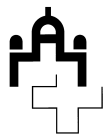


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



Frühjahrssession
2. Tagung
der 52. Amtsdauer

Session de printemps
2^e session
de la 52^e législature

Sessione primaveraile
2^a sessione
della 52^a legislatura

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung

Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale

2024

Frühjahrssession
Session de printemps
Sessione primaveraile

Beilagen



Beilagen

Annexes

Dieses Dokument ist ein elektronisch generierter Auszug aus der parlamentarischen Geschäftsdatenbank Curia Vista.

Online-Fassung:

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin>

Bestellung Druckfassung («print on demand»):

<https://www.pdo-bestellung.publikation-digital.com/amtliches-bulletin>

Le présent document est un extrait de la banque de données parlementaire Curia Vista. Il est généré par ordinateur.

Version en ligne:

<https://www.parlament.ch/fr/ratsbetrieb/amtliches-bulletin>

Commande version imprimée («print on demand»):

<https://www.pdo-bestellung.publikation-digital.com/amtliches-bulletin>

Beilagen – Nationalrat

09.3083	Motion FDP-Liberale Fraktion. Stromversorgungsverträge mit dem Ausland. Die Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen bewahren	20
11.3811	Motion Darbellay Christophe. Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen	23
16.419	Parlamentarische Initiative Humbel Ruth. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste	33
16.470	Parlamentarische Initiative Regazzi Fabio. Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen	45
16.488	Parlamentarische Initiative Regazzi Fabio. Aufnahme des Rechtsinstituts des Trusts in die schweizerische Gesetzgebung	52
17.523	Parlamentarische Initiative Stamm Luzi. Ermöglichung von Doppelnamen bei der Heirat	67
19.2015	Petition WIAP AG Ltd SA. Energie sparen mit Vibration statt Erhitzung	72
19.415	Parlamentarische Initiative Arslan Sibel. Den jungen Menschen eine Stimme geben. Aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige als erster Schritt ins aktive politische Leben	77
19.456	Parlamentarische Initiative Schneeberger Daniela. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen	91
20.433	Parlamentarische Initiative Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken	93
20.456	Parlamentarische Initiative Candinas Martin. Unnötige und schädliche Beschränkungen des Zweitwohnungsgesetzes in Sachen Abbruch und Wiederaufbau von altrechtlichen Wohnungen aufheben	99
20.504	Parlamentarische Initiative Flach Beat. Folter als eigener Straftatbestand im Schweizer Strafrecht	101
20.505	Parlamentarische Initiative Suter Gabriela. Barrierefreiheit des Live-Streams der Parlamentsdebatten gewährleisten	106
21.317	Standesinitiative Basel-Stadt. Baldige Einführung und Umsetzung der Individualbesteuerung	111
21.319	Standesinitiative Jura. Impfungen von öffentlichem Interesse müssen für alle zugänglich sein	116
21.320	Standesinitiative Genf. Für eine rasche Assoziierung der Schweiz an das Programm Horizon Europe	121
21.322	Standesinitiative Waadt. Das KVG ist dahin gehend zu ändern, dass die Kantone, die dies wünschen, per Gesetz eine kantonale Einrichtung schaffen können, welche die Prämien festlegt und erhebt sowie sämtliche Kosten finanziert, die zulasten der OKP gehen	126
21.326	Standesinitiative Genf. Für eine kohärente Bundespolitik zur Bekämpfung sexuell übertragbarer Infektionen	131
21.472	Parlamentarische Initiative Prezioso Batou Stefania. Rehabilitation der Schweizerinnen und Schweizer, die in der französischen Résistance gekämpft haben	136
21.503	Parlamentarische Initiative Finanzkommission NR. Rechtsgrundlagen zur Budgetberatung. Änderungsbedarf	141
22.058	Zollgesetz. Totalrevision	143
22.061	CO2-Gesetz für die Zeit nach 2024. Revision	145
22.071	Strafgesetzbuch und Jugendstrafgesetz. Änderung	147
22.078	Patentgesetz. Änderung	148
22.084	Bundesgesetz über die Entwicklungsfinanzierungsgesellschaft SIFEM	149
22.085	Umweltschutzgesetz. Änderung	150
22.301	Standesinitiative Waadt. Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs bei schweren Komplikationen nach der Geburt um die Dauer des Spitalaufenthalts. Entsprechende Änderung des Erwerbersatzgesetzes	151
22.303	Standesinitiative Zürich. Mitbeteiligung des Bundes an den Ertragsausfällen und Mehrkosten der Spitäler und Kliniken durch Covid-19	158
22.309	Standesinitiative Genf. Mietverträge von über 65-Jährigen. Einschränkung des Kündigungsrechts der vermietenden Partei	163
22.3094	Postulat Pointet François. Wie viele Vögel werden in der Schweiz durch menschliche Aktivitäten getötet?	168
22.310	Standesinitiative Luzern. Verbot von Konversionstherapien	170
22.311	Standesinitiative Basel-Stadt. Verbot von Konversionstherapien in der Schweiz	176
22.3110	Motion Grüne Fraktion. Für den Journalismus in der Schweiz. Qualität und Recherche fördern	182
22.3123	Motion Borloz Frédéric. Die Radio- und Fernsehgebühr belastet unsere Altersleistungen zu Unrecht	184

22.3130	Postulat Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.. Krisentaugliche Referenzszenarien für die Energiepolitik der Zukunft	186
22.3131	Postulat Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.. Das Potenzial von Speichertechnologien nutzen	188
22.314	Standesinitiative Genf. Nein zum Abbau von weiteren 3,5 Prozent Landwirtschaftsfläche	190
22.3150	Motion Nussbaumer Eric. Konzept Spitzenlast-Gaskraftwerke zu einem Konzept der "Qualifizierten Erzeuger" ausweiten	195
22.3159	Postulat Storni Bruno. Szenarien für die Stromproduktion in Europa. Neuer Bericht oder Aktualisierung des Berichtes von 2017	197
22.3165	Postulat Vincenz-Stauffacher Susanne. Nutzung von Notstromaggregaten bei Versorgungslücken	199
22.317	Standesinitiative Solothurn. Cannabis-Legalisierung	201
22.3173	Motion Schläpfer Therese. Verbandsbeschwerderecht bei Solar- und Wasserkraft aufheben	206
22.320	Standesinitiative Genf. Armeniens Überleben sichern	208
22.3207	Motion Portmann Hans-Peter. Vertrag mit Deutschland und Norwegen zur Energieversorgungssicherheit	214
22.3222	Postulat Feller Olivier. Treibhausgasemissionen in der Schweiz. Für eine schnellere Veröffentlichung der Jahresbilanz	215
22.3225	Motion Egger Mike. Vereinfachung von Bewilligungsverfahren für bestimmte Ausnahmetransporte	217
22.3226	Motion Jauslin Matthias Samuel. Die Post für den Leistungsauftrag trimmen	219
22.3261	Postulat Schaffner Barbara. Mehr Digitalisierung für eine höhere Kapazität im Bahnverkehr	221
22.3267	Motion Kamerzin Sidney. Für eine Mobilitätszulage	223
22.3268	Motion Kamerzin Sidney. Stopp den Ungleichheiten bei der Finanzierung von Ausbau und Unterhalt der Strassen	225
22.3269	Motion Schlatter Marionna. Tempo 50 statt 60 innerorts für Lärmschutz und Verkehrssicherheit. Endlich umsetzen!	226
22.3284	Motion Clivaz Christophe. Weg von unserer Abhängigkeit vom russischen Gas!	228
22.3285	Motion Clivaz Christophe. Keine gasbetriebenen Reservekraftwerke, um die Stromversorgung zu gewährleisten	230
22.3290	Motion Cattaneo Rocco. Ausbildung von Fachkräften im Bereich der Sonnenenergie	232
22.3295	Motion Giezendanner Benjamin. Kostenselbstbeteiligung im Veloverkehr	234
22.3319	Motion Quadri Lorenzo. Möglichkeit, den Anteil privater Sender am Ertrag der Abgabe für Radio und Fernsehen zu erhöhen	236
22.3672	Motion Marti Samira. Steigende Energiepreise. Kaufkraft der Schweizer Haushalte sichern	237
22.3677	Motion Strupler Manuel. Förderung der Vielfalt auf extensiven Wiesen durch mehr Strukturen	239
22.3685	Motion Glättli Balthasar. Demokratie fördern als aktive Friedenspolitik. Die Schweiz soll sich am Europäischen Demokratiefonds beteiligen	241
22.3692	Motion Glanzmann-Hunkeler Ida. Nichtwiederausfuhr-Erklärungen bei Kriegsmaterialexporten. Rechtliche Lücke schliessen und Handlungsfreiheit erhöhen	243
22.3697	Postulat Molina Fabian. Kooperative Neutralität konkretisieren. Allianz der Neutralen für den Frieden in Europa	245
22.3711	Postulat Atici Mustafa. Eine Ausbildungspflicht bis zum 18. Altersjahr und eine Ausbildungsgarantie bis zum 25. Altersjahr einführen und damit die Sek-II-Ausbildungsquote anheben	247
22.3713	Motion Atici Mustafa. Die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft, Technologie, Innovation und Kultur mit Taiwan festigen und vertiefen	249
22.3724	Postulat Munz Martina. Monitoring und Massnahmen bei Problemlerufen mit vielen Lehrabbrüchen und schlechten Erfolgsquoten bei Lehrabschlussprüfungen	251
22.3737	Postulat Python Valentine. Unsere Seniorinnen und Senioren müssen sich weiterbilden können!	253
22.3758	Motion Schlatter Marionna. Erarbeitung einer friedenspolitischen Gesamtstrategie	255
22.3765	Postulat Glättli Balthasar. Unter welchen Bedingungen kann Arbeitszeitreduktion einen Beitrag zu mehr Klimaschutz und sozialer Gerechtigkeit leisten?	257
22.3767	Motion Bendahan Samuel. Einführung eines "Bundesschecks" zum Schutz der Haushalte vor Kaufkraftverlust	259
22.3771	Motion Storni Bruno. Ausgleich der steigenden Brennstoffkosten durch Rückverteilung der höheren Mehrwertsteuereinnahmen direkt an die Bevölkerung über die Verbilligung von Krankenkassenprämien	262

22.3779	Motion Aeschi Thomas. Schaffung von Transparenz für die Studentinnen und Studenten betreffend die effektiven Kosten des Hochschulstudiums	264
22.3788	Motion Clivaz Christophe. Verwendung des Bundesbeitrags an Schweiz Tourismus ausschliesslich zur Förderung des Schweizer Tourismus auf dem Heimmarkt und auf Nahmärkten	266
22.3819	Motion Grin Jean-Pierre. Die neue Massnahme von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben	268
22.3837	Postulat Müller-Altermatt Stefan. Keine Kriegsfinanzierung mit unserem Benzin- und Heizölgeld. Sonderzölle auf russische Energieträger	270
22.3838	Motion Gugger Niklaus-Samuel. Schutz vor der einseitigen Einführung des Agenturmodells im KFZ-Markt	272
22.3940	Motion Egger Mike. Entlastung der Bevölkerung und Wirtschaft von den existenzbedrohenden Strompreisen	274
22.3954	Motion FDP-Liberale Fraktion. Energiesparmassnahmen konkret. Flexibilisierung der Arbeitszeiten. Von der Wochen- zur Jahresarbeitszeit	276
22.3958	Motion Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Begrenzung der Entwicklungshilfe (APD) auf 2 Milliarden Franken jährlich	278
22.3974	Motion Hurni Baptiste. Für ein Verbot des Einsatzes von Steinbrechern in der Schweiz	280
22.3976	Motion Maitre Vincent. Interchange Fees für Zahlungen mit Debitkarten verbieten	282
22.3977	Motion de Quattro Jacqueline. Interchange Fees für Zahlungen mit Debitkarten verbieten	284
22.3978	Motion Molina Fabian. Reaktion der Schweiz auf Erdogans illegale Kriege	286
22.3982	Motion Walder Nicolas. Die Schweiz muss das Freihandelsabkommen mit China kündigen	288
22.3983	Motion Walder Nicolas. Die Schweiz muss die Sanktionen der Europäischen Union gegen die Verantwortlichen der schwerwiegenden und massiven Menschenrechtsverletzungen in Xinjiang übernehmen	290
22.3990	Motion Gutjahr Diana. Mit Sparvereinbarungen und Sparplänen der Mangellage begegnen	292
22.402	Parlamentarische Initiative Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR. CO ₂ -Reduktion durch biogene und erneuerbare synthetische Treibstoffe	294
22.4075	Motion Sozialdemokratische Fraktion. Mieterlass bei Gasdrosselung infolge Gasmangellage	298
22.4085	Motion Hurni Baptiste. Moratorium für Kündigungen von Mietverträgen wegen nicht bezahlter Nebenkosten	300
22.4098	Postulat Prezioso Batou Stefania. Export von Dual-Use-Gütern an russische Unternehmen zwischen 2014 und 2022	302
22.4109	Postulat Baumann Kilian. Bäuerliche Wertschöpfung sichern. Kein Marketing mit Billigfleisch-Aktionen	304
22.4148	Motion Widmer Céline. Keine reduzierte Sozialhilfe für Flüchtlinge aus der Ukraine und vorläufig Aufgenommene	306
22.4152	Motion Marti Min Li. Transparenz bei Verstössen gegen die Lohnungleichheit schaffen	308
22.4154	Postulat Dandrès Christian. Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für den Datenschutz	310
22.4157	Motion Gysin Greta. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit soll endlich Realität werden	312
22.4159	Motion Gysin Greta. Gleichstellung auch im Bereich des Lohns	314
22.4164	Motion Schneider Schüttel Ursula. Steigende Mietnebenkosten. Kündigungsschutz für private und Gewerbemieterrinnen und -mieter	316
22.4168	Postulat Bulliard-Marbach Christine. Wasserversorgung für die Bergland- und Alpwirtschaft	318
22.4175	Motion Funciello Tamara. Mindestlohn jetzt!	320
22.4182	Motion Molina Fabian. Schrittweise Erhöhung des Schweizer Beitrags für die internationale Sicherheit	322
22.4193	Motion Grünliberale Fraktion. Höhere Gewichtung des Schutzes der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten bei der Ausfuhr von Schutzmaterialien	324
22.4198	Postulat Amoos Emmanuel. Bericht über die Schlechtwetterentschädigung im Hinblick auf den Klimawandel	326
22.4202	Postulat Nantermod Philippe. Wie kann die Attraktivität der Schweizer Berufsbildung sichergestellt werden?	328
22.4206	Postulat Trede Aline. Sportdiplomatie. Grossveranstaltungen sollen die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht erfüllen	330
22.4212	Motion Grüne Fraktion. Hohe Strompreise. Darlehen für KMU zur Liquiditätssicherung	332
22.4215	Motion Bircher Martina. Einreise von Asylsuchenden aus Österreich. Endlich konkret handeln!	334
22.4232	Motion Friedl Claudia. Geldwäscherei im Immobilienhandel wirksam bekämpfen. Transparenz bei den Kaufpreisen von Immobilientransaktionen	336



22.4288	Motion Weichelt Manuela. Bei Sanktionen darf es keine Ring-Fencing-Praxis geben	338
22.4311	Motion Egger Mike. Begrenzung der Verfahrenskosten bei Strafbefehlen infolge von Geschwindigkeitsübertretungen (einfache Verkehrsverletzung)	340
22.4316	Motion Grünliberale Fraktion. Beitritt der Schweiz zum Europäischen Wirtschaftsraum	342
22.4326	Postulat Imboden Natalie. Anerkennung des Holodomors in der Ukraine als Völkermord. Erinnern - gedenken - mahnen	344
22.4331	Motion Nantermod Philippe. Arbeitsrecht. Lokalen Geschäften erlauben, sonntags zu öffnen	346
22.4336	Motion Python Valentine. Damit sich unsere Finanzfachleute das Klima und die Nachhaltigkeit zu Herzen nehmen	348
22.4346	Motion Klopfenstein Broggin Delphine. Ein Flüchtlingsstatus für Opfer von geschlechterspezifischer sexueller und sexistischer Gewalt	350
22.4349	Postulat Brenzikofer Florence. Housing First - Zuerst ein Zuhause. Verankerung einer wirksamen Strategie ermöglichen	352
22.4354	Motion Klopfenstein Broggin Delphine. Umfassende Statistiken zur Bienenzucht, um die Bienen besser zu schützen	354
22.4364	Motion Prelicz-Huber Katharina. Energiezulage für einkommensschwache Haushalte	356
22.4398	Motion Glarner Andreas. Wiedereinführung der Grenzkontrollen und Nichteintreten auf Gesuche von Personen, welche aus Staaten zu uns kommen, die das Schengen/Dublin-Abkommen ratifiziert haben	358
22.440	Parlamentarische Initiative Schlatter Marionna. Zunahme der Gewaltbereitschaft und privater Waffenbesitz. Es braucht ein zentrales Waffenregister!	360
22.4401	Motion Estermann Yvette. Leichtfertige Zwangseinweisungen verhindern	365
22.4404	Motion Rechsteiner Thomas. Verfahren beschleunigen. Rechtssicherheit erhöhen	367
22.4428	Motion Pasquier-Eichenberger Isabelle. Für weniger ungerechte Wegweisungsverfahren	370
22.4433	Motion Gutjahr Diana. Sichern des metallischen Materialkreislaufs in der Schweiz	373
22.4437	Motion Burgherr Thomas. Neuausrichtung des Asylwesens	375
22.4438	Postulat Prezioso Batou Stefania. Bericht über Arbeitsbedingungen und Arbeitsunfälle in der Plattformwirtschaft	377
22.4442	Postulat Imboden Natalie. Aktionsplan. Diskriminierung junger Mütter (und junger Väter) auf dem Arbeitsmarkt verhindern	379
22.4444	Postulat Marti Min Li. Wissenschaftlicher Pilotversuch für Lohntransparenz in Stelleninseraten	381
22.4445	Motion Burkart Thierry. Die Schweizer Familienstiftung stärken. Verbot der Unterhaltsstiftung aufheben	383
22.4483	Motion Porchet Léonore. Massnahmenpaket gegen strukturellen Rassismus. Licht auf die Politiken von gestern, für ein besseres Zusammenleben morgen	389
22.4498	Motion Schwander Pirmin. Rückkehrorientierten Schutzstatus stärken	391
22.4510	Postulat Molina Fabian. Strategische wirtschaftliche Abhängigkeit von China	393
22.4537	Motion Quadri Lorenzo. Die Berufsbildung in der italienischen Schweiz muss unterstützt werden	395
22.4544	Motion Pfister Gerhard. Versteckte Quersubventionierungen beim Automobilleasing. Fehlende Kostentransparenz	397
22.4549	Motion Dandrès Christian. Die Mieterinnen und Mieter in Inflationszeiten vor missbräuchlichem Mietzins schützen	399
22.4550	Motion Dandrès Christian. Vorzeitige Vertragsauflösung. Vermeidung von unnötigen Schritten	401
22.4552	Motion Schneider Meret. Stärkung der Direktvermarktung	403
22.4560	Motion Binder-Keller Marianne. Kündigung des Niederlassungsabkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kaiserreich Persien	405
22.4563	Motion Grossen Jürg. Eindämmung unfairer Konkurrenz durch Bundesbetriebe	407
22.4567	Motion Strupler Manuel. Sinnvolle Umsetzung der zusätzlichen 3,5 Prozent Biodiversitätsförderung auf Ackerflächen	409
22.4569	Motion Strupler Manuel. Anrechnung von QII-Wiesen und -Hecken an die zusätzlichen 3,5 Prozent BFF auf offenen Ackerflächen	411
22.4589	Motion Storni Bruno. Änderung des Landesversorgungsgesetzes. Pflicht für Speicherwasserkraftwerke zur Bildung einer Stromreserve	413
22.483	Parlamentarische Initiative Finanzkommission NR. Einbezug der Finanzkommissionen bei Vorstössen und Erlassentwürfen von Sachbereichskommissionen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen sicherstellen	415



22.488	Parlamentarische Initiative Marra Ada. Einführung einer Winterpause. Niemand soll im Winter ausser Haus schlafen müssen	417
22.498	Parlamentarische Initiative Romano Marco. Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft der Eidgenössischen Finanzkontrolle unterstellen	422
23.021	Bundesgesetz über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (STUG). Änderung	426
23.030	Bundesgesetz über den Wasserbau	427
23.039	Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (Adressdienstgesetz, ADG)	428
23.049	Tabakproduktegesetz (TabPG). Teilrevision	429
23.050	Familienzulagengesetz. Änderung (Einführung eines vollen Lastenausgleichs)	430
23.053	Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands (Überwachungsmechanismus)	431
23.055	Stand und Änderungen bei Ausbauprogrammen der Bahninfrastruktur und neue Langfriststrategie «Perspektive Bahn 2050»	432
23.056	Bundesgarantien für Pflichtlagerdarlehen 2025–2034. Verpflichtungskredit	434
23.058	Rechtshilfe in Strafsachen. Abkommen mit der Republik Panama	435
23.059	Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands. Finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik	436
23.061	Revision EPDG (Übergangsfinanzierung und Einwilligung)	438
23.064	Kantonsverfassungen der Kantone Bern, Nidwalden und Basel-Stadt	440
23.065	Einführung des Trusts in die schweizerische Rechtsordnung. Bericht des Bundesrates zur Abschreibung der Motion 18.3383	443
23.067	Erwerbsersatzgesetz (Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung). Änderung	444
23.070	Austausch von Daten betreffend gesperrte Spielerinnen und Spieler im Geldspielbereich. Abkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein	445
23.073	Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise	446
23.076	Programm zur Förderung der digitalen Transformation im Gesundheitswesen (DigiSanté). Verpflichtungskredit	447
23.077	Abkommen zwischen der Schweiz und Slowenien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen. Protokoll zur Änderung	448
23.080	Zusatzabkommen zum Abkommen vom 9. September 1966 zwischen der Schweiz und Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Vermeidung von Steuerbetrug und Steuerflucht. Genehmigung	449
23.1056	Anfrage Marchesi Piero. Gesuch zur Entfernung des Wolfsrudels im Valle Onsernone/Rovana abgelehnt. Bestätigt der Bundesrat den Entscheid des Bundesamtes für Umwelt?	450
23.1057	Anfrage Nantermod Philippe. Wie sieht die Finanzlage des AHV-Fonds von 2035 bis 2050 aus?	452
23.1058	Anfrage Jost Marc. Teuerungsausgleich bei den Familienzulagen. Wann ist es so weit?	453
23.1059	Anfrage Molina Fabian. Putins Eisenbahninteressen in der Schweiz	454
23.1060	Anfrage Kutter Philipp. Monitoring zur Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehr	456
23.1061	Anfrage Flach Beat. Massnahmen zur Stärkung einer evidenzbasierten Wirkungsanalyse bei der internationalen Zusammenarbeit	457
23.1062	Anfrage von Falkenstein Patricia. Steht die Schweiz zum Schutz des geistigen Eigentums?	459
23.1063	Anfrage Romy Farah. Wird die Vernehmlassung der zweiten Etappe der Pflege-Initiative bewusst verzögert?	461
23.1064	Anfrage Kamerzin Sidney. Kreuzung von Wölfen und Herdenschutzhunden	463
23.1065	Anfrage Kamerzin Sidney. Tierseuchen in Zusammenhang mit dem Wolf	464
23.1066	Anfrage Kamerzin Sidney. Regulierung des Wolfs. Was zeigen die Analysen?	466
23.1067	Anfrage Blunschy Dominik. Open Source bei der E-ID	467
23.1068	Anfrage Suter Gabriela. Zugang zu Bundesasylzentren	469
23.1069	Anfrage Müller-Altermatt Stefan. Finanzmarkttransaktionssteuer zur Finanzierung der Staatsaufgaben?	470
23.1071	Anfrage Pamini Paolo. Arzneimittel- und Wirkstoffmangel auf dem Binnenmarkt	471
23.2002	Petition Jugendsession 2022. Ausbau des Recyclings von Verpackungen im Online-Handel	473
23.2013	Petition Aufrecht Schweiz. Schluss mit der Lobbypolitik	476
23.2026	Petition Heinzelmann Regula. Transparenz über das WHO-Abkommen, WHO CA+ und die Revision der internationalen Gesundheitsvorschriften	479
23.2041	Petition SEV. Keine Sparmassnahmen beim regionalen Personenverkehr!	482



23.206	Bundesverwaltungsgericht. Wahl von zwei Mitgliedern	485
23.219	Bundesgericht. Wahl eines nebenamtlichen Richters oder einer nebenamtlichen Richterin	492
23.3014	Motion Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR. Nationaler Krebsplan	496
23.3015	Motion Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR. Längeren Spitalaufenthalt der Mutter kurz nach der Geburt beim Mutterschaftsurlaub und bei der Mutterschaftsentschädigung angemessen berücksichtigen	501
23.3018	Motion Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR. Problematischen Einsatz von Nutri-Score unterbinden	506
23.3059	Postulat Meier Andreas. Innovationsförderung auch für (kleinere) KMU	512
23.3069	Motion Sozialdemokratische Fraktion. Digital Markets Act für die Schweiz	514
23.3092	Postulat Arslan Sibel. Die Schweiz fördert die Sicherheit und die Gleichberechtigung von Frauen in Krisengebieten	516
23.3182	Motion Rechsteiner Thomas. Ukraine. Mehr Engagement für den Frieden	518
23.3186	Motion Grossen Jürg. Energiemangellage. Freie Bahn für einen wirksamen Stromkontingenthandel	520
23.3199	Interpellation Moser Tiana Angelina. Massnahmen gegen Engpässe bei den Hebammen	522
23.3204	Postulat Marti Samira. Modernisierung des Lohnschutzes. Autonomer Nachvollzug europäischer Entwicklungen	524
23.3260	Postulat Atici Mustafa. Lücken im Stipendienwesen schliessen und dem Negativtrend entgegenwirken	526
23.3261	Postulat Atici Mustafa. Nationaler Aktionsplan für eine Weiterbildungsoffensive für Erwachsene mit tiefem Bildungsstand, prekärem Arbeitsmarktstatus und niedriger beruflicher Stellung	528
23.3276	Motion Dandrès Christian. Vom SECO in den Nestlé-Verwaltungsrat. Der Werdegang von hohen Bundesangestellten	530
23.3278	Motion Dandrès Christian. Vermieterinnen und Vermieter müssen die Immobilienblase auffangen. Die Mieterinnen und Mieter haben ihren Beitrag bereits geleistet!	532
23.3285	Motion Fischer Roland. Solidaritäts- und Wiederaufbaufonds für die Ukraine	534
23.3293	Motion Roduit Benjamin. Numerus clausus. Schluss mit dem Ausschluss von Medizinstudierenden aufgrund anderer Kriterien als Kompetenzen und Qualität	536
23.3295	Motion Grossen Jürg. Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung	538
23.3296	Motion Bulliard-Marbach Christine. Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung	540
23.3297	Motion Jauslin Matthias Samuel. Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung	542
23.3298	Motion Egger Mike. Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung	544
23.3309	Motion Gafner Andreas. Offenhaltung der Grünlandflächen in Hanglagen als Teil der Ernährungssicherheit	546
23.3314	Postulat Molina Fabian. Schuldenerlass für die Ukraine	548
23.3322	Motion Molina Fabian. Für einen gerechten und dauerhaften Frieden zwischen der Westsahara und Marokko	550
23.3336	Motion Badran Jacqueline. Vorkaufsrecht für Gemeinden und Kantone auch bei Immobilien bundeseigener Betriebe	552
23.3339	Postulat Baumann Kilian. Nachhaltigkeitskriterien beim Grenzschutz für Agrargüter	554
23.3340	Motion Badran Jacqueline. Wissenschaftliche Studie zu allfällig übersetzten Mieten	556
23.3354	Postulat Girod Bastien. Ökologische und soziale Auswirkungen der Unternehmen im Ausland besser erfassen	558
23.3361	Motion Prezioso Batou Stefania. Ungerechtigkeit im Steuer- und Umweltbereich. Für eine Steuer auf dem Vermögen der Superreichen!	560
23.3364	Motion Bendahan Samuel. Die SNB muss sich an die Bundesverfassung halten	562
23.3377	Postulat Grüne Fraktion. Bezahlbaren Wohnraum schaffen mit besserer Nutzung bestehender Gebäude	565
23.3380	Postulat Müller Leo. Arbeitskräftemangel. Was sind unsere Hausaufgaben?	567
23.3389	Motion Fivaz Fabien. Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung	570
23.3407	Motion Schneider Meret. Gleich lange Spiesse beim Grenzschutz!	572
23.3412	Motion Schneider Meret. Robuste Rassen für eine resiliente Landwirtschaft	574
23.3435	Motion Stark Jakob. Das Isos soll die bauliche Entwicklung und Verdichtung lenken, aber nicht verhindern	576
23.3456	Motion Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Keine Schweizer Too-big-to-fail-Banken mehr	581
23.3458	Motion Porchet Léonore. Staatsgarantien für Banken an soziale Kriterien knüpfen	582



23.3462	Motion Burgherr Thomas. Verantwortung des obersten Kaders bei systemrelevanten Banken erhöhen	584
23.3464	Postulat Molina Fabian. Risikoausschluss und Aufarbeitung der Verfehlungen der Credit Suisse in Mosambik	586
23.3471	Motion Prelicz-Huber Katharina. Ausschluss der steuerlichen Verrechnung von Verlustvorträgen bei staatlicher Unterstützung	588
23.3474	Motion Glättli Balthasar. Schweizer Geschäft der ehemaligen Credit Suisse aus der UBS herauslösen und in eine am Gemeindewohl orientierte Klimabank transformieren	590
23.3475	Motion Grüne Fraktion. Staatshilfen im Einklang mit den Schweizer Nachhaltigkeitszielen	592
23.3476	Motion Grüne Fraktion. Klima- und Biodiversitätsrisiken in den Eigenkapitalvorschriften berücksichtigen	594
23.3477	Motion Grüne Fraktion. Höhere Einlagensicherung	596
23.3478	Motion Grüne Fraktion. Ein Trennbankensystem für systemrelevante Banken	598
23.3479	Motion Grüne Fraktion. Abgeltung für Staatsgarantie	600
23.3482	Postulat Gugger Niklaus-Samuel. Ethisches und nachhaltiges Wirtschaften im Finanzsektor und bei staatsnahen Betrieben (Risikominimierung)	601
23.3483	Motion Suter Gabriela. Abgeltung der impliziten Staatsgarantie durch systemrelevante Banken	603
23.3485	Motion Fischer Benjamin. Garantiefonds. Systemrelevanz klären und implizite Staatsgarantie abgelden	605
23.3488	Motion Badran Jacqueline. Vorkaufsrecht bei Immobilien der Credit Suisse respektive ihrer Nachfolge-Eigentümerin UBS	607
23.3514	Interpellation Fischer Benjamin. Versorgungssicherheit der Zukunft	609
23.3523	Motion Bellaiche Judith. Schluss mit Schlupflöchern für den Handel mit russischem Gold	611
23.3526	Postulat Feri Yvonne. ADHS. Verbesserung der ambulanten Versorgung gefordert	613
23.3538	Motion Kamerzin Sidney. Covid-19-Kredite mit Solidarbürgschaft. Zinsen für Kredite unter 500 000 Franken streichen und Zinssatz für Kredite über 500 000 Franken auf maximal 0,5 Prozent begrenzen	615
23.3543	Postulat Marti Samira. Systematische Versorgungsstrategie für essenzielle und kritisch-strategische Güter	617
23.3561	Motion Weichelt Manuela. Aufsicht über die Verwaltung der SNB. Einhaltung der Bundesverfassung	619
23.3570	Postulat Bendahan Samuel. Greedflation. Für einen Schutzmechanismus gegen die Bereicherung aus purer Gier durch bestimmte Akteure, welche die Preise ungerechtfertigt anheben und so die Kaufkraftkrise verschärfen	621
23.3582	Motion Andrey Gerhard. Digitale Barrierefreiheit im Privatsektor	623
23.3591	Motion Fischer Roland. Das Neutralitätsrecht braucht ein Update	625
23.3598	Postulat Müller-Altermatt Stefan. Wirksame Durchsetzung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb	627
23.3601	Motion FDP-Liberale Fraktion. Schluss mit teuren Doppelspurigkeiten bei Gesundheitsdaten. Mehrfachnutzung jetzt anpacken!	629
23.3602	Motion FDP-Liberale Fraktion. Finanzplatzstrategie für die Zukunft	631
23.3604	Motion Hegglin Peter. Bessere Absicherung von Freizügigkeits- und Säule-3a-Guthaben	633
23.3618	Postulat Wettstein Felix. Steuerabzüge auf dem geschuldeten Steuerbetrag statt auf dem Total der Einkünfte	638
23.3632	Motion FDP-Liberale Fraktion. Eigenkapital- und Fremdfinanzierung gleich behandeln. Krisenrobustheit stärken	640
23.3651	Motion Imboden Natalie. Gesundheits- und Mutterschutz. Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen sollen für alle Arbeitnehmenden in Privathaushalten gelten	642
23.3668	Motion Français Olivier. Redundanz und Zuverlässigkeit auf der Eisenbahnachse Lausanne–Genf	644
23.3672	Motion Michel Matthias. Mit Verdichtung und gemeinnützigem Wohnungsbau gegen die Wohnungsnot	649
23.3673	Motion Müller Damian. Finanzierung der Kosten für das Dolmetschen im Gesundheitswesen	654
23.3687	Motion Haab Martin. Verschiebung der Einführung von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderfläche im Ackerbau um ein Jahr	660
23.3694	Postulat Munz Martina. Obligatorische Sprachförderung an Berufsschulen	662
23.3701	Motion Zanetti Roberto. Lotterie- und Glücksspielgewinne am steuerrechtlichen Wohnsitz zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Gewinnes versteuern	664



23.3717	Motion Burgherr Thomas. Mehr Freiraum beim Umbau landwirtschaftlicher Bauten	669
23.3729	Motion Wyss Sarah. Einführung eines Zukunftsfonds	671
23.3738	Postulat Michaud Gigon Sophie. Zustand und Entwicklung der Hochpreisinsel Schweiz - für Konsumentinnen und Konsumenten und für KMU	673
23.3743	Motion Nantermod Philippe. StHG und DBG. Unterhaltsbeiträge an volljährige Kinder in Ausbildung vom Einkommen abziehen	675
23.3747	Motion Berthoud Alexandre. Die Multimodalität stärken, indem der Abzug der Automobilsteuer ermöglicht wird	677
23.3750	Postulat Schneeberger Daniela. Weitergabe von Effizienzgewinnen und Kostenersparnissen dank Digitalisierung	679
23.3751	Motion Feller Olivier. Die Wirkungen von Gesetzentwürfen müssen für Nutzerinnen und Nutzer transparent sein	681
23.3752	Postulat Walti Beat. Attraktiv bleiben, Finanzen sichern. Die Schweiz braucht eine langfristige Steuer- und Standortstrategie	683
23.3753	Postulat Gössi Petra. Standortattraktivität für die Zukunft sichern	685
23.3759	Motion Feller Olivier. Covid-19-Härtefälle. Ein Liquidationsgewinn darf nicht gleichgesetzt werden mit einem Liquiditätsabfluss, der im System der Härtefallhilfen verboten ist	687
23.3762	Postulat Vincenz-Stauffacher Susanne. Evaluation der Fristenregelung	689
23.3764	Postulat Christ Katja. Keine Versorgungslücken im Mobilfunk mehr!	691
23.3781	Postulat Dandrès Christian. Wohnungsnot, Wohnungskündigungen und Obdachlosigkeit. Es braucht eine nationale Strategie	693
23.3783	Motion Schaffner Barbara. Brenn- und Treibstoffbesteuerung nach Energiegehalt	695
23.3792	Motion Töngi Michael. Grundstücksgewinne zugunsten des preisgünstigen Wohnungsbaus verwenden	697
23.3798	Motion Studer Lilian. Freiwilliger Zugang zum Zivildienst	699
23.3799	Postulat Studer Lilian. Opferschutz durch Täterarbeit	701
23.3800	Postulat Funicello Tamara. Opferschutz durch Täterarbeit	703
23.3801	Postulat von Falkenstein Patricia. Opferschutz durch Täterarbeit	705
23.3805	Postulat Marti Min Li. Evaluation der Fristenregelung	707
23.3809	Postulat Wermuth Cédric. Härtefalllösung für Eigenheimbesitzer und -besitzerinnen mit tiefem Einkommen	709
23.3844	Motion Noser Ruedi. OECD-Antikorruptionskonvention. Verschärfung der nationalen Umsetzung	710
23.3848	Motion Schneider Schüttel Ursula. Förderung der Gleichstellung auf dem Arbeitsmarkt. Teilzeitarbeit für alle Geschlechter, vor allem auch für Männer!	717
23.3853	Motion Hurni Baptiste. Für eine Verschärfung der Strafbestimmungen für Banken in der Schweiz	719
23.3881	Motion Andrey Gerhard. Ausrichtung der Finanzmittelflüsse gemäss Übereinkommen von Paris stärken	721
23.3909	Postulat Reimann Lukas. Gebührenflut im Vorsorgemarkt stoppen. Abschaffung von Managementgebühren für Vorsorgegelder der zweiten Säule und Offenlegung versteckter Transaktionskosten	723
23.3966	Motion Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR. Landesausstellung	725
23.3967	Motion Kommission für Rechtsfragen SR. Verbesserung der Behandlung von Kindern, die mit einer Variation der geschlechtlichen Entwicklung (DSD) geboren wurden	731
23.4027	Interpellation de Quattro Jacqueline. Evaluation der neuen Asylstruktur, insbesondere der Beschleunigung der Verfahren	735
23.4030	Interpellation Mahaim Raphaël. Solaroffensive auf bestehenden landwirtschaftlichen Güterwegen. Wann legen wir endlich los?	738
23.4094	Postulat Paganini Nicolò. Inländisches Arbeitskräftepotenzial ausschöpfen. Die Rolle der Teilzeitarbeit	740
23.4110	Interpellation Bertschy Kathrin. Zulassungsstau beim BLV	742
23.4161	Interpellation de Courten Thomas. Bund stellt private Haus- und Wohneigentümer an den CO2-Pranger	744
23.4163	Interpellation Mettler Melanie. Sichere Altersvorsorge auch bei internationaler Mobilität	746
23.4177	Motion Dobler Marcel. Medikamentenpreise. Vergütung von im Ausland gekauften günstigen Medikamenten oder Hilfsmitteln durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach KVG, um die Preise und Kosten zu senken	749



23.4185	Motion Gysi Barbara. Vermittlertätigkeit regeln und Kaltakquise verbieten	751
23.4210	Interpellation Müller Leo. 2,9 Terawattstunden mehr solarer Winterstrom dank Landwirtschaftsbauten	753
23.4211	Interpellation Müller Leo. Weiterentwicklung der Anerkennung von Herdenschutzhunden	755
23.4216	Postulat Roduit Benjamin. Schützen wir überall in der Schweiz Menschen, die von Armut und Überschuldung bedroht sind	757
23.4225	Interpellation Fehlmann Riele Laurence. E-Zigaretten. Wann wird die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen endlich angepasst?	759
23.4237	Motion Flach Beat. Mietzinstransparenz für neue Mietverträge schaffen	761
23.4240	Postulat Bellaiche Judith. Mit digitalisierten Gerichtsurteilen eine Forschungsgrundlage bieten und den Rechtsstaat stärken	763
23.4287	Postulat Badertscher Christine. Fall Félicien Kabuga. Welche Rolle spielte die Schweiz?	765
23.4291	Motion Buffat Michaël. Der Transportpolizei die Hilfsmittel bieten, damit sie ihre Reaktion der konkreten Situation anpassen kann	767
23.4293	Interpellation Brunner Thomas. Topsharing. Ein kooperatives Modell mit Zukunftspotenzial	769
23.4294	Postulat Fischer Roland. Das Verhältnis von Kirche und Staat auf eine klare und transparente Grundlage stellen	771
23.431	Parlamentarische Initiative Kommission für Rechtsfragen SR. Schaffung einer zusätzlichen Stelle für nebenamtliche Richter und Richterinnen am Bundesstrafgericht	773
23.4325	Motion Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR. Qualitätssicherung ohne kantonalen Grenzschutz	775
23.4326	Postulat Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR. Entwicklung der Hilfslosenentschädigung hin zu einem Betreuungsgeld. Reformbedarf und mögliche Umsetzungen	777
23.4327	Motion Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR. Rückerstattungspflicht der Erben gemäss Artikel 16a ELG korrigieren	779
23.4332	Postulat Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR. Raumplanerische Grundlagen für die Versorgungssicherheit mit inländischen Baumaterialien schaffen	781
23.4334	Postulat Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR. CO2-Abgabe direkt an Haushalte rückverteilen	784
23.4335	Motion Staatspolitische Kommission NR. Für eine Strategie und einen Aktionsplan gegen Rassismus und Antisemitismus	786
23.4337	Postulat Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR. Kenntnisstand über Mehrfachdiskriminierungen erweitern	787
23.4338	Motion Aussenpolitische Kommission NR. Finanzielle Unterstützung in Palästina. Einsetzung einer Taskforce	789
23.4339	Postulat Aussenpolitische Kommission NR. Überprüfung allfälliger Finanzierungstätigkeiten über die Schweiz von terroristischen Gruppierungen sowie von nichtstaatlichen Akteuren, welche das Völkerrecht verletzen	791
23.4340	Postulat Aussenpolitische Kommission NR. Prüfung von Möglichkeiten der Bekämpfung der ausserpolitischen Dimensionen des massiv zunehmenden Antisemitismus in der Schweiz	793
23.4343	Motion Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR. Überprüfung und Vereinheitlichung der Begriffe „Wohnort“ und „Wohnsitz“ im KVG, damit die Zuständigkeiten klar geregelt sind	795
23.4344	Motion Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR. Personen in Alters- und Pflegeheimen sollen ihren Wohnsitz behalten dürfen	796
23.4348	Postulat Finanzkommission NR. Erhöhung des Kostendeckungsgrads des Bundesamtes für Zivildienst auf mindestens 100 Prozent	798
23.4349	Postulat Finanzkommission NR. Ressourcenüberprüfung beim Fedpol	800
23.4350	Motion Finanzkommission NR. Schaffung eines Fonds für den Wiederaufbau der Ukraine	802
23.4353	Interpellation Grüter Franz. Doppelt so hohe Gebühren für gemeinnützige Stiftungen	804
23.4354	Interpellation Grüter Franz. Rechtsgleichheit in der Chemikalienverordnung für alle sowie Benachteiligung für Schweizer Versandhandelsbetriebe	806
23.4357	Interpellation Wyss Sarah. Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Gefängnissen aufgrund Platzmangels	808
23.4359	Interpellation Egger Mike. Unterschätzte terroristische Bedrohung im Asylbereich?	810
23.4360	Interpellation Egger Mike. Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung 2050	812
23.4361	Interpellation Büchel Roland Rino. Entzug von Aufenthaltsbewilligungen aufgrund von potenziellen "Reputationsrisiken"	814



23.4362	Interpellation Töngi Michael. Haushaltabgabe senken ohne Anpassung der Konzession. Prioritäten richtig gesetzt?	816
23.4363	Interpellation Addor Jean-Luc. Microsoft 365. Eine potenzielle Schwachstelle unserer Armee?	818
23.4364	Interpellation Addor Jean-Luc. Verstösse gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Was unternimmt das SECO?	820
23.4367	Interpellation Giacometti Anna. Welche Möglichkeiten hat der Bund zur Einschränkung des Transits von leeren Tiertransportlastwagen aus der EU auf ihrem Rückweg?	822
23.4368	Interpellation Gianini Simone. Neat-Baustelle am Monte Ceneri und PFAS	824
23.4373	Interpellation Wyss Sarah. Finanzielle Transparenz im VBS bei der Bildung neuer Organisationseinheiten	826
23.4374	Interpellation Schlatter Marionna. Klimastrategie Landwirtschaft. Wirksamkeit der Massnahmen	828
23.4375	Interpellation Haab Martin. Liefer- und Versorgungsengpässe im Tierarzneimittelbereich. Wie weiter im Schweizer Markt?	830
23.4376	Interpellation Meier Andreas. Missbrauch der Krankenkassenkarten	832
23.4378	Interpellation Schlatter Marionna. Schnittstellen zwischen Nationalstrassen und den untergeordneten Strassennetzen. Was unternimmt der Bund?	834
23.4384	Interpellation Marchesi Piero. Die Schweiz sollte auch wieder systematische Grenzkontrollen einführen	836
23.4385	Interpellation Lohr Christian. Inkontinenzprodukte. Kann der administrative Aufwand reduziert werden?	838
23.4386	Interpellation Addor Jean-Luc. Inzest härter bestrafen?	840
23.4387	Interpellation Farinelli Alex. Antworten auf Fragen in der Sprache, in der sie gestellt werden	842
23.4391	Interpellation Fischer Benjamin. Betriebszeiten des Flughafens Zürich. Darf der Kanton den Bund übersteuern?	844
23.4393	Interpellation de Montmollin Simone. Liste der robusten Rebsorten. Vereinbarkeit von ökologischer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit	846
23.4395	Interpellation de Quattro Jacqueline. Welche Strategie verfolgt der Bund in Bezug auf unsere Rüstungsindustrie?	848
23.4399	Interpellation Roduit Benjamin. Mangel an ärztlichem Nachwuchs in der Schweiz. Ein aktuelles Thema	850
23.4401	Motion Heer Alfred. Kein Asyl für Staatsbürger aus Europaratsstaaten	852
23.4404	Interpellation Hässig Patrick. Ungleichbehandlung bei der autonomen Leistungserbringung in der Pflege. Wird bereits die erste Etappe der Pflege-Initiative nicht ernst genommen?	854
23.4405	Interpellation Quadri Lorenzo. Asylchaos. In Deutschland funktionieren die systematischen Grenzkontrollen	856
23.4407	Interpellation Quadri Lorenzo. Bürgerinnen und Bürger sollten nicht dazu gezwungen werden, die Medikamente derjenigen zu finanzieren, die kein Kondom benutzen wollen	858
23.4410	Interpellation Quadri Lorenzo. Missbrauch von Covid-Krediten. Wie hoch ist das Risiko für den Bund?	860
23.4411	Interpellation Paganini Nicolò. Umsetzung der neuen Messgrösse GWP* zur Berechnung der Klimawirksamkeit von Methan	862
23.4412	Interpellation Munz Martina. Datenbasis für Wolfsrisse und Herdenschutzmassnahmen	864
23.4416	Interpellation Maitre Vincent. Debitkarten. Überhöhte Gebühren für den Kleinhandel. Verfahren vor der Weko	869
23.4417	Interpellation Friedl Claudia. Ausbauschnitt Nationalstrassen 2023. Wusste der Bundesrat von den enormen baulichen Problemen in St. Gallen?	871
23.4418	Interpellation Egger Mike. Steigt der administrative Aufwand mit Digiflux?	873
23.4420	Interpellation Zuberbühler David. Streumunition und Einsatz der Artillerie in der Ukraine. Lehren daraus?	875
23.4421	Interpellation Dobler Marcel. Gezielte statt systematische Grenzkontrollen. Wären gezielte Grenzkontrollen, wie sie die Behörden unserer Nachbarstaaten durchführen, auch in der Schweiz umsetzbar?	877
23.4424	Interpellation Quadri Lorenzo. "Rückkehrorientierter Schutzstatus S". Stimmt das?	879
23.4425	Interpellation Prelicz-Huber Katharina. Biodiversitätskrise und Lebensmittelproduktion. Quo vadis?	881
23.4426	Interpellation Prelicz-Huber Katharina. Biodiversitätskrise und Gesundheit. Die Zusammenhänge?	883



23.4427	Interpellation Riner Christoph. Temporeduktion auf der Autobahn A1 infolge Versäumnisses der rechtzeitigen Instandstellung	885
23.4428	Interpellation Seiler Graf Priska. Risikoversorge, Resilienz und Sicherheit im Weltraum und dessen militärische Nutzung	887
23.4429	Interpellation Tschopp Jean. Demokratie und Datenschutz. Welches Recht gilt in Bezug auf die sehr grossen Online-Plattformen?	889
23.4430	Interpellation Riniker Maja. Government-to-Government-Geschäfte im Rüstungsbereich	891
23.4435	Motion Rechsteiner Thomas. AHV endlich digitalisieren	893
23.4441	Interpellation Gysin Greta. Offshoring. Wie viel Schweiz steckt noch in der Swisscom?	895
23.4442	Interpellation Walder Nicolas. Krieg im Sudan. Die Schweiz soll angesichts dieser schweren Krise Soforthilfe in der Höhe von mindestens 100 Millionen Franken bereitstellen	897
23.4445	Interpellation Wyss Sarah. Die Basler Bevölkerung bezahlte 100 Millionen Franken zu viel Krankenkassenprämien	899
23.4449	Interpellation Blunschy Dominik. Externe IKT-Zulieferer des Bundes	901
23.4450	Motion Revaz Estelle. Bekämpfung der Armut durch die Verlängerung des Präventionsprogramms und die Verabschiedung einer nationalen Strategie	903
23.4456	Interpellation Lohr Christian. PMEDA-Qualitätsmängel. Liegt es vielleicht doch an der Arbeit der Gutachtenden?	906
23.4458	Interpellation Porchet Léonore. Engagement der Schweiz bei den Verhandlungen für die UNO-Plastikkonvention	908
23.4459	Interpellation Schlatter Marionna. Neue Entwaldungsverordnung in der EU. Wann kommuniziert der Bundesrat zum weiteren Vorgehen?	910
23.4461	Interpellation Schlatter Marionna. Unterschiedliche Auffassungen und Zielsetzungen zwischen dem Nationale Zentrum für Cybersicherheit und dem Nachrichtendienst des Bundes	912
23.4466	Interpellation Molina Fabian. Schweizer Engagement in Sri Lanka	914
23.4467	Interpellation Molina Fabian. Waffenembargo, Ende der Rüstungskooperation und Sanktionen im Zusammenhang mit den im Gaza-Krieg involvierten Staaten	916
23.4471	Interpellation Bircher Martina. Ungeschützter Sex von HIV-positiven Personen. Grobfahrlässiges und gesundheitsgefährdendes Verhalten zulasten der Prämienzahler unterbinden	918
23.4472	Motion Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Schutz der Schweizer Landesgrenzen	920
23.4473	Motion de Quattro Jacqueline. Die Anzahl offener Asylgesuche von algerischen Asylsuchenden bis Ende 2024 halbieren	922
23.4479	Interpellation Addor Jean-Luc. In der amerikanischen Armee wurde die Covid-Impfpflicht aufgehoben. Weshalb nicht in unserer Armee?	924
23.4482	Interpellation Töngi Michael. Wie gefährlich sind übermässige Ammoniak- und Stickstoffemissionen für die Gesundheit?	926
23.4483	Interpellation Munz Martina. Die Änderungen der Jagdverordnung verstossen gegen die Verfassung, das Gesetz und die Berner Konvention	928
23.4486	Motion Munz Martina. Einheitliche Meldepflicht bei der Tierverkehrsdatenbank	930
23.4487	Interpellation Marchesi Piero. Erfüllt der Eidgenössische Preisüberwacher seinen Auftrag?	932
23.449	Parlamentarische Initiative Kommission für Rechtsfragen SR. Erhöhung der Anzahl Richterstellen am Bundesverwaltungsgericht	934
23.4493	Interpellation Tschopp Jean. Wie kann man einen starken öffentlichen Verkehr sicherstellen, wenn man in Bergregionen Schalter abbaut?	936
23.4494	Interpellation Clivaz Christophe. Biodiversitätsschädigende Wirkungen der Neuen Regionalpolitik. Wie plant das zuständige Bundesamt vorzugehen?	938
23.4495	Interpellation Rechsteiner Thomas. Revision Versicherungsaufsichtsgesetz. Ungewollte Ausdehnung des Vermittlerbegriffs auf Innendienstmitarbeitende	940
23.4496	Interpellation Vincenz-Stauffacher Susanne. Wann werden die Schadenskostensätze aktualisiert?	942
23.4497	Interpellation Töngi Michael. Parteipolitische Ausgewogenheit. Wie weit rechts liegt der Schwerpunkt des Bundesrates?	944
23.4498	Interpellation Prelicz-Huber Katharina. Bidisziplinäre Gutachten. Ist die Wahrscheinlichkeit, zu einem Gutachter oder einer Gutachterin zugeteilt zu werden, doch unterschiedlich hoch?	946
23.4500	Interpellation Fehlmann Rielle Laurence. Werbespots für E-Zigaretten auf Schweizer Fernsehsendern! Wie kann das sein?	948
23.4502	Interpellation Christ Katja. Berücksichtigung des Kinder- und Jugendschutzes bei der bevorstehenden Plattformregulierung	950



23.4503	Interpellation Ruch Daniel. F-35. Militärflugplatz Payerne und Einhaltung des Verfahrens	952
23.4504	Interpellation Müller-Altermatt Stefan. Teilnahme der Schweiz an der EU-Mission in Armenien als Beitrag zur Friedenssicherung im Südkaukasus	954
23.4506	Interpellation Weichelt Manuela. Register Palliative Care	956
23.4507	Interpellation Suter Gabriela. Nationale Aufklärungskampagne über die Wichtigkeit von gesunder Innenraumluft	958
23.4508	Interpellation Suter Gabriela. Auf dem Papier vermögend, in der Realität arm. Verlust des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen trotz blockierter Erbschaft	960
23.4510	Interpellation Clivaz Christophe. Wo steht der Bund beim "Solar-Express"?	962
23.4511	Interpellation Clivaz Christophe. Herdenschutz in Sömmerungsgebieten	964
23.4514	Interpellation Fehlmann Rielle Laurence. Warnhinweise zu Snus. Warum akzeptiert der Bund Verstösse?	966
23.4515	Motion de Montmollin Simone. Stärkung der Wertschöpfung entlang der gesamten Wertschöpfungskette der Agrar- und Ernährungswirtschaft, um die Einkommen zu verbessern	968
23.4527	Motion Bircher Martina. Kostenneutralität von neuen ambulanten Tarifstrukturen sicherstellen	970
23.4536	Interpellation Meier Andreas. Versorgungssicherheit im Winter. Welche Faktoren werden berücksichtigt?	972
24.004	Jahresbericht 2023 der GPK und der GPDeI	974
24.008	Aussenwirtschaftspolitik 2023. Bericht	975
24.3002	Postulat Staatspolitische Kommission NR. Austausch von Strafregisterdaten mit Italien	976
24.3003	Motion Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR. Das IFEG modernisieren. Gleiche Wahlmöglichkeiten und entsprechende ambulante Unterstützung für Menschen mit Behinderungen im Bereich Wohnen	978
24.3004	Motion Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR. Abschaffung der Alterskinderrenten und gleichzeitige Erhöhung der Ergänzungsleistungen für Eltern mit Unterhaltspflichten	981
24.7000	Fragestunde. Frage Pahud Yvan. Geiselnahme durch einen iranischen Asylbewerber in einem Regionalzug zwischen Yverdon und Sainte-Croix. Massnahmen	983
24.7001	Fragestunde. Frage Pahud Yvan. Geiselnahme durch einen iranischen Asylbewerber in einem Regionalzug zwischen Yverdon und Sainte-Croix. Status	984
24.7002	Fragestunde. Frage Schmid Pascal. Nur ein Tag Militär für Doppelbürger – Wehrgerechtigkeit (ganz) ade?	985
24.7003	Fragestunde. Frage Bühler Manfred. Betreibt die RTS selektives Lobbying im Parlament?	986
24.7004	Fragestunde. Frage Pahud Yvan. Premium-Nummern – besonders gefährdete Personen schützen	987
24.7005	Fragestunde. Frage Christ Katja. Perspektive Bahn 2050	988
24.7006	Fragestunde. Frage Page Pierre-André. Alain Berset, Generalsekretär des Europarates? Wie hoch sind die Kosten für diese Bewerbung?	989
24.7007	Fragestunde. Frage Munz Martina. Asulam ist in der EU nicht genehmigt, in der Schweiz aber schon?	990
24.7008	Fragestunde. Frage Riem Katja. Einführung DigiFLUX - Wie wird die Plattform getestet?	991
24.7009	Fragestunde. Frage Riem Katja. Einführung DigiFLUX - Stand der Dinge?	992
24.7010	Fragestunde. Frage Pahud Yvan. Status S: Kosten für die Kantone	993
24.7011	Fragestunde. Frage Feller Olivier. Sind die Einsparungen, die vom Schweizer Nationalgestüt in Avenches verlangt werden, mit dem Willen des Parlaments vereinbar?	994
24.7012	Fragestunde. Frage Feller Olivier. Erarbeitung von Best Practices zur Verhinderung von Angriffen auf Geldautomaten	995
24.7014	Fragestunde. Frage Riem Katja. Einführung DigiFLUX - Wie wird die Verordnung (SR 919.117.71) bezüglich Flächenangabe (Anhang 3b - 5.4) genau umgesetzt?	996
24.7015	Fragestunde. Frage Feller Olivier. Unterstellung von Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung unter die Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzkontrolle. Wann wird der Bundesrat seinen Bericht veröffentlichen?	997
24.7016	Fragestunde. Frage Feller Olivier. Obligatorische Krankenpflegeversicherung: die Prämien sind im Jahr 2023 stärker gestiegen als die Kosten	998
24.7017	Fragestunde. Frage Hübscher Martin. Sachplan Fruchtfolgeflächen und Bevölkerungswachstum	999
24.7018	Fragestunde. Frage Romy Farah. Drohender Angriff auf Rafah	1000
24.7019	Fragestunde. Frage Kälin Irène. Ausgeglichener Finanzhaushalt schaffen, mit der Reform oder Abschaffung von Subventionen, die versteckte Kosten für die Allgemeinheit mit sich bringen	1001



24.7020	Fragestunde. Frage Molina Fabian. Sanktionen gegen den Iran und die Beziehung zu Israel	1002
24.7021	Fragestunde. Frage Molina Fabian. Neue Hinrichtungsmethode in den USA: Was macht die Schweiz?	1003
24.7022	Fragestunde. Frage Molina Fabian. Wo steckt die Botschaft über die Strategie zur Internationale Zusammenarbeit 2025-28?	1004
24.7023	Fragestunde. Frage Zuberbühler David. Kostenfalle Schengen/Dublin	1005
24.7024	Fragestunde. Frage Molina Fabian. Aktualisierung des Freihandelsabkommens (FHA) mit China	1006
24.7025	Fragestunde. Frage Reimann Lukas. Wahlkampfkosten für Alain Berset	1007
24.7026	Fragestunde. Frage Giacometti Anna. Bericht zu Transparenz und Kostenwahrheit im Ernährungssystem: Wann wird die Evaluation publiziert?	1008
24.7027	Fragestunde. Frage Reimann Lukas. Swissmedic vernichtet Arzneimittel der Mängelliste	1009
24.7028	Fragestunde. Frage Wandfluh Ernst. Gefährdet der Liquiditätsengpass bei der Armee die Sanierung des Munitionslagers Mitholz?	1010
24.7029	Fragestunde. Frage Wettstein Felix. Luftreinhaltung: Anpassung der Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Gesundheit	1011
24.7030	Fragestunde. Frage Wettstein Felix. Aushubmaterial möglichst vollständig verwerten	1012
24.7031	Fragestunde. Frage Reimann Lukas. Welche Webseiten sollen gesperrt werden? Und wieviel Strom wird damit gespart?	1013
24.7032	Fragestunde. Frage Freymond Sylvain. Was passiert mit dem Überschuss an produziertem Strom, wenn die Sonne «zu stark» scheint?	1014
24.7033	Fragestunde. Frage Freymond Sylvain. Der Waffenplatz Bière feiert sein Jubiläum. Und jetzt?	1015
24.7034	Fragestunde. Frage Jauslin Matthias Samuel. Bis wann wird die Diskriminierung von Piloten mit schweizerisch-russischem Doppelbürgerrecht aufgehoben?	1016
24.7035	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. «Strichli-Liste» von alt Nationalrat Toni Brunner, SVP-Parteipräsident 2008-2016. Anfrage Nummer 25 im ersten Quartal 2024	1017
24.7036	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. Verhandlungsmandat Schweiz-EU: Kann die EU die Schweiz bestrafen, wenn die Schweiz den CO ₂ -Grenzausgleichsmechanismus CBAM (Carbon Border Adjustment Mechanism) nicht übernimmt?	1018
24.7037	Fragestunde. Frage Wyssmann Rémy. Wieso richtet sich das revidierte Epidemienengesetz in grossen Teilen nach dem Entwurf der WHO für einen globalen Pandemiepakt?	1019
24.7038	Fragestunde. Frage Wyssmann Rémy. Rechtsnatur und finanzielle Folgen des WHO-Pandemievertrages für die Schweiz	1020
24.7039	Fragestunde. Frage Reimann Lukas. Stärkung der Schweizer Exporte mit marktfähigen Ausland-Pakettarifen	1021
24.7040	Fragestunde. Frage Roth David. Bleibt öV mit Projekt myRIDE für alle zugänglich?	1022
24.7041	Fragestunde. Frage Müller-Altermatt Stefan. Sinkende Landwirtschaftsfläche pro Kopf	1023
24.7042	Fragestunde. Frage Müller-Altermatt Stefan. Erhöhung der humanitären Hilfe für Armenien	1024
24.7043	Fragestunde. Frage Schlatter Marionna. Berechnungsmethode des BIP-Anteils der Armee	1025
24.7044	Fragestunde. Frage Baumann Kilian. Kostenwahrheit in der Landwirtschaft: wer wird in der Begleitgruppe mitwirken?	1026
24.7045	Fragestunde. Frage Umbricht Pieren Nadja. Landwirtschaftsgesetz Art. 165fbis Absatz 3, DigiFlux	1027
24.7046	Fragestunde. Frage Umbricht Pieren Nadja. Georeferenzierte Erhebung DigiFlux	1028
24.7047	Fragestunde. Frage Umbricht Pieren Nadja. Gesetzliche Grundlage für die digitale Erfassung (DigiFlux)	1029
24.7048	Fragestunde. Frage Heimgartner Stefanie. Wie stellt der Bund sicher, dass mit der neuen E-Vignette keine betrügerischen Geschäfte betrieben werden?	1030
24.7049	Fragestunde. Frage Trede Aline. Ist die Vergleichbarkeit des Schweizer BIP-Anteils der Armee mit anderen Ländern gegeben?	1031
24.7050	Fragestunde. Frage Weber Céline. Deponien: Was geschah zwischen Juni 2022 und Dezember 2023?	1032
24.7051	Fragestunde. Frage Fehr Düsel Nina. Wie können die Asylgründe verschärft werden?	1033
24.7052	Fragestunde. Frage Fehr Düsel Nina. Gab es eine Häufung der Lungenentzündungen während Corona?	1034
24.7053	Fragestunde. Frage Fehr Düsel Nina. Nachrichtendienst: Ein mögliches Sicherheitsrisiko?	1035
24.7054	Fragestunde. Frage Pahud Yvan. UNRWA: Was wusste der Bundesrat?	1036
24.7055	Fragestunde. Frage Knutti Thomas. Flugvorführungen auf der Axalp	1037



24.7056	Fragestunde. Frage Munz Martina. Biodiversitätsfreundliche Mähtechniken entlang Nationalstrassen!	1038
24.7057	Fragestunde. Frage Munz Martina. Treibhausgasemissionen (THG) aus der Viehzucht: Reduktionspotenzial durch technische Massnahmen?	1039
24.7058	Fragestunde. Frage Knutti Thomas. Weckruf der Bauern in der Schweiz	1040
24.7059	Fragestunde. Frage Molina Fabian. Beiträge an UNRWA	1041
24.7060	Fragestunde. Frage Knutti Thomas. Sind es Wölfe oder Hybriden	1042
24.7061	Fragestunde. Frage Müller-Altermatt Stefan. Umgehung der Russland-Sanktionen durch SOCAR in Genf	1043
24.7062	Fragestunde. Frage Klopfenstein Broggini Delphine. Französische Anbauggebiete mit Prosulfo carb verseucht: Und in der Schweiz?	1044
24.7063	Fragestunde. Frage Bregy Philipp Matthias. Medikamentenmangel (1/3)	1045
24.7064	Fragestunde. Frage Bregy Philipp Matthias. Medikamentenmangel (2/3)	1046
24.7065	Fragestunde. Frage Bregy Philipp Matthias. Medikamentenmangel (3/3)	1047
24.7066	Fragestunde. Frage Candan Hasan. Welche Leistungen werden von der Biodiversität für die Nahrungsmittelproduktion erbracht, und für welchen Gegenwert?	1048
24.7067	Fragestunde. Frage Brenzikofer Florence. Lärmvorsorgeplan 2024-2028 des Flughafens Basel-Mulhouse	1049
24.7068	Fragestunde. Frage Friedl Claudia. Gefahr eines Völkermords im Gazastreifen - was tut der Bundesrat?	1050
24.7069	Fragestunde. Frage Clivaz Christophe. Kann die Qualität der Analyse der Mineralölsteuerrück- erstattung als Massstab für die Analyse anderer Subventionen mit biodiversitätsschädigender Wirkung dienen?	1051
24.7070	Fragestunde. Frage Steinemann Barbara. Humanitäre Visa nach Erdbeben in Türkei	1052
24.7071	Fragestunde. Frage Reimann Lukas. Gefährdung der Sicherheit von Flugpassagieren in der Taiwan-Strasse	1053
24.7072	Fragestunde. Frage Fehlmann Rielle Laurence. Gaza: Ein dauerhafter Waffenstillstand ist notwendig. Welche Haltung vertritt der Bundesrat?	1054
24.7073	Fragestunde. Frage Fehlmann Rielle Laurence. Israelische Militäroperationen im Gazastreifen: Wie steht der Bundesrat dazu?	1055
24.7074	Fragestunde. Frage Fivaz Fabien. Berichte des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen über gentechnisch veränderte Organismen in Lebensmitteln	1056
24.7075	Fragestunde. Frage de Courten Thomas. Rückzahlung von Covid19-Kredite: Verhandlungs- modalitäten zur Konkursvermeidung	1057
24.7076	Fragestunde. Frage Pahud Yvan. BÖB: die Unabhängigkeit sichern und Investitionen für das Militär in der Schweiz tätigen	1058
24.7077	Fragestunde. Frage Rüeeggsegger Hans Jörg. Zukunft der pharmazeutischen Produktion von Tierarzneimitteln (TAM)	1059
24.7078	Fragestunde. Frage Glarner Andreas. Kugelsichere Drehtüren und Zugänge zum Bundeshaus	1060
24.7079	Fragestunde. Frage Candan Hasan. Ist Armeechef Thomas Süssli der achte Bundesrat?	1062
24.7080	Fragestunde. Frage Rüeeggsegger Hans Jörg. Wie erfolgreich ist die berufliche Integration der Flüchtlingsorganisationen SRK wirklich?	1063
24.7081	Fragestunde. Frage Rüeeggger Monika. Bundesasylzentrum Glaubenberg (6): Ausstehende Ant- wort über die Strafverfolgungskosten (23.7816)	1064
24.7082	Fragestunde. Frage Heimgartner Stefanie. Wie teuer waren die beiden Staatsempfänge am 15. Januar in Bern?	1065
24.7083	Fragestunde. Frage Hurter Thomas. Was sind die Pläne in Bezug auf Drohnenabwehr?	1066
24.7084	Fragestunde. Frage Heimgartner Stefanie. Ist der MND gross genug, um seinen Aufgaben in der sich verschärfenden Weltlage nachzukommen?	1067
24.7085	Fragestunde. Frage Bürgi Roman. Bundesasylzentrum	1068
24.7086	Fragestunde. Frage Bürgi Roman. Bundesasylzentrum	1069
24.7087	Fragestunde. Frage Kolly Nicolas. Schliessung des Asylzentrums La Poya in Freiburg	1070
24.7088	Fragestunde. Frage Seiler Graf Priska. Jährliche Zahlungsraten für F-35A und Patriot an die USA	1071
24.7089	Fragestunde. Frage Töngi Michael. Förderung Elektromobilität in Mehrparteiengebäuden	1072
24.7090	Fragestunde. Frage Schlatter Marionna. CO2-Kompensation im Ausland	1073
24.7091	Fragestunde. Frage Tschopp Jean. Palästina. Was tut die Schweiz, um die Anordnung des Internationalen Gerichtshofs umzusetzen?	1074



24.7092	Fragestunde. Frage Walder Nicolas. Gehört das Skifahren zu den Pflichten der Mitglieder des Bundesrates?	1075
24.7093	Fragestunde. Frage Walder Nicolas. Unterstützung der Demokratie im Senegal	1076
24.7094	Fragestunde. Frage Walder Nicolas. Was sind die Folgen, wenn die Regierung Netanjahu den Philadelphia-Korridor wieder besetzt?	1077
24.7095	Fragestunde. Frage Walder Nicolas. Welche Folgen hätte es für die Stabilität der Region, wenn die UNRWA gezwungen wäre, ihre Arbeit einzustellen?	1078
24.7096	Fragestunde. Frage Masshardt Nadine. öV-Sparbillette für alle?	1079
24.7097	Fragestunde. Frage Klopfenstein Broggin Delphine. Der grösste CO2-Verursacher ist der Verkehrssektor und dieser wird nicht kleiner. Was ist die Antwort des Bundesrats? Die Autobahnen ausbauen.	1080
24.7098	Fragestunde. Frage Farinelli Alex. Digitalisierung und Durchfuhr von Waren durch die Schweiz. Stand der Dinge	1081
24.7099	Fragestunde. Frage Farinelli Alex. Separate Fahrspuren	1082
24.7100	Fragestunde. Frage Zuberbühler David. Bewaffneter Konflikt im Nahen Osten: Nachtragskredit von 86 Millionen Franken für die humanitäre Hilfe im Nahen Osten	1083
24.7101	Fragestunde. Frage Jost Marc. Palliative Care in der Langzeitpflege	1084
24.7102	Fragestunde. Frage Trede Aline. Senkung der CO2-Emissionen im Strassenverkehr?	1085
24.7103	Fragestunde. Frage Roduit Benjamin. Eine zuverlässige Studie für die Debatte zum Rentenalter.	1086
24.7104	Fragestunde. Frage Fivaz Fabien. Steht der Chef der Armee über dem Bundesrat und dem Parlament?	1087
24.7105	Fragestunde. Frage Michaud Gigon Sophie. Für mehr Transparenz bei Treibstoffpreisen	1088
24.7106	Fragestunde. Frage Rüegger Monika. Bundesasylzentrum (BAZ) Glaubenberg: 24 Stunden Asylverfahren	1089
24.7107	Fragestunde. Frage Glättli Balthasar. Wie geht glaubwürdiger Einsatz für Klimapolitik - trotz Verfehlen der eigenen Schweizer Klimaversprechen auch mit dem neuen CO2-Gesetz?	1090
24.7108	Fragestunde. Frage Roduit Benjamin. Welches Monitoring bei Kindern mit frühkindlichem Autismus?	1091
24.7109	Fragestunde. Frage Roduit Benjamin. Wechsel der Krankenkasse: teurer Anreiz?	1092
24.7110	Fragestunde. Frage Wettstein Felix. Beiträge der Landwirtschaft zu Erreichung der Klimaziele	1093
24.7111	Fragestunde. Frage Kamerzin Sidney. Wolfsregulierung: Wie kann verhindert werden, dass die aufschiebende Wirkung von Einsprachen die Regulierung lähmt?	1094
24.7112	Fragestunde. Frage Michaud Gigon Sophie. Die Berichte der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) und der Geschäftsprüfungskommission des Ständerats (GPK-S) zur Kostenwahrheit im Bericht über die Postulate Giacometti Schneider berücksichtigen	1095
24.7113	Fragestunde. Frage Michaud Gigon Sophie. Natürliches Mineralwasser: Sind die gesetzlichen Bestimmungen für natürliches Mineralwasser noch realistisch ?	1096
24.7114	Fragestunde. Frage Brenzikofer Florence. Notausgänge bei der Sanierung des Hauenstein-Bahntunnels	1097
24.7115	Fragestunde. Frage Büchel Roland Rino. Die SBB wollten Passanten in den Bahnhöfen beobachten und z.B. wissen, womit sich die Reisenden eindecken – alles versteckt. Haben die SBB vom Bspitzeln der Menschen wirklich Abstand genommen?	1098
24.7116	Fragestunde. Frage Trede Aline. Wie haben sich die Risiken des Pestizideinsatzes in den letzten Jahrzehnten entwickelt?	1099
24.7117	Fragestunde. Frage Michaud Gigon Sophie. Welche Klimamassnahmen ergreift der Bund bezüglich Privatjets?	1100
24.7118	Fragestunde. Frage Büchel Roland Rino. Verdeckte private Spionage mittels Kamera-Überwachung im öffentlichen Raum – die SBB haben es versucht, der amerikanische Autobauer Tesla zieht es durch.	1101
24.7119	Fragestunde. Frage Büchel Roland Rino. Revision Pflanzenschutzmittel-Verordnung: Weit höhere Zulassungsgebühren verhindern bessere Alternativen bei den Pflanzenschutzmitteln. Das führt zu weniger Schutz und zu höheren Preisen	1102
24.7120	Fragestunde. Frage Büchel Roland Rino. Trotz Freizügigkeitsabkommen: Schweizerinnen und Schweizer werden in EU-Ländern diskriminiert – möglicherweise auch wider besseres Wissen der Behörden auf regionaler und lokaler Ebene.	1103
24.7121	Fragestunde. Frage Huber Alois. Wie kann der Bildungs- und Erlebniscampus Phänomena 2025 vom Bund mitunterstützt werden?	1104



24.7122	Fragestunde. Frage Dandrès Christian. Israel blockiert Visa für Mitarbeitende internationaler humanitärer NGOs im Westjordanland und in Gaza	1105
24.7123	Fragestunde. Frage Mahaim Raphaël. Reichen die Massnahmen der Schweiz aus, um das Ziel, die Klimaerwärmung auf höchstens 1,5° C zu begrenzen, zu erreichen?	1106
24.7124	Fragestunde. Frage Andrey Gerhard. Eignet sich das BIP als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Armeeaussgaben?	1107
24.7125	Fragestunde. Frage Büchel Roland Rino. Revision der Pflanzenschutzmittel (PSM)-Verordnung führt zu mehr Bundesangestellten und hat gravierende Auswirkungen auf Fruchtfolge, Resistenzstrategie und Selbstversorgungsgrad.	1108
24.7126	Fragestunde. Frage Baumann Kilian. BIP-Budgeterhöhungen: Was wären die Auswirkungen auf die Landwirtschaft?	1109
24.7127	Fragestunde. Frage Wettstein Felix. Kreisläufe in der Krankheitsversorgung: Wird das Sterilisieren abgegolten?	1110
24.7128	Fragestunde. Frage Clivaz Christophe. Wieso sieht die aktuelle Revision des CO2-Gesetzes keine ehrgeizigen Massnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen des Luftverkehrs vor?	1111
24.7129	Fragestunde. Frage Mahaim Raphaël. Welche Grundlagen fehlen, um die Kosten des Zusammenbruchs der Artenvielfalt zu berechnen?	1112
24.7130	Fragestunde. Frage Mahaim Raphaël. Israel-Palästina-Verfahren vor dem IGH: Welche Rolle spielt die Schweiz?	1113
24.7131	Fragestunde. Frage Mahaim Raphaël. Beschluss des Internationalen Gerichtshofs vom 26. Januar 2024 zu Israel	1114
24.7132	Fragestunde. Frage Friedl Claudia. Humanitäre Hilfe im Gaza-Streifen	1115
24.7133	Fragestunde. Frage Weichelt Manuela. CO2 Reduktion im Gesundheitswesen	1116
24.7134	Fragestunde. Frage Sormanni Daniel. Bestimmung des Vermögens für die Berechnung der AHV-Beiträge	1117
24.7135	Fragestunde. Frage Grüter Franz. Gibt es von der Eidgenossenschaft eine Eignerstrategie zur Swisscom, welche ausländische Firmenübernahmen untersagt?	1118
24.7136	Fragestunde. Frage Jauslin Matthias Samuel. Eigenartige Auslegung und Praxis des Bundesamtes für Sozialversicherung	1119
24.7137	Fragestunde. Frage Steinemann Barbara. Proportionen von Justiz und Bevölkerungswachstum	1120
24.7138	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. Erzielen die Krankenzusatzversicherer Übergewinne auf dem Buckel der zusatzversicherten Patienten?	1121
24.7139	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. Vermeidung von Absprachen unter den Krankenzusatzversicherern in den Tarifverhandlungen mit den Leistungserbringern	1122
24.7140	Fragestunde. Frage Sormanni Daniel. Kohlenwasserstoff-Reserven	1123
24.7141	Fragestunde. Frage Sormanni Daniel. AHV: Anzahl an Maximalrenten sinkt	1124
24.7142	Fragestunde. Frage Weber Céline. Ist es in Ordnung, dass Schweizer Soldaten gegenüber Soldaten mit schweizerisch-französischer Doppelbürgerschaft benachteiligt sind?	1125
24.7143	Fragestunde. Frage Christ Katja. Zulassung Medikament mit Genschere-Technologie in Grossbritannien	1126
24.7144	Fragestunde. Frage Revaz Estelle. Gewährleistung der Grundrechte im digitalen Raum	1127
24.7145	Fragestunde. Frage Michaud Gigon Sophie. Viele Länder haben ein Verbot von Einweg-E-Zigaretten eingeführt oder haben dies vor: Plant der Bundesrat auch ein solches Verbot?	1128
24.7146	Fragestunde. Frage Wandfluh Ernst. Wie gedenkt der Bundesrat, die Anliegen der Bauernproteste in den Arbeiten für die künftige Agrarpolitik aufzunehmen ?	1129
24.7147	Fragestunde. Frage Guggisberg Lars. Sportanlässe benötigen Planungs- und Rechtssicherheit	1130
24.7148	Fragestunde. Frage Egger Mike. Ski-Abo für den Bundesrat auf Kosten der Steuerzahler?	1131
24.7149	Fragestunde. Frage Feller Olivier. 13. AHV-Rente. Alles zu Weihnachten oder über das Jahr verteilt?	1132
24.7150	Fragestunde. Frage Schaffner Barbara. Finanzierung von Bahnunterhalt und -modernisierung	1133
24.7151	Fragestunde. Frage Tuosto Brenda. Angebotskonzept 2050 und schnellstmögliche Wiederherstellung der direkten Verbindung am Jurasüdfuss	1134
24.7152	Fragestunde. Frage Glättli Balthasar. Wie geht glaubwürdiger Einsatz für Klimapolitik - trotz Verfehlen der eigenen Schweizer Klimaversprechen auch mit dem neuen CO2-Gesetz?	1135
24.7153	Fragestunde. Frage Götte Michael. Wehrpflicht-Schlupfloch für Doppelbürger?	1136



24.7154	Fragestunde. Frage Marti Min Li. Hinrichtungen im Iran	1137
24.7155	Fragestunde. Frage Bläsi Thomas. Antisemitischer Angriff in Zürich am 2. März 2024	1138
24.7156	Fragestunde. Frage Sormanni Daniel. CO2 senken und Elektromobilität fördern	1139
24.7157	Fragestunde. Frage Candan Hasan. Welche Leistungen werden von der Biodiversität für die Nahrungsmittelproduktion erbracht, und für welchen Gegenwert?	1140
24.7158	Fragestunde. Frage Kaufmann Pius. Biodiversitätsbeiträge im Gewässerraum	1141
24.7159	Fragestunde. Frage Roduit Benjamin. Wie viel finanzielle Unterstützung für die CEPI in den Jahren 2025 und 2026?	1142
24.7160	Fragestunde. Frage Pfister Gerhard. Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs. Bund vs. Kantone	1143
24.7161	Fragestunde. Frage Roduit Benjamin. Herdenschutz Hunde: warum ein einziges Ausbildungsprogramm trotz explodierender Nachfrage?	1144
24.7162	Fragestunde. Frage Roduit Benjamin. Sind die im Rahmen eines Gutachtens anfallenden Kosten an die Realität anzupassen?	1145
24.7163	Fragestunde. Frage Roduit Benjamin. Wird sich die Frankenstärke zulasten des Schweizer Exportsektors fortsetzen?	1146
24.7164	Fragestunde. Frage Marti Min Li. Mehrfahrkarten im öffentlichen Verkehr	1147
24.7165	Fragestunde. Frage Lohr Christian. MepV betreffend Hyaluron der Realität anpassen	1148
24.7166	Fragestunde. Frage Lohr Christian. Hyaluron: kantonalen Vollzugsnotstand korrigieren	1149
24.7167	Fragestunde. Frage Lohr Christian. Hyaluron: Patientinnen aktiv vor möglichen Folgeschäden schützen	1150
24.7168	Fragestunde. Frage Michaud Gigon Sophie. Hochpreisinsel Schweiz: Evaluation, Pläne und künftige Massnahmen des Bundesrates	1151
24.7169	Fragestunde. Frage Rechsteiner Thomas. Nach dem JA zur 13. AHV Rente: Wer soll das bezahlen?	1152
24.7170	Fragestunde. Frage Buffat Michaël. Asylwesen: Vollzug von Wegweisungen	1153
24.7171	Fragestunde. Frage Gutjahr Diana. Rückerstattung der Verrechnungssteuer dauert trotz Digitalisierung mehrere Monate. Weshalb?	1154
24.7172	Fragestunde. Frage Bühler Manfred. Strebt das ASTRA Straffreiheit für Velofahrende an?	1155
24.7173	Fragestunde. Frage Bläsi Thomas. Recherche der Zeitung Le Temps vom 2. März 2024 zu den von den Krankenkassen erhaltenen Retrozessionen: Wem soll man glauben?	1156
24.7174	Fragestunde. Frage Molina Fabian. EU-Verordnung über Produkte, die mit der Entwaldung in Zusammenhang stehen (EUDR): Auswirkungen auf Schweizer KMU	1157
24.7175	Fragestunde. Frage Dettling Marcel. Woher stammen die vorläufig Aufgenommenen im Asylbereich	1158
24.7176	Fragestunde. Frage Pahud Yvan. Wird Stalking von den Asylbehörden ernst genommen?	1159
24.7177	Fragestunde. Frage Wettstein Felix. Ausreichende personelle Ressourcen für die Pestizidzulassungsstelle	1160
24.7178	Fragestunde. Frage Wyssmann Rémy. Führt eine Ratifizierung des WHO-Pandemiepakts zu bindenden völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz?	1161
24.7179	Fragestunde. Frage Reimann Lukas. Kostenwahrheit – Trennung von AHV und IV	1162
24.7180	Fragestunde. Frage Pahud Yvan. Entlastung der Jurasüdfusslinie mit einer Direktverbindung Yverdon-Freiburg via Payerne	1163
24.7181	Fragestunde. Frage Wyss Sarah. Finanziellen Handlungsspielraum klug nutzen	1164
24.7182	Fragestunde. Frage Schlatter Marionna. Europäische Entwaldungsverordnung ohne Engagement der Schweiz: Entsteht kein Reputationsschaden?	1165
24.7183	Fragestunde. Frage Götte Michael. Wie kann der massive Überhang an pendenten Asylgesuchen seriös abgearbeitet werden?	1166
24.7184	Fragestunde. Frage Alijaj Islam. Anstieg der Prävalenz	1167
24.7185	Fragestunde. Frage Götte Michael. Wie sind die Aussichten für die Schweizer Rüstungsindustrie nach dem starken Rückgang der Exporte 2023?	1168
24.7186	Fragestunde. Frage Götte Michael. Wann werden die veralteten und maroden M113 Schützenpanzer endlich ersetzt?	1169
24.7187	Fragestunde. Frage Riniker Maja. Sicherheitsdienstleistungen an der Grenze beim BAZG unter (Spar-)druck	1170
24.7188	Fragestunde. Frage Bürgi Roman. Lokaler Widerstand gegen Bundesasylzentrum	1171
24.7189	Fragestunde. Frage Badertscher Christine. Russische Getreideplündereien	1172
24.7190	Fragestunde. Frage Wyss Sarah. Finanztransaktionen in den Iran	1173



24.7191	Fragestunde. Frage Badertscher Christine. Mehr internationale Klimafinanzierung nach dem Verursacherprinzip	1174
24.7192	Fragestunde. Frage Glarner Andreas. Was hat eine EU-Flagge im Büro des Ratspräsidenten zu suchen?	1175
24.7193	Fragestunde. Frage Müller-Altermatt Stefan. Kein Gleichschritt mit der EU bei den Anforderungen an den Holzhandel trotz entsprechender gesetzlicher Vorschrift?	1176
24.7194	Fragestunde. Frage Bircher Martina. Klimaaktivist besprüht Bundeshaus	1177
24.7195	Fragestunde. Frage Hurter Thomas. Wie sieht eine NATO-Zertifizierung für die Teilnahme an NATO-Übungen aus?	1178
24.7196	Fragestunde. Frage Hurter Thomas. Was ist der Inhalt des individuellen Partnerschafts- und Kooperationsabkommens (ITTP) zwischen der NATO und der Schweizer Armee?	1179
24.7197	Fragestunde. Frage Zuberbühler David. Wie viele Arbeitsstunden leisten Dienstleistende in Armee, Zivilschutz und Zivildienst?	1180
24.7198	Fragestunde. Frage Bircher Martina. Neuer Anlauf bei der Eritrea Frage	1181
24.7199	Fragestunde. Frage Molina Fabian. Humanitäre Katastrophe im Sudan: Was tut die Schweiz?	1182
24.7200	Fragestunde. Frage Heimgartner Stefanie. Verzögert sich die Erneuerung der Artillerie durch den Entscheid das Armeebudget erst bis 2035 auf 1% des BIP anwachsen zu lassen?	1183
24.7201	Fragestunde. Frage Heimgartner Stefanie. Sicherheitsdienstpflicht?	1184
24.7202	Fragestunde. Frage Gugger Niklaus-Samuel. EUDR – Anerkennung EU	1185
24.7203	Fragestunde. Frage Weichelt Manuela. Leichte Sprache - Umsetzung	1186
24.7204	Fragestunde. Frage Thalmann-Bieri Vroni. Bei der Covid-Impfung wurde „nicht die Übertragung von einer Person auf die andere“ getestet	1187
24.7205	Fragestunde. Frage Farinelli Alex. Zerstörung des armenischen Kulturerbes in Karabach durch Aserbaidshon	1188
24.7206	Fragestunde. Frage Walder Nicolas. Wann wird der Bericht über die Situation der Tibeterinnen und Tibeter sowie der Uigurinnen und Uiguren in der Schweiz (Postulat 20.4333) veröffentlicht?	1189
24.7207	Fragestunde. Frage Walder Nicolas. Wann wird die Ex-post-Analyse des Freihandelsabkommens (FHA) zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien (Postulat 21.3086 Badertscher) veröffentlicht?	1190
24.7208	Fragestunde. Frage Walder Nicolas. Gefahr eines aserbaidshonischen Militärschlags gegen Armenien: Weshalb schweigt das EDA?	1191
24.7209	Fragestunde. Frage Töngi Michael. Honorarkonsul auf Abwegen - schaut das EDA weg?	1192
24.7210	Fragestunde. Frage Klopfenstein Broggin Delphine. Kontaminationen mit Prosulfocarb: Wurde die Flüchtigkeit untersucht?	1193
24.7211	Fragestunde. Frage Brizzi Simona. IV und Krankentaggeldversicherung	1194
24.7212	Fragestunde. Frage Dettling Marcel. Maghreb : negativer Asylentscheid, kriminell und trotzdem in der Schweiz	1195
24.7213	Fragestunde. Frage Klopfenstein Broggin Delphine. Pestizidrückstände in Lebensmitteln: für ein langfristiges Monitoring der gesundheitlichen Auswirkungen in der Schweizer Gesundheitsstudie	1196
24.7214	Fragestunde. Frage Blunschy Dominik. IT-Panne vom 5. März 2024: Grund und Auswirkungen?	1197
24.7215	Fragestunde. Frage Michel Simon. Wettbewerbsverzerrung beim Stahlhandel mit der EU	1199
24.7216	Fragestunde. Frage Müller-Altermatt Stefan. Wann kommt die Umsetzung der Motion zur Sicherung des metallischen Materialkreislaufs in der Schweiz (22.4447)?	1200
24.7217	Fragestunde. Frage Reimann Lukas. Austausch von Daten gesperrter Spielerinnen und Spieler im Geldspielbereich	1201
24.7218	Fragestunde. Frage Schlatter Marionna. ÖV-Nutzung für Kinder und Menschen ohne Handy	1202
24.7219	Fragestunde. Frage Roth Pasquier Marie-France. Wurden mit der Reorganisation «Fit For Purpose» in der DEZA die festgelegten Ziele erreicht?	1203
24.7220	Fragestunde. Frage Addor Jean-Luc. Wiederaufbau einer umfassenden Verteidigungsindustrie?	1204
24.7221	Fragestunde. Frage Hübscher Martin. Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen nach Natur- und Heimatschutzgesetz im Zielkonflikt mit den Fruchtfolgeflächen	1205
24.7222	Fragestunde. Frage Addor Jean-Luc. Wird die FINMA ihre Sitzungen in Frankfurt abhalten?	1206
24.7223	Fragestunde. Frage Wyssmann Rémy. EL: Wie viele Fälle gibt es?	1207
24.7224	Fragestunde. Frage Jauslin Matthias Samuel. Meeresschutz: Warum schweigt die Schweiz?	1208



24.7225	Fragestunde. Frage Friedl Claudia. Humanitäre Katastrophe im Sudan - Engagement der Schweiz	1209
24.7226	Fragestunde. Frage Friedl Claudia. Engagement der Schweiz in Belarus für Menschenrechtsaktivist:innen	1210
24.7227	Fragestunde. Frage Badertscher Christine. Folgen für die fehlenden Mittel bei der UNRWA?	1211
24.7228	Fragestunde. Frage Gredig Corina. Subventionen im Umweltsektor: Werden allfällige negativen Auswirkungen von Subventionen auch berücksichtigt?	1212
24.7229	Fragestunde. Frage Stettler Thomas. Machen gewisse Subventionen die Wasserkraft zunichte?	1213
24.7230	Fragestunde. Frage Hässig Patrick. Ist die Finanzierung des EPD's gefährdet?	1214
24.7231	Fragestunde. Frage Dandrès Christian. Israel blockiert Visa für Mitarbeitende internationaler humanitärer NGOs im Westjordanland und in Gaza (zum Zweiten)	1215
24.7232	Fragestunde. Frage Stadler Simon. Wie flexibel ist die Schuldenbremse?	1216
24.7233	Fragestunde. Frage Brenzikofer Florence. Lärmvorsorgeplan II	1217
24.7234	Fragestunde. Frage Schläfli Nina. Konsequenzen aus dem Urteil des EGMR bezüglich Racial/Ethnical Profiling	1218
24.7235	Fragestunde. Frage Fehr Düsel Nina. Soll der Schweizer Pass zwingend bei Terrorstraftaten entzogen werden?	1219
24.7236	Fragestunde. Frage Weichelt Manuela. Tod Nawalny - Schweiz glänzt durch Schweigen und Abwesenheit	1220
24.7237	Fragestunde. Frage Fivaz Fabien. Wie sieht die Zukunft des Bauernhofs «Ferme de Bassen- ges» (EPFL) aus?	1221
24.7238	Fragestunde. Frage Gugger Niklaus-Samuel. Sind die Ausnahmegewilligungen für die 10 giftigsten Pestizide eine Zulassung durch die Hintertür?	1222
24.7239	Fragestunde. Frage Gugger Niklaus-Samuel. VBS und Gesundheitskrisen: Einsatz bewährter Technologien?	1223
24.7240	Fragestunde. Frage Walder Nicolas. Verhandlungen über einen WHO-Pandemievertrag: Wie steht der Bundesrat zur Aufnahme von «non-state autonomous health entities»?	1224
24.7241	Fragestunde. Frage Walder Nicolas. Ist der Bundesrat entschlossen, die Hamas zu isolieren?	1225
24.7242	Fragestunde. Frage Töngi Michael. Autobahnausbau: Kosteneinsparungen durch Reisezeitgewinne weniger hoch als angenommen?	1226
24.7243	Fragestunde. Frage Schmid Pascal. Bundesasylzentrum Kreuzlingen: Bed & Breakfast für Kriminelle und Gefahr für die Sicherheit der Bevölkerung?	1227
24.7244	Fragestunde. Frage Burgherr Thomas. Kontrolle Drittstaatenkontingente	1228
24.7245	Fragestunde. Frage Steinemann Barbara. Grossfamilien durch Familiennachzug von anerkannten Flüchtlingen	1229
24.7246	Fragestunde. Frage Steinemann Barbara. Hatte der Nachrichtendienst den Attentäter von Zürich auf dem Radar?	1230

09.3083 Motion

Stromversorgungsverträge mit dem Ausland. Die Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen bewahren

Eingereicht von:	FDP-Liberale Fraktion
Sprecher/in:	Bourgeois Jacques FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	11.03.2009
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Mehrere Stromversorgungsverträge, die mit Unternehmen im Ausland abgeschlossen wurden, laufen in den kommenden Jahren ab. Vor diesem Hintergrund ersuchen wir den Bundesrat:

1. die Bedeutung der Verträge mit dem Ausland, die in den kommenden 15 Jahren ablaufen, und die betreffenden Strommengen abzuklären;
2. Abkommen mit der EU und ihren Mitgliedstaaten zu schliessen, um die Stromversorgung der Schweiz zu sichern;
3. die Auswirkungen des Ablaufs der Verträge mit dem Ausland auf den Strompreis und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Energieunternehmen zu untersuchen;
4. Massnahmen zu treffen, um die bestehenden Verträge abzusichern und die Wettbewerbsfähigkeit der Energieunternehmen unseres Landes zu erhalten.

Begründung

Im Rahmen der derzeitigen Energiepolitik des Bundesrats, die sich auf vier Säulen stützt, spielen vertragliche Beziehungen mit ausländischen Elektrizitätsunternehmen eine bedeutende Rolle für die Deckung eines Teils unseres Strombedarfs. In den kommenden Jahren, genauer gesagt 2011, 2016 und in den Jahren danach, werden mehrere dieser Verträge ablaufen und werden aufgehoben. Unter anderem handelt es sich hierbei um Bezugs- und Lieferverträge mit Frankreich, welche die Lieferung von Strommengen im Ausmass der Produktion mehrerer Atomkraftwerke vorsehen. Diese Verträge wurden zwischen 1990 und 2000 zu grösstenteils vorteilhaften Bedingungen abgeschlossen. In der Zwischenzeit sind die Preise am Strommarkt gestiegen: Im Vergleich zu den laufenden Vertragsbedingungen ist der Strom um mehrere Rappen teurer geworden. Durchschnittlich werden 15 Prozent des schweizerischen Strombedarfs durch vertraglich festgelegte Stromlieferungen aus dem Ausland gedeckt. Dieser Anteil kann in den Wintermonaten aufgrund der saisonbedingt hohen Nachfrage 30 bis 40 Prozent übersteigen. Im Jahr 2020 fehlen in der Europäischen Union 300 000 Megawatt Leistung, um den Strombedarf der Mitgliedstaaten zu decken.

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass der Ablauf dieser Verträge kein Hindernis für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen darstellt. Der Bundesrat muss daher die nötigen Massnahmen treffen, um unsere Energieversorgung langfristig zu garantieren und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Energieunternehmen zu bewahren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 20.05.2009

Am 8. November 2007 haben die Schweiz und die EU in Brüssel die Verhandlungen über ein Elektrizitätsabkommen aufgenommen. Der Bundesrat hatte das Mandat für die Verhandlungen am 17. Mai 2006 unter Vorbehalt verabschiedet und am 2. Mai 2007 unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Aussenpolitischen Kommission (APK) sowie der Kantone präzisiert. Die Verhandlungsgegenstände erstrecken sich auf die Versorgungssicherheit, den grenzüberschreitenden Stromhandel, den gegenseitigen Marktzugang und auf stromrelevante Umweltfragen. Die Frage der Langfristverträge mit dem Ausland ist Bestandteil der laufenden Verhandlungen.

Der Bundesrat ist sich der Wichtigkeit der Langfristverträge bewusst und setzt sich im Rahmen der laufenden Verhandlungen für deren Aufrechterhaltung ein. Zu beachten ist allerdings, dass in der EU die Langfristverträge an sich nicht infrage gestellt werden, sondern ausschliesslich deren Priorisierung an den



Grenzen. Auch der Investitionsschutz wird grundsätzlich nicht infrage gestellt. Die konkrete und künftige Handhabung der Langfristverträge wird im Rahmen der laufenden Verhandlungen herausgearbeitet. Ein allfälliges Abkommen wird auch den völkerrechtlichen Rahmen für die Handhabung der Langfristverträge darstellen.

Bei den Verhandlungen setzt sich die Schweiz aktiv dafür ein, dass sie im europäischen Strommarkt auch in Zukunft eine wichtige Rolle spielen wird. Dabei wird es auch um den technisch und wirtschaftlich optimalen Einsatz der schweizerischen Speicher- und Pumpspeichieranlagen gehen, welche bei der Bereitstellung von Systemdienstleistungen und Reserveenergie in der Schweiz und im Ausland gerade für die Förderung der erneuerbaren Energien immer wichtiger werden.

Die Langfristverträge als solches sind somit als gesichert anzusehen. Der Bundesrat ist bereit, die Anliegen der Motion innerhalb der laufenden Verhandlungen zu berücksichtigen. In diesem Sinne kann er den Vorstoss entgegennehmen. Massnahmen und Abklärungen ausserhalb der laufenden Verhandlungen könnten sich hingegen negativ auf den Verhandlungsprozess auswirken.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 20.05.2009

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Kommissionsberichte

06.10.2009 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates

Chronologie

12.06.2009	Nationalrat Annahme
10.12.2009	Ständerat Annahme
07.06.2022	Nationalrat Keine Abschreibung
07.06.2022	Nationalrat Im Zusammenhang mit der Beratung des Geschäfts 22.006.
09.06.2022	Ständerat Abschreibung
09.06.2022	Ständerat Im Zusammenhang mit der Beratung des Geschäfts 22.006.
12.12.2022	Nationalrat Keine Abschreibung
12.12.2022	Nationalrat Im Zusammenhang mit der Beratung des Geschäfts 22.006.
14.12.2022	Ständerat Keine Abschreibung
14.12.2022	Im Zusammenhang mit der Beratung des Geschäfts 22.006.
05.03.2024	Ständerat Abschreibung
15.03.2024	Nationalrat Abschreibung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

N/A (N/A-D-V)



Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

V

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

11.3811 Motion

Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen

Eingereicht von: Darbellay Christophe
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.09.2011

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: In Kommission des Nationalrats

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des UVG und gegebenenfalls anderer einschlägiger Bestimmungen vorzunehmen, um zu garantieren, dass Taggelder auch in solchen Fällen bezahlt werden, in denen die Erwerbsunfähigkeit durch Rückfälle oder Spätfolgen einer Verletzung begründet ist, welche die versicherte Person als Jugendlicher erlitten hat.

Begründung

Der Bund will die bewegungsinactive Bevölkerung mobilisieren und Jugendliche zu mehr Sport animieren. Das ist begrüssenswert, setzt diese jungen Menschen jedoch einem gewissen Risiko aus. Wer in jungen Jahren einen Unfall erleidet, hat – häufig ohne es zu wissen – ein Damoklesschwert über sich hängen. Erleidet er einen Rückfall oder leidet er unter Spätfolgen dieser Verletzung, erhält er trotz regelmässig bezahlten Beiträgen an die Unfallversicherung kein Taggeld. Dieser Zustand ist dann unhaltbar, insbesondere wenn die verletzte Person mit ihrem Erwerbseinkommen eine Familie ernähren sollte.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.11.2011

Der Bundesrat hat sich in jüngster Vergangenheit mehrmals gegen die Einführung einer obligatorischen Taggeldversicherung in der Krankenversicherung beziehungsweise für Unfälle, die nicht durch das UVG versichert sind, ausgesprochen (vgl. Motion Humbel [10.3821](#) und Interpellation Comte [11.3474](#)). Ein Obligatorium würde bedeuten, dass sämtliche bestehenden Taggeldversicherungen in ein solches überführt werden müssten. Damit würde ein Prämienvolumen von mehreren Milliarden Franken neu dem Sozialversicherungsbereich unterstellt. Der Umfang hängt von der Ausgestaltung der Leistungsansprüche ab, lässt sich aber von der Grössenordnung her grob abschätzen: Allein die Verschiebung der bestehenden freiwilligen Verträge für Krankentaggeld in eine obligatorische Taggeldversicherung würde einem Prämienvolumen von rund 3 Milliarden Franken entsprechen. Ein Obligatorium sowie die Angleichung der Verträge – beispielsweise an die im Bereich der Unfallversicherung gewährten Leistungen – lassen einen zusätzlichen finanziellen Mehrbedarf erwarten.

Müssten Leistungen für Rückfälle oder Spätfolgen von Verletzungen, die ursprünglich nicht zulasten des UVG gingen, neu obligatorisch durch dieses Gesetz abgedeckt werden, so ginge das ebenfalls mit einem Kostenanstieg einher, den alle Versicherten zu tragen hätten. Dies erachtet der Bundesrat nicht als verantwortbar.

Diese Lücke kann aber vom Arbeitgeber auf freiwilliger Basis durch den Abschluss einer Taggeld-Kollektivversicherung gemäss Krankenversicherungsgesetz oder Versicherungsvertragsgesetz (VVG; SR 221.229.1) geschlossen werden. Zu beachten ist ebenfalls, dass der Arbeitgeber gemäss Arbeitsvertrag nach Obligationenrecht (OR; SR 220) den Lohn während einer begrenzten Zeit weiterbezahlen muss.

Die Umsetzung einer solchen Systemänderung könnte sich überdies als schwierig erweisen, insbesondere dann, wenn es darum geht festzustellen, ob der erlittene Rückfall in einem Kausalzusammenhang zum ursprünglichen Unfall steht. Schwierig könnte dies insbesondere werden, wenn zum Zeitpunkt des ursprünglichen Unfalls nicht alle medizinischen Untersuchungen durchgeführt wurden, weil die Unterscheidung zwischen Krankheit und Unfall in der Kindheit nicht massgebend war. Denkbar ist ebenfalls, dass gewisse Dokumente fehlen, vor allem wenn sich der Unfall während eines Auslandsaufenthalts in der Jugendzeit ereignet hat.

Heute werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Rückfall im Zusammenhang mit einem ursprünglich nicht UVG-versicherten Unfall erleiden, gleich behandelt wie Arbeitnehmerinnen und

Arbeitnehmer, die an einer Krankheit erkranken. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Tatsache, dass die in dieser Motion angesprochene Lücke auf freiwilliger Basis geschlossen werden kann, erachtet es der Bundesrat nicht als nötig, das Unfallversicherungsgesetz oder andere Bestimmungen zu ändern.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 23.11.2011

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

13.02.2024 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

22.02.2024 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

14.02.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

02.02.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

11.04.2014 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

10.02.2014 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

Chronologie

11.09.2013	Nationalrat Annahme
19.03.2014	Ständerat Die Motion wird mit folgender Änderung angenommen: Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des UVG und/oder gegebenenfalls anderer einschlägiger Bestimmungen vorzunehmen, um zu garantieren, dass Taggelder auch in solchen Fällen bezahlt werden, in denen die Erwerbsunfähigkeit durch Rückfälle oder Spätfolgen einer Verletzung begründet ist, welche die versicherte Person als Jugendlicher erlitten hat.
03.06.2014	Nationalrat Zustimmung
19.03.2019	Nationalrat Keine Abschreibung
19.03.2019	Im Zusammenhang mit der Beratung des Geschäfts 18.037.
02.03.2022	Ständerat Keine Abschreibung
02.03.2022	Im Zusammenhang mit der Beratung des Geschäfts 18.037.
28.02.2023	Nationalrat Fristverlängerung
28.02.2023	Nationalrat Bis zur Frühjahrssession 2024.
15.03.2023	Ständerat Fristverlängerung
15.03.2023	Bis zur Frühjahrssession 2024.
07.03.2024	Nationalrat Fristverlängerung bis zur Frühjahrssession 2025
14.03.2024	Ständerat Fristverlängerung bis zur Frühjahrssession 2025

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)



N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Konnexe Geschäfte**

<u>18.037</u>	Geschäft des Bundesrates	Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen. Bericht des Bundesrates zur Abschreibung der Motion 11.3811 (Darbellay)

Behandlungskategorie

V

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (26)

Amherd Viola, Bader Elvira, Barthassat Luc, Bourgeois Jacques, Cathomas Sep, Favre Laurent, Favre Charles, Français Olivier, Glanzmann-Hunkeler Ida, Grin Jean-Pierre, Hiltbold Hugues, Hodgers Antonio, Ingold Maja, Meyer-Kaelin Thérèse, Moret Isabelle, Nordmann Roger, Parmelin Guy, Perrin Yvan, Perrinjaquet Sylvie, Robbiani Meinrado, Rossini Stéphane, Schmid-Federer Barbara, Schmidt Roberto, Schneider-Schneiter Elisabeth, Simoneschi-Cortesi Chiara, Streiff-Feller Marianne

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



11.3811 n Mo. Nationalrat (Darbellay). Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 22. Februar 2024

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 22. Februar 2024 gestützt auf Artikel 122 Absatz 6 des Parlamentsgesetzes (ParlG, [SR 171.10](#)) über die Frage der Fristverlängerung oder der Abschreibung der vorliegenden Motion beraten.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Behandlungsfrist um ein Jahr zu verlängern.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Barbara Gysi

Inhalt des Berichtes

- 1 Ausgangslage
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



1 Ausgangslage

Die vorliegende Motion wurde am 3. Juni 2014 vom Nationalrat in einer modifizierten Version angenommen und damit an den Bundesrat überwiesen. Der Ständerat hatte zuvor beschlossen, den Text der Motion anzupassen, um dem Bundesrat mehr Spielraum bei der Umsetzung des Anliegens zu geben. Gemäss dem modifizierten Text wird der Bundesrat beauftragt, das Unfallversicherungsgesetz (UVG, [SR 832.20](#)) und beziehungsweise oder andere einschlägige Bestimmungen zu ändern, um zu garantieren, dass Taggelder auch in Fällen bezahlt werden, in denen die Erwerbsunfähigkeit durch Rückfälle oder Spätfolgen einer Verletzung begründet ist, welche die versicherte Person in ihrer Jugend erlitten hat.

Der Bundesrat hat am 28. März 2018 einen Bericht vorgelegt, in dem er verschiedene Möglichkeiten zur Umsetzung der Motion prüfte (Geschäft [18.037](#)). Da er zum Schluss kam, dass die Umsetzung der Motion nicht kompatibel ist mit den Grundprinzipien der geprüften Sozialversicherungen, beantragte er, die Motion mit diesem Bericht abzuschreiben. Der Nationalrat lehnte diesen Abschreibungsantrag am 19. März 2019 mit 93 zu 84 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab. Der Ständerat stimmte dem Beschluss des Nationalrates am 2. März 2022 mit 21 zu 8 Stimmen zu.

Gemäss Artikel 122 Absatz 5 ParlG hat der Bundesrat den Auftrag der Motion innert einem Jahr oder innert einer zusammen mit dem Abschreibungsantrag gesetzten Frist zu erfüllen. Hält er diese Frist nicht ein, haben die beiden Räte gemäss Artikel 122 Absatz 6 ParlG auf Antrag der zuständigen Kommissionen über eine erneute Fristverlängerung oder Abschreibung zu entscheiden.

Da der Bundesrat den Auftrag der Motion nicht innerhalb eines Jahres nach dem Beschluss des Ständerates vom 2. März 2022 erfüllen konnte, liessen sich die beiden Kommissionen für soziale Sicherheit und Gesundheit im ersten Quartal 2023 über den Stand der Arbeiten informieren. Der Nationalrat beschloss am 28. Februar 2023 mit 132 zu 44 Stimmen bei 4 Enthaltungen, die Frist für die Umsetzung der Motion um ein Jahr zu verlängern. Der Ständerat beschloss am 15. März 2023 ohne Gegenantrag ebenso, die Frist für die Umsetzung der Motion um ein Jahr zu verlängern.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission begrüsst grundsätzlich, dass die Arbeiten in Umsetzung der Motion seit der letzten Berichterstattung im ersten Quartal 2023 vorangeschritten sind. So hat der Bundesrat am 15. September 2023 eine Vorlage zur Änderung des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) in die Vernehmlassung geschickt, mit der die Motion umgesetzt werden soll. Demnach sollen neu Rückfälle nach und Spätfolgen von einem Unfall, der nicht UVG-versichert war und sich vor Vollendung des 25. Altersjahres ereignet hat, ebenfalls als Nichtberufsunfälle gelten. Solche Rückfälle oder Spätfolgen sollen dabei während höchstens 720 Tagen zu einem Anspruch berechtigen. Weiter wäre dieser Anspruch subsidiär zu allen anderen Arten der Erwerbsausfallentschädigung.

Die Vernehmlassung lief bis zum 15. Dezember 2023. Gemäss Angaben der Verwaltung werden zurzeit die Stellungnahmen ausgewertet, so dass der Bundesrat im laufenden Jahr eine Botschaft verabschieden kann. Eine erste Auswertung zeige auf, dass die Stellungnahmen geteilt seien. Auch ein Teil der Kommission äussert seine inhaltlichen Bedenken zum Anliegen der Motion und hält es nicht für nötig, für wenige Fälle eine spezifische Regelung auszuarbeiten.

Die Kommission beantragt, die Frist zur Umsetzung der Motion um ein Jahr zu verlängern, damit die Arbeiten im Nachgang der Vernehmlassung abgeschlossen werden können und die Botschaft an das Parlament überwiesen werden kann.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



11.3811 n Mo. Nationalrat (Darbellay). Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 2. Februar 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 2. Februar 2023 gestützt auf Artikel 122 Absatz 6 des Parlamentsgesetzes (ParlG, [SR 171.10](#)) über die Frage der Fristverlängerung oder der Abschreibung der vorliegenden Motion beraten.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen, die Behandlungsfrist um ein Jahr zu verlängern.

Eine Minderheit der Kommission (Glarner, Aeschi Thomas, Bircher, de Courten, Rüegger, Schläpfer) beantragt, die Motion abzuschreiben.

Berichterstattung: Roduit (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Céline Amaudruz

Inhalt des Berichtes

- 1 Ausgangslage
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



1 Ausgangslage

Die vorliegende Motion wurde am 3. Juni 2014 vom Nationalrat in einer modifizierten Version angenommen und damit an den Bundesrat überwiesen. Der Ständerat hatte zuvor beschlossen, den Text der Motion anzupassen, um dem Bundesrat mehr Spielraum bei der Umsetzung des Anliegens zu geben. Gemäss dem modifizierten Text wird der Bundesrat beauftragt, das Unfallversicherungsgesetz (UVG, [SR 832.20](#)) und beziehungsweise oder andere einschlägige Bestimmungen zu ändern, um zu garantieren, dass Taggelder auch in Fällen bezahlt werden, in denen die Erwerbsunfähigkeit durch Rückfälle oder Spätfolgen einer Verletzung begründet ist, welche die versicherte Person in ihrer Jugend erlitten hat.

Der Bundesrat hat am 28. März 2018 einen Bericht vorgelegt, in dem er verschiedene Möglichkeiten zur Umsetzung der Motion prüfte (Geschäft [18.037](#)). Da er zum Schluss kam, dass die Umsetzung der Motion nicht kompatibel ist mit den Grundprinzipien der geprüften Sozialversicherungen, beantragte er, die Motion mit diesem Bericht abzuschreiben. Der Nationalrat lehnte diesen Abschreibungsantrag am 19. März 2019 mit 93 zu 84 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab. Der Ständerat stimmte dem Beschluss des Nationalrates am 2. März 2022 mit 21 zu 8 Stimmen zu.

Gemäss Artikel 122 Absatz 5 ParlG hat der Bundesrat den Auftrag der Motion innert einem Jahr oder innert einer zusammen mit dem Abschreibungsantrag gesetzten Frist zu erfüllen. Hält er diese Frist nicht ein, haben die beiden Räte gemäss Artikel 122 Absatz 6 ParlG auf Antrag der zuständigen Kommissionen über eine erneute Fristverlängerung oder Abschreibung zu entscheiden.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission stellt fest, dass die Arbeiten an einer Umsetzungsvorlage endlich rasch vorangehen, nachdem die beiden Räte die Motion bereits vor neun Jahren an den Bundesrat überwiesen hatten. Gemäss dem präsentierten Zeitplan soll dieses Jahr eine Umsetzungsvorlage in die Vernehmlassung gegeben werden. Die Kommission ist zuversichtlich, dass eine praktikable Lösung gefunden werden kann, sodass die in der Motion beschriebene Lücke in der Unfallversicherung geschlossen werden kann. Diese Lücke ist bereits seit langem bekannt und wurde auch in Praxisfällen deutlich aufgezeigt.

Eine Minderheit der Kommission beantragt, die Motion abzuschreiben. Sie verweist auf den Bericht des Bundesrates, der diverse Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Anliegens aufzeigte. Die Minderheit befürchtet, dass letztlich eine komplizierte Regelung für wenige Fälle geschaffen wird, die bereits bei der Ausarbeitung und später auch beim Vollzug einen hohen administrativen Aufwand mit sich bringen wird.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



11.3811 n Mo. Nationalrat (Darbellay). Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 11. April 2014

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 11. April 2014 die vom Ständerat am 19. März 2014 beschlossene Änderung der vom Nationalrat angenommenen Motion vorberaten.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, dafür zu sorgen, dass der Erwerbsausfall auch in jenen Fällen versichert ist, in denen die Behandlungskosten im Zusammenhang mit einem Unfall durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung und nicht durch die Unfallversicherung übernommen werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 10 zu 3 Stimmen, die Motion in der vom Ständerat beschlossenen Fassung (siehe Ziffer 4 des Berichts) anzunehmen.
Eine Minderheit der Kommission (de Courten, Bortoluzzi, Stolz) beantragt, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Lohr (d), Rossini (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Guy Parmelin

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 23. November 2011
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrats
- 4 Verhandlungen und Beschluss des Zweitrates
- 5 Erwägungen der Kommission

101-05/11.3811n/SGK--CSSS



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des UVG und gegebenenfalls anderer einschlägiger Bestimmungen vorzunehmen, um zu garantieren, dass Taggelder auch in solchen Fällen bezahlt werden, in denen die Erwerbsunfähigkeit durch Rückfälle oder Spätfolgen einer Verletzung begründet ist, welche die versicherte Person als Jugendlicher erlitten hat.

1.2 Begründung

Der Bund will die bewegungsinactive Bevölkerung mobilisieren und Jugendliche zu mehr Sport animieren. Das ist begrüssenswert, setzt diese jungen Menschen jedoch einem gewissen Risiko aus. Wer in jungen Jahren einen Unfall erleidet, hat - häufig ohne es zu wissen - ein Damoklesschwert über sich hängen. Erleidet er einen Rückfall oder leidet er unter Spätfolgen dieser Verletzung, erhält er trotz regelmässig bezahlten Beiträgen an die Unfallversicherung kein Taggeld. Dieser Zustand ist dann unhaltbar, insbesondere wenn die verletzte Person mit ihrem Erwerbseinkommen eine Familie ernähren sollte.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 23. November 2011

Der Bundesrat hat sich in jüngster Vergangenheit mehrmals gegen die Einführung einer obligatorischen Taggeldversicherung in der Krankenversicherung beziehungsweise für Unfälle, die nicht durch das UVG versichert sind, ausgesprochen (vgl. Motion Humbel 10.3821 und Interpellation Comte 11.3474). Ein Obligatorium würde bedeuten, dass sämtliche bestehenden Taggeldversicherungen in ein solches überführt werden müssten. Damit würde ein Prämienvolumen von mehreren Milliarden Franken neu dem Sozialversicherungsbereich unterstellt. Der Umfang hängt von der Ausgestaltung der Leistungsansprüche ab, lässt sich aber von der Grössenordnung her grob abschätzen: Allein die Verschiebung der bestehenden freiwilligen Verträge für Krankentaggeld in eine obligatorische Taggeldversicherung würde einem Prämienvolumen von rund 3 Milliarden Franken entsprechen. Ein Obligatorium sowie die Angleichung der Verträge - beispielsweise an die im Bereich der Unfallversicherung gewährten Leistungen - lassen einen zusätzlichen finanziellen Mehrbedarf erwarten.

Müssten Leistungen für Rückfälle oder Spätfolgen von Verletzungen, die ursprünglich nicht zulasten des UVG gingen, neu obligatorisch durch dieses Gesetz abgedeckt werden, so ginge das ebenfalls mit einem Kostenanstieg einher, den alle Versicherten zu tragen hätten. Dies erachtet der Bundesrat nicht als verantwortbar.

Diese Lücke kann aber vom Arbeitgeber auf freiwilliger Basis durch den Abschluss einer Taggeld-Kollektivversicherung gemäss Krankenversicherungsgesetz oder Versicherungsvertragsgesetz (VVG; SR 221.229.1) geschlossen werden. Zu beachten ist ebenfalls, dass der Arbeitgeber gemäss Arbeitsvertrag nach Obligationenrecht (OR; SR 220) den Lohn während einer begrenzten Zeit weiterbezahlen muss.

Die Umsetzung einer solchen Systemänderung könnte sich überdies als schwierig erweisen, insbesondere dann, wenn es darum geht festzustellen, ob der erlittene Rückfall in einem Kausalzusammenhang zum ursprünglichen Unfall steht. Schwierig könnte dies insbesondere werden, wenn zum Zeitpunkt des ursprünglichen Unfalls nicht alle medizinischen Untersuchungen durchgeführt wurden, weil die Unterscheidung zwischen Krankheit und Unfall in der Kindheit nicht



massgebend war. Denkbar ist ebenfalls, dass gewisse Dokumente fehlen, vor allem wenn sich der Unfall während eines Auslandsaufenthalts in der Jugendzeit ereignet hat. Heute werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Rückfall im Zusammenhang mit einem ursprünglich nicht UVG-versicherten Unfall erleiden, gleich behandelt wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an einer Krankheit erkranken. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Tatsache, dass die in dieser Motion angesprochene Lücke auf freiwilliger Basis geschlossen werden kann, erachtet es der Bundesrat nicht als nötig, das Unfallversicherungsgesetz oder andere Bestimmungen zu ändern.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrats

Der Nationalrat nahm die Motion an seiner Sitzung vom 11. September 2013 mit 93 zu 87 Stimmen bei 6 Enthaltungen an.

4 Verhandlungen und Beschluss des Zweitrates

Der Ständerat hat die Motion am 19. März 2014 mit 20 zu 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen und gemäss Antrag seiner vorbereitenden Kommission im ersten Nebensatz „oder“ eingefügt, so dass der Text der Motion neu wie folgt lautet:

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des UVG und/oder gegebenenfalls anderer einschlägiger Bestimmungen vorzunehmen, um zu garantieren, dass Taggelder auch in solchen Fällen bezahlt werden, in denen die Erwerbsunfähigkeit durch Rückfälle oder Spätfolgen einer Verletzung begründet ist, welche die versicherte Person als Jugendlicher erlitten hat.

5 Erwägungen der Kommission

Die Kommission stellt fest, dass eine Lücke im Sozialversicherungssystem besteht. Für Personen, die einen Unfall erlitten haben in einer Zeit, in der sie nicht nach dem Unfallversicherungsgesetz (UVG, SR 832.20) versichert waren, übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung bei Spätfolgen oder Rückfällen zwar die Behandlungskosten. Der Lohnausfall hingegen wird von keiner obligatorischen Versicherung übernommen. Mit der Annahme der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, eine Lösung für dieses Problem zu finden. Eine Möglichkeit könnte darin bestehen, das UVG zu ändern. Die Kommission will aber auch andere Möglichkeiten offenlassen und unterstützt deshalb die vom Ständerat beschlossene offenere Formulierung der Motion.

Die Kommissionsminderheit lehnt die Motion ab, da sich in den betreffenden Fällen schwierige Fragen der Kausalität zwischen einem länger zurückliegenden Unfall und den Spätfolgen stellten.

16.419 Parlamentarische Initiative

Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste

Eingereicht von: Humbel Ruth
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 17.03.2016

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das KVG ist so zu ändern, dass die Preise für Produkte der Mittel- und Gegenständeliste (Migel) zwischen den Leistungserbringern oder den Herstellern/Lieferanten und den Krankenversicherern bzw. deren Verbänden oder Einkaufsorganisationen ausgehandelt werden.

Begründung

In der Migel sind die von dem Krankenversicherer im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung als Pflichtleistung zu übernehmenden Mittel und Gegenstände geregelt.

Das EDI regelt aber nicht nur die zu übernehmenden Leistungen, sondern setzt Höchstvergütungsbeträge fest. Seit Jahren werden diese Höchstvergütungsbeträge teilweise als massiv überhöht kritisiert. Bereits im September 2005 habe ich mit einer Motion Wettbewerbspreise in der Migel verlangt. Der Nationalrat hat die Motion am 19. März 2007 ohne Opposition angenommen. 2008 erkannte der Ständerat die Dringlichkeit des Anliegens und stimmte der Motion ebenfalls zu. Auch der Preisüberwacher hat die überrissenen Migel-Höchstpreise kritisiert und 2011 Empfehlungen gemacht. Passiert ist nichts.

Höchstpreise sind faktisch Fixpreise, denn es gibt für Leistungserbringer keinen Anreiz, tiefere Preise zu akzeptieren. Wenn mit einem Anbieter ein tieferer Preis ausgehandelt werden kann, darf sein Konkurrent, der keinen Vertrag abschliessen will, seine Produkte zum Höchstvergütungsbetrag verrechnen. Die Anbieter haben daher kaum ein Interesse, mit den Versicherern Verträge mit tieferen Preisen abzuschliessen, weil die Versicherer die Migel-Produkte aller Abgabestellen ohnehin bis zum Höchstbetrag entschädigen müssen. Diese Preisfestsetzung fixiert ein zu hohes Kostenniveau und verunmöglicht den Wettbewerb unter den Anbietern. Das führt bei einer wachsenden Nachfrage nach Migel-Produkten zu enormen Kostensteigerungen.

Preise werden in der Regel zwischen Krankenversicherer und Leistungserbringer vereinbart. Im Migel-Bereich sollte für die Preisfestsetzung auch das Vertragsprinzip eingeführt werden, wie es National- und Ständerat mit der Annahme der Motion vom 29. September 2005 beschlossen haben. Das EDI regelt die Pflichtleistungen. Die Preise werden hingegen zwischen den Partnern vertraglich geregelt, was sich zweifellos dämpfend auf die Preise der Migel-Produkte und die Kostenentwicklung auswirken würde. Es braucht in diesem Bereich keine staatlich festgesetzten Preise, es sei denn, die Parteien können sich auf keinen Preis einigen. In diesem Fall greift das ordentliche KVG-Verfahren mit einer hoheitlichen Preisfestsetzung.

Kommissionsberichte

22.02.2024 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

04.02.2022 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

14.11.2019 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

Chronologie

12.05.2017	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR Folge geben (Erstrat)
26.10.2017	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR Zustimmung
20.12.2019	Nationalrat Fristverlängerung
20.12.2019	Nationalrat Bis zur Wintersession 2021.
18.03.2022	Nationalrat Fristverlängerung
18.03.2022	Nationalrat Bis zur Frühjahrssession 2024.
15.03.2024	Nationalrat Fristverlängerung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (16)

Amherd Viola, Candinas Martin, Cassis Ignazio, Frehner Sebastian, Fässler Daniel, Gmür Alois, Heim Bea,
Hess Lorenz, Lohr Christian, Müri Felix, Pezzatti Bruno, Pfister Gerhard, Riklin Kathy,
Schmid-Federer Barbara, Steiert Jean-François, de Courten Thomas

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



16.419 n Pa. Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 22. Februar 2024

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 22. Februar 2024 über die Frage der Fristverlängerung oder Abschreibung nach Artikel 113 Absatz 1 Parlamentsgesetz beraten.

Die parlamentarische Initiative verlangt eine Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG), so dass die Preise für Produkte der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) künftig zwischen den Leistungserbringern oder den Herstellern/Lieferanten und den Versicherern bzw. deren Verbänden oder Einkaufsorganisationen ausgehandelt werden können.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 17 zu 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen, die Behandlungsfrist für die parlamentarische Initiative um zwei Jahre (bis zur Frühjahrsession 2026) zu verlängern. Eine Minderheit (Wyss, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard) beantragt, die parlamentarische Initiative abzuschreiben.

Berichterstattung: Hess Lorenz

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Barbara Gysi

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Bisherige Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das KVG ist so zu ändern, dass die Preise für Produkte der Mittel- und Gegenständeliste (Migel) zwischen den Leistungserbringern oder den Herstellern/Lieferanten und den Krankenversicherern bzw. deren Verbänden oder Einkaufsorganisationen ausgehandelt werden.

1.2 Begründung

In der Migel sind die von dem Krankenversicherer im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung als Pflichtleistung zu übernehmenden Mittel und Gegenstände geregelt. Das EDI regelt aber nicht nur die zu übernehmenden Leistungen, sondern setzt Höchstvergütungsbeträge fest. Seit Jahren werden diese Höchstvergütungsbeträge teilweise als massiv überhöht kritisiert. Bereits im September 2005 habe ich mit einer Motion Wettbewerbspreise in der Migel verlangt. Der Nationalrat hat die Motion am 19. März 2007 ohne Opposition angenommen. 2008 erkannte der Ständerat die Dringlichkeit des Anliegens und stimmte der Motion ebenfalls zu. Auch der Preisüberwacher hat die überhöhten Migel-Höchstpreise kritisiert und 2011 Empfehlungen gemacht. Passiert ist nichts.

Höchstpreise sind faktisch Fixpreise, denn es gibt für Leistungserbringer keinen Anreiz, tiefere Preise zu akzeptieren. Wenn mit einem Anbieter ein tieferer Preis ausgehandelt werden kann, darf sein Konkurrent, der keinen Vertrag abschliessen will, seine Produkte zum Höchstvergütungsbetrag verrechnen. Die Anbieter haben daher kaum ein Interesse, mit den Versicherern Verträge mit tieferen Preisen abzuschliessen, weil die Versicherer die Migel-Produkte aller Abgabestellen ohnehin bis zum Höchstbetrag entschädigen müssen. Diese Preisfestsetzung fixiert ein zu hohes Kostenniveau und verunmöglicht den Wettbewerb unter den Anbietern. Das führt bei einer wachsenden Nachfrage nach Migel-Produkten zu enormen Kostensteigerungen.

Preise werden in der Regel zwischen Krankenversicherer und Leistungserbringer vereinbart. Im Migel-Bereich sollte für die Preisfestsetzung auch das Vertragsprinzip eingeführt werden, wie es National- und Ständerat mit der Annahme der Motion vom 29. September 2005 beschlossen haben. Das EDI regelt die Pflichtleistungen. Die Preise werden hingegen zwischen den Partnern vertraglich geregelt, was sich zweifellos dämpfend auf die Preise der Migel-Produkte und die Kostenentwicklung auswirken würde. Es braucht in diesem Bereich keine staatlich festgesetzten Preise, es sei denn, die Parteien können sich auf keinen Preis einigen. In diesem Fall greift das ordentliche KVG-Verfahren mit einer hoheitlichen Preisfestsetzung.

2 Bisherige Arbeiten

Am 15. Mai 2017 gab die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) der parlamentarischen Initiative mit 13 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S) stimmte diesem Beschluss am 26. Oktober 2017 mit 9 zu 1 Stimme bei 3 Enthaltungen zu.

In der Folge diskutierte die Kommission an sechs Sitzungen die mit der parlamentarischen Initiative zusammenhängenden Fragen und arbeitete einen Vorentwurf sowie den erläuternden Bericht aus.



In Umsetzung der Initiative will die Kommission bei den Mitteln und Gegenständen ein System einführen, bei welchem Markteffekte spielen und günstigere Preise gefördert werden. Gemäss dem Vorentwurf sollen alle Preise für Mittel und Gegenstände in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern vereinbart werden.

Am 29. August 2019 hiess die Kommission den Vorentwurf mit 13 zu 5 Stimmen gut. Sie beschloss, ihn zusammen mit dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassung zu unterbreiten. Die Vernehmlassung dauerte vom 13. September 2019 bis am 16. Dezember 2019. Um die Arbeiten am Vorentwurf fortführen zu können, beantragte die Kommission am 14. November 2019, die Frist zur Behandlung der parlamentarischen Initiative um zwei Jahre zu verlängern. Der Nationalrat folgte diesem Antrag am 20. Dezember 2019 ohne Gegenantrag.

Die Kommission beschloss am 8. Oktober 2020 einstimmig, ihre Beratungen auszusetzen und die weiteren Arbeiten zur Umsetzung der Motion [17.3969](#) «Tarifpartner sollen Tarife von Laboranalysen aushandeln» abzuwarten. Da diese Umsetzungsarbeiten noch liefen, beantragte die Kommission am 4. Februar 2022, die Frist zur Behandlung der parlamentarischen Initiative erneut um zwei Jahre zu verlängern. Der Nationalrat folgte diesem Antrag am 18. März 2022 ohne Gegenantrag.

3 Erwägungen der Kommission

Die Mehrheit der Kommission will die Arbeiten in Umsetzung der parlamentarischen Initiative weiterverfolgen, da sie weiterhin Handlungsbedarf sieht angesichts der vergleichsweise hohen Preise für Mittel und Gegenstände in der Schweiz und den vorgeschlagenen Ansatz grundsätzlich für geeignet erachtet, um Fehlanreize zu beseitigen und die Preise zu senken. Heute gelten für die Mittel und Gegenstände vom EDI festgelegte Höchstvergütungsbeträge. Indem die Preise neu zwischen den Tarifpartnern ausgehandelt werden sollen, soll der Wettbewerb gefördert werden. Gleichzeitig muss die Mehrheit der Kommission auch feststellen, dass sich die überwiegende Mehrheit der Teilnehmenden an der Vernehmlassung gegen den konkreten Vorschlag ausgesprochen hat, den die Kommission im Vorentwurf präsentierte. Mit dem Ziel, eine mehrheitsfähige Lösung zu finden, hat die Kommission deshalb bereits im Oktober 2020 beschlossen, sich bei ihren Arbeiten an der Motion «Tarifpartner sollen Tarife von Laboranalysen aushandeln» ([17.3969](#)) zu orientieren. Diese Motion verfolgt einen sehr ähnlichen Ansatz im Bereich der Laboranalysen. So sollen die Labortarife nicht mehr behördlich festgelegt, sondern von den Tarifpartnern ausgehandelt werden. Der Bundesrat hat am 9. Dezember 2022 eine Änderung des KVG in die Vernehmlassung geschickt, mit der diese Motion umgesetzt werden soll. Gemäss den Angaben der Verwaltung ist geplant, die Botschaft zu dieser Änderung noch im ersten Halbjahr 2024 an das Parlament zu überweisen.

Aus Sicht der Kommissionsmehrheit sollen die Überlegungen, welche beim Erarbeiten der Vorlage zu den Laboranalysen gemacht wurden, genutzt werden, um eine mehrheitsfähige, praktikable Lösung im Bereich der Mittel und Gegenstände zu finden. Ebenso könnten auch die betroffenen Akteure einbezogen werden, die im Rahmen der Vernehmlassung Hinweise zur Überarbeitung des Vorentwurfs gemacht haben. Aus diesen Gründen beantragt die Mehrheit der Kommission, die Behandlungsfrist zu verlängern.

Auch die Minderheit anerkennt den Handlungsbedarf, erachtet es aber nicht für sinnvoll, am gewählten Weg und damit an der parlamentarischen Initiative festzuhalten. Sie weist auf die verschiedenen Bedenken hin, welche im Rahmen der Vernehmlassung geäussert wurden. So wäre etwa das Aushandeln von Preisen mit viel Aufwand für die Tarifpartner verbunden, da die Verträge



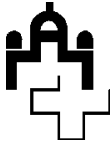
nicht auf Ebene der Verbände abgeschlossen werden könnten und es zudem sehr viele Verträge brauchen würde, um die grosse Anzahl unterschiedlicher Mittel und Gegenstände abzudecken. Darüber hinaus könnte die Versorgung gefährdet werden. Die herstellenden Firmen würden möglicherweise den Aufwand von Verhandlungen scheuen und in der Folge darauf verzichten, ihr Produkt in der Schweiz anzubieten. Ebenso würde ein Mittel oder Gegenstand nur vergütet, wenn der Versicherer des Patienten oder der Patientin einen Vertrag abgeschlossen habe. Diese Bedenken zeigen gemäss der Minderheit auf, dass der gewählte, wettbewerbsorientierte Ansatz nicht umsetzbar ist. Entsprechend soll die parlamentarische Initiative abgeschrieben werden.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



16.419 n Pa. Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 4. Februar 2022

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 4. Februar 2022 über die Frage der Fristverlängerung oder Abschreibung nach Artikel 113 Absatz 1 Parlamentsgesetz beraten.

Mit der parlamentarischen Initiative wird eine Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) verlangt, so dass die Preise für Produkte der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) künftig zwischen den Leistungserbringern oder den Herstellern/Lieferanten und den Versicherern bzw. deren Verbänden oder Einkaufsorganisationen ausgehandelt werden können.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Behandlungsfrist für die parlamentarische Initiative um zwei Jahre (bis zur Frühjahrssession 2024) zu verlängern.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Albert Rösti

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Bisherige Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das KVG ist so zu ändern, dass die Preise für Produkte der Mittel- und Gegenständeliste (Migel) zwischen den Leistungserbringern oder den Herstellern/Lieferanten und den Krankenversicherern bzw. deren Verbänden oder Einkaufsorganisationen ausgehandelt werden.

1.2 Begründung

In der Migel sind die von dem Krankenversicherer im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung als Pflichtleistung zu übernehmenden Mittel und Gegenstände geregelt. Das EDI regelt aber nicht nur die zu übernehmenden Leistungen, sondern setzt Höchstvergütungsbeträge fest. Seit Jahren werden diese Höchstvergütungsbeträge teilweise als massiv überhöht kritisiert. Bereits im September 2005 habe ich mit einer Motion Wettbewerbspreise in der Migel verlangt. Der Nationalrat hat die Motion am 19. März 2007 ohne Opposition angenommen. 2008 erkannte der Ständerat die Dringlichkeit des Anliegens und stimmte der Motion ebenfalls zu. Auch der Preisüberwacher hat die überhöhten Migel-Höchstpreise kritisiert und 2011 Empfehlungen gemacht. Passiert ist nichts.

Höchstpreise sind faktisch Fixpreise, denn es gibt für Leistungserbringer keinen Anreiz, tiefere Preise zu akzeptieren. Wenn mit einem Anbieter ein tieferer Preis ausgehandelt werden kann, darf sein Konkurrent, der keinen Vertrag abschliessen will, seine Produkte zum Höchstvergütungsbetrag verrechnen. Die Anbieter haben daher kaum ein Interesse, mit den Versicherern Verträge mit tieferen Preisen abzuschliessen, weil die Versicherer die Migel-Produkte aller Abgabestellen ohnehin bis zum Höchstbetrag entschädigen müssen. Diese Preisfestsetzung fixiert ein zu hohes Kostenniveau und verunmöglicht den Wettbewerb unter den Anbietern. Das führt bei einer wachsenden Nachfrage nach Migel-Produkten zu enormen Kostensteigerungen.

Preise werden in der Regel zwischen Krankenversicherer und Leistungserbringer vereinbart. Im Migel-Bereich sollte für die Preisfestsetzung auch das Vertragsprinzip eingeführt werden, wie es National- und Ständerat mit der Annahme der Motion vom 29. September 2005 beschlossen haben. Das EDI regelt die Pflichtleistungen. Die Preise werden hingegen zwischen den Partnern vertraglich geregelt, was sich zweifellos dämpfend auf die Preise der Migel-Produkte und die Kostenentwicklung auswirken würde. Es braucht in diesem Bereich keine staatlich festgesetzten Preise, es sei denn, die Parteien können sich auf keinen Preis einigen. In diesem Fall greift das ordentliche KVG-Verfahren mit einer hoheitlichen Preisfestsetzung.

2 Bisherige Arbeiten

Am 15. Mai 2017 gab die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) der parlamentarischen Initiative mit 13 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S) stimmte diesem Beschluss am 26. Oktober 2017 mit 9 zu 1 Stimme bei 3 Enthaltungen zu.

In der Folge diskutierte die Kommission an sechs Sitzungen die mit der parlamentarischen Initiative zusammenhängenden Fragen und arbeitete einen Vorentwurf sowie den erläuternden Bericht aus.



In Umsetzung der Initiative will die Kommission bei den Mitteln und Gegenständen ein System einführen, bei welchem Markteffekte spielen und günstigere Preise gefördert werden. Gemäss dem Vorentwurf sollen alle Preise für Mittel und Gegenstände in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern vereinbart werden.

Am 29. August 2019 hiess die Kommission den Vorentwurf mit 13 zu 5 Stimmen gut. Sie beschloss, ihn zusammen mit dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassung zu unterbreiten. Die Vernehmlassung dauerte vom 13. September 2019 bis am 16. Dezember 2019.

Die Kommission beschloss am 8. Oktober 2020 einstimmig, ihre Beratungen auszusetzen und die weiteren Arbeiten zur Umsetzung der Motion [17.3969](#) «Tarifpartner sollen Tarife von Laboranalysen aushandeln» abzuwarten.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission stellt fest, dass sich das Anliegen der vorliegenden parlamentarischen Initiative im Grundsatz mit dem Anliegen der Motion [17.3969](#) deckt. Mit der Motion wird verlangt, dass die Tarife von Analysen medizinischer Labors durch die Tarifpartner ausgehandelt statt durch den Bund festgelegt werden sollen. Die vorliegende parlamentarische Initiative [16.419](#) fordert ebenfalls einen Wechsel von behördlich festgelegten zu ausgehandelten Tarifen, allerdings in Bezug auf die Vergütung der Mittel- und Gegenstände, die der Untersuchung oder Behandlung einer Krankheit oder ihrer Folgen dienen.

Aufgrund dieser Parallelen hält es die Kommission für sinnvoll, die weitere Beratung der parlamentarischen Initiative mit den Arbeiten in Erfüllung der Motion [17.3969](#) abzustimmen. Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Frage [20.5556](#) schreibt, laufen die Arbeiten an einem Umsetzungsvorschlag. Folglich beantragt die Kommission, die Frist für die vorliegende parlamentarische Initiative zu verlängern.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



16.419 n Pa.IV. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 14. November 2019

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates prüfte an ihrer Sitzung vom 14. November 2019 für die im Titel erwähnte parlamentarische Initiative eine Fristverlängerung nach Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes.

Mit der parlamentarischen Initiative wird eine Änderung des KVG verlangt, so dass die Preise für Produkte der Mittel- und Gegenständeliste (Migel) künftig zwischen den Leistungserbringern oder den Herstellern/Lieferanten und den Krankenversicherern bzw. deren Verbänden oder Einkaufsorganisationen ausgehandelt werden können.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenantrag, die Behandlungsfrist für die im Titel erwähnte parlamentarische Initiative um zwei Jahre (bis zur Wintersession 2021) zu verlängern.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Thomas de Courten

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Bisherige Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission

101-04/16.419n/SGK--CSSS



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das KVG ist so zu ändern, dass die Preise für Produkte der Mittel- und Gegenständeliste (Migel) zwischen den Leistungserbringern oder den Herstellern/Lieferanten und den Krankenversicherern bzw. deren Verbänden oder Einkaufsorganisationen ausgehandelt werden.

1.2 Begründung

In der Migel sind die von dem Krankenversicherer im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung als Pflichtleistung zu übernehmenden Mittel und Gegenstände geregelt. Das EDI regelt aber nicht nur die zu übernehmenden Leistungen, sondern setzt Höchstvergütungsbeträge fest. Seit Jahren werden diese Höchstvergütungsbeträge teilweise als massiv überhöht kritisiert. Bereits im September 2005 habe ich mit einer Motion Wettbewerbspreise in der Migel verlangt. Der Nationalrat hat die Motion am 19. März 2007 ohne Opposition angenommen. 2008 erkannte der Ständerat die Dringlichkeit des Anliegens und stimmte der Motion ebenfalls zu. Auch der Preisüberwacher hat die überhöhten Migel-Höchstpreise kritisiert und 2011 Empfehlungen gemacht. Passiert ist nichts.

Höchstpreise sind faktisch Fixpreise, denn es gibt für Leistungserbringer keinen Anreiz, tiefere Preise zu akzeptieren. Wenn mit einem Anbieter ein tieferer Preis ausgehandelt werden kann, darf sein Konkurrent, der keinen Vertrag abschliessen will, seine Produkte zum Höchstvergütungsbetrag verrechnen. Die Anbieter haben daher kaum ein Interesse, mit den Versicherern Verträge mit tieferen Preisen abzuschliessen, weil die Versicherer die Migel-Produkte aller Abgabestellen ohnehin bis zum Höchstbetrag entschädigen müssen. Diese Preisfestsetzung fixiert ein zu hohes Kostenniveau und verunmöglicht den Wettbewerb unter den Anbietern. Das führt bei einer wachsenden Nachfrage nach Migel-Produkten zu enormen Kostensteigerungen.

Preise werden in der Regel zwischen Krankenversicherer und Leistungserbringer vereinbart. Im Migel-Bereich sollte für die Preisfestsetzung auch das Vertragsprinzip eingeführt werden, wie es National- und Ständerat mit der Annahme der Motion vom 29. September 2005 beschlossen haben. Das EDI regelt die Pflichtleistungen. Die Preise werden hingegen zwischen den Partnern vertraglich geregelt, was sich zweifellos dämpfend auf die Preise der Migel-Produkte und die Kostenentwicklung auswirken würde. Es braucht in diesem Bereich keine staatlich festgesetzten Preise, es sei denn, die Parteien können sich auf keinen Preis einigen. In diesem Fall greift das ordentliche KVG-Verfahren mit einer hoheitlichen Preisfestsetzung.

2 Bisherige Arbeiten

Am 15. Mai 2017 gab die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) der Initiative mit 13 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S) stimmte diesem Beschluss am 26. Oktober 2017 mit 9 zu 1 Stimme bei 3 Enthaltungen zu.

In der Folge diskutierte die SGK-N an sechs Sitzungen die mit der Initiative zusammenhängenden Fragen und arbeitete einen Vorentwurf sowie den erläuternden Bericht aus. In Umsetzung der



Initiative will die Kommission bei den Mitteln und Gegenständen ein System einführen, bei welchem Markteffekte spielen und günstigere Preise gefördert werden. Gemäss dem Vorentwurf sollen alle Preise für Mittel und Gegenstände in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern vereinbart werden.

Am 29. August 2019 hiess die Kommission den Vorentwurf mit 13 zu 5 Stimmen gut. Sie beschloss, ihn zusammen mit dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

3 Erwägungen der Kommission

Die Vernehmlassungsfrist für die Vorlage der Kommission dauert noch bis zum 16. Dezember 2019. Um die weiteren Arbeiten im Hinblick auf einen definitiven Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Initiative fortführen zu können, ist eine Verlängerung der Behandlungsfrist um zwei Jahre notwendig.

16.470

 Parlamentarische Initiative

Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen

Eingereicht von:	<u>Regazzi Fabio</u> Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	29.09.2016
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 104 des Obligationenrechts (OR) wird dahingehend angepasst, dass der aktuell geltende Verzugszinssatz (5 Prozent) durch eine Regelung ersetzt wird, die den Verzugszinssatz an die allgemeine Entwicklung der Marktzinssätze anbindet. Ebenfalls anzupassen sind die Verordnung über die Verzinsung ausstehender Verrechnungssteuern, die Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und sämtliche anderen Gesetze, Verordnungen, Kreisschreiben und weiteren Bundestexte, die Verzugszinsen regeln.

Begründung

Sowohl in der Schweiz als auch in Europa schwächelt die Konjunktur, der Schweizerfranken ist unverändert stark, und gewisse Bankeinlagen werden mit Negativzinsen belastet. Das hat zur Folge, dass die Schweizer Wirtschaft und speziell die kleinen und mittleren Unternehmen schwierige Zeiten durchlaufen. In diesem wirtschaftlichen Umfeld stellt ein Verzugszinssatz von 5 Prozent, der weit über den Marktzinsen liegt, für viele Unternehmen eine starke finanzielle Zusatzbelastung dar. Betroffen sind insbesondere Betriebe, die bereits in finanziellen Schwierigkeiten sind. Ausserdem kann man davon ausgehen, dass diese zusätzlichen Kosten letztlich auf die Konsumentinnen und Konsumenten überwälzt werden.

Gegenwärtig sieht die Nationalbank für den Dreimonats-Libor ein Zielband von -1,25 bis -0,25 Prozent vor. Andere Referenzzinssätze sind ebenfalls extrem tief oder gar negativ, liegen also weit unter den 5 Prozent, die der geltende Artikel 104 OR vorgibt. Unter diesen Umständen scheint es sinnvoll, alle vom Bund erhobenen Verzugszinsen dem Marktniveau anzupassen.

Es darf im Übrigen bezweifelt werden, dass ein Beibehalten des Verzugszinssatzes auf einem so hohen Niveau die Zahlungsmoral tatsächlich verbessert. Wendet die Eidgenössische Steuerverwaltung einen Verzugszinssatz an, der im Vergleich zu den marktüblichen Zinssätzen übertrieben hoch ist, so kann dies letztlich als Ungleichbehandlung aufgefasst werden, vor allem wenn man den Zinssatz mit den von den Kantonsregierungen beschlossenen Zinssätzen vergleicht.

Kommissionsberichte

04.02.2022 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

21.02.2020 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Bericht und Entwurf der Kommission

16.08.2023 - Stellungnahme des Bundesrates (BBI 2023 2044)

28.04.2023 - Bericht (BBI 2023 1335)



Chronologie

19.10.2017	Kommission für Rechtsfragen NR Folge geben (Erstrat)
26.04.2018	Kommission für Rechtsfragen SR Zustimmung
19.06.2020	Nationalrat Fristverlängerung
19.06.2020	Bis zur Frühjahrssession 2022.
18.03.2022	Nationalrat Fristverlängerung
18.03.2022	Nationalrat Bis zur Frühjahrssession 2024.

Entwurf 1

Obligationenrecht (Anpassung des Verzugszinssatzes)

BBl 2023 1336

27.09.2023	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
12.12.2023	Ständerat	Nichteintreten
28.02.2024	Nationalrat	Nichteintreten

Stand der Beratungen: Erledigt

Bericht: BBl 2023 1335

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (20)

Barazzone Guillaume, Bigler Hans-Ulrich, Brand Heinz, Buttet Yannick, Büchler Jakob, Chiesa Marco, Gmür Alois, Grunder Hans, Grüter Franz, Gschwind Jean-Paul, Guhl Bernhard, Hiltbold Hugues, Müller Thomas, Pantani Roberta, Pezzatti Bruno, Quadri Lorenzo, Rime Jean-François, Romano Marco, Rutz Gregor, Schilliger Peter

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



16.470 n Pa. Iv. Regazzi. Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 4. Februar 2022

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 4. Februar 2022 über eine Verlängerung der Behandlungsfrist für die von Nationalrat Fabio Regazzi am 29. September 2016 eingereichte parlamentarische Initiative beraten.

Die parlamentarische Initiative verlangt, den Verzugszinssatz an die allgemeine Entwicklung der Marktzinssätze anzubinden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 13 zu 11 Stimmen bei 1 Enthaltung, die parlamentarische Initiative abzuschreiben. Die Minderheit (Kamerzin, Bregy, Dandrès, Hurni, Fehlmann Rielle, Funicello, Lüscher, Maitre, Marti Min Li, von Falkenstein) beantragt, die Behandlungsfrist um zwei Jahre, also bis zur Frühjahrssession 2024, zu verlängern und die Arbeiten im Hinblick auf eine baldige Eröffnung der Vernehmlassung fortzusetzen.

Berichterstattung: Nidegger

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Christa Markwalder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Artikel 104 des Obligationenrechts (OR) wird dahingehend angepasst, dass der aktuell geltende Verzugszinssatz (5 Prozent) durch eine Regelung ersetzt wird, die den Verzugszinssatz an die allgemeine Entwicklung der Marktzinssätze anbindet. Ebenfalls anzupassen sind die Verordnung über die Verzinsung ausstehender Verrechnungssteuern, die Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und sämtliche anderen Gesetze, Verordnungen, Kreisschreiben und weiteren Bundestexte, die Verzugszinsen regeln.

1.2 Begründung

Sowohl in der Schweiz als auch in Europa schwächelt die Konjunktur, der Schweizerfranken ist unverändert stark, und gewisse Bankeinlagen werden mit Negativzinsen belastet. Das hat zur Folge, dass die Schweizer Wirtschaft und speziell die kleinen und mittleren Unternehmen schwierige Zeiten durchlaufen. In diesem wirtschaftlichen Umfeld stellt ein Verzugszinssatz von 5 Prozent, der weit über den Marktzinsen liegt, für viele Unternehmen eine starke finanzielle Zusatzbelastung dar. Betroffen sind insbesondere Betriebe, die bereits in finanziellen Schwierigkeiten sind. Ausserdem kann man davon ausgehen, dass diese zusätzlichen Kosten letztlich auf die Konsumentinnen und Konsumenten überwält werden.

Gegenwärtig sieht die Nationalbank für den Dreimonats-Libor ein Zielband von -1,25 bis -0,25 Prozent vor. Andere Referenzzinssätze sind ebenfalls extrem tief oder gar negativ, liegen also weit unter den 5 Prozent, die der geltende Artikel 104 OR vorgibt. Unter diesen Umständen scheint es sinnvoll, alle vom Bund erhobenen Verzugszinsen dem Marktniveau anzupassen.

Es darf im Übrigen bezweifelt werden, dass ein Beibehalten des Verzugszinssatzes auf einem so hohen Niveau die Zahlungsmoral tatsächlich verbessert. Wendet die Eidgenössische Steuerverwaltung einen Verzugszinssatz an, der im Vergleich zu den marktüblichen Zinssätzen übertrieben hoch ist, so kann dies letztlich als Ungleichbehandlung aufgefasst werden, vor allem wenn man den Zinssatz mit den von den Kantonsregierungen beschlossenen Zinssätzen vergleicht.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates gab der Initiative am 19. Oktober 2017 Folge. Ihre ständerätliche Schwesterkommission stimmte diesem Beschluss am 26. April 2018 zu. Der Nationalrat sprach sich am 19. Juni 2020 ohne Gegenstimme für eine Verlängerung der Behandlungsfrist bis zur Frühjahrssession 2022 aus.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat im Hinblick auf die Eröffnung einer Vernehmlassung Kenntnis von den verschiedenen Möglichkeiten zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative genommen. Nach der Analyse dieser verschiedenen Optionen ist sie zum Schluss gekommen, dass mit der Anbindung des Verzugszinssatzes an die Marktzinsentwicklung die Situation komplizierter würde, als sie heute ist. Sie beantragt deshalb die Abschreibung der parlamentarischen Initiative. Die Kommissionsminderheit sieht nach wie vor Handlungsbedarf und beantragt, die Behandlungsfrist um zwei Jahre,



also bis zur Frühjahrssession 2024, zu verlängern und demnächst bei den interessierten Kreisen eine Vernehmlassung durchzuführen.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**16.470 n Pa.lv. Regazzi. Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an
Marktzinsen**

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 21. Februar 2020

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates prüfte an ihrer Sitzung vom 21. Februar 2020 eine Fristverlängerung für die parlamentarische Initiative, welche von Fabio Regazzi am 29. September 2016 eingereicht wurde.

Mit der parlamentarischen Initiative wird eine Anbindung des Verzugszinssatzes an die allgemeine Entwicklung der Marktzinssätze verlangt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Bearbeitungsfrist für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfes um zwei Jahre bis zur Frühjahrssession 2022 zu verlängern.

Kategorie V

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Laurence Fehlmann Rielle

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Artikel 104 des Obligationenrechts (OR) wird dahingehend angepasst, dass der aktuell geltende Verzugszinssatz (5 Prozent) durch eine Regelung ersetzt wird, die den Verzugszinssatz an die allgemeine Entwicklung der Marktzinssätze anbindet. Ebenfalls anzupassen sind die Verordnung über die Verzinsung ausstehender Verrechnungssteuern, die Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und sämtliche anderen Gesetze, Verordnungen, Kreisschreiben und weiteren Bundestexte, die Verzugszinsen regeln.

1.2 Begründung

Sowohl in der Schweiz als auch in Europa schwächelt die Konjunktur, der Schweizerfranken ist unverändert stark, und gewisse Bankeinlagen werden mit Negativzinsen belastet. Das hat zur Folge, dass die Schweizer Wirtschaft und speziell die kleinen und mittleren Unternehmen schwierige Zeiten durchlaufen. In diesem wirtschaftlichen Umfeld stellt ein Verzugszinssatz von 5 Prozent, der weit über den Marktzinsen liegt, für viele Unternehmen eine starke finanzielle Zusatzbelastung dar. Betroffen sind insbesondere Betriebe, die bereits in finanziellen Schwierigkeiten sind. Ausserdem kann man davon ausgehen, dass diese zusätzlichen Kosten letztlich auf die Konsumentinnen und Konsumenten überwältzt werden.

Gegenwärtig sieht die Nationalbank für den Dreimonats-Libor ein Zielband von -1,25 bis -0,25 Prozent vor. Andere Referenzzinssätze sind ebenfalls extrem tief oder gar negativ, liegen also weit unter den 5 Prozent, die der geltende Artikel 104 OR vorgibt. Unter diesen Umständen scheint es sinnvoll, alle vom Bund erhobenen Verzugszinsen dem Marktniveau anzupassen.

Es darf im Übrigen bezweifelt werden, dass ein Beibehalten des Verzugszinssatzes auf einem so hohen Niveau die Zahlungsmoral tatsächlich verbessert. Wendet die Eidgenössische Steuerverwaltung einen Verzugszinssatz an, der im Vergleich zu den marktüblichen Zinssätzen übertrieben hoch ist, so kann dies letztlich als Ungleichbehandlung aufgefasst werden, vor allem wenn man den Zinssatz mit den von den Kantonsregierungen beschlossenen Zinssätzen vergleicht.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat der Initiative am 19. Oktober 2017 Folge gegeben. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat diesem Beschluss am 26. April 2018 zugestimmt.

3 Erwägungen der Kommission

Für die Umsetzung des Anliegens der parlamentarischen Initiative müssen von der Kommission verschiedene Punkte geklärt werden, so u.a. die Art des Zinssatzes (starr oder variabel), die Höhe des Zinssatzes (bzw. Prozentschlags), die Frage des Anwendungsbereichs sowie die Frage, ob der gesetzliche Zinssatz zwingend oder dispositiv sein soll. Die Kommission beantragt deshalb eine Verlängerung der Behandlungsfrist um zwei Jahre, um diese Fragen vertieft prüfen zu können.

16.488 Parlamentarische Initiative

Aufnahme des Rechtsinstituts des Trusts in die schweizerische Gesetzgebung

Eingereicht von: Regazzi Fabio
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 13.12.2016

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative als allgemeine Anregung ein:

In unserem Obligationenrecht oder in unserem Zivilgesetzbuch sind die rechtlichen Grundlagen für die Aufnahme des Rechtsinstituts des Trusts zu schaffen.

Begründung

Der Trust (wörtlich mit "Vertrauen", sinngemäss mit "das Anvertraute" zu übersetzen) ist eine Rechtsform aus dem angelsächsischen Common Law und stützt sich folglich eher auf die Rechtsprechung als auf Gesetze und auf andere Erlasse. Ein Trust ist ein Rechtsverhältnis, das der Treugeber (der Settlor oder Grantor) unter Lebenden oder als Verfügung von Todes wegen errichtet und mit dem Vermögenswerte auf einen Treunehmer (Trustee) übertragen werden, der diese im Interesse eines oder mehrerer Begünstigter oder im Hinblick auf ein bestimmtes Ziel verwaltet. Es kann ein Überwachungsorgan (Garant oder Protector) eingesetzt werden, das die Tätigkeiten des Trusts überwacht.

Der Treugeber überträgt mittels einer Trusturkunde Vermögenswerte an den Treunehmer, der dadurch jedoch nicht Eigentümer der Vermögenswerte wird, sondern sie im Interesse der Begünstigten und im Rahmen des in der Trusturkunde festgehaltenen Zwecks verwaltet. Im Gegensatz zur Stiftung erhält der Trust keine eigene Rechtspersönlichkeit, die Vermögenswerte bilden jedoch ein getrenntes Sondervermögen und sind nicht Bestandteil des Vermögens des Treunehmers.

Die Tatsache, dass der Treugeber bestimmte Rechte und Befugnisse behält, steht dem Bestehen eines Trusts nicht notwendigerweise entgegen.

Die Trusturkunde (Trust Deed) ist in der Regel ein Vertrag in einfacher Schriftform, der vom Treugeber und üblicherweise vom Treunehmer unterzeichnet werden muss. Je nach formalen Vorschriften kann die Urkunde von einem Notar beglaubigt oder als öffentliche Urkunde verfasst werden.

Die Trusturkunde enthält in der Regel die Angaben zum Treugeber, zum Treunehmer und gegebenenfalls zum Protector; den Namen des Trusts; einen Verweis auf das anwendbare Gesetz; die Aufgaben von Treunehmer und Protector; die Benennung der Begünstigten, des Zwecks und der Vermögenswerte des Trusts sowie Angaben zum Ziel.

Im Letter of Wishes hält der Trustgeber für den Treunehmer seinen Willen und seine Verfügungen fest. Diese sind nicht rechtlich bindend.

Es gibt verschiedene Trustformen, die sich in der Zielsetzung unterscheiden, und basierend auf dem infrage kommenden Umfeld bestehen unterschiedliche Einteilungen. Es gibt unter anderem Revocable Trusts, Irrevocable Discretionary Trusts und Irrevocable Fixed Interest Trusts, selbsterklärte Trusts, Unternehmenstrusts, Immobilien trusts, zweckgebundene Trusts, testamentarische Trusts oder Trusts als Verfügung von Todes wegen, Familientrusts.

Zu den Hauptgründen für das Errichten eines Trusts gehören:

1. Schutz der Vermögenswerte, die in diesen Strukturen vor Schadensereignissen im Zusammenhang mit Privatpersonen geschützt werden (wie die Trennung von Geschäfts- und Privatvermögen oder Schutz vor eigenem impulsivem Verhalten wie Glücksspiel, Drogen- oder Alkoholmissbrauch);
2. Vertraulichkeit: Die Verfügungen können vertraulich behandelt werden und sind somit nur einer begrenzten Anzahl von Personen zugänglich;
3. Schutz von Minderjährigen und Menschen mit einer Behinderung;
4. Schutz bei Generationenwechsel;



5. Wohltätigkeit;

6. Form von Anlage und Vorsorge.

In einigen Ländern wie beispielsweise Neuseeland, Antigua und auf den Bermudas werden Trusts auch von ausländischen Staatsangehörigen als Mittel zur Steueroptimierung verwendet, die von der besonderen lokalen Steuergesetzgebung profitieren.

Nach dem jetzigen Stand werden Trusts in der Schweiz nach ausländischem Zivilrecht behandelt, da der Trust nicht Bestandteil des schweizerischen Rechts ist. Die Bundesversammlung hat das Übereinkommen über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung (SR 0.221.371), das am 1. Juli 1985 in Den Haag geschlossen wurde, ratifiziert; am 1. Juli 2007 ist es in der Schweiz in Kraft getreten. Dadurch können ausländische Trusts zivilrechtlich und auf der Grundlage von international anerkannten Normen anerkannt werden. Die Haager Konvention sieht zudem vor, dass die Trusts dem vom Treugeber gewählten Gesetz unterstehen. Schweizerinnen und Schweizer, die Vermögenswerte in einem solchen Institut unterbringen wollen, müssen sich folglich nach ausländischem Recht richten, das nicht immer einfach zugänglich oder leicht verständlich ist.

Diese Lücke im schweizerischen Gesetz besteht hauptsächlich im Zivilrecht, da das Thema in anderen Gebieten bereits geregelt ist. Die Eidgenössische Steuerverwaltung wendet klare Regeln an: Sie beruft sich auf das Kreisschreiben Nr. 30 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 22. August 2007 zu der Besteuerung von Trusts. Steuerlich werden Trusts in der Schweiz nach schweizerischem Steuerrecht behandelt. Deshalb sind Trusts nicht als Mittel zur Steueroptimierung zu betrachten.

Der Trust wurde erfolgreich aus dem angelsächsischen System in andere Rechtssysteme übernommen. In vielen Fällen wurde der Trust, wie in Italien, Deutschland, Österreich oder Liechtenstein, mittels Ratifizierung des Haager Übereinkommens ins inländische Recht übernommen, ohne dass dafür eigene zivilrechtliche Bestimmungen erlassen wurden. Geregelt wurde aber deren steuerliche Behandlung. Diese gehorcht genauen Kriterien, wie zum Beispiel dem Transparenzprinzip, den gleichen Regeln wie die Besteuerung der Stiftungen.

Einige Länder haben bei der Ratifizierung des Übereinkommens gleichzeitig ihre eigene Gesetzgebung angepasst. So hat zum Beispiel Holland die Dutch Conflicts Rules on Trust verabschiedet, nach denen inländische Trusts errichtet werden können, während Luxemburg 2003 die inländische Gesetzgebung über den Treuhandvertrag geändert hat, der nun eindeutig Züge eines Trusts trägt.

Im französischen Zivilgesetzbuch ist der Trust (übersetzt mit "Fiducie") seit 2007 ausdrücklich in den Artikeln 2011 bis 2028 geregelt. Im schweizerischen Recht könnte der Trust im Obligationenrecht (OR) als eine weitere Vertragsform geregelt werden. Das französische Register für Trusts, in das alle Trusts eingetragen werden müssen, ist ein wichtiges Kontrollinstrument, auch aus steuerlicher Sicht.

Es gibt also verschiedene Gründe, die für die Aufnahme des Rechtsinstituts Trust in das schweizerische Zivilrecht sprechen. Entsprechende Änderungen des OR oder des ZGB hätten folgende Vorteile:

1. Den Bürgerinnen und Bürgern würde ein Instrument angeboten, das der inländischen Rechtsordnung untersteht und leichter zugänglich und besser verständlich ist.
2. Durch angemessene zivilrechtliche Regelungen für die verschiedenen Arten von Trusts, die unser Rechtssystem zulässt, würde Klarheit geschaffen, was zu mehr Transparenz und Rechtssicherheit führen würde.
3. Es würden neue Tätigkeitsfelder geschaffen für Schweizer Fachleute in der Beratung im Zusammenhang mit Trusts, in der Errichtung von Trusts und der Verwaltung von Trusts und deren Vermögenswerten.

Diese Initiative wird als allgemeiner Antrag formuliert. Wird sie angenommen, wird die Kommission des Nationalrates beauftragt, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Departement, einen Gesetzänderungsentwurf für die Einführung des Rechtsinstituts Trust auszuarbeiten.

Kommissionsberichte

18.01.2024 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

14.01.2022 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

31.01.2020 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates



Chronologie

20.10.2017	Kommission für Rechtsfragen NR Folge geben (Erstrat)
26.04.2018	Kommission für Rechtsfragen SR Zustimmung
19.06.2020	Nationalrat Fristverlängerung bis zur Frühjahrssession 2022.
18.03.2022	Nationalrat Fristverlängerung
15.03.2024	Nationalrat Abschreibung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (40)

Aeschi Thomas, Amaudruz Céline, Amherd Viola, Ammann Thomas, Barazzzone Guillaume,
Bigler Hans-Ulrich, Brand Heinz, Bulliard-Marbach Christine, Burkart Thierry, Buttet Yannick, Béglé Claude,
Cassis Ignazio, Chiesa Marco, Dobler Marcel, Egloff Hans, Feller Olivier, Gmür-Schönenberger Andrea,
Grunder Hans, Gschwind Jean-Paul, Hess Hermann, Hurter Thomas, Landolt Martin, Lüscher Christian,
Matter Thomas, Merlini Giovanni, Müller Thomas, Pantani Roberta, Pezzatti Bruno, Pfister Gerhard,
Portmann Hans-Peter, Quadri Lorenzo, Rickli Natalie, Rime Jean-François, Romano Marco, Rutz Gregor,
Schilliger Peter, Schneider-Schneiter Elisabeth, Vitali Albert, Vogler Karl, Wasserfallen Christian

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



16.488 n Pa. Iv. Regazzi. Aufnahme des Rechtsinstituts des Trusts in die schweizerische Gesetzgebung

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 18. Januar 2024

Die Kommission hat das weitere Vorgehen zur titelerwähnten Initiative geprüft.

Mit der parlamentarischen Initiative wird die Einführung des Trusts in das Schweizer Recht verlangt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die parlamentarische Initiative abzuschreiben.

(Kategorie V)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Vincent Maitre

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative als allgemeine Anregung ein: In unserem Obligationenrecht oder in unserem Zivilgesetzbuch sind die rechtlichen Grundlagen für die Aufnahme des Rechtsinstituts des Trusts zu schaffen.

1.2 Begründung

Der Trust (wörtlich mit "Vertrauen", sinngemäss mit "das Anvertraute" zu übersetzen) ist eine Rechtsform aus dem angelsächsischen Common Law und stützt sich folglich eher auf die Rechtsprechung als auf Gesetze und auf andere Erlasse. Ein Trust ist ein Rechtsverhältnis, das der Treugeber (der Settlor oder Grantor) unter Lebenden oder als Verfügung von Todes wegen errichtet und mit dem Vermögenswerte auf einen Treuneher (Trustee) übertragen werden, der diese im Interesse eines oder mehrerer Begünstigter oder im Hinblick auf ein bestimmtes Ziel verwaltet. Es kann ein Überwachungsorgan (Garant oder Protector) eingesetzt werden, das die Tätigkeiten des Trusts überwacht.

Der Treugeber überträgt mittels einer Trusturkunde Vermögenswerte an den Treuneher, der dadurch jedoch nicht Eigentümer der Vermögenswerte wird, sondern sie im Interesse der Begünstigten und im Rahmen des in der Trusturkunde festgehaltenen Zwecks verwaltet. Im Gegensatz zur Stiftung erhält der Trust keine eigene Rechtspersönlichkeit, die Vermögenswerte bilden jedoch ein getrenntes Sondervermögen und sind nicht Bestandteil des Vermögens des Trenehmers.

Die Tatsache, dass der Treugeber bestimmte Rechte und Befugnisse behält, steht dem Bestehen eines Trusts nicht notwendigerweise entgegen.

Die Trusturkunde (Trust Deed) ist in der Regel ein Vertrag in einfacher Schriftform, der vom Treugeber und üblicherweise vom Treuneher unterzeichnet werden muss. Je nach formalen Vorschriften kann die Urkunde von einem Notar beglaubigt oder als öffentliche Urkunde verfasst werden.

Die Trusturkunde enthält in der Regel die Angaben zum Treugeber, zum Treuneher und gegebenenfalls zum Protector; den Namen des Trusts; einen Verweis auf das anwendbare Gesetz; die Aufgaben von Treuneher und Protector; die Benennung der Begünstigten, des Zwecks und der Vermögenswerte des Trusts sowie Angaben zum Ziel.

Im Letter of Wishes hält der Trustgeber für den Treuneher seinen Willen und seine Verfügungen fest. Diese sind nicht rechtlich bindend.

Es gibt verschiedene Trustformen, die sich in der Zielsetzung unterscheiden, und basierend auf dem infrage kommenden Umfeld bestehen unterschiedliche Einteilungen. Es gibt unter anderem Revocable Trusts, Irrevocable Discretionary Trusts und Irrevocable Fixed Interest Trusts, selbsterklärte Trusts, Unternehmenstrusts, Immobilientrusts, zweckgebundene Trusts, testamentarische Trusts oder Trusts als Verfügung von Todes wegen, Familientrusts. Zu den Hauptgründen für das Errichten eines Trusts gehören:

1. Schutz der Vermögenswerte, die in diesen Strukturen vor Schadensereignissen im Zusammenhang mit Privatpersonen geschützt werden (wie die Trennung von Geschäfts- und Privatvermögen oder Schutz vor eigenem impulsivem Verhalten wie Glücksspiel, Drogen- oder Alkoholmissbrauch);
2. Vertraulichkeit: Die Verfügungen können vertraulich behandelt werden und sind somit nur einer begrenzten Anzahl von Personen zugänglich;



3. Schutz von Minderjährigen und Menschen mit einer Behinderung;
4. Schutz bei Generationenwechsel;
5. Wohltätigkeit;
6. Form von Anlage und Vorsorge.

In einigen Ländern wie beispielsweise Neuseeland, Antigua und auf den Bermudas werden Trusts auch von ausländischen Staatsangehörigen als Mittel zur Steueroptimierung verwendet, die von der besonderen lokalen Steuergesetzgebung profitieren.

Nach dem jetzigen Stand werden Trusts in der Schweiz nach ausländischem Zivilrecht behandelt, da der Trust nicht Bestandteil des schweizerischen Rechts ist. Die Bundesversammlung hat das Übereinkommen über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung (SR 0.221.371), das am 1. Juli 1985 in Den Haag geschlossen wurde, ratifiziert; am 1. Juli 2007 ist es in der Schweiz in Kraft getreten. Dadurch können ausländische Trusts zivilrechtlich und auf der Grundlage von international anerkannten Normen anerkannt werden. Die Haager Konvention sieht zudem vor, dass die Trusts dem vom Treugeber gewählten Gesetz unterstehen. Schweizerinnen und Schweizer, die Vermögenswerte in einem solchen Institut unterbringen wollen, müssen sich folglich nach ausländischem Recht richten, das nicht immer einfach zugänglich oder leicht verständlich ist.

Diese Lücke im schweizerischen Gesetz besteht hauptsächlich im Zivilrecht, da das Thema in anderen Gebieten bereits geregelt ist. Die Eidgenössische Steuerverwaltung wendet klare Regeln an: Sie beruft sich auf das Kreisschreiben Nr. 30 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 22. August 2007 zu der Besteuerung von Trusts. Steuerlich werden Trusts in der Schweiz nach schweizerischem Steuerrecht behandelt. Deshalb sind Trusts nicht als Mittel zur Steueroptimierung zu betrachten.

Der Trust wurde erfolgreich aus dem angelsächsischen System in andere Rechtssysteme übernommen. In vielen Fällen wurde der Trust, wie in Italien, Deutschland, Österreich oder Liechtenstein, mittels Ratifizierung des Haager Übereinkommens ins inländische Recht übernommen, ohne dass dafür eigene zivilrechtliche Bestimmungen erlassen wurden. Geregelt wurde aber deren steuerliche Behandlung. Diese gehorcht genauen Kriterien, wie zum Beispiel dem Transparenzprinzip, den gleichen Regeln wie die Besteuerung der Stiftungen.

Einige Länder haben bei der Ratifizierung des Übereinkommens gleichzeitig ihre eigene Gesetzgebung angepasst. So hat zum Beispiel Holland die Dutch Conflicts Rules on Trust verabschiedet, nach denen inländische Trusts errichtet werden können, während Luxemburg 2003 die inländische Gesetzgebung über den Treuhandvertrag geändert hat, der nun eindeutig Züge eines Trusts trägt.

Im französischen Zivilgesetzbuch ist der Trust (übersetzt mit "Fiducie") seit 2007 ausdrücklich in den Artikeln 2011 bis 2028 geregelt. Im schweizerischen Recht könnte der Trust im Obligationenrecht (OR) als eine weitere Vertragsform geregelt werden. Das französische Register für Trusts, in das alle Trusts eingetragen werden müssen, ist ein wichtiges Kontrollinstrument, auch aus steuerlicher Sicht.

Es gibt also verschiedene Gründe, die für die Aufnahme des Rechtsinstituts Trust in das schweizerische Zivilrecht sprechen. Entsprechende Änderungen des OR oder des ZGB hätten folgende Vorteile:

1. Den Bürgerinnen und Bürgern würde ein Instrument angeboten, das der inländischen Rechtsordnung untersteht und leichter zugänglich und besser verständlich ist.
2. Durch angemessene zivilrechtliche Regelungen für die verschiedenen Arten von Trusts, die unser Rechtssystem zulässt, würde Klarheit geschaffen, was zu mehr Transparenz und Rechtssicherheit führen würde.
3. Es würden neue Tätigkeitsfelder geschaffen für Schweizer Fachleute in der Beratung im Zusammenhang mit Trusts, in der Errichtung von Trusts und der Verwaltung von Trusts und deren Vermögenswerten.



Diese Initiative wird als allgemeiner Antrag formuliert. Wird sie angenommen, wird die Kommission des Nationalrates beauftragt, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Departement, einen Gesetzesentwurf für die Einführung des Rechtsinstituts Trust auszuarbeiten.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) hat der Initiative am 20. Oktober 2017 Folge gegeben. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) hat diesem Beschluss am 26. April 2018 zugestimmt. Am 19. Juni 2020 hat der Nationalrat die Frist zur Ausarbeitung eines Erlassentwurfes bis zur Frühjahrssession 2022 und am 18. März 2022 bis zur Frühjahrssession 2024 verlängert.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hatte die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs in Umsetzung der vorliegenden parlamentarischen Initiative sistiert, um die Vorlage des Bundesrates in Erfüllung der Motion [18.3383](#) abzuwarten, die ebenfalls die Einführung des Trusts in die Schweizer Rechtsordnung fordert. Am 12. Januar 2022 hat der Bundesrat einen entsprechenden Vorentwurf in die Vernehmlassung geschickt. Dabei hat sich jedoch gezeigt, dass die steuerrechtlichen Aspekte der Vorlage umstritten sind und, dass ein Kompromiss nur schwer realisierbar ist. Ausserdem sind die alternativen Umsetzungsmöglichkeiten begrenzt. Die Kommission beantragt ihrem Rat deshalb einstimmig, die vorliegende parlamentarische Initiative [16.488](#) abzuschreiben und den Antrag des Bundesrates ([23.065](#)) auf Abschreibung der Motion [18.3383](#) anzunehmen. Da der Handlungsbedarf für ein Instrument zur Nachlass- und Vermögensplanung aber weiterhin besteht, spricht sich die Kommission hingegen für eine Liberalisierung der Schweizer Familienstiftung als Alternative zum Trust aus ([22.4445](#)).

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



16.488 n Pa. Iv. Regazzi. Aufnahme des Rechtsinstituts des Trusts in die schweizerische Gesetzgebung

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 14. Januar 2022

Die Kommission hat das weitere Vorgehen zur titelerwähnten Initiative geprüft.

Mit der parlamentarischen Initiative wird die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für das Rechtsinstitut des Trusts verlangt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Behandlungsfrist für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfes um zwei Jahre bis zur Frühjahrssession 2024 zu verlängern.

(Kategorie V)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Christa Markwalder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative als allgemeine Anregung ein: In unserem Obligationenrecht oder in unserem Zivilgesetzbuch sind die rechtlichen Grundlagen für die Aufnahme des Rechtsinstituts des Trusts zu schaffen.

1.2 Begründung

Der Trust (wörtlich mit "Vertrauen", sinngemäss mit "das Anvertraute" zu übersetzen) ist eine Rechtsform aus dem angelsächsischen Common Law und stützt sich folglich eher auf die Rechtsprechung als auf Gesetze und auf andere Erlasse. Ein Trust ist ein Rechtsverhältnis, das der Treugeber (der Settlor oder Grantor) unter Lebenden oder als Verfügung von Todes wegen errichtet und mit dem Vermögenswerte auf einen Treuneher (Trustee) übertragen werden, der diese im Interesse eines oder mehrerer Begünstigter oder im Hinblick auf ein bestimmtes Ziel verwaltet. Es kann ein Überwachungsorgan (Garant oder Protector) eingesetzt werden, das die Tätigkeiten des Trusts überwacht.

Der Treugeber überträgt mittels einer Trusturkunde Vermögenswerte an den Treuneher, der dadurch jedoch nicht Eigentümer der Vermögenswerte wird, sondern sie im Interesse der Begünstigten und im Rahmen des in der Trusturkunde festgehaltenen Zwecks verwaltet. Im Gegensatz zur Stiftung erhält der Trust keine eigene Rechtspersönlichkeit, die Vermögenswerte bilden jedoch ein getrenntes Sondervermögen und sind nicht Bestandteil des Vermögens des Trenehmers.

Die Tatsache, dass der Treugeber bestimmte Rechte und Befugnisse behält, steht dem Bestehen eines Trusts nicht notwendigerweise entgegen.

Die Trusturkunde (Trust Deed) ist in der Regel ein Vertrag in einfacher Schriftform, der vom Treugeber und üblicherweise vom Treuneher unterzeichnet werden muss. Je nach formalen Vorschriften kann die Urkunde von einem Notar beglaubigt oder als öffentliche Urkunde verfasst werden.

Die Trusturkunde enthält in der Regel die Angaben zum Treugeber, zum Treuneher und gegebenenfalls zum Protector; den Namen des Trusts; einen Verweis auf das anwendbare Gesetz; die Aufgaben von Treuneher und Protector; die Benennung der Begünstigten, des Zwecks und der Vermögenswerte des Trusts sowie Angaben zum Ziel.

Im Letter of Wishes hält der Trustgeber für den Treuneher seinen Willen und seine Verfügungen fest. Diese sind nicht rechtlich bindend.

Es gibt verschiedene Trustformen, die sich in der Zielsetzung unterscheiden, und basierend auf dem infrage kommenden Umfeld bestehen unterschiedliche Einteilungen. Es gibt unter anderem Revocable Trusts, Irrevocable Discretionary Trusts und Irrevocable Fixed Interest Trusts, selbsterklärte Trusts, Unternehmenstrusts, Immobilien Trusts, zweckgebundene Trusts, testamentarische Trusts oder Trusts als Verfügung von Todes wegen, Familientrusts. Zu den Hauptgründen für das Errichten eines Trusts gehören:

1. Schutz der Vermögenswerte, die in diesen Strukturen vor Schadensereignissen im Zusammenhang mit Privatpersonen geschützt werden (wie die Trennung von Geschäfts- und Privatvermögen oder Schutz vor eigenem impulsivem Verhalten wie Glücksspiel, Drogen- oder Alkoholmissbrauch);
2. Vertraulichkeit: Die Verfügungen können vertraulich behandelt werden und sind somit nur einer begrenzten Anzahl von Personen zugänglich;



3. Schutz von Minderjährigen und Menschen mit einer Behinderung;
4. Schutz bei Generationenwechsel;
5. Wohltätigkeit;
6. Form von Anlage und Vorsorge.

In einigen Ländern wie beispielsweise Neuseeland, Antigua und auf den Bermudas werden Trusts auch von ausländischen Staatsangehörigen als Mittel zur Steueroptimierung verwendet, die von der besonderen lokalen Steuergesetzgebung profitieren.

Nach dem jetzigen Stand werden Trusts in der Schweiz nach ausländischem Zivilrecht behandelt, da der Trust nicht Bestandteil des schweizerischen Rechts ist. Die Bundesversammlung hat das Übereinkommen über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung (SR 0.221.371), das am 1. Juli 1985 in Den Haag geschlossen wurde, ratifiziert; am 1. Juli 2007 ist es in der Schweiz in Kraft getreten. Dadurch können ausländische Trusts zivilrechtlich und auf der Grundlage von international anerkannten Normen anerkannt werden. Die Haager Konvention sieht zudem vor, dass die Trusts dem vom Treugeber gewählten Gesetz unterstehen. Schweizerinnen und Schweizer, die Vermögenswerte in einem solchen Institut unterbringen wollen, müssen sich folglich nach ausländischem Recht richten, das nicht immer einfach zugänglich oder leicht verständlich ist.

Diese Lücke im schweizerischen Gesetz besteht hauptsächlich im Zivilrecht, da das Thema in anderen Gebieten bereits geregelt ist. Die Eidgenössische Steuerverwaltung wendet klare Regeln an: Sie beruft sich auf das Kreisschreiben Nr. 30 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 22. August 2007 zu der Besteuerung von Trusts. Steuerlich werden Trusts in der Schweiz nach schweizerischem Steuerrecht behandelt. Deshalb sind Trusts nicht als Mittel zur Steueroptimierung zu betrachten.

Der Trust wurde erfolgreich aus dem angelsächsischen System in andere Rechtssysteme übernommen. In vielen Fällen wurde der Trust, wie in Italien, Deutschland, Österreich oder Liechtenstein, mittels Ratifizierung des Haager Übereinkommens ins inländische Recht übernommen, ohne dass dafür eigene zivilrechtliche Bestimmungen erlassen wurden. Geregelt wurde aber deren steuerliche Behandlung. Diese gehorcht genauen Kriterien, wie zum Beispiel dem Transparenzprinzip, den gleichen Regeln wie die Besteuerung der Stiftungen.

Einige Länder haben bei der Ratifizierung des Übereinkommens gleichzeitig ihre eigene Gesetzgebung angepasst. So hat zum Beispiel Holland die Dutch Conflicts Rules on Trust verabschiedet, nach denen inländische Trusts errichtet werden können, während Luxemburg 2003 die inländische Gesetzgebung über den Treuhandvertrag geändert hat, der nun eindeutig Züge eines Trusts trägt.

Im französischen Zivilgesetzbuch ist der Trust (übersetzt mit "Fiducie") seit 2007 ausdrücklich in den Artikeln 2011 bis 2028 geregelt. Im schweizerischen Recht könnte der Trust im Obligationenrecht (OR) als eine weitere Vertragsform geregelt werden. Das französische Register für Trusts, in das alle Trusts eingetragen werden müssen, ist ein wichtiges Kontrollinstrument, auch aus steuerlicher Sicht.

Es gibt also verschiedene Gründe, die für die Aufnahme des Rechtsinstituts Trust in das schweizerische Zivilrecht sprechen. Entsprechende Änderungen des OR oder des ZGB hätten folgende Vorteile:

1. Den Bürgerinnen und Bürgern würde ein Instrument angeboten, das der inländischen Rechtsordnung untersteht und leichter zugänglich und besser verständlich ist.
2. Durch angemessene zivilrechtliche Regelungen für die verschiedenen Arten von Trusts, die unser Rechtssystem zulässt, würde Klarheit geschaffen, was zu mehr Transparenz und Rechtssicherheit führen würde.
3. Es würden neue Tätigkeitsfelder geschaffen für Schweizer Fachleute in der Beratung im Zusammenhang mit Trusts, in der Errichtung von Trusts und der Verwaltung von Trusts und deren Vermögenswerten.



Diese Initiative wird als allgemeiner Antrag formuliert. Wird sie angenommen, wird die Kommission des Nationalrates beauftragt, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Departement, einen Gesetzesentwurf für die Einführung des Rechtsinstituts Trust auszuarbeiten.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) hat der Initiative am 20. Oktober 2017 Folge gegeben. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) hat diesem Beschluss am 26. April 2018 zugestimmt. Am 19. Juni 2020 hat der Nationalrat die Frist zur Ausarbeitung eines Erlassentwurfes bis zur Frühjahrssession 2022 verlängert.

3 Erwägungen der Kommission

Mit der Annahme der Motion [18.3383](#) hat das Parlament dem Bundesrat den Auftrag erteilt, eine Gesetzesvorlage zur Einführung des Trusts vorzulegen. Die Kommission hat die Eröffnung des entsprechenden Vernehmlassungsverfahrens durch den Bundesrat am 12. Januar 2022 zur Kenntnis genommen. Die Kommission möchte die Arbeiten des Bundesrats abwarten und beantragt deshalb eine Verlängerung der Frist zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative um weitere zwei Jahre bis zur Frühjahrssession 2024.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



16.488 n Pa.Iv. Regazzi. Aufnahme des Rechtsinstituts des Trusts in die schweizerische Gesetzgebung

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 31. Januar 2020

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates prüfte an ihrer Sitzung vom 31. Januar 2020 eine Fristverlängerung für die parlamentarische Initiative, welche von Fabio Regazzi am 13. Dezember 2016 eingereicht wurde.

Mit der parlamentarischen Initiative wird die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für das Rechtsinstitut des Trusts verlangt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Bearbeitungsfrist für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfes um zwei Jahre bis zur Frühjahrssession 2022 zu verlängern.

Kategorie V

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Laurence Fehlmann Rielle

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative als allgemeine Anregung ein: In unserem Obligationenrecht oder in unserem Zivilgesetzbuch sind die rechtlichen Grundlagen für die Aufnahme des Rechtsinstituts des Trusts zu schaffen.

1.2 Begründung

Der Trust (wörtlich mit "Vertrauen", sinngemäss mit "das Anvertraute" zu übersetzen) ist eine Rechtsform aus dem angelsächsischen Common Law und stützt sich folglich eher auf die Rechtsprechung als auf Gesetze und auf andere Erlasse. Ein Trust ist ein Rechtsverhältnis, das der Treugeber (der Settlor oder Grantor) unter Lebenden oder als Verfügung von Todes wegen errichtet und mit dem Vermögenswerte auf einen Treunehmer (Trustee) übertragen werden, der diese im Interesse eines oder mehrerer Begünstigter oder im Hinblick auf ein bestimmtes Ziel verwaltet. Es kann ein Überwachungsorgan (Garant oder Protector) eingesetzt werden, das die Tätigkeiten des Trusts überwacht.

Der Treugeber überträgt mittels einer Trusturkunde Vermögenswerte an den Treunehmer, der dadurch jedoch nicht Eigentümer der Vermögenswerte wird, sondern sie im Interesse der Begünstigten und im Rahmen des in der Trusturkunde festgehaltenen Zwecks verwaltet. Im Gegensatz zur Stiftung erhält der Trust keine eigene Rechtspersönlichkeit, die Vermögenswerte bilden jedoch ein getrenntes Sondervermögen und sind nicht Bestandteil des Vermögens des Trenehmers.

Die Tatsache, dass der Treugeber bestimmte Rechte und Befugnisse behält, steht dem Bestehen eines Trusts nicht notwendigerweise entgegen.

Die Trusturkunde (Trust Deed) ist in der Regel ein Vertrag in einfacher Schriftform, der vom Treugeber und üblicherweise vom Treunehmer unterzeichnet werden muss. Je nach formalen Vorschriften kann die Urkunde von einem Notar beglaubigt oder als öffentliche Urkunde verfasst werden.

Die Trusturkunde enthält in der Regel die Angaben zum Treugeber, zum Treunehmer und gegebenenfalls zum Protector; den Namen des Trusts; einen Verweis auf das anwendbare Gesetz; die Aufgaben von Treunehmer und Protector; die Benennung der Begünstigten, des Zwecks und der Vermögenswerte des Trusts sowie Angaben zum Ziel.

Im Letter of Wishes hält der Trustgeber für den Treunehmer seinen Willen und seine Verfügungen fest. Diese sind nicht rechtlich bindend.

Es gibt verschiedene Trustformen, die sich in der Zielsetzung unterscheiden, und basierend auf dem infrage kommenden Umfeld bestehen unterschiedliche Einteilungen. Es gibt unter anderem Revocable Trusts, Irrevocable Discretionary Trusts und Irrevocable Fixed Interest Trusts, selbsterklärte Trusts, Unternehmenstrusts, Immobilientrusts, zweckgebundene Trusts, testamentarische Trusts oder Trusts als Verfügung von Todes wegen, Familientrusts.

Zu den Hauptgründen für das Errichten eines Trusts gehören:

1. Schutz der Vermögenswerte, die in diesen Strukturen vor Schadensereignissen im Zusammenhang mit Privatpersonen geschützt werden (wie die Trennung von Geschäfts- und Privatvermögen oder Schutz vor eigenem impulsivem Verhalten wie Glücksspiel, Drogen- oder Alkoholmissbrauch);
2. Vertraulichkeit: Die Verfügungen können vertraulich behandelt werden und sind somit nur einer begrenzten Anzahl von Personen zugänglich;



3. Schutz von Minderjährigen und Menschen mit einer Behinderung;
4. Schutz bei Generationenwechsel;
5. Wohltätigkeit;
6. Form von Anlage und Vorsorge.

In einigen Ländern wie beispielsweise Neuseeland, Antigua und auf den Bermudas werden Trusts auch von ausländischen Staatsangehörigen als Mittel zur Steueroptimierung verwendet, die von der besonderen lokalen Steuergesetzgebung profitieren.

Nach dem jetzigen Stand werden Trusts in der Schweiz nach ausländischem Zivilrecht behandelt, da der Trust nicht Bestandteil des schweizerischen Rechts ist. Die Bundesversammlung hat das Übereinkommen über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung (SR 0.221.371), das am 1. Juli 1985 in Den Haag geschlossen wurde, ratifiziert; am 1. Juli 2007 ist es in der Schweiz in Kraft getreten. Dadurch können ausländische Trusts zivilrechtlich und auf der Grundlage von international anerkannten Normen anerkannt werden. Die Haager Konvention sieht zudem vor, dass die Trusts dem vom Treugeber gewählten Gesetz unterstehen. Schweizerinnen und Schweizer, die Vermögenswerte in einem solchen Institut unterbringen wollen, müssen sich folglich nach ausländischem Recht richten, das nicht immer einfach zugänglich oder leicht verständlich ist.

Diese Lücke im schweizerischen Gesetz besteht hauptsächlich im Zivilrecht, da das Thema in anderen Gebieten bereits geregelt ist. Die Eidgenössische Steuerverwaltung wendet klare Regeln an: Sie beruft sich auf das Kreisschreiben Nr. 30 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 22. August 2007 zu der Besteuerung von Trusts. Steuerlich werden Trusts in der Schweiz nach schweizerischem Steuerrecht behandelt. Deshalb sind Trusts nicht als Mittel zur Steueroptimierung zu betrachten.

Der Trust wurde erfolgreich aus dem angelsächsischen System in andere Rechtssysteme übernommen. In vielen Fällen wurde der Trust, wie in Italien, Deutschland, Österreich oder Liechtenstein, mittels Ratifizierung des Haager Übereinkommens ins inländische Recht übernommen, ohne dass dafür eigene zivilrechtliche Bestimmungen erlassen wurden. Geregelt wurde aber deren steuerliche Behandlung. Diese gehorcht genauen Kriterien, wie zum Beispiel dem Transparenzprinzip, den gleichen Regeln wie die Besteuerung der Stiftungen.

Einige Länder haben bei der Ratifizierung des Übereinkommens gleichzeitig ihre eigene Gesetzgebung angepasst. So hat zum Beispiel Holland die Dutch Conflicts Rules on Trust verabschiedet, nach denen inländische Trusts errichtet werden können, während Luxemburg 2003 die inländische Gesetzgebung über den Treuhandvertrag geändert hat, der nun eindeutig Züge eines Trusts trägt.

Im französischen Zivilgesetzbuch ist der Trust (übersetzt mit "Fiducie") seit 2007 ausdrücklich in den Artikeln 2011 bis 2028 geregelt. Im schweizerischen Recht könnte der Trust im Obligationenrecht (OR) als eine weitere Vertragsform geregelt werden. Das französische Register für Trusts, in das alle Trusts eingetragen werden müssen, ist ein wichtiges Kontrollinstrument, auch aus steuerlicher Sicht.

Es gibt also verschiedene Gründe, die für die Aufnahme des Rechtsinstituts Trust in das schweizerische Zivilrecht sprechen. Entsprechende Änderungen des OR oder des ZGB hätten folgende Vorteile:

1. Den Bürgerinnen und Bürgern würde ein Instrument angeboten, das der inländischen Rechtsordnung untersteht und leichter zugänglich und besser verständlich ist.
2. Durch angemessene zivilrechtliche Regelungen für die verschiedenen Arten von Trusts, die unser Rechtssystem zulässt, würde Klarheit geschaffen, was zu mehr Transparenz und Rechtssicherheit führen würde.
3. Es würden neue Tätigkeitsfelder geschaffen für Schweizer Fachleute in der Beratung im Zusammenhang mit Trusts, in der Errichtung von Trusts und der Verwaltung von Trusts und deren Vermögenswerten.



Diese Initiative wird als allgemeiner Antrag formuliert. Wird sie angenommen, wird die Kommission des Nationalrates beauftragt, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Departement, einen Gesetzesentwurf für die Einführung des Rechtsinstituts Trust auszuarbeiten.

2 Stand der Vorprüfung

Die RK-N hat der parlamentarischen Initiative am 20. Oktober 2017 Folge gegeben, die RK-S hat diesem Beschluss am 26. April 2018 zugestimmt.

3 Erwägungen der Kommission

Mit der Annahme der Motion [18.3383](#) hat das Parlament dem Bundesrat den Auftrag erteilt, ihm eine Gesetzesvorlage zur Einführung des Trusts vorzulegen. Die Kommission hat zur Kenntnis genommen, dass Anfangs 2021 mit einer Vernehmlassungsvorlage gerechnet werden kann. Die Kommission wird die Arbeiten des Bundesrates abwarten und beantragt deshalb die Verlängerung der Frist zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative um zwei Jahre.

17.523 Parlamentarische Initiative

Ermöglichung von Doppelnamen bei der Heirat

Eingereicht von: Stamm Luzi
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Übernommen von: Walliser Bruno
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 15.12.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: In Kommission des Nationalrats

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Heiratswilligen sei durch eine entsprechende Gesetzesänderung zu ermöglichen, nach der Eheschliessung künftig auch Doppelnamen tragen zu können.

Begründung

Mit der Einführung der heute geltenden Regelung wurde die bereits bestens akzeptierte und beliebte Möglichkeit, einen Doppelnamen zu führen, wieder abgeschafft. Nach der heute geltenden Regelung sind nur die folgenden drei Varianten möglich: Wenn zum Beispiel Peter Muster und Petra Weber heiraten, können sie wählen, ob sie künftig:

- Peter Muster und Petra Muster
- Peter Weber und Petra Weber
- Peter Muster und Petra Weber

heissen wollen. Mit der vorliegenden Initiative soll ermöglicht werden, dass die Eheleute – je nach Interessenlage – wieder die Möglichkeit haben, einen Doppelnamen zu führen.

Die Erfahrung zeigt, dass sich heutzutage zahlreiche Brautpaare bei den Zivilstandsämtern mit dem Wunsch melden, sie hätten sich für Doppelnamen entschieden (sie möchten also neben dem eigenen (Ledig-)Namen auch den Namen des Partners im künftigen Familiennamen aufgeführt haben).

Die Zivilstandsämter müssen diesen Gesuchstellern mitteilen, dass es die Variante Doppelnamen nicht mehr gibt. Es sei unvermeidlich, dass sich die Heiratswilligen ausschliesslich auf den einen oder anderen Namen festlegen. Das führt bei den Beteiligten oft zu grossen Enttäuschungen.

Die Enttäuschung liegt oft darin, dass sich Eltern zum Heiraten entscheiden und dann feststellen müssen, dass der Name des künftigen Kindes im eigenen Namen gar nicht beinhaltet ist, wenn sie sich für eine der restriktiven Möglichkeiten des Schweizer Rechts entscheiden müssen. Insbesondere aus diesem Grund wäre es wünschenswert, wenn sie Doppelnamen wie "Peter Muster und Petra Weber Muster" oder "Peter Muster Weber und Petra Weber" wählen könnten. Dann können sie zu den gemeinsamen Kindern auch wieder eine namentliche Verbindung schaffen.

In der Praxis zeigt sich, dass bei der gegebenen Ausgangslage die Ehefrauen bei der Heirat zu einem überwiegend grossen Teil den (Geschlechts-)Namen des Ehemannes annehmen (man spricht von bis zu 90 Prozent). Das würde bedeuten, dass die jüngsten Gesetzesänderungen den angestrebten Zweck nicht erreicht haben.

Unbefriedigend ist auch die Situation für Schweizer, die im Ausland wohnten, dort geheiratet haben, Kinder bekommen haben und den Namen nach den ausländischen Regeln gewählt haben. Ziehen sie in die Schweiz und haben ein weiteres Kind, ergeben sich massive Probleme. Nicht zuletzt kommt dazu, dass ausländische Staatsbürger aufgrund der restriktiven Schweizer Lösung heute bevorzugt werden.

Kommissionsberichte

19.08.2022 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates



Bericht und Entwurf der Kommission

24.01.2024 - Stellungnahme des Bundesrates (BBl 2024 359)

17.11.2023 - Bericht (BBl 2024 260)

Chronologie

14.01.2019	Kommission für Rechtsfragen NR Folge geben (Erstrat)
05.12.2019	Wird übernommen
11.02.2020	Kommission für Rechtsfragen SR Zustimmung
18.08.2022	Kommission für Rechtsfragen NR Fristverlängerung
18.08.2022	Kommission für Rechtsfragen NR Bis zur Herbstsession 2024.
30.09.2022	Nationalrat Fristverlängerung
30.09.2022	Nationalrat Bis zur Herbstsession 2024.
14.03.2024	Nationalrat Rückweisung an die Kommission

Entwurf 1

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Doppelnamen bei der Eheschliessung)
BBl 2024 261

14.03.2024 Nationalrat Rückweisung an die Kommission

Stand der Beratungen: In Kommission des Nationalrats

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



17.523 n Pa. Iv. (Stamm) Walliser. Ermöglichung von Doppelnamen bei der Heirat

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 19. August 2022

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 19. August 2022 die Zweckmässigkeit einer Verlängerung der Behandlungsfrist für die im Titel erwähnte parlamentarische Initiative geprüft.

Die Initiative verlangt, dass Heiratswilligen durch eine entsprechende Gesetzesänderung zu ermöglichen sei, nach der Eheschliessung künftig auch Doppelnamen tragen zu können.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage im Sinne der parlamentarischen Initiative bis zur Herbstsession 2024 zu verlängern.

(Kategorie V)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Christa Markwalder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Heiratswilligen sei durch eine entsprechende Gesetzesänderung zu ermöglichen, nach der Eheschliessung künftig auch Doppelnamen tragen zu können.

1.2 Begründung

Mit der Einführung der heute geltenden Regelung wurde die bereits bestens akzeptierte und beliebte Möglichkeit, einen Doppelnamen zu führen, wieder abgeschafft. Nach der heute geltenden Regelung sind nur die folgenden drei Varianten möglich: Wenn zum Beispiel Peter Muster und Petra Weber heiraten, können sie wählen, ob sie künftig:

- Peter Muster und Petra Muster
- Peter Weber und Petra Weber
- Peter Muster und Petra Weber

heissen wollen. Mit der vorliegenden Initiative soll ermöglicht werden, dass die Eheleute - je nach Interessenlage - wieder die Möglichkeit haben, einen Doppelnamen zu führen.

Die Erfahrung zeigt, dass sich heutzutage zahlreiche Brautpaare bei den Zivilstandsämtern mit dem Wunsch melden, sie hätten sich für Doppelnamen entschieden (sie möchten also neben dem eigenen (Ledig-)Namen auch den Namen des Partners im künftigen Familiennamen aufgeführt haben).

Die Zivilstandsämter müssen diesen Gesuchstellern mitteilen, dass es die Variante Doppelnamen nicht mehr gibt. Es sei unvermeidlich, dass sich die Heiratswilligen ausschliesslich auf den einen oder anderen Namen festlegen. Das führt bei den Beteiligten oft zu grossen Enttäuschungen.

Die Enttäuschung liegt oft darin, dass sich Eltern zum Heiraten entscheiden und dann feststellen müssen, dass der Name des künftigen Kindes im eigenen Namen gar nicht beinhaltet ist, wenn sie sich für eine der restriktiven Möglichkeiten des Schweizer Rechts entscheiden müssen.

Insbesondere aus diesem Grund wäre es wünschenswert, wenn sie Doppelnamen wie "Peter Muster und Petra Weber Muster" oder "Peter Muster Weber und Petra Weber" wählen könnten. Dann können sie zu den gemeinsamen Kindern auch wieder eine namentliche Verbindung schaffen. In der Praxis zeigt sich, dass bei der gegebenen Ausgangslage die Ehefrauen bei der Heirat zu einem überwiegend grossen Teil den (Geschlechts-)Namen des Ehemannes annehmen (man spricht von bis zu 90 Prozent). Das würde bedeuten, dass die jüngsten Gesetzesänderungen den angestrebten Zweck nicht erreicht haben.

Unbefriedigend ist auch die Situation für Schweizer, die im Ausland wohnten, dort geheiratet haben, Kinder bekommen haben und den Namen nach den ausländischen Regeln gewählt haben. Ziehen sie in die Schweiz und haben ein weiteres Kind, ergeben sich massive Probleme. Nicht zuletzt kommt dazu, dass ausländische Staatsbürger aufgrund der restriktiven Schweizer Lösung heute bevorzugt werden.



2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) hat der Initiative am 14. Januar 2019 Folge gegeben. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) hat diesem Beschluss am 11. Februar 2020 zugestimmt.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat am 17. Juni 2022 die Vernehmlassung zu einer Vorlage, mit der die parlamentarische Initiative (Stamm) Walliser 17.523 («Ermöglichung von Doppelnamen bei der Heirat») umgesetzt werden soll, eröffnet. Die Vorlage enthält zwei Umsetzungsvarianten, mit denen die im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Möglichkeiten der Namensführung während der Ehe um einen amtlichen Doppelnamen erweitert werden soll. Die Vernehmlassung dauert bis am 8. Oktober 2022. Danach wird die Kommission ihre Arbeiten an der Umsetzung der Initiative fortsetzen. Vor diesem Hintergrund beantragt sie ohne Gegenstimme die Verlängerung der Frist zur Ausarbeitung einer Vorlage um 2 Jahre.

19.2015

 Petition

Energie sparen mit Vibration statt Erhitzung

Eingereicht von: WIAP AG Ltd SA

Einreichungsdatum: 26.04.2019

Stand der Beratung: Erledigt

Kommissionsberichte

11.01.2024 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates

20.02.2024 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

Chronologie

14.03.2024 Ständerat
Keine Folge gegeben

15.03.2024 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Parlament (Parl)

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



19.2015 **Petition WIAP AG Ltd SA. Energie sparen mit Vibration statt Erhitzung**

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 11. Januar 2024

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 11. Januar 2024 die vom Unternehmen WIAP AG Ltd SA am 26. April 2019 eingereichte Petition vorberaten.

Die Petition verlangt, dass die Methode des Vibrationsentspannens aufgrund ihres geringeren Energieverbrauchs in der Schweiz gegenüber anderen gängigen Verfahren für das Metallentspannen privilegiert wird. Vorgeschlagen wird ein Verbot der energieintensiveren Verfahren, die Förderung der Ausbildung und Forschung in Sachen Vibrationsentspannen sowie die Schaffung von Normen für diesen Bereich.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, der Petition keine Folge zu geben.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Beat Rieder

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



1 Inhalt der Petition

Bei der Herstellung von Metallteilen ist es üblich, dass die Teile nach der Formung oder Verschweissung nachbehandelt werden, um die im Herstellungsprozess entstandenen Spannungen abzubauen und die mechanischen Eigenschaften zu verbessern. In den meisten Fällen erfolgt eine sehr energieintensive thermische Nachbehandlung in Glühöfen («Spannungsarmglühen»).

Das Unternehmen WIAP AG Ltd SA, das die Petition eingereicht hat, schlägt als Alternative zur thermischen Behandlung die Methode des «Vibrationsentspannens» vor. Bei dieser Technik werden Vibrationszyklen mit geringer Amplitude in das Material eingebracht und so dessen Entspannung zu bewirken. Der Energieverbrauch hierfür ist deutlich geringer als bei der thermischen Behandlung. Die Petitionäre machen vor diesem Hintergrund mehrere Vorschläge: Zunächst einmal soll die rechtliche Vorgabe erlassen werden, dass die Industrie das Spannungsarmglühen nur noch dann anwenden darf, wenn das Vibrationsentspannen nicht möglich ist. Zweitens soll die Methode des Vibrationsentspannens in der Ausbildung, Hochschulbildung und Forschung eine grössere Rolle spielen. Drittens soll die Möglichkeit vorgesehen werden, Normen für die mit dem Vibrationsentspannen verbundenen Technologien zu erlassen, auch wenn diese patentgeschützt sind.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist sich bewusst, dass innovative Ansätze für die Verringerung des Energieverbrauchs industrieller Verfahren sehr wichtig sind. Sie erachtet es allerdings als wenig zweckmässig, das Verfahren des Spannungsarmglühens zu verbieten. Die Energieeffizienzverordnung enthält Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte, untersagt jedoch nicht die Nutzung bestimmter industrieller Technologien oder Verfahren aus Gründen der Energieeffizienz. Wenn eine Anlage den Anforderungen entspricht, ist sie auch nicht zu verbieten.

Im Weiteren hält die Kommission fest, dass der Einsatzbereich der Methode des Vibrationsentspannens eher spezifisch ist und das in der Petition vorgeschlagene Verbot eine unverhältnismässige Einschränkung für die in diesem Bereich tätigen Unternehmen darstellen und den Handlungsspielraum bei der Wahl der Nachbehandlungsmethode verringern würde. Ein solches Verbot würde zudem gegen den Grundsatz der Technologieneutralität verstossen.

Die Kommission erinnert ferner daran, dass der Bund im Bereich der Bildung und Forschung bereits sehr aktiv ist, um Innovation im Energiebereich zu fördern, sowie eng mit den Fach- und Branchenverbänden zusammenarbeitet, um das Berufsbildungsangebot weiterzuentwickeln und zu modernisieren (z. B. mit dem Programm EnergieSchweiz). Darüber hinaus weist sie darauf hin, dass Innosuisse die Forschungs- und Entwicklungsprogramme von KMU unterstützt, indem sie Kooperationen zwischen Industrie, Universitäten und Forschungsinstituten fördert und koordiniert, was sich positiv auf die Verbreitung von Ideen und innovativen Technologien auswirkt.

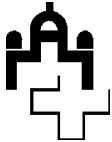
Aus diesen Gründen beantragt die Kommission, der Petition keine Folge zu geben.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



19.2015 **Petition WIAP AG Ltd SA. Energie sparen mit Vibration statt Erhitzung**

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 20. Februar 2024

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 20. Februar 2024 die vom Unternehmen WIAP AG Ltd SA am 26. April 2019 eingereichte Petition vorberaten.

Die Petition ersucht den Bundesrat, dafür zu sorgen, dass die Methode des Vibrationsentspannens aufgrund ihres geringeren Energieverbrauchs in der Schweiz gegenüber anderen gängigen Verfahren für das Metallentspannen privilegiert wird. Vorgeschlagen wird ein Verbot der energieintensiven Verfahren, die Förderung der Ausbildung und Forschung in Sachen Vibrationsentspannen sowie die Schaffung von Normen für diesen Bereich.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, der Petition keine Folge zu geben.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Christian Imark

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



1 Inhalt der Petition

Bei der Herstellung von Metallteilen ist es üblich, dass die Teile nach der Formung oder Verschweissung nachbehandelt werden, um die im Herstellungsprozess entstandenen Spannungen abzubauen und die mechanischen Eigenschaften zu verbessern. In den meisten Fällen erfolgt eine sehr energieintensive thermische Nachbehandlung in Glühöfen («Spannungsarmglühen»).

Das Unternehmen WIAP AG Ltd SA, das die Petition eingereicht hat, schlägt als Alternative zur thermischen Behandlung die Methode des «Vibrationsentspannens» vor. Bei dieser Technik werden Vibrationszyklen mit geringer Amplitude in das Material eingebracht und so dessen Entspannung zu bewirken. Der Energieverbrauch hierfür ist deutlich geringer als bei der thermischen Behandlung. Die Petitionäre machen vor diesem Hintergrund mehrere Vorschläge: Zunächst einmal soll die rechtliche Vorgabe erlassen werden, dass die Industrie das Spannungsarmglühen nur noch dann anwenden darf, wenn das Vibrationsentspannen nicht möglich ist. Zweitens soll die Methode des Vibrationsentspannens in der Ausbildung, Hochschulbildung und Forschung eine grössere Rolle spielen. Drittens soll die Möglichkeit vorgesehen werden, Normen für die mit dem Vibrationsentspannen verbundenen Technologien zu erlassen, auch wenn diese patentgeschützt sind.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist sich bewusst, dass innovative Ansätze für die Verringerung des Energieverbrauchs industrieller Verfahren sehr wichtig sind. Sie erachtet es allerdings als wenig zweckmässig, das Verfahren des Spannungsarmglühens zu verbieten. Die Energieeffizienzverordnung enthält Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte, untersagt jedoch nicht die Nutzung bestimmter industrieller Technologien oder Verfahren aus Gründen der Energieeffizienz. Wenn eine Anlage den Anforderungen entspricht, ist sie auch nicht zu verbieten.

Im Weiteren hält die Kommission fest, dass der Einsatzbereich der Methode des Vibrationsentspannens eher spezifisch ist und das in der Petition vorgeschlagene Verbot eine unverhältnismässige Einschränkung für die in diesem Bereich tätigen Unternehmen darstellen und den Handlungsspielraum bei der Wahl der Nachbehandlungsmethode verringern würde. Ein solches Verbot würde zudem gegen den Grundsatz der Technologieneutralität verstossen.

Die Kommission erinnert ferner daran, dass der Bund im Bereich der Bildung und Forschung bereits sehr aktiv ist, um Innovation im Energiebereich zu fördern, sowie eng mit den Fach- und Branchenverbänden zusammenarbeitet, um das Berufsbildungsangebot weiterzuentwickeln und zu modernisieren (z. B. mit dem Programm EnergieSchweiz). Darüber hinaus weist sie darauf hin, dass Innosuisse die Forschungs- und Entwicklungsprogramme von KMU unterstützt, indem sie Kooperationen zwischen Industrie, Universitäten und Forschungsinstituten fördert und koordiniert, was sich positiv auf die Verbreitung von Ideen und innovativen Technologien auswirkt.

Aus diesen Gründen beantragt die Kommission, der Petition keine Folge zu geben.

19.415 Parlamentarische Initiative

Den jungen Menschen eine Stimme geben. Aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige als erster Schritt ins aktive politische Leben

Eingereicht von: Arslan Sibel
Grüne Fraktion
Grüne (Basels starke Alternative)

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 136

...

Abs. 3

Alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht entmündigt sind, haben das aktive Wahl- und Stimmrecht.

Begründung

Das politische Engagement junger Menschen ist markant gestiegen, auch vor dem Erreichen des heutigen Mündigkeitsalters. Dies lässt sich sowohl bei der Diskussion über Sachthemen wie auch in den erhöhten Aktivitäten der Jugendparlamente feststellen. Der Wille, mitzugestalten und mitzubestimmen, ist unübersehbar. Im Fokus stehen Themen, welche die Zukunft dieser jungen Menschen nachhaltig betreffen. Die demografischen Veränderungen bringen es mit sich, dass die Zahl der Stimmberechtigten über fünfzig immer höher wird, was zu einer Verzerrung der politischen Entscheidungen führen kann. Junge Menschen mit einer noch langen Lebenserwartung sollen die Entscheidungen mitbeeinflussen können, welche ihre Zukunft betreffen. Beispiele dafür sind die Altersvorsorge, der Umwelt- und Klimabereich, die Energiepolitik sowie aussenpolitische Weichenstellungen. Ein aktives Wahl- und Stimmrecht ab Alter 16 würde den Jugendlichen früher den Einstieg in die politischen Entscheidungsprozesse ermöglichen.

Sie könnten an den Nationalratswahlen ohne passives Wahlrecht und an den Abstimmungen des Bundes teilnehmen sowie Volksinitiativen und Referenden in Bundesangelegenheiten ergreifen und unterzeichnen.

Der Entscheid, ein aktives Wahl- und Stimmrecht ab Alter 16 einzuführen, ist Ausdruck einer modernen und fortschrittlichen Demokratie. Es ist allerdings längst keine Pionierleistung mehr. Österreich hat das Wahlalter 16 bereits vor rund zehn Jahren eingeführt, mit gutem Erfolg und positiven Erfahrungen. Offenbar stimmen mehr 16- und 17-Jährige ab als ältere Erstwähler. Der Kanton Glarus hat bereits 2007 das Stimm- und Wahlrecht für 16- und 17-Jährige eingeführt, was zu einer Verjüngung der Landsgemeinde geführt hat.

Kommissionsberichte

01.02.2024 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

11.05.2023 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

28.01.2022 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

03.07.2020 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

10.09.2020 Nationalrat
Folge gegeben

01.02.2021 Staatspolitische Kommission SR
Zustimmung



Entwurf 1

16.03.2022	Nationalrat	Keine Abschreibung
12.06.2023	Nationalrat	Keine Abschreibung
28.02.2024	Nationalrat	Abschreibung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

N/A (N/A-D-V)

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)

Barazzone Guillaume, Chevalley Isabelle, Gugger Niklaus-Samuel, Kälin Irène, Landolt Martin,
Markwalder Christa, Marti Samira, Masshardt Nadine, Mazzone Lisa, Moser Tiana Angelina,
Quadranti Rosmarie, Reynard Mathias, Streiff-Feller Marianne

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



19.415 n Pa. Iv. Arslan. Den jungen Menschen eine Stimme geben. Aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige als erster Schritt ins aktive politische Leben

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 1. Februar 2024

An ihrer Sitzung vom 12. Januar 2024 hatte die Kommission über die Ausarbeitung einer Vorlage zuhanden ihres Rates oder über Abschreibung nach Artikel 113 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes zu entscheiden.

Mit der parlamentarischen Initiative wird gefordert, allen Schweizerinnen und Schweizern, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht entmündigt sind, das aktive Wahl- und Stimmrecht zu gewähren.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 10 Stimmen, die parlamentarische Initiative abzuschreiben. Eine Minderheit der Kommission (Glättli, Gredig, Jost, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Schläfli, Tschopp, Widmer Céline, Zryd) beantragt, die Initiative an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, eine Vorlage auszuarbeiten.

Berichterstattung: Wasserfallen (d), Marchesi (i)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Greta Gysin

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 136

...

Abs. 3

Alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht entmündigt sind, haben das aktive Wahl- und Stimmrecht.

1.2 Begründung

Das politische Engagement junger Menschen ist markant gestiegen, auch vor dem Erreichen des heutigen Mündigkeitsalters. Dies lässt sich sowohl bei der Diskussion über Sachthemen wie auch in den erhöhten Aktivitäten der Jugendparlamente feststellen. Der Wille, mitzugestalten und mitzubestimmen, ist unübersehbar. Im Fokus stehen Themen, welche die Zukunft dieser jungen Menschen nachhaltig betreffen. Die demografischen Veränderungen bringen es mit sich, dass die Zahl der Stimmberechtigten über fünfzig immer höher wird, was zu einer Verzerrung der politischen Entscheidungen führen kann. Junge Menschen mit einer noch langen Lebenserwartung sollen die Entscheidungen mitbeeinflussen können, welche ihre Zukunft betreffen. Beispiele dafür sind die Altersvorsorge, der Umwelt- und Klimabereich, die Energiepolitik sowie aussenpolitische Weichenstellungen. Ein aktives Wahl- und Stimmrecht ab Alter 16 würde den Jugendlichen früher den Einstieg in die politischen Entscheidungsprozesse ermöglichen.

Sie könnten an den Nationalratswahlen ohne passives Wahlrecht und an den Abstimmungen des Bundes teilnehmen sowie Volksinitiativen und Referenden in Bundesangelegenheiten ergreifen und unterzeichnen.

Der Entscheid, ein aktives Wahl- und Stimmrecht ab Alter 16 einzuführen, ist Ausdruck einer modernen und fortschrittlichen Demokratie. Es ist allerdings längst keine Pionierleistung mehr. Österreich hat das Wahlalter 16 bereits vor rund zehn Jahren eingeführt, mit gutem Erfolg und positiven Erfahrungen. Offenbar stimmen mehr 16- und 17-Jährige ab als ältere Erstwähler. Der Kanton Glarus hat bereits 2007 das Stimm- und Wahlrecht für 16- und 17-Jährige eingeführt, was zu einer Verjüngung der Landsgemeinde geführt hat.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission hatte der parlamentarischen Initiative am 28. Mai 2020 mit 12 zu 12 Stimmen bei einer Enthaltung und mit Stichentscheid des Präsidenten keine Folge gegeben. Der Nationalrat gab jedoch der Initiative am 10. September 2020 entgegen dem Antrag der SPK mit 98 zu 85 Stimmen bei 2 Enthaltungen Folge. Nachdem die ständerätliche Schwesterkommission dem Entscheid des Nationalrates mit 7 zu 6 Stimmen zugestimmt hatte, oblag es der Kommission, zuhanden des Nationalrates eine Verfassungsvorlage auszuarbeiten.

Am ihrer Sitzung vom 15. April 2021 gab die SPK vorerst die Vorbereitung eines entsprechenden Erlass- und Berichtsentwurfs in Auftrag. Am 5. November 2021 entschied die Kommission jedoch mit demselben Stimmenverhältnis wie bei der Vorprüfung, nicht auf den Entwurf einzutreten und dem Rat zu beantragen, die parlamentarische Initiative abzuschreiben. Der Nationalrat beharrte jedoch



auf seiner Position und wies am 16. März 2022 die Initiative mit 99 zu 90 Stimmen bei 3 Enthaltungen an die Kommission zurück und bestätigte dadurch seinen Auftrag an die SPK, eine Vorlage auszuarbeiten.

In der Folge des Ratsbeschlusses beugte sich die SPK abermals über den Erlass- und Berichtsentwurf, auf den sie am 1. September 2022 mit 13 zu 7 Stimmen bei 3 Enthaltungen eintrat und diesen bis am 16. Dezember 2022 in die Vernehmlassung schickte. An ihrer Sitzung vom 20. April 2023 nahm die SPK die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Kenntnis. Von den 25 teilnehmenden Kantonen positionierten sich 15 gegen die Einführung des Stimm- und Wahlrechtsalters von 16 Jahren auf Bundesebene, während lediglich 7 Kantone die Einführung befürworteten und sich 3 weder dafür noch dagegen aussprachen. Von den politischen Parteien lehnten die FDP, Die Liberalen, Die Mitte und die Schweizerische Volkspartei (SVP) den Entwurf ab, während die Sozialdemokratische Partei (SP), die Grünen und das Ensemble à Gauche (Kt. Gené) diesem zustimmten.

In Anbetracht der mehrheitlich ablehnenden Stellungnahmen beantragte die SPK ihrem Rat mit 14 zu 11 Stimmen abermals, die Initiative abzuschreiben. An seiner Sitzung vom 12. Juni 2023 beharrte jedoch der Nationalrat mit 98 zu 93 Stimmen auf seinem Entscheid und wies die parlamentarische Initiative an die Kommission zurück und beauftragte die SPK erneut, ihm einen Verfassungsentwurf zu unterbreiten.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hält aus den wiederholt vorgebrachten Gründen an ihrer ablehnenden Haltung fest. Ein Stimm- und Wahlrechtsalters von 16 Jahren würde in ihren Augen in einem ungerechtfertigten Gegensatz zu den zivil- und strafrechtlichen Rechten und Pflichten stehen, die für die Schweizerinnen und Schweizer ab dem Alter von 18 Jahren gelten. Zudem erachtet es die SPK für problematisch, die Altersschwelle für das aktive und für das passive Wahlrecht zu trennen. Sie weist erneut auf die deutliche Ablehnung in der Vernehmlassung hin, insbesondere auch von der Seite der Kantone. Die SPK erachtet es für angezeigt, dem neu bestellten Nationalrat die Möglichkeit zu geben, nochmals grundsätzlich über die parlamentarische Initiative zu entscheiden. Sie beantragt deshalb ihrem Rat mit 15 zu 10 Stimmen ein drittes Mal, die Initiative abzuschreiben.

Die Kommissionsminderheit verweist darauf, dass sich der Nationalrat wiederholt für das Stimm- und Wahlrechtsalter ab 16 Jahren ausgesprochen habe und die SPK deshalb dem Rat die Möglichkeit geben solle, die Verfassungsvorlage im Detail zu beraten.

Korrigierte Version

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

**19.415 n Pa. Iv. Arslan. Den jungen Menschen eine Stimme geben. Aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige als erster Schritt ins aktive politische Leben**

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 11. Mai 2023

An ihrer Sitzung vom 20. April 2023 hatte die Kommission über die Ausarbeitung einer Vorlage zuhanden ihres Rates oder über Abschreibung nach Artikel 113 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes zu entscheiden.

Mit der parlamentarischen Initiative wird gefordert, allen Schweizerinnen und Schweizern, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht entmündigt sind, das aktive Wahl- und Stimmrecht zu gewähren.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 11 Stimmen, die parlamentarische Initiative abzuschreiben. Eine Minderheit der Kommission (Kälin, Barrile, Bertschy, Funicello, Gysin Greta, Imboden, Jost, Marra, Marti Samira, Moser, Widmer Céline) beantragt, die Initiative an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, eine Vorlage auszuarbeiten.

Berichterstattung: Fluri (d), Marchesi (i)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Marco Romano

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 136

...

Abs. 3

Alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht entmündigt sind, haben das aktive Wahl- und Stimmrecht.

1.2 Begründung

Das politische Engagement junger Menschen ist markant gestiegen, auch vor dem Erreichen des heutigen Mündigkeitsalters. Dies lässt sich sowohl bei der Diskussion über Sachthemen wie auch in den erhöhten Aktivitäten der Jugendparlamente feststellen. Der Wille, mitzugestalten und mitzubestimmen, ist unübersehbar. Im Fokus stehen Themen, welche die Zukunft dieser jungen Menschen nachhaltig betreffen. Die demografischen Veränderungen bringen es mit sich, dass die Zahl der Stimmberechtigten über fünfzig immer höher wird, was zu einer Verzerrung der politischen Entscheidungen führen kann. Junge Menschen mit einer noch langen Lebenserwartung sollen die Entscheidungen mitbeeinflussen können, welche ihre Zukunft betreffen. Beispiele dafür sind die Altersvorsorge, der Umwelt- und Klimabereich, die Energiepolitik sowie aussenpolitische Weichenstellungen. Ein aktives Wahl- und Stimmrecht ab Alter 16 würde den Jugendlichen früher den Einstieg in die politischen Entscheidungsprozesse ermöglichen.

Sie könnten an den Nationalratswahlen ohne passives Wahlrecht und an den Abstimmungen des Bundes teilnehmen sowie Volksinitiativen und Referenden in Bundesangelegenheiten ergreifen und unterzeichnen.

Der Entscheid, ein aktives Wahl- und Stimmrecht ab Alter 16 einzuführen, ist Ausdruck einer modernen und fortschrittlichen Demokratie. Es ist allerdings längst keine Pionierleistung mehr. Österreich hat das Wahlalter 16 bereits vor rund zehn Jahren eingeführt, mit gutem Erfolg und positiven Erfahrungen. Offenbar stimmen mehr 16- und 17-Jährige ab als ältere Erstwähler. Der Kanton Glarus hat bereits 2007 das Stimm- und Wahlrecht für 16- und 17-Jährige eingeführt, was zu einer Verjüngung der Landsgemeinde geführt hat.

2 Stand der Arbeiten

Die Kommission hatte der parlamentarischen Initiative am 28. Mai 2020 mit 12 zu 12 Stimmen bei einer Enthaltung und mit Stichentscheid des Präsidenten keine Folge gegeben. Der Nationalrat gab jedoch der Initiative am 10. September 2020 entgegen dem Antrag der SPK mit 98 zu 85 Stimmen bei 2 Enthaltungen Folge. Nachdem die ständerätliche Schwesterkommission dem Entscheid des Nationalrates mit 7 zu 6 Stimmen zugestimmt hatte, lag es an der SPK, zuhanden des Nationalrates eine Vorlage auszuarbeiten.

Am 15. April 2021 gab die SPK vorerst die Vorbereitung eines entsprechenden Erlass- und Berichtsentwurfs in Auftrag. Am 5. November 2021 entschied die Kommission jedoch mit demselben Stimmenverhältnis wie bei der Vorprüfung, nicht auf den Entwurf einzutreten und dem Rat zu beantragen, die parlamentarische Initiative abzuschreiben. Der Nationalrat beharrte jedoch auf seiner Position und wies am 16. März 2022 die Initiative mit 99 zu 90 Stimmen bei 3 Enthaltungen an die Kommission zurück und bestätigte dadurch seinen Auftrag, eine Vorlage auszuarbeiten.



Nach der Bestätigung des Auftrags durch ihren Rat, beugte sich die SPK abermals über den Erlass- und Berichtsentwurf, auf den sie am 1. September 2022 mit 13 zu 7 Stimmen bei 3 Enthaltungen eintrat und diesen bis am 16. Dezember 2022 in die Vernehmlassung schickte.

3 Erwägungen der Kommission

Die Ergebnisse der Vernehmlassung haben die Kommission in ihrer ursprünglichen Haltung bestärkt, die Ziele der parlamentarischen Initiative nicht weiterzuverfolgen.

So haben sich von 25 teilnehmenden Kantonen deren 15 gegen die Einführung des Stimm- und Wahlrechtsalters von 16 Jahren auf Bundesebene ausgesprochen, während lediglich 7 Kantone die Einführung befürwortet und sich 3 weder dafür noch dagegen positioniert haben. Von den politischen Parteien sprechen sich die FDP, Die Liberalen, Die Mitte und die Schweizerische Volkspartei (SVP) gegen den Entwurf aus, während die Sozialdemokratische Partei (SP), die Grünen und das Ensemble à Gauche (Kt. Genf) diesem zustimmen.

Die Antworten einer Mehrheit der Vernehmlasser spiegeln die bereits in der Kommission vorgebrachten Argumente: eine Trennung des politischen und des zivilrechtlichen Mündigkeitsalters wird abgelehnt, weil ein Stimm- und Wahlrechtalter von 16 Jahren in einem ungerechtfertigten Gegensatz zu den zivil- oder strafrechtlichen Rechten und Pflichten stehen würden, die erst ab dem Alter von 18 Jahren gelten. Es wäre problematisch, wenn die politischen Rechte und die gesellschaftlichen Rechte und Pflichten dieser Jugendlichen auseinanderfallen würden. Zudem ist es nicht sinnvoll, die Altersschwelle für das aktive und für das passive Wahlrecht zu trennen, weil diese zusammengehören. Indem den 16- und 17-jährigen lediglich das aktive Stimmrecht gewährt würde, entstünde quasi eine Gruppe von Stimmberechtigten zweiter Klasse.

In Anbetracht der Ergebnisse der Vernehmlassung erachtet die Kommission ihren erneuten Antrag auf Abschreibung nicht als Missachtung des Willens des Nationalrates. Indem sie einen Vorentwurf ausgearbeitet und diesen in die Vernehmlassung geschickt hat, hat sie den Auftrag ihres Rates ausgeführt. Weil die Ergebnisse der Vernehmlassung mehrheitlich negativ ausgefallen sind, ist die logische Konsequenz, dem Nationalrat erneut zu beantragen, die parlamentarische Initiative abzuschreiben.

Die Kommissionsminderheit bekräftigt ihre Haltung, dass bei der politischen Beteiligung der Jugendlichen ein deutlicher Handlungsbedarf bestehe, weil sie von den Entscheiden auf lange Sicht stark betroffen seien. Eine frühere Teilnahme der Jugendlichen könne zudem deren politische Bildung fördern. Die Ergebnisse der Vernehmlassung dürften nicht als Argument herangezogen werden, die wichtige Frage der demokratischen Teilnahme der 16- und 17-Jährigen nicht Volk und Ständen zur Abstimmung vorzulegen. Der Nationalrat habe die Initiative an die Kommission zurückgewiesen mit dem Auftrag, eine behandlungsfähige Vorlage auszuarbeiten. Deshalb missachte ein erneuter Antrag auf Abschreibung den Willen des Nationalrates.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



19.415 n Pa. Iv. Arslan. Den jungen Menschen eine Stimme geben. Aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige als erster Schritt ins aktive politische Leben

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 28. Januar 2022

An ihrer Sitzung vom 5. November 2021 hatte die Kommission über die Ausarbeitung einer Vorlage zuhänden ihres Rates oder über Abschreibung nach Artikel 113 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes zu entscheiden.

Mit der parlamentarischen Initiative wird gefordert, allen Schweizerinnen und Schweizern, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht entmündigt sind, das aktive Wahl- und Stimmrecht zu gewähren.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 12 zu 12 Stimmen bei einer Enthaltung und mit Stichentscheid des Präsidenten, die parlamentarische Initiative abzuschreiben.

Eine Minderheit der Kommission (Kälin, Barrile, Glättli, Gredig, Gysin Greta, Marra, Marti Samira, Masshardt, Moser, Streiff, Widmer Céline) beantragt, die Initiative an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, eine Vorlage auszuarbeiten.

Berichterstattung: Fluri (d), Addor (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Marco Romano

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 136

...

Abs. 3

Alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht entmündigt sind, haben das aktive Wahl- und Stimmrecht.

1.2 Begründung

Das politische Engagement junger Menschen ist markant gestiegen, auch vor dem Erreichen des heutigen Mündigkeitsalters. Dies lässt sich sowohl bei der Diskussion über Sachthemen wie auch in den erhöhten Aktivitäten der Jugendparlamente feststellen. Der Wille, mitzugestalten und mitzubestimmen, ist unübersehbar. Im Fokus stehen Themen, welche die Zukunft dieser jungen Menschen nachhaltig betreffen. Die demografischen Veränderungen bringen es mit sich, dass die Zahl der Stimmberechtigten über fünfzig immer höher wird, was zu einer Verzerrung der politischen Entscheidungen führen kann. Junge Menschen mit einer noch langen Lebenserwartung sollen die Entscheidungen mitbeeinflussen können, welche ihre Zukunft betreffen. Beispiele dafür sind die Altersvorsorge, der Umwelt- und Klimabereich, die Energiepolitik sowie aussenpolitische Weichenstellungen. Ein aktives Wahl- und Stimmrecht ab Alter 16 würde den Jugendlichen früher den Einstieg in die politischen Entscheidungsprozesse ermöglichen.

Sie könnten an den Nationalratswahlen ohne passives Wahlrecht und an den Abstimmungen des Bundes teilnehmen sowie Volksinitiativen und Referenden in Bundesangelegenheiten ergreifen und unterzeichnen.

Der Entscheid, ein aktives Wahl- und Stimmrecht ab Alter 16 einzuführen, ist Ausdruck einer modernen und fortschrittlichen Demokratie. Es ist allerdings längst keine Pionierleistung mehr. Österreich hat das Wahlalter 16 bereits vor rund zehn Jahren eingeführt, mit gutem Erfolg und positiven Erfahrungen. Offenbar stimmen mehr 16- und 17-Jährige ab als ältere Erstwähler. Der Kanton Glarus hat bereits 2007 das Stimm- und Wahlrecht für 16- und 17-Jährige eingeführt, was zu einer Verjüngung der Landsgemeinde geführt hat.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission gab der parlamentarischen Initiative am 28. Mai 2020 mit 12 zu 12 Stimmen bei einer Enthaltung und mit Stichentscheid des Präsidenten keine Folge. Der Nationalrat gab jedoch der Initiative am 10. September 2020 entgegen dem Antrag der Kommission mit 98 zu 85 Stimmen bei 2 Enthaltungen Folge. Nachdem die ständerätliche Schwesterkommission dem Entscheid des Nationalrates an ihrer Sitzung vom 1. Februar 2021 mit 7 zu 6 Stimmen zugestimmt hatte, oblag es der SPK als erstberatende Kommission, zuhanden ihres Rates eine Vorlage auszuarbeiten. An ihrer Sitzung vom 15. April 2021 gab die Kommission im Hinblick auf eine Vernehmlassung die Vorbereitung eines Erlass- und Berichtsentwurfs in Auftrag. Am 5. November 2021 hatte die SPK über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Mit demselben Stimmenverhältnis wie bei der Vorprüfung beschloss sie, auf den Entwurf nicht einzutreten und dem Rat zu beantragen, die parlamentarische Initiative abzuschreiben.



3 Erwägungen der Kommission

Für ihren Antrag auf Abschreibung der Initiative führt die Kommission dieselben Gründe an, die sie bereits bei der Vorprüfung geltend gemacht hat.

Die SPK lehnt die von der Initiative angestrebte Trennung des politischen und des zivilrechtlichen Mündigkeitsalters ab. Die Einführung des Stimm- und Wahlrechtsalters von 16 Jahren würde in einem ungerechtfertigten Gegensatz zu den zivil- oder strafrechtlichen Rechten und Pflichten stehen, welche die Schweizerinnen und Schweizer erst ab einem Alter von 18 Jahren kennen. Die SPK erachtet es für problematisch, wenn die politischen Rechte und die gesellschaftlichen Rechte und Pflichten dieser Jugendlichen auseinanderfallen würden.

Ebenso für unwünschbar erachtet es die Kommission, die Altersschwelle für das aktive und für das passive Wahlrecht zu trennen. Indem einem Teil der Stimmberechtigten lediglich das aktive Stimmrecht zugestanden werden soll, würde mit den 16- und 17-Jährigen quasi eine Gruppe von Stimmberechtigten zweiter Klasse geschaffen.

Schliesslich spricht auch der Trend in den Kantonen deutlich gegen eine Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 16 Jahre. In den letzten Jahren wurde die Forderung in mehreren Kantonen, teilweise zum wiederholten Mal, abgelehnt. Zum Beispiel die Stimmberechtigten des Kantons Uri verwarfen eine entsprechende Vorlage am 26. September 2021 mit einer Mehrheit von über zwei Dritteln - nach 2009 bereits zum zweiten Mal - deutlich. Es erscheint deshalb fraglich, ob der hohe personelle und finanzielle Aufwand gerechtfertigt ist, zu dieser Frage zum jetzigen Zeitpunkt eine Eidgenössische Volksabstimmung anzustreben.

Die Minderheit der Kommission ist der Meinung, dass bei der politischen Beteiligung der Jugendlichen ein klarer Handlungsbedarf bestehe. Das Medianalter der Wählerinnen und Wähler liege momentan bei annähernd 60 Jahren. Weil sie von politischen Entscheiden auf lange Sicht stark betroffen seien, solle die politische Teilnahme der Jugendlichen zu einem früheren Zeitpunkt ermöglicht werden. Die Senkung des aktiven Stimm- und Wahlrechts auf 16 Jahre könne zudem der politischen Bildung Schub verleihen, weil die Schülerinnen und Lernenden die politischen Lernstoffe früher in der Praxis anwenden könnten. Deshalb solle das politische Verfahren mit der Initiative weiter vorangetrieben und die Vorlage in die Vernehmlassung geschickt werden.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



19.415 n Pa. Iv. Arslan. Den jungen Menschen eine Stimme geben. Aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige als erster Schritt ins aktive politische Leben

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 3. Juli 2020

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 28. Mai 2020 die von Nationalrätin Sibel Arslan eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Mit der parlamentarischen Initiative wird die Einführung des aktiven Stimm- und Wahlrechts für 16-Jährige Schweizerinnen und Schweizer verlangt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 12 zu 12 Stimmen bei einer Enthaltung und Stichentscheid des Präsidenten, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Funciello, Barrile, Cottier, Glättli, Gredig, Gysin Greta, Kälin, Marra, Masshardt, Moser, Streiff, Wermuth) beantragt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Silberschmidt (d), Marchesi (f/i)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Andreas Glarner

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 136

...

Abs. 3

Alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht entmündigt sind, haben das aktive Wahl- und Stimmrecht.

1.2 Begründung

Das politische Engagement junger Menschen ist markant gestiegen, auch vor dem Erreichen des heutigen Mündigkeitsalters. Dies lässt sich sowohl bei der Diskussion über Sachthemen wie auch in den erhöhten Aktivitäten der Jugendparlamente feststellen. Der Wille, mitzugestalten und mitzubestimmen, ist unübersehbar. Im Fokus stehen Themen, welche die Zukunft dieser jungen Menschen nachhaltig betreffen. Die demografischen Veränderungen bringen es mit sich, dass die Zahl der Stimmberechtigten über fünfzig immer höher wird, was zu einer Verzerrung der politischen Entscheidungen führen kann. Junge Menschen mit einer noch langen Lebenserwartung sollen die Entscheidungen mitbeeinflussen können, welche ihre Zukunft betreffen. Beispiele dafür sind die Altersvorsorge, der Umwelt- und Klimabereich, die Energiepolitik sowie aussenpolitische Weichenstellungen. Ein aktives Wahl- und Stimmrecht ab Alter 16 würde den Jugendlichen früher den Einstieg in die politischen Entscheidungsprozesse ermöglichen.

Sie könnten an den Nationalratswahlen ohne passives Wahlrecht und an den Abstimmungen des Bundes teilnehmen sowie Volksinitiativen und Referenden in Bundesangelegenheiten ergreifen und unterzeichnen.

Der Entscheid, ein aktives Wahl- und Stimmrecht ab Alter 16 einzuführen, ist Ausdruck einer modernen und fortschrittlichen Demokratie. Es ist allerdings längst keine Pionierleistung mehr. Österreich hat das Wahlalter 16 bereits vor rund zehn Jahren eingeführt, mit gutem Erfolg und positiven Erfahrungen. Offenbar stimmen mehr 16- und 17-Jährige ab als ältere Erstwähler. Der Kanton Glarus hat bereits 2007 das Stimm- und Wahlrecht für 16- und 17-Jährige eingeführt, was zu einer Verjüngung der Landsgemeinde geführt hat.

2 Erwägungen der Kommission

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat sich bereits in der Vergangenheit mehrmals mit der Einführung des Stimm- und Wahlrechtes für 16-jährige beschäftigt, zuletzt im Rahmen der Behandlung der parlamentarischen Initiative [17.429](#) n Pa. Iv. Mazzone. Stärkung der Demokratie. Politische Rechte ab 16 Jahren. Die parlamentarische Initiative wurde vom Nationalrat am 12. September 2017 mit 118 zu 64 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt.

In verschiedenen Kantonen werden aktuell Diskussionen zu diesem Thema geführt. Die Mehrheit ist der Meinung, es soll zuerst die Entwicklung in den Kantonen abgewartet werden. Zudem erachtet sie es nicht als sinnvoll, wenn ein Teil der Stimmberechtigten nur über das aktive Stimmrecht verfügt, da so Stimmberechtigte zweiter Klasse geschaffen werden. Stimmberechtigt soll sein, wer das zivile Mündigkeitsalter erreicht hat und selber gewählt werden kann. Nach Auffassung der Kommission gibt es in der heutigen Zeit für junge Menschen viele Möglichkeiten, sich in den politischen



Prozessen einzubringen. So konnte man beispielsweise anhand der Klimademonstrationen sehen, dass dieses Engagement Auswirkungen auf die politische Landschaft und auf politische Entscheide hat. Das heutige System wird von der Kommissionsmehrheit als gut funktionierendes System beurteilt. Die Kommission sieht deshalb keinen Handlungsbedarf.

Die Kommissionsminderheit ist der Ansicht, dass die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen gleich nach der obligatorischen Schulzeit - im Anschluss an die politische Bildung im Unterricht - ein guter Einstieg in die politische Beteiligung wäre. Mit dem Erreichen der zivilen Mündigkeit mit 18 Jahren, könnte dann auch das passive Wahlrecht gewährt werden. Der Bund sollte diesbezüglich progressiv vorgehen und den Jugendlichen, welche die Folgen heutiger politischer Entscheide zu tragen haben, das aktive Stimmrecht mit 16 Jahren gewähren.

19.456 Parlamentarische Initiative**Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen**

Eingereicht von:	Schneeberger Daniela FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	20.06.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Beratung in Kommission des Ständerates abgeschlossen

Eingereichter Text

National- und Ständerat werden ersucht, Artikel 89a Absatz 8 ZGB unter besonderer Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen in der Gesellschaft und der beruflichen Vorsorge um folgenden Punkt zu ergänzen: Es ist sicherzustellen, dass Wohlfahrtsfonds im Rahmen ihrer Zwecksetzung auch Leistungen zur Prävention bei Krankheit, Unfall und Arbeitslosigkeit (und nicht nur in Notlagen einzelner Destinatäre) bzw. bei Alter, Tod und Invalidität ausrichten können.

Begründung

Die sozialpolitische Bedeutung von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen ist spätestens seit der Revision von Artikel 89a Absatz 6 ZGB (in Kraft seit dem 1. April 2016) unbestritten. Wohlfahrtsfonds entlasten die staatlichen Sozialversicherungen und helfen auf freiwilliger Ebene, Not- und Härtefälle bei einzelnen Arbeitnehmenden, Rentnerinnen und Rentnern sowie Hinterbliebenen im Falle von Alter, Tod und Invalidität sowie bei Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit zu lindern.

Der sozialen Verantwortung und der Zweckbestimmung der Wohlfahrtsfonds in einer sich wandelnden Gesellschaft wird in der Praxis noch immer zu wenig Rechnung getragen. So führen Leistungen von Wohlfahrtsfonds zur Prävention von Not- oder Härtefällen bzw. zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit immer wieder zu Diskussionen mit den Behörden, obwohl solche Leistungen definitionsgemäss per se eingeschlossen sind. Eine gesetzliche Präzisierung schafft gegenüber den unterschiedlichen Rechtsauffassungen der verschiedenen Behörden Klarheit.

Es geht dabei um Leistungen, zu denen der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, die aber einen positiven gesellschaftlichen Nutzen haben. Beispielsweise kann damit ein Beitrag an die Reduktion der Gesundheitskosten geleistet werden. Auch allgemein geforderten Massnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Betreuungsressourcen) kann dabei Rechnung getragen werden. Präventive, an soziale Kriterien gekoppelte Leistungen tragen dem Prinzip der Gleichbehandlung und der Angemessenheit Rechnung und sind daher im Sinne der jüngsten Gesetzgebung (Art. 89a Abs. 8 Ziff. 3 ZGB). Unter Leistungen zur Prävention sind soziale Massnahmen im Rahmen der konkreten Zwecksetzung des Wohlfahrtsfonds (Alter, Tod, Invalidität, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit) für die Destinatäre zu verstehen, wie beispielsweise:

1. Mandatierung einer externen Anlaufstelle für Mitarbeiter mit finanziellen oder psychischen Problemen zur Vermeidung oder Abfederung von Härtefällen (niederschwelliges, anonymisiertes Angebot);
2. Unterstützung von Massnahmen zur Integration von kranken oder invaliden Arbeitnehmern (z. B. Lohnfortzahlung über die KTG-Versicherung hinaus zulasten des Wohlfahrtsfonds bei Aussichten auf Reintegration);
3. Finanzierung eines freiwilligen Gesundheitschecks ab einem definierten Alter;
4. Unterstützung bei der Betreuung von Kindern oder der Pflege Angehöriger für Arbeitnehmende (insbesondere bei kleinen Einkommen);

Die beantragte Änderung des ZGB führt nicht zu einer Beeinträchtigung des Steuer- bzw. AHV-Substrats.

Gemäss dem Bundesamt für Statistik hat die Zahl der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen zwischen 2010 und 2015 um rund 20 Prozent abgenommen. Weitere Verbesserungen der Rahmenbedingungen sind wichtig, um diesen Trend zu stoppen. Die Stiftungsräte von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen sind darauf angewiesen, dass sie im heutigen gesellschaftlichen Umfeld auch präventiv und ohne bürokratische Hindernisse ihre sozialpolitischen Aufgaben für ihre Belegschaft, ihre Rentnerinnen und Rentner und

Hinterbliebenen im Rahmen ihres Stiftungszwecks wahrnehmen können.

Bericht und Entwurf der Kommission

01.11.2023 - Stellungnahme des Bundesrates (BBl 2023 2481)

31.08.2023 - Bericht (BBl 2023 2077)

Chronologie

14.01.2021	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR Folge geben (Erstrat)
10.11.2021	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR Zustimmung

Entwurf 1

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Leistungen von patronalen Wohlfahrtsfonds)

BBl 2023 2078

07.03.2024 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Beratung in Kommission des Ständerates abgeschlossen

Bericht: BBl 2023 2077

Stellungnahme des Bundesrates: BBl 2023 2481

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)

Brand Heinz, Eichenberger-Walther Corina, Frehner Sebastian, Giezendanner Ulrich, Hess Lorenz,
Humbel Ruth, Landolt Martin, Lohr Christian, Pezzatti Bruno, Sauter Regine, Schilliger Peter, Vitali Albert,
Weibel Thomas, de Courten Thomas

20.433 Parlamentarische Initiative

Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken

Eingereicht von: Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR
Einreichungsdatum: 19.05.2020
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reicht die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Umweltschutzgesetz wird wie folgt geändert:

Art. 10h

1 Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Sie setzen sich für eine dauerhafte Verbesserung der Ressourceneffizienz ein, um damit insbesondere die Umweltbelastung massgeblich zu reduzieren. Dabei prüft er, wie die im Ausland verursachte Umweltbelastung mitberücksichtigt werden kann.

2 Der Bund betreibt zur Förderung der Schweizer Kreislaufwirtschaft eine Plattform. Er arbeitet dabei mit den Kantonen, nationalen und internationalen Organisationen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Gesellschaft zusammen.

3 Der Bundesrat zeigt der Bundesversammlung regelmässig den weiteren Handlungsbedarf im Zusammenhang mit dem Verbrauch natürlicher Ressourcen auf und unterbreitet ihr Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen.

Art. 30a Bst. d und e

Der Bundesrat kann:

...

d. Hersteller und Händler verpflichten, Verpackungen aus kreislauffähigen Materialien zu verwenden.

e. Anreize schaffen, um unnötige Verpackungen zu vermeiden.

Art. 30d

1 Abfälle müssen stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.

2 Stofflich verwertet werden müssen insbesondere:

a. verwertbare Metalle aus Rückständen der Abfall-, Abwasser- und Abluftbehandlung;

b. verwertbare Anteile aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das zur Ablagerung auf Deponien bestimmt ist;

c. Phosphor aus Klärschlamm sowie Tier- und Knochenmehl und Speiseresten.

3 Besteht die Pflicht zur stofflichen Verwertung nicht, so müssen die brennbaren Anteile der Abfälle energetisch verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung.

4 Bei Verpackungen, die nach Artikel 30d Absatz 1 verwertet werden müssen, kann der Bundesrat Sammelpflichten vorschreiben, wenn dies notwendig ist, um deren Verwertung sicherzustellen.

Art. 41a Abs. 2

2 Sie können in Abstimmung mit den betroffenen Branchen, Unternehmen oder Organisationen Vereinfachungen durch die Vorgabe mengenmässiger Ziele und entsprechenden Fristen vereinbaren.

Kommissionsberichte

26.04.2022 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates



Bericht und Entwurf der Kommission

15.02.2023 - Stellungnahme des Bundesrates (BBI 2023 437)

31.10.2022 - Bericht (BBI 2023 13)

Chronologie

18.05.2020	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR Beschluss, einen Erlassentwurf auszuarbeiten
22.06.2020	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR Zustimmung
17.06.2022	Nationalrat Fristverlängerung
17.06.2022	Nationalrat Bis zur Sommersession 2024.

Entwurf 1

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

BBI 2023 14

03.05.2023	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
07.12.2023	Ständerat	Abweichung
26.02.2024	Nationalrat	Abweichung
29.02.2024	Ständerat	Zustimmung
13.03.2024	Nationalrat	Beschluss gemäss Antrag der Redaktionskommission
14.03.2024	Ständerat	Beschluss gemäss Antrag der Redaktionskommission
15.03.2024	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
15.03.2024	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Bericht: BBI 2023 13

Stellungnahme des Bundesrates: BBI 2023 437

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

<u>19.445</u>	Parlamentarische Initiative	Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken. Umweltbelastung im Ausland berücksichtigen
<u>19.446</u>	Parlamentarische Initiative	Schweizer Kreislaufwirtschaft weiterführen. Sammlung und Recycling statt Abfallberge
<u>19.447</u>	Parlamentarische Initiative	Die Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken. Mehr Wiederverwertung von Abfällen



<u>19.448</u>	Parlamentarische Initiative	Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken. Effizienzsteigerung bei Abfallanlagen und bei der Verwertung von Abfällen
<u>19.449</u>	Parlamentarische Initiative	Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken. Plattform für Schweizer Ressourceneffizienz
<u>19.451</u>	Parlamentarische Initiative	Schweizer Kreislaufwirtschaft weiterführen. Sammlung und Recycling statt Abfallberge
<u>19.509</u>	Parlamentarische Initiative	Kreislaufwirtschaft in der Schweiz fördern. Verankerung einer effizienten Ressourcennutzung im Umweltschutzgesetz
<u>19.2000</u>	Petition	Waste less - Verpackungsreduktion im Detailhandel
<u>20.2004</u>	Petition	Deklarationspflichten bei elektronischen Geräten
<u>21.4332</u>	Postulat	Anreiz für sparsamen Umgang mit Deponieraum und für Recycling von Baustoffen
<u>21.4332</u>	Postulat	Anreiz für sparsamen Umgang mit Deponieraum und für Recycling von Baustoffen

Behandlungskategorie

V

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



20.433 n Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 26. April 2022

An ihrer Sitzung vom 26. April 2022 hat die Kommission die titelgenannte Initiative beraten. Sie hat diese am 19. Mai 2020 eingereicht, und die Schwesterkommission hat ihr am 22. Juni 2020 zugestimmt.

Mit der Initiative will die Kommission die notwendigen Gesetzesgrundlagen schaffen, um die Kreislaufwirtschaft zu stärken, die Umweltbelastung zu reduzieren sowie die Leistungsfähigkeit und Versorgungssicherheit der Schweizer Wirtschaft zu erhöhen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Frist für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs um zwei Jahre bis zur Sommersession 2024 zu verlängern

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Jacques Bourgeois

Inhalt des Berichtes

- 1 Text
- 2 Stand der Beratungen
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reicht die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Umweltschutzgesetz wird wie folgt geändert:

Art. 10h

1 Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Sie setzen sich für eine dauerhafte Verbesserung der Ressourceneffizienz ein, um damit insbesondere die Umweltbelastung massgeblich zu reduzieren. Dabei prüft er, wie die im Ausland verursachte Umweltbelastung mitberücksichtigt werden kann.

2 Der Bund betreibt zur Förderung der Schweizer Kreislaufwirtschaft eine Plattform. Er arbeitet dabei mit den Kantonen, nationalen und internationalen Organisationen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Gesellschaft zusammen.

3 Der Bundesrat zeigt der Bundesversammlung regelmässig den weiteren Handlungsbedarf im Zusammenhang mit dem Verbrauch natürlicher Ressourcen auf und unterbreitet ihr Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen.

Art. 30a Bst. d und e

Der Bundesrat kann:

...

d. Hersteller und Händler verpflichten, Verpackungen aus kreislauffähigen Materialien zu verwenden.

e. Anreize schaffen, um unnötige Verpackungen zu vermeiden.

Art. 30d

1 Abfälle müssen stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.

2 Stofflich verwertet werden müssen insbesondere:

- a. verwertbare Metalle aus Rückständen der Abfall-, Abwasser- und Abluftbehandlung;
- b. verwertbare Anteile aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das zur Ablagerung auf Deponien bestimmt ist;
- c. Phosphor aus Klärschlamm sowie Tier- und Knochenmehl und Speiseresten.

3 Besteht die Pflicht zur stofflichen Verwertung nicht, so müssen die brennbaren Anteile der Abfälle energetisch verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung.

4 Bei Verpackungen, die nach Artikel 30d Absatz 1 verwertet werden müssen, kann der Bundesrat Sammelpflichten vorschreiben, wenn dies notwendig ist, um deren Verwertung sicherzustellen.

Art. 41a Abs. 2

2 Sie können in Abstimmung mit den betroffenen Branchen, Unternehmen oder Organisationen Vereinfachungen durch die Vorgabe mengenmässiger Ziele und entsprechenden Fristen vereinbaren.

2 Stand der Beratungen

Die Initiative wurde am 19. Mai 2020 eingereicht, und die Schwesterkommission hat ihr am 22. Juni 2020 zugestimmt. Gegenwärtig arbeitet die Kommission einen Erlassentwurf aus.

3 Erwägungen der Kommission

Für die Erarbeitung eines Erlassvorentwurfs wurde von der Kommission eine Subkommission eingesetzt. Das Ergebnis der Arbeiten aus der Subkommission wurde von der Kommission am 22.



Juni 2021 gewürdigt, der Erlassvorentwurf in weiteren Sitzungen überarbeitet und am 2. November 2021 in die Vernehmlassung geschickt. Die Kommission wird nach der Sommersession 2022 von den Ergebnissen der Vernehmlassung Kenntnis nehmen und die definitive Fassung des Gesetzesentwurfes verabschieden.

20.456 Parlamentarische Initiative

Unnötige und schädliche Beschränkungen des Zweitwohnungsgesetzes in Sachen Abbruch und Wiederaufbau von altrechtlichen Wohnungen aufheben

Eingereicht von: Candinas Martin
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 19.06.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Bundesgesetz über die Zweitwohnungen (ZWG) ist so anzupassen, dass bei der auf 30 Prozent der Hauptnutzfläche beschränkten Erweiterung von altrechtlichen Wohnungen gleichzeitig die Schaffung von neuen Wohnungen zulässig ist. Auch soll bei einem Abbruch und Wiederaufbau eines betroffenen Objekts eine Erweiterung der Hauptnutzfläche um 30 Prozent, die Schaffung zusätzlicher Wohnungen und eine Standortverschiebung auf demselben Grundstück möglich sein. Dazu ist eine kleine Änderung in Artikel 11 Absatz 2 und 3 ZWG notwendig.

Begründung

Die Hauptanliegen der Initianten der Zweitwohnungsinitiative waren: keine neuen Zweitwohnungen auf der grünen Wiese, keine Kulturlandverschwendung und keine weitere Zersiedelung mit Zweitwohnungen. Daran ist das bestehende Zweitwohnungsgesetz zu messen und an diesem Anspruch soll auch nichts geändert werden.

Ganz anders verhält es sich mit dem Altbestand, also den altrechtlichen Liegenschaften. Diese waren im Abstimmungskampf kein grosses Thema, weil man davon ausging, dass diese von der Initiative gar nicht betroffen wären. In der Umsetzung sieht man jetzt, dass das Zweitwohnungsgesetz vor allem in diesem Bereich weit über das Ziel hinausschiesst und einen enormen Schaden für die Wirtschaft in den betroffenen Gebieten anrichtet.

Die seit Inkrafttreten des Gesetzes gemachten Erfahrungen zeigen, dass das heutige Zweitwohnungsgesetz und die Rechtsprechung dazu (vgl. z.B. BGE vom 8. Mai 2020, 1C_478/2019) die Nutzung der bestehenden altrechtlichen Liegenschaften übermässig einschränkt. Dringend notwendige Investitionen in Altliegenschaften werden nicht getätigt. Zusätzliche Erstwohnungen könnten zwar gebaut werden, wegen der Abwanderung besteht aber oft keine Nachfrage. Die Folge ist der absehbare Zerfall der Bausubstanz.

Um dies zu verhindern, müssen Voraussetzungen geschaffen werden, damit Investitionen in den Erhalt und Ausbau von bestehender, alter Bausubstanz sich einigermaßen lohnen. Mit der Streichung der Einschränkung – sofern keine zusätzlichen Wohnungen geschaffen werden – bei Artikel 11 Absatz 3 ZWG würde ein kleiner, aber wichtiger Schritt in diese richtige Richtung erfolgen. Mit zusätzlichen Wohnungen könnten Altliegenschaften effizienter genutzt, zusätzliche Übernachtungen generiert und die Wertschöpfung gesteigert werden. Die blosser Möglichkeit, zusätzliche Wohnungen zu schaffen, generiert zudem keinen mm² mehr an Zweitwohnungsfläche.

Ebenfalls ist Artikel 11 ZWG derart anzupassen, dass Artikel 11 Absatz 3 ZWG nicht nur auf Erweiterungen von altrechtlichen Bauten anwendbar bleibt, die fortbestehen. Auch bei Abbruch und Wiederaufbau soll von der Erweiterungsmöglichkeit um maximal 30 Prozent Gebrauch gemacht werden dürfen.

Im Rahmen eines Abbruchs und Wiederaufbaus von Zweitwohnungen sind bislang nur "geringfügige Standortverschiebungen" in Bezug auf den Wiederaufbau möglich. Diese Einschränkung beruht auf der Überlegung, dass Artikel 11 ZWG an den altrechtlichen Besitzstand anknüpft. Zukünftig soll mit einer Gesetzesänderung dafür gesorgt werden, dass der Bauwillige den Standort des Wiederaufbaus auf demselben Grundstück frei – freilich unter Beachtung der übrigen baugesetzlichen Normen – wählen darf. Weshalb auf demselben Grundstück nur eine geringfügige Standortverschiebung weiterhin möglich sein soll, ist nicht ersichtlich und beschränkt die Eigentumsfreiheit unnötig. Hinzu kommt, dass die Identität der abgerissenen Baute auch dann gewahrt bleiben kann, wenn sie an einem anderen Ort auf dem Grundstück realisiert wird, was die kommunalen Behörden vor Ort am besten entscheiden können. Diese Forderung steht ganz im Sinne des verdichteten Bauens gemäss RPG und würde zudem zu effizienteren und nachhaltigen



Bebauungen der betroffenen Grundstücke führen.

Durch eine massvolle Erweiterung des Gesetzes kann schliesslich sichergestellt werden, dass auch auf dem Grundstück von ehemals sehr kleinen Liegenschaften Gebäude mit einer zeitgemässen Infrastruktur gebaut werden

Bericht und Entwurf der Kommission

16.08.2023 - Stellungnahme des Bundesrates (BBI 2023 2025)

24.04.2023 - Bericht (BBI 2023 1480)

Chronologie

20.05.2021	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR Folge geben (Erstrat)
12.08.2021	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR Zustimmung

Entwurf 1

Bundesgesetz über Zweitwohnungen (Zweitwohnungsgesetz, ZWG)

BBI 2023 1481

26.09.2023	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
05.03.2024	Ständerat	Zustimmung
15.03.2024	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
15.03.2024	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Bericht: BBI 2023 1480

Schlussabstimmungstext: BBI 2024 681

Referendumsfrist: 04.07.2024

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (31)

Bourgeois Jacques, Bregy Philipp Matthias, Bulliard-Marbach Christine, Egger Mike, Feller Olivier, Giacometti Anna, Glanzmann-Hunkeler Ida, Heimgartner Stefanie, Imark Christian, Jauslin Matthias Samuel, Kameron Sidney, Kutter Philipp, Lohr Christian, Martullo-Blocher Magdalena, Müller-Altermatt Stefan, Paganini Nicolò, Page Pierre-André, Rechsteiner Thomas, Regazzi Fabio, Riniker Maja, Ritter Markus, Roduit Benjamin, Romano Marco, Ruppen Franz, Rösti Albert, Rüegger Monika, Stadler Simon, Vincenz-Stauffacher Susanne, Wasserfallen Christian, Wismer-Felder Priska, Wobmann Walter



20.504

 Parlamentarische Initiative

Folter als eigener Straftatbestand im Schweizer Strafrecht

Eingereicht von: Flach Beat
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 18.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: In Kommission des Nationalrats

Eingereichter Text

Folter ist als eigener Straftatbestand ins Schweizer Strafrecht einzuführen.

Begründung

Die Schweiz ist seit 1987 Vertragsstaat der UN-Antifolterkonvention. Trotzdem ist Folter nur im Kontext von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen explizit verboten. Andere Bestimmungen des Strafrechts werden zwar als Folterverbot ausgelegt, sind jedoch ungenügend. Immer wieder haben verschiedene Organisationen und Institutionen wie die UNO, NGOs und andere Akteure der Zivilgesellschaft darauf hingewiesen, dass die Schweiz ihre Gesetzgebung an die Antifolterkonvention anpassen sollte. Insbesondere das UNO-Komitee gegen Folter, welches mit der Umsetzung der Konvention betraut ist, hat der Schweiz wiederholt nahegelegt, einen spezifischen Folttertatsbestand im Strafrecht aufzunehmen, damit das Strafmass für Folterhandlungen der Schwere dieser Verbrechen entspricht. Das UNO-Komitee gegen Folter hat zudem aufgrund von Beobachtungen in anderen Vertragsstaaten der Antifolterkonvention festgestellt, dass ein solcher spezifischer Straftatbestand mit einer entsprechenden Definition von Folter eine präventive Wirkung hat. Unverständlicherweise geht die Schweiz auch im Bericht von 2019 zuhänden des Komitees nicht darauf ein.

Die vereinzelt Bestimmungen im Strafrecht ahnden Folter nicht konsequent und effektiv genug, denn sie stimmen nicht alle mit der ausführlichen Definition von Folter in Artikel 1 der UN-Antifolterkonvention überein. Das Strafrecht weist somit gravierende Lücken auf, die dazu genutzt werden können, dass Täterinnen und Täter und Komplizinnen und Komplizen einer angemessenen Bestrafung entgehen. Die Schweiz läuft deshalb Gefahr, in naher Zukunft vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt zu werden.

Die lückenhafte eigene Gesetzgebung der Schweiz schwächt aber auch das internationale Engagement unseres Landes gegen Folter, wie z.B. die Europäische Konvention zur Verhütung von Folter (ECPT) von 1987, das Fakultativprotokoll zur CAT (OPCAT) von 2002 und den Aktionsplan gegen Folter des EDA von 2018. Diese Schwächung der Glaubwürdigkeit steht zudem im Widerspruch mit dem oft zu Recht geäusserten Anspruch der Schweiz, sich stets genau an internationale Bestimmungen zu halten.

Das Fehlen einer spezifischen strafrechtlichen Bestimmung zur Folter schadet auch dem Image der Schweiz als führender Akteur bei der Verhinderung von Folter auf europäischer und internationaler Ebene erheblich. Personen, die sich im Ausland der Folter schuldig gemacht haben, könnten zudem mit einem spezifischen Folttertatsbestand in der Schweiz effektiver belangt werden, dies auch auf Basis der Antifolterkonvention.

Es ist somit höchste Zeit, dass die Schweiz Folter als spezifischen Straftatbestand im Schweizer Strafrecht aufnimmt – in Übereinstimmung mit dem internationalen Recht, das sie übernommen hat und endlich vollständig umsetzen sollte.

Kommissionsberichte

16.11.2023 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Chronologie

04.02.2022	Kommission für Rechtsfragen NR Folge geben (Erstrat)
29.03.2022	Kommission für Rechtsfragen SR Zustimmung
15.03.2024	Nationalrat Fristverlängerung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (32)

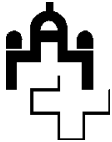
Andrey Gerhard, Arslan Sibel, Bellaiche Judith, Bertschy Kathrin, Brunner Thomas, Chevalley Isabelle, Cottier Damien, Feri Yvonne, Fischer Roland, Fluri Kurt, Fridez Pierre-Alain, Glättli Balthasar, Graf-Litscher Edith, Gredig Corina, Grin Jean-Pierre, Grossen Jürg, Jauslin Matthias Samuel, Markwalder Christa, Marti Min Li, Matter Michel, Moser Tiana Angelina, Nussbaumer Eric, Roduit Benjamin, Roth Franziska, Schaffner Barbara, Schlatter Marionna, Seiler Graf Priska, Siegenthaler Heinz, Stadler Simon, Streiff-Feller Marianne, Suter Gabriela, Weichelt Manuela

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



20.504 n Pa. Iv. Flach. Folter als eigener Straftatbestand im Schweizer Strafrecht

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 16. November 2023

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat hat ihrer Sitzung vom 16. November 2023 das weitere Vorgehen in Bezug auf die Umsetzung der parlamentarischen Initiative geprüft. Die Initiative verlangt, Folter als eigenen Straftatbestand ins Schweizer Strafrecht einzuführen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Frist zur Umsetzung der Initiative um zwei Jahre zu verlängern. Eine Minderheit (Addor, Bühler, Geissbühler, Heer, Schwander, Steinemann) beantragt, die Initiative abzuschreiben.

Berichterstattung: Flach (d)

Kategorie: IV

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Christa Markwalder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Folter ist als eigener Straftatbestand ins Schweizer Strafrecht einzuführen.

1.2 Begründung

Die Schweiz ist seit 1987 Vertragsstaat der UN-Antifolterkonvention. Trotzdem ist Folter nur im Kontext von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen explizit verboten. Andere Bestimmungen des Strafrechts werden zwar als Folterverbot ausgelegt, sind jedoch ungenügend. Immer wieder haben verschiedene Organisationen und Institutionen wie die UNO, NGOs und andere Akteure der Zivilgesellschaft darauf hingewiesen, dass die Schweiz ihre Gesetzgebung an die Antifolterkonvention anpassen sollte. Insbesondere das UNO-Komitee gegen Folter, welches mit der Umsetzung der Konvention betraut ist, hat der Schweiz wiederholt nahegelegt, einen spezifischen Folttertatsbestand im Strafrecht aufzunehmen, damit das Strafmass für Folterhandlungen der Schwere dieser Verbrechen entspricht. Das UNO-Komitee gegen Folter hat zudem aufgrund von Beobachtungen in anderen Vertragsstaaten der Antifolterkonvention festgestellt, dass ein solcher spezifischer Straftatbestand mit einer entsprechenden Definition von Folter eine präventive Wirkung hat. Unverständlicherweise geht die Schweiz auch im Bericht von 2019 zuhänden des Komitees nicht darauf ein.

Die vereinzelten Bestimmungen im Strafrecht ahnden Folter nicht konsequent und effektiv genug, denn sie stimmen nicht alle mit der ausführlichen Definition von Folter in Artikel 1 der UN-Antifolterkonvention überein. Das Strafrecht weist somit gravierende Lücken auf, die dazu genutzt werden können, dass Täterinnen und Täter und Komplizinnen und Komplizen einer angemessenen Bestrafung entgehen. Die Schweiz läuft deshalb Gefahr, in naher Zukunft vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt zu werden.

Die lückenhafte eigene Gesetzgebung der Schweiz schwächt aber auch das internationale Engagement unseres Landes gegen Folter, wie z.B. die Europäische Konvention zur Verhütung von Folter (ECPT) von 1987, das Fakultativprotokoll zur CAT (OPCAT) von 2002 und den Aktionsplan gegen Folter des EDA von 2018. Diese Schwächung der Glaubwürdigkeit steht zudem im Widerspruch mit dem oft zu Recht geäusserten Anspruch der Schweiz, sich stets genau an internationale Bestimmungen zu halten.

Das Fehlen einer spezifischen strafrechtlichen Bestimmung zur Folter schadet auch dem Image der Schweiz als führender Akteur bei der Verhinderung von Folter auf europäischer und internationaler Ebene erheblich. Personen, die sich im Ausland der Folter schuldig gemacht haben, könnten zudem mit einem spezifischen Folttertatsbestand in der Schweiz effektiver belangt werden, dies auch auf Basis der Antifolterkonvention.

Es ist somit höchste Zeit, dass die Schweiz Folter als spezifischen Straftatbestand im Schweizer Strafrecht aufnimmt - in Übereinstimmung mit dem internationalen Recht, das sie übernommen hat und endlich vollständig umsetzen sollte.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats hat die parlamentarische Initiative an ihrer Sitzung vom 4. Februar 2022 vorgeprüft und ihr mit 13 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen Folge gegeben. Die Schwesterkommission des Ständerats hat diesem Beschluss an ihrer Sitzung vom



29. März 2022 ohne Gegenstimme zugestimmt. Die Frist zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative beträgt gemäss Artikel 111 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes zwei Jahre.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 16. November 2023 das weitere Vorgehen in Bezug auf die Initiative diskutiert und auf der Basis eines Arbeitspapiers der Verwaltung eine erste Grundsatzdiskussion zur Ausgestaltung der Strafnorm geführt. Sie hat zur Kenntnis genommen, dass im Hinblick auf die Ausformulierung eines Straftatbestands diverse Entscheidungen im Hinblick auf den möglichen Täterkreis sowie in Bezug auf die spezifische Umschreibung der Tathandlung getroffen werden müssen. Sie hat die Verwaltung mit der Ausarbeitung von zwei Varianten beauftragt und gedenkt, noch im Jahr 2024 zu einem Vorentwurf eine Vernehmlassung zu eröffnen. Sie hat deshalb bereits an ihrer Sitzung vom 16. November 2023 entschieden, ihrem Rat zu beantragen, die Umsetzungsfrist um zwei Jahre, das heisst bis zur Frühjahrsession 2026 zu verlängern.

Eine Minderheit der Kommission beantragt, die parlamentarische Initiative abzuschreiben und auf eine Umsetzung zu verzichten. Sie ist der Ansicht, dass es keinen gesonderten Straftatbestand der Folter brauche, da diese Handlungen bereits gemäss geltendem Recht strafbar sind.

20.505

 Parlamentarische Initiative

Barrierefreiheit des Live-Streams der Parlamentsdebatten gewährleisten

Eingereicht von: Suter Gabriela
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: In Kommission des Ständerats

Eingereichter Text

Es sollen die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, um die Barrierefreiheit des Live-Streams der Parlamentsdebatten im National- und Ständerat zu gewährleisten.

Der Live-Stream soll mit Untertiteln versehen werden, damit auch gehörlose und schwerhörige Menschen diese mitverfolgen können. Zudem ist zu prüfen, inwieweit ausgewählte Debatten auch in Gebärdensprache übersetzt werden können. Mit diesem Angebot sollen Kommunikationshürden für gehörlose und schwerhörige Menschen abgebaut und ein Beitrag zu ihrer Teilnahme am politischen Leben geleistet werden. Eine Ergänzung wäre beispielsweise in Artikel 14 der Verordnung zum Parlamentsgesetz möglich.

Begründung

Die Debatten im National- und Ständerat werden zwar live im Internet übertragen, sie sind aber für gehörlose und schwerhörige Menschen nicht zugänglich, da sie weder untertitelt noch in Gebärdensprache übersetzt werden. Anders im Kanton Genf: Seit Januar 2020 werden alle Sitzungen des Grossen Rates des Kantons Genf live mit Untertiteln und Übersetzung in Gebärdensprache geräteunabhängig und synchron im Internet übertragen. Auch unser Nachbarland Deutschland ist diesbezüglich fortschrittlicher: Seit 2019 können ausgewählte Debatten und öffentliche Ausschusssitzungen des Deutschen Bundestags live in Gebärdensprache gedolmetscht und mit Untertitel im Internet verfolgt werden.

In der Schweiz leben etwa eine Million hörbehinderte Menschen, rund 10 000 davon sind gehörlos. Diese sollen die Debatten des nationalen Parlaments wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger barrierefrei mitverfolgen können. Damit soll ein weiterer Schritt zur möglichst umfassenden Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen Leben im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention unternommen werden. Mit der Live-Untertitelung und allenfalls einzelnen Übersetzungen in Gebärdensprache werden Kommunikationshürden für Menschen mit Behinderungen abgebaut. Eine barrierefreie Lösung für Menschen mit Hörbehinderung, wie sie im Kanton Genf eingesetzt wird, bietet beispielsweise die SRG-Tochterfirma SWISS TXT an.

Kommissionsberichte

30.05.2022 - Büro des Ständerates

11.02.2022 - Büro des Nationalrates

Bericht und Entwurf der Kommission

17.11.2023 - Bericht (BBI 2024 6)

Chronologie

07.05.2021	Büro NR Folge geben (Erstrat)
27.08.2021	Büro SR Keine Zustimmung
15.03.2022	Nationalrat Folge gegeben
21.09.2022	Ständerat Zustimmung



Entwurf 1

Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung
(Parlamentsverwaltungsverordnung, ParlVV)

BBi 2024 7

05.03.2024 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: In Kommission des Ständerats

Bericht: BBi 2024 6

Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Büro NR (Bü-NR)

Büro SR (Bü-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

V

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)

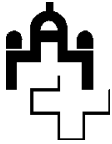
Flach Beat, Giezendanner Benjamin, Grüter Franz, Gschwind Jean-Paul, Gugger Niklaus-Samuel,
Lohr Christian, Marti Samira, Mettler Melanie, Moret Isabelle, Pfister Gerhard, Roth Franziska,
Schläpfer Therese, Streiff-Feller Marianne, Studer Lilian

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**20.505 n Pa. Iv. Suter. Barrierefreiheit des Live-Streams der
Parlamentsdebatten gewährleisten**

Bericht des Büros vom 11. Februar 2022

Das Büro hat an seiner Sitzung vom 7. Mai 2021 der parlamentarischen Initiative Folge gegeben. Nachdem das Büro des Ständerats hat am 27. August 2021 beschlossen hat, dem Beschluss des Büros des Nationalrats nicht zuzustimmen, hat das Büro des Nationalrats am 12. November 2021 die von Nationalrätin Suter eingereichte parlamentarische Initiative ein zweites Mal vorgeprüft.

Die Initiative verlangt, dass die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, um die Barrierefreiheit des Live-Streams der Parlamentsdebatten im National- und Ständerat zu gewährleisten. So soll der Live-Stream mit Untertiteln versehen werden, damit gehörlose oder schwerhörige Menschen die Debatten mitverfolgen können.

Antrag des Büros

Das Büro beantragt mit 11 zu 1 Stimmen, der Initiative Folge zu geben, und hält somit an seinem ursprünglichen Beschluss fest.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen des Büros
Die Präsidentin:

Irène Kälin

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen des Büros

\$



Text und Begründung

1.1 Text

Es sollen die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, um die Barrierefreiheit des Live-Streams der Parlamentsdebatten im National- und Ständerat zu gewährleisten.

Der Live-Stream soll mit Untertiteln versehen werden, damit auch gehörlose und schwerhörige Menschen diese mitverfolgen können. Zudem ist zu prüfen, inwieweit ausgewählte Debatten auch in Gebärdensprache übersetzt werden können. Mit diesem Angebot sollen Kommunikationshürden für gehörlose und schwerhörige Menschen abgebaut und ein Beitrag zu ihrer Teilnahme am politischen Leben geleistet werden. Eine Ergänzung wäre beispielsweise in Artikel 14 der Verordnung zum Parlamentsgesetz möglich.

1.2 Begründung

Die Debatten im National- und Ständerat werden zwar live im Internet übertragen, sie sind aber für gehörlose und schwerhörige Menschen nicht zugänglich, da sie weder Untertitel noch in Gebärdensprache übersetzt werden. Anders im Kanton Genf: Seit Januar 2020 werden alle Sitzungen des Grossen Rates des Kantons Genf live mit Untertiteln und Übersetzung in Gebärdensprache geräteunabhängig und synchron im Internet übertragen. Auch unser Nachbarland Deutschland ist diesbezüglich fortschrittlicher: Seit 2019 können ausgewählte Debatten und öffentliche Ausschusssitzungen des Deutschen Bundestags live in Gebärdensprache gedolmetscht und mit Untertitel im Internet verfolgt werden.

In der Schweiz leben etwa eine Million hörbehinderte Menschen, rund 10 000 davon sind gehörlos. Diese sollen die Debatten des nationalen Parlaments wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger barrierefrei mitverfolgen können. Damit soll ein weiterer Schritt zur möglichst umfassenden Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen Leben im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention unternommen werden. Mit der Live-Untertitelung und allenfalls einzelnen Übersetzungen in Gebärdensprache werden Kommunikationshürden für Menschen mit Behinderungen abgebaut. Eine barrierefreie Lösung für Menschen mit Hörbehinderung, wie sie im Kanton Genf eingesetzt wird, bietet beispielsweise die SRG-Tochterfirma SWISS TXT an.

2 Stand der Vorprüfung

Das Büro hat am 7. Mai 2021 mit 12 zu 0 Stimmen der parlamentarischen Initiative Folge gegeben. Es ist wichtig, dass auch hörbehinderte oder gehörlose Personen unmittelbar die Ratsdebatten mitverfolgen können. Dabei kann auf erste Erfahrungen eines Pilotversuchs der Parlamentsdienste, welches in der Wintersession 2020 durchgeführt wurde, zurückgegriffen werden. Es stellt sich jedoch die Frage, in welcher Form die Barrierefreiheit erfolgen soll. Soll es eine Simultanübersetzung in Gebärdensprache sein, eine Untertitelung oder ein separates Textfeld? Es wäre auch zu klären, welche Sprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch) berücksichtigt werden sollten.

Das Büro des Ständerats hat am 27. August 2021 beschlossen, dem Beschluss des Büros des Nationalrats, der Initiative Folge zu geben, nicht zuzustimmen. Es ist der Auffassung, dass die Kosten von geschätzten mehreren hunderttausend Franken jährlich für die Umsetzung dieser parlamentarischen Initiative zu hoch sind, und weist darauf hin, dass der Ständerat 2015 aus



Kostengründen entschieden hat, auf die Simultanübersetzung der Ratsdebatten zu verzichten. Ein Anliegen, das aus Sicht des Büro Priorität gegenüber der Barrierefreiheit hätte.

3 Erwägungen des Büros

Das Büro des Nationalrats hat nach dem negativen Entscheid des Büros des Ständerats am 12. November 2021 nochmals über die Initiative beraten und mit 11 Stimmen zu 1 Stimme beschlossen, am ursprünglichen Beschluss, der Initiative Folge zu geben, festzuhalten. Die Barrierefreiheit muss auch im politischen Umfeld umgesetzt werden. Gehörlose und hörbehinderte Menschen haben ein Recht darauf, dass ihnen die politische Teilnahme und die Meinungsbildung soweit möglich erleichtert werden. Kostenargumente sollen nicht verhindern, dass sie die laufenden Ratsdebatten verfolgen können.

21.317

 Standesinitiative

Baldige Einführung und Umsetzung der Individualbesteuerung

Eingereicht von: Basel-Stadt

Einreichungsdatum: 06.07.2021

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Bundesgesetzgebung sei derart anzupassen, dass die Individualbesteuerung sowohl betreffend die Bundessteuer wie auch betreffend das kantonale Steuerrecht möglichst bald umzusetzen ist.

Begründung

Das Bundesparlament befasste sich bereits früher mit dem Thema der Individualbesteuerung bzw. der Ungleichbehandlung von verheirateten/eingetragenen Menschen gegenüber Konkubinatspaaren.

Zuletzt intensiv im Kontext der Abstimmung zur Initiative "Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe", welche schliesslich vom Volk knapp abgelehnt wurde. Diese Abstimmung wurde jedoch vom Bundesgericht 2019 aufgehoben, die Initianten zogen nach dem Urteil die Initiative formell zurück.

Was die Initiative jedoch in jedem Fall – unabhängig der eigenen Haltung dazu oder auch des Ergebnisses – bewirkte, war eine (erneute) bewusstere Auseinandersetzung mit der Frage nach Gleichstellung im eidgenössischen Steuerrecht.

Gerade auch vor dem Hintergrund der neuen Gleichstellungsbewegung (z.B. Frauen*streik 2019) und einem gesellschaftlich geforderten Diskurs über das Aufbrechen traditioneller Rollenverständnisse und Familienbilder ist es dringend angezeigt auch in steuerrechtlichen Themen endlich einen Schrittvorwärts zu machen. Das Schweizer Steuerrecht widerspiegelt nach wie vor das Bild der Frauen, die (notabene unbezahlte) Haus- und Betreuungsarbeit leisten, und benachteiligt damit die Erwerbsarbeit der Frauen. Die Forderung nach Gleichstellung im Steuerrecht ist nicht neu, aber wieder lauter denn je.

So hat Avenir Suisse im Juni 2020 eine Analyse präsentiert, welche acht aktuelle Reformvorschläge zur Ehepaar- und Familienbesteuerung auf Bundesebene in Bezug auf ihr Kosten-Nutzen-Verhältnis vergleicht und kommt zum Schluss, dass die Individualbesteuerung klar im Vorteil gegenüber den anderen Modellen (z.B. Erhöhung Kinderabzug, Splitting) ist. Die Loslösung der Steuerveranlagung vom Zivilstand schafft Gleichbehandlung bzw. führt zur Hinfälligkeit der Frage nach "Heiratsstrafe oder Heiratsvorteil" und bringt zudem geringere Steuerausfälle als Modelle, die auf gemeinsame Veranlagung setzen.

Nicht zuletzt wird damit der Frau als Erwerbstätige endlich die gleiche Eigenständigkeit zugestanden wie dem erwerbstätigen Manne – jene Gleichstellung also, die gemäss unserer Verfassung längst realisiert sein sollte.

Es ist nicht länger nachzuvollziehen, dass dies nicht so sein sollte. Allerdings liegt es in der Hand des Bundesparlaments hier die notwendigen Schritte zu unternehmen, nur dann können die Kantone entsprechende Anpassungen im kantonalen Steuerrecht vornehmen. Die Forderung aus den Kantonen nach Individualbesteuerung muss deshalb gestellt werden, damit der Auftrag an das Bundesparlament zur rascheren Umsetzung deutlich wird.

Kommissionsberichte

30.10.2023 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

10.10.2022 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates

Chronologie

08.12.2022 Ständerat
Keine Folge gegeben

05.03.2024 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)



Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



21.317 s Kt. Iv. BS. Baldige Einführung und Umsetzung der Individualbesteuerung

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 30. Oktober 2023

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 30. Oktober 2023 die vom Kanton Basel-Stadt am 6. Juni 2021 eingereichte Standesinitiative vorgeprüft.

Mit der Standesinitiative verlangt der Kanton Basel-Stadt, die baldige Einführung der Individualbesteuerung sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 21 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: schriftlich (Kat. V)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Leo Müller

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Die Bundesgesetzgebung sei derart anzupassen, dass die Individualbesteuerung sowohl betreffend die Bundessteuer wie auch betreffend das kantonale Steuerrecht möglichst bald umzusetzen ist.

1.2 Begründung

Das Bundesparlament befasste sich bereits früher mit dem Thema der Individualbesteuerung bzw. der Ungleichbehandlung von verheirateten/eingetragenen Menschen gegenüber Konkubinatspaaren.

Zuletzt intensiv im Kontext der Abstimmung zur Initiative "Für Ehe und Familie - gegen die Heiratsstrafe", welche schliesslich vom Volk knapp abgelehnt wurde. Diese Abstimmung wurde jedoch vom Bundesgericht 2019 aufgehoben, die Initianten zogen nach dem Urteil die Initiative formell zurück.

Was die Initiative jedoch in jedem Fall - unabhängig der eigenen Haltung dazu oder auch des Ergebnisses - bewirkte, war eine (erneute) bewusstere Auseinandersetzung mit der Frage nach Gleichstellung im eidgenössischen Steuerrecht.

Gerade auch vor dem Hintergrund der neuen Gleichstellungsbewegung (z.B. Frauen*streik 2019) und einem gesellschaftlich geforderten Diskurs über das Aufbrechen traditioneller Rollenverständnisse und Familienbilder ist es dringend angezeigt auch in steuerrechtlichen Themen endlich einen Schrittvorwärts zu machen. Das Schweizer Steuerrecht widerspiegelt nach wie vor das Bild der Frauen, die (notabene unbezahlte) Haus- und Betreuungsarbeit leisten, und benachteiligt damit die Erwerbsarbeit der Frauen. Die Forderung nach Gleichstellung im Steuerrecht ist nicht neu, aber wieder lauter denn je.

So hat Avenir Suisse im Juni 2020 eine Analyse präsentiert, welche acht aktuelle Reformvorschläge zur Ehepaar- und Familienbesteuerung auf Bundesebene in Bezug auf ihr Kosten-Nutzen-Verhältnis vergleicht und kommt zum Schluss, dass die Individualbesteuerung klar im Vorteil gegenüber den anderen Modellen (z.B. Erhöhung Kinderabzug, Splitting) ist. Die Loslösung der Steuerveranlagung vom Zivilstand schafft Gleichbehandlung bzw. führt zur Hinfälligkeit der Frage nach "Heiratsstrafe oder Heiratsvorteil" und bringt zudem geringere Steuerausfälle als Modelle, die auf gemeinsame Veranlagung setzen.

Nicht zuletzt wird damit der Frau als Erwerbstätige endlich die gleiche Eigenständigkeit zugestanden wie dem erwerbstätigen Manne - jene Gleichstellung also, die gemäss unserer Verfassung längst realisiert sein sollte.

Es ist nicht länger nachzuvollziehen, dass dies nicht so sein sollte. Allerdings liegt es in der Hand des Bundesparlaments hier die notwendigen Schritte zu unternehmen, nur dann können die Kantone entsprechende Anpassungen im kantonalen Steuerrecht vornehmen. Die Forderung aus den Kantonen nach Individualbesteuerung muss deshalb gestellt werden, damit der Auftrag an das Bundesparlament zur rascheren Umsetzung deutlich wird.

2 Stand der Vorprüfung

Die ständerätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben hat die Standesinitiative am 10. Oktober 2022 vorgeprüft und ihr keine Folge gegeben. Der Ständerat ist seiner Kommission am 8. Dezember 2022 gefolgt und hat der Initiative oppositionslos ebenfalls keine Folge gegeben.



3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat zur Kenntnis genommen, dass der Bundesrat dem Parlament im März 2024 seine Botschaft zur Einführung der Individualbesteuerung vorlegen wird. Vor diesem Hintergrund scheint es der Kommission unabhängig vom allfälligen Handlungsbedarf nicht angezeigt, dass das Parlament selber und parallel zum Bundesrat aktiv wird. Sie hat der Standesinitiative somit aus prozeduralen Gründen keine Folge gegeben.

21.319

 Standesinitiative

Impfungen von öffentlichem Interesse müssen für alle zugänglich sein

Eingereicht von: Jura
Einreichungsdatum: 22.09.2021
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 84 Buchstabe o der Verfassung des Kantons Jura nimmt das Parlament des Kantons Jura sein Initiativrecht auf Bundesebene wahr und verlangt, dass die Schweiz ihrer humanitären Tradition Vorrang einräumt und darauf pocht, dass von der in den WTO-Abkommen vorgesehenen Flexibilität verstärkt Gebrauch gemacht wird, damit die Covid-19-Impfstoffe weltweit allen zugänglich sind.

Begründung

Wir leiten unsere Initiative mit einer Frage ein, die unserer Ansicht nach rein rhetorisch ist: Sollten Impfstoffe in einer Pandemie nicht ein öffentliches Gut sein?

Im November 2020 liessen die Vertreter des G20-Gipfels verlauten, dass man keine Mühen scheuen werde, um für alle einen bezahlbaren und gerechten Zugang zu Covid-19-Impfstoffen, -Tests und Behandlungen sicherzustellen. Wie sich jedoch herausgestellt hat, sind wir abgesehen von einigen wenigen zwischenstaatlichen Solidaritätsgesten weiterhin weitgehend dem Gesundheitsnationalismus verfallen.

Bei einem im Juni 2020 von der internationalen Organisation Gavi geschaffenen Fonds sind bisher zwei Milliarden Spendengelder eingegangen. Es bräuchte aber rund das Dreifache dieses Betrags, um 92 Ländern mit niedrigem oder mittlerem Einkommen Zugang zu den Impfstoffen zu gewähren.

Gleichzeitig haben sich die reichen Länder dutzende Millionen Impfdosen reserviert. 2021 werden sie über 50 Prozent der weltweiten Produktion verfügen, obschon nur 13 Prozent der Weltbevölkerung in diesen Ländern wohnt. Während die Schweiz zwei Drittel ihrer Bevölkerung bis im Sommer impfen lassen will, geht man davon aus, dass eine solche Impfquote in den ärmsten Ländern der Welt erst 2024 erreicht werden kann. Es sind sich jedoch alle einig, dass man die Pandemie nur durch eine weltweite Impfstrategie zufriedenstellend und langfristig in den Griff bekommen kann.

Um den Zugang zu den vorhandenen und künftigen Impfstoffen zu verbessern, scheint eine Lockerung des Patentschutzes unumgänglich. Ein WTO-Abkommen aus dem Jahr 1995 sieht eine solche Lockerung im Falle einer gesundheitlichen Notlage vor. Das entsprechende Verfahren ist jedoch komplex, weshalb Länder wie Indien und Südafrika, die unter einer Gesundheitskrise ausserordentlichen Ausmasses leiden, eine Patentaussetzung für die Dauer der Pandemie anregten. Die reichen Länder – darunter auch die Schweiz – lehnten diese Forderung leider ab und gaben den Interessen ihrer nationalen Pharmariesen Vorrang.

In unseren Augen lässt sich die Dringlichkeit der Bekämpfung von Covid-19 nicht mit dem Streben nach übertriebenen Gewinnen vereinbaren. Die angeregte vorübergehende Aufhebung des geistigen Eigentums ist daher absolut gerechtfertigt.

Kommissionsberichte

26.10.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

13.10.2022 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

Chronologie

08.12.2022 Ständerat
Keine Folge gegeben
05.03.2024 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)



Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

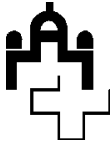
Erstbehandelnder Rat
Ständerat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



21.319 s Kt. Iv. JU. Impfungen von öffentlichem Interesse müssen für alle zugänglich sein

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 26. Oktober 2023

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 26. Oktober 2023 die Standesinitiative vorgeprüft, die der Kanton Jura am 22. September 2021 eingereicht hatte.

Die Initiative verlangt, dass die Schweiz ihrer humanitären Tradition Vorrang einräumt und darauf pocht, dass von der in den WTO-Abkommen vorgesehenen Flexibilität verstärkt Gebrauch gemacht wird, damit die Covid-19-Impfstoffe weltweit allen zugänglich sind.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 8 Stimmen, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit der Kommission (Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Maillard, Meyer Mattea, Prelicz-Huber, Wasserfallen Flavia, Weichelt) beantragt, der Standesinitiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Roduit (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Céline Amaudruz

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 84 Buchstabe o der Verfassung des Kantons Jura nimmt das Parlament des Kantons Jura sein Initiativrecht auf Bundesebene wahr und verlangt, dass die Schweiz ihrer humanitären Tradition Vorrang einräumt und darauf pocht, dass von der in den WTO-Abkommen vorgesehenen Flexibilität verstärkt Gebrauch gemacht wird, damit die Covid-19-Impfstoffe weltweit allen zugänglich sind.

1.2 Begründung

Wir leiten unsere Initiative mit einer Frage ein, die unserer Ansicht nach rein rhetorisch ist: Sollten Impfstoffe in einer Pandemie nicht ein öffentliches Gut sein?

Im November 2020 liessen die Vertreter des G20-Gipfels verlauten, dass man keine Mühen scheuen werde, um für alle einen bezahlbaren und gerechten Zugang zu Covid-19-Impfstoffen, -Tests und Behandlungen sicherzustellen. Wie sich jedoch herausgestellt hat, sind wir abgesehen von einigen wenigen zwischenstaatlichen Solidaritätsgesten weiterhin weitgehend dem Gesundheitsnationalismus verfallen.

Bei einem im Juni 2020 von der internationalen Organisation Gavi geschaffenen Fonds sind bisher zwei Milliarden Spendengelder eingegangen. Es bräuchte aber rund das Dreifache dieses Betrags, um 92 Ländern mit niedrigem oder mittlerem Einkommen Zugang zu den Impfstoffen zu gewähren. Gleichzeitig haben sich die reichen Länder dutzende Millionen Impfdosen reserviert. 2021 werden sie über 50 Prozent der weltweiten Produktion verfügen, obschon nur 13 Prozent der Weltbevölkerung in diesen Ländern wohnt. Während die Schweiz zwei Drittel ihrer Bevölkerung bis im Sommer impfen lassen will, geht man davon aus, dass eine solche Impfquote in den ärmsten Ländern der Welt erst 2024 erreicht werden kann. Es sind sich jedoch alle einig, dass man die Pandemie nur durch eine weltweite Impfstrategie zufriedenstellend und langfristig in den Griff bekommen kann.

Um den Zugang zu den vorhandenen und künftigen Impfstoffen zu verbessern, scheint eine Lockerung des Patentschutzes unumgänglich. Ein WTO-Abkommen aus dem Jahr 1995 sieht eine solche Lockerung im Falle einer gesundheitlichen Notlage vor. Das entsprechende Verfahren ist jedoch komplex, weshalb Länder wie Indien und Südafrika, die unter einer Gesundheitskrise ausserordentlichen Ausmasses leiden, eine Patentaussetzung für die Dauer der Pandemie anregten. Die reichen Länder - darunter auch die Schweiz - lehnten diese Forderung leider ab und gaben den Interessen ihrer nationalen Pharmariesen Vorrang.

In unseren Augen lässt sich die Dringlichkeit der Bekämpfung von Covid-19 nicht mit dem Streben nach übertriebenen Gewinnen vereinbaren. Die angeregte vorübergehende Aufhebung des geistigen Eigentums ist daher absolut gerechtfertigt.

2 Stand der Vorprüfung

Der Ständerat beschloss am 8. Dezember 2022 ohne Gegenantrag, dem Antrag seiner Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit zu folgen und der Standesinitiative keine Folge zu geben.



3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission misst dem Ziel, einen weltweit möglichst breiten Zugang zu Impfungen von öffentlichem Interesse zu gewährleisten, grosse Bedeutung zu. Die Mehrheit ist aber der Ansicht, dass der von der Standesinitiative vorgeschlagene Weg – die Patentaussetzung – hierfür nicht geeignet oder gar kontraproduktiv ist. Der Schutz des geistigen Eigentums sei wesentlich, um Innovation zu fördern – insbesondere in Krisenzeiten. Eine Aufweichung des Patentgesetzes wäre ein übermässiger staatlicher Eingriff, der dem Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit widerspräche. Zudem hätten die Erfahrungen aus der Praxis gezeigt, dass der erschwerte Zugang zu Impfstoffen in den Drittstaaten nicht auf einen Mangel an Impfdosen, sondern hauptsächlich auf fehlende Logistikkapazitäten zurückzuführen ist. Im Übrigen erachtet die Mehrheit der Kommission das Anliegen der Initiative in Anbetracht der Entwicklung der Pandemie als hinfällig. Die Nachfrage nach Covid-19-Impfstoffen sei derzeit weltweit stark rückläufig.

Die Kommission hebt auch die aktive Teilnahme der Schweiz an der Covax-Initiative hervor, mit welcher die Verteilung von Impfdosen in der Welt verbessert werden soll.

Die Minderheit erkennt an, dass das Anliegen der Standesinitiative in Bezug auf Covid-19 zwar hinfällig ist, betont aber, dass die Argumentation und die Forderung in einem breiteren Kontext weiterhin Gültigkeit haben. In ihren Augen erschweren Patente oft den Zugang zu Impfungen von öffentlichem Interesse für alle. Im Hinblick auf künftige Pandemien verdiene eine allfällige Patentaussetzung vertiefte Betrachtung.

21.320

 Standesinitiative

Für eine rasche Assoziierung der Schweiz an das Programm Horizon Europe

Eingereicht von: Genf
Einreichungsdatum: 06.09.2021
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Grosse Rat des Kantons Genf fordert die Bundesversammlung auf,

- den zweiten Kohäsionsbeitrag der Schweiz an ausgewählte Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) so rasch wie möglich freizugeben,
- die Beziehungen zur EU zu stabilisieren, damit die Schweiz möglichst bald Zugang zum Programm Horizon Europe erhält und daran teilnehmen kann.

Begründung

Der Grosse Rat des Kantons Genf reicht diese Initiative ein in Anbetracht dessen, dass

- die hohe Qualität der Forschung und der Innovation eine wichtige Ressource der Schweiz ist und sie dazu beiträgt, dass die Lebensqualität der Schweizer Bevölkerung in Sachen Wohlstand, Gesundheit, Bildung und Sicherheit hoch ist;
- der kürzlich erfolgte Ausschluss der Schweiz aus der Gruppe der an das Forschungs- und Innovationsprogramm Horizon Europe assoziierten Länder darauf zurückzuführen ist, dass der Bundesrat die Verhandlungen über das Rahmenabkommen abgebrochen hat;
- das Programm Horizon Europe eine Schlüsselrolle spielt bei der Innovations- und Forschungsförderung an den Universitäten, den Eidgenössischen Technischen Hochschulen, den Fachhochschulen und den pädagogischen Hochschulen der Schweiz;
- Horizon Europe das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation der EU ist und es im Zeitraum von 2021 bis 2027 über ein Budget von 95,5 Milliarden Euro verfügt;
- eine internationale Zusammenarbeit zwingend notwendig ist für die bestmögliche Bewältigung der zahlreichen weltweiten Herausforderungen – wie Klimawandel, Krebs oder Meeresgesundheit –, die nicht von einem Land alleine und auch nicht durch bilaterale Zusammenarbeit zwischen Staaten gelöst werden können;
- die Universität Genf im Jahr 2020 EU-Finanzhilfen in Höhe von über 24 Millionen Franken erhielt und 70 Stipendien des Europäischen Forschungsrats (European Research Council, ERC) liefen (FP7 und H2020);
- es als Drittstaat unmöglich ist, Zugang zu den ERC-Stipendien (ERC-Grants) zu erhalten, mit denen eine Vielzahl von Projekten in unterschiedlichen Forschungsbereichen finanziert wird;
- die Schweizer KMU dadurch gefährdet sind, dass sie keine direkten Finanzhilfen über Horizon Europe – ein Instrument ohne Pendant in der Schweiz – mehr erhalten;
- die Schweiz Gefahr läuft, aufgrund ihrer Nichtteilnahme an bestimmten Programmen und Aktivitäten auf internationaler Ebene an Wettbewerbsfähigkeit zu verlieren.

Kommissionsberichte

11.01.2024 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates

17.10.2022 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates

Chronologie

08.12.2022	Ständerat Keine Folge gegeben
11.01.2024	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR Keine Folge geben
05.03.2024	Nationalrat Keine Folge gegeben



Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

V

Erstbehandelnder Rat

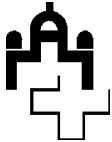
Ständerat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



21.320 s Kt. Iv. GE. Für eine rasche Assoziierung der Schweiz an das Programm Horizon Europe

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 11. Januar 2024

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) hat an ihrer Sitzung vom 11. Januar 2024 die vom Kanton Genf am 6 September 2021 eingereichte Standesinitiative vorgeprüft.

Die Initiative fordert die Bundesversammlung auf, den zweiten Kohäsionsbeitrag der Schweiz an ausgewählte Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) so rasch wie möglich freizugeben und die Beziehungen zur EU zu stabilisieren, damit die Schweiz möglichst bald Zugang zum Programm Horizon Europe erhält und daran teilnehmen kann.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 17 zu 8 Stimmen, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: schriftlich (Kat. V)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Simone de Montmollin

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Grosse Rat des Kantons Genf fordert die Bundesversammlung auf,

- den zweiten Kohäsionsbeitrag der Schweiz an ausgewählte Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) so rasch wie möglich freizugeben,
- die Beziehungen zur EU zu stabilisieren, damit die Schweiz möglichst bald Zugang zum Programm Horizon Europe erhält und daran teilnehmen kann.

1.2 Begründung

Der Grosse Rat des Kantons Genf reicht diese Initiative ein in Anbetracht dessen, dass

- die hohe Qualität der Forschung und der Innovation eine wichtige Ressource der Schweiz ist und sie dazu beiträgt, dass die Lebensqualität der Schweizer Bevölkerung in Sachen Wohlstand, Gesundheit, Bildung und Sicherheit hoch ist;
- der kürzlich erfolgte Ausschluss der Schweiz aus der Gruppe der an das Forschungs- und Innovationsprogramm Horizon Europe assoziierten Länder darauf zurückzuführen ist, dass der Bundesrat die Verhandlungen über das Rahmenabkommen abgebrochen hat;
- das Programm Horizon Europe eine Schlüsselrolle spielt bei der Innovations- und Forschungsförderung an den Universitäten, den Eidgenössischen Technischen Hochschulen, den Fachhochschulen und den pädagogischen Hochschulen der Schweiz;
- Horizon Europe das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation der EU ist und es im Zeitraum von 2021 bis 2027 über ein Budget von 95,5 Milliarden Euro verfügt;
- eine internationale Zusammenarbeit zwingend notwendig ist für die bestmögliche Bewältigung der zahlreichen weltweiten Herausforderungen - wie Klimawandel, Krebs oder Meeresgesundheit-, die nicht von einem Land alleine und auch nicht durch bilaterale Zusammenarbeit zwischen Staaten gelöst werden können;
- die Universität Genf im Jahr 2020 EU-Finanzhilfen in Höhe von über 24 Millionen Franken erhielt und 70 Stipendien des Europäischen Forschungsrats (European Research Council, ERC) liefen (FP7 und H2020);
- es als Drittstaat unmöglich ist, Zugang zu den ERC-Stipendien (ERC-Grants) zu erhalten, mit denen eine Vielzahl von Projekten in unterschiedlichen Forschungsbereichen finanziert wird;
- die Schweizer KMU dadurch gefährdet sind, dass sie keine direkten Finanzhilfen über Horizon Europe - ein Instrument ohne Pendant in der Schweiz - mehr erhalten;
- die Schweiz Gefahr läuft, aufgrund ihrer Nichtteilnahme an bestimmten Programmen und Aktivitäten auf internationaler Ebene an Wettbewerbsfähigkeit zu verlieren.

2 Stand der Vorprüfung

Der Ständerat beschloss am 8. Dezember 2024 ohne Gegenantrag, dem Antrag seiner Kommission für Wirtschaft, Bildung und Kultur zu folgen und der Standesinitiative keine Folge zu geben.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat die Initiative vorgeprüft, nachdem sie vom Inhalt des vom Bundesrat am 15. Dezember 2023 verabschiedeten Entwurfs des Mandats für die Verhandlungen mit der EU



Kenntnis genommen hatte. Das Verhandlungspaket sieht auch die Teilnahme an den EU-Forschungs- und Bildungsprogrammen Horizon Europe und Erasmus+ vor.

Die Kommission hat sich über die wichtigsten Elemente des Entwurfs des Verhandlungsmandates und über die parallel zu den allgemeinen Verhandlungen geplanten technischen Gespräche informieren lassen. Sie hat Kenntnis davon genommen, unter welchen Bedingungen die Schweizer Forschenden raschestmöglich an den EU-Forschungsprogrammen teilnehmen können. Sobald das Verhandlungsmandat verabschiedet ist und die Verhandlungen aufgenommen werden, erhalten Schweizer Forschende dank einer Übergangsregelung (Common Understanding) einen ebenbürtigen Zugang zu den Evaluationen ihrer Projekte im Rahmen der Ausschreibungen des Europäischen Forschungsrates (European Research Council) wie ihre europäische Konkurrenz. Die WBK-N wurde zudem darüber orientiert, wie die Finanzierung einer solchen Teilnahme sichergestellt würde.

Nachdem die Kommission diese Informationen erhalten hatte, hat sie die vorliegende Standesinitiative vorgeprüft. Sie ist dem Entscheid des Ständerates gefolgt und beantragt ihrem Rat mit 17 zu 8 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben. Sie ist zum Schluss gelangt, dass die Initiative hinfällig ist, da die Auszahlung des zweiten Beitrags an den EU-Kohäsionsfonds läuft und sich eine Lösung für Horizon abzeichnet.

21.322 Standesinitiative

Das KVG ist dahin gehend zu ändern, dass die Kantone, die dies wünschen, per Gesetz eine kantonale Einrichtung schaffen können, welche die Prämien festlegt und erhebt sowie sämtliche Kosten finanziert, die zulasten der OKP gehen

Eingereicht von:	Waadt
Einreichungsdatum:	29.10.2021
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung nimmt der Kanton Waadt sein Initiativrecht auf Bundesebene wahr und fordert die Bundesversammlung auf, das geltende Recht, namentlich das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), dahingehend zu ändern, dass die Kantone, die dies wünschen, per Gesetz eine kantonale Einrichtung schaffen können, die im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) folgende Aufgaben erfüllt:

- a. Festlegung und Erhebung der Prämien für den Kanton;
- b. Finanzierung der Kosten, die zulasten der OKP gehen;
- c. Einkauf und Kontrolle der Erfüllung der administrativen Aufgaben, die den zur Durchführung der OKP zugelassenen Versicherern übertragen werden;
- d. Beteiligung an der Finanzierung von Präventions- und Gesundheitsförderungsprogrammen.

Begründung

– Das geltende Recht überträgt den Kantonen wichtige Aufgaben im Gesundheitswesen, wie die Organisation der Gesundheitsversorgung, die insbesondere über die Spitalplanung erfolgt, oder den Zugang zur Gesundheitsversorgung, der über Prämienverbilligungen sichergestellt wird. Hingegen räumt das geltende Recht den Kantonen keinerlei Kompetenzen ein, was die Tätigkeit und die Organisation der Krankenversicherer betrifft. Mit der Initiative sollen die Kantone die Möglichkeit erhalten, eine kantonale Einrichtung zu schaffen, welche insbesondere die Prämien festlegt und erhebt sowie die Kosten finanziert, die zulasten der OKP gehen.

– Die Initiative macht keine zwingenden Vorgaben. Sie gibt einzig jenen Kantonen eine zusätzliche Möglichkeit, die auf kantonaler Ebene andere Organisationsweisen ausprobieren möchten, ohne dabei die allgemeine Struktur infrage zu stellen. Die Kantone, die diesen Weg nicht einschlagen wollen, können das aktuelle System beibehalten.

– In der Schweiz gehen die Meinungen zu diesem Thema auseinander. Im September 2014 nahm das Waadtländer Stimmvolk die Volksinitiative für eine öffentliche Krankenkasse mit 56 Prozent an, während das Schweizer Stimmvolk die Vorlage mit 61 Prozent ablehnte. Mit der vorliegenden Initiative würde dieser Situation Rechnung getragen.

– Die von der Initiative vorgesehene Schaffung einer kantonalen Einrichtung bringt folgende Vorteile mit sich:

— Ein Zusammenführen der Versicherten würde – aufgrund ihrer grossen Zahl – ein besseres Risikopooling und somit eine Verringerung der für die Deckung dieser Risiken erforderlichen Reserven mit sich bringen.

— Die "Jagd nach guten Risiken" würde gestoppt, was eine Stabilisierung der Prämien zur Folge hätte.

— Der Wettbewerb unter den Krankenkassen würde nicht mehr die Prämien, sondern einzig die Qualität der von den Kassen angebotenen administrativen Leistungen betreffen.

— Die Kostentransparenz würde aufgrund der gesammelten "anonymisierten" Daten erhöht.

— Dadurch, dass endlich eine Übersicht der erbrachten Leistungen und der Behandlungsgeschichte der Versicherten vorliegen würde, könnte die Politik der öffentlichen Hand nicht nur auf die Kostenstabilisierung, sondern auch auf die Optimierung der Patientenbetreuung (v. a. von Personen mit chronischen Krankheiten) ausgerichtet werden.

— Mit dem Vorliegen der nützlichen Informationen könnte nicht nur die Steuerung der Gesundheitsversorgung verbessert, sondern auch die Prävention gestärkt werden.

— Eine grosse und stabile Zahl an Versicherten führt dazu, dass verstärkt in Prävention investiert wird. Heute gibt es keinen solchen Anreiz, da jedes Jahr eine Grosszahl an Versicherten die Krankenkasse wechselt.



Wenn eine Krankenkasse heute Mittel in die Prävention investiert, könnte es gut sein, dass nicht sie davon profitiert, da ein Teil ihrer Versicherten kurz- oder mittelfristig die Kasse wechseln wird. Somit gibt es keinen starken Anreiz.

Die genaue Ausgestaltung der kantonalen Einrichtung müsste bei Annahme der Initiative noch festgelegt werden. Bei einem solchen Prozess würde der Grosse Rat natürlich mitreden, ebenso wie die Waadtländer Bevölkerung, da in einem solchen Fall die kantonale Gesetzgebung angepasst werden müsste.

Kommissionsberichte

23.02.2024 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

14.02.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

Chronologie

08.03.2023	Ständerat Keine Folge gegeben
05.03.2024	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

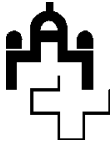
Ständerat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



21.322 s Kt. Iv. VD. Das KVG ist dahin gehend zu ändern, dass die Kantone, die dies wünschen, per Gesetz eine kantonale Einrichtung schaffen können, welche die Prämien festlegt und erhebt sowie sämtliche Kosten finanziert, die zulasten der OKP gehen

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. Februar 2024

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 23. Februar 2024 die Standesinitiative vorgeprüft, die der Kanton Waadt am 29. Oktober 2021 eingereicht hatte.

Die Standesinitiative verlangt, das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) so zu ändern, dass Kantone, die dies möchten, eine kantonale Einrichtung schaffen können, welche die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) festlegen und erheben sowie die Kosten zulasten der OKP finanzieren würde.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 7 Stimmen, der Standesinitiative keine Folge zu geben. Eine Minderheit (Crottaz, Gysi Barbara, Meyer Mattea, Piller Carrard, Prelicz-Huber, Weichelt, Wyss) beantragt, der Standesinitiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Rechsteiner Thomas (d), Amaudruz (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Barbara Gysi

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung nimmt der Kanton Waadt sein Initiativrecht auf Bundesebene wahr und fordert die Bundesversammlung auf, das geltende Recht, namentlich das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), dahingehend zu ändern, dass die Kantone, die dies wünschen, per Gesetz eine kantonale Einrichtung schaffen können, die im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) folgende Aufgaben erfüllt:

- a. Festlegung und Erhebung der Prämien für den Kanton;
- b. Finanzierung der Kosten, die zulasten der OKP gehen;
- c. Einkauf und Kontrolle der Erfüllung der administrativen Aufgaben, die den zur Durchführung der OKP zugelassenen Versicherern übertragen werden;
- d. Beteiligung an der Finanzierung von Präventions- und Gesundheitsförderungsprogrammen.

1.2 Begründung

- Das geltende Recht überträgt den Kantonen wichtige Aufgaben im Gesundheitswesen, wie die Organisation der Gesundheitsversorgung, die insbesondere über die Spitalplanung erfolgt, oder den Zugang zur Gesundheitsversorgung, der über Prämienverbilligungen sichergestellt wird. Hingegen räumt das geltende Recht den Kantonen keinerlei Kompetenzen ein, was die Tätigkeit und die Organisation der Krankenversicherer betrifft. Mit der Initiative sollen die Kantone die Möglichkeit erhalten, eine kantonale Einrichtung zu schaffen, welche insbesondere die Prämien festlegt und erhebt sowie die Kosten finanziert, die zulasten der OKP gehen.

- Die Initiative macht keine zwingenden Vorgaben. Sie gibt einzig jenen Kantonen eine zusätzliche Möglichkeit, die auf kantonaler Ebene andere Organisationsweisen ausprobieren möchten, ohne dabei die allgemeine Struktur infrage zu stellen. Die Kantone, die diesen Weg nicht einschlagen wollen, können das aktuelle System beibehalten.

- In der Schweiz gehen die Meinungen zu diesem Thema auseinander. Im September 2014 nahm das Waadtländer Stimmvolk die Volksinitiative für eine öffentliche Krankenkasse mit 56 Prozent an, während das Schweizer Stimmvolk die Vorlage mit 61 Prozent ablehnte. Mit der vorliegenden Initiative würde dieser Situation Rechnung getragen.

- Die von der Initiative vorgesehene Schaffung einer kantonalen Einrichtung bringt folgende Vorteile mit sich:

-- Ein Zusammenführen der Versicherten würde - aufgrund ihrer grossen Zahl - ein besseres Risikopooling und somit eine Verringerung der für die Deckung dieser Risiken erforderlichen Reserven mit sich bringen.

-- Die "Jagd nach guten Risiken" würde gestoppt, was eine Stabilisierung der Prämien zur Folge hätte.

-- Der Wettbewerb unter den Krankenkassen würde nicht mehr die Prämien, sondern einzig die Qualität der von den Kassen angebotenen administrativen Leistungen betreffen.

-- Die Kostentransparenz würde aufgrund der gesammelten "anonymisierten" Daten erhöht.

-- Dadurch, dass endlich eine Übersicht der erbrachten Leistungen und der Behandlungsgeschichte der Versicherten vorliegen würde, könnte die Politik der öffentlichen Hand nicht nur auf die Kostenstabilisierung, sondern auch auf die Optimierung der Patientenbetreuung (v. a. von Personen mit chronischen Krankheiten) ausgerichtet werden.

-- Mit dem Vorliegen der nützlichen Informationen könnte nicht nur die Steuerung der Gesundheitsversorgung verbessert, sondern auch die Prävention gestärkt werden.



-- Eine grosse und stabile Zahl an Versicherten führt dazu, dass verstärkt in Prävention investiert wird. Heute gibt es keinen solchen Anreiz, da jedes Jahr eine Grosszahl an Versicherten die Krankenkasse wechselt. Wenn eine Krankenkasse heute Mittel in die Prävention investiert, könnte es gut sein, dass nicht sie davon profitiert, da ein Teil ihrer Versicherten kurz- oder mittelfristig die Kasse wechseln wird. Somit gibt es keinen starken Anreiz.
Die genaue Ausgestaltung der kantonalen Einrichtung müsste bei Annahme der Initiative noch festgelegt werden. Bei einem solchen Prozess würde der Grosse Rat natürlich mitreden, ebenso wie die Waadtländer Bevölkerung, da in einem solchen Fall die kantonale Gesetzgebung angepasst werden müsste.

2 Stand der Vorprüfung

Der Ständerat beschloss am 8. März 2023 ohne Gegenantrag, dem Antrag seiner Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit zu folgen und der Standesinitiative keine Folge zu geben.

3 Erwägungen der Kommission

Für die Mehrheit der Kommission stellt die vorliegende Initiative einen sehr grossen, unnötigen Eingriff ins System der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und der Tarifpartnerschaft im Gesundheitswesen dar. Sie unterstreicht, dass eine ganze Reihe ähnlicher Vorstösse und Initiativen vor Parlament und Volk keine Mehrheit gefunden haben. Eine fast gleichlautende Volksinitiative («Krankenversicherung. Für die Organisationsfreiheit der Kantone») scheiterte 2019 bereits im Sammelstadium. Die Kommissionsmehrheit sieht bei der Einführung einer solchen kantonalen Einrichtung Schwierigkeiten in der Aufsicht und beim Umzug von Versicherten aus anderen Kantonen. Erfahrungen aus anderen Ländern und Bereichen zeigten zudem, dass öffentliche Einrichtungen weder günstiger noch effizienter seien. Die angesprochene «Jagd nach guten Risiken» lohne sich mit dem verfeinerten Risikoausgleich zwischen den Krankenversicherungen nicht mehr. Auch hätten die Kantone bereits heute die Möglichkeit, eigene Krankenversicherungen zu gründen.

Für eine Minderheit der Kommission ist der Markt im Bereich der Krankenversicherung angesichts der ungebremst steigenden Prämien gescheitert. Sie verweist darauf, dass die Kantone heute zwar für die Organisation des Gesundheitswesens zuständig sind, im Bereich der Krankenversicherung aber über keine Kompetenzen verfügen. Mit einer zentralen Einrichtung, wie es sie auch in anderen Bereichen gibt, liessen sich neue Möglichkeiten zur Kostendämpfung in einzelnen Kantonen erproben. Das System anderer Kantone und die bestehenden Krankenkassen würden nicht angetastet.

21.326 Standesinitiative

Für eine kohärente Bundespolitik zur Bekämpfung sexuell übertragbarer Infektionen

Eingereicht von: Genf
Einreichungsdatum: 15.11.2021
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999, Artikel 115 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung und Artikel 156 des Geschäftsreglementes vom 13. September 1985 des Grossen Rates des Kantons Genf (Loi portant règlement du Grand Conseil de la République et canton de Genève) fordert der Grosse Rat des Kantons Genf die Bundesversammlung und den Bundesrat dazu auf, die Methoden zur Prävention gegen sexuell übertragbare Infektionen, insbesondere die HIV-Präexpositionsprophylaxe (PrEP-HIV), in den Leistungskatalog der obligatorischen Krankenpflegeversicherung aufzunehmen.

Begründung

Der Grosse Rat reicht diese Initiative vor dem Hintergrund ein, dass:

- die wirkungsvollsten Methoden zur Bekämpfung der HIV-Infektion und anderen sexuell übertragbaren Infektionen Information, Bekämpfung der Stigmatisierung, eine effiziente Prävention, eine frühe Diagnose und eine schnelle Betreuung infizierter Personen durch das Gesundheitssystem sind;
- die Präexpositionsprophylaxe (PrEP), die regelmässig oder bei Bedarf eingenommen wird, eine weitere wirksame Methode ist, um das Risiko einer HIV-Übertragung zu vermindern;
- jene Länder, Regionen oder Städte den grössten Rückgang an HIV-Neuinfektionen verzeichnen, die Gesundheitsprogramme geschaffen haben, mit denen sie verschiedene Methoden zur Risikominderung (Kondome, PrEP, Nichtnachweisbarkeit dank entsprechender Behandlung usw.) und zur Diagnose kostenlos anbieten und gleichzeitig den Zugang zu Behandlungen sicherstellen und die Stigmatisierung von Infizierten angehen;
- die Zahl der Neuinfektionen in der Schweiz und in Genf weniger stark zurückgegangen ist als in Regionen, die auf diesem Gebiet eine proaktive Politik verfolgen;
- die PrEP seit 2016 in der Schweiz verschrieben werden darf, was mit dazu beitrug, dass die Zahl der Neuinfektionen 2017 stark sank (16 Prozent weniger neue Fälle);
- der Zugang zu dieser wirksamen Präventionsmethode und die Bekämpfung von HIV ganz allgemein behindert wird aufgrund der von Swissmedic ohne stichhaltige Begründung beschlossenen Importrestriktion, wegen der seit April 2019 nur noch Medikamente für einen Monat (statt wie früher für drei Monate) importiert werden dürfen;
- die Schweiz aufgrund des Entscheids des Bundesverwaltungsgerichts, das Patent von Truvada zu verlängern, eines der wenigen europäischen Länder ist, das auf diesem Gebiet der HIV-Bekämpfung kein Generikum anbietet;
- die Kosten der PrEP, die in der Schweiz extrem hoch sind, sowie die Nichtübernahme des Medikaments durch die Grundversicherung eine Zugangshürde darstellen für die meisten Personen, denen die PrEP zugutekäme;
- der hohe Kostenanteil für HIV-Tests und -Therapie zulasten der Versicherten eine abschreckende Wirkung haben kann auf Personen, die sich in einer prekären Situation befinden;
- die verschiedenen genannten Punkte den Präventionsgrundsätzen von Artikel 26 KVG zuwiderlaufen;
- mit einer proaktiven Politik in Sachen Information, Bekämpfung der Stigmatisierung, effiziente Prävention, frühe Diagnose und schnelle Betreuung infizierter Personen durch das Gesundheitssystem kurz- und mittelfristig die Gesundheitskosten gesenkt werden können.

Kommissionsberichte

27.10.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates



14.02.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

Chronologie

08.03.2023	Ständerat Keine Folge gegeben
05.03.2024	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Erstbehandelnder Rat

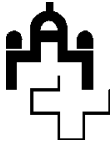
Ständerat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



21.326 s Kt. Iv. GE. Für eine kohärente Bundespolitik zur Bekämpfung sexuell übertragbarer Infektionen

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 27. Oktober 2023

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 27. Oktober 2023 die vom Kanton Genf am 15. November 2021 eingereichte Initiative vorgeprüft.

Die Standesinitiative verlangt, die Methoden zur Prävention sexuell übertragbarer Infektionen, insbesondere die HIV-Präexpositionsprophylaxe (PrEP-HIV), in den Leistungskatalog der obligatorischen Krankenpflegeversicherung aufzunehmen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 19 zu 0 Stimmen bei 6 Enthaltungen, der Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Céline Amaudruz

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999, Artikel 115 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung und Artikel 156 des Geschäftsreglementes vom 13. September 1985 des Grossen Rates des Kantons Genf (Loi portant règlement du Grand Conseil de la République et canton de Genève) fordert der Grosse Rat des Kantons Genf die Bundesversammlung und den Bundesrat dazu auf, die Methoden zur Prävention gegen sexuell übertragbare Infektionen, insbesondere die HIV-Präexpositionsprophylaxe (PrEP-HIV), in den Leistungskatalog der obligatorischen Krankenpflegeversicherung aufzunehmen.

1.2 Begründung

Der Grosse Rat reicht diese Initiative vor dem Hintergrund ein, dass:

- die wirkungsvollsten Methoden zur Bekämpfung der HIV-Infektion und anderen sexuell übertragbaren Infektionen Information, Bekämpfung der Stigmatisierung, eine effiziente Prävention, eine frühe Diagnose und eine schnelle Betreuung infizierter Personen durch das Gesundheitssystem sind;
- die Präexpositionsprophylaxe (PrEP), die regelmässig oder bei Bedarf eingenommen wird, eine weitere wirksame Methode ist, um das Risiko einer HIV-Übertragung zu vermindern;
- jene Länder, Regionen oder Städte den grössten Rückgang an HIV-Neuinfektionen verzeichnen, die Gesundheitsprogramme geschaffen haben, mit denen sie verschiedene Methoden zur Risikominderung (Kondome, PrEP, Nichtnachweisbarkeit dank entsprechender Behandlung usw.) und zur Diagnose kostenlos anbieten und gleichzeitig den Zugang zu Behandlungen sicherstellen und die Stigmatisierung von Infizierten angehen;
- die Zahl der Neuinfektionen in der Schweiz und in Genf weniger stark zurückgegangen ist als in Regionen, die auf diesem Gebiet eine proaktive Politik verfolgen;
- die PrEP seit 2016 in der Schweiz verschrieben werden darf, was mit dazu beitrug, dass die Zahl der Neuinfektionen 2017 stark sank (16 Prozent weniger neue Fälle);
- der Zugang zu dieser wirksamen Präventionsmethode und die Bekämpfung von HIV ganz allgemein behindert wird aufgrund der von Swissmedic ohne stichhaltige Begründung beschlossenen Importrestriktion, wegen der seit April 2019 nur noch Medikamente für einen Monat (statt wie früher für drei Monate) importiert werden dürfen;
- die Schweiz aufgrund des Entscheids des Bundesverwaltungsgerichts, das Patent von Truvada zu verlängern, eines der wenigen europäischen Länder ist, das auf diesem Gebiet der HIV-Bekämpfung kein Generikum anbietet;
- die Kosten der PrEP, die in der Schweiz extrem hoch sind, sowie die Nichtübernahme des Medikaments durch die Grundversicherung eine Zugangshürde darstellen für die meisten Personen, denen die PrEP zugutekäme;
- der hohe Kostenanteil für HIV-Tests und -Therapie zulasten der Versicherten eine abschreckende Wirkung haben kann auf Personen, die sich in einer prekären Situation befinden;
- die verschiedenen genannten Punkte den Präventionsgrundsätzen von Artikel 26 KVG zuwiderlaufen;
- mit einer proaktiven Politik in Sachen Information, Bekämpfung der Stigmatisierung, effiziente Prävention, frühe Diagnose und schnelle Betreuung infizierter Personen durch das Gesundheitssystem kurz- und mittelfristig die Gesundheitskosten gesenkt werden können.



2 Stand der Vorprüfung

Der Ständerat beschloss am 8. März 2023 ohne Gegenantrag, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission teilt die Ansicht des Kantons Genf, dass bei sexuell übertragbaren Krankheiten die Prävention, die Diagnose und die rasche Behandlung von entscheidender Bedeutung sind und dass es eine kohärente und wirksame Politik auf Bundesebene braucht. Sie weist darauf hin, dass die Kosten für HIV-Tests und für die PrEP unter bestimmten Voraussetzungen von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden und das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) derzeit eine allgemeine Kostenübernahme prüft. Ausserdem hebt sie hervor, dass in der Zwischenzeit ein kostengünstigeres Generikum für die PrEP zugelassen wurde.

Im Rahmen der Vorprüfung der Standesinitiative hat sich die SGK über das neue nationale Programm gegen sexuell übertragbare Krankheiten (NAPS) informieren lassen. Dieses Programm startete am 1. Januar 2024 und folgte auf das «Nationale Programm HIV und anderen sexuell übertragbare Infektionen» (NPHS) von 2011. Ziel dieses neuen Programms ist es, dass es bis 2030 keine weiteren Übertragungen des HI-, des Hepatitis-B- und des Hepatitis-C-Virus mehr gibt, was insbesondere über einen inklusiven Ansatz erreicht werden soll, mit welchem die Prävention bei Risikogruppen gefördert und der Zugang zu Testangeboten gewährleistet wird. Das Programm geht somit bereits auf einen Teil der Initiativanliegen ein.

21.472 Parlamentarische Initiative

Rehabilitierung der Schweizerinnen und Schweizer, die in der französischen Résistance gekämpft haben

Eingereicht von: Prezioso Batou Stefania
Grüne Fraktion
Ensemble à Gauche

Übernommen von: Fivaz Fabien
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 18.06.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: In Kommission des Nationalrats

Eingereichter Text

Die Sanktionen gegen die Schweizerinnen und Schweizer, die während des Zweiten Weltkriegs in der französischen Résistance gekämpft haben, sind aufzuheben.

Begründung

Im Jahr 2009 entschied das Parlament, die Schweizerinnen und Schweizer, die auf republikanischer Seite im Spanischen Bürgerkrieg gekämpft hatten, zu rehabilitieren. Die parlamentarische Initiative 06.461 am Ursprung dieses Entscheids sah auch die Rehabilitierung der Schweizerinnen und Schweizer vor, die in der französischen Résistance gekämpft hatten. Aufgrund fehlender Informationen und mangels historischer Recherchen entschied das Parlament jedoch, diese Gruppe von der Rehabilitierung auszunehmen. Die damaligen Wissenslücken wurden in der Zwischenzeit durch vertiefte Recherchen zu den Profilen und Beweggründen der Schweizerinnen und Schweizer in der Résistance geschlossen, insbesondere dank der Arbeit des Historikers Peter Huber. Dieser hat hauptsächlich auf Grundlage der Archive der Schweizer Militärgerichte 466 Schweizerinnen und Schweizer identifiziert, die mit den Französischen Streitkräften im Inneren (Forces françaises de l'intérieur, FFI) oder den Freien Französischen Streitkräften (Forces françaises libres, FFL) von General Charles de Gaulle kämpften. Fern der Schweizer Grenzen hatten sie auf Seiten der Alliierten gekämpft, ihr Leben riskiert und letztendlich zum Überleben der Schweiz beigetragen. Zurück in der Schweiz wurden etwa 200 von ihnen zu bedingten oder unbedingten Gefängnisstrafen verurteilt. Zudem wurden einige aus der Armee ausgeschlossen, anderen wurden ihre politischen Rechte entzogen, während ein Teil der Widerstandskämpferinnen und -kämpfer auf französischem Boden blieb, um diesen Sanktionen zu entgehen. Ein Teil der Freiwilligen fiel im Kampf, nachdem die Schweiz sie in Erwartung ihrer Rückkehr bereits in Abwesenheit verurteilt hatte.

Diese formelle Rehabilitierung, die keine Wiedergutmachung einschliesst, erlaubt es uns, unsere Anerkennung dieser Kämpferinnen und Kämpfer zu zeigen, die zur Befreiung Europas vom Nationalsozialismus beigetragen hatten. Wie es der Bundesrat in Bezug auf die rehabilitierten Kämpferinnen und Kämpfer im Spanischen Bürgerkrieg sagte, decken sich die damaligen Urteile nicht mehr mit dem heutigen Gerechtigkeitsempfinden. Es geht somit nicht darum, das durchaus sinnvolle Verbot des fremden Militärdienstes zu hinterfragen. Gleich wie das Bundesgesetz von 2009 über die Rehabilitierung der Freiwilligen im Spanischen Bürgerkrieg sowie das Bundesgesetz von 2003 über die Aufhebung von Strafurteilen gegen Flüchtlingshelfer zur Zeit des Nationalsozialismus soll dieses Gesetz keine finanziellen Entschädigungen vorsehen. Zudem soll ein vereinfachtes Verfahren wie jenes für die republikanischen Spanienkämpferinnen und -kämpfer es erlauben, das Engagement dieser Schweizerinnen und Schweizer symbolisch zu ehren. Es ist somit nicht vorgesehen, die Begnadigungskommission der Bundesversammlung einzubeziehen.

Kommissionsberichte

23.02.2024 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates



Chronologie

29.10.2021	Kommission für Rechtsfragen NR Folge geben (Erstrat)
21.01.2022	Kommission für Rechtsfragen SR Zustimmung
07.12.2023	Wird übernommen
15.03.2024	Nationalrat Fristverlängerung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

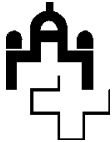
Funiciello Tamara, Glättli Balthasar, Grin Jean-Pierre, Gysin Greta, Kutter Philipp, Maillard Pierre-Yves,
Matter Michel, Moret Isabelle, Roth Pasquier Marie-France, Wasserfallen Christian, de la Reussille Denis

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



21.472 n Pa. Iv. (Prezioso) Fivaz Fabien. Rehabilitierung der Schweizerinnen und Schweizer, die in der französischen Résistance gekämpft haben

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 23. Februar 2024

Die Kommission für Rechtsfragen hat an ihrer Sitzung vom 23. Februar 2024 geprüft, wie die Arbeiten der obenerwähnten parlamentarischen Initiative fortgeführt werden sollen.

Die parlamentarische Initiative verlangt die Rehabilitierung der Schweizerinnen und Schweizer, die während des Zweiten Weltkriegs in der französischen Résistance gekämpft haben.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage im Sinne der parlamentarischen Initiative um zwei Jahre bis zur Frühjahrssession 2026 zu verlängern.

Berichterstattung: *schriftlich (Kat. V)*

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Vincent Maitre

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Die Sanktionen gegen die Schweizerinnen und Schweizer, die während des Zweiten Weltkriegs in der französischen Résistance gekämpft haben, sind aufzuheben.

1.2 Begründung

Im Jahr 2009 entschied das Parlament, die Schweizerinnen und Schweizer, die auf republikanischer Seite im Spanischen Bürgerkrieg gekämpft hatten, zu rehabilitieren. Die parlamentarische Initiative 06.461 am Ursprung dieses Entscheids sah auch die Rehabilitierung der Schweizerinnen und Schweizer vor, die in der französischen Résistance gekämpft hatten. Aufgrund fehlender Informationen und mangels historischer Recherchen entschied das Parlament jedoch, diese Gruppe von der Rehabilitierung auszunehmen. Die damaligen Wissenslücken wurden in der Zwischenzeit durch vertiefte Recherchen zu den Profilen und Beweggründen der Schweizerinnen und Schweizer in der Résistance geschlossen, insbesondere dank der Arbeit des Historikers Peter Huber. Dieser hat hauptsächlich auf Grundlage der Archive der Schweizer Militärgerichte 466 Schweizerinnen und Schweizer identifiziert, die mit den Französischen Streitkräften im Inneren (Forces françaises de l'intérieur, FFI) oder den Freien Französischen Streitkräften (Forces françaises libres, FFL) von General Charles de Gaulle kämpften. Fern der Schweizer Grenzen hatten sie auf Seiten der Alliierten gekämpft, ihr Leben riskiert und letztendlich zum Überleben der Schweiz beigetragen. Zurück in der Schweiz wurden etwa 200 von ihnen zu bedingten oder unbedingten Gefängnisstrafen verurteilt. Zudem wurden einige aus der Armee ausgeschlossen, anderen wurden ihre politischen Rechte entzogen, während ein Teil der Widerstandskämpferinnen und -kämpfer auf französischem Boden blieb, um diesen Sanktionen zu entgehen. Ein Teil der Freiwilligen fiel im Kampf, nachdem die Schweiz sie in Erwartung ihrer Rückkehr bereits in Abwesenheit verurteilt hatte. Diese formelle Rehabilitierung, die keine Wiedergutmachung einschliesst, erlaubt es uns, unsere Anerkennung dieser Kämpferinnen und Kämpfer zu zeigen, die zur Befreiung Europas vom Nationalsozialismus beigetragen hatten. Wie es der Bundesrat in Bezug auf die rehabilitierten Kämpferinnen und Kämpfer im Spanischen Bürgerkrieg sagte, decken sich die damaligen Urteile nicht mehr mit dem heutigen Gerechtigkeitsempfinden. Es geht somit nicht darum, das durchaus sinnvolle Verbot des fremden Militärdienstes zu hinterfragen. Gleich wie das Bundesgesetz von 2009 über die Rehabilitierung der Freiwilligen im Spanischen Bürgerkrieg sowie das Bundesgesetz von 2003 über die Aufhebung von Strafurteilen gegen Flüchtlingshelfer zur Zeit des Nationalsozialismus soll dieses Gesetz keine finanziellen Entschädigungen vorsehen. Zudem soll ein vereinfachtes Verfahren wie jenes für die republikanischen Spanienkämpferinnen und -kämpfer es erlauben, das Engagement dieser Schweizerinnen und Schweizer symbolisch zu ehren. Es ist somit nicht vorgesehen, die Begnadigungskommission der Bundesversammlung einzubeziehen.

2 Stand der Vorprüfung

Die RK-N hat die parlamentarische Initiative an ihrer Sitzung vom 29. Oktober 2021 vorgeprüft und ihr mit 16 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge gegeben. Die RK-S hat diesem Beschluss am 21. Januar 2022 mit 5 zu 3 Stimmen bei 4 Enthaltungen zugestimmt. Dies hat Ständerätin Lisa Mazzone dazu bewogen, ihre gleichlautende parlamentarische Initiative 21.465 zurückzuziehen.



3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 23. Februar 2024 mit der Frage der Umsetzung der parlamentarischen Initiative befasst. Sie hat festgestellt, dass die Umsetzung juristisch nach dem Modell der damaligen Rehabilitation der Schweizerinnen und Schweizer, die auf der republikanischen Seite im spanischen Bürgerkrieg an Kampfhandlungen teilgenommen hatten, erfolgen könnte (Umsetzung der parlamentarischen Initiative Rechsteiner [06.461](#) «Rehabilitierung der Schweizer Spanienfreiwilligen», Bundesgesetz über die Rehabilitierung der Freiwilligen im Spanischen Bürgerkrieg vom 20. März 2009, AS 2009 3697). Sie wird in einem nächsten Schritt noch gewisse historische Fragen vertiefen, insbesondere im Hinblick auf die möglichst präzise Formulierung des Geltungsbereichs des Gesetzes.

21.503 Parlamentarische Initiative

Rechtsgrundlagen zur Budgetberatung. Änderungsbedarf

Eingereicht von: Finanzkommission NR
 Einreichungsdatum: 22.10.2021
 Eingereicht im: Nationalrat
 Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Rechtsgrundlagen zur parlamentarischen Budgetberatung sind so anzupassen, dass beim Verfahren zur Annahme der drei wichtigsten Bundesbeschlüsse zum Voranschlag (Bundesbeschluss Ia über den Voranschlag, Bundesbeschluss Ib über die Planungsgrössen im Voranschlag und Bundesbeschluss II über den Finanzplan) grössere Kohärenz gewährleistet ist.

Begründung

Mit dem Voranschlag 2017 wurde das Neue Führungsmodell für die Bundesverwaltung (NFB) eingeführt. Die heutige parlamentarische Budgetberatung unterscheidet sich zum Teil stark von der Praxis der Bundesversammlung bis zur Einführung des NFB. Dies ist insbesondere auf die erweiterten rechtlichen Möglichkeiten des Parlaments bei der Beratung des Voranschlags mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan zurückzuführen.

Die Erfahrungen aus der fünfjährigen Praxis seit der Einführung des NFB haben gewisse Kinderkrankheiten zu Tage gefördert. Diese sind zwar nicht gravierend, könnten aber zu inkohärenten Beschlüssen der Bundesversammlung führen, da das Parlamentsgesetz (ParlG) für die verschiedenen Bundesbeschlüsse zum Voranschlag in Sachen Eintreten, GesamtAbstimmung und Rechtsfolge der Ablehnung des Einigungsantrags unterschiedliche Regelungen vorsieht.

Die Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte haben sich am 8. September 2021 mit dieser Problematik befasst. Sie kamen einhellig zum Schluss, dass die aktuelle Rechtslage teilweise unbefriedigend ist und es unter den verschiedenen Bundesbeschlüssen zum Budget mehr Kohärenz braucht. Die Kommissionen haben die Einreichung einer Kommissionsinitiative beschlossen, mit der die bestehenden Rechtsgrundlagen zur parlamentarischen Budgetberatung angepasst werden sollen.

Bericht und Entwurf der Kommission

23.08.2023 - Stellungnahme des Bundesrates (BBI 2023 2159)

29.06.2023 - Bericht (BBI 2023 2157)

Chronologie

22.10.2021 Finanzkommission NR
 Beschluss, einen Erlassentwurf auszuarbeiten
 06.12.2021 Finanzkommission SR
 Zustimmung

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) (Budgetberatung und parlamentarisches Mitberichtsverfahren)

BBI 2023 2158

27.09.2023	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
12.12.2023	Ständerat	Abweichung
15.03.2024	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
15.03.2024	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung



Stand der Beratungen: Erledigt

Bericht: BBl 2023 2157

Stellungnahme des Bundesrates: BBl 2023 2159

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Finanzkommission NR (FK-NR)

Finanzkommission SR (FK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

22.058 Geschäft des Bundesrates

Zollgesetz. Totalrevision

Einreichungsdatum: 24.08.2022

Stand der Beratung: In Kommission des Ständerats

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 24. August 2022 zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit sowie zur Totalrevision des Zollgesetzes zum neuen Zollabgabengesetz

BBi 2022 2724

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit

(BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG)

BBi 2022 2725

08.06.2023 Nationalrat Eintreten

06.03.2024 Nationalrat Abweichung

Stand der Beratungen: In Kommission des Ständerats

Entwurf 2

Bundesgesetz über die Zollpflicht und die Bemessung der Zollabgaben (Zollabgabengesetz, ZoG)

BBi 2022 2726

08.06.2023 Nationalrat Eintreten

06.03.2024 Nationalrat Abweichung

Stand der Beratungen: In Kommission des Ständerats

Entwurf 3

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin

BBi 2022 2727

08.06.2023 Nationalrat Eintreten

06.03.2024 Nationalrat Zustimmung

Stand der Beratungen: In Kommission des Ständerats

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)



Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

22.061 Geschäft des Bundesrates

CO₂-Gesetz für die Zeit nach 2024. Revision

Einreichungsdatum: 16.09.2022

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 16. September 2022 zur Revision des CO₂-Gesetzes für die Zeit nach 2024

BBI 2022 2651

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz)

BBI 2022 2652

25.09.2023	Ständerat	Beginn der Debatte
28.09.2023	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
20.12.2023	Nationalrat	Abweichung
29.02.2024	Ständerat	Abweichung
04.03.2024	Nationalrat	Abweichung
06.03.2024	Ständerat	Abweichung
13.03.2024	Nationalrat	Abweichung
14.03.2024	Ständerat	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
14.03.2024	Nationalrat	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
15.03.2024	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
15.03.2024	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBI 2024 686

Referendumsfrist: 04.07.2024

Entwurf 2

Bundesbeschluss über die Förderung von elektrischen Antriebstechnologien 2025–2030

BBI 2022 2653

28.09.2023	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
20.12.2023	Nationalrat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 3

Bundesbeschluss über die Förderung von erneuerbaren Energien 2025–2030

BBI 2022 2654

28.09.2023	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
20.12.2023	Nationalrat	Abweichung
29.02.2024	Ständerat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt



Entwurf 4

Bundesbeschluss über die Förderung von erneuerbaren Flugtreibstoffen 2025–2029

BBi 2022 2655

28.09.2023	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
20.12.2023	Nationalrat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 5

Bundesbeschluss über die Förderung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Schiene 2025–2030

BBi 2022 2656

28.09.2023	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
20.12.2023	Nationalrat	Abweichung
29.02.2024	Ständerat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 6

Bundesbeschluss über die Förderung von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge 2025–2030

BBi 2022 2657

28.09.2023	Ständerat	Nichteintreten

Stand der Beratungen: In Kommission des Nationalrats

Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

22.071 Geschäft des Bundesrates

Strafgesetzbuch und Jugendstrafgesetz. Änderung

Einreichungsdatum: 02.11.2022

Stand der Beratung: Beratung in Kommission des Ständerates abgeschlossen

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 2. November 2022 zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Jugendstrafgesetzes (Massnahmenpaket Sanktionenvollzug)

BBJ 2022 2991

Chronologie

Entwurf 1

Schweizerisches Strafgesetzbuch (Massnahmenpaket Sanktionenvollzug)

BBJ 2022 2992

15.06.2023 Ständerat Beschluss abweichend vom Entwurf

28.02.2024 Nationalrat Abweichung

Stand der Beratungen: Beratung in Kommission des Ständerates abgeschlossen

Entwurf 2

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) (Massnahmenpaket Sanktionenvollzug)

BBJ 2022 2993

13.03.2023 Ständerat Eintreten

15.06.2023 Ständerat Beschluss gemäss Entwurf

28.02.2024 Nationalrat Abweichung

Stand der Beratungen: Beratung in Kommission des Ständerates abgeschlossen

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

22.078 Geschäft des Bundesrates

Patentgesetz. Änderung

Einreichungsdatum: 16.11.2022

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 16. November 2022 zur Änderung des Patentgesetzes

BBl 2023 7

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG)

BBl 2023 8

21.12.2023	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
27.02.2024	Nationalrat	Abweichung
28.02.2024	Ständerat	Abweichung
06.03.2024	Nationalrat	Abweichung
12.03.2024	Ständerat	Zustimmung
15.03.2024	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
15.03.2024	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBl 2024 685

Referendumsfrist: 04.07.2024

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

22.084 Geschäft des Bundesrates

Bundesgesetz über die Entwicklungsfinanzierungsgesellschaft SIFEM

Einreichungsdatum: 16.12.2022

Stand der Beratung: In Kommission des Ständerats

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 16. Dezember 2022 über die Entwicklungsfinanzierungsgesellschaft SIFEM

BBJ 2023 55

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Entwicklungsfinanzierungsgesellschaft SIFEM (SIFEM-Gesetz)

BBJ 2023 56

25.09.2023	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
04.12.2023	Nationalrat	Abweichung
04.03.2024	Ständerat	Abweichung
12.03.2024	Nationalrat	Abweichung

Stand der Beratungen: In Kommission des Ständerats

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

22.085 Geschäft des Bundesrates

Umweltschutzgesetz. Änderung

Einreichungsdatum: 16.12.2022

Stand der Beratung: In Kommission des Ständerats

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 16. Dezember 2022 zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (Lärm, Altlasten, Lenkungsabgaben, Finanzierung von Aus- und Weiterbildungskursen, Informations- und Dokumentationssysteme, Strafrecht)

BBJ 2023 239

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

BBJ 2023 240

06.12.2023	Ständerat	Beginn der Debatte
07.12.2023	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
04.03.2024	Nationalrat	Beginn der Debatte
11.03.2024	Nationalrat	Abweichung

Stand der Beratungen: In Kommission des Ständerats

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

22.301 Standesinitiative

Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs bei schweren Komplikationen nach der Geburt um die Dauer des Spitalaufenthalts. Entsprechende Änderung des Erwerbsersatzgesetzes

Eingereicht von:	Waadt
Einreichungsdatum:	26.01.2022
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung nimmt der Kanton Waadt sein Initiativrecht auf Bundesebene wahr und fordert die Bundesversammlung auf, den Mutterschaftsurlaub bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter zu verlängern und das Erwerbsersatzgesetz (EOG), die Erwerbsersatzordnung (EOV) sowie das Obligationenrecht (OR) wie folgt zu ändern:

Art. 16c EOG

3 Bei einem Spitalaufenthalt des Neugeborenen oder der Mutter verlängert sich die Dauer der Ausrichtung um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens aber um 56 Tage, wenn:

- a. die Mutter oder das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verweilt; und
- b. die Mutter nachweist, dass sie im Zeitpunkt der Niederkunft bereits beschlossen hatte, nach Ende des Mutterschaftsurlaubs wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Art. 16d EOG

2 Bei Hospitalisierung des Neugeborenen oder der Mutter endet der Anspruch mit dem Ende der Verlängerung nach Artikel 16c Absatz 3.

Art. 24 EOV: Titel: Dauer der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen oder der Mutter (Art. 16c Abs. 3 EOG)

Der Nachweis, dass das Neugeborene oder die Mutter unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verbleiben muss, ist durch ein Arztzeugnis zu erbringen.

Art. 329f OR

2 Bei Hospitalisierung des Neugeborenen oder der Mutter verlängert sich der Mutterschaftsurlaub um die verlängerte Dauer der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung.

Begründung

1. Die Artikel 16b ff. des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft (Erwerbsersatzgesetz [EOG], SR 834.1) regeln den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung. Erwerbstätige Frauen haben während 98 Tagen nach der Niederkunft oder bis zur frühzeitigen Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit Anspruch auf Erwerbsersatz, der in Taggeldern ausgerichtet wird und 80 Prozent des vor Beginn des Anspruchs erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens entspricht.

Bei längerem Spitalaufenthalt des neugeborenen Kindes kann die Mutter beantragen, dass die Mutterschaftsentschädigung erst ausgerichtet wird, wenn das Kind nach Hause kommt (Art. 16c Abs. 2).

Der Beginn des Anspruchs kann aufgeschoben werden, wenn die Mutter entsprechend Antrag stellt und mit einem Arztzeugnis der Nachweis erbracht wird, dass das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verbleiben muss (Art. 24 Abs. 1 EOV; SR 834.11).

Die Verordnung präzisiert, dass die Ausrichtung der Entschädigung nur bis zum Tag aufgeschoben werden kann, an welchem das Neugeborene zur Mutter zurückkehrt.

2. Der Bundesrat verabschiedete am 20. April 2016 den Bericht "Einkommen der Mutter bei Aufschub der



Mutterschaftsentschädigung infolge längeren Spitalaufenthalts des neugeborenen Kindes".

Er kündigte einen Entwurf an, mit dem das Gesetz dahingehend geändert werden soll, dass die Dauer der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung verlängert wird, wenn ein Neugeborenes unmittelbar nach der Geburt während mindestens drei Wochen im Spital verbleiben muss.

Das Parlament verabschiedete diese Gesetzesänderung am 18. Dezember 2020. Nach Ablauf der Referendumsfrist setzte der Bundesrat diese Bestimmung per 1. Juli 2021 in Kraft (siehe Website des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV]).

Die Anspruchsvoraussetzungen und die Regelungen für die Bemessung der Mutterschaftsentschädigung blieben unverändert. Einen Anspruch auf eine verlängerte Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung bei einem längeren Spitalaufenthalt des Neugeborenen können allerdings nur Mütter geltend machen, die vorhaben, nach der Geburt wieder einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die Entschädigung wird höchstens 56 zusätzliche Tage ausgerichtet, was dem achtwöchigen Arbeitsverbot nach der Geburt entspricht, das im Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vorgesehen ist. Die Dauer des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung wird in diesem Fall von 98 auf 154 aufeinanderfolgende Tage verlängert (Art. 16c Abs. 2–4). ["Bei einem Spitalaufenthalt des Neugeborenen verlängert sich die Dauer der Ausrichtung um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens aber um 56 Tage, wenn: a. das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verweilt; und b. die Mutter nachweist, dass sie im Zeitpunkt der Niederkunft bereits beschlossen hatte, nach Ende des Mutterschaftsurlaubs wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen."]

Ausserdem wurden im Obligationenrecht (Art. 329f Abs. 2 und 336c Abs. 1 Bst. C OR) die erforderlichen Anpassungen vorgenommen: Der Mutterschaftsurlaub und der Schutz vor Kündigung zur Unzeit wurden im selbem Masse verlängert wie die Anspruchsdauer.

3. Der Bundesrat hielt in seiner Botschaft vom 3. November 2018 zur Änderung des Erwerbsersatzgesetzes ("Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen", BBl 2019 141) fest, dass "einzig der Gesundheitszustand des Kindes und nicht jener der Mutter den Aufschub begründen kann, selbst wenn die Konsequenzen eines längeren Spitalaufenthalts der Mutter die gleichen sind, nämlich, dass sie sich nicht um das Neugeborene kümmern kann. Doch in diesem Fall schliesst die Mutterschaftsentschädigung Taggeldzahlungen anderer Sozialversicherungen (z. B. Invalidenversicherung oder Unfallversicherung) aus. Die anderen Versicherungen kommen erst zum Tragen, wenn der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung erloschen und die Mutter immer noch arbeitsunfähig ist."

Der Bundesrat präzisierte zudem, dass der "Lohnanspruch nach Artikel 324a des Obligationenrechts (OR) bei Verhinderung des Arbeitnehmers [...] im ersten Dienstjahr auf drei Wochen beschränkt" ist.

Ferner hielt er fest, dass die Variante, mit der Ungleichbehandlungen am ehesten verhindert werden könnten, die zudem am wenigsten kosten würde und bei welcher der Arbeitgeber nicht alleine für die Lohnfortzahlung aufkommen müsste, darin besteht, im EOG zu verankern, dass der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung – der derzeit auf 98 Tage beschränkt ist – verlängert wird.

"Zudem besteht für Frauen, die sich dazu entschliessen, ihre Erwerbstätigkeit nach der Geburt zu unterbrechen, keine Notwendigkeit, die Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung zu verlängern, da sie nichts daran hindert, ihre Zeit auch nach Ablauf der 14 Wochen zu einem wesentlichen Teil beim Neugeborenen verbringen." (S. 147 der genannten Botschaft).

Zur Dauer der Verlängerung ist in der Botschaft des Bundesrates (S. 160) Folgendes zu lesen: "Es ist nicht wünschenswert, die Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung und den Anspruch auf Mutterschaftsurlaub zeitlich unbegrenzt zu verlängern. Es gilt somit, einen angemessenen Zeitraum festzulegen, der die meisten Fälle abdeckt. Eine vollständige Übernahme aller Fälle ist nicht möglich, denn längere Spitalaufenthalte können bis zu einem Jahr oder mehr dauern. In solchen besonders schweren Fällen kann erwartet werden, dass andere Lösungen gefunden werden. Versicherungsleistungen zu gewähren, ohne eine Frist dafür festzulegen, würde überdies dem System der Taggeldversicherungen widersprechen."

Diese Argumente können sinngemäss auch auf die Verlängerung des Anspruchs auf Erwerbsersatz infolge eines längeren Spitalaufenthalts der Mutter gelten. Die Unterscheidung zwischen einem Spitalaufenthalt des Neugeborenen und einem der Mutter ist denn auch nur schwer zu rechtfertigen.

4. Da keine Daten darüber vorliegen, wie viele Frauen schweizweit betroffen sind, ist nicht bekannt, wie viel die verlangte Änderung kosten würde bzw. ob der EO-Beitragssatz erhöht werden müsste. Fest steht jedoch, dass die Fallzahlen niedrig sind.

Für den Kanton Waadt liegen folgende Zahlen vor:

Anzahl Spitalaufenthalte von über zwei bzw. über drei Wochen bei einer Spitalgeburt im Kanton Waadt in den Jahren 2017 und 2018:

	2017	2018	2017	2018
Aufenthalt von mindestens 14 Tagen	119	103	1,3 %	1,1 %
Aufenthalt von mindestens 21 Tagen	78	58	0,8 %	0,6 %

Vor diesem Hintergrund fordern der Staatsrat und der Grosse Rat des Kantons Waadt die Bundesversammlung auf, das EOG, die EOV und das OR dahingehend zu ändern, dass der Anspruch auf Erwerbsersatz bei einem über zweiwöchigen Spitalaufenthalt der Mutter nach der Geburt verlängert wird.

Um die Regelungen bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen und der Mutter zu harmonisieren, sollte der Erwerbsersatz auch bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter um bis zu 56 Tage verlängert werden. Auch sollten das OR (Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs) und die EOV entsprechend ergänzt werden. Der Anspruch erlischt in jedem Fall am 154. Tag nach der Geburt bzw. mit der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit der Mutter oder deren Tod.

Kommissionsberichte

16.11.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

14.02.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

Chronologie

06.06.2023 Ständerat
Keine Folge gegeben

29.02.2024 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

23.3015 Motion

Längeren Spitalaufenthalt der Mutter kurz nach der Geburt beim Mutterschaftsurlaub und bei der Mutterschaftsentschädigung angemessen berücksichtigen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

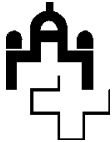
Ständerat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**22.301 s Kt. Iv. VD. Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs bei schweren
Komplikationen nach der Geburt um die Dauer des Spitalaufenthalts.
Entsprechende Änderung des Erwerbsersatzgesetzes**

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 16. November 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 16. November 2023 die Standesinitiative vorgeprüft, die der Kanton Waadt am 26. Januar 2022 eingereicht hatte.

Die Standesinitiative verlangt, das Erwerbsersatzgesetz und die weiteren rechtlichen Grundlagen so zu ändern, dass der Mutterschaftsurlaub bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter verlängert wird. Die Regelung ist dabei analog zur verlängerten Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen auszugestalten.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 18 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Céline Amaudruz

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung nimmt der Kanton Waadt sein Initiativrecht auf Bundesebene wahr und fordert die Bundesversammlung auf, den Mutterschaftsurlaub bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter zu verlängern und das Erwerbsersatzgesetz (EOG), die Erwerbsersatzordnung (EOV) sowie das Obligationenrecht (OR) wie folgt zu ändern:

Art. 16c EOG

3 Bei einem Spitalaufenthalt des Neugeborenen oder der Mutter verlängert sich die Dauer der Ausrichtung um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens aber um 56 Tage, wenn:

- a. die Mutter oder das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verweilt; und
- b. die Mutter nachweist, dass sie im Zeitpunkt der Niederkunft bereits beschlossen hatte, nach Ende des Mutterschaftsurlaubs wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Art. 16d EOG

2 Bei Hospitalisierung des Neugeborenen oder der Mutter endet der Anspruch mit dem Ende der Verlängerung nach Artikel 16c Absatz 3.

Art. 24 EOV: Titel: Dauer der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen oder der Mutter (Art. 16c Abs. 3 EOG)

Der Nachweis, dass das Neugeborene oder die Mutter unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verbleiben muss, ist durch ein Arztzeugnis zu erbringen.

Art. 329f OR

2 Bei Hospitalisierung des Neugeborenen oder der Mutter verlängert sich der Mutterschaftsurlaub um die verlängerte Dauer der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung.

1.2 Begründung

1. Die Artikel 16b ff. des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft (Erwerbsersatzgesetz [EOG], SR 834.1) regeln den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung. Erwerbstätige Frauen haben während 98 Tagen nach der Niederkunft oder bis zur frühzeitigen Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit Anspruch auf Erwerbsersatz, der in Taggeldern ausgerichtet wird und 80 Prozent des vor Beginn des Anspruchs erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens entspricht.

Bei längerem Spitalaufenthalt des neugeborenen Kindes kann die Mutter beantragen, dass die Mutterschaftsentschädigung erst ausgerichtet wird, wenn das Kind nach Hause kommt (Art. 16c Abs. 2).

Der Beginn des Anspruchs kann aufgeschoben werden, wenn die Mutter entsprechend Antrag stellt und mit einem Arztzeugnis der Nachweis erbracht wird, dass das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verbleiben muss (Art. 24 Abs. 1 EOV; SR 834.11).

Die Verordnung präzisiert, dass die Ausrichtung der Entschädigung nur bis zum Tag aufgeschoben werden kann, an welchem das Neugeborene zur Mutter zurückkehrt.

2. Der Bundesrat verabschiedete am 20. April 2016 den Bericht "Einkommen der Mutter bei Aufschub der Mutterschaftsentschädigung infolge längeren Spitalaufenthalts des neugeborenen Kindes".



Er kündigte einen Entwurf an, mit dem das Gesetz dahingehend geändert werden soll, dass die Dauer der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung verlängert wird, wenn ein Neugeborenes unmittelbar nach der Geburt während mindestens drei Wochen im Spital verbleiben muss. Das Parlament verabschiedete diese Gesetzesänderung am 18. Dezember 2020. Nach Ablauf der Referendumsfrist setzte der Bundesrat diese Bestimmung per 1. Juli 2021 in Kraft (siehe Website des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV]).

Die Anspruchsvoraussetzungen und die Regelungen für die Bemessung der Mutterschaftsentschädigung blieben unverändert. Einen Anspruch auf eine verlängerte Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung bei einem längeren Spitalaufenthalt des Neugeborenen können allerdings nur Mütter geltend machen, die vorhaben, nach der Geburt wieder einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die Entschädigung wird höchstens 56 zusätzliche Tage ausgerichtet, was dem achtwöchigen Arbeitsverbot nach der Geburt entspricht, das im Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vorgesehen ist. Die Dauer des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung wird in diesem Fall von 98 auf 154 aufeinanderfolgende Tage verlängert (Art. 16c Abs. 2-4). ["Bei einem Spitalaufenthalt des Neugeborenen verlängert sich die Dauer der Ausrichtung um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens aber um 56 Tage, wenn: a. das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verweilt; und b. die Mutter nachweist, dass sie im Zeitpunkt der Niederkunft bereits beschlossen hatte, nach Ende des Mutterschaftsurlaubs wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen."]

Ausserdem wurden im Obligationenrecht (Art. 329f Abs. 2 und 336c Abs. 1 Bst. C OR) die erforderlichen Anpassungen vorgenommen: Der Mutterschaftsurlaub und der Schutz vor Kündigung zur Unzeit wurden im selben Masse verlängert wie die Anspruchsdauer.

3. Der Bundesrat hielt in seiner Botschaft vom 3. November 2018 zur Änderung des Erwerbsersatzgesetzes ("Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen", BBl 2019 141) fest, dass "einzig der Gesundheitszustand des Kindes und nicht jener der Mutter den Aufschub begründen kann, selbst wenn die Konsequenzen eines längeren Spitalaufenthalts der Mutter die gleichen sind, nämlich, dass sie sich nicht um das Neugeborene kümmern kann. Doch in diesem Fall schliesst die Mutterschaftsentschädigung Taggeldzahlungen anderer Sozialversicherungen (z. B. Invalidenversicherung oder Unfallversicherung) aus. Die anderen Versicherungen kommen erst zum Tragen, wenn der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung erloschen und die Mutter immer noch arbeitsunfähig ist." Der Bundesrat präziserte zudem, dass der "Lohnanspruch nach Artikel 324a des Obligationenrechts (OR) bei Verhinderung des Arbeitnehmers [...] im ersten Dienstjahr auf drei Wochen beschränkt" ist. Ferner hielt er fest, dass die Variante, mit der Ungleichbehandlungen am ehesten verhindert werden könnten, die zudem am wenigsten kosten würde und bei welcher der Arbeitgeber nicht alleine für die Lohnfortzahlung aufkommen müsste, darin besteht, im EOG zu verankern, dass der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung - der derzeit auf 98 Tage beschränkt ist - verlängert wird.

"Zudem besteht für Frauen, die sich dazu entschliessen, ihre Erwerbstätigkeit nach der Geburt zu unterbrechen, keine Notwendigkeit, die Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung zu verlängern, da sie nichts daran hindert, ihre Zeit auch nach Ablauf der 14 Wochen zu einem wesentlichen Teil beim Neugeborenen verbringen." (S. 147 der genannten Botschaft).

Zur Dauer der Verlängerung ist in der Botschaft des Bundesrates (S. 160) Folgendes zu lesen: "Es ist nicht wünschenswert, die Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung und den Anspruch auf Mutterschaftsurlaub zeitlich unbegrenzt zu verlängern. Es gilt somit, einen angemessenen Zeitraum festzulegen, der die meisten Fälle abdeckt. Eine vollständige Übernahme aller Fälle ist nicht möglich, denn längere Spitalaufenthalte können bis zu einem Jahr oder mehr dauern. In solchen besonders schweren Fällen kann erwartet werden, dass andere Lösungen gefunden werden. Versicherungsleistungen zu gewähren, ohne eine Frist dafür festzulegen, würde überdies dem System der Taggeldversicherungen widersprechen."



Diese Argumente können sinngemäss auch auf die Verlängerung des Anspruchs auf Erwerbsersatz infolge eines längeren Spitalaufenthalts der Mutter gelten. Die Unterscheidung zwischen einem Spitalaufenthalt des Neugeborenen und einem der Mutter ist denn auch nur schwer zu rechtfertigen. 4. Da keine Daten darüber vorliegen, wie viele Frauen schweizweit betroffen sind, ist nicht bekannt, wie viel die verlangte Änderung kosten würde bzw. ob der EO-Beitragssatz erhöht werden müsste. Fest steht jedoch, dass die Fallzahlen niedrig sind. Für den Kanton Waadt liegen folgende Zahlen vor:

Anzahl Spitalaufenthalte von über zwei bzw. über drei Wochen bei einer Spitalgeburt im Kanton Waadt in den Jahren 2017 und 2018:

	2017	2018	2017	2018
Aufenthalt von mindestens 14 Tagen	119	103	1,3%	1,1%
Aufenthalt von mindestens 21 Tagen	78	58	0,8%	0,6%

Vor diesem Hintergrund fordern der Staatsrat und der Grosse Rat des Kantons Waadt die Bundesversammlung auf, das EOG, die EOv und das OR dahingehend zu ändern, dass der Anspruch auf Erwerbsersatz bei einem über zweiwöchigen Spitalaufenthalt der Mutter nach der Geburt verlängert wird.

Um die Regelungen bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen und der Mutter zu harmonisieren, sollte der Erwerbsersatz auch bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter um bis zu 56 Tage verlängert werden. Auch sollten das OR (Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs) und die EOv entsprechend ergänzt werden. Der Anspruch erlischt in jedem Fall am 154. Tag nach der Geburt bzw. mit der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit der Mutter oder deren Tod.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S) hat an ihrer Sitzung vom 14. Februar 2023 die Standesinitiative vorgeprüft und eine Delegation des Kantons Waadt angehört. Sie hat einstimmig beantragt, der Standesinitiative keine Folge zu geben. Am 6. Juni 2023 ist der Ständerat diesem Antrag ohne Gegenantrag gefolgt.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission beantragt, der Standesinitiative keine Folge zu geben, da deren Anliegen mit der Motion «Längeren Spitalaufenthalt der Mutter kurz nach der Geburt beim Mutterschaftsurlaub und bei der Mutterschaftsentschädigung angemessen berücksichtigen» ([23.3015](#)) in allgemeiner Form aufgenommen wird. Ihre Schwesterkommission reichte diese Motion ein, als sie die Standesinitiative prüfte. Sie stellte fest, dass ein längerer Spitalaufenthalt des Neugeborenen und der Mutter unterschiedlich behandelt werden und diese Ungleichbehandlung behoben werden soll. Gleichzeitig hielt sie das Vorgehen mittels einer Motion für zweckmässiger, da so der Bundesrat das Anliegen umfassend prüfen und es in die laufenden Arbeiten zur Revision des Erwerbsersatzgesetzes aufnehmen kann.

Eine deutliche Mehrheit der Kommission beantragt, die Motion 23.3015 anzunehmen. Der Bundesrat unterstützt sie ebenso.

22.303

 Standesinitiative

Mitbeteiligung des Bundes an den Ertragsausfällen und Mehrkosten der Spitäler und Kliniken durch Covid-19

Eingereicht von: Zürich
Einreichungsdatum: 02.03.2022
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung fordert der Kanton Zürich mit einer Standesinitiative die Bundesversammlung auf, dafür zu sorgen, dass sich der Bund und die Krankenkassen an den durch seine COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 (Stand am 17. März 2020) verursachten Kosten und Ertragsausfällen der Spitäler und Kliniken zusammen mit den anderen Kostenträgern angemessen beteiligt.

Begründung

Am 16. März 2020 beschloss der Bundesrat in der COVID-19 Verordnung 2 mit Inkrafttreten am 17. März 2020 mit Art. 10a folgende Pflichten der Gesundheitseinrichtungen:

1. Die Kantone können private Spitäler und Kliniken verpflichten, ihre Kapazitäten für die Aufnahme von Patientinnen und Patienten zur Verfügung zu stellen.
2. Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler und Kliniken, Arztpraxen und Zahnarztpraxen müssen auf nicht dringend angezeigte medizinische Eingriffe und Therapien verzichten.

Diese Verordnung verbot den Gesundheitseinrichtungen nicht dringend angezeigte medizinische Eingriffe und Therapien, um die Kapazitäten für die Aufnahme von COVID-19 Patientinnen und Patienten sicher zu stellen. Der Bund gab den Gesundheitseinrichtungen also einen definierten Auftrag.

Dies hatte notwendigerweise Mehrkosten sowie Mindererträge bei Akutspitälern, Psychiatrien, Rehabilitationskliniken und in Ambulatorien zur Folge. Gemäss Schätzungen von H+ Die Spitäler der Schweiz und des Vereins SpitalBenchmark beläuft sich der Schaden bis Ende April 2020 auf rund 1.5 bis 1.8 Milliarden Franken schweizweit. Rund 80 Prozent des Gesamtschadens entfallen auf die Ertragsausfälle aufgrund des Behandlungs- und Operationsverbots, welches vom 17. März 2020 bis 26. April 2020 galt.

Im Kanton Zürich beläuft sich der Gesamtschaden nach Schätzungen des Regierungsrates auf 383 Millionen Franken. Die Mehrkosten verbunden mit den Ertragsausfällen werden die Jahresabschlüsse der Institutionen erheblich belasten. Es gilt zu verhindern, dass dadurch die Qualität und Versorgungssicherheit beeinträchtigt werden.

Die Kompensation soll vom Bund mit den Kantonen und Krankenversicherern koordiniert werden, um kantonale Ungleichbehandlungen zu vermeiden. Eine einfache und faire Formel zum Beispiel nimmt Bezug zum in der Vergangenheit erwirtschafteten EBITDAR der Institutionen. Die Differenz des 2020-er EBITDAR der Institution zum 2019/18 im Schnitt erreichten EBITDAR würde als Schadenssumme bezeichnet und durch die Kostenträger mit einer Einmalzahlung ausgeglichen.

Am 24. Juni erklärte der Bundesrat an einer Medienkonferenz, dass er sich nicht an den Kompensationskosten beteiligen werde. Dies sei Sache der Kantone. Diese Standesinitiative will dies ändern, getreu dem Motto: "Wer befiehlt, der bezahlt."

Kommissionsberichte

17.11.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

14.02.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

Chronologie

08.03.2023 Ständerat
Keine Folge gegeben
05.03.2024 Nationalrat
Keine Folge gegeben



Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Parlament (Parl)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

V

Erstbehandelnder Rat

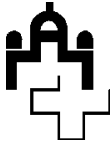
Ständerat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



22.303 s Kt. Iv. ZH. Mitbeteiligung des Bundes an den Ertragsausfällen und Mehrkosten der Spitäler und Kliniken durch Covid-19

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 17. November 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 17. November 2023 die Standesinitiative vorgeprüft, die der Kanton Zürich am 2. März 2022 eingereicht hatte.

Die Standesinitiative verlangt, dass sich der Bund und die Krankenkassen angemessen an den Mehrkosten und Ertragsausfällen der Spitäler und Kliniken beteiligen, die wegen des Verbots medizinisch nicht dringend angezeigter Eingriffe und Therapien gemäss der COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 verursacht worden sind.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 20 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Céline Amaudruz

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung fordert der Kanton Zürich mit einer Standesinitiative die Bundesversammlung auf, dafür zu sorgen, dass sich der Bund und die Krankenkassen an den durch seine COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 (Stand am 17. März 2020) verursachten Kosten und Ertragsausfällen der Spitäler und Kliniken zusammen mit den anderen Kostenträgern angemessen beteiligt.

1.2 Begründung

Am 16. März 2020 beschloss der Bundesrat in der COVID-19 Verordnung 2 mit Inkrafttreten am 17. März 2020 mit Art. 10a folgende Pflichten der Gesundheitseinrichtungen:

1. Die Kantone können private Spitäler und Kliniken verpflichten, ihre Kapazitäten für die Aufnahme von Patientinnen und Patienten zur Verfügung zu stellen.

2. Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler und Kliniken, Arztpraxen und Zahnarztpraxen müssen auf nicht dringend angezeigte medizinische Eingriffe und Therapien verzichten.

Diese Verordnung verbot den Gesundheitseinrichtungen nicht dringend angezeigte medizinische Eingriffe und Therapien, um die Kapazitäten für die Aufnahme von COVID-19 Patientinnen und Patienten sicher zu stellen. Der Bund gab den Gesundheitseinrichtungen also einen definierten Auftrag.

Dies hatte notwendigerweise Mehrkosten sowie Mindererträge bei Akutspitälern, Psychiatrien, Rehabilitationskliniken und in Ambulatorien zur Folge. Gemäss Schätzungen von H+ Die Spitäler der Schweiz und des Vereins SpitalBenchmark beläuft sich der Schaden bis Ende April 2020 auf rund 1.5 bis 1.8 Milliarden Franken schweizweit. Rund 80 Prozent des Gesamtschadens entfallen auf die Ertragsausfälle aufgrund des Behandlungs- und Operationsverbots, welches vom 17. März 2020 bis 26. April 2020 galt.

Im Kanton Zürich beläuft sich der Gesamtschaden nach Schätzungen des Regierungsrates auf 383 Millionen Franken. Die Mehrkosten verbunden mit den Ertragsausfällen werden die Jahresabschlüsse der Institutionen erheblich belasten. Es gilt zu verhindern, dass dadurch die Qualität und Versorgungssicherheit beeinträchtigt werden.

Die Kompensation soll vom Bund mit den Kantonen und Krankenversicherern koordiniert werden, um kantonale Ungleichbehandlungen zu vermeiden. Eine einfache und faire Formel zum Beispiel nimmt Bezug zum in der Vergangenheit erwirtschafteten EBITDAR der Institutionen. Die Differenz des 2020-er EBITDAR der Institution zum 2019/18 im Schnitt erreichten EBITDAR würde als Schadenssumme bezeichnet und durch die Kostenträger mit einer Einmalzahlung ausgeglichen.

Am 24. Juni erklärte der Bundesrat an einer Medienkonferenz, dass er sich nicht an den Kompensationskosten beteiligen werde. Dies sei Sache der Kantone. Diese Standesinitiative will dies ändern, getreu dem Motto: "Wer befiehlt, der bezahlt."

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates hat die Standesinitiative am 14. Februar 2023 vorgeprüft. Sie beantragte ihrem Rat mit 7 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Initiative keine Folge zu geben. Der Ständerat folgte seiner Kommission am 8. März 2023 ohne Gegenantrag.



3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission stellt fest, dass die vorliegende Standesinitiative ein sehr ähnliches Anliegen verfolgt wie die Standesinitiativen der Kantone Schaffhausen (20.331), Aargau (21.304), Tessin (21.307) und Basel-Stadt (21.312), denen beide Räte keine Folge gegeben haben. Die Standesinitiativen forderten ebenfalls, dass sich der Bund angemessen an den Mehrkosten und Ertragsausfällen beteiligt, die den Spitälern während der Covid-19-Pandemie insbesondere wegen des Verbots medizinisch nicht dringend angezeigter Eingriffe und Therapien im Frühling 2020 entstanden sind. Im Nationalrat war der Beschluss vom 21. September 2022, den vier Standesinitiativen keine Folge zu geben, besonders deutlich, weil ihm bei der Beratung ein Zwischenbericht zum Postulat 20.3135 vorlag, der aufzeigte, dass die Spitäler in den Jahren 2020 und 2021 zwar Mehrkosten hatten, sie die Ertragsausfälle jedoch wieder kompensieren konnten. Der Schlussbericht in Erfüllung des Postulates 20.3135 wurde im Juni 2023 veröffentlicht und er bestätigt das in den Zwischenberichten bereits dargestellte Gesamtbild der pandemiebedingten Kosten. Auch konnten die Kantone im letzten Jahr Überschüsse verbuchen, was auf die Asymmetrie der Finanzierung der Gesundheitskrise hinweist. Der Inhalt der vorliegenden Standesinitiative wird daher von der Kommission als überholt angesehen.

Die vorliegende Standesinitiative sieht zusätzlich vor, dass sich auch die Krankenkassen an den Kosten und Ertragsausfällen beteiligen sollen. Aus Sicht der Kommission würden mit der geforderten Beteiligung der Krankenkassen Prämiegelder zweckentfremdet. Die Prämien müssen gemäss den gesetzlichen Grundlagen die Kosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung decken. Die Einnahmen aus den Prämien sollen folglich nicht eingesetzt werden, um Ertragsausfälle zu decken.

22.309 Standesinitiative**Mietverträge von über 65-Jährigen. Einschränkung des Kündigungsrechts der vermietenden Partei**

Eingereicht von: Genf
Einreichungsdatum: 23.05.2022
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999,
Artikel 115 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002
und Artikel 156 des Geschäftsreglementes des Grossen Rates des Kantons Genf vom 13. September 1985
(Loi portant règlement du Grand Conseil de la République et canton de Genève)
sowie in Anbetracht

- der Bundesverfassung vom 18. April 1999 und insbesondere ihres Artikels 7 zur Menschenwürde;
- des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911, in welchem in den Artikeln 253 ff. das Mietrecht geregelt ist;

fordert der Grosse Rat des Kantons Genf die Bundesversammlung auf,
das Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches dahingehend anzupassen, dass Mietverträge von über 65-Jährigen nicht gekündigt werden dürfen, wenn die Kündigung einzig mit dem Ziel erfolgt, den Mietzins anheben zu können ("Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen").

Begründung

Ronald Zacharias erinnert daran, wie es zu dieser Standesinitiative kam. Er hat den Eindruck, dass die Immobilienverwaltung der Stadt Genf schrittweise alle Mietverträge kündigt. Vor diesem Hintergrund fragt er sich, ob diese Kündigungen moralisch vertretbar sind. Deshalb möchte er, dass sich die eidgenössischen Räte diesem Thema annehmen.

Aus Sicht von Ronald Zacharias sollte das Mietrecht in Sachen Kündigung angepasst werden. Es gehe nicht darum, den Mieterschutz bei allen Kündigungen zu überarbeiten. Er erachtet die Regelung bei Zahlungsrückständen als zufriedenstellend. Im Mietrecht seien auch andere Kündigungsgründe vorgesehen, die vorliegende Standesinitiative befasse sich aber einzig mit der Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen. Er erklärt diesen Begriff mit folgendem Beispiel: Eine ältere Person mietet eine Vierzimmerwohnung für 2200 Franken pro Monat. Der Eigentümer fragt sich, ob er diese Person nicht loswerden und die Wohnung danach teurer – für 2300 Franken pro Monat – vermieten könnte. Eine solche Kündigung ist grundsätzlich verboten und kann angefochten werden, wenn der von der vermietenden Partei angestrebte Mietzins missbräuchlich ist. Damit eine Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen rechtmässig ist, darf mit dem künftigen Mietzins kein übersetzter Ertrag erzielt werden. Die Standesinitiative betrifft somit nur einen klar umrissenen Sachverhalt. Nach Ansicht von Ronald Zacharias müssen ältere Menschen vor solchen Kündigungen geschützt werden.

Debatte im Grossen Rat des Kantons Genf

Ein Mitglied des Grossen Rates (Partei "Ensemble à Gauche") fragt sich, ob eine Verwaltung einen anderen Vorwand für eine Vertragskündigung anführen kann, wie die Tragbarkeit oder die Belegungsdichte.

Ronald Zacharias weist darauf hin, dass das Mietrecht einen starken Kündigungsschutz zugunsten der Mieterinnen und Mieter vorsieht. Die vermietende Partei könne versuchen, die Wohnung zu kündigen und sie der mietenden Partei zum Kauf anzubieten. Eine solche Kündigung sei jedoch anfechtbar, wenn nicht sogar nichtig. Er erläutert weiter, dass laut Mietrecht auch weitere Kündigungsgründe nicht zulässig sind.

Ein Grossrat (S) entgegnet Ronald Zacharias, er sei der Ansicht, dass Kündigungen aus wirtschaftlichen Gründen in der Praxis oft rückgängig gemacht werden. Deshalb hätte die Standesinitiative in seinen Augen nur eine sehr begrenzte Wirkung.

Derselbe Grossrat (S) ist der Meinung, dass alle Kündigungsgründe – oder zumindest jene, die in der Praxis am häufigsten zum Tragen kommen – überprüft werden müssen, wenn ältere Mieterinnen und Mieter richtig geschützt werden sollen. Als Beispiel nennt er die Mietvertragskündigung wegen angeblichem Eigenbedarf der vermietenden Partei. Bei diesem oft angeführten Grund könnten die Mieterinnen und Mieter in der Praxis

nichts unternehmen.

Ronald Zacharias erwidert, dass dies die Beobachtung eines praxisfremden Anwalts sei. Das Problem mit der Mietzinserhöhung sei der Bumerangeffekt und die Angst, welche die Vermieterschaft aufgrund der Gesetzgebung und der aktuellen Praxis habe. Aufgrund der mietrechtlichen Vorschriften erhöhe in der Praxis kein Wohnungseigentümer bzw. keine Wohnungseigentümerin die Miete.

Eine Grossrätin (G) lobt die Absicht, ältere Personen zu schützen. Sie möchte von Ronald Zacharias wissen, wieso dieser Vorschlag nicht schon früher gemacht wurde. In ihren Augen ist es nicht die beste Lösung, diesen Vorschlag als Standesinitiative an die Bundesversammlung zu überweisen. Sie fragt sich, ob die Fraktionsvertretungen in der Bundesversammlung nicht über andere Druckmittel verfügen.

Laut Ronald Zacharias schliesst das eine das andere nicht aus. Diese Standesinitiative werde auf Resonanz stossen, da sie sinnvoll sei.

Kommissionsberichte

27.10.2023 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

17.04.2023 - Kommission für Rechtsfragen des Ständerates

Chronologie

31.05.2023	Ständerat Keine Folge gegeben
05.03.2024	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

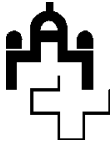
Ständerat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



22.309 s Kt. Iv. GE. Mietverträge von über 65-Jährigen. Einschränkung des Kündigungsrechts der vermietenden Partei

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 27. Oktober 2023

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 27. Oktober 2023 die vom Grossen Rat des Kantons Genf am 20. Mai 2022 mit 45 zu 39 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommene und der Bundesversammlung am 23. Mai 2022 überwiesene Genfer Standesinitiative vorgeprüft.

Die Initiative fordert die Bundesversammlung auf, das Obligationenrecht dahingehend anzupassen, dass Mietverträge von über 65-Jährigen nicht gekündigt werden dürfen, wenn die Kündigung einzig mit dem Ziel erfolgt, den Mietzins anheben zu können (Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen).

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ihrem Rat mit 16 zu 8 Stimmen, der Standesinitiative keine Folge zu geben. Die Minderheit (Dandrès, Arslan, Brenzikofer, Funicello, Hurni, Trede, Walder) beantragt, der Standesinitiative Folge zu geben.

Berichterstattung: von Falkenstein (d)

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:

Christa Markwalder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999, Artikel 115 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 und Artikel 156 des Geschäftsreglementes des Grossen Rates des Kantons Genf vom 13. September 1985 (Loi portant règlement du Grand Conseil de la République et canton de Genève) sowie in Anbetracht

- der Bundesverfassung vom 18. April 1999 und insbesondere ihres Artikels 7 zur Menschenwürde;
- des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911, in welchem in den Artikeln 253 ff. das Mietrecht geregelt ist;

fordert der Grosse Rat des Kantons Genf die Bundesversammlung auf, das Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches dahingehend anzupassen, dass Mietverträge von über 65-Jährigen nicht gekündigt werden dürfen, wenn die Kündigung einzig mit dem Ziel erfolgt, den Mietzins anheben zu können ("Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen").

1.2 Begründung

Ronald Zacharias erinnert daran, wie es zu dieser Standesinitiative kam. Er hat den Eindruck, dass die Immobilienverwaltung der Stadt Genf schrittweise alle Mietverträge kündigt. Vor diesem Hintergrund fragt er sich, ob diese Kündigungen moralisch vertretbar sind. Deshalb möchte er, dass sich die eidgenössischen Räte diesem Thema annehmen.

Aus Sicht von Ronald Zacharias sollte das Mietrecht in Sachen Kündigung angepasst werden. Es gehe nicht darum, den Mieterschutz bei allen Kündigungen zu überarbeiten. Er erachtet die Regelung bei Zahlungsrückständen als zufriedenstellend. Im Mietrecht seien auch andere Kündigungsgründe vorgesehen, die vorliegende Standesinitiative befasse sich aber einzig mit der Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen. Er erklärt diesen Begriff mit folgendem Beispiel: Eine ältere Person mietet eine Vierzimmerwohnung für 2200 Franken pro Monat. Der Eigentümer fragt sich, ob er diese Person nicht loswerden und die Wohnung danach teurer - für 2300 Franken pro Monat - vermieten könnte. Eine solche Kündigung ist grundsätzlich verboten und kann angefochten werden, wenn der von der vermietenden Partei angestrebte Mietzins missbräuchlich ist. Damit eine Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen rechtmässig ist, darf mit dem künftigen Mietzins kein übersetzter Ertrag erzielt werden. Die Standesinitiative betrifft somit nur einen klar umrissenen Sachverhalt.

Nach Ansicht von Ronald Zacharias müssen ältere Menschen vor solchen Kündigungen geschützt werden.

Debatte im Grossen Rat des Kantons Genf

Ein Mitglied des Grossen Rates (Partei "Ensemble à Gauche") fragt sich, ob eine Verwaltung einen anderen Vorwand für eine Vertragskündigung anführen kann, wie die Tragbarkeit oder die Belegungsdichte.

Ronald Zacharias weist darauf hin, dass das Mietrecht einen starken Kündigungsschutz zugunsten der Mieterinnen und Mieter vorsieht. Die vermietende Partei könne versuchen, die Wohnung zu kündigen und sie der mietenden Partei zum Kauf anzubieten. Eine solche Kündigung sei jedoch anfechtbar, wenn nicht sogar nichtig. Er erläutert weiter, dass laut Mietrecht auch weitere Kündigungsgründe nicht zulässig sind.



Ein Grossrat (S) entgegnet Ronald Zacharias, er sei der Ansicht, dass Kündigungen aus wirtschaftlichen Gründen in der Praxis oft rückgängig gemacht werden. Deshalb hätte die Standesinitiative in seinen Augen nur eine sehr begrenzte Wirkung.

Derselbe Grossrat (S) ist der Meinung, dass alle Kündigungsgründe - oder zumindest jene, die in der Praxis am häufigsten zum Tragen kommen - überprüft werden müssen, wenn ältere Mieterinnen und Mieter richtig geschützt werden sollen. Als Beispiel nennt er die Mietvertragskündigung wegen angeblichem Eigenbedarf der vermietenden Partei. Bei diesem oft angeführten Grund könnten die Mieterinnen und Mieter in der Praxis nichts unternehmen.

Ronald Zacharias erwidert, dass dies die Beobachtung eines praxisfremden Anwalts sei. Das Problem mit der Mietzinserhöhung sei der Bumerangeffekt und die Angst, welche die Vermieterschaft aufgrund der Gesetzgebung und der aktuellen Praxis habe. Aufgrund der mietrechtlichen Vorschriften erhöhe in der Praxis kein Wohnungseigentümer bzw. keine Wohnungseigentümerin die Miete.

Eine Grossrätin (G) lobt die Absicht, ältere Personen zu schützen. Sie möchte von Ronald Zacharias wissen, wieso dieser Vorschlag nicht schon früher gemacht wurde. In ihren Augen ist es nicht die beste Lösung, diesen Vorschlag als Standesinitiative an die Bundesversammlung zu überweisen. Sie fragt sich, ob die Fraktionsvertretungen in der Bundesversammlung nicht über andere Druckmittel verfügen.

Laut Ronald Zacharias schliesst das eine das andere nicht aus. Diese Standesinitiative werde auf Resonanz stossen, da sie sinnvoll sei.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates prüfte die Standesinitiative in ihrer Sitzung vom 18. April 2023 vor und beantragte ihrem Rat mit 6 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen, ihr keine Folge zu geben. Der Ständerat folgte diesem Antrag und lehnte die Standesinitiative am 25. Mai 2023 mit 29 zu 9 Stimmen ab.

3 Erwägungen der Kommission

Aus Sicht der Kommission betrifft das Anliegen der Standesinitiative primär den Kanton Genf. Zwar kämpfen auch andere Kantone mit Wohnungsmangel, doch ist eine gesamtschweizerische Lösung auf der Basis der Genfer Situation für die Mehrheit der Kommission nicht zielführend und der Weg der Standesinitiative auch ungeeignet. Die Kommission lehnt einen altersspezifischen Schutz vor Mietkündigungen aus wirtschaftlichen Gründen zudem auch deshalb ab, weil eine solche Regelung das Risiko ungerechtfertigter Ungleichbehandlung birgt. So genössen wohlhabende Pensionierte bei einer Annahme der Standesinitiative beispielsweise grösseren Mietschutz als armutsgefährdete Berufstätige. Aus diesen Gründen beantragt die Kommission ihrem Rat, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Eine Kommissionsminderheit beantragt, der Standesinitiative Folge zu geben. Die Minderheit konstatiert einen grossen Wohnungsmangel innerhalb und ausserhalb des Kantons Genf. Somit besteht für die Minderheit ein gesamtschweizerischer Handlungsbedarf zum Schutz von besonders gefährdeten Mieterinnen und Mietern vor Kündigungen aus wirtschaftlichen Gründen.

22.3094

 Postulat

Wie viele Vögel werden in der Schweiz durch menschliche Aktivitäten getötet?

Eingereicht von:	<u>Pointet François</u> Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Übernommen von:	<u>Mettler Melanie</u> Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	08.03.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einer Studie darzulegen, wie viele Vögel in der Schweiz Opfer menschlicher Aktivitäten werden und mit welchen Massnahmen die schädlichen Auswirkungen dieser Aktivitäten reduzieren werden können. Die Ergebnisse dieser Studie müssen nach Arten gelistet werden, und es muss angegeben werden, welche Aktivitäten oder Infrastrukturen am meisten Schaden anrichten.

Begründung

In seiner Antwort auf die Frage 21.8110 bestätigt der Bundesrat, dass es keine Studien zur Zahl der Vögel gibt, die menschlichen Aktivitäten in der Schweiz zum Opfer fallen. Er erwähnt die Studie über den Windpark Peuchapate im Kanton Jura, die 2016 von der Vogelwarte Sempach veröffentlicht wurde. Laut dieser Studie sterben rund zwanzig Vögel pro Windturbine und Jahr im Windpark. Es gibt in der Schweiz zurzeit zwar lediglich 42 Windräder, das Bundesgericht hat es in seiner Interessenabwägung zwischen dem Klimanotstand und der Erhaltung der Biodiversität jedoch trotzdem für nötig befunden, zum Schutz von zwei Falken zwei von sechs Windturbinen im Windpark Grenchen zu streichen.

Das europäische Projekt "Life Eurokite", das von Dr. Rainer Raab betreut wird, hat das Ziel, durch den Einsatz von GPS-Trackern die Todesursachen von Rotmilanen zu ermitteln. Erste Resultate zeigen, dass die von Windturbinen ausgehende Gefahr an siebter Stelle kommt, weit abgeschlagen hinter anderen menschlichen Tätigkeiten.

Durch eine umfassende Studie könnten die Auswirkungen dieser Tätigkeiten miteinander in Beziehung gesetzt und wirksame gezielte Massnahmen zur Erhaltung von Vögeln in der Schweiz ergriffen werden. Dies würde es unseren Richterinnen und Richtern zudem ermöglichen, alle Facetten der Problematik in ihre Interessenabwägung einfließen zu lassen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.05.2022

Das Postulat verlangt eine umfassende Studie über die menschengemachte Mortalität über alle Arten der einheimischen Vögel. Eine solche Studie ist sehr aufwendig, teuer und müsste über viele Jahre durchgeführt werden, sollte sie interpretierbare Resultate liefern. Eine Studie, die ausschliesslich zusammenträgt, was in bestehenden Datensätzen vorliegt, wäre andererseits kaum interpretierbar. Der Bundesrat erachtet weder das eine noch das andere Vorgehen als zielführend. Der Bundesrat ist hingegen bereit, eine fokussierte Studie über die durch definierte Infrastrukturen (bspw. Windturbinen) verursachte Mortalität von ausgewählten Vogelarten in spezifischen Lebensräumen durchzuführen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 18.05.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

07.12.2023	Wird übernommen
26.02.2024	Zurückgezogen



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

Clivaz Christophe, Cottier Damien, Fischer Roland, Flach Beat, Grossen Jürg, Matter Michel, Moser Tiana, Angelina, Nicolet Jacques, Schaffner Barbara, Weber Céline, Wismer-Felder Priska

22.310

 Standesinitiative

Verbot von Konversionstherapien

Eingereicht von: Luzern
Einreichungsdatum: 03.06.2022
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Kanton Luzern unterbreitet der Bundesversammlung gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung folgende Kantonsinitiative im Sinne einer allgemeinen Anregung:

Das Bundesparlament und die Bundesbehörden werden ersucht,

- "Konversionstherapien" zu verbieten, welche zum Ziel haben, die sexuelle Orientierung bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu verändern;
- aufzuzeigen, ob für Psychologinnen und Psychologen, Therapeutinnen und Therapeuten, Seelsorgerinnen und Seelsorger usw., die solche anwenden, ein Berufsverbot erwirkt werden kann;
- aufzuzeigen, was die Konsequenzen bei Zuwiderhandeln sein können.

Begründung

Die Luzerner Regierung teilt die Haltung von Bund und anderen Kantonen, dass Konversionstherapien abzulehnen sind. Diese stellen einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Privatsphäre und Integrität der betroffenen Personen dar. Das Anliegen, wonach Konversionstherapien zu verbieten sind, wurde auf Bundesebene bereits mehrfach eingebracht. Am 30. September 2021 reichte Nationalrat Angelo Barrile die parlamentarische Initiative "Verbot und Unterstrafestellung von Konversionsmassnahmen bei Minderjährigen und jungen Erwachsenen" ein (21.496), gleichentags reichte Nationalrätin Sarah Wyss die parlamentarische Initiative "Schweizweites Verbot und Unterstrafestellung von Konversionsmassnahmen" ein (21.497). Zudem wurden in verschiedenen Kantonen Vorstösse überwiesen, welche ein Verbot von Konversionstherapien fordern. Zuletzt hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt einen Antrag auf Einreichung einer gleichlautenden Standesinitiative betreffend Verbot von Konversionstherapien in der Schweiz im Sinne des Motionärs gutgeheissen (21.5507).

Weil es sich bei der Durchführung von Konversionstherapien um ein landesweit existierendes Problem handelt, vertritt die Luzerner Regierung die Haltung, dass ein explizites Verbot von Konversionstherapien auf nationaler Ebene verankert werden sollte. Kantonal unterschiedliche Bestimmungen sind nicht sinnvoll. Zudem würde eine Regelung auf Bundesebene nicht zuletzt eine wichtige gesellschaftspolitische Signalwirkung erzielen.

Kommissionsberichte

16.11.2023 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

15.08.2023 - Kommission für Rechtsfragen des Ständerates

Chronologie

12.09.2023 Ständerat
Keine Folge gegeben

05.03.2024 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

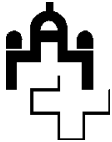
Ständerat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



22.310 s Kt. Iv. LU. Verbot von Konversionstherapien

22.311 s Kt. Iv. BS. Verbot von Konversionstherapien in der Schweiz

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 16. November 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 16. November die Standesinitiativen 22.310 und 22.311 vorgeprüft, die die Kantone Luzern am 3. Juni 2022 und Basel-Stadt am 7. Juni 2022 eingereicht hatten.

Die beiden Standesinitiativen verlangen ein Verbot von Konversionsmassnahmen, die zum Ziel haben, die sexuelle Orientierung von Menschen zu verändern.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 12 zu 11 Stimmen, den beiden Standesinitiativen Folge zu geben.

Eine Minderheit (Addor, Bregy, Bühler, Geissbühler, Heer, Schwander, Steinemann) beantragt, den beiden Standesinitiativen keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Arslan (d), Fehlmann Rielle (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Christa Markwalder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

[22.310]

Der Kanton Luzern unterbreitet der Bundesversammlung gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung folgende Kantonsinitiative im Sinne einer allgemeinen Anregung:

Das Bundesparlament und die Bundesbehörden werden ersucht,

- "Konversionstherapien" zu verbieten, welche zum Ziel haben, die sexuelle Orientierung bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu verändern;
- aufzuzeigen, ob für Psychologinnen und Psychologen, Therapeutinnen und Therapeuten, Seelsorgerinnen und Seelsorger usw., die solche anwenden, ein Berufsverbot erwirkt werden kann;
- aufzuzeigen, was die Konsequenzen bei Zuwiderhandeln sein können.

[22.311]

Der Kanton Basel-Stadt ersucht das Bundesparlament und die Bundesbehörden,

- "Konversionstherapien" zu verbieten, welche zum Ziel haben, die sexuelle Orientierung bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu verändern;
- aufzuzeigen, ob für Psychologinnen und Psychologen, Therapeutinnen und Therapeuten, Seelsorgerinnen und Seelsorger usw., die solche anwenden, ein Berufsverbot erwirkt werden kann;
- aufzuzeigen, was die Konsequenzen bei Zuwiderhandeln sein können.

Konversionstherapien sind psychologische Therapien, die zum Ziel haben, die homosexuelle Veranlagung eines Menschen in eine heterosexuelle Neigung 'umzupolen' oder die Geschlechtsidentität von betroffenen Personen zu verändern. Diese Praxis folgt den irrigen Grundgedanken, dass Homosexualität eine "Krankheit" oder ein "Symptom" sei und mit entsprechender Behandlung therapiert werden könne.

Nur in seltenen bekannten Fällen werden Konversionstherapien von Psychiaterinnen oder Psychiatern durchgeführt und von Krankenkassen zurückerstattet. Es sind aber nicht ausschliesslich Ärztinnen und Ärzte, die für Konversionstherapien verantwortlich sind. Diese vorgeblich "reparativen" Behandlungen werden von verschiedenen Personen, mit unterschiedlichen beruflichen Hintergründen durchgeführt. Dazu gehören neben Ärztinnen und Ärzten auch Coaches, Sexualberaterinnen oder Sexualberater und Geistliche. Während Ärztinnen und Ärzte mit der Durchführung einer Konversionstherapie gegen die Berufspflichten verstossen und mit Disziplinar massnahmen zu rechnen haben, existiert gegen die Konversionstherapien durch Coaches, Sexualberaterinnen oder Sexualberater und Geistliche keine Handhabe.

Konversionstherapien sind für betroffene Personen höchst traumatisierend. Das belegen zahlreiche Studien. Diese "Therapien" haben zum Ziel, den Betroffenen Schuldgefühle aufzubürden, was viele in die Verzweiflung treibt. Dabei sind Jugendliche besonders verletzlich. Sie können durch selbst ernannte "Heilerinnen" und "Heiler" in psychische Krisen bis hin zu Depressionen und Suizid gestürzt werden.

Es gilt, solche Praktiken in der Schweiz zu verhindern. Homosexualität ist keine Krankheit und deswegen auch nicht therapiebedürftig. Es braucht deshalb eine klare Grenze und ein Verbot der Konversionstherapie einschliesslich strafrechtlicher Konsequenzen. Ein entsprechendes Gesetz soll dabei möglichst weit fassen und insbesondere auch für Fälle gelten, in welchen Minderjährige betroffen sind.



1.2 Begründung

[22.310]

Die Luzerner Regierung teilt die Haltung von Bund und anderen Kantonen, dass Konversionstherapien abzulehnen sind. Diese stellen einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Privatsphäre und Integrität der betroffenen Personen dar. Das Anliegen, wonach Konversionstherapien zu verbieten sind, wurde auf Bundesebene bereits mehrfach eingebracht. Am 30. September 2021 reichte Nationalrat Angelo Barrile die parlamentarische Initiative "Verbot und Unterstrafstellung von Konversionsmassnahmen bei Minderjährigen und jungen Erwachsenen" ein (21.496), gleichentags reichte Nationalrätin Sarah Wyss die parlamentarische Initiative "Schweizweites Verbot und Unterstrafstellung von Konversionsmassnahmen" ein (21.497). Zudem wurden in verschiedenen Kantonen Vorstösse überwiesen, welche ein Verbot von Konversionstherapien fordern. Zuletzt hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt einen Antrag auf Einreichung einer gleichlautenden Standesinitiative betreffend Verbot von Konversionstherapien in der Schweiz im Sinne des Motionärs gutgeheissen (21.5507).

Weil es sich bei der Durchführung von Konversionstherapien um ein landesweit existierendes Problem handelt, vertritt die Luzerner Regierung die Haltung, dass ein explizites Verbot von Konversionstherapien auf nationaler Ebene verankert werden sollte. Kantonal unterschiedliche Bestimmungen sind nicht sinnvoll. Zudem würde eine Regelung auf Bundesebene nicht zuletzt eine wichtige gesellschaftspolitische Signalwirkung erzielen.

[22.311]

Bei sogenannten "Konversionstherapien" handelt es sich um Behandlungen, welche darauf abzielen, die sexuelle Orientierung oder die selbstempfundene geschlechtliche Identität einer Person zu ändern oder zu unterdrücken. Die Anbieter solcher Konversionstherapien gehen von der Annahme aus, nicht heterosexuelle Orientierungen (zum Beispiel Homo- oder Bisexualität) oder abweichende Geschlechtsidentitäten (zum Beispiel Transgeschlechtlichkeit) seien behandlungsbedürftig.

Solche Massnahmen können bei den Betroffenen nachweislich zu grossem Leid, psychischen Schäden bis hin zu Suizidalität führen. Aus diesem Grund bezeichnet die Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ASP) Konversionstherapien als unethisch und erachtet den Versuch zur sexuellen Umpolung als "Behandlungsfehler". Die ASP erläutert dazu, dass die Gründe, weswegen jemand homosexuell, bisexuell, heterosexuell etc. ist, unbekannt seien und es gegeben sei, dass verschiedene Formen der Sexualität existieren und als gleichberechtigt gewürdigt werden wollen. Konversionstherapie sei daher keinesfalls als eine Psychotherapie zu sehen. Die Landesregeln der Psychotherapieverbände verbieten jede Form der weltanschaulichen oder religiösen Indoktrinierung wie auch jede Form der Diskriminierung.

Die häufig zur Legitimierung von sogenannten Konversionstherapien herangezogenen Symptome wie Depressionen, Unwohlsein mit der eigenen Identität oder Suizidgedanken stehen häufig nicht in Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung oder dem Geschlecht der betroffenen Person.

Vielmehr sind diese Symptome Ausdruck des gesellschaftlichen Umgangs, der diese Menschen erfahren, weil sie im Bereich der Sexualität nicht der Norm entsprechen. Eine "Konversionstherapie" ist daher nie die Lösung; vielmehr geht es darum, diese Menschen in ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität zu stärken.

Formen von "Therapien", welche auf eine Veränderung der sexuellen Orientierung abzielen und Homosexuelle damit stigmatisieren, sind daher mit Entschiedenheit abzulehnen. Menschen und insbesondere Minderjährige einer solchen Behandlung zu unterziehen, stellt nicht nur eine Diskriminierung dar, sondern kann für die Betroffenen schwerwiegende psychische Schädigungen zur Folge haben.



Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ist überzeugt, dass ein explizites Verbot dieser Therapien nicht auf kantonaler, sondern auf nationaler Ebene verankert werden sollte. Denn hierbei handelt es sich um ein gesellschaftspolitisches Problem, welches über die Kantonsgrenze hinaus die gesamte Schweiz tangiert. Mit einer Regelung auf Bundesebene könnte daher gesamtschweizerisch ein Zeichen gesetzt und eine wichtige gesellschaftspolitische Signalwirkung erzielt werden.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates prüfte die Standesinitiativen am 15. August 2023 vor und beantragte mit 7 zu 5 Stimmen, den Standesinitiativen keine Folge zu geben. Am 12. September 2023 folgte der Ständerat diesem Antrag ohne Gegenstimme.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats (RK-N) unterstützt ein Verbot von Konversionsmassnahmen, die zum Ziel haben, die sexuelle Orientierung von Menschen zu verändern. Sie hat deshalb letztes Jahr auch eine entsprechende Kommissionsmotion eingereicht («[22.3889](#) n Mo. RK-NR. Konversionsmassnahmen an LGBTQ-Personen verbieten und unter Strafe stellen»). Diese Motion ist aktuell in der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) hängig. Die RK-S hat die Behandlung der Motion verschoben, um den bundesrätlichen Bericht in Erfüllung des Postulats 21.4474 «Überprüfung der Verbreitung sogenannter Konversionstherapien in der Schweiz und der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung» abzuwarten. Im Gegensatz dazu, hat die RK-N beschlossen, mit dem Entscheid über die beiden Standesinitiativen nicht zuzuwarten und beantragt ihrem Rat Folge geben. Sie argumentiert, dass die Forderungen der Initiativen wichtig und dringend sind. Ausserdem können sich die Kommissionen in einem späteren Stadium der Beratung und Gesetzgebung koordinieren, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Eine Minderheit ist wie die RK-S der Meinung, dass zuerst der erwähnte Postulatsbericht abgewartet werden soll, bevor über das weitere Vorgehen entschieden wird. Sie beantragt deshalb, den beiden Standesinitiativen keine Folge zu geben.

22.311

 Standesinitiative

Verbot von Konversionstherapien in der Schweiz

Eingereicht von: Basel-Stadt

Einreichungsdatum: 07.06.2022

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Kanton Basel-Stadt ersucht das Bundesparlament und die Bundesbehörden,

– "Konversionstherapien" zu verbieten, welche zum Ziel haben, die sexuelle Orientierung bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu verändern;

– aufzuzeigen, ob für Psychologinnen und Psychologen, Therapeutinnen und Therapeuten, Seelsorgerinnen und Seelsorger usw., die solche anwenden, ein Berufsverbot erwirkt werden kann;

– aufzuzeigen, was die Konsequenzen bei Zuwiderhandeln sein können.

Konversionstherapien sind psychologische Therapien, die zum Ziel haben, die homosexuelle Veranlagung eines Menschen in eine heterosexuelle Neigung 'umzupolen' oder die Geschlechtsidentität von betroffenen Personen zu verändern. Diese Praxis folgt den irrigen Grundgedanken, dass Homosexualität eine "Krankheit" oder ein "Symptom" sei und mit entsprechender Behandlung therapiert werden könne.

Nur in seltenen bekannten Fällen werden Konversionstherapien von Psychiaterinnen oder Psychiatern durchgeführt und von Krankenkassen zurückerstattet. Es sind aber nicht ausschliesslich Ärztinnen und Ärzte, die für Konversionstherapien verantwortlich sind. Diese vorgeblich "reparativen" Behandlungen werden von verschiedenen Personen, mit unterschiedlichen beruflichen Hintergründen durchgeführt. Dazu gehören neben Ärztinnen und Ärzten auch Coaches, Sexualberaterinnen oder Sexualberater und Geistliche. Während Ärztinnen und Ärzte mit der Durchführung einer Konversionstherapie gegen die Berufspflichten verstossen und mit Disziplinar massnahmen zu rechnen haben, existiert gegen die Konversionstherapien durch Coaches, Sexualberaterinnen oder Sexualberater und Geistliche keine Handhabe.

Konversionstherapien sind für betroffene Personen höchst traumatisierend. Das belegen zahlreiche Studien. Diese "Therapien" haben zum Ziel, den Betroffenen Schuldgefühle aufzubürden, was viele in die Verzweiflung treibt. Dabei sind Jugendliche besonders verletzlich. Sie können durch selbst ernannte "Heilerinnen" und "Heiler" in psychische Krisen bis hin zu Depressionen und Suizid gestürzt werden.

Es gilt, solche Praktiken in der Schweiz zu verhindern. Homosexualität ist keine Krankheit und deswegen auch nicht therapiebedürftig. Es braucht deshalb eine klare Grenze und ein Verbot der Konversionstherapie einschliesslich strafrechtlicher Konsequenzen. Ein entsprechendes Gesetz soll dabei möglichst weit fassen und insbesondere auch für Fälle gelten, in welchen Minderjährige betroffen sind.

Begründung

Bei sogenannten "Konversionstherapien" handelt es sich um Behandlungen, welche darauf abzielen, die sexuelle Orientierung oder die selbstempfundene geschlechtliche Identität einer Person zu ändern oder zu unterdrücken. Die Anbieter solcher Konversionstherapien gehen von der Annahme aus, nicht heterosexuelle Orientierungen (zum Beispiel Homo- oder Bisexualität) oder abweichende Geschlechtsidentitäten (zum Beispiel Transgeschlechtlichkeit) seien behandlungsbedürftig.

Solche Massnahmen können bei den Betroffenen nachweislich zu grossem Leid, psychischen Schäden bis hin zu Suizidalität führen. Aus diesem Grund bezeichnet die Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ASP) Konversionstherapien als unethisch und erachtet den Versuch zur sexuellen Umpolung als "Behandlungsfehler". Die ASP erläutert dazu, dass die Gründe, weswegen jemand homosexuell, bisexuell, heterosexuell etc. ist, unbekannt seien und es gegeben sei, dass verschiedene Formen der Sexualität existieren und als gleichberechtigt gewürdigt werden wollen. Konversionstherapie sei daher keinesfalls als eine Psychotherapie zu sehen. Die Standesregeln der Psychotherapieverbände verbieten jede Form der weltanschaulichen oder religiösen Indoktrinierung wie auch jede Form der Diskriminierung.

Die häufig zur Legitimierung von sogenannten Konversionstherapien herangezogenen Symptome wie Depressionen, Unwohlsein mit der eigenen Identität oder Suizidgedanken stehen häufig nicht in Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung oder dem Geschlecht der betroffenen Person. Vielmehr sind diese Symptome Ausdruck des gesellschaftlichen Umgangs, der diese Menschen erfahren, weil sie im Bereich der Sexualität nicht der Norm entsprechen. Eine "Konversionstherapie" ist daher nie die Lösung;



vielmehr geht es darum, diese Menschen in ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität zu stärken.

Formen von "Therapien", welche auf eine Veränderung der sexuellen Orientierung abzielen und Homosexuelle damit stigmatisieren, sind daher mit Entschiedenheit abzulehnen. Menschen und insbesondere Minderjährige einer solchen Behandlung zu unterziehen, stellt nicht nur eine Diskriminierung dar, sondern kann für die Betroffenen schwerwiegende psychische Schädigungen zur Folge haben.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ist überzeugt, dass ein explizites Verbot dieser Therapien nicht auf kantonaler, sondern auf nationaler Ebene verankert werden sollte. Denn hierbei handelt es sich um ein gesellschaftspolitisches Problem, welches über die Kantonsgrenze hinaus die gesamte Schweiz tangiert. Mit einer Regelung auf Bundesebene könnte daher gesamtschweizerisch ein Zeichen gesetzt und eine wichtige gesellschaftspolitische Signalwirkung erzielt werden.

Kommissionsberichte

16.11.2023 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

15.08.2023 - Kommission für Rechtsfragen des Ständerates

Chronologie

12.09.2023	Ständerat Keine Folge gegeben
05.03.2024	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

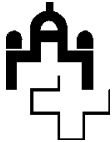
Ständerat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



22.310 s Kt. Iv. LU. Verbot von Konversionstherapien

22.311 s Kt. Iv. BS. Verbot von Konversionstherapien in der Schweiz

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 16. November 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 16. November die Standesinitiativen 22.310 und 22.311 vorgeprüft, die die Kantone Luzern am 3. Juni 2022 und Basel-Stadt am 7. Juni 2022 eingereicht hatten.

Die beiden Standesinitiativen verlangen ein Verbot von Konversionsmassnahmen, die zum Ziel haben, die sexuelle Orientierung von Menschen zu verändern.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 12 zu 11 Stimmen, den beiden Standesinitiativen Folge zu geben.

Eine Minderheit (Addor, Bregy, Bühler, Geissbühler, Heer, Schwander, Steinemann) beantragt, den beiden Standesinitiativen keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Arslan (d), Fehlmann Rielle (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Christa Markwalder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

[22.310]

Der Kanton Luzern unterbreitet der Bundesversammlung gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung folgende Kantonsinitiative im Sinne einer allgemeinen Anregung:

Das Bundesparlament und die Bundesbehörden werden ersucht,

- "Konversionstherapien" zu verbieten, welche zum Ziel haben, die sexuelle Orientierung bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu verändern;
- aufzuzeigen, ob für Psychologinnen und Psychologen, Therapeutinnen und Therapeuten, Seelsorgerinnen und Seelsorger usw., die solche anwenden, ein Berufsverbot erwirkt werden kann;
- aufzuzeigen, was die Konsequenzen bei Zuwiderhandeln sein können.

[22.311]

Der Kanton Basel-Stadt ersucht das Bundesparlament und die Bundesbehörden,

- "Konversionstherapien" zu verbieten, welche zum Ziel haben, die sexuelle Orientierung bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu verändern;
- aufzuzeigen, ob für Psychologinnen und Psychologen, Therapeutinnen und Therapeuten, Seelsorgerinnen und Seelsorger usw., die solche anwenden, ein Berufsverbot erwirkt werden kann;
- aufzuzeigen, was die Konsequenzen bei Zuwiderhandeln sein können.

Konversionstherapien sind psychologische Therapien, die zum Ziel haben, die homosexuelle Veranlagung eines Menschen in eine heterosexuelle Neigung 'umzupolen' oder die Geschlechtsidentität von betroffenen Personen zu verändern. Diese Praxis folgt den irrigen Grundgedanken, dass Homosexualität eine "Krankheit" oder ein "Symptom" sei und mit entsprechender Behandlung therapiert werden könne.

Nur in seltenen bekannten Fällen werden Konversionstherapien von Psychiaterinnen oder Psychiatern durchgeführt und von Krankenkassen zurückerstattet. Es sind aber nicht ausschliesslich Ärztinnen und Ärzte, die für Konversionstherapien verantwortlich sind. Diese vorgeblich "reparativen" Behandlungen werden von verschiedenen Personen, mit unterschiedlichen beruflichen Hintergründen durchgeführt. Dazu gehören neben Ärztinnen und Ärzten auch Coaches, Sexualberaterinnen oder Sexualberater und Geistliche. Während Ärztinnen und Ärzte mit der Durchführung einer Konversionstherapie gegen die Berufspflichten verstossen und mit Disziplinar massnahmen zu rechnen haben, existiert gegen die Konversionstherapien durch Coaches, Sexualberaterinnen oder Sexualberater und Geistliche keine Handhabe.

Konversionstherapien sind für betroffene Personen höchst traumatisierend. Das belegen zahlreiche Studien. Diese "Therapien" haben zum Ziel, den Betroffenen Schuldgefühle aufzubürden, was viele in die Verzweiflung treibt. Dabei sind Jugendliche besonders verletzlich. Sie können durch selbst ernannte "Heilerinnen" und "Heiler" in psychische Krisen bis hin zu Depressionen und Suizid gestürzt werden.

Es gilt, solche Praktiken in der Schweiz zu verhindern. Homosexualität ist keine Krankheit und deswegen auch nicht therapiebedürftig. Es braucht deshalb eine klare Grenze und ein Verbot der Konversionstherapie einschliesslich strafrechtlicher Konsequenzen. Ein entsprechendes Gesetz soll dabei möglichst weit fassen und insbesondere auch für Fälle gelten, in welchen Minderjährige betroffen sind.



1.2 Begründung

[22.310]

Die Luzerner Regierung teilt die Haltung von Bund und anderen Kantonen, dass Konversionstherapien abzulehnen sind. Diese stellen einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Privatsphäre und Integrität der betroffenen Personen dar. Das Anliegen, wonach Konversionstherapien zu verbieten sind, wurde auf Bundesebene bereits mehrfach eingebracht. Am 30. September 2021 reichte Nationalrat Angelo Barrile die parlamentarische Initiative "Verbot und Unterstrafstellung von Konversionsmassnahmen bei Minderjährigen und jungen Erwachsenen" ein (21.496), gleichentags reichte Nationalrätin Sarah Wyss die parlamentarische Initiative "Schweizweites Verbot und Unterstrafstellung von Konversionsmassnahmen" ein (21.497). Zudem wurden in verschiedenen Kantonen Vorstösse überwiesen, welche ein Verbot von Konversionstherapien fordern. Zuletzt hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt einen Antrag auf Einreichung einer gleichlautenden Standesinitiative betreffend Verbot von Konversionstherapien in der Schweiz im Sinne des Motionärs gutgeheissen (21.5507).

Weil es sich bei der Durchführung von Konversionstherapien um ein landesweit existierendes Problem handelt, vertritt die Luzerner Regierung die Haltung, dass ein explizites Verbot von Konversionstherapien auf nationaler Ebene verankert werden sollte. Kantonal unterschiedliche Bestimmungen sind nicht sinnvoll. Zudem würde eine Regelung auf Bundesebene nicht zuletzt eine wichtige gesellschaftspolitische Signalwirkung erzielen.

[22.311]

Bei sogenannten "Konversionstherapien" handelt es sich um Behandlungen, welche darauf abzielen, die sexuelle Orientierung oder die selbstempfundene geschlechtliche Identität einer Person zu ändern oder zu unterdrücken. Die Anbieter solcher Konversionstherapien gehen von der Annahme aus, nicht heterosexuelle Orientierungen (zum Beispiel Homo- oder Bisexualität) oder abweichende Geschlechtsidentitäten (zum Beispiel Transgeschlechtlichkeit) seien behandlungsbedürftig.

Solche Massnahmen können bei den Betroffenen nachweislich zu grossem Leid, psychischen Schäden bis hin zu Suizidalität führen. Aus diesem Grund bezeichnet die Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ASP) Konversionstherapien als unethisch und erachtet den Versuch zur sexuellen Umpolung als "Behandlungsfehler". Die ASP erläutert dazu, dass die Gründe, weswegen jemand homosexuell, bisexuell, heterosexuell etc. ist, unbekannt seien und es gegeben sei, dass verschiedene Formen der Sexualität existieren und als gleichberechtigt gewürdigt werden wollen. Konversionstherapie sei daher keinesfalls als eine Psychotherapie zu sehen. Die Landesregeln der Psychotherapieverbände verbieten jede Form der weltanschaulichen oder religiösen Indoktrinierung wie auch jede Form der Diskriminierung.

Die häufig zur Legitimierung von sogenannten Konversionstherapien herangezogenen Symptome wie Depressionen, Unwohlsein mit der eigenen Identität oder Suizidgedanken stehen häufig nicht in Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung oder dem Geschlecht der betroffenen Person.

Vielmehr sind diese Symptome Ausdruck des gesellschaftlichen Umgangs, der diese Menschen erfahren, weil sie im Bereich der Sexualität nicht der Norm entsprechen. Eine "Konversionstherapie" ist daher nie die Lösung; vielmehr geht es darum, diese Menschen in ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität zu stärken.

Formen von "Therapien", welche auf eine Veränderung der sexuellen Orientierung abzielen und Homosexuelle damit stigmatisieren, sind daher mit Entschiedenheit abzulehnen. Menschen und insbesondere Minderjährige einer solchen Behandlung zu unterziehen, stellt nicht nur eine Diskriminierung dar, sondern kann für die Betroffenen schwerwiegende psychische Schädigungen zur Folge haben.



Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ist überzeugt, dass ein explizites Verbot dieser Therapien nicht auf kantonaler, sondern auf nationaler Ebene verankert werden sollte. Denn hierbei handelt es sich um ein gesellschaftspolitisches Problem, welches über die Kantonsgrenze hinaus die gesamte Schweiz tangiert. Mit einer Regelung auf Bundesebene könnte daher gesamtschweizerisch ein Zeichen gesetzt und eine wichtige gesellschaftspolitische Signalwirkung erzielt werden.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates prüfte die Standesinitiativen am 15. August 2023 vor und beantragte mit 7 zu 5 Stimmen, den Standesinitiativen keine Folge zu geben. Am 12. September 2023 folgte der Ständerat diesem Antrag ohne Gegenstimme.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats (RK-N) unterstützt ein Verbot von Konversionsmassnahmen, die zum Ziel haben, die sexuelle Orientierung von Menschen zu verändern. Sie hat deshalb letztes Jahr auch eine entsprechende Kommissionsmotion eingereicht («[22.3889](#) n Mo. RK-NR. Konversionsmassnahmen an LGBTQ-Personen verbieten und unter Strafe stellen»). Diese Motion ist aktuell in der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) hängig. Die RK-S hat die Behandlung der Motion verschoben, um den bundesrätlichen Bericht in Erfüllung des Postulats 21.4474 «Überprüfung der Verbreitung sogenannter Konversionstherapien in der Schweiz und der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung» abzuwarten. Im Gegensatz dazu, hat die RK-N beschlossen, mit dem Entscheid über die beiden Standesinitiativen nicht zuzuwarten und beantragt ihrem Rat Folge geben. Sie argumentiert, dass die Forderungen der Initiativen wichtig und dringend sind. Ausserdem können sich die Kommissionen in einem späteren Stadium der Beratung und Gesetzgebung koordinieren, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Eine Minderheit ist wie die RK-S der Meinung, dass zuerst der erwähnte Postulatsbericht abgewartet werden soll, bevor über das weitere Vorgehen entschieden wird. Sie beantragt deshalb, den beiden Standesinitiativen keine Folge zu geben.

22.3110

 Motion

Für den Journalismus in der Schweiz. Qualität und Recherche fördern

Eingereicht von:	Grüne Fraktion
Sprecher/in:	<u>Töngi Michael</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	10.03.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, umfangreiche Recherchen in Schweizer Medien durch gezielte Unterstützung zu fördern.

Begründung

Die Diskussionen um das Medienpaket waren geprägt von einem Misstrauen gegenüber einer Medienförderung ohne Fokus und von einer unterschiedlichen Einschätzung, ob es in der Schweiz an Informationen und journalistischen Erzeugnissen fehlt. Richtig ist, dass neue Produkte entstanden sind und die mediale Versorgung über tagesaktuelle Ereignisse in den meisten Landesgegenden funktioniert. Schlechter steht es bereits mit der Einordnung und Aufarbeitung von Geschehnissen. Zu kurz kommen vor allem Hintergrundartikel, Analysen, Reportagen und umfangreiche Recherchen. Gerade grössere Recherchen sind unabdingbar, damit die Medien ihre Funktion als vierte Gewalt übernehmen können. Viele Redaktionen können diese nicht mehr leisten und kommen so gegenüber den immer grösseren Kommunikationsabteilungen von Firmen, der öffentlichen Hand oder Verbänden ins Hintertreffen.

Der Bund soll deshalb ein Modell entwickeln, um umfangreichere Recherchen zu unterstützen. Denkbar ist ein Fonds aus Bundesmitteln, der von unabhängiger Seite verwaltet wird und aus dem auf Gesuch hin Recherchen unterstützt werden. Für eine Unterstützung können sich freischaffende Journalist*innen wie Medien bewerben, welche sich zur Einhaltung festgelegter Qualitätskriterien bereit erklären. Bei der Vergabe der Gelder wird die Finanzkraft der Medien berücksichtigt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.05.2022

Am 13. Februar 2022 hat das Volk das Massnahmenpaket zugunsten der Medien abgelehnt. Inzwischen wurden verschiedene Vorstösse und parlamentarische Initiativen eingereicht, die Teile des Massnahmenpakets wieder aufnehmen. Die vorliegende Motion zielt auf eine neue Massnahme. Mit dem Po. 21.3781 "Strategie für eine zukunftsgerichtete Medienförderung jetzt aufgleisen" wurde der Bundesrat beauftragt, eine Auslegeordnung für eine nachhaltige staatliche Medienförderung vorzunehmen. Der beim UVEK (BAKOM) in Auftrag gegebene Bericht soll verschiedene Modelle der staatlichen Medienförderung prüfen und deren Vor- und Nachteile aufzeigen. Der Bericht wird auch das Anliegen der Motion prüfen. Dem Ergebnis dieser Arbeiten soll nicht vorgegriffen werden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 18.05.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

26.02.2024	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

22.3123 Motion

Die Radio- und Fernsehabgabe belastet unsere Altersleistungen zu Unrecht

Eingereicht von: Borloz Frédéric
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Übernommen von: Feller Olivier
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 15.03.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Altersvorsorge ist eines der wichtigsten Anliegen der Schweizer Bevölkerung. Der demografische Wandel und die langfristigen Ertragsaussichten stellen grosse Herausforderungen dar. Die Reformen zur Stabilisierung und langfristigen Sicherung der Altersvorsorge verlaufen schleppend, es werden jedoch stets neue Massnahmen, Auflagen und Kosten ins System eingeführt. Es wird daher immer komplexer und teurer, die festgelegten Ziele zu erreichen, um die Renten der Pensionierten zu gewährleisten.

Im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) wurde das Prinzip und die Berechnung der Unternehmensabgabe überarbeitet. In einigen Fällen kann eine Pensionskasse bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen erfasst sein und somit auch der Radio- und Fernsehabgabe unterstehen.

Es stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, dass Pensionskassen diese Abgabe entrichten müssen, schliesslich handelt es sich nicht um Unternehmen im üblichen Sinne des Wortes. Ihr Vermögen gehört den Versicherten und Pensionierten und dient allein einem Vorsorgezweck. Ausserdem entrichten Versicherte und Pensionierte die Abgabe bereits individuell und die Unternehmen, die sie beschäftigen, bezahlen sie ebenfalls. Daraus ergibt sich also eine dreifache Belastung. Diese Situation ist uns bereits von Firmenkonsortien bekannt, welche die Abgabe doppelt entrichten.

Abgesehen vom Prinzip der Abgabepflicht an sich ist auch die Berechnung der Radio- und Fernsehabgabe für die Pensionskassen problematisch: Der Betrag der geschuldeten Abgabe wird auf Grundlage eines Tarifs bestimmt, der vom Umsatz abhängt. Dieser Umsatz setzt sich aus dem Gesamtbetrag zusammen, der gemäss Mehrwertsteuergesetz deklariert werden muss, unabhängig davon, ob er überhaupt der Mehrwertsteuer untersteht.

Der Umsatz einer Pensionskasse, der für den Betrag der Abgabe massgeblich ist, schliesst aus diesem Grund auch Beträge ein, die von der Mehrwertsteuer befreit sind. Darunter fallen die Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen sowie ein Teil der oder gar alle Beiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Dies hat zur Folge, dass viele Pensionskassen eine sehr hohe Radio- und Fernsehabgabe bezahlen müssen.

Der Bundesrat wird daher beauftragt, dem Parlament einen Revisionsentwurf des RTVG zu unterbreiten, um die Pensionskassen und anderen Vorsorgeeinrichtungen von der Radio- und Fernsehabgabe zu befreien.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.05.2022

Aus der Botschaft vom 29. Mai 2013 zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) geht hervor, dass an das neue Abgabesystem die folgende Anforderung gestellt worden ist: Sowohl für die Erhebung der Abgabe als auch für die Befreiung von ihr sollten einfache Verfahren gewählt werden, welche weder für die Abgabepflichtigen noch für die Erhebungsstelle einen übermässigen Aufwand verursachen. Derzeit gibt es ein einfaches und automatisiertes Rechnungsstellungssystem für die Abgabe, das auf Grundlage der in den Mehrwertsteuerabrechnungen angegebenen Umsätze funktioniert. Als Unternehmen gilt gemäss Gesetz jede Einheit, die im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragen ist, unabhängig davon, ob es sich um ein Unternehmen im herkömmlichen Sinne handelt oder nicht.

Einfache Gesellschaften wurden von der Abgabepflicht befreit, um eine Doppelbelastung zu vermeiden. Die für die Berechnung der Abgabe relevanten Umsätze werden nämlich sowohl in den

Mehrwertsteuerabrechnungen dieser Einheiten als auch in jenen ihrer Gesellschaftern deklariert. Die Situation der Vorsorgeeinrichtungen ist nicht damit vergleichbar, weil der von ihnen erzielte Umsatz nur einmal in der eigenen Abrechnung angegeben wird. Die Beiträge, die die Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden an diese Einrichtungen zahlen, finden nicht Eingang in die Berechnungsgrundlage für die Abgabe, die die abgabepflichtigen Arbeitgebenden zu entrichten haben. Dies liegt daran, dass es sich für diese nicht um einen Umsatz handelt, der für die Mehrwertsteuer deklariert werden muss. Bei den Vorsorgeeinrichtungen ergibt sich somit keine Doppel- oder Dreifachbelastung bei der Unternehmensabgabe.

Die Motion zielt darauf ab, Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen, darunter insbesondere Anlagestiftungen, Freizügigkeitsstiftungen und Bankstiftungen (Säule 3a), von der Radio- und Fernsehgebühr zu befreien. Das Verfahren zur Befreiung der einfachen Gesellschaften konnte einfach und automatisiert eingeführt werden, da die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) über die Informationen zur Rechtsform dieser Einheiten verfügt. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn es um die Qualifikation als Vorsorgeeinrichtung geht.

Durch jede neue Befreiung wird das System komplizierter und eine automatische Erhebung der Abgabe schwieriger. Damit entfernt man sich vom Ziel des Gesetzgebers. Ausserdem sollten Gesetzesänderungen zugunsten einer bestimmten Kategorie von Unternehmen vermieden werden, da dies der Gleichbehandlung der verschiedenen abgabepflichtigen Einheiten zuwiderläuft.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 18.05.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

15.08.2022	Wird übernommen
26.02.2024	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (23)

Aeschi Thomas, Bourgeois Jacques, Buffat Michaël, Cattaneo Rocco, Cottier Damien, Feller Olivier, Grin Jean-Pierre, Gschwind Jean-Paul, Hurter Thomas, Kamerzin Sidney, Lüscher Christian, Maitre Vincent, Matter Michel, Michaud Gigon Sophie, Nantermod Philippe, Nicolet Jacques, Page Pierre-André, Pointet François, Regazzi Fabio, Ritter Markus, Romano Marco, Roth Pasquier Marie-France, Weber Céline

22.3130

 Postulat

Krisentaugliche Referenzszenarien für die Energiepolitik der Zukunft

Eingereicht von: Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.

Sprecher/in: Paganini Nicolò
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 16.03.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, das Referenzszenario für die unmittelbar drohende Winterstromlücke sowie den mittel- und langfristigen Umbau der Schweizer Energieversorgung zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Dabei sind mögliche erschwerende Faktoren auf der Angebotsseite wie ein möglicher Wassermangel infolge ausbleibender Niederschläge oder verminderte Importmöglichkeiten infolge Umbaus der Energieversorgungsstrukturen auch im Ausland genau so zu berücksichtigen wie die Dynamik auf der Nachfrageseite beispielsweise durch die angestrebte Dekarbonisierung von Gebäuden und Verkehr. Der Krieg in der Ukraine und die daraus folgenden Versorgungsengpässe zeigen auf, wie wichtig es ist, das Referenzszenario ausgedehnten Stresstests unter Berücksichtigung auch extremer internationaler Entwicklungen zu unterziehen und die Ergebnisse transparent zu machen. Die Überprüfung soll unter Einbezug der Schweizer Energiewirtschaft erfolgen.

Begründung

Die grundlegend verschiedenen Einschätzungen zur Zukunft der Schweizer Energieversorgung durch das Bundesamt für Energie und die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom, aber auch durch weitere Akteure wie etwa die EMPA, sind höchst unbefriedigend und gefährden die Stromversorgungssicherheit. Ohne eine fundierte Klärung des Referenzszenarios lassen sich keine zielgenauen kurz-, mittel- und langfristigen Massnahmen zum Erhalt der Energie- bzw. Stromversorgungssicherheit ableiten. Ein nach dem Vorsichtsprinzip erarbeitetes und durch Stresstests erhärtetes Referenzszenario, das von möglichst vielen Akteuren der Energiewirtschaft mitgetragen wird, kann die Zukunft modellieren, schafft Vertrauen und ist ein unentbehrliches Grundlagendokument für die anstehenden energiepolitischen Entscheidungen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.05.2022

Aktuelle und robuste Szenarien zur Entwicklung des Energiesystems der Schweiz unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Ausland sind für die schweizerische Energie- und Klimapolitik wichtig. Neben den Szenarien des Bundes liefern auch alternative Szenarien (z.B. aus der Forschung) ergänzende Sichtweisen, welche eine verantwortungsvolle und vorausschauende Energie- und Klimapolitik ermöglichen.

Mit den verschiedenen Szenarien der Energieperspektiven 2050+ (EP 2050+; www.bfe.admin.ch > Politik > Energieperspektiven 2050+) verfügt der Bund über eine aktuelle, breit abgestützte und robuste Grundlage für die langfristige Energie- und Klimapolitik. Die Annahmen und Ergebnisse wurden in einer breit angelegten externen Begleitgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Bundesämter, der Kantone und Städte, der Energiewirtschaft, der Wirtschafts- und Umweltverbände, der Gewerkschaften und des Konsumentenschutzes diskutiert. Auch der Austausch mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler war sichergestellt.

Veränderungen bei den klimatischen Bedingungen wie beispielsweise bei der Niederschlagsverteilung oder den Temperaturen wurden bei den EP 2050+ ebenso berücksichtigt wie der erhöhte Strombedarf aufgrund der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung der Gebäude und der Elektrifizierung des Verkehrs.

Durch die Zielvorgabe Netto-Null bis 2050 und der damit notwendigen Abkehr von den fossilen Energieträgern wird in den Szenarien der EP 2050+ die Abhängigkeit vom Ausland deutlich reduziert. Im Hauptszenario ZERO Basis sinkt die Auslandsabhängigkeit der schweizerischen Energieversorgung von heute 75 Prozent auf 24 Prozent bis 2050.

Da die EP 2050+ auf die mittel- und langfristigen Entwicklungen des Energiesystems fokussieren, haben Ereignisse wie die COVID-Pandemie und der Krieg in der Ukraine wenig Einfluss auf die langfristigen



Ergebnisse der Szenarien.

Ergänzend zu den EP 2050+ werden periodisch systemische Analysen zur kurz-, mittel- und langfristigen Stromversorgungssicherheit durchgeführt (System Adequacy). Hier werden insbesondere auch ungünstige Wetterkonditionen (z.B. trockenes Jahr, Dunkelflaute) sowie verschiedene nationale und internationale Entwicklungen bezüglich Stromproduktion, -verbrauch und -austausch berücksichtigt. Das Stromversorgungssystem wird damit verschiedenen Stresstests unterzogen. Aktuell läuft beim Bundesamt für Energie (BFE) eine neue systemische Analyse. Ergebnisse werden Ende Sommer 2022 vorliegen. Dabei wird im Zuge der aktuellen Versorgungssituation in Europa auch geprüft, ob nachgelagert zur Studie weitere Szenarien gerechnet werden könnten, welche eine beschränkte Verfügbarkeit der Gaskraftwerke in Europa darstellen. Auch die ElCom führt regelmässig Studien zur System Adequacy durch.

Beide Instrumente zusammen ergeben einen guten Ausblick, was auf die Schweiz bezüglich Energieversorgung zukommen könnte.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist eine umfassende Überarbeitung der Szenarien somit nicht notwendig. Aktualisierungen insbesondere auch der Energieperspektiven sind jedoch alle paar Jahre vorgesehen und ermöglichen es, veränderte Rahmenbedingungen jeweils angemessen zu berücksichtigen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 18.05.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

26.02.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

22.3131

 Postulat

Das Potenzial von Speichertechnologien nutzen

Eingereicht von:	Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Sprecher/in:	<u>Bulliard-Marbach Christine</u> Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	16.03.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, Massnahmen (beispielsweise Anschubfinanzierung, Einmalvergütung etc.) zu prüfen, mit denen die Verbreitung von dezentralen Speichertechnologien für elektrische Energie möglichst rasch vorangetrieben werden kann. Zudem soll der Bundesrat prüfen, ob derzeit neben den bekannten Speichermöglichkeiten vielversprechende neue Technologien entwickelt oder erforscht werden, deren Marktreife mit öffentlichen Fördergeldern massgeblich beschleunigt werden könnte.

Begründung

Mit der wachsenden Bedeutung der erneuerbaren Energien rückt zunehmend auch die Speicherung von elektrischer Energie in den Fokus. Weil Wind- und Solaranlagen tageszeit- und witterungsbedingt nicht gleichmässig Strom produzieren, sind grosse Stromspeicher notwendig, in denen sich überschüssige Energie für Perioden mit geringerer Produktionskapazität sichern lassen. Mit genügend Speicherkapazitäten kann die Schweiz einerseits Stromverluste verhindern und andererseits die Versorgungssicherheit steigern.

Neben bewährten Speichermöglichkeiten wie Pumpspeicherkraftwerken gibt es heute dezentrale Speichertechnologien mit erheblichem Potenzial, Schwankungen bei Angebot und Nachfrage auszugleichen. Diese können dazu beitragen, Stromengpässe zu vermeiden. Zu diesen dezentralen Speichertechnologien zählen beispielsweise heimische Batteriespeicher bei Photovoltaik-Anlagen, bidirektionale Stromstecker bei Elektrofahrzeugen oder Quartierspeicher.

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu prüfen, mit denen sich die Verbreitung von Speichertechnologien und der Ausbau von Speicherkapazitäten vorantreiben lassen. Zu prüfen sind insbesondere die Effekte von Anreizen und staatlichen Förderungen wie Anschubfinanzierungen oder Einmalvergütungen.

Darüber hinaus soll der Bundesrat prüfen, ob in der Forschung derzeit innovative Speichertechnologien mit vielversprechendem Potential entwickelt werden. Bei dieser Evaluation sind vor allem die Marktreife und die Umsetzbarkeit in der Schweiz zu berücksichtigen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.05.2022

Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass Speichertechnologien eine wichtige Rolle im künftigen Energiesystem einnehmen werden. Das Bundesamt für Energie (BFE) liess 2013 den potenziellen Bedarf an Speichertechnologien zum Umbau der Stromversorgung im Rahmen der Energiestrategie 2050 untersuchen (Energiespeicher in der Schweiz: Bedarf, Wirtschaftlichkeit und Rahmenbedingungen im Kontext der Energiestrategie 2050; KEMA Consulting GmbH, 2013). Dort wurden die Eigenschaften und Kosten verschiedener Speichertechnologien für die Schweiz beschrieben und deren zukünftige Entwicklung sowie der künftige Bedarf in der Stromversorgung abgeschätzt. Im Jahr 2021 wurde vom BFE eine allgemeinere Übersicht zum technologischen Status verschiedener Speichertechnologien in den Bereichen Strom, Gas und Wärme verfasst (Energiespeichertechnologien, Kurzübersicht 2021; BFE, 2021). Zudem wurde eine Studie zur Rolle von Speichern bis 2050 im Strom-, Gas- und Wärmebereich publiziert, in der auch Fragen zum gesetzlichen und regulatorischen Rahmen betrachtet wurden (Neue Speicherregulierung bis 2050 im Strom-, Gas- und Wärmebereich; DNV, 2021). Weiter beschäftigt sich auch die Energieforschung mit verschiedenen Fragen zum Thema Speicher.

Die Untersuchungen haben gezeigt, dass das Potenzial für zusätzliche Speicher in der Schweiz begrenzt ist. Dies liegt weniger an den fehlenden Möglichkeiten der Refinanzierung (Teilnahme am Grosshandelsmarkt, Erlöse aus der Erbringung von Regelleistung und -energie), als vielmehr an den bereits hohen vorhandenen



Kapazitäten zur Energiespeicherung (Speicherwasserkraft). Die Speicher stehen zudem mit Wärmepumpen und Photovoltaikanlagen in Konkurrenz, welche in Zukunft auch vermehrt am Markt für Systemdienstleistungen teilnehmen werden. Aufgrund der Zunahme volatiler erneuerbarer Energien werden Preisschwankungen am Markt (v.a. Intraday) deutlich zunehmen. Diese Marktpreisschwankungen können für die Erstellung und Nutzung von Flexibilitäten insbesondere für Speichereinrichtungen entsprechende Investitionsanreize vermitteln.

Bei den sogenannten Prosumern, also Haushalten, die einen Teil ihres Verbrauchs mit einer Photovoltaikanlage selbst produzieren, können dezentrale Speicher zudem dazu beitragen, den Eigenverbrauch zu erhöhen. Damit können diese Haushalte die entsprechenden Netznutzungsentgelte (Arbeitstarif) einsparen. Bei Photovoltaikanlagen mit Batteriespeichern in Verbindung mit Wärmepumpen und/oder Elektrofahrzeugen steigt das Potenzial zur Vermeidung arbeitsabhängiger Netznutzungskosten weiter an. Dies führt zu einer weiteren Steigerung des Werts von Investitionen in Batterieanlagen.

Der Entwurf des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (21.047) sieht die Einführung einer verursachergerechten Flexibilitätsregulierung vor: Anbieter von Flexibilitäten – dazu zählen auch Speichertechnologien – sollen eine angemessene Vergütung respektive eine Reduktion der Netznutzungsentgelte erhalten, wenn sie sich netzdienlich vom Netzbetreiber steuern lassen respektive wenn sie ihre Netzdienlichkeit mit dem Verteilnetzbetreiber abstimmen.

Da über die oben erwähnten Mechanismen bereits genügend Investitionsanreize bestehen, sind derzeit keine direkten zusätzlichen Förderungen notwendig.

Die Anliegen des Postulats sind damit bereits erfüllt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 18.05.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

26.02.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

22.314 Standesinitiative**Nein zum Abbau von weiteren 3,5 Prozent Landwirtschaftsfläche**

Eingereicht von: Genf
Einreichungsdatum: 27.06.2022
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999, Artikel 115 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung und Artikel 156 des Geschäftsreglementes vom 13. September 1985 des Grossen Rates des Kantons Genf (Loi portant règlement du Grand Conseil de la République et canton de Genève) reicht der Grosse Rat des Kantons Genf folgende Standesinitiative ein:

In Anbetracht

- des Kriegs in der Ukraine;
 - der Tatsache, dass die Ukraine rund 12 Prozent der weltweiten Weizenproduktion sicherstellt;
 - der Preiserhöhung bei den Rohstoffen, namentlich bei den lebensnotwendigen;
 - der weltweit drohenden Lebensmittelknappheit;
 - des Umstands, dass die Schweiz 50 Prozent ihrer Lebensmittel einführt;
 - des Bestrebens des Grossen Rates des Kantons Genf, die Ernährungssouveränität der Schweiz zu erhöhen;
 - des nicht nachvollziehbaren Beschlusses des Bundesrates, weitere 3,5 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche auszuscheiden;
 - dessen, dass diese Ausscheidung für unseren Kanton einem Verlust von 2000 Tonnen Weizen entspricht;
- fordert der Grosse Rat des Kantons Genf die Bundesversammlung auf, den Bundesrat zu beauftragen, ein befristetes Paket konkreter, dringlicher Massnahmen zu beschliessen, mit welchen die Produktion von Grundnahrungsmitteln während dieser Nahrungsmittelkrise gefördert werden kann. So ist – um die Nahrungsmittelproduktion auf der gesamten Ackerfläche zu ermöglichen – unter anderem darauf zu verzichten, 3,5 Prozent der 400 000 Hektaren Ackerland auszuscheiden.

Begründung

Der Krieg in der Ukraine führt zu massiv höheren Lebensmittelkosten und bereits zu diversen Mangellagen. Vor diesem Hintergrund wäre es nur mehr als logisch, dass die Schweiz ihre Produktionskapazität in der Landwirtschaft erhöht. Zum Vergleich: Die Europäische Kommission hat Massnahmen zur Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion und Sicherung der Ernährungssicherheit in der Europäischen Union und auf der ganzen Welt präsentiert. In Frankreich ersuchte der nationale Verband der Bauerngewerkschaften "Fédération nationale des syndicats d'exploitants agricoles" die Regierung darum, auf den Ackerflächen mehr Weizen aussähen zu dürfen, um den Bedarf der Bevölkerung decken und die Preise erschwinglich halten zu können.

Die aktuelle Lage in der Ukraine wird uns rasch in eine mehrere Jahre anhaltende weltweite Ernährungskrise führen, von der auch die Schweiz betroffen sein wird. Wie jedes Mal bei Mangellagen werden gewisse Länder ihre Exporte einschränken, um selbst über genügend Getreide zu verfügen. Dies ist unter anderem bei Indien der Fall, das im Mai 2022 seine Exporte eingestellt hat, wodurch die verfügbaren Getreidebestände geschrumpft sind. Gewisse Länder, wie Ägypten mit seinen 110 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern oder weitere afrikanische Länder, die von den Weltmärkten abhängig sind, fürchten gar Hungersnöte.

Zur Erinnerung: Die Schweiz führt 50 Prozent ihrer Lebensmittel aus dem Ausland ein. Der Selbstversorgungsgrad von Genf in Sachen Lebensmittel ist mit 10 bis 15 Prozent weit geringer. Eine vom Grossen Rat des Kantons Genf angenommene Motion verlangt, dass der Selbstversorgungsgrad dieses Kantons mithilfe eines Strategieplans bis 2050 auf 20 Prozent angehoben wird. Die Motionsbegründung, die vor dem Hintergrund der Gesundheitskrise verfasst wurde, lässt sich bestens auf den aktuellen Kontext des Kriegs in der Ukraine übertragen. So ist darin zu lesen, dass das Risiko einer unmittelbar bevorstehenden weltweiten Ernährungskrise besteht, wenn nicht rasch Massnahmen getroffen werden, um die Schwächsten zu schützen, die weltweiten Lieferketten aufrechtzuerhalten und die Auswirkungen der Pandemie auf das gesamte Ernährungssystem abzufedern. Grenzschiessungen, Quarantänemassnahmen sowie Störungen



von Markt, Versorgungskette und Handel könnten den Zugang der Bevölkerung zu ausreichender, vielfältiger und nährstoffreicher Nahrung einschränken, dies insbesondere in Ländern, die vom Coronavirus schwer getroffen seien.

Die Schweiz muss ihre Abhängigkeit von Importen, bei denen sie weder den Preis noch die verfügbare Menge steuern kann, reduzieren. Der Bundesrat scheint über die Auswirkungen der Krise allerdings nicht besorgt zu sein, macht er doch genau das Gegenteil. Er will ab 2023 auf weitere 3,5 Prozent der Landwirtschaftsfläche verzichten. Für den Kanton Genf würde dies einer Verringerung der Weizenproduktion um rund 2000 Tonnen entsprechen, was den Ärger des Agrarsektors hervorrief. Dies in einem Kontext, in dem die Preise in die Höhe schnellen und die Verfügbarkeit nicht gesichert ist.

Um dieser Situation entgegenzuwirken, ist es wichtig, dass der Bundesrat auf konkrete und verantwortungsvolle Weise die Versorgung der Schweizer Bevölkerung mit einheimischen Nahrungsmitteln sicherstellt und darauf verzichtet, zusätzliche 3,5 Prozent der Landwirtschaftsfläche auszuscheiden.

Kommissionsberichte

15.01.2024 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

17.08.2023 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates

Chronologie

21.09.2023	Ständerat Keine Folge gegeben
05.03.2024	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Erstbehandelnder Rat

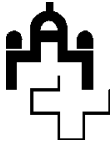
Ständerat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**22.314 s Kt. Iv. GE. Nein zum Abbau von weiteren 3,5 Prozent
Landwirtschaftsfläche**

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 15. Januar 2024

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 15. Januar 2024 die Standesinitiative vorgeprüft, die der Kanton Genf am 27. Juni 2022 eingereicht hatte.

Die Standesinitiative fordert, im Interesse der Nahrungsmittelproduktion sei ein dringliches Massnahmenpaket zu schnüren und insbesondere auf die Ausscheidung von 3,5 Prozent des Ackerlandes als Biodiversitätsförderflächen zu verzichten.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 12 zu 8 Stimmen bei 4 Enthaltungen, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: schriftlich (Kat. V)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Thomas Aeschi

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999, Artikel 115 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung und Artikel 156 des Geschäftsreglementes vom 13. September 1985 des Grossen Rates des Kantons Genf (Loi portant règlement du Grand Conseil de la République et canton de Genève) reicht der Grosse Rat des Kantons Genf folgende Standesinitiative ein:

In Anbetracht

- des Kriegs in der Ukraine;
- der Tatsache, dass die Ukraine rund 12 Prozent der weltweiten Weizenproduktion sicherstellte;
- der Preiserhöhung bei den Rohstoffen, namentlich bei den lebensnotwendigen;
- der weltweit drohenden Lebensmittelknappheit;
- des Umstands, dass die Schweiz 50 Prozent ihrer Lebensmittel einführt;
- des Bestrebens des Grossen Rates des Kantons Genf, die Ernährungssouveränität der Schweiz zu erhöhen;
- des nicht nachvollziehbaren Beschlusses des Bundesrates, weitere 3,5 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche auszuscheiden;
- dessen, dass diese Ausscheidung für unseren Kanton einem Verlust von 2000 Tonnen Weizen entspricht;

fordert der Grosse Rat des Kantons Genf die Bundesversammlung auf, den Bundesrat zu beauftragen, ein befristetes Paket konkreter, dringlicher Massnahmen zu beschliessen, mit welchen die Produktion von Grundnahrungsmitteln während dieser Nahrungsmittelkrise gefördert werden kann. So ist - um die Nahrungsmittelproduktion auf der gesamten Ackerfläche zu ermöglichen - unter anderem darauf zu verzichten, 3,5 Prozent der 400 000 Hektaren Ackerland auszuscheiden.

1.2 Begründung

Der Krieg in der Ukraine führt zu massiv höheren Lebensmittelkosten und bereits zu diversen Mangellagen. Vor diesem Hintergrund wäre es nur mehr als logisch, dass die Schweiz ihre Produktionskapazität in der Landwirtschaft erhöht. Zum Vergleich: Die Europäische Kommission hat Massnahmen zur Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion und Sicherung der Ernährungssicherheit in der Europäischen Union und auf der ganzen Welt präsentiert. In Frankreich ersuchte der nationale Verband der Bauerngewerkschaften "Fédération nationale des syndicats d'exploitants agricoles" die Regierung darum, auf den Ackerflächen mehr Weizen aussähen zu dürfen, um den Bedarf der Bevölkerung decken und die Preise erschwinglich halten zu können. Die aktuelle Lage in der Ukraine wird uns rasch in eine mehrere Jahre anhaltende weltweite Ernährungskrise führen, von der auch die Schweiz betroffen sein wird. Wie jedes Mal bei Mangellagen werden gewisse Länder ihre Exporte einschränken, um selbst über genügend Getreide zu verfügen. Dies ist unter anderem bei Indien der Fall, das im Mai 2022 seine Exporte eingestellt hat, wodurch die verfügbaren Getreidebestände geschrumpft sind. Gewisse Länder, wie Ägypten mit seinen 110 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern oder weitere afrikanische Länder, die von den Weltmärkten abhängig sind, fürchten gar Hungersnöte.

Zur Erinnerung: Die Schweiz führt 50 Prozent ihrer Lebensmittel aus dem Ausland ein. Der Selbstversorgungsgrad von Genf in Sachen Lebensmittel ist mit 10 bis 15 Prozent weit geringer. Eine vom Grossen Rat des Kantons Genf angenommene Motion verlangt, dass der Selbstversorgungsgrad dieses Kantons mithilfe eines Strategieplans bis 2050 auf 20 Prozent angehoben wird. Die Motionsbegründung, die vor dem Hintergrund der Gesundheitskrise verfasst



wurde, lässt sich bestens auf den aktuellen Kontext des Kriegs in der Ukraine übertragen. So ist darin zu lesen, dass das Risiko einer unmittelbar bevorstehenden weltweiten Ernährungskrise besteht, wenn nicht rasch Massnahmen getroffen werden, um die Schwächsten zu schützen, die weltweiten Lieferketten aufrechtzuerhalten und die Auswirkungen der Pandemie auf das gesamte Ernährungssystem abzufedern. Grenzschiessungen, Quarantänemassnahmen sowie Störungen von Markt, Versorgungskette und Handel könnten den Zugang der Bevölkerung zu ausreichender, vielfältiger und nährstoffreicher Nahrung einschränken, dies insbesondere in Ländern, die vom Coronavirus schwer getroffen seien.

Die Schweiz muss ihre Abhängigkeit von Importen, bei denen sie weder den Preis noch die verfügbare Menge steuern kann, reduzieren. Der Bundesrat scheint über die Auswirkungen der Krise allerdings nicht besorgt zu sein, macht er doch genau das Gegenteil. Er will ab 2023 auf weitere 3,5 Prozent der Landwirtschaftsfläche verzichten. Für den Kanton Genf würde dies einer Verringerung der Weizenproduktion um rund 2000 Tonnen entsprechen, was den Ärger des Agrarsektors hervorrief. Dies in einem Kontext, in dem die Preise in die Höhe schnellen und die Verfügbarkeit nicht gesichert ist.

Um dieser Situation entgegenzuwirken, ist es wichtig, dass der Bundesrat auf konkrete und verantwortungsvolle Weise die Versorgung der Schweizer Bevölkerung mit einheimischen Nahrungsmitteln sicherstellt und darauf verzichtet, zusätzliche 3,5 Prozent der Landwirtschaftsfläche auszuscheiden.

2 Stand der Vorprüfung

Der Ständerat hat die Standesinitiative am 21. September 2023 behandelt und ihr auf Antrag seiner Kommission mit 27 zu 13 Stimmen (0 Enthaltungen) keine Folge gegeben.

3 Erwägungen der Kommission

Seit der Einreichung der Standesinitiative hat sich die Ausgangslage grundlegend geändert: In der Wintersession 2023 hat nach dem Ständerat auch der Nationalrat der Motion 23.3846 zugestimmt, die verlangt, die Anforderung von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen im Ackerbau solle ein Jahr später als vorgesehen eingeführt werden. Mit dieser Motion hat der Bundesrat zudem den Auftrag erhalten zu prüfen, welche bereits bestehenden Massnahmen an die Biodiversitätsförderflächen angerechnet werden könnten. Die Kommission betont, die Biodiversitätsförderflächen trügen zu einer verbesserten Resilienz und zum langfristigen Erhalt der Selbstversorgung bei, deshalb sollten sie auch nicht abgeschafft werden. Hingegen soll der Berechnungsmodus angepasst werden, sodass das System flexibler und standortgerechter wird und die Vorleistungen der Landwirtinnen und Landwirte berücksichtigt werden. Die Kommission ist der Meinung, angesichts der neuen Gegebenheiten sei die Standesinitiative überholt, die notwendigen Aufträge seien bereits erteilt. Sie will keine grundlegende Richtungsänderung und gibt der Standesinitiative deshalb keine Folge.

22.3150

 Motion

Konzept Spitzenlast-Gaskraftwerke zu einem Konzept der "Qualifizierten Erzeuger" ausweiten

Eingereicht von:	Nussbaumer Eric Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	16.03.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, im Rahmen einer Teilrevision des StromVG (SR 734.7) oder der Revision des EnG (SR 730.0) das Konzept der Spitzenlast-Gaskraftwerke zu einem Konzept Qualifizierte Erzeuger inklusive Regulierungen für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen zu erweitern.

Begründung

Das Konzept Spitzenlast Gaskraftwerke (Bericht ElCom vom 30.11.2021) will die Versorgungssicherheit im Winterhalbjahr verbessern, in dem diese thermischen Kraftwerke nur zu bestimmten Zeiten und unter bestimmten Voraussetzungen betrieben werden dürfen und eine entsprechende Kostendeckung bzw. Kostenumlage erfahren. Damit wird das energiepolitische Konzept des "qualifizierten Erzeugers" mit besonderen Regulierungsbestimmungen umgesetzt.

Die Schweiz verfügt über einen erheblichen Produktionspark von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen im Industrie- und Nah- bzw. Fernwärmebereich (ca. 535 MWel Leistung in Klein- und Gross-WKK-Anlagen mit einer Stromproduktion von 1,9 TWh). Die Stromproduktion dieser Anlagen fällt grösstenteils im Winterhalbjahr an. Der Weiterbetrieb im Bestand dieser Anlagen und der Ausbau der Anlagen ist im Interesse einer sicheren energieeffizienten Stromversorgung. Sie kann mit entsprechenden Regulierungsbestimmungen für einen kostendeckenden Betrieb erreicht werden. Mit der Ausdehnung des Konzepts des qualifizierten Erzeugers für Spitzenlast-Gaskraftwerke auf WKK-Anlagen können auch energetische und ökologische Kriterien (zB Betrieb mit Biogas, Klimaneutralitätsanforderungen, Mindestnutzungsgrad, Mindestleistungsgrösse) verbunden werden, die in verschiedenen Kategorien bei der Kostenumlage von qualifizierten Erzeugern abgebildet werden können. Ohne entsprechende Regulierungsbestimmungen jenseits des Marktpreisgefüges für Gas- und Elektrizitätsmarktpreise (Beschaffungs- und Einspeisepreis, gleitende Prämien) muss davon ausgegangen werden, dass die bestehenden Klein- und Gross-WKK-Anlagen mittelfristig nicht erneuert werden. Damit würde sich die Versorgungslage im Winterhalbjahr weiter akzentuieren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.05.2022

Die von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen) erzeugte Leistung wird in der Regel durch den Wärmebedarf im Netz bestimmt, an welches sie angeschlossen sind. Um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen, müssen diese WKK-Anlagen zudem mit CO₂-neutralen Brennstoffen betrieben werden.

Das Potenzial zur Nutzung von WKK-Anlagen für die Stromproduktion im Winter ist im Entwurf des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien berücksichtigt, der gegenwärtig im Parlament beraten wird.

Der allfällige Einsatz von WKK-Anlagen wird zudem im Rahmen der Vertiefung des Konzepts der Reservekraftwerke, welche das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) im Auftrag des Bundesrates derzeit durchführt, als Option geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden im Herbst 2022 vorliegen und in die Beratungen über den erwähnten Gesetzesentwurf einfließen.

Da dieses Thema hiermit bereits hinreichend behandelt wird, ist die Motion abzulehnen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 18.05.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



Chronologie

26.02.2024 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)

Amoos Emmanuel, Atici Mustafa, Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence,
Fridez Pierre-Alain, Friedl Claudia, Locher Benguerel Sandra, Marti Min Li, Nordmann Roger, Piller
Carrard Valérie, Pult Jon, Storni Bruno

22.3159

 Postulat

Szenarien für die Stromproduktion in Europa. Neuer Bericht oder Aktualisierung des Berichtes von 2017

Eingereicht von:	Storni Bruno Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	16.03.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen neuen Bericht über die Szenarien für die Entwicklung der Stromproduktion in Europa auszuarbeiten oder den Bericht von Dezember 2017 "Auswirkungen der Energiepolitik der EU-Staaten auf die Versorgungssicherheit mit Elektrizität und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz" zu überarbeiten.

Insbesondere sollen folgende Punkte behandelt werden:

- wichtigste Entwicklungen bei der Stromproduktion der EU-Mitgliedstaaten
- zukünftiger Anteil der verschiedenen Energiearten (Kernenergie, erneuerbare Energien, fossile Energien usw.) in diesen Staaten
- Auswirkungen dieser Entwicklungen auf die Schweiz

Begründung

Die EU hat letztes Jahr die Energieeffizienz-Richtlinie revidiert und mit dem Programm "Fit for 55" 13 Massnahmen vorgeschlagen, die viel weiter gehen als das Energieeffizienzziel von 20 Prozent bis 2020 (Richtlinie 2012/27/EU), das auf 32 Prozent bis 2035 erhöht wurde (Richtlinie [EU] 2018/2001). Ziel der EU ist es nun, bis 2030 40 Prozent ihres Stroms aus erneuerbaren Quellen zu erzeugen, gegenüber den im Jahr 2019 verzeichneten 19,7 Prozent und dem Ziel von 32 Prozent gemäss der Richtlinie 2018/2001.

Die neue deutsche Regierung hält an der Absicht fest, die drei letzten Kernkraftwerke bis Ende 2022 abzuschalten. Darüber hinaus möchte sie den Ausstieg aus der Kohle vorverlegen, statt wie ursprünglich geplant bis 2038 nun "idealerweise" bis 2030 (mit Erdgas als Überbrückungslösung), und sie will den Umstieg auf erneuerbare Energien stark beschleunigen: Offshore-Windkraft 30 GW bis 2030 und 40 GW bis 2035, Fotovoltaik 200 GW bis 2030.

Frankreich andererseits ist dabei, seine Nuklearpolitik zu überarbeiten. Seinen Entscheid, Kernkraftwerke ersatzlos zu schliessen, stösst es um und wird stattdessen sechs neue Reaktoren bauen und den Bau weiterer acht prüfen. Alle alten Anlagen sollen über die 50-jährige Lebensdauer hinaus betrieben werden, wie Emmanuel Macron erklärt hat. Gleichzeitig bekräftigt Frankreich aber auch die Förderung der erneuerbaren Energien mit einem Plan zur massiven Stärkung der Produktion von Solarenergie. Ziel ist es, deren Umfang bis 2050 zu verzehnfachen. Zudem sollen bis 2050 50 Offshore-Windparks errichtet werden.

Die Internationale Energieagentur (IEA) hat in ihrem Bericht "Renewable electricity forecast 2021" das Wachstum der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Europa nach oben korrigiert. Gemäss einem günstigen Szenario dürfte sie 2026 über 800 GW betragen, 300 GW mehr als 2020.

Der Bericht "Auswirkungen der Energiepolitik der EU-Staaten auf die Versorgungssicherheit mit Elektrizität und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz" von Dezember 2017 gibt einen Überblick über die mögliche Entwicklung der Stromproduktion in der EU mit einem besonderen Fokus auf die Nachbarländer der Schweiz. Er basierte auf dem Stand von 2016.

Nun haben aber die grosse Dynamik bei den Effizienzzielen der EU und insbesondere der Nachbarländer sowie die technologische Entwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien die Rahmenbedingungen und sowohl die kurzfristigen Perspektiven (bis 2030) als auch die langfristigen Perspektiven verändert. Dies alles wird spürbare Auswirkungen auf die Stromversorgung in der Schweiz haben und die Integration unseres Stromnetzes in das europäische beeinflussen.

Es braucht darum eine aktuelle Analyse und an die neue Situation angepasste Szenarien, wie mit diesem Postulat gefordert wird.



Stellungnahme des Bundesrates vom 18.05.2022

Die Europäische Union (EU) entwickelt ihre Energie- und Klimapolitik vor dem Hintergrund des Ukraine-Kriegs (insb. REPowerEU-Plan, Erklärung von Versailles, Legislativvorschlag zu Gasspeicherung im Winter) und der Umsetzung des "European Green Deals" (Legislativpaket "Fit for 55") derzeit rasch weiter. Seit 2018 und 2019 ist zudem ein umfangreiches Paket mit neuen Regeln zu Strombinnenmarkt, Erneuerbare Energien, Versorgungssicherheit, Energieeffizienz und Gouvernanz in Kraft (sogenanntes "Clean Energy Package").

Diese Entwicklungen verfolgt der Bund laufend, unter anderem im Rahmen des Monitorings der Energiestrategie 2050 (vgl. www.energiemonitoring.ch). Zu den Auswirkungen von verschiedenen Zusammenarbeitsszenarien zwischen der Schweiz und der EU auf die Stromversorgungssicherheit hat das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Bundesrat am 13. Oktober 2021 über einen extern in Auftrag gegebenen Bericht informiert. Zudem untersucht der Bund mit periodisch durchgeführten systemischen Analysen zur kurz-, mittel- und langfristigen Stromversorgungssicherheit verschiedene Stromangebotsvarianten unter Berücksichtigung der Entwicklungen in den europäischen Nachbarländern (vgl. www.bfe.admin.ch -> Stromversorgungssicherheit, resp. www.elcom.admin.ch -> Dokumentation -> Berichte und Studien). Auf Basis dieser Berichte und Analysen ergreift der Bundesrat die nötigen Massnahmen. Am 18. Juni 2021 verabschiedete der Bundesrat den Entwurf zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, der zurzeit in der zuständigen Kommission des Ständerats beraten wird (Geschäft 21.047). Mit der Vorlage will er den Ausbau der einheimischen erneuerbaren Energien sowie die Versorgungssicherheit der Schweiz stärken, insbesondere auch für den Winter. Zur Stärkung der kurz- bis mittelfristigen Stromversorgungssicherheit hat der Bundesrat Mitte Februar 2022 ausserdem weitere Massnahmen beschlossen (Einrichtung einer Wasserkraft-Reserve bereits ab Winter 2022/2023, Planung von Reserve-Kraftwerken, Verbesserung der Stromeffizienz).

Der Bundesrat erachtet das vorliegende Postulat aus diesen Gründen als bereits erfüllt, ein zusätzlicher Bericht würde keinen Mehrwert bringen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 18.05.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

26.02.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (20)

Amoos Emmanuel, Bourgeois Jacques, Cattaneo Rocco, Dandrès Christian, Glättli Balthasar, Graf-Litscher Edith, Gugger Niklaus-Samuel, Masshardt Nadine, Munz Martina, Nordmann Roger, Nussbaumer Eric, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Pointet François, Porchet Léonore, Pult Jon, Romano Marco, Rytz Regula, Schaffner Barbara, Schneider Schüttel Ursula, Suter Gabriela

22.3165

 Postulat

Nutzung von Notstromaggregaten bei Versorgungslücken

Eingereicht von: Vincenz-Stauffacher Susanne
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 16.03.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Machbarkeitsstudie zum Einsatz von Notstromaggregaten zum vollständigen oder teilweisen Decken einer allfälligen Versorgungslücke durchzuführen.

Begründung

Der Bundesrat will die Projektierung von zwei Gasturbinenkraftwerken mit je rund 500 MW Leistung vorantreiben, um kurzfristige Versorgungslücken mit Strom ab 2025 zu decken. Laut dem Bericht von Frontier economics könnte diese Lücke 47 h dauern und 66 GWh (im Extremfall 500 h und 690 GWh) betragen.

Im Dezember 2021 wurde in der Interpellation 21.4587 gefragt, ob Teile dieses Bedarfs durch den Einsatz von Notstromaggregaten abdeckt werden könnten, die dezentral in der ganzen Schweiz verteilt sind. Die Antworten zur Interpellation werden verdankt, legen jedoch offen, dass das Konzept eines konzertierten Einsatzes dieser Aggregate nicht im Detail studiert wurde. Vielmehr ergibt sich Klärungsbedarf:

1. Es ist nicht bekannt wie viele Notstromaggregate es in der Schweiz gibt. Die letzten Zahlen datieren von 2014. In der Zwischenzeit wurden in der Schweiz viele Datacenter mit solchen Aggregaten gebaut.
2. Im Bericht wird angenommen, nur 1/8 der Anlagen wären bereit, im Fall einer Knappheit einzuspringen. Diese Annahme ist nicht nachvollziehbar.
3. Es wird nicht darauf eingegangen, dass diese Anlagen dezentral aufgestellt sind und dass dies in einer Notversorgung grosse Vorteile hat.
4. Kosten für die Integration werden erwähnt, aber nicht beziffert. Ausserdem wäre ein Betrieb möglich, welcher nur die dafür dedizierten Anlagen versorgt und keine Umrüstung verlangt, aber in der Summe zu erheblichen Entlastungen führen würde.
5. Die Frage der Vorratshaltung wird erwähnt, aber nicht abgehandelt. Anlagen am Gasnetz sind in der vergleichbaren Situation wie eine Gasturbine. Ölbetriebene Notstromaggregate könnten in einer Notlage ev. wegen der Öl Pflichtlager sogar besser versorgt werden, betreibt die Schweiz doch keine Pflichtlager für Erdgas.

Da bei den Kosten für diese Notversorgung insbesondere die Kapitalkosten entscheidend sind, erscheint es notwendig, den Einsatz der Notstromaggregate genauer zu untersuchen und zu analysieren, ob eines oder beide der Kraftwerke durch Notstromaggregate eingespart werden könnten. Man müsste auch prüfen, ob es nicht marktnähere und günstigere Möglichkeiten gäbe, die notwendigen Kapazitäten sicher zu stellen, als eine staatliche Kommissionierung von Gasturbinen, beispielsweise durch eine Ausschreibung für Notstrombetrieb und Demand-Side Management.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.05.2022

Im Laufe dieses Jahres wird das Bundesamt für Umwelt (BAFU) neue, aktualisierte Daten über die installierte Leistung der Notstromaggregate in der Schweiz veröffentlichen. Bereits heute bieten gewisse Unternehmen an, durch einen aggregierten Einsatz der vorhandenen Notstromgruppen Regelenergie an die Swissgrid zu liefern (Systemdienstleistungen). Die Erfahrung dieser Unternehmen hat gezeigt, dass aus wirtschaftlicher und technischer Sicht nur ein Teil dieser installierten Aggregate dafür geeignet ist, Energie ins Netz einzuspeisen, sei es aufgrund der Grösse der Anlagen oder wegen mangelnder technischer Kompatibilität. Zudem sind längst nicht alle Eigentümerinnen und Eigentümer bereit, ihre Notstromaggregate für andere Zwecke als die Notstromversorgung ihrer eigenen Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Vor diesem Hintergrund ist die Annahme realistisch, wonach im Notfall nur ein Achtel der Anlagen zur Verfügung stünde. Ohne Zweifel bietet die dezentralisierte Lage der Notstromaggregate gewisse Vorteile. Ob jedoch die lokalen



Stromnetze die von diesen Anlagen produzierte Leistung aufnehmen können, muss von Fall zu Fall geprüft werden. Unter Umständen müssten lokale Netzverstärkungen vorgenommen werden, die von den Verteilnetzbetreibern (VNB) kurz- bis mittelfristig nicht geplant sind.

Der Zweck von Reservekraftwerken besteht darin, eine landesweite Knappheit zu bewältigen. Sie dienen nicht dazu, einzelne Infrastrukturen mit Strom zu versorgen. Im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Vertiefung des Konzepts der Reservekraftwerke soll auch der Einsatz lagerfähiger Flüssigbrennstoffe in Betracht gezogen werden. Dasselbe gilt für die Frage, ob ein Teil der vorgesehenen Leistung der Reservekraftwerke durch den Einsatz von Notstromaggregaten abgedeckt werden kann.

Der Bundesrat hat in seinem Entwurf zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien auch den alternativen Lösungen und der Energiereserve Rechnung getragen. So soll die Energiereserve über ein wettbewerbliches Ausschreibungsverfahren durch die Swissgrid kontrahiert werden. An der Reserve sollen nicht nur Speicherkraftwerke und Betreiber von Speichern, sondern auch abschaltbare Lasten teilnehmen können.

Ein zusätzlicher Bericht in Beantwortung des Postulats würde die Erkenntnisse, die im Zuge der derzeitigen Arbeiten zu den Reservekraftwerken gewonnen werden, nur geringfügig bereichern. Zudem wäre die zeitliche Koordination mit den laufenden Abklärungen nicht gegeben.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 18.05.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

13.03.2024 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)

Egger Mike, Jauslin Matthias Samuel, Schaffner Barbara, Suter Gabriela

22.317

 Standesinitiative

Cannabis-Legalisierung

Eingereicht von: Solothurn
Einreichungsdatum: 15.09.2022
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesgesetzgeber wird aufgefordert, den Anbau, Handel, Besitz, Konsum und die Abgabe von Cannabis im Rahmen der Umsetzung der parlamentarischen Initiative "Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz" mittels Änderung der eidgenössischen Betäubungsmittelgesetzgebung zu legalisieren und analog zur geltenden gesetzlichen Regelung zu alkoholischen Getränken zu regulieren.

Begründung

Cannabis ist die am häufigsten konsumierte illegale Substanz in der Schweiz. Aufgrund von Bevölkerungsbefragungen kann davon ausgegangen werden, dass mehr als ein Drittel der Personen ab 15 Jahren bereits Erfahrung mit Cannabis gemacht hat. 3,1 Prozent der Bevölkerung geben einen aktuellen Konsum ("in den letzten 30 Tagen") an. Dies entspricht hochgerechnet rund 222 000 Personen, die aktuell Cannabis konsumieren (Suchtmonitoring Schweiz 2020).

Gesundheitliche Risiken des Cannabis-Konsums

Die gesundheitlichen Risiken des Cannabis-Konsums hängen von verschiedenen Faktoren ab, wie z.B. Häufigkeit und Gebrauchsdauer, Dosierung, Konsumsituation, Gesundheitszustand und psychischer Veranlagung der Konsumierenden. Die Folgen reichen von körperlichen Auswirkungen, wie z.B. ein erhöhtes Krebs-Risiko durch das Rauchen oder eine Abnahme der Gedächtnisleistung, bis hin zu psychischen Beeinträchtigungen in Form von Psychosen oder Depressionen, insbesondere bei einem häufigen Konsum im Jugendalter. So birgt der Konsum von Cannabis für Jugendliche die höchsten Risiken, da die körperliche und psychische Entwicklung in diesem Alter noch nicht abgeschlossen ist.

Seit 2019 haben sich die gesundheitlichen Risiken durch das Auftauchen von synthetischen Cannabinoiden drastisch verschärft. Die synthetische Substanz wird in hoch konzentrierter Form von Händlern auf legal erworbenen CBD-Hanf aufgesprüht und das Produkt als herkömmliches Cannabis verkauft. Für die Konsumierenden ist es nicht möglich, herkömmliches Cannabis von mit synthetischen Cannabinoiden angereichertem Cannabis zu unterscheiden. Eine Unterscheidung kann nur im Labor gemacht werden. Einige Städte bieten aus diesem Grund Cannabis Drug Checking-Angebote an. Die gesundheitlichen Risiken sind indes hoch und reichen von Bewusstseinsverlust, Herzrasen, Bluthochdruck oder verlangsamter Atmung bis hin zu einer tödlichen Oberdosierung (vgl. Infodrog (2020): Synthetische Cannabinoide. Informationen für Suchtfachleute. Factsheet).

Haltung des Regierungsrates

Nach Auffassung des Regierungsrates sollte das bestehende generelle Verbot von Cannabis durch eine sorgfältig erarbeitete Neuregulierung abgelöst werden. Insbesondere wegen des verbreiteten Aufkommens synthetischer Cannabinoide ist die gesundheitliche Problemlast des Cannabiskonsums erheblich gestiegen. Eine Neuregulierung bietet die Möglichkeit zur Kontrolle der Cannabisprodukte und führt somit auch zu einer Reduktion der gesundheitlichen Risiken. Der politische Prozess dazu ist auf Bundesebene bereits initiiert, indem die SGK-N mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzesentwurfs beauftragt worden ist.

Dabei sollen insbesondere einem strikten Jugendschutz und einer verstärkten Prävention Rechnung getragen werden. Ausserdem sollen die Ergebnisse der anlaufenden Pilotversuche zum nicht-medizinischen Cannabiskonsum angemessen berücksichtigt werden. Eine Legalisierung von Cannabis muss folglich mit einem wirksamen und umfassenden Gesundheitsschutz, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, einhergehen.

Eine Standesinitiative des Kantons Solothurn kann allenfalls dazu beitragen, die Ausarbeitung der gesetzlichen Regelung zu beschleunigen. Inhaltlich ist sie deckungsgleich mit der auf nationaler Ebene eingereichten parlamentarischen Initiative zur "Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz" von Nationalrat Siegenthaler.



Kommissionsberichte

19.01.2024 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

15.08.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

Chronologie

21.09.2023 Ständerat
Keine Folge gegeben

05.03.2024 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

V

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



22.317 s Kt. Iv. SO. Cannabis-Legalisierung

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 19. Januar 2024

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 19. Januar 2024 die Standesinitiative vorgeprüft, die der Kanton Solothurn am 15. September 2022 eingereicht hatte.

Mit der Standesinitiative wird die Bundesversammlung aufgefordert, Anbau, Handel, Besitz, Konsum sowie die Abgabe von Cannabis im Rahmen der Umsetzung der parlamentarischen Initiative «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz» ([20.473](#)) zu legalisieren und analog zur geltenden gesetzlichen Regelung zu alkoholischen Getränken zu regulieren.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Barbara Gysi

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesgesetzgeber wird aufgefordert, den Anbau, Handel, Besitz, Konsum und die Abgabe von Cannabis im Rahmen der Umsetzung der parlamentarischen Initiative "Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz" mittels Änderung der eidgenössischen Betäubungsmittelgesetzgebung zu legalisieren und analog zur geltenden gesetzlichen Regelung zu alkoholischen Getränken zu regulieren.

1.2 Begründung

Cannabis ist die am häufigsten konsumierte illegale Substanz in der Schweiz. Aufgrund von Bevölkerungsbefragungen kann davon ausgegangen werden, dass mehr als ein Drittel der Personen ab 15 Jahren bereits Erfahrung mit Cannabis gemacht hat. 3,1 Prozent der Bevölkerung geben einen aktuellen Konsum ("in den letzten 30 Tagen") an. Dies entspricht hochgerechnet rund 222 000 Personen, die aktuell Cannabis konsumieren (Suchtmonitoring Schweiz 2020).

Gesundheitliche Risiken des Cannabis-Konsums

Die gesundheitlichen Risiken des Cannabis-Konsums hängen von verschiedenen Faktoren ab, wie z.B. Häufigkeit und Gebrauchsdauer, Dosierung, Konsumsituation, Gesundheitszustand und psychischer Veranlagung der Konsumierenden. Die Folgen reichen von körperlichen Auswirkungen, wie z.B. ein erhöhtes Krebs-Risiko durch das Rauchen oder eine Abnahme der Gedächtnisleistung, bis hin zu psychischen Beeinträchtigungen in Form von Psychosen oder Depressionen, insbesondere bei einem häufigen Konsum im Jugendalter. So birgt der Konsum von Cannabis für Jugendliche die höchsten Risiken, da die körperliche und psychische Entwicklung in diesem Alter noch nicht abgeschlossen ist.

Seit 2019 haben sich die gesundheitlichen Risiken durch das Auftauchen von synthetischen Cannabinoiden drastisch verschärft. Die synthetische Substanz wird in hoch konzentrierter Form von Händlern auf legal erworbenen CBD-Hanf aufgesprüht und das Produkt als herkömmliches Cannabis verkauft. Für die Konsumierenden ist es nicht möglich, herkömmliches Cannabis von mit synthetischen Cannabinoiden angereichertem Cannabis zu unterscheiden. Eine Unterscheidung kann nur im Labor gemacht werden. Einige Städte bieten aus diesem Grund Cannabis Drug Checking-Angebote an. Die gesundheitlichen Risiken sind indes hoch und reichen von Bewusstseinsverlust, Herzrasen, Bluthochdruck oder verlangsamter Atmung bis hin zu einer tödlichen Überdosierung (vgl. Infodrog (2020): Synthetische Cannabinoide. Informationen für Suchtfachleute. Factsheet).

Haltung des Regierungsrates

Nach Auffassung des Regierungsrates sollte das bestehende generelle Verbot von Cannabis durch eine sorgfältig erarbeitete Neuregulierung abgelöst werden. Insbesondere wegen des verbreiteten Aufkommens synthetischer Cannabinoide ist die gesundheitliche Problemlast des Cannabiskonsums erheblich gestiegen. Eine Neuregulierung bietet die Möglichkeit zur Kontrolle der Cannabisprodukte und führt somit auch zu einer Reduktion der gesundheitlichen Risiken. Der politische Prozess dazu ist auf Bundesebene bereits initiiert, indem die SGK-N mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzesentwurfs beauftragt worden ist.

Dabei sollen insbesondere einem strikten Jugendschutz und einer verstärkten Prävention Rechnung getragen werden. Ausserdem sollen die Ergebnisse der anlaufenden Pilotversuche zum nicht-medizinischen Cannabiskonsum angemessen berücksichtigt werden. Eine Legalisierung von Cannabis muss folglich mit einem wirksamen und umfassenden Gesundheitsschutz, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, einhergehen.



Eine Standesinitiative des Kantons Solothurn kann allenfalls dazu beitragen, die Ausarbeitung der gesetzlichen Regelung zu beschleunigen. Inhaltlich ist sie deckungsgleich mit der auf nationaler Ebene eingereichten parlamentarischen Initiative zur "Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz" von Nationalrat Siegenthaler.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S) hat die Standesinitiative am 15. August 2023 vorgeprüft. Sie hat ihrem Rat mit 6 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen beantragt, der Standesinitiative keine Folge zu geben. Der Ständerat ist diesem Antrag ohne Gegenantrag gefolgt.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission stellt fest, dass mit der vorliegenden Standesinitiative die Arbeiten zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz» ([20.473](#)) unterstützt werden sollen. Dieses Anliegen erachtet die Kommission als erfüllt, da sie im April 2022 eine Subkommission damit betraut hat, einen Erlassentwurf zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative auszuarbeiten. Die Subkommission hat ihre Arbeiten an diesem umfangreichen Gesetzgebungsprojekt im August 2022 aufgenommen und die Ziele sowie grundlegenden Eckwerte für eine zukünftige Regulierung von Cannabis für rekreative Zwecke verabschiedet (siehe [Bericht der SGK-N vom 31. August 2023](#)).

Die Kommission weist jedoch darauf hin, dass sich das Anliegen der vorliegenden Standesinitiative in einem Punkt von der parlamentarischen Initiative 20.473 unterscheidet: So fordert die Standesinitiative, dass THC-haltiger Cannabis analog zur aktuellen Regelung von alkoholischen Getränken geregelt werden soll. Die parlamentarische Initiative sieht dies nicht vor. Entsprechend strebt auch die Subkommission eine umfassende Regelung an, die konsequent im Sinne der öffentlichen Gesundheit ausgerichtet ist. Cannabisprodukte sollen legalisiert, aber weiterhin als Betäubungsmittel behandelt und nicht gefördert werden. Insgesamt beantragt die Kommission also, der Standesinitiative keine Folge zu geben, weil das grundsätzliche Anliegen, Cannabis zu rekreativen Zwecken neu zu regulieren, bereits aufgenommen worden ist.

22.3173 Motion

Verbandsbeschwerderecht bei Solar- und Wasserkraft aufheben

Eingereicht von: Schläpfer Therese
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Übernommen von: Rüegger Monika
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.03.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Verbandsbeschwerderecht für Solar- und Wasserkraft aufzuheben. Nur noch betroffene Kantone, Gemeinden und direkte Anwohner sind berechtigt, Beschwerden gegen den Bau von Solaranlagen auf Dächern und in der Landschaft und von Wasserkraftanlagen aller Art, einzulegen.

Begründung

Der Bundesrat will den Ausbau erneuerbarer Energien stark fördern, da uns aufgrund der überstürzten ES 2050 ernstzunehmende Stromengpässe drohen. Er möchte deshalb die Bewilligungsverfahren straffen, was mit dieser Motion unterstützt wird.

Die drohende Stromlücke darf nicht Anlass sein, die Kantons- und Gemeindeautonomie zu beschneiden, wie es jetzt vorgesehen ist. Zumal bisher vielfach Verbände aus fernen Gebieten und den Städten Zürich und Bern Beschwerden eingereicht haben. Die extensive Auslegung des Verbandsbeschwerderechtes ist oft der Grund, dass Projekte, welche eigentlich von der lokalen Bevölkerung und damit von den Gemeinden unterstützt werden, blockiert werden. Es darf nicht sein, dass die Autonomie der Kantone und Gemeinden eingeschränkt wird, nur weil das UVEK über Jahre eine falsche Energiestrategie gewählt hat.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.05.2022

Der Bundesrat hat im Februar 2022 eine Änderung des Energiegesetzes (EnG, SR 730.0) in die Vernehmlassung geschickt. Ein Ziel dieser Vorlage besteht darin, die Bewilligungsverfahren für die bedeutendsten Wasser- und Windkraftanlagen zu vereinfachen und zu straffen.

Neu soll bei diesen Anlagen u.a. ein konzentriertes Bewilligungsverfahren eingeführt werden. Zudem soll kantonsintern nur noch eine Beschwerdeinstanz (kantonales Verwaltungsgericht) zur Verfügung stehen. Anschliessend besteht nach wie vor die Möglichkeit, an das Bundesgericht zu gelangen. Allfällige Anpassungen an den Bewilligungen sollen die Gerichte – soweit möglich – direkt verfügen und das Vorhaben nicht an die untere Instanz zurückweisen. Damit werden die Verfahren insbesondere auch bei Vorliegen von Beschwerden beschleunigt.

Das Beschwerderecht der Umweltorganisationen erachtet der Bundesrat als sinnvolles Instrument für die Umsetzung des Umweltrechts. Es wurde bei einer Volksabstimmung im November 2008 klar bestätigt. Bei Vorhaben erneuerbarer Energien sind zentrale Umweltbereiche wie Gewässerschutz, Biodiversität und Landschaftsschutz betroffen. Das Instrument der Verbandsbeschwerde ermöglicht es den Organisationen, solche Vorhaben gerichtlich überprüfen zu lassen. Zu beachten ist zudem, dass das Beschwerderecht auch eine präventive Wirkung hat und zu einer Optimierung der Projekte beiträgt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 18.05.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

07.12.2023 Wird übernommen
11.03.2024 Zurückgezogen



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)

Aeschi Thomas, Bircher Martina, Dettling Marcel, Fischer Benjamin, Heimgartner Stefanie, Herzog Verena,
Hurter Thomas, Marchesi Piero, Rösti Albert, Steinemann Barbara, Strupler Manuel, Walliser Bruno,
Wasserfallen Christian

22.320 Standesinitiative

Armeniens Überleben sichern

Eingereicht von: Genf
Einreichungsdatum: 12.10.2022
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999, Artikel 115 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung und Artikel 156 des Geschäftsreglements vom 13. September 1985 des Grossen Rates des Kantons Genf (Loi portant règlement du Grand Conseil de la République et canton de Genève), reicht der Grosse Rat des Kantons Genf folgende Standesinitiative ein:

In Anbetracht dessen, dass

- erneute, noch brutalere Angriffe gegen das souveräne Staatsgebiet Armeniens und die armenische Bevölkerung wahrscheinlich sind;
 - sich Aserbaidschan einer aggressiven Rhetorik bedient und Armenien der Provokation beschuldigt, während es eindeutig einen Angriff gegen Armenien vorbereitet (Ausbau der militärischen Präsenz an der Grenze zu Armenien, Eindringen in armenisches Staatsgebiet sowie Truppenverschiebungen in den Westen, nach Nachitschewan, und an die gesamte Staatsgrenze zu Armenien);
 - die Türkei und der Iran ihre militärische Präsenz an den betroffenen Staatsgrenzen erhöhen;
 - die aserbaidshanischen Streitkräfte wiederholt die Menschenrechte und das humanitäre Recht verletzt haben, namentlich durch die Massenhinrichtung junger armenischer Kriegsgefangener sowie die Vergewaltigung und Zerstückelung armenischer Soldatinnen – Verbrechen, deren Grausamkeit noch dadurch gesteigert wird, dass sie gefilmt und über die sozialen Medien verbreitet werden;
 - diese Angriffe den armenischen Landwirtinnen und Landwirten die Herbsterte verunmöglichen, weshalb eine Hungersnot droht und die armenische Bevölkerung aus den Grenzgebieten (zu Nachbarstaaten oder Kampfzonen) flüchtet;
 - die Verhandlungen, die nach der Vermittlung des EDA am 2. Oktober in Genf lanciert wurden, ohne den Rückzug der aserbaidshanischen Truppen keine Aussicht auf Erfolg haben;
 - die Erwähnung einer vermeintlichen "Republik Sangesur", für die es keinerlei völkerrechtliche Grundlage gibt, klar die Absichten Aserbaidschans in der Region aufzeigt, nämlich die Kontrollübernahme und die Annexion von Sjunik und die Schaffung einer falschen politischen Entität;
 - seitens internationaler Organisationen oder Einrichtungen keinerlei Sicherheitsgarantien für die Bevölkerung Armeniens oder Arzachs bestehen;
 - alle demokratischen Staaten, die sich auf das Völkerrecht und die Menschenrechte berufen, eine Verantwortung haben, sich für die friedliche Beilegung von Konflikten einzusetzen;
 - die aus europäischen Staaten stammenden Geldflüsse, welche de facto die Angriffe Aserbaidschans gegen Armenien unterstützen, gestoppt werden müssen;
- fordert der Grosse Rat des Kantons Genf die Bundesversammlung auf,
- Aserbaidschan für seine Angriffe gegen die Republik Armenien und für die schrecklichen Taten seiner Truppen zu verurteilen;
 - zu verhindern, dass dieser Krieg mit Geldern finanziert wird, die aus dem Verkauf von aserbaidshanischen Rohstoffen in der Schweiz stammen;
 - das Selbstbestimmungsrecht der Armenierinnen und Armenier in Bergkarabach/Arzach anzuerkennen;
 - alles daran zu setzen – insbesondere unter Nutzung der Kontakte des Bundes zum Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), zur Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften (IFRC) und zu anderen internationalen humanitären Organisationen –, dass die derzeit in Aserbaidschan inhaftierten armenischen Kriegsgefangenen zu ihren Familien zurückkehren können.

Begründung

In der Nacht vom 12. auf den 13. September 2022 lancierten die aserbaidshanischen Streitkräfte einen massiven Angriff gegen Armenien, bei dem Infanterie, schwere Artillerie und Drohnen zum Einsatz kamen.



Ziel dieser Offensive waren die grenznahen Städte Wardenis, Sotk, Dschermuk, Goris und Kapan, die im international anerkannten Hoheitsgebiet Armeniens liegen. Es zeichnet sich ein neuer Angriff aus Nachitschewan ab, einer im Westen des Südzipfels Armeniens gelegenen Enklave Aserbaidshans, die an die Türkei grenzt. Aserbaidshan nutzt derzeit die Schwierigkeiten Russlands in der Ukraine zu seinen Gunsten – die russischen Truppen sind seit dem 9. November 2020 für die Sicherstellung des Waffenstillstands zwischen Armenien und Aserbaidshan verantwortlich. Die aserbaidshansische Regierung will einerseits Armenien einen Friedensvertrag aufzwingen, der den politischen Status von Bergkarabach/Arzach – eine von Armenierinnen und Armeniern bewohnte autonome Region – ignoriert, und andererseits einen Korridor zwischen Aserbaidshan und Nachitschewan errichten, der nicht der armenischen Kontrolle unterstellt ist und der Armenien fast komplett isolieren würde. Hierbei handelt es sich um einen Angriff gegen einen Staat im Sinne des Römer Statuts und somit um eine offenkundige Verletzung des Völkerrechts. Die Souveränität der Republik Armenien ist ernsthaft bedroht. Aserbaidshan und die Türkei wollen – unter Ausnutzung der Passivität Russlands, das formell eigentlich ein strategischer Verbündeter Armeniens im Rahmen der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit (OVKS) ist – den Staat Armenien zerstören und damit den Völkermord an den Armenierinnen und Armeniern von 1915 vollenden.

Kommissionsberichte

30.01.2024 - Aussenpolitische Kommission des Nationalrates

09.01.2023 - Aussenpolitische Kommission des Ständerates

Chronologie

16.03.2023	Ständerat Keine Folge gegeben
30.01.2024	Aussenpolitische Kommission NR Keine Folge geben
05.03.2024	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

20.2024 Petition Recht auf Leben und Selbstbestimmung für die Armenier in Bergkarabach

Behandlungskategorie

V

Erstbehandelnder Rat

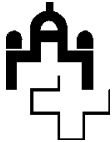
Ständerat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



22.320 s Kt. Iv. GE. Armeniens Überleben sichern

Bericht der Aussenpolitischen Kommission vom 30. Januar 2024

Die Aussenpolitische Kommission des Nationalrates (APK-N) hat an ihrer Sitzung vom 29. und 30. Januar 2024 die vom Kanton Genf am 12. Oktober 2022 eingereichte Standesinitiative gemäss Artikel 116 ParlG vorgeprüft.

Die Initiative verlangt, Aserbaidshan für seine Angriffe gegen Armenien zu verurteilen, zu verhindern, dass der Krieg durch Gelder finanziert wird, die aus dem Verkauf aserbaidshanischer Rohstoffe in der Schweiz stammen, das Selbstbestimmungsrecht der Armenierinnen und Armenier in Bergkarabach/Arzach anzuerkennen und den in Aserbaidshan inhaftierten armenischen Kriegsgefangenen die Rückkehr zu ihren Familien zu ermöglichen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 8 Stimmen, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Laurent Wehrli

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999, Artikel 115 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung und Artikel 156 des Geschäftsreglements vom 13. September 1985 des Grossen Rates des Kantons Genf (Loi portant règlement du Grand Conseil de la République et canton de Genève), reicht der Grosse Rat des Kantons Genf folgende Standesinitiative ein:

In Anbetracht dessen, dass

- erneute, noch brutalere Angriffe gegen das souveräne Staatsgebiet Armeniens und die armenische Bevölkerung wahrscheinlich sind;
 - sich Aserbaidschan einer aggressiven Rhetorik bedient und Armenien der Provokation beschuldigt, während es eindeutig einen Angriff gegen Armenien vorbereitet (Ausbau der militärischen Präsenz an der Grenze zu Armenien, Eindringen in armenisches Staatsgebiet sowie Truppenverschiebungen in den Westen, nach Nachitschewan, und an die gesamte Staatsgrenze zu Armenien);
 - die Türkei und der Iran ihre militärische Präsenz an den betroffenen Staatsgrenzen erhöhen;
 - die aserbaidshanischen Streitkräfte wiederholt die Menschenrechte und das humanitäre Recht verletzt haben, namentlich durch die Massenhinrichtung junger armenischer Kriegsgefangener sowie die Vergewaltigung und Zerstückelung armenischer Soldatinnen - Verbrechen, deren Grausamkeit noch dadurch gesteigert wird, dass sie gefilmt und über die sozialen Medien verbreitet werden;
 - diese Angriffe den armenischen Landwirtinnen und Landwirten die Herbsternte verunmöglichen, weshalb eine Hungersnot droht und die armenische Bevölkerung aus den Grenzgebieten (zu Nachbarstaaten oder Kampfzonen) flüchtet;
 - die Verhandlungen, die nach der Vermittlung des EDA am 2. Oktober in Genf lanciert wurden, ohne den Rückzug der aserbaidshanischen Truppen keine Aussicht auf Erfolg haben;
 - die Erwähnung einer vermeintlichen "Republik Sangesur", für die es keinerlei völkerrechtliche Grundlage gibt, klar die Absichten Aserbaidschans in der Region aufzeigt, nämlich die Kontrollübernahme und die Annexion von Sjunik und die Schaffung einer falschen politischen Entität;
 - seitens internationaler Organisationen oder Einrichtungen keinerlei Sicherheitsgarantien für die Bevölkerung Armeniens oder Arzachs bestehen;
 - alle demokratischen Staaten, die sich auf das Völkerrecht und die Menschenrechte berufen, eine Verantwortung haben, sich für die friedliche Beilegung von Konflikten einzusetzen;
 - die aus europäischen Staaten stammenden Geldflüsse, welche de facto die Angriffe Aserbaidschans gegen Armenien unterstützen, gestoppt werden müssen;
- fordert der Grosse Rat des Kantons Genf die Bundesversammlung auf,
- Aserbaidschan für seine Angriffe gegen die Republik Armenien und für die schrecklichen Taten seiner Truppen zu verurteilen;
 - zu verhindern, dass dieser Krieg mit Geldern finanziert wird, die aus dem Verkauf von aserbaidshanischen Rohstoffen in der Schweiz stammen;
 - das Selbstbestimmungsrecht der Armenierinnen und Armenier in Bergkarabach/Arzach anzuerkennen;
 - alles daran zu setzen - insbesondere unter Nutzung der Kontakte des Bundes zum Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), zur Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften (IFRC) und zu anderen internationalen humanitären Organisationen -, dass die derzeit in Aserbaidschan inhaftierten armenischen Kriegsgefangenen zu ihren Familien zurückkehren können.



1.2 Begründung

In der Nacht vom 12. auf den 13. September 2022 lancierten die aserbaidjanischen Streitkräfte einen massiven Angriff gegen Armenien, bei dem Infanterie, schwere Artillerie und Drohnen zum Einsatz kamen. Ziel dieser Offensive waren die grenznahen Städte Wardenis, Sotk, Dschermuk, Goris und Kapan, die im international anerkannten Hoheitsgebiet Armeniens liegen. Es zeichnet sich ein neuer Angriff aus Nachitschewan ab, einer im Westen des Südzipfels Armeniens gelegenen Enklave Aserbaidjans, die an die Türkei grenzt. Aserbaidjan nutzt derzeit die Schwierigkeiten Russlands in der Ukraine zu seinen Gunsten - die russischen Truppen sind seit dem 9. November 2020 für die Sicherstellung des Waffenstillstands zwischen Armenien und Aserbaidjan verantwortlich. Die aserbaidjanische Regierung will einerseits Armenien einen Friedensvertrag aufzwingen, der den politischen Status von Bergkarabach/Arzach - eine von Armenierinnen und Armeniern bewohnte autonome Region - ignoriert, und andererseits einen Korridor zwischen Aserbaidjan und Nachitschewan errichten, der nicht der armenischen Kontrolle unterstellt ist und der Armenien fast komplett isolieren würde. Hierbei handelt es sich um einen Angriff gegen einen Staat im Sinne des Römer Statuts und somit um eine offenkundige Verletzung des Völkerrechts. Die Souveränität der Republik Armenien ist ernsthaft bedroht. Aserbaidjan und die Türkei wollen - unter Ausnutzung der Passivität Russlands, das formell eigentlich ein strategischer Verbündeter Armeniens im Rahmen der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit (OVKS) ist - den Staat Armenien zerstören und damit den Völkermord an den Armenierinnen und Armeniern von 1915 vollenden.

2 Stand der Vorprüfung

Der Ständerat beschloss am 16. März 2023 auf Antrag seiner Aussenpolitischen Kommission, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission versteht die Besorgnis der Initiantinnen und Initianten, weist aber darauf hin, dass die Schweiz mehrfach die Einhaltung des Völkerrechts, die Gewährleistung des Zugangs zu humanitärer Hilfe und die Lösung des Konflikts auf dem Verhandlungsweg angemahnt hat. Sie hält ausserdem fest, dass die Schweiz bereit ist, ihre Guten Dienste zu erbringen, sofern beide Parteien dies wünschen. Im Weiteren wurden bereits mehrere Millionen Franken zur Deckung der humanitären Bedürfnisse freigegeben. In dem nun schon lang anhaltende und geopolitisch sehr komplexen Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidjan gab es seit dem Einreichen der Initiative allerdings erhebliche Entwicklungen. In den Augen der APK-N ist es für die Schweiz deshalb sehr schwierig, sich zusätzlich einzubringen. Eine Standesinitiative erachtet die Kommission in diesem Zusammenhang zudem als ungeeignetes Instrument. Mit dem Folgegeben würde die Kommission Forderungen unterstützen, deren Umsetzung nicht allein in den Händen der Schweiz läge, und dies zu einem Zeitpunkt, in dem Verhandlungen zwischen den beiden Ländern über ein Friedensabkommen stattfinden.

Einige Kommissionsmitglieder sind der Ansicht, dass das Schweizer Parlament mit der Annahme der Initiative seine Unterstützung für das armenische Volk signalisieren würde, indem es den Bundesrat beauftragt, sich intensiv für eine Lösung des Konflikts und für die Achtung der territorialen Integrität der beiden Länder, namentlich jener Armeniens, einzusetzen.

Die Kommission hat im Rahmen ihrer Beratungen gemäss Artikel 126 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes zudem Kenntnis genommen von der Petition 20.2024 («Recht auf Leben und



Selbstbestimmung für die Armenier in Bergkarabach»). Sie hat dieser Petition mit der Verabschiedung des Postulats 24.3006 («Unterstützung der Schweiz für die armenische Bevölkerung angesichts des Bergkarabach-Konflikts») Folge gegeben.

22.3207

 Motion

Vertrag mit Deutschland und Norwegen zur Energieversorgungssicherheit

Eingereicht von: Portmann Hans-Peter
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 17.03.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Deutschland und Norwegen haben am 16. März 2022 einen Vertrag unterzeichnet, um ein Projekt für eine Pipeline für norwegischen Wasserstoff und/oder Gas in die Wege zu leiten.

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, ob es eine Möglichkeit für ein Abkommen entweder im Rahmen der EFTA-Staaten oder bilateral mit Norwegen und Deutschland gäbe, damit über eine Beteiligung am Bau der oben erwähnten Pipeline auch die Schweiz und/oder andere EFTA-Staaten mit entsprechender Energie versorgt werden könnte.

Begründung

Die Versorgungssicherheit der Schweiz im Energiebereich wird nur in Zusammenarbeit mit anderen europäischen Partnern gelingen. Das von Deutschland und Norwegen angestossene Projekt wäre für die Schweiz eine aussenpolitisch gute Gelegenheit, sich an einer Staaten übergreifenden Zukunftsstrategie im Energiebereich zu beteiligen.

Die Klärung zum Beispiel von Fragen über regulatorische, technische oder finanzielle Punkte müssen an einem anderen Ort geklärt werden, und könnten mit anderen parlamentarischen Instrumenten aus dem Kreise der zuständigen Parlamentskommission angestossen werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.05.2022

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass Wasserstoff und synthetische Energieträger zur Erreichung von Netto-Null Treibhausgasemissionen unverzichtbar sein werden. Da voraussichtlich nur ein Teil des Bedarfs an diesen Energieträger im Inland hergestellt werden kann, wird die Schweiz auch auf Importe angewiesen sein. In diesem Sinne prüft das Bundesrat für Energie (BFE) bereits im Rahmen des Postulats 20.4709 "Wasserstoff. Auslegeordnung und Handlungsoptionen für die Schweiz", wie Wasserstoff künftig besorgt werden kann. Eine mögliche Beteiligung an internationalen Projekten wie dem von Deutschland und Norwegen wird im Rahmen dieser Arbeiten geprüft. Der Nationalrat hat zudem eine Motion 20.4406 "Grüne Wasserstoffstrategie für die Schweiz" angenommen, welche einen Schwerpunkt auf die Importstrategie für grünen Wasserstoff verlangt. Der Bundesrat erachtet weitere Abklärungen als nicht nötig.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 18.05.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.03.2024 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



22.3222

 Postulat

Treibhausgasemissionen in der Schweiz. Für eine schnellere Veröffentlichung der Jahresbilanz

Eingereicht von:	Feller Olivier FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	17.03.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu untersuchen, welche Massnahmen ergriffen werden müssen, damit die Menge der in der Schweiz jährlich verursachten Treibhausgasemissionen in den ersten Monaten jedes Jahres veröffentlicht werden kann.

Begründung

Der Bundesrat veröffentlicht die Menge der Treibhausgasemissionen in der Schweiz nur einmal pro Jahr, und dies mit zwei Jahren Verzögerung. Schweden beispielsweise veröffentlicht diese Informationen einmal pro Quartal. Wir werden also erst 2022 wissen, wie gross die Menge der 2020 in der Schweiz verursachten Treibhausgasemissionen war.

Das wirft Probleme auf, wie anhand der folgenden drei Beispielen illustriert werden soll:

1. Das geltende CO₂-Gesetz schreibt vor, dass die Treibhausgasemissionen bis 2020 im Vergleich zu 1990 um 20 Prozent vermindert werden. Der Bund veröffentlicht die Treibhausgasbilanz für das Jahr 2020 jedoch erst im April 2022. Wir wissen also erst im April 2022, ob das Reduktionsziel 2020 erreicht wurde oder nicht. Das ist reichlich spät, wenn man bedenkt, welches Gewicht der Bund der Bekämpfung des Klimawandels beimisst.
2. Der Bundesrat hat im Dezember 2021 eine Revision des CO₂-Gesetzes in die Vernehmlassung geschickt. Die Vorlage sieht Massnahmen vor, mit denen erreicht werden soll, dass bis 2030 die Treibhausgasemissionen in der Schweiz um 50 Prozent gegenüber 1990 vermindert werden. Die Teilrevision wird erst am 1. Januar 2025 in Kraft treten. Um die Ziele zu erreichen, werden damit nur sechs Jahre bleiben. Für eine seriöse Überwachung der Wirkung des Gesetzes ist es daher wichtig, dass jedes Jahr aktuelle Zahlen zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen vorliegen.
3. Einer SDA-Meldung vom 15. März 2022 zufolge haben diverse Institutionen wie Fastenaktion und HEKS an einer Pressekonferenz darauf hingewiesen, dass der Bund betreffend Klimagerechtigkeit sein jährliches CO₂-Guthaben bereits aufgebracht hat. Ethikerinnen und Ethiker dieser Institutionen seien auf der Grundlage wissenschaftlicher Daten des Weltklimarates zu diesem Schluss gekommen. Wie können diese Institutionen mithilfe von Informationen des Weltklimarates die Menge der zwischen dem 1. Januar und dem 15. März 2022 ausgestossenen Treibhausgase bestimmen, während die entsprechenden offiziellen Daten des Bundes erst im April 2024 vorliegen? Wie kann die Öffentlichkeit unter diesen Umständen die Richtigkeit der von diesen Institutionen verbreiteten Informationen beurteilen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.05.2022

Die CO₂-Statistik wird vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) jeweils zum frühestmöglichen Zeitpunkt – im Juli des Folgejahres – veröffentlicht. Diese Statistik enthält die CO₂-Emissionen aus Brenn- und Treibstoffen und deckt damit rund 70 Prozent der Treibhausgasemissionen ab. Zudem werden alljährlich im Juli zuhause der Europäischen Umweltagentur EUA die gesamten Treibhausgasemissionen des Vorjahres abgeschätzt. Dieses "Proxy-Inventar" vermittelt ein grobes Bild, lässt aber keine detaillierten Aussagen über die Entwicklung in den einzelnen Sektoren zu. Für das Treibhausgasinventar werden die Emissionen unter Einbezug von Modellen und verschiedener weiterer Datenquellen detailliert nach einzelnen Verursachern aufgeschlüsselt und im April des nachfolgenden Jahres veröffentlicht.

Einen Grossteil der ausgewiesenen Emissionen berechnet das BAFU gestützt auf andere Statistiken. Eine raschere Erstellung des Treibhausgasinventars würde daher bedingen, dass Grundlagen wie zum Beispiel die Gesamtenergiestatistik ebenfalls früher vorliegen oder dass das BAFU eigene Erhebungen durchführt.



Letzteres würde gegen Artikel 4 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG, SR 431.01) verstossen und Wirtschaft und Verwaltung zusätzlich belasten.

Für die energiebedingten Treibhausgasemissionen wäre anhand von Absatzzahlen eine quartalsweise Aussage möglich. Diese wäre jedoch wenig aussagekräftig, weil zum Beispiel der Heizölverbrauch je nach Jahreszeit erheblich schwankt.

Die Ursachen für die Treibhausgasemissionen, denen die klimapolitischen Instrumente entgegentreten, verändern sich in der Regel nicht sprunghaft. Für die allfällige Adjustierung der Massnahmen sind daher mehrjährige Trends in den einzelnen Sektoren entscheidend. Dabei ist wichtig, dass die Emissionsdaten aussagekräftig und vergleichbar sind und nach internationalen Standards erhoben werden. Nach Ansicht des Bundesrates stünde dem Aufwand für eigene Erhebungen und quartalsweise Hochrechnungen kein Zusatznutzen gegenüber.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 18.05.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

21.02.2024 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

22.3225 Motion

Vereinfachung von Bewilligungsverfahren für bestimmte Ausnahmetransporte

Eingereicht von: Egger Mike
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 17.03.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen anzupassen, um die Bewilligungspflicht für Transporte mit unteilbarem Ladegut für Fahrzeuge bis zu 3 Meter Breite, 4 Meter Höhe, 30 Meter Länge, 44 Tonnen Gewicht und einer Achsenbelastung von maximal 12 Tonnen aufzuheben.

Begründung

Nach geltendem Recht können die Kantone Transporte mit Fahrzeugen bis 30 Meter Länge, 3 Meter Breite, 4 Meter Höhe, 44 Tonnen Gewicht und einer Achslast bis 12 Tonnen gemäss Verkehrsregelnverordnung eine Bewilligung erteilen, die in der ganzen Schweiz gültig ist. Die Bewilligungen werden von den zuständigen kantonalen Stellen mit Verweis auf die allgemein anwendbaren Vorschriften der Verkehrsregelnverordnung (VRV) routinemässig erteilt. Die Ausstellung der Bewilligung ist eine reine Formalität, besondere Abklärungen sind nicht notwendig.

Der Verzicht auf die Erteilung einer formellen Bewilligung würde zu einer beträchtlichen Entlastung sowohl der Antragssteller als auch der zuständigen kantonalen Verwaltungsstellen führen, ohne Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit. Ausnahmefahrzeuge und Transporte, deren Masse und Gewicht über den erwähnten Grenzwerten liegen, sollen weiterhin bewilligungspflichtig sein.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.05.2022

Der Bundesrat befürwortet grundsätzlich Massnahmen, die den administrativen Aufwand für die Bevölkerung, die Wirtschaft und die Verwaltung reduzieren. Im Bereich der Ausnahmetransporte hat er deshalb beispielsweise die Möglichkeit von Dauerbewilligungen geschaffen und damit den Verwaltungsaufwand für das Transportgewerbe erheblich reduziert. Solche Massnahmen dürfen jedoch weitere wichtige Anliegen, wie etwa eine funktionierende Infrastruktur oder die Verkehrssicherheit, nicht beeinträchtigen.

Die bestehende Bewilligungspflicht stellt sicher, dass Ausnahmetransporte rechtskonform durchgeführt werden, namentlich bezüglich der Vorschriften zu Gewichten und Abmessungen.

Eine teilweise Aufhebung der Bewilligungspflicht könnte zu vermehrtem Missbrauch führen. Zudem könnte sie eine Zunahme von Ausnahmetransporten nach sich ziehen, möglicherweise auch auf Strassen, die für solche Transporte nicht geeignet sind.

Eine Zunahme von Fahrzeugen mit höheren Gewichten und Abmessungen würde generell negative Auswirkungen auf die Infrastruktur, die Verkehrssicherheit und den Verkehrsfluss haben.

Im Übrigen ermöglicht das bestehende Bewilligungsverfahren nicht nur die statistische Erfassung solcher Transporte, sondern auch eine gewisse Steuerungs- und Kontrollmöglichkeit durch die Kantone und den Bund. Eine Aufhebung der Bewilligungspflicht würde diese Möglichkeiten verringern und den Kontroll- und Verwaltungsaufwand zu Lasten der Polizei verschieben.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 18.05.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.03.2024 Nationalrat
Ablehnung



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

22.3226 Motion

Die Post für den Leistungsauftrag trimmen

Eingereicht von: Jauslin Matthias Samuel
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 17.03.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, mittels Änderungen der gesetzlichen Grundlage die Post auf ihren Leistungsauftrag zu fokussieren. Sie soll sich auf ihren verfassungsmässigen Auftrag konzentrieren und nicht private, bereits gut versorgte Märkte bewirtschaften.

Um dies zu erreichen, soll im Minimum ein geeignetes Genehmigungsverfahren für Unternehmensakquisitionen der Post eingeführt werden. Dazu braucht es eine Offenlegung von detaillierten Wirtschaftlichkeitsrechnungen gegenüber der genehmigenden Instanz. Die internen Finanzflüsse sind durch eine transparente Berichterstattung im Jahresbericht der Post darzustellen.

Begründung

Die Post wird kritisiert, ihren verfassungsmässigen Auftrag heute nur mangelhaft zu erfüllen. Sie spart etwa massiv bei den Briefzustellungen und beim Poststellennetz. Doch auf der anderen Seite drängt sie immer mehr in private, gut funktionierende Wettbewerbsbereiche ein, in denen kein Marktversagen herrscht. Das hat mit dem gesetzlichen Leistungsauftrag der Post nichts zu tun, wird aber über ihn quersubventioniert.

Beispiele dafür sind etwa die Akquisition der Buchhaltungssoftware KLARA, der Kauf von PubliBike samt dem daraus entstehenden finanziellen Debakel, oder den Erwerb eines Unternehmens im Werbemarkt für wohl über 100 Millionen Franken, was Brancheninsider einen überrittenen Preis nennen. Gleichzeitig unterhält die Post Geschäftseinheiten mit negativem Unternehmenswert, allen voran die PostFinance.

Die Ausgangslage zeigt: Die Geschäftspraxis der Post ist intransparent, nicht nachvollziehbar und weit ausserhalb ihres Leistungsauftrags.

Diese Motion will die Governance der Post stärken und sie damit auf ihren verfassungsmässigen Leistungsauftrag fokussieren. Deshalb sollten Übernahmen – ab einer noch zu definierenden Grössenschwelle – einem besonderen Genehmigungsverfahren unterstellt werden. Denkbar ist, dass die Post für Übernahmen von Firmen im Wert von mehr als 10 Millionen Franken, eine Genehmigung durch die PostCom, den Bundesrat oder die FinDel einholen muss.

Ebenso will diese Motion Licht ins Dunkle bringen, indem sie die Offenlegung der Wirtschaftlichkeitsrechnung dieser Akquisitionen verlangt. Zusammen mit dem Genehmigungsgesuch soll die Post glaubhaft machen, dass die geplante Akquisition wirtschaftlich ist. Nach der Akquisition soll sie mindestens einmal im Jahr eine detaillierte Berichterstattung mit Soll-Ist-Vergleichen gegenüber der genehmigenden Instanz machen.

In Jahresbericht soll die Post der Öffentlichkeit die internen Finanzflüsse offenlegen. Damit würden die internen Quersubventionierungen, die heute stattfindet, gegenüber der Politik und den Steuerzahlenden, mindestens transparent gemacht.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.05.2022

Der Bundesrat verweist auch auf seine Antworten zur Motion 21.4595 Rechsteiner Thomas sowie zu den Interpellationen 21.4420 Jauslin, 21.4230 Burgherr und 21.4310 Schilliger.

Der Bundesrat steuert die Post mit der Vorgabe von strategischen Zielen. Auf das operative Geschäft nimmt er grundsätzlich keinen Einfluss. Die strategischen Ziele enthalten Kriterien für Beteiligungen und Akquisitionen sowie die Vorgabe, dass die Post den Eigner frühzeitig und regelmässig über die strategische Weiterentwicklung (inkl. bedeutender Kooperationen und Veräusserungen) informieren muss.

Die Post hat den gesetzlichen Auftrag, die Grundversorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdiensten eigenwirtschaftlich, das heisst ohne Subventionen, zu erbringen. Sie steht vor grossen Herausforderungen: Der Rückgang der Briefmengen und der Schaltertransaktionen sowie das Niedrigzinsumfeld und das



eingeschränkte Geschäftsmodell von PostFinance (Kredit- und Hypothekarvergabe-Verbot) führen zu Ertragseinbussen. Zudem wurden in den vergangenen Jahren die regulatorischen Vorgaben an die Grundversorgung erhöht, was zusätzliche Kosten verursacht. Vor diesem Hintergrund werden die Ergebnisse von Post und PostFinance ohne Gegenmassnahmen rasch weiter zurückgehen.

Um dieser Tendenz entgegenzuwirken entwickelte die Post ihre Strategie für die Jahre 2021–2024. Hauptbestandteile davon sind Investitionen in den Bereichen Kommunikation und Logistik, Effizienz- und Preissmassnahmen sowie die Drittnutzung von Poststellen.

Der Bundesrat wird sich voraussichtlich noch vor der Sommerpause mit den Empfehlungen der Expertenkommission Grundversorgung (Bericht vom 24.2.2022) auseinandersetzen und das weitere Vorgehen festlegen.

Die beiden Aufsichtsbehörden PostCom und BAKOM haben in den vergangenen Jahren jeweils festgestellt, dass die Post den Vorgaben in der Postgesetzgebung zur Grundversorgung grundsätzlich nachkam. Der verfassungsmässige Auftrag zum Postwesen (Art. 92 BV) wird erfüllt.

Die Post ist seit 2013 eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft; die Unternehmensführung liegt in der Verantwortung des Verwaltungsrates. Das in der Motion geforderte Genehmigungsverfahren für bestimmte Akquisitionen der Post wäre mit den Corporate Governance-Grundsätzen des Bundes nicht vereinbar und würde zu einer Vermischung der Verantwortlichkeiten zwischen der Unternehmensleitung und dem Bund als Alleinaktionär führen (dies gälte auch bei einer Genehmigung durch die PostCom oder die FinDel). Auch würden dadurch die bundesnahen Unternehmen in Bezug auf Unternehmenskäufe unterschiedlich behandelt. Zudem sei erwähnt, dass die WEKO bereits heute Unternehmenszusammenschlüsse, welche die Voraussetzungen von Art. 9 Kartellgesetz (KG; SR 251) erfüllen, prüft.

In Bezug auf die in der Motion geforderte Offenlegung der internen Finanzflüsse kann auf die Vorgaben zum Rechnungswesen in der Postgesetzgebung und die von der Post einzuhaltenden Rechnungslegungsstandards (IFRS) verwiesen werden. Die diversen Berichterstattungen werden von den jeweils zuständigen Organen und Aufsichtsbehörden genehmigt bzw. zur Kenntnis genommen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 18.05.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.03.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (17)

Christ Katja, Dobler Marcel, Egger Mike, Feller Olivier, Gredig Corina, Guggisberg Lars, Paganini Nicolò, Rechsteiner Thomas, Regazzi Fabio, Riniker Maja, Sauter Regine, Schilliger Peter, Schneeberger Daniela, Vincenz-Stauffacher Susanne, Walliser Bruno, Wasserfallen Christian, von Falkenstein Patricia

22.3261

 Postulat

Mehr Digitalisierung für eine höhere Kapazität im Bahnverkehr

Eingereicht von: Schaffner Barbara
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 17.03.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, ob die gegenwärtigen Rahmenbedingungen ausreichend sind, um die Schweizer Eisenbahn zügig zu digitalisieren und die damit möglichen Kapazitätserhöhungen in der bestehenden Infrastruktur zu realisieren. Insbesondere ist zu prüfen,

- ob mit einer schnelleren Digitalisierung nicht ein besseres Kosten/Nutzen-Verhältnis der nächsten Bahnausbau-Schritte erreicht werden könnte.
- ob die vorgeschlagenen Realisierungszeiträume für die Einführung neuer Technologien (z.B. ETCS Level 2 oder ATO) zweckmässig sind und die Schweiz im europäischen Vergleich nicht in Rückstand gerät.
- ob die heutigen Finanzierungsmöglichkeiten und -strukturen ausreichend sind oder ob zusätzliche Mittel eingesetzt werden müssen, um die Eisenbahn schneller zu digitalisieren.

Begründung

Mit der Digitalisierung kann die Bahn mit der bestehenden Infrastruktur mehr Kapazität, einen robusteren Fahrplan, niedrigere Kosten und eine höhere Sicherheit erreichen.

Das dazu von der Schweizer Bahnbranche lancierte Innovationsprogramm Smartrail 4.0 wurde aber vom BAV gestoppt. Das BAV hat eine neue ERTMS (European Rail Traffic Management System)-Strategie erarbeitet, mit welchem Smartrail 4.0 redimensioniert und der Fokus auf einfach umsetzbaren Projekten liegt. Es soll so sichergestellt werden, dass nur Lösungen entwickelt werden, welche auch mit den Planungen der EU vereinbar sind.

Dies erklärt aber nicht, wie beispielsweise Norwegen das gesamte Netz bis 2034 auf das neue Zugsicherungssystem ETCS (European Train Control System) Level 2 umrüsten kann, während man in der Schweiz die netzweite Umrüstung erst Jahrzehnte später vorsieht. Die Schweiz würde stattdessen auch zukünftig alte Stellwerke nicht mit der neuen Technologie ersetzen. Mit ETCS Level 2 können je nach Quelle Kapazitätssteigerungen zwischen 10–30 Prozent erwartet werden, während die Kosten sinken dürften. Ähnliche Vorteile sind mit automatisch fahrenden Zügen (ATO: Automatic Train Operation) zu erwarten, welche in anderen Ländern ebenfalls mit Hochdruck vorangetrieben werden.

Aus dem Bahninfrastrukturfonds werden jährlich rund 5 Milliarden in das Schweizerische Eisenbahnnetz investiert. Davon werden aber jährlich nur rund 4 Millionen in die Forschung und nur rund 2,5 Millionen für die Koordination der Einführung der Zugsicherung ETCS investiert. Mit einer schnelleren Umsetzung der wichtigen Digitalisierungsprojekte soll die Bahn langfristig effizienter und damit wettbewerbsfähiger gemacht werden. Denn dank der Digitalisierung kann zukünftig möglicherweise unter anderem Geld für weitere Infrastrukturbauten eingespart werden. Dazu benötigt es jedoch jetzt genügend finanzielle Mittel, um die notwendigen Projekte schnell umzusetzen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.05.2022

Die Schweiz ist bezüglich der Umsetzung von ETCS in Europa führend. Das gesamte Normalspurnetz ist seit einigen Jahren mit ETCS Level 1 Limited Supervision (ETCS auf herkömmlicher optischer Signalisierung) und streckenweise mit ETCS Level 2 (Führerstandsignalisierung, insbesondere Neubau- und NEAT-Strecken) ausgerüstet und damit europäisch interoperabel. Der sogenannte "ETCS-only-Betrieb", das heisst der Zugang für Fahrzeuge, welche nur noch über das europäische ETCS-System verfügen, ist in der Schweiz flächendeckend möglich.

Mit der im Jahr 2021 publizierten ERTMS-Strategie des BAV, welche von der Bahnbranche und der Industrie mitgetragen wird, soll das Eisenbahnsystem der Schweiz in überprüfbaren Etappen, mit konkreten, nutzbringenden Projekten und mit ausgereiften Produkten weiter digitalisiert werden. Das bestehende



Potenzial zur Kapazitätssteigerung wird dadurch ausgeschöpft. Von einer umfassenderen bzw. rascheren Digitalisierung sind keine zusätzlichen Kapazitätssteigerungen zu erwarten, nicht zuletzt, weil ein zusätzlicher Nutzen von ETCS Level 2 in den Bahnknoten nicht nachgewiesen ist. Das von der SBB vorgeschlagene Programm SmartRail 4.0 wurde redimensioniert, da es mit hohen Umsetzungsrisiken verbunden war und teilweise nicht europäisch abgestimmte Lösungen verfolgt hat. Die Anpassung des Projekts wird von der SBB mitgetragen.

In der Leistungsvereinbarung 2021–24 stehen zur Umsetzung infrastrukturbezogener ERTMS-Projekte rund 500 Millionen Franken zur Verfügung. Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen der Botschaft für die Leistungsvereinbarung 2025–28 im Jahr 2024. Das BAV unterstützt zudem einzelne Pilotprojekte für den automatischen Fahrbetrieb.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 18.05.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

13.03.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (19)

Bellaiche Judith, Brenzikofer Florence, Brunner Thomas, Candinas Martin, Christ Katja, Flach Beat, Fluri Kurt, Grossen Jürg, Kutter Philipp, Mettler Melanie, Munz Martina, Mäder Jörg, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Pointet François, Pult Jon, Schlatter Marionna, Storni Bruno, Wasserfallen Christian, Weber Céline

22.3267 Motion

Für eine Mobilitätszulage

Eingereicht von:	<u>Kamerzin Sidney</u> Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	17.03.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für eine Mobilitätszulage vorzulegen, der Bewohnerinnen und Bewohnern dezentraler, weniger gut mit öffentlichem Verkehr erschlossener Regionen zugutekommt.

Begründung

Die Bewohnerinnen und Bewohner zentrumsferner Regionen sind benachteiligt, weil diese Regionen nur wenig oder gar nicht durch den öffentlichen Verkehr erschlossen sind.

Diese Personen müssen also ihr Privatfahrzeug einsetzen, namentlich Fahrzeuge mit Motoren, die Benzin verbrennen, das der Mineralölsteuer unterliegt.

Deshalb wird der Bundesrat beauftragt, ein Modell für eine Mobilitätszulage zugunsten der Bewohnerinnen und Bewohner zentrumsferner Regionen vorzulegen.

Diese Mobilitätszulage könnte abhängig von der Art des Motors (elektrisch, Benzin, Gas etc.) ausgestaltet werden und es den Nutzniesserinnen und Nutzniessern offenlassen, ob sie das private Fahrzeug oder den öffentlichen Verkehr nutzen wollen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.05.2022

In der Schweiz gilt die freie Verkehrsmittelwahl. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz haben die Wahlfreiheit bezüglich Mobilität. Mit einer guten Kombination verschiedener Verkehrsmittel, Fahrgemeinschaften oder der Nutzung von privaten Fahrzeugen können Einwohnerinnen und Einwohner aus allen Regionen ihre Mobilität effizient und kostengünstig gestalten.

Im Rahmen der Mobilitätsvorsorge und der Erschliessung der Regionen sorgen Bund und Kantone gemäss Artikel 81a der Bundesverfassung für ein ausreichendes Angebot an öffentlichem Verkehr auf Schiene, Strasse, Wasser und mit Seilbahnen in allen Landesgegenden. Die Aufgabe wird durch die drei Staatsebenen Bund, Kantone und Gemeinden als Verbundaufgabe wahrgenommen. Mit der Reform des Personenbeförderungsgesetzes, welches sich in Behandlung bei den eidg. Räten befindet, wurden die Grundsätze des Systems bestätigt. Die öffentliche Hand stellt ein Basisangebot sicher. Das regionale öV-Angebot in weniger dicht besiedelten Kantonen wird vom Bund anteilmässig stärker unterstützt als das öV-Angebot in den dicht besiedelten Kantonen: Während in städtischen Kantonen der Bund 27 Prozent der ungedeckten Kosten übernimmt, liegt der Satz in Kantonen im Berggebiet bei bis zu 80 Prozent.

Die Motion würde dazu führen, dass die öffentliche Hand nicht mehr das öV-Angebot bestellt, sondern allen Einwohnerinnen und Einwohner je nach Verkehrsmittel, Antriebsart und Region gestaffelte Unterstützungsleistungen zahlen würde.

Der Bundesrat erachtet einen solchen Systemwechsel als nicht angezeigt. Die Kompetenzen zwischen den Staatsebenen müssten neu zugewiesen werden. Es dürfte zu einem administrativ aufwändigen Verteilsystem führen mit teils strittigen Entscheiden, inwieweit der Staat für die Erfüllung der Mobilitätsbedürfnisse direkte finanzielle Unterstützung leisten soll.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 18.05.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



Chronologie

13.03.2024 Zurückgezogen

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)

Gschwind Jean-Paul, Regazzi Fabio, Romano Marco

22.3268

 Motion

Stopp den Ungleichheiten bei der Finanzierung von Ausbau und Unterhalt der Strassen

Eingereicht von:	<u>Kamerzin Sidney</u> Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	17.03.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen vorzulegen, die notwendig sind, damit alle Strassennutzerinnen und -benutzer gleichermassen an Bau, Ausbau und Unterhalt der Strassen bezahlen.

Begründung

Gegenwärtig kommen für Ausbau und Unterhalt der Strassen im Wesentlichen die Motorfahrzeuginhaberinnen und -inhaber auf, und zwar über die Treibstoffsteuer, die insbesondere im Mineralölsteuergesetz geregelt ist.

Nun beteiligen sich aber zahlreiche Strassennutzerinnen und -nutzer nicht an diesen Kosten. Und das ist inakzeptabel.

Es ist darum auf Bundesebene eine gerechte Lösung zu finden, sodass alle Strassennutzerinnen und -nutzer unabhängig vom Antrieb der Fahrzeuge (Benzin, Gas, Biogas oder Strom) sich an den Kosten für Ausbau und Unterhalt der Strassen beteiligen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.05.2022

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 13. Dezember 2019 das UVEK und das EFD beauftragt, ein Konzept zur Sicherung der langfristigen Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur zu erarbeiten. Dabei sollen bestehende Steuern und Abgaben durch eine fahrleistungsabhängige Abgabe abgelöst werden. Dies ist nötig, weil aufgrund der wachsenden Anzahl Elektroautos und anderer Fahrzeuge mit alternativem Antrieb die Erträge aus den Mineralölsteuern sinken.

Die Arbeiten zur Konzeption befinden sich in der Abschlussphase. Der Bundesrat wird voraussichtlich bis im Sommer 2022 über die Eckpunkte und das weitere Vorgehen entscheiden und informieren.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 18.05.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.03.2024	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (2)

Gschwind Jean-Paul, Regazzi Fabio



22.3269

 Motion

Tempo 50 statt 60 innerorts für Lärmschutz und Verkehrssicherheit. Endlich umsetzen!

Eingereicht von:	<u>Schlatter Marionna</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	17.03.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Strassengesetz SVG so zu ändern, dass eine Heraufsetzung der Höchstgeschwindigkeit innerorts nicht mehr möglich ist.

Dazu ist im SVG Artikel 32. Absatz 3 wie folgt zu ändern:

Die vom Bundesrat festgesetzte Höchstgeschwindigkeit kann für bestimmte Strassenstrecken von der zuständigen Behörde nur auf Grund eines Gutachtens herabgesetzt werden. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

Begründung

Ein grosser Teil der heute bestehenden Tempo-60-Strecken innerorts besteht seit 1984. In diesem Jahr wurde Tempo 50 innerorts eingeführt. In der Verordnung über die Änderung von Erlassen des Strassenverkehrs (Einführung von Tempo 50 innerorts) vom 19.Okt.1983 wurden in den Übergangsbestimmungen Erleichterungen für das Beibehalten von Tempo 60 km/h formuliert. So wurden beispielsweise Tempo 60-Strecken innerorts von der Pflicht, ein Gutachten nach Artikel 32 Absatz 3 zu erstellen, entbunden, falls diese bis 30. Juni 1984 festgelegt und signalisiert werden.

Damit kam man der damaligen Opposition gegen die Einführung von "Tempo 50 generell" entgegen. Eine nach oben abweichende Höchstgeschwindigkeit ist nur innerorts möglich. Auf allen anderen Strassen (Autobahnen, Autostrassen, Ausserortsstrecken) ist eine solche Abweichung nach oben nicht vorgesehen.

In der Zwischenzeit fand eine erhebliche Siedlungsentwicklung und ein erhebliches Verkehrswachstum des motorisierten Verkehrs statt. Geändert haben auch die gesetzlichen Grundlagen. 1985 trat das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG 814.01) und 1987 die Lärmschutz-Verordnung (LSV, 814.41) in Kraft. Diese gesetzlichen Grundlagen definieren die umweltrechtlichen Voraussetzungen für eine abweichende Höchstgeschwindigkeit.

In der "Weisung zur Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten vom 13. März 1990" wird festgehalten: "Es empfiehlt sich, die angeordnete Massnahme durch Nachuntersuchungen zu überprüfen. Nach Artikel 107 Absatz 5 SSV ist – sofern sich die Voraussetzungen ändern – die Behörde verpflichtet, die Verkehrsanordnung zu überprüfen und gegebenenfalls aufzuheben." Und weiter: "Sind bei einer aus Gründen der Verkehrssicherheit vorgesehenen abweichenden Höchstgeschwindigkeit negative Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, ist zusätzlich eine Analyse der Lärmsituation nach Lärmschutz-Verordnung bzw. der Umweltbelastung nach Luftreinhalte-Verordnung vorzunehmen". Diese Empfehlung wurde von vielen Kantonen nicht umgesetzt. So gibt es z.B. im Kanton Zürich 113 km Strassenlänge mit Tempo 60 innerorts. Entlang dieser Strecken leben 43 000 Personen, welche von Lärmimmissionen über dem Grenzwert gemäss LSV betroffen sind (Anfrage 329/2021 im Zürcher Kantonsrat).

In der heutigen Situation ist eine nach oben abweichende Höchstgeschwindigkeit nicht mehr zeitgemäss.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.05.2022

Der Bundesrat lehnt die Änderung von Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) ab. Dies aus den folgenden Gründen:

Der Erlass von örtlichen Verkehrsanordnungen und die Signalisation auf den Kantons- und Gemeindestrassen liegen generell in der Kompetenz der kantonalen und kommunalen Behörden. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass der Entscheid über die Heraufsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf einzelnen Strassenabschnitten in Ortschaften weiterhin in der Zuständigkeit der Kantone bleiben soll. Diese



verfügen über die notwendigen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse und Gegebenheiten.

Im Einzelfall kann auf stark frequentierten und gut ausgebauten Strassen wie Hauptstrassen die Signalisation einer höheren Höchstgeschwindigkeit zur Verbesserung des Verkehrsablaufs in Ortschaften sinnvoll sein, wenn dies mit den Erfordernissen der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes vereinbar ist. So gibt es Strecken, die zwar innerorts liegen, jedoch nicht von Wohnüberbauungen gesäumt sind und Tempo 60 gerechtfertigt sein kann. In diesen Einzelfällen müssen der Verkehrsfluss und die Verkehrsabsorption einerseits und der Lärmschutz andererseits gegeneinander abgewogen werden.

International ist eine solche Möglichkeit für Hauptverkehrsachsen innerorts weit verbreitet. Die bestehende Regelung belässt Kantonen und Gemeinden im Einzelfall einen sinnvollen Ermessensspielraum. Dieser soll nicht zu stark beschränkt werden.

Der Schutz der Bevölkerung vor Strassenlärm ist wichtig. Rechtliche Grundlagen für die Lärmbekämpfung sind das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) und die Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41). Das Gesetz sieht vor, den Lärm primär an der Quelle zu reduzieren, indem jeweils der neueste Stand der Technik zur Lärmvermeidung verwendet wird. Werden die Belastungsgrenzwerte nicht eingehalten, muss der Inhaber der Strasse weitere Massnahmen ergreifen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 18.05.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)

Egger Kurt, Mäder Jörg, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Ryser Franziska, Schaffner Barbara,
Suter Gabriela, Trede Aline, Töngi Michael, Weichelt Manuela

22.3284 Motion

Weg von unserer Abhängigkeit vom russischen Gas!

Eingereicht von: Clivaz Christophe
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Aktionsplan zu erarbeiten, damit die Schweiz möglichst rasch ohne russisches Gas auskommt.

Begründung

Der Verzicht auf fossile Energien ist heute zu einer Frage der nationalen Sicherheit geworden. Der Krieg in der Ukraine ist für die Schweiz ein starkes Zeichen: Unsere Abhängigkeit von russischem Gas, das 47 Prozent der Gasimporte ausmacht, ist zu verringern. Unsere Sicherheit im Bereich der Energieversorgung ist heute wegen unserer Abhängigkeit von russischem Gas gefährdet. Überdies ermöglichen wir Putin mit dem Kauf russischen Gases, seinen Militärapparat und seinen Krieg zu finanzieren.

Ein Verzicht auf fossile Energien entspricht auch einer Forderung der Klimapolitik. In diesem Sinn muss der Aktionsplan den Fokus auf die Energieeffizienz und den Ausbau der erneuerbaren Energien legen. Die Suche nach neuen Ländern, die Russland als Gaslieferanten ablösen, kann nur eine kurzfristige Massnahme für eine Übergangsphase sein.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.05.2022

Der Krieg in der Ukraine hat in Erinnerung gerufen, dass die Schweiz ihr Gas zwar direkt aus den europäischen Nachbarländern Deutschland, Frankreich und Italien einführt, jedoch bspw. Deutschland einen hohen Anteil seiner Gasimporte aus Russland (Ursprungsland) bezieht. Der Bundesrat teilt denn auch die Ansicht, dass die Schweiz möglichst schnell weniger russisches Gas verbrauchen soll. Er begrüsst dabei die von der Schweizer Gasbranche angekündigten kurzfristigen Massnahmen und setzt mittel- bis längerfristig die Energie- und Klimapolitik zur Dekarbonisierung des Energiesystems konsequent um. Der Bundesrat sieht dabei nicht, inwiefern ein Aktionsplan die Erreichung dieses Ziels zusätzlich unterstützen könnte, weder bezüglich der kurz- noch der längerfristigen Massnahmen.

Am 4. März 2022 hat der Bundesrat das UVEK und das WBF in Zusammenarbeit mit der WEKO beauftragt sicherzustellen, dass die Schweizer Gasbranche möglichst rasch Gas, Gasspeicherkapazitäten, Flüssiggas (LNG) und LNG-Terminalkapazitäten gemeinsam beschaffen kann. Dabei soll nach Möglichkeit kein russisches Gas gekauft werden. Auch haben die Schweizer Versorger keine langfristigen Gasbezugsverträge mit russischen Gaslieferanten. Sie kaufen das Gas an den europäischen Grosshandelsmärkten. Die EU und viele europäische Länder haben angekündigt, in den nächsten Monaten weniger russisches Gas zu kaufen – die EU Kommission will bis Ende 2022 die russische Gasmenge um zwei Drittel senken. Damit sinkt auch mit der Unterstützung der Schweizer Gaswirtschaft der Anteil von russischem Gas in der Schweiz. Hingegen ist ein Alleingang der Schweiz nur schwierig umsetzbar: Solange in den Ländern der EU keine entsprechenden Regeln in Kraft sind, ist es schwierig, die an den Grosshandelsmärkten verkauften Mengen an Gas nach Herkunftsland zu unterteilen. Die Lieferketten sind vielfach nicht bekannt.

Mittel- bis längerfristig ist es grundsätzlich notwendig, von den fossilen Energieträgern Erdgas und Erdöl wegzukommen und diese durch erneuerbare Energieträger und Wasserstoff zu ersetzen. Auch deshalb strebt der Bundesrat mit seiner Energiestrategie 2050 einen Ausbau der erneuerbaren Energien im Inland und die Erhöhung der Energieeffizienz an (www.bfe.admin.ch > Politik > Energiestrategie 2050 > Was ist die Energiestrategie 2050?). Verstärkt werden diese Anstrengungen durch die Instrumente der Klimapolitik. Damit kann längerfristig auch die Auslandabhängigkeit reduziert werden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



Antrag des Bundesrates vom 18.05.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

04.03.2024 Zurückgezogen

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (28)

Amoos Emmanuel, Arslan Sibel, Badertscher Christine, Baumann Kilian, Brenzikofer Florence, Dandrès Christian, Egger Kurt, Fivaz Fabien, Girod Bastien, Gysin Greta, Mahaim Raphaël, Michaud Gigon Sophie, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Porchet Léonore, Prelicz-Huber Katharina, Prezioso Batou Stefania, Pult Jon, Python Valentine, Ryser Franziska, Rytz Regula, Schlatter Marionna, Schneider Meret, Streiff-Feller Marianne, Trede Aline, Töngi Michael, Walder Nicolas, Weichelt Manuela, Wettstein Felix

22.3285 Motion

Keine gasbetriebenen Reservekraftwerke, um die Stromversorgung zu gewährleisten

Eingereicht von: Clivaz Christophe
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat verzichtet zur Sicherstellung der Stromversorgung auf gasbetriebene Reservekraftwerke und fördert Alternativen, die ohne fossile Energieträger arbeiten.

Begründung

Mit dem Ausbruch des Krieges in der Ukraine ist deutlich geworden, wie abhängig unsere Energieversorgung vom Gas ist: Das in die Schweiz importierte Gas stammt zu rund der Hälfte aus Russland. In diesem Zusammenhang ist der Vorschlag des Bundesrates vom 17. Februar 2022, zwei bis drei Spitzenlast-Gaskraftwerke in Betrieb zu nehmen, sicher keine gute Lösung.

Statt 700–900 Millionen Franken in den Bau solcher Anlagen zu investieren, die nur in Betrieb genommen werden, um saisonale Stromlücken zu stopfen, muss der Bund einen vergleichbaren Betrag in Alternativen investieren, die ohne fossile Energieträger auskommen. Solche Alternativen könnten Energiesparmassnahmen oder die Förderung erneuerbarer Energien sein. Dies liesse sich grösstenteils über die Erhöhung der Beiträge an bestehende Instrumente wie SuisseEnergie, das Gebäudeprogramm, ProKilowatt, ProNovo usw. bewerkstelligen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.05.2022

Am 16. Februar 2022 hat der Bundesrat dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Auftrag erteilt, das von der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) vorgeschlagene Konzept der Reservekraftwerke zu vertiefen. Um den Umfang der Investitionen zu begrenzen, wird der Schwerpunkt dabei auf die bestehenden und derzeit nicht genutzten Infrastrukturen gelegt werden. Diese Kraftwerke sollen nur in Ausnahmesituationen zum Einsatz kommen, etwa zur Vermeidung verordneter Massnahmen wie Verbrauchseinschränkungen, Kontingentierungen oder Netzabschaltungen, die für Bevölkerung und Wirtschaft negative Folgen hätten. Überdies hätte der seltene und kurzzeitige Betrieb dieser Kraftwerke in gravierenden Strommangellagen nur eine relativ geringe Wirkung auf den CO₂-Ausstoss. Dennoch müssen die Anlagen klimaneutral betrieben werden, beispielsweise durch den Einsatz von CO₂-freien Brennstoffen oder durch Kompensation. Ihr Betrieb sollte somit nicht von einer einzigen Brennstoffart, wie z. B. Erdgas, abhängig sein. Die Bestimmungen zur gesetzlichen Verankerung des Konzepts müssen dem Parlament im Zuge der Beratungen über das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien vorgelegt werden. Sollte indessen die Debatte im Parlament mehr Zeit beanspruchen, wird der Bundesrat die Möglichkeit prüfen, für die bestehenden Kraftwerke auf dem Verordnungsweg vorzugehen.

Nichtsdestotrotz müsste die Abhängigkeit der Schweiz von russischem Gas bis 2025 deutlich verringert werden. Die Kraftwerke sollen so konzipiert werden, dass sie sowohl mit Gas als auch mit Heizöl betrieben werden können. Bei einer Erdgasknappheit könnte als Brennstoff Heizöl verwendet werden, welches zuvor in der Schweiz eingelagert wird.

Parallel dazu will der Bundesrat das Stromeffizienzpotenzial rasch erschliessen. Dabei sollen verschiedene Massnahmen zum Einsatz kommen, namentlich eine Aufstockung der Fördermittel für den Ersatz von Elektroheizungen oder die Verschärfung gewisser Vorschriften für das Inverkehrbringen elektrischer Geräte. Ausserdem wird der Bundesrat den Ausbau aller erneuerbaren Energien weiterhin unterstützen.

Die Reservekraftwerke sind somit als zusätzliche Absicherung zu betrachten, die nur in ausserordentlichen Situationen zum Tragen kommen würde. Diese Absicherung lässt sich nicht durch Massnahmen zur Förderung der Energieeffizienz gewährleisten, denn diese bilden zusammen mit den erneuerbaren Energien das Fundament der Energiestrategie und werden im Schweizer Stromsystem fortlaufend angewendet.



Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 18.05.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (29)

Amoos Emmanuel, Arslan Sibel, Baumann Kilian, Brenzikofer Florence, Dandrès Christian, Egger Kurt, Fivaz Fabien, Girod Bastien, Gysin Greta, Mahaim Raphaël, Michaud Gigon Sophie, Mäder Jörg, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Porchet Léonore, Prelicz-Huber Katharina, Prezioso Batou Stefania, Python Valentine, Ryser Franziska, Rytz Regula, Schaffner Barbara, Schlatter Marionna, Schneider Meret, Trede Aline, Töngi Michael, Walder Nicolas, Weichelt Manuela, Wettstein Felix, de Montmollin Simone, de la Reussille Denis

22.3290 Motion

Ausbildung von Fachkräften im Bereich der Sonnenenergie

Eingereicht von: Cattaneo Rocco
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Übernommen von: Farinelli Alex
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 17.03.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, darauf hinzuwirken, dass Kompetenzen im Bereich der Solarenergie in die einschlägigen Verordnungen aufgenommen werden, und die Erarbeitung neuer Lehrgänge anzustossen, die auf die Erzeugung von Sonnenstrom (Photovoltaikanlagen) oder Wärme (Sonnenkollektoren) ausgerichtet sind.

In den kommenden drei Jahrzehnten wird sich das Marktvolumen von Sonnenenergie voraussichtlich verdreifachen (SwissSolar-Daten). Die Solarbranche könnte über 20 000 Vollzeitstellen anbieten. Bereits heute zeigt sich in der Branche ein Fachkräftemangel. Darum ist es höchste Zeit, diese Lücke zu stopfen und in die Zukunft zu schauen und den Jugendlichen Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten, in einem Bereich, nämlich demjenigen der Sonnenenergie, der voll im Ausbau ist.

Begründung

Wir stecken mitten im Energiewandel, in dem die Sonnenenergie eine äusserst wichtige Rolle spielt. Wir müssen also mit aller Kraft und in wenig Zeit in die Ausbildung unserer Jugendlichen investieren und ihnen eine sehr vielversprechende und begeisterte berufliche Zukunft anbieten. Mit anderen Worten, es ist in eine richtige Schule des spezifischen technologischen Wissens zu investieren.

Um das bundesrätliche CO₂-Emissionsziel von netto null bis 2050 zu erreichen, muss sich die Anzahl Personen, die im Photovoltaikbereich arbeiten, mehr als verdoppeln.

Auch das Bundesamt für Energie (BFE) hat auf den Fachkräftemangel für den Bau von Solaranlagen hingewiesen. Zurzeit arbeiten in diesem Sektor rund 5500 Personen (umgerechnet in Vollzeitstellen). Nach BFE müsste diese Zahl bis 2030 bei 12 000 liegen, damit der steigende Bedarf an Fachkräften gedeckt werden kann.

Die Schaffung neuer Ausbildungsgänge im Bereich der Solarenergie entspricht einem konkreten und notwendigen Puzzleteil, damit die Energiewende geschafft werden kann und den Jugendlichen Ausbildungsmöglichkeiten geboten werden können, die auf einen sicheren Arbeitsmarkt münden. Diese Massnahme wird im Übrigen neben dreissig anderen Massnahmen auch in der "Bildungsoffensive Gebäude" erwähnt. Dabei handelt es sich aber lediglich um einen Fahrplan, der keinerlei konkreten Schritte im Hinblick auf die tatsächliche Schaffung neuer spezifischer Ausbildungsgänge im Bereich der Solarenergie vorschlägt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.05.2022

Der Bund ist sich der Herausforderung bezüglich der Ausbildung von genügend kompetenten Fachkräften in der Solarbranche sehr bewusst und hat deshalb mehrere Massnahmen getroffen, um diese zu meistern. Durch das Programm EnergieSchweiz des Bundesamts für Energie (BFE) werden somit bereits die Photovoltaik- und die Gebäudebranche bei deren Anstrengungen zur Aus- und Weiterbildung unterstützt. In der Roadmap "Bildungsoffensive Gebäude" von EnergieSchweiz sind die Möglichkeiten der Branche in Bezug auf die künftigen Herausforderungen (Fachkräfte- und Kompetenzmangel) sowie die mögliche Unterstützung durch den Bund umfassend abgebildet. Die Roadmap beinhaltet unter anderem auch eine Massnahme zum Themenfeld "Entwicklung neuer Berufe".

Die Berufsbildung ist eine Aufgabe von Bund (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI), Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt. Gemeinsam setzen sich die drei Verbundpartner für eine qualitativ hochstehende Berufsbildung ein. Die Zusammenarbeit in der Berufsbildung ist etabliert und wird



kontinuierlich weitergeführt. Im Moment laufen Gespräche zwischen dem Bund und den wichtigsten Akteuren im Solarbereich, um abzuklären, wie inskünftig genügend solarkompetente Fachkräfte aus- und weitergebildet werden können. Der Bundesrat wird die wichtigsten Akteure im Solarbereich in den nächsten Jahren weiterhin aktiv dabei unterstützen, zielführende Projekte zur Behebung des Mangels an qualifizierten Fachkräften aufzugleisen. Die Entwicklung neuer Lehrberufe im Solarbereich kann der Bundesrat aber nicht direkt selber umsetzen, dies ist Aufgabe der Organisationen der Arbeitswelt.

Der Bundesrat erachtet die Motion als bereits erfüllt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 18.05.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

04.12.2023 Wird übernommen

13.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)

Aebischer Matthias, Bellaiche Judith, Borloz Frédéric, Bourgeois Jacques, Cottier Damien, Farinelli Alex, Fluri Kurt, Giacometti Anna, Pult Jon, Regazzi Fabio, Romano Marco, Silberschmidt Andri, Storni Bruno, Trede Aline

22.3295 Motion

Kostenselbstbeteiligung im Veloverkehr

Eingereicht von: Giezendanner Benjamin
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 17.03.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die rechtliche Grundlage zu schaffen, damit die Nutzer die Kosten für die Infrastrukturkosten für den Veloverkehr möglichst selbst tragen.

Begründung

Bessere und sichere Velowege sind im hauptsächlichen Interesse der Nutzer dieses Verkehrsmittels. Die Infrastrukturkosten des Veloverkehrs sollen daher möglichst durch die Nutzer selbst getragen werden. Mit dem massiven Ausbau der Velowege im Zuge des neuen Veloweggesetzes werden Milliardenkosten auf die öffentliche Hand zukommen, die bis jetzt weder klar ausgewiesen werden konnten, noch wurde eine transparente Finanzierung diskutiert.

Zudem ist zu erwähnen, dass die Unfallkosten im Veloverkehr deutlich zunehmen und in den letzten Jahren ein besorgniserregendes Niveau angenommen haben. Diese Zunahme soll offenbar auch der Polizei Sorge bereiten. Gemäss Bundesamt für Statistik war vor 2014 die Anzahl Unfälle stetig unter 4000. Bis heute dürfte die Zahl fast 6000 Unfälle pro Jahr betragen. Darüber hinaus zählen die Versicherer in der Schweiz jährlich rund 21 000 Velounfälle, Tendenz steigend. So entstehen jährlich laufende Kosten von 182 Millionen Franken, die die Allgemeinheit bereits berappen muss.

Für neue, zusätzliche Kosten, etwa ausgelöst durch das neue Veloweggesetz müssen daher eine möglichst hohe Kostenselbstbeteiligung vorgesehen und die entsprechende rechtliche Grundlage geschaffen werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.05.2022

Das Bundesgesetz vom 18. März 2022 über Velowege (Veloweggesetz; BBl 2022 706) hält u.a. Planungsgrundsätze fest, regelt die Planungs- sowie die Ersatzpflicht und beschreibt die Aufgaben des Bundes für die Velowege. Für den überwiegenden Teil der Velowege bleibt die Zuständigkeit für die Planung, die Projektierung, den Bau sowie die Erhaltung bei den Kantonen und Gemeinden. Sie entscheiden eigenständig über Art und Umfang ihrer Investitionen in die Veloweginfrastrukturen auf ihren Strassen. Im Gegenzug müssen sie die dafür nötigen finanziellen Mittel bereitstellen.

Finanziert werden die Aufwendungen für die Kantons- und Gemeindestrassen grösstenteils durch die allgemeinen Steuereinnahmen der Kantone und Gemeinden. Gleiches gilt für die Investitionen in die Veloinfrastrukturen auf diesen Strassen. Der Bund beteiligt sich mit Globalbeiträgen an die Hauptstrassen sowie mit Pauschalbeiträgen am Substanzerhalt der Hauptstrassen in den Berggebieten und Randregionen. Im Weiteren finanziert der Bund bis zu 50 Prozent der Aufwendungen für den Bau von Veloinfrastrukturen in den Agglomerationen.

Diese Finanzierung ist einfach, trägt dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung und berücksichtigt, dass sichere und attraktive Velowege sowie eine entsprechende Entflechtung letztlich allen Verkehrsteilnehmenden, insbesondere auch dem Auto- und Schwerverkehr, nützen.

Die zentrale Erhebung und anschliessende Verteilung von Abgaben für den Veloverkehr an die jeweiligen Strasseneigentümer würde nach Ansicht des Bundesrates zu einem unverhältnismässig hohen Verwaltungsaufwand führen, ohne dem Anspruch nach einer "Nutzerfinanzierung" über alle drei Staatsebenen hinweg zu genügen. Der Bundesrat sieht deshalb keine Veranlassung, von den bestehenden Finanzierungsinstrumenten abzuweichen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 18.05.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



Chronologie

13.03.2024 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (45)

Addor Jean-Luc, Aebi Andreas, Aeschi Thomas, Amaudruz Céline, Bircher Martina, Burgherr Thomas, Büchel Roland Rino, Dettling Marcel, Dobler Marcel, Egger Mike, Fiala Doris, Fischer Benjamin, Gafner Andreas, Glarner Andreas, Graber Michael, Grüter Franz, Guggisberg Lars, Heer Alfred, Heimgartner Stefanie, Herzog Verena, Hess Erich, Huber Alois, Hurter Thomas, Imark Christian, Köppel Roger, Marchesi Piero, Nicolet Jacques, Nidegger Yves, Page Pierre-André, Regazzi Fabio, Rutz Gregor, Rösti Albert, Rüegger Monika, Schilliger Peter, Schläpfer Therese, Schwander Pirmin, Steinemann Barbara, Strupler Manuel, Tuena Mauro, Walliser Bruno, Walti Beat, Wasserfallen Christian, Wobmann Walter, Zuberbühler David, de Courten Thomas

22.3319 Motion**Möglichkeit, den Anteil privater Sender am Ertrag der Abgabe für Radio und Fernsehen zu erhöhen**

Eingereicht von:	<u>Quadri Lorenzo</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Lega dei Ticinesi
Einreichungsdatum:	18.03.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, mit dem der Anteil der Privatsender am Ertrag aus der Abgabe für Radio und Fernsehen von den heutigen 4–6 Prozent auf 6–8 Prozent erhöht wird.

Begründung

Am vergangenen 13. Februar hat das sogenannte Medienpaket in der Volksabstimmung Schiffbruch erlitten. Umstritten war vor allem eine weitere Förderung der Printmedien (von der in erster Linie die grossen Verlagshäuser profitiert hätten) und der Online-Medien. (Gegen die Förderung der Online-Medien wurde vor allem angeführt, sie führe zu Marktverzerrungen und sie bilde eine direkte Medienförderung zweifelhafter Verfassungsmässigkeit.)

Völlig unumstritten dagegen war die Erhöhung des Anteils der privaten Sender am Ertrag aus der Abgabe für Radio und Fernsehen. Heute liegt dieser Anteil zwischen 4–6 Prozent (2019 hat der Bundesrat den Anteil auf 6 Prozent festgesetzt). Das an der Urne abgelehnte Medienpaket sah einen Anteil von 6–8 Prozent vor.

Die Einführung der Möglichkeit, den Anteil privater Sender am Ertrag aus der Abgabe für Radio und Fernsehen in bescheidenem Umfang zu erhöhen, stellt einen kleinen Schritt dar zur Unterstützung der Informationsvielfalt, der im Einklang steht mit dem Volkswillen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.05.2022

Die eingereichte parlamentarische Initiative von Ständerat Philippe Bauer 22.407 "Verteilung der Radio- und Fernsehgebühr" sowie die parlamentarische Initiative der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrats 22.425 "Ausbau der bewährten Medienfördermassnahmen" haben das Anliegen der Motion bereits aufgenommen: Beide parlamentarischen Initiativen sehen eine Erhöhung des Anteils der Radio- und Fernsehgebühr für private Veranstalter auf 6 bis 8 Prozent vor.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 18.05.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

25.02.2024 Zurückgezogen

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat



22.3672 Motion

Steigende Energiepreise. Kaufkraft der Schweizer Haushalte sichern

Eingereicht von: Marti Samira
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.06.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Angesichts des drohenden Anstiegs der Energiepreise wird der Bundesrat beauftragt, einen Nebenkostendeckel zur Stabilisierung der Schweizer Kaufkraft einzuführen. Dabei sollen alle Schweizer Miethaushalte gegen Erdöl- und Gaspreise versichert werden, welche ihre üblichen Heiznebenkosten um mehr als 30 Prozent erhöhen. Vermieter, deren Mietparteien wegen den hohen fossilen Energiepreisen finanziell unterstützt werden, sollen bis Ende 2023 zu einem GEAK Plus verpflichtet werden (Analyse des Gebäudezustands inkl. Sanierungsmassnahmen und Heizungsersatz mit Vollkostenrechnung über die Lebensdauer).

Begründung

Der Angriffskrieg von Putin auf die Ukraine führt zu steigenden Erdgas-, Erdöl und weiteren Rohstoffpreisen. Gerade für Mietparteien ohne grosse Einkommen können die steigenden Nebenkosten zu einer grossen Belastung werden. Denn ein Anstieg des Erdöl- und Gaspreises schlägt sich vor allem bei den Heizkosten gravierend nieder. Bei einem Bruttoeinkommen unter 4530.-/Monat geht im Schnitt pro Haushalt fast 8 Prozent des frei verfügbaren Einkommens an die Nebenkosten für Heizung und Warmwasser. Hauseigentümer haben mit staatlicher Unterstützung die Möglichkeit, in nachhaltige Heizsysteme zu investieren, um die Nebenkosten zu senken und ihre Energieversorgung unabhängiger zu gestalten. Im Gegensatz dazu haben Mieter keine Möglichkeit, ihre Heiznebenkosten mittels ökologischer Investitionen in nachhaltige Heizsysteme zu senken. Sie sind den Entscheiden der Hausbesitzer ausgeliefert, diese wiederum haben wenig Anreize, zu investieren, da die Nebenkosten vollständig der Mietpartei angelastet werden. Verhaltensanpassungen aufgrund steigender Preise sind demnach für zur Miete lebende Personen unmöglich. Als Sofortmassnahme sollen Miethaushalte gegen Energiepreise versichert werden, die zu mehr als 30 Prozent Preisaufschlag führen. Die Referenzgrösse können z.B. drei vorherige Jahresperioden sein. Die Umsetzung soll sich an den wirtschaftlichen Stabilisierungsmassnahmen für private Unternehmen während der Covid-19-Pandemie orientieren.

Die Situation zeigt, dass wir die Unabhängigkeit von den fossilen Energien beschleunigen müssen. Um die Bevölkerung vor steigenden Energiepreisen zu schützen, müssen wir unsere Energieversorgung unabhängiger vom Ausland gestalten. In der Schweiz heizen fast 2/3 aller Schweizer Gebäude mit Öl oder Gas (Dänemark 31 Prozent, Schweden 6 %). Die ökologische Transition des Schweizer Gebäudeparks muss beschleunigt werden. Dafür sollen Vermieter, deren Mietparteien wegen den hohen fossilen Energiepreisen finanziell unterstützt werden müssen, bis Ende 2023 zu einem GEAK Plus verpflichtet werden. Der Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) analysiert den energetischen Zustand des Gebäudes, beim GEAK Plus werden zusätzlich drei Sanierungsmassnahmen mit Vollkosten über die Lebensdauer berechnet, dazu gehört u.a. Heizungsersatz. Diese sanfte Regulierung schafft Preistransparenz und Kostenwahrheit und fördert private Investitionen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 07.09.2022

Die Energiepreise sind international stark gestiegen, was auch in der Schweiz zu einem Anstieg der allgemeinen Teuerung geführt hat. Allerdings ist die Inflation verglichen mit anderen Ländern weiterhin moderat. Im Juli 2022 betrug sie 3,4 Prozent und lag damit rund 5 Prozentpunkte unter dem Wert des Euroraums. Gründe hierfür sind der vergleichsweise tiefe Ausgabenanteil der Haushalte für Energie und die energieeffiziente Wirtschaft. Aktuelle Teuerungsprognosen verschiedener Institute liegen für das Gesamtjahr 2022 bei einer Grössenordnung von gut 2,5 Prozent. Im Jahr 2023 sollte die Teuerung im Jahresdurchschnitt wieder tiefer liegen. Zudem sollte sich die wirtschaftliche Erholung von der Corona-Krise fortsetzen, wenn auch weniger dynamisch, als vor dem Krieg in der Ukraine erwartet.



Im Allgemeinen ist die SNB für die Gewährung der Preisstabilität zuständig. Diese verfügt über wirksame Instrumente, um einen allfälligen weiteren Anstieg der Inflation in der Schweiz zu bekämpfen. Anlässlich der geldpolitischen Lagebeurteilung vom 16. Juni hat die SNB den Referenzzinssatz um 50 Basispunkte auf neu -0,25 Prozent erhöht, um dem gestiegenen inflationären Druck entgegenzuwirken. Der Bundesrat ist sich der Herausforderungen rund um die gestiegenen Energiepreise bewusst. Er sieht anhand der Ergebnisse der eingesetzten interdepartementalen Arbeitsgruppe der Departemente UVEK, WBF und EFD derzeit aber keinen Bedarf für dringende Massnahmen.

Allerdings ist die Preisentwicklung weiterhin volatil und die weitere Entwicklung unsicher. Deshalb hat der Bundesrat das WBF (SECO) beauftragt, in enger Zusammenarbeit mit dem EDI (BAG, BSV), UVEK (BAFU, BFE, ElCom), EFD (EFV, ESTV), den Handlungsbedarf für verschiedene sozialpolitische Abfederungsmassnahmen unter Berücksichtigung der weiteren Preis-, Inflations- und Lohnentwicklung sowie von bestehenden kantonalen und kommunalen Instrumenten vertieft zu evaluieren.

Von einem Nebenkostendeckel für alle Mieterinnen und Mieter deren Nebenkosten um mehr als 30 Prozent steigen, würden jedoch nicht nur einkommensschwache, sondern auch einkommensstarke Mieterinnen und Mieter profitieren. Die Massnahme wäre deshalb mit einer hohen Streuwirkung verbunden. Entsprechend hoch wären auch die Mehrausgaben für den Bund, welche in anderen Bereichen einzusparen sind, falls der Nebenkostendeckel durch Bundesausgaben finanziert wird.

Was eine Verknüpfung der vorgeschlagenen Massnahme mit der Erstellung eines GEAK plus anbetrifft, ist darauf hinzuweisen, dass die Statuierung einer Pflicht zur Erstellung eines Gebäudeenergieausweises aufgrund von Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung (BV) in die Zuständigkeit der Kantone fällt. Dies ergibt sich aus einem entsprechenden Prüfbericht des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO), der am 13. Mai 2015 vom Bundesrat zur Kenntnis genommen wurde (<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/39392.pdf>).

Es kommt hinzu, dass die Umsetzung und die Kontrolle der Einhaltung einer GEAK-Pflicht mit einem gemessen am Nutzen unverhältnismässig grossen Verwaltungsaufwand verbunden wären.

Um den Ersatz von Heizungen zu fördern, bestehen schliesslich bereits seit vielen Jahren verschiedene Fördermassnahmen von Bund und Kantonen. Vor allem im Bereich Gebäudeprogramm konnten in den letzten drei Jahren eine grosse Steigerung im Bereich Heizungsersatz beobachtet werden. Die limitierenden Faktoren für einen schnelleren Umstieg sind zurzeit die Verfügbarkeit von Anlagen und Fachkräften. Im Rahmen des neuen CO₂-Gesetzes (nCO₂-G) wie auch mit dem neuen Bundesgesetz über Ziele im Klimaschutz (KIG) als indirekter Gegenvorschlag zur Gletscherinitiative werden weitere 40 Mio. CHF/a (nCO₂-G) oder 200 Mio. CHF/a (KIG) für den Ersatz fossiler und elektrischer Heizsysteme vorgeschlagen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 07.09.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

27.02.2024 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)

Amoos Emmanuel, Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Gysi Barbara, Hurni Baptiste, Marti Min Li, Molina Fabian, Piller Carrard Valérie, Pult Jon, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Widmer Céline, Wyss Sarah

22.3677

 Motion

Förderung der Vielfalt auf extensiven Wiesen durch mehr Strukturen

Eingereicht von: Strupler Manuel
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.06.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt die Direktzahlungsverordnung wie folgt anzupassen:

Die Qualität von extensiven Wiesen wird neu, analog dem bestehenden Beurteilungsschlüssel für extensive Weiden, nach botanischer- und Strukturqualität beurteilt. Der botanische Bestimmungsschlüssel wird mit einem Schlüssel für Schattenstandorte ergänzt. Die durch die Anpassung des Beurteilungssystems anfallenden Mehrkosten der Massnahmen sind nicht aus dem Landwirtschaftsbudget, sondern dem Budget vom BAFU zu bezahlen.

Begründung

Strukturen erhöhen die Lebensraumvielfalt und vor allem die faunistische Qualität der Flächen. Im jetzigen Beurteilungssystem wird nur die botanische Zusammensetzung mit Schwerpunkt der trockenen und sonnigen Standorte gewürdigt. Schattenstandorte haben ebenfalls ihre Vorzüge, aber grundsätzlich eine tiefere botanische Vielfalt. Diesem soll mit dem neuen Schattenschlüssel Rechnung getragen werden.

Um die gesamte Biodiversitätsleistung einer Fläche abbilden zu können, muss zwingend auch die Strukturqualität mit einbezogen werden. Durch den Einbezug von Strukturen in die Qualitätsbeurteilung werden die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen animiert, die Strukturqualität und damit die Anzahl Lebensräume zu erhöhen. In der Beurteilung von extensiven Weiden ist dieses System bereits etabliert und muss somit nicht neu entwickelt werden. Zudem sind diese Massnahmen ein wichtiger Beitrag, die Biodiversität und Artenvielfalt zu erhöhen ohne zusätzlich die Produktionsflächen zu konkurrieren.

Da die durch die Anpassung des Beurteilungssystems anfallenden Mehrkosten der Massnahmen aus dem Budget vom BAFU bezahlt werden sollen, wird das Landwirtschaftsbudget nicht zusätzlich belastet.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.08.2022

In der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+; BBl 2020 3955) schlägt der Bundesrat verschiedene Massnahmen vor, um die Qualität der Biodiversitätsförderflächen (BFF) zu verbessern. Darunter fällt auch eine verstärkte Förderung von Kleinstrukturen. Die Berücksichtigung von Strukturen bei der Qualitätsbeurteilung von Wiesen wäre eine potenzielle Möglichkeit der Weiterentwicklung dieser Biodiversitätsförderflächen. Die floristische Qualitätsbeurteilung von BFF-Wiesen wird zurzeit gemeinsam mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und Expertinnen und Experten überprüft. Dabei wird zur Verbesserung der faunistischen Qualität auch die Integration der Strukturqualität ins Beurteilungssystem geprüft. Die Integration der Strukturqualität ins Beurteilungssystem ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn sie zu einer ökologisch mindestens gleichwertigen und vollzugstauglichen Lösung führt. Der Bundesrat wird basierend auf dem Prüfergebnis über eine Anpassung der Qualitätsbestimmungen für extensive Wiesen entscheiden.

Eine allfällige Anpassung der Qualitätsbeurteilung würde nichts an der Finanzierung der BFF über die Biodiversitätsbeiträge ändern, da die Direktzahlungen des Bundes über das Landwirtschaftsbudget finanziert werden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 17.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

28.02.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

22.3685 Motion

Demokratie fördern als aktive Friedenspolitik. Die Schweiz soll sich am Europäischen Demokratiefonds beteiligen

Eingereicht von: Glättli Balthasar
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 16.06.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat trifft die notwendigen Massnahmen, damit sich die Schweiz sowohl finanziell als auch mit einer Vertretung in den zuständigen Organen so rasch wie möglich wieder am Europäischen Demokratiefonds (European Endowment for Democracy) beteiligt.

Begründung

Eine aktive Zivilgesellschaft, der Schutz der Menschenrechte und die Verankerung demokratischer Strukturen und Normen sowie einer offenen, pluralistischen und liberalen Gesellschaft sind wichtige Bausteine für den Erhalt von Frieden und für die Konfliktprevention. Das zeigt sich exemplarisch am russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, der nicht zuletzt auch der Versuch eines autoritären Regimes darstellt, gewaltsam die Abwendung der Ukraine aus dem vermeintlich eigenen Machtbereich zu verhindern.

Für die Schweiz ist die richtige Antwort auf solche völkerrechtswidrige Machtpolitik nicht eine weitere Militarisierung, sondern die Stärkung und Förderung der Demokratie, der friedlichen Konfliktlösung und der multilateralen Zusammenarbeit. Die Schweiz ist prädestiniert dafür, hierzu einen wichtigen Beitrag zu leisten – so argumentierte immer auch der Bundesrat, als er die Idee einer Schweizer Kandidatur für den Sicherheitsrat der UNO vorgestellt hatte.

Der Europäische Demokratiefonds (European Endowment for Democracy EED) leistet in Osteuropa und in der europäischen Nachbarschaft – im Nahen Osten und in Nordafrika – wichtige Arbeit zur Stärkung der Demokratie und von demokratischen Bewegungen sowie von offenen, pluralistischen Gesellschaften. Bereits zwischen 2013 und 2015 hat die Schweiz den EED deshalb mit einer Millionen Franken unterstützt und sich personell im Board of Governors eingebracht. Angesichts der gegenwärtigen Entwicklungen und dem Erstarken autoritärer Bewegungen in und um Europa herum ist es unverständlich, wieso der Bundesrat seinen Beitrag für den EED nicht verlängert respektive ein Verlängerungsgesuch gar abgelehnt hat, zumal die Förderung von Frieden und von guter Regierungsführung zu den erklärten Schwerpunkten der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz zählt.

Der Bundesrat wird deshalb beauftragt unverzüglich die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit sich die Schweiz sowohl finanziell als auch mit einer Vertretung in den zuständigen Organen so rasch wie möglich wieder am Europäischen Demokratiefonds beteiligt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 31.08.2022

Die Förderung der Demokratie ist ein Schwerpunkt der Schweizer Aussenpolitik und als solcher in der Aussenpolitischen Strategie 2020–2023 verankert. Zentral dabei ist zum Beispiel die Unterstützung und Beobachtung von Wahlen. Der Expertenpool für zivile Friedensförderung des EDA hat seit 1989 über 3'000 Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern aus der Schweiz in über 300 Wahlbeobachtungsmissionen der UN, OSZE, EU, OAS und weitere Organisationen entsendet. Die Förderung der Medienfreiheit, der Schutz von Minderheiten oder die langjährige Arbeit im Bereich des Pluralismus tragen ebenfalls zur Stärkung demokratischer Strukturen bei. Die Schweiz beteiligt sich ausserdem am Summit for Democracy und ähnlichen Initiativen weltweit. Daneben unterstützt der Bundesrat die Demokratisierung indem es in den Entwicklungspartnerländern die Gouvernanz und die gute Regierungsführung fördert, wobei Osteuropa einen Schwerpunkt bildet. Als Teil seiner Aktivitäten zur Demokratieförderung leistete die Schweiz 2013 einen einmaligen Beitrag an den Europäischen Demokratiefonds (EDF). Die Schweiz ist im Bereich der Demokratieförderung sehr aktiv, weshalb ein weiterer Beitrag an diesen Fonds nicht vorgesehen ist.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



Antrag des Bundesrates vom 31.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

05.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)

Arslan Sibel, Badertscher Christine, Molina Fabian, Moser Tiana Angelina, Walder Nicolas

22.3692 Motion

Nichtwiederausfuhr-Erklärungen bei Kriegsmaterialexporten. Rechtliche Lücken schließen und Handlungsfreiheit erhöhen

Eingereicht von:	Glanzmann-Hunkeler Ida Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Übernommen von:	Rechsteiner Thomas Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	16.06.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, umgehend die Aufhebung von Nichtwiederausfuhr-Erklärungen zu regeln und die Kriegsmaterialverordnung entsprechend anzupassen. Die Kriegsmaterialverordnung ist so anzupassen, dass der Bundesrat die Möglichkeit hat, gegenüber Staaten, die in Anhang 2 der Kriegsmaterialverordnung aufgelistet sind, Nichtwiederausfuhr-Erklärungen aufzuheben. Damit kann der aussen- und sicherheitspolitische Handlungsspielraum der Regierung erhöht werden, gerade in Ausnahmesituationen, wie wir sie jetzt mit dem Krieg in der Ukraine erleben.

Begründung

Die Schweiz verlangt für Kriegsmaterialexporte gestützt auf Artikel 18 Absatz 1 des Kriegsmaterialgesetzes eine "Nichtwiederausfuhr-Erklärung" des Empfängerlandes. In den letzten Wochen sind mehrere europäische Staaten mit Anfragen an die Schweiz herangetreten, ob ehemals Firmen in der Schweiz beschafftes Kriegsmaterial (wie z.B. Munition, Piranha-Radschützenpanzer) in der jetzigen Ausnahmesituation mit dem Krieg in der Ukraine an andere Staaten weitergegeben und bestehende Nichtwiederausfuhr-Erklärungen aufgehoben werden könnten. Die Anfragen wurden abgelehnt. Dies wurde damit begründet, dass Anfragen zur Aufhebung von solchen Erklärungen nach den gleichen Bewilligungskriterien geprüft würden, wie eine eigentliche Kriegsmaterialausfuhr aus der Schweiz. Das hatte beispielsweise zur Folge, dass Dänemark bereits ausgemusterte und unbewaffnete Piranha-III-Radschützenpanzer, die vor langer Zeit in der Schweiz beschafft wurden, nicht der Ukraine schenken kann, weil dies nach den gleichen Kriterien beurteilt wird wie ein direkter Export von Kriegsmaterial aus der Schweiz.

Diese Situation ist unbefriedigend. Die Schweiz sieht sich mit zunehmender Kritik und Unverständnis seitens ihrer europäischen Partner konfrontiert. Während europäische Staaten die Ukraine in ihrem Abwehrkampf gegen die russische Aggression grosszügig unterstützen, behindert die Schweiz mit einer legalistischen, dogmatischen Interpretation ihrer Kriegsmaterialgesetzgebung solche Bemühungen. Die Schweiz steht damit in der jetzigen Ausnahmesituation, in der es auch um die Zukunft der europäischen Sicherheit geht, als Staat da, der Probleme schafft, statt Lösungen zu bieten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 07.09.2022

Der Bundesrat kann das Anliegen der Motionärin nachvollziehen. Die Schweiz verurteilt die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine auf das Schärfste und fordert Russland auf, die Lage umgehend zu deeskalieren, alle Kampfhandlungen einzustellen und seine Truppen unverzüglich von ukrainischem Territorium zurückzuziehen.

Bei der Aufhebung von Nichtwiederausfuhr-Erklärungen richtet sich der Bundesrat grundsätzlich nach den Bewilligungskriterien in Art. 22a Kriegsmaterialgesetz (KMG, SR 514.51). Damit wird sichergestellt, dass Länder, welche Kriegsmaterial aus der Schweiz erhalten, dieses nicht an Länder weitergeben, welche direkt aus der Schweiz kein Kriegsmaterial erhalten würden.

Wenn der Bundesrat, wie von der Motionärin gewünscht, die Aufhebung der Nichtwiederausfuhr-Erklärung auf dem Verordnungsweg regeln würde, müsste er sich eng an den Bewilligungskriterien für Kriegsmaterialexporte in Art. 22a KMG orientieren. Diese schliessen insbesondere Kriegsmaterialexporte in Länder aus, die wie die Ukraine in einen internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt sind. Eine rechtliche



Grundlage, welche die Aufhebung von Nichtwiederausfuhr-Erklärungen abweichend von den gesetzlichen Bewilligungskriterien regelt, kann der Bundesrat mangels Kompetenz jedoch nicht auf dem Verordnungsweg erlassen. Sie müsste durch das Parlament auf Gesetzesstufe, z.B. in Artikel 18 KMG, geschaffen werden.

Die Schweiz ist als neutraler Staat dem Haager Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs von 1907 (SR 0.515.21) verpflichtet. Den darin enthaltenen Pflichten beim Export von Kriegsmaterial wäre bei einer allfälligen neuen Regelung zur Aufhebung von Nichtwiederausfuhr-Verpflichtungen Rechnung zu tragen. Gemäss der Auffassung des Bundesrates verstösst die von der Motionärin geforderte Aufhebung von Nichtwiederausfuhr-Verpflichtungen gegen das Gleichbehandlungsgebot des Haager Abkommens, wenn diese den Zweck verfolgt, eine konkrete Waffenlieferung an eine Konfliktpartei zu ermöglichen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 07.09.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

07.12.2023	Wird übernommen
28.02.2024	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)

Bregy Philipp Matthias, Cattaneo Rocco, Flach Beat, Gmür Alois, Moser Tiana Angelina, Paganini Nicolò, Pointet François, Rechsteiner Thomas, Riniker Maja

22.3697

 Postulat

Kooperative Neutralität konkretisieren. Allianz der Neutralen für den Frieden in Europa

Eingereicht von:	<u>Molina Fabian</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	16.06.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten zu prüfen und in einem Bericht darzustellen, mit welchen Mitteln und in welchen Bereichen die Zusammenarbeit zwischen den neutralen Staaten Europas zum Zweck der Friedensförderung gestärkt und institutionalisiert werden kann, um einen Beitrag zu Sicherheit und Stabilität zu leisten und die internationale Anerkennung der Neutralität zu erhöhen.

Begründung

Mit dem Beitritt von Finnland und Schweden zum Nordatlantikpakt (NATO) verbleiben in Europa Österreich, Irland, Moldova, Malta, Zypern sowie formal Bosnien-Herzegowina und Serbien in der Gruppe der neutralen Staaten. Das Neutralitätsrecht begründet für die neutralen Staaten Rechte und Pflichten. Das Territorium neutraler Staaten ist durch die Haager Abkommen speziell geschützt und von der internationalen Gemeinschaft unter allen Umständen zu achten. Im Gegenzug sind die neutralen Staaten – mit Ausnahme der Selbstverteidigung – zu einem absoluten Gewaltverbot verpflichtet und dürfen entsprechend auch keinem Militär- oder Verteidigungsbündnis angehören. Das Neutralitätsrecht hat zum Ziel, einerseits einen Interessenausgleich zu schaffen zwischen der militärischen Nichtbeteiligung am Krieg und der Notwendigkeit, weiterhin Beziehungen zu den Kriegführenden aufrechtzuerhalten. Andererseits steht die Neutralität in Ergänzung zu den leider nach wie vor bestehenden Mängeln des Systems der kollektiven Sicherheit für Deeskalation vor dem Hintergrund der militärischen Blockbildung. Neutrale können entsprechend die erforderlichen positiven Aufgaben für die Staatengemeinschaft wahrnehmen, die von der Schutzmachtfunktion im diplomatischen und humanitären Bereich bis zur Bereitstellung Guter Dienste zum Zweck der Kriegsbeendigung reichen.

Dank dem Gewaltverbot haben die Neutralen traditionell eine besondere Glaubwürdigkeit und entsprechend eine Verantwortung im Bereich der Konfliktprävention und der Friedensförderung. Vor dem Hintergrund der sich verändernden Sicherheitsarchitektur in Europa und zur Stärkung der kollektiven und der kooperativen Sicherheit (insbesondere OSZE, Europarat und Vereinte Nationen) sollte die Schweiz ihre spezielle Rolle aktiver und in Kooperation mit anderen für die europäische Friedensordnung einsetzen und damit ihren Beitrag zur europäischen Sicherheit leisten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 07.09.2022

Wie in der Stellungnahme des Bundesrates zum Postulat 22.3385 Klarheit und Orientierung in der Neutralitätspolitik ausgeführt, haben die Arbeiten zu einem Bericht des Bundesrates über die Neutralität begonnen. In Bezug auf die Friedensförderung spielt die Schweizer Neutralität eine wichtige Rolle. Sie kann zur Glaubwürdigkeit der Schweiz als Akteurin in der Friedensförderung beitragen. Die Schweizer Neutralität ist aber keine unabdingbare Voraussetzung für die Friedensförderung, wie Beispiele anderer Staaten zeigen. Zudem kommt in innerstaatlichen Konflikten das Neutralitätsrecht nicht zum Tragen. Die Schweiz geht in der Friedensförderung seit jeher Partnerschaften mit anderen Staaten ein, sowohl bilateral wie auch im Rahmen der UNO und anderer multilateraler Organisationen. Zentral bei der Suche von Partnern ist insbesondere, dass sich das Profil eines möglichen Partners mit demjenigen der Schweiz ergänzt. Die Erfahrung in der Zusammenarbeit, der Zugang zu Schlüsselakteuren, politischer Einfluss in oder auch kulturelle Nähe zu Konfliktgebieten sind ebenfalls wichtig. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Schweiz Partnerschaften zur Förderung des Friedens weiterhin nach diesen Grundsätzen eingehen soll.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.



Antrag des Bundesrates vom 07.09.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

05.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)

Atici Mustafa, Barrile Angelo, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Graf-Litscher Edith, Gysi Barbara,
Moser Tiana Angelina, Munz Martina, Pult Jon, Schlatter Marionna, Schneider Schüttel Ursula, Storni Bruno,
Widmer Céline, Wyss Sarah

22.3711

 Postulat

Eine Ausbildungspflicht bis zum 18. Altersjahr und eine Ausbildungsgarantie bis zum 25. Altersjahr einführen und damit die Sek-II-Ausbildungsquote anheben

Eingereicht von:	<u>Atici Mustafa</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Übernommen von:	<u>Brizzi Simona</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	16.06.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Einführung einer Ausbildungspflicht bis zum 18. Altersjahr und einer Ausbildungsgarantie bis 25 zu prüfen, Erfahrungen damit auszuwerten und darüber zu berichten.

Begründung

Die EDK setzte sich 2006 mit dem Bund und den Sozialpartnern das Ziel, bis spätestens 2015 die Sek-II-Ausbildungs-Quote auf 95 Prozent anzuheben. Davon sind wir immer noch weit entfernt. Laut Bundesamt für Statistik (BfS) hatten nur 91,4 Prozent der Jugendlichen, die 2010 15 Jahre alt waren, zehn Jahre später einen Abschluss der Sekundarstufe II erlangt. Zwar gibt es viele Angebote und Massnahmen. Dennoch schafft es jeder zwölfte nicht. Das dürfen wir nicht hinnehmen. Ein verfehlter Berufseinstieg kann sich auf das ganze Leben auswirken und während Jahrzehnten hohe Kosten für unser Sozialsystem nach sich ziehen.

Schon lange fordert die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), der Schulpflicht eine Ausbildungspflicht bis zum 18. Altersjahr folgen zu lassen. Auch der Bundesrat empfahl in seinem Bericht vom 18. April 2018 in Erfüllung der Motion [14.3890](#), es sei "die Möglichkeit einer gesetzlichen Bestimmung, mit der eine Ausbildungspflicht bis zur Volljährigkeit verankert wird, ... zu prüfen".

Laut BfS stehen heute 9,2 Prozent der Jugendlichen nach Ende der obligatorischen Schule ohne Anschlusslösung da. Zwar bemühen sich viele Institutionen um sie. Eine geordnete Beeinflussung ist ohne Ausbildungspflicht aber kaum möglich. Oft gelingt es erst auf Umwegen und mit enormem Aufwand, wieder einen guten Kontakt zu den Jugendlichen herzustellen. Das ist menschlich und gesellschaftlich mit hohen Kosten verbunden und weit weniger wirksam als ein von Kontinuität geprägtes Vorgehen.

2018 trat im Kanton Genf eine Ausbildungspflicht bis zur Volljährigkeit in Kraft und 2021 im Kanton Tessin. Österreich führte 2016 die Ausbildungspflicht bis 18 ein und weitete 2017 die Ausbildungsgarantie bis 25 aus, um junge Menschen zu einer beruflichen Ausbildung zu gewinnen, die dafür zuerst motiviert werden müssen. Gute Erfahrungen machte Österreich auch mit der Überbetrieblichen Lehrlingsausbildung ÜBA, in der 8 Prozent aller Lehrlinge ausgebildet werden. Der volkswirtschaftliche und fiskalische Ertrag übersteigt die Kosten der ÜBA deutlich. Eine Ausbildungspflicht bis 18 kennen Holland und seit 2020 Frankreich. Auf Empfehlung des Rates vom Oktober 2020 setzen alle EU-Länder eine verstärkte Jugendgarantie um.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.08.2022

Ein funktionierender Übergang von der obligatorischen Schule in eine Ausbildung auf Sekundarstufe II ist essenziell für die Zukunft der Jugendlichen. Entsprechend haben sich Bund und Kantone als langfristiges gemeinsames Ziel gesetzt, dass 95 Prozent aller 25-Jährigen über einen Abschluss auf der Sekundarstufe II verfügen sollen. Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt haben in den letzten Jahren grosse Anstrengungen unternommen, um die Jugendlichen beim Übertritt in die Sekundarstufe II und beim Erlangen eines nachobligatorischen Abschlusses zu unterstützen. Dazu zählen namentlich die breit abgestimmte Berufswahlvorbereitung in der obligatorischen Schule, die kantonale Berufsinformation und -beratung, Coaching- und Mentoringprogramme sowie Stützkurse und weitere Fördermassnahmen an Schulen.

Darüber hinaus können Jugendliche und junge Erwachsene mit spezifisch auf die jeweilige Zielgruppe zugeschnittenen Massnahmen unterstützt werden. So steht für Jugendliche, die mit verschiedenen



Problemen konfrontiert sind, das Case Management Berufsbildung in allen Kantonen zur Verfügung. In diesem koordinierten Verfahren werden die Jugendlichen durch eine fallführende Stelle von der Berufswahl in der obligatorischen Schule bis zum Abschluss einer beruflichen Grundbildung individuell unterstützt. Überdies werden im Ausland geborene Personen (Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene und spät zugewanderte Personen) mit zielgruppenspezifischen Programmen angesprochen wie beispielsweise mit der Integrationsvorlehre INVOL+. Den Kantonen steht es frei, weitere Massnahmen zu ergreifen.

Gemäss neusten Zahlen des Bundesamts für Statistik begannen rund 96 Prozent der Schulabgängerinnen und -abgänger im Jahr 2016 innerhalb von drei Jahren nach Schulaustritt eine zertifizierende Ausbildung der Sekundarstufe II. Rund 91 Prozent der 25-Jährigen verfügten im Jahr 2019 über einen Abschluss auf Sekundarstufe II. Insbesondere dank der auf den Arbeitsmarkt abgestimmten Berufsbildung verfügt die Schweiz im europäischen Vergleich über eine tiefe Jugendarbeitslosigkeit.

Der nächste Schweizer Bildungsbericht, der das Herzstück des Bildungsmonitorings bildet und unter anderem Rechenschaft zum Stand der Zielerreichung des 95 Prozent-Ziels ablegen soll, wird im Frühjahr 2023 erscheinen. Er wird auch wissenschaftlich fundierte Hinweise auf Ursachen geben. Darauf basierend werden Bund und Kantone allfälligen weiteren Handlungsbedarf prüfen.

Der Bundesrat erachtet die bereits zahlreichen ergriffenen Massnahmen und das Monitoring anhand des Bildungsberichts als ausreichend und zielführend.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 24.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

07.12.2023	Wird übernommen
28.02.2024	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (17)

Dandrès Christian, Fehlmann Rielle Laurence, Feri Yvonne, Fivaz Fabien, Friedl Claudia, Graf-Litscher Edith, Gugger Niklaus-Samuel, Gysi Barbara, Locher Benguerel Sandra, Lohr Christian, Molina Fabian, Müller-Altermatt Stefan, Piller Carrard Valérie, Pult Jon, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Storni Bruno

22.3713 Motion

Die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft, Technologie, Innovation und Kultur mit Taiwan festigen und vertiefen

Eingereicht von: Atici Mustafa
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Übernommen von: Molina Fabian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.06.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, mit Blick auf die Förderung und Vertiefung der engen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Taiwan die bestehende Zusammenarbeit auf dem Gebiete von Kultur, Bildung, Forschung und Innovation in Form einer Vereinbarung unterzeichnet von zwei privaten Organisationen, nämlich dem "Trade Office of Swiss Industries, Taipei" und der "Taipei Cultural and Economic Delegation in Switzerland" zwecks Aufbau einer aktiven Partnerschaft weiter zu entwickeln und zu vertiefen.

Begründung

Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Postulat 21.3967 betonte, bestehen zwischen Schweizer Hochschulen, Forschungs-, Kultur- und Förderinstitutionen vielfältige Beziehungen. Diese sind aber bisher untereinander kaum vernetzt. Erst ein starker institutioneller Rahmen in Form einer systematisierten Partnerschaft kann das auf beiden Seiten vorhandene, sehr bedeutende Potenzial im Bereich von Kultur, Wissenschaft, Technologie und Innovation im Sinne der Gleichberechtigung und zu beiderseitigem Nutzen entwickeln und vertiefen.

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat den Wert guter Beziehungen zu Ländern und Regionen in Erinnerung gerufen, die unsere Werte von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit teilen. Mit Blick auf Frieden und Stabilität in der Welt kann die Vertiefung der Kultur-, Bildungs-, Forschungs- und Innovationszusammenarbeit mit Taiwan eine wichtige Rolle spielen. Sie ist in hohem Mass ausbaufähig und aktuell im Vergleich zu den bestehenden Beziehungen zu chinesischen Institutionen auf dem Festland unterentwickelt. Diese bergen aber vielfältige Risiken, wie auch der Bundesrat in seiner Antwort auf die Frage 22.7349 betonte.

Wissenschaftsdiplomatie kann mithelfen, den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu begegnen. Zwar steht für die Schweiz die Forschungs- und Bildungszusammenarbeit mit der EU im Zentrum. Gleichzeitig geht es darum, das globale Schweizer Netzwerk für Bildung, Forschung und Innovation ständig zu erweitern. In diesem Netzwerk hat Taiwan das Potenzial, zu einem weiteren Hauptstandort zu werden. Die blosser Fortsetzung der aktuellen Beziehungen auf technischer Ebene genügt nicht, um dieses Potenzial zu nutzen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 31.08.2022

Die Schweiz hält an ihrer Ein-China-Politik fest und anerkennt Taiwan (Chinesisches Taipei) nicht als eigenständigen Staat. Das bedeutet, dass die Schweiz keine offiziellen Beziehungen zu Taiwan pflegt und auch keine bilateralen Abkommen mit Taiwan abschliesst. Wenn für die Schweiz ein prioritäres Interesse an einer Regelung besteht, schliessen die zwei privatrechtlichen Organisationen, das Trade Office of Swiss Industries (TOSI) und die Taipei Cultural and Economic Delegation in Switzerland, die notwendigen Abkommen ab. Unabhängig von allfälligen privatrechtlichen Abkommen können jedoch je nach Interesse der betroffenen Institutionen aktive Partnerschaften zwischen Schweizer Forschungs- und Kultureinrichtungen oder Schweizer Hochschulen und entsprechenden Institutionen in Taiwan aufgebaut werden.

Die Beziehungen zu Taiwan im Bereich der Forschung sind sehr gut. Die Schweizer Hochschulen arbeiten ihren jeweiligen Interessen entsprechend direkt mit Partnerinstitution in Taiwan zusammen. Im Rahmen der bilateralen Kooperationsprogramme des Bundes unterstützt die ETH Zürich als Leading House Asia für die Region Ost- und Südostasien wissenschaftliche Kooperationen, indem sie Finanzierungsinstrumente für



gemeinsame Forschungsprojekte von Forschenden öffentlicher Hochschulen und Forschungsinstitute der Schweiz mit Forschenden öffentlicher Hochschulen und Forschungsinstitute in Taiwan anbietet. Der SNF verfügt ebenfalls über mehrere Finanzierungsinstrumente, an denen Forschende aus Taiwan als Hauptantragstellende oder Projektpartner teilnehmen können, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen.

Um den internationalen Austausch im Bereich Forschung und Kunst zu fördern, bietet der Bund seit 2018 Bundes-Exzellenz-Stipendien für junge Forschende und Kunschtchaffende aus Taiwan an. Im Bereich Innovation fand 2021 ein informeller technischer Austausch zwischen Innosuisse und Vertretenden der Taipei Cultural and Economic Delegation in Switzerland statt, um Möglichkeiten der Zusammenarbeit auszuloten. Im kulturellen Bereich können Schweizer Kunschtchaffende bei Pro Helvetia finanzielle Unterstützung für Auftritte und Tourneen in Taiwan beantragen. Des Weiteren können Schweizer Künstlerinnen und Künstler Gesuche für die finanzielle Unterstützung von Recherchereisen nach Taiwan einreichen.

Die Schweiz verfolgt bei der Zusammenarbeit mit Taiwan einen pragmatischen Ansatz und fördert den wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Austausch auf technischer Ebene. Ziel des Bundes ist es, kontinuierlich für Rahmenbedingungen zu sorgen, die von Schweizer Akteuren im internationalen Bereich frei eingegangene autonome Kooperationen und "Bottom-up-Projekte" begünstigen. Vor diesem Hintergrund und angesichts der bereits bestehenden Instrumente würde ein Abkommen zwischen dem Trade Office of Swiss Industries und der Taipei Cultural and Economic Delegation in Switzerland keinen wesentlichen Mehrwert bringen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die bestehenden Austauschmöglichkeiten und Förderinstrumente ausreichen, um die gesteckten Ziele zu erreichen, und beantragt deshalb die Ablehnung der Motion.

Durch das Postulat [21.3967](#) wurde der Bundesrat beauftragt, in einem Bericht darzulegen, in welchen Bereichen u. a. im Interesse von Wissenschaft und Kultur die bestehenden Beziehungen zu Taiwan graduell vertieft werden können. Dieser Bericht wird 2023 veröffentlicht.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 31.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

07.12.2023	Wird übernommen
28.02.2024	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

[Glarner Andreas](#), [Gugger Niklaus-Samuel](#), [Imark Christian](#), [Molina Fabian](#), [Müller-Altermatt Stefan](#), [Nordmann Roger](#), [Pfister Gerhard](#), [Seiler Graf Priska](#), [Walder Nicolas](#), [Wasserfallen Christian](#)

22.3724

 Postulat

Monitoring und Massnahmen bei Problemlerufen mit vielen Lehrabbrüchen und schlechten Erfolgsquoten bei Lehrabschlussprüfungen

Eingereicht von: Munz Martina
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.06.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat soll aufzeigen, warum es bei einigen Berufen zu gehäuftem Lehrabbrüchen und hohen Ausfallquoten an Abschlussprüfungen kommt und wie dagegen bei den Verbundpartnern griffigere Massnahmen eingefordert werden können. Dabei ist auch aufzuzeigen in welcher Form die notwendige Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Kommissionen für Bildung & Qualität (B&Q) zu stärken ist. Der Bundesrat soll zudem prüfen, wie ein öffentlich einsehbares und aussagekräftiges Monitoring von Erfolgsquoten bei Lehrabschlussprüfungen nach Berufen und Regionen eingerichtet werden kann ohne die Datenschutzbestimmungen zu verletzen.

Begründung

Letztes Jahr sind durchschnittlich 8,2 Prozent der Lernenden durch die Lehrabschlussprüfung gefallen, eine sehr hohe Zahl. In gewissen Problemlerufen fallen regelmässig über 20 Prozent der Jugendlichen durch die Abschlussprüfung, teilweise sind es sogar 40 Prozent. Bei Maturitätsschulen bestehen nur wenige Prozente die Abschlussprüfung nicht. Das Image der Berufsbildung leidet langfristig unter hohen Ausfallquoten.

Gewissen Problemlerufen haben regelmässig auch hohen Zahlen von Lehrabbrüchen. Dieses Problem wird bei vielen Berufen kaum angegangen. Zwischen 2016 und 2020 brachen 17 Prozent der Lernenden ihre Lehre ab, etwa ein Fünftel davon trat keine neue Lehrstelle an.

Lehrabbrüche und tiefe Erfolgsquoten haben wirtschaftliche Folgen. Viele Betroffene bleiben als Ungelernte auf der Strecke. Sie verdienen weniger und haben ein höheres Risiko arbeitslos zu werden. Manche Lehrabbrechende absolvieren nach dem Abbruch ein teures zusätzliches Schuljahr, das vermieden werden könnte.

Der Bund ist gemeinsam mit den Kantonen und den Kommissionen B&Q für die Steuerung der Berufsbildungsqualität verantwortlich. Bei gravierenden Problemen muss der Bund seine Verantwortung als Verbundpartner wahrnehmen. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Auf mein Postulat [14.3731](#) antwortete der Bundesrat, dass es den Kantonen und dem jeweiligen Berufsverband obliege, entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Trotz den beängstigend hohen Durchfall- und Abbruchquoten in Problemlerufen haben es die meisten Kommissionen B&Q verpasst, griffige Massnahmen zu ergreifen. Die Situation hat sich acht Jahre später nicht verbessert. Mit einem öffentlich einsehbareren Monitoring können Problemlerufe erkannt werden. Durch Bildung von Berufsgruppen und/oder Regionen kann bei kleinen Abschlusszahlen der Datenschutz gewährleistet werden. Aufbauend auf dieser Grundlage müssen die Kommissionen B&Q die Probleme analysieren und gemeinsam mit den Kantonen Massnahmen ergreifen. Das SBF1 kann dabei koordinierend und unterstützend wirken.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.08.2022

Die Verbundpartner der Berufsbildung – Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt (OdA) – nehmen die Verantwortung für Berufsentwicklung und Ausbildungsqualität gemeinsam wahr. In den berufsspezifischen Kommissionen für Berufsentwicklung & Qualität (Kommissionen B&Q) sorgen sie dafür, dass Bildungsinhalte und Ausbildungsqualität der beruflichen Grundbildungen periodisch den Erfordernissen der Arbeitswelt angepasst werden sowie die Qualifikationsverfahren den gängigen Gütekriterien wie Zuverlässigkeit, Chancengerechtigkeit und Ökonomie entsprechen.

Die aktuellen Daten des Bundesamts für Statistik zeigen, dass die Erfolgsquote in den Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung je nach Sprachregion, Kanton und Lehrberuf stark variiert. Ist die Durchfallquote in einem Beruf überdurchschnittlich hoch, so obliegt es dem jeweiligen Kanton und regionalen

Berufsverband, den Gründen nachzugehen und gemeinsam entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Hier hat die Lehraufsicht eine wichtige Rolle in Zusammenarbeit mit den regionalen Berufsverbänden. Denn sie kennen die Unternehmen und Verhältnisse vor Ort am besten, verfügen über persönliche Kontakte und können gezielt nach passenden Lösungen suchen. Bei den im Postulat genannten Berufen handelt es sich um Berufe, die Rekrutierungsprobleme haben. Das heisst, das Angebot an Lehrstellen ist häufig grösser als die Nachfrage. Zudem sind die Unternehmen oftmals mit Jugendlichen konfrontiert, welche Mühe bekunden beim Übergang von der obligatorischen Schule in die berufliche Grundbildung.

Bei sehr hohen Durchfallquoten in einzelnen Kantonen kann der Bund, namentlich das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), diese Thematik in den entsprechenden Kommissionen für Berufsentwicklung und Qualität einbringen und von den Zuständigen Massnahmen fordern. So wurde bei zwei beruflichen Grundbildungen (Heizunginstallateur/in EFZ und Sanitärinstallateur/in EFZ) bereits gehandelt und die Lehrdauer auf vier Jahre erhöht.

Wichtig ist, dass die Jugendlichen sich im Berufswahlprozess ein Bild vom Lehrberuf und den Anforderungen im Betrieb machen können. Hier setzen verschiedene Massnahmen an wie Berufswahlprozess in der Schule, Schnupperlehren, Berufsmessen und Online-Plattformen. Das SBFI unterstützt die Kantone und OdA mit diversen Projekten im Berufswahlprozess.

Ein entscheidender Faktor ist zudem die Qualität der Ausbildung im Lehrbetrieb. Hier wurde von den OdA im Rahmen der Initiative "Berufsbildung 2030" das Projekt "Top-Ausbildungsbetrieb" lanciert, welches vom SBFI massgeblich finanziert wird. Das Projekt hat zum Ziel, die Ausbildungskompetenz in den Betrieben zu stärken. Dazu wird ein branchenübergreifendes Weiterbildungssystem für Betriebe und die in der Ausbildung von Lernenden engagierten Personen entwickelt. Das Projekt baut auf dem obligatorischen Berufsbildnerkurs auf.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass bereits ein etabliertes und auf die Bedürfnisse der einzelnen Branchen abgestimmtes Instrumentarium existiert, um die Jugendlichen zu unterstützen und Betriebe zu entlasten. Er erachtet deshalb den Aufbau eines übergeordneten Monitorings nicht als angezeigt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 24.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

28.02.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (27)

Atici Mustafa, Brenzikofer Florence, Bulliard-Marbach Christine, Feri Yvonne, Fivaz Fabien, Friedl Claudia, Giacometti Anna, Graf-Litscher Edith, Gugger Niklaus-Samuel, Gysi Barbara, Imboden Natalie, Jauslin Matthias Samuel, Kutter Philipp, Locher Benguerel Sandra, Marti Min Li, Munz Martina, Prelicz-Huber Katharina, Roduit Benjamin, Ryser Franziska, Schneider Schüttel Ursula, Stadler Simon, Storni Bruno, Streiff-Feller Marianne, Suter Gabriela, Trede Aline, Widmer Céline, Wyss Sarah

22.3737

 Postulat

Unsere Seniorinnen und Senioren müssen sich weiterbilden können!

Eingereicht von: Python Valentine
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Übernommen von: Prelicz-Huber Katharina
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 16.06.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt einen Bericht zu erstellen, der den momentanen Zugang zur Weiterbildung für über Sechzigjährige in den verschiedenen Kantonen aufzeigt. Der Bericht wird aufzeigen, welche gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden sollen, um die Unterstützung des Bundes durch Finanzhilfen zu verbessern und das Konzept des lebenslangen Lernens (LLL) in der schweizerischen Alterspolitik zu verankern.

Begründung

Aufgrund einer extrem tiefen Geburtenziffer ist der Anteil alternder Personen in der Schweiz sehr hoch. Unsere Seniorinnen und Senioren müssen voll und ganz in eine Gesellschaft integriert werden, die zunehmend digitalisiert ist und in den Bereichen Klima und Energie vor vielen Herausforderungen steht. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, die Unterstützung älterer Erwachsener im Bereich der Bildung und die Anwendung des Konzepts des lebenslangen Lernens für Rentnerinnen und Rentner zu überdenken. Mit dem Erwerb und der Verbesserung von kultureller Bildung und Allgemeinbildung in jeglichem Alter steigen Autonomie und Unabhängigkeit der Menschen, da sie Entscheidungen mit dem nötigen Hintergrund treffen und sich an die Veränderungen in unserer Gesellschaft anpassen können. Das Konzept des lebenslangen Lernens wurde zwar in das Bundesgesetz über die Weiterbildung integriert, für Menschen ab sechzig Jahren scheint es aber nicht genügend Vorteile zu bringen, auch wenn diese Gruppe 20 Prozent der Bevölkerung ausmacht.

In seiner Antwort auf die Interpellation 21.4023 anerkennt der Bundesrat die positiven Auswirkungen der Weiterbildung auf die psychischen und physischen Fähigkeiten sowie die allgemeine Gesundheit älterer Menschen. Er will den Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen fördern, die für eine vollumfängliche Teilnahme älterer Menschen am gesellschaftlichen Leben unabdingbar sind. Hierfür sei jedoch in erster Linie Eigenverantwortung angesagt. Der Bericht sollte somit folgende Fragen beantworten:

1. Wird das Weiterbildungsangebot für Seniorinnen und Senioren den steigenden Anforderungen auf dem Gebiet gerecht, insbesondere vor dem Hintergrund der Digitalisierung der Gesellschaft?
2. Werden Pro Senectute genügend finanzielle Mittel gewährt?
3. Die Bevölkerung altert im Moment immer schneller. Ist der Zugang zu den unterschiedlichen Organisationen (zum Beispiel Schweizerischer Verband der Seniorenuniversitäten), die über Sechzigjährigen Bildung ermöglichen, gewährleistet?
4. Kann mit den Leistungsverträgen und Finanzhilfen des Bundes der Nachfrage auf dem Gebiet entsprochen werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.08.2022

Wie in der Antwort auf die Interpellation Python 21.4023 dargelegt, unterstützt der Bundesrat das Konzept des "lebenslangen Lernens", welches auch die Weiterbildung von älteren Menschen einschliesst. Im Sinne des sozialen Zusammenhalts und der sozialen Integration sind Fördermöglichkeiten wichtig, sowohl für das Wohlbefinden älterer Menschen als auch hinsichtlich ihrer Fähigkeit, sich weiterhin für das gemeinschaftliche Leben zu engagieren.

Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG, SR 419.1) sieht das Subsidiaritätsprinzip vor;



die Verantwortung für die Weiterbildung liegt grundsätzlich beim Individuum. Darüber hinaus sorgen Bund und Kantone für gute Rahmenbedingungen. So verfügt der Bund über verschiedene Förderinstrumente, wie etwa das WeBiG, das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) oder auch das Kulturförderungsgesetz (KFG; SR 442.1).

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) unterstützt den Verband der Schweizerischen Volkshochschulen VSV mittels einer Leistungsvereinbarung im Sinne von Artikel 12 WeBiG. In diesem Rahmen ist auch die Studie "Bildungs- und Lernbedürfnisse im Alter" (www.uni-3.ch) entstanden. Zudem wurde ein Pilotprojekt durchgeführt, um neue Weiterbildungsformen für Menschen über 65 bzw. über 80 Jahren zu finden. Ältere Menschen profitieren auch von den Massnahmen des SBFI für Erwachsene zum Erwerb von Grundkompetenzen. Artikel 101bis AHVG sieht vor, dass das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) Subventionsverträge für die Dauer von maximal vier Jahren mit Organisationen der Altershilfe abschliessen kann. In diesem Rahmen erhält beispielsweise Pro Senectute Schweiz zurzeit jährlich 54 Millionen Franken. Davon fliessen rund 5,1 Millionen Franken in ein breites Kursangebot für ältere Menschen. 2021 führte Pro Senectute rund 200 000 Kursstunden durch. Die Mittel können auch für Studien eingesetzt werden; ein Beispiel ist die Studie "Digitale Senioren 2020". Das BSV wird bis Ende 2024 in einer externen Evaluation prüfen lassen, inwiefern die ausbezahlten Finanzhilfen gemäss Artikel 101bis AHVG angemessen sind und ob sie den aktuellen Bedürfnissen entsprechen. Ausgehend davon wird der Bundesrat den maximalen Umfang der Finanzhilfen für den Zeitraum 2026–2029 festlegen. Das Bundesamt für Kultur seinerseits unterstützt Projekte zur Förderung der kulturellen Beteiligung aller Altersgruppen, inklusive älterer Menschen.

Bei der Erarbeitung seiner Strategien richtet der Bund die Förderung auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse aus. Die Subventionsverträge sind befristet, können also bei der Erneuerung an neue Bedürfnisse angepasst werden, namentlich an diejenigen älterer Menschen. Auf Basis der bestehenden Gesetzesgrundlagen stehen entsprechende Förderinstrumente zur Verfügung und werden auch breit eingesetzt. Ein Bericht brächte keine zusätzlichen Informationen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 24.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

07.12.2023	Wird übernommen
28.02.2024	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)

Amoos Emmanuel, Fivaz Fabien, Grin Jean-Pierre, Locher Benguerel Sandra, Mahaim Raphaël, Porchet Léonore, Prelicz-Huber Katharina, Roth Pasquier Marie-France, Wettstein Felix

22.3758 Motion

Erarbeitung einer friedenspolitischen Gesamtstrategie

Eingereicht von: Schlatter Marionna
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 16.06.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine friedenspolitische Gesamtstrategie zu erarbeiten.

In der Schweiz fehlt eine friedenspolitische Gesamtstrategie. Eine solche Strategie könnte die Chance bieten, eine departementsübergreifende Vision zu entwickeln, die die verschiedenen Akteure, sowohl zivile als auch militärische, einbezieht.

Die veränderte Sicherheitslage in Europa zeigt: Unsere grösste Sicherheitsgarantie ist der stabile Frieden. Und Frieden ist keine Selbstverständlichkeit; es ist ein Dauerauftrag. Der UNO-Sicherheitsrat verabschiedete 2016 einstimmig die Resolution zum Ansatz "Sustaining Peace". Diese Resolution betont einerseits den Schwerpunkt auf der Prävention und andererseits den Auftrag, Friedenspolitik von der obersten Ebene zu führen, so dass sie in alle Politikfelder einfließt und als dauerndes Projekt verstanden wird. Die Erarbeitung einer friedenspolitischen Gesamtstrategie könnte interdepartemental und unter Einbezug von externen Stakeholdern realisiert werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 31.08.2022

Die Friedensförderung ist ein Schwerpunkt der Schweizer Aussenpolitik.

Das erste Kapitel der Aussenpolitischen Strategie 2020–2023 des Bundesrates ist ganz dem Thema Frieden und Sicherheit gewidmet. Es widerspiegelt somit die Strategie des Bundesrates in diesem Bereich. Alle Departemente beteiligen sich an der Ausarbeitung dieser Strategie, die sowohl die zivile als auch die militärische Seite umfasst.

Diese friedenspolitische Gesamtstrategie wird anschliessend vom Bundesrat durch weitere gezielte Strategien umgesetzt, so etwa durch die Strategie Rüstungskontrolle und Abrüstung 2022–2025, den Bericht zur Sicherheitspolitik der Schweiz 2021 oder die Strategie der internationalen Zusammenarbeit 2021–2024.

Diesen Strategien stützen sich auf verschiedene Bundesgesetze, insbesondere auf das Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9) sowie auf das Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (SR 510.10).

Sicherheit, Konfliktprävention und Friedensförderung sind bereits heute Schwerpunkte der Schweizer Aussenpolitik und werden dies auch weiterhin sein.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass das Ziel der Motion mit dem aktuellen und künftigen strategischen Rahmen sowie mit den verschiedenen departementsübergreifenden Koordinationsmechanismen bereits erfüllt ist.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 31.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

05.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)



Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (19)

Arslan Sibel, Bulliard-Marbach Christine, Clivaz Christophe, Fiala Doris, Fivaz Fabien, Glättli Balthasar, Grüter Franz, Gugger Niklaus-Samuel, Mahaim Raphaël, Mettler Melanie, Molina Fabian, Moser Tiana, Angelina, Portmann Hans-Peter, Reimann Lukas, Roth Franziska, Schneider Meret, Walder Nicolas, Weichelt Manuela, Wettstein Felix

22.3765 Postulat

Unter welchen Bedingungen kann Arbeitszeitreduktion einen Beitrag zu mehr Klimaschutz und sozialer Gerechtigkeit leisten?

Eingereicht von: Glättli Balthasar
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 16.06.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und in einem Bericht darzulegen, welchen Beitrag eine generelle Reduktion der Erwerbsarbeitszeit zur Erreichung der Klimaziele und für mehr soziale Gerechtigkeit leisten könnte. Er untersucht dabei insbesondere, welche Begleitmassnahmen (wie z.B. sozial abgestufter Lohnausgleich, Minimal- und Maximallohn, "Universal basic services", Anerkennung von Care-Arbeit, Besteuerung CO₂-intensiver Tätigkeiten etc.) geeignet oder erforderlich wären, damit die Arbeitszeitverkürzung tatsächlich zu einer suffizienzorientierten und gerechten ökologisch-sozialen Transformation beiträgt.

Begründung

Die Klimaerhitzung, die Umweltverschmutzung, die Krisenanfälligkeit globaler Lieferketten, wie wir sie im Zuge der Corona-Pandemie als auch des russischen Angriffs auf die Ukraine sehen, die wachsende Lohnschere und die ungleiche Verteilung von Care- und Erwerbsarbeit zeigen alle das Gleiche: unser Wirtschafts- und Gesellschaftssystem, das der Logik eines stetigen wirtschaftlichen und materiellen Wachstums folgt, stösst an ökologische, soziale, und ökonomische Grenzen. Unser Verständnis von Lohnarbeit, Care-Arbeit und Freizeit wird dabei grundlegend in Frage gestellt.

Zusätzlich zur Effizienzsteigerung und zu Konsistenzstrategien (Kreislaufwirtschaft) ist auch eine suffizienzorientierte Transformation unumgänglich und dringend. Es geht dabei um die Entkopplung von Wirtschaftswachstum und dem Verbrauch natürlicher Ressourcen, die Neugewichtung von Erwerbsarbeit und die Ausrichtung an einem umfassenderen Wohlstandsbegriff, welcher neben der materiellen Grundsicherung auch immaterielle Aspekte mit einbezieht (z.B. "Zeitwohlstand").

Die Reduktion der Erwerbsarbeitszeit stellt einen wichtigen Bestandteil in entsprechenden Konzepten dar. In der Schweiz ist dabei der Hebel besonders gross, hat unser Land doch mit knapp 42 Stunden heute eine der höchsten wöchentlichen Normalarbeitszeiten in Europa. Die Reduktion der Erwerbsarbeitszeit führt indes nicht per se zu geringerem Ressourcenverbrauch, mehr sozialer Gerechtigkeit und einer gerechteren Verteilung der Care-Arbeit. Entscheidend ist die Art und Weise, wie der gewonnene "Zeitwohlstand" genutzt und verteilt wird.

Deshalb soll der Bundesrat beauftragt werden, die Reduktion der Erwerbsarbeit im Zusammenspiel mit weiteren Konzepten wie einem sozial abgestuften Lohnausgleich, einem Minimal- und/oder Maximallohn, einem unbedingten Grundeinkommen und/oder der unentgeltlichen Grundversorgung ("Universal basic services"), der Anerkennung von Care-Arbeit sowie der Besteuerung CO₂-intensiver Tätigkeiten zu untersuchen und dahingehend zu bewerten, welchen Beitrag dies an den Klimaschutz und die soziale Gerechtigkeit leisten kann.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.08.2022

Verschiedene Fragen des Postulanten werden vom Bundesrat in der Strategie nachhaltige Entwicklung 2030 (SNE 2030) behandelt, wo er die Leitlinien seiner Nachhaltigkeitspolitik festhält und die nachhaltige Entwicklung als eine wichtige Anforderung für alle Politikbereiche des Bundes verankert. Mit seiner Klimapolitik will der Bundesrat die Treibhausgasemissionen der Schweiz bis 2050 auf Nettonull reduzieren und damit einen Beitrag zur Begrenzung der globalen Erwärmung leisten. Dazu müssen die Emissionen in den verschiedenen Sektoren (Industrie, Verkehr, Gebäude, Abfall und Landwirtschaft) reduziert werden und die verbleibenden Emissionen durch Senken im In- oder Ausland ausgeglichen werden. Für eine effektive und effiziente Reduktion der Emissionen und des Ressourcenverbrauchs sind zielgerichtete Massnahmen notwendig, bspw. durch die Weiterführung und Verstärkung der Massnahmen im CO₂-Gesetz (u.a.



CO₂-Abgabe auf Brennstoffe, Förderungen im Gebäudebereich). Seit 1990 sind die Emissionen trotz Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum zurückgegangen, was für eine zunehmende Entkopplung von Wirtschaftsentwicklung und Emissionen spricht. Das Potential zur Steigerung der Ressourceneffizienz ist weiterhin hoch, weshalb der Bundesrat aus volkswirtschaftlichen Gründen prioritär auf Effizienzmassnahmen setzt.

Wie aus den Stellungnahmen zum Postulat Meyer Mattea ([19.3275](#)) und zu den Motionen Funicello ([21.4642](#)) und Prezioso ([21.4644](#)) hervorgeht, erachtet der Bundesrat eine Reduktion der Erwerbsarbeitszeit aus klima- oder aus sozialpolitischen Gründen nicht als zielführend. Von einer Reduktion der Arbeitszeit ist keine Reduktion des Ressourcenverbrauchs oder der Treibhausgasemissionen zu erwarten, da nicht nur während der Arbeit, sondern auch in der Freizeit Ressourcen verbraucht werden. Die durchschnittlichen normalerweise geleisteten Wochenarbeitsstunden lagen in der Schweiz mit einem Wert von 36,3 im Jahr 2021 leicht unter dem Durchschnitt der EU-Staaten mit 37,2. Vor allem aufgrund einer starken Verbreitung von Teilzeitarbeitsverhältnissen besteht in der Schweiz zudem ein grosser Spielraum bezogen auf das individuell gewünschte Arbeitsvolumen. Eine verordnete Reduktion und Umverteilung der Arbeitszeit würde massive regulatorische Eingriffe erfordern und die angestrebten Ziele doch nicht erreichen.

Eine Analyse der klima- und sozialpolitischen Auswirkungen einer Reduktion und Umverteilung der Erwerbsarbeitszeit erachtet der Bundesrat aus den genannten Gründen als nicht sinnvoll.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 24.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

28.02.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)

Andrey Gerhard, Baumann Kilian, Bendahan Samuel, Brenzikofer Florence, Mahaim Raphaël, Michaud Gigon Sophie, Porchet Léonore, Prelicz-Huber Katharina, Python Valentine, Schlatter Marionna, Trede Aline, Töngi Michael, Walder Nicolas, Wettstein Felix

22.3767 Motion

Einführung eines "Bundesschecks" zum Schutz der Haushalte vor Kaufkraftverlust

Eingereicht von: Bendahan Samuel
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.06.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, einen Mechanismus einzuführen, der es erlaubt, jedem Haushalt, abhängig von seiner Zusammensetzung, einen Beitrag zukommen zu lassen, wenn die Kaufkraft der Haushalte der Mittelschicht besonders stark leidet.

Wenn die Lebenshaltungskosten der Haushalte der Mittelschicht zu stark steigen, erhalten alle Haushalte der Mittelschicht oder mit tiefem Einkommen einen "Bundesscheck", dessen Betrag von der Anzahl Haushaltsmitglieder abhängig ist.

Der Mechanismus wird ausgelöst, wenn gewisse Kategorien von Konsumgütern, die von der Mittelschicht und von Haushalten mit tiefem Einkommen besonders gefragt sind, von einer Preiserhöhung betroffen sind. Dies sind insbesondere Mieten, Krankenkassenprämien, Güter des täglichen Bedarfs, Nahrungsmittel, Energie und Mobilität. Wenn die Preise für diese Güter ab einem Referenzjahr einen gewissen Betrag übersteigen (z. B. 5 Prozent ab 1. Januar 2019), wird der Mechanismus ausgelöst.

Die Gesetzgebung muss für jede erwachsene Person einen festen Betrag vorsehen und einen tieferen Betrag für jedes im Haushalt lebende Kind (z. B. 260 Fr. pro erwachsene Person und 130 Fr. pro Kind). Zudem soll jeder Haushalt, abhängig von der Anzahl Erwachsener und Kinder, einen einmaligen Betrag erhalten. Der Zuschuss soll Haushalten der Mittelschicht und Haushalten mit tiefem Einkommen zukommen. Wenn das steuerbare Einkommen dasjenige von 80 Prozent der gleich zusammengesetzten Haushalte übersteigt, wird der Zuschuss graduell zum Einkommen reduziert, sodass es keinen Schwelleneffekt gibt und der Zuschuss nicht an Haushalte mit einem genügend hohen Einkommen geht, für welche die höheren Lebenshaltungskosten weitgehend tragbar sind.

Der Bund finanziert den "Bundesscheck", aber die Kantone müssen ihn verteilen. Die Kantone verteilen den Zuschuss, indem sie den entsprechenden Betrag von den Steuern abziehen. Reicht die Reduktion nicht aus, nutzen die Kantone die Informationen, die ihnen für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer zur Verfügung stehen, oder sie verlangen die Bankangaben, um den betroffenen Haushalten den Betrag zu überweisen.

Begründung

Der Anstieg der Lebenshaltungskosten wird häufig anhand des Landesindex der Konsumentenpreise gemessen. Leider ist der effektive Kostenanstieg für Haushalte der Mittelschicht und Haushalte mit tiefem Einkommen oft deutlich höher, als der Landesindex der Konsumentenpreise dies wiedergibt, denn Güter und Dienstleistungen, die von einem sehr hohen Preisanstieg betroffen sind, sind in den Budgets dieser Haushalte besonders stark vertreten. Vor allem die Krankenkassenprämien, die Mieten, die Kosten für Mobilität und Energie und für gewisse Güter des täglichen Bedarfs sind in den letzten Jahren stark und seit dem Einmarsch in die Ukraine noch stärker gestiegen. Es handelt sich um Güter, deren Anteil in den Budgets von Haushalten mit tiefem Einkommen und vor allem von Haushalten der Mittelschicht besonders hoch ist.

Das effektiv verfügbare Budget der Mittelschichtshaushalte wird immer kleiner und sogar leichte Preiserhöhungen können den Spielraum sehr stark einschränken. Bei einem starken Anstieg ist es wichtig, einen Mechanismus vorzusehen, der diese Haushalte rasch unterstützt. Würde eine spezifische Massnahme getroffen, die sich auf ein bestimmtes Gut bezieht, wie eine Senkung der Steuern auf diesem Gut, so hätte dies zwei gewichtige Nachteile. Zum einen würde nur eine Ursache der Erosion der Kaufkraft angegangen. Diese hat aber zahlreiche Gründe. Zum anderen wären Haushalte, die unter der Kaufkraftkrise besonders leiden, unter Umständen komplett ausgeschlossen. Ausserdem könnte sich die Massnahme für Haushalte, die von der Kaufkraftkrise besonders hart getroffen werden, als komplett wirkungslos erweisen. Schliesslich wäre die Massnahme in vielen Fällen auch sehr ineffizient, weil ein grosser Teil der Kosten verwendet würde, um die Kaufkraft von Haushalten und Unternehmen zu steigern, die diese Unterstützung objektiv kaum



benötigen, weil sie im Gegensatz zur Mittelschicht ein Einkommen haben oder Gewinne erzielen, die den Anstieg kompensieren. Dadurch lässt sich auch das Risiko vermeiden, dass Intermediäre indirekt öffentliche Ressourcen abzweigen.

Die vorliegende Massnahme soll gewährleisten, dass der Anstieg der Lebenshaltungskosten von Haushalten kompensiert wird, und zwar in dem Mass wie dies für ihren allgemeinen Konsum vernünftig ist. Für die grosse Mehrheit ist ein einmaliger Zuschuss der beste Weg, um die Kosten zu kompensieren, ohne dass dabei der Konsum eines spezifischen Gutes gefördert wird und ohne dass gewisse Haushalte gegenüber anderen benachteiligt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.08.2022

Der Anstieg der Rohstoffpreise hat auch in der Schweiz zu einem Anstieg der allgemeinen Teuerung geführt. Allerdings ist die Inflation verglichen mit anderen Ländern immer noch moderat. Im Juni 2022 betrug sie 3,4 Prozent. Im Euroraum waren es 8,6 Prozent. Für das Gesamtjahr 2022 rechnen die verschiedenen Institute mit einer Teuerung in der Schweiz von gut 2,5 Prozent. Die Gewährleistung der Preisstabilität obliegt der Schweizerischen Nationalbank (SNB). Sie verfügt hierfür über wirksame Instrumente. Anlässlich der geldpolitischen Lagebeurteilung vom 16. Juni hat die SNB den SNB-Leitzins um 50 Basispunkte auf neu -0,25 Prozent erhöht, um dem gestiegenen inflationären Druck entgegenzuwirken.

Die wirtschaftliche Erholung von der Covid-Krise sollte sich fortsetzen, wenn auch weniger dynamisch, als vor dem Krieg in der Ukraine erwartet. Die Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes erwartet für 2022 ein Wachstum des sportbereinigten BIP von 2,6 Prozent sowie 1,9 Prozent im Jahr 2023. Die Situation am Arbeitsmarkt hat sich weiter verbessert. Die Arbeitslosenquote ist mit 2,0 Prozent im Juni tiefer als vor der Covid-Krise und liegt damit auch im historischen Vergleich auf einem sehr tiefen Stand. Die Beschäftigung wächst und auch die Aussichten sind positiv. Eine Kompensation breiter Bevölkerungsschichten über einen "Bundesscheck" ist derzeit aber auch bei höheren Inflationsraten nicht zielgerichtet und in einem inflationären Umfeld kontraproduktiv. Der Inflationsdruck dürfte weiter erhöht werden, ohne die ursächlichen, höheren Energiepreise beseitigen zu können. Zudem wäre eine entsprechende Massnahme basierend auf den Eckpunkten der Motion mit Kosten von rund 2 Mrd. Franken verbunden, welche an anderer Stelle im Bundeshaushalt eingespart oder über Steuererhöhungen beschafft werden müssten, was den Nutzen der Massnahme untergraben würde.

Die Mehrheit der Schweizer Haushalte besteht aus einem oder mehreren Lohnempfängern. Es ist Aufgabe der Sozialpartner, Lohnerhöhungen entsprechend der Wirtschaftslage, den Produktivitätszuwächsen und der jeweiligen Situation in den betreffenden Sektoren, Branchen und Unternehmen auszuhandeln. Zwischen 2010 und 2021 betrug der Reallohnanstieg dabei rund 8 Prozent.

Für einkommensschwache Haushalte besteht in der Schweiz ein umfassendes Netz der sozialen Sicherheit, welches der Teuerung Rechnung tragen kann. Der Bundesrat wird diesen Herbst über eine Anpassung der ordentlichen AHV- und IV-Renten per 1. Januar 2023 befinden. Er kann in diesem Rahmen auch bei den Ergänzungsleistungen Anpassungen vornehmen. Bei der Sozialhilfe obliegt die Anpassung den Kantonen. Mit diesen etablierten Instrumenten besteht eine zielgerichtete Unterstützung.

Bleiben die Energiepreise über eine längere Zeit auf einem hohen Niveau wird sich die Volkswirtschaft an die veränderten Rahmenbedingungen anpassen müssen. Darin unterstützt der Bundesrat die Unternehmen und Haushalte. Im Rahmen seiner Energiepolitik fördert er den Wechsel auf erneuerbare Energien und die Realisierung von Energieeffizienzpotenzialen. Damit die Unternehmen auch langfristig den Kaufkraftverlust dank Produktivitätsgewinnen über höhere Löhne ausgleichen können, will der Bundesrat die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiter verbessern, wie er in seiner Gesamtschau "Stärkung Wirtschaftsstandort Schweiz" vom 16. Februar 2022 aufgezeigt hat.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 24.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

28.02.2024 Nationalrat
Ablehnung



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (28)

Aebischer Matthias, Amoos Emmanuel, Badran Jacqueline, Barrile Angelo, Birrer-Heimo Prisca,
Dandrès Christian, Feri Yvonne, Fivaz Fabien, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Hurni Baptiste,
Maillard Pierre-Yves, Marra Ada, Marti Samira, Marti Min Li, Masshardt Nadine, Meyer Mattea,
Molina Fabian, Munz Martina, Nordmann Roger, Piller Carrard Valérie, Pult Jon, Roth Franziska, Seiler
Graf Priska, Storni Bruno, Suter Gabriela, Wasserfallen Flavia, Wermuth Cédric

22.3771 Motion

Ausgleich der steigenden Brennstoffkosten durch Rückverteilung der höheren Mehrwertsteuereinnahmen direkt an die Bevölkerung über die Verbilligung von Krankenkassenprämien

Eingereicht von: Storni Bruno
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.06.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Seit dem letzten Jahr steigen die Kosten für Brennstoffe zur Gebäudebeheizung an, woraus höhere Mehrwertsteuereinnahmen resultieren. Der Bundesrat wird beauftragt, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, um diese höheren Mehrwertsteuereinnahmen an die Bevölkerung rückzuverteilen, indem die Verbilligung von Krankenkassenprämien finanziert wird.

Begründung

Die seit 2021 steigenden Kosten für die fossilen Energieträger Erdgas und Erdöl führen zu einem Anstieg der Brennstoffpreise (Heizöl) und der Treibstoffpreise (Benzin und Diesel), was sich auf die Lebenshaltungskosten auswirkt.

Diese höheren Preise haben auch höhere Einnahmen aus der Mehrwertsteuer zur Folge.

Der Anstieg der Energiekosten generiert folglich erhebliche Mehreinnahmen für den Bund. Bei rund 2,5 Millionen Leichtöl und 32 000 GWh Gas generiert der Kostenanstieg schätzungsweise rund 150 Millionen Franken Mehrwertsteuer pro Jahr.

Die erheblichen Mehreinnahmen aus der Mehrwertsteuer auf Brennstoffen (Heizöl und Erdgas), die sich durch den Kostenanstieg von 30–60 Prozent gegenüber 2019/2020 bei den fossilen Energieträgern ergeben, müssen direkt an die Bevölkerung rückverteilt werden, und zwar in Form einer Verbilligung der Krankenkassenprämien, analog zur Rückverteilung von zwei Dritteln der Erträge aus der CO₂-Abgabe. Die Massnahme könnte so ausgestaltet werden, dass die Krankenkassenprämien für junge Menschen oder für Kinder verbilligt werden.

Zurzeit steigen die Lebenshaltungskosten generell, was insbesondere auf die Verteuerung der Energieträger zurückzuführen ist. Die Mehreinnahmen des Bundes müssten an die Bevölkerung zurückfliessen, damit so die Krankenkassenprämien verbilligt werden können – Prämien, die 2022 voraussichtlich erneut stark erhöht werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.08.2022

Nach den krisenbedingten Rückgängen der internationalen Energie- und Rohstoffpreise im Jahr 2020 setzte mit der weltwirtschaftlichen Erholung von der Covid-Krise ein deutlicher Preisanstieg ein. Durch den Krieg in der Ukraine haben sich die Preise dann nochmals erhöht. Dies hat auch in der Schweiz massgeblich zum Anstieg der allgemeinen Teuerung beigetragen. Allerdings ist die Inflation verglichen mit anderen Ländern moderat. Im Juni 2022 betrug sie 3,4 Prozent, im Euroraum waren es 8,6 Prozent. Gründe hierfür sind unter anderen der vergleichsweise tiefe Ausgabenanteil der Haushalte für Energie und die energieeffiziente Wirtschaft. Aktuelle Teuerungsprognosen verschiedener Institute liegen für das Gesamtjahr 2022 bei einer Grössenordnung von gut 2,5 Prozent. Im Jahr 2023 sollte die Teuerung im Jahresdurchschnitt wieder tiefer sein. Die wirtschaftliche Erholung von der Covid-Krise sollte sich fortsetzen, wenn auch weniger dynamisch als vor dem Krieg in der Ukraine erwartet.

Die Endkundenpreise für Heizöl auf Stufe Haushalte sind seit dem Ausbruch des Ukraine-Krieges zwischen Februar und Juni 2022 um rund 50 Prozent gestiegen. Es ist jedoch kaum feststellbar, welcher Teil des Preisanstiegs direkt auf den Krieg und welcher Teil auf die allgemeinen Marktgegebenheiten zurückzuführen ist.

Bei der Mehrwertsteuer gilt es gesamtwirtschaftliche Effekte zu berücksichtigen. Es ist damit zu rechnen, dass zumindest ein Teil der Haushalte infolge der höheren Brennstoffpreise ihren Konsum in anderen



Bereichen reduzieren. Dementsprechend würden die Mehrwertsteuer-Einnahmen aus diesen anderen Bereichen sinken. Wie sich die Mehreinnahmen bei der Mehrwertsteuer auf Brennstoffe auf das Total der Mehrwertsteuereinnahmen auswirken, kann deshalb nicht zuverlässig ermittelt werden.

Die heutigen zweckgebundenen Einnahmen aus der Mehrwertsteuer sind auf Verfassungsstufe geregelt (Art. 130 Abs. 3 BV; AHV und IV / Art. 130 Abs. 3bis BV Eisenbahninfrastruktur / Art. 130 Abs. 4 BV; Krankenkassen-Prämienverbilligung). Der Bundesrat kann nicht ausschliessen, dass eine zusätzliche Zweckbindung der Einnahmen gemäss Motion ebenfalls auf Verfassungsstufe zu regeln ist. Selbst wenn eine gesetzliche Grundlage ausreichen würde, ist eine zeitgerechte Umsetzung zum Ausgleich der steigenden Brennstoffkosten fraglich.

Schliesslich führt eine Rückverteilung an die gesamte Bevölkerung oder an junge Menschen und Kinder zu einer breiten Streuwirkung und kommt nicht gezielt denjenigen Haushalten zu Gute, die aufgrund der steigenden Brennstoffkosten in finanziellen Schwierigkeiten geraten.

Der Bundesrat ist sich der Herausforderungen rund um die gestiegenen Energiepreise bewusst. Er sieht gegenwärtig aber keinen Bedarf für dringende Massnahmen. Die Wirtschaft wächst und die Arbeitslosenquote ist tiefer als vor der Covid-Krise. Allerdings ist die Preisentwicklung weiterhin volatil und die weitere Entwicklung unsicher. Deshalb werden verschiedene Massnahmen vertieft geprüft, um bei Bedarf auf Handlungsmöglichkeiten zurückgreifen zu können.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 24.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

28.02.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (18)

Aebischer Matthias, Atici Mustafa, Crottaz Brigitte, Dandrès Christian, Fehlmann Rielle Laurence, Fridez Pierre-Alain, Friedl Claudia, Funiciello Tamara, Graf-Litscher Edith, Hurni Baptiste, Maillard Pierre-Yves, Marra Ada, Nussbaumer Eric, Piller Carrard Valérie, Roth Franziska, Suter Gabriela, Wasserfallen Flavia, Wyss Sarah

22.3779 Motion

Schaffung von Transparenz für die Studentinnen und Studenten betreffend die effektiven Kosten des Hochschulstudiums

Eingereicht von: Aeschi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.06.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Hochschulen gemäss Artikel 2 HFKG, die von Bundesbeiträgen nach Artikel 45 ff. HFKG profitieren, zu verpflichten, auf der Semesterrechnung die effektiven Kosten des jeweiligen Studiengangs auszuweisen.

Begründung

Jede Studentin und jeder Student sollte sich bewusst sein, welche Investitionen seitens des Steuerzahlers in seine Ausbildung gesteckt werden und was für ein Privileg es ist, für durchschnittlich 1100 Franken pro Semester in der Schweiz studieren zu dürfen. Dies z.B. im Gegensatz zu den USA, wo jede Studentin und jeder Student jährliche Studiengebühren in der Höhe von durchschnittlich 27 000 bis 36 000 U.S. Dollar bezahlt. Die jährliche Publikation der Kostenrechnungen der Hochschulen durch das Bundesamt für Statistik erfüllen diesen Zweck leider nicht. Auch der Bundesrat teilt die Meinung, dass "ein erhöhtes Bewusstsein für das Verhältnis von Studiengebühren zu den effektiven Ausbildungskosten und damit für die von der öffentlichen Hand erbrachte Leistung bei den Studierenden und im öffentlichen Diskurs wünschenswert wäre." (siehe Motion [12.3118](#)).

In anderen Bereichen hat der Bund genau auf diese Massnahme gesetzt. So müssen seit dem Inkrafttreten des Kostendämpfungspakets 1a per 1. Januar 2022 die Patientinnen und Patienten zwingend immer mit einer Rechnungskopie vom Leistungserbringer bedient werden. Und mit der geplanten "Kilometerabgabe" zwecks Finanzierung des Strassenverkehrs setzt der Bund ebenfalls auf diese Massnahme.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.08.2022

Der Bundesrat teilt die Meinung des Motionärs, dass ein erhöhtes Bewusstsein für das Verhältnis von Studiengebühren zu den effektiven Ausbildungskosten und damit für die von der öffentlichen Hand erbrachte Leistung bei den Studierenden und im öffentlichen Diskurs angestrebt werden sollte. Wie bereits in seiner Stellungnahme zur Motion [12.3118](#) ausgeführt, liegt mit Ausnahme der beiden ETH die Kompetenz für die Führung der öffentlichen Hochschulen in der Schweiz bei den Kantonen. Der ETH-Bereich gehört zum Bund und regelt gemäss ETH-Gesetz seine Belange im Rahmen des Gesetzes selbstständig. Auch die Festlegung der Studiengebühren fällt in die Kompetenz der Hochschulträger. Der Bundesrat möchte nach wie vor die Autonomie der Kantone einerseits und des ETH-Bereichs andererseits respektieren und sie nicht durch eine Anpassung der Bundesgesetze im Hochschulbereich beschneiden.

Im Weiteren gibt der Bundesrat wie bereits in seiner Stellungnahme zur Motion [12.3118](#) zu bedenken, dass die Umsetzung der konkreten Anliegen des Motionärs zu erheblichem administrativen Aufwand führen würde. Es wäre kaum zu bewältigen, für jeden Studierenden und somit für jede individuelle Fächerkombination die tatsächlich anfallenden Semesterkosten gemäss Vollkostenrechnung zu eruieren.

Zudem wird im Fall der Kostenrechnungen der universitären Hochschulen die Ebene der Fachbereiche (Geistes- und Sozialwissenschaften, exakte Wissenschaften und Maschinen- und Elektroingenieurwesen, etc.) und nicht der einzelnen Studiengänge (z.B. Betriebsökonomie, Mathematik, Soziologie, etc.) erfasst.

Die Qualität der von den Hochschulen gelieferten Daten der Kostenrechnungen an das Bundesamt für Statistik (BFS) hat sich aber in den letzten 10 Jahren kontinuierlich verbessert. Der Bundesrat erachtet die heute vorliegende und öffentlich zugängliche Datenlage auf der Ebene der Fachbereiche (www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bildung-wissenschaft/bildungsfinanzen/hochschulen.html) als gute und ausreichende Grundlage für einen Überblick über die effektiven Studienkosten. Auf dieser Basis ist er auch bereit, das Anliegen des Motionärs nach mehr Transparenz und Stärkung des Kostenbewusstseins der

Studierenden im Rahmen der Schweizerischen Hochschulkonferenz, des obersten hochschulpolitischen Organs von Bund und Kantonen, einzubringen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 24.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

28.02.2024	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

22.3788 Motion

Verwendung des Bundesbeitrags an Schweiz Tourismus ausschliesslich zur Förderung des Schweizer Tourismus auf dem Heimmarkt und auf Nahmärkten

Eingereicht von: Clivaz Christophe
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 16.06.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt dafür zu sorgen, dass der Bundesbeitrag an Schweiz Tourismus (ST) ausschliesslich zur Förderung des Tourismus auf dem Heimmarkt und auf Nahmärkten verwendet wird. Er schlägt bei Bedarf eine Gesetzesänderung vor.

Begründung

Das Gesamtbudget von ST setzt sich aus Geldern von Bund und anderen Partnern zusammen. Der Bundesbeitrag (ohne die zusätzlichen Mittel des Bundes im Rahmen des Recovery-Programms) beträgt 2022 rund 60 Prozent des Gesamtbudgets, das heisst 57 Millionen Schweizer Franken. In den vergangenen zehn Jahren (2012–2021), also einschliesslich der beiden Pandemiejahre, gab ST 53 Prozent seiner Mittel in der Schweiz aus, 28 Prozent in den europäischen Nahmärkten und 19 Prozent in den Fernmärkten.

Seit 2021 ist Roger Federer als Markenbotschafter Teil des ST-Teams mit dem Ziel, Anreize für Gäste aus aller Welt in schaffen, die Schweiz zu besuchen. Gleichzeitig lancierte ST das Programm "Swisstainable", das die Schweiz zum nachhaltigsten Reiseziel weltweit machen will. Dieses Programm passt perfekt zur neuen Tourismusstrategie des Bundes, die stärker auf Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.

Es ist jedoch widersprüchlich, nachhaltigen Tourismus zu fördern und gleichzeitig die Anreise von Touristinnen und Touristen von weither mit dem Flugzeug zu unterstützen. Gemäss der Website myclimate.ch generieren die Reisen Peking-Zürich-Peking 3,0 und Los Angeles-Genf-Los Angeles 3,1 Tonnen CO₂. Sowohl China als auch die USA gehören zu den wichtigsten Märkten für Schweiz Tourismus.

Diese Zahlen sind im Verhältnis zu den 5,8 Tonnen Pro-Kopf-Emissionen in der Schweiz zu betrachten (12 Tonnen, wenn man die Emissionen unserer Importe einrechnet). Ein einziger solcher Flug entspricht also mehr als der Hälfte des durchschnittlichen jährlichen CO₂-Fussabdrucks einer Person, die in der Schweiz lebt.

Im Flugverkehr wird es im nächsten Jahrzehnt keine Lösung geben, mit der fossile Brennstoffe im grossen Umfang durch kohlenstofffreie Energie ersetzt werden können. Werbung für die Schweiz auf Fernmärkten trägt also zur Emission erheblicher Treibhausgasmengen bei. Dies ist mit den Klimazielen der Schweiz nicht zu vereinbaren und schwächt den Schweizer Tourismus, da die Erwärmung und ihre Folgen (Schneemangel und Zunahme von Naturgefahren) beschleunigt werden.

Die vorliegende Motion verlangt, dass die vom Bund für ST bereitgestellten Mittel ausschliesslich zur Förderung des Schweizer Tourismus auf dem Heimmarkt und den Nahmärkten eingesetzt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.08.2022

Schweiz Tourismus (ST) fördert auf der Basis des Bundesgesetzes über Schweiz Tourismus (SR 935.21) die Nachfrage für die Schweiz als Reise- und Tourismusland. Die Aufgaben von ST sind im Gesetz abschliessend aufgezählt. Sie umfassen in erster Linie das Basismarketing für das Tourismusland Schweiz wie etwa die Pflege der Marke, die Bearbeitung der Märkte und die Kundeninformation. Bei der Bearbeitung der Märkte strebt ST einen ausgewogenen Gästemix an: 45 Prozent Schweiz, 35 Prozent Europa und 20 Prozent Fernmärkte. Mit Bezug auf die Bewerbung der Fernmärkte ist festzuhalten, dass ST den touristischen Leistungsträgern in der Schweiz Plattformen und Sichtbarkeit bietet, welche diese aus eigener Kraft kaum erreichen könnten.

Zusammen mit touristischen Partnern treibt ST zudem die Angebotsentwicklung und Produktinnovation voran. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Aktivitäten von ST zur Stärkung der nachhaltigen Entwicklung im Schweizer Tourismus erwähnenswert. So hat ST beispielsweise die Initiative "Swisstainable"



erfolgreich lanciert. Mit Swisstainable wird eine nachhaltigkeitsorientierte Tourismusentwicklung in der Schweiz gezielt gefördert und die Schweiz international in möglichst vielen Bereichen als Nachhaltigkeitsleader positioniert. Daneben setzt ST weitere nachhaltigkeitsorientierte Massnahmen um. So versucht ST mit ihrer Werbung die Gästeströme über die ganze Schweiz zu verteilen und fördert gezielt den Ganzjahrestourismus. Zudem fördert ST die Verlängerung der Aufenthaltsdauer der Gäste, um insbesondere bei Gästen aus Fernmärkten die CO2-Bilanz pro Übernachtung zu verbessern.

Gäste aus den Fernmärkten sind für den Schweizer Tourismus von entscheidender Bedeutung. Gäste aus den Fernmärkten buchen mit erheblichem zeitlichen Vorlauf, was den Leistungsträgern Planungssicherheit gibt, und sie reisen während des ganzen Jahres, d.h. auch in den Nebensaisons, und ermöglichen den Leistungsträgern dadurch oft einen Ganzjahresbetrieb und sichern so wertvolle Ganzjahresarbeitsplätze. Zudem sind die durchschnittlichen Tagesausgaben der Gäste aus den Fernmärkten im Vergleich zu denjenigen der übrigen Gäste deutlich höher – die Hotel-Gäste aus den Fernmärkten (18 Prozent des Totals) sorgen so für 28,6 Prozent des touristischen Gesamtumsatzes. Auch der Geschäftstourismus basiert stark auf den Gästen aus den Fernmärkten, weshalb dieses Gästesegment besonders für den Städtetourismus bedeutend ist.

Die Erarbeitung und Umsetzung der strategischen Grundlagen für die Bearbeitung der Märkte liegt in der Verantwortung von ST. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die entsprechenden strategischen Grundlagen von ST zielführend sind und im Einklang stehen mit der Tourismusstrategie des Bundes, welche Schwerpunkte bei der nachhaltigen Entwicklung des Tourismus sowie bei der Stärkung der Attraktivität des Angebots und des Marktauftritts setzt.

Mit Blick auf die zentrale Bedeutung der Gäste aus den Fernmärkten für den Schweizer Tourismus sowie der erwähnten Schlüsselrolle von ST bei der Bewerbung der Fernmärkte lehnt der Bundesrat die Motion ab.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 24.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

28.02.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (17)

Brenzikofer Florence, Fivaz Fabien, Glättli Balthasar, Gysin Greta, Klopfenstein Broggini Delphine, Mahaim Raphaël, Michaud Gigon Sophie, Munz Martina, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Python Valentine, Ryser Franziska, Schlatter Marionna, Schneider Schüttel Ursula, Streiff-Feller Marianne, Trede Aline, Walder Nicolas, Wettstein Felix

22.3819

 Motion

Die neue Massnahme von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben

Eingereicht von:	<u>Grin Jean-Pierre</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Übernommen von:	<u>Nicolet Jacques</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	17.06.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, angesichts der gegenwärtigen Nahrungsmittelkrise die Vorschrift von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche, die ab 2024 gelten soll, wieder aufzuheben.

Begründung

Im Rahmen der neuen agrarpolitischen Massnahmen für die kommenden Jahre hat der Bundesrat beschlossen, die Landwirtinnen und Landwirte ab 2024 zu verpflichten, 3,5 Prozent der Ackerfläche als Biodiversitätsförderflächen (BFF) zu verwenden. In einem Betrieb mit 50 Hektaren müssen die Landwirtinnen und Landwirte bereits heute 7 Prozent der Gesamtfläche, das heisst 3,5 Hektare mit BFF versehen. Wenn dieser Betrieb 40 Hektare Ackerfläche und 10 Hektare Dauergrünflächen besitzt, müssten mit der neuen Vorschrift 3,5 Prozent der 40 Hektare Ackerfläche, das heisst 1,4 Hektare, mit neuen BFF versehen werden.

Die Biodiversität muss auf den ursprünglichen 7 Prozent der Gesamtfläche erhalten und verbessert werden, aber mehr zu verlangen wird unseren Selbstversorgungsgrad, der jedes Jahr bereits sinkt, erheblich verringern.

Von den 400 000 Hektaren Ackerfläche in unserem Land wären das etwa 14 000 Hektare, die für die Nahrungsmittelproduktion verloren gingen. Das entspricht einer Reduktion um 80 000 bis 100 000 Tonnen Getreide aller Art.

Angesichts des dramatischen Krieges in der Ukraine zeichnet sich für die nächsten Jahre eine weltweite Getreideknappheit ab. Der Entscheid des Bundesrates ist daher unverantwortlich.

Dieser Entscheid soll für 2024 und für die kommenden Jahre rückgängig gemacht werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 31.08.2022

In der Frühlingssession 2021 hat das Parlament entschieden, gewisse Bestimmungen der sistierten Agrarpolitik ab 2022 (AP22+), welche die Pflanzenschutzmittel und die Nährstoffüberschüsse betreffen, im Rahmen ihrer parlamentarischen Initiative (Pa. Iv.) 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" umzusetzen. Mit dem am 13. April 2022 verabschiedeten Verordnungspaket zur pa. iv. 19.475 setzt der Bundesrat die entsprechenden Gesetzesbestimmungen um.

Die Mindestvorgabe von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen (BFF) auf der Ackerfläche ist Teil dieses Pakets. Sie verlangt, dass Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als BFF ausweisen müssen. Diese Flächen werden den 7 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche, die gemäss ökologischem Leistungsnachweis (ÖLN) als BFF angelegt werden müssen, angerechnet. Der betriebliche Mindestanteil an BFF im ÖLN wird somit nicht erhöht. Die Inkraftsetzung der neuen Regelung wurde aufgrund des Krieges in der Ukraine gegenüber dem Vorschlag in der Vernehmlassung um ein Jahr auf 2024 verschoben.

Die BFF auf der Ackerfläche tragen zu den Reduktionszielen der pa. iv. 19.475 bei. Sie unterstützen den langfristigen Erhalt der für die Produktion essenziellen Ökosystemleistungen. So fördern diese Flächen beispielsweise die Bodenfruchtbarkeit, aber auch Bestäuber und Nützlinge, die als Gegenspieler von Ackerkulturschädlingen dienen. Im Gegensatz zur Überbauung wird mit der Nutzung von landwirtschaftlicher Nutzfläche als BFF der Lebensmittelproduktion keine Ackerfläche entzogen. Der zusätzliche Bedarf an BFF



auf der Ackerfläche beträgt aufgrund der Mindestvorgabe rund 9'400 Hektaren. Mit dem Verordnungspaket zur pa. iv. 19.475 wird der produktive Biodiversitätstyp "Getreide in weiter Reihe" schweizweit eingeführt. Die Mindestvorgabe von 3,5 Prozent BFF kann bis zur Hälfte mit diesem Biodiversitätstyp erfüllt werden. Wie die Berechnungen von Agroscope zeigen, ist diese Anbaumethode wirtschaftlich interessant; der Ertrag liegt nur wenig unter dem üblichen Niveau des Getreidebaus. Von den zusätzlich benötigten BFF auf Ackerfläche dürften rund 4'300 Hektaren als Getreide in weiter Reihe angebaut werden. Die verbleibenden BFF betragen rund 5'100 Hektaren, was knapp einem halben Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche entspricht. Da davon ausgegangen werden kann, dass für diese BFF nicht die ertragreichsten Flächen verwendet oder diese anstelle von Kunstwiesen angelegt werden, dürften die Auswirkungen auf die Produktion insgesamt gering sein.

Vielmehr bedeutend für die Stärkung der Nahrungsmittelproduktion ist der Anteil der Ackerfläche, der für die direkte menschliche Ernährung verwendet wird. Auf rund 60 Prozent werden Futtermittel produziert mit einer deutlich geringeren Kalorienproduktion pro Hektare für die menschliche Ernährung. Dies ist ein Grund, weshalb in der Schweiz nur ein Sechstel der produzierten Kalorien bzw. Proteine am Schluss von den Konsumentinnen und Konsumenten konsumiert wird. Wichtig ist, dass Veränderungen auf Stufe Produktion synchron erfolgen mit Anpassungen auf Stufe Konsum. Zudem müssen die Lebensmittelverluste reduziert werden. Bezüglich der Lebensmittelverluste hat der Bundesrat am 6. April 2022 einen Aktionsplan verabschiedet mit dem Ziel, die Lebensmittelverschwendung bis 2030 im Vergleich zu 2017 zu halbieren. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 31.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

07.12.2023	Wird übernommen
28.02.2024	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (16)

Addor Jean-Luc, Amaudruz Céline, Buffat Michaël, Burgherr Thomas, Egger Mike, Gafner Andreas, Gschwind Jean-Paul, Keller Peter, Nantermod Philippe, Nicolet Jacques, Nidegger Yves, Page Pierre-André, Reimann Lukas, Ruch Daniel, de Montmollin Simone, von Siebenthal Erich

22.3837

 Postulat

Keine Kriegsfinanzierung mit unserem Benzin- und Heizölgeld. Sonderzölle auf russische Energieträger

Eingereicht von:	Müller-Altarmatt Stefan Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	17.06.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht darzulegen, wie Sonderzölle auf russisches Öl und Gas erhoben werden könnten und welche Auswirkungen solche Zölle hätten. Insbesondere wird der Bundesrat gebeten, abzuklären:

- Inwieweit Sonderzölle eine rechtliche Basis haben und mit dem Handelsrecht sowie eingegangenen Verträgen vereinbar sind resp. welche gesetzlichen Grundlagen geändert werden müssten. Der Bundesrat ist eingeladen, entsprechende Entwürfe zu allfällig nötigen Gesetzesänderungen vorzulegen.
- Welche wirtschaftlichen Folgen die Erhebung von Sonderzöllen hätte. Es soll beleuchtet resp. abgeschätzt werden, welche Auswirkungen Sonderzölle auf die Marktpreise und auf die Kosten für die Endkunden haben werden. Im weiteren sollen mögliche Gegenmassnahmen Russlands abgeschätzt und antizipiert werden.
- Wie die Sonderzölle im Kontext der Regelungen der Europäischen Union auszugestalten sind, resp. unter welchen Zugzwang die Schweiz gerät, sollte die Europäische Union ihrerseits Sonderzölle auf russisches Öl erheben.

Begründung

Die Schweiz trägt die Sanktionen gegen Russland mit, welche aufgrund des Angriffskriegs gegen die Ukraine gegen das Land ergriffen wurden. Tatsächlich nährt sich die russische Staatskasse und somit die russische Angriffsarmee hauptsächlich aber aus dem Gas- und Ölgeschäft, welches von den Sanktionen aufgrund der Abhängigkeiten kaum betroffen ist. Da ein Embargo gegen die russischen Energieträger kaum vollziehbar ist und möglicherweise aufgrund der Nachfragesteigerung bei allen anderen Lieferanten zu einem kontraproduktiven Anstieg des Welthandelspreises führen könnte, wird breit über den Erlass von Sonderzöllen auf die russischen Energieträger diskutiert. Diese wiederum kollidieren mutmasslich mit geltendem Handelsrecht und eingegangenen Verträgen. Es gilt deshalb abzuklären, wie die Erhebung von Sonderzöllen ausgestaltet werden kann und welche Auswirkungen solche Sonderzölle haben könnten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.08.2022

Frage 1: Die Art. 1 und 2 des Embargogesetzes (SR 946.231, EmbG) bieten der Schweiz eine rechtliche Grundlage, Massnahmen zur Durchsetzung von Sanktionen zu erlassen, die von bestimmten internationalen Organisationen oder von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz beschlossen worden sind. Das EmbG bietet keine Rechtsgrundlage für den Erlass von autonomen Massnahmen durch die Schweiz.

Als weitere mögliche Grundlagen kämen Art. 7 des Zolltarifgesetzes (SR 632.10) oder Art. 1 des Bundesgesetzes über aussenwirtschaftliche Massnahmen (SR 946.201) in Betracht. Diese erlauben dem Bundesrat, auf autonomer Basis Massnahmen zu ergreifen, die der Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Schweiz dienen; sie können nicht als Grundlage für Massnahmen im Bereich der nationalen Sicherheit bzw. der Sanktionspolitik herangezogen werden. Nach Art. 184 Abs. 3 der Bundesverfassung (SR 101, BV) kann der Bundesrat befristete Verordnungen zur Wahrung der Interessen des Landes erlassen. Verordnungen auf dieser Grundlage dürfen laut Bundesgericht allerdings nur erlassen werden, um gewichtige Interessen der Schweiz in ihren Beziehungen zu anderen Völkerrechtssubjekten zu wahren und nur insofern, als das ordentliche Gesetzgebungsverfahren nicht ohne Schaden für diese Interessen abgewartet werden kann. Es ist fraglich, ob diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt wären.

Weiter muss nach Massgabe des WTO-Rechts die Erhebung von Zöllen oder anderer Abgaben auf Importen nichtdiskriminierend erfolgen. Allfällige Sonderzölle stellen eine Abweichung vom Meistbegünstigungsprinzip in Art. I:1 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (SR 0.632.21, GATT) dar. Die Schweiz könnte sich



allenfalls auf die Sicherheitsausnahmen in Art. XXI GATT berufen. Russland könnte allerdings die Rechtmässigkeit der Anrufung dieser Ausnahmen bestreiten.

Frage 2: Erdölprodukte und Erdgas werden grossmehrheitlich aus EU-Ländern in die Schweiz eingeführt. Aktuell verzeichnet die Schweiz für Erdöl keine Importe direkt aus Russland. Gemäss dem Verband der Schweizerischen Gasindustrie lag der Anteil des importierten Erdgases mit Herkunft Russland im Jahr 2021 bei 43 Prozent. Der Anteil an direkt aus Russland eingeführtem Erdgas lag in den letzten Jahren jedoch lediglich im tiefen einstelligen Prozentbereich. Der Grossteil des in die Schweiz eingeführten russischen Erdgases wird somit als Teil eines Liefermixes mit unterschiedlicher Herkunft (und somit nicht eindeutig Russland zuzuordnendem Warenursprung) indirekt über die EU eingeführt. Auf Importe direkt aus Russland bzw. mit ausschliesslich russischem Warenursprung beschränkte Sonderzölle wären daher kaum wirksam, hätten aber auch kaum Auswirkungen auf die Endkunden.

Sonderzölle auf russischen Energieträgern könnten dann wirksam sein, wenn diese möglichst global oder zumindest von den grossen Wirtschaftsräumen mitgetragen werden. Sonderzölle der EU auf russischem Gas dürften Auswirkungen auf die Schweiz haben, da die EU weiterhin relevanter Abnehmer von russischem Erdgas ist und Teile davon aus der EU in die Schweiz importiert werden.

Wie stark die Auswirkungen sind, hängt ab von der Höhe der Sonderzölle und inwiefern diese an die Abnehmer weitergeben werden, sowie von Anpassungen des Liefermixes durch die Händler.

Aussagen zu möglichen Reaktionen seitens Russlands wären spekulativ.

Frage 3: Am 29. Juni 2022 hat der Bundesrat ein Embargo auf Rohöl und bestimmte Erdölerzeugnisse aus Russland umgesetzt, und damit die diesbezüglichen Massnahmen aus dem sechsten EU Sanktionspaket vom 3. Juni 2022 übernommen. Das Embargo verbietet den Kauf, die Einfuhr, die Durchfuhr und den Transport in und durch die Schweiz von Rohöl und bestimmten Erdölerzeugnissen. Damit stellt sich die Frage eines Sonderzolls auf russisches Erdöl nicht mehr.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 24.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

28.02.2024 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)

Pfister Gerhard, Streiff-Feller Marianne, Wismer-Felder Priska

22.3838 Motion

Schutz vor der einseitigen Einführung des Agenturmodells im KFZ-Markt

Eingereicht von: Gugger Niklaus-Samuel
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.06.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Das Kartellgesetz ist so zu ergänzen, dass erstens die Kündigung der Händler- und Werkstattverträge für das ganze oder einen grossen Teil des Netzes unzulässig ist, wenn der Hersteller nicht nachweisen kann, dass das neue Vertriebsmodell signifikant effizienter ist als das bisherige Vertriebsmodell, und zweitens auch nach Einführung des Agenturmodells oder des Direktvertriebs das Kartellgesetz auf das Verhältnis zwischen den Kfz-Herstellern/Importeure sowie den zu reinen Auslieferungsstellen degradierten Schweizer Garagen anwendbar bleibt.

Begründung

Internationale Kfz-Hersteller beabsichtigen, ihr Vertriebsmodell so zu ändern, dass sie den nationalen und grenzüberschreitenden Intra-brand-Wettbewerb unter den Händlern unterbinden können ("Umgehung Art. 5 Abs. 4 KG"). Gleichzeitig wollen die Kfz-Hersteller die unternehmerische Freiheit der über 5000 Schweizer Kfz-Händler (KMU) beseitigen, indem bewährte Vertriebsmodelle gegen den Willen der Schweizer Händler durch Agenturverträge ersetzt werden. Dies kommt einem missbräuchlichen Abbruch einer Geschäftsbeziehung nach Artikel 7 KG gleich.

Die Kfz-Hersteller erreichen ihr Ziel durch die Einführung eines Agentur- oder Direktvertriebsmodells im Kfz-Vertrieb. Das Schweizer Kartellgesetz findet auf das Geschäftsverhältnis zwischen Herstellern/Importeuren und Kfz-Händlern alsdann keine Anwendung mehr und stehen der Marktmacht der Kfz-Hersteller ungeschützt gegenüber.

Für die Schweizer Volkswirtschaft ist diese Entwicklung bedenklich: (i) Der gesetzgeberische Wille, den Intra-brand-Wettbewerb zu schützen, wird unterlaufen. Die Hochpreisinsel Schweiz kann somit auf heute "legale" Weise zementiert werden. (ii) Mehr als 5000 Schweizer Garagen verlieren ihre unternehmerische Freiheit, das Netz wird künstlich ausgedünnt und die übrig gebliebenen Garagen werden zu einem "verlängerten Arm" der Hersteller. Im Ergebnis wird die in der Schweiz erzielte Marge des Handels in den ausländischen Konzern verschoben.

Stellungnahme des Bundesrates vom 07.09.2022

Jedem Unternehmen steht die Wahl und die Ausgestaltung seines Vertriebssystems grundsätzlich frei, sofern hiermit kein Verstoß gegen Artikel 5 oder 7 Kartellgesetz (KG; SR 251) einhergeht. Die Pflicht, ein bestehendes Vertriebssystem beizubehalten, liefe auf einen weitreichenden Kontrahierungszwang hinaus. Eine solche Regelung hätte nicht nur einen ausserordentlich starken Eingriff in die verfassungsmässig garantierte Wirtschafts- und Vertragsfreiheit zur Folge, sondern auch eine wesentliche Behinderung der Innovation. Zudem würde sie aufgrund des Kündigungsverbots den Anreiz setzen, beim Aufbau eines neuen Vertriebssystems auf die Zusammenarbeit mit unabhängigen Händlern zu verzichten. Somit würde eine solche Regelung nicht nur den Grundsätzen des Privatrechts, sondern auch des Wettbewerbsrechts diametral zuwiderlaufen. Daher lehnt der Bundesrat die Einführung einer solchen Regelung sowohl branchenübergreifend als auch branchenspezifisch ab.

Das Kartellrecht ist grundsätzlich für sämtliche Arten von Vertriebsmodellen anwendbar. Auch bei der Einführung des Agenturmodells sowie des Direktvertriebs gelten die kartellrechtlichen Regelungen weiterhin. Gemäss der Praxis der Wettbewerbskommission (WEKO) und ihres Sekretariats geht bei Agenturverträgen aufgrund der damit verbundenen Tragung der wesentlichen Geschäftsrisiken durch den Geschäftsherrn grundsätzlich die Befugnis einher, dass dieser die Geschäftsstrategie und damit auch die Tätigkeiten des Agenten in Bezug auf die Vertragswaren bzw. -dienstleistungen festlegen darf (vgl. RPW 2013/4, 476, Vorabklärung i.S. Costa Kreuzfahrten und RPW 2017/4, 696, Gutachten Vertrieb ausländischer Zeitschriften in der Schweiz). Diese kartellrechtliche Bewertung nimmt im Grundsatz auch das europäische Kartellrecht



unter dem Institut des Handelsvertreterprivilegs vor, welches allerdings an die Einhaltung strenger Kriterien gebunden ist. Im Unterschied zum Agenturmodell vertreibt ein Hersteller beim Direktvertrieb seine Waren bzw. Dienstleistungen selbst ohne die Einschaltung von Händlern. In diesen Fällen bestehen regelmässig keine Verträge zwischen Herstellern und Garagen. Dennoch gelten auch hier unterschiedslos die bestehenden kartellrechtlichen Leitplanken. Überdies sind neben den allgemeinen kartellrechtlichen Regelungen in Verfahren vor der WEKO die Grundsätze in ihrer Vertikalbekanntmachung vom 28. Juni 2010 (VertBek) sowie für den KFZ-Markt jene der KFZ-Bekanntmachung vom 29. Juni 2015 (KFZ-Bek) zu berücksichtigen. Während erstere zurzeit revidiert wird, beauftragt die überwiesenen Motion 18.3898 Pfister Gerhard den Bundesrat, die KFZ-Bek in eine KFZ-Verordnung gemäss Artikel 6 KG zu überführen.

Darüber hinaus kann die Kündigung einer Geschäftsbeziehung im Einzelfall auch einen Missbrauch einer relativ marktmächtigen Stellung im Sinne von Artikel 7 KG darstellen. Das geltende Kartellrecht trägt somit allfälligen unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen durch KFZ-Hersteller und -Importeure ausreichend Rechnung. Zusammenfassend sieht der Bundesrat vorliegend keinerlei Handlungsbedarf. Dies insbesondere, da dies der Innovationskraft der Schweiz abträglich wäre und der durch die Verfassung garantierte Wirtschafts- und Vertragsfreiheit diametral zuwiderläuft.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 07.09.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

28.02.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (28)

Aebischer Matthias, Amoos Emmanuel, Arslan Sibel, Atici Mustafa, Bertschy Kathrin, Binder-Keller Marianne, Birrer-Heimo Prisca, Bulliard-Marbach Christine, Burgherr Thomas, Cattaneo Rocco, Feller Olivier, Fischer Roland, Glättli Balthasar, Guggisberg Lars, Heimgartner Stefanie, Hurni Baptiste, Kutter Philipp, Landolt Martin, Müller Leo, Regazzi Fabio, Ryser Franziska, Schneeberger Daniela, Schneider Meret, Schneider Schüttel Ursula, Streiff-Feller Marianne, Studer Lilian, Wehrli Laurent, Weichelt Manuela

22.3940 Motion

Entlastung der Bevölkerung und Wirtschaft von den existenzbedrohenden Strompreisen

Eingereicht von: Egger Mike
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 20.09.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung einen Erlassentwurf vorzulegen, mit dem der Bund befristet ein Entlastungspaket zur Dämpfung der Strompreise für die Konsumenten, z.B. über die Mehrwertsteuer und die KEV, einführt. Dieses soll nicht zu Lasten der gebundenen Ausgaben ausfallen, sondern aus der allgemeinen Bundeskasse gespiesen werden.

Begründung

Die Bürgerinnen und Bürger bezahlen sowohl für die gelieferte elektrische Energie (Energietarif) als auch für den Stromtransport vom Kraftwerk bis ins Haus (Netznutzungstarif). Den dritten Anteil am Strompreis bilden Abgaben ans Gemeinwesen sowie eine Abgabe zur Förderung der erneuerbaren Energien – und zum Schutz der Gewässer und Fische (politische Abgaben). Zu guter Letzt wird noch die MWST fällig. Die absehbar massiv ansteigenden Strompreise gefährdet nun nicht weniger als die Existenz von Mittelständlern – der Familien sowie des Gewerbes.

Zur umgehenden, finanziellen Entlastung des Mittelstands sind sofort Massnahmen vorzusehen, welche die Preise auf einem realistischen, bezahlbaren Niveau stabilisieren. Namentlich ist beim dritten Anteil am Strompreis anzusetzen. So ist die Sistierung der MWST vordergründig, wie auch ein Verzicht auf die KEV prioritär – bis sich die abnormale Marktsituation beruhigt hat.

Pro memoria: Der Bund nimmt durch die gestiegenen Rohölpreise via MWST ohnehin bereits ca. 500 Millionen Franken mehr ein als vor der Energiekrise. Dieses Geld könnte via Steuersenkung auf Strom der Bevölkerung und der Wirtschaft zur dringend notwendigen Entlastung zurückgegeben werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.11.2022

Der Bundesrat ist sich der Herausforderungen rund um die gestiegenen Stromkosten bewusst. Er hat die interdepartementale Arbeitsgruppe Energiepreise (WBF, UVEK, EDI, EFD, EJPD) unter der Leitung des Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) am 31. August 2022 beauftragt, die Betroffenheit von Haushalten, Branchen und Unternehmen von den steigenden Energiepreisen zu prüfen, insbesondere von solchen Unternehmen, die bisher Verträge auf dem freien Strommarkt eingegangen sind.

Der Bundesrat hat die Ergebnisse am 2. November 2022 diskutiert und gestützt darauf seine Ansicht bekräftigt, dass derzeit keine ausserordentlichen Massnahmen für die Haushalte oder Unternehmen notwendig sind. Die Energiepreise sind zuletzt deutlich unter die Höchstwerte von Ende August 2022 gesunken. Die Inflation bleibt mit 3,0 Prozent im Oktober 2022 zwar erhöht, ist aber weiterhin nur rund ein Drittel so hoch wie im Euroraum. Für die Haushalte ist neben der Inflationsentwicklung auch die Einkommensentwicklung für die Kaufkraft ausschlaggebend.

Gemäss der SNB ist im laufenden und kommenden Jahr mit einer stärkeren Lohndynamik zu rechnen als im Vorjahr. Der Bundesrat hat am 12. Oktober 2022 zudem entschieden, die AHV- und IV-Renten per 1. Januar 2023 um 2,5 Prozent zu erhöhen. Damit erfolgt ein fast vollständiger Teuerungsausgleich. Auch die Wirtschaftslage ist insgesamt weiterhin gut. Die Unternehmen verfügen, bspw. durch den Abschluss langfristiger Lieferverträge, über Handlungsoptionen, im Rahmen ihrer Beschaffungsstrategie auf die angestiegenen Strompreise zu reagieren.

Bei der im Motionstext erwähnten Mehrwertsteuer ist damit zu rechnen, dass zumindest ein Teil der Haushalte infolge der höheren Energiepreise ihren Konsum in anderen Bereichen reduzieren. Dementsprechend würden die Mehrwertsteuer-Einnahmen aus diesen anderen Bereichen sinken. Weiter ist zu bemerken, dass ein Aussetzen der Mehrwertsteuer auf Elektrizität den Grossteil der KMU nicht entlasten



würde, da sie die Mehrwertsteuer auf ihren Leistungsbezügen in der Abrechnung mit der ESTV als Vorsteuer in Abzug bringen können.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 23.11.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

28.02.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

22.3954

 Motion

Energiesparmassnahmen konkret. Flexibilisierung der Arbeitszeiten. Von der Wochen- zur Jahresarbeitszeit

Eingereicht von:	FDP-Liberale Fraktion
Sprecher/in:	<u>Wasserfallen Christian</u> FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	21.09.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, umgehend einen Vorschlag zur Anpassung des Arbeitsrechts vorzulegen, um die Arbeitszeit flexibilisieren zu können. Diese Änderung ist mit der Zielsetzung verbunden, dass in den Wintermonaten Energie gespart werden kann. Die Gesetzgebung ist so zu gestalten, dass die Unterstellung unter ein Jahresarbeitszeitmodell möglich ist. Dies soll durch folgende Ergänzung erfolgen:

Bestimmte Wirtschaftszweige, Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmenden können über den Verordnungsweg von der Einhaltung einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit befreit werden, sofern die betroffenen Arbeitnehmenden einem Jahresarbeitszeitmodell unterstellt sind, durch das im Jahresdurchschnitt die Höchstarbeitszeit eingehalten wird.

Begründung

Damit soll ein Anreiz geschaffen werden für Energiesparmassnahmen durch freiwillige temporäre Schliessungen von Produktionsstätten und Betrieben. Gerade Branchen, die die Möglichkeit haben, in den kritischen Wintermonaten ihren Betrieb zu drosseln, sollen von flexibleren Arbeitszeiten Gebrauch machen können. Um die dadurch entstandenen Ausfälle im Verlaufe des Jahres zu kompensieren, muss eine Flexibilisierung des Arbeitsrechtes möglich sein. Hierfür soll die Jahresarbeitszeit eingeführt werden können.

Stellungnahme des Bundesrates vom 09.11.2022

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass das Arbeitsgesetz (ArG, SR 822.11) den Betrieben bereits heute einen grossen Spielraum bei der Gestaltung der Arbeitszeiten einräumt, indem von Montag bis Samstag zwischen 6 Uhr und 23 Uhr bewilligungsfrei gearbeitet werden kann. Die gesetzliche wöchentliche Höchstarbeitszeit von 45 bzw. 50 Stunden dient dem Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer. Vertraglich gelten in der Regel Normalarbeitszeiten, die tiefer festgelegt sind, was Raum lässt für Jahresarbeitszeitmodelle unter Einhaltung des Arbeitsgesetzes. Zudem sieht das Arbeitsgesetz die Möglichkeit vor, unter gewissen Bedingungen die wöchentliche Höchstarbeitszeit um bis zu vier Stunden zu verlängern, wenn sie im Durchschnitt eines halben Jahres eingehalten wird (Art. 9 Abs. 3 ArG und Art. 22 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz, ArGV 1, SR 822.111).

Die Abschaffung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit für bestimmte Wirtschaftszweige, Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmenden würde das primäre Ziel des Arbeitsgesetzes, nämlich den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden, untergraben.

Bei behördlich verordneten Massnahmen oder einer nachgewiesenen örtlichen Energiemangellage (z.B. Kontingentierung von Energie oder auferlegte Abschaltzeiten) ist ein dringendes Bedürfnis im Sinne von Art. 27 ArGV 1 gegeben. Die Kantone können in diesem Fall rasch reagieren und Arbeitszeitbewilligungen von bis zu 6 Monaten erteilen. Das Merkblatt "Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen von Energiesparmassnahmen" (abrufbar unter www.seco.admin.ch > Publikationen & Dienstleistungen > Publikationen > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Merkblätter und Checklisten > Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen von Energiesparmassnahmen) hält dies explizit fest und die Kantone wurden mit einem Rundschreiben im Hinblick auf den einheitlichen Vollzug instruiert. Sollte die Entwicklung es erfordern, wird das SECO nach Rücksprache mit den Sozialpartnern prüfen, welche weiteren Massnahmen branchenspezifisch ergriffen werden können, um für die Praxis pragmatische Lösungen zu finden.

Vor dem ausgeführten Hintergrund sieht der Bundesrat keinen weiteren Handlungsbedarf.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



Antrag des Bundesrates vom 09.11.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

28.02.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

22.3958 Motion

Begrenzung der Entwicklungshilfe (APD) auf 2 Milliarden Franken jährlich

Eingereicht von:	Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher/in:	<u>Egger Mike</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	21.09.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die öffentliche Entwicklungshilfe (Aide publique au développement, APD) der Schweiz auf jährlich 2 Milliarden Franken und damit auf den Stand von 2006 zu begrenzen.

Begründung

In den letzten 15 Jahren sind die Ausgaben für die Entwicklungshilfe um 1,5 Milliarden Franken angestiegen. Die Entwicklungshilfe stellt damit einer jener Ausgabenposten im Bundeshaushalt mit einer der grössten Wachstumsraten dar. Diese Entwicklung ist angesichts der angehäuften Corona-Schulden und den anstehenden finanziellen Herausforderungen im Sicherheits- und Energiebereich nicht haltbar. Darüber hinaus ist die Wirksamkeit finanzieller Zuwendungen an sogenannte "Entwicklungsländer" auch in der Wissenschaft stark umstritten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.11.2022

Globale Krisen und Konflikte nehmen zu. Die Zahl der Menschen, die humanitäre Hilfe benötigen, hat sich in den letzten sechs Jahren verdoppelt. Die Zahl der Menschen in extremer Armut ist im Rahmen der Pandemie zum ersten Mal seit über 20 Jahren gestiegen. Rechtsstaatlichkeit und Demokratie nehmen weltweit ab und in Europa herrscht wieder Krieg. Die Eidgenossenschaft hat das Ziel, die Freiheit und die Rechte des Volkes und die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes zu schützen (Art. 2 BV). Dies tut sie auch durch die Aussenpolitik. Die Linderung der Not und Armut in der Welt, die Achtung der Menschenrechte und der Demokratie weltweit, ein friedliches Zusammenleben der Völker sowie die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 54 Abs. 2 BV) tragen zur weltweiten Sicherheit und Stabilität bei und sind somit auch im Interesse der Schweiz. Unser Land wurde dieses Jahr erstmals auf Rang eins des Human Development Index eingestuft. Vor diesem Hintergrund würde es der humanitären Tradition der Schweiz und den internationalen Erwartungen an die Schweiz zuwiderlaufen, wenn sie ausgerechnet jetzt ihre Mittel für die internationale Zusammenarbeit (IZA) so drastisch begrenzen würde.

Zahlreiche wissenschaftliche Studien zeigen, dass Entwicklungsprogramme einen messbar positiven Einfluss haben können, z. B. auf den Lebensstandard, die Produktivität, die Gouvernanz oder den Zugang zu besserer Bildung und Gesundheitsversorgung. Investitionen in die IZA bedeuten somit, die internationale Stabilität und Sicherheit zu begünstigen sowie Fluchtursachen und irreguläre Migration zu reduzieren. Die IZA trägt dazu bei, die Rechtsstaatlichkeit und den weltweiten Frieden zu fördern und Lösungen für den globalen Gesundheits- oder Klimaschutz zu finden. Zudem unterstützt die IZA Wohlstand und günstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen in Entwicklungsländern, wodurch sich die Lebensbedingungen und Perspektiven vor Ort verbessern und mögliche Handelspartner für die Schweizer Wirtschaft erwachsen.

Die öffentliche Entwicklungshilfe (Aide publique au développement, APD) ist eine Referenzgrösse zur Vergleichbarkeit der Mittel, die die Mitgliedstaaten des Entwicklungshilfesausschusses (DAC) der OECD für die Unterstützung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung von Entwicklungsländern ausgeben. Die APD beinhaltet nicht nur Ausgaben der IZA, sondern Ausgaben aus allen Departementen, darunter beispielsweise jene des Staatssekretariates für Migration (SEM) für die Aufnahme von Asylsuchenden aus Entwicklungsländern während des ersten Aufenthaltsjahres, sowie Ausgaben der Kantone und Gemeinden. Eine fixe Begrenzung der APD ist in ihrer Gesamtheit schweizweit schwer zu steuern, da beispielsweise die Asylkosten stark von der internationalen Sicherheitslage und den Migrationsbewegungen abhängen und der Bund keinen Einfluss auf die Ausgaben der Kantone und Gemeinden hat. Ausserdem wird die APD ex post anhand der Anrechenbarkeit getätigter Ausgaben errechnet und eignet sich daher nicht für die



Budgetsteuerung.

Der Bundesrat formuliert alle vier Jahre eine Botschaft zur IZA-Strategie, die er mit den entsprechenden Verpflichtungskrediten dem Parlament unterbreitet. Hierbei werden die Bedürfnisse und der finanzielle Spielraum sorgfältig austariert.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 16.11.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

05.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

22.3974 Motion

Für ein Verbot des Einsatzes von Steinbrechern in der Schweiz

Eingereicht von: Hurni Baptiste
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Übernommen von: Docourt Martine
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.09.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen Entwurf rechtlicher Grundlagen vorzulegen, die ein komplettes Verbot des Einsatzes von Steinbrechern zu landwirtschaftlichen Zwecken ermöglichen. Dies verbunden mit einer Reihe von Massnahmen, welche die Aufwertung von alternativen Methoden, die Unterstützung sowie eine Garantie auf Kompensation der Umstellung seitens der Landwirtinnen und Landwirte ermöglichen.

Begründung

Wenn man sich die Schweiz und ihre Landschaften vor Auge führt, denkt man an ihre bewaldeten Hügel, ihre Wiesen, Grate und Weiden, durchsät mit Wäldchen, Senken, Erhebungen und Blumen. Diese Postkartenidylle, scheinbar direkt einem Roman von Charles Ferdinand Ramuz entsprungen, ist aber nicht nur eine Sache der Ästhetik. Mit ihrer unglaublichen Heterogenität ist diese reiche und manchmal romantisierte Natur auch Quell einer üppigen Biodiversität. Diese wird allerdings ein ums andere Mal Opfer landwirtschaftlicher Methoden, die kaum oder gar nicht geregelt sind und so die Struktur und Oberfläche der Böden um eines besseren Ertrags willen bedrohen. Ganz oben auf der Liste der Methoden, die zu hinterfragen man nicht umhinkommt, steht der Einsatz von Steinbrechern, die bekannt dafür sind, Felsen, Flora und alle feinen Unregelmässigkeiten des Bodens, welche die Existenz von natürlichen Mikrolebensräumen ermöglichen, zu zerstören. Der Boden kann so bis zu 25 Zentimeter tief aufgebrochen und zermahlen werden und wird dauerhaft verändert. Die auffälligen Auswirkungen auf die Umwelt legen nahe, dass eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nahezu unmöglich ist. Landschaften und Böden, die unter die Steinbrecher gekommen sind, sind also unrettbar verloren.

Wenn gegen diese Praktiken Gesetze erlassen werden, würde der Bund die Aufwertung und Unterstützung bereits vorhandener Alternativen ermöglichen, mit denen eine Harmonisierung zwischen den verschiedenen Ressourcen und der Nutzung von Weideflächen unter gleichzeitiger Berücksichtigung ökologischer und sozialer Interessen möglich ist. Eine Förderung der Alternativen muss zwingend auch von Unterstützungs- und Kompensationsgarantien für die Umstellung und Verluste seitens der Landwirtinnen und Landwirte begleitet sein.

Schliesslich würde dies auch die deutlichen Unterschiede in der Gesetzgebung zwischen den Kantonen beenden. Während zum Beispiel der Kanton Jura den Einsatz von Steinbrechern praktisch verboten hat (Art. 13bis der Ordonnance sur la protection de la nature vom 6. Dezember 1978), zeigt sich der Kanton Bern milder. Die Methode ist zwar restriktiv geregelt, aber nicht verboten. In einer Zeit, in der der Schutz aller Naturräume eine Massnahme im Kampf gegen die Störung unseres Ökosystems darstellt, scheint es unverzichtbar, auf eine möglichst strikte und der Umwelt gegenüber möglichst rücksichtsvolle Gesetzgebung zählen zu können.

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.11.2022

Gemäss dem Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1) ist der Einsatz von Steinbrechern auf Biodiversitätsförderflächen (Art. 55 Direktzahlungsverordnung, DZV, SR 910.13) von Ganzjahresbetrieben und im gesamten Sömmerungsgebiet (Art. 26 DZV) ausgeschlossen. Eine unsachgemässe Bewirtschaftung, wie der Einsatz von Steinbrechern auf Biodiversitätsförderflächen, führt zur Verweigerung der Biodiversitätsbeiträge. In den Weisungen zu Artikel 26 DZV wird der Einsatz des Steinbrechers als Beispiel



für eine nicht umweltschonende Bewirtschaftung im Sömmerungsgebiet genannt, welche ebenfalls sanktioniert wird. Für einen Grossteil der Waldweiden ist somit bereits heute der Einsatz des Steinbrechers verboten, wenn dem Betrieb Direktzahlungen ausgerichtet werden.

Wie das vom Motionär erwähnte Beispiel des Kantons Jura zeigt, haben die Kantone zudem im Rahmen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) die Möglichkeit, in ihren kantonalen Gesetzen den Einsatz von Steinbrechern einzuschränken oder generell zu verbieten. Im Kanton Jura hat dies nicht nur eine strafrechtliche Verfolgung von Verstössen gegen die entsprechende Bestimmung zur Folge. Ergänzend werden auf der Basis von rechtskräftigen Verfügungen Direktzahlungen des für den Einsatz des Steinbrechers verantwortlichen Betriebs gekürzt (Anh. 8 Ziff. 2.11 DZV).

Auf nationaler Ebene besteht zwar keine Übersicht über die heutigen Regelungen in den Kantonen. Die Kantone können jedoch wie gezeigt durchaus kantonale Lösungen definieren und umsetzen.

Aus den genannten Gründen erachtet der Bundesrat die Schaffung zusätzlicher Rechtsgrundlagen oder gar von Subventionstatbeständen nicht als notwendig.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 16.11.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

07.12.2023	Wird übernommen
28.02.2024	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)

Amoos Emmanuel, Clivaz Christophe, Crottaz Brigitte, Dandrès Christian, Fehlmann Rielle Laurence, Fivaz Fabien, Molina Fabian, Munz Martina, Nordmann Roger, Piller Carrard Valérie, Pointet François, Pult Jon

22.3976

 Motion

Interchange Fees für Zahlungen mit Debitkarten verbieten

Eingereicht von:	<u>Maitre Vincent</u> Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	22.09.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, mit der Interchange Fees für den Zahlungsverkehr mit Debitkarten verboten werden.

Begründung

Die neuen Debitkarten von VISA und Mastercard verursachen den Unternehmen, die dieses Zahlungsmittel akzeptieren (Händler, Restaurants, Hotels, Dienstleistungsunternehmen usw.), höhere Entgelte als die heutige Maestro Karte. Während bei Zahlungen mit der Maestro-Karte ein Betrag von 26 Rappen pro Zahlung anfällt, wird bei Zahlungen mit den Debitkarten von VISA und Mastercard neben einem Fixbetrag zusätzlich noch ein Entgelt von einem gewissen Prozentsatz der Transaktion abgebucht.

Nach der Intervention des Preisüberwachers wurden die Maximalbeiträge pro Transaktion zwar auf 3,50 Franken respektive 2 Franken beschränkt, dies ist aber nach wie vor zu hoch für viele KMU, die bereits mit zahlreichen Problemen zu kämpfen haben (Inflation, Stromkosten, Lieferengpässe usw.). Ihre Marge schrumpft immer mehr.

Darüber hinaus wurde für Debitkarten, beispielsweise für diejenigen von VISA und Mastercard, ein Interbankenentgelt ("Interchange Fee") eingeführt, das bei der Bezahlung mit Maestro Karten nicht anfällt. Dieses Entgelt wird zwar vom Händlerbetreuer ("Acquirer") an den Kreditkartenherausgeber ("Issuer") entrichtet, aber schliesslich vom Acquirer auf seine Kunden (die Händler) abgewälzt.

Die WEKO hatte die Einführung solcher Entgelte zwar erlaubt, aber nur während drei Jahren und nur, bis der Marktanteil dieser Karten 15 Prozent erreicht. Diese Karten sind aber schon heute wesentlich weiter verbreitet. Daher muss eine Veröffentlichung der Marktanteile verlangt werden, damit die von der WEKO festgelegten Bestimmungen überprüft und eingehalten werden können.

Zum Vergleich: Die Interchange Fees sind Gegenstand einer strengen Verordnung der Europäischen Union (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung EU 2015/751), die dafür eine Obergrenze von 0,2 Prozent der Transaktionssumme vorsieht.

Vor diesem Hintergrund wird der Bundesrat mit der vorliegenden Motion beauftragt, einen Erlassentwurf vorzulegen, welcher diese Interchange Fees verbietet, damit die Entgeltsätze der verschiedenen Debitkarten begrenzt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.11.2022

Bei den Interbankenentgelten (Interchange Fees) handelt es sich um eine Gebühr, welche von der Bank der Händlerin oder des Händlers (Acquirer) an die Bank der Kundin oder des Kunden (Issuer) gezahlt wird. Die Ausgestaltung des zugrundeliegenden Vertrages ist Sache der Vertragsparteien. Beschränkt ein solcher Vertrag den wirksamen Wettbewerb, ist grundsätzlich die Schweizer Wettbewerbsgesetzgebung anwendbar, namentlich das Kartell- (KG; SR 251) und das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20). Für deren Durchsetzung sind primär die Wettbewerbskommission (WEKO) und ihr Sekretariat sowie die Preisüberwachung (PUE) zuständig.

Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation [21.3570](#) de Quattro "Die neuen Debitkarten benachteiligen Konsumentinnen und Konsumenten sowie kleine Geschäfte" sowie in seiner Stellungnahme auf die Motion [21.3637](#) Hurni "Begrenzung des Ertrags von Zahlungsdienstleistern, der auf Kosten von KMU erzielt wird" festgehalten hat, hält er die geltenden wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen für ausreichend, um gegen missbräuchliche Interbankenentgelte für Debitkarten vorzugehen. Wie in den Antworten des Bundesrates zu den erwähnten Vorstössen dargelegt, haben beide Behörden im Bereich des Kartenzahlungsverkehrs bereits mehrfach erfolgreich interveniert und beobachten laufend die



Marktverhältnisse. Damit ist auch eine einzelfallgerechte und der Verhältnismässigkeit Rechnung tragende Analyse von – wie hier vorliegend – komplexen privatrechtlichen Austauschverhältnissen mit unterschiedlichen Interessen und Anreizen gewährleistet. Die kompetenten Behörden können je nach Marktentwicklung jederzeit und zielgerichtet eingreifen, wie dies auch die im Oktober 2022 eröffnete Vorabklärung "Debitkarten Interchange Fees" des WEKO-Sekretariats zeigt. Mit dieser Vorabklärung soll nach Angaben des WEKO-Sekretariats eine Nachfolgeregelung für die bisherigen für die Markteinführungsphase vorgesehenen Sätze getroffen werden.

Daher erachtet der Bundesrat die im geltenden Recht vorgesehenen wettbewerbsrechtlichen Interventionsmöglichkeiten nach wie vor für ausreichend und sieht somit keine Notwendigkeit, eine Vorlage für ein Verbot von Interbankenentgelten bei Debitkarten vorzubereiten.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 23.11.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

28.02.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

22.3977 Motion Interchange Fees für Zahlungen mit Debitkarten verbieten

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (19)

Arslan Sibel, Binder-Keller Marianne, Bregy Philipp Matthias, Bulliard-Marbach Christine, Gmür Alois, Gschwind Jean-Paul, Gugger Niklaus-Samuel, Hess Lorenz, Lohr Christian, Matter Michel, Müller Leo, Pfister Gerhard, Pointet François, Regazzi Fabio, Ritter Markus, Romano Marco, Roth Pasquier Marie-France, Siegenthaler Heinz, Streiff-Feller Marianne

22.3977

 Motion

Interchange Fees für Zahlungen mit Debitkarten verbieten

Eingereicht von: de Quattro Jacqueline
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 22.09.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, mit der Interchange Fees für den Zahlungsverkehr mit Debitkarten verboten werden.

Begründung

Die neuen Debitkarten von VISA und Mastercard verursachen den Unternehmen, die dieses Zahlungsmittel akzeptieren (Händler, Restaurants, Hotels, Dienstleistungsunternehmen usw.), höhere Entgelte als die heutige Maestro Karte. Während bei Zahlungen mit der Maestro-Karte ein Betrag von 26 Rappen pro Zahlung anfällt, wird bei Zahlungen mit den Debitkarten von VISA und Mastercard neben einem Fixbetrag zusätzlich noch ein Entgelt von einem gewissen Prozentsatz der Transaktion abgebucht.

Nach der Intervention des Preisüberwachers wurden die Maximalbeiträge pro Transaktion zwar auf 3,50 Franken respektive 2 Franken beschränkt, dies ist aber nach wie vor zu hoch für viele KMU, die bereits mit zahlreichen Problemen zu kämpfen haben (Inflation, Stromkosten, Lieferengpässe usw.). Ihre Marge schrumpft immer mehr.

Darüber hinaus wurde für Debitkarten, beispielsweise für diejenigen von VISA und Mastercard, ein Interbankenentgelt ("Interchange Fee") eingeführt, das bei der Bezahlung mit Maestro Karten nicht anfällt. Dieses Entgelt wird zwar vom Händlerbetreuer ("Acquirer") an den Kreditkartenherausgeber ("Issuer") entrichtet, aber schliesslich vom Acquirer auf seine Kunden (die Händler) abgewälzt.

Die WEKO hatte die Einführung solcher Entgelte zwar erlaubt, aber nur während drei Jahren und nur, bis der Marktanteil dieser Karten 15 Prozent erreicht. Diese Karten sind aber schon heute wesentlich weiter verbreitet. Daher muss eine Veröffentlichung der Marktanteile verlangt werden, damit die von der WEKO festgelegten Bestimmungen überprüft und eingehalten werden können.

Zum Vergleich: Die Interchange Fees sind Gegenstand einer strengen Verordnung der Europäischen Union (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung EU 2015/751), die dafür eine Obergrenze von 0,2 Prozent der Transaktionssumme vorsieht.

Vor diesem Hintergrund wird der Bundesrat mit der vorliegenden Motion beauftragt, einen Erlassentwurf vorzulegen, welcher diese Interchange Fees verbietet, damit die Entgeltsätze der verschiedenen Debitkarten begrenzt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.11.2022

Bei den Interbankenentgelten (Interchange Fees) handelt es sich um eine Gebühr, welche von der Bank der Händlerin oder des Händlers (Acquirer) an die Bank der Kundin oder des Kunden (Issuer) gezahlt wird. Die Ausgestaltung des zugrundeliegenden Vertrages ist Sache der Vertragsparteien. Beschränkt ein solcher Vertrag den wirksamen Wettbewerb, ist grundsätzlich die Schweizer Wettbewerbsgesetzgebung anwendbar, namentlich das Kartell- (KG; SR 251) und das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20). Für deren Durchsetzung sind primär die Wettbewerbskommission (WEKO) und ihr Sekretariat sowie die Preisüberwachung (PUE) zuständig.

Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation [21.3570](#) de Quattro "Die neuen Debitkarten benachteiligen Konsumentinnen und Konsumenten sowie kleine Geschäfte" sowie in seiner Stellungnahme auf die Motion [21.3637](#) Hurni "Begrenzung des Ertrags von Zahlungsdienstleistern, der auf Kosten von KMU erzielt wird" festgehalten hat, hält er die geltenden wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen für ausreichend, um gegen missbräuchliche Interbankenentgelte für Debitkarten vorzugehen. Wie in den Antworten des Bundesrates zu den erwähnten Vorstössen dargelegt, haben beide Behörden im Bereich des Kartenzahlungsverkehrs bereits mehrfach erfolgreich interveniert und beobachten laufend die



Marktverhältnisse. Damit ist auch eine einzelfallgerechte und der Verhältnismässigkeit Rechnung tragende Analyse von – wie hier vorliegend – komplexen privatrechtlichen Austauschverhältnissen mit unterschiedlichen Interessen und Anreizen gewährleistet. Die kompetenten Behörden können je nach Marktentwicklung jederzeit und zielgerichtet eingreifen, wie dies auch die im Oktober 2022 eröffnete Vorabklärung "Debitkarten Interchange Fees" des WEKO-Sekretariats zeigt. Mit dieser Vorabklärung soll nach Angaben des WEKO-Sekretariats eine Nachfolgeregelung für die bisherigen für die Markteinführungsphase vorgesehenen Sätze getroffen werden.

Daher erachtet der Bundesrat die im geltenden Recht vorgesehenen wettbewerbsrechtlichen Interventionsmöglichkeiten nach wie vor für ausreichend und sieht somit keine Notwendigkeit, eine Vorlage für ein Verbot von Interbankenentgelten bei Debitkarten vorzubereiten.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 23.11.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

28.02.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

22.3976 Motion Interchange Fees für Zahlungen mit Debitkarten verbieten

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (21)

Aebi Andreas, Brunner Thomas, Cattaneo Rocco, Dobler Marcel, Fiala Doris, Friedli Esther, Gafner Andreas, Giacometti Anna, Guggisberg Lars, Heimgartner Stefanie, Maillard Pierre-Yves, Nordmann Roger, Page Pierre-André, Porchet Léonore, Reimann Lukas, Ruch Daniel, Strupler Manuel, Tuena Mauro, Weber Céline, Wehrli Laurent, Zuberbühler David

22.3978 Motion

Reaktion der Schweiz auf Erdogans illegale Kriege

Eingereicht von: Molina Fabian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.09.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt:

1. Finanzsanktionen und Reisesperren gegen den türkischen Präsidenten Erdogan und die für die illegalen Angriffshandlungen in Nordsyrien und dem Nordirak verantwortlichen Personen in seinem Umfeld zu verhängen;
2. sich mit Nachdruck und proaktiv für eine internationale, unabhängige Untersuchung der glaubwürdigen Berichte über den Einsatz von Giftgas bei diesen Angriffen einzusetzen.

Begründung

Gemäss Uno-Charta ist Staaten die Anwendung militärischer Gewalt ausschliesslich mit Mandat des Sicherheitsrats oder zu Selbstverteidigungszwecken erlaubt. Alleine die Androhung von militärischer Gewalt ist verboten. Ein Verstoss gegen das allgemeine Gewaltverbot ist ein Bruch von zwingendem Völkerrecht. Die Türkei, angeführt durch Präsident Erdogan, hat mit Angriffshandlungen in Nordsyrien und im Nordirak gegen diese grundlegenden Regeln des friedlichen Zusammenlebens der Staatengemeinschaft verstossen. Präsident Erdogan droht gar mit weiteren militärischen Schritten. Die Angriffe verletzen die territoriale Unversehrtheit sowie die politische Unabhängigkeit Syriens und des Iraks ebenso wie durch die Art und Weise der Angriffe den gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Konventionen. Mit den Offensiven sorgt die Türkei für unermessliches Leid unter der Zivilbevölkerung. Glaubwürdige Berichte weisen zudem auf den Einsatz von Giftgas gegen kurdische Kämpfer/innen und Zivilpersonen hin, was ein gravierender Verstoss gegen die Chemiewaffenkonvention (CWK) darstellen würde und als Kriegsverbrechen zu qualifizieren wäre.

Aus diesem Grund fordere ich den Bundesrat auf, Erdogan und die Personen in seinem Umfeld für diese Völkerrechtsverstösse zu sanktionieren. Dazu gehören Einreisesperren und das Einfrieren von Finanzmitteln. Die Schweiz hat sich durch Artikel 54 der Bundesverfassung und im Rahmen ihrer aussenpolitischen Strategie dazu verpflichtet, sich für Frieden, Menschenrechte und Demokratie einzusetzen. Diesen Verpflichtungen gilt es jetzt nachzukommen. Mit den Sanktionen wird sichergestellt, dass nicht die Türkinnen und Türken die Konsequenzen der illegalen Handlungen ihrer Führung tragen müssen, sondern die Verantwortlichen, namentlich Erdogan und sein engstes Umfeld.

Stellungnahme des Bundesrates vom 09.11.2022

1. Der Bundesrat hat die militärische Intervention in Syrien im Jahr 2019 verurteilt, die er als Verstoss gegen die UNO-Charta und somit als völkerrechtswidrig erachtet. Das Embargogesetz (SR 946.231) sieht vor, dass der Bund Zwangsmassnahmen erlassen kann, um Sanktionen durchzusetzen, die von der UNO, der OSZE oder den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz beschlossen wurden. Es sieht keine Möglichkeit vor, dass die Schweiz eigenständig Sanktionen verhängen kann. Die vom UNO-Sicherheitsrat beschlossenen Sanktionen sind für die Schweiz völkerrechtlich verbindlich. Bei EU-Sanktionen entscheidet der Bundesrat hingegen nach einer umfassenden Prüfung der rechtlichen Aspekte und einer aussenpolitischen und ausenwirtschaftlichen Interessenabwägung von Fall zu Fall, ob die Schweiz diese übernimmt. Bisher haben weder der UNO-Sicherheitsrat noch die EU Massnahmen ergriffen, die in direktem Zusammenhang mit der Situation im Nordirak oder in Nordsyrien stehen.

Die Schweiz führt im Rahmen der regelmässigen politischen Konsultationen oder anlässlich von Arbeitstreffen auf Ministerebene einen engen Dialog mit dem Schwerpunktland Türkei. In den Gesprächen werden wichtige Themen wie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechtslage und das humanitäre Völkerrecht offen angesprochen. So fordert die Schweiz die Türkei bei jeder Gelegenheit dazu auf, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Sie tut dies auch auf multilateraler Ebene, insbesondere



im Rahmen des Europarats.

2. Die Organisation für ein Verbot von Chemiewaffen prüfte 2019 gemäss eigenen Angaben die Glaubwürdigkeit der entsprechenden Anschuldigungen und konnte diese nicht erhärten. Jüngste Ereignisse werden jedoch von Seiten der Schweiz und ihrer verschiedenen Partner genauestens beobachtet. Eine Auslösung der Verfahren zur Klärung von Anschuldigungen zum mutmasslichen Einsatz chemischer Waffen hat eine hohe politische Hürde, da die Faktenlage äusserst robust sein muss. Entsprechende Präzedenzfälle sind selten und betreffen Fälle, in denen es unbestreitbar Beweise für schwere Verstösse gegen die Konvention gab.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 09.11.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

05.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Crottaz Brigitte, Friedl Claudia, Glättli Balthasar, Munz Martina, Prezioso Batou Stefania, Pult Jon,
Walder Nicolas

22.3982 Motion

Die Schweiz muss das Freihandelsabkommen mit China kündigen

Eingereicht von: Walder Nicolas
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 22.09.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Angesichts des Berichts der UN Hochkommissarin für Menschenrechte, der schwere Menschenrechtsverletzungen und mögliche Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Xinjiang aufzeigt, wird der Bundesrat beauftragt, das Freihandelsabkommen mit der Volksrepublik China, unterzeichnet am 6. Juli 2013 und in Kraft getreten am 1. Juli 2014, zu kündigen. Die Kündigung soll mittels Notifikation und innerhalb der in Artikel 16.4 des Abkommens vorgesehenen Frist erfolgen.

Begründung

Das Freihandelsabkommen zwischen China und der Schweiz enthält Zollvergünstigungen, um das erklärte Ziel, das bilaterale Handelsvolumen der beiden Länder zu erhöhen, zu erreichen. Das Abkommen enthält aber leider keine Verpflichtung für die beiden Parteien, das Völkerrecht oder die ratifizierten internationalen Übereinkommen zu den Themen Menschenrechte, soziale Rechte oder Umweltrechte einzuhalten. Daher profitieren die aus der Volksrepublik importierten Produkte von diesem Abkommen, ganz egal, ob sie unter Berücksichtigung des Völkerrechts oder in "Konzentrationslagern" hergestellt wurden.

Seit vielen Jahren machen uns NGOs und Vertreterinnen und Vertreter von Minderheiten auf die Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufmerksam, die in Tibet und Xinjiang verübt werden: Konzentrationslager werden erbaut, in denen die Minderheiten "umerzogen" werden sollen, damit sie ihrer Kultur und Religion abschwören. Schon Millionen Menschen sollen diesen barbarischen und gewalttätigen Behandlungen in den letzten Jahren unterzogen worden sein.

Mittlerweile wurden diese Anschuldigungen zum grossen Teil im Bericht der UN Hochkommissarin für Menschenrechte bestätigt, der schwere Menschenrechtsverletzungen und mögliche Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgedeckt hat.

Angesichts dieses Berichts darf die Schweiz nicht länger die Augen verschliessen und Produkten, die in Zwangsarbeitslagern hergestellt wurden, weiterhin Zollvergünstigungen gewähren. Schliesslich haben unsere wichtigsten Handelspartner nicht nur keine Freihandelsabkommen mit China, die meisten haben auch Sanktionen gegen die Verantwortlichen in dieser Region ergriffen und die Einfuhr von Produkten aus Xinjiang beschränkt.

Diese Partner kritisieren die ausbleibende Reaktion der Schweiz auf die äusserst schweren Verbrechen der Regierung in Peking immer offener.

Zudem geht es jetzt, da die Schweiz darüber verhandelt, dass Themen der nachhaltigen Entwicklung in neuen Freihandelsabkommen berücksichtigt werden, auch um ein einheitliches Vorgehen und die Glaubwürdigkeit gegenüber unseren Partnern, wie Thailand, die man noch von der Rechtmässigkeit unseres Handelns überzeugen muss.

Aus all diesen Gründen soll die Schweiz das Freihandelsabkommen mit der Volksrepublik China kündigen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.11.2022

Der Bundesrat begrüsst die Veröffentlichung des Berichts der UN-Hochkommissarin für Menschenrechte zu Xinjiang und setzt sich dafür ein, dass dieser innerhalb der UNO diskutiert wird.

Er will weiterhin alle ihm zur Verfügung stehenden bilateralen Kanäle nutzen, um die entsprechenden Themen aktiv mit den chinesischen Behörden anzusprechen. Das Freihandelsabkommen (FHA) Schweiz-China (SR 0.946.292.492) kombiniert mit dem Zusatzabkommen und dem institutionellen Dialog über Arbeits- und Beschäftigungsfragen (SR 0.822.924.9) gehört zu den Instrumenten, dank denen Themen wie die Einhaltung der Arbeitsstandards und die Menschenrechte im Zusammenhang mit dem Handel gegenüber China zur Sprache gebracht werden können.



Am letzten Treffen im Rahmen des tripartiten Dialogs zu Arbeits- und Beschäftigungsfragen im Dezember 2021 hat die Schweiz in Anwesenheit des chinesischen Arbeitsministers ihre grosse Besorgnis bezüglich der Situation in Xinjiang ausgedrückt und China aufgefordert, die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zu respektieren sowie die Kernübereinkommen Nr. 29 und 105 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zur Zwangsarbeit zu ratifizieren. Die Ratifikation dieser zwei Übereinkommen durch China ist im August 2022 erfolgt, weshalb das Land der IAO künftig über deren Umsetzung Bericht erstatten muss.

Nach Ansicht des Bundesrates würde eine Kündigung des FHA Schweiz-China und der dazugehörigen Instrumente die Schweiz der Möglichkeit zu einem Dialog mit China über diese Themen dauerhaft berauben. Darüber hinaus würde dies allen Wirtschaftssektoren und Akteuren schaden, die tagtäglich von den wirtschaftlichen Vorteilen und der Rechtssicherheit profitieren, die dieses Abkommen schafft.

Der Bundesrat strebt vielmehr eine Revision und Modernisierung des bestehenden FHA an, wobei auch die geltenden Bestimmungen im Bereich Umweltschutz und Arbeitnehmerrechte ausgebaut und verstärkt würden.

Gleichzeitig will er seine Sensibilisierungsbemühungen gegenüber dem Schweizer Privatsektor fortsetzen, sodass die Unternehmen ihre Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte in ihren Lieferketten angemessen wahrnehmen. Der Bund unterstützt die Unternehmen bei diesem Vorgehen, insbesondere mit Sensibilisierungsmassnahmen und Schulungen zur Ausübung ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten, Dialogforen zum Austausch von Informationen und "Best Practices" sowie öffentlich-privaten Partnerschaften. Das WBF und das EDA haben ausserdem mit den Dachverbänden derjenigen Branchen Gespräche geführt, deren Wertschöpfungsketten potenziell vom Risiko der Zwangsarbeit betroffen sind.

Schliesslich erinnert der Bundesrat daran, dass grosse Schweizer Unternehmen ab 2023 gemäss den neuen Bestimmungen im Obligationenrecht über die mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken Rechenschaft ablegen müssen, u. a. in Bezug auf Sozial- und Arbeitnehmerbelange sowie die Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 16.11.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

28.02.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Arslan Sibel, Brenzikofer Florence, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Glättli Balthasar, Gugger Niklaus-Samuel, Molina Fabian, Pointet François, Prezioso Batou Stefania, Trede Aline

22.3983

 Motion

Die Schweiz muss die Sanktionen der Europäischen Union gegen die Verantwortlichen der schwerwiegenden und massiven Menschenrechtsverletzungen in Xinjiang übernehmen

Eingereicht von: Walder Nicolas
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 22.09.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Sanktionen gegen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die die europäische Union seit dem 22. März 2021 als Reaktion auf die schweren Menschenrechtsverletzungen und verstösse in Xinjiang und Tibet beschlossen hat, zu übernehmen.

Begründung

Alle unsere wichtigsten Handelspartner, sprich die EU, die Vereinigten Staaten und Grossbritannien, haben seit mehreren Jahren Sanktionen gegen Personen, Organisationen und Einrichtungen beschlossen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen an der Minderheit der Uiguren in der Region Xinjiang der Volksrepublik China verantwortlich sind.

Auf Grundlage des Beschlusses (GASP) 2020/1999 des Europäischen Rates vom 7. Dezember 2020 über restriktive Massnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstösse ("thematische Menschenrechtssanktionen"), hat die EU seit dem 22. März 2021 eine Reihe von Sanktionen gegen Personen und Einrichtungen beschlossen, die als verantwortlich für die schweren Verbrechen in der Region Xinjiang betrachtet werden.

Am 12. Mai erklärte der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu meiner Interpellation 21.3408, dass eine allfällige Übernahme der Sanktionen noch geprüft werde und er noch keinen Beschluss dazu gefasst habe. 16 Monate später hat der Bundesrat noch keine Übernahme auch nur einer Sanktion angekündigt.

In der Zwischenzeit wurde der Bericht der Hochkommissarin für Menschenrechte, Michelle Bachelet, veröffentlicht. Dieser Bericht lässt kaum Zweifel an der Wahrheit der Anschuldigungen von NGOs und Vertreterinnen und Vertretern von betroffenen Minderheiten aufkommen, auch nicht an der Schwere der von den chinesischen Behörden und ihren Helfern begangenen Verbrechen.

Die Schweiz kann ihre Augen vor solchen gross angelegten Verbrechen, die Verletzungen des Völkerrechts sind, nicht mehr länger verschliessen. Daher muss sich unser Land, wie schon im Fall des russischen Angriffs auf die Ukraine, für die Achtung des Völkerrechts einsetzen und es den anderen demokratischen Ländern gleichtun, indem sie gegen die Verantwortlichen solcher Menschenrechtsverletzungen Sanktionen verhängt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.11.2022

Die Schweiz begrüsst die Veröffentlichung des Xinjiang-Berichts der Hochkommissarin für Menschenrechte. Der Bundesrat bleibt tief besorgt über die schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen in Xinjiang. Laut dem Bericht des Hochkommissariats könnten einige dieser Verstösse ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen. Die Schweiz erwartet von China die vollständige Umsetzung der Empfehlungen des Berichts, insbesondere das Ende aller Zwangsmassnahmen und Diskriminierungen gegen Minderheiten in Xinjiang sowie die Freilassung aller willkürlich inhaftierten Personen.

Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation 22.3029 Walder mitgeteilt hat, handelt es sich bei den thematischen Sanktionen um ein neuartiges Konzept, das anders funktioniert als geografisch orientierte Sanktionen.

Im Gegensatz zu den bisherigen, geografischen Sanktionsregimes stehen Listings unter den thematischen Sanktionen nicht mehr im Zusammenhang mit einer länderspezifischen Situation (z.B. schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen in einem bestimmten Staat). Im Gegenteil, die thematischen Sanktionsregimes



ermöglichen es der EU, weltweit Personen, Unternehmen oder Organisation zu sanktionieren. Sie gehen damit sehr viel weiter als die geografischen Sanktionsregimes der EU, denen sich die Schweiz in den meisten Fällen angeschlossen hat. Dieser, und andere Aspekte der thematischen Sanktionen werfen Fragen auf, die es erst zu klären gilt.

In seiner Antwort vom 25. Mai 2022 auf die Interpellation [22.3029](#) Walder hat der Bundesrat zudem mitgeteilt, dass die durch die zuständigen Ämter erarbeiteten Entscheidungsgrundlagen im Lichte der russischen Militärangriff in der Ukraine erneut aufgegriffen und aktualisiert und dem Bundesrat zu gegebener Zeit vorgelegt werden sollen.

Der Bundesrat hat sich zwischenzeitlich ein erstes Mal mit der Thematik befasst und hat entschieden, seine diesbezügliche Analyse zu vertiefen, bevor er eine Entscheidung trifft. Er hat das WBF zusammen mit den anderen Departementen mit den entsprechenden Arbeiten beauftragt. Diese Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 16.11.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

28.02.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)

[Arslan Sibel](#), [Badertscher Christine](#), [Brenzikofer Florence](#), [Fehlmann Rielle Laurence](#), [Fischer Roland](#), [Friedl Claudia](#), [Glättli Balthasar](#), [Gugger Niklaus-Samuel](#), [Matter Michel](#), [Molina Fabian](#), [Nussbaumer Eric](#), [Porchet Léonore](#), [Prezioso Batou Stefania](#), [Trede Aline](#)

22.3990 Motion

Mit Sparvereinbarungen und Sparplänen der Mangellage begegnen

Eingereicht von: Gutjahr Diana
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 22.09.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt die Instrumente der wirtschaftlichen Landesversorgung zu ergänzen: Branchen oder Wertschöpfungsketten sollen verbindliche Energie-Sparvereinbarungen mit der wirtschaftlichen Landesversorgung erarbeiten können. Unternehmen, die Sparpläne umsetzen, um die Vereinbarungen zu erfüllen, sollen von weiteren Bewirtschaftungsmassnahmen gemäss Notverordnung möglichst ausgenommen werden, insbesondere aus den Verboten und Einschränkungen einzelner Aktivitäten bzw. der Nutzung einzelner Geräte.

Begründung

Der Bundesrat hat die Bevölkerung und Wirtschaft aufgerufen, Strom zu sparen. Diese freiwilligen Sparmassnahmen sollen einer Strom- resp. Energiemangellage entgegenen. Sollte diese Massnahme nicht ausreichen, kommen die Massnahmen zur Energiebewirtschaftung gemäss Notverordnung zum Zug. Dazu gehören etwa Verbote einzelner Aktivitäten oder die Kontingentierung. Für viele Unternehmen, Wertschöpfungsketten und Branchen sind die Bewirtschaftungsmassnahmen unverhältnismässig und potenziell existenzgefährdend. Diese Motion schlägt eine zusätzliche Eskalationsstufe vor, welche zwischen dem freiwilligen Sparen und den Bewirtschaftungsmassnahmen geschaltet ist: Wertschöpfungsketten und Branchen sollen mit der wirtschaftlichen Landesversorgung Sparvereinbarungen eingehen. Diese müssen einen deutlichen Beitrag der involvierten Unternehmen für das Energiesparen darstellen. Diese Vereinbarungen werden mittels von den Unternehmen und Branchen selbst erarbeiteten Plänen "bottom up" umgesetzt. Dabei ist es der Branche bzw. der Wertschöpfungskette freigestellt, wie sie die Vereinbarung umsetzen. Niemand kennt die Sparpotenziale besser als die Unternehmer in den einzelnen Betrieben.

Die Unternehmen, welche solche Pläne umsetzen, sollen von den Bewirtschaftungsmassnahmen möglichst ausgenommen werden. Das ist ein doppelter Anreiz: Erstens werden so möglichst viele Firmen motiviert, Pläne zu erarbeiten. Zweitens werden Unternehmen vor granularer und intrusiver Intervention geschützt, was für sie wiederum "business continuity" und insbesondere Rechtssicherheit bedeutet. Die hier vorgeschlagenen Vereinbarungen und Sparpläne, aber auch die Bewirtschaftungsmassnahmen sowie die Mangellage an sich sind befristete Massnahmen. Sie sind Teil eines Verzichtprogramms und können nicht zur Normalität werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.11.2022

Der Bundesrat begrüsst die freiwillige Einführung von Branchvereinbarungen oder Energiesparplänen durch die Unternehmen.

Der Bundesrat hat bereits ein Sparziel von 15 Prozent für Gas definiert. Diese freiwilligen Anstrengungen erfolgen im Rahmen einer mittelfristigen Energiepolitik zur Senkung des Gesamtenergieverbrauchs der Schweiz. Die Verpflichtung der Wirtschaft zum freiwilligen Sparen und die Teilnahme an der Energiespar-Allianz funktionieren bisher gut. Die Unternehmen profitieren in finanzieller Hinsicht direkt von diesen Energiesparplänen und bereiten sich so auf eine allfällige spätere Energiemangellage vor. Die Sparmassnahmen helfen mit, einen Energiemangel in der Schweiz zu verhindern, indem der Energieverbrauch angesichts der Unsicherheiten beim Angebot reduziert wird.

Wenn der Bundesrat auf dem Verordnungsweg Bewirtschaftungsmassnahmen für den Energiebereich erlassen muss, so haben die Sparpläne und andere präventive Massnahmen nicht ausgereicht, um die Mangellage zu verhindern. In einer solchen Ausnahmesituation muss der Staat eingreifen. Die Berücksichtigung früherer Einsparungen würde den Umgang mit dem Energiemangel erschweren und hätte für die anderen Marktakteure eine zusätzliche Belastung zur Folge. Deshalb stellt nach Meinung des Bundesrates ein neues Belohnungssystem für Unternehmen, die vor einer Energiemangellage sparen, kein



wirksames Mittel zur Bekämpfung einer Mangellage dar.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 23.11.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

26.02.2024 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)

Guggisberg Lars, Hurter Thomas, Imark Christian, Lohr Christian, Regazzi Fabio, Ritter Markus,
Schilliger Peter, Schneeberger Daniela, Wasserfallen Christian

22.402

 Parlamentarische Initiative

CO₂-Reduktion durch biogene und erneuerbare synthetische Treibstoffe

Eingereicht von:	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR
Einreichungsdatum:	17.01.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Gesetzgebung ist so anzupassen, dass biogene und erneuerbare synthetische Treibstoffe weiterhin gefördert und bisherige ungerechtfertigte Benachteiligungen beseitigt werden. Dazu sind folgende Elemente in der Gesetzgebung zu prüfen und sinnvoll so zu kombinieren, damit eine Lösung mit optimalem Kosten-Nutzenverhältnis resultiert:

1. Neu soll die Beimischpflicht biogener und erneuerbare synthetische Treibstoffe zu einer schrittweisen Reduktion der fossilen CO₂-Emissionen führen – dies im Einklang mit den Zielen der Klimapolitik.
2. Weiter sollen befristete Steuererleichterungen bei der Mineralölsteuer für einen zusätzlichen Anreiz insbesondere bei der Förderung von biogenen und neuen erneuerbaren synthetischen Treibstoffe sorgen. Die Steuerausfälle sind dabei nicht zwingend voll zu kompensieren.
3. Zusätzlich soll eine Möglichkeit der Anrechenbarkeit der CO₂-Reduktion geschaffen werden, die bei Fahrzeugen durch den Einsatz von biogenen und erneuerbaren synthetischen Treibstoffen erfolgt – dazu soll insbesondere der unbestrittene Artikel 18 des abgelehnten CO₂-Gesetzes in geeigneter Form wieder aufgenommen werden.
4. Die biogenen und erneuerbaren synthetischen Treibstoffe müssen die Kriterien der Nachhaltigkeit erfüllen.

Kommissionsberichte

20.02.2024 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

Chronologie

17.01.2022	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR Beschluss, einen Erlassentwurf auszuarbeiten
31.03.2022	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR Zustimmung
15.03.2024	Nationalrat Abschreibung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



22.402 n Pa. Iv. UREK-NR. CO2-Reduktion durch biogene und erneuerbare synthetische Treibstoffe

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 20. Februar 2024

Die Kommission hat am 20. Februar 2024 geprüft, ob die Arbeiten zur Umsetzung der von ihr am 17. Januar 2022 eingereichten Initiative fortgeführt werden sollten.

Die Initiative verlangt eine Gesetzesänderung, die sicherstellt, dass erneuerbare Treibstoffe gefördert werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 10 zu 10 Stimmen und Stichentscheid des Präsidenten, die Initiative abzuschreiben.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Christian Imark

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text

Die Gesetzgebung ist so anzupassen, dass biogene und erneuerbare synthetische Treibstoffe weiterhin gefördert und bisherige ungerechtfertigte Benachteiligungen beseitigt werden. Dazu sind folgende Elemente in der Gesetzgebung zu prüfen und sinnvoll so zu kombinieren, damit eine Lösung mit optimalem Kosten-Nutzenverhältnis resultiert:

1. Neu soll die Beimischpflicht biogener und erneuerbare synthetische Treibstoffe zu einer schrittweisen Reduktion der fossilen CO₂-Emissionen führen - dies im Einklang mit den Zielen der Klimapolitik.
2. Weiter sollen befristete Steuererleichterungen bei der Mineralölsteuer für einen zusätzlichen Anreiz insbesondere bei der Förderung von biogenen und neuen erneuerbaren synthetischen Treibstoffe sorgen. Die Steuerausfälle sind dabei nicht zwingend voll zu kompensieren.
3. Zusätzlich soll eine Möglichkeit der Anrechenbarkeit der CO₂-Reduktion geschaffen werden, die bei Fahrzeugen durch den Einsatz von biogenen und erneuerbaren synthetischen Treibstoffen erfolgt - dazu soll insbesondere der unbestrittene Artikel 18 des abgelehnten CO₂-Gesetzes in geeigneter Form wieder aufgenommen werden.
4. Die biogenen und erneuerbaren synthetischen Treibstoffe müssen die Kriterien der Nachhaltigkeit erfüllen.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates hat die Initiative am 17. Januar 2022 ohne Gegenstimme eingereicht. Danach stimmte die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates am 31. März 2022 der Ausarbeitung eines Erlassentwurfes einstimmig zu.

3 Erwägungen der Kommission

Seit der Einreichung der Initiative und der Zustimmung durch die ständerätliche Kommission hat sich die Ausgangslage verändert: Im September 2022 überwies der Bundesrat den Entwurf und die Botschaft zur Revision des CO₂-Gesetzes für die Periode 2025 bis 2030 (22.061) an das Parlament. Es entspricht dem Willen der Kommission, die Differenzbereinigung zu dieser CO₂-Gesetzesrevision in der Frühjahrssession 2024 abzuschliessen und die Vorlage in die Schlussabstimmung zu bringen.

Die Kommission stellt fest, dass der Bundesrat die Anliegen der parlamentarischen Initiative weitgehend in die Vorlage zum CO₂-Gesetz integriert hat. Der Nationalrat nahm zusätzlich eine Bestimmung auf, die grösstenteils der Forderung in Punkt 3 der Initiative entspricht: Bei den Flottenzielen für Fahrzeugimporteure soll neu die CO₂-Reduktion, die mit erneuerbaren synthetischen Treibstoffen erreicht wird, berücksichtigt werden können (Art. 11a). Die ständerätliche Kommission hat ihrem Rat am 11. Januar 2024 beantragt, sich hier dem Beschluss des Nationalrates anzuschliessen. Zudem kann damit gerechnet werden, dass die Schlussabstimmungsvorlage eine LSVA-Reduktion für Lastwagen, die mit erneuerbaren Treibstoffen betrieben werden, enthalten wird (Ziff. II, 2., Art. 4 Abs. 1^{bis}).

Ein Element der Initiative hat der Nationalrat allerdings aus der Vorlage 22.061 gestrichen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Pflicht zur Überführung von erneuerbaren Treibstoffen in den steuerrechtlich freien Verkehr (Art. 28f bis 28i) wurde mit 142 zu 56 Stimmen abgelehnt. Zwei Argumente standen bei diesem Entscheid im Zentrum: zum einen die Erhöhung der Treibstoffpreise, die damit verbunden wäre, zum anderen die Präferenz für die Elektrifizierung des Strassenverkehrs. Die ständerätliche Kommission hat ihrem Rat am 11. Januar 2024 beantragt, sich der Streichung



anzuschliessen. Das Parlament wird die in Punkt 1 des Initiativtextes erwähnte Beimischpflicht also voraussichtlich auf den Flugverkehr begrenzen (Art. 28j bis 28n).

Die Kommission kommt zum Schluss, dass das Parlament die Frage der Förderung erneuerbarer Treibstoffe im Rahmen der Beratungen zum CO₂-Gesetz vertieft diskutiert und Massnahmen für die Jahre 2025 bis 2030 festgelegt hat. Zu allen Anliegen der Initiative hat sich das Parlament geäussert. Die Kommission sieht deshalb keinen Anlass, die Thematik unmittelbar nach der anstehenden Verabschiedung des CO₂-Gesetzes erneut zu diskutieren und Gesetzesänderungen anzustreben. Aus Sicht der Kommission hat sich der Handlungsbedarf erübrigt. Entsprechend beantragt sie ihrem Rat, die Initiative abzuschreiben. Ein Teil der Kommission sprach sich dafür aus, mit der Abschreibung zuzuwarten, bis die Revision des CO₂-Gesetzes definitiv ist.

22.4075 Motion

Mieterlass bei Gasdrosselung infolge Gasmangellage

Eingereicht von:	Sozialdemokratische Fraktion
Sprecher/in:	<u>Masshardt Nadine</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	29.09.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu erlassen, nach denen Mietern von Liegenschaften, bei denen die Beheizung infolge Eintretens einer schweren Gasmangellage eingeschränkt wird, für die Dauer der eingeschränkten Beheizung eine angemessene Mietreduktion gewährt wird.

Begründung

Mieter einer Liegenschaft haben praktisch keinen Einfluss auf die Art der Beheizung der von ihnen gemieteten Immobilie. Insofern liegt die Verantwortung der Wahl einer geeigneten und zukunftssicheren Heizungsanlage ausschliesslich beim Vermieter. Immer wieder zeigt sich, welche Auswirkungen geopolitische Ereignisse auf die Verfügbarkeit importierter Rohstoffe haben können. Eine ausschliesslich auf Gas basierende Heizung scheint in diesem Zusammenhang wenig zukunftsgerichtet und krisensicher.

Sollte die vom Bundesrat angekündigte Beschränkung der Beheizung von Innenräumen auf 19 Grad Celsius im Zusammenhang mit einer schweren Gasmangellage (Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas vom 31.8.2022) in Kraft treten, wären Mieter einer durch Gas beheizten Liegenschaft Leidtragende eines ausschliesslich durch die jeweiligen Vermieter erfolgten Entscheids gegen ein krisensichereres Heizsystem. Diese Ungleichheit soll durch eine angemessene Mietreduktion ausgeglichen werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.11.2022

Der Bundesrat teilt generell die Ansicht, dass die geopolitische Lage und der Ukraine Konflikt in der Schweiz zu Herausforderungen führen können, im Energiebereich beispielsweise mit Kostensteigerungen und einem erhöhten Risiko einer Mangellage. Dies gilt besonders für Erdgas, das ausschliesslich importiert wird, in hohem Mass für das Heizen genutzt wird und als Hauptenergieträger bei einer erheblichen Zahl der Gebäude und Haushalte dient.

Zufolge der volatilen Preisentwicklung und der weiterhin unsicheren Lage hatte der Bundesrat die interdepartementale Arbeitsgruppe Energiepreise (WBF, UVEK, EDI, EFD, EJPD) Ende August 2022 beauftragt, die Betroffenheit von Haushalten, Branchen und Unternehmen durch die steigenden Energiepreise zu prüfen und die Notwendigkeit von staatlichen Unterstützungsmassnahmen zu evaluieren. Auf der Basis dieser Arbeiten kam der Bundesrat anfangs November zum Schluss, dass kein Handlungsbedarf für ausserordentliche Unterstützungsmassnahmen besteht. Für natürliche Personen steht in der Schweiz aber ein umfangreiches Sicherheitsdispositiv zur Vermeidung von sozialen Härtefällen zur Verfügung. In den Sozialversicherungen, für die der Bund zuständig ist, existieren dabei Regelungen, mit denen der Inflation Rechnung getragen werden kann.

Der Bundesrat hat am 12. Oktober 2022 entschieden, die AHV- und IV-Renten per 1. Januar 2023 um 2,5 Prozent zu erhöhen. In diesem Rahmen hat er auch beschlossen, die Mietzinsmaxima bei den Ergänzungsleistungen zu erhöhen.

Es gilt festzuhalten, dass auch der Dialog und die Zusammenarbeit zwischen Mietenden und Vermietenden zu Energiekosteneinsparungen führen können. Der Bundesrat unterstützt die Parteien hierbei mit einer breit angelegten Informationskampagne ("Energie ist knapp. Verschwenden wir sie nicht").

Das Mietrecht macht keine konkreten Vorgaben zu Mindest- oder Höchsttemperaturen. Im Zusammenhang mit der allgemeinen Unterhaltungspflicht des Vermieters und dem Mängelrecht hat das Bundesgericht entschieden, dass die Normaltemperatur für eine übliche Wohnung bei 20 bis 21 Grad bzw. bei 19 bis 20 Grad für eine Wohnung mit Minergie-Standard liegt (vgl. BGer 4A_577/2016 E. 3.1.1. und 4A_581/2016 E.



3.2.). Ab wann die Toleranzschwelle für Abweichungen nach unten erreicht und von einem mietrechtlichen Mangel im Sinne einer unterkühlten Wohnung auszugehen ist, hat das Bundesgericht seit langem nicht mehr beurteilt (vgl. BGE 42 II 349). Bei Geschäftsraummieten können im Übrigen allgemeingültige Temperaturentscheidungen nur schwer getroffen werden. Es ist an den Vermieterinnen und Vermietern zusammen mit den Mieterinnen und Mietern im Einzelfall gemeinsame Lösungen zu erarbeiten.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 23.11.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

28.02.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

22.4085 Motion

Moratorium für Kündigungen von Mietverträgen wegen nicht bezahlter Nebenkosten

Eingereicht von: Hurni Baptiste
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Übernommen von: Dandrès Christian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 29.09.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Artikel 257d Absatz 1 des Obligationenrechts kann die Vermieterin oder der Vermieter das Mietverhältnis fristlos kündigen, wenn die Mieterin oder der Mieter die Nebenkosten nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt hat. 2023 werden viele Mieterinnen und Mieter aufgrund der steigenden Energiepreise Schwierigkeiten haben, die Heiz- und Warmwasserkosten zu zahlen. Der Bundesrat wird beauftragt, einen Vorschlag zur Einführung eines nationalen Moratoriums für die Kündigung von Mietverhältnissen wegen nicht bezahlter Nebenkosten zu unterbreiten; das Moratorium soll bis Ende 2023 gelten.

Begründung

Die Meldungen über Preiserhöhungen lösen seit einigen Monaten Besorgnis aus, und die Kaufkraft der Haushalte nimmt von Tag zu Tag weiter ab. Insbesondere die Preise für Gas, Heizöl und Strom steigen drastisch, und es ist noch kein Ende in Sicht. Die Mieterinnen und Mieter sind von diesen Preiserhöhungen besonders betroffen, da sie abhängig davon sind, wie ihre Wohnung geheizt wird und wie gut sie isoliert ist. Die grosse Mehrheit der Mieterinnen und Mieter begleicht die Heiz- und Warmwasserkosten mit monatlichen Akontozahlungen. Am Ende des Abrechnungsjahres bekommen sie von der Vermieterin oder vom Vermieter die Nebenkostenabrechnung. Reichen die Akontozahlungen zur Deckung der tatsächlich angefallenen Nebenkosten nicht aus, müssen die Mieterinnen und Mieter die Differenz innert 30 Tagen begleichen. Tun sie das nicht, kann die Vermieterin oder der Vermieter sie mahnen und ihnen gleichzeitig mit der fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses drohen. Vor diesem Hintergrund müssen dringend Massnahmen ergriffen werden, um zu verhindern, dass Mieterinnen und Mieter ihre Wohnungen verlieren, weil sie nicht über ausreichende Mittel verfügen.

Wir beauftragen den Bundesrat, ein bis Ende 2023 geltendes Moratorium für Kündigungen von Mietverhältnissen wegen nicht bezahlter Nebenkosten einzuführen. Diese Sofortmassnahme verschafft den Mieterinnen und Mietern, die wegen der Energiekrise Mühe haben, ihre Nebenkosten zu begleichen, etwas Luft.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.11.2022

Der Bundesrat ist sich der Herausforderungen rund um die gestiegenen Energiepreise bewusst, welche die geopolitische Lage und der Ukraine Konflikt insbesondere bei den Heiz- und Nebenkostenabrechnungen verursachen können.

Zufolge der volatilen Preisentwicklung und der weiterhin unsicheren Lage hat der Bundesrat Ende August 2022 die interdepartementale Arbeitsgruppe Energiepreise (WBF, UVEK, EDI, EFD, EJPD) beauftragt, die Betroffenheit von Haushalten, Branchen und Unternehmen von den steigenden Energiepreisen zu prüfen und die Notwendigkeit von staatlichen Abfederungsmassnahmen zu evaluieren. Auf der Basis dieser Arbeiten kam der Bundesrat anfangs November zum Schluss, dass kein Handlungsbedarf für Unterstützungsmassnahmen besteht. Gemäss der Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes dürfte die Inflation 2022 im Jahresdurchschnitt 3,0 Prozent betragen. Dem jüngsten Quartalsbericht des SNB zufolge, ist im laufenden und kommenden Jahr mit einer verstärkten Lohndynamik zu rechnen. Für die meisten Haushalte dürfte dadurch ein allfälliger Kaufkraftverlust deutlich unter den aktuellen Inflationsraten zu liegen kommen. Zu beachten ist des Weiteren, dass die Kaufkraft der Löhne in den vergangenen zwanzig Jahren deutlich gestiegen ist, nicht zuletzt aufgrund der tiefen und teilweise negativen Inflation.



Die AHV/IV-Renten sowie die Beträge für den Lebensbedarf in den Ergänzungsleistungen werden per 1. Januar 2023 der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst. Dadurch steigt die minimale AHV-Rente um 30 Franken pro Monat, was einem Anstieg um 2,5 Prozent entspricht. Darüber hinaus hat der Bundesrat auch beschlossen, die Miethöchstbeträge bei den Ergänzungsleistungen angesichts der Teuerung der Wohnkosten um 7,1 Prozent zu erhöhen. Damit können soziale Härten bei EL-Beziehenden, die mit Nebenkosten-Nachzahlungen konfrontiert sind, im Normalfall, vermieden werden. Weitere bedarfsabhängige Sozialleistungen – darunter die Sozialhilfe –, die sich an finanzschwache Personen und Haushalte richten, liegen in der Regel in der Kompetenz der Kantone und Gemeinden und werden auf dieser Ebene geregelt und angepasst. Die Mietnebenkosten sind Bestandteil des Grundbedarfs und werden von der Sozialhilfe übernommen. Der Bundesrat erachtet einen pauschalen und weitgehenden Eingriff in das Mietrecht aus diesen Gründen weder als zielführend noch notwendig. Eine Begrenzung der Verstärkung des Mieterschutzes auf besonders betroffene Personen oder Unternehmen wäre kaum möglich.

Zudem führt der Bundesrat eine schweizweite Sparkampagne, die in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft umgesetzt wird. Die Kampagne vermittelt für Private und Unternehmen einfach und rasch umzusetzende Energiesparmassnahmen ("Energie ist knapp. Verschwenden wir sie nicht."). Entsprechendes Handeln führt zu Energiekosteneinsparungen, welches sich auch auf die Heiz- und Nebenkostenabrechnungen auswirkt.

Im Übrigen macht die Erweiterung des Kündigungsschutzes der Art. 271 ff. OR hinsichtlich der betroffenen Heiz- und Nebenkostenabrechnungen nur als notrechtliche Massnahme Sinn. Der Bundesrat ist jedoch der Ansicht, dass Notrecht zurückhaltend einzusetzen ist. Somit steht für die gewünschte Anpassung lediglich das ordentliche Rechtssetzungsverfahren zur Verfügung. In diesem Rahmen ist eine zeitnahe Umsetzung für die betroffenen Abrechnungen erfahrungsgemäss nicht möglich.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 23.11.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

07.12.2023 Wird übernommen

27.02.2024 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

Amoos Emmanuel, Badran Jacqueline, Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Dandrès Christian, Fehlmann Rielle Laurence, Glättli Balthasar, Imboden Natalie, Marra Ada, Molina Fabian, Töngi Michael

22.4098 Postulat

Export von Dual-Use-Gütern an russische Unternehmen zwischen 2014 und 2022

Eingereicht von: Prezioso Batou Stefania
Grüne Fraktion
Ensemble à Gauche

Übernommen von: Glättli Balthasar
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 29.09.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht zu erstellen über die Schweizer Unternehmen, die zwischen 2014 und 2022 Dual-Use-Güter an russische Unternehmen exportiert haben. Aus dem Bericht soll insbesondere hervorgehen, inwiefern diese Unternehmen das Güterkontrollgesetz und das Embargogesetz sowie die Verordnung vom 27. August 2014 über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine eingehalten haben. Der Bericht soll darüber hinaus einen Vorschlag für eine Strategie zur Verhinderung der Umgehung von Sanktionen in der Exportwirtschaft enthalten.

Begründung

Wie kürzlich bekannt wurde, haben mehrere Schweizer Unternehmen russische Firmen, die seit der Annexion der Krim im Jahr 2014 auf der Sanktionsliste stehen, weiterhin mit Dual-Use-Werkzeugmaschinen beliefert. Komponenten davon tauchen heute auf dem Schlachtfeld in der Ukraine auf.

Der ukrainische Rat für wirtschaftliche Sicherheit – eine öffentliche Institution, die Analysen zu den Gefahren für die wirtschaftliche Sicherheit des Landes erstellt – hat in Zusammenarbeit mit der Investigativ-Plattform "InformNapalm", der Journalistinnen und Journalisten, Fachleute und Aktivistinnen und Aktivisten angehören, soeben einen Bericht veröffentlicht, der aufzeigt, dass Lieferungen aus der Schweiz in den Händen russischer Rüstungsunternehmen gelandet sind. Im Bericht werden fünf Unternehmen genannt: GF Machining Solutions, Fritz Studer AG, Codere SA, Sylvac SA und Galika AG; die letztgenannte Firma spielte 2012 bei der Lieferung von Material für den Bau von Kalaschnikows nach Venezuela die Rolle einer Zwischenhändlerin.

Noch besorgniserregender ist, dass dem Bericht zufolge die Steuerbehörde der Russischen Föderation mindestens acht mit der schweizerischen Gesellschaft Galika AG verbundene Gesellschaften in Russland verzeichnet. Eine von ihnen ist Galika-Met, die in der Stadt Elektrostal in der Nähe von Moskau registriert ist. Laut den Daten zu den öffentlichen Beschaffungen vom Mai 2022 hat das Unternehmen eine Reihe von Verarbeitungsausrüstungen der schweizerischen Firma GF Machining Solutions im Umfang von 407 Millionen Rubeln geliefert, montiert und in Betrieb gesetzt. Abnehmerin ist JSC Kuznetsov, eine Firma, die Flugzeugmotoren herstellt. Sie gehört zu Rostekh, einem russischen Staatsbetrieb, der Industrieanlagen sowohl für den zivilen wie auch den militärischen Bereich herstellt.

Auf der Website von GF Machining Solutions steht, dass das Schweizer Unternehmen in Russland durch Galika AG vertreten wird. Mit anderen Worten, das Schweizer Unternehmen hat im Mai 2022, via seine Vertreterin Galika AG, Anlagen an das russische Rüstungsunternehmen verkauft und sie montiert. Wie die Handelszeitung schreibt, hat das gleiche Unternehmen im März 2022 versucht, Material nach Russland zu exportieren, also nach der Invasion der Ukraine durch die russische Armee am 24. Februar 2022.

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.11.2022

Der Bundesrat hat sich zur Problematik der Bewilligungspraxis von Dual-Use-Gütern nach Russland bereits im Rahmen seiner Antwort vom 24. Februar 2016 auf die Interpellation Keller-Sutter (15.4134) geäußert. Gemäss dem zwischen dem 27. August 2014 und dem 4. März 2022 geltenden gesetzlichen Rahmen (Art. 1 der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Lage in der Ukraine, SR 946.231.176. 72) konnte das SECO im Zusammenhang mit der Lage in der Ukraine Genehmigungen für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck nach Anhang 2 Teil 2 und besonderen militärischen Gütern nach Anhang 3 der Güterkontrollverordnung (GKV; SR 946.202.1) verweigern, wenn die Güter ganz oder teilweise



für militärische Zwecke oder einen militärischen Endverwender bestimmt waren. Ausfuhranträge für besondere militärische Güter, die in Anhang 3 der GKV aufgeführt sind, konnten in der Regel nicht genehmigt werden. Darüber hinaus blieben die Ablehnungskriterien der Güterkontrollgesetzgebung vorbehalten. Viele der in den Medienberichten erwähnten Güter sind keine Güter mit doppeltem Verwendungszweck und unterlagen keinen Beschränkungen nach den Schweizer Sanktions- und Exportkontrollbestimmungen. Die Praxis der Exportkontrolle von Dual-Use-Gütern nach Russland und in die Ukraine seit dem 27. August 2014 bis zum Inkrafttreten der Sanktionen am 4. März 2022 lässt sich wie folgt beschreiben: Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck wurde nicht genehmigt, wenn die Güter für militärische Zwecke oder für ein reines Rüstungsunternehmen bestimmt waren.

Dagegen wurde die Ausfuhr für zivile Zwecke an zivile Endempfänger genehmigt.

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck an gemischte zivil-militärische Unternehmen war also grundsätzlich genehmigungspflichtig und damit gesetzeskonform. Ihre etwaige Erteilung beruhte auf einer sorgfältigen Einzelfallprüfung. Insbesondere setzte sie eine Endverbleibserklärung und Begleitdokumente voraus, aus denen hervorging, dass die zu liefernden Güter vom Endempfänger für zivile Zwecke verwendet werden sollten, und es durfte keine Anhaltspunkte geben, die an der Richtigkeit der Angaben in der Endverbleibserklärung zweifeln liessen. Die Genehmigungen, insbesondere für die Ausfuhr von Werkzeugmaschinen, waren zudem an Sicherheitsmassnahmen geknüpft, wie z. B. die Verpflichtung des Antragstellers, die gelieferten Maschinen zu installieren, in Betrieb zu nehmen und zu warten. Des Weiteren ist anzumerken, dass seit dem Inkrafttreten der totalrevidierten Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Lage in der Ukraine am 4. März 2022 die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern und anderen Industriegütern, die von Medienberichten betroffen sind, nach Russland verboten ist.

Das SECO veröffentlicht auf seiner Website vierteljährlich detailliert alle erteilten Einzelausfuhrgenehmigungen und abgelehnten Ausfuhrgesuche. Aus diesem Grund ist der Bundesrat der Ansicht, dass die Erstellung eines spezifischen Berichts nicht erforderlich ist, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass viele Exporte, über die in den Medien berichtet wurde, keinen Genehmigungs- oder Meldeverfahren unterlagen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 16.11.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

07.12.2023	Wird übernommen
28.02.2024	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)

Amoos Emmanuel, Fivaz Fabien, Fridez Pierre-Alain, Glättli Balthasar, Mahaim Raphaël, Marra Ada, Schlatter Marionna, Walder Nicolas, de la Reussille Denis

22.4109

 Postulat**Bäuerliche Wertschöpfung sichern. Kein Marketing mit Billigfleisch-Aktionen**

Eingereicht von: Baumann Kilian
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 29.09.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Zur Sicherung der bäuerlichen Wertschöpfung ersuche ich den Bundesrat zu prüfen und zu berichten, mit welchen Mitteln und Massnahmen die Werbung und das Marketing mit Billigfleischaktionen als Frequenzbringer eingeschränkt werden können. Dabei soll auch die Möglichkeit geprüft werden, die Detailhandelsunternehmen für eine freiwillige Selbstverpflichtung zu gewinnen, analog zur "Swiss Pledge"-Selbstverpflichtung der Lebensmittel-, Getränke- und Gastronomieunternehmen für ein verantwortungsvolles an Kinder gerichtetes Werbeverhalten.

Begründung

Sonderangebote und Aktionen des Detailhandels bei Fleisch und Fleischwaren können sinnvoll sein, etwa um Überbestände abzubauen und so Food-Waste zu vermeiden. Aber die aggressive Vermarktung und Bewerbung solcher Aktionen dienen oft einzig als Frequenzbringer, um die Konsumentinnen und Konsumenten in die Geschäfte zu locken und zu weiterem Konsum zu animieren. Dabei stammt das unter Wert verkaufte Fleisch häufig aus ausländischer Produktion, die nicht den Standards der Schweizer Landwirtschaft, etwa im Bereich des Tierwohls oder der Ökologie entspricht. Solche Werbe- und Vermarktungsstrategien mit Billigfleisch setzen die Fleischpreise unter Druck und untergraben so die Wertschöpfung der landwirtschaftlichen Betriebe in der Schweiz. Sie behindern insbesondere auch jene Betriebe, die sich für eine besonders vorbildliche Produktionsweise einsetzen (Labelfleisch).

Um die bäuerliche Wertschöpfung zu sichern, sollen Werbe- und Marketingstrategien mit Billigfleisch eingeschränkt werden. Die Schweiz kennt schon bei verschiedenen Produkten und Produktkategorien Werbeverbote oder Werbeeinschränkungen. Im Bereich der Ernährung ist insbesondere die "Swiss Pledge"-Selbstverpflichtung der Lebensmittel-, Getränke- und Gastronomieunternehmen für ein verantwortungsvolles an Kinder gerichtetes Werbeverhalten zu erwähnen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.11.2022

Wie im Bericht in Erfüllung der Postulate 20.3931 und 21.3015 vom 22. Juni 2022 zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik dargelegt, erachtet es der Bundesrat als notwendig, das Ernährungssystem umfassend zu transformieren. Unter anderem soll ein nachhaltiger und gesunder Konsum gefördert werden, indem die Markttransparenz und die Kostenwahrheit verbessert werden. Der Bundesrat hat mögliche Massnahmen dafür skizziert.

Um die agrarpolitischen Instrumente zu vereinfachen, soll dabei verstärkt auf die Selbstverantwortung der Branchen gesetzt werden. In diesem Sinne begrüsst es der Bundesrat, wenn Branchenakteure entlang der gesamten Lebensmittelkette selbstverantwortlich nachhaltigere und wertschöpfungsorientiertere Lösungen suchen und umsetzen.

Wie bereits in der Antwort auf die Frage Munz (21.7644) festgehalten, besteht (mit Ausnahme von Art. 14 und 18 des Lebensmittelgesetzes vom 20. Juni 2014 (LMG, SR 817.0), sowie von Art. 42b des Alkoholgesetzes vom 21. Juni 1932 (AlkG, SR 680) und der Artikel Art. 18–22 des Tabakproduktegesetzes vom 1. Oktober 2021 (TabPG, BBl 2021 2327, noch nicht in Kraft)) keine Rechtsgrundlage für die Einführung möglicher Beschränkungen von Werbemassnahmen des Detailhandels. Entsprechend sind die angesprochenen Massnahmen und die Preisgestaltung grundsätzlich Sache der Privatwirtschaft.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 16.11.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.



Chronologie

28.02.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

Grossen Jürg, Gugger Niklaus-Samuel, Jauslin Matthias Samuel, Michaud Gigon Sophie, Munz Martina,
Wismer-Felder Priska

22.4148 Motion

Keine reduzierte Sozialhilfe für Flüchtlinge aus der Ukraine und vorläufig Aufgenommene

Eingereicht von: Widmer Céline
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 29.09.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Ausländerintegrationsgesetz (AIG) und das Asylgesetz (AsylG) sind dahingehend anzupassen, dass Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Status S) und vorläufig Aufgenommene künftig nach den gleichen Ansätzen wie anerkannte Flüchtlinge sozialhilferechtlich unterstützt werden.

Begründung

Um den Flüchtlingen aus der Ukraine schnell und möglichst unbürokratische Schutz zu gewähren, hat der Bundesrat den Schutzstatus S erstmals aktiviert. Die Solidarität der Bevölkerung ist riesig und die Schweiz setzt alles daran, die Schutzsuchenden bestmöglich zu betreuen. Die aktuelle Krise zeigt aber auch einen dringenden gesetzgeberischen Anpassungsbedarf: Gemäss Artikel 82 Absatz 3 AsylG und Artikel 86 Absatz 1 AIG erhalten Schutzsuchende Personen mit Status S wie auch vorläufig Aufgenommene analog zu Asylsuchenden tiefere Sozialhilfeleistungen als anerkannte Flüchtlinge und bedürftige Schweizer*innen. Die Festsetzung der Sozialhilfe liegt grundsätzlich bei den Kantonen, welche diese Vorgabe sehr unterschiedlich umsetzen. Sie führt dazu, dass geflüchtete Ukrainer*innen von der Sozialhilfe nicht leben können: Gemäss Medienberichten bleiben in gewissen Kantonen pro Kopf weniger als 3 Franken für eine Hauptmahlzeit. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt ist damit nicht gedeckt.

Die reduzierten Ansätze der Sozialhilfe schränken zudem die Teilhabemöglichkeiten und Integration der ukrainischen Flüchtlinge ein, was dem Anspruch der Schweiz im Umgang mit den Schutzsuchenden klar widerspricht. Diese Erkenntnisse sind auch auf vorläufig aufgenommenen Personen zu übertragen, bei welchen zudem gemäss Bundesrecht der Auftrag zur beruflichen und sozialen Integration besteht. Zudem wäre eine weitergehende Schlechterstellung dieser Gruppe nicht zu rechtfertigen.

Auch beim regulären Sozialhilfeansatz bliebe die Möglichkeit, bei Fehlverhalten die Sozialhilfe zu kürzen oder ganz abzulehnen gemäss Artikel 83 AsylG bestehen.

Bei Asylsuchenden (N-Ausweis) drängt sich hingegen aufgrund der aktuellen Erfahrungen keine Änderung auf. Hier soll der reduzierte Unterstützungsansatz in der Sozialhilfe bestehen bleiben.

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.11.2022

Die Regelung von Artikel 82 Absatz 3 des Asylgesetzes (SR 142.31) und Artikel 86 Absatz 1 des Ausländer – und Integrationsgesetzes (SR 142.20) bezweckt, dass Personen mit gesichertem und fortdauerndem Anwesenheitsrecht in der Schweiz gestützt auf die Sozialhilfe die volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden kann. Bei vorläufig aufgenommenen Personen und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung hingegen steht die Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat im Vordergrund. Daher sollen die Betroffenen nicht in gleichem Ausmass von der Sozialhilfe profitieren, wie Personen mit einem fortdauernden Anwesenheitsrecht in der Schweiz. Die reduzierten Unterstützungsleistungen sollen zudem einen positiven Anreiz für eine rasche Erwerbstätigkeit darstellen. Damit soll der Erhalt der Rückkehrfähigkeit gestärkt bzw. bei einem längeren Aufenthalt die berufliche Eingliederung gefördert werden. Überdies wurde im Juli 2022 vom EJPD eine Evaluationsgruppe zum Schutzstatus S eingesetzt. Diese soll in einem Bericht bis Ende Juni 2023 eine Beurteilung des Status S und dessen Einbettung in das schweizerische Asylsystem ausarbeiten und eine Analyse des rechtlichen Handlungsbedarfs vornehmen. Der Bericht der Evaluationsgruppe wird es auch ermöglichen, die Notwendigkeit von Änderungen bei der vorläufigen Aufnahme in einem umfassenden Rahmen zu beurteilen. Diese Arbeiten gilt es abzuwarten. Allfällig nötige Anpassungen im Bereich der Sozialhilfe wären somit im Rahmen dieser Gesamtbetrachtung und Gesamtwürdigung anzugehen. Der Bundesrat sieht deshalb zur Zeit keinen Handlungsbedarf.



Schliesslich hätte die von der Motionärin geforderte Angleichung der Unterstützungsansätze an diejenigen für anerkannte Flüchtlinge erhebliche Mehrkosten für den Bund zur Folge, da die Subventionen für die kantonalen Sozialhilfekosten entsprechend erhöht werden müssten.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 16.11.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

27.02.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)

Atici Mustafa, Barrile Angelo, Crottaz Brigitte, Feri Yvonne, Friedl Claudia, Glättli Balthasar, Gysin Greta, Klopfenstein Broggini Delphine, Locher Benguerel Sandra, Marra Ada, Marti Min Li, Munz Martina, Pult Jon, Streiff-Feller Marianne

22.4152

 Motion

Transparenz bei Verstössen gegen die Lohngleichheit schaffen

Eingereicht von: Marti Min Li
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 29.09.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Gleichstellungsgesetz so zu ändern, dass Betriebe, die innert der vorgeschriebenen Frist keine Lohngleichheitsanalyse durchgeführt haben oder deren Durchführung nicht kontrollieren lassen oder bei denen eine Lohngleichheitsanalyse wiederholt eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts festgestellt hat, in einer öffentlich zugänglichen Liste eingetragen werden.

Begründung

Die Frage von Sanktionen bei Verstoss gegen die Lohngleichheit wurde bereits bei der letzten Revision diskutiert. Damals wurde darauf verzichtet, konkrete Sanktionen einzuführen. Ebenfalls verworfen wurde der Vorschlag nach Transparenz, die durch eine Liste der fehlbaren Unternehmen gegeben würde. Dies würde zum einen eine gewisse Kontrolle ermöglichen und einen Anreiz schaffen, dass Unternehmen die Lohngleichheit ernst nehmen und gegen Lohndiskriminierung vorgehen. Ursprünglich war dies in der Vorlage des Bundesrates vorgesehen, dann aber nach der Vernehmlassung wieder fallen gelassen. Im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit wird eine Liste von Unternehmen geführt, die ihren Pflichten nicht nachkommen. Es ist nicht einsichtig, warum dies nicht auch bei der Lohndiskriminierung der Fall sein soll.

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.11.2022

Wie von der Motionärin ausgeführt, hat der Bundesrat aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens auf die Einführung einer öffentlich zugänglichen Liste als Sanktion im Gleichstellungsgesetz (GIG; SR 151.1) verzichtet. Das Parlament hat anlässlich seiner Debatten zur Änderung des Gleichstellungsgesetzes verschiedene Möglichkeiten für Sanktionen bei Nichteinhaltung der Analysepflicht und der Lohngleichheit, darunter auch eine schwarze Liste, ausführlich diskutiert und schliesslich beschlossen, keine Sanktionen vorzusehen. Seither wurden verschiedene parlamentarische Initiativen eingereicht, die eine Verschärfung des Gleichstellungsgesetzes zum Ziele hatten, und die vom Parlament ebenfalls abgelehnt wurden (vgl. Pa. iv. Reynard 19.452 "Schwarze Liste für Unternehmen, die sich nicht an die Lohngleichheit von Frau und Mann halten", pa. iv. Marti Min Li 19.444, "Sanktionen bei Lohnungleichheit").

Im Gegensatz zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41) ist im Gleichstellungsgesetz kein behördliches Kontrollverfahren mit den entsprechenden Kompetenzen vorgesehen. Gemäss Artikel 13 Absatz 3 BGSA wird für einen Eintrag in die öffentlich zugängliche Liste ein rechtskräftiger Entscheid gegen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vorausgesetzt. Ein entsprechendes Verfahren fehlt im Gleichstellungsgesetz. Das Parlament hat sich im Bereich der Lohngleichheit für ein anderes Vorgehen entschieden. Unternehmen mit mehr als 100 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern müssen eine Lohngleichheitsanalyse durchführen, diese von zugelassenen Revisorinnen und Revisoren formell überprüfen lassen und anschliessend ihre Angestellten über das Analyseergebnis informieren. Die erste Lohngleichheitsanalyse musste bis Ende Juni 2021 erfolgen und bis Ende Juni 2022 überprüft werden. Spätestens bis Ende Juni 2023 müssen die Unternehmen ihre Angestellten über das Ergebnis der Analyse informieren. Artikel 17b GIG sieht vor, dass der Bundesrat spätestens neun Jahre nach Inkrafttreten der Bestimmungen über die Lohngleichheitsanalyse und deren Überprüfung (Art. 13a-13i GIG), also spätestens im Jahr 2029, in einem Bericht zuhanden des Parlaments deren Wirksamkeit evaluiert. Der Bundesrat hat sich bereit erklärt, bereits früher, voraussichtlich im Jahr 2025, eine Zwischenbilanz zu ziehen (vgl. Stellungnahmen zur Mo. 21.3944 Hess Lorenz "Schluss mit den Lippenbekenntnissen. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit", zur Ip. 21.4315 Piller-Carrard "Wirksamere Massnahmen zur Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes", zur Mo. 22.3095 Porchet "Im Kampf gegen unternehmensinterne Diskriminierung braucht es eine Ombudsstelle für Gleichberechtigung").



Der Bundesrat hält es deshalb für verfrüht, zusätzliche Massnahmen, insbesondere eine weitere Teilrevision des Gleichstellungsgesetzes, zu initiieren.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 16.11.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

27.02.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (19)

Amoos Emmanuel, Barrile Angelo, Bertschy Kathrin, Crottaz Brigitte, Dandrès Christian, Feri Yvonne, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Hurni Baptiste, Locher Benguerel Sandra, Molina Fabian, Munz Martina, Nussbaumer Eric, Prelicz-Huber Katharina, Pult Jon, Seiler Graf Priska, Widmer Céline, Wyss Sarah

22.4154 Postulat

Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für den Datenschutz

Eingereicht von: Dandrès Christian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 29.09.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, ob es sinnvoll ist, eine Politik zur Information der Bevölkerung über die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Daten zu betreiben. Ziel ist, die Risiken zu identifizieren und relevante Informationen auf breiter Ebene anzubieten, z. B. durch Sensibilisierungskampagnen und pädagogische Massnahmen für Auszubildende.

Begründung

Der gesetzliche Rahmen für moderne Praktiken im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten stellt eine grosse politische Herausforderung dar. Was das Wissen über Datenschutz und Datenbearbeitung betrifft, besteht ein echtes Ungleichgewicht zwischen der Zivilgesellschaft und den Unternehmen der digitalen Wirtschaft. Diese Unternehmen nutzen in der Regel die Undurchsichtigkeit ihrer Online-Praktiken aus, um maximalen Profit aus den bei der Bevölkerung gesammelten Daten zu schlagen. Das künftige Datenschutzgesetz, das am 1. September 2023 in Kraft treten wird, bietet zwar eine minimale Antwort auf diese Problematik, es müssen jedoch Anstrengungen unternommen werden, um die Bevölkerung für das Thema Datenschutz zu sensibilisieren und sie darüber zu informieren.

Von Kindern bis hin zu wirtschaftlichen und politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern sollte die gesamte Gesellschaft über Kompetenzen verfügen, die ausreichen, um die Nutzung von Daten und die damit verbundenen wirtschaftlichen und demokratischen Herausforderungen zu verstehen. Das Wissen über dieses Thema darf nicht in den Händen einiger weniger Fachleute bleiben. Eine Bevölkerung, die, wie die Schweizer Bevölkerung, zu Rate gezogen und in die Angelegenheiten des Landes eingebunden wird, sollte mit Informationen ausgestattet werden, die es ihr ermöglichen, sich eine Meinung zu bilden und entsprechend auf die Digitalpolitik, die sie betrifft, einzuwirken.

Es ist jedoch festzustellen, dass die Praktiken der Unternehmen in Bezug auf die Bearbeitung und Vermarktung von Daten in der Bevölkerung noch weitgehend unbekannt sind. Dies ist auf den undurchsichtigen und technischen Charakter dieser Fragen zurückzuführen. Auf individueller Ebene kann dieser Mangel an Wissen riskante Verhaltensweisen und einen unvorsichtigen Umgang mit digitalen Werkzeugen zur Folge haben. Auf gesellschaftlicher Ebene geht es bei der Nutzung von Daten um das Funktionieren und die Zukunft unserer Demokratie, wie der Facebook-Cambridge-Analytica-Skandal gezeigt hat.

Nach dem Vorbild der Sensibilisierungspolitik im Gesundheitswesen ist es von entscheidender Bedeutung, die Bevölkerung umfassend über diese Herausforderungen zu informieren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.11.2022

Der Bundesrat hält es für wichtig, die Bevölkerung für Anliegen des Datenschutzes zu sensibilisieren. Zu den Aufgaben des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) gehört von Gesetzes wegen, die Bevölkerung in Bezug auf den Datenschutz zu sensibilisieren (Art. 31 Abs. 1 lit. h DSG, SR 235.1). Das neue Datenschutzgesetz, das am 1. September 2023 in Kraft treten wird (BBl 2020 7639), präzisiert, dass insbesondere besonders schutzbedürftige Personen, wie Kinder und ältere Personen, sensibilisiert werden müssen (Art. 58 Abs. 1 lit. c nDSG). Es liegt im Ermessen des EDÖB zu entscheiden, wann und wie er mit den ihm zur Verfügung gestellten Mitteln die Öffentlichkeit informiert. Im jährlichen Tätigkeitsbericht, anlässlich der Medienkonferenz im Juni und am internationalen Datenschutztag informiert der EDÖB die Öffentlichkeit über die aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen im Datenschutz. Hinzu kommen jährlich rund fünfzig öffentliche Auftritte des oder der Beauftragten sowie weitere öffentliche Anlässe und Medienauftritte, welche die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und weitere Geschäftsleitungsmitglieder in allen Sprachregionen der Schweiz wahrnehmen. Im Geschäftsjahr 2021/22

beantwortete der EDÖB via Postweg, E-Mail und die telefonische Hotline rund 6'600 Anfragen. Zahlreiche Informationen zum Thema Datenschutz finden sich auf der Webseite des EDÖB, die gegenwärtig im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Gesetzes vollständig überarbeitet wird, so beispielsweise ein Lehrmittel "Datenschutz", das von Lehrpersonen verwendet werden kann, um Schülerinnen und Schüler der Sek-Stufen I und II für den Datenschutz zu sensibilisieren oder verschiedene Musterschreiben für die Wahrnehmung des Auskunftsrechts.

Aus den oben genannten Gründen ist der Bundesrat der Ansicht, dass die erforderlichen gesetzlichen und institutionellen Instrumente vorhanden sind, um die Bevölkerung für den Datenschutz zu sensibilisieren.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 16.11.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

14.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Bendahan Samuel, Fehlmann Rielle Laurence, Mahaim Raphaël, Marra Ada, Michaud Gigon Sophie, Piller Carrard Valérie, Walder Nicolas

22.4157

 Motion

Gleicher Lohn für gleiche Arbeit soll endlich Realität werden

Eingereicht von: Gysin Greta
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 29.09.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Gleichstellungsgesetz (GIG) wie folgt zu ergänzen:

- Unternehmen, die eine signifikant von null abweichende Lohndifferenz zwischen Mann und Frau aufweisen, sollen die Lohnanalyse innerhalb der nächsten zwei Jahre wiederholen müssen.
- Damit Arbeitnehmervertreter und Arbeitnehmervertreterinnen ihre Rolle wahrnehmen können, sollen sie künftig ebenfalls über das Resultat der Lohnanalysen informiert werden müssen.

Begründung

Gemäss GIG müssen Unternehmen mit 100 oder mehr Angestellten ihre Löhne auf eine strukturelle Diskriminierung zwischen Frauen und Männer analysieren lassen. Der Bund stellt den Unternehmen hierfür das Standard-Analyse-Tool Logib zur Verfügung. Logib sieht eine Toleranzschwelle von 5 Prozent vor. Wird bei der Analyse eine unerklärte Lohndifferenz von unter 5 Prozent nachgewiesen, wird angenommen, dass die systematische Lohndiskriminierung vernachlässigbar ist. Bei einer strukturellen Lohndiskriminierung von 5 Prozent muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die individuelle Lohndiskriminierung teilweise massiv höher liegt. Die Toleranzschwelle sendet dadurch ein falsches Signal an die Unternehmen. Diese "Toleranzschwelle" findet sich aber in keinem Gesetz und keiner Verordnung. Eine Untersuchung für das Gleichstellungsbüro des Kantons Waadt kommt zum Schluss, dass bei Anwendung dieser Toleranzschwelle 80 Prozent der Unternehmen keine Geschlechtseffekte aufweisen. Wird hingegen keine Toleranzschwelle berücksichtigt, so weisen über 50 Prozent der Unternehmen eine unerklärte Lohndifferenz auf. Für die Toleranzschwelle bei Lohnanalysen gibt es weder eine methodische noch eine juristische Rechtfertigung, weshalb sie abgeschafft werden muss. Es reicht ein Signifikanztest, welcher zeigt, ob die Lohnunterschiede signifikant von Null verschieden sind.

Weiteren Klärungsbedarf bedingt es auch bezüglich der Wiederholung der Lohnanalyse: Die einzige Sanktion, welche einem Unternehmen mit ausgewiesener Lohndiskriminierung droht, besteht darin, dass die Lohnanalyse wiederholt werden muss. Unklar ist, ob diese Wiederholung für alle Unternehmen gilt, welche eine unerklärte Lohndifferenz aufweisen, oder nur für solche, welche über der Toleranzschwelle liegen. Weisen Unternehmen signifikante Lohndiskriminierungen auf, dann sollen sie die Lohnanalyse in jedem Fall wiederholen müssen.

Gemäss GIG müssen die Arbeitgeberinnen die Arbeitnehmenden und die Gesellschaften deren Aktionärinnen bis spätestens ein Jahr nach Abschluss der Überprüfung schriftlich über das Ergebnis der Lohnvergleichsanalyse informieren. Künftig soll in einem zusätzlichen Artikel geregelt werden, dass Arbeitgeberinnen auch die Arbeitnehmervertreterinnen informieren müssen. Über eine zusätzliche Information der Arbeitnehmervertretung könnte sowohl die Kommunikation als auch die Wirkung der Analysen verbessert werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.11.2022

Das Standard-Analyse-Tool des Bundes (Logib) zur Überprüfung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann wurde im Kontext der Kontrollen im öffentlichen Beschaffungswesen des Bundes nach einer Pilotphase von 2001 – 2004 mit fünf Unternehmen im Jahr 2004 eingeführt. Nach dieser Pilotphase wurde auch eine Toleranzschwelle bei einer geschlechtsspezifischen Lohndifferenz von 5 Prozent definiert, die zudem statistisch signifikant überschritten werden muss. Die Toleranzschwelle trägt dem möglichen Einfluss unternehmensspezifischer, objektiver und nichtdiskriminierender Faktoren Rechnung, die im Modell nicht vollständig abgebildet sind. Mit dem Vorliegen neuer Ergebnisse aus den Kontrollen auf Ebene Bund,



Kantone und Gemeinden im öffentlichen Beschaffungs- und/oder Subventionswesen wird das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG zusammen mit Fachpersonen bis 2023 prüfen, ob eine Anpassung vorgenommen werden sollte.

Gemäss Artikel 13a Absatz 2 des Gleichstellungsgesetzes (GlG SR 151.1) muss die Lohngleichheitsanalyse alle vier Jahre wiederholt werden. Zeigt eine Analyse jedoch, dass die Lohngleichheit eingehalten ist, sollen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nach dem Willen des Gesetzgebers von der Analysepflicht befreit werden (Art. 13a Abs. 3 GlG).

Der Einbezug von Arbeitnehmervertretungen ist schon heute möglich (vgl. Art. 13d Abs. 1 Bst. b GlG). Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können für die Analyse eine Gewerkschaft oder eine betriebsinterne Arbeitnehmervertretung beiziehen. Ausserdem können die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn sie dies wünschen, ihre Gewerkschaftsvertretung informieren, und dieser Punkt kann auch von den Sozialpartnern in einem Gesamtarbeitsvertrag geregelt werden.

Artikel 17b GlG sieht vor, dass der Bundesrat die Wirkungen der Bestimmungen über die Lohngleichheitsanalyse und deren Überprüfung (Art. 13a-13i GlG) spätestens neun Jahre nach Inkrafttreten, also spätestens im Jahr 2029, in einem Bericht zuhanden des Parlaments evaluiert. Der Bundesrat hat sich bereit erklärt, bereits früher, voraussichtlich im Jahr 2025, eine Zwischenbilanz zu ziehen (vgl. Stellungnahmen zur Motion [21.3944](#) Hess Lorenz "Schluss mit den Lippenbekenntnissen. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit", zur Interpellation [21.4315](#) Piller-Carrard "Wirksamere Massnahmen zur Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes", zur Motion [22.3095](#) Porchet "Im Kampf gegen unternehmensinterne Diskriminierung braucht es eine Ombudsstelle für Gleichberechtigung").

Der Bundesrat hält es deshalb für verfrüht, zusätzliche Massnahmen, insbesondere eine weitere Teilrevision des Gleichstellungsgesetzes, zu initiieren.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 16.11.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

14.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)

Gysi Barbara, Maillard Pierre-Yves, Porchet Léonore, Prelicz-Huber Katharina, Suter Gabriela

22.4159 Motion

Gleichstellung auch im Bereich des Lohns

Eingereicht von: Gysin Greta
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 29.09.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Gleichstellungsgesetz (GIG) wie folgt zu ergänzen oder entsprechend zu ändern – Bestehen gemäss den Lohnanalysen Lohndifferenzen, die sich signifikant von null unterscheiden, sollen Unternehmen wirksame und zweckmässige Massnahmen ergreifen müssen, um diese Differenzen zu reduzieren. Geschieht dies nicht innerhalb von vier Jahren, sollen Unternehmen dafür sanktioniert werden können.

- Die Kontrollen über die Durchführung der Lohnanalysen und die Umsetzung der Massnahmen zur Bekämpfung der Lohndiskriminierung werden im Rahmen der bestehenden arbeitsmarktlichen Kontrollen durchgeführt.
- Die Lohnanalysen sollen von allen Unternehmen, auch jenen die keine signifikante Lohndifferenz nachweisen, nach vier Jahren wiederholt werden müssen.

Begründung

Während der Abstimmungskampagne zu AHV 21 wurde immer wieder behauptet, dass die Gleichstellung zentral sei, und dass substanzielle Fortschritte nötig sind. Jetzt soll das konkret werden. Im Durchschnitt erhalten Frauen, gemäss Bundesamt für Statistik, in der Gesamtwirtschaft noch immer jeden Monat 19 Prozent oder 1512 Franken weniger Lohn als Männer. 45,4 Prozent dieser Differenz können nicht durch objektive Faktoren, wie berufliche Stellung oder Ausbildungsniveau erklärt werden. Diese enthalten also eine strukturelle Lohndiskriminierung aufgrund des Geschlechts. Frauen verdienen dadurch 8,6 Prozent weniger Lohn als Männer. Dies entspricht rund 684 Franken weniger pro Monat und kann bis zu 1324 Franken gehen im privaten Sektor – nur weil sie Frauen sind. Dieser Unterschied nimmt mit den Jahren zu. Dagegen müssen wirksame Massnahmen ergriffen werden.

Das aktuelle GIG lässt zu viele Spielräume und ist nicht verbindlich genug. Gemäss dem GIG sollen zwar Unternehmen ab 100 Mitarbeitenden eine Lohngleichheitsanalyse durchführen, von einem externen Unternehmen revidieren lassen und die Resultate an die Mitarbeitenden und Aktionäre kommunizieren. Das Gesetz sieht aber keine Kontrolle und vor allem keine Sanktionen vor, im Falle, dass die Lohngleichheit nicht eingehalten wird. Bei unerklärten Lohndifferenzen sollen Unternehmen verpflichtet werden, wirksame und zweckmässige Massnahmen zu ergreifen. Sowohl die Durchführung der Lohnanalyse als auch die Implementierung der Massnahmen sollen im Rahmen der bestehenden arbeitsmarktlichen Kontrollen überprüft werden

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.11.2022

Gemäss Artikel 13c des Gleichstellungsgesetzes (GIG; SR 151.1) ist die Lohngleichheitsanalyse nach einer wissenschaftlichen und rechtskonformen Methode durchzuführen. Der Bund stellt den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern dafür ein kostenloses Standard-Analyse-Tool zur Verfügung. Dieses Tool wurde im Kontext der Lohngleichheitskontrollen im öffentlichen Beschaffungswesen des Bundes eingeführt. Dabei wurde nach einer Pilotphase von 2001–2004 mit fünf Unternehmen im Jahr 2004 auch eine Toleranzschwelle bei einer geschlechtsspezifischen Lohndifferenz von 5 Prozent definiert, die zudem statistisch signifikant überschritten werden muss. Die Toleranzschwelle wurde eingeführt, um dem möglichen Einfluss unternehmensspezifischer, objektiver und nichtdiskriminierender Faktoren Rechnung zu tragen, die im Modell nicht vollständig abgebildet sind. Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG wird zusammen mit Fachpersonen bis 2023 prüfen, ob eine Anpassung vorgenommen werden soll.

Während der parlamentarischen Debatten zur Änderung des GIG wurde ausführlich über mögliche Sanktionen bei Nichteinhaltung der Lohngleichheit diskutiert. Schliesslich wurde aber auf deren Einführung

verzichtet. Auch seither eingereichte parlamentarische Initiativen zur Verschärfung des GIG mit Sanktionen, hat das Parlament abgelehnt (vgl. Pa. iv. Reynard [19.452](#) "Schwarze Liste für Unternehmen, die sich nicht an die Lohnungleichheit von Frau und Mann halten", pa. iv. Marti Min Li [19.444](#), "Sanktionen bei Lohnungleichheit").

Die bestehenden arbeitsmarktlichen Kontrollen dienen der Überprüfung der Einhaltung des Arbeitsgesetzes (ArG; SR 822.11), des Unfallversicherungsgesetzes (UVG; SR 832.20), des Entsendegesetzes (EntsG; SR 823.20) sowie des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41). Die Überprüfung der Lohnungleichheitsanalysen ist demgegenüber im GIG geregelt. Eine zusätzliche Kontrolle der Umsetzung von Massnahmen, die von den Unternehmen zur Umsetzung der Lohnungleichheit im Betrieb ergriffen werden, würde spezifisches Fachwissen erfordern, über das weder die gemäss GIG für die Überprüfung der Analyse vorgesehenen Revisorinnen und Revisoren noch die Arbeitsmarktsinspektorinnen und -inspektoren verfügen.

Artikel 17b GIG sieht vor, dass der Bundesrat die Wirksamkeit der Bestimmungen über die Lohnungleichheitsanalyse und deren Überprüfung (Art. 13a-13i GIG) spätestens neun Jahre nach Inkrafttreten der Bestimmungen, also spätestens im Jahr 2029, in einem Bericht zuhanden des Parlaments evaluiert. Der Bundesrat hat sich bereit erklärt, bereits früher, voraussichtlich im Jahr 2025, eine Zwischenbilanz zu ziehen (vgl. Stellungnahmen zur Mo. [21.3944](#) Hess Lorenz "Schluss mit den Lippenbekenntnissen. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit", zur Ip. [21.4315](#) Piller-Carrard "Wirksamere Massnahmen zur Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes", zur Mo. [22.3095](#) Porchet "Im Kampf gegen unternehmensinterne Diskriminierung braucht es eine Ombudsstelle für Gleichberechtigung").

Der Bundesrat hält es deshalb für verfrüht, zusätzliche Massnahmen, insbesondere eine weitere Teilrevision des Gleichstellungsgesetzes, zu initiieren.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 16.11.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

14.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)

[Gysi Barbara](#), [Maillard Pierre-Yves](#), [Porchet Léonore](#), [Prelicz-Huber Katharina](#)

22.4164 Motion

Steigende Mietnebenkosten. Kündigungsschutz für private und Gewerbemieterinnen und -mieter

Eingereicht von:	<u>Schneider Schüttel Ursula</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Übernommen von:	<u>Dandrès Christian</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	29.09.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den Kündigungsschutz für Mieterinnen und Mieter von Gewerbe- und Privatliegenschaften im Hinblick auf die steigenden Nebenkosten zu verstärken und der Bundesversammlung eine entsprechende Änderung der Artikel 271ff. OR vorzulegen. Zu prüfen ist, ob eine Bestimmung eingefügt werden soll, wonach die Mieterinnen und Mieter glaubhaft nachweisen sollen, dass sie wegen der ausserordentlichen Preissteigerung nicht in der Lage sind, die Nebenkosten zu bezahlen.

Begründung

Die Energiekosten steigen an, und damit die Nebenkosten für Gewerbe- oder private Liegenschaften. Diese Situation stellt die Mieterinnen und Mieter vor neue Herausforderungen. Die Nebenkostenabrechnungen werden erst in einigen Monaten vorliegen und für einige eine unliebsame Überraschung darstellen. Die Zahlung der Nebenkosten wie auch künftig höheren monatlichen Zahlungen an die Vermietenden kann schwierig werden, z.B. für Ergänzungsleistungs-Empfängende, deren Miete inkl. Nebenkosten bereits den zulässigen Betrag erreicht hat, aber auch für Geschäftsbetriebe, die nach der Corona-Pandemie nach wie vor ums Überleben kämpfen. Damit ihnen nicht eine neue Hürde gestellt wird, ist der Kündigungsschutz (mindestens vorübergehend) zu erhöhen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.11.2022

Der Bundesrat ist sich der Herausforderungen rund um die gestiegenen Energiepreise bewusst, welche die geopolitische Lage und der Ukraine Konflikt insbesondere bei den Heiz- und Nebenkostenabrechnungen verursachen können.

Zufolge der volatilen Preisentwicklung und der weiterhin unsicheren Lage hat der Bundesrat Ende August 2022 die interdepartementale Arbeitsgruppe Energiepreise (WBF, UVEK, EDI, EFD, EJPD) beauftragt, die Betroffenheit von Haushalten, Branchen und Unternehmen von den steigenden Energiepreisen zu prüfen und die Notwendigkeit von staatlichen Abfederungsmassnahmen zu evaluieren. Auf der Basis dieser Arbeiten kam der Bundesrat anfangs November zum Schluss, dass kein Handlungsbedarf für Unterstützungsmassnahmen besteht. Gemäss der Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes dürfte die Inflation 2022 im Jahresdurchschnitt 3,0 Prozent betragen. Dem jüngsten Quartalsbericht des SNB zufolge, ist im laufenden und kommenden Jahr mit einer verstärkten Lohndynamik zu rechnen. Für die meisten Haushalte dürfte dadurch ein allfälliger Kaufkraftverlust deutlich unter den aktuellen Inflationsraten zu liegen kommen.

Zu beachten ist des Weiteren, dass die Kaufkraft der Löhne in den vergangenen zwanzig Jahren deutlich gestiegen ist, nicht zuletzt aufgrund der tiefen und teilweise negativen Inflation.

Die AHV/IV-Renten sowie die Beträge für den Lebensbedarf in den Ergänzungsleistungen werden per 1. Januar 2023 der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst. Dadurch steigt die minimale AHV-Rente um 30 Franken pro Monat, was einem Anstieg um 2,5 Prozent entspricht. Darüber hinaus hat der Bundesrat auch beschlossen, die Miethöchstbeträge bei den Ergänzungsleistungen angesichts der Teuerung der Wohnkosten um 7,1 Prozent zu erhöhen. Damit können soziale Härten bei EL-Beziehenden, die mit Nebenkosten-Nachzahlungen konfrontiert sind, im Normalfall, vermieden werden. Weitere bedarfsabhängige Sozialleistungen – darunter die Sozialhilfe –, die sich an finanzschwache Personen und Haushalte richten, liegen in der Regel in der Kompetenz der Kantone und Gemeinden und werden auf dieser Ebene geregelt.



und angepasst. Die Mietnebenkosten sind Bestandteil des Grundbedarfs und werden von der Sozialhilfe übernommen. Der Bundesrat erachtet einen pauschalen und weitgehenden Eingriff in das Mietrecht aus diesen Gründen weder als zielführend noch notwendig. Eine Begrenzung der Verstärkung des Mieterschutzes auf besonders betroffene Personen oder Unternehmen wäre kaum möglich.

Zudem führt der Bundesrat eine schweizweite Sparkampagne, die in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft umgesetzt wird. Die Kampagne vermittelt für Private und Unternehmen einfach und rasch umzusetzende Energiesparmassnahmen ("Energie ist knapp. Verschwenden wir sie nicht."). Entsprechendes Handeln führt zu Energiekosteneinsparungen, welches sich auch auf die Heiz- und Nebenkostenabrechnungen auswirkt.

Im Übrigen macht die Erweiterung des Kündigungsschutzes der Art. 271ff. OR hinsichtlich der betroffenen Heiz- und Nebenkostenabrechnungen nur als notrechtliche Massnahme Sinn. Der Bundesrat ist jedoch der Ansicht, dass Notrecht zurückhaltend einzusetzen ist. Somit steht für die gewünschte Anpassung lediglich das ordentliche Rechtssetzungsverfahren zur Verfügung. In diesem Rahmen ist eine zeitnahe Umsetzung für die betroffenen Abrechnungen erfahrungsgemäss nicht möglich.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 23.11.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

07.12.2023	Wird übernommen
28.02.2024	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (19)

Amoos Emmanuel, Atici Mustafa, Badran Jacqueline, Barrile Angelo, Clivaz Christophe, Crottaz Brigitte, Dandrès Christian, Friedl Claudia, Glättli Balthasar, Gysi Barbara, Hurni Baptiste, Imboden Natalie, Locher Benguerel Sandra, Molina Fabian, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Pult Jon, Seiler Graf Priska, Töngi Michael

22.4168

 Postulat

Wasserversorgung für die Bergland- und Alpwirtschaft

Eingereicht von: Bulliard-Marbach Christine
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 29.09.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Vor dem Hintergrund zunehmender und anhaltender Trockenheitsperioden in den Sommermonaten wird der Bundesrat beauftragt, zusammen mit den Kantonen den finanziellen Bedarf für die Erneuerung und den allfälligen Ausbau der Infrastrukturen für die Wasserversorgung der Berglandwirtschaft und Alpwirtschaftsbetriebe zu erheben und Vorschläge zu unterbreiten für die Finanzierung dieses Bedarfs.

Begründung

Der Sommer 2022 hat mit aller Deutlichkeit vor Augen geführt, was in Zukunft immer häufiger eintreten wird: lang anhaltende hohe Temperaturen, kaum Niederschlag, kaum vorhandene Wasserreserven auf Grund des schneearmen Winters und damit folglich eine grosse Wasserknappheit auf zahlreichen Berglandwirtschafts- und Alpbetrieben. Besonders betroffen waren das Tessin, der Jurabogen und die Voralpengebiete. Zahlreiche Betriebe mussten frühzeitig abgealpt werden. Auf den Heimbetrieben fehlt aber wiederum genügend Futter für die Tiere. Etliche Betriebe sahen sich deshalb gezwungen, ihr Vieh zu schlachten.

Die Folgen des Klimawandels sind damit deutlich sichtbar und spürbar. Die Bergland- und Alpwirtschaft muss sich an diese geänderten Verhältnisse anpassen. Dazu gehören u.a. Anpassungen in den Bewirtschaftungsformen und Weidemanagementsystemen aber auch Anpassungen in der Infrastruktur, allen voran in der Wasserversorgung. Bestehende Wasserleitungen müssen erneuert und allenfalls neue erstellt werden. Neue oder zusätzliche Wasserspeicher sind unerlässlich, um genügend Reserven zu schaffen und teure Hilfseinsätze mit Helikoptern zu vermeiden. Zur Finanzierung derartiger Massnahmen dienen die Beiträge des Bundes und der Kantone für Strukturverbesserungen. Bund und Kantone finanzieren die Strukturverbesserungsmassnahmen gemeinsame. Der Bundesrat wird deshalb ersucht, den Bedarf an zusätzlichen Investitionen in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu erheben und Vorschläge zur Finanzierung dieses zusätzlichen Bedarfs zu unterbreiten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.11.2022

Der Bundesrat ist sich der grossen Herausforderung bewusst, die die zunehmenden und anhaltenden Trockenperioden vor allem für die Alpwirtschaft, aber auch für die Berglandwirtschaft mit sich bringen. Die heissen und trockenen Sommer in den Jahren 2013, 2018 und 2022 haben gezeigt, dass bei langen Trockenperioden Quellschüttungen zurückgehen oder ganz versiegen und somit die Wasserversorgung auf Alpen zum Problem wird.

Die Anzahl Wasserversorgungsprojekte hat sich zwischen 2014 und 2021 im Berg- und Sömmerungsgebiet mehr als verdoppelt, während die dafür eingesetzten Bundesmittel im Umfang von rund 7 Millionen Franken pro Jahr stabil geblieben sind. Dies weist darauf hin, dass in dieser Zeit vor allem kleinere Wasserversorgungen saniert wurden. Die Priorisierung der Projekte und damit die Verwendung der für jeden Kanton verfügbaren Bundesmittel für Strukturverbesserungen liegt in der Verantwortung der Kantone. Dieser bottom-up-Prozess ermöglicht die Berücksichtigung der kantonalen Bedürfnisse und funktioniert gut.

Die Finanzkommission des Nationalrates (FK-N) hat dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) im Februar 2022 den Auftrag erteilt, mit einer Strategie aufzuzeigen, welche Strukturverbesserungsmassnahmen aufgrund künftiger Herausforderungen langfristig gestärkt werden sollen. Der Bericht "Strategie Strukturverbesserungen 2030 (SV2030)" wird zurzeit vom BLW unter Einbezug der Kantone, der Branche sowie der mitinteressierten Kreise erarbeitet und der FK-N voraussichtlich Ende März 2023 vorgelegt. Da der Mittelbedarf für die künftige Erneuerung oder einen allfälligen Ausbau von Infrastrukturen für die Wasserversorgung im Rahmen dieses Berichts analysiert wird, wird das Anliegen des Postulats bereits berücksichtigt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 16.11.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

28.02.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (25)

Aebi Andreas, Andrey Gerhard, Bourgeois Jacques, Candinas Martin, Clivaz Christophe, Fiala Doris,
Gafner Andreas, Grin Jean-Pierre, Gschwind Jean-Paul, Gugger Niklaus-Samuel, Kamerzin Sidney, Locher
Benguereel Sandra, Lohr Christian, Paganini Nicolò, Piller Carrard Valérie, Pult Jon, Ritter Markus,
Roduit Benjamin, Roth Pasquier Marie-France, Rösti Albert, Stadler Simon, Streiff-Feller Marianne,
Zuberbühler David, de Montmollin Simone, von Siebenthal Erich

22.4175 Motion

Mindestlohn jetzt!

Eingereicht von:	<u>Funiciello Tamara</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	29.09.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Entwurf für einen nationalen Mindestlohn von mindestens 4000 Franken zu präsentieren, sowie die Festlegung von Mindestlöhnen in den GAV fördern. Vom Mindestlohn ausgenommen sind Erwerbstätige mit besonderen Vertragsformen wie Lehrlinge oder Personen in anderen Ausbildungen (PraktikantInnen). Der Mindestlohn wird regelmässig an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst, analog zur AHV-Rente. Kantonen, können einen höheren Mindestlohn haben.

Begründung

Über 150 000 Menschen in der Schweiz sind sogenannte Working Poors. Menschen, die arbeiten und trotzdem nicht über die Runden kommen. Viele davon sind Frauen. Dieser Zustand ist nicht haltbar. Wer Vollzeit arbeitet, verdient einen Lohn, der zu einem anständigen Leben reicht – mit weniger als 4000 Schweizer Franken ist das nicht möglich.

Mindestlöhne sorgen für faire Löhne und sind ein wichtiges Mittel gegen Lohndumping.

Für Frauen sind Mindestlöhne besonders wichtig. Sie arbeiten überdurchschnittlich oft in Tieflohnbranchen, sind häufiger Teilzeit tätig oder unterbrechen in rund 82 Prozent der Fälle ihre Erwerbstätigkeit für eine gewisse Zeit nach der Geburt ihrer Kinder. Das wirkt sich auf die Altersrente aus.

Nach der Annahme der AHV21 muss nun konkret gehandelt werden. Frauen verdienen rund 43 Prozent weniger als Männer obwohl sie gleich viele Stunden arbeiten – das hängt vor allem mit den niedrigen Löhnen in frauenspezifischen Berufen zusammen.

Die Einführung eines Mindestlohnes würde nicht nur die Löhne der Frauen verbessern, sondern auch ihre Renten direkt verbessern und ihre Unabhängigkeit stärken.

Das Argument, die Arbeitslosigkeit steige wegen einem Mindestlohn, ist nicht haltbar. Im Gegenteil. In Neuenburg ist die Arbeitslosigkeit nach der Einführung des Mindestlohnes zurückgegangen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.11.2022

Die Bekämpfung von Armut und Lohndumping zählt ebenso zu den unangefochtenen Zielen des Bundes wie die Gleichstellung von Frauen und Männern.

Der Bundesrat ist allerdings der Meinung, dass die Einführung eines staatlichen Mindestlohnes nicht das geeignete Mittel zur Erreichung dieser Ziele darstellt und angesichts der im internationalen Vergleich guten arbeitsmarktlichen Ergebnisse der Schweiz auch nicht angezeigt ist.

Der Anteil erwerbstätiger Personen, die von Armut betroffen sind (4.2%), liegt deutlich tiefer als die Armutsquote insgesamt (8.5%), womit Erwerbstätigkeit eine zentrale Rolle spielt bei der Bekämpfung von Armut. Von den rund 158'000 von Armut betroffenen Erwerbstätigen arbeiten mehr als die Hälfte mehrheitlich Teilzeit oder nicht das ganze Jahr. Rund ein Fünftel ist zudem selbständig erwerbend und hätte daher keinen Anspruch auf einen allfälligen staatlichen Mindestlohn. Anlässlich der Diskussionen zur Eidgenössische Volksinitiative "Für den Schutz fairer Löhne (Mindestlohn-Initiative)" wurde darauf hingewiesen, dass ein Mindestlohn die Armut von Erwerbstätigen nur beschränkt bekämpfen kann. Armut bezieht sich auf den gesamten Haushalt. So können Haushalte mit Erwerbstätigen von Armut betroffen sein auch weil der Beschäftigungsgrad aus verschiedenen Gründen tief ist (Kinderbetreuung, Krankheit, usw.) oder weil die Ausgaben für die nötigsten Bedürfnisse des Haushaltes zu hoch sind. Der Bundesrat erachtet deshalb eine hohe Arbeitsmarktbeteiligung, gezielte Sozialtransfers und ein progressives Steuersystem als geeignetere Mittel um Ungleichheiten beim verfügbaren Einkommen wirksam und effizient zu reduzieren und Haushalte mit tiefem Einkommen zu entlasten.



In der Schweiz sind es in erster Linie und traditionellerweise die Sozialpartner die Mindestlöhne festlegen und nicht der Staat. Dieser Ansatz garantiert, dass die vereinbarten Mindestlöhne der regionalen- und branchenspezifischen Realität entsprechen. Mit der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen durch den Staat und der Förderung des Dialogs unter den Sozialpartnern begünstigen Bund und Kantone bereits heute sozialpartnerschaftliche Lösungen. Missbräuchliche Lohnunterbietungen werden zudem im Rahmen der flankierenden Massnahmen (FlaM) seit 2004 gezielt und schweizweit bekämpft. Die FlaM wirken sowohl in Branchen mit als auch in Branchen ohne verbindliche Mindestlöhne.

Schliesslich misst der Bundesrat der Verwirklichung der Gleichstellung zwischen Frau und Mann beim Lohn, dem Erwerbsumfang und der Rentensituation eine grosse Bedeutung bei. Er hat sie zu den zentralen Zielen seiner Gleichstellungsstrategie 2030 gemacht. Die von der Autorin der Motion erwähnten geschlechterspezifischen Gesamteinkommensunterschiede (Gender Overall Earnings Gap) von 43 Prozent beziehen sich auf alle während des Erwerbslebens geleisteten Arbeitsstunden und lassen sich insbesondere durch unterschiedliche und schwankende Beschäftigungsgrade über das Erwerbsleben erklären. Deshalb ist die Erwerbsbeteiligung eine Priorität. Hier ist der Bundesrat an mehreren Fronten aktiv. Als Beispiele seien die Umsetzung des Postulats 20.4327 Arslan über die Rückkehr von Frauen in den Arbeitsmarkt. Bezüglich der spezifischen Situation von Frauen im Niedriglohnsektor verweist der Bundesrat auf seine Antwort auf die Interpellation 22.3834 Masshardt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 23.11.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

28.02.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (20)

Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Birrer-Heimo Prisca, Crottaz Brigitte, Dandrès Christian, Fehlmann Rielle Laurence, Feri Yvonne, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Hurni Baptiste, Imboden Natalie, Maillard Pierre-Yves, Marti Samira, Molina Fabian, Munz Martina, Nussbaumer Eric, Piller Carrard Valérie, Pult Jon, Seiler Graf Priska, Wasserfallen Flavia

22.4182 Motion

Schrittweise Erhöhung des Schweizer Beitrags für die internationale Sicherheit

Eingereicht von: Molina Fabian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 29.09.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine schrittweise Erhöhung der Ausgaben für die internationale Zusammenarbeit und die internationale Klimafinanzierung zu beantragen, so dass sie spätestens bis 2030 zusammen mindestens 1 Prozent des BIP betragen.

Begründung

Die Corona-Pandemie und deren wirtschaftlichen Folgen, der Krieg in der Ukraine und seine Auswirkungen auf die weltweite Ernährungssicherheit, zahlreiche neue bewaffnete Konflikte und globale Spannungen sowie die sich verschärfende Klimakrise haben den Finanzierungsbedarf zur Erreichung der Uno-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (SDG) und die Ziele des Pariser Klimaabkommens noch einmal erhöht. Schätzungen des IWF zufolge bräuchten allein die 59 ärmsten Länder der Welt jährlich 300 bis 528 Milliarden Dollar, um die Umsetzung der SDG finanzieren zu können.

Gleichzeitig belegen verschiedenen Studien einen klaren Zusammenhang zwischen Ernährungsunsicherheit und politischer Instabilität sowie zwischen Klimarisiken, steigender Fragilität und bewaffneten Konflikten. Auch die klimabedingte Migration wird verschiedenen Prognosen zufolge in den nächsten Jahren massiv zunehmen – mit akuten Folgen für die globale wirtschaftliche und politische Stabilität. Der aktuelle, weltweite Krisenkontext stellt somit auch ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar.

Investitionen in die internationale Zusammenarbeit, die Friedensförderung und die globale Bekämpfung des Klimawandels leisten einen wichtigen Beitrag zu globaler Sicherheit und Stabilität und sind für die Erreichung der SDG und der Ziele des Pariser Klimaabkommens zentral.

Die Schweiz, als eines der am stärksten globalisierten Länder ist auf politische und wirtschaftliche Stabilität angewiesen. Als eines der Länder, die gemäss Uno-Ranking jährlich die meisten negativen "Spillover"-Effekte auf die nachhaltige Entwicklung in anderen Ländern aufweisen, trägt sie auch eine grosse Verantwortung.

Der Bundesrat hat die Klimasicherheit bereits als eine der Prioritäten der Schweiz im Uno-Sicherheitsrat bekräftigt. Durch die eingegangene Verpflichtung zur Einhaltung der SDG und des Pariser Klimaabkommens hat er zudem mehrmals international bestätigt, einen angemessenen Beitrag dazu zu leisten, bis ins Jahr 2030 Hunger und extreme Armut zu beseitigen, die weltweite nachhaltige Entwicklung zu fördern und das Klima zu schützen. Die entsprechende Finanzierung ist aber noch ausstehend.

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.11.2022

Nach jahrzehntelangen Verbesserungen der weltweiten Lebensbedingungen mussten in den letzten Jahren im Zuge von Kriegen, steigenden Kosten, den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie sowie des Klimawandels und aufgrund des Biodiversitätsverlusts wieder schwere Rückschritte verzeichnet werden. Vor diesem Hintergrund ist sich der Bundesrat der steigenden Bedürfnisse in der internationalen Zusammenarbeit (IZA) sowie im Bereich der internationalen Klimafinanzierung bewusst.

Angesichts der negativen Perspektiven des Bundeshaushaltes mit prognostizierten Defiziten in den nächsten Jahren hält der Bundesrat es nicht für realistisch, zum jetzigen Zeitpunkt ein derart ambitioniertes nationales Finanzierungsziel für die nächsten acht Jahre zu definieren. Die verschiedenen Bedürfnisse werden bei der Ausarbeitung der zukünftigen Finanzbeschlüsse berücksichtigt. Der Bundesrat wird im Februar 2023 die finanziellen Eckwerte für die mehrjährigen Finanzbeschlüsse der IZA festlegen. Die Botschaft über die Strategie der internationalen Zusammenarbeit 2025–2028 wird mit den entsprechenden Verpflichtungskrediten dem Parlament unterbreitet. Den eidgenössischen Räten liegt die Botschaft 22.060 zu einem Verpflichtungskredit für die globale Umwelt 2023–2026 bereits vor, welche eine Erhöhung der internationalen Umweltfinanzierung vorsieht.



Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 16.11.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

05.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

Badertscher Christine, Friedl Claudia, Hurni Baptiste, Nussbaumer Eric, Wermuth Cédric, Wyss Sarah

22.4193 Motion

Höhere Gewichtung des Schutzes der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten bei der Ausfuhr von Schutzmaterialien

Eingereicht von:	Grünliberale Fraktion
Sprecher/in:	Flach Beat Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	30.09.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt Massnahmen zu treffen, damit der Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten beim Export von Schutzmaterialien höher gewichtet wird als eine allfällige Verletzung des Gleichbehandlungsgebots der Konfliktparteien im Kontext des Neutralitätsrechts.

Begründung

Mit der Unterzeichnung des Haager Übereinkommens hat sich die Schweiz dazu verpflichtet, in einem bewaffneten Konflikt zwischen Staaten die Kriegsparteien bei der Ausfuhr von Gütern, welche die Kampffähigkeit der Kriegsparteien beeinflussen, gleich zu behandeln (sog. "Gleichbehandlungsgebot"). Diese Güter umfassen neben militärischen Gütern auch Schutzgüter, wie Helme oder Schutzwesten. Der Bundesrat und das Seco orientieren sich dabei an einer engen Auslegung des Neutralitätsrechts, wonach nicht nur Schutzgüter für die Armee unter diesen Geltungsbereich fallen, sondern auch Schutzgüter, die einer Kriegspartei zum Schutz ihrer Zivilbevölkerung zur Verfügung gestellt werden. Dies unter der Annahme, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Schutzgüter für die Zivilbevölkerung über Umwege an Armeeangehörige gelangen, was wiederum eine Beeinflussung der Kampffähigkeit einer Kriegspartei zur Folge haben könnte. Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine zeigt in aller Deutlichkeit die Schwierigkeit dieser Auslegung: Während in diesem Angriffskrieg auf ein souveränes Land gerade die Zivilbevölkerung besonders stark gefährdet ist, berufen sich der Bundesrat und das Seco auf eine enge Auslegung des Neutralitätsrechts, welche die Unterstützung und den Schutz der notleidenden Zivilbevölkerung durch die Schweiz verunmöglicht. Dass der Bundesrat in der Abwägung zwischen einer allfälligen Verletzung des Gleichbehandlungsgebots und dem Schutz der Zivilbevölkerung ersteres höher gewichtet, ist nicht mit unseren humanitären Traditionen vereinbar. Dieser Umstand ist besonders stossend, hat eine Ausfuhr von Schutzmaterialien doch unmittelbar schützende Effekte für notleidende Zivilistinnen und Zivilisten, während eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots zwar nicht abschliessend, aber weitgehend ausgeschlossen werden kann. Unter Berufung auf die humanitäre Schweiz fordern wir den Bundesrat auf, Massnahmen zu treffen, um in einer solchen Abwägung in einem bewaffneten Konflikt den Schutz der betroffenen Zivilbevölkerung jeweils höher zu gewichten als eine allfällige Verletzung des Gleichbehandlungsgebots der Kriegsparteien.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.11.2022

Mit der Totalrevision der "Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72)" vom 4. März 2022 hatte der Bundesrat beschlossen, die Sanktionsmassnahmen der Europäischen Union im Wesentlichen zu übernehmen. Die Umsetzung der Sanktionen erfolgte im Einklang mit der Neutralität und auf humanitäre Aktivitäten wurde Rücksicht genommen.

Diese Übernahme der Sanktionen gegenüber Russland hat auch Auswirkungen auf Güterausfuhren in die Ukraine. Im internationalen bewaffneten Konflikt zwischen Russland und der Ukraine ist für die Schweiz die Neutralität anwendbar. Aus dem Neutralitätsrecht folgt die Pflicht, dass die Schweiz beim Export und Transit von kriegsrelevanten Gütern das Gleichbehandlungsgebot beachten muss (Art. 7 i.V.m. Art. 9 des Abkommens vom 18. Okt. 1907 betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs; SR 0.515.21). Beschränkt die Schweiz den Export oder Transit von derartigem kriegsrelevantem Material für eine der Konfliktparteien, so muss sie diese Beschränkung auch auf die andere(n) Partei(en) anwenden. Gemäss Schweizer Praxis erfasst die Pflicht dabei einzig Güter und



Dienstleistungen, welche direkt und in militärisch relevanter Weise der Kampffähigkeit der Parteien dienen. Darüber hinaus können auch neutralitätspolitische Überlegungen bei bestimmten Gütern im militärischen Kontext dafür sprechen, sich am Gleichbehandlungsgebot zu orientieren. Bei Dual-Use-Gütern und strategischen Gütern wird das Gleichbehandlungsgebot beachtet, wenn diese für militärische Zwecke oder militärische Endverbraucher bestimmt sind. Der Bundesrat ist gewillt, dafür zu sorgen, dass die erlassenen Sanktionen humanitäre Aktivitäten nicht behindern. Für Sanktionsmassnahmen, im Zusammenhang mit solchen Gütern, hat er humanitäre Ausnahmen vorgesehen.

Im Sinne des neutralitätsrechtlichen Gleichbehandlungsgebots bei kriegsrelevanten Gütern und in Fortführung der seit 2014 geltenden Bewilligungspraxis (vgl. Ip. [15.4134](#) Keller-Sutter "Exportkontrolle. Praxis der Bewilligung bei Dual-Use-Gütern"), verbietet die Schweiz die Ausfuhr von besonderen militärischen Gütern gemäss Anhang 3 der Güterkontrollverordnung vom 3. Juni 2016 (GKV; SR 946.202.1) sowie zugehörige Dienstleistungen aller Art sowohl gegenüber Russland als auch gegenüber der Ukraine. Dies, weil bei besonderen militärischen Gütern deren militärischen Charakter überwiegt und sie deshalb grundsätzlich als kriegsrelevante Güter zu verstehen sind. Seit Kriegsausbruch wurden Anfragen zur Lieferung von Schutzausrüstung in die Ukraine an die Schweiz gerichtet. Schusssichere Westen und Helme, die nach militärischen Spezifikationen hergestellt worden sind, gelten nach der Güterkontrollgesetzgebung als sogenannte besondere militärische Güter. Solche Güter werden durch das internationale Exportkontrollregime der Wassenaar-Vereinbarung durch die Militärgüterliste erfasst und unterliegen internationalen Exportkontrollmassnahmen. Entsprechend wurden Anfragen für die Lieferung von Helmen und schusssicheren Schutzwesten für die ukrainische Armee abgelehnt. Ausfuhren von Schutzwesten mit Dual-Use-Spezifikationen des Anhangs 2 GKV nach oder zur Verwendung in der Ukraine unterliegen hingegen der Bewilligungspflicht. Bewilligungen für solche Güter müssten verweigert werden, wenn diese ganz oder teilweise für militärische Zwecke oder für militärische Endempfänger bestimmt sind. Gesuche hierzu wurden allerdings keine unterbreitet. Unproblematisch aus Sicht Neutralität ist hingegen die Lieferung humanitärer Hilfsgüter an die ukrainische Bevölkerung (u.a. Güter aus der Armeepothek, Medikamente sowie Familienzelte, Matratzen, Schlafsäcke, Wolldecken). Diese Güter konnten ohne Restriktionen geliefert werden. Diese Praxis will der Bundesrat auch künftig weiterführen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 23.11.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

28.02.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)

Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

22.4198 Postulat

Bericht über die Schlechtwetterentschädigung im Hinblick auf den Klimawandel

Eingereicht von: Amoos Emmanuel
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 30.09.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über ein System für Schlechtwetterentschädigungen, wie sie im Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) vorgesehen sind, zu erarbeiten, welches dem Klimawandel Rechnung trägt. Der Bericht soll zeigen, ob eine Änderung des Systems einen positiven Einfluss auf den Gesundheitsschutz der Arbeiterinnen und Arbeiter haben könnte. Der Bericht soll auch die limitierenden Faktoren analysieren, welche Unternehmen davon abhalten, Entschädigungen zu beantragen. Schliesslich soll der Bericht analysieren, ob das Einführen von klaren Definitionskriterien für schlechtes Wetter das System optimieren und jedweden Missbrauch verhindern könnte.

Begründung

Gemäss MeteoSchweiz hat unser Land seinen zweitheissesten Sommer seit Beginn der Messungen im Jahr 1864 erlebt. Diese Hitze geht mit einem massiven Mangel an Regen während einer langen Zeitdauer einher, was in gewissen Regionen zum sonnenreichsten Sommer seit Beginn der Messungen geführt hat. Gemäss den aktuellen Klimaszenarien wird sich die Erhitzung des Klimasystems in der Zukunft fortsetzen und die extremen Wetterereignisse werden häufiger.

Diese Änderungen des Klimas haben einen gewichtigen negativen Einfluss auf die Gesundheit der Arbeiterinnen und Arbeiter sowie auf die Tätigkeit der Unternehmen.

Eines der Werkzeuge, mit denen die Unternehmen die klimabedingten Arbeitsausfälle kompensieren können und mit denen die Arbeiterinnen und Arbeiter geschützt werden können, ist die Schlechtwetterentschädigung, wie sie im Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) vorgesehen ist.

Dieses System wurde jedoch ausgearbeitet, lange bevor die Effekte des Klimawandels ins Bewusstsein der Öffentlichkeit rückten. Deshalb ist es nötig herauszufinden, ob das System in allen Fällen gut auf die Bedürfnisse der Unternehmen und den Gesundheitsschutz der Arbeiterinnen und Arbeiter abgestimmt ist.

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.11.2022

Mit der Schlechtwetterentschädigung (SWE) wird den Arbeitnehmenden in bestimmten Erwerbszweigen ein ausschliesslich und unmittelbar auf Witterungsgründe zurückzuführender Arbeitsausfall angemessen entschädigt. Die SWE soll somit dafür sorgen, dass es in den entsprechenden Erwerbszweigen nicht witterungsbedingt zu prekären Arbeitsbedingungen kommt. Der Anspruch auf SWE setzt einen Witterungsgrund wie Regen, Schnee, Hagel, Kälte, Hitze, Wind, Nässe oder Trockenheit voraus. Da die Anspruchsvoraussetzungen für diese Entschädigung an einen bestimmten Wetterverlauf geknüpft sind, können nur bestimmte Erwerbszweige SWE geltend machen. Die anspruchsberechtigten Erwerbszweige, in denen die Beschäftigung direkt vom Wetterverlauf abhängt, sind in Artikel 65 der Arbeitslosenversicherungsverordnung AVIV aufgeführt. Ein wetterbedingter Arbeitsausfall wird somit grundsätzlich entschädigt, wenn die Fortführung der Arbeit trotz genügender Schutzvorkehrungen technisch unmöglich oder wirtschaftlich unvertretbar ist oder den Arbeitnehmenden nicht zugemutet werden kann sowie der Arbeitsausfall mindestens einen halben oder ganzen Tag beträgt (vgl. Art. 43 Arbeitslosenversicherungsgesetz AVIG).

Schlechtwetterentschädigung kann in den folgenden Erwerbszweigen ausgerichtet werden:

- Hoch- und Tiefbau, Zimmerei-, Steinhauer- und Steinbruchgewerbe;
- Sand- und Kiesgewinnung;
- Geleise- und Freileitungsbau;
- Landschaftsgartenbau;



- Waldwirtschaft, Baumschulen und Torfabbau, soweit sie nicht Nebenzweig eines landwirtschaftlichen Betriebes sind;
- Ausbeutung von Lehmgruben sowie Ziegelei;
- Berufsfischerei;
- Transportgewerbe, soweit Fahrzeuge ausschliesslich für den Transport von Aushub und Baumaterial von und zu Baustellen oder für den Abtransport von Sand oder Kies von der Abbaustelle verwendet werden;
- Sägerei;
- Reine Reb-, Pflanzen-, Obst- und Gemüsebaubetriebe, sofern die normalerweise anfallenden Arbeiten wegen aussergewöhnlicher Trockenheit oder Nässe nicht verrichtet werden können.

Aus den bisherigen Ausführungen geht hervor, dass der Kreis der Begünstigten ausreichend gross ist. Das Gesetz sieht somit bereits eine mögliche Entschädigung für Erwerbszweige vor, in denen die Arbeit mehrheitlich im Freien verrichtet wird. Folglich deckt die SWE die durch den Klimawandel verursachten extremen Witterungsbedingungen bereits ab und der bestehende gesetzliche Rahmen ist ausreichend, da er Arbeitnehmende in den genannten Erwerbszweigen vor Arbeitsausfällen schützt, wenn die Witterung den normalen Arbeitsablauf verhindert. Ausserdem kann festgehalten werden, dass in der Realität sich bislang keine Probleme ergeben haben. Eine Prüfung, wie sie in diesem Postulat vorgeschlagen wird, ist daher aus Sicht des Bundesrates überflüssig.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 16.11.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

28.02.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (76)

Addor Jean-Luc, Aebi Andreas, Aebischer Matthias, Arslan Sibel, Baumann Kilian, Birrer-Heimo Prisca, Bourgeois Jacques, Brenzikofer Florence, Buffat Michaël, Clivaz Christophe, Dandrès Christian, Egger Kurt, Feller Olivier, Fivaz Fabien, Fluri Kurt, Fridez Pierre-Alain, Friedl Claudia, Funicello Tamara, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Grin Jean-Pierre, Grossen Jürg, Gschwind Jean-Paul, Gugger Niklaus-Samuel, Gysi Barbara, Gysin Greta, Hurni Baptiste, Imboden Natalie, Kamerzin Sidney, Keller Peter, Klopfenstein Broggini Delphine, Locher Benguerel Sandra, Lohr Christian, Lüscher Christian, Mahaim Raphaël, Maillard Pierre-Yves, Maitre Vincent, Marra Ada, Marti Samira, Marti Min Li, Masshardt Nadine, Matter Michel, Michaud Gigon Sophie, Molina Fabian, Munz Martina, Mäder Jörg, Nantermod Philippe, Nicolet Jacques, Nordmann Roger, Nussbaumer Eric, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Pointet François, Prelicz-Huber Katharina, Prezioso Batou Stefania, Pult Jon, Regazzi Fabio, Roduit Benjamin, Romano Marco, Roth Franziska, Roth Pasquier Marie-France, Ruch Daniel, Rösti Albert, Seiler Graf Priska, Stadler Simon, Storni Bruno, Suter Gabriela, Trede Aline, Walder Nicolas, Wasserfallen Christian, Weber Céline, Wehrli Laurent, Wermuth Cédric, Wettstein Felix, Widmer Céline, de Quattro Jacqueline, de la Reussille Denis

22.4202

 Postulat

Wie kann die Attraktivität der Schweizer Berufsbildung sichergestellt werden?

Eingereicht von: Nantermod Philippe
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 30.09.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, im Rahmen eines Berichts zu prüfen, mit welchen Massnahmen die Attraktivität der Berufsbildung für Schulabgängerinnen und Schulabgänger mittel- und langfristig sichergestellt und gestärkt werden kann.

Begründung

Die Schweiz ist stolz auf ihre erfolgreiche duale Berufsbildung, die das praxisorientierte Lernen nahe an der Arbeitswelt und an der Wirtschaft fördert.

In Wirklichkeit steht dieses Modell aber immer mehr unter Druck, zumindest in vielen Kantonen, in denen die Anzahl Lernende abnimmt.

Grundsätzlich gibt es an der freien Wahl der Ausbildung nichts auszusetzen. Trotzdem muss man zugeben, dass die Berufsbildung verglichen mit anderen Bildungswegen ein steiniger Weg ist. Die Arbeitszeiten, der Ferienanspruch oder die Länge der Lebensarbeitszeit sind nur einige Nachteile der Berufsbildung im Vergleich mit dem Studium, die mehr als nur eine Jugendliche oder einen Jugendlichen abschrecken können.

Auch wenn es natürlich nicht möglich und noch weniger sinnvoll oder wünschenswert ist, Berufsbildung und Arbeitswelt zu entkoppeln, gibt es doch Möglichkeiten, um die Attraktivität der Berufsbildung zu erhöhen und zu sichern. Man denke zum Beispiel an mögliche Änderungen und Erleichterungen im Bereich des Arbeitsrechts, an Anreize zur Förderung von Praktika oder Ausbildungsjahren in einer anderen Sprachregion oder an neuartige Konzepte zur Förderung der Lernendenmobilität (Aufbau von Lehrbetriebsverbünden).

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.11.2022

Die Berufsbildung hat im Schweizer Bildungssystem einen hohen Stellenwert. Rund zwei Drittel der Jugendlichen entscheiden sich für eine berufliche Grundbildung. Gemäss den Statistiken des BFS und weiteren Erhebungen, wie dem Nahtstellenbarometer des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation und den Trendmeldungen aus den Kantonen, sind dieser Anteil und die Situation auf dem Lehrstellenmarkt seit längerem weitgehend stabil. Per Ende August 2022 sind gesamtschweizerisch rund 69'000 Lehrverträge unterzeichnet worden. Auch diese Zahl bewegt sich im Rahmen der Vorjahre.

Eine berufliche Grundbildung bietet den Jugendlichen die Chance, einen Beruf zu erlernen und zugleich im Arbeitsumfeld mit der Erwachsenenwelt vertraut zu werden. Die Unternehmen haben viele Möglichkeiten, um sich als attraktive Lehrbetriebe zu positionieren. Dazu gehören beispielsweise die Übertragung von anspruchsvollen Aufgaben und mehr Verantwortung oder der Besuch von Förder- und Freikursen. Unternehmen können ihren besten jungen Berufsleuten zudem die Chance bieten, sich national ("SwissSkills") und international ("EuroSkills" und "WorldSkills") an Berufsmeisterschaften zu messen.

Aus Sicht der Jugendlichen und Eltern ist entscheidend, dass die Berufsbildung auch Karriereperspektiven bietet. Dies ist gewährleistet: Die Berufsmaturität eröffnet den Weg an die Fachhochschulen, mit einer Zusatzprüfung auch an die universitären und die pädagogischen Hochschulen. Die höhere Berufsbildung ermöglicht eine Höherqualifizierung auf Tertiärstufe auch ohne Maturität.

Die Förderung von Mobilität und Austausch in der Bildung ist ein erklärtes Ziel von Bund und Kantonen. Die von der öffentlichen Hand getragene nationale Agentur Movetia stellt zahlreiche Mobilitätsangebote im In- und Ausland bereit, auch für Lernende in der beruflichen Grundbildung.

Lernende einer beruflichen Grundbildung haben sodann die Möglichkeit, ihre Ferientage – in Absprache mit dem Lehrbetrieb – flexibel zu beziehen. Ausserdem steht es den Lehrvertragspartnern frei, zusätzliche Ferientage zu vereinbaren. Für Lehrbetriebe kann das eine Möglichkeit sein, sich im Wettbewerb um Lernende von anderen Lehrbetrieben abzuheben und so den eigenen Nachwuchs an Fachkräften zu sichern.



Im internationalen Vergleich ist die Ausbildungsbeteiligung der Betriebe in der Schweiz hoch. In der Westschweiz ist der Anteil der Jugendlichen in betrieblich organisierten beruflichen Grundbildungen zwar tiefer als in der Deutschschweiz. In den letzten Jahren haben verschiedene Kantone aber grosse Anstrengungen unternommen, die Berufsbildung in der Westschweiz bekannter zu machen und zu fördern. Der Bund hat entsprechende kantonale Projekte finanziell unterstützt.

Die Berufsbildung ist nach Ansicht des Bundesrats ein Erfolgsmodell, das sich bewährt und erhalten werden soll. Dies ist eine Daueraufgabe, die von den Verbundpartnern (Bund, Kantone, Organisationen der Arbeitswelt) aktiv wahrgenommen wird. Aufgrund des Auftrags des Parlaments im Rahmen der Legislaturplanung 2019–2023, eine Strategie für den Erhalt und die Schaffung von Lehrstellen zu verfassen, wird der Bundesrat bis Ende 2022 einen Bericht verabschieden, der aktuelle Entwicklungen und Massnahmen der verschiedenen Akteure aufzeigt. Einen zusätzlichen Bericht auf Basis dieses Postulats erachtet der Bundesrat nicht als zielführend.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 16.11.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

28.02.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

22.4206

 Postulat

Sportdiplomatie. Grossveranstaltungen sollen die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht erfüllen

Eingereicht von:	Trede Aline Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	30.09.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten in einem Bericht darzulegen, wie eine Strategie für den Umgang der Schweiz mit internationalen Sportgrossveranstaltungen in Bezug auf die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht aussieht. Die Strategie soll unter anderem aufzeigen, wie Kriterien für die Vergabe von Grossanlässen enthalten eingeführt werden könnten sowie den Grundsatz diskutieren, dass die offizielle Schweiz von der Teilnahme an Sportveranstaltungen absieht, wenn sie in menschenrechtsverletzenden Staaten ausgetragen werden.

Begründung

Millionen Zuschauer:innen weltweit verfolgen Sportgrossveranstaltungen wie die Fussballweltmeisterschaften und die Olympischen Spiele. Diese Grossereignisse sind für die organisierenden Sportverbände längst zum Milliardengeschäft geworden. Die Einhaltung der Menschenrechte ist dabei oft sekundär. Drei der letzten fünf Olympischen Spiele (Sotschi 2014, Rio 2016 und Peking 2022) sowie die letzten beiden und die kommende Fussball-Weltmeisterschaft (Brasilien 2014, Russland 2018, Katar 2022) fanden oder finden in Ländern statt, die hinsichtlich der demokratischen Rechte und der Meinungsfreiheit ihrer Bürger:innen in der Kritik stehen. Laut einem Bericht von Amnesty International sind seit der WM-Vergabe an Katar vor Ort über 15 000 Gastarbeiter ums Leben gekommen. Immer wieder können autokratische Staatsschefs internationale Sportveranstaltungen zu Propagandazwecken nutzen, während dort gleichzeitig Menschenrechtsverstösse stattfinden. Zunehmend wird Kritik von Aktivist:innen, NGOs und Sportler:innen vernehmbar. Es ist dringend notwendig, dass die Sportverbände, die Gastgeberstaaten und die westlichen Staaten ihre Verantwortung wahrnehmen und verhindern, dass lokale Gemeinschaften zwangsumgesiedelt oder Arbeitsmigranten ausgebeutet werden.

Solange aber eine ausreichende menschenrechtliche Sorgfaltspflicht durch die organisierenden Sportverbände fehlt und die Vergabe von Grossereignissen nicht an gewisse Bedingungen geknüpft ist, stellt sich für die Staaten, Verbände, Fans und Athlet:innen immer wieder aufs Neue die Frage, wie mit solchen Grossveranstaltungen umgegangen werden soll. Die Schweiz muss deshalb Verantwortung übernehmen und in einer Strategie aufzeigen, welche Mindestanforderungen bei der Vergabe von Grossveranstaltung beachtet und welche Menschenrechtsstandards von den Gastgeberländern eingehalten werden müssen, damit die Schweiz an der jeweiligen Grossveranstaltung teilnimmt. Aktuell wird die Verantwortung von den verschiedenen Akteur:innen hin und her geschoben. Es würde der Schweiz gut anstehen, hier Stellung zu beziehen. Ihr kommt in dieser Diskussion eine besondere Rolle zu, sind doch über 60 internationale Sportverbände (FIFA, UEFA, IIHF usw.) sowie das Internationale Olympische Komitee (IOK) in der Schweiz domiziliert.

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.11.2022

Die Einhaltung der Menschenrechte bei grossen Sportanlässen gehört zu den Prioritäten der Leitlinien Menschenrechte 2021–2024 des EDA und ist Teil des Nationalen Aktionsplans der Schweiz zu Wirtschaft und Menschenrechten 2020–2023. Die Schweiz gab den Anstoss zur Gründung des Zentrums für Sport und Menschenrechte in Genf, das das Ergebnis eines seit 2015 von ihr geführten Dialogs zwischen den verschiedenen Akteuren ist. Das Zentrum wurde 2018 mit dem Ziel gegründet, negative Auswirkungen des Sports zu verhindern und alle Akteure zusammenzubringen, um bewährte Praktiken auszutauschen.

Gleichzeitig steht die Schweiz im Dialog mit den wichtigsten hier ansässigen internationalen Sportverbänden, darunter das IOK und die FIFA, um sicherzustellen, dass diese eine auf den Menschenrechten basierende Politik verfolgen. So hat beispielsweise das IOK 2017 vertragliche Anforderungen für Austragungsstädte und -länder verabschiedet, die auf den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte basieren. Ebenfalls



2017 verabschiedete die FIFA eine Menschenrechtspolitik und integrierte die Menschenrechte in den Prozess für die Vergabe von Weltmeisterschaften ab 2026.

Das Engagement der Schweiz im Bereich der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht kommt in den genannten Massnahmen zum Ausdruck. Der Bundesrat hält weder die Ausarbeitung einer Strategie noch eine Reglementierung der Teilnahme offizieller Delegationen an Grossveranstaltungen für notwendig. Über die offiziellen Delegationen wird im Einzelfall entschieden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 16.11.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

05.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)

Arslan Sibel, Badertscher Christine, Fivaz Fabien, Gysin Greta, Walder Nicolas

22.4212 Motion

Hohe Strompreise. Darlehen für KMU zur Liquiditätssicherung

Eingereicht von: Grüne Fraktion
Sprecher/in: Trede Aline
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum: 30.09.2022
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bund soll Darlehen zur Verfügung stellen, die Unternehmen zur Bewältigung von Liquiditätsschwierigkeiten durch hohe Strom- und Energiekosten beziehen können. Die Kredite sind innerhalb 7 Jahre zurückzuzahlen.

Begründung

Aufgrund des Angriffskriegs von Russland auf die Ukraine steigen die Preise für Strom und Energie und verteuern dadurch die Produktion. Werden diese zusätzlichen Kosten mittelfristig auf die Endprodukte umgelagert, wird die anhaltende Teuerung verstärkt, mit negativen Folgen für die Haushalte (Kaufkraftverlust) und Unternehmen (rezessive Wirtschaftsentwicklung).

Besonders betroffen von den massiven Preissteigerungen beim Strom sind gewisse Grossverbraucher, die einerseits Strom zu aktuell hohen Preisen auf dem freien Markt beziehen und andererseits viel Strom verbrauchen. Stromintensive Unternehmen können dadurch mit sehr hohen Energiekosten konfrontiert sein, die zu Liquiditätsproblemen führen und in der Folge den Weiterbetrieb in Frage stellen können.

Der Bundesrat soll als kurzfristige Massnahme für besonders betroffenen Unternehmen rückzahlbare Darlehen vorsehen (analog den Covid-19-Krediten), um die Liquidität zu erhalten und die gestiegenen Kosten über mehrere Jahre zu verteilen. Zusätzlich sollen die Unternehmen bei einer Produktionsreduktion Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.11.2022

Der Bundesrat ist sich der Herausforderungen rund um die gestiegenen Stromkosten bewusst. Er hat die interdepartementale Arbeitsgruppe Energiepreise (WBF, UVEK, EDI, EFD, EJPD) unter der Leitung des Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) am 31. August 2022 beauftragt, die Betroffenheit von Haushalten, Branchen und Unternehmen von den steigenden Energiepreisen zu prüfen, insbesondere von solchen Unternehmen, die bisher Verträge auf dem freien Strommarkt eingegangen sind.

Die Arbeitsgruppe prüfte die Notwendigkeit sowie die Vor- und Nachteile von allfälligen staatlichen Massnahmen. Sämtliche Massnahmen wären jedoch mit starken Eingriffen, potenziellen Vollzugsproblemen und unerwünschten Nebenwirkungen verbunden. Aufgrund der allgemeinen Wirtschaftslage und der Inflations- und Energiepreisentwicklung kommt der Bundesrat zum Schluss, dass für den Winter 2022/23 kein Bedarf für ausserordentliche Massnahmen besteht. Nach Ansicht des Bundesrates ist es in erster Linie Aufgabe der Unternehmen, mit den aktuell hohen Strompreisen umzugehen. Die aktuelle Situation ist nicht mit staatlichen Eingriffen wie Betriebsschliessungen während der Covid-Krise vergleichbar.

Zudem bestehen weiterhin auch verschiedene privatwirtschaftliche Möglichkeiten, um die aktuellen Preisspitzen zu glätten, wie bspw. der Abschluss von längerfristigen Stromlieferverträgen.

Die Vergabe von Solidarbürgschaftskrediten ist aus Sicht des Bundesrates nur bedingt ein geeignetes Instrument in einem Umfeld hoher Energiepreise. Bei Solidarbürgschaftskrediten könnte der Anspruchskreis kaum mit administrativen oder betriebswirtschaftlichen Kriterien eingegrenzt werden. Bei den Covid-19 Krediten im Frühjahr 2020 hatten grundsätzlich alle Unternehmen Zugang zu verbürgten Krediten. Eine solche breite und umfassende Kreditlösung wäre nach Ansicht des Bundesrates in der aktuellen Lage hoher Strompreise, wo nur ein Teil der Unternehmen im freien Strommarkt betroffen ist, nicht zielgerichtet und käme den Bundeshaushalt sehr teuer zu stehen. Grundsätzlich solvente Unternehmen sollten zudem auch am privaten Kapitalmarkt Kredite aufnehmen können, wenn sie in Liquiditätsschwierigkeiten geraten. Gemäss Umfrage zur Kreditvergabe bei 15 Banken durch die SNB per 31. August 2022 bestehen bisher keine

Anzeichen für eine Kreditklemme.

Ziel der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) ist es, Entlassungen zu vermeiden und Arbeitsplätze zu erhalten, die aufgrund wirtschaftlicher Umstände gefährdet sind. Ein Anspruch auf KAE ist gegeben, sofern die Anspruchsvoraussetzungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG; SR 837.0) erfüllt sind. Dies gilt auch bei den aktuellen Strompreissteigerungen. Damit KAE ausbezahlt werden kann, muss im Unternehmen unter anderem ein vorübergehender, unvermeidbarer Arbeitsausfall vorliegen. Dabei muss der Arbeitgeber alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitsausfälle zu vermeiden (Wahrnehmung der Schadenminderungspflicht). Es ist hingegen nicht Aufgabe der Arbeitslosenversicherung (ALV) mittels KAE, freiwillige Produktionsreduktionen von Unternehmen zu kompensieren. In diesem Zusammenhang stellen sich für die ALV und die kantonalen Durchführungsorgane nicht-triviale Fragen, die laufend gemeinsam geklärt werden. Die daraus resultierenden Präzisierungen werden sowohl den kantonalen Durchführungsstellen der ALV zur Unterstützung der Bearbeitung von KAE-Gesuchen wegen hoher Energiepreise als auch den Unternehmen in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig verfügen einzelne Unternehmen, welche stark von den Energiepreissteigerungen betroffen sind und daraus resultierende voraussichtliche Arbeitsausfälle nicht vermeiden können, bereits über eine Bewilligung für Kurzarbeit.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 23.11.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

28.02.2024 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

22.4215 Motion

Einreise von Asylsuchenden aus Österreich. Endlich konkret handeln!

Eingereicht von: Bircher Martina
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 30.09.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit Asylsuchende, die aus Österreich in die Schweiz einreisen, in einem speziellen geschlossenen Zentrum untergebracht werden, damit sie rasch zurückgeschickt werden können, ohne von der Bildfläche zu verschwinden. Falls nötig, legt er dem Parlament eine Vorlage zur Änderung der gesetzlichen Bestimmungen vor, die notwendig sind, um das Anliegen der Motion zu erfüllen.

Begründung

Die Anpassung des Rückübernahmeabkommens zwischen Österreich, dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz ist ein nicht erfülltes Anliegen der Schweiz. Vor dem Hintergrund der aktuellen Überlastung der österreichischen Migrationsstrukturen – 56 000 Asylgesuche von Januar bis Ende August 2022, allein im August 14 000 Gesuche – sowie vor dem Hintergrund der bevorstehenden Anpassung des Schengener Grenzkodexes werden die Verhandlungen aber von österreichischer Seite derzeit nicht als prioritär erachtet (Antwort des Bundesrates an der Frage [22.7666](#)). Daher müssen in der Schweiz Massnahmen ergriffen werden, um endlich etwas dagegen unternehmen zu können: An der Ostgrenze wurden innerhalb 5 Monaten (vom 1. Januar 2022 bis 30. Mai 2022) 5348 rechtswidrig eingereiste Personen (5264 männliche und 84 weibliche Personen) durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG angehalten.

Eine bedeutende Anzahl von Asylsuchenden wird in Schweizer Asylunterkünften untergebracht, bevor sie von den Bildschirmen verschwinden. Sie setzen dann ihre Reise durch Europa fort oder bleiben in der Schweiz untergetaucht. Dies kann nicht so weitergehen: Die bestehenden Abkommen müssen eingehalten werden, und laxen Praktiken dürfen nicht toleriert werden. Indem Personen, die illegal aus Österreich in die Schweiz einreisen, in gesonderten Asylzentren statt in einfachen Asylunterkünften untergebracht werden, wird eine rasche Umsetzung der bestehenden internationalen Vereinbarungen ermöglicht.

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.11.2022

Die Bekämpfung der irregulären Sekundärmigration über die Ostgrenze ist ein prioritäres Anliegen der Schweiz und auch Österreichs. Aus diesem Grund haben sich beide Staaten auf ein gemeinsames Vorgehen geeinigt und am 28. September 2022 einen Aktionsplan präsentiert. Dieser enthält neben migrationspolitischen Schritten auf bilateraler und internationaler Ebene auch zwischenstaatliche grenzpolizeiliche Massnahmen.

Von den aufgegriffenen Migrantinnen und Migranten, welche über die Ostgrenze in die Schweiz einreisen, hat der grösste Teil bereits vorgängig in Österreich oder in einem anderen Land ein Asylgesuch eingereicht. Eine deutliche Mehrheit der Betroffenen transitiert die Schweiz lediglich, ohne ein Asylgesuch einzureichen. In den Bundesasylzentren (BAZ) werden nur jene Personen untergebracht, welche in der Schweiz ein Asylgesuch einreichen. Diese Fälle unterliegen dem Dublin-Verfahren. Bei diesen Zentren handelt es sich nicht um geschlossene Einrichtungen und die Betroffenen können diese auch jederzeit verlassen.

Bereits heute besteht die Möglichkeit, Ausländerinnen und Ausländer zur Sicherstellung der Wegweisung in den zuständigen Dublin-Staat in Haft zu nehmen (Art. 76a des Ausländer- und Integrationsgesetzes [AIG, SR 142.20]). Diese Haft ist auch bei Personen anwendbar, die vorgängig in Österreich ein Asylgesuch eingereicht haben und die sich ohne Einreichung eines Asylgesuches illegal in der Schweiz aufhalten. Bei dieser Haft handelt es sich im Gegensatz zum Vorschlag der Motionärin jedoch um eine einzelfallspezifische Massnahme und die Anordnung der Haft setzt eine individuelle Prüfung voraus. Eine generelle Unterbringung aller Betroffenen in geschlossenen Zentren, welche bereits in Österreich ein Asylgesuch eingereicht haben, ist weder mit der Bundesverfassung noch mit den völkerrechtlichen Vorgaben zum Freiheitsentzug vereinbar

(vgl. insbesondere Art. 5 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK, SR 0.101]). Auch gestützt auf die Dublin-III-Verordnung kann eine betroffene Person nicht nur alleine deshalb in Haft genommen werden, weil sie sich in einem Dublin-Verfahren befindet.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 16.11.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

27.02.2024 Zurückgezogen

14.03.2024 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

22.4232 Motion

Geldwäscherei im Immobilienhandel wirksam bekämpfen. Transparenz bei den Kaufpreisen von Immobilientransaktionen

Eingereicht von: Friedl Claudia
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 30.09.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird damit beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zur Einführung einer national einheitlichen Publikationspflicht von Handänderungen von Grundstücken inkl. des Transaktionspreises und/oder allfälliger anderer geldwerten Gegenleistungen zu unterbreiten.

Begründung

Im Bericht "Korruption als Geldwäschereivortat" vom April 2019 kommt die interdepartementale Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (KGGT) gestützt auf Verdachtsmeldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) zum Schluss, dass in der Schweiz der Erwerb von Immobilien dazu verwendet wird, um Geldwäscherei zu betreiben. Die Höhe des Kaufpreises einer Immobilie spielt denn auch eine wesentliche Rolle bei der Geldwäscherei: Einerseits bei der Überteuerung des Preises durch Kaskadenverkäufe und andererseits bei der Unterverbriefung, bei der ein niedrigerer Kaufpreis als der tatsächliche Veräusserungspreis beurkundet wird. Deshalb braucht es Transparenz über diese Kaufpreise. Doch leider wurde 2005 die schweizweite Pflicht zur Publikation von Immobilientransaktionen aufgehoben. Es ist seither den Kantonen überlassen, ob sie Immobilientransaktionen publizieren und welche Informationen dabei bekanntgegeben werden, und insbesondere ob der Kaufpreis veröffentlicht wird oder nicht. Dieser Rückschritt in der Transparenz bei Immobilientransaktionen muss rückgängig gemacht werden. Es braucht deshalb eine national einheitliche Pflicht zur Publikation von Immobilientransaktionen inkl. des Kaufpreises. Der Entscheid über die Form der Veröffentlichung soll dabei wie bis anhin den Kantonen überlassen werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.11.2022

2015 veröffentlichte der Bundesrat den ersten Bericht über die Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in der Schweiz

(www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-57750.html). Der Bericht kam zum Schluss, dass der Immobiliensektor einer mittelhohen Gefährdung ausgesetzt ist. Um die Geldwäschereirisiken im Immobiliensektor weiter zu senken, empfahl dieser Bericht insbesondere die Verbesserung der landesweiten Grundstücksuche. 2021 wurde ein zweiter Bericht veröffentlicht, der unter anderem die Risiken im Immobiliensektor erneut beurteilte und gegenüber 2015 keine massgebliche Veränderung feststellte (www.sif.admin.ch/sif/de/home/dokumentation/fachinformationen/bericht_kggt.html).

Der Immobilienhandel ist in der Schweiz insofern vom Geltungsbereich des Geldwäschereigesetzes (GwG; SR 955.0) erfasst, als Barzahlungen von mehr als 100'000 Franken im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf einer Immobilie Sorgfaltspflichten auslösen oder über einen Finanzintermediär abgewickelt werden müssen. Finanzintermediäre sind ihrerseits verpflichtet, Sorgfaltspflichten bezüglich eingebrachter Vermögenswerte einzuhalten und unter anderem deren Herkunft abzuklären.

Aktuell werden zusätzliche Massnahmen zur Stärkung der Geldwäschereibekämpfung erarbeitet, die auch Auswirkungen auf den Immobiliensektor haben. So hat der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eine Gesetzesvorlage zur erhöhten Transparenz und erleichterten Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen zu erarbeiten. In diesem Rahmen soll nicht nur ein Register zur Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen eingeführt werden, es sollen insbesondere auch weitere Anpassungen im Geldwäschereiabwehrdispositiv geprüft werden, zum Beispiel im Bereich Rechtsberufe. Weiter wird aufgrund der vom Parlament am 15. Dezember 2017 beschlossenen Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Beurkundung des Personenstands und



Grundbuch, Art. 949b und 949c ZGB) und der damit verbundenen Revision der Grundbuchverordnung bis 2024 eine landesweite Grundstücksuche für berechnigte Behörden geschaffen. Diese soll nicht zuletzt auch den für Geldwäschereibekämpfung zuständigen Behörden Zugang zur Information ermöglichen, welche Rechte einer bestimmten Person an Grundstücken zustehen. Zudem sind weitere Abklärungen vorgesehen, unter anderem die für 2024 geplante sektorspezifische Analyse zu Geldwäschereirisiken im Immobiliensektor unter Federführung der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS).

Vor diesem Hintergrund erachtet der Bundesrat die Einführung einer national einheitlichen Publikationspflicht von Handänderungen von Grundstücken, inkl. des Transaktionspreises, zum jetzigen Zeitpunkt als nicht zielführend. Die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit weitergehender Massnahmen kann erst nach Abschluss der oben erwähnten Arbeiten, der Umsetzung der künftigen Massnahmen und der Evaluation ihrer Auswirkungen beurteilt werden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 16.11.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

14.03.2024 Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (25)

Amoos Emmanuel, Badertscher Christine, Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Birrer-Heimo Prisca, Crottaz Brigitte, Dandrès Christian, Fehlmann Rielle Laurence, Graf-Litscher Edith, Gysi Barbara, Hurni Baptiste, Locher Benguerel Sandra, Mahaim Raphaël, Marti Samira, Molina Fabian, Munz Martina, Pult Jon, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Streiff-Feller Marianne, Töngi Michael, Walder Nicolas, Wermuth Cédric, Wettstein Felix, Widmer Céline

22.4288 Motion

Bei Sanktionen darf es keine Ring-Fencing-Praxis geben

Eingereicht von: Weichelt Manuela
Grüne Fraktion
Alternative-die Grünen Kanton Zug

Einreichungsdatum: 29.11.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die staatspolitisch bedenkliche, unfaire und für die Schweiz rufschädigende "ring fencing" Praxis des Seco und gewisser Kantone umgehend zu unterbinden.

Begründung

Die konsequente Umsetzung von Sanktionen gehört zu einem Rechtsstaat. Kantone und das Seco haben die Beschlüsse des Bundesrates umzusetzen. Das Verständnis der Zuger Regierung: "Der Kanton soll sich nicht einfach vom Bund treiben lassen, vor allem, was die vom Bund verhängten, einschneidenden Sanktionen betrifft", so heisst es im Regierungsratsprotokoll vom 1. März 2022, ist aus staatspolitischen Gründen hoch problematisch. Eine solche Aussage von einem Vollzugsorgan ist inakzeptabel. Wenn ein kantonales Exekutivorgan mit dem Bundesrat und den Bundesämtern nicht einverstanden ist, dann kann erwartet werden, dass es seine Bundesvertreter informiert. Es ist wohl kein Zufall, dass dies im Rahmen dieses staatspolitisch höchst problematischen, unethischen und rufschädigenden Vorhabens, unterlassen wurde.

Ring fencing im Zusammenhang mit Sanktionen und damit ein Unterlaufen der Sanktionen, kann entweder keine Umsetzung, eine Teilumsetzung oder eine verzögerte Umsetzung zur Folge haben. Gerade bei Finanzvermögen ist die Zeit ein wichtiger Erfolgsfaktor, wenn wir verhindern möchten, dass das Finanzsubstrat aus dem Schweizer Finanzsystem bereits vor dem Vollzug verschwunden ist.

Dabei ist das Verhalten des Seco problematisch. Gemäss dem Kanton Zug soll das Seco unterdotiert sein. Auch die Secodirektorin bestätigt, dass es eine lange Bearbeitungszeit von Gesuchen gibt und sie gab gemäss Sonntagsblick vom 27. November 2022 an, dass sie entsprechende Massnahmen eingeleitet habe. Eine lange Bearbeitungszeit führt automatisch zu einer Schwächung bei der Umsetzung von Sanktionen. Der Bundesrat muss Massnahmen treffen, um das "ring fencing" beim Seco und den Kantonen zu unterbinden.

vgl. auch

<https://www.tagesanzeiger.ch/so-entkommt-ein-oligarch-in-der-schweiz-den-sanktionen-603563345448>

<https://www.blick.ch/wirtschaft/schweiz-machts-moeglich-oligarch-umgeht-sanktionen-mit-trick-id18071828.html>

<https://www.blick.ch/wirtschaft/boeser-brief-und-geheimes-treffen-mit-wirtschaftsminister-guy-parmelin-kanton-zug-setzte-bund-unter-druck-wegen-oligarchen-jagd-id18090778.html>

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.2023

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Staatsekretariat für Wirtschaft) koordiniert und überwacht den Vollzug von Sanktionen, die der Bundesrat gestützt auf das Embargogesetz (EmbG, SR 946.231) beschlossen hat.

Bezüglich der im Rahmen der Umsetzung der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (Verordnung, SR 946.231.176.72) diskutierten Praxis des "ring fencing" hat der Bundesrat am 5. Dezember 2022 in der Fragestunde im Nationalrat Stellung genommen (22.7858 Frage Weichelt). Er hat darin betont, dass das Konzept des "ring fencing" keinesfalls zur Umgehung von Sanktionen verwendet werden darf. Vielmehr dient dieses Instrument gerade dazu, die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit von Unternehmen zu ermöglichen, die nicht von den Sanktionen betroffen sind.

Die von der Schweiz verfolgte Praxis steht darüber hinaus vollständig in Einklang mit dem Embargogesetz sowie den best practices der Europäischen Union, welche die Möglichkeit eines "ring fencing" vorsehen. Betreffend die Handhabung des "ring fencing" arbeiten verschiedene EU-Mitgliedstaaten denn auch in die



gleiche Richtung und tauschen regelmässig Informationen zu dieser Thematik aus. Auch das für die Umsetzung der Sanktionen in der Schweiz zuständige SECO steht in engem Kontakt mit den verschiedenen EU-Staaten und nimmt an den entsprechenden Treffen teil. Ein solches Treffen fand kürzlich etwa im Rahmen der Task Force "Freeze and Seize" der EU statt. Die Schweiz reiht sich folglich nahtlos in eine ganze Reihe von EU-Staaten ein, die an der rechtmässigen Verwendung dieses Instrumentes interessiert sind. Von einer rufschädigenden Praxis kann daher in Zusammenhang mit dem "ring fencing" in keiner Art und Weise die Rede sein.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

28.02.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

Arslan Sibel, Glättli Balthasar, Ryser Franziska, Trede Aline, Wermuth Cédric, Wyss Sarah

22.4311 Motion

Begrenzung der Verfahrenskosten bei Strafbefehlen infolge von Geschwindigkeitsübertretungen (einfache Verkehrsverletzung)

Eingereicht von: Egger Mike
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 05.12.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche die Verfahrenskosten der infolge von Geschwindigkeitsübertretungen nach Artikel 90 Absatz 1 SVG (einfache Verkehrsregelverletzung) im ordentlichen Verfahren erlassenen Strafbefehle auf maximal 50 Franken begrenzt.

Begründung

Geschwindigkeitsübertretungen bis 15 km/h innerorts, bis 20 km/h ausserorts und auf Autostrassen sowie bis 25 km/h auf Autobahnen stellen einfache Verkehrsregelverletzungen nach Artikel 90 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) dar, die im vereinfachten Verfahren (Ordnungsbussenverfahren) abgeschlossen werden können, welches keine Verfahrenskosten zur Folge hat. Höhere Geschwindigkeitsübertretungen bis 24 km/h innerorts, bis 29 km/h ausserorts und auf Autostrassen sowie bis 34 km/h auf Autobahnen stellen ebenfalls einfache Verkehrsregelverletzungen gemäss Artikel 90 Absatz 1 SVG dar und werden dementsprechend mit einer Busse bestraft, jedoch muss dafür zwingend ein ordentliches Verfahren eingeleitet werden, welches normalerweise mit dem Erlass eines Strafbefehls abgeschlossen wird. Im Unterschied zum Ordnungsbussenverfahren werden im ordentlichen Verfahren Verfahrenskosten erhoben. Diese übersteigen oftmals den Bussenbetrag, obwohl der Erlass solcher Strafbefehle weitestgehend automatisiert ist, da pro Jahr mehrere zehntausend Geschwindigkeitsübertretungen im ordentlichen Verfahren abgeschlossen werden. Es ist daher absolut unverständlich, weshalb die Verfahrenskosten in solchen Fällen meistens mehrere hundert Franken betragen, fallen für die Übertretungsstrafbehörden doch praktisch keine Kosten ausser Postspesen an. In der Praxis führen überhöhte Verfahrenskosten zu Einsprachen und somit zu langwierigen Gerichtsverfahren. Darüber hinaus kommen unverhältnismässig hohe Verfahrenskosten einer zusätzlichen Bestrafung gleich, was elementaren Grundprinzipien unseres Strafrechts widerspricht. Schlussendlich unterscheiden sich die Verfahrenskosten bei Geschwindigkeitsüberschreitungen im Übertretungsstrafbereich interkantonal dermassen stark, dass ein einheitlicher Vollzug des SVG vollkommen ausgeschlossen ist. Die Abwesenheit einer Kostenobergrenze bei Bagatelldelikten öffnet Tür und Tor für willkürlich hohe Verfahrenskosten, gegen die sich Betroffene nur mit erheblichem finanziellen Risiko wehren können. Mit der Deckelung der Verfahrenskosten auf maximal 50 Franken kann die Anzahl der Einsprachen gegen infolge von Geschwindigkeitsübertretungen im ordentlichen Verfahren erlassene Strafbefehle massiv gesenkt werden, was zur Entlastung der Gerichte beiträgt und die Kosten für den Steuerzahler senkt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.2023

Gemäss den "Strafmassempfehlungen SVG" der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK) (abrufbar unter: www.ssk-cps.ch/de/dienstleistungen/empfehlungen-der-ssk/kategorie/279) beträgt die Busse für Geschwindigkeitsüberschreitungen um 16 – 24 km/h innerorts, 21 – 29 km/h ausserorts bzw. 26 – 34 km/h auf der Autobahn 400 oder 600 Franken, abhängig vom konkreten Mass der Überschreitung. Diese Bussen werden in der Regel im Strafbefehlsverfahren ausgesprochen, sei es durch besondere Übertretungsstrafbehörden, wenn ein Kanton eine solche vorsieht (Art. 17 Abs. 1 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [StPO; SR 312.0]), sei es durch die Staatsanwaltschaft. Neben der Busse haben verurteilte Personen die Verfahrenskosten zu tragen.

Gemäss Artikel 424 Absatz 1 StPO obliegt es den Kantonen, die Höhe der Verfahrenskosten und deren Berechnung festzulegen. Diese Kompetenz ist Ausfluss der verfassungsrechtlich garantierten Organisationshoheit der Kantone (Art. 47 Abs. 2 BV; Art. 14 StPO). Dieser Grundsatz wurde weder bei der Erarbeitung noch bei der jüngsten Revision der StPO im Parlament in Frage gestellt.



Für einen Eingriff in die Organisationsautonomie der Kantone, wie sie die Motion verlangt, besteht kein Grund: Die Strafbehörden sind bei der Festlegung der Kosten und Gebühren im Einzelfall an die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Kostendeckungsprinzips und des Äquivalenzprinzips gebunden. Von besonderer Bedeutung ist letzteres, nach welchem die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis zur staatlichen Leistung stehen muss. Entgegen den Befürchtungen der Motion sind somit weder übermässige, geschweige denn willkürlich hohe Verfahrenskosten erlaubt. Es muss vielmehr berücksichtigt werden, dass die Aufwendungen im einzelnen Verfahren durchaus unterschiedlich sein können. Die einschlägigen kantonalen Rechtsgrundlagen setzen die Mindestkosten für Strafbefehlsverfahren im Bereich von 150 Franken fest.

Alle diese Überlegungen sprechen dagegen, dass der Bundesgesetzgeber für ein ganz bestimmtes Delikt und ein einziges Verfahren eine Obergrenze für Verfahrenskosten festlegen soll.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

14.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

22.4316 Motion

Beitritt der Schweiz zum Europäischen Wirtschaftsraum

Eingereicht von: Grünliberale Fraktion
Sprecher/in: Grossen Jürg
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei
Einreichungsdatum: 06.12.2022
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die erforderlichen völkerrechtlichen und innerstaatlichen Massnahmen zu treffen, damit die Schweiz dem Europäischen Wirtschaftsraum EWR angehören kann.

Begründung

Das EWR-Abkommen wurde Anfang der 90er Jahre von den damals sieben EFTA-Staaten, darunter auch der Schweiz, ausgehandelt. Das Abkommen wurde am 2. Mai 1992 unterzeichnet und trat am 1. Januar 1994 in Kraft. Die Schweiz ratifizierte das Abkommen jedoch nicht, da es in der Referendumsabstimmung äusserst knapp mit 50,3 Prozent der Stimmen abgelehnt wurde. Die Schweiz verfolgt seither den bilateralen Weg.

Seit dem unilateralen Abbruch der Verhandlungen zu einem institutionellen Rahmenabkommen durch den Bundesrat steckt der bilaterale Weg in der Sackgasse. Denn die EU hat wiederholt zu erkennen gegeben, dass sie ohne institutionellen Rahmen keine neuen bilateralen Abkommen mehr abschliessen und bestehende Abkommen nicht mehr aktualisieren will. Ausserdem hat der Bundesrat keine glaubwürdigen Alternativen zum ausgehandelten Rahmenabkommen vorgelegt, mit denen der bilaterale Weg sichergestellt und weiterentwickelt werden könnte.

Der EWR ist die naheliegende langfristige Zusammenarbeitsform mit der EU und bietet Stabilität für die Schweiz. Die EWR-Mitgliedschaft ist im Interesse der Schweiz, denn das EWR-Abkommen garantiert die volle Teilnahme am EU-Binnenmarkt, also am freien Verkehr von Gütern, Dienstleistungen, Kapital und Personen. Im Gegenzug übernehmen die EFTA-Staaten im EWR (EWR-EFTA-Staaten) die Binnenmarktregeln der EU, wobei sie Mitwirkungsrechte haben. Der EWR umfasst aber auch horizontale Politikbereiche, die auf den vier Freiheiten beruhen (z.B. Umwelt, Verbraucherschutz, Gesundheit, Statistik) sowie flankierende Politikbereiche, wie zum Beispiel die Teilnahme an den Kooperationsabkommen Horizon, Erasmus und Creative Europe. Damit die Schweiz möglichst rasch von der vollständigen Binnenmarktintegration und den Kooperationsabkommen profitieren kann, soll sie bis spätestens 2030 dem EWR beitreten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.2023

Am 9. Dezember 2022 hat der Bundesrat den Berichtsentwurf "Lagebeurteilung Beziehungen Schweiz-EU" vorgelegt und den aussenpolitischen Kommissionen beider Räte zur Konsultation unterbreitet. Der Bericht analysiert die Ansätze, die der Schweiz für die Fortsetzung ihrer Beziehungen zur EU zur Verfügung stehen, darunter wie vom Postulat 21.3678 Fischer Roland verlangt auch die Mitgliedschaft im EWR. Er evaluiert die europapolitischen Handlungsoptionen anhand von vier Bewertungskriterien: der Grad der Binnenmarktbeitragsung, die Möglichkeit von Kooperationen, der politische Handlungsspielraum und die aussenpolitische Machbarkeit.

In seiner Analyse kommt der Bundesrat zum Schluss, dass die Vorteile des bilateralen Wegs im Vergleich zu einer Mitgliedschaft im EWR überwiegen. Der politische Handlungsspielraum der Schweiz im EWR wäre stärker eingeschränkt, da spezifische, auf die Schweiz zugeschnittene Lösungen, schwieriger oder kaum mehr zu erreichen wären. Dies gilt speziell für sensible Bereiche wie die Personenfreizügigkeit oder staatliche Beihilfen. Zudem wäre die Schweiz auch in den Bereichen an den EU-Binnenmarkt gekoppelt, in denen sie aktuell keine Beteiligung wünscht. Die zusätzlichen Pflichten würden damit deutlich weitergehen als die Mitwirkungsrechte. Des Weiteren wäre die Schweiz, wie in der Antwort auf die Interpellation 18.3763 Pardini dargelegt, als EWR-Mitglied der EFTA-Überwachungsbehörde und dem EFTA-Gerichtshof unterstellt, welche zu einer homogenen Anwendung des EWR-Abkommens mit dem EU-Recht beitragen.

Die Fortsetzung des bilateralen Wegs entspricht den Interessen der Schweiz daher weiterhin am besten. Er



erlaubt die bestmögliche Beteiligung am Binnenmarkt sowie die Kooperation in ausgewählten Interessenbereichen, unter Wahrung des grösstmöglichen politischen Handlungsspielraums. Mit dem Paketansatz strebt der Bundesrat die vollständige Anwendung und Aktualisierung der bilateralen Binnenmarktabkommen, die Assoziierung der Schweiz an die EU-Programme (insb. im Bereich Forschung, Bildung und Innovation) sowie den Abschluss neuer Abkommen (Strom, Lebensmittelsicherheit, Gesundheit) an. Der Paketansatz bietet damit gute Voraussetzungen für einen ausgewogenen Interessenausgleich. Mit der Verankerung von institutionellen Elementen in den einzelnen Binnenmarktabkommen soll zudem eine für beide Seiten akzeptable Lösung gesucht werden, welche die aussenpolitische Machbarkeit des bilateralen Wegs für die Zukunft absichert. Aus Sicht des Bundesrates erscheint eine Aufnahme von Verhandlungen über einen EWR-Beitritt vor diesem Hintergrund nicht zielführend.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

05.03.2024 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

22.4326

 Postulat

Anerkennung des Holodomors in der Ukraine als Völkermord. Erinnern - gedenken - mahnen

Eingereicht von:	<u>Imboden Natalie</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Übernommen von:	<u>Badertscher Christine</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	08.12.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Der Nationalrat anerkennt den Holodomor ("Tötung durch Hunger") gegen die Zivilbevölkerung in den 1930er Jahren in der damaligen Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik, dem mehrere Millionen Bäuerinnen und Bauern zum Opfer fielen. Damit soll den Opfern gedacht und ein Beitrag zum kollektiven Erinnern geleistet werden. Er (der Nationalrat) beauftragt den Bundesrat zu prüfen, wie diese Haltung den betroffenen Regierungen über die üblichen diplomatischen Kanäle mitgeteilt werden kann.

Begründung

In den Jahren 1932/33 ereignete sich in der Sowjetunion eine der grössten humanitären Katastrophen des 20. Jahrhunderts. Gemäss Schätzungen wurden sechs bis sieben Millionen Menschen Opfer einer Hungersnot, über die damals so gut wie nichts an die Öffentlichkeit drang. In der Sowjetunion wurde die Grosse Hungersnot mit einem Tabu belegt. Der Holodomor begann mit zwei Missernten in den Jahren 1931 und 1932. Trotz des Hungers der Landbevölkerung erhöhten die Parteikader die Abgabenquote der Bauern und requirierten Tonnen Getreide in der Ukraine, welches grösstenteils zur Devisenbeschaffung auf dem Weltmarkt verkauft wurde. Nach der Historikerin Anne Applebaum ("Stalins Krieg gegen die Ukraine", 2019) entschied Josef Stalin im Herbst 1932, die Hungerkrise gezielt gegen die Ukraine zu nutzen.

Für die Ukraine ist der Holodomor ein zutiefst traumatisches, grausames und leidvolles Kapitel der eigenen Geschichte. Der Holodomor prägt das nationale Bewusstsein dieses Landes, das sich von der sowjetischen Vergangenheit gelöst hat. Bis heute sind die Verbrechen von Josef Stalin vor 90 Jahren in der Ukraine einer breiteren Öffentlichkeit kaum bekannt.

Im Jahr 1953 verfasste der polnische Menschenrechtler Raphael Lemkin, der nach dem Zweiten Weltkrieg die UNO-Konvention gegen den Völkermord erarbeitet und den Begriff Genozid definiert hatte, einen Artikel über den Holodomor. Er nennt darin die ukrainische Hungersnot "das klassische Beispiel eines sowjetischen Genozids". Demnach nutzte Stalin den Hunger gezielt, um den Widerstand der ukrainischen Bauern und Bäuerinnen zu brechen.

Es zeigt sich somit, dass im Falle des politischen Verbrechens des Holodomors das Streben der sowjetischen Führung nach Kontrolle und Unterdrückung der Bäuerinnen und Bauern, der Peripherien des sowjetischen Herrschaftsprojektes sowie der ukrainischen Lebensweise, Sprache und Kultur verschmolzen. Betroffen von Hunger und Repressionen war die gesamte Ukraine, nicht nur deren getreideproduzierende Regionen.

Angesichts des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine und damit verbunden dieses Angriffs auf europäische Werte, braucht es die Schaffung einer europäischen und auch schweizerischen Öffentlichkeit für die Thematik des Holodomor, welche erinnert, gedenkt und mahnt. Der Deutsche Bundestag hat am 30. November 2022 den Holodomor in der Ukraine als Völkermord anerkannt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.02.2023

Der Bundesrat anerkennt das Leid und die Opfer auf dem Territorium der heutigen Ukraine infolge des Holodomors 1932/33. Entsprechend hat die Abteilung für Frieden und Menschenrechte des EDA am 26. November 2022 öffentlich auf den Holodomor als absichtlich herbeigeführte Hungerkatastrophe hingewiesen. Mit der Öffnung sowjetischer Archive erhielt die Geschichts- und komparative Genozidforschung um die Jahrtausendwende wichtige Impulse. In der Forschung ist heute weitgehend unbestritten, dass das



stalinistische Regime gezielt insbesondere die ukrainische Bauernschaft auszuhungern und zu dezimieren suchte.

Wie in der Antwort auf das Postulat 21.3948 vermerkt, obliegt die rechtliche Bewertung von bestimmten Gräueltaten als "Völkermord" grundsätzlich Gerichten und internationalen Instanzen mit einem entsprechenden Mandat. Sie obliegt nicht einzelnen Staaten. Die Staatengemeinschaft hat den Begriff "Völkermord" rechtlich erst in der Völkermord-Konvention von 1948 definiert. "Völkermord" erfordert einen spezifischen genozidären Vorsatz, der äusserst schwer zu beurteilen ist und eine hohe Hürde darstellt. Ein solcher Vorsatz muss grundsätzlich in einem unabhängigen und unparteiischen Verfahren nachgewiesen werden. Angesichts dessen ist eine rückwirkende rechtliche Qualifizierung mit Herausforderungen verbunden. Die Fakten sollen durch die unabhängige Forschung eruiert werden. Der Bundesrat begrüsst daher die offene, evidenzbasierte und verantwortungsvolle Debatte über den Holodomor, um das Wissen um die Ursachen, Folgen sowie Opfer und Täter des Holodomors zu fördern.

Im Übrigen ist es nicht Sache des Bundesrates, sich zu einem allfälligen Entscheid des Nationalrates in dieser Sache zu äussern. Sollte der Nationalrat einen entsprechenden Entscheid fällen, würde der Bundesrat diesen über die üblichen Kanäle weiterleiten.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 22.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

07.12.2023	Wird übernommen
04.03.2024	Nationalrat Zuweisung an die zuständige Kommission zur Vorberatung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)
Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Aebi Andreas, Badertscher Christine, Bäumle Martin, Glanzmann-Hunkeler Ida, Gugger Niklaus-Samuel, Markwalder Christa, Molina Fabian, Reimann Lukas, Walder Nicolas, Weichelt Manuela

22.4331

 Motion

Arbeitsrecht. Lokalen Geschäften erlauben, sonntags zu öffnen

Eingereicht von: Nantermod Philippe
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 12.12.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung einen Vorschlag zur Änderung des Arbeitsrechts vorzulegen, um das Öffnen von lokalen Geschäften am Sonntag zu erlauben, das heisst von kleinen Läden mit einer begrenzten Anzahl an Mitarbeitenden und einem Sortiment, das dem eines Lebensmittelladens entspricht.

Begründung

Technische und gesellschaftliche Entwicklungen haben dazu geführt, dass die Sonntagsarbeit weitgehend akzeptiert ist. Heute ist es selbstverständlich geworden, dass eine gewisse Anzahl an Geschäften sonntags geöffnet sind und dass die Konsumentinnen und Konsumenten an Bahnhöfen und Flughäfen sowie in Tankstellenshops und Tourismusgebieten problemlos einkaufen können. Die Stadtbewohnerinnen und -bewohner sind mittlerweile daran gewöhnt, dass sie sich an sieben Tage in der Woche mit dem Nötigsten eindecken können.

In einigen suburbanen Gebieten, die über keine dieser Infrastrukturen verfügen, fehlt es jedoch an einer Reihe von Dienstleistungen, die in unserer Zeit unverzichtbar geworden sind. Es ist kaum zu rechtfertigen, dass Dorfbewohnerinnen und Dorfbewohner sonntags nicht einkaufen können, nur weil es in ihrer Nähe keinen Tankstellenshop oder Bahnhof gibt oder weil sie nicht in einem Tourismusgebiet leben. Personen mit eingeschränkter Mobilität und solche, für die jeder Weg schwierig ist, sind besonders von dieser Ungleichbehandlung betroffen.

Ausserdem hat die Automatisierung der letzten Jahre dazu geführt, dass der Bedarf an Arbeitskräften für Nacht- und Wochenendarbeiten zurückging, wodurch die negativen Auswirkungen, welche für die Aufrechterhaltung der heutigen Beschränkungen jeweils angeführt wurden, reduziert wurden.

Zudem können in vielen Dörfern bestimmte Basisdienstleistungen, wie das schlichte Geldabheben, nur im einzigen vorhandenen Dorfladen in Anspruch genommen werden. Ist dieser am Sonntag zu, führt das für die Menschen zu realen Schwierigkeiten.

Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, dass das Arbeitsrecht so geändert wird, dass lokale Geschäfte im ganzen Land sonntags öffnen dürfen. Es wird Aufgabe der Gesetzgebung sein, den Begriff des lokalen Geschäfts zu definieren, sodass Supermärkte und Geschäfte ohne entsprechendes Sortiment davon ausgeschlossen sind. Ausserdem bleiben die Gewerbebehörde und die Ladenöffnungszeiten in jedem Fall in der Kompetenz der Kantone.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.02.2023

Es gilt anzumerken, dass bereits zahlreiche Unternehmen von der in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112) vorgesehenen Möglichkeit zur Beschäftigung von Mitarbeitenden an Sonntagen profitieren. So gelten beispielsweise für Gastbetriebe (Art. 23 ArGV 2), Bäckereien, Konditoreien und Confisereien (Art. 27 ArGV 2) sowie Kioske (Art. 26 ArGV 2) Sonderregelungen. Auch Familienbetriebe, um die es sich bei solchen kleinen Geschäften mit dem Sortiment eines Lebensmittelladens häufig handelt, können ihre Arbeitnehmenden am Sonntag beschäftigen, sofern diese zur Familie des Arbeitgebers gehören (Art. 4 Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11). Diese Ausnahmen sind geografisch nicht begrenzt und gelten somit auch für suburbane Gebiete.

Es trifft zwar zu, dass sich andere Ausnahmen stärker an städtische Gebiete richten, insbesondere diejenigen für sogenannte "Betriebe für Reisende", also Verkaufsstellen an Bahnhöfen, Flughäfen, anderen Terminals des öffentlichen Verkehrs und in Grenzorten. Dennoch bieten die geltenden Bestimmungen bereits die nötige Flexibilität, um den Grundbedürfnissen Rechnung zu tragen. Hinzu kommen noch die für die



Tourismusgebiete vorgesehenen Ausnahmen, die hauptsächlich in nicht städtischen Gebieten zur Anwendung gelangen.

Eine zusätzliche Lockerung würde dem allgemeinen Grundsatz des Sonntagsarbeitsverbots zuwiderlaufen, der vor allem auf gesellschaftlichen, kulturellen und religiösen Überlegungen fusst, die für einen Grossteil der Bevölkerung nach wie vor von Bedeutung sind. Die Erweiterung der Arbeitszeit des Verkaufspersonals ist ferner ein sehr sensibles Thema, wie die negativen Abstimmungsergebnisse der letzten Jahre in mehreren Kantonen gezeigt haben.

Vor diesem Hintergrund ist es nach Ansicht des Bundesrates weder notwendig noch angezeigt, eine Änderung des Arbeitsgesetzes vorzuschlagen, um zusätzlich zu den bereits geltenden Ausnahmen die Sonntagsarbeit in kleinen Läden zu erlauben.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 22.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

12.03.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)

Cattaneo Rocco, Dobler Marcel, Sauter Regine

22.4336 Motion**Damit sich unsere Finanzfachleute das Klima und die Nachhaltigkeit zu Herzen nehmen**Eingereicht von: Python ValentineGrüne Fraktion
GRÜNE SchweizÜbernommen von: Clivaz ChristopheGrüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 12.12.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, sicherzustellen, dass die in der Finanzwelt arbeitenden Personen in der Schweiz im Rahmen ihrer Grund- und/oder Weiterbildung Grundkompetenzen im Bereich Nachhaltigkeit im Finanzsektor erlangt haben.

Begründung

In seinem Bericht in Erfüllung des Postulates 19.3966 von 2019 betrachtet der Bundesrat die Selbstregulierung der Branche als ausreichend, damit der Schweizer Finanzsektor eine wichtige Rolle zum Erreichen des übergeordneten Netto-Null-Ziels in Bezug auf den Ausstoss von Treibhausgasen bis 2050 spielen kann. In seiner Antwort auf die Interpellation 21.3091 erklärt der Bundesrat: "Verschiedene Institutionen wie das Ausbildungszentrum für Finanzfachleute, Swiss Sustainable Finance oder das Institut Supérieur de Formation Bancaire (ISFB) bieten Weiterbildungen in den Bereichen Nachhaltigkeit oder nachhaltige Finanzanlagen an. Zudem organisieren verschiedene Finanzinstitute interne Weiterbildungskurse zu Sustainable Finance, um neue Marktchancen nutzen zu können".

Eine vor Kurzem veröffentlichte Studie zeigt hingegen, dass die Banken in Bezug auf nachhaltige Anlagen noch nicht dort sind, wo sie sein wollen und behaupten. Ausserdem wird gezeigt, dass die Qualität der Beratung in 60 Prozent der Fälle für die interessierten Personen nicht ausreichend war, um die Gründe für nachhaltige und klimafreundliche Produkte verständlich zu präsentieren.

Offensichtlich reicht die Selbstregulierung der Branche bezüglich Aus- und Weiterbildung nicht aus. Es scheint, dass ihr das Grundwissen über das Klima trotz des ganzen aufgeführten Angebots fehlt. Generell fehlt es an systemischen Kompetenzen, die für ein gutes Verständnis der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung und deren ökologischen und sozialen Sinnes erforderlich sind.

Zusätzlich enthüllt eine zweite Studie, dass 2022 insgesamt 245 Schweizer Unternehmen im Kohlenhandel oder -abbau aktiv sind und dass diese allein 40 Prozent des weltweiten Kohlehandels abdecken und jährlich mehr als 500 Millionen Tonnen Kohle abbauen. Offenbar ist es höchste Zeit, diesen Unternehmen zu helfen, ihr Wissen über Nachhaltigkeit und Klima zu erweitern.

Der Bundesrat wird daher beauftragt, eine mit diesen Unternehmen koordinierte Weiterbildung einzuführen, die sicherstellt, dass Grundkenntnisse zur Klimaerwärmung, aber auch zu anderen Belastungsgrenzen des Planeten sowie zu den sozialen Zielen der nachhaltigen Entwicklung vermittelt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.02.2023

Das Berufsbildungssystem Schweiz ist so ausgelegt, dass es von der Wirtschaft getragen und mitverantwortet wird. Die Organisationen der Arbeitswelt sind für die Definition der Bildungsinhalte zuständig. Alle beruflichen Grundbildungen und Abschlüsse der höheren Berufsbildung werden regelmässig auf wirtschaftliche, technologische und ökologische Entwicklungen hin überprüft und angepasst.

So hat beispielsweise die Schweizerische Konferenz der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen, welcher auch die Schweizerische Bankiervereinigung angeschlossen ist, kürzlich den Bildungsplan für Kauffrauen und Kaufmänner mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis revidiert. Der Bildungsplan hält für die Ausbildung ab Lehrbeginn 2023 unter anderem fest, dass die Lernenden gesellschaftliche, politische, rechtliche und kulturelle Aspekte situationsgerecht in ihrem kaufmännischen



Handeln miteinbeziehen, zum Wachstum der Wirtschaft beitragen und dabei auch Aspekte der Ökologie und Nachhaltigkeit berücksichtigen.

In Ergänzung zum berufskundlichen Unterricht werden in allen beruflichen Grundbildungen im allgemeinbildenden Unterricht grundlegende Kompetenzen vermittelt, beispielsweise zu den Aspekten Ökologie und Wirtschaft. Die Lernenden analysieren dabei unter anderem ihr eigenes Verhalten, beurteilen im persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Umfeld Eingriffe in die Natur und lernen, ökologische Lösungsansätze zu formulieren.

Seit Anfang 2021 stellt das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation allen Trägerschaften der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung die "Orientierungshilfe Nachhaltige Entwicklung in der Berufsbildung" zur Verfügung. Trägerschaften können damit eruieren, wie ihr Beruf in den Dimensionen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt zur nachhaltigen Entwicklung beitragen kann. In der Berufsentwicklung bleibt es jedoch stets in der Verantwortung der Berufsverbände und Branchenorganisationen, die entsprechenden Bildungsinhalte zu definieren.

Das Bundesamt für Umwelt unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Verband Swiss Sustainable Finance und der Schweizerischen Bankiervereinigung auf verschiedenen Bildungsstufen Massnahmen zur Förderung von Kompetenzen in Sustainable Finance. Dies gemäss den Empfehlungen der Studie "Nachhaltigkeit in der Aus- und Weiterbildung im Finanzbereich in der Schweiz".

Weiterbildungen sind grundsätzlich nicht staatlich reguliert. Das Angebot an berufsorientierter Weiterbildung in der Schweiz ist riesig. Besteht ein Bedürfnis auf dem Arbeitsmarkt, können neue Angebote rasch installiert werden. Verschiedene Institutionen wie das Ausbildungszentrum für Finanzfachleute oder das Institut Supérieur de Formation Bancaire bieten auch Weiterbildungen in den Bereichen Nachhaltigkeit oder nachhaltige Finanzanlagen an. Zudem organisieren mehrere Finanzinstitute entsprechende interne Weiterbildungskurse.

Hochschulen sind autonom in der Gestaltung ihrer Bildungsangebote; auch sie tragen dem Bedürfnis nach vertieften Kenntnissen in Nachhaltigkeit bei der Konzeption ihrer Studiengänge Rechnung.

Das Schweizer Bildungssystem bietet umfassende Möglichkeiten für Aus- und Weiterbildung. Die entsprechenden Bildungsgefässe werden laufend bottom-up weiterentwickelt. Nach Ansicht des Bundesrats bewährt sich dieser Ansatz auch in Bezug auf die aktuellen Herausforderungen in der Finanzbranche.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 22.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

07.12.2023	Wird übernommen
12.03.2024	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Amoos Emmanuel, Clivaz Christophe, Fivaz Fabien, Klopfenstein Broggini Delphine, Michaud Gigon Sophie, Prelicz-Huber Katharina, Schlatter Marionna, Trede Aline

22.4346 Motion

Ein Flüchtlingsstatus für Opfer von geschlechterspezifischer sexueller und sexistischer Gewalt

Eingereicht von: Klopfenstein Broggini Delphine
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 13.12.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird damit beauftragt, Artikel 3 Absatz 2 des Asylgesetzes so anzupassen, dass geschlechterspezifische sexuelle und sexistische Gewalt als Asylgrund anerkannt wird. Er soll eine Definition für "Personen, die wegen geschlechterspezifischer sexueller und sexistischer Gewalt vertrieben wurden" formulieren und ihren Flüchtlingsstatus in der Schweiz anerkennen. Der Bundesrat soll sich auf die Istanbul-Konvention stützen, die geschlechterspezifische Gewalt gegen Frauen als eine Form der Verfolgung anerkennt und Anspruch auf internationalen Schutz gibt.

Begründung

Das geltende Gesetz berücksichtigt in Artikel 3 Absatz 2 frauenspezifische Fluchtgründe. Jedoch lässt diese Formulierung Raum für Interpretationen, trotz der Bestimmungen der Istanbul-Konvention, die am 16. Juni 2017 von der Bundesversammlung verabschiedet wurde und die geschlechterspezifische Gewalt gegen Frauen als eine Form der Verfolgung, die Anspruch auf internationalen Schutz gibt, anerkennt.

Allzu oft werden die für Frauen und Mädchen spezifischen Fluchtgründe für Frauen und Mädchen nicht erkannt. Und das, obwohl sexuelle und sexistische Gewalt (darunter häusliche Gewalt, sexuelle Ausbeutung, Zwangsheirat, Genitalverstümmelung, Frauenhandel, diskriminierende Gesetzgebung, Verstossung, Wegnahme ihrer Kinder) zahlreiche Frauen und Mädchen zur Flucht aus dem eigenen Land und zu einem Asylantrag in Europa und der Schweiz zwingt.

Diese Menschen sind auf ihrem Migrationsweg meist systematisch und durchgehend Gewalt und Ausbeutung ausgesetzt: sexuelle Gewalt durch Schlepper oder in Haftzentren und Flüchtlingslagern, sexuelle Ausbeutung oder Zwangsarbeit, Verkauf durch bewaffnete Gruppen an andere bewaffnete Gruppen, Verstrickung in Netzwerken des Menschenhandels in Transitländern, einschliesslich in europäischen Ländern, Bedrohungen gegen sie selbst oder gegen zurückgebliebene Angehörige, Traumata und Gefährdung ihrer Kinder.

Durch die rechtliche Anerkennung des Flüchtlingsstatus könnten Opfer geschlechterspezifischer sexueller und sexistischer Gewalt von einer angemesseneren Betreuung durch qualifiziertes Personal profitieren und erlangten vor allem die Gewissheit, wegen einer geschlechterspezifischen Verfolgung Schutz zu erhalten.

Diese Motion greift die Petition 22.2011 auf, die am 14. Juni in Bern und einige Monate vorher beim Europäischen Petitionsausschuss in Brüssel mit über 39 000 Unterschriften eingereicht wurde. Die Koalition Feminist Asylum umfasst 261 Organisationen aus 18 europäischen Ländern. In der Schweiz wird sie von mehr als 50 Organisationen und anderen Akteuren unterstützt, darunter die Liga für Menschenrechte, die CSP, die Caritas, die Unia und dem Verein Asylex.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.2023

Die von der Bundesversammlung im Jahr 2017 verabschiedete Istanbul-Konvention (SR 0.311.35), auf welche die Motionärin verweist, legt in Artikel 60 fest, dass die Vertragsparteien die erforderlichen Massnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Gewalt gegen Frauen aufgrund des Geschlechts als eine Form der Verfolgung im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 (SR 0.142.30) anerkannt wird. Im ersten Staatenbericht der Schweiz vom 18. Juni 2021 zur Umsetzung der Istanbul-Konvention hält der Bundesrat fest, dass nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.30) die verschiedenen Formen von Gewalt, denen Frauen ausgesetzt sind, als Gründe für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft angesehen werden können (vgl. Kap. VII B. des Berichts). Gemäss der Praxis des SEM fällt die geschlechtsspezifische Verfolgung unter den Begriff der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erachtet



frauenspezifische Fluchtgründe als Verfolgungsmotiv nach Artikel 3 Absatz 1 AsylG und stützt sich dabei auf den zweiten Satz von Artikel 3 Absatz 2 AsylG (Grundsatzentscheid, EMARK 2006/32). Wie bei anderen Asylgründen wird die Flüchtlingseigenschaft insbesondere dann anerkannt, wenn die betroffene Person gezielt verfolgt wird, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat keinen Schutz erhält und wenn sie über keine innerstaatliche Fluchtalternative verfügt. Der am 15. November 2022 veröffentlichte Evaluationsbericht der Expertengruppe GREVIO zum Stand der Umsetzung der Istanbul-Konvention begrüsst, dass die Schweiz die Bedeutung des Geschlechts als Verfolgungsmotiv, das zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen kann, anerkennt (vgl. Ziff. 267 des Berichts).

Ausserdem wird, wie vom Bundesrat in seinen Stellungnahmen zur Motion Prelicz-Huber [09.3561](#) "Erweiterung des Flüchtlingsbegriffes. Anerkennung der geschlechtsspezifischen Verfolgung" vom 10. Juni 2009 und zur Interpellation Arslan [17.3588](#) "Situation von LGBTI-Asylsuchenden" vom 16. Juni 2017 festgehalten, auch der Verfolgungsgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität dem Begriff der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nach Artikel 3 Absatz 1 AsylG zugerechnet.

Das Schweizer Asylrecht und die Praxis der Bundesbehörden sind mit dem Völkerrecht vereinbar. Eine Änderung von Artikel 3 Absatz 2 AsylG, wie sie die Motionärin fordert, ist daher weder notwendig noch würde dies zu mehr Rechtssicherheit führen.

Im Übrigen ist der Begriff des "Sexismus" nicht klar definiert und entspricht auch nicht den im Völkerrecht verwendeten Begriffen (z. B. Istanbul-Konvention, Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte). Im Rahmen einer umfassenderen Revision des Asylgesetzes könnte geprüft werden, in Artikel 3 Absatz 2 AsylG einen klarer definierten Begriff wie die sexuelle Orientierung ausdrücklich zu erwähnen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

14.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

[Barrile Angelo](#), [Dandrès Christian](#), [Glättli Balthasar](#), [Gysin Greta](#), [Imboden Natalie](#), [Marra Ada](#), [Masshardt Nadine](#), [Pasquier-Eichenberger Isabelle](#), [Prezioso Batou Stefania](#), [Python Valentine](#), [Widmer Céline](#)

22.4349

 Postulat

Housing First - Zuerst ein Zuhause. Verankerung einer wirksamen Strategie ermöglichen

Eingereicht von:	<u>Brenzikofer Florence</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	13.12.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Strategie "Housing First" (Zuerst ein Zuhause) in der Schweiz unter Einbezug von Kantonen, Gemeinden und Fachorganisationen zielführend umgesetzt werden kann und Pilotprojekte realisiert und fachlich unterstützt werden können.

Begründung

Rund 2200 Menschen in der Schweiz sind obdachlos. Das heisst, dass sie entweder in Notschlafstellen, anderen Einrichtungen oder auf der Strasse übernachten. Weitere 8000 sind von Wohnungsverlust bedroht. Die Zahl stammt aus einer vom Bundesamt für Wohnungswesen initiierten Studie, in der Gemeinden und Kantone befragt wurden, wie sie mit Obdachlosigkeit umgehen (Bericht "Obdachlosigkeit in der Schweiz", Februar 2022). Das Fazit der Studie: Es fehlt den zuständigen Gemeinden und Kantonen an einer klaren Strategie, wie Obdachlosigkeit bekämpft werden kann. Dies wäre aber wichtig, denn Wohnungslosigkeit führt häufig zu gravierenden Gesundheitsproblemen und sozialer Isolation.

Mit dem Konzept "Housing First" bekommen Obdachlose eine Wohnung mit eigenem Mietvertrag – und zwar bedingungslos, ohne sich dafür (wie hierzulande bis anhin üblich) qualifizieren zu müssen. Vor allem in der Anfangszeit werden sie durch Sozialarbeitende betreut. Damit soll der Teufelskreis "Keine Arbeit, keine Wohnung" durchbrochen werden. Die Idee: Wer sich nicht mehr täglich um einen Schlafplatz sorgen muss, hat mehr Zeit, sich um seine anderen Probleme wie Sucht, Gesundheit oder Finanzen zu kümmern. "Housing First" ist in Finnland die offizielle Strategie gegen Obdachlosigkeit und konnte damit die Obdachlosigkeit reduzieren. Aber auch andere Länder setzen das Konzept um. Deutsche Städte wie Nürnberg oder Berlin setzen zur Zeit Modellprojekte durch. Auch in der Schweiz gibt es erste Ansätze, die fachlich unterstützt und vernetzt werden sollen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat geht einig mit der Postulantin, dass Obdachlosigkeit in Schweizer Gemeinden und Städten, wenn auch in regional und lokal unterschiedlichem Ausmass, ein Thema für die zuständigen Behörden darstellt, für das gute Lösungen gesucht werden müssen. Die zitierte Studie des Bundesamtes für Wohnungswesen BWO zur Obdachlosigkeit in der Schweiz vom Februar 2022 nahm erstmals eine zahlenmässige Einschätzung des Phänomens in der Schweiz vor und zeigte auf, wie Kantone und Gemeinden mit Obdachlosigkeit umgehen. Die Studie bietet auch eine Grundlage für die weitere Diskussion zu diesem Thema, u.a. auch über "Housing First"-Strategien. So wurde die Thematik an der Sitzung des wohnungspolitischen Dialogs vom 1. September 2022 mit Vertreterinnen von allen drei Staatsebenen besprochen.

Grundsätzlich – und dies bestätigt auch die erwähnte Studie – sind die Kantone, Städte und Gemeinden für die Bekämpfung und Verhinderung von Obdachlosigkeit zuständig. Aufgrund dieser Kompetenzordnung sind sie es, die aufgrund ihrer Beurteilung der aktuellen Situation einen allfälligen Handlungsbedarf feststellen und daraus allenfalls konkrete Massnahmen ableiten müssen. Der Bund verfügt in diesem Bereich über keine Kompetenzen. Zudem verfügt der Bund nicht über die entsprechenden lokalen Informationen, ist doch die Situation von Stadt zu Stadt und von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich gelagert.

Aus den genannten Gründen lehnt der Bundesrat die Erstellung eines entsprechenden Berichts ab.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.



Antrag des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

12.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Atici Mustafa, Dandrès Christian, Gugger Niklaus-Samuel, Hurni Baptiste, Imboden Natalie, Töngi Michael,
Weichelt Manuela, Wyss Sarah

22.4354 Motion

Umfassende Statistiken zur Bienenzucht, um die Bienen besser zu schützen

Eingereicht von: Klopfenstein Broggini Delphine
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 13.12.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Bilanz der verfügbaren Datenquellen aus dem Gebiet der Imkerei zu ziehen und eine offizielle nationale Statistik einzuführen, die nach den Grundsätzen der öffentlichen Statistiker erstellt wird.

Eine solche Statistik sollte von Jahr zu Jahr zuverlässige Indikatoren zur Anzahl der Bienenzüchterinnen und Bienenzüchter, der Bienenstöcke und Bienenvölker, zur Entwicklung und Sterblichkeit der Bienenvölker sowie über den Wert der von der Imkereibranche geleisteten Ökosystemdienstleistungen für die Volkswirtschaft liefern.

Begründung

Obwohl die Situation besorgniserregend bleibt, konnten in den letzten Jahren wichtige Fortschritte bei der Verbesserung der Bienengesundheit gemacht werden, insbesondere durch die Einführung eines Bienengesundheitsdienstes. In der Schweiz fehlen jedoch nach wie vor offizielle Statistiken über die Anzahl der Honigbienenvölker. Die Erhebung dieser Zahlen wurde in den 1990er-Jahren eingestellt. Bis dahin wurde seit 1876 im Rahmen der Landwirtschaftlichen Betriebszählungen regelmässig alle fünf Jahre eine Zählung der Bienenstöcke durchgeführt.

Die aktuell verfügbaren Daten werden vor allem auf der Grundlage von Online-Umfragen der Bienenbranche erhoben, die unter der Führung von apisuisse mit Hilfe des Zentrums für Bienenforschung von Agroscope durchgeführt werden. Trotz der qualitativ hochstehenden Arbeit dieser Einrichtungen genügen die erstellten Statistiken nicht den wissenschaftlichen Standards, die für öffentliche Statistiken gelten. Ihnen fehlen vor allem die Grundlagen, die es erlauben, zu prüfen, wie repräsentativ und genau die erhaltenen Indikatoren sind; konkret fehlen ein Referenzumfragerahmen, ein Stichprobenmodell, eine Methode zur Hochrechnung der Resultate und eine Schätzung zur Grenze der Genauigkeit der Indikatoren.

Grundsätzlich sind in den Kantonen vollständige Daten vorhanden, da die Kantone die Bienenzüchterinnen und Bienenzüchter, die Bienenstöcke und die Bienenvölker erfassen und jährliche Zählungen durchführen müssen. Leider agieren die Kantone nicht einheitlich und die Angaben sind meistens nicht öffentlich einsehbar.

Es besteht Einigkeit über den hohen Wert der von den Honig- und Wildbienen und anderen Bestäubern geleisteten Ökosystemdienstleistungen, die auf rund 350 Millionen Franken pro Jahr geschätzt werden. Statistische Erhebungen auf solider Grundlage wären nötig, um bessere Kenntnisse über Bedrohungen der Honigbiene und das Verhältnis der Bienendichte in der Landwirtschaft und zu derjenigen in den Städten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.2023

Im Rahmen der jährlichen Agrardatenerhebung werden auch Daten zu den Honigbienenhaltungen von den kantonalen Stellen erhoben. Analog zu den anderen Daten dieser Agrardatenerhebung werden die Informationen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) weitergeleitet, in die Datenbank AGIS (Agrarpolitisches Informationssystem) übernommen und dem Bundesamt für Statistik (BFS) zugänglich gemacht. Somit stehen grundsätzlich die Daten zu den erfassten Imkerinnen und Imkern und der Bienenstände auf Bundesebene zur Verfügung. Die gesetzliche Grundlage zur Registrierung von Honigbienenhaltungen bildet die Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401). Seitens der für die Datenerhebung zuständigen Kantone besteht die Herausforderung darin, dass sich die Imkerinnen und Imker als meldepflichtige Personen bei der zuständigen kantonalen Stelle melden und die benötigten Daten deklarieren. Dies ist die Voraussetzung, dass die erfassten Daten anschliessend zeitnah von den kantonalen Stellen ans BLW übermittelt und weiterverwendet werden können.



Der Bundesrat anerkennt die Bedeutung der Wild- und Honigbienen sowie den Wert ihrer Leistungen für den Menschen und für funktionsfähige Ökosysteme. Deshalb prüft der Bundesrat, ob die Qualität der heute bereits aus den Kantonssystemen auf Bundesebene zusammengeführten Daten zu den Bienenhaltungen sowie deren Publikation verbessert werden könnte. Die im Motionstext geforderten zusätzlichen Erhebungen, insbesondere des Gesundheitszustands und der Entwicklung der Mortalität lehnt der Bundesrat ab. Eine solche Meldepflicht würde einen grossen Zusatzaufwand für die Imkerinnen und Imker bedeuten, die die Honigbienenhaltung zu einem grossen Teil als Hobby betreiben. Diesen Zusatzaufwand erachtet der Bundesrat im Vergleich zum Nutzen der Erhebungen als unverhältnismässig. Die objektive Beurteilung des Gesundheitszustandes müsste zudem durch unabhängige Fachpersonen (z.B. Bieneninspektorinnen und -inspektoren) erfolgen. Ebenso würden die zusätzlich benötigten Daten zum Gesundheitszustand der Bienenvölker auf Kantons- und Bundesstufe Anpassungen an den IT-Systemen bedingen. Die Modellierung der Ökosystemleistungen der Honigbienen würde neben den IT-Systemanpassungen bundesseitig Ressourcen zur Konzipierung und wiederholten Berechnung sowie Publikation der Informationen erfordern. Ausserdem bräuchte man mehr Informationen über die Entwicklung der Wildbienenpopulationen, um die von Honigbienen erbrachten Ökosystemleistungen differenzieren zu können.

Der Schwerpunkt soll in erster Linie bei der Prüfung und Verbesserung der Qualität der bereits vorhandenen Bienenaten sowie deren Publikation liegen. Dazu wird die Erweiterung der Publikation der vorhandenen Daten, beispielsweise im Agrarbericht oder mit einer spezifischen Publikation des BFS als Organ der offiziellen Bundesstatistik in Betracht gezogen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

12.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

Aebi Andreas, Baumann Kilian, Fischer Roland, Roduit Benjamin, Schneider Schüttel Ursula, de Quattro Jacqueline

22.4364

 Motion

Energiezulage für einkommensschwache Haushalte

Eingereicht von: Prelicz-Huber Katharina
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 13.12.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, die eine Energiezulage für Working Poor bzw. einkommensschwache Haushalte (wie Bezüger*innen von Prämienvverbilligungen) vorsieht. Die Energiezulage soll ihnen die Mehrkosten kompensieren, die wegen steigenden Energiepreisen bei der Heiz- und Nebenkostenabrechnung anfallen.

Begründung

Die steigenden Energiekosten belasten Haushalte mit geringem Einkommen, oftmals Familien oder Alleinerziehende, besonders stark. Seit Oktober 2021 haben sich die Gaspreise beinahe verdoppelt. Mieter*innen von Wohnungen, die mit fossilen Brennstoffen geheizt werden, müssen nach Berechnungen des Mieter*innen-Verbandes in der Heiz- und Nebenkostenabrechnung mit Nachzahlungen von jährlich bis zu 1200 Franken oder mehr rechnen. Betroffen sein können auch Haushalte, deren Heiz- und Warmwasserkosten an die Entwicklung der Ölpreise gebunden sind. Die einkommensschwachen Haushalte haben kaum Möglichkeiten, die gestiegenen Energie- oder andere Lebenshaltungskosten zu reduzieren. Sie können jetzt schon kaum die nötigen Lebenshaltungskosten bezahlen. Dazu kommt die Teuerung, die aktuell bei 3 Prozent liegt und zum höchsten Reallohnverlust seit 80 Jahren geführt hat. Zusätzlich steigen die Krankenkassenprämien für 2023 durchschnittlich um 6,6 Prozent – der Rekordanstieg der letzten 10 Jahre, der tiefe und mittlere Einkommen stark belastet oder sogar an die Existenzgrenze bringen wird.

Die Lage ist dringender denn je. Vielen Menschen droht Armut und ein starker Kaufkraftverlust, unter welchem auch die Wirtschaft leiden wird. Mit einer Energiezulage kann die akute finanzielle Not der Betroffenen gelindert und das Anklopfen bei der Sozialhilfe verhindert werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Anstieg der Energiepreise im Zuge des Krieges in der Ukraine hat dazu beigetragen, dass die Inflation auf ein in der Schweiz ungewohnt hohes Niveau gestiegen ist. Nach mehreren Jahren mit tiefer – und teils negativer – Inflation betrug die Jahresteuierung im Jahr 2022 2,8 Prozent. Damit ist die Inflation im internationalen Vergleich sehr moderat. Um dem gestiegenen inflationären Druck entgegenzuwirken, hat die Schweizerische Nationalbank (SNB) den SNB-Leitzins in mehreren Schritten erhöht. Für das Jahr 2023 wird ein Rückgang der Teuerung erwartet.

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt ist sehr gut. Die saisonbereinigte Arbeitslosenquote lag im Dezember 2022 bei 1,9 Prozent. In diesem Umfeld haben die Sozialpartner für 2023 die höchsten Lohnzuwächse der letzten zwanzig Jahre ausgehandelt.

Der Bundesrat hat sich eingehend mit der gestiegenen Teuerung auseinandergesetzt. Bereits im April 2022 hat er eine interdepartementale Arbeitsgruppe Energiepreise eingesetzt, welche die Auswirkungen der gestiegenen Preise analysiert und mögliche Abfederungsmassnahmen für Haushalte und Unternehmen evaluiert hat. Er kam am 2. November 2022 im Rahmen einer Aussprache zum Schluss, dass weder die Wirtschaftslage noch die Inflation ausserordentliche Massnahmen rechtfertigen. Das Parlament hat sich im vergangenen Jahr u.a. im Rahmen von zwei ausserordentlichen Sessions mit der Kaufkraft beschäftigt. Es hat sich ebenfalls gegen die Entrichtung von Energiezulagen ausgesprochen (vgl. etwa die beiden gleichlautenden Motionen 22.3782 Ryser und 22.3805 Graf Maya zur Einführung einer temporären Energiezulage im Rahmen des bestehenden Prämienvverbilligungs-Systems).

Wie der Bundesrat bereits in seinen Stellungnahmen zu den beiden obgenannten Motionen ausgeführt hat, besteht in der Schweiz ein umfassendes Netz der sozialen Sicherheit für einkommensschwache Haushalte, welches der Teuerung Rechnung tragen kann. Zudem hat das Parlament in der vergangenen Wintersession

die Motion 22.3792 Die Mitte-Fraktion angenommen, welchen den Bundesrat beauftragt, die erforderlichen Schritte vorzunehmen, damit die ordentlichen AHV- und IV-Renten sowie die Ergänzungs- und Überbrückungsleistungen per Anfang 2023 voll an die Teuerung angepasst werden. Ausserdem wurden die Höchstbeträge für die Mietzinse im Rahmen der Ergänzungsleistungen per 1. Januar 2023 um 7,1 Prozent erhöht. EL-beziehende Personen können die Nebenkosten-Akontobeiträge bis zum Mietzinsmaximum den tatsächlichen Gegebenheiten anpassen lassen, um Nachzahlungen bei den Nebenkosten zu verringern. Für die weitere soziale Abfederung von Haushalten liegt die Zuständigkeit bei Kantonen und Gemeinden.

Aus den genannten Gründen sieht der Bundesrat keinen Anlass, von seiner bisherigen Haltung abzuweichen. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

12.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (32)

Arslan Sibel, Atici Mustafa, Baumann Kilian, Birrer-Heimo Prisca, Brenzikofer Florence, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Feri Yvonne, Glättli Balthasar, Gysi Barbara, Imboden Natalie, Klopfenstein Broggini Delphine, Kälin Irène, Lohr Christian, Maillard Pierre-Yves, Marti Min Li, Mettler Melanie, Meyer Mattea, Michaud Gigon Sophie, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Porchet Léonore, Prezioso Batou Stefania, Python Valentine, Ryser Franziska, Schlatter Marionna, Seiler Graf Priska, Trede Aline, Töngi Michael, Walder Nicolas, Weichelt Manuela, Wyss Sarah, de la Reussille Denis

22.4398 Motion**Wiedereinführung der Grenzkontrollen und Nichteintreten auf Gesuche von Personen, welche aus Staaten zu uns kommen, die das Schengen/Dublin-Abkommen ratifiziert haben**

Eingereicht von: Glärner Andreas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 14.12.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die entsprechenden Rechtsgrundlagen anzupassen, dass

- a. unsere Landesgrenzen wieder bewacht und systematische Grenzkontrollen durchgeführt werden.
- b. auf Asylgesuche von Personen welche aus Staaten, die das Schengen-Dublin-Abkommen ratifiziert haben, in die Schweiz einreisen, nicht mehr eingetreten wird.

Personen, auf deren Gesuch nicht mehr eingetreten wird, müssen in speziellen Unterkünften an möglichst unattraktiven Orten untergebracht werden. Sie erhalten ausschliesslich Nothilfe jedoch keine Sozialhilfe oder andere Barauszahlungen.

Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere für Ausnahmesituationen wie Krieg oder Naturkatastrophen.

Die entsprechenden Artikel des AsylG, von Verordnungen und weitere Bestimmungen, welche dem Ziel dieses Vorstosses entgegenstehen, sind anzupassen.

Begründung

Das Schengener Abkommen sieht was folgt vor (Botschaft des Bundesrates BBl 2007 7937):

Die Aussengrenzen (= Grenzen zwischen Schengen- und Nicht-Schengenstaaten) dürfen nur überschritten werden, wenn die im Schengen-Besitzstand vorgesehenen Einreisevoraussetzungen eingehalten werden. Personen, welche die Aussengrenzen überschreiten, unterstehen einer Grenzübertrittskontrolle.

Die Schweiz wird seit längerem von einer nie dagewesenen Welle von echten Flüchtlingen und leider auch von reinen Wirtschaftsmigranten überrollt. Viele Asylbewerber erhalten zwar kein Asyl – können aber aus den verschiedensten Gründen nicht zurück- oder ausgeschafft werden. Somit erhalten diese ein Bleiberecht, welches ihnen nicht zusteht.

Asylbewerber gewisser Staaten wie Eritrea erreichen eine 89-Prozent-Schutzquote – es besteht also eine faktische Personenfreizügigkeit mit Eritrea und auch mit weiteren Staaten.

Dies belastet unsere bestehenden Strukturen enorm – die Gemeinden und Kantone sind heillos überfordert. Dies nicht nur hinsichtlich der Unterkünfte, der Schulen, der Spitäler, der Infrastrukturen – auch finanziell geraten die Gemeinden und Kantone an die Grenze des Zumutbaren.

Die Schweiz muss sich nun gegen diesen gigantischen Missbrauch wehren! Selbstverständlich soll echten Flüchtlingen nach wie vor humanitäre Aufnahme gewährt werden – jeglicher Missbrauch ist aber künftig entschieden zu bekämpfen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.2023

- a. Über die Westbalkanroute und über die zentrale Mittelmeerroute sind in den letzten Monaten vermehrt Migrantinnen und Migranten in die Schweiz und in unsere Nachbarstaaten gelangt. Viele dieser Personen reisen dabei durch andere Schengen-Staaten oder haben bereits anderswo ein Asylgesuch gestellt. Zahlreiche Personen wollen die Schweiz nur transitieren und stellen kein Asylgesuch. Weil die irreguläre Migration nur durch die internationale Zusammenarbeit wirksam bekämpft werden kann, unterstützt die Schweiz gemeinsame migrationspolitische Initiativen auf europäischer Ebene. Sie hat zudem mit Deutschland und Österreich Aktionspläne zur Verhinderung von Sekundärmigration ausgearbeitet. Diese enthalten neben grenzpolizeilichen Massnahmen auch solche gegenüber Drittstaaten.

Im Falle einer schwerwiegenden Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit können die Schengen-Staaten ausnahmsweise und für einen begrenzten Zeitraum von höchstens 30 Tagen oder für die vorhersehbare Dauer der schwerwiegenden Bedrohung Binnengrenzkontrollen an bestimmten Grenzübergängen oder -abschnitten wieder einführen (Art. 25 Schengener Grenzkodex; SR 0.362.380.067). Diese Voraussetzungen für die Einführung von Binnengrenzkontrollen sind heute nicht gegeben. Weder die öffentliche Ordnung noch die innere Sicherheit sind zurzeit ernsthaft bedroht.

Unbesehen davon ist das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit im Grenzraum präsent und führt risikobasierte Kontrollen durch. Die Einführung von systematischen Kontrollen hätte angesichts der mehreren hunderttausend Grenzübertritten pro Tag starke Auswirkungen auf die Grenzregionen. Auch bei einer Wiedereinführung der Binnengrenzkontrollen würde die Schweiz weiterhin verpflichtet bleiben, ein Asylverfahren durchzuführen, wenn eine gesuchstellende Person nicht in einen anderen Dublin-Staat überstellt werden kann.

b. Bereits heute wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn ein anderer Dublin-Staat für die Behandlung eines Asylgesuchs zuständig ist. Bereits nach geltendem Recht erhalten Personen, auf deren Asylgesuch im Rahmen eines Dublin-Verfahrens nicht eingetreten wird, nach Rechtskraft des Nichteintretensentscheids nur Nothilfe (Art. 82 Abs. 1 Asylgesetz; AsylG, SR 142.31). Diese ist nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen an den von den Kantonen oder vom Bund bezeichneten Orten auszurichten. Der Ansatz für die Unterstützung liegt unter dem Ansatz für die Sozialhilfe (Art. 82 Abs. 4 AsylG). Bei ausreisepflichtigen weggewiesenen Personen sind die Anreize zum Verbleib in der Schweiz somit bereits heute minim.

Zur Forderung einer Unterbringung in speziellen Unterkünften ist Folgendes festzuhalten: Abgewiesene Asylsuchende werden im Rahmen eines Dublin-Verfahrens bis zu ihrer Ausreise in einem Zentrum des Bundes für höchstens 140 Tage untergebracht. Nach Ablauf der 140 Tage erfolgt grundsätzlich eine Zuweisung an die Kantone. Die Festlegung des Ortes der Unterbringung im Kanton liegt in der alleinigen Zuständigkeit des entsprechenden Kantons. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt. Die Unterbringung in Bundeszuständigkeit erfolgt in den Bundesasylzentren ohne Verfahrensfunktion. Die meisten dieser Standorte wurden gemeinsam mit den Kantonen bereits bestimmt und sind in Betrieb.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

14.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

22.440

 Parlamentarische Initiative

Zunahme der Gewaltbereitschaft und privater Waffenbesitz. Es braucht ein zentrales Waffenregister!

Eingereicht von:	<u>Schlatter Marionna</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	16.06.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bund führt eine zentrale Waffendatenbank ein, in der sämtliche Feuerwaffen registriert werden müssen.

Begründung

Seit dem Beginn des Ukraine-Kriegs melden einige Kantone eine massive Zunahme nach Waffenerwerbsscheinen. Wofür sich die Menschen bewaffnen, ist unbekannt, da ein nationales Register fehlt. Die Zunahme geschieht vor dem Hintergrund, dass sich in Schweizer Haushalten gemäss Schätzungen von 2018 (Small Arms Survey) rund 2,3 Millionen Waffen befinden, und die Schweiz in Bezug auf die Waffendichte damit eine der höchsten Raten unter den westlichen Ländern vorweist: Weltweit steht die Schweiz im privaten Waffenbesitz an vierter Stelle hinter den USA, Jemen und Serbien. Wie viele Waffen sich heute in Schweizer Privathaushalten befinden, lässt sich wegen eines fehlenden zentralen Waffenregisters nicht exakt beziffern. Die Fedpol-Direktorin Nicoletta della Valle warnt in einem Gespräch mit den Tamedia-Zeitungen vor einer Zunahme der Gewaltbereitschaft seit der Pandemie, und dass unter den gewaltbereiten Personen auch bewaffnete Personen zu finden sind. Zur nationalen Waffenkontrolle und Rüstungskontrolle ist es nötig, die Verbreitung von Schusswaffen zu kennen, ein zentrales Waffenregister schafft die nötige Transparenz und Sicherheit.

Kommissionsberichte

23.01.2024 - Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

05.03.2024	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

N/A (N/A-D-V)

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)

Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



Mitunterzeichnende (18)

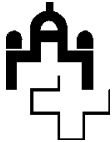
Clivaz Christophe, Farinelli Alex, Fivaz Fabien, Flach Beat, Giacometti Anna, Gugger Niklaus-Samuel,
Mahaim Raphaël, Marti Samira, Mettler Melanie, Pointet François, Porchet Léonore, Prezioso Batou Stefania,
Roth Franziska, Schneider Meret, Seiler Graf Priska, Streiff-Feller Marianne, Trede Aline, Weichelt Manuela

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**22.440 n Pa. Iv. Schlatter. Zunahme der Gewaltbereitschaft und privater
Waffenbesitz. Es braucht ein zentrales Waffenregister!**

Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission vom 23. Januar 2024

Die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates (SiK-N) hat an ihrer Sitzung vom 23. Januar 2024 die von Nationalrätin Marionna Schlatter am 16. Juni 2022 eingereichte parlamentarische Initiative 22.440 zum zweiten Mal vorgeprüft.

Die parlamentarische Initiative verlangt, dass der Bund eine zentrale Waffendatenbank einführt, in der sämtliche im Umlauf befindlichen Feuerwaffen registriert werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 9 Stimmen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Die Kommissionsminderheit (Schlatter, Andrey, Candan, Fivaz, Hässig, Molina, Rummy, Seiler-Graf, Zryd) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Reto Nause (d), Jean-Luc Addor (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Priska Seiler Graf

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bund führt eine zentrale Waffendatenbank ein, in der sämtliche Feuerwaffen registriert werden müssen.

1.2 Begründung

Seit dem Beginn des Ukraine-Kriegs melden einige Kantone eine massive Zunahme nach Waffenerwerbsscheinen. Wofür sich die Menschen bewaffnen, ist unbekannt, da ein nationales Register fehlt. Die Zunahme geschieht vor dem Hintergrund, dass sich in Schweizer Haushalten gemäss Schätzungen von 2018 (Small Arms Survey) rund 2,3 Millionen Waffen befinden, und die Schweiz in Bezug auf die Waffendichte damit eine der höchsten Raten unter den westlichen Ländern vorweist: Weltweit steht die Schweiz im privaten Waffenbesitz an vierter Stelle hinter den USA, Jemen und Serbien. Wie viele Waffen sich heute in Schweizer Privathaushalten befinden, lässt sich wegen eines fehlenden zentralen Waffenregisters nicht exakt beziffern. Die Fedpol-Direktorin Nicoletta della Valle warnt in einem Gespräch mit den Tamedia- Zeitungen vor einer Zunahme der Gewaltbereitschaft seit der Pandemie, und dass unter den gewaltbereiten Personen auch bewaffnete Personen zu finden sind. Zur nationalen Waffenkontrolle und Rüstungskontrolle ist es nötig, die Verbreitung von Schusswaffen zu kennen, ein zentrales Waffenregister schafft die nötige Transparenz und Sicherheit.

2 Stand der Vorprüfung

Die SiK-N nahm die Initiative an ihrer Sitzung vom 20. Juni 2023 mit 13 zu 11 Stimmen an. Die SiK-S wiederum lehnte die Initiative an ihrer Sitzung vom 16. November 2023 mit 9 zu 3 Stimmen ab.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, dass eine zentrale Datenbank dem Föderalismus widerspricht, da sowohl die Polizeihoheit als auch der Vollzug des Waffengesetzes in der Kompetenz der Kantone liegt. Sie erinnert daran, dass das Waffengesetz erst 2019 verschärft wurde, und erachtet die bestehende Vernetzung der kantonalen Waffenregister als ausreichend. In ihren Augen sind die Onlineabfrage der Waffenregister (OAWR) und die ARMADA-Datenbank des Bundes wirksame Instrumente. Ein nationales Register würde ihrer Ansicht nach die öffentliche Sicherheit nicht erhöhen, sondern lediglich zu Doppelspurigkeiten und zu mehr Bürokratie führen. Ferner verweist die Mehrheit darauf, dass illegale Waffen so oder so nicht in einer Datenbank registriert sind. Sie hält fest, dass einer Person bereits gemäss geltendem Recht ein Waffenerwerbsschein verweigert oder eine entsprechende Bewilligung entzogen werden kann, wenn Anlass zur Annahme besteht, dass sie gewalttätig wird. Schliesslich weist die Mehrheit darauf hin, dass auch ein zentrales Waffenregister keinen Aufschluss geben würde, warum ein Waffenerwerbschein beantragt wird. Dazu müssten die Absichten oder Beweggründe der Bürgerinnen und Bürger befragt werden, was aus einem Waffenregister aber ein unerwünschtes politisches Kontrollinstrument machen würde.



Die Kommissionsminderheit ist der Auffassung, dass es angesichts der zunehmenden Nachfrage nach Waffenerwerbsscheinen in der Schweiz sinnvoll wäre, die genaue Zahl der im Umlauf befindlichen Waffen zu kennen und die Entwicklungen in diesem Bereich beobachten zu können. Derzeit verfüge der Bund über keine entsprechenden Statistiken und könne deshalb weder Entwicklungen feststellen noch die Gründe dafür eruieren. Die Minderheit widerspricht dem Argument, dass eine solche Datenbank eine Verschärfung des Waffenrechts darstellt und keinen Mehrwert für die Sicherheit bringt. Sie weist darauf hin, dass in 80 Prozent der Fälle in der Schweiz, in denen eine Person ihre Partnerin oder ihren Partner und ihre Kinder tötet, legale Feuerwaffen zum Einsatz kommen. Zudem sei die Schweizer Rate der Selbsttötungen durch Feuerwaffen eine der höchsten in Europa. Die Minderheit bezweifelt zudem, dass das Führen von 26 kantonalen Waffenregistern wirtschaftlicher ist als eine zentrale Waffendatenbank auf Bundesebene.

Darüber hinaus weist die Minderheit darauf hin, dass Polizistinnen und Polizisten seit längerem die Schaffung einer zentralen Waffendatenbank fordern.

Vor diesem Hintergrund beantragt die Kommission mit 16 zu 9 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben.

22.4401

 Motion

Leichtfertige Zwangseinweisungen verhindern

Eingereicht von: Estermann Yvette
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Übernommen von: Aeschi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 14.12.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das ZGB so zu erweitern, dass die Anordnung einer Fürsorgerischen Unterbringung (FU) nur noch dann ausgeführt werden darf, wenn diese Massnahme durch zwei unabhängige Ärzte getroffen wurde.

Begründung

Die neue Regelung des Gesetzes über die fürsorgerische Unterbringung (ZGB 1.1.2013) zeigt nicht die erhoffte Wirkung, dass nun weniger solche Massnahmen eingeleitet werden.

Das Gegenteil ist der Fall. Der gerade kürzlich erschienene Artikel in der NZZ (Neue Zürcher Zeitung vom 21.11.2022) zeigt, dass die Anzahl dieser Fürsorgerischen Unterbringungen (früher "Fürsorgerischer Freiheitsentzug") drastisch zugenommen hat und eine viel zu hohe Zahl aufweist: 2018 waren es 13 788 FUs, 2020 bereits 15 982 FUs.

Diese richten sich im Wesentlichen gegen eines der wichtigsten Grundrechte unseres Landes, nämlich das "Recht auf Leben und persönliche Freiheit" (Art. 10 der Bundesverfassung).

Grundsätzlich ist die KESB seit 2013 für die Anordnung oder Aufhebung einer FU zuständig. Aber auch jeder Arzt kann eine solche FU anordnen und die Analyse im erwähnten Artikel zeigt, dass dies bei einer Anordnung fast immer der Fall war. Und da sich vielfach Notfallärzte in solchen Krisensituationen nicht auskennen, stellen sie oft eine FU viel zu leichtfertig aus, obwohl eine solche nur als "ultima ratio" (= letzte Lösung) getroffen werden darf.

Um diese leichtfertigen Entscheidungen zu verhindern, ist es dringend notwendig, dass jede FU-Anordnung von einer zweiten Fachperson begutachtet wird und nur dann zur Ausführung kommen darf, wenn beide Ärzte zur gleichen Ansicht kommen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat hat Verständnis für das Anliegen der Motionärin, wonach Zwangseinweisungen möglichst verhindert und nicht leichtfertig erfolgen sollten. In seinen Stellungnahmen vom 29. August 2018 auf die früheren Motionen Estermann 18.3653 "Leichtfertige Zwangseinweisungen verhindern!" und 18.3654 "Leichtfertige Zwangseinweisungen massvoll verhindern!" kündigte er daher eine Evaluation der fürsorgerischen Unterbringung (FU) an. Vom Ergebnis dieser Evaluation hat der Bundesrat am 16. Dezember 2022 Kenntnis genommen (vgl. Medienmitteilung vom 16. Dezember 2022 "Fürsorgerische Unterbringung: Revision hat Ziele weitgehend erreicht"; www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen).

Der Schlussbericht zur Evaluation (abrufbar über die Medienmitteilung vom 16. Dezember 2022) hält fest, dass die mit der Einführung der FU angestrebten Ziele zu weiten Teilen erreicht wurden. Der Bericht zeigt indessen auch einen gewissen Handlungsbedarf auf. So enthält er einige Empfehlungen, die eine erneute Evaluation verschiedener Punkte erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für die Voraussetzungen, unter denen eine fürsorgerische Unterbringung angeordnet werden kann, und die Zuständigkeit für die Anordnung einer solchen Unterbringung. Bereits anlässlich der Verabschiedung seines Berichts in Erfüllung des Postulats 14.3382 WBK-N "Bilanz über die Umsetzung des Rechts auf Anhörung nach Artikel 12 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen in der Schweiz" im September 2020 hat der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, in einem nächsten Schritt zu prüfen, ob die geltende gesetzliche Regelung zur FU den besonderen Bedürfnissen Minderjähriger ausreichend



Rechnung trägt. Voraussichtlich bis Ende 2024 wird das EJPD dem Bundesrat über die Ergebnisse dieser Evaluation Bericht erstatten. Gestützt auf die Ergebnisse dieser beider Evaluationen wird der Bundesrat über die Notwendigkeit und den Inhalt einer Revision der Bestimmungen zur FU entscheiden.

Zum jetzigen Zeitpunkt erscheint daher das Anliegen der Motion verfrüht: Den laufenden Arbeiten, die sich auch mit den Voraussetzungen einer FU und insbesondere der spezifischen Frage, wer eine solche anordnen kann und namentlich welche Ärzte eine solche anordnen können, befassen, kann und soll nicht vorgegriffen werden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

07.12.2023	Wird übernommen
14.03.2024	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)

Aeschi Thomas, Büchel Roland Rino, Geissbühler Andrea Martina, von Siebenthal Erich

22.4404

 Motion

Verfahren beschleunigen. Rechtssicherheit erhöhen

Eingereicht von:	<u>Rechsteiner Thomas</u> Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	14.12.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Rechtsgrundlagen so anzupassen, dass die Untersuchungen in kartellverfahren maximal ein Jahr dauern. D.h. spätestens ein Jahr nach dem Datum des Beginns der Untersuchung durch das Sekretariat muss die Entscheid-Phase der Wettbewerbskommission beginnen. Die Dauer darf auf Antrag des Sekretariats von der Kommission um maximal ein weiteres Jahr verlängert werden.

Begründung

Die heutige Praxis in den Kartellverfahren besteht aus einer Untersuchungs- und einer Entscheid-Phase. In der ersten führt das Sekretariat, in der zweiten die Wettbewerbskommission. Für die Untersuchungsphase – wie im Übrigen für alle Phasen des Kartellverfahrens – gibt es keine Ordnungsfristen, d.h., sie kann unbestimmt lange dauern.

Das Ziel der Untersuchungsphase ist die Erarbeitung eines Antrags des Sekretariats an die Wettbewerbskommission. In dieser Phase muss das Sekretariat belastende und entlastende Sachverhalte erstellen, diese abwägen, sich mit involvierten Kreisen austauschen und letztlich eine Rechtsschrift verfassen, welche einerseits den betroffenen Parteien zur Stellungnahme und der Wettbewerbskommission zum Entscheid unterbreitet werden. Die Kommission selber entscheidet auf der Grundlage des Rechts, des Antrags, der Stellungnahme der Parteien, sowie anderer nützlicher Informationsquellen.

Generell gelten die Kartellverfahren als langwierig und deshalb rechtsunsicher und kostenintensiv. Das, weil das Sekretariat der Wettbewerbskommission ab Beginn der Untersuchung Öffentlichkeitsarbeit macht und damit die beteiligten Parteien als "verdächtig" einstuft. Es ist teuer, weil betroffene Unternehmen an der Untersuchung mitwirken müssen. Zudem müssen sie sich von Anwälten begleiten lassen, was auch ein Kostenpunkt ist.

Eine lange dauernde Untersuchungsphase verunsichert generell den Markt. Unternehmen, die mit den betroffenen Parteien in Verbindung stehen, zum Beispiel als Kunden, Lieferanten oder Konkurrenten, wissen oft nicht, wie sie sich verhalten wollen. Es entstehen grosse Informationsasymmetrien und damit volkswirtschaftliche Ineffizienzen.

Leider häufen sich die Fälle solcher langandauernden Untersuchungen. Z. B. eröffnete das Sekretariat der Wettbewerbskommission am 3. September 2020 eine Untersuchung gegen Markant Handels- und Industriewaren-Vermittlungs AG. Bisher ist noch kein Antrag daraus entstanden. Das soll geändert werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.02.2023

Wie der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zur Motion 16.4094 Fournier "Verbesserung der Situation der KMU in Wettbewerbsverfahren" hinsichtlich der Forderung von Fristen für die Behandlung kartellrechtlicher Verwaltungsverfahren festgehalten hat, ist er ebenfalls an einer raschen und einfachen Abwicklung von Kartellverfahren interessiert. Allerdings ist dabei der Komplexität der Materie, dem Umfang der notwendigen Sachverhaltsabklärungen, den Parteirechten, den Ressourcen der Wettbewerbsbehörden und Gerichte sowie deren Unabhängigkeit Rechnung zu tragen. Gerade weil es sich bei KG-Sanktionsverfahren um Verfahren im Anwendungsbereich der strafprozessualen Garantien der Bundesverfassung (BV) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) handelt, sind die Partei- und Verfahrensrechte (rechtliches Gehör usw.) stark ausgeprägt. Kompromisse bei der Rechtsstaatlichkeit dürfen keine gemacht werden. Neue Regelungen zu Fristen, welche die Verfahren der Behörden und Gerichte verkürzen, sollen dabei aber allerdings auch die notwendige Flexibilität bieten, um angemessen den Herausforderungen der Verfolgung von kartellrechtlichen Sachverhalten zu begegnen. Starre Fristen würden insbesondere die Qualität der Untersuchungen und Entscheide gefährden. Das Parlament hat zwei Punkte



der Motion 16.4094 Fournier angenommen – darunter auch die Aufnahme von Fristen für kartellrechtliche Verwaltungsverfahren.

Zur Erfüllung dieses Auftrages des Parlaments hat der Bundesrat in seiner Vernehmlassungsvorlage zur laufenden Teilrevision des Kartellgesetzes (KG; SR 251) vorgeschlagen, Ordnungsfristen für die Durchführung von Verwaltungsverfahren bei den Wettbewerbsbehörden und vor den Gerichten in das KG aufzunehmen. Die Höchstdauer – gerechnet von der Eröffnung einer formellen Untersuchung bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über alle Instanzen – soll grundsätzlich auf total fünf Jahre beschränkt werden. Von der Gesamtfrist entfallen 30 Monate auf die Wettbewerbskommission (WEKO) und ihr Sekretariat, 18 Monate auf das Bundesverwaltungsgericht und 12 Monate auf das Bundesgericht. Der WEKO und ihrem Sekretariat wird eine längere Frist eingeräumt, da die Abklärung des Sachverhalts einen grösseren Arbeits- und Zeitaufwand mit sich bringt, gerade auch weil es sich dabei um eine vielschichtige Interaktion zwischen den Behörden, den Untersuchungsadressatinnen und den mutmasslich geschädigten Marktteilnehmern handelt. Viele kartellrechtliche Untersuchungen sind in Bezug auf den Aufwand, die Komplexität und die Anzahl Parteien mit der Strafverfolgung von grossen Wirtschaftsdelikten vergleichbar. Die Sachverhaltsermittlungen beinhalten regelmässig Hausdurchsuchungen bei mehreren Unternehmen, die Sichtung und Auswertung umfangreicher elektronischer Daten und physischer Unterlagen, umfassende Zeugen- und Parteieinvernahmen, empirische Datenanalysen und Marktbefragungen. Bei den Ermittlungen ist stets das rechtliche Gehör der Unternehmen zu wahren; sie können selbst auch (umfassende) Beweisbegehren stellen. Aufgrund der umfangreichen und komplexen Sachverhalts- und Rechtsfragen umfassen die Anträge des Sekretariats an die WEKO teils mehrere hundert Seiten. Vor diesem Hintergrund ist eine einheitliche verbindliche Frist für die Arbeit des Sekretariats der WEKO ab Untersuchungseröffnung bis zur Stellung des Antrages an die WEKO von zwölf Monaten – auch unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Verlängerungsoption um ein weiteres Jahr – unangemessen: Für komplexe Verfahren (mit vielen Parteien, umstrittenem Sachverhalt, hohen Sanktionen etc.) ist sie offensichtlich viel zu kurz.

Starre Fristen mit Verwirkungsfolge könnten sogar den unerwünschten Anreiz setzen, dass Unternehmen in der Hoffnung auf den Ablauf der Frist auf eine an sich sinnvolle Kooperation (z. B. Aufklärung des Sachverhalts, einvernehmliche Regelung) verzichten oder sogar das Verfahren verzögern (z. B. mit Anträgen auf Zwischenverfügungen, Fristerstreckungen, Ausstandsgesuchen etc.).

Weiter ist zu beachten, dass für die Unternehmen die gesamte Verfahrensdauer von der Eröffnung bis zum rechtskräftigen Entscheid durch das Bundesgericht massgebend ist. Oftmals dauern die Rechtsmittelverfahren vor den Gerichten deutlich länger als die Untersuchungen der WEKO. Die vorliegende Motion lässt diesen Aspekt gänzlich ausser Acht – dies im Gegensatz zur angenommenen Motion 16.4094 Fournier und dem entsprechenden Umsetzungsvorschlag des Bundesrats in der laufenden Teilrevision des KG.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 22.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

12.03.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



Mitunterzeichnende (4)

Friedli Esther, Gmür Alois, Rutz Gregor, Schneeberger Daniela

22.4428 Motion

Für weniger ungerechte Wegweisungsverfahren

Eingereicht von: Pasquier-Eichenberger Isabelle
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Übernommen von: Klopfenstein Broggini Delphine
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 14.12.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In Sachen Wegweisungsverfahren gewährleistet der Bund, dass die Praktiken der Schweiz grund- und menschenrechtskonform sind. Er erlässt Vorschriften zur Vereinheitlichung der kantonalen Praktiken. Dazu stellt er sicher, dass auf dem ganzen Gebiet der Schweiz Asyl- und Zwangsmassnahmengesetze einheitlich angewendet und die Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter einheitlich berücksichtigt werden. Der Bundesrat stellt zudem sicher, dass die Ausbildung der kantonalen Polizeikräfte, die Wegweisungen durchführen müssen, ausreichend ist.

Begründung

Nach Asylgesetz ist der Zuweisungskanton verpflichtet, die Wegweisungsverfügung zu vollziehen (Art. 46 AsylG). Diese Verfügung kann auch zwangsweise vollzogen werden. Laut der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) führt diese Situation zu ungleicher Rechtsanwendung, weil jede Kantonspolizei ihr eigenes Verfahren und ihre eigene Auslegung des Bundesrechts umsetzt. Zwang bedeutet also nicht überall das Gleiche.

Daraus ergeben sich ungerechte Ungleichbehandlungen. Diesen gilt es Einhalt zu gebieten. Die Anwendung von Zwang muss eingegrenzt und geregelt werden, und zwar unterschiedslos in allen Regionen. Die NKVF hat merkliche Unterschiede zwischen den kantonalen Praktiken festgestellt und Situationen dargestellt, die in ihren Augen problematisch sind. Sie empfiehlt folgende Massnahmen, die möglichst rasch einheitlich umgesetzt werden sollen:

- Auf die Fesselung von Eltern vor den Augen ihrer Kinder verzichten.
- Nie eine stillende oder werdende Mutter fesseln sowie deren grosse Verletzlichkeit erkennen.
- Die betroffenen Personen transparent und in einer für sie verständlichen Sprache über den Ablauf der Rückführung informieren.
- Die Rückführung von Personen begleiten lassen, die über sprachliche Kenntnisse verfügen, die es ihnen erlauben, mit den rückzuführenden Personen zu sprechen, oder eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher einsetzen. Auf keinen Fall die minderjährigen Kinder für die Übersetzung einsetzen.
- Beim Transfer auf jeglichen Zwang verzichten und nur Zwang ausüben in Fällen, in denen für die Sicherheit der rückzuführenden Person selber oder für andere Gefahr droht.
- Die begleitenden Polizistinnen und Polizisten sollen sich klar identifizieren lassen und keine Sturmhauben oder Masken tragen.
- Sicherstellen, dass die Polizeikräfte, die mit den rückzuführenden Personen in Kontakt stehen, keine Waffen tragen.
- Die rückzuführenden Personen vor dem Einstieg ins Flugzeug mit einem Telefon ausstatten, damit sie ihnen nahestehende Personen über ihre Rückreise informieren können.

Die Schweiz muss innerhalb ihres Hoheitsgebiets ähnliche rechtliche und ethische Verfahren einhalten, um sicherzustellen, dass die Rechte der zurückgeführten Personen angemessen respektiert werden.

Entsprechend sorgt sie dafür, dass Polizistinnen und Polizisten, die Rückführungen vollziehen, eine angemessene Ausbildung machen müssen.



Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.2023

Dem Bundesrat ist die Rückkehr in Würde ein wichtiges Anliegen. Aus diesem Grund fördert die Rückkehrpolitik der Schweiz in erster Linie die freiwillige Rückkehr. Personen, welche die Schweiz verlassen müssen, erhalten grundsätzlich die Gelegenheit, freiwillig und, falls dies gesetzlich möglich ist, mit Rückkehrhilfe auszureisen. Erst wenn die Asyl- und Wegweisungsverfügung in Rechtskraft erwachsen ist und die betroffene Person die ihr eingeräumte Ausreisefrist unbenutzt verstreichen liess, wird eine Wegweisung zwangsweise vollzogen. Hierbei stellt eine Rückführung mittels Sonderflug die letzte Möglichkeit dar, um den Willen des Gesetzgebers durchzusetzen. In der Regel haben die betroffenen Personen zuvor bereits mindestens eine Rückführung auf einem Linienflug durch ihr Verhalten vereitelt. Der Einsatz von Zwangsmitteln richtet sich bei Sonderflügen nach den konkreten Umständen des Einzelfalls und insbesondere dem Verhalten der betroffenen Person.

Bereits per 1. Januar 2009 wurden mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwangsanwendungsgesetz, ZAG; SR 364) sowie der dazugehörigen Ausführungsverordnung (ZAV; SR 364.3) einheitliche Rechtsgrundlagen für die Anwendung polizeilicher Zwangsmittel bei Rückführungen auf dem Luftweg geschaffen. Eine schweizweit einheitliche Rückführungspraxis wird auch durch das Benutzerhandbuch EJPD "Rückführungen im Asyl- und Ausländerbereich" gefördert, welches den polizeilichen Begleitpersonen als Leitfaden für die Praxis sowie als Grundlage für die Ausbildung dient.

Gemäss Artikel 29 ZAG regelt der Bundesrat die Aus- und Weiterbildungsprogramme der polizeilichen Begleitpersonen. Für die Ausbildung kann das EJPD gemäss Artikel 33 Absatz 1 ZAV das Schweizerische Polizei-Institut (SPI) beiziehen. Unter dem Dach des SPI führen die zuständigen Polizeiorgane der Flughafenkantone Bern, Genf und Zürich die entsprechenden Aus- und Weiterbildungen für polizeiliche Begleitpersonen durch. Gemäss Artikel 33 Absatz 2 ZAV umfasst die Ausbildung namentlich den Bereich des Einsatzes von Zwangsmitteln, aber beispielsweise auch die Kommunikation und Konfliktbewältigung. Weitere Vorgaben wie die Anforderungsprofile für die Kursbesuche sind im Ausbildungsreglement des SPI detailliert geregelt. Zur Förderung der Ausbildung vergütet der Bund den Kantonen gemäss Artikel 34 ZAV einen Pauschalbetrag von 180 Franken pro Kursteilnehmerin oder Kursteilnehmer und Ausbildungstag.

Was den von der Motionärin erwähnten Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) betreffend das ausländerrechtliche Vollzugsmonitoring (April-Dezember 2021) betrifft, hält der Bundesrat fest, dass den Vollzugsbehörden darin insgesamt ein professionelles und respektvolles Verhalten gegenüber rückzuführenden Personen attestiert wird. Die Empfehlungen der Kommission bezüglich einer Harmonisierung der Rückführungspraxis betreffen zu einem grossen Teil die Anhaltungen der betroffenen Personen im Kanton sowie deren Zuführung zum Flughafen. Während dieser Phase der Rückführung gelten die Vorgaben der kantonalen Polizeigesetzgebung. Zu den Abläufen bei den Anhaltungen und Zuführungen hat die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) im Jahr 2015 sogenannte Musterprozesse verabschiedet. Um die Vorgehensweisen weiter zu harmonisieren, hat die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) im vergangenen Jahr zudem eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die in diesem Bereich Empfehlungen an die kantonalen Polizeibehörden erarbeitet.

Der Bundesrat ist somit der Ansicht, dass die Anliegen der Motionärin bereits erfüllt sind und aktuell kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

04.12.2023	Wird übernommen
14.03.2024	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Gysin Greta, Imboden Natalie, Jost Marc, Klopfenstein Broggini Delphine, Kälin Irène, Matter Michel, Roth Pasquier Marie-France, Widmer Céline

22.4433

 Motion

Sichern des metallischen Materialkreislaufts in der Schweiz

Eingereicht von: Gutjahr Diana
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 15.12.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, zur Sicherung des Produktions- und Recyclingstandorts Schweiz ein Massnahmenpaket zu verabschieden, das die Marktungleichgewichte abfedert, welche durch die massive Energie- und Industriepolitik der EU zugunsten der Stahl- und Aluminiumindustrie entstanden sind. Gleichlange Spiesse müssen herrschen und die Wertschöpfungskreisläufe in der Schweiz gesichert werden.

Begründung

Die Unternehmen des Werkstoffkreislaufs für metallische Produkte, insbesondere Stahl- und Aluminiumhersteller und Giessereien, sind durch die aktuelle EU-Industriepolitik im Rahmen des Green Deal wie auch der EU-Energiapolitik massiv beeinträchtigt. Diese Unternehmen bilden das Rückgrat der Schweizer Kreislaufwirtschaft. Aluminium- und Stahlschrott werden zu 100 Prozent wiederverwendet. Die Schweizer Stahlwerke produzieren ausschliesslich Sekundärstahl über das Schrottrecycling und sind heute ökologisch Best-in-Class.

Die Marktversorgung der Bauindustrie könnte heute nicht über ausländische Hersteller abgedeckt werden. Rund 500 000 Tonnen jährlich müssten zusätzlich in die Schweiz geliefert werden. Bereits heute können die EU-Partner der SBB die notwendige Logistikleistung auf der Schiene nicht erbringen. Ebenso wenig wäre es möglich, das Material über die Strasse zu transportieren.

Die EU hat die Stahl- und Aluminiumindustrie als zentralen Hebel für die Dekarbonisierung erkannt und fördert den Systemwechsel über den Green Deal / Fit for 55 massiv. Die Umstellung der Anlagen ist so kostenintensiv, dass es diese öffentlichen Gelder für die Erreichung des gesellschaftlichen Ziels der Dekarbonisierung braucht.

Alle wichtigen Vergleichsmärkte haben die Energie- und Gaspreise gedeckelt oder subventioniert. Aufgrund des hohen Energiekostenanteils führt das zu dramatisch gesunkenen Margen welche nun ein Niveau erreicht haben, dass die Schweizer Hersteller ihre Produktions- und Lohnkosten nicht mehr decken können. Das Metallrecycling in der Schweiz, vor allem die Stahlproduktion, sind unter diesen Gesichtspunkten akut gefährdet.

Die Schweiz hat sich bisher dazu entschlossen, von Stützungsmaßnahmen abzusehen, wie sie z.B. 2011 zur Stützung des Arbeitsplatzes zur Zeit der Eurokrise ergriffen wurden. Aufgrund der langen Wertschöpfungsketten wären die volkswirtschaftlichen Effekte einer Produktionsaufgabe enorm. Die Aufgabe des Schrottrecyclings im Inland würde negative ökologische Effekte nach sich ziehen. Die Versorgung müsste durch ausländische Hersteller mit heute ökologisch schlechteren Produkte erfolgen. Arbeitsplätze und Know How in dieser wichtigen Basisindustrie würden in der Schweiz verschwinden. Der Schrottkreislauf in der Schweiz würde nicht mehr funktionieren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.2023

Von den Energiepreisanstiegen sind neben der Stahl- und Aluminiumindustrie auch verschiedene andere Branchen betroffen. Die Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Betriebe hängt jedoch von zahlreichen Faktoren ab und ist auch innerhalb der Schweiz sehr heterogen. So sichern die Unternehmen ihre Energiepreiss Risiken unterschiedlich stark ab und können die Energiepreisteigerungen unterschiedlich gut an ihre Kunden weitergeben. Wie auch in der Begründung der Motion erwähnt, dürfte aufgrund begrenzter Transportkapazitäten zumindest kurzfristig die Produktion der inländischen Stahl- und Aluminiumindustrie nicht einfach durch ausländische Importe ersetzt werden können. Damit sollte es der Industrie möglich sein, die höheren Energiepreise in einem gewissen Ausmass weiterzugeben. Im Allgemeinen waren die Preissteigerungen in der Schweiz bei Vorleistungs-, Verbrauchs- und Investitionsgütern sowie in der

Baubranche bis zuletzt deutlich geringer als im Ausland, was die Nachfrage der inländischen Abnehmer der Metallindustrie stützt.

Die Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes geht gemäss Prognose vom 13. Dezember 2022 für 2023 von einer schwachen Entwicklung der Schweizer Konjunktur aus, nicht aber von einer Rezession, wie sie die OECD bspw. für Deutschland erwartet. Die aktuellsten Konjunkturindikatoren stützen diese Einschätzung. Die Schweizer Unternehmen dürften damit von einer stabileren Entwicklung der Nachfrage profitieren können als Unternehmen in den Nachbarländern. Drohen den Betrieben trotzdem Nachfrageeinbussen und unvermeidliche Arbeitsausfälle, steht mit der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) ein Instrument bereit, um Entlassungen zu vermeiden und Arbeitsplätze zu erhalten. Ein Anspruch auf KAE ist gegeben, sofern die Anspruchsvoraussetzungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG; SR 837.0) erfüllt sind. Dies gilt für sämtliche Betriebe unabhängig ihrer Branchenzugehörigkeit.

Für die notwendige Dekarbonisierung in den nächsten Jahrzehnten erscheint die Schweizer Industrie im Vergleich zum Ausland zudem in einer guten Ausgangslage. Die Energieintensität – gemessen als Verhältnis des Energieverbrauchs gegenüber der Wertschöpfung – der energieintensiven Branchen wie der Metallerzeugung ist in der Schweiz deutlich tiefer als in denselben Branchen im europäischen Ausland. Im Bereich der CO₂-Bepreisung sind durch die Verknüpfung des Schweizer Emissionshandelssystems mit jenem der EU gleich lange Spiesse gewährleistet. Der Bundesrat prüft derzeit im Rahmen des Postulats 20.3933 Aussenpolitische Kommission NR "Steuerliche Anreize für einen nachhaltigen internationalen Handel" die Einführung eines Grenzausgleichsmechanismus, welcher potenziell zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit CO₂-intensiver Branchen beitragen kann. Im Rahmen des Postulats 18.3509 Noser Ruedi "Die Hürden gegen Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft abbauen" hat der Bundesrat zudem verschiedene Massnahmen, auch im Baubereich, zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft eingeleitet.

Der Bundesrat ist auch in Zukunft bestrebt, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für alle Unternehmen zu verbessern. Industrie- und branchenspezifische Subventionen lehnt er ab. Industriepolitische Massnahmen schaffen langfristige Abhängigkeiten, bergen ein sehr grosses Risiko von Fehlallokationen auf Kosten der Steuerzahlenden und führen zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Unternehmen und Branchen in der Schweiz.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

12.03.2024 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (17)

Badran Jacqueline, Bendahan Samuel, Birrer-Heimo Prisca, Cattaneo Rocco, Grossen Jürg, Guggisberg Lars, Heimgartner Stefanie, Hurter Thomas, Pfister Gerhard, Regazzi Fabio, Roth Franziska, Schilliger Peter, Schneeberger Daniela, Strupler Manuel, Wasserfallen Christian, Wermuth Cédric, Wobmann Walter

22.4437 Motion

Neuausrichtung des Asylwesens

Eingereicht von: Burgherr Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 15.12.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert eine Neuausrichtung des Asylwesens einzuleiten mit dem Ziel, dass konsequent nur noch Personen, die an Leib und Leben bedroht sind, Asyl erhalten. Die finanziellen Mittel sind darauf zu konzentrieren, innerhalb der ersten drei Monate die Weichen bezüglich Verbleib und Integration richtig zu stellen, sowie Hilfe vor Ort zu leisten. Die entsprechenden rechtlichen Grundlagen sind anzupassen.

Begründung

Unser Asylwesen kommt nun definitiv an den Anschlag. Die Flüchtlingszahlen steigen dramatisch. Bis im November sind im Jahr 2022 schon gegen 100 000 Flüchtlinge, nicht nur aus der Ukraine, in die Schweiz eingereist. Das ist etwa ein ganzer Kanton Zug oder Schaffhausen zusätzlich. Weil die Schweiz eine zu lockere Asylpraxis hat, mit welcher eben viele Personen Asyl bekommen, die nicht an Leib und Leben bedroht sind, haben wir nun Kapazitäts- und Ressourcenprobleme für echte Flüchtlinge. Viele Asylsuchende belasten das System auch mit unbegründeten Gesuchen. Die Kosten für das gesamte Flüchtlingswesen steigen derweilen ungebremst. Gemeinden und Kantone bekommen aber erst nachgelagert die grosse Last zu spüren, weil die ersten Jahre der Bund bezahlt. Aber auch hier kommen Helferinnen und Helfern an den Anschlag. Das System ist überlastet. Deshalb muss eine neue Priorisierung vorgenommen werden, um die wirklich an Leib und Leben bedrohten Menschen unterstützen zu können.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.2023

Dem Bundesrat ist bewusst, dass die aktuelle Situation im Asylbereich zusammen mit der hohen Anzahl an Schutzsuchenden aus der Ukraine eine grosse Belastungsprobe für den Bund, die Kantone und die Gemeinden darstellt. Aufgrund der gut funktionierenden Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen und der verschiedenen Notfallmechanismen konnte die Schweiz diese Situation bis anhin gut bewältigen.

Personen aus der Ukraine durchlaufen in der Schweiz kein Asylverfahren. Sie erhalten den Schutzstatus S (vgl. Art. 4 des Asylgesetzes [AsylG]; SR 142.31). Mit dem Schutzstatus S kann einer bestimmten Personengruppe für die Dauer einer schweren Gefährdung, insbesondere während eines Krieges, rasch und unbürokratisch Schutz gewährt werden. Das Asylsystem kann damit entlastet werden.

Der Bundesrat verfolgt mit seiner Asylpolitik u.a. folgende wichtige Ziele: Menschen, die auf den Schutz der Schweiz angewiesen sind, sollen diesen möglichst rasch erhalten. Diejenigen, die voraussichtlich länger in der Schweiz verbleiben werden, sollen sich so schnell als möglich integrieren können, und diejenigen, die nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen sind, sollen die Schweiz rasch wieder verlassen.

Die vom Motionär geforderte Einschränkung des Flüchtlingsbegriffs ist nicht mit der Genfer Flüchtlingskonvention (SR 0.142.30) vereinbar, da eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung nicht nur in Form einer Gefährdung von Leib und Leben vorliegen kann. Auch eine Einschränkung der Freiheit aufgrund der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Anschauungen kann eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsmassnahme darstellen. Das Schweizer Asylgesetz präzisiert somit die Flüchtlingskonvention, indem es beispielhaft klarstellt, wann aufgrund einer Verfolgungssituation ein "ernsthafter Nachteil" besteht oder befürchtet werden muss. Neben der Gefährdung von Leib und Leben kann dies auch bei einer Gefährdung der Freiheit oder bei Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken, gegeben sein (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

Der Gesetzgeber und die Schweizer Asylbehörden haben in den letzten Jahren verschiedene Massnahmen getroffen, um die Verfahren zu beschleunigen und die Rückkehr zu fördern. Die Zahl offensichtlich unbegründeter Asylgesuche ist dementsprechend auch deutlich zurückgegangen. Derzeit werden europaweit

nur rund zwei Prozent aller Asylgesuche in der Schweiz gestellt. Die Beschleunigung der Asylverfahren sowie die Möglichkeit der vorübergehenden Schutzgewährung in einer akuten Krisensituation haben sich in der Praxis bewährt. Aus diesem Grund ist der Bundesrat der Auffassung, dass dies nach wie vor den richtigen Ansatz zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen im Asylbereich darstellt und somit keine Veranlassung für eine Neuausrichtung des Asylsystems besteht.

Zudem setzt sich die Schweiz auf europäischer Ebene für einen konsequenten Schutz der Schengen-Aussengrenzen sowie eine nachhaltige Reform des europäischen Asylsystems ein. Die Schweiz engagiert sich ferner seit vielen Jahren im Rahmen ihrer Kooperationsprogramme, um dazu beizutragen, dass Migranten in Erstaufnahmeländern wie z.B. der Türkei und Äthiopien Schutz und Unterstützung erhalten. Im Rahmen ihrer Migrationsdialoge und -partnerschaften unterstützt sie zudem die Herkunfts- und Transitländer bei der Stärkung der guten Regierungsführung im Migrationsbereich und der Prävention der irregulären Migration.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

14.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

22.4438

 Postulat

Bericht über Arbeitsbedingungen und Arbeitsunfälle in der Plattformwirtschaft

Eingereicht von: Prezioso Batou Stefania
Grüne Fraktion
Ensemble à Gauche

Übernommen von: Mahaim Raphaël
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 15.12.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über die Arbeitsbedingungen und Arbeitsunfälle in der Plattformwirtschaft zu erstellen. Der Bericht muss insbesondere Auskunft über die Anzahl und die Art der Arbeitsunfälle sowie über deren Ursachen geben.

Begründung

Seit einigen Jahren sind verschiedene Firmen der Plattformwirtschaft auch in der Schweiz aktiv; andere solche Firmen wurden hier gegründet. Zur Frage, welchen Status die Personen haben, die für diese Plattformen als Fahrerin oder als Kurier arbeiten, wurden mehrere parlamentarische Vorstösse eingereicht. Es gibt jedoch nur wenige Studien und Statistiken zu den Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmenden in diesem Sektor in der Schweiz, insbesondere zur Anzahl und zur Art der Arbeitsunfälle.

Ich beauftrage den Bundesrat, einen Bericht über diese Kategorie von Arbeitnehmenden, als die sie neu gelten, zu erstellen. Der Bericht muss Angaben enthalten über die Anzahl und die Art der Arbeitsunfälle, zu denen es in diesem Sektor kommt, und soweit möglich über deren Ursachen.

Eine französische Studie aus dem Jahr 2021 ergab, dass 25 Prozent der 517 Befragten bereits einen Unfall erlitten hatten und dass diese Unfälle in den meisten Fällen auf den umsatzabhängigen Lohn in Verbindung mit der mangelnden Ausbildung der Fahrerinnen und Fahrer zurückzuführen war. Variable, vom Umsatz abhängige Löhne führen dazu, dass die Fahrerinnen und Fahrer Risiken eingehen, was wiederum das Unfallrisiko erhöht. Hinzu kommen Wettergefahren, die ebenfalls Auswirkungen auf die Häufigkeit von Unfällen haben.

Da die Anzahl der Arbeitsplätze in diesem Sektor mit der Digitalisierung der Wirtschaft zunehmen wird, ist es wichtig, über Zahlen zu verfügen, damit eine rechtliche Regelung vorgeschlagen werden kann, die den Arbeitsbedingungen in diesem Bereich Rechnung trägt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.02.2023

Die Plattformarbeitsstätigkeit ist gesamtwirtschaftlich ein begrenztes Phänomen. Für die Schweiz schätzte sie das Bundesamt für Statistik (BFS) im Jahr 2019 auf 0,4 Prozent der Bevölkerung.

Plattformarbeit wurde dabei mehrheitlich als Nebenbeschäftigung ausgeübt. 2022 wurde die Bedeutung dieser Beschäftigungsform im Rahmen der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung erneut erhoben, und das BFS wird Auswertungen dazu im Verlauf 2023 veröffentlichen. Fragen zu Arbeitsunfällen wurden in dieser Erhebung allerdings nicht gestellt.

Im Auftrag des Bundesrates untersucht das Nationale Forschungsprogramm "Digitale Transformation" (NFP 77) aktuell die Chancen, Risiken und Herausforderungen der Digitalisierung für die Schweiz. Das Forschungsprogramm wird voraussichtlich 2026 abgeschlossen. Ein Projekt der Berner Fachhochschule fasst sich dabei mit den Chancen und Risiken der internetbasierten Plattformarbeit (sog. "Gig Work"). Unter anderem soll untersucht werden, welche Auswirkungen diese auf Karriereentwicklung, Gesundheit und Wohlbefinden sowie die Integration von Beruf und Freizeit hat.

Der Bundesrat beobachtet die Auswirkungen der Digitalisierung auf den Arbeitsmarkt laufend. Die Frage des Unfallversicherungsschutzes wurde im Bericht "Digitalisierung – Prüfung einer Flexibilisierung des Sozialversicherungsrechts ("Flexi-Test") vom 27. Oktober 2021 erörtert. Am 9. Dezember 2022 legte der

Bundesrat zudem einen umfassenden Bericht über die Entwicklungen der letzten Jahre vor ("Auswirkungen der Digitalisierung auf den Arbeitsmarkt – Monitoring 2022").

Vor diesem Hintergrund sieht der Bundesrat keinen Mehrwert und keine Notwendigkeit für einen zusätzlichen Bericht.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 22.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

07.12.2023 Wird übernommen

12.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)

Aebischer Matthias, Amoos Emmanuel, Brenzikofer Florence, Fehlmann Rielle Laurence, Fivaz Fabien, Fridez Pierre-Alain, Mahaim Raphaël, Maillard Pierre-Yves, Matter Michel, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Piller Carrard Valérie, Walder Nicolas, de la Reussille Denis

22.4442

 Postulat

Aktionsplan. Diskriminierung junger Mütter (und junger Väter) auf dem Arbeitsmarkt verhindern

Eingereicht von: Imboden Natalie
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Übernommen von: Prelicz-Huber Katharina
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 15.12.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen wie zusammen mit Fachkreisen und den Sozialpartner*innen ein Aktionsplan erarbeitet werden kann, mit dem Ziel die Vereinbarkeit von Beruf und Familie vor und nach der Geburt zu verbessern, insbesondere Diskriminierungen junger Mütter und Väter auf dem Arbeitsmarkt zu verhindern und eine familienfreundliche Erwerbsarbeitskultur zu schaffen. Er kann sich u.a. auf die Arbeiten zur geplanten "Lancierung eines politischen Dialogs zur Vereinbarkeit mit den Kantonen, Gemeinden und Sozialpartnern" und das "Handlungsfeld familienfreundliche Arbeitsbedingungen" abstützen, welche im Rahmen der Gleichstellungsstrategie 2030 erarbeitet werden.

Begründung

Diskriminierende Kündigungen bei Mutterschaft sind leider keine Seltenheit. In den letzten 10 Jahren fanden schweizweit mindestens 188 Verfahren nach Gleichstellungsgesetz statt, welche diskriminierende Kündigungen bei Schwangerschaft oder im Zusammenhang mit der familiären Situation der Betroffenen zum Thema hatten. Dies zeigen die Datenbanken www.gleichstellungsgesetz.ch (für die Deutschschweiz) und www.leg.ch (für die Romandie).

Aber auch ökonomisch ist eine Mutterschaft für Arbeitnehmerinnen häufig ein Problem, da Einkommensausfälle, Pensenreduktionen oder gar der Verlust der Arbeitsstelle vorkommen. Gemäss einer Umfrage des Bundes aus dem Jahr 2017 (Soziale Sicherheit CHSS 3/2018, Studie Büro BASS) musste ein Viertel der befragten Frauen während der Schwangerschaft Einkommenseinbussen hinnehmen. Bei mehr als zehn Prozent der Frauen wurde bei der Bekanntgabe der Schwangerschaft über eine Auflösung des Arbeitsvertrags in gegenseitigem Einverständnis gesprochen oder eine Kündigung durch den Arbeitgeber nach dem Mutterschaftsurlaub in Aussicht gestellt. Diese in der Fachliteratur als "Mutterschafts-Strafe" ("Motherhood Penalty") bezeichnete Realität behindert Frauen auf dem Arbeitsmarkt und ist diskriminierend. Inwiefern auch junge Väter von ähnlichen Mechanismen betroffen ist, wäre zu klären.

Vom Bundesrat bisher ergriffenen Massnahmen ([16.3589](#)), u.a. die 2016 lancierte Website www.fachkraefte-schweiz.ch; mit Finanzhilfen des GIG lancierte Programme (Übersicht auf www.topbox.ch) sind sicher wichtig, müssten aber ergänzt werden. Die vorgeschlagene Verbesserung des Kündigungsschutzes ([22.455](#)) wäre ebenfalls ein sehr wichtiger Schritt. Notwendig ist aber insbesondere eine familienfreundliche und diskriminierungsfreie Erwerbsarbeitskultur für junge Mütter und Väter auf dem Arbeitsmarkt und dies bedingt eine breit abgestützte Sensibilisierung aller Akteur*innen und einen koordinierten Aktionsplan, der zudem auf den Analysen und Arbeiten im Rahmen der Gleichstellungsstrategie 2030 aufbauen soll.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.2023

Wie der Bundesrat bereits in seinen Antworten auf die Interpellationen Ruiz Rebecca [16.3079](#) "Mutter werden und dann den Job verlieren?" und Schenker Silvia [16.3248](#) "Kündigung nach Mutterschaftsurlaub" dargelegt hat, anerkennt er, dass es in Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft zu arbeitsrechtlichen Problemen kommen kann. So kommt eine im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) durchgeführte Studie in Erfüllung des Postulates Maury Pasquier [15.3793](#), "Mutterschaftsurlaub. Arbeitsunterbrüche vor dem Geburtstermin", zum Ergebnis, dass in 3,2 Prozent der Fälle nach der Rückkehr



aus dem Mutterschaftsurlaub eine Kündigung ausgesprochen wird (Rudin/Stutz/Bischof/Jäggi/Bannwart, Erwerbsunterbrüche vor der Geburt, BSV, Forschungsbericht 2/18, S. 65).

Die Studie zeigt jedoch auch, dass bei einer Mutterschaft erwerbstätiger Frauen in der grossen Mehrheit der Fälle befriedigende Lösungen gefunden werden. In seinen Stellungnahmen zu den Motionen Reynard 19.3058 "Verschärfung der Sanktionen bei Kündigung wegen Mutterschaft oder Schwangerschaft" und Reynard 19.3059 "Kündigungsschutz für Arbeitnehmerinnen. Sperrfrist bei der Rückkehr aus dem Mutterschaftsurlaub verlängern" hat der Bundesrat festgehalten, dass die bestehende gesetzliche Regelung zu Kündigungen während und nach der Schwangerschaft insgesamt einen guten Schutz bietet. Nach einer Analyse der Situation hat er es nicht als sinnvoll erachtet, weitere gesetzgeberische Massnahmen zu lancieren.

Die Handlungsfelder "berufliches und öffentliches Leben" und "Vereinbarkeit und Familie" der Gleichstellungsstrategie 2030 (www.gleichstellung2030.ch) zielen auf die Stärkung der wirtschaftlichen Autonomie der Frauen unabhängig von ihrer familiären Situation sowie auf die Förderung von Rahmenbedingungen für Frauen und Männer, welche die Vereinbarkeit von Beruf und Familie begünstigen. Teil dieser Handlungsfelder sind unter anderem die zu erarbeitende nationale Strategie zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die laufenden Arbeiten in Erfüllung des Postulates Arslan 20.4327 "Massnahmenplan für den Wiedereinstieg von Frauen in die Arbeitswelt". In dessen Erfüllung erarbeitet der Bund eine Gesamtstrategie und einen Massnahmenplan, um den beruflichen Wiedereinstieg von Frauen zu erleichtern.

Aufgrund dieser Erwägungen sieht der Bundesrat keinen zusätzlichen Bedarf, um die Fragestellung der Postulantin weiter zu vertiefen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

07.12.2023	Wird übernommen
12.03.2024	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Glättli Balthasar, Klopfenstein Broggini Delphine, Kälin Irène, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Prelicz-Huber Katharina, Python Valentine, Ryser Franziska, Weichelt Manuela

22.4444

 Postulat

Wissenschaftlicher Pilotversuch für Lohntransparenz in Stelleninseraten

Eingereicht von: Marti Min Li
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 15.12.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen, ob ein wissenschaftlicher Pilotversuch durchgeführt werden kann, in dem mit freiwilliger Beteiligung von Betrieben aus der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand, eruiert werden soll, ob mittels Lohntransparenz bei den Stelleninseraten ein Beitrag zur Vermeidung von Lohndiskriminierung geleistet werden kann.

Begründung

Die Lohngleichheit ist in Artikel 8 der Bundesverfassung verankert. Dennoch ist sie noch nicht Realität. Um diese zu erreichen, müssen verschiedene Massnahmen ergriffen und geprüft werden. Eine mögliche Massnahme wäre die Lohntransparenz bei Stellenausschreibungen. Sie verhindert, dass schon beim Arbeitsbeginn diskriminierende Löhne festgesetzt werden. Einige Länder haben diesbezüglich schon Vorschriften erlassen. Mit einem Pilotversuch könnte wissenschaftlich eruiert werden, ob diese Massnahme den erwünschten Effekt hat.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bund setzt sich mit verschiedenen Massnahmen für die Lohngleichheit ein: Am 1. Juli 2020 trat die Änderung vom 14. Dezember 2018 des Gleichstellungsgesetzes (GIG; SR 151.1) in Kraft, welches für Arbeitgebende mit mindestens 100 Arbeitnehmenden die Pflicht zur Durchführung einer Lohngleichheitsanalyse vorsieht. Zudem engagiert sich der Bund zusammen mit Kantonen, Städten und Gemeinden in der Charta der Lohngleichheit für die Umsetzung der Lohngleichheit im öffentlichen Sektor und führt Kontrollen der Einhaltung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann im öffentlichen Beschaffungswesen des Bundes durch. An seiner Sitzung vom 9. Dezember 2022 hat der Bundesrat in Erfüllung des Postulates 20.4263 der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats (WBK-N) den Bericht zur "Strategie zur Stärkung der Charta der Lohngleichheit" verabschiedet. Mithilfe von 18 Massnahmen will er das Potenzial der Charta besser ausschöpfen. Darüber hinaus stellt der Bund zur Verwirklichung der Lohngleichheit allen Arbeitgebenden ein kostenloses Standard-Analyse-Tool für Lohngleichheitsanalysen zur Verfügung und bietet hierzu auch Workshops an.

Der Bundesrat wird voraussichtlich im Jahr 2025 eine Zwischenbilanz zur Wirksamkeit des revidierten GIG ziehen (vgl. Stellungnahmen zur Mo. 21.3944 Hess Lorenz "Schluss mit den Lippenbekenntnissen. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit", zur Ip. 21.4315 Piller-Carrard "Wirksamere Massnahmen zur Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes", zur Mo. 22.3095 Porchet "Im Kampf gegen unternehmensinterne Diskriminierung braucht es eine Ombudsstelle für Gleichberechtigung").

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Einführung einer allgemeinen, im Gesetz festgehaltenen Pflicht, in privaten Arbeitsverhältnissen bei Ausschreibungen eine Lohntransparenz vorzuschreiben, eine erhebliche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen und vertraglichen Freiheit der involvierten Parteien darstellen würde. Die Prüfung von Instrumenten, die auf eine solche Pflicht hinauslaufen könnten, sollte deshalb nur vorgenommen werden, wenn deren Nutzen klar ausgewiesen ist. Dies ist nach heutigem Wissensstand nicht der Fall.

Der Bundesrat erachtet die verschiedenen Massnahmen, die er zum Ziel der Lohngleichheit eingeführt hat, als derzeit ausreichend und sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.



Chronologie

12.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Aebischer Matthias, Arslan Sibel, Bertschy Kathrin, Brenzikofer Florence, Hurni Baptiste, Landolt Martin,
Locher Benguerel Sandra, Pult Jon, Walder Nicolas, Widmer Céline

22.4445

 Motion

Die Schweizer Familienstiftung stärken. Verbot der Unterhaltsstiftung aufheben

Eingereicht von: Burkart Thierry
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 15.12.2022

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung von Artikel 335 ZGB vorzulegen, wonach das Verbot von Familienunterhaltsstiftungen aufgehoben wird.

Begründung

Die Familienstiftung darf in der Schweiz nur für sehr begrenzte Zwecke errichtet werden. Die Unterhaltsstiftung ist verboten. Dieses Verbot mag vor Jahrhunderten vielleicht Sinn gemacht haben. Heute ist es aus der Zeit gefallen. Die Familienstiftung sollte für weitere Zwecke, als de lege lata erlaubt, zugänglich gemacht werden.

In der Schweiz fehlt ein taugliches Instrument für die familiäre Vermögens- und Nachlassplanung. Gemeint ist damit primär ein Instrument, das eine dosierte Weitergabe des Familienvermögens an die Nachkommen ermöglicht und verhindert, dass das Vermögen "auf einen Schlag" an die Erben übergeht. Ausgewichen wird deshalb seit langem auf angelsächsische Trusts oder ausländische (insbesondere liechtensteinische) Familienstiftungen. Die ausländischen Vehikel werden vom schweizerischen Recht anerkannt, weitgehend ohne dass eine inhaltliche Kontrolle erfolgt.

Um die Lücke im schweizerischen Recht zu schliessen, bietet sich die im hiesigen Recht bereits verankerte Familienstiftung an. Dieses Rechtsinstitut wird derzeit nur wenig benutzt, da der Gesetzgeber viel zu enge Schranken setzt: Familienstiftungen dürfen nämlich keine Ausschüttungen zu Unterhaltszwecken vornehmen, sondern nur in bestimmten Situationen (Erziehung, Ausstattung, Unterstützung) Leistungen erbringen (vgl. Art. 335 ZGB).

Das in Artikel 335 ZGB enthaltene Verbot von Unterhaltsstiftungen müsste gestrichen werden.

Denkbar wäre eine zeitliche Befristung der Familienstiftung, um ewige Vermögensperpetuierungen zu unterbinden.

Nachgedacht werden könnte weiter über die Zulassung von stifterischen Widerrufs- und Abänderungsrechten, die nach heutiger Rechtsauffassung unzulässig sind. Die liechtensteinische Familienstiftung z.B. kennt keine vergleichbaren Restriktionen. Auch beim Schweizer Trust soll gemäss Vorentwurf eine widerrufliche sowie abänderliche Ausgestaltung zulässig sein.

Steuerrechtlich besteht nicht zwingend Handlungsbedarf, da Familienstiftungen – anders als Trusts – grundsätzlich als Steuersubjekte anerkannt sind. Nach geltender Praxis werden Familienstiftungen jedoch – je nach Ausgestaltung – steuerlich transparent behandelt: bei widerruflichen Stiftungen werden Stiftungsvermögen und -ertrag dem Stifter zugerechnet, bei Stiftungen mit festen Rechtsansprüchen den Begünstigten. An dieser Praxis wäre festzuhalten. Eine gesetzliche Regelung wäre nicht nötig, würde aber unter Umständen die Rechtssicherheit erhöhen.

Die Vorteile einer Schweizer Familienunterhaltsstiftung wären, dass sie sich ohne Weiteres in unser Rechtssystem einfügt und es damit einen geringen gesetzgeberischen Handlungsbedarf – insbesondere im Vergleich zum Trust – besteht. Mit dem Rechtsinstitut der Familienunterhaltsstiftung wäre inskünftig kein Rückgriff auf ausländische Instrumente mehr nötig, womit der Abfluss von Vermögen ins Ausland verringert würde. Überdies könnten Schweizer Behörden, falls notwendig, eine Kontrolle ausüben.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.2023

In Erfüllung der Motion 18.3383 RK-S "Einführung des Trusts in die schweizerische Rechtsordnung" hat der Bundesrat am 12. Januar 2022 die Vernehmlassung zu einem Vorentwurf zur Einführung des Schweizer Trusts als neues Rechtsinstitut im Obligationenrecht eröffnet (www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2022 > EJPD). Die Vorlage will dem Bedürfnis nach einem flexiblen



und zuverlässigen Instrument für die Vermögens- und Nachlassplanung Rechnung tragen und dem Finanzplatz neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnen. Der Bundesrat unterstrich damals, dass die Einführung eines Trusts die heutige Rechtsform der Stiftung insbesondere im karitativen und philanthropischen Bereich nicht konkurrenzieren darf und will. Diese funktioniert heute auch dank kürzlich erfolgter verschiedener Teilrevisionen gut und geniesst international einen sehr guten Ruf. Der Bundesrat hielt aber auch fest, dass er eine Änderung des Stiftungsrechts im Bereich der Familienstiftungen zur Legalisierung von reinen Unterhaltsstiftungen zu einem späteren Zeitpunkt grundsätzlich offen gegenübersteht. Dies könne jedoch nur im Rahmen einer umfassenden Revision des Stiftungsrechts vollzogen werden, da das Verbot von reinen Unterhaltsstiftungen nicht isoliert und ohne weitere Anpassungen aufgehoben werden könne. Die Vernehmlassung dauerte bis am 30. April 2022.

Der Bundesrat hat noch nicht über das weitere Vorgehen in der Trustvorlage entschieden. Die Auswertung der Vernehmlassung hat aber bereits gezeigt, dass die rechtlichen, wirtschaftlichen und finanzpolitischen Erwartungen, aber auch die Wechselwirkungen zwischen einem neuen Trust und der (Familien-)Stiftung in ihren möglichen künftigen Ausprägungen unterschiedlicher und komplexer sind als angenommen. Der Bundesrat möchte sicherstellen, dass sich beide Rechtsinstitute kohärent entwickeln und zwar sowohl mit Bezug auf das nationale Recht als auch die internationalen Standards bezüglich Transparenz. Bis zu einem Entscheid und bis zur Klärung der erwähnten Wechselwirkungen, erscheint das Anstossen einer solchen Revision des Stiftungsrechts deshalb als verfrüht.

Sollte der Erstrat die Motion annehmen, behält sich der Bundesrat vor, im Zweitrat eine Abänderung der Motion in einen Prüfungsauftrag zu beantragen, weil in einem ersten Schritt die erwähnten Fragen sorgfältig zu prüfen wären.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

18.01.2024 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

07.11.2023 - Kommission für Rechtsfragen des Ständerates

Chronologie

13.03.2023	Ständerat Zuweisung an die zuständige Kommission zur Vorberatung
12.12.2023	Ständerat Annahme
27.02.2024	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

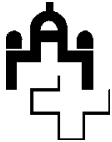


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



22.4445 s Mo. Burkart. Die Schweizer Familienstiftung stärken. Verbot der Unterhaltsstiftung aufheben

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 18. Januar 2024

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 18. Januar 2024 die Motion geprüft, die Ständerat Thierry Burkart am 15. Dezember 2022 eingereicht hat und die vom Ständerat am 12. Dezember 2023 angenommen wurde.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, dem Parlament eine Vorlage vorzulegen, mit der das Verbot von Familienunterhaltsstiftungen aufgehoben wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 9 Stimmen, die Motion anzunehmen.

Eine Minderheit (Dandrès, Arslan, Brenzikofer, Docourt, Friedl Claudia, Jaccoud, Mahaim, Marti Min Li, Schaffner) beantragt, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Bregy (d), Buffat (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Vincent Maitre

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Februar 2023
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung von Artikel 335 ZGB vorzulegen, wonach das Verbot von Familienunterhaltstiftungen aufgehoben wird.

1.2 Begründung

Die Familienstiftung darf in der Schweiz nur für sehr begrenzte Zwecke errichtet werden. Die Unterhaltstiftung ist verboten. Dieses Verbot mag vor Jahrhunderten vielleicht Sinn gemacht haben. Heute ist es aus der Zeit gefallen. Die Familienstiftung sollte für weitere Zwecke, als de lege lata erlaubt, zugänglich gemacht werden.

In der Schweiz fehlt ein taugliches Instrument für die familiäre Vermögens- und Nachlassplanung. Gemeint ist damit primär ein Instrument, das eine dosierte Weitergabe des Familienvermögens an die Nachkommen ermöglicht und verhindert, dass das Vermögen "auf einen Schlag" an die Erben übergeht. Ausgewichen wird deshalb seit langem auf angelsächsische Trusts oder ausländische (insbesondere liechtensteinische) Familienstiftungen. Die ausländischen Vehikel werden vom schweizerischen Recht anerkannt, weitgehend ohne dass eine inhaltliche Kontrolle erfolgt. Um die Lücke im schweizerischen Recht zu schliessen, bietet sich die im hiesigen Recht bereits verankerte Familienstiftung an. Dieses Rechtsinstitut wird derzeit nur wenig benutzt, da der Gesetzgeber viel zu enge Schranken setzt: Familienstiftungen dürfen nämlich keine Ausschüttungen zu Unterhaltzwecken vornehmen, sondern nur in bestimmten Situationen (Erziehung, Ausstattung, Unterstützung) Leistungen erbringen (vgl. Art. 335 ZGB).

Das in Artikel 335 ZGB enthaltene Verbot von Unterhaltstiftungen müsste gestrichen werden. Denkbar wäre eine zeitliche Befristung der Familienstiftung, um ewige Vermögensperpetuierungen zu unterbinden.

Nachgedacht werden könnte weiter über die Zulassung von stifterischen Widerrufs- und Abänderungsrechten, die nach heutiger Rechtsauffassung unzulässig sind. Die liechtensteinische Familienstiftung z.B. kennt keine vergleichbaren Restriktionen. Auch beim Schweizer Trust soll gemäss Vorentwurf eine widerrufliche sowie abänderliche Ausgestaltung zulässig sein. Steuerrechtlich besteht nicht zwingend Handlungsbedarf, da Familienstiftungen - anders als Trusts - grundsätzlich als Steuersubjekte anerkannt sind. Nach geltender Praxis werden Familienstiftungen jedoch - je nach Ausgestaltung - steuerlich transparent behandelt: bei widerruflichen Stiftungen werden Stiftungsvermögen und -ertrag dem Stifter zugerechnet, bei Stiftungen mit festen Rechtsansprüchen den Begünstigten. An dieser Praxis wäre festzuhalten. Eine gesetzliche Regelung wäre nicht nötig, würde aber unter Umständen die Rechtssicherheit erhöhen. Die Vorteile einer Schweizer Familienunterhaltstiftung wären, dass sie sich ohne Weiteres in unser Rechtssystem einfügt und es damit einen geringen gesetzgeberischen Handlungsbedarf - insbesondere im Vergleich zum Trust - besteht. Mit dem Rechtsinstitut der Familienunterhaltstiftung wäre inskünftig kein Rückgriff auf ausländische Instrumente mehr nötig, womit der Abfluss von Vermögen ins Ausland verringert würde. Überdies könnten Schweizer Behörden, falls notwendig, eine Kontrolle ausüben.



2 Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Februar 2023

In Erfüllung der Motion 18.3383 RK-S "Einführung des Trusts in die schweizerische Rechtsordnung" hat der Bundesrat am 12. Januar 2022 die Vernehmlassung zu einem Vorentwurf zur Einführung des Schweizer Trusts als neues Rechtsinstitut im Obligationenrecht eröffnet (www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2022 > EJPD). Die Vorlage will dem Bedürfnis nach einem flexiblen und zuverlässigen Instrument für die Vermögens- und Nachlassplanung Rechnung tragen und dem Finanzplatz neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnen. Der Bundesrat unterstrich damals, dass die Einführung eines Trusts die heutige Rechtsform der Stiftung insbesondere im karitativen und philanthropischen Bereich nicht konkurrenzieren darf und will. Diese funktioniert heute auch dank kürzlich erfolgter verschiedener Teilrevisionen gut und geniesst international einen sehr guten Ruf. Der Bundesrat hielt aber auch fest, dass er eine Änderung des Stiftungsrechts im Bereich der Familienstiftungen zur Legalisierung von reinen Unterhaltsstiftungen zu einem späteren Zeitpunkt grundsätzlich offen gegenübersteht. Dies könne jedoch nur im Rahmen einer umfassenden Revision des Stiftungsrechts vollzogen werden, da das Verbot von reinen Unterhaltsstiftungen nicht isoliert und ohne weitere Anpassungen aufgehoben werden könne. Die Vernehmlassung dauerte bis am 30. April 2022.

Der Bundesrat hat noch nicht über das weitere Vorgehen in der Trustsvorlage entschieden. Die Auswertung der Vernehmlassung hat aber bereits gezeigt, dass die rechtlichen, wirtschaftlichen und finanzpolitischen Erwartungen, aber auch die Wechselwirkungen zwischen einem neuen Trust und der (Familien-)Stiftung in ihren möglichen künftigen Ausprägungen unterschiedlicher und komplexer sind als angenommen. Der Bundesrat möchte sicherstellen, dass sich beide Rechtsinstitute kohärent entwickeln und zwar sowohl mit Bezug auf das nationale Recht als auch die internationalen Standards bezüglich Transparenz. Bis zu einer Entscheidung und bis zur Klärung der erwähnten Wechselwirkungen, erscheint das Anstossen einer solchen Revision des Stiftungsrechts deshalb als verfrüht.

Sollte der Erstrat die Motion annehmen, behält sich der Bundesrat vor, im Zweitrat eine Abänderung der Motion in einen Prüfungsauftrag zu beantragen, weil in einem ersten Schritt die erwähnten Fragen sorgfältig zu prüfen wären.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 12. Dezember 2023 mit 31 zu 12 Stimmen angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat eine gemeinsame Diskussion zu der vorliegenden Motion, dem Antrag des Bundesrates ([23.065](#)) auf Abschreibung der Motion [18.3383](#) «Einführung des Trusts in die schweizerische Rechtsordnung», sowie zur parlamentarischen Initiative [16.488](#) «Aufnahme des Rechtsinstituts des Trusts in die schweizerische Gesetzgebung» geführt. In der Vernehmlassung zur Einführung des Trusts ins Schweizer Recht hat sich gezeigt, dass die steuerrechtlichen Aspekte der Vorlage umstritten sind und, dass ein Kompromiss nur schwer realisierbar ist. Ausserdem sind die alternativen Umsetzungsmöglichkeiten begrenzt. Da der Handlungsbedarf für ein Instrument zur Nachlass- und Vermögensplanung aber weiterhin besteht, spricht sich die Kommission hingegen für die vorliegende Motion und somit eine Liberalisierung der Schweizer Familienstiftung als Alternative zum Trust aus. Die Kommission weist darauf hin, dass im Gegensatz zum Trust, der aus dem Common Law stammt, die Familienstiftung bereits im Schweizer Recht verankert ist und eine



gesetzliche Grundlage für die Besteuerung von Stiftungen vorhanden ist. Die Aufhebung des Verbots der Familienunterhaltsstiftung, wie es die Motion verlangt, sollte demnach nicht die gleichen Probleme verursachen wie die Einführung des Trusts.

Eine Minderheit zeigt sich skeptisch gegenüber einem Instrument, das Fragen betreffend Transparenz und Aufsicht aufwirft und vor allem vermögenden Personen zugutekommen würde. Sie hätte es deshalb bevorzugt, diese Fragen zuerst anhand eines Postulats zu klären.

22.4483

 Motion

Massnahmenpaket gegen strukturellen Rassismus. Licht auf die Politiken von gestern, für ein besseres Zusammenleben morgen

Eingereicht von: Porchet Léonore
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 15.12.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ich beauftrage den Bundesrat, das Nationalfondsprojekt 42+ (NFP 42+) mit einer Studie über die Vergangenheit unseres Landes in Bezug auf die Apartheid zu ergänzen.

Begründung

In seiner Antwort auf meine Frage 21.7819 zu dem NFP42+, das die Verantwortung der Schweiz am rassistischen System der Apartheid untersucht, hat der Bundesrat gesagt, einer Weiterführung der Untersuchungen der bilateralen Beziehungen während dieser Zeit stehe nichts im Wege. Dabei bezog er sich auf Archive, die den Forscherinnen und Forschern damals noch nicht offenstanden, seit 2014 aber zugänglich sind. Angesichts der bedrückenden Bilanz von 2005, die ohne die noch versiegelten Dokumente entstand, muss diese Forschungsarbeit mit einer Studie, die die neu zugänglichen Dokumente einbezieht, ergänzt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.2023

Seit Ende der Neunzigerjahre regte das Parlament mehrfach mit parlamentarischen Vorstössen an, die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem südafrikanischen Apartheidregime untersuchen zu lassen. Wie in der Antwort des Bundesrates zur Interpellation Rytz 14.4274 "Akte Schweiz/Südafrika. Nach Aufhebung der Archivsperre muss die Aufarbeitung weitergehen" ausgeführt wird, lehnte der Nationalrat 1999 die parlamentarische Initiative 98.412 "Aufarbeitung der Beziehungen der Schweiz zu Südafrika in den Jahren 1948–1994" ab. Hingegen nahm er im Frühjahr 1999 das Postulat der Kommission für Rechtsfragen 99.3002 "Untersuchung der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen der Schweiz zu Südafrika in den Jahren 1948–1994" an. Dieses führte schliesslich im Frühjahr 2000 zur Aufstockung des damals laufenden Nationalen Forschungsprogramms 42 "Grundlagen und Möglichkeiten der schweizerischen Aussenpolitik" mit einem Zusatzmodul "Beziehungen Schweiz-Südafrika" (42+). Noch während der Laufzeit des NFP 42+ lehnte der Nationalrat im Sommer 2003 eine zweite gleichlautende parlamentarische Initiative (01.460) ab, die mittels eines Bundesbeschlusses die historische Aufarbeitung des Verhältnisses der Schweiz zum südafrikanischen Apartheidregime anregen wollte.

Das Nationale Forschungsprogramm "Beziehungen Schweiz-Südafrika" NFP 42+ hatte zum Ziel, die schweizerische Politik gegenüber dem Apartheidstaat zu untersuchen.

Im Frühjahr 2003 beschloss der Bundesrat im Kontext von Sammelklagen in den USA den Zugang zu Akten, in denen einzelne Unternehmungen im Zusammenhang mit Kapital- und anderen Exportgeschäften genannt werden, einzuschränken; dies zum Schutz der Rechtsgleichheit von Schweizer und ausländischen Verfahrensparteien. Alle Forschungsprojekte konnten am Programmende des NFP 42+ 2005 formell abgeschlossen werden. Mit Bundesratsbeschluss vom 20. Juni 2014 wurde die Zugangsbeschränkung zu den Akten aufgehoben, womit neun Jahre nach Abschluss des Programms alle archivierten Südafrika-Akten wieder gemäss den üblichen Regeln des Bundesgesetzes über die Archivierung (BGA, SR 152.1) zugänglich sind.

Die Forschenden haben ausreichend Möglichkeiten, über bestehende Fördergefässe Forschungsprojekte durchzuführen. Der Bundesrat sieht bezüglich der Initiierung weiterer Untersuchungen zur Beziehung Schweiz Südafrika zur Zeit der Apartheid keinen Handlungsbedarf. Dies hat er auch im Rahmen der Fragestunde auf die Frage von Nationalrätin Léonore Porchet 21.7819 "Mitverantwortung der Schweiz am rassistischen Apartheidsystem: Welche Anlässe sind im Jubiläumsjahr geplant, um der Abschaffung der Apartheid zu gedenken?" ausgeführt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

27.02.2024 Zurückgezogen

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

Arslan Sibel, Kälin Irène, Molina Fabian, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Prezioso Batou Stefania,
Walder Nicolas

22.4498

 Motion

Rückkehrorientierten Schutzstatus stärken

Eingereicht von:	<u>Schwander Pirmin</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Übernommen von:	<u>Fischer Benjamin</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	16.12.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Asylgesetz und insbesondere Artikel 76 Absatz 2 und Absatz 3 AsylG so zu ändern, dass bei Aufhebung des Schutzstatus S das Verfahren nach Artikel 29ff AsylG ausgeschlossen ist und damit die Rückkehr gestärkt und gefördert wird.

Begründung

Am 11. März 2022 hat der Bundesrat für die Schutzsuchenden aus der Ukraine erstmals den Schutzstatus S aktiviert. Der Bundesrat sprach damals von einer befristeten humanitären Aufnahme mit dem Ziel, den Geflüchteten schnell und möglichst unbürokratisch Schutz zu gewähren.

Nach 9 Monaten steht nun fest, dass die Änderungen des Asylgesetzes vom 5. Juni 2016 nicht krisenfest sind. Die im Vorfeld der damaligen Volksabstimmung gemachten Zusicherungen stellen sich einmal mehr als theoretisches Konstrukt ohne jeglichen Praxisbezug und als falsche und irreführenden Versprechungen heraus.

Die Aktivierung des Schutzstatus S hat sehr schnell die Grenzen des hochgelobten Asylverfahrens aufgezeigt. Nun muss das Asylverfahren sofort und unbürokratisch korrigiert werden. Beim Schutzstatus S stand und steht die Rückkehr im Vordergrund. Eine individuelle Prüfung nach einem allfälligen Ende des vorübergehenden Schutzes löst Unsicherheit aus und verschärft die Integrationsprobleme. Zudem fallen bei Aufhebung des Schutzstatus S die Schutzgründe ohnehin weg. Deshalb soll nach Aufhebung des Schutzstatus S das allgemeine Recht, ein Asylgesuch zu stellen, aufgehoben werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.2023

Mit dem Schutzstatus S kann einer bestimmten Personengruppe für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Kriegs oder Bürgerkriegs sowie in einer Situation allgemeiner Gewalt, rasch und unbürokratisch vorübergehend Schutz gewährt werden (Art. 4 und 66 ff. Asylgesetz [AsylG; SR 142.31]). Dabei wird aus Gründen der Verfahrenseffizienz auf eine individuelle Prüfung der Asylgründe verzichtet.

Das Recht, ein Asylgesuch zu stellen, sowie die Einhaltung des Non-Refoulement-Gebots sind Kernelemente der Schweizer Asylpolitik und werden sowohl vom Völkerrecht als auch vom nationalen Recht garantiert. Sie sind auch bei der Aufhebung des Schutzstatus S zwingend zu beachten. Es ist deshalb auch nach einer Aufhebung des Schutzstatus S sicherzustellen, dass die betroffenen Personen bei einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung ausgesetzt sind. Aus diesem Grund ist den Personen, deren Schutzstatus S aufgehoben wird, das rechtliche Gehör zur Aufhebung des Schutzstatus S und zur Rückkehr in den Heimatstaat zu gewähren. Geben die betroffenen Personen auf das rechtliche Gehör keine Stellungnahme ab oder machen keine Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes geltend, verfügt das SEM die Wegweisung aus der Schweiz. Ergeben sich im Rahmen des rechtlichen Gehörs Hinweise auf eine Verfolgung, werden allfällige Asylgründe im Rahmen eines Asylverfahrens überprüft. Auch in diesen Fällen ist die Durchführung möglichst rascher und auch fairer Asylverfahren oberstes Ziel.

Der Vorschlag des Motionärs, wonach nach Aufhebung des Schutzstatus S Asylverfahren ausgeschlossen werden, ist somit weder mit der Bundesverfassung noch mit dem Völkerrecht vereinbar.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



Antrag des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

07.12.2023 Wird übernommen

14.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

22.4510

 Postulat

Strategische wirtschaftliche Abhängigkeit von China

Eingereicht von:	<u>Molina Fabian</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	16.12.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, in einem Bericht darzulegen, in welchen Sektoren und bei welchen Gütern die Schweiz in strategischer Weise wirtschaftlich von der Volksrepublik China abhängig ist. Zudem legt der Bundesrat dar, welche Risiken für die nationale Sicherheit und die wirtschaftliche Landesversorgung sowie welche politischen Auswirkungen diese Abhängigkeit hat und mit welchen Massnahmen diese reduziert werden kann.

Begründung

Der Bundesrat hat in seinem Bericht vom 31. August 2022 zur Motion Häberli-Koller 20.3268 die Rollen der globalen Wertschöpfungsketten für die Versorgungssicherheit der Schweiz bei essentiellen Gütern untersucht. Der Bundesrat hält darin fest, dass aufgrund der Grösse der Schweiz keine Selbstversorgung mit essentiellen Gütern angestrebt werden kann, sondern die Diversifizierung der Beschaffungsquellen im Vordergrund stehen müsse. Zudem legt der Bundesrat dar, dass China ein wichtiger Beschaffungsmarkt für essentielle Güter ist. Aufgrund des autoritären politischen Systems und der besonderen Bedeutung Chinas für globale Wertschöpfungsketten muss die Abhängigkeit von China allerdings mit besonderer Sorgfalt untersucht werden. Ist die Schweiz so stark wirtschaftlich von einem Land wie China abhängig, wird die Umsetzung des Verfassungsziels der Förderung von Demokratie und Menschenrechten erschwert. Schliesslich resultiert aus wirtschaftlicher Abhängigkeit politische Abhängigkeit.

So steht beispielsweise der Import von Gütern, welche mit Hilfe von Zwangsarbeit in Xinjiang fabriziert wurden, im Widerspruch zu den aussenpolitischen Zielen der Schweiz. Aus diesem Grund wird der Bundesrat gebeten, zu evaluieren, in welchen Sektoren die Schweiz von China wirtschaftlich abhängig ist. Darin legt er auch dar, inwiefern die Schweiz sich damit auch politisch von China abhängig macht. Zudem beschreibt er mögliche Alternativen, mit denen die wirtschaftliche Abhängigkeit diversifiziert und auf gleichgesinnte Staaten verlegt werden kann.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.02.2023

Die Schweiz ist als mittelgrosse Volkswirtschaft mit wenig natürlichen Ressourcen und einem beschränkten Binnenmarkt stark in die internationalen Wertschöpfungsketten integriert. Diese Verflechtung trägt zum hohen Wohlstand der Schweiz bei. Mit ihr geht auch eine Exponiertheit gegenüber globalen Schocks einher. Eine breite und diversifizierte Einbindung in die Weltwirtschaft erlaubt jedoch eine bessere Abfederung wirtschaftlicher Schocks und trägt damit zur Resilienz der Volkswirtschaft bei.

Die erfolgreiche Nutzung weltweiter Beschaffungs- und Liefermärkte geht unweigerlich mit gewissen gegenseitigen Abhängigkeiten einher. Die Bewältigung solcher Interdependenzen gehört zu den betriebswirtschaftlichen Kernaufgaben der Unternehmen. Der Bundesrat unterstützt die Unternehmen bei der Diversifizierung ihrer Beschaffungsmärkte durch Massnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung des Binnenmarktzugangs und der Zusammenarbeit mit der EU, über eine breit abgestützte Handelspolitik im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO), die Aktualisierung und den Ausbau des umfassenden Netzes an Freihandelsabkommen oder dem vom Parlament beschlossenen Abbau der Industriezölle. Bei lebensnotwendigen Gütern bestehen gemäss dem Landesversorgungsgesetz (SR 531) subsidiär staatliche Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit wie im Bericht in Erfüllung der Motion Häberli-Koller vom 4. Mai 2020 ([20.3268](#) "Essentielle Güter. Wirtschaftliche Abhängigkeit verringern") aufgezeigt.

Insgesamt sind die Schweizer Importe nur bei wenigen Gütern stark auf einzelne Länder konzentriert. Gemessen am Gesamtanteil Schweizer Importe, wo mehr als die Hälfte eines konkreten Produktes aus einem Land stammen, ist Deutschland bzw. die EU am stärksten betroffen (ca. 9 bzw. 17 Prozent).



Gegenüber China ist die Abhängigkeit vergleichsweise gering und betrifft in den letzten Jahren ca. 2 Prozent der Schweizer Gesamtimporte. Ein hoher Chinaanteil besteht bei Importen von elektrischen Geräten (vor allem Laptops und Mobiltelefone), Kleidern, chemischen Produkten und Spielzeug. Bei lebenswichtigen Gütern, wie im Bericht in Erfüllung der Motion Häberli-Koller (20.3268) dargestellt, sind die Abhängigkeiten der Schweizer Direktimporte von China gering. Eine Analyse zu strategischen Abhängigkeiten entlang ganzer Wertschöpfungsketten für sämtliche Güter aus China ist aufgrund beschränkter Datenlage nicht möglich. Auch neue Datenerhebungen könnten der individuellen Situation der rund 600'000 Schweizer Unternehmen nicht gerecht werden und wären mit erheblichem administrativem Aufwand für die Unternehmen und die Bundesverwaltung verbunden. Zudem besteht das Risiko, dass sie angesichts der sich rasch wandelnden Marktbedingungen und der laufenden Veränderungen in internationalen Lieferketten schnell veraltet wären.

Der Bundesrat ist sich jedoch der Bedeutung des Themas bewusst und führt entsprechend weitere Analysen durch. Im Schwerpunktkapitel des Berichtes zur Aussenwirtschaftspolitik 2022 hat er die Rolle der Lieferketten im Zusammenhang mit der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine analysiert. Zudem wird der diesjährige Länderbericht der OECD zur Schweiz das Thema Versorgungssicherheit und strategische Abhängigkeiten behandeln. Darüber hinaus wird der Bundesrat dieses Jahr im Lagebericht zur Schweizer Volkswirtschaft die Thematik der gegenseitigen Abhängigkeiten vertieft analysieren. Mit diesen Arbeiten trägt der Bundesrat den Anliegen des Postulats bereits Rechnung.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 22.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

12.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)

Amoos Emmanuel, Arslan Sibel, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Fischer Roland, Friedl Claudia, Gredig Corina, Locher Benguerel Sandra, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Walder Nicolas, Widmer Céline

22.4537 Motion

Die Berufsbildung in der italienischen Schweiz muss unterstützt werden

Eingereicht von: Quadri Lorenzo
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Lega dei Ticinesi

Einreichungsdatum: 16.12.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Weisungen des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) so anzupassen, dass es künftig möglich ist, die Übersetzung ins Italienische der Texte zu finanzieren, die für die Vorbereitung auf die Berufs- und die höheren Fachprüfungen erforderlich sind.

Weiter sollen die kleinen Organisationen der Arbeitswelt (OdA) unterstützt werden, im Konkreten mit speziellen finanziellen Mitteln für die Organisation der Zwischen- und Abschlussprüfungen in italienischer Sprache und (wo erforderlich) für die sprachliche Begleitung der Kandidatinnen und Kandidaten aus der italienischen Schweiz, denen keine andere Möglichkeit bleibt, als Kurse in der deutsch- oder der französischsprachigen Schweiz zu belegen.

Begründung

Die eidgenössischen Lehrgänge der höheren Fachschule sehen Diplome auf zwei Stufen vor: Die Berufsprüfungen (BP), die zu einem eidgenössischen Fachausweis (EFA) führen, und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen (HFP), die zu einem eidgenössischen Diplom führen (ED). Diese nicht akademischen Abschlüsse auf Tertiärstufe des Schweizer Bildungssystems sind den Diplomen der höheren Fachschulen (HF) gleichgestellt.

Die OdA sind zuständig für das Angebot der eidgenössischen Prüfungen und der entsprechenden Vorbereitungskurse.

Im Tessin ist die Zahl der BP und der HFP ausserordentlich tief. Dies ist unter anderem auf sprachliche Gründe zurückzuführen: In anderen Kantonen ist es nämlich möglich, zur Erhöhung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Vorbereitungskurse überkantonale zu organisieren. Diese Möglichkeit besteht im Tessin nicht. Die Situation im Tessin wirft Fragen auf und ist Gegenstand einer Motion beim Staatsrat.

Das SBFI ist nicht gewillt, der italienischsprachigen Gruppe für Unterrichtsmaterial (Gruppo di lingua italiana per i materiali d'insegnamento, GLIMI) die Übersetzung ins Italienische der Texte für die Berufsbildung zu finanzieren, dies im Gegensatz zu anderen Bildungswegen (siehe höhere Fachschulen). Daher wird verlangt, dass das SBFI auch die Übersetzung ins Italienische der Unterrichtsmaterialien für die BP- und die HFP-Kurse finanziert. Einige OdA im Tessin sind von ihrer Grösse her gefährdet, verfügen über nur sehr wenig Ressourcen, und nur wenige Personen interessieren sich für die BP- und HFP-Ausbildungen. So sind diese wenigen Kandidatinnen und Kandidaten gezwungen, Kurse in der deutsch- oder der französischsprachigen Schweiz zu belegen. Das SBFI soll daher spezielle finanzielle Mittel bereitstellen für die Organisation von Zwischen- und Abschlussprüfungen in italienischer Sprache oder, mangels anderer Möglichkeiten, für die sprachliche Begleitung während der Prüfung, wo dies erforderlich ist (Anerkennung der Rechts auf Begleitung).

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.02.2023

In der Schweiz absolvieren pro Jahr rund 17'500 Personen erfolgreich eine eidgenössische Berufs- oder höhere Fachprüfung und erwerben damit einen eidgenössisch anerkannten Abschluss auf der Tertiärstufe. Während die eidgenössischen Prüfungen als solche vom Bund reglementiert sind, ist die Vorbereitung darauf nicht reguliert. Der Besuch entsprechender Vorbereitungskurse ist für die Kandidatinnen und Kandidaten freiwillig.

Die Anbieter von Vorbereitungskursen bewegen sich auf dem freien Markt und bestimmen die Wahl der Lehrmittel selbst. Vorbereitungskurse sind oftmals sprachregional organisiert. Die Kosten für die Erstellung von Lehrmitteln fliessen in die Vollkostenrechnung der Bildungsanbieter ein, welche diese über die



Kurskosten auf die Studierenden überwälzen können. Mit der Einführung der Subjektfinanzierung erhalten Studierende seit 2018 Bundesbeiträge für den Besuch von Vorbereitungskursen für eidgenössische Prüfungen. Diese Beiträge umfassen auch die Entschädigung für entsprechende Lehrmittel.

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) unterstützt die nationalen Trägerschaften bei der Durchführung der eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen finanziell. Diese Unterstützung erfolgt auf der Grundlage von Artikel 56 des Berufsbildungsgesetzes (BBG, SR 412.10) und beträgt maximal 60 bis 80 Prozent der Aufwendungen. Darin eingeschlossen sind unter anderem auch Übersetzungsaufwände oder andere sprachliche Unterstützungsmassnahmen.

Zudem unterstützt der Bund mit den Pauschalbeiträgen an die Kantone gemäss Artikel 53 BBG unter anderem auch die Bereitstellung von vorbereitenden Kursen, wenn Kantone entsprechende Angebote aufgrund ihrer Bedürfnisse mitfinanzieren. Im Weiteren förderte das SBFI gestützt auf Artikel 54 BBG im Kanton Tessin das Projekt "ProfessionisTI" des kantonalen Berufsbildungsamts. Dabei ging es um die Umsetzung des Aktionsplans 2018–2022 im Bereich der Erwachsenenbildung und insbesondere darum, das System der höheren Berufsbildung im Tessin vor dem Hintergrund der geringen Anzahl an Teilnehmenden zu fördern.

Der Bund unterstützt im Rahmen seiner Regelungskompetenzen die Verbundpartner und Individuen bereits mit umfassenden Massnahmen zur Vorbereitung auf eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen sowie zu deren Durchführung. Er trägt dabei auch spezifischen sprachregionalen Bedürfnissen Rechnung. Der Bundesrat sieht daher keinen zusätzlichen Handlungsbedarf und erachtet das Anliegen der Motion als erfüllt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 22.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

04.03.2024 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

22.4544 Motion

Versteckte Quersubventionierungen beim Automobilleasing. Fehlende Kostentransparenz

Eingereicht von: Pfister Gerhard
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 16.12.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Die Gesetzgebung ist so anzupassen, dass bei Quersubventionen durch Fahrzeughersteller respektive Generalimporteure die Finanzierungskosten von Leasinggesellschaften, die mit Fahrzeugherstellern oder Generalimporteuren verbunden sind (sog. "Captives"), zwecks Preistransparenz und Verhinderung von Täuschungsangeboten ("0 Prozent-Leasing") für Leasingnehmerinnen und -nehmer offengelegt werden müssen.

Begründung

Der Schweizer Leasingmarkt verfügt über ein geschätztes Volumen von rund 24 Milliarden Schweizer Franken. Knapp 2/3 aller geleasten Fahrzeuge sind Neuwagen. Ein Grossteil der Anbieter von Finanzprodukten sind Leasinggesellschaften, die mit Fahrzeugherstellern oder mit Generalimporteuren verbunden sind (sog. "captives"). Solche Leasinggeber können Leasingkonditionen unter den Gestehungskosten anbieten ("0 Prozent-Leasing"), weil der Hersteller oder der Generalimporteur die Differenz übernehmen. Die tatsächlichen Kosten für einen Leasinggeber betragen jedoch rund 3 Prozent. Diese ungedeckten Gestehungskosten (geschätzt im Durchschnitt rund 4000 Schweizer Franken pro mehrjährigem Leasingvertrag) werden somit durch den Hersteller oder den Generalimporteur quersubventioniert, was die Konsumentinnen und Konsumenten jedoch nicht wissen, da es keine entsprechenden Vorschriften zur Preistransparenz im schweizerischen Recht gibt. Unabhängige Leasinggeber (z.B. Banken) erhalten von den Herstellern oder Generalimporteuren keine Quersubventionen. Deren Leasingkonditionen sind deshalb für die Konsumentinnen und Konsumenten teurer und wenig attraktiv, dafür marktkonform. Solche Quersubventionen führen zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen gebundenen und ungebundenen Leasinggebern, da Erstere nicht verpflichtet sind, solche Quersubventionen auszuweisen. Mit negativen Folgen für Konsumentinnen und Konsumenten: versteckte Quersubventionen werden nämlich über den Fahrzeugpreis wieder auf die Konsumentinnen und Konsumenten abgewälzt. Unter der Wettbewerbsverzerrung leiden aber auch die freien Händler: Konsumentinnen und Konsumenten entscheiden sich bei tiefen Leasingzinsen oder gar zinsfreien Produkten für die Angebote der gebundenen Leasinggesellschaften und damit für Fahrzeuge aus dem markeneigenen Vertriebssystem. Solche Quersubventionen sind für den freien Handel nicht möglich. Um die Wettbewerbsverzerrung aufzuheben, braucht es deshalb eine klare Transparenz und entsprechende Preisvorschriften.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.2023

Ein transparenter und unverfälschter Wettbewerb wird durch das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241) gewährleistet (vgl. Art. 1 UWG). Unlauter handelt insbesondere, wer ausgewählte Waren, Werke oder Leistungen wiederholt unter Einstandspreisen anbietet, diese Angebote in der Werbung besonders hervorhebt und damit den Kunden über die eigene oder die Leistungsfähigkeit von Mitbewerbern täuscht (Art. 3 Abs. 1 Bst. f UWG). Ein wiederholtes Anbieten von Automobilleasing unter dem Einstandspreis ist somit unlauter, soweit die anderen beiden Voraussetzungen erfüllt sind (Hervorhebung des Angebots in der Werbung, Täuschung über die Leistungsfähigkeit). Autoleasingverträge gelten – sofern alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind – als Konsumkreditverträge (Art. 1 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes über den Konsumkredit, KKG; SR 221.214.1). Der Anbieter von Konsumkreditverträgen unterliegt bereits heute einer umfassenden Informationspflicht. Er hat bei öffentlichen Auskündigungen über einen Konsumkredit zur Finanzierung von Waren oder Dienstleistungen seine Firma eindeutig zu bezeichnen sowie den Barzahlungspreis, den Preis, der im Rahmen des Kreditvertrags zu bezahlen ist, und den effektiven Jahreszins deutlich anzugeben (Art. 3 Abs. 1 Bst. I UWG). Verlangt wird mithin nur die Angabe des



tatsächlich zu bezahlenden Endpreises, nicht jedoch dessen Zustandekommen. Gleichzeitig ist im KKG der zwingende Inhalt eines ihm unterstehenden Leasingvertrages definiert (Art. 11 Abs. 2 KKG). Dazu zählt unter anderem die Angabe des Barkaufpreises im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, die Anzahl, die Höhe und die Fälligkeit der Leasingraten und der effektive Jahreszins (Art. 11 Abs. 2 Bst. a, b und e KKG). Überdies unterliegen die Autoleasingangebote den Vorgaben der Preisbekanntgabeverordnung (PBV, SR 942.211).

Denn Leasingverträge und mit Kaufgeschäften verbundene Eintauschaktionen (kaufähnliche Rechtsgeschäfte) fallen in den Geltungsbereich dieser Verordnung (Art. 2 Abs. 1 Bst. b PBV). Bei Autoleasingangeboten muss der tatsächlich zu bezahlende Gesamtpreis in Schweizerfranken bekanntgegeben werden (Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 PBV sowie Art. 10 Abs. 1 Bst. h und Abs. 2 PBV). Im Ergebnis führen die gesetzlichen Bestimmungen dazu, dass die zu einer Reduzierung des Endpreises führenden Querfinanzierungen gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten nicht kommuniziert werden müssen (vgl. die Antwort des Bundesrates vom 28.08.2019 auf die Interpellation [19.3751](#) Zanetti Roberto "Transparenz und Wettbewerb beim Leasing von Kraftfahrzeugen"). Hingegen sind täuschende Angebote und die Verletzung der Bekanntgabepflichten bereits gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen untersagt.

Für die Konsumentinnen und Konsumenten ist entscheidend, dass ihnen in öffentlichen Auskündigungen und im Leasingvertrag die Bedingungen des Leasings transparent bekanntgegeben werden und sie insbesondere wissen, was sie das Leasing (periodisch) kostet. Damit verfügen sie vor Vertragsabschluss über alle relevanten Informationen, um die Angebote verschiedener Leasinggeber zu vergleichen, irrtumsfrei zu entscheiden, welches Angebot ihnen am attraktivsten erscheint und welchen Leasinggeber sie berücksichtigen wollen. Eine Pflicht zur Offenlegung der Gestehungs- bzw. Finanzierungskosten oder allfälliger "Quersubventionen" ist aus Sicht des Konsumentenschutzes nicht erforderlich und ginge über den Sinn und Zweck von UWG, KKG und PBV hinaus.

Die vom Motionär beantragte Offenlegungspflicht könnte auch im Hinblick auf das Recht des Anbieters auf Wahrung seines Geschäftsgeheimnisses problematisch sein. Zudem wäre es im Sinne der Gleichbehandlung der Marktteilnehmer im Rahmen eines fairen Wettbewerbs kaum haltbar, wenn einzig gebundene Leasinggeber ihre Finanzierungskosten offenlegen müssten.

Auch mit Blick auf den Schutz des wirksamen Wettbewerbs ist die erwähnte Form der Quersubventionierung grundsätzlich unproblematisch. Kritische Fälle könnte es geben, wenn es sich bei einem oder mehrerer involvierten Unternehmen um ein marktbeherrschendes oder relativ marktmächtiges Unternehmen handelt, oder wenn eine Abrede mehrerer voneinander unabhängiger Unternehmen vorliegt. In beiden Fällen greift das Kartellgesetz (KG, SR 251) aber bereits heute (vgl. auch die Antwort des Bundesrates zur erwähnten Interpellation Zanetti Roberto).

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

12.03.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



22.4549

 Motion

Die Mieterinnen und Mieter in Inflationszeiten vor missbräuchlichem Mietzins schützen

Eingereicht von:	<u>Dandrès Christian</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	16.12.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG) anzupassen und dem Parlament einen Gesetzesentwurf vorzulegen, um die Mieterinnen und Mieter vor den Folgen der Inflation zu schützen. Dabei ist Folgendes vorzusehen:

- Die Indexierung ist auf 80 Prozent der Entwicklung des Landesindexes der Konsumentenpreise zu begrenzen.
- Die Mieterin oder der Mieter soll bei hoher Inflation die Möglichkeit haben, eine Mietzinserhöhung, die auf die Erhöhung des Landesindexes der Konsumentenpreise zurückzuführen ist, anzufechten, indem sie oder er geltend macht, dass es sich um eine missbräuchliche Erhöhung handelt.

Begründung

Viele Mieterinnen und Mieter haben Mietverträge mit indexierten Mieten abgeschlossen, die an die Lebenshaltungskosten gekoppelt sind, und sind mit Mietzinserhöhungen konfrontiert. Solche Mietverträge erlauben es den Vermieterinnen und Vermietern, die Miete zu erhöhen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise steigt. Vor 2022 war der Abschluss eines Mietvertrags mit einer an die Lebenshaltungskosten gekoppelten Indexmiete, in den meisten Fällen ein gutes Geschäft. Die Vermieterin oder der Vermieter war mindestens fünf Jahre lang vor einer Mietzinsänderung, die nicht auf eine Änderung des Indexes zurückzuführen war, oder Kündigung geschützt. Zudem war die Inflation sehr tief. Die Umstände haben sich geändert und könnten für manche Mieterinnen und Mieter zur einer Abwärtsspirale führen. Wenn die Inflation weiterhin so hoch bleibt (3 Prozent pro Jahr), kommt auf diese Mieterinnen und Mieter bei einem Fünfjahresvertrag – dem gesetzlichen Minimum – mit vier möglichen Indexierungen (eine alle 12 Monate) eine Mieterzinserhöhung von 12,5 Prozent zu. Ausserdem wird der Mietvertrag häufig um fünf Jahre verlängert, wodurch auch der Mechanismus der Indexierung fortgeführt wird, und zwar während der gesamten Mietdauer. Das Bundesgericht schliesst jedoch aus, dass die Mieterin oder der Mieter nach Ablauf der Indexierungsperiode überprüfen lassen kann, ob die Erhöhungen im Laufe der Zeit zu einem missbräuchlichen Mietzins geführt haben. Die Mieterin oder der Mieter muss darum immer mehr bezahlen und kann nicht geltend machen, dass ein Missbrauch vorliegt. Gleichzeitig bereiten sich die Mieterinnen und Mieter auf einen schwindelerregenden Anstieg der Energiepreise (Heizung und Warmwasser) von bis zu 40 Prozent bis im Frühling vor. Während die Mieten steigen, ist dies bei den Löhnen nicht unbedingt systematisch der Fall. Zwischen 1993 und 2020 sind die Löhne inflationsbereinigt im Durchschnitt nur um 0,6 Prozent gestiegen, während die Arbeitsproduktivität – d. h. die Zunahme des generierten Wohlstands – um 1,2 Prozent gestiegen ist. Der (zur Berücksichtigung der tatsächlichen Kaufkraft bereinigte) Reallohn ist in den letzten Jahren in den meisten Wirtschaftssektoren sogar gesunken. Die Vermieterinnen und Vermieter profitieren von dieser Wirtschaftslage. Nachdem die Vermieterinnen und Vermieter 15 Jahre lang ununterbrochen missbräuchliche Profite erzielt haben – laut einer Studie des Zürcher Büros BASS haben sie in 15 Jahren 78 Milliarden Franken einkassiert, indem sie die Senkungen des Hypothekarzinses nicht weitergaben –, sind nun einige Vermieterinnen und Vermieter so vor der Inflation geschützt.

Der Bund muss Massnahmen zur Bekämpfung von Missbrauch ergreifen, wie es die Verfassung verlangt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.2023

Die Artikel 269ff. des Obligationenrechts (OR) sowie Artikel 10ff. der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG) enthalten die Regeln zum Schutz vor missbräuchlichen



Mietzinsen und anderen missbräuchlichen Forderungen des Vermieters bei der Miete von Wohn- und Geschäftsräumen. Aus Artikel 269 OR ergibt sich der Grundsatz der Kostenmiete: Mietzinse sind insbesondere dann missbräuchlich, wenn damit ein übersetzter Ertrag aus der Mietsache erzielt wird. Der zulässige Mietzins ergibt sich aus den durch die vermietende Partei zu tragenden Kosten sowie aus der Nettorendite auf dem eingesetzten Eigenkapital. Daneben kommen relative Anpassungskriterien zum Tragen, indem eine Anpassung an veränderte Hypothekarzinsen, Unterhalts- und Betriebskosten, Gebühren sowie Abgaben (Art. 12 Abs. 1 VMWG) möglich ist und der Mietzins zum Ausgleich der Teuerung auf dem risikotragenden Kapital um höchstens 40 Prozent der Steigerung des Landesindex der Konsumentenpreise (Art. 16 VMWG) erhöht werden darf.

Die Parteien haben die Möglichkeit, im gegenseitigen Einvernehmen Alternativen zur Kostenmiete zu vereinbaren, so insbesondere auch indexierte Mietzinse im Sinne von Artikel 269b OR. Eine solche Vereinbarung ist gültig, wenn der Mietvertrag für mindestens fünf Jahre abgeschlossen und als Index der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) vorgesehen wird. Neben der Sicherheit aufgrund der Mindestvertragsdauer bietet dieses Modell den Vorteil, dass die Mietzinsgestaltung einfacher nachvollziehbar ist.

Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass sich der Mietzins je nach Entwicklung des LIK mehr oder weniger stark erhöhen kann. In der jüngeren Vergangenheit profitierten die Mieter von einer über mehrere Jahre moderaten oder gar rückläufigen Entwicklung des LIK. Es würde dem Grundsatz der Ausgewogenheit der vertraglichen Rechte und Pflichten im Mietverhältnis widersprechen, wenn nun aufgrund der angestiegenen Teuerung die Anpassungsregeln einseitig zugunsten der Mieter geändert würden.

Die Inflationskosten treffen auch den Vermieter, denn dieser muss aufgrund der Preisentwicklung höhere Unterhalts- und Betriebskosten tragen. Hinzu kommen höhere Fremdkapitalkosten, da die Zinssätze infolge der Bekämpfung der Teuerung ebenfalls angestiegen sind. Mit der Anpassung des indexierten Mietzinses wird der Gesamtheit dieser Kostenveränderungen Rechnung getragen. Schliesslich umfasst die Anpassung des indexierten Mietzinses den Teuerungsausgleich auf dem risikotragenden Kapital.

Aufgrund von Artikel 269a Buchstabe e OR wird ein solcher Ausgleich auch im Rahmen der Kostenmiete gewährt und es wäre willkürlich, wenn Vermieter im Rahmen eines Indexmietverhältnisses diesbezüglich im Ergebnis schlechter gestellt würden.

Obwohl es zutrifft, dass die aktuelle Entwicklung zu deutlichen Mietzinserhöhungen führen kann, resultieren dadurch in der Regel keine missbräuchlichen Mietzinse. Schliesslich sind viele Mieter vor den Auswirkungen der Mietzinsentwicklung geschützt, indem auch bei den Löhnen ein Teuerungsausgleich erfolgt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

12.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

Fehlmann Rielle Laurence, Hurni Baptiste, Imboden Natalie, Mahaim Raphaël, Marra Ada, Töngi Michael



22.4550

 Motion

Vorzeitige Vertragsauflösung. Vermeidung von unnötigen Schritten

Eingereicht von:	<u>Dandrès Christian</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	16.12.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der es Mietern und Mieterinnen in Regionen mit Wohnungsmangel ermöglicht, ihre Mietverträge vorzeitig zu kündigen, ohne einen Ersatzmieter oder eine Ersatzmieterin vorschlagen zu müssen.

Begründung

Das Mietrecht sieht vor, dass der Mietvertrag vorzeitig, also vor Ablauf der Vertragsdauer, aufgelöst werden kann, wenn der Mieter oder die Mieterin einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin vorschlägt, der oder die bereit ist, den Mietvertrag zu denselben Bedingungen zu übernehmen.

Dies ist für den Mieter oder die Mieterin mit Arbeit verbunden und führt bei den Personen, die für die Übernahme des Mietvertrags vorgeschlagen werden, häufig zu Unverständnis. Der Mieter oder die Mieterin muss das Mietobjekt ausschreiben, die Anfragen – es können viele sein – prüfen, das Mietobjekt zeigen und sicherstellen, dass der Bewerber oder die Bewerberin dem Vermieter oder der Vermieterin sein oder ihr Interesse mitteilt und die Unterlagen einreicht. Der Bewerber oder die Bewerberin versteht oft nicht, aus welchem Grund er oder sie nicht berücksichtigt wird, obwohl es sich um eine Übernahme handelt. Häufig macht der Vermieter oder die Vermieterin ein Angebot, das von den Bedingungen des geltenden Mietvertrags abweicht, worauf der Bewerber oder die Bewerberin die Bewerbung zurückzieht. Dies hat zur Folge, dass der ursprüngliche Mieter oder die ursprüngliche Mieterin rechtlich vorgehen muss, um nachzuweisen, dass der Bewerber oder die Bewerberin bereit war, den Mietvertrag zu denselben Bedingungen zu übernehmen, um so von seinen oder ihren Verpflichtungen befreit zu werden.

Meistens – in Regionen mit Wohnungsmangel fast immer – vermietet der Vermieter oder die Vermieterin die Wohnung zu einem höheren Preis einem oder einer Dritten.

Kommt hinzu, dass in der aktuellen Situation der Vermieter oder die Vermieterin in der Regel ohne grossen Aufwand einen Ersatzmieter oder eine Ersatzmieterin finden kann.

Daher sollte der Mehraufwand vermieden und das Gesetz vereinfacht werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.2023

Aufgrund von Artikel 266c Obligationenrecht (OR) können die Parteien bei der Miete von Wohnungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten auf einen vertraglich festgelegten oder ortsüblichen Termin kündigen.

Der geltende Artikel 264 OR ermöglicht indessen dem Mieter im Sinne einer Ausnahme die vorzeitige Rückgabe der Mietsache mit gleichzeitiger Befreiung von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter. Voraussetzung ist, dass der Mieter einen zumutbaren Nachmieter vorschlägt, der zahlungsfähig und bereit ist, den Mietvertrag zu den gleichen Bedingungen zu übernehmen.

Die geltende Bestimmung wird den Interessen beider Parteien gerecht. Der Mieter hat die Möglichkeit, das Mietverhältnis vorzeitig und ohne Zusatzkosten zu beenden und der Vermieter hat die Gewähr, dass die Mietsache ohne Unterbruch und zu den gleichen Bedingungen weitervermietet ist, sofern er das Mietverhältnis mit dem vorgeschlagenen Nachmieter eingehen will. Mit der vorgeschlagenen Änderung für Gebiete mit Wohnungsmangel würde dieses Gleichgewicht zuungunsten der vermietenden Partei gekippt.

Auch in Zeiten von Wohnungsnot, die je nach Region aber auch in zeitlicher Hinsicht unterschiedlich stark ausgeprägt sein kann, sollen grundsätzlich die üblichen Kündigungsfristen und -termine gelten. Aufgrund der vorgeschlagenen Regelung wären diese aber für die Mieterseite nicht mehr verbindlich. Stattdessen müssten kürzere Fristen und besondere Termine definiert werden, um dem Vermieter die Suche nach einer neuen Mietpartei zu ermöglichen. Dadurch wäre die geltende ordentliche Kündigungsfrist faktisch ausser Kraft gesetzt, was dem Sinn und Geist des Mietrechts widersprechen würde. Dies würde das Mietrecht weiter



komplizieren, Abgrenzungsprobleme schaffen und zu Rechtsunsicherheit führen. Dennoch würde eine solche Bestimmung zu einem gegenüber der geltenden Regelung höheren Risiko für vorübergehende Leerstände führen, denn die dem Vermieter für die Suche zur Verfügung stehende Frist wäre deutlich kürzer als die Vorlaufzeit des Mieters, bei dem sich der Bedarf für eine vorzeitige Rückgabe der Mietsache abzeichnet.

Solche Nachteile würden sich ohne Not ergeben, denn gerade in Gebieten mit einem knappen Angebot ist es für die Mieterschaft, die vorzeitig ausziehen will, in der Regel nicht schwierig, einen geeigneten Nachmieter zu finden. Oft handelt es sich dabei um Personen aus dem persönlichen Umfeld, die in vielen Fällen als Nachmieter akzeptiert werden. Insbesondere auch private Vermieter haben nicht immer ein Interesse daran, einen anderen Mieter zu suchen, nur um einen höheren Ertrag erzielen zu können. So wird die Wohnung in vielen Fällen zu den bisherigen Konditionen weitervermietet, was sich mässigend auf die Preisentwicklung auswirkt und besonders in einem angespannten Markt erwünscht ist.

Die vorgeschlagene Regelung könnte demgegenüber den unerwünschten Nebeneffekt haben, dass die Übernahme von Mietverträgen erschwert ist und so die Mieten häufiger erhöht werden. Ist nämlich der Vermieter gezwungen, selber einen neuen Mieter suchen, so ist es, zumal bei Wohnungsmangel, wahrscheinlich, dass damit eine Mietzinsanpassung einhergeht.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

28.02.2024 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

Fehlmann Rielle Laurence, Hurni Baptiste, Imboden Natalie, Mahaim Raphaël, Marra Ada, Töngi Michael

22.4552 Motion

Stärkung der Direktvermarktung

Eingereicht von: Schneider Meret
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Übernommen von: Kälin Irène
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 16.12.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, die den Einstieg für Bauern in die Direktvermarktung vereinfachen. Denkbar wären finanzielle Anreize, die Erschliessung von Absatzkanälen wie öffentliche Verpflegungseinrichtungen oder der Abbau von Hürden in Bezug auf lebensmittelrechtliche Anforderungen bei der Nährwertangabe, die ein unverhältnismässiges Mass an Bürokratie mit sich bringen.

Begründung

In seinem Bericht zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik betont der Bundesrat die Bedeutung der Direktvermarktung für einen nachhaltigen Konsum. Wichtig sind dabei die Minimierung von Umweltkosten wie Transportwege, Foodwaste und Energieverluste im Prozess der Verarbeitung. In seinem Bericht schreibt er unter anderem: "Bei kurzen Versorgungsketten gelangen regionale Lebensmittel möglichst direkt von den Produzentinnen und Produzenten zu den Konsumentinnen und Konsumenten. Damit kann die Landwirtschaft ihren Absatz diversifizieren und zusätzliche Wertschöpfung generieren. Aufgrund der Nähe zur Konsumentin und zum Konsumenten schafft diese Aktivität gegenseitiges Verständnis und Vertrauen und es kann innovativ und flexibel auf die Konsumentenbedürfnisse reagiert werden. Zudem schaffen kurze Versorgungswege eine Verbindung zwischen Produktion und Konsum. Vorteile vom Direktverkauf für Konsumentinnen und Konsumenten sind die Rückverfolgbarkeit der Produkte, Information über die Produktionsart, keine Normierung der Produkte, Lokalität von Sorten und Vielfalt, transparente Margen, Saisonalität und wenig verarbeitete Lebensmittel sowie reduzierter Treibstoffverbrauch für den Transport".

Dies sind gute Gründe, die Direktvermarktung stärker zu fördern, als es aktuell vorgesehen ist. Obwohl das Interesse an mehr Direktvermarktung gesellschaftlich vorhanden ist, ist der Anteil der Betriebe mit Direktvermarktung mit 26 Prozent noch immer relativ gering. Gründe, die dafür genannt werden, sind primär hohe Investitionskosten, ein hoher Arbeitsaufwand sowie Hürden bürokratischer Art wie Nährwertangaben, für die regelmässig Proben ins Labor geschickt werden müssen, was wiederum Kosten generiert. Im Sinne einer Förderung und Stärkung der Direktvermarktung wäre es daher wichtig, Anreize zu verstärken und Einstiegshürden baulicher und bürokratischer Art weitmöglichst auszuräumen, um Bauern den Einstieg zu erleichtern und zu einem nachhaltigeren Einkaufsverhalten beizutragen. Denkbar wäre auch die Erschliessung neuer Absatzkanäle wie öffentliche Verpflegungseinrichtungen, die regelmässig Lebensmittel über Direktvermarktung beziehen und damit Planungssicherheit gewährleisten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat hat sich in seinem Bericht in Erfüllung des Postulates 21.3015 "Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik" vom 22. Juni 2022 mit der Thematik des Direktverkaufs und kurzer Vertriebswege befasst. Der Bericht stellt fest, dass die Rahmenbedingungen und die gesetzlichen Grundlagen vorhanden sind, damit die Förderung und Unterstützung von Aktivitäten im Bereich Direktverkauf weiterentwickelt werden können. Die Unterstützung der Organisation nachhaltiger und kurzer Wertschöpfungsketten, namentlich im Bereich der Angebotsbündelung und der Qualitätssicherung, wird im Bericht als mögliche zusätzliche Massnahme identifiziert. Der Bundesrat plant für 2026 eine Vernehmlassung zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik durchzuführen. Darin wird er die Konkretisierung der Massnahmen bezüglich Stärkung der Direktvermarktung und der kurzen Versorgungsketten zur Diskussion stellen. Damit soll auch die Motion 22.4251 WAK-S "Bericht zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik. Konkretisierung des Konzepts" umgesetzt werden, die den Bundesrat beauftragt, den Konzeptvorschlag im Bericht "Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik" vom 22.



Juni 2022 zu konkretisieren und dem Parlament bis spätestens Ende 2027 eine diesbezügliche Botschaft zu unterbreiten.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

07.12.2023 Wird übernommen

12.03.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)

Aebi Andreas, Arslan Sibel, Badertscher Christine, Baumann Kilian, Huber Alois, Mahaim Raphaël, Michaud Gigon Sophie, Munz Martina, Ritter Markus, Ryser Franziska, Trede Aline, Wismer-Felder Priska

22.4560

 Motion

Kündigung des Niederlassungsabkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kaiserreich Persien

Eingereicht von:	<u>Binder-Keller Marianne</u> Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Übernommen von:	<u>Bulliard-Marbach Christine</u> Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	16.12.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Niederlassungsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kaiserreich Persien, das am 2. Juli 1935 in Kraft trat, zu kündigen. Aufgrund dieses Abkommens gilt für Iranerinnen und Iraner das Personenrecht, das Familien- und Erbrecht des Herkunftslandes.

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/51/415_427_511/de

Seit dem Mullah-Regime basiert das iranische Recht jedoch auf der Scharia, welche nicht ansatzweise in unsere Rechtsordnung passt. (So gälte beispielsweise auch in der Schweiz Art. 1169 des iranischen ZGB, was im Falle einer Scheidung, welche nur vom Vater beantragt werden kann, bedeutet: "Der Mutter steht die Sorge über die Kinder beiderlei Geschlechts während der zwei ersten Lebensjahre zu, danach, und zwar bis zur Erreichung des Alters von sieben Jahren, nur noch über die Mädchen. Dem Vater ist die Sorge zugewiesen über die männlichen Kinder vom zweiten Lebensjahr an und über die weiblichen Kinder nach Vollendung des siebten Altersjahres"). Solche Elemente dürfen nicht in unsere Schweizer Verfahren einfließen, zumal die Schweiz keine weiteren derartigen Abkommen kennt. Weshalb denn ausgerechnet für den Iran? Normalerweise ist das Schweizer Internationale Privatrecht an den Aufenthalt der Betroffenen geknüpft. (Prof. Andrea Büchel, Universität Zürich, NZZ am Sonntag, 27.11.22)

Zwar steht in der Schweiz die Anwendbarkeit iranischen Rechtes gestützt auf das Abkommen unter dem Vorbehalt des *ordre public*. Iranisches Recht wird nicht angewendet "wenn es das einheimische Rechtsgefühl in unerträglicher Weise verletzt oder grundlegende schweizerische Vorschriften missachtet" (Fragestunde [22.7936](#)).

Dass aber nur schon die Möglichkeit besteht, dass unsere Rechtsgrundsätze verletzt werden können, macht es umso wichtiger, den überholten Vertrag zu kündigen. Ein Vertrag, der in der Praxis zu grosser Rechtsunsicherheit führt und zu langen Gerichtsverfahren, so auch ein Sorgerechtsstreit eines iranischen Paares, der zweimal vor Bundesgericht ging. Ein Vertrag, der angesichts der Menschenrechtsverletzungen im Iran ein besonders Licht auf das Schariarecht wirft und von dem sich die Schweiz gerade auch in ihrer speziellen Rolle in den Beziehungen zum Iran in aller Deutlichkeit distanzieren muss.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.2023

Das Niederlassungsabkommen mit dem Iran hat einen breiten Anwendungsbereich: Es enthält nicht nur Bestimmungen zum Personen-, Familien- und Erbrecht, sondern auch zur Niederlassungs- und Reisefreiheit, zum Recht auf Arbeitsausübung, zum Vermögensschutz, zur Anerkennung juristischer Personen, zur Meistbegünstigung in Steuer- und Abgabensachen, zur Handels- und Gewerbefreiheit, zu Verfahrensgarantien im Strafrecht, sowie zum Grundstückerwerb. Es kann sowohl für Iranerinnen und Iraner in der Schweiz als auch für Schweizerinnen und Schweizer im Iran relevant sein. Vor einer Kündigung muss deshalb vertieft abgeklärt werden, welche rechtliche und politische Relevanz das Abkommen heute hat. Der Bundesrat hat bereits im Rahmen der Beantwortung der Interpellation Imboden [22.4281](#) einen Auftrag erteilt, die aktuelle Relevanz des Niederlassungsabkommens mit dem Iran zu prüfen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



Antrag des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

07.12.2023 Wird übernommen

05.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Arslan Sibel, Bregy Philipp Matthias, Bulliard-Marbach Christine, Fiala Doris, Imboden Natalie, Molina Fabian,
Pfister Gerhard, Studer Lilian

22.4563 Motion

Eindämmung unfairer Konkurrenz durch Bundesbetriebe

Eingereicht von: Grossen Jürg
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 16.12.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, welche für die bundesnahen und bundeseigenen Unternehmen

1. die im Rahmen der Grundversorgung zu erbringenden Leistungen und Aktivitäten in einem Zweckartikel präzise umschreibt und ein Verbot der Subventionierung aus dem Monopolbereich zugunsten der Wettbewerbsbereiche vorsieht (Verbot der Quersubventionierung);
2. erhöhte Anforderungen an die Transparenz vorsieht (Geldflüsse/ Beteiligungen / Zweckbindung der Geschäftserträge/ buchhalterische Trennung, usw.);
3. verstärkte Compliance- und Audit-Massnahmen festlegt, um den Zweckartikel wirkungsvoll umzusetzen.

Begründung

Der Bund ist an zahlreichen Unternehmen beteiligt oder besitzt diese sogar ganz. Diese Unternehmen stellen eine unfaire Konkurrenz für die Privatwirtschaft dar, denn die Abgrenzung zwischen dem Monopol- bzw. Grundversorgungsbereich und dem Wettbewerbsbereich ist bei bundesnahen Unternehmen oftmals nicht klar geregelt (Gleiches gilt für kantonale Unternehmen). Die Studie der ZHAW "Der Staat als Teilnehmer am Wettbewerb" hat aufgezeigt, dass es klare gesetzliche Rahmenbedingungen braucht, wenn der Staat oder seine Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen. Es ist zentral, dass die Tätigkeit der bundeseigenen und bundesnahen Unternehmen nicht die Wettbewerbsfähigkeit und die Innovationskraft der Schweizer Volkswirtschaft schwächt. Zur strikten organisatorischen Trennung der Unternehmensteile sollen erstens Zweckartikel formuliert werden, die eine genaue Definition der Grundversorgung umfassen. Zudem braucht es ein Verbot von Quersubventionierungen der Wettbewerbsbereiche. Weiter müssen Bundesbetriebe verpflichtet werden, ihre Transparenz zu verbessern, indem sie u.a. Kennzahlen, Geldflüsse und indirekte Finanzierungen genauer offenlegen. Es darf nicht sein, dass im Monopol erzielte Gewinne und finanzierte Abschreibungen nicht in diesem Bereich wieder eingesetzt werden. Schliesslich braucht es griffige Compliance- und Audit-Massnahmen (u.a. mit regelmässigen Audits durch unabhängige Wirtschaftsprüfer). Die Aufsichtsbehörden müssen sicherstellen, dass private Unternehmen vor unfairer Konkurrenz durch bundesnahe Unternehmen geschützt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat setzt sich für die Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen auf den Märkten ein, unabhängig davon, ob es sich um private oder staatliche Unternehmen handelt.

Am 8. März 2022 hat das Parlament die beiden gleichlautenden Motionen 20.3531 Caroni und 20.3532 Rieder "Fairerer Wettbewerb gegenüber Staatsunternehmen" angenommen. Diese beauftragen den Bundesrat, Gesetzesänderungen vorzuschlagen, um Wettbewerbsverzerrungen durch Staatsunternehmen einzudämmen. Dabei soll einerseits der bürokratische Aufwand tief gehalten und andererseits die föderalistischen Zuständigkeiten beachten werden. Zurzeit arbeitet der Bundesrat eine Vernehmlassungsvorlage zur Umsetzung dieser beiden Vorstösse aus.

Das Anliegen betreffend die "Eindämmung von unfairer Konkurrenz durch Bundesbetriebe" der vorliegenden Motion deckt sich im Kern mit den Anliegen der beiden überwiesenen Vorstösse. Diese adressieren allerdings sowohl Bundesunternehmen als auch Unternehmen, die über eine staatliche Monopolkonzession verfügen. Sie sind potentiell auch mit einem geringeren bürokratischen Umsetzungsaufwand verbunden, da offenbleibt, wo und wie der Grundversorgungsauftrag genau definiert werden soll. Der Bundesrat wird Massnahmen gegen allfällige Probleme betreffend mögliche Quersubventionierungen im Rahmen der Umsetzung dieser Vorstösse vorschlagen. Er sieht daher keinen Mehrwert in der Annahme des vorliegenden Vorstosses.



Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

12.03.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (22)

Bellaiche Judith, Bäumle Martin, Cattaneo Rocco, Dobler Marcel, Egger Kurt, Feller Olivier, Fischer Roland, Flach Beat, Gmür Alois, Guggisberg Lars, Jauslin Matthias Samuel, Matter Michel, Mettler Melanie, Moser Tiana Angelina, Mäder Jörg, Pointet François, Rechsteiner Thomas, Regazzi Fabio, Ruch Daniel, Schilliger Peter, Schneider-Schneiter Elisabeth, Wasserfallen Christian

22.4567

 Motion

Sinnvolle Umsetzung der zusätzlichen 3,5 Prozent Biodiversitätsförderung auf Ackerflächen

Eingereicht von:	Strupler Manuel Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	16.12.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen so anzupassen, dass über ein Punktesystem oder auf eine andere Art weitere Biodiversitätsleistungen der Ackerflächen anerkannt und in einer passenden Form an die 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen (BFF) auf Ackerfläche, die ab 2024 gelten, angerechnet werden. Diese Leistungen können in Randbereichen, als Fahrgassen, als Untersaaten oder direkt angrenzend zu den Ackerflächen erfolgen. Die Struktur und das Mosaik, welches der Betrieb bildet, soll ebenfalls in das Beurteilungssystem miteinbezogen werden.

Begründung

Die aktuell geforderten 3,5 Prozent BFF auf Ackerflächen führen zu einer Reduktion der BFF auf Grünland, da die Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen gezwungen sind, diese zu optimieren.

Ackerflächen und deren nahe Umgebung lassen sich durch geschicktes Management, neue Anbausysteme mit Untersaaten, blühende Zwischenkulturen, Blühstreifen für Nützlinge, blühende Fahrgassen, aber vor allem auch durch gezielte Pflege und Gestaltung in den Randbereichen (Einsaat von extensiven Mischungen mit Ackerkräutern), Vorhaupten und Fahrgassen der Ackerflächen aufwerten. Diese Bereiche bieten reichlich Potential als Nahrungsangebote und Lebensräume für Individuen, die auf Ackerlebensräume ausgerichtet sind.

Die Flächenkonkurrenz zwischen BFF und Produktionsflächen wird reduziert, und ein solches System kann dazu animieren, die Randbereiche zu verbreitern. Somit bilden solche Elemente eine sinnvolle Nutzungsmöglichkeit von Rand-, Rest- und Arbeitsflächen. Durch die heutige exakte Ausbringung von Hilfsstoffen werden diese Randbereiche kaum belastet.

Das teilweise Befahren führt zu Störung, die einerseits durch hohe Qualität der nicht betroffenen Bereiche, andererseits aber auch durch eine angepasste Saatgutzusammensetzung, die ein Befahren erträgt, kompensiert werden kann. Über alles gesehen wird das Mosaik an Lebensräumen und speziell auch die Vernetzung auf den Flächen gefördert, da sich diese Elemente meist streifenförmig in die Landschaft einfügen.

Diese Randbereiche und Strukturen sollen nicht als neue, flächenentschädigte Elemente aufgenommen werden, sondern die Vielfalt auf den Ackerflächen soll über ein Punktesystem aufgezeigt und in passender Form zu den geforderten 3,5 Prozent BFF angerechnet werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat hat am 13. April 2022 das erste "Verordnungspaket für sauberes Trinkwasser und eine nachhaltigere Landwirtschaft" verabschiedet. Damit wurde ein erster Teil der parlamentarischen Initiative (Pa. Iv.) [19.475](#) "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" umgesetzt. Im Verordnungspaket enthalten ist die neue Anforderung an den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) eines Anteils von 3,5 Prozent an Biodiversitätsförderflächen (BFF) auf der Ackerfläche. Diese Anforderung tritt auf den 1.1.2024 in Kraft.

An die 3,5 Prozent BFF angerechnet werden können alle BFF-Typen, die auf der Ackerfläche angelegt werden. Die bestehenden Instrumente (BFF-Typen auf Ackerfläche und die Vernetzungsprojekte) lassen genügend Spielraum, um die 3,5 Prozent auf Betrieben mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche zu erreichen. Dies ermöglicht eine administrativ einfache und wirkungsvolle Umsetzung. Der Vorschlag der Motion würde das System verkomplizieren, da Anforderungen an die Umsetzung der betroffenen zusätzlichen Elemente festgelegt werden müssten, um eine Wirkung zu erzielen. Eine Anrechnung von zusätzlichen, bereits bestehenden Elementen an die 3,5 Prozent BFF würde zu einer verminderten Wirkung in Bezug auf die Ziele



der parlamentarischen Initiative und zu einem administrativen Mehraufwand für Landwirtschaft und Vollzug führen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

12.03.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

22.4569

 Motion

Anrechnung von QII-Wiesen und -Hecken an die zusätzlichen 3,5 Prozent BFF auf offenen Ackerflächen

Eingereicht von:	Strupler Manuel Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	16.12.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Verordnung und gesetzlichen Vorschriften zu den 3,5 Prozent BFF auf offenen Ackerflächen so anzupassen, dass die Q2 Wiesen und Hecken, welche auf und direkt angrenzend an die Ackerflächen stehen, zusätzlich zu den vorgeschlagenen BFF Ackerbauelementen angerechnet werden können. Diese Wiesen und Hecken mit Q2 Qualität bieten fast über die gesamte Vegetationszeit ein Blüten und Nahrungsangebot für Insekten und dienen als Rückzugsort. Zudem können dank der möglichen Schnittnutzung Problemunkräuter und deren Verbreitung verhindert werden.

Begründung

Der vorgeschlagene Katalog an anrechenbaren BFF Elementen für die geforderten 3,5 Prozent BFF auf Ackerfläche beinhaltet verschiedene Ackerbauelemente. Jedoch fehlen darin die zwei wichtigen Elemente der extensiven Wiese Q2 und der Hecke Q2. In der Landwirtschaft wurden, vielfach unterstützt durch kantonale Biodiversitätsprogramme, viele extensive Wiesen und Hecken mit Q2 Standard geschaffen. Dies Flächen erbringen gerade auch im Ackerbaugebiet eine hohe Biodiversitätsleistung.

Die aktuell geforderten 3,5 Prozent BFF auf Ackerflächen mit dem vorgeschlagenen Flächenkatalog, führen zu einer Reduktion der BFF Flächen auf Grünland, da die Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen diese optimieren um keine Produktionsfläche zu verlieren und den gesamtbetrieblichen Flächenanteil an BFF nicht zwingend erhöhen werden. Diese Entwicklung ist nicht zielführend, da auch Flächen mit hoher Qualität, welche direkt neben oder auf ehemaligen Ackerflächen liegen, wieder gepflügt und zu BFF auf Ackerflächen umgewandelt werden.

Speziell im Biolandbau ist der Respekt vor der weiterführenden Nutzung von BFF Ackerelementen (Buntbrachen usw.), nach deren zeitlichen Ablauf, sehr gross. Denn trotz guter Pflege breiten sich darin Wurzelunkräuter aus, welche aufgrund der fehlenden Möglichkeit eines Herbizideinsatzes, kaum noch bekämpft werden können. Extensive Wiesen Q2 bilden dazu eine sinn- und wertvolle Alternative.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat hat am 13. April 2022 das erste "Verordnungspaket für sauberes Trinkwasser und eine nachhaltigere Landwirtschaft" verabschiedet. Damit wurde ein erster Teil der parlamentarischen Initiative (Pa. Iv.) 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" umgesetzt. Im Verordnungspaket enthalten ist die neue Anforderung an den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) eines Anteils von 3,5 Prozent an Biodiversitätsförderflächen (BFF) auf der Ackerfläche. Diese Anforderung tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

An die 3,5 Prozent BFF angerechnet werden können alle BFF-Typen, die auf der Ackerfläche angelegt werden. Dies ermöglicht eine administrativ einfache und wirkungsvolle Umsetzung. Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung zum "Verordnungspaket für sauberes Trinkwasser und eine nachhaltigere Landwirtschaft" hat der Bundesrat weiter die Anrechnung der regionsspezifischen BFF auf Ackerfläche aufgenommen. Auch diese BFF werden auf der Ackerfläche angelegt und können in den Agrarinformationssystemen einfach gehandhabt werden. Zusätzlich können die produzierenden BFF "Getreide in weiter Reihen" zu 50 Prozent angerechnet werden.

Die mit der Motion geforderte zusätzliche Berücksichtigung von Hecken und extensiven Wiesen würde einerseits zu zusätzlichem administrativem Aufwand führen. Andererseits hätte sie unweigerlich weniger neue BFF auf Ackerflächen zur Folge. Dies würde die Zielerreichung der Absenkpfade schmälern, weil insgesamt auf weniger Fläche im Ackerland auf den Einsatz von Pflanzenschutzmittel und Düngern verzichtet werden müsste und weniger Nützlinge gefördert würden. Der Bundesrat teilt zudem die Befürchtung nicht,



bestehende BFF mit Qualität würden umgebrochen, um an deren Stelle Acker-BFF anzulegen: Die ausgerichteten Direktzahlungen sind auf solchen Flächen in der Summe derart hoch, dass der Umbruch wirtschaftliche Verluste zur Folge hätte.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

12.03.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

22.4589

 Motion

Änderung des Landesversorgungsgesetzes. Pflicht für Speicherwasserkraftwerke zur Bildung einer Stromreserve

Eingereicht von: Storni Bruno
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.12.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Entwurf zur Änderung des Landesversorgungsgesetzes (LVG) auszuarbeiten, der für Speicherwasserkraftwerke die Pflicht zur Bildung einer Stromreserve vorsieht.

Gemäss dieser Lösung müssen die Betreiber von Speicherkraftwerken eine gewisse Energiemenge vorhalten, wofür sie ein normales Entgelt nach der Cost-Plus-Methode bekommen. Die Energiereserve kann ganzjährig abgerufen werden, wenn dies nötig ist, um die Stromversorgung des Landes sicherzustellen, insbesondere gegen Ende Winter.

Der Bundesrat soll zudem prüfen, ob die Pflicht zur wirtschaftlichen Landesversorgung auf andere Systeme der Stromproduktion ausgeweitet werden soll.

Artikel 3 LVG ("Grundsätze") besagt bekanntlich Folgendes: "Die wirtschaftliche Landesversorgung ist Aufgabe der Wirtschaft. Kann die Wirtschaft die wirtschaftliche Landesversorgung in einer schweren Mangellage nicht sicherstellen, so treffen der Bund und, wenn nötig, die Kantone die erforderlichen Massnahmen".

Früher waren in vielen Kantonen die Betreiber von Speicherkraftwerken dazu verpflichtet, die Stromversorgung zu gewährleisten. Diese Pflicht gibt es seit 2009 nicht mehr. Daher muss der Bund diese Pflicht ins LVG übernehmen und so einen Teil des von den Speicherkraftwerken produzierten Stroms dem freien Markt entziehen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.02.2023

Der Bundesrat hat im vergangenen Jahr zahlreiche Entscheide getroffen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit im Energiebereich. Dazu gehört nicht zuletzt die Inkraftsetzung einer befristeten Verordnung über die Errichtung einer Wasserkraftreserve (WResV; SR 734.722) per 1. Oktober 2022. Sie ist erstmals für den Winter 2022/23 wirksam und sichert für das Land einen Zugriff auf Wasserreserven. Falls nötig, können die Betreiber geeigneter Kraftwerke verpflichtet werden, mit einer bestimmten Energiemenge an der Reserve teilzunehmen. Als Folge der Befristung der WResV bis Sommer 2025 ist die Reservebildung nur für eine begrenzte Dauer möglich. Versorgungssicherheit im Energiebereich ist jedoch ein Anliegen, das über die nächsten zwei Jahre hinausgeht.

Deshalb wird angestrebt, dass die Verordnungslösung durch die Regelung einer allgemeinen, im Stromversorgungsgesetz verankerten Energiereserve abgelöst wird. Dies wurde im Artikel 8a des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (21.047) aufgenommen. Eine Energiereserve aus Speicherkraftwerken ist explizit in diesem neuen vorgeschlagenen Artikel erwähnt. Da die Hoheit über das Wasser bei den Kantonen liegt, kann die Wasserkraftreserve nicht über eine Pflichtlagerhaltung bereitgestellt werden, sondern wird über Ausschreibungen situationskonform alimentiert. Die Eckwerte dieser Ausschreibung werden durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) festgelegt und überwacht. Mit den Ausschreibungen der Energiereserve können sich Betreiber von Speicherkraftwerken gegen ein Entgelt freiwillig zur Vorhaltung von Energie bis zu einem vereinbarten Zeitpunkt verpflichten. Mit dieser Vorlage, die eine Revision des Energiegesetzes (SR 730.0) und des Stromversorgungsgesetzes (SR 734.7) beinhaltet, will der Bundesrat den Ausbau der einheimischen erneuerbaren Energien sowie die Versorgungssicherheit der Schweiz stärken, insbesondere auch für den Winter.

Die Vorlage wurde in der Herbstsession 2022 im Ständerat verabschiedet und ist in der Vorberatung der Kommissionen für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates. Die Energiereserve war im Ständerat unbestritten. Dem Anliegen des Motionärs auf Bildung resp. Sicherstellung einer



Wasserkraftreserve wird mit den vorgenannten gesetzlichen Arbeiten bereits Rechnung getragen. Eine Änderung des Landversorgungsgesetzes ist daher nicht notwendig.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 22.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

12.03.2024 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)

Amoos Emmanuel, Bendahan Samuel, Clivaz Christophe, Farinelli Alex, Klopfenstein Broggini Delphine, Maillard Pierre-Yves, Marchesi Piero, Nussbaumer Eric, Pointet François, Pult Jon, Suter Gabriela, de Quattro Jacqueline

22.483 Parlamentarische Initiative

Einbezug der Finanzkommissionen bei Vorstössen und Erlassentwürfen von Sachbereichskommissionen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen sicherstellen

Eingereicht von: Finanzkommission NR

Einreichungsdatum: 09.11.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Rechtsgrundlagen zum parlamentarischen Mitberichtsverfahren sind so anzupassen, dass die Finanzkommissionen ihren gesetzlichen Auftrag, sich mit allen grundlegenden Fragen der finanziellen Führung des Bundes zu befassen, besser wahrnehmen können. Dabei soll insbesondere sichergestellt werden, dass die Finanzkommissionen auch bei Erlassentwürfen und allenfalls Vorstössen von Sachbereichskommissionen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen zeit- und sachgerecht einbezogen werden.

Begründung

In seinem Zusatzbericht zum Voranschlag 2023 mit Finanzplan 2024–2026 vom 19. Oktober 2022 wies der Bundesrat das Parlament auf die besorgniserregende Haushaltsentwicklung hin. Aufgrund zahlreicher, in den vergangenen Monaten beschlossener und nicht gegenfinanzierter Mehrausgaben werden die Vorgaben der Schuldenbremse in den Finanzplanjahren 2024–2026 deutlich verfehlt.

Neben dem Entscheid über die Aufstockung der Armeeausgaben haben die eidgenössischen Räte in den vergangenen Monaten unter anderem indirekte Gegenvorschläge zur Gletscher- und zur Prämienentlastungsinitiative erarbeitet oder bereits verabschiedet, welche zu hohen, nicht finanzierten Mehrausgaben und somit zu strukturellen Defiziten führen. Es ist davon auszugehen, dass der hohe Bereinigungsbedarf in den Finanzplanjahren ein umfassendes Entlastungs- und Sparprogramm verlangen wird.

Die Räte haben die besagten Beschlüsse gefasst, ohne dass sich die Finanzkommissionen dazu im parlamentarischen Mitberichtsverfahren äussern konnten, weil sie bei Erlassentwürfen des Parlaments, im Gegensatz zu solchen des Bundesrates, in der Regel nicht zu Mitberichten eingeladen werden.

Die Finanzkommissionen beraten nicht nur Budget und Staatsrechnung vor. Vielmehr befassen sie sich gemäss Artikel 50 Absatz 1 Parlamentsgesetz mit allen grundlegenden Fragen der Haushaltsführung des Bundes. Ein wesentliches Instrument der Haushaltsführung ist die finanzielle Planung und die damit einhergehende Prüfung der Finanzierbarkeit von politischen Vorhaben, insbesondere vor dem Hintergrund der in Artikel 126 der Bundesverfassung verankerten Schuldenbremse.

Im Rahmen der Beratung der erwähnten Vorlagen konnten die FK ihren gesetzlichen Auftrag nicht erfüllen. Erschwerend kommt hinzu, dass ein rollendes Monitoring über hängige Vorstösse und parlamentarische Initiativen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen fehlt.

Mit einer Anpassung der einschlägigen Bestimmungen gilt es sicherzustellen, dass die Finanzkommissionen in der Zukunft zu sämtlichen Erlassentwürfen (und allenfalls auch Vorstössen) mit potentiell erheblichen finanziellen Auswirkungen Stellung nehmen können, und zwar unabhängig davon, ob diese vom Bundesrat initiiert oder von parlamentarischen Kommissionen ausgearbeitet werden. Dabei sollen auch die Mitwirkungsrechte der FK im Zusammenhang mit Vorlagen, welche zu gesetzlich gebundenen Ausgaben führen, überprüft werden. Was unter "erheblichen finanziellen Auswirkungen" zu verstehen ist, soll im erläuternden Bericht der Finanzkommission des Nationalrates zur vorliegenden parlamentarischen Initiative formuliert werden.

Bericht und Entwurf der Kommission

23.08.2023 - Stellungnahme des Bundesrates (BBI 2023 2159)

29.06.2023 - Bericht (BBI 2023 2157)



Chronologie

10.11.2022	Finanzkommission NR	Beschluss, einen Erlassentwurf auszuarbeiten
15.11.2022	Finanzkommission SR	Zustimmung

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) (Budgetberatung und parlamentarisches Mitberichtsverfahren)

BBl 2023 2158

27.09.2023	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
12.12.2023	Ständerat	Abweichung
05.03.2024	Nationalrat	Zustimmung
15.03.2024	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
15.03.2024	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Finanzkommission NR (FK-NR)

Finanzkommission SR (FK-SR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

22.488

 Parlamentarische Initiative

Einführung einer Winterpause. Niemand soll im Winter ausser Haus schlafen müssen

Eingereicht von:	<u>Marra Ada</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Übernommen von:	<u>Dandrès Christian</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	08.12.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Mit dieser parlamentarischen Initiative soll für Mieterausweisungen eine Winterpause vom 1. November bis zum 31. März eingeführt werden. Während dieser Zeit sollen zwar zivilrechtliche, administrative und gerichtliche Verfahren nicht ruhen, jedoch sollen keine Ausweisungen durchgeführt werden können.

Begründung

Es ist eine simple Tatsache: Das Kräfteverhältnis zwischen den Mieterinnen und Mietern einerseits und den Vermieterinnen und Vermietern andererseits ist ungleich und die rechtlichen Bestimmungen begünstigen Letztere. Mit mehr oder weniger Erfolg wurde schon wiederholt versucht, diese Rechtsordnung umzugestalten. Mieterausweisungen wurden sogar während der Pandemiezeiten 2020–2021 vollzogen, obwohl die Einkommensverluste der Mieterinnen und Mieter auf behördliche Entscheidungen zurückzuführen waren.

80 Prozent der Gelder, die Hilfswerke während der Covid-Pandemie von der Glückskette erhalten hatten, wurden für Miethilfen vergeben. Dies zeigt, wie stark die Mieten das Budget von Familien belasten, wie berechtigt die Angst ist, angesichts der Gesetzesbestimmungen und zu vieler unnachgiebiger Vermieterinnen und Vermieter das Dach über dem Kopf zu verlieren, und schliesslich, wie notwendig es ist, etwas gegen diese Problematik zu tun.

Jedes Jahr werden einige hundert Menschen aus ihren Wohnungen ausgewiesen, und das unabhängig von ihrer familiären Situation, ihrer Verletzlichkeit und der Jahreszeit.

Meine Initiative fordert indes keine Gesetzesänderung in Bezug auf die Verfahren, da diese nicht geändert würden, auch wenn sie unfair sind. Sie strebt lediglich das am Verfahrensende Vordringlichste an, dass nämlich in der Winterzeit niemand tatsächlich ausgewiesen wird.

In Frankreich gibt es bereits eine solche Regelung. So darf es vom 1. November bis zum 31. März keine Mieterausweisungen geben. Nach dem Aufruf von Abbé Pierre hat die Nationalversammlung ein entsprechendes Gesetz verabschiedet.

Die kommenden Jahre werden angesichts des Kriegs auf unserem Kontinent schwierig für jede und jeden von uns. Alle Behörden haben davor gewarnt, dass die Kosten erheblich steigen werden, so etwa die Strompreise etc. ...

Die Wirtschaftskraft der Menschen wird sinken, diejenige der Mittelschicht und der Geringverdienenden am meisten. Auch das ist eine Krise. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Zahl der Personen steigen könnte, die ihre Miete oder die Mitte 2023 fälligen Nebenkosten nicht rechtzeitig bezahlen werden können. Und wenn Recht geschehen soll, muss dieses auch gerecht sein. Es ist aber nicht gerecht, Menschen mitten im Winter auf die Strasse zu setzen, wenn nicht einmal klar ist, ob sie einen Ort haben, wohin sie gehen können, sei es in Krisenzeiten oder nicht. Diese Initiative fordert, diesem Zustand abzuhelpfen.

Kommissionsberichte

16.11.2023 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates



Chronologie

07.12.2023 Wird übernommen
05.03.2024 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)

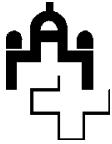
Amoos Emmanuel, Bendahan Samuel, Dandrès Christian, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia,
Gysi Barbara, Hurni Baptiste, Molina Fabian, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Pult Jon, Seiler
Graf Priska, Widmer Céline

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



22.488 n Pa. Iv. Marra. Einführung einer Winterpause. Niemand soll im Winter ausser Haus schlafen müssen

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 16. November 2023

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 16. November 2023 die von Nationalrätin Ada Marra am 8. Dezember 2022 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die parlamentarische Initiative fordert die schweizweite Einführung einer Winterpause, während derer keine Mietausweisungen stattfinden dürfen sollen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 9 Stimmen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Die Minderheit (Fehlmann Rielle, Arslan, Brenzikofer, Dandrès, Funicello, Hurni, Mahaim, Marti Min Li, Walder) beantragt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Bregy (d), Bühler (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Christa Markwalder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Mit dieser parlamentarischen Initiative soll für Mieterausweisungen eine Winterpause vom 1. November bis zum 31. März eingeführt werden. Während dieser Zeit sollen zwar zivilrechtliche, administrative und gerichtliche Verfahren nicht ruhen, jedoch sollen keine Ausweisungen durchgeführt werden können.

1.2 Begründung

Es ist eine simple Tatsache: Das Kräfteverhältnis zwischen den Mieterinnen und Mietern einerseits und den Vermieterinnen und Vermietern andererseits ist ungleich und die rechtlichen Bestimmungen begünstigen Letztere. Mit mehr oder weniger Erfolg wurde schon wiederholt versucht, diese Rechtsordnung umzugestalten. Mieterausweisungen wurden sogar während der Pandemiezeiten 2020-2021 vollzogen, obwohl die Einkommensverluste der Mieterinnen und Mieter auf behördliche Entscheidungen zurückzuführen waren.

80 Prozent der Gelder, die Hilfswerke während der Covid-Pandemie von der Glückskette erhalten hatten, wurden für Miethilfen vergeben. Dies zeigt, wie stark die Mieten das Budget von Familien belasten, wie berechtigt die Angst ist, angesichts der Gesetzesbestimmungen und zu vieler unnachgiebiger Vermieterinnen und Vermieter das Dach über dem Kopf zu verlieren, und schliesslich, wie notwendig es ist, etwas gegen diese Problematik zu tun.

Jedes Jahr werden einige hundert Menschen aus ihren Wohnungen ausgewiesen, und das unabhängig von ihrer familiären Situation, ihrer Verletzlichkeit und der Jahreszeit.

Meine Initiative fordert indes keine Gesetzesänderung in Bezug auf die Verfahren, da diese nicht geändert würden, auch wenn sie unfair sind. Sie strebt lediglich das am Verfahrensende Vordringlichste an, dass nämlich in der Winterzeit niemand tatsächlich ausgewiesen wird.

In Frankreich gibt es bereits eine solche Regelung. So darf es vom 1. November bis zum 31. März keine Mieterausweisungen geben. Nach dem Aufruf von Abbé Pierre hat die Nationalversammlung ein entsprechendes Gesetz verabschiedet.

Die kommenden Jahre werden angesichts des Kriegs auf unserem Kontinent schwierig für jede und jeden von uns. Alle Behörden haben davor gewarnt, dass die Kosten erheblich steigen werden, so etwa die Strompreise etc. ...

Die Wirtschaftskraft der Menschen wird sinken, diejenige der Mittelschicht und der Geringverdienenden am meisten. Auch das ist eine Krise. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Zahl der Personen steigen könnte, die ihre Miete oder die Mitte 2023 fälligen Nebenkosten nicht rechtzeitig bezahlen werden können. Und wenn Recht geschehen soll, muss dieses auch gerecht sein. Es ist aber nicht gerecht, Menschen mitten im Winter auf die Strasse zu setzen, wenn nicht einmal klar ist, ob sie einen Ort haben, wohin sie gehen können, sei es in Krisenzeiten oder nicht. Diese Initiative fordert, diesem Zustand abzuhelpfen.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates prüfte die parlamentarische Initiative an ihrer Sitzung vom 16. November 2023 erstmals vor.



3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hält fest, dass die Ausweisung von Mieterinnen und Mietern bereits heute den letzten Schritt in einer langen Reihe von Massnahmen nach der Kündigung eines Mietverhältnisses darstellt. Sowohl davor als auch danach bestehen nach Ansicht der Kommission gesetzliche Möglichkeiten im Schweizer Rechtssystem, um Lösungen zu finden und Härtefälle aufzufangen. Geraten Betroffene durch eine Kündigung in eine Notlage, können sie beispielsweise eine Erstreckung des Mietverhältnisses verlangen. Ein Schutz vor Ausweisungen ist somit wenig zielführend. Des Weiteren verweist die Kommission auf die vielfältigen Bestrebungen von Gemeinden und Kantonen, Menschen ohne feste Unterkunft in den kalten Wintermonaten zu unterstützen. Die Kommission hält die Einführung einer Winterpause aus diesen Gründen nicht für sinnvoll.

Nach Ansicht einer Kommissionsminderheit stellt die parlamentarische Initiative einen nötigen und gezielten Schritt zum Schutz der Mieterinnen und Mieter in einer besonders prekären Situation dar. Nach Einschätzung der Minderheit laufen zu viele Menschen in der Schweiz Gefahr, ihre Wohnungen zu verlieren, was gerade in den kalten Monaten zu unabsehbaren Folgen führen kann. Um solche Extremfälle zu verhindern, beantragt die Minderheit deshalb, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

22.498

 Parlamentarische Initiative

Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft der Eidgenössischen Finanzkontrolle unterstellen

Eingereicht von:	Romano Marco Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Übernommen von:	Pfister Gerhard Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	15.12.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Vorprüfung - in Kommission des Ständerates

Eingereichter Text

Das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen wird dahingehend geändert, dass die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) der Finanzaufsicht durch die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) unterstellt wird.

Begründung

Die SRG hat auf nationaler und sprachregionaler Ebene einen grundlegenden Leistungsauftrag zu erfüllen. Sie wird grösstenteils über die Abgabe für Radio und Fernsehen in der Höhe von über 1 Milliarde Franken finanziert. Angesichts dieser finanziellen Bedeutung, der umfangreichen Tätigkeiten, des grossen öffentlichen Interesses und der aktuellen politischen Diskussionen sollte auch die SRG der Finanzaufsicht durch die EFK unterstellt werden, wie andere Organisationen auch, denen der Bund die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe übertragen hat (vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. d des Finanzkontrollgesetzes, FKG). Die EFK hätte als unabhängige Stelle die Möglichkeit, bei der SRG risikobasierte und mit der Geschäftsführung zusammenhängende Finanzaufsichtsprüfungen durchzuführen, dies in enger Abstimmung mit Kontrolltätigkeiten anderer Behörden und Organe.

Die Autonomie von Radio und Fernsehen in der Programmplanung und -gestaltung, wie sie von Artikel 93 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV) garantiert wird, würde auch für die EFK gelten. Andere unabhängige Institutionen wie die eidgenössischen Gerichte unterstehen bereits der Finanzaufsicht der EFK im Rahmen von Artikel 8 Absatz 2 FKG. Bei der Wahrnehmung dieser Aufsicht respektiert die EFK heute schon die in Artikel 191c BV verankerte richterliche Unabhängigkeit. Auch in unseren Nachbarländern Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich wird der Rundfunk kontrolliert, unter strikter Beachtung der Programmautonomie. Dies gilt übrigens auch für die "British Broadcasting Corporation" (BBC), die weltweit für ihre Unabhängigkeit anerkannt ist. Die Schwerpunkte dieser unabhängigen Kontrollen liegen in den Bereichen Organisation, Bilanzierung sowie Ausstattung, Infrastruktur und Beschaffungen. Geprüft wird aber beispielsweise auch die Frage, ob der Rundfunk in Krisenfällen sendefähig ist.

Kommissionsberichte

29.01.2024 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates

Chronologie

07.12.2023	Wird übernommen
05.03.2024	Nationalrat Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
N/A (N/A-D-V)



Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Parlament (Parl)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

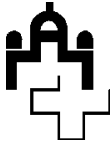
Nationalrat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



22.498 n Pa. Iv. (Romano) Pfister Gerhard. Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft der Eidgenössischen Finanzkontrolle unterstellen

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 29. Januar 2024

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 29. Januar 2024 die parlamentarische Initiative vorgeprüft, die Nationalrat Marco Romano am 15. Dezember 2022 eingereicht und Nationalrat Gerhard Pfister am 7. Dezember 2023 übernommen hatte.

Die Initiative verlangt, dass das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen dahingehend geändert wird, dass die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) der Finanzaufsicht durch die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) unterstellt wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 12 zu 11 Stimmen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Rutz Gregor, Bregy, Giezendanner, Hurter Thomas, Imark, Jauslin, Quadri, Schnyder, Silberschmidt, Sollberger, Umbricht Pieren) beantragt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Marti Min Li

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Philipp Kutter

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen wird dahingehend geändert, dass die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) der Finanzaufsicht durch die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) unterstellt wird.

1.2 Begründung

Die SRG hat auf nationaler und sprachregionaler Ebene einen grundlegenden Leistungsauftrag zu erfüllen. Sie wird grösstenteils über die Abgabe für Radio und Fernsehen in der Höhe von über 1 Milliarde Franken finanziert. Angesichts dieser finanziellen Bedeutung, der umfangreichen Tätigkeiten, des grossen öffentlichen Interesses und der aktuellen politischen Diskussionen sollte auch die SRG der Finanzaufsicht durch die EFK unterstellt werden, wie andere Organisationen auch, denen der Bund die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe übertragen hat (vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. d des Finanzkontrollgesetzes, FKG). Die EFK hätte als unabhängige Stelle die Möglichkeit, bei der SRG risikobasierte und mit der Geschäftsführung zusammenhängende Finanzaufsichtsprüfungen durchzuführen, dies in enger Abstimmung mit Kontrolltätigkeiten anderer Behörden und Organe. Die Autonomie von Radio und Fernsehen in der Programmplanung und -gestaltung, wie sie von Artikel 93 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV) garantiert wird, würde auch für die EFK gelten. Andere unabhängige Institutionen wie die eidgenössischen Gerichte unterstehen bereits der Finanzaufsicht der EFK im Rahmen von Artikel 8 Absatz 2 FKG. Bei der Wahrnehmung dieser Aufsicht respektiert die EFK heute schon die in Artikel 191c BV verankerte richterliche Unabhängigkeit. Auch in unseren Nachbarländern Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich wird der Rundfunk kontrolliert, unter strikter Beachtung der Programmautonomie. Dies gilt übrigens auch für die "British Broadcasting Corporation" (BBC), die weltweit für ihre Unabhängigkeit anerkannt ist. Die Schwerpunkte dieser unabhängigen Kontrollen liegen in den Bereichen Organisation, Bilanzierung sowie Ausstattung, Infrastruktur und Beschaffungen. Geprüft wird aber beispielsweise auch die Frage, ob der Rundfunk in Krisenfällen sendefähig ist.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, dass die heutigen Bestimmungen über die Finanzaufsicht der SRG keine erkennbaren Lücken aufweisen und dass die Regelungen des RTVG die verfassungsrechtlich gebotenen Schutzmechanismen enthalten, um die SRG vor staatlicher Einflussnahme auf die Programmgestaltung via staatliche Finanzaufsicht zu schützen. Entsprechend sieht die Kommissionsmehrheit keinen Handlungsbedarf und beantragt ihrem Rat, der Initiative keine Folge zu geben.

Eine Kommissionsminderheit hingegen weist darauf hin, dass auch andere Organisationen, denen der Bund die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe übertragen hat, der Finanzaufsicht durch die EFK unterstellt sind. Angesichts ihrer finanziellen Bedeutung und der umfangreichen Tätigkeiten sollte dies in ihren Augen auch für die SRG gelten, weshalb sie beantragt, der Initiative Folge zu geben.

23.021 Geschäft des Bundesrates

Bundesgesetz über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (STUG). Änderung

Einreichungsdatum: 17.05.2023

Stand der Beratung: Beratung in Kommission des Nationalrates abgeschlossen

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 17. Mai 2023 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Zulassung als Strassentransportunternehmen

BBi 2023 1290

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (STUG)

BBi 2023 1291

12.09.2023	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
19.12.2023	Ständerat	Abweichung
26.02.2024	Nationalrat	Abweichung
27.02.2024	Nationalrat	Abweichung
29.02.2024	Ständerat	Abweichung

Stand der Beratungen: Beratung in Kommission des Nationalrates abgeschlossen

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.030 Geschäft des Bundesrates

Bundesgesetz über den Wasserbau

Einreichungsdatum: 10.03.2023

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 10. März 2023 zum Bundesgesetz über den Wasserbau

BBJ 2023 858

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über den Wasserbau

BBJ 2023 859

18.09.2023	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
29.02.2024	Ständerat	Abweichung
04.03.2024	Nationalrat	Zustimmung
15.03.2024	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
15.03.2024	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBJ 2024 687

Referendumsfrist: 04.07.2024

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.039 Geschäft des Bundesrates

Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (Adressdienstgesetz, ADG)

Einreichungsdatum: 10.05.2023

Stand der Beratung: In Kommission des Ständerats

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 10. Mai 2023 zum Adressdienstgesetz

BBJ 2023 1370

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen
(Adressdienstgesetz, ADG)

BBJ 2023 1371

18.12.2023 Ständerat Beschluss abweichend vom Entwurf

29.02.2024 Nationalrat Abweichung

Stand der Beratungen: In Kommission des Ständerats

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

N/A (N/A-D-V)

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

23.049 Geschäft des Bundesrates

Tabakproduktegesetz (TabPG). Teilrevision

Einreichungsdatum: 24.05.2023

Stand der Beratung: In Kommission des Ständerats

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 24. Mai 2023 zur Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten

BBJ 2023 1478

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, TabPG)

BBJ 2023 1479

21.09.2023 Ständerat Beschluss abweichend vom Entwurf

29.02.2024 Nationalrat Ablehnung in der Gesamtabstimmung (= Nichteintreten)

Stand der Beratungen: In Kommission des Ständerats

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

23.050 Geschäft des Bundesrates

Familienzulagengesetz. Änderung (Einführung eines vollen Lastenausgleichs)

Einreichungsdatum: 24.05.2023

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 24. Mai 2023 zur Änderung des Familienzulagengesetzes

BBI 2023 1469

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG)

BBI 2023 1470

21.09.2023	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
14.12.2023	Nationalrat	Abweichung
27.02.2024	Ständerat	Zustimmung
15.03.2024	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
15.03.2024	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBI 2024 684

Referendumsfrist: 04.07.2024

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

23.053

 Geschäft des Bundesrates

Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands (Überwachungsmechanismus)

Einreichungsdatum: 21.06.2023

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 21. Juni 2023 zur Genehmigung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2022/922 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

BBi 2023 1680

Notenaustausch vom 17. August 2022 zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2022/922 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

BBi 2023 1682

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2022/922 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

BBi 2023 1681

19.12.2023	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
28.02.2024	Ständerat	Zustimmung
15.03.2024	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
15.03.2024	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBi 2024 689

Referendumsfrist: 04.07.2024

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

N/A (N/A-D-V)

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.055 Geschäft des Bundesrates

Stand und Änderungen bei Ausbauprogrammen der Bahninfrastruktur und neue Langfriststrategie «Perspektive Bahn 2050»

Einreichungsdatum: 16.08.2023

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 16. August 2023 zum Stand und zu Änderungen der Ausbauprogramme für die Bahninfrastruktur sowie zur Perspektive Bahn 2050

BBi 2023 2061

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Änderung der Ausbauschritte 2025 und 2035 für die Eisenbahninfrastruktur

BBi 2023 2062

19.12.2023	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
26.02.2024	Nationalrat	Zustimmung
15.03.2024	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
15.03.2024	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBi 2024 688

Referendumsfrist: 04.07.2024

Entwurf 2

Bundesbeschluss über die Anpassung des Gesamtkredits für die zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur

BBi 2023 2063

19.12.2023	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
26.02.2024	Nationalrat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Erlasstext: BBi 2024 666

Entwurf 3

Bundesbeschluss über die Erhöhung des Verpflichtungskredits für den Ausbauschritt 2025 für die Eisenbahninfrastruktur

BBi 2023 2064

19.12.2023	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
26.02.2024	Nationalrat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 4

Bundesbeschluss über die Erhöhung des Verpflichtungskredits für den Ausbauschritt 2035 für die Eisenbahninfrastruktur

BBi 2023 2065



19.12.2023	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
26.02.2024	Nationalrat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Finanzkommission NR (FK-NR)

Finanzkommission SR (FK-SR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

23.056 Geschäft des Bundesrates

Bundesgarantien für Pflichtlagerdarlehen 2025–2034. Verpflichtungskredit

Einreichungsdatum: 23.08.2023

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 23. August 2023 zum Bundesbeschluss über einen Verpflichtungskredit für die Bundesgarantien für Pflichtlagerdarlehen 2025–2034

BBI 2023 2121

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über einen Verpflichtungskredit für die Bundesgarantien für Pflichtlagerdarlehen 2025–2034

BBI 2023 2122

11.12.2023 Ständerat Beschluss gemäss Entwurf

28.02.2024 Nationalrat Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Erlasstext: BBI 2024 578

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Finanzkommission NR (FK-NR)

Finanzkommission SR (FK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)

Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

23.058 Geschäft des Bundesrates

Rechtshilfe in Strafsachen. Abkommen mit der Republik Panama

Einreichungsdatum: 23.08.2023

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Panama über Rechtshilfe in Strafsachen

BBI 2023 2125

Botschaft vom 23. August 2023 zur Genehmigung des Vertrags zwischen der Schweiz und Panama über Rechtshilfe in Strafsachen

BBI 2023 2123

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Vertrags zwischen der Schweiz und Panama über Rechtshilfe in Strafsachen

BBI 2023 2124

12.12.2023	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
27.02.2024	Nationalrat	Zustimmung
15.03.2024	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
15.03.2024	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBI 2024 690

Referendumsfrist: 04.07.2024

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

23.059 Geschäft des Bundesrates

Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands. Finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik

Einreichungsdatum: 23.08.2023

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Notenaustausch vom 11. August 2021 zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2021/1148 zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

BBI 2023 2109

Botschaft vom 23. August 2023 zur Genehmigung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2021/1148 zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

BBI 2023 2107

Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum 2021 bis 2027

BBI 2024 155

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2021/1148 zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik sowie über die Genehmigung der Zusatzvereinbarung über die Beteiligung der Schweiz an diesem Instrument (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

BBI 2023 2108

06.12.2023	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
28.02.2024	Ständerat	Zustimmung
15.03.2024	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
15.03.2024	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBI 2024 691

Referendumsfrist: 04.07.2024

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

N/A (N/A-D-V)

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)

Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV



Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.061 Geschäft des Bundesrates

Revision EPDG (Übergangsfinanzierung und Einwilligung)

Einreichungsdatum: 06.09.2023

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 6. September 2023 zur Änderung des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (Übergangsfinanzierung, Einwilligung und Zugriff auf Abfragedienste)

BBI 2023 2181

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG)

BBI 2023 2182

14.12.2023	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
27.02.2024	Ständerat	Abweichung
29.02.2024	Nationalrat	Abweichung
05.03.2024	Ständerat	Abweichung
07.03.2024	Nationalrat	Abweichung
12.03.2024	Ständerat	Abweichung
13.03.2024	Nationalrat	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
14.03.2024	Ständerat	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
15.03.2024	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
15.03.2024	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBI 2024 683

Referendumsfrist: 04.07.2024

Entwurf 2

Bundesbeschluss über Finanzhilfen nach dem Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier

BBI 2023 2183

14.12.2023	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
27.02.2024	Ständerat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Finanzkommission NR (FK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.064 Geschäft des Bundesrates

Kantonsverfassungen der Kantone Bern, Nidwalden und Basel-Stadt

Einreichungsdatum: 08.11.2023

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 8. November 2023 zur Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Bern, Nidwalden und Basel-Stadt

BBJ 2023 2671

Kommissionsberichte

11.01.2024 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Bern, Nidwalden und Basel-Stadt

BBJ 2023 2672

28.02.2024 Ständerat Beschluss gemäss Entwurf

14.03.2024 Nationalrat Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Erlasstext: BBJ 2024 665

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

N/A (N/A-D-V)

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

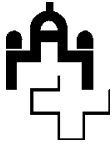
IV

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



23.064 Kantonverfassungen der Kantone Bern, Nidwalden und Basel-Stadt

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 11. Januar 2024

Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung den Entwurf zu einem einfachen Bundesbeschluss über die Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Bern, Nidwalden und Basel-Stadt mit dem Antrag auf Zustimmung.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, unter Vorbehalt der Zustimmung des Ständerates, Zustimmung zum Entwurf des Bundesbeschlusses.

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Greta Gysin

Inhalt des Berichtes

- 1 Ausgangslage
- 2 Verhandlungen und Beschluss des Erstrats
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Ausgangslage

Die Stimmberechtigten der im Titel erwähnten Kantone haben die Änderungen ihrer Kantonsverfassungen angenommen.

Auf Ersuchen der Regierungen bzw. Staatskanzleien der erwähnten Kantone beantragt der Bundesrat mit Botschaft vom 8. November 2023, den Verfassungsänderungen sei die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen.

2 Verhandlungen und Beschluss des Erstrats

Der Bundesbeschluss kann, da es sich nicht um einen Beratungsgegenstand gemäss Artikel 85 Absatz 1 ParlG (Verfassungsänderung oder nichtdringliches Bundesgesetz) handelt, in der gleichen Session von beiden Räten behandelt werden. Der vorliegende Antrag wird unter Vorbehalt der noch nicht erfolgten Zustimmung des Erstrates (Ständerat) gestellt.

3 Erwägungen der Kommission

Nach Artikel 51 Absatz 1 der Bundesverfassung gibt sich jeder Kanton eine demokratische Verfassung. Diese bedarf der Zustimmung des Volkes und muss revidiert werden können, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten es verlangt. Nach Absatz 2 des gleichen Artikels bedürfen die Kantonsverfassungen der Gewährleistung des Bundes. Die Gewährleistung wird erteilt, wenn sie dem Bundesrecht nicht widerspricht. Erfüllt eine kantonale Verfassung diese Anforderungen, so muss sie gewährleistet werden; erfüllt eine kantonale Verfassungsnorm eine dieser Voraussetzungen nicht, so ist die Gewährleistung zu verweigern.

Die Prüfung der Verfassungsänderungen hat ergeben, dass sie die Voraussetzungen für die Gewährleistung erfüllen.

23.065 Geschäft des Bundesrates

Einführung des Trusts in die schweizerische Rechtsordnung. Bericht des Bundesrates zur Abschreibung der Motion 18.3383

Einreichungsdatum: 15.09.2023

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Bericht vom 15. September 2023 zur Abschreibung der Motion 18.3383 der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats «Einführung des Trusts in die schweizerische Rechtsordnung»

BBJ 2023 2248

Chronologie

12.12.2023	Ständerat Beschluss gemäss Entwurf
27.02.2024	Nationalrat Zustimmung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

23.067 Geschäft des Bundesrates

Erwerbsersatzgesetz (Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung). Änderung

Einreichungsdatum: 15.09.2023

Stand der Beratung: Beratung in Kommission des Ständerates abgeschlossen

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft zur Änderung des Erwerbsersatzgesetzes (Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung)

BBI 2023 2245

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz, EOG) (Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung)

BBI 2023 2246

07.03.2024 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Beratung in Kommission des Ständerates abgeschlossen

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.070 Geschäft des Bundesrates

Austausch von Daten betreffend gesperrte Spielerinnen und Spieler im Geldspielbereich. Abkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein

Einreichungsdatum: 25.10.2023

Stand der Beratung: In Kommission des Ständerats

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Austausch von Daten betreffend gesperrte Spielerinnen und Spieler im Geldspielbereich

BBJ 2023 2578

Botschaft vom 25. Oktober 2023 zur Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Austausch von Daten betreffend gesperrte Spielerinnen und Spieler im Geldspielbereich

BBJ 2023 2576

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Austausch von Daten betreffend gesperrte Spielerinnen und Spieler im Geldspielbereich

BBJ 2023 2577

06.03.2024 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: In Kommission des Ständerats

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.073 Geschäft des Bundesrates

Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise

Einreichungsdatum: 22.11.2023

Stand der Beratung: In Kommission des Ständerats

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 22. November 2023 zum Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise

BBJ 2023 2842

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID)

BBJ 2023 2843

14.03.2024 Nationalrat Beschluss abweichend vom Entwurf

Stand der Beratungen: In Kommission des Ständerats

Entwurf 2

Bundesbeschluss über die Verpflichtungskredite für den Aufbau und den Betrieb der E-ID

BBJ 2023 2844

14.03.2024 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: In Kommission des Ständerats

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.076 Geschäft des Bundesrates

Programm zur Förderung der digitalen Transformation im Gesundheitswesen (Digi-Santé). Verpflichtungskredit

Einreichungsdatum: 22.11.2023

Stand der Beratung: In Kommission des Ständerats

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 22. November 2023 zum Verpflichtungskredit für ein Programm zur Förderung der digitalen Transformation im Gesundheitswesen für die Jahre 2025–2034

BBJ 2023 2908

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss zum Verpflichtungskredit für ein Programm zur Förderung der digitalen Transformation im Gesundheitswesen für die Jahre 2025–2034

BBJ 2023 2909

07.03.2024 Nationalrat Beschluss abweichend vom Entwurf

Stand der Beratungen: In Kommission des Ständerats

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Finanzkommission NR (FK-NR)

Finanzkommission SR (FK-SR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.077 Geschäft des Bundesrates

Abkommen zwischen der Schweiz und Slowenien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen. Protokoll zur Änderung

Einreichungsdatum: 22.11.2023

Stand der Beratung: In Kommission des Ständerats

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 12. Juni 1996 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Slowenien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, in der Fassung des am 7. September 2012 in Ljubljana unterzeichneten Protokolls

BBi 2023 2714

Botschaft vom 22. November 2023 zur Genehmigung eines neuen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Slowenien

BBi 2023 2712

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Slowenien

BBi 2023 2713

13.03.2024 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: In Kommission des Ständerats

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.080 Geschäft des Bundesrates

Zusatzabkommen zum Abkommen vom 9. September 1966 zwischen der Schweiz und Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Vermeidung von Steuerbetrug und Steuerflucht. Genehmigung

Einreichungsdatum: 22.11.2023

Stand der Beratung: In Kommission des Ständerats

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 22. November 2023 über die Genehmigung und die Umsetzung eines Zusatzabkommens zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich

BBi 2023 2744

Zusatzabkommen zum geänderten Abkommen vom 9. September 1966 zwischen der Schweiz und Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Vermeidung von Steuerbetrug und Steuerflucht (zusammen ein Protokoll)

BBi 2023 2746

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung eines Zusatzabkommens zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich

BBi 2023 2745

13.03.2024 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: In Kommission des Ständerats

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.1056 Anfrage

Gesuch zur Entfernung des Wolfsrudels im Valle Onsernone/Rovana abgelehnt. Bestätigt der Bundesrat den Entscheid des Bundesamtes für Umwelt?

Eingereicht von: Marchesi Piero
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 07.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Bundesamt für Umwelt hat allen Gesuchen, die die Kantone zu präventiven Abschüssen auf der Grundlage der neuen Verordnung des Bundes eingereicht haben, zugestimmt, ausser jenem zur Entfernung des Rudels im Valle Onsernone/Rovana. Die offizielle Begründung war, dass es in den letzten zwölf Monaten nicht zu Rissen in geschützten Situationen gekommen sei. Doch nach aktuellen Informationen gab es im Valle Rovana mindestens sechs Angriffe in der Region um Bosco Gurin (13.8., 8.8., 31.7., 25.7., 17.7., 19.6.) und einen im Val di Campo (Sfille, 21.8.). In all diesen Fällen bezieht sich der Eintrag auf «nicht schützbares Tiere». Insgesamt wurden bei diesen Angriffen zwanzig Schafe und sieben Ziegen gerissen, weitere sind verschwunden. Es scheint seltsam, um nicht zu sagen absurd, dass man die «nicht schützbares Tiere» nicht gleich berücksichtigt wie die «angemessen geschütztes Tiere», wenn man die Entfernung des betreffenden Rudels zum Ziel hat. Ich erinnere daran, dass sowohl das Gesetz als auch die Verordnung vorgeben, dass die Schutzmassnahmen zumutbar sein müssen (also dem Kosten-Nutzen-Prinzip entsprechen müssen). Das Ganze ist noch weniger verständlich, wenn man daran denkt, dass der Bund und der Kanton Tessin zwischen 2020 und 2023 die Erstellung einer Karte finanziert haben, auf der alle Tessiner Alpen aufgeführt sind, auf denen keine Schutzmassnahmen möglich sind und die somit als «nicht schützbares» eingestuft werden müssen. Die Gleichsetzung von «angemessen geschützt» und «nicht schützbares» ist besonders wichtig, weil das betroffene Gebiet, in dem das Rudel vom Valle Onsernone/Rovana jagt, mehrheitlich so beschaffen ist, dass keine zumutbaren Schutzmassnahmen angewendet werden können.

Ich bitte daher den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Hält er den Entscheid des Bundesamtes für Umwelt für korrekt, das den Tessiner Behörden verbietet, das Rudel im Valle Onsernone/Rovana zu eliminieren?
2. Denkt er nicht, in Anbetracht der oben dargelegten Argumente, dass es notwendig ist, die Kategorien "angemessen geschützt" und "nicht schützbares" einander gleichzusetzen?

Antwort des Bundesrates vom 21.02.2024

Gemäss der seit dem 1. Dezember 2023 in Kraft gesetzten Revision des Jagdgesetzes (JSG) und der Jagdverordnung (JSV) dürfen die Kantone gestützt auf Artikel 7a JSG mit Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) eine proaktive Regulierung von Wolfsrudeln bewilligen.

Diese proaktive Regulierung besteht grundsätzlich darin, dass bis zu zwei Drittel der Jungtiere eines Rudels entfernt werden dürfen (Art. 4b Abs. 3 Bst. b JSV). Soweit gewisse Voraussetzungen erfüllt sind, dürfen im Rahmen der Regulierung auch ganze Rudel entfernt werden. Dies ist zulässig, wenn zum einen der minimale Wolfsbestand in der jeweiligen Region nach Anhang 3 der Jagdverordnung (JSV) überschritten ist und der Schwellenwert mit dem Abschuss nicht unterschritten wird (Art. 4b Abs. 3 Bst. c JSV). Zum anderen darf ein ganzes Rudel nur dann entfernt werden, wenn es sich dabei um ein auffälliges Rudel handelt. Ein solch auffälliges Rudel ist dann gegeben, wenn sich dessen Wölfe in den letzten zwölf Monaten a) auf das Reissen von Tieren der Rinder- oder Pferdegattung zu spezialisieren begonnen, b) Herdenschutzmassnahmen umgangen oder wenn sie c) Menschen gegenüber ein «unerwünschtes Verhalten» entwickelt haben (vgl. Erläuterungen zur Änderung der Jagdverordnung von 1. Nov. 2023, S. 8). Herdenschutzmassnahmen (b) können dabei nur auf einer schützbares Alp getroffen werden.

Das Reissen von ungeschütztes Nutztieren oder von Nutztieren auf nicht schützbares Alpen ist als normales Wolfsverhalten zu beurteilen. Wenn demnach Wölfe eines Rudels Schafe oder Ziegen auf nicht schützbares Alpen ohne Herdenschutzmassnahmen gerissen haben, kann nach aktuellem Recht nicht von einem auffälligen Rudel gesprochen und folglich nicht das ganze Rudel entfernt werden. Würde man die nicht



schützbare Alp mit der schützbaeren Alp gleichsetzen, würde die Unterscheidung zwischen einem auffälligen und einem unauffälligen Rudel bei der Prüfung der Entfernung ganzer Rudel aufgehoben.

Auf Grundlage der dem BAFU zur Verfügung stehenden Informationen waren beim Onsernone-Rudel bei der Prüfung, ob im Rahmen der Regulierung das ganze Rudeln entfernt werden durfte, die Anforderungen nach Anhang 3 JSV erfüllt. Hingegen hatten die Wölfe des Rudels in den letzten zwölf Monaten weder Rinder noch Pferde gerissen, noch hatten sie gegenüber Menschen ein unerwünschtes Verhalten entwickelt. Nutztiere (Schafe und Ziegen) hatten die Wölfe zwar gerissen, die Risse erfolgten jedoch auf nicht schützbaeren Alpen. Damit waren beim Onsernone-Rudel die Anforderungen an die Entfernung eines ganzen Rudels nicht erfüllt. Entsprechend erachtet der Bundesrat den Entscheid des BAFU, anstelle der Zustimmung zur Eliminierung des gesamten Onserone-Rudels dem Abschuss von insgesamt zwei Drittel der Jungtiere zuzustimmen, als in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.1057

 Anfrage**Wie sieht die Finanzlage des AHV-Fonds von 2035 bis 2050 aus?**

Eingereicht von: Nantermod Philippe
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 13.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Kann der Bundesrat eine Prognose für den AHV-Ausgleich abgeben für die Jahre 2035, 2040, 2045 und 2050, – mit/ohne Renteninitiative (22.054), – mit/ohne 13. AHV-Rente (22.043)?

Antwort des Bundesrates vom 14.02.2024

Die finanziellen Auswirkungen der beiden Initiativen wurden in den Unterlagen, die den parlamentarischen Kommissionen im Rahmen der Behandlung der beiden Initiativen unterbreitet wurden, dargelegt. Die Unterlagen sind einsehbar unter www.parlament.ch > 22.054 > Öffentliche Kommissionsunterlagen > Bericht des BSV vom 25.04.2023; bzw.: 22.043 > Öffentliche Kommissionsunterlagen > Finanzen der AHV. Allerdings sind Projektionen über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren wenig verlässlich. Die in den beiden Berichten dargestellten und nachfolgend zusammengefassten Finanzperspektiven sind daher keine Prognosen, sondern unter bestimmten Annahmen erstellte Projektionen der Einnahmen und Ausgaben der AHV.

Die Renteninitiative würde das negative Umlageergebnis der AHV im Jahr 2050 um etwa 50 Prozent reduzieren, zuvor etwas weniger. Dabei dürften die geschätzten Auswirkungen wie folgt zu Buche schlagen (in Milliarden Franken zu Preisen von 2022): Reduktion des negativen Umlageergebnisses der AHV um rund 2,3 Milliarden im Jahr 2035, um 3,1 Milliarden im Jahr 2040, um 4,3 Milliarden im Jahr 2045 und um 5,3 Milliarden im Jahr 2050.

Andererseits würde die Initiative für eine 13. AHV-Rente das negative Umlagedefizit der AHV im Jahr 2035 in etwa verdoppeln. Dabei dürften die geschätzten Auswirkungen wie folgt zu Buche schlagen (in Milliarden Franken zu Preisen von 2022): Erhöhung des negativen Umlageergebnisses der AHV um rund 4,4 Milliarden im Jahr 2035, um 4,8 Milliarden im Jahr 2040, um 5,3 Milliarden im Jahr 2045 und um 5,7 Milliarden im Jahr 2050.

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat



23.1058

Anfrage**Teuerungsausgleich bei den Familienzulagen. Wann ist es so weit?**

Eingereicht von: Jost Marc
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss dem Teuerungsrechner des Landesindex der Konsumentenpreise liegt die Teuerung seit Einführung der Familienzulagen aktuell bei über 5%. Damit ist die im Gesetz vorgesehene Grenze zum Ausgleich der Teuerung bei den Mindestansätzen gegeben.

1. Wann wird die Teuerung bei den Mindestansätzen der Familienzulagen ausgeglichen?
2. Welche Kantone sind davon betroffen?
3. Umsetzung der Kantone: Wann können die Familien mit den angepassten Beiträgen rechnen?

Antwort des Bundesrates vom 14.02.2024

1+3. Gemäss Art. 5 Abs. 3 Familienzulagengesetz (FamZG; SR 836.2) passt der Bundesrat die Mindestansätze der Familienzulagen der Teuerung an, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens 5 Prozent gestiegen ist. Die Erhöhung muss im selben Zeitpunkt wie die Anpassung der Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung erfolgen. Die Anpassung der Mindestansätze der Familienzulagen werden somit das nächste Mal per 1. Januar 2025 geprüft.

2. Es bestehen in allen Kantonen Familienzulagengesetze. So können die Kantone ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten entsprechend über den Mindeststandard des Bundesgesetzes hinausgehen und höhere Leistungen vorsehen.

Die nachfolgenden Kantone richten die bundesrechtlichen Mindestbeträge für Kinder- und/oder Ausbildungszulagen aus: ZH, GL, SO, BL, AG, TG, TI. Diese würden bei einer Teuerungsanpassung die Mindestansätze der Familienzulagen gemäss Vorgaben des Bundesrates anpassen müssen. Kantone, welche höhere Familienzulagen ausrichten als die vom Bund vorgesehenen Mindestansätze, würden dann ihre Ansätze eigenständig gemäss ihrer kantonalen Gesetzgebung an die Teuerung anpassen.

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat



23.1059

Anfrage

Putins Eisenbahninteressen in der Schweiz

Eingereicht von: Molina Fabian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 19.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Zusammenhang mit Sanktionen aufgrund des russischen Überfalls auf die Ukraine standen bisher vor allem Rohstoffinteressen, Finanzbeziehungen und Goldverarbeitung im Mittelpunkt der Debatte.

Nun gibt es aber noch eine weitere Verflechtung, die bis in die Schweiz reicht: Die Spuren der beiden Putin-Vertrauten und teilweise international sanktionierten Waldimir Jakunin und Oleg Belozerov (2005–2015 bzw. ab 2015 Generaldirektoren der Russischen Staatsbahnen) reichen bis nach Bern. Die Russischen Staatsbahnen waren auf der der EU-Sanktionsliste gelandet, nachdem Truppen per Bahn an die Einsatzorte des russischen Überfalls auf die Ukraine verschoben worden waren.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat das SECO als zuständige Sanktionsvollzugsbehörde auch die Rolle der russischen Eisenbahnen und deren Interessensvertretungen in der Schweiz analysiert? Zu welchen Schlüssen ist das SECO gekommen?
2. Wie beurteilt der Bundesrat im Kontext von möglichen Massnahmen gegen die Fähigkeit Russlands, Krieg zu führen, die Firmen bzw. Organisationen Transrail Holding AG (St.Gallen), Council of the Transsiberian Transport (erst St.Gallen, seit 2019 Bern) und Internationales Eisenbahntransportkomitee (Weltpoststrasse 20, Bern)?
3. Ist dem Bundesrat bekannt, dass sich in der sibirischen Region Kemerovo/Kusbass Kohle-Interessen mit Eisenbahninteressen verbinden, insbesondere durch den genannten Oleg Belozerov, die allesamt Putin-nahen Geschäftsleute Arkadi und Boris Rotenberg, Mikhail Cherkasov, Viktor Shendrik sowie Angehörige der Familien Fedyaev und Gridin?
4. Wie beurteilt der Bundesrat die Tatsache, dass sich Spuren russischer Kohle via die Firmen Krutrade AG (Appenzell AI), Altai Trans AG (Appenzell AI), SUEK (St.Gallen/Zug), MIR Trade AG (Appenzell AI/Herisau/Teufen AR) und Kolmar Sales and Logistics (Zug), via den «Russischen Verband der Industriellen und Unternehmer, Moskau RUS» (St.Gallen) sowie via Angehörige der Familien Fedyaev und Gridin bis in die Schweiz, insbesondere in die Ostschweiz verfolgen lassen?
5. Steht die Schweiz bezüglich der erwähnten Firmen und Personen, von denen viele sanktioniert sind, im Kontakt mit den Sanktionsbehörden der EU und der G7? Falls nein: Gedenkt sie, diese über die Tätigkeiten der erwähnten Firmen und Personen in der Schweiz zu informieren?

Antwort des Bundesrates vom 14.02.2024

1–4. Angesichts der fortschreitenden Militäraggression Russlands in der Ukraine hat der Bundesrat am 28. Februar 2022 beschlossen, die Sanktionen der EU gegen Russland zu übernehmen. Auch den nachfolgenden Sanktionspaketen hat sich die Schweiz angeschlossen. Die Liste der sanktionierten Personen und Organisationen in der Schweiz entspricht vollständig der EU-Liste. Die Schweiz hat die von der EU beschlossenen zusätzlichen Massnahmen gegen Russland in die Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72) übernommen. Diese sieht unter anderem Verbote für den Kauf von Kohle aus der Russischen Föderation oder mit Ursprung in der Russischen Föderation und die Einfuhr, die Durchfuhr und der Transport dieser Güter in und durch die Schweiz vor.

Die wirksame und lückenlose Umsetzung dieser Sanktionen ist eine Priorität des Bundesrates. Verstösse gegen das Embargogesetz (SR 946.231) werden durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) verfolgt und sanktioniert. Dazu nutzt das SECO konsequent die Instrumente des Embargogesetzes, wie beispielsweise die Auskunftspflicht oder die Möglichkeiten der nationalen und internationalen Rechtshilfe. Zu einzelnen Personen und Unternehmen äussert sich der Bundesrat nicht.



5. Das SECO steht in konstantem Austausch mit den Sanktionsbehörden verschiedener Partnerstaaten. Im Rahmen von Sanktionsdialogen tauscht es sich zudem regelmässig mit den Verantwortlichen der EU und des Vereinigten Königreichs aus. Dabei werden neben sanktionspolitischen Themen auch die Sanktionsumsetzung sowie konkrete Fälle im Rahmen der Amts- und Rechtshilfe besprochen.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.1060

 Anfrage

Monitoring zur Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehr

Eingereicht von:	<u>Kutter Philipp</u> Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	19.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der öffentliche Verkehr wird entgegen der ursprünglich gesetzten Frist im BehiG nicht behindertengerecht sein. Die Teilrevision BehiG sieht dazu keine Massnahmen mehr vor. Plant der Bundesrat ein regelmässiges und öffentliches Monitoring dazu, welche Haltestellen im öffentlichen Verkehr (Strasse und Schiene) in welchen Kantonen und Gemeinden nach 1.1.2024 entgegen den Vorgaben des BehiG noch nicht behindertengerecht umgebaut sind?

Antwort des Bundesrates vom 14.02.2024

Der Bundesrat hat in seinem Bericht in Erfüllung des Postulates 20.3874 Reynard vom 19. Juni 2020 «Zugänglichkeit für Menschen mit einer Behinderung zum öffentlichen Verkehr» festgehalten, dass namentlich bei den Bahnhöfen und bei den Bushaltestellen per Ende 2023 noch Lücken bei der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG, SR 151.3) vorhanden sind. Der Vorentwurf zur Teilrevision des BehiG, der sich bis zum Frühjahr 2024 in der externen Vernehmlassung befindet, sieht keine Verlängerung der Anpassungsfrist vor.

Aus dem BehiG geht hervor, dass die konzessionierten Unternehmen des öffentlichen Verkehrs Überbrückungsmassnahmen anbieten müssen, wo bauliche Anpassungen nicht per Ende 2023 umgesetzt wurden. Diese Überbrückungsmassnahmen sind ab dem 1. Januar 2024 bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der angepassten Haltestelle in der Form von Hilfestellung durch das Personal anzubieten. Wo dies nicht möglich ist, müssen Shuttledienste eingesetzt werden.

Das Bundesamt für Verkehr begleitet die Eisenbahninfrastrukturbetreiber im Rahmen eines 2017 gestarteten Programms, um die Umsetzung bei den verbleibenden Bahnhöfen so kurz wie möglich zu halten. Der Stand der Anpassungen an das BehiG wird im jährlichen Standbericht zur Umsetzung BehiG festgehalten.

Bei den Bushaltestellen liegt die Verantwortung für die Planung, Finanzierung, Umsetzung und Genehmigung bei den Kantonen und den Gemeinden.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.1061

Anfrage

Massnahmen zur Stärkung einer evidenzbasierten Wirkungsanalyse bei der internationalen Zusammenarbeit

Eingereicht von:	Flach Beat Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	19.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Internationale Zusammenarbeit (IZA) der Schweiz geniesst einen hervorragenden Ruf in der Welt und beeinflusst das Leben von Millionen von Menschen positiv. Dies bestätigen u.a. die OECD-DAC Peer Reviews und Erfolge aus zahlreichen IZA-Projekten. Bei der Messung der Wirksamkeit besteht allerdings Verbesserungspotenzial. Die PVK-Evaluation zur Wirksamkeitsmessung in der internationalen Zusammenarbeit weist auf diverse Mängel von externen Evaluationen als wesentliches Instrument der Wirksamkeitsmessung hin. Der zugrundeliegende Expertenbericht zeigt u.a., dass Mängel im Hinblick auf die Qualität der Methodik (Angemessenheit des Evaluationsdesigns, Datenerhebung, Stichprobenziehung, Datenanalyse, Limitationen und Herausforderungen) sowie die Bewertung der Qualität mittels Eruierung des Impacts bestehen.

Impakt-Evaluationen, die im Gegensatz zu herkömmlichen Evaluationen auf wissenschaftlichen Methoden beruhen und robuste Aussagen über die kausale Wirkung und damit den Impact eines Projekts machen können, waren nicht Teil der PVK-Evaluation. Dies, obwohl solche Ansätze als Goldstandard für die tatsächliche Bewertung der Wirksamkeit von IZA-Projekten gelten. Im Hinblick auf die erwähnten Mängel und GPK-S-Empfehlungen an den Bundesrat, insbesondere Empfehlung 2, die darauf abzielt, sicherzustellen, dass die Methodik der externen Evaluationen eine tatsächliche Beurteilung der Ergebnisse einer Evaluation und der Wirksamkeit eines IZA-Projekts erlaubt:

- Wie gedenkt der Bundesrat der Stossrichtung der GPK-S nachzukommen und Massnahmen umzusetzen, damit Evaluationen mit wissenschaftlich-robusten Ansätzen innerhalb der IZA, wo immer möglich und sinnvoll, verstärkt genutzt und systematisch von Anfang an in die Projekt-/Programmplanung einbezogen werden?
- Inwiefern werden sich die Schlussfolgerungen aus der PVK-Evaluation auf die neue IZA-Strategie 2025–2028 auswirken?
- Welche Schritte müssten eingeleitet werden, damit die IZA robuste Evidenz von Drittorganisationen wie 3ie stärker nutzt und mehr eigene generiert?

Antwort des Bundesrates vom 21.02.2024

Der Bundesrat erachtet die Empfehlungen des Berichts der GPK-S zur Frage der Wirkungsmessung in der IZA als zielführend und umsetzbar. Er hat vom Handlungsbedarf aus Sicht der GPK-S Kenntnis genommen und die zuständigen Departemente EDA und WBF beauftragt, die Methode für eine aussagekräftige Bewertung der IZA-Wirksamkeit laufend zu verbessern. In seiner Stellungnahme an die GPK-S führt der Bundesrat ebenfalls zwölf Massnahmen auf, um die Empfehlungen bis 2026 umzusetzen.

Die IZA-Strategie wird auf Ebene der geografischen und thematischen Programme umgesetzt. Das Aggregieren der stark kontextabhängigen Resultate stellt eine Herausforderung dar. Hier fehlt noch die notwendige Methodologie für die Gesamtbeurteilung der Wirkung. Die Evaluationen erlauben nämlich Aussagen über die Wirkung von einzelnen Projekten und Programmen: daraus ein objektives Gesamtbild der Wirkung der IZA-Strategie zu gewinnen, bleibt eine grosse Herausforderung.

Zu 1. Mit den verabschiedeten Massnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der GPK-S, sowie mit der laufenden Verbesserung von Methoden für eine aussagekräftige Bewertung der IZA-Ziele will der Bundesrat die Wirksamkeitsmessung seiner IZA stärken.



Zu 2. In der nächsten IZA-Strategie wird der Bundesrat die Wirkungsmessung im Sinne der Empfehlungen der GPK-S betonen. Monitoringinstrumente spielen hierzu eine wichtige Rolle. So hat zum Beispiel die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) 2023 ein digitales Datenmanagementsystem eingeführt, um das Monitoring der Zielerreichung der einzelnen Programme und Projekte zu vereinfachen und das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) wird die Umsetzung der Empfehlungen aus Evaluationen und die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen über ein unabhängiges Evaluationskomitee begleiten.

Zu 3. Die Nutzung von Evidenz auch von Drittorganisationen ist bereits heute eine Vorgabe. Der Beizug von Evidenz aus Datenbanken wie der International Initiative for Impact Evaluation (www.3ieimpact.org) mit dem Zugang zu mehr als 12'000 Impaktevaluationen, ist in den entsprechenden IZA-Richtlinien bereits empfohlen.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.1062 Anfrage

Steht die Schweiz zum Schutz des geistigen Eigentums?

Eingereicht von: von Falkenstein Patricia
FDP-Liberale Fraktion
Liberal-Demokratische Partei

Einreichungsdatum: 20.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In der WTO-Ministerkonferenz ist eine Aufweichung des Geistigen Eigentums vorgesehen. Die Schweiz war bis anhin klar in ihrer Position und hat die Bestrebungen der WTO, die Lockerung des Patentschutzes auf COVID-19 Therapeutika und Diagnostika auszuweiten, die dem Forschungsplatz Schweiz enormen Schaden zuführen würden, abgelehnt – auch gegen den Druck aus anderen Ländern.

- Wie beurteilt der Bundesrat eine Ausdehnung des WTO-Beschlusses, bestimmte Vorschriften der TRIPS-Vereinbarung im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie durch Zwangslizenzen aufzuheben? Vor allem mit Blick auf den Forschungs- und Innovationsstandort Schweiz und der Bereitschaft der Forschung, angemessen auf zukünftige Gesundheitskrisen zu reagieren?
- Hält der Bundesrat an der einleitend beschriebenen Haltung fest und wird er diese Position auch in einem entsprechenden Mandat festhalten?
- Auch in der WHO wird über die Schwächung des geistigen Eigentums im Rahmen eines neuen Pandemieabkommen diskutiert. Der Verhandlungstext der WHO untergräbt den Schutz des geistigen Eigentum und befürwortet die Offenlegung von Fachwissen, Geschäftsgeheimnissen und Technologietransfer. Wie beurteilt der Bundesrat diese für den Forschungs- und Innovationsstandort Schweiz besorgniserregende Entwicklung? Wie stellt der Bundesrat sicher, dass die Schweiz einem solch schädlichen Abkommen nicht beitrifft.

Antwort des Bundesrates vom 21.02.2024

Fragen 1 und 2:

Der an der 12. ordentlichen WTO-Ministerkonferenz im Juni 2022 (MC12) verabschiedete TRIPS-Beschluss sieht eine Erleichterung für Entwicklungsländer bei der Zwangslizenzierung von Patenten für Covid-19-Impfstoffe vor. Im Vorfeld der 13. ordentlichen WTO-Ministerkonferenz (MC13), die vom 26. bis 29. Februar 2024 in Abu Dhabi stattfindet, wird diskutiert, ob dieser Beschluss auf Covid-19-Diagnostika und -Therapeutika ausgedehnt werden soll oder nicht. Es ist im Moment noch unklar, ob und in welcher Form diese Forderung gewisser WTO-Mitglieder an der MC13 tatsächlich behandelt wird.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass eine solche Ausdehnung weder nützlich noch erforderlich und für die Pandemievorsorge gar kontraproduktiv ist. Gemäss den vorliegenden statistischen Informationen besteht kein Mangel an Covid-19-Diagnostika oder -Therapeutika. Es gibt keine Belege, die nahelegen würden, dass der Schutz des geistigen Eigentums ein Hindernis für die Beschaffung von Covid-19-Diagnostika und -Therapeutika darstellt. Vielmehr war dieser Schutz eine wichtige Grundlage für die Entwicklung neuer Impfstoffe, Therapeutika und Diagnostika gegen Covid-19 und hat damit eine wirksame Bekämpfung der Pandemie überhaupt erst ermöglicht.

Sollte die Forderung der Ausdehnung des MC12 TRIPS-Beschlusses auf Covid-19-Diagnostika und -Therapeutika anlässlich der MC13 gestellt werden, wird sich die Schweizer Verhandlungsdelegation nach Massgabe des bundesrätlichen Mandats dagegen aussprechen.

Frage 3:

Im Rahmen der Verhandlungen in der Weltgesundheitsorganisation (WHO) tritt die Schweiz dafür ein, dass keine Diskussionen zu Themen geführt werden, die in den Zuständigkeitsbereich anderer internationaler Organisationen fallen. Dies betrifft insbesondere die handelsbezogenen Aspekte des geistigen Eigentums, für die die WTO zuständig ist.

Die Schweiz setzt sich aktiv dafür ein, dass das Schutzniveau des geistigen Eigentums nicht gesenkt und



somit der Forschungs- und Innovationsstandort Schweiz nicht geschwächt werden. Gemeinsam mit den gleichgesinnten Staaten fordert die Schweiz in den WHO-Verhandlungen nachdrücklich, dass aus dem Verhandlungstext Passagen, die eine Aufweichung des Schutzes des geistigen Eigentums bewirken würden, gestrichen werden.

Erst nach Abschluss der noch laufenden Verhandlungen, wenn der endgültige Inhalt des WHO-Pandemieabkommens vorliegt, wird die Schweiz, wie bei jedem völkerrechtlichen Abkommen, entscheiden, ob sie sich daran binden möchte.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.1063 Anfrage

Wird die Vernehmlassung der zweiten Etappe der Pflege-Initiative bewusst verzögert?

Eingereicht von: Rumy Farah
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 12. Januar 2022 entschieden, die Pflegeinitiative in zwei Etappen umzusetzen. Trotz der grossen Bedeutung einer raschen Umsetzung hat der Bundesrat erst am 25. Januar 2023 die Eckpunkte festgelegt.

Das Tempo des Bundesrats erweckt den Anschein, dass sich die Regierung der Dringlichkeit der Etappe 2 (Arbeitsbedingungen) zu wenig bewusst ist. Der Pflegenotstand ist realer denn je und die Frustration dieser Menschen an der Front ist gross. Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung und dem Fachkräftemangel ist die Berufsverweildauer vieler Pflegefachpersonen gering. Die Bettenschliessung in den Spitälern nimmt zu, weil Pflegefachpersonen fehlen. Darunter leiden neben den Patientinnen und Patienten auch diejenigen Pflegenden, die im Beruf tätig bleiben.

Ich bitte den Bundesrat in diesem Zusammenhang freundlich, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Bundesrat die Zusammenarbeit mit den Kantonen, in der Umsetzung der Pflegeinitiative?
2. Ist der Bundesrat der Ansicht, dass die Kantone ihren Beitrag für die Umsetzung der Pflegeinitiative vollumfänglich leisten?
3. Hat der Bundesrat Kenntnis darüber, ob Kantone oder Leistungserbringer, in Zusammenhang mit der 2. Etappe der Pflegeinitiative, Verhandlungen innerhalb des GAV bereits begonnen haben?
4. Wann hat der Bundesrat vor, die Vernehmlassung der 2. Etappe zu öffnen? Kann der geplante Termin von April 2024 eingehalten werden?
5. Wann schätzt der Bundesrat zeitlich die früheste Inkraftsetzung der Gesetzgebung?
6. Wird der Pflegefachverband weiterhin in die Umsetzung der zweiten Etappe eingebunden sein?

Antwort des Bundesrates vom 31.01.2024

1. und 2. Wie der Bundesrat schon mehrfach erwähnt hat, hat sich die Kompetenzverteilung zwischen Bund, Kantonen und Arbeitgebern durch den nach der Annahme der Volksinitiative zur Pflege eingeführten Artikel 117b der Bundesverfassung (BV) nicht geändert. In diesem Sinne spielen die Kantone nicht nur bei der Umsetzung der ersten Etappe in Bezug auf die Ausbildungs-offensive, sondern insbesondere auch hinsichtlich der Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen eine zentrale Rolle. Eine gute Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen ist daher essenziell. Die Zusammenarbeit insbesondere mit der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) zeichnet sich durch einen konstruktiven Dialog und eine aktive Beteiligung der Kantone am Umsetzungsprozess aus, wodurch eine kohärente und effiziente Anwendung des neuen Artikels 117b BV (Pflege) sichergestellt wird. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass bereits einige Kantone Massnahmen beschlossen haben, um die Arbeitsbedingungen zu verbessern. Angesichts der langen Zeit, bis die zweite Etappe in Kraft gesetzt werden kann (siehe Antwort 4/5), plädiert der Bundesrat aber für umfassende Massnahmen seitens der Kantone und Arbeitgeberverbände, um die Arbeitsbedingungen rasch zu verbessern.

3. Der Bundesrat hat Kenntnis davon, dass in bestimmten Kantonen und bei manchen Pflegeleistungserbringern Verhandlungen zur Umsetzung der zweiten Etappe der Pflegeinitiative aufgenommen wurden. Diese Verhandlungen sind ein wichtiger Schritt, um die Arbeitsbedingungen in der Krankenpflege zu verbessern und das Personal im Beruf zu halten. Die GDK hat eine erstmals im Mai 2023 erschienene Übersicht über die in den Kantonen geplanten oder getroffenen Massnahmen zur Umsetzung des Verfassungsartikels über die Pflege erarbeitet.

4. und 5. Der Bundesrat plant die Eröffnung der Vernehmlassung zur zweiten Etappe der Pflegeinitiative im



Frühjahr 2024. Die Botschaft soll im ersten Halbjahr 2025 an das Parlament überwiesen werden. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Bundesgesetzes über die Arbeitsbedingungen hängt insbesondere von der Dauer der parlamentarischen Beratung ab. Danach muss das Ausführungsrecht ausgearbeitet werden. Es ist folglich frühestens mit einer Inkraftsetzung im Verlaufe des Jahres 2027 zu rechnen.

6. Wie schon seit Beginn der Umsetzung des neuen Verfassungsartikels werden die verschiedenen Stakeholder (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände) weiterhin regelmässig einbezogen, insbesondere im Rahmen von Tagungen der Plattform Gesundheitspersonal. Das Fachwissen und die Erfahrungsberichte dieser Akteure sind für eine gelungene und rasche Umsetzung des neuen Verfassungsartikels sehr wertvoll.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.1064

 Anfrage

Kreuzung von Wölfen und Herdenschutzhunden

Eingereicht von: Kamerzin Sidney
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 21.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Besteht bei den von der Schweiz empfohlenen Herdenschutzhunden die Gefahr, dass sie sich ausserhalb des Einflussbereichs der Schjhäferinnen und Schäfer mit Wölfen paaren?

Wenn ja, sind Wolfshunde in der Schweiz legal, und welche Massnahmen werden gegen solche Kreuzungen ergriffen?

Anhand welcher Kriterien lässt sich feststellen, ob ein Wolfshund eher ein Wolf oder ein Hund ist?

Sind Wolfshunde in der nationalen Datenbank zur Registrierung von Hunden registriert?

Welche Haltungsbedingungen gelten für solche potenziell gefährlichen Tiere (Wolfshunde)?

Antwort des Bundesrates vom 14.02.2024

Biologisch sind Paarungen zwischen Herdenschutzhunden und Wölfen grundsätzlich möglich. Das Risiko ist bei geprüften und fachgerecht eingesetzten Herdenschutzhunden allerdings gering, denn diese bleiben von sich aus grundsätzlich bei ihren Herden und wehren Wölfe ab.

In der Schweiz ist das gezielte Verpaaren von Hunden und Wölfen verboten (Art. 28 Abs. 1 Tierschutzverordnung (TSchV), SR 455.1). Bei einer ungezielten Verpaarung einer Hündin mit einem wildlebenden Wolf gelten die Nachkommen als Wildtiere (Art. 86 TSchV). Deren Haltung ist bewilligungspflichtig und muss den Bedingungen gemäss Artikel 89ff TSchV entsprechen. Bei der Verpaarung eines Hunderüden mit einer wildlebenden Wölfin gelten die Nachkommen als nicht einheimische Wildtiere und werden durch die Behörden aus der Wildbahn entfernt (Art. 8bis Abs. 5 Jagdverordnung, SR 922.01).

Durch die behördliche Überwachung der Wolfpopulation mittels Fotofallen und genetischen Proben lassen sich Hybriden zwischen Wölfen und Hunden frühzeitig erkennen. Die betreffenden Mischlinge zeigen verschiedene hundetypische Eigenschaften, welche Wölfen nicht eigen sind, wie beispielsweise eine spezielle Fellfarbe oder die Form und Haltung von Schwanz und Ohren.

In der Schweiz müssen Hunde mit einem Microchip versehen und in der Hundedatenbank AMICUS registriert sein. Wolf-Hunde Mischlinge gelten als Wildtiere und werden nicht in AMICUS registriert.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.1065

Anfrage

Tierseuchen in Zusammenhang mit dem Wolf

Eingereicht von: Kamerzin Sidney
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 21.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In den italienischen Nationalparks zeigt sich, dass die Prävalenz von Echinococcus granulosus durch den Wolf begünstigt wird.

Was unternimmt die Schweiz gegen die Einschleppung dieser gefährlichen Tierseuche, und welche Analysen werden durchgeführt?

Gibt es in Bezug auf diese gefährliche Tierseuche eine funktionale Zusammenarbeit mit Italien?

Müssen die Berufsverbände der Landwirtschaft, der Alpwirtschaft, der Jagd etc. über diese Seuchengefahr informiert werden?

Besteht im Falle eines Ausbruchs von Tollwut oder Echinococcus granulosus ein Ausfuhr- und Handelsverbot für bestimmte Quarantänezonen?

Sind Wölfe Überträger der Afrikanischen Schweinepest (ASP)?

Antwort des Bundesrates vom 14.02.2024

Die Echinokokkose ist gemäss Artikel 5 Buchstabe c der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) eine zu überwachende Tierseuche und damit meldepflichtig. Untersuchungslaboratorien, Tierärzteschaft, Bieneninspektoren und -inspektorinnen sowie Organe der Jagd- und Fischereiaufsicht, die gemäss Artikel 291 TSV Verdacht auf Echinokokkose hegen oder deren Vorhandensein feststellen, melden dies der Kantonstierärztin bzw. dem Kantonstierarzt. Bekämpfungsmassnahmen sind gemäss TSV nicht vorgesehen. In der Schweiz wurden 2013 bis 2022 insgesamt 81 Fälle von Echinokokkose gemeldet. Die Tendenz ist leicht zunehmend. Hunde waren mit 41% am stärksten betroffen.

Es gibt keine formale Kooperation zwischen Italien und der Schweiz zu Echinococcus granulosus. Berichterstattungen zu Tierseuchen und Zoonosen sind aber öffentlich zugänglich. Ausserdem werden Tollwutfälle bei Tieren an die Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) gemeldet; Daten zur Schweiz sind auch über das Informationssystem der WOAH (World Animal Health Information System[WAHIS]) abrufbar.

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) informiert im Rahmen des jährlich erscheinenden Zoonoseberichts über die Entwicklung der Echinokokkose-situation. Dieser Bericht wird auch via Heimtier- und Nutztier-Newsletter (etwa 15'000 Adressaten) verteilt.

Tollwut ist in der Schweiz und in Italien eine meldepflichtige und auszurottende Seuche (Art. 3 Bst. c und 142 ff TSV). Im Handel mit landwirtschaftlichen Nutztieren sowie bei Einfuhren von Hunden, Katzen und Frettchen müssen die Exporteure immer gewisse Garantien betreffend Freiheit von Tollwut geben. Aus Nutztierbetrieben mit Fällen von Tollwut dürfen keine Tiere verbracht werden. Zudem sind Vorschriften bezüglich einer Impfung gegen Tollwut bei Hunden und Katzen zu befolgen.

In Bezug auf Echinococcus granulosus bestehen in der Schweiz wie in der EU derzeit keine Anforderung im Handel mit Tieren. Das BLV empfiehlt die Entwurmung der Hunde vor dem Import (s. Bericht vom Juli 2023 zur Überwachung von Zoonosen und lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen, Daten 2022: BLV>Tiere>Tiergesundheit>Überwachung>Überwachung von Zoonosen).

Es gibt keine Hinweise darauf, dass Raubtiere und Aasfresser bei der Verbreitung der afrikanischen Schweinepest (ASP) eine besondere Rolle spielen. Eine Verschleppung virushaltiger Kadaverteile oder die Kontamination des Fells/Gefieders bei Raubtieren und Aasfressern kann zwar nicht ausgeschlossen werden, eine Vermehrung des Virus findet in diesen Tieren (eine Darmassage überlebt es nicht) bzw. auf ihrem Fell aber nicht statt. Auch wenn der Wolf weiter wandert als andere Raubtiere, ist das Risiko einer Verschleppung daher äusserst gering.

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.1066

 Anfrage

Regulierung des Wolfs. Was zeigen die Analysen?

Eingereicht von:	<u>Kamerzin Sidney</u> Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	21.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Seit am 1. Dezember 2023 die Regulierung des Wolfs begann, wurden mehrere dieser Tiere geschossen. Handelte es sich dabei um echte Wölfe, die durch internationale Übereinkommen geschützt sind, oder um ungeschützte Hybridtiere?

Antwort des Bundesrates vom 14.02.2024

Wolfshybride gelten als nicht einheimische Wildtiere. Die Erlegung eventueller Wolfshybriden erfolgt gestützt auf Artikel 8bis der Jagdverordnung (SR 922.01) und nicht im Rahmen der proaktiven Wolfsregulierung. Die Kantone informieren das Bundesamt für Umwelt bei einem entsprechenden Vorfall umgehend. Im genannten Zeitraum sind keine Meldungen eingegangen.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.1067

Anfrage

Open Source bei der E-ID

Eingereicht von:	<u>Blunschy Dominik</u> Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	21.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat am 22. November 2023 den Gesetzesentwurf und die Botschaft für die elektronische Identität (E-ID) veröffentlicht. In Artikel 11 ist die Freigabe des Quellcodes der Software vorgesehen, was gemäss EMBAG (Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben) ab 2024 grundsätzlich für sämtliche Bundes-Applikationen gilt. Dazu folgende Fragen:

1. Sieht der Bundesrat die zahlreichen positiven Effekte bei der Freigabe des Quellcodes?
2. Unter welcher Open Source Lizenz wird der Quellcode veröffentlicht?
3. Plant die zuständige Bundesstelle den Aufbau einer Open Source Community und wenn ja, wie ist das Vorgehen und wer ist dafür zuständig?

Antwort des Bundesrates vom 21.02.2024

1. Für den Bundesrat standen bei seinem Entscheid, die Freigabe des Quellcodes vorzuschlagen, neben zahlreichen anderen positiven Effekten die Vertrauensbildung und die Einbindung der Öffentlichkeit bei Fragen der Sicherheit im Vordergrund.
2. Es wurde noch nicht bestimmt, unter welcher Open Source Lizenz der Quellcode veröffentlicht werden soll. Der Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenkung (DTI) der Bundeskanzlei arbeitet derzeit daran, Weisungen und Reglemente zum Thema Open Source für die gesamte Bundesverwaltung zu erlassen. Diese sollen im ersten Halbjahr 2024 vorliegen.
Die Wahl der Open Source Lizenz erfolgt im Rahmen der Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen, zu welchen eine Vernehmlassung durchgeführt wird. Es soll eine Lizenz gewählt werden, die mit den Lizenzen kompatibel ist, die in den Programmbibliotheken der E-ID-Applikationen verwendet werden.
3. Zuständig für den Aufbau einer Open Source Community wird die E-ID-Fachstelle sein. Diese wird als künftige Betriebsorganisation für das E-ID-Vertrauensökosystem beim BJ organisatorisch als neuer Fachbereich E-ID aufgebaut.
Im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs wurde bereits eine E-ID-Community aufgebaut mit fachlich und technisch interessierten Teilnehmenden. Der Austausch erfolgt mittels Diskussionsforum auf einer öffentlichen Plattform für Open-Source-Projekte (GitHub) und regelmässigen Partizipationsmeetings. Die Software-Entwicklung der Komponenten für das Vertrauensökosystem wird aber nicht als Open Source Projekt aufgesetzt, bei welchem Beiträge von externen Software-Entwicklerinnen und -Entwicklern vorgesehen sind. Im Rahmen der Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen wird geprüft, ob Mitwirkungsmöglichkeiten auf Code-Ebene eingeführt werden.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.1068

 Anfrage

Zugang zu Bundesasylzentren

Eingereicht von: Suter Gabriela
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Asylverfahren in der Schweiz werden in sechs Asylregionen durchgeführt. Jede Region verfügt über ein Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion und mehrere Bundesasylzentren ohne Verfahrensfunktion. Die meisten Kantone öffnen ihre kantonalen Asylunterkünfte relativ bereitwillig für Organisationen, die sich im Asylbereich engagieren. In die Bundesasylzentren hingegen wird kaum Einblick gewährt.

1. Wie erklärt sich der Bundesrat diese unterschiedliche Praxis?
2. Ist der Bundesrat bereit, die Regeln zu ändern, sodass Organisationen, die im Asylbereich tätig sind, einfach und regelmässig Zugang zu den Bundesasylzentren erhalten?

Antwort des Bundesrates vom 14.02.2024

1. Die unterschiedliche Praxis in den Zentren des Bundes und der Kantone ist dadurch bedingt, dass Asylsuchende in den Bundesasylzentren (BAZ) sich in den ersten Phasen des Asylverfahrens befinden, die einen grösseren Schutz der Privatsphäre erfordern. Da der Status dieser Personen noch nicht bestimmt ist, wird ihr Gesuch mit der nötigen Vertraulichkeit geprüft. Deshalb sind diese Zentren für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Jedes BAZ verfügt jedoch über eine Ansprechperson, an die sich Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft wenden können.
2. Organisationen, die im Asylbereich tätig sind, haben bereits heute Zugang zu den BAZ. Dies ist in der Verordnung des EJPD über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen (SR 142.311.23) geregelt. Das SEM kann ihnen auf Anfrage Zutritt zu den Zentren des Bundes gewähren. Es berücksichtigt dabei die Interessen und die Privatsphäre der Asylsuchenden und Schutzbedürftigen sowie das öffentliche Interesse an einem geordneten Betrieb.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.1069

Anfrage**Finanzmarkttransaktionssteuer zur Finanzierung der Staatsaufgaben?**

Eingereicht von: Müller-Altermatt Stefan
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 22.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Mit dem Postulat 21.3440 «Finanzierung der AHV durch eine Finanzmarkttransaktionssteuer» fordert der Ständerat den Bundesrat auf, aufzuzeigen, wie eine Finanzmarkttransaktionssteuer in der Schweiz aufgebaut sein müsste, um die AHV mittel- und langfristig zu finanzieren. Der Ständerat fokussiert dabei einzig auf die AHV. Tatsächlich gebietet die aktuelle Finanzlage des Bundes, dass zur Erfüllung aller Staatsaufgaben nicht nur ausgabenseitig gespart, sondern auch einnahmenseitig mögliche Finanzierungsquellen geprüft werden müssen.

Erachtet es der Bundesrat als sinnvoll, dass bei der Berichterstattung zum Postulat 21.3440 auch die Finanzierung anderer Staatsaufgaben geprüft wird? Erstattet der Bundesrat auch Bericht darüber, wie eine Finanzmarkttransaktionssteuer zugunsten der allgemeinen Bundeskasse ausgestattet werden könnte? Wie weit ist der Stand der Erfüllung des Postulats 21.3440?

Antwort des Bundesrates vom 14.02.2024

Weder die Vor- und Nachteile einer Finanzmarkttransaktionssteuer gegenüber anderen Steuern noch deren optimale Ausgestaltung hängen von der Verwendung der Einnahmen ab. Der Bericht zum Postulat 21.3440 wird sich primär mit den steuerpolitischen Fragen befassen und daneben verwendungsseitig die Zweckbindung der Einnahmen zugunsten der AHV im Rahmen der Vorgaben von Artikel 112 der Bundesverfassung zur Finanzierung der AHV thematisieren. Die steuerpolitischen Erkenntnisse des Berichts lassen sich aber ohne weiteres auf die Frage der Finanzierung anderer Staatsaufgaben als der AHV übertragen. Der Bericht wird im Laufe des Jahres 2024 vorliegen.

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.1071

Anfrage

Arzneimittel- und Wirkstoffmangel auf dem Binnenmarkt

Eingereicht von: Pamini Paolo
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 22.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

1. Womit überwacht der Bundesrat die Lage?
2. Auf welchen Zeitraum beziehen sich die jüngsten Daten, die dem Bundesrat vorliegen, um das Ausmass des derzeitigen Mangels an Hunderten von pharmazeutischen Produkten in der Schweiz zu beurteilen, darunter auch solche, die für die Gesundheit der Patientinnen und Patienten lebenswichtig sind?
3. Was gedenkt der Bundesrat in nächster Zeit zu tun, um auf diesen echten nationalen Gesundheitsnotstand zu reagieren und insbesondere um Leiden und Todesfälle zu verhindern, die mit den richtigen Medikamenten leicht vermieden werden könnten?
4. Was gedenkt der Bundesrat mittelfristig (6–12 Monate) und langfristig (über 12 Monate) zu tun, um das Problem zu lösen oder zumindest zu entschärfen?

Gemäss Medienberichten von dieser Woche fehlen in den Schweizer Apothekenregalen derzeit 1012 Medikamente und 352 Wirkstoffe. Darunter befinden sich sogar lebensrettende Medikamente wie Spironolacton, das bei der Behandlung von Herzinsuffizienz eingesetzt wird. Selbst einige gängige Kinderarzneimittel sind nicht erhältlich. Die Lage ist noch ernster als in den EU-Ländern, und Alternativprodukte sind schwer zu finden.

Die im Februar 2023 eingesetzte Task Force des Bundes, die konkrete Lösungen im Bereich der Arzneimittelknappheit finden soll, hat bisher keine umsetzbaren kurz- oder mittelfristigen Strategien vorgelegt. Das Problem ist nach wie vor so gravierend, dass es inzwischen als nationaler Notstand bezeichnet werden kann. In dem Land mit der weltweit höchsten Konzentration von Pharmaunternehmen ist dies einfach absurd.

Einigen Stimmen zufolge ist das Problem darauf zurückzuführen, dass die Produktion von Wirkstoffen fast vollständig in Asien angesiedelt ist und die Grossverteiler in Europa bevölkerungsreicheren Ländern (z. B. Deutschland, Frankreich, Italien) den Vorzug geben. Andere Stimmen sagen, das Problem hänge von den zunehmenden Schwierigkeiten ab, die die Schweizer Vorschriften für die Einfuhr von Arzneimitteln aus China, Indien und der Türkei mit sich bringen. Wiederum andere sind der Meinung, die Pharmaunternehmen seien nicht mehr motiviert, Produkte zu produzieren, deren Verkaufspreis zu stark gesunken ist.

Unabhängig von den Gründen ist das Ergebnis, dass wir in dem Land mit einem der teuersten Gesundheitssysteme der Welt nicht mehr über die Medikamente verfügen, mit denen wir die Kranken behandeln können, und dass ihre Sicherheit ernsthaft gefährdet ist.

Antwort des Bundesrates vom 21.02.2024

Die wirtschaftliche Landesversorgung (WL) hat die Versorgungslage bei den Arzneimitteln aufgrund des starken Anstiegs und der Schwere der Störungen Anfang Februar 2023 von schwierig auf problematisch hochgestuft. Die «Taskforce Engpass Medikamente» hatte die Aufgabe, rasch umsetzbare und sofort wirksame Massnahmen zu beschliessen, zu realisieren sowie weitere mittel- und langfristige Optionen zu definieren und aufeinander abzustimmen. Als eine wichtige, schnell umsetzbare Sofortmassnahme wurde bei Medikamenten die Teilmengenabgabe eingeführt. Andere definierte, langfristige Massnahmen wurden in das bereits parallel laufende Projekt «Umsetzung Versorgungsbericht BAG» überführt.

1. Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) verfügt seit Herbst 2015 über ein Monitoringsystem betreffend melde- und lagerpflichtige Wirkstoffe. Versorgungsstörungen von lebenswichtigen Medikamenten müssen von den Zulassungsinhaberinnen auf der Heilmittelplattform gemeldet werden. Anträge für die Freigabe von Waren aus Pflichtlagern können auch auf dieser Plattform erstellt werden. Zudem ist eine Modernisierung dieser Plattform in Planung. Die zugrundeliegenden

Verordnungen sind die Verordnung über die Meldestelle für lebenswichtige Humanarzneimittel (SR 531.215.32), die Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Arzneimitteln (SR 531.215.31) und die Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Arzneimitteln (SR 531.215.311).

2. Versorgungsstörungen, welche voraussichtlich länger als 14 Tage dauern, müssen innert 5 Tagen nach Kenntnisnahme durch die Zulassungsinhaberin gemeldet werden. Die gemeldeten Versorgungsstörungen von lebenswichtigen Wirkstoffen werden auf einer laufend aktualisierten Liste publiziert, welche unter folgendem Link zu finden ist: https://www.bwl.admin.ch/bwl/de/home/bereiche/heilmittel/meldestelle/aktuelle_versorgungsstoerungen.html. Aufgrund der Milizzusammensetzung steht das BWL in engem Kontakt mit der Wirtschaft, welche primär für die Versorgung der Schweiz verantwortlich ist. Dies ermöglicht dem Bundesrat Informationen zeitnah und direkt zu erhalten.

3. Der Bundesrat hat das EDI (BAG) und das WBF (BWL) im Februar 2022 beauftragt, mögliche Massnahmen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit in der Schweiz zu prüfen und umzusetzen. Dieses Projekt unter der Bezeichnung «Umsetzung Versorgungsbericht BAG» wird aktuell von beiden Ämtern gemeinsam bearbeitet.

4. Die unter Ziffer 1 erwähnten Verordnungen wurden 2023 der aktuellen Lage angepasst und auf den 15.01.2024 in Kraft gesetzt. Dabei wurden die Listen der melde- und lagerpflichtigen Wirkstoffe um mehr als 60% bzw. 20% erweitert.

Mittelfristig werden Meldungen zu Versorgungsstörungen über das bestehende Monitoringsystem erfasst. Mittels Behandlungsempfehlungen und Freigabe von Pflichtlagerware können Versorgungslücken meistens überbrückt werden. Langfristig steht das Projekt «Umsetzung Versorgungsbericht BAG» im Fokus, in welchem mögliche Massnahmen kritisch durchleuchtet werden und in enger Zusammenarbeit mit allen Beteiligten nach Lösungen gesucht wird.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (2)

Marchesi Piero, Quadri Lorenzo

23.2002

 Petition

Ausbau des Recyclings von Verpackungen im Online-Handel

Eingereicht von: Jugendsession 2022

Einreichungsdatum: 11.01.2023

Stand der Beratung: Erledigt

Kommissionsberichte

22.01.2024 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

Chronologie

21.12.2023 Ständerat
Von der Petition wird im Rahmen der Behandlung des Geschäfts 20.443, Kenntnis genommen (vgl. Art. 126 Abs. 2 ParlG).

15.03.2024 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

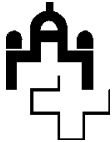
20.433 Parlamentarische Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken Initiative

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



23.2002

Petition Jugendsession 2022. Ausbau des Recyclings von Verpackungen im Onlinehandel

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 22. Januar 2024

Die Kommission hat die am 11. Januar 2023 eingereichte Petition an ihrer Sitzung vom 22. Januar 2024 beraten.

Die Petition fordert Onlinehändler zu verpflichten, die Umweltbelastung von Versandverpackungen zu reduzieren und die Kosten für das Recycling zu übernehmen. Wo dies nicht verhältnismässig ist, soll die fachgerechte und ökologische Entsorgung dieser Verpackungen gewährleistet werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, der Petition keine Folge zu geben.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Christian Imark

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Stand der Beratung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Inhalt der Petition

Die eidgenössische Jugendsession fordert, dass Onlinehändler die Kosten des Recyclings für ihre Versandverpackungen übernehmen und die Verpackung und deren Umweltbelastung so weit wie möglich reduziert wird. Wo dies nicht verhältnismässig ist, soll die fachgerechte und ökologische Entsorgung dieser Verpackungen gewährleistet werden.

Letztes Jahr wurden etwa 201 Millionen Pakete von der Post zugestellt – eine Zahl, die in den nächsten Jahren immer grösser werden wird. Dies verursacht grosse Mengen an Verpackungsabfall. Um unsere Umwelt zu schützen, ist es notwendig den Abfall, wo verhältnismässig, zu recyceln oder fachgerecht und ökologisch zu entsorgen. Es ist essenziell, dass alle Onlinehändler endlich vollständig Verantwortung für ihren Abfall übernehmen - etwas, was in der EU durch die Verpackungsrichtlinie bereits seit 1994 obligatorisch ist. Durch eine derartige Harmonisierung mit dem EU-Recht konnten der Schweiz neue Märkte erleichtert werden. Zudem würde das Verschicken von Paketen umweltfreundlicher werden.

2 Stand der Beratung

Der Ständerat hat am 7. Dezember 2023 von der Behandlung der Petition in der UREK-S gemäss Artikel 126 Absatz 2 ParlG im Rahmen der Beratungen zur Vorlage zur Kreislaufwirtschaft (20.433) Kenntnis genommen.

3 Erwägungen der Kommission

Mit dem Anliegen der Petition hat sich die Kommission und sogar ausführlicher die dafür eingesetzte Subkommission bei der Ausarbeitung der Vorlage [20.433](#) «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» auseinander gesetzt. Die Auswirkungen auf die Umwelt von Produkten und Verpackungen können beim Design und bei der Herstellung wirksam kontrolliert werden, stellte die Kommission fest. Sie hat in Art. 35i E-USG die Grundlage festgelegt, dass der Bundesrat Anforderungen an das Inverkehrbringen von Produkten und Verpackungen stellen kann. Ausserdem werden in der Vorlage die Bestimmungen zu den Branchenvereinbarungen erweitert und die Bemühungen von Unternehmen gestärkt, die aus eigener Initiative Massnahmen ergreifen. Auch werden mit dem Entwurf die Finanzierungsmöglichkeiten für vielversprechende Vorhaben der Privatwirtschaft im Bereich der Kreislaufwirtschaft und der Ressourceneffizienz ausgeweitet. Zudem hat die UREK-S im Rahmen der Beratungen zur Vorlage der Kreislaufwirtschaft ein Postulat eingereicht (23.4330 «Verursacherprinzip bei Retouren im Online-Versandhandel anwenden»), das den Bundesrat auffordert zu prüfen und Bericht zu erstatten, welche Gesetzesänderungen nötig sind, um die Anwendung des Verursacherprinzips bei den Retouren im Online-Versandhandel zu gewährleisten. Der Ständerat hat dieses Kommissionspostulat am 11. Dezember 2023 dem Bundesrat überwiesen. Die Kommission ist der Überzeugung, die Anliegen der Petenten würden mit den in die Vorlage aufgenommen, neuen gesetzlichen Regelungen, ergänzt mit dem Postulat der UREK-S, ausreichend berücksichtigt.

23.2013

 Petition

Schluss mit der Lobbypolitik

Eingereicht von:	Aufrecht Schweiz
Einreichungsdatum:	30.03.2023
Stand der Beratung:	In Kommission des Ständerats

Kommissionsberichte

12.01.2024 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

15.03.2024	Nationalrat
	Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



23.2013 **Petition Aufrecht Schweiz. Schluss mit der Lobby-Politik**

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 12. Januar 2024

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 12. Januar 2024 die von Aufrecht Schweiz am 30. März 2023 eingereichte Petition vorberaten.

Die Petition fordert verschiedene Massnahmen zur Bekämpfung unerwünschter Folgen des Lobbyismus.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, der Petition keine Folge zu geben.

Die Berichterstattung erfolgt ausschliesslich schriftlich.

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Greta Gysin

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



1 Inhalt der Petition

Die Petition ersucht die Bundesversammlung, folgende drei Massnahmen zu ergreifen:

1. Ratsmitgliedern soll es verboten sein, Verwaltungsratsmandate auszuüben – es sei denn, es handelt sich um Mandate in Firmen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent beteiligt sind und aktiv mitarbeiten.
2. Ratsmitglieder müssen bezahlte Mandate, die unter Punkt 1 fallen, vor den Wahlen offenlegen, damit die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Kenntnis der Sachlage entscheiden können.
3. Professionelle Lobbyistinnen und Lobbyisten im Parlament müssen akkreditiert sein, und ihre Interessen müssen in einem Register veröffentlicht werden.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat grundsätzlich Verständnis für die Anliegen der Petition. Sie hält fest, dass gewisse Forderungen schon umgesetzt worden sind oder bald umgesetzt werden könnten, andere wiederum aus verschiedenen Gründen abzulehnen sind.

In Bezug auf das Ausübungsverbot von Verwaltungsratsmandaten weist die Kommission darauf hin, dass Ständerat Beat Rieder 2019 bereits eine ähnlich lautende parlamentarische Initiative (19.414 s «Verbot der Annahme von bezahlten Mandaten im Zusammenhang mit der Einsitznahme in parlamentarischen Kommissionen») eingereicht hat. Nach eingehender Prüfung schrieb der Ständerat diese Initiative jedoch ab, da sie insbesondere im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Ratsmitglieder verfassungsrechtliche Probleme aufwarf. Dieselben verfassungsrechtlichen Probleme würden sich stellen, wenn den Forderungen der Petition entsprechend einzig Verwaltungsratsmandate verboten würden, nicht aber andere Nebentätigkeiten von Ratsmitgliedern. Diese Forderung der Petition ist deshalb abzulehnen.

Die Kommission weist darauf hin, dass bezahlte Mandate und insbesondere Verwaltungsratsmandate gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b des Parlamentsgesetzes schon heute offengelegt werden müssen. Diese Forderung der Petition ist daher bereits erfüllt.

Ferner wurde die Idee einer Akkreditierung von Lobbyistinnen und Lobbyisten mit Zugangsberechtigung zum Parlamentsgebäude bereits im Rahmen der parlamentarischen Initiative Berberat (15.438 s «Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament») von den Räten geprüft und abgelehnt. Erst vor kurzem hat die Kommission hingegen einer parlamentarischen Initiative von Nationalrätin Nadine Masshardt (23.425 n «Transparentes Lobbying der Kantone») Folge gegeben. Die Initiative fordert eine öffentlich zugängliche Liste der Interessensvertreterinnen und Interessensvertreter der Kantone. Insofern ist die dritte Forderung der Petition bereits teilweise erfüllt.

23.2026

 Petition**Transparenz über das WHO-Abkommen, WHO CA+ und die Revision der internationalen Gesundheitsvorschriften**

Eingereicht von: Heinzelmann Regula
Einreichungsdatum: 15.06.2023
Stand der Beratung: Erledigt

Kommissionsberichte

22.02.2024 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

07.11.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

Chronologie

21.12.2023 Ständerat
 Keine Folge gegeben

15.03.2024 Nationalrat
 Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

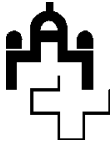
Parlament (Parl)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



23.2026 Petition Heinzelmann Regula. Transparenz über das WHO-Abkommen, WHO CA+ und die Revision der internationalen Gesundheitsvorschriften

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 22. Februar 2024

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 22. Februar 2024 die von Regula Heinzelmann am 15. Juni 2023 eingereichte Petition vorberaten.

Die Petition fordert die Schweizer Behörden auf, sich gegen die WHO-Abkommen zu positionieren und Transparenz über den Ablauf der Verhandlungen zu schaffen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 17 zu 8 Stimmen, der Petition keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Glarner, Aeschi Thomas, Amaudruz, Bircher, de Courten, Gutjahr, Thalmann-Bieri, Wyssmann) beantragt, der Petition Folge zu geben und sie somit an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, das Anliegen der Petition in einer Kommissionsmotion aufzunehmen.

Die Berichterstattung erfolgt ausschliesslich schriftlich.

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Barbara Gysi

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



1 Inhalt der Petition

Die Petition ersucht den Bundesrat und das Parlament, sich mit anderen Kritikerinnen und Kritikern der WHO-Abkommen zusammenzuschliessen, um deren Abschluss zu verhindern. Zudem wird aus Transparenzgründen verlangt, dass die Entwürfe der geplanten Abkommen in alle Schweizer Amtssprachen übersetzt und auf den Websites der Bundesverwaltung veröffentlicht werden sowie dass die Bevölkerung – namentlich über die öffentlichen Medien – regelmässig über die laufenden Verhandlungen und über die diesbezüglichen Entscheide des Bundesrates informiert wird. Damit soll verhindert werden, dass die WHO verpflichtende Regeln erlässt, ohne dass die Bevölkerung und das Parlament der Schweiz zuvor konsultiert wurden.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist wie die Petitionärin der Auffassung, dass es eine transparente Information über den Inhalt des Abkommens und den Stand der Verhandlungen braucht und dass die Interessen und die Werte der Schweiz in den Verhandlungen berücksichtigt werden müssen.

Die Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, dass es angesichts des Kooperationsbedarfs in diesen Fragen Verhandlungen über ein internationales Pandemieabkommen sowie die Aktualisierung der internationalen Gesundheitsvorschriften braucht. In diesem Zusammenhang ist es in ihren Augen wichtig, dass die Schweiz in den Verhandlungen ihre Interessen und ihre Position einbringt. Die Kommissionsmehrheit behält einen kritischen Blick und betont die Notwendigkeit für die Kommission, die Entwicklung des Inhalts dieser Abkommen im Detail mitverfolgen zu können. Sie nimmt zur Kenntnis, dass die Bundesverwaltung dem Schutz der Grundrechte und der nationalen Souveränität grosse Bedeutung beimisst und die Position der Schweiz im Rahmen der Verhandlungen kommunizieren wird. Sie nimmt zudem Kenntnis von der Absicht der Bundesverwaltung, regelmässig über den Stand der Verhandlungen und der Entscheidungen zu informieren. In den Augen der Kommissionsmehrheit ist die Forderung der Petitionärin nach Transparenz sowie nach Achtung der Souveränität und der Menschenrechte bereits erfüllt.

Eine Minderheit der Kommission ist der Auffassung, dass der Beitritt zu bindenden supranationalen Abkommen ein Risiko für die Souveränität der Schweiz darstellt, und befürchtet, dass der Inhalt solcher Abkommen den Werten der Schweiz widerspricht. Im Weiteren sieht sie die Gefahr, dass die Schweiz zu einem zu hohen finanziellen Beitrag verpflichtet wird. Aus diesem Grund beantragt sie, der Petition Folge zu geben und diese somit an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, eine entsprechende Kommissionsmotion auszuarbeiten.

23.2041

 Petition**Keine Sparmassnahmen beim regionalen Personenverkehr!**

Eingereicht von: SEV
Einreichungsdatum: 24.10.2023
Stand der Beratung: Erledigt

Kommissionsberichte

18.01.2024 - Finanzkommission des Nationalrates

13.11.2023 - Finanzkommission des Ständerates

Chronologie

21.12.2023 Ständerat
Keine Folge gegeben
15.03.2024 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Finanzkommission NR (FK-NR)
Finanzkommission SR (FK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



23.2041

**Petition SEV. Keine Sparmassnahmen beim regionalen
Personenverkehr!**

Bericht der Finanzkommission vom 18. Januar 2024

Die Finanzkommission des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 18. Januar 2024 die am 24. Oktober 2023 eingereichte Petition vorberaten.

Die Petition verlangt, auf die im Voranschlag 2024 und im Finanzplan 2025 vorgesehenen Sparmassnahmen beim regionalen Personenverkehr (RPV) zu verzichten.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 20 zu 5 Stimmen, der Petition keine Folge zu geben.

Eine Minderheit der Kommission (Zybach, Bendahan, Fehlmann Rielle, Friedl Claudia, Wyss) beantragt, der Petition Folge zu geben.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Sarah Wyss

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Inhalt der Petition

Die Petentinnen und Petenten fordern zum einen, dass für die Jahre 2024/25 auf die Kürzungen der Verpflichtungskredite für den RPV verzichtet wird, zum anderen, dass nötigenfalls zusätzliche Mittel für den RPV gesprochen werden, um eine Finanzierungslücke zu verhindern.

Sie warnen davor, dass diese Sparmassnahmen zu einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und zu einem Angebotsabbau führen würden, und dies in einer Zeit, in welcher die Nachfrage in diesem Bereich gross ist. Zudem betonen die Petentinnen und Petenten, dass ein Angebotsabbau im RPV in erster Linie dort zu befürchten ist, wo die ungedeckten Kosten hoch sind, d. h. vor allem in ländlichen, finanzschwachen Randregionen. Zu guter Letzt weisen sie darauf hin, dass diese Mittelkürzungen aus klimapolitischer Sicht falsch sind, da sie nicht dazu anhalten, vermehrt die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen, und es so für die Schweiz schwieriger wird, ihr Ziel, 2050 klimaneutral zu sein, zu erreichen.

2 Erwägungen der Kommission

Grundsätzlich begrüsst die Kommission den Beitrag, den der RPV für die Schweizer Wirtschaft und die Erreichung der Klimaziele leistet. Zudem hält sie fest, dass die Ausgaben für den RPV seit vielen Jahren durchschnittlich um jährlich 2 Prozent steigen. Mit dem Beschluss des Parlaments zum Voranschlag 2024, auf die vom Bundesrat vorgesehene Querschnittskürzung von 2 Prozent bei den Ausgaben für den RPV zu verzichten, erachtet die FK-N die Forderungen der Petition, auf Sparmassnahmen für den RPV zu verzichten, als erfüllt. Im Rahmen der letztjährigen Budgetberatung ging das Parlament sogar weiter als die Forderung aus der Petition: Die Räte stockten den RPV-Kredit gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf um 55 Millionen Franken auf, was 35 Millionen Franken mehr beträgt, als ursprünglich als Wachstum vorgesehen gewesen wäre. Für die Finanzplanjahre ab 2025 ist es aufgrund der aktuellen finanzpolitischen Situation des Bundes derzeit noch unsicher, ob das jährliche Mittelwachstum von 2 Prozent fortgeführt werden kann.

Eine Minderheit betont, dass der Regionalverkehr ein wichtiger Bestandteil des Schweizer Verkehrs ist und somit gestärkt werden muss. Querschnittskürzungen seien zu verhindern.

Vor diesem Hintergrund beantragt die Kommission mit 20 zu 5 Stimmen, der Petition keine Folge zu geben.

23.206 Geschäft des Parlaments

Bundesverwaltungsgericht. Wahl von zwei Mitgliedern

Stand der Beratung: Erledigt

Kommissionsberichte

28.02.2024 - Gerichtskommission

07.12.2023 - Gerichtskommission

Chronologie

- 20.12.2023 Vereinigte Bundesversammlung
Für den Rest der Amtsperiode 2019–2024: Herr Stephan Metzger, von Kirchberg (SG),
wohnhaft in St. Margarethen (TG).
- 13.03.2024 Vereinigte Bundesversammlung
Wahl für den Rest der Amtsperiode 2019-2024 zur Richterin italienischer Sprache: Frau
Giulia Marelli, von Basel, wohnhaft in Pedrinete.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Gerichtskommission (GK-V)

Zuständige Behörde

Vereinigte Bundesversammlung (VBV)

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



23.206 vbv Bundesverwaltungsgericht. Wahl von zwei Mitgliedern

Bericht der Gerichtskommission vom 28. Februar 2024

Der Gerichtskommission (GK) obliegt es gemäss Artikel 40a Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 des Parlamentsgesetzes, die Wahl von Richterinnen und Richtern der eidgenössischen Gerichte vorzubereiten und der Vereinigten Bundesversammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Wahlvorschlag der Kommission

Die Gerichtskommission schlägt der Vereinigten Bundesversammlung vor, **Giulia Marelli** für den Rest der Amtsperiode 2019–2024 zur Richterin italienischer Sprache am Bundesverwaltungsgericht zu wählen.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Pirmin Schwander

Inhalt des Berichtes

- 1 Ausgangslage
- 2 Erwägungen der Kommission
- 3 Curriculum vitae

\$



1 Ausgangslage

Mit dem Ausscheiden von Sonja Bossart (Die Mitte, d, Abteilung I) und Martin Kayser (parteilos, d, Abteilung II) ergaben sich bei den Richterinnen und Richtern des Bundesverwaltungsgerichts zwei Vakanzen. Aufgrund des Wechsels von Richterin Chiara Piras (Grüne, i) von der Abteilung IV zur Abteilung II schrieb die GK im Herbst 2023 eine Stelle als Richterin oder Richter italienischer Sprache für die Abteilung IV (80 %) und eine Stelle als Richterin oder Richter deutscher Sprache für die Abteilung I (70 %) aus, wobei die Zuteilung an die Abteilungen in die ausschliessliche Zuständigkeit des Gerichts fällt.

An ihrer Sitzung vom 22. November 2023 schlug die Kommission einen Kandidaten für die deutsche Sprache vor, der von der Vereinigten Bundesversammlung am 23. Dezember 2023 gewählt wurde. Parallel dazu beschloss die GK angesichts der wenigen Bewerbungen, die Stelle für die italienische Sprache noch einmal auszuschreiben.

Die Stellenanzeige wurde erneut auf der Website des Parlaments, im elektronischen Stellenanzeiger des Bundes sowie in den Zeitungen «NZZ», «Le Temps» und «Corriere del Ticino» veröffentlicht. Dies unter Angabe des folgenden Verteilschlüssels: Untervertretung der SVP, der SP und in geringerem Masse der FDP. Die Fraktionen der Bundesversammlung wurden über die Stellenausschreibung informiert.

Die Kommission erhielt Bewerbungen von fünf Männern und drei Frauen. Sie hörte am 14. Februar 2024 auf Antrag ihrer Subkommission vier Personen an und beschloss, den Fraktionen die Wahl von Giulia Marelli zu empfehlen.

2 Erwägungen der Kommission

Giulia Marelli hat mehrere Jahre Erfahrung im Asylrecht und hervorragende Referenzen. Sie ist zweisprachig (Deutsch/Italienisch) und kennt das Bundesverwaltungsgericht bereits sehr gut, wodurch sie ideale Voraussetzungen dafür mitbringt, die Asylabteilung des Gerichts rasch und wirkungsvoll zu entlasten. Zudem konnte sie die Kommission mit ihrem Charisma, ihrer Entschlossenheit und ihren kommunikativen Fähigkeiten in allen drei Amtssprachen überzeugen. Durch ihre Wahl könnte ausserdem die Untervertretung der FDP (–0,25) behoben und der Frauenanteil im Richterkorps des Bundesverwaltungsgerichts (derzeit 47,2 %) erhöht werden.

Da alle Fraktionen die Empfehlung der GK guthiessen, beschloss die Kommission auf dem Korrespondenzweg am 28. Februar 2024, der Vereinigten Bundesversammlung die Wahl von Giulia Marelli zur Richterin am Bundesverwaltungsgericht vorzuschlagen.

3 Curriculum vitae

Giulia Marelli, geboren 1990, von Basel, wohnhaft in Pedrinате

Ausbildung

2014

Master der Rechtswissenschaft (*magna cum laude*), Universität Basel

**2013**

Lizenziat der Rechtswissenschaft (*cum laude*), Universität Basel

Berufliche Tätigkeit**Seit Mai 2022**

Gerichtsschreiberin italienischer und deutscher Sprache, Abteilung IV, Bundesverwaltungsgericht, St. Gallen

2019–2022

Expertin für Asylverfahren, Staatssekretariat für Migration, Bundesasylzentrum in Chiasso

2016–2018

Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Lehrstuhl für Europarecht, Universität Basel

2016/17

Associate Advisor Legal & Compliance, Mandaris AG, Basel

2015/16

Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht, Universität Luzern

Weitere Tätigkeiten**2017/18**

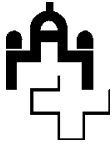
Rechtsübersetzerin, LT Lawtank GmbH, Bern

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



23.206 vbv Bundesverwaltungsgericht. Wahl von zwei Mitgliedern

Bericht der Gerichtskommission vom 7. Dezember 2023

Gemäss Artikel 40a Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 des Parlamentsgesetzes obliegt es der Gerichtskommission (GK), die Wahl von Richterinnen und Richtern der eidgenössischen Gerichte vorzubereiten und der Vereinigten Bundesversammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Wahlvorschlag der Kommission

Die Gerichtskommission schlägt der Vereinigten Bundesversammlung vor, für den Rest der Amtsperiode 2019–2024 **Stephan Metzger** zum Richter deutscher Sprache am Bundesverwaltungsgericht zu wählen. Die Stelle für eine Richterin oder einen Richter italienischer Sprache wird noch einmal ausgeschrieben.

Eine Minderheit (Arslan, Mahaim, Zopfi) beantragt, das Geschäft an die Gerichtskommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, auch die deutschsprachige Stelle erneut auszuschreiben.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Matthias Aebischer

Inhalt des Berichtes

- 1 Ausgangslage
- 2 Erwägungen der Kommission
- 3 Lebenslauf



1 Ausgangslage

Mit dem Ausscheiden von Sonja Bossart (Die Mitte, d, Abteilung I) und Martin Kayser (parteilos, d, Abteilung II) ergaben sich bei den Richterinnen und Richtern des Bundesverwaltungsgerichts zwei Vakanzen. Aufgrund des Wechsels von Richterin Chiara Piras (Grüne, i) von der Abteilung IV zur Abteilung II schrieb die GK eine Stelle als Richterin oder Richter italienischer Sprache für die Abteilung IV (80 %) und eine Stelle als Richterin oder Richter deutscher Sprache für die Abteilung I (70 %) aus, wobei die Zuteilung an die Abteilungen in die ausschliessliche Zuständigkeit des Gerichts fällt.

Die Stellenanzeigen wurden auf der Website des Parlaments, im elektronischen Stellenanzeiger des Bundes sowie in den Zeitungen «NZZ», «Le Temps» und «Corriere del Ticino» publiziert. Auch wurden die Fraktionen der Bundesversammlung über die Vakanzen informiert. Was den Verteilschlüssel angeht, lautete die Anzeige wie folgt: «Unter Vorbehalt des Ausgangs der eidgenössischen Wahlen sind am Bundesverwaltungsgericht momentan die Grünen, die FDP, die SVP und – in geringerem Masse – die SP untervertreten.»

Für die Stelle als Richterin oder Richter deutscher Sprache bewarben sich 12 Männer und 3 Frauen, für jene als Richterin oder Richter italienischer Sprache allerdings nur 3 Männer und 3 Frauen. An ihrer Sitzung vom 22. November 2023 hörte die GK auf Empfehlung ihrer Subkommission 5 Bewerberinnen und Bewerber an, davon zwei italienischsprachige. Sie entschied, den Fraktionen der Bundesversammlung Stephan Metzger als Richter deutscher Sprache zu empfehlen und die Stelle für eine Richterin oder einen Richter italienischer Sprache neu auszuschreiben.

2 Erwägungen der Kommission

Zwar konnten alle angehörten Personen die erforderlichen Kompetenzen vorweisen, die geringe Zahl der Bewerbungen für die Stelle als Richterin oder Richter italienischer Sprache veranlasste die Kommission aber dazu, diese Stelle neu auszuschreiben. So erhofft sie sich, im nächsten Quartal über eine breitere Palette an Kandidatinnen und Kandidaten zu verfügen.

Stephan Metzger ist promovierter Jurist und seit zwölf Jahren Gerichtsschreiber an der Abteilung I. Ausserdem verfügt er über eine Zusatzausbildung als Richter und hat entsprechend Erfahrung in diesem Beruf. Er ist somit der ideale Kandidat für die ausgeschriebene Stelle, da er rasch einsatzfähig wäre. Zudem würde die Wahl von Stephan Metzger die deutliche Untervertretung der SVP (-3.35 gemäss dem neuen Verteilschlüssel) unter den Richterinnen und Richtern des Bundesverwaltungsgerichts zumindest teilweise kompensieren. Eine Minderheit ist der Meinung, auch die deutschsprachige Richterstelle soll erneut ausgeschrieben werden, damit sich die Kandidaten in Kenntnis des neuen Verteilschlüssels für die Stelle bewerben können. Sie erhofft sich daraus eine grössere Anzahl an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern.

Da ausser den Grünen alle Fraktionen die Empfehlung der GK unterstützten, beschloss die Kommission am 7. Dezember 2023, der Vereinigten Bundesversammlung definitiv Stephan Metzger zur Wahl zum Richter am Bundesverwaltungsgericht vorzuschlagen. Eine Minderheit beantragt, das Geschäft an die GK zurückzuweisen mit dem Auftrag, die Stelle erneut auszuschreiben.



3 Lebenslauf

Stephan Metzger, geboren 1970, von Kirchberg (SG), wohnhaft in St. Margarethen (TG)

Ausbildung

2022

CAS Judikative, Schweizerische Richterakademie, Luzern

2009

Promotion zum Dr. iur. (*summa cum laude*, Joseph Vigener-Preis 2011), Universität Freiburg

2001

Lic. iur. mit Schwerpunkt Europarecht, Universität Freiburg

Berufliche Tätigkeiten

Seit 2020

Richter, Bezirksgericht Münchwilen (TG)

Seit 2011

Gerichtsschreiber, Abteilung I, Bundesverwaltungsgericht, St. Gallen

2017–2022

Sekretär der Aufsichtsdelegation über die eidgenössischen Enteignungsschätzungskommissionen, Bundesverwaltungsgericht

2007–2010

Juristischer Sekretär, Erziehungsdirektorenkonferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein (EDK-Ost); Jurist, Rechtsdienst des Erziehungsdepartements des Kantons Schaffhausen

Januar–Juni 2006

Ausserordentlicher Gerichtsschreiber, Kantonsgericht Schaffhausen

Andere Tätigkeiten

Seit 2018

Oberstleutnant; Nachrichtenoffizier A2 im Luftwaffenstab, insb. Einsatz WEF Davos

23.219 Geschäft des Parlaments

Bundesgericht. Wahl eines nebenamtlichen Richters oder einer nebenamtlichen Richterin

Stand der Beratung: Erledigt

Kommissionsberichte

28.02.2024 - Gerichtskommission

Chronologie

13.03.2024 Vereinigte Bundesversammlung
Wahl für den Rest der Amtsperiode 2021-2026 zum nebenamtlichen Richter: Herr Arthur Brunner, von Winterthur (ZH), wohnhaft in Zuckenriet (SG).

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Gerichtskommission (GK-V)

Zuständige Behörde

Vereinigte Bundesversammlung (VBV)

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



23.219 vbv Bundesgericht. Wahl eines nebenamtlichen Richters oder einer nebenamtlichen Richterin

Bericht der Gerichtskommission vom 28. Februar 2024

Gemäss Artikel 40a Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 des Parlamentsgesetzes obliegt es der Gerichtskommission (GK), die Wahl von Richterinnen und Richtern der eidgenössischen Gerichte vorzubereiten und der Vereinigten Bundesversammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Wahlvorschlag der Kommission

Die Gerichtskommission schlägt der Vereinigten Bundesversammlung vor, für den Rest der Amtsperiode 2021–2026 **Arthur Brunner** zum nebenamtlichen Richter am Bundesgericht zu wählen.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Pirmin Schwander

Inhalt des Berichtes

- 1 Ausgangslage
- 2 Erwägungen der Kommission
- 3 Curriculum vitae

\$



1 Ausgangslage

Mit der Wahl von Matthias Kradolfer zum ordentlichen Richter ergab sich eine Vakanz bei den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern am Bundesgericht. In Absprache mit dem Gericht schrieb die Gerichtskommission eine Stelle als RichterIn französischer Sprache mit Spezialisierung in öffentlichem Recht und Strafrecht aus, wobei die Zuteilung an eine Abteilung in die ausschliessliche Zuständigkeit des Gerichtes fällt.

Die Stellenanzeige wurde auf der Website des Parlamentes, im elektronischen Stellenanzeiger des Bundes sowie in den Zeitungen «NZZ», «Le Temps» und «Corriere del Ticino» publiziert. Gleichzeitig informierte die Kommission die Fraktionen der Bundesversammlung über die Vakanz. Mit Blick auf den Verteilschlüssel machte die Gerichtskommission in der Anzeige auf die Untervertretung der SVP und der Mitte unter den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern am Bundesgericht aufmerksam.

Die Kommission erhielt Dossiers von fünf Bewerberinnen und sieben Bewerbern. Auf Vorschlag ihrer Subkommission hörte die GK am 14. Februar 2024 drei Personen an und entschied, den Fraktionen Arthur Brunner (SVP) zur Wahl zu empfehlen.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission erachtete nach den Anhörungen alle drei Personen als geeignet. Ihre Wahl fiel schliesslich auf Arthur Brunner wegen dessen ausgezeichneten akademischen und beruflichen Laufbahn sowie dessen persönlichen Qualitäten. Herr Brunner ist zweisprachig (Deutsch und Französisch) und war bereits als Gerichtsschreiber, Anwalt, Richter und Lehrbeauftragter für Recht tätig. Er hat verschiedene juristische Publikationen verfasst und kennt die Funktionsweise des Bundesgerichtes, war er doch mehrere Jahre als Gerichtsschreiber und später Präsidialgerichtsschreiber an der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung tätig. Sein Lebenslauf zeugt von seiner Fähigkeit, erfolgreich mehrere Tätigkeiten gleichzeitig auszuüben.

Schliesslich könnte mit der Wahl von Herrn Brunner die Vertretung der Parteien unter den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern zugunsten der SVP (derzeit -0,72) korrigiert werden.

Da alle Fraktionen die Empfehlung der Gerichtskommission unterstützen, beschloss die Kommission auf dem Korrespondenzweg am 28. Februar 2024, der Vereinigten Bundesversammlung definitiv die Wahl von Arthur Brunner zum nebenamtlichen Richter am Bundesgericht vorzuschlagen.

3 Curriculum vitae

Arthur Brunner, geboren 1991, von Winterthur (ZH), wohnhaft in Zuckenriet (SG)

Ausbildung

Seit 2020

Verfassen einer Habilitationsschrift (Prozessrecht), Universität Zürich

2020

CAS Judikative, Schweizerische Richterakademie, Luzern und Neuenburg

**2018**

Anwaltspatent, Kanton St. Gallen

2018

Promotion zum Dr. iur. (*summa cum laude*, SIAF Award 2019), Universität Zürich

2014

Master der Rechtswissenschaft (*summa cum laude*), Universität Zürich

2013

Bachelor der Rechtswissenschaft (*magna cum laude*), Universität Zürich

Berufliche Tätigkeit**Seit November 2023**

Richter, Vizepräsident und Abteilungspräsident am Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen

Seit Juni 2023

Ausserordentlicher Richter an der Strafkammer des Kantonsgerichtes St. Gallen

2022/23

Anwalt bei Poledna RC, Zürich

2020–2023

Ersatzrichter am Verwaltungsgericht des Kantons Zürich

2018–2022

Gerichtsschreiber an der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes, Lausanne

2016–2018

Gerichtsschreiber an der V. Abteilung des Bundesverwaltungsgerichtes, St. Gallen

Weitere Tätigkeiten

Lehrbeauftragter an den Universitäten Zürich (seit 2021) und St. Gallen (seit 2023)

Leiter der «St. Galler Tagung zur Verwaltungsrechtspflege»

Handballschiedsrichter (seit 2015 jedes Jahr auf nationaler Ebene ausgezeichnet), Mitglied der Internationalen Handballföderation, der Europäischen Handballföderation und des Schweizerischen Handball-Verbandes

23.3014

 Motion

Nationaler Krebsplan

Eingereicht von:	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR
Einreichungsdatum:	15.02.2023
Eingereicht im:	Ständerat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen nationalen Krebsplan auf Basis der nationalen Strategie gegen Krebs 2014–2020 zu erarbeiten. In die Entwicklung des Krebsplans sollen der Bund, die Kantone sowie relevante Organisationen, Expertinnen und Experten einbezogen werden.

Begründung

Die WHO fordert ihre Mitgliedsstaaten in ihrer Resolution "Cancer prevention and control in the context of an integrated approach" vom Mai 2017 dazu auf, einen Krebsplan zu entwickeln. Andere Länder wie Deutschland und Frankreich haben bereits einen nationalen Krebsplan aufgebaut, auf europäischer Ebene wurde der "Europe Beating Cancer Plan" erarbeitet.

Die steigende Zahl von Krebserkrankungen und die verbesserten Überlebenschancen durch neue Therapien (Cancer Survivors) stellen die Schweiz vor Herausforderungen. Um diesen zu begegnen, ist eine gemeinsame Herangehensweise nötig.

Seit die Nationale Strategie gegen Krebs (NSK) 2020 ausgelaufen ist, gibt es in der Schweiz keine koordinierte Strategie gegen Krebs mehr. Das Oncosuisse Forum führt die Arbeit der Nationalen Strategie Krebs weiter. Es hat die Aufgabe, die Koordination unter den Akteuren, insbesondere den Krebsorganisationen, zu fördern. Bund und Kantone sind am Oncosuisse Forum jedoch nicht beteiligt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 19.04.2023

Der Dialog Nationale Gesundheitspolitik hat am 23. November 2017 entschieden, die Nationale Strategie gegen Krebs (NSK) nach einer Verlängerung im Jahr 2017 ab 2020 nicht mehr weiterzuführen.

Zum einen ist diese Entscheidung darauf zurückzuführen, dass einige der heute geltenden allgemeinen nationalen Strategien bereits die wichtigsten Herausforderungen im Bereich der Krebsbekämpfung abdecken. So befasst sich die Nationale Strategie zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (NCD) mit den Herausforderungen der Prävention, während die Qualitätsstrategie des Bundes für das schweizerische Gesundheitswesen auf eine systematische und strukturierte Verbesserung der Qualität der Leistungen abzielt. Zum anderen wurde mit der gestaffelten Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Registrierung von Krebserkrankungen (KRG, SR 818.33) per 1. Juni 2018 (Art. 31 und Art. 33) und 1. Januar 2020 (restliche Bestimmungen) ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Datenlage umgesetzt.

Darüber hinaus übernimmt das Oncosuisse Forum seit 2020 die Koordination der relevanten Projekte und Aktivitäten unter den Akteuren und führt somit die Arbeit der NSK weiter. Das Oncosuisse Forum hat sich von Anfang an als zuständige Netzwerkorganisation gut etabliert. Es bietet Themenplattformen an, organisiert nationale Netzwerkanlässe und arbeitet aktuell am Masterplan 2030. Dieser soll eine praktische Bestandsaufnahme der Aktivitäten und Herausforderungen im Bereich Krebs in der Schweiz beinhalten und als Diskussions- und Handlungsgrundlage für die zukünftigen Aktivitäten des Oncosuisse Forums dienen. Die Koordinationsarbeit des Oncosuisse Forums wird von den involvierten Akteuren als gut beurteilt.

Der Bundesrat ist deshalb der Ansicht, dass über die genannten Aktivitäten und Arbeiten hinaus aktuell kein weiterer Koordinationsbedarf auf politischer Ebene besteht.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 19.04.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

16.11.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

Chronologie

06.06.2023	Ständerat Annahme
29.02.2024	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

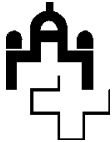
Ständerat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



23.3014 s Mo. SGK-SR. Nationaler Krebsplan

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 16. November 2023

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) hat an ihrer Sitzung vom 16. November 2023 die von der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S) am 15. Februar 2023 eingereichte und vom Ständerat am 6. Juni 2023 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, einen nationalen Krebsplan auszuarbeiten, der an die nationale Strategie 2014–2020 anknüpft.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 17 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen, die Motion anzunehmen. Die Minderheit (Aeschi Thomas, Bircher, de Courten, Glarner, Rüegger) beantragt, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Porchet (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Céline Amaudruz

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 19. April 2023
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen nationalen Krebsplan auf Basis der nationalen Strategie gegen Krebs 2014-2020 zu erarbeiten. In die Entwicklung des Krebsplans sollen der Bund, die Kantone sowie relevante Organisationen, Expertinnen und Experten einbezogen werden.

1.2 Begründung

Die WHO fordert ihre Mitgliedsstaaten in ihrer Resolution "Cancer prevention and control in the context of an integrated approach" vom Mai 2017 dazu auf, einen Krebsplan zu entwickeln. Andere Länder wie Deutschland und Frankreich haben bereits einen nationalen Krebsplan aufgebaut, auf europäischer Ebene wurde der "Europe Beating Cancer Plan" erarbeitet.

Die steigende Zahl von Krebserkrankungen und die verbesserten Überlebenschancen durch neue Therapien (Cancer Survivors) stellen die Schweiz vor Herausforderungen. Um diesen zu begegnen, ist eine gemeinsame Herangehensweise nötig.

Seit die Nationale Strategie gegen Krebs (NSK) 2020 ausgelaufen ist, gibt es in der Schweiz keine koordinierte Strategie gegen Krebs mehr. Das Oncosuisse Forum führt die Arbeit der Nationalen Strategie Krebs weiter. Es hat die Aufgabe, die Koordination unter den Akteuren, insbesondere den Krebsorganisationen, zu fördern. Bund und Kantone sind am Oncosuisse Forum jedoch nicht beteiligt.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 19. April 2023

Der Dialog Nationale Gesundheitspolitik hat am 23. November 2017 entschieden, die Nationale Strategie gegen Krebs (NSK) nach einer Verlängerung im Jahr 2017 ab 2020 nicht mehr weiterzuführen.

Zum einen ist diese Entscheidung darauf zurückzuführen, dass einige der heute geltenden allgemeinen nationalen Strategien bereits die wichtigsten Herausforderungen im Bereich der Krebsbekämpfung abdecken. So befasst sich die Nationale Strategie zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (NCD) mit den Herausforderungen der Prävention, während die Qualitätsstrategie des Bundes für das schweizerische Gesundheitswesen auf eine systematische und strukturierte Verbesserung der Qualität der Leistungen abzielt. Zum anderen wurde mit der gestaffelten Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Registrierung von Krebserkrankungen (KRG, SR 818.33) per 1. Juni 2018 (Art. 31 und Art. 33) und 1. Januar 2020 (restliche Bestimmungen) ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Datenlage umgesetzt.

Darüber hinaus übernimmt das Oncosuisse Forum seit 2020 die Koordination der relevanten Projekte und Aktivitäten unter den Akteuren und führt somit die Arbeit der NSK weiter. Das Oncosuisse Forum hat sich von Anfang an als zuständige Netzwerkorganisation gut etabliert. Es bietet Themenplattformen an, organisiert nationale Netzwerkanlässe und arbeitet aktuell am Masterplan 2030. Dieser soll eine praktische Bestandsaufnahme der Aktivitäten und Herausforderungen im Bereich Krebs in der Schweiz beinhalten und als Diskussions- und Handlungsgrundlage für die zukünftigen Aktivitäten des Oncosuisse Forums dienen. Die Koordinationsarbeit des Oncosuisse Forums wird von den involvierten Akteuren als gut beurteilt. Der Bundesrat ist deshalb der Ansicht, dass über die genannten Aktivitäten und Arbeiten hinaus aktuell kein weiterer Koordinationsbedarf auf politischer Ebene besteht.



Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat nahm die Motion am 6. Juni 2023 mit 28 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung an.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit befürwortet das Motionsanliegen, d. h. die Ausarbeitung eines neuen nationalen Krebsplans. Sie hat zur Kenntnis genommen, dass die Dachgesellschaft Oncosuisse seit dem Auslaufen der nationalen Strategie im Jahr 2020 die Koordination und die Vernetzung der im Bereich Krebsbekämpfung tätigen Akteure unterstützt. Oncosuisse hat zwar die organisatorischen Kapazitäten für diese Arbeit, doch müssen Bund und Kantone stärker eingebunden werden, um die Kontinuität und die Weiterführung dieser wichtigen Bestrebungen auf nationaler Ebene sicherzustellen. Die Bekämpfung von Krebs stellt angesichts der hohen Inzidenz der Krankheit, der spezifischen Bedürfnisse in diesem Bereich und der raschen Entwicklung der Therapien eine grosse Herausforderung dar. Daher bezweifelt die SGK-N, dass die anderen nationalen Strategien, namentlich jene zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten, sämtliche Aspekte der Krebsbekämpfung in ausreichendem Mass abdecken können. Die Kantone und der Bund müssen die Organisationen und Fachpersonen bei der Ausarbeitung einer zielgerichteten Strategie gegen Krebs unterstützen, um die Effizienz der Arbeiten sicherzustellen.

Die Kommission hebt hervor, dass es finanzielle Unterstützung braucht, damit die im Rahmen der Nationalen Strategie gegen Krebs 2014–2020 eingeleiteten Massnahmen fortgesetzt werden können. Mit der Annahme der Motion würde signalisiert, dass der politische Wille besteht, eine Lösung dafür zu finden, wie sich der Bund an der Finanzierung von Oncosuisse und an deren Arbeit im Bereich der nationalen Krebsbekämpfung beteiligen kann.

Die Kommissionsminderheit teilt die Meinung des Bundesrates und ist der Auffassung, dass Oncosuisse über alle erforderlichen Instrumente verfügt, um eine nationale Krebsstrategie ohne die Mitwirkung der öffentlichen Hand durchzuführen, da die Dachgesellschaft das Netzwerk und die Aktivitäten für die nationale Strategie 2015–2020 entwickelt hat.

23.3015 Motion**Längeren Spitalaufenthalt der Mutter kurz nach der Geburt beim Mutterschaftsurlaub und bei der Mutterschaftsentschädigung angemessen berücksichtigen**

Eingereicht von:	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR
Einreichungsdatum:	15.02.2023
Eingereicht im:	Ständerat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend anzupassen, dass ein längerer Spitalaufenthalt der Mutter kurz nach der Geburt des Kindes beim Mutterschaftsurlaub und der Mutterschaftsentschädigung angemessen berücksichtigt wird. Der Bundesrat soll dazu verschiedene Varianten prüfen, wie das Anliegen umgesetzt werden kann und den diversen Situationen nach der Geburt Rechnung tragen, in denen Komplikationen auftreten können.

Begründung

Bei einem längeren Spitalaufenthalt des Neugeborenen haben Mütter seit dem 1. Juli 2021 Anspruch auf eine verlängerte Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung. Muss das Neugeborene während mindestens zwei Wochen unmittelbar nach der Geburt im Spital bleiben, wird der Mutterschaftsurlaub um die Dauer des Spitalaufenthalts verlängert, höchstens aber um acht Wochen. Auf diese Verlängerung haben nur Mütter Anspruch, die nach dem Mutterschaftsurlaub wieder erwerbstätig sein werden.

Im Gegensatz dazu ist ein längerer Spitalaufenthalt der Mutter nach der Geburt nicht spezifisch geregelt. Die Mutter hat ab dem Tag der Geburt Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung, sofern sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt. Der Mutterschaftsurlaub endet nach 14 Wochen. Muss die Mutter wegen Komplikationen längere Zeit im Spital bleiben, wird ihr Erwerbsausfall folglich durch die Mutterschaftsentschädigung abgedeckt. Eine Möglichkeit zur Verlängerung oder Sistierung der Entschädigung besteht nicht. Die Mutterschaftsentschädigung geht den Taggeldern anderer Sozialversicherungen vor. Diese kommen erst dann zum Tragen, wenn der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung erloschen und die Mutter immer noch arbeitsunfähig ist.

Ein längerer Spitalaufenthalt des Neugeborenen und der Mutter werden folglich nicht gleichbehandelt. Mit einer Gesetzesänderung soll diese Ungleichbehandlung behoben werden. Damit soll das Anliegen der Standesinitiative des Kantons Waadt 22.301 in einer allgemeineren Form aufgenommen werden. Bei der Erarbeitung der gesetzlichen Änderungen soll so der Bundesrat verschiedene Varianten prüfen, wie der längere Spitalaufenthalt adäquat im heutigen System berücksichtigt werden kann. Neben einer Regelung analog zur Verlängerung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen soll auch die Möglichkeit einer Sistierung der Mutterschaftsentschädigung mit separater Lohnfortzahlung geprüft werden. Ebenso sollen neben dem Spitalaufenthalt direkt nach der Geburt auch weitere, ähnliche Situationen betrachtet werden. So sollen auch Spitalaufenthalte nach einer Hausgeburt oder im Geburtshaus miteinbezogen werden. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass die Mutter unter Umständen das Krankenhaus rasch nach der Geburt verlassen kann, aber später wieder eintreten muss. Schliesslich ist das Anliegen in den laufenden Revisionen im Bereich der Erwerbsersatzordnung aufzunehmen und damit zu koordinieren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 19.04.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 19.04.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Kommissionsberichte

16.11.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

Chronologie

06.06.2023	Ständerat Annahme
29.02.2024	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Konnexe Geschäfte**

<u>22.301</u>	Standesinitiative	Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs bei schweren Komplikationen nach der Geburt um die Dauer des Spitalaufenthalts. Entsprechende Änderung des Erwerbsersatzgesetzes

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

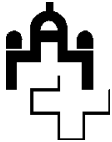
Ständerat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



23.3015 s Mo. SGK-SR. Längeren Spitalaufenthalt der Mutter kurz nach der Geburt beim Mutterschaftsurlaub und bei der Mutterschaftsentschädigung angemessen berücksichtigen

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 16. November 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 16. November 2023 die Motion geprüft, welche die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates am 15. Februar 2023 eingereicht und der Ständerat am 6. Juni 2023 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend anzupassen, dass ein längerer Spitalaufenthalt der Mutter kurz nach der Geburt des Kindes beim Mutterschaftsurlaub und der Mutterschaftsentschädigung angemessen berücksichtigt wird. Er soll dazu verschiedene Varianten prüfen, wie das Anliegen umgesetzt werden kann und den diversen Situationen nach der Geburt Rechnung tragen, in denen Komplikationen auftreten können.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 17 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen, die Motion anzunehmen. Eine Minderheit (Glärner, Aeschi Thomas, de Courten) beantragt, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Meyer Mattea (d), Porchet (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Céline Amaudruz

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 19. April 2023
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend anzupassen, dass ein längerer Spitalaufenthalt der Mutter kurz nach der Geburt des Kindes beim Mutterschaftsurlaub und der Mutterschaftsentschädigung angemessen berücksichtigt wird. Der Bundesrat soll dazu verschiedene Varianten prüfen, wie das Anliegen umgesetzt werden kann und den diversen Situationen nach der Geburt Rechnung tragen, in denen Komplikationen auftreten können.

1.2 Begründung

Bei einem längeren Spitalaufenthalt des Neugeborenen haben Mütter seit dem 1. Juli 2021 Anspruch auf eine verlängerte Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung. Muss das Neugeborene während mindestens zwei Wochen unmittelbar nach der Geburt im Spital bleiben, wird der Mutterschaftsurlaub um die Dauer des Spitalaufenthalts verlängert, höchstens aber um acht Wochen. Auf diese Verlängerung haben nur Mütter Anspruch, die nach dem Mutterschaftsurlaub wieder erwerbstätig sein werden.

Im Gegensatz dazu ist ein längerer Spitalaufenthalt der Mutter nach der Geburt nicht spezifisch geregelt. Die Mutter hat ab dem Tag der Geburt Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung, sofern sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt. Der Mutterschaftsurlaub endet nach 14 Wochen. Muss die Mutter wegen Komplikationen längere Zeit im Spital bleiben, wird ihr Erwerbsausfall folglich durch die Mutterschaftsentschädigung abgedeckt. Eine Möglichkeit zur Verlängerung oder Sistierung der Entschädigung besteht nicht. Die Mutterschaftsentschädigung geht den Taggeldern anderer Sozialversicherungen vor. Diese kommen erst dann zum Tragen, wenn der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung erloschen und die Mutter immer noch arbeitsunfähig ist.

Ein längerer Spitalaufenthalt des Neugeborenen und der Mutter werden folglich nicht gleichbehandelt. Mit einer Gesetzesänderung soll diese Ungleichbehandlung behoben werden. Damit soll das Anliegen der Standesinitiative des Kantons Waadt [22.301](#) in einer allgemeineren Form aufgenommen werden. Bei der Erarbeitung der gesetzlichen Änderungen soll so der Bundesrat verschiedene Varianten prüfen, wie der längere Spitalaufenthalt adäquat im heutigen System berücksichtigt werden kann. Neben einer Regelung analog zur Verlängerung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen soll auch die Möglichkeit einer Sistierung der Mutterschaftsentschädigung mit separater Lohnfortzahlung geprüft werden. Ebenso sollen neben dem Spitalaufenthalt direkt nach der Geburt auch weitere, ähnliche Situationen betrachtet werden. So sollen auch Spitalaufenthalte nach einer Hausgeburt oder im Geburtshaus miteinbezogen werden. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass die Mutter unter Umständen das Krankenhaus rasch nach der Geburt verlassen kann, aber später wieder eintreten muss. Schliesslich ist das Anliegen in den laufenden Revisionen im Bereich der Erwerbsersatzordnung aufzunehmen und damit zu koordinieren.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 19. April 2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.



3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 6. Juni 2023 ohne Gegenantrag angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission beantragt, die Motion anzunehmen, da mit der geforderten Änderung eine Ungleichbehandlung behoben werden kann und sie wenige Kosten, aber einen hohen Nutzen für die Betroffenen mit sich bringt. Wie ihre Schwesterkommission und der Bundesrat hält die Kommission die zwei Situationen für vergleichbar, wenn das Neugeborene oder die Mutter kurz nach der Geburt für eine längere Zeit im Spital bleiben muss. In beiden Fällen könne sich die Mutter nicht wie gewünscht um das Neugeborene kümmern und eine Bindung zu ihm aufbauen. Entsprechend liegt aus Sicht der Kommission eine Ungleichbehandlung vor, da heute die Mutterschaftsentschädigung nur länger ausgerichtet wird, wenn das Neugeborene im Spital bleiben muss. Die Verlängerung entspricht dabei der Dauer des Spitalaufenthalts, maximal aber acht Wochen. Zudem muss das Neugeborene während mindestens zwei Wochen unmittelbar nach der Geburt im Spital gewesen sein und die Mutter muss nachweisen, dass sie im Zeitpunkt der Niederkunft bereits beschlossen hatte, nach Ende des Mutterschaftsurlaubs wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen (Art. 16c Abs. 3 EOG, Art. 329f Abs. 2 OR). Muss die Mutter wegen Komplikationen für eine längere Zeit im Spital bleiben, wird ihr Erwerbsausfall durch die 14-wöchige Mutterschaftsentschädigung gedeckt. Folglich ist es aus Sicht der Kommission angezeigt, die Regeln zur Mutterschaftsentschädigung zu ergänzen.

Die verfügbaren Statistiken lassen zudem den Schluss zu, dass nur wenige Fälle von dieser Ergänzung betroffen wären. Entsprechend könnten die betroffenen Mütter in ihrer schwierigen Situation entlastet werden, ohne dass der Beitragssatz für den Erwerbsersatz angehoben werden müsste.

Eine Minderheit der Kommission beantragt, die Motion abzulehnen. Sie weist darauf hin, dass bei der Änderung des Erwerbsersatzgesetzes zur Verlängerung der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung ([18.092](#)) ausdrücklich auf die Situation fokussiert wurde, wenn das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt für längere Zeit im Spital bleiben muss. Nur in dieser Situation war es gemäss altem Recht möglich, den Beginn der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung aufzuschieben. Es wurde daher nicht beabsichtigt, die Situation eines längeren Spitalaufenthalts der Mutter spezifisch zu regeln. Entsprechend ist die unterschiedliche Behandlung von längeren Spitalaufenthalten bei Mutter und Neugeborenem in den Augen der Minderheit so gewollt.

23.3018 Motion

Problematischen Einsatz von Nutri-Score unterbinden

Eingereicht von:	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR
Einreichungsdatum:	21.02.2023
Eingereicht im:	Ständerat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Nutri-Score so zu legen, dass die problematischen Effekte von Nutri-Score vermieden werden.

Begründung

Scoring ist im Trend. Das führt zu reduktionistischen Systemen. Die Parametrierung der Scores ist letztlich entscheidend. Das wird vollständig den "Fachkreisen" und Verwaltungen überlassen. So entstehen "anerkannte Standards". Entscheidend für die Gesundheit ist aber eine ausgewogene Ernährung und nicht der isolierte Blick auf ein einzelnes Produkt. Darum ist die Schweizer Lebensmittelpyramide immer noch das wichtigste Instrument der Konsumenteninformation.

Bei Nutri-Score schneiden hochverarbeitete Produkte mit vielen Ersatz- und Zusatzstoffen unter Umständen besser ab als Naturprodukte. Der Nutri-Score ist zu stark vereinfacht, er berücksichtigt Verarbeitungsgrad, Zusatzstoffe, Nachhaltigkeit, Produktionsmethode und Herkunft nicht oder zu wenig. Zudem werden nicht einmal alle ernährungsphysiologisch relevanten Aspekte abgebildet (z.B. Wertigkeit der Proteine, Vitamingehalt, gesättigte vs. ungesättigte Fettsäuren). Das alles führt am Ende zu problematischen Effekten im Markt. Gesetzliche Klärungen sind notwendig. Die anstehende Revision des Lebensmittelgesetzes bietet sich an, Präzisierungen vorzunehmen.

Dabei sollen folgende Eckpunkte massgebend sein:

- Der Einsatz von Nutri-Score auf den einzelnen Lebensmitteln ist auch in Zukunft freiwillig.
- Die Verwendung von Nutri-Score ist Sache der Marktakteure und nicht des Bundes, auch in finanzieller Hinsicht.
- Die Informationstätigkeit des Bundes basiert weiterhin auf dem Prinzip der ausgewogenen Ernährung (Schweizer Lebensmittelpyramide, Stärkung der Ernährungskompetenz der Bevölkerung) – insbesondere bei den Jugendlichen – und nicht auf der Verwendung von Nutri-Score. Der Registrierungsprozess auf Ebene des Bundes bleibt gemäss aktueller Praxis bestehen.
- Die wettbewerbsrechtliche Konformität des Einsatzes von Nutri-Score, insbesondere unter Berücksichtigung des Prinzips der Nicht-Diskriminierung, ist sichergestellt.
- Der Bund sorgt dafür, dass die Parameter von Nutri-Score offengelegt werden, damit alle interessierten Kreise sich in die Diskussion einbringen können.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Nutri-Score informiert die Konsumentinnen und Konsumenten mit einer Skala von A grün (= ausgewogen) bis E rot (= unausgewogen) über die Nährwertqualität eines Produkts. Er basiert auf einem Algorithmus, dessen Parameter wissenschaftlich validiert und öffentlich zugänglich sind.

Der Nutri-Score ist keine Ernährungsempfehlung, sondern ein Informationsmittel für Konsumentinnen und Konsumenten, um bewusstere Kaufentscheide treffen zu können. Er ist eine Ergänzung zur Schweizer Lebensmittelpyramide, die die Ernährungsempfehlungen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) grafisch darstellt. Deshalb wird der Bund die Bevölkerung weiterhin informieren, um ihre Ernährungskompetenzen zu stärken, und er wird die unterschiedlichen Zielsetzungen der beiden Instrumente präzisieren.

Der Nutri-Score ist eine Kennzeichnung im Rahmen der Lebensmittelgesetzgebung, die die Unternehmen freiwillig verwenden. Der Einsatz von Nutri-Score ist Sache der Unternehmen, muss aber nach den Bedingungen von Santé Publique France erfolgen, der die Marke gehört. Würde die Schweiz abweichende Regelungen festlegen, so könnte der Nutri-Score in der Schweiz nicht mehr verwendet werden.

Der Bundesrat spricht sich für eine freiwillige Einführung durch die Unternehmen aus. Die Schweiz ist im



internationalen Lenkungsausschuss vertreten und kann dort die Anliegen und Fragen der Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen zur Berechnung oder Anpassung des Algorithmus einbringen. So reichte das BLV im Jahr 2021 eine Liste mit verschiedenen Eingaben ein, darunter jene des "Schweizer Bauernverbands" und des "Schweizer Obstverbands / Verbands Schweizer Gemüseproduzenten".

Gestützt auf den Bericht des wissenschaftlichen Komitees und die Forderungen der betroffenen Kreise wurde im Juli 2022 die Weiterentwicklung des Nutri-Score-Algorithmus für Lebensmittel beschlossen (www.blv.admin.ch > Lebensmittel und Ernährung > Ernährung > Nutri-Score > Internationale Zusammenarbeit > Aktuell > Medienmitteilung: Transnationale Verwaltung des Nutri-Score: Die sieben beteiligten Länder beschliessen einen verbesserten Algorithmus für Lebensmittel) und die Weiterentwicklung des Algorithmus für Getränke im April 2023. Die neuen Algorithmen ermöglichen unter anderem eine bessere Klassifizierung von Lebensmitteln und Getränken im Einklang mit den wichtigsten Ernährungsempfehlungen. Sie treten ab Ende 2023 in Kraft.

In Bezug auf bestimmte Kritikpunkte haben in Frankreich und in der Schweiz durchgeführte Studien gezeigt, dass der Nutri-Score herkömmliche Produkte wie Käse im Vergleich zu anderen Produkten der gleichen Lebensmittelgruppe nicht benachteiligt (www.blv.admin.ch > Lebensmittel und Ernährung > Ernährung > Nutri-Score > Weitere Informationen > Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 20.3913 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats vom 26. Juni 2020: Verbesserung der Wirksamkeit des Nutri-Score [S. 17–18]).

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

12.10.2023 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates

Chronologie

21.02.2023	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR Annahme
06.06.2023	Ständerat Annahme
12.10.2023	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR Ablehnung
14.03.2024	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

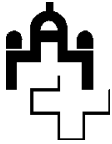


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



23.3018 s Mo. WBK-SR. Problematischen Einsatz von Nutri-Score unterbinden

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 12. Oktober 2023

Die Kommission für Wirtschaft, Bildung und Forschung des Nationalrates (WBK-N) hat an ihrer Sitzung vom 12. Oktober 2023 die von ihrer ständerätlichen Schwesterkommission (WBK-S) am 21. Februar 2023 eingereichte und vom Ständerat am 6. Juni 2023 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Nutri-Score so festzulegen, dass dessen problematische Auswirkungen vermieden werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 12 zu 12 Stimmen bei 1 Enthaltung und Stichentscheid des Präsidenten, die Motion abzulehnen. Die Kommissionsminderheit (Huber, Gutjahr, Heimgartner, Keller, Schneider Meret, Tuena, von Siebenthal, Umbricht Pieren) beantragt die Annahme der Motion.

Berichterstattung: Amoos (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Fabien Fivaz

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Mai 2023
- 3 Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Nutri-Score so zu legen, dass die problematischen Effekte von Nutri-Score vermieden werden.

1.2 Begründung

Scoring ist im Trend. Das führt zu reduktionistischen Systemen. Die Parametrierung der Scores ist letztlich entscheidend. Das wird vollständig den "Fachkreisen" und Verwaltungen überlassen. So entstehen "anerkannte Standards". Entscheidend für die Gesundheit ist aber eine ausgewogene Ernährung und nicht der isolierte Blick auf ein einzelnes Produkt. Darum ist die Schweizer Lebensmittelpyramide immer noch das wichtigste Instrument der Konsumenteninformation. Bei Nutri-Score schneiden hochverarbeitete Produkte mit vielen Ersatz- und Zusatzstoffen unter Umständen besser ab als Naturprodukte. Der Nutri-Score ist zu stark vereinfacht, er berücksichtigt Verarbeitungsgrad, Zusatzstoffe, Nachhaltigkeit, Produktionsmethode und Herkunft nicht oder zu wenig. Zudem werden nicht einmal alle ernährungsphysiologisch relevanten Aspekte abgebildet (z.B. Wertigkeit der Proteine, Vitamingehalt, gesättigte vs. ungesättigte Fettsäuren). Das alles führt am Ende zu problematischen Effekten im Markt. Gesetzliche Klärungen sind notwendig. Die anstehende Revision des Lebensmittelgesetzes bietet sich an, Präzisierungen vorzunehmen. Dabei sollen folgende Eckpunkte massgebend sein:

- Der Einsatz von Nutri-Score auf den einzelnen Lebensmitteln ist auch in Zukunft freiwillig.
- Die Verwendung von Nutri-Score ist Sache der Marktakteure und nicht des Bundes, auch in finanzieller Hinsicht.
- Die Informationstätigkeit des Bundes basiert weiterhin auf dem Prinzip der ausgewogenen Ernährung (Schweizer Lebensmittelpyramide, Stärkung der Ernährungskompetenz der Bevölkerung)
- insbesondere bei den Jugendlichen - und nicht auf der Verwendung von Nutri-Score. Der Registrierungsprozess auf Ebene des Bundes bleibt gemäss aktueller Praxis bestehen.
- Die wettbewerbsrechtliche Konformität des Einsatzes von Nutri-Score, insbesondere unter Berücksichtigung des Prinzips der Nicht-Diskriminierung, ist sichergestellt.
- Der Bund sorgt dafür, dass die Parameter von Nutri-Score offengelegt werden, damit alle interessierten Kreise sich in die Diskussion einbringen können.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Mai 2023

Der Nutri-Score informiert die Konsumentinnen und Konsumenten mit einer Skala von A grün (= ausgewogen) bis E rot (= unausgewogen) über die Nährwertqualität eines Produkts. Er basiert auf einem Algorithmus, dessen Parameter wissenschaftlich validiert und öffentlich zugänglich sind. Der Nutri-Score ist keine Ernährungsempfehlung, sondern ein Informationsmittel für Konsumentinnen und Konsumenten, um bewusstere Kaufentscheide treffen zu können. Er ist eine Ergänzung zur Schweizer Lebensmittelpyramide, die die Ernährungsempfehlungen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) grafisch darstellt. Deshalb wird der Bund die Bevölkerung weiterhin informieren, um ihre Ernährungskompetenzen zu stärken, und er wird die unterschiedlichen Zielsetzungen der beiden Instrumente präzisieren. Der Nutri-Score ist eine Kennzeichnung im Rahmen der Lebensmittelgesetzgebung, die die Unternehmen freiwillig verwenden. Der Einsatz von Nutri-Score ist Sache der Unternehmen, muss



aber nach den Bedingungen von Santé Publique France erfolgen, der die Marke gehört. Würde die Schweiz abweichende Regelungen festlegen, so könnte der Nutri-Score in der Schweiz nicht mehr verwendet werden.

Der Bundesrat spricht sich für eine freiwillige Einführung durch die Unternehmen aus. Die Schweiz ist im internationalen Lenkungsausschuss vertreten und kann dort die Anliegen und Fragen der Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen zur Berechnung oder Anpassung des Algorithmus einbringen. So reichte das BLV im Jahr 2021 eine Liste mit verschiedenen Eingaben ein, darunter jene des "Schweizer Bauernverbands" und des "Schweizer Obstverbands / Verbands Schweizer Gemüseproduzenten".

Gestützt auf den Bericht des wissenschaftlichen Komitees und die Forderungen der betroffenen Kreise wurde im Juli 2022 die Weiterentwicklung des Nutri-Score-Algorithmus für Lebensmittel beschlossen (www.blv.admin.ch > Lebensmittel und Ernährung > Ernährung > Nutri-Score > Internationale Zusammenarbeit > Aktuell > [Medienmitteilung: Transnationale Verwaltung des Nutri-Score: Die sieben beteiligten Länder beschliessen einen verbesserten Algorithmus für Lebensmittel](#)) und die Weiterentwicklung des Algorithmus für Getränke im April 2023. Die neuen Algorithmen ermöglichen unter anderem eine bessere Klassifizierung von Lebensmitteln und Getränken im Einklang mit den wichtigsten Ernährungsempfehlungen. Sie treten ab Ende 2023 in Kraft.

In Bezug auf bestimmte Kritikpunkte haben in Frankreich und in der Schweiz durchgeführte Studien gezeigt, dass der Nutri-Score herkömmliche Produkte wie Käse im Vergleich zu anderen Produkten der gleichen Lebensmittelgruppe nicht benachteiligt (www.blv.admin.ch > Lebensmittel und Ernährung > Ernährung > Nutri-Score > Weitere Informationen > Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 20.3913 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats vom 26. Juni 2020: Verbesserung der Wirksamkeit des Nutri-Score [S. 17-18]).

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Beschluss des Erstrates

Der Ständerat nahm die Motion am 6. Juni 2023 mit 33 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung an.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat sich mit dem Einsatz des Nutri-Score befasst, eines Systems zur Kennzeichnung von Lebensmitteln, das den Konsumentinnen und Konsumenten anhand einer Farb- und Buchstabenskala einen Überblick über die Nährwertbewertung eines Produkts liefert. Sie hat Kenntnis genommen vom Bericht in Erfüllung des Postulats 20.3913, der festhält, dass der Nutri-Score weder lokal oder nachhaltig produzierte Lebensmittel noch Lebensmittel mit einem Landwirtschaftslabel wie AOP oder AOC benachteiligt.

Nach ihren Beratungen beantragt die Kommission ihrem Rat mit 12 zu 12 Stimmen bei 1 Enthaltung und Stichentscheid des Präsidenten, die Motion abzulehnen.

Die Kommissionsmehrheit sieht keine Notwendigkeit, in Bezug auf eine freiwillige und rechtskonforme Praxis gesetzgeberisch tätig zu werden. Zudem befürchtet sie, dass der Nutri-Score nach der Umsetzung der Motion weniger zum Einsatz käme. Auch wenn dieses Instrument von seiner Konzeption her zweifelsohne gewisse Grenzen hat, können mit ihm insbesondere in Bezug auf hochverarbeitete Produkte – für welche der Nutri-Score entwickelt wurde – die Transparenz und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für eine ausgewogene Ernährung erhöht werden.



Die Minderheit ist für die Annahme der Motion. Ihrer Ansicht nach sollte der Nutri-Score freiwillig bleiben und müssen die rechtlichen Rahmenbedingungen für dessen Förderung und Einsatz festgelegt werden. Sie zeigt sich skeptisch hinsichtlich der Wirksamkeit dieses Instruments, insbesondere deshalb, weil hochverarbeitete Produkte mit vielen Ersatz- und Zusatzstoffen mitunter besser abschneiden als Naturprodukte.

23.3059

 Postulat

Innovationsförderung auch für (kleinere) KMU

Eingereicht von:	<u>Meier Andreas</u> Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	07.03.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse) Massnahmen zu ergreifen, damit die Forschung und Entwicklung (F&E)-Tätigkeiten von kleineren KMU und deren Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen, insbesondere Fachhochschulen nicht nachlassen. Insbesondere sollen dadurch Projektanträge mit einem Förderbeitrag von bis zu etwa 150 000 Schweizer Franken gefördert werden.

Begründung

Die Schweiz ist bezüglich Innovationskraft in verschiedenen Ranking top positioniert. Es zeigt sich aber, dass die F&E-Tätigkeit der Unternehmen in den letzten Jahren tendenziell rückläufig ist. Dies ist besonders ausgeprägt bei den KMU. Ein Hauptgrund für die abnehmende F&E-Tätigkeit sind die fehlenden finanziellen Mittel zur Finanzierung dieser Projekte. Hier hat die Schweiz mit der Innosuisse ein ausgezeichnetes Instrument, welches die Zusammenarbeit eines Unternehmens mit einer Forschungseinrichtung (sog. "Innovationsprojekte mit Umsetzungspartner") mitfinanziert.

Bei kleineren KMU handelt es sich hier um Projekte, welche z.B. ein Produkt oder einen Produktionsprozess auf das nächsthöhere Level bringen. Man nennt dies "inkrementelle Innovationen".

Die Innosuisse weist in ihrem Wirkungsmonitoring aus, dass 45 Prozent der geförderten Projekte eine disruptive oder radikale Innovation betreffen. Der Anteil an Unternehmen in der Schweiz, welche solche disruptiven Innovationen entwickeln können, ist relativ klein. Trotzdem entfällt praktisch die Hälfte aller bewilligten Projekte auf diese kleine Gruppe von Unternehmen. Mit Sorge wurde in letzter Zeit beobachtet, dass vermehrt Projekte abgelehnt wurden mit der Begründung, dass der Innovationsgehalt zu wenig hoch sei. Diese Entwicklung beunruhigt, für KMU wird es so immer schwieriger eine Förderung zu erhalten.

Es sind darum Massnahmen vorzusehen, dass weiterhin inkrementelle Innovationen als förderwürdig taxiert werden und kleinere KMU nicht von der Förderung der Innosuisse abgeschnitten werden. Die kleineren Förderprojekte haben einen Umfang von bis etwa 150 000 Schweizer Franken.

Es stellt sich die Frage, ob diese im regulären Fördergefäss der "Innovationsprojekte mit Umsetzungspartner" richtig positioniert sind. Die Vergabe der Fördermittel könnte hier auch an Dritte delegiert werden, z.B. bereits bestehende überregionale oder kantonale Förderorganisationen, welche schon im Kontakt mit diesen KMU stehen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Aus Sicht des Bundesrates ist es ein Zeichen für den Erfolg der Innovationsförderung der Innosuisse, dass ein hoher Anteil geförderter Firmen radikale oder disruptive Innovationen hervorbringt. Weltweit wird ein Nachlassen grosser Innovationen beobachtet, was in Zukunft mit einem deutlich geringeren Zuwachs des Wohlstands verbunden sein wird. Ein zentrales Ziel der Innovationsförderung ist daher ein hoher Anteil solcher Innovationen. Ob eine Unternehmung eine marktseitig disruptive oder eine inhaltlich radikale Innovation hervorbringt, ist jedoch weniger eine Frage der Unternehmensgrösse als von deren Innovationskraft. Aktuelle Analysen bei den Förderklientelen von Innosuisse zeigen, dass insgesamt mehr KMU (inkl. Start-ups) als Grossunternehmen radikale Innovationen verfolgen.

Innosuisse unterstützt Firmen dabei, erfolgreiche Innovationen zu entwickeln und auf den Markt zu bringen. In den Jahren 2021 und 2022 wurden rund 75 Prozent der Fördermittel für die Förderung von nationalen und internationalen Innovationsprojekten eingesetzt, die auf einer Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen (insbesondere Fachhochschulen) beruhen. Die Förderung der Innosuisse steht grundsätzlich allen Firmen offen. Eine zentrale Aufgabe ist aber besonders die Förderung der KMU und

junger, innovativer Firmen. Deren Anteil in den Projekten liegt bei rund 80 Prozent, wobei rund 30 Prozent der beteiligten Unternehmen Kleinstunternehmen (weniger als 10 Beschäftigte) sowie weitere 25 Prozent Kleinunternehmen (10 bis 50 Beschäftigte) sind. Innosuisse fördert dabei gleichermassen inkrementelle und radikale Innovationen (aktuell sind 25 Prozent der geförderten Projekte klar inkrementell, 28 Prozent klar radikal). Beide Typen können potentiell disruptive Marktwirkungen haben.

Der Bundesrat teilt die Besorgnis, dass die Abnahme des Anteils innovationsaktiver Firmen mit einer Schwächung der Innovationskraft einhergehen könnte. Das WBF beobachtet die strukturellen Entwicklungen der Schweizer Wirtschaft aufmerksam. Mit der Umsetzung der jüngsten Revision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation sind per 1. Januar 2023 bereits mehrere Massnahmen eingeleitet worden, um die Förderbedingungen zu flexibilisieren und für KMU attraktiver zu gestalten. So müssen diese beispielsweise nicht mehr zwingend 50 Prozent eigene Mittel in ein Investitionsprojekt mit einem Forschungspartner investieren. Neu können seitens Innosuisse zwischen 40 Prozent und 60 Prozent der Projektkosten übernommen werden.

Ergänzt wird das Angebot von Innosuisse durch weitere branchenspezifische Innovationsförderinstrumente der Sektoralpolitiken (z.B. Energie, Landwirtschaft, Tourismus) und der Regionalpolitik, mit ihrem Instrument zur Innovationsförderung für KMU, den "Regionalen Innovationssystemen (RIS)", sowie durch zahlreiche kantonale und regionale Förderangebote, welche teilweise gezielt inkrementelle Innovationen fördern. Der Bundesrat ist daher der Ansicht, dass die bestehenden Angebote allen innovativen Unternehmen ausreichend zugutekommen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

12.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (18)

Addor Jean-Luc, Binder-Keller Marianne, Bregy Philipp Matthias, Gschwind Jean-Paul, Hess Lorenz, Jauslin Matthias Samuel, Jost Marc, Kamerzin Sidney, Landolt Martin, Maitre Vincent, Pfister Gerhard, Regazzi Fabio, Ritter Markus, Siegenthaler Heinz, Stadler Simon, Studer Lilian, Suter Gabriela, Wehrli Laurent

23.3069 Motion

Digital Markets Act für die Schweiz

Eingereicht von:	Sozialdemokratische Fraktion
Sprecher/in:	<u>Marti Min Li</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	08.03.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Gesetzesanpassungen vorzuschlagen, um die wesentlichen Ziele des europäischen Digital Markets Act (DMA) in der Schweiz umzusetzen – und zwar in jenen Bereichen, in denen die europäische Regulierung nicht automatisch greift. Er achtet dabei auf eine möglichst grosse Kompatibilität mit dem europäischen Recht.

Begründung

Das Gesetz der Europäischen Union (EU) über digitale Märkte (Digital Markets Act, DMA) ergänzt das europäische Wettbewerbsrecht, beschränkt die Macht der als "Gatekeeper" bezeichneten marktbeherrschenden Digitalkonzerne im Interesse eines fairen Wettbewerbs und schafft einheitliche Rahmenbedingungen im gesamten EU-Binnenmarkt.

Diesen "Gatekeepern" werden besondere Verhaltenspflichten auferlegt. Dabei geht es um Selbstbegünstigungsverbote, Regelungen zur Datennutzung und zur Dateninteroperabilität bis hin zu Diskriminierungsverboten und fairen Bedingungen. Verstösse können mit Sanktionen geahndet werden, darunter Geldbussen in Höhe von bis zu 20 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes der Konzerne.

Damit auch die Schweizer Bevölkerung und die Schweizer Wirtschaft von den wichtigen Zielen dieser Gesetzgebung profitieren können, wird der Bundesrat beauftragt, die nötigen Gesetzesanpassungen vorzuschlagen, welche möglichst kompatibel mit dem europäischen Recht sind.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Mit dem Digital Market Act (DMA) möchte die EU die Offenheit und Bestreitbarkeit von digitalen Märkten durch eine sehr umfassende und detaillierte Regulierung der grössten internationalen Online-Plattformen verbessern.

Die wesentlichen Ziele des DMA werden in der Schweiz mit der bestehenden Gesetzgebung grundsätzlich umgesetzt. Der wirksame Wettbewerb wird auch auf digitalen Märkten in erster Linie mit dem geltenden kartellrechtlichen Rahmen sichergestellt. Die gesetzlichen Bestimmungen lassen eine plattformspezifische Anwendung zu. Dies zeigt die Praxis der Wettbewerbsbehörden und Gerichte. Im Einzelfall können auch vorsorgliche Massnahmen angeordnet werden, etwa dort, wo irreversible Marktverschliessungen drohen. Zudem wurde das Instrumentarium der Wettbewerbsbehörden in der Missbrauchsaufsicht gemäss Artikel 7 Kartellgesetz (KG; SR 251) jüngst mit dem Instrument der relativen Marktmacht stark ausgeweitet. Dieses dürfte in Zukunft auch bei digitalen Sachverhalten zur Anwendung gelangen.

Neben diesem kartellrechtlichen Rahmen traten in jüngster Zeit auch spezifische ex ante-Regulierungen für Digitalkonzerne in Kraft, so z. B. das Verbot von Paritätsklauseln in Verträgen zwischen Beherbergungsbetrieben und Online-Buchungsplattformen gemäss Artikel 8a UWG (SR 241) und das Verbot des privaten Geoblockings gemäss Artikel 3a UWG.

Zur Übernahme von Elementen des DMA in das schweizerische Recht sieht der Bundesrat keinen unmittelbaren Handlungsbedarf. Zum einen ist zu erwarten, dass die neuen EU-Regeln von den grossen Online-Plattformen auch in der Schweiz angewendet werden. Einerseits weil sie die Schweiz häufig demselben Markt wie die EU-Mitgliedstaaten zuordnen. Andererseits weil die WEKO auch ausserhalb von Untersuchungsverfahren regelmässig daraufhin hinwirkt, dass Verhaltensanpassungen von Unternehmen aufgrund von kartellrechtlichen Verfahren in der EU, von diesen auch in der Schweiz umgesetzt werden. Zum anderen hat die jüngste Vergangenheit gezeigt, dass die WEKO in Digitalfällen mit besonderem Inlandsbezug direkt mit kartellrechtlichen Verfahren eingreift und den wirksamen Wettbewerb schützt.

Der DMA ist in der EU ab Mai 2023 anwendbar. Vollständig umsetzen müssen ihn die Unternehmen ab März 2024. Der Bundesrat wird die entsprechenden Entwicklungen in der EU eng verfolgen und allfälligen Handlungsbedarf nach der vollständigen Inkraftsetzung des DMA eruieren. Im Falle einer Annahme der Motion im Erstrat wird der Bundesrat im Zweirat einen Abänderungsantrag der Motion in einen Prüfauftrag stellen. Dieser soll den Bundesrat beauftragen zu prüfen, welche Gesetzesanpassungen nötig sind, um die wesentlichen Ziele des europäischen DMA in der Schweiz umzusetzen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

12.03.2024 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3092

 Postulat

Die Schweiz fördert die Sicherheit und die Gleichberechtigung von Frauen in Krisengebieten

Eingereicht von:	Arslan Sibel Grüne Fraktion Grüne (Basels starke Alternative)
Einreichungsdatum:	08.03.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen, welche Schritte er in seiner Friedens- und Sicherheitsstrategie bisher unternommen hat, um die Situation der Frauen in Nord-Syrien, Südosttürkei und der Ostukraine zu verbessern, insbesondere in dem die Teilnahme der Frauen an politischen Prozessen gefördert und die Einhaltung der Frauenrechte eingefordert wurden. Der Bericht soll auch eine Auslegeordnung über die bisherige Zusammenarbeit mit Partnern (Vereine, lokale NGOS, Frauenrechtsorganisationen, Netzwerke, lokale Expertinnen) enthalten sowie Vorschläge, wie die Zusammenarbeit verstärkt werden könnte.

Zudem soll der Bericht ausführen, welche weiteren Schritte nötig sind, um eine Umsetzung gendergerechter und auf die spezifischen Bedürfnisse von Frauen in den Krisengebieten zugeschnittene Projekte in Gang zu bringen.

Begründung

1911 rief die deutsche Friedensaktivistin Clara Zetkin den Internationalen Tag der Frau aus, mit dem Ziel, die Freiheit und die Gleichstellung der Frauen zu unterstützen. 1975 erklärten die Vereinten Nationen den 8. März zum "Tag der Vereinten Nationen für die Rechte der Frauen und den Weltfrieden!"

Die Schweiz steht für Gleichstellung ein, das gilt auch für die Aussenpolitik. Sie sucht Wege, um den CEDAW-Ansprüchen zu genügen und sie unternimmt Schritte, um den Forderungen der UNSCR 1325 nachzukommen. Dazu gehören zum einen kreative Ideen, Projekte und gute Partnerschaften in den Partnerländern, zum anderen die Bereitstellung von finanziellen Mitteln.

Der 8. März ist ein wichtiger Moment sich daran zu erinnern, dass Krieg ebenso wie ein Erdbeben enormes Leid verursachen und dass Frauen besonders betroffen sind. Es ist im Interesse der Schweiz eine sinnvolle und gerechte Beteiligung von Frauen auf allen Ebenen zu fördern.

Besonders dringend nötig ist ein solcher Einsatz in Nord-Syrien, Südosttürkei und der Ostukraine – namentlich bei der Planung und der Realisierung des Wiederaufbaus.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Die Schweiz setzt sich seit der Verabschiedung des ersten Nationalen Aktionsplans "Frauen, Frieden und Sicherheit" (NAP 1325) im Jahr 2007 aktiv dafür ein, die Rolle der Frauen in der Friedens- und Sicherheitspolitik zu stärken. Dieser Aktionsplan wurde inzwischen dreimal erneuert. Der Einbezug der Frauen in die Konfliktprävention und lösung sowie in Friedens- und Wiederaufbauprozesse gehört zu den Schwerpunkten des vierten NAP 1325 der Schweiz. Geschlechtergleichstellung und Frauenrechte werden transversal in vielen aussenpolitischen Handlungsfeldern berücksichtigt, z. B. bei der Förderung der Menschenrechte und des Friedens sowie in der Entwicklungszusammenarbeit.

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) realisiert in Krisenregionen wie der Ukraine, Syrien oder der Türkei bereits seit Jahren frauen- und Mädchenspezifische Projekte. So unterstützt es z. B. in Zusammenarbeit mit Organisationen wie PeaceWomen across the Globe (PWAG), Global Network of Women Peace Builders (GNWP) und Women's International League for Peace and Freedom (WILPF) die Arbeit von Frauen, die sich in fragilen und konfliktbetroffenen Kontexten für den Frieden einsetzen. Die Schweiz ist zudem auf multilateraler Ebene aktiv, so hatte sie z. B. 2022 gemeinsam mit Südafrika die Präsidentschaft im Women, Peace and Security Focal Points Network inne. Während dieser Co-Präsidentschaft wurden von den Staaten und regionalen Organisationen, die diesem Netzwerk angehören, Empfehlungen zum stärkeren Einbezug der Frauen in Friedensprozesse ausgearbeitet.



Das EDA erstattet regelmässig Bericht über die ergriffenen Massnahmen, jüngst z. B. im Bericht zum Peer Review des vierten NAP 1325 (www.eda.admin.ch > Aussenpolitik > Frieden und Menschenrechte > Frieden > Frauen, Frieden und Sicherheit > Dokumente). Der Einbezug der Frauen in die politischen Prozesse und die Einhaltung der Frauenrechte in den im Postulat genannten Regionen und in der restlichen Welt werden auch im für 2025 vorgesehenen nächsten NAP 1325 zu den Schwerpunkten zählen. Zudem wird derzeit ein Bundesratsbericht zum Postulat Friedl 21.3122 "Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit und Friedensförderung. Strategie" ausgearbeitet, in dem unter anderem Massnahmen der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz dargelegt werden, mit denen die Mitwirkung von Frauen an politischen und friedensbildenden Prozessen weiter gefördert werden soll.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

05.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (42)

Amaudruz Céline, Badertscher Christine, Bellaiche Judith, Bertschy Kathrin, Binder-Keller Marianne, Brenzikofer Florence, Bulliard-Marbach Christine, Christ Katja, Fehlmann Rielle Laurence, Feri Yvonne, Fiala Doris, Friedl Claudia, Graf-Litscher Edith, Gysi Barbara, Gysin Greta, Imboden Natalie, Klopfenstein Broggin Delphine, Kälin Irène, Locher Benguerel Sandra, Mettler Melanie, Michaud Gigon Sophie, Moser Tiana Angelina, Munz Martina, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Piller Carrard Valérie, Porchet Léonore, Prelicz-Huber Katharina, Prezioso Batou Stefania, Python Valentine, Roth Franziska, Ryser Franziska, Schaffner Barbara, Schlatter Marionna, Schneider Meret, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Studer Lilian, Suter Gabriela, Trede Aline, Weichelt Manuela, Wyss Sarah, de Quattro Jacqueline

23.3182 Motion

Ukraine. Mehr Engagement für den Frieden

Eingereicht von: Rechsteiner Thomas
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 15.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, sein Engagement zugunsten der Ukraine im nicht-militärischen Bereich wie folgt signifikant zu erhöhen bzw. zu verstärken:

1. Markante Erhöhung der humanitären Hilfe;
2. Genf oder einen anderen Schweizer-Standort für spätere Friedensverhandlungen aktiv anbieten;
3. Einholen eines Mandates der UNO oder des UNO-Sicherheitsrats für spätere Friedensverhandlungen zwischen den Kriegsparteien.

Begründung

Friedensverhandlungen liegen derzeit in weiter Ferne, es sprechen seit über einem Jahr die Waffen mit unermesslichem Leid für die Zivilbevölkerung in der Ukraine. Direkte Waffenhilfe durch die Schweiz ist aufgrund der Neutralität ausgeschlossen, über deren indirekte Weitergabe findet gegenwärtig eine kontroverse Debatte statt. Unabhängig vom Ausgang dieser Diskussion muss die Schweiz ihr Engagement im nicht-militärischen Bereich zwingend signifikant verstärken. Dies in dreifacher Hinsicht.

1. Markante Erhöhung der humanitären Hilfe

Die Schweiz hat eine grosse Tradition in der humanitären Hilfe; unser Katastrophenhilfekorps nimmt weltweit eine Spitzenposition ein und hat einen hervorragenden Ruf. Im internationalen Vergleich liegt die Schweiz mit ihrem Engagement in der Ukraine in den hinteren Rängen; Österreich z.B. hat vom 24. Januar 2022 bis zum 24. Januar 2023 mehr als dreimal so viel humanitäre Hilfe geleistet wie die Schweiz. Eine deutliche Erhöhung unseres Engagements ist ein solidarisches Zeichen der Schweiz.

2. Schweiz als Verhandlungsort

Jeder Krieg endet früher oder später mit einer Verhandlung an einem Tisch mit Friedensverhandlungen. Auf diesen Fall sollte sich die Schweiz schon jetzt vorbereiten. Unser Land war in der Vergangenheit schon oft Ort von Friedensverhandlungen, vor allem in der internationalen Weltstadt Genf. Der Bundesrat und seine Diplomatie sind daher aufgefordert, bereits alles in Bewegung zu setzen, um einen Schweizer Ort für spätere Friedensverhandlungen aktiv anzubieten. Dies stärkt die Glaubwürdigkeit der neutralen Schweiz.

3. UNO-Mandat für Verhandlungen

Der Bundesrat wird aufgefordert, sich in den zuständigen UNO-Gremien aktiv für ein Mandat für spätere Friedensverhandlungen zu bemühen, um ihre guten Dienste anzubieten. Die neutrale Schweiz mit ihrer grossen diplomatischen Erfahrung, ist am Besten geeignet, diese Rolle als Mitglied im UNO-Sicherheitsrat zu übernehmen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

1. Der Bundesrat unterstützt die vom Krieg in der Ukraine betroffene Bevölkerung seit der militärischen Aggression Russlands am 24. Februar 2022. Über die bereits vor dem Ausbruch des Krieges eingeplanten Budgetrahmen für die Ukraine hinaus hat der Bundesrat bis heute drei Hilfspakete beschlossen. Dafür wurden dem Parlament jeweils entsprechende Nachtragskredite unterbreitet. Ausserdem wurden bestehende Mittel umprogrammiert oder intern kompensiert. Neben der Nothilfe, die die Schweiz in der Ukraine leistet, unterstützt sie beispielsweise auch das Gesundheitswesen, die Energieinfrastruktur, die Förderung der Demokratie oder den lokalen Privatsektor. Dabei kann die internationale Zusammenarbeit (IZA) der Schweiz, dank ihrer Präsenz in der Ukraine seit den 1990er Jahren, auf langjährige Erfahrung und Kontakte zurückgreifen. Der Bundesrat hat vorgesehen, rund 1,5 Milliarden Franken für die Ukraine und die Region im Rahmen der IZA-Strategie 2025–2028 zu reservieren. Mit den für die Jahre 2023–2024 vorgesehenen rund



300 Millionen Franken, sollen die Ukraine und die Region über die nächsten sechs Jahre mit rund 1,8 Milliarden Franken zusätzlich unterstützt werden. Die Schweiz leistet hiermit einen wichtigen Beitrag an die Ukraine und den Wiederaufbau. Es ist absehbar, dass die Kosten für den Wiederaufbau der Ukraine dereinst sehr hoch ausfallen werden. Der Beitrag des Bundes an den Wiederaufbau der Ukraine wird nicht vollumfänglich aus dem IZA-Budget erfolgen können. Im Rahmen einer Interdepartementalen Arbeitsgruppe wird derzeit geprüft, welcher institutionelle Rahmen zur Begleitung des langfristigen Wiederaufbauprozesses erforderlich ist. Dazu verweist der Bundesrat auf seine Stellungnahme zur Mo. 23.3437 APK-N "Unterstützungsprogramm für die Ukraine: Rechtsgrundlage und fünf Milliarden Franken für humanitäre Hilfe, Schutz der Zivilbevölkerung, Friedensförderung und Wiederaufbau".

2. Die Schweiz hat die beiden Parteien zu Beginn der militärischen Aggression erneut an das Angebot ihrer guten Dienste erinnert. Dazu gehören die Rolle als Gastgeberin für Gespräche und Treffen, das Einbringen von Fachwissen bei möglichen Verhandlungen und die Übernahme von Schutzmandaten. Die Schweiz nimmt ihre Rolle als Gaststaat sehr ernst und erinnert regelmässig an ihre Bereitschaft, Treffen auf Schweizer Gebiet und insbesondere in Genf zu ermöglichen. Sie setzt sich dafür ein, dass alle Delegationen unter den bestmöglichen Bedingungen nach Genf reisen und dort arbeiten können. Genf ist ein Zentrum des Multilateralismus, das Kontinuität, Fachwissen, Infrastruktur und relevante Akteure vereint.

3. Die Schweiz beteiligt sich auch aktiv an den Bemühungen der UNO im Ukraine-Kontext. Dies tut sie auch im Rahmen ihres Einsitzes im UNO-Sicherheitsrat, wo sie mehrfach in ihren Stellungnahmen ihre Guten Dienste angeboten hat. Ob und inwiefern diese in Anspruch genommen werden, hängt insbesondere von Russland und der Ukraine ab. Ein Mandat des UNO-Sicherheitsrats ist hierfür nicht erforderlich.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

05.03.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)

Gmür Alois



23.3186 Motion

Energiemangellage. Freie Bahn für einen wirksamen Stromkontingenthandel

Eingereicht von: Grossen Jürg
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 15.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, bestehende Hürden für einen schweizweiten, privaten Stromkontingenthandel ab dem Winter 2023/24 zu beseitigen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Verpflichtungen der EVU und Netzbetreiberinnen in der Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie (u.a. Art. 7, Art. 8 und Art. 11) umfassend und in enger Abstimmung mit den Verbrauchenden erfüllt werden. Hierfür sollen der Strombranche (Ostral) wiederum die nötigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Begründung

Der Bund schätzt, dass die Kosten einer Strommangellage im dreistelligen Milliardenbereich liegen könnten. Insbesondere im Falle einer Kontingentierung ist mit immensen volkswirtschaftlichen Schäden zu rechnen. Diese Kosten werden zusätzlich in die Höhe getrieben, weil der Handel mit Kontingenten aufgrund administrativer Probleme nur äusserst eingeschränkt möglich ist.

In seiner Stellungnahme zur Interpellation 22.4431 betont der Bundesrat, dass die Verantwortung für die Organisation eines Stromkontingenthandels bei der Wirtschaft liege. Die Wirtschaft nimmt diese Verantwortung an und ist beispielsweise mit der privaten Finanzierung und Entwicklung der Plattform "mangellage.ch" bereits in Vorleistung gegangen. In der Praxis stösst sie allerdings an Grenzen, da die Verbrauchenden heute nicht auf Augenhöhe mit den EVU und Netzbetreiberinnen zusammenarbeiten können und den EVU und Netzbetreiberinnen wiederum Kapazitäten fehlen, weshalb ein Kontingenthandel aktuell nur in einem inakzeptabel engen Rahmen vorgesehen ist.

Während die Ziele des sicheren Netzbetriebs und der Netzstabilität legitim sind und die Rahmenbedingungen hierfür akzeptiert werden müssen, braucht es von der staatlichen Strombranche Verbindlichkeit und ein Entgegenkommen in Umsetzungsfragen des Kontingenthandels, das der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieses Instruments gerecht wird. Es kann beispielsweise nicht sein, dass der Handel über verschiedene Netzgebiete aus administrativen Gründen abgelehnt wird. Die Rechte und Pflichten aus der Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie sollen im Sinne aller Branchenakteure (Produzenten, Lieferanten, Netzbetreiberinnen und Verbrauchende) erfüllt werden. Nur so kann ein effizienter und wirksamer Kontingenthandel entstehen. Entsprechend ist auch sicherzustellen, dass in allen relevanten Gremien und Arbeitsgruppen alle genannten Branchenakteure paritätisch vertreten sind (bspw. bei der Erarbeitung von Branchenempfehlungen für die Weitergabe von Kontingenten). Damit die Ostral ihre wichtige Koordinationsfunktion auch wahrnehmen kann, muss sie ausserdem mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Die Weitergabe von Kontingenten ist bereits heute möglich (siehe Interpellation 22.4431).

Dem Bundesrat ist es wichtig, die negativen wirtschaftlichen Folgen einer möglichen Kontingentierung so weit wie möglich zu minimieren. Die Weitergabe von Kontingenten ist dazu eine wichtige Massnahme. Im Hinblick auf den Winter 2023/2024 wird deshalb eine Lösung für Verbraucher mit Verbrauchsstätten in verschiedenen Verteilernetzen (Multisite-Verbraucher) entwickelt, damit diese als eine Einheit kontingentiert werden können.

Im Rahmen dieser Arbeiten soll auch die Weitergabe von Kontingenten weiter erleichtert werden. Die Verteilernetzbetreiber, aber auch Grossverbraucher aus dem Industrie- oder Dienstleistungsbereich werden in diese Arbeiten eingebunden. Derzeit werden verschiedene Varianten evaluiert. Die Lösung für den kommenden Winter wird spätestens im September kommuniziert werden.

Die Kontingentierung stellt eine wichtige Massnahme der wirtschaftlichen Landesversorgung im Umgang mit einer schweren Strommangellage dar, um die Netzabschaltungen zu verhindern. Die Wirkung dieser



Massnahme darf auf keinen Fall gemindert werden.
Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

12.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (17)

Bellaiche Judith, Bertschy Kathrin, Brunner Thomas, Bäumle Martin, Fischer Roland, Flach Beat,
Gredig Corina, Matter Michel, Mettler Melanie, Moser Tiana Angelina, Mäder Jörg, Pointet François,
Rechsteiner Thomas, Regazzi Fabio, Schaffner Barbara, Schilliger Peter, Weber Céline

23.3199

 Interpellation

Massnahmen gegen Engpässe bei den Hebammen

Eingereicht von: Moser Tiana Angelina
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Übernommen von: Mettler Melanie
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Westschweizer Fernsehen hat einen Bericht über den Personalmangel auf der Mutter-Kind-Station einer grossen Universitätsklinik ausgestrahlt. Dabei wurde auf die negativen Folgen der Personalengpässe wie mehr Komplikationen, längere Spitalaufenthalte und Wiedereintritte hingewiesen.

Der Personalmangel an Pflegefachkräften in Spitälern wurde in den Medien vielfach thematisiert und das Bundesparlament hat nach der Annahme der Pflegeinitiative erste Massnahmen ergriffen. Weniger bekannt ist, dass auch Hebammen in Spitälern und Geburtshäusern von diesem Personalengpass betroffen, was zu erhöhten Risiken bei Geburten führt.

Die Zahl der in Spitälern und Geburtshäusern tätigen Hebammen ist in der Schweiz unbekannt. Schätzungen bestehen bezüglich der Zahl der Hebammen, die in eigener fachlich Verantwortung tätig sind. Nicht bekannt sind jedoch die Zahl der Vollzeitäquivalente und die Entwicklung des Bedarfs.

Die Ausbildung der Hebammen an den Fachhochschulen hat sich als BSc-Studiengänge etabliert. Die ausgebildeten Hebammen finden rasch eine Stelle. Die Fachhochschulen könnten mehr Personen ausbilden, fehlende Praktikumsplätze bilden aber einen Engpass.

Es fehlen heute allerdings valide Daten, wie viele Hebammen es braucht, um die Versorgung sicherzustellen. In diesem Zusammenhang stelle ich dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Ist der Bundesrat bereit, gemeinsam mit der Gesundheitsdirektorenkonferenz das Obsan zu verpflichten, wiederkehrende Erhebungen über die Zahl und die Vollzeitäquivalente der innerklinisch und in eigener Verantwortung tätigen Hebammen unter Berücksichtigung des Ausbildungsgrads durchzuführen?
2. Kann er das Obsan zusätzlich verpflichten, die Bedarfsentwicklung in den Versorgungsregionen in Abhängigkeit der Bevölkerungsentwicklung gemäss den BFS-Szenarien zu prognostizieren? Damit kann festgestellt werden, wie viele Ausbildungsplätze benötigt und wie viele Praktikumsplätze zu schaffen sind.
3. Das KVG verpflichtet die Kantone, eine Planung für eine bedarfsgerechte Spital-Versorgung zu erlassen. Ist diese Planung auf Stufe einzelner Gesundheitsberufe zu erbringen, also inklusive der Hebammen?
4. Welche Möglichkeiten sieht der Bundesrat, die Kantone zu verpflichten, die Ausbildungskapazitäten zu erheben und ein Ausbildungskonzept für Hebammen zu verfassen, wie sie dies neu für die Pflege vorlegen müssen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

1. und 2. Gemäss dem Leistungsauftrag von Bund und Kantonen an das Schweizerische Gesundheitsobservatorium Obsan ist es nicht vorgesehen, dass das Obsan im Rahmen seiner Kernaufgaben, die sich auf die Analyse und Veröffentlichung der vorhandenen Daten konzentrieren, statistische Erhebungen durchführt. Der Bund und die GDK können dem Obsan jedoch nach Absprache punktuelle Erhebungsaufträge erteilen.

Grundsätzlich stehen bereits gewisse Datenquellen zur Verfügung, die genutzt werden können, um die Anzahl der in der Schweiz tätigen Hebammen und die entsprechenden Vollzeitäquivalente zu erfassen (vgl. u.a. Krankenhausstatistik oder Strukturerhebung des Bundesamtes für Statistik, Gesundheitsberuferegister, Nationales Register der Gesundheitsberufe, Daten des Schweizerischen Hebammenverbands). Das Obsan hat 2021 einen Nationalen Versorgungsbericht zum Gesundheitspersonal erstellt (siehe www.obsan.admin.ch > Publikationen), in dem unter anderem auch Daten zu den Hebammen analysiert wurden.



Der Analyse solcher Datengrundlagen sind jedoch Limitationen gesetzt, was deren Nutzen für Bedarfsanalysen entsprechend eingrenzt. Dies bestätigte zuletzt eine Studie zum Bestand und Bedarf in verschiedenen ärztlichen Fachrichtungen (siehe Obsan Bericht 04/2022 unter www.obsan.admin.ch > Publikationen). Diese zeigte beispielsweise auf, dass der Bedarf an ärztlichen Leistungen nicht empirisch ermittelt werden kann, sondern lediglich auf Annahmen beruht. Sie betonte auch, dass ausschliesslich schweizweite Trendszenarien aufgezeigt werden können, während feingliedrige kantonale oder regionale Aufschlüsselungen nicht möglich sind.

Aus diesem Grund erachtet es der Bundesrat nicht als zielführend, analoge Bedarfserhebungen in weiteren Berufsgruppen durchzuführen. Er erklärt sich jedoch bereit, mit dem Obsan zu prüfen, ob vertiefte Analysen im Rahmen des Versorgungsberichts sinnvoll und machbar sind.

3. Gemäss Artikel 58c Buchstabe a der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) erfolgt die Planung für die Versorgung der versicherten Personen in Spitälern zur Behandlung von akutsomatischen Krankheiten sowie in Geburtshäusern leistungsorientiert und nicht auf Stufe einzelner Gesundheitsberufe. Bei der Bestimmung der Leistungserbringer, welche den ermittelten Bedarf decken sollen, müssen die Kantone die Qualität der Leistungserbringung berücksichtigen (Art. 58b Abs. 4 Bst. a KVV). Bei der Beurteilung der Qualität der Einrichtungen ist insbesondere zu prüfen, ob die Einrichtung über das erforderliche qualifizierte Personal verfügt (z. B. Hebammen; Art. 58d Abs. 2 Bst. a). Schliesslich können die Kantone auch Auflagen bestimmen, die die Leistungsaufträge für Spitäler und Geburtshäuser enthalten müssen. Eine solche kann beispielsweise auch ein Personalschlüssel für Hebammen sein (Art. 58f Absatz 4 KVV).

4. Der Bund verfügt über keine rechtliche Grundlage, welche die Kantone zur Erhebung von Ausbildungskapazitäten und zum Verfassen eines Ausbildungskonzepts für Hebammen verpflichten kann. Gefordert sind hier sowohl die Kantone als auch die Betriebe.

Antwort des Bundesrates.

Chronologie

07.12.2023	Wird übernommen
15.03.2024	Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

Geissbühler Andrea Martina, Gysi Barbara, Mettler Melanie, Nantermod Philippe, Prelicz-Huber Katharina, Roduit Benjamin

23.3204

 Postulat

Modernisierung des Lohnschutzes. Autonomer Nachvollzug europäischer Entwicklungen

Eingereicht von:	Marti Samira Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	16.03.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die EU-Mindestlohnrichtlinie verlangt von Mitgliedstaaten, in denen die tarifvertragliche Abdeckung weniger als 80 Prozent beträgt, einen Aktionsplan zur Förderung von Tarifverhandlungen (Art. 4 Abs. 2 EU-Mindestlohnrichtlinie). Die GAV-Abdeckung in der Schweiz liegt heute bei nur rund 50 Prozent. Der Bundesrat wird deshalb aufgefordert, in einem Bericht darzulegen, mit welchen Massnahmen die Abdeckung des Schweizer Arbeitsmarkts durch Gesamtarbeitsverträge erhöht werden kann.

Folgende Instrumente sollen dabei geprüft werden:

- Erleichterungen bei der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von GAVs durch eine wirksame Reduktion des Arbeitgeberquorums
- Erleichterungen bei der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von GAVs bei öffentlichem Interesse (Lohndruck, -dumping, geschlechterspezifische Lohndiskriminierung oder ein sozialpolitisch untragbares Lohnniveau) auf Antrag der Vertragsparteien, der tripartiten Kommissionen sowie der kantonalen Departemente
- Möglichkeit zur Verpflichtung zu Verhandlungen durch Bund und Kantone z.H. der Sozialpartner inkl. NAV bei ausbleibendem Verhandlungsergebnis
- Besserer Schutz der Personalvertretungen vor Kündigungen und Repressionen
- Erhöhung des Organisationsgrad mittels obligatorischen Steuerabzugs für Gewerkschafts-Mitgliederbeiträge bei Kantonen und Bund

Begründung

Alle Arbeitnehmenden in der Schweiz sollen faire Arbeitsbedingungen und existenzsichernde Löhne erhalten. Doch während im Jahr 2020 das oberste Prozent einen Monatslohn von durchschnittlich 25 000 Franken kassierte, erhielt eine halbe Million Arbeitnehmende weniger als 4100 Franken Monatslohn (100 Prozent brutto). Bei genauerer Betrachtung wird klar: In Branchen mit allgemeinverbindlichen GAVs bzw. NAVs gibt es einen wirkungsvollen Lohnschutz, in Branchen ohne Regelungen hingegen nicht. Die Schweiz braucht deshalb mehr Gesamtarbeitsverträge, damit die Löhne und Arbeitsbedingungen verbessert werden – insbesondere im Detailhandel, in der Logistik, im Journalismus oder in der Landwirtschaft. Im internationalen Vergleich ist die Schweizer GAV-Abdeckung von rund 50 Prozent ein unterdurchschnittlicher Wert. Die europäischen Spitzenreiter wie Österreich, Belgien, Schweden, Finnland oder Frankreich weisen einen Abdeckungsgrad von über 90 Prozent aus. Der OECD-Durchschnitt wird für 2009 mit 62 Prozent angegeben. Ein GAV-Aktionsplan unterstützt einen autonomen Ausbau des inländischen Lohnschutzes im Sinne der europäischen Entwicklungen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Die Sozialpartnerschaft ist ein wichtiger Pfeiler des schweizerischen Erfolgsmodells, der sowohl im direkten Ausgleich zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden als auch im politischen Prozess zum Tragen kommt. Traditionellerweise werden in der Schweiz die Arbeitsbedingungen von den Sozialpartnern verhandelt und häufig in Gesamtarbeitsverträgen (GAV) festgeschrieben. GAV sind ein wesentliches Element der Sozialpartnerschaft und zeugen vom guten Funktionieren derselben. Der Bundesrat versteht seine Aufgabe darin, gute Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Sozialpartner ihre wichtige Rolle, einhergehend mit einer grossen Verantwortung, wahrnehmen können. Die seitens Bund bestehenden Rahmenbedingungen sind einerseits die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von GAV, mit der die wirtschaftspolitische Bedeutung der GAV anerkannt und sozialpartnerschaftliche Vereinbarungen geschützt werden. Andererseits fördert und stärkt



der Bund den Dialog unter den Sozialpartnern z.B. im Rahmen verschiedener tripartiter Kommissionen und von runden Tischen. Dies ermöglicht es den Sozialpartnern, eine aktive Rolle im Rahmen unserer Institutionen und bei der Gestaltung des Arbeitsmarktes wahrzunehmen.

Der GAV-Abdeckungsgrad in der Schweiz ist stabil und fällt im internationalen Vergleich auf. Zudem kennt die Schweiz im internationalen Vergleich hohe Löhne, eine ausgewogene Lohnverteilung und einen niedrigen Anteil an Tieflohnstellen. Neben dem Schutz der Arbeitnehmenden über GAV bieten die flankierenden Massnahmen (FlaM) ein bewährtes Schutzdispositiv, welches den Erlass von zwingenden Mindestlöhnen im Missbrauchsfall vorsieht. Es gibt deshalb von Seiten des Bundesrates aktuell keine Bestrebungen, den GAV-Abdeckungsgrad direkt zu beeinflussen. Der Bundesrat misst der den Sozialpartnern übertragenen Verantwortung grosse Bedeutung zu und achtet ihre Kompetenzen. In diesem Lichte sieht es der Bundesrat grundsätzlich als ihre Aufgabe an, den GAV-Abdeckungsgrad zu beeinflussen. Sollten die Sozialpartner einen höheren GAV-Abdeckungsgrad anstreben, liegt es an den Sozialpartnern, gemeinsam zielführende Vorschläge zu machen. Der Bundesrat beobachtet die Situation im engen Austausch mit den Sozialpartnern laufend und handelt gegebenenfalls, sollten sich die Rahmenbedingungen ändern. Im Übrigen hat der Bundesrat im europapolitischen Kontext das WBF am 29. März 2023 beauftragt, in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und den Kantonen Vorschläge zu erarbeiten, welche geeignet sind, das aktuelle Schutzniveau auf dem Arbeitsmarkt mit ergänzenden Massnahmen inländisch abzusichern.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

12.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Crottaz Brigitte, Molina Fabian, Müller-Altermatt Stefan, Nordmann Roger, Pult Jon, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Widmer Céline

23.3260

 Postulat

Lücken im Stipendienwesen schliessen und dem Negativtrend entgegenwirken

Eingereicht von:	<u>Atici Mustafa</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Übernommen von:	<u>Rosenwasser Anna</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	16.03.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie bedeutende Lücken im heutigen System der Ausbildungsbeiträge geschlossen und dem Negativtrend im Stipendienwesen erfolgreich entgegengewirkt werden kann.

Ausbildungsbeiträge sollen namentlich ausgerichtet werden können

- a. unabhängig vom Aufenthaltsstatus;
- b. für indirekte Bildungskosten von Erwachsenen;
- c. für Nachhol- und Weiterbildung von Erwachsenen mit tiefem Bildungsstand und prekärem Arbeitsmarktstatus;
- d. für Umschulungen und Quereinsteigende in zukunftssträchtige Zweitausbildungen;
- e. an Stelle von Sozialhilfe oder anderen Sozialleistungen.

Ferner sind die Ursachen des langjährigen Negativtrends (sinkende Stipendienbezügerquote, wachsende Disparitäten zwischen den Kantonen, stagnierende Gesamtsumme trotz wachsendem Bedarf) abzuklären und Vorschläge zu erarbeiten, wie der Anteil der kantonalen Ausbildungsbeiträge an den öffentlichen Bildungsausgaben von heute weniger als 1 Prozent mindestens verdoppelt werden kann.

Begründung

Von Bildungsbericht zu Bildungsbericht wird bestätigt, dass die Schweiz in Bezug auf die Chancengleichheit einen grossen Nachholbedarf hat.

Die Chancen auf eine höhere Bildung hängen nach wie vor entscheidend von der sozialen Herkunft ab. Das ist schlecht für die Betroffenen, schlecht für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und schlecht für die Wirtschaft, die händierend Fachkräfte sucht.

Ohne Flucht- und Arbeitseinwanderung würde die Schweizer Bevölkerung seit Jahrzehnten schrumpfen – mit dramatischen Folgen für die Wirtschaft und die Finanzierbarkeit unserer Sozialsystems. Die Chancen der Arbeitsmarktintegration steigen, je früher sie beginnt. Ausländerrechtliche Schranken, um Ausbildungsbeiträge zu erhalten (Niederlassung C oder fünf Jahre Aufenthalt B), sind kontraproduktiv. Artikel 7 des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege zeigt, dass es auch ohne solche unnötigen Schranken geht.

Der Föderalismus schafft sich selber ab, wenn Kantone ihre Zuständigkeit nur für Sparprogramme nutzen. Die Gesamtsumme der Stipendien stagniert seit Jahrzehnten. Ausgerechnet der ressourcenstärkste Kanton gibt mit 18 Schweizer Franken pro Kopf fünf Mal weniger für Stipendien aus als der bestplatzierte Kanton mit 102 Schweizer Franken. Der von der SKOS schon 2011 geforderte Paradigmenwechsel "Stipendien statt Sozialhilfe" ist bis heute kaum umgesetzt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bund gewährt den Kantonen nur für Studierende der Tertiärstufe Ausbildungsbeiträge (Art. 66 der Bundesverfassung). Gemäss dem Bundesgesetz über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (SR 416.0) sind die Bundesbeiträge an die Einhaltung formeller Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von



Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat) gebunden. Da alle Kantone die Mindestvoraussetzungen des Bundesgesetzes erfüllen, erhalten sie allesamt Bundesbeiträge. Mit der Einführung des Stipendienkonkordats wurde im März 2013 ein bedeutender Harmonisierungsprozess eingeleitet. Das Konkordat formuliert die Mindestanforderungen und -standards, die Kantone behalten jedoch ihre Autonomie und verfügen über genügend Spielraum, um ihrer jeweiligen Situation Rechnung zu tragen und in ihrer eigenen Gesetzgebung über diese Bestimmungen hinauszugehen. Das Bundesgesetz legt keine Bedingungen für die Vergabe von Stipendien und Studiendarlehen fest. So können die Kantone beispielsweise vorläufig aufgenommenen Personen und Asylbewerbenden Stipendien gewähren, auch wenn das Stipendienkonkordat für Ausländerinnen und Ausländer nur dann eine Stipendienvergabe vorsieht, wenn diese über eine Niederlassungsbewilligung verfügen, seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen oder wenn sie in der Schweiz wohnhaft und als Flüchtlinge oder Staatenlose durch die Schweiz anerkannt sind.

Gemäss dem Konkordat dienen die Stipendien nicht der Sicherung des Existenzminimums, sondern der Deckung der Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten, sofern und soweit diese die zumutbare Eigenleistung der Empfängerin oder des Empfängers und die Fremdleistung der Eltern, anderer gesetzliche Verpflichteter oder anderer Dritter übersteigen (Art. 18 Stipendienkonkordat). Stipendien sind im Übrigen gemäss Artikel 3 des Stipendienkonkordats immer subsidiär. Die Sozialhilfe ist somit dem Stipendiensystem nachgelagert und übernimmt, wenn notwendig, die Existenzsicherung.

In der Berufsbildung sind bereits Finanzmittel zur Unterstützung der Auszubildenden vorgesehen. Was Weiterbildungen und Umschulungen angeht, so liegen diese in erster Linie in der Eigenverantwortung der betreffenden Person (Art. 5 Abs. 1 des Weiterbildungsgesetzes [WeBiG], SR 419.1). Sie können von den Arbeitgebern gefördert werden; zahlreiche Gesamtarbeitsverträge und Branchenfonds enthalten denn auch Bestimmungen zur Weiterbildung der Mitarbeitenden. Der Bund und die Kantone schaffen günstige Rahmenbedingungen (Art. 4 WeBiG) und werden ergänzend tätig (Art. 5 Abs. 4 WeBiG).

Im Rahmen der Massnahmen zur Stärkung des inländischen Arbeitskräftepotenzials haben der Bund und die Kantone das kostenlose Angebot Viamia ins Leben gerufen. Es ermöglicht Personen ab 40 Jahren eine persönliche und berufliche Standortbestimmung unter Einbezug der Anforderungen des Arbeitsmarktes. Zudem wird im Bereich der Sozialhilfe die Schaffung von Förderstrukturen in der Periode 2023–2026 weiterverfolgt, um das Weiterbildungsangebot schweizweit zu verankern.

Angesichts der zahlreichen Unterstützungsaktivitäten und der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen erachtet der Bundesrat die Erarbeitung eines Berichts mit Analysen und Empfehlungen nicht als angezeigt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

07.12.2023	Wird übernommen
12.03.2024	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)

Amoos Emmanuel, Barrile Angelo, Brenzikofer Florence, Fivaz Fabien, Friedl Claudia, Graf-Litscher Edith, Locher Benguerel Sandra, Marra Ada, Molina Fabian, Munz Martina, Müller-Altermatt Stefan, Pult Jon, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska

23.3261 Postulat

Nationaler Aktionsplan für eine Weiterbildungsoffensive für Erwachsene mit tiefem Bildungsstand, prekärem Arbeitsmarktstatus und niedriger beruflicher Stellung

Eingereicht von: Atici Mustafa
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Übernommen von: Rosenwasser Anna
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, in einem Bericht zur Erhöhung der Wirksamkeit der vielfältigen Bestrebungen zur Weiterbildungsteilnahme von Erwachsenen mit tiefem Bildungsstand, prekärem Arbeitsmarktstatus und niedriger beruflicher Stellung eine übergeordnete Strategie mit ehrgeizigen institutionellen, qualitativen und quantitativen Zielsetzungen zu entwickeln und in einem nationalen Aktionsplan (NAP) die nächsten Umsetzungsschritte darzulegen

Begründung

In der Schweiz können 800 000 Erwachsene nicht richtig lesen und schreiben, 400 000 haben Mühe mit einfachen Rechenaufgaben und rund 500 000 haben keine Berufsbildung auf Sek-II-Stufe. Mangelnde Grundkompetenzen und Berufsbildung schränken die Alltagsbewältigung ein, vermindern die Arbeitsmarktfähigkeit, erschweren den Zugang zu Weiterbildung und erhöhen das Risiko, von Sozialleistungen abhängig zu werden. Das heutige, von sechs verschiedenen Bundesgesetzen geregelte und untereinander kaum koordinierte System zur Weiterbildung Erwachsener von den Arbeitsmarktlischen Massnahmen (AMM) über die Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) bis zur IV, der Sozialhilfe und subsidiär dem Weiterbildungs- und Berufsbildungsgesetz erreichen oft jene am wenigsten, die diese am nötigsten hätten. Je niedriger Bildungsstand und berufliche Stellung und je prekärer der Arbeitsmarktstatus, desto weniger nutzen Erwachsene Weiterbildungsangebote, wie auch der Mikrozensus Aus- und Weiterbildung 2021 einmal mehr bestätigte.

Aufgrund von Fachkräftemangel, Digitalisierung und sozialen Gründen braucht es für die erwähnte Zielgruppe eine Weiterbildungsoffensive:

- Eine übergeordnete Strategie und ein Aktionsplan mit ehrgeizigen und operationalisierbaren Zielen;
- eine periodische Überprüfung der Wirksamkeit der Massnahmen mittels Monitoring und Controlling;
- eine konsequente Umsetzung der Empfehlungen der im Februar 2023 veröffentlichten Studie der Interinstitutionellen Zusammenarbeit über Schnittstellen und Qualität;
- mehr Koordination zwischen Bund, Kantonen, Organisationen der Arbeitswelt und privaten Anbietern;
- eine gesicherte Finanzierung auch indirekter Kosten;
- eine einheitliche Statistik: Wer ist wie und warum betroffen? Wer bietet was in welchem Kontext an? Wie viele nutzen die Angebote? In welchem Verlauf?
- ein Berichtssystem über Leuchtturmprojekte und Best Practices.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat teilt die Ansicht des Postulanten, dass Weiterbildung für Erwerbstätige ein wichtiges Instrument ist, um deren Position auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Sowohl mit Blick auf die beruflichen und sozialen Chancen von Erwachsenen mit prekärem Arbeitsmarktstatus als auch aus Sicht der Wirtschaft, die in vielen Branchen mit einem Fachkräftemangel konfrontiert ist, fördert der Bund die Weiterbildung über die Sozial-, Wirtschafts-, Migrations- und Bildungspolitik. Die Zielsetzungen des staatlichen Handelns sind in den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen festgehalten, so zum Beispiel die Ziele für Weiterbildung in Art. 4 des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG, SR 419.1).



Im Rahmen der nationalen Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) stimmen die zuständigen Bundesstellen den Einsatz der verschiedenen Förderinstrumente aufeinander ab und koordinieren die Bundesaktivitäten mit den Kantonen und Gemeinden. Dieses Vorgehen bewährt sich. Es kommt auch in der Weiterbildungsförderung zur Anwendung: Die gemeinsame Verständigung über die Zielerreichung ermöglicht ein einheitliches und strategisches Vorgehen. Zudem können Schnittstellen sowie allfällige Lücken und Überlappungen von Aufgaben eruiert und behoben werden. Dank der interinstitutionellen Zusammenarbeit können die Massnahmen zur Förderung der Weiterbildungsteilnahme von Erwachsenen mit tiefem Bildungsstand im bestehenden rechtlichen Rahmen, nach den geltenden Zuständigkeiten und mit den vorhandenen finanziellen Mitteln zielgerichtet umgesetzt werden.

Als Beispiel kann das Projekt "Förderung von Grundkompetenzen: Schnittstellen und Qualität" der nationalen IIZ genannt werden. Die analysierten Aspekte zu den Schnittstellen und zur Qualität und die abgeleiteten Empfehlungen unterstützen eine koordinierte Grundkompetenzförderung auf allen staatlichen Ebenen, namentlich im Rahmen der IIZ. Damit sollen ein bedarfsorientiertes und wirksames Angebot bereitgestellt sowie der Zugang der Zielgruppen zu diesen Förderangeboten nachhaltig verbessert werden. Die Co-Projektleitung (SBFI und Staatssekretariat für Migration) begleitet die Umsetzung der Empfehlungen und erstattet dem Steuerungsgremium der nationalen IIZ Bericht über die Fortschritte.

Des Weiteren wurde die Thematik im Rahmen der Nationalen Plattform gegen Armut als Schwerpunkt bearbeitet. Sie wurde mit einer Studie untersucht und an einer Nationalen Fachtagung im März 2023 breit diskutiert.

Einsicht in die Auswirkungen der Fördermassnahmen bietet das bereits bestehende Monitoring gemäss Art. 19 WeBiG. Ausserdem machen die diversen für Weiterbildungsförderung zuständigen Stellen Best Practice sichtbar, zum Beispiel zu den Fördermassnahmen im Rahmen von "Einfach besser!... am Arbeitsplatz" oder den Kantonalen Integrationsprogrammen (KIP). Mit dem Mikrozensus Aus- und Weiterbildung des Bundesamts für Statistik stehen umfassende Informationen zum Verhalten der Bevölkerung der Schweiz in Bezug auf Weiterbildung zur Verfügung. Diese Erhebung ermöglicht es zudem, zusätzlichen Handlungsbedarf aufzudecken.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Zielsetzungen zur Weiterbildungsteilnahme von Erwachsenen mit tiefem Bildungsstand, prekärem Arbeitsmarktstatus und niedriger beruflicher Stellung klar sind. Die Strategien, Strukturen und Instrumente für eine adäquate, koordinierte Förderung der Weiterbildungsteilnahme sind vorhanden und werden umgesetzt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

07.12.2023	Wird übernommen
12.03.2024	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (19)

Aebischer Matthias, Amoos Emmanuel, Barrile Angelo, Brenzikofer Florence, Crottaz Brigitte, Dandrès Christian, Farinelli Alex, Fehlmann Rielle Laurence, Feri Yvonne, Fivaz Fabien, Hurni Baptiste, Jost Marc, Locher Benguerel Sandra, Marti Min Li, Munz Martina, Pult Jon, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Widmer Céline

23.3276 Motion

Vom SECO in den Nestlé-Verwaltungsrat. Der Werdegang von hohen Bundesangestellten

Eingereicht von: Dandrès Christian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, mithilfe eines Monitorings Transparenz zu schaffen über Fälle, in denen hohe Bundesangestellte oder enge Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Magistratspersonen in Verwaltungsratsfunktionen oder in Führungspositionen von Privatunternehmen berufen werden. Die Daten müssen auf dem jeweils aktuellen Stand und öffentlich zugänglich sein.

Begründung

Kürzlich wurde die ehemalige Staatssekretärin für Wirtschaft zur Wahl als Mitglied des Verwaltungsrats von Nestlé vorgeschlagen. Das entfachte erneut die Debatte über Karenzfristen für die Übernahme von Mandaten und Funktionen in der Privatwirtschaft, über die Fähigkeit des Bundes, das öffentliche Interesse zu wahren, und die Fähigkeit gewisser Wirtschaftsakteure, den Staat und die Diplomatie für ihre finanziellen Ziele auszunutzen.

Dieses Phänomen des Wechsels von einem öffentlichen Amt in die Privatwirtschaft ist im Wandel und es ist zu bedenken, dass berufliche Laufbahnen in der öffentlichen Verwaltung heute nicht mehr ein ganzes Berufsleben lang dauern. Die Ausübung einer Funktion beim Bund eröffnet "interessante" Perspektiven in der Privatwirtschaft (hoher Lohn und grosse Verantwortung).

Als elementare demokratische Massnahme sollte über diese Wechsel Transparenz hergestellt werden und der Zivilgesellschaft ermöglicht werden, sich über solche Übertritte zu informieren.

Ziel ist es, auf diese Weise zur Vermeidung von Interessenkonflikten und von Verstössen gegen ethische Grundsätze sowie zur Bekämpfung von Korruption beizutragen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Es ist dem Bundesrat bewusst, dass bestimmte Stellenwechsel von höheren Kadern der Bundesverwaltung in die Privatwirtschaft in der Öffentlichkeit zum Anschein von Interessenkonflikten führen können. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass ein Wechsel von höheren Kadern der Bundesverwaltung in die Privatwirtschaft nicht grundsätzlich negativ und auch nicht zwingend mit Interessenkonflikten behaftet ist. Im Gegenteil: Solche Wechsel können sowohl für die Privatwirtschaft als auch für den Bund förderlich sein. Wo ein Interessenkonflikt allerdings zu erwarten ist und nicht durch mildere Massnahmen verhindert werden kann, kann diesem durch die Vereinbarung einer Karenzfrist für die Zeit nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses entgegengewirkt werden (Art. 94b BPV; SR 172.220.111.3). Der Bundesrat hat in seiner Strategie gegen die Korruption 2021–2024 vom 25. November 2020 auch vorgesehen, vermehrt vom Instrument der Karenzfrist Gebrauch zu machen. Dabei ist zu beachten, dass Karenzfristen sowohl in zeitlicher als auch in materieller Hinsicht verhältnismässig sein müssen. Vor- und Nachteile müssen im Einzelfall sorgfältig abgewogen werden. Einschränkungen, welche mehrere Wirtschaftsbranchen flächendeckend ausschliessen, wären unzumutbar und somit unverhältnismässig, weil sie faktisch einem Arbeitsverbot gleichkämen. Massgebend ist stets der konkrete Fall.

Zusätzlich zur Vereinbarung einer Karenzfrist im Arbeitsvertrag, hat die Bundesverwaltung in der Bundespersonalverordnung (BPV) ein breites Spektrum an weiteren Massnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung (Art. 91 ff. BPV). Missbräuche im Umgang mit Daten, die dem Berufs-, Geschäfts- und Amtsgeheimnis unterstehen (Art. 22 BPG; SR 172.220.1), können auch nach dem Ausscheiden aus der Bundesverwaltung strafrechtlich verfolgt werden (Art. 320 f. StGB; SR 311.0).

Der Bundesrat bezweifelt, dass eine öffentlich einsehbare Liste über die Stellenwechsel von ehemaligen höheren Kadern der Bundesverwaltung Interessenkonflikte verhindern kann. Im Übrigen würde sich bei einer



solchen Lösung die Frage der Praktikabilität stellen, weil es für die Arbeitgeberin Bundesverwaltung nach dem Ausscheiden der höheren Kader kaum möglich sein dürfte, die Liste aktuell zu halten. Zudem wäre damit ein beträchtlicher administrativer Aufwand verbunden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (16)

Amoos Emmanuel, Clivaz Christophe, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Glättli Balthasar, Klopfenstein Broggini Delphine, Maillard Pierre-Yves, Marra Ada, Marti Samira, Nordmann Roger, Piller Carrard Valérie, Prelicz-Huber Katharina, Storni Bruno, Walder Nicolas, Wermuth Cédric, de la Reussille Denis

23.3278 Motion

Vermieterinnen und Vermieter müssen die Immobilienblase auffangen. Die Mieterinnen und Mieter haben ihren Beitrag bereits geleistet!

Eingereicht von: Dandrès Christian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Sofortmassnahmen zu ergreifen oder vorzuschlagen, um ein weiteres Wachstum der Immobilienblase zu verhindern und sicherzustellen, dass die hohen Immobilienpreise nicht auf die derzeitigen und zukünftigen Mieterinnen und Mieter (Wohn- und Geschäftsraum) abgewälzt werden.

Begründung

In Ballungsgebieten sind die Preise für Renditeliegenschaften sehr stark gestiegen, was zu einer Immobilienblase geführt hat. Verschiedene Einrichtungen (Banken, Versicherungen, Immobilienfonds usw.) investierten Beträge, die in der Schweiz noch nie zuvor erreicht worden waren.

Immobilienblasen sind ein grosses wirtschaftliches und soziales Risiko, das es zu verringern und zu verhindern gilt.

Insbesondere soll verhindert werden, dass den Blasen auf Kosten der Mieterinnen und Mieter Luft entweicht und die Lebensbedingungen sowie die wirtschaftliche Lage der Wohnbevölkerung und Unternehmen über Jahre hinweg beeinträchtigt werden.

Gegenwärtig kann der mit der Immobilienblase verbundene rasante Mietanstieg mittels Gesetz nicht wirksam bekämpft werden. Die Artikel 269 des Obligationenrechts und 10 der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen bringen zwei Schwierigkeiten mit sich, die es zu beseitigen gilt:

- a) Die beiden Regelungen zielen nur auf Extremfälle ("offensichtlich", "erheblich") ab. Sie könnten Fälle, die nicht erheblich vom rasanten Preisanstieg abweichen, ausschliessen;
- b) Die beiden Regelungen dienen nicht als antizyklische Massnahme, sondern Mieterinnen und Mieter können sie zu ihrem Schutz gelten machen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Trotz einer anhaltenden Preisdynamik im Immobilienmarkt einzelner Regionen wie Genfer-, Zürich- und Zugersee sowie Tourismusgebieten gibt es bisher keine Anzeichen einer generellen Überbewertung, die eine Immobilienblase in der Schweiz zur Folge haben könnte. Die Lage kann sich allerdings rasch zuspitzen, insbesondere wegen der weiterhin vergleichsweise tiefen Zinsen.

Jedoch haben gerade diese in letzter Zeit wieder angezogen, was zu höheren Finanzierungskosten und damit zu einer tendenziell schwächeren Nachfrage mit dämpfendem Einfluss auf die Immobilienpreise führen kann. So waren denn auch die Transaktionspreise und die Marktwerte für Renditeliegenschaften in den letzten Monaten rückläufig. Die Nachfrage nach Mietwohnungen ist hingegen weiterhin hoch.

Der Bund verfügt nicht über die Kompetenz, um direkt in den Immobilienmarkt einzugreifen, sofern mit der Entwicklung der Preise ein Überhitzungsrisiko einhergeht. Jedoch wurden die von der Schweizerischen Bankiervereinigung erarbeiteten Selbstregulierungsrichtlinien für Renditeobjekte von der FINMA im August 2019 als Mindeststandard anerkannt. Im Januar 2022 hat der Bundesrat zudem dem Antrag der Schweizerischen Nationalbank (SNB) zugestimmt, den antizyklischen Kapitalpuffer zu reaktivieren. Um den zunehmenden Risiken am Hypothekar- und Immobilienmarkt entgegenzuwirken, müssen die Banken seit dem 30. September 2022 zusätzliche Eigenmittel für Wohnbauhypotheken in der Höhe von 2,5 Prozent halten.

Was die Auswirkung von Immobilienpreiserhöhungen auf den Mietwohnungsmarkt anbetrifft, ist hervorzuheben, dass keine uneingeschränkte Überwälzung auf die Mietzinse möglich ist. Gemäss Artikel 269 Obligationenrecht (OR; SR 220) sind Mietzinse missbräuchlich, wenn damit ein übersetzter Ertrag aus der Mietsache erzielt wird oder wenn sie auf einem offensichtlich übersetzten Kaufpreis beruhen. Diese Regelung

wirkt sich ihrerseits beruhigend auf den Immobilienmarkt aus, indem ein hoher Kaufpreis mit dem Risiko verbunden ist, dass eine Refinanzierung über den Mietertrag nicht möglich ist.

Weiter ist daran zu erinnern, dass der Bund gestützt auf das Wohnraumförderungsgesetz (WFG; SR 842) die Tätigkeiten der Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus fördert, indem er die Anleihen der Emissionszentrale für gemeinnützige Wohnbauträger (EGW) verbürgt und mit Darlehen einen Fonds de roulement der beiden Dachorganisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus (Wohnen Schweiz und wohnbaugenossenschaften schweiz) speist. Beide Instrumente dienen der Zurverfügungstellung und Erhaltung von gemeinnützigem Wohnraum, der der allgemeinen Preisentwicklung des Immobilienmarktes entzogen bleibt und so dauerhaft zum Angebot an preisgünstigem Wohnraum beiträgt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

12.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (19)

Amoos Emmanuel, Clivaz Christophe, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Glättli Balthasar, Hurni Baptiste, Imboden Natalie, Klopfenstein Broggini Delphine, Mahaim Raphaël, Maillard Pierre-Yves, Marra Ada, Marti Samira, Nordmann Roger, Piller Carrard Valérie, Prelicz-Huber Katharina, Storni Bruno, Walder Nicolas, Wermuth Cédric, de la Reussille Denis

23.3285 Motion

Solidaritäts- und Wiederaufbaufonds für die Ukraine

Eingereicht von: Fischer Roland
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Übernommen von: Gredig Corina
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zur Schaffung eines befristeten Solidaritäts- und Wiederaufbaufonds für die Ukraine mit folgenden Eckwerten zu unterbreiten:

1. Der Fonds dient der Finanzierung der humanitären Hilfe und von Massnahmen für den Wiederaufbau in der Ukraine.
2. Die Massnahmen für den Wiederaufbau stehen im Einklang mit dem Klimaübereinkommen von Paris und dem UN-Übereinkommen zur biologischen Vielfalt.
3. Dem Fonds werden durch den Bund finanzielle Mittel in der Höhe von insgesamt drei Prozent des Schweizer Bruttoinlandprodukts zur Verfügung gestellt.
4. Für die Einlagen in den Fonds beantragt der Bundesrat dem Parlament ausserordentlichen Zahlungsbedarf gemäss Artikel 126 Absatz 3 der Bundesverfassung.

Begründung

Die Ukraine verteidigt mit ihrem Widerstand gegen den russischen Aggressor auch unsere Werte der Freiheit, Demokratie und Menschenrechte. Die Zerstörungen in der Ukraine sind angesichts der andauernden Bombardierungen durch Russland immens. Die ukrainische Regierung rechnete im July 2022 mit einem Investitionsbedarf für den Wiederaufbau von mehr als 750 Milliarden US-Dollar (Ukraine's National Recovery Plan). Mit der Fortsetzung des Krieges dürften die Schäden noch deutlich höher ausfallen.

Ein Wiederaufbau in dieser Grössenordnung kann nur mit massiver Unterstützung der westlichen Staaten finanziert werden. Im National Recovery Plan rechnet die Ukrainische Regierung damit, dass rund 2/3 des Investitionsbedarfs (rund 500 Milliarden US-Dollar) mit staatlichen Beiträgen und Darlehen von Partnerstaaten finanziert werden. Dazu soll auch die Schweiz einen substanziellen Beitrag leisten.

Drei Prozent des Schweizer Bruttoinlandprodukts entsprachen im Jahr 2022 gemäss den Quartalsschätzungen des Seco einem Betrag von rund 23 Milliarden Franken. Ein Beitrag in dieser Höhe ist vor dem Hintergrund des von der Ukraine bezifferten Investitionsvolumens und der Bedeutung der Schweizer Volkswirtschaft in Europa angemessen. Mit der Anforderung, dass die Massnahmen im Einklang mit dem Klimaübereinkommen von Paris und dem UN-Übereinkommen zur biologischen Vielfalt stehen sollen, fördern sie die nachhaltige Entwicklung der Ukraine und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und zum Schutz der Biodiversität.

Der Krieg in der Ukraine ist ein ausserordentliches Ereignis, welches die geopolitische und wirtschaftliche Situation in Europa mit einem Schlag grundlegend verändert hat. Es ist deshalb gerechtfertigt, für die Alimentierung des Fonds ausserordentlichen Zahlungsbedarf zu beantragen. Eine Finanzierung mit ordentlichen Einnahmen wäre aufgrund der Schuldenbremse nur durch eine starke Kürzung von ordentlichen Ausgaben oder mit zusätzlichen Steuereinnahmen möglich. Die mit dem Fonds verbundene Kreditaufnahme durch die Eidgenossenschaft kann der Schweizer Kapitalmarkt gut absorbieren und würde basierend auf den Schätzungen für das Jahr 2022 die Schuldenquote der Schweiz um rund drei Prozentpunkte auf rund 31 Prozent erhöhen, was keine Gefahr für die Stabilität der Schweizer Staatsfinanzen darstellt.



Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat unterstützt die vom Krieg in der Ukraine betroffene Bevölkerung seit der militärischen Aggression Russlands am 24. Februar 2022. Über die bereits vor dem Ausbruch des Krieges eingeplanten Budgetrahmen für die Ukraine hinaus hat der Bundesrat bis heute drei Hilfspakete beschlossen. Dafür wurden dem Parlament jeweils entsprechende Nachtragskredite unterbreitet. Ausserdem wurden bestehende Mittel umprogrammiert oder intern kompensiert. Neben der Nothilfe, die die Schweiz in der Ukraine leistet, unterstützt sie beispielsweise auch das Gesundheitswesen, die Energieinfrastruktur, die Förderung der Demokratie oder den lokalen Privatsektor. Dabei kann die internationale Zusammenarbeit (IZA) der Schweiz, dank ihrer Präsenz in der Ukraine seit den 1990er Jahren, auf langjährige Erfahrung und Kontakte zurückgreifen.

Die Schweiz war im Juli 2022 Gastgeberin der Ukraine Recovery Conference in Lugano, die den Wiederaufbauprozess einleitete. Die bei dieser Gelegenheit verabschiedeten "Lugano-Prinzipien" dienen der internationalen Gemeinschaft heute als Referenz, um gemeinsam mit den ukrainischen Behörden den Wiederaufbau des Landes zu planen. Laut diesen Prinzipien muss der Wiederaufbau der Ukraine in einer nachhaltigen Weise auf Reformen hinarbeiten, im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sowie dem Pariser Abkommen erfolgen.

Der Bundesrat hat vorgesehen, rund 1,5 Milliarden Franken für die Ukraine und die Region im Rahmen der IZA-Strategie 2025–2028 zu reservieren. Mit den für die Jahre 2023–2024 vorgesehenen rund 300 Millionen Franken, sollen die Ukraine und die Region über die nächsten sechs Jahre mit rund 1,8 Milliarden Franken zusätzlich unterstützt werden. Die Schweiz leistet hiermit einen wichtigen Beitrag an die Ukraine und den Wiederaufbau. Es ist absehbar, dass die Kosten für den Wiederaufbau der Ukraine dereinst sehr hoch ausfallen werden. Der Beitrag des Bundes an den Wiederaufbau der Ukraine wird nicht vollumfänglich aus dem IZA-Budget erfolgen können. Im Rahmen einer Interdepartementalen Arbeitsgruppe wird derzeit geprüft, welcher institutionelle Rahmen zur Begleitung des langfristigen Wiederaufbauprozesses erforderlich ist und werden Überlegungen zu einem möglichen Fonds angestellt. Dazu verweist der Bundesrat auf seine Stellungnahme zur Mo. 23.3437 APK-N "Unterstützungsprogramm für die Ukraine: Rechtsgrundlage und fünf Milliarden Franken für humanitäre Hilfe, Schutz der Zivilbevölkerung, Friedensförderung und Wiederaufbau".

Der Bundesrat behält sich im Falle der Annahme der Motion im Erstrat vor, im Zweirat den Antrag auf Umwandlung in einen Prüfauftrag zu stellen. Darin würden auch die Ergebnisse der oben genannten Prüfarbeiten einfließen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

07.12.2023 Wird übernommen

05.03.2024 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (16)

Andrey Gerhard, Binder-Keller Marianne, Brunner Thomas, Bäumle Martin, Flach Beat, Gredig Corina, Grossen Jürg, Matter Michel, Mettler Melanie, Molina Fabian, Moser Tiana Angelina, Mäder Jörg, Pointet François, Schaffner Barbara, Walder Nicolas, Weber Céline

23.3293 Motion

Numerus clausus. Schluss mit dem Ausschluss von Medizinstudierenden aufgrund anderer Kriterien als Kompetenzen und Qualität

Eingereicht von: Roduit Benjamin
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, im Bereich der universitären medizinischen Aus- und Weiterbildung in Absprache mit den Kantonen Massnahmen zu ergreifen, sodass die Zulassung von Studierenden hauptsächlich auf Kompetenz- und Qualitätskriterien beruht. Zu diesem Zweck soll er insbesondere in der Grundversorgung und im ambulanten Bereich für ein besseres Angebot an Studienplätzen und klinischen Praktika sorgen. Gemeinsam mit den Kantonen sollen die dafür notwendigen Mittel bereitgestellt werden.

Begründung

In seiner Antwort auf die Frage [22.7629](#) räumt der Bundesrat ein, dass trotz der Erhöhung der Anzahl Studienplätze in der Medizin die Nachfrage die Kapazität der Universitäten übertrifft und dass bei weitem weder genügend Studienplätze noch genügend klinische Praktika vorhanden sind. Dies hat zur Folge, dass an den Universitäten sehr selektive schriftliche Eignungstests durchgeführt werden oder die Selektion nach dem ersten Studienjahr stattfindet. In der Tat werden dadurch viele Studierende (2022 haben sich auf 2172 Studienplätze 6147 Personen eingeschrieben) vom Studium abgehalten, ohne dass qualitative Kriterien vorhanden wären. Schlimmer noch: Die Studierenden beschwerten sich regelmässig über einen unerbittlichen Konkurrenzkampf. Die Medien berichten ebenfalls von kompetenten abgewiesenen Studierenden, die im Ausland (z. B. in Rumänien) ein nach Bologna zertifiziertes Diplom erwerben, bevor sie in die Schweiz zurückkehren und hier ihren Beruf ausüben.

Gemäss dem Bericht 4/2022 des Gesundheitsobservatoriums Obsan wird das Sonderprogramm Humanmedizin (2016–2025) des Bundes zur Erhöhung der Abschlüsse in Humanmedizin an Schweizer Universitäten von 850 im Jahr 2014 auf mindestens 1350 im Jahr 2025 allein nicht ausreichen, um die Auslandsabhängigkeit der Schweiz genügend zu senken. Derzeit hat fast die Hälfte der Ärztinnen und Ärzte mit einem schweizerischen Weiterbildungstitel ihr Medizinstudium im Ausland absolviert. Daher müssen der Bund und die Kantone weitere Massnahmen ergreifen, um die Zahl der Absolventinnen und Absolventen in der Humanmedizin zu erhöhen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat geht mit dem Motionär einig, dass die Ausbildung von genügend Ärztinnen und Ärzten in der Schweiz ein wichtiges Anliegen ist. Dank den grossen Anstrengungen der Kantone, welche hauptsächlich für die universitären Ausbildungen zuständig sind und des vom Bund mit 100 Millionen Franken unterstützten Sonderprogramms "Erhöhung der Anzahl Abschlüsse in Humanmedizin" (SPHM) konnten die Studienplatzkapazitäten an den bestehenden Standorten weiter ausgebaut sowie neue Studiengänge und Kooperationen an der ETH Zürich, den Universitäten Freiburg, Luzern, St. Gallen und Tessin aufgebaut werden. Diese Massnahmen sollen dazu führen, dass sich die Anzahl der Master-Diplome in Humanmedizin von knapp 900 im Jahr 2016 nachhaltig auf über 1300 im Jahr 2025 erhöhen und damit die Abhängigkeit der Schweiz von Ärztinnen und Ärzten mit ausländischem Diplom verringern wird. Die Umsetzung des Sonderprogramms verläuft plangemäss. 2021 konnten bereits 1'088 Masterdiplome in Humanmedizin vergeben werden. Gleichzeitig wurden auch die Hausarztmedizin und die Interprofessionalität im Medizinstudium mit besonderen Massnahmen wesentlich verstärkt. Die vom SBFJ 2022 durchgeführte Evaluation und das Schlussreporting 2021 von swissuniversities zum SPHM haben die aktuelle Zielerreichung bestätigt und geben dem Massnahmenpaket gute Noten. 2025 werden Bund und Kantone die abschliessende Zielerreichung prüfen.

Da die Anzahl Anmeldungen die Kapazitäten der universitären Hochschulen weiterhin deutlich übersteigen, beschränken diese in eigener Kompetenz den Zugang zum Medizinstudium mittels Eignungstest (EMS) und



Numerus Clausus (Universitäten Basel, Bern, Freiburg, Tessin, Zürich und ETHZ) oder mittels Selektion nach dem ersten Studienjahr (Universitäten Genf, Lausanne und Neuenburg). Die Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK), das höchste hochschulpolitische Organ der Schweiz, hat 2017, gestützt auf den Bericht des Schweizerischen Wissenschaftsrats (SWR, www.sbfi.admin.ch => Publikationen => Publikationsdatenbank => Zulassungsverfahren für das Medizinstudium an den Universitäten mit Numerus clausus), den kognitiv orientierten Eignungstest (EMS) als geeignetes Instrument zur Selektion der Medizinstudierenden untersucht und bestätigt. Die Vor- und Nachteile verschiedener Selektionsmethoden (Praktika, Wissenstests, etc.) wurden untersucht und im Ergebnis bekräftigt, dass es sich beim EMS um einen für beide Geschlechter fairen, kosteneffizienten und validen Test zur Ermittlung der Studieneignung handelt, der zudem möglicherweise die soziale Selektivität verringert. Die Methode der Selektion nach dem ersten Studienjahr öffnet zwar den freien Zugang zum ersten Studienjahr, birgt aber u.a. hohe Kosten und Anforderungen bezüglich der notwendigen Infrastruktur. Beide Zulassungsarten orientieren sich damit weitgehend an den Kriterien von Kompetenz und Qualität.

Im Bereich der Weiterbildung ist festzuhalten, dass der Bund, wie auch im Ausbildungsbereich, über keine Kompetenzen verfügt, Weiterbildungsstätten zu verpflichten, eine bestimmte Anzahl an Weiterbildungsstellen festzulegen. Die Ausgestaltung der Lerninhalte und -formate der Weiterbildung erfolgt durch die Fachgesellschaften und das Schweizerische Institut für Weiter- und Fortbildung (SIWF). Der Bund beteiligt sich in spezifischen Arbeitsgruppen mit Stakeholdern des Gesundheitswesens an der Diskussion zur Qualität und zu innovativen Formaten der Weiterbildung.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

12.03.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

Bulliard-Marbach Christine, Crottaz Brigitte, Fridez Pierre-Alain, Herzog Verena, Lohr Christian,
Maillard Pierre-Yves, Matter Michel, Nantermod Philippe, Porchet Léonore, Roth Pasquier Marie-France,
Studer Lilian

23.3295

 Motion

Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung

Eingereicht von: Grossen Jürg
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Abschlüsse der höheren Berufsbildung gemäss den Artikeln 26 bis 29 BBG aufzuwerten, indem jene Titelbezeichnungen gesetzlich verankert werden, welche die Titel- und Niveauäquivalenz mit anderen Titelbezeichnungen im In- und Ausland herstellen ("Professional Bachelor", "Professional Master").

Begründung

Auch wenn die neuen österreichischen Titel "Bachelor Professional, Master Professional" mit den gleichnamigen Titeln in Deutschland nicht vergleichbar sind, die höhere Berufsbildung ist europaweit in Bewegung. Für das österreichische Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sind die Titel gemäss Medienmitteilung eine von vielen Massnahmen im Kampf gegen den vorherrschenden Fachkräftemangel. In Deutschland werden die Titel "Bachelor Professional, Master Professional" bereits seit dem 1. Januar 2020 vergeben. Das Bundesbildungsministerium begründete den Schritt mit der Gleichwertigkeit zwischen der höherqualifizierenden Berufsbildung und dem Hochschulstudium.

Für die Schweizer Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung, welche weltweit zu den Besten gehören, hat das drastische Auswirkungen. Weil die Schweiz nach wie vor keine solche Titel kennt, schmälert das für viele Schweizer Berufsleute die Anstellungschancen im Ausland und je länger je mehr auch im Inland. Gesucht werden nämlich immer häufiger Berufsleute mit einem Bachelor- oder einem Masterabschluss.

Am 13. Mai 2020 begründete der Bundesrat die Ablehnung einer ähnlich lautenden Motion ([20.3050](#)) damit, dass das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI bis im Sommer 2020 eine umfassende Auslegeordnung vornehmen würde und man diese Arbeiten doch abwarten solle. Passiert ist seither jedoch nichts und die Schweizer Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung müssen sich im Ausland immer noch mit unbekannten englischen Titeln bewerben. Die hochstehende Qualität unserer Berufsbildung kommt somit nach wie vor nicht zur Geltung. Das ist ein unhaltbarer Zustand, den es schnellstmöglich zu korrigieren gilt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Wie der Bundesrat bereits in seinen Antworten auf die Motionen WBK-N [18.3392](#), Fetz [18.3240](#) und Aebischer [20.3050](#) festhielt, ist er bereit, das System der höheren Fachschulen sowie der Bildungsgänge und Abschlüsse in der höheren Berufsbildung insgesamt hinsichtlich ihrer nationalen und internationalen Positionierung zu überprüfen und entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Basierend auf einer 2020 erfolgten ersten Auslegeordnung hat das WBF 2021 ein breit abgestütztes Projekt lanciert.

Ausgehend von den Projektarbeiten und den Diskussionen in der Verbundpartnerschaft haben Bund, Kantone und Sozialpartner anlässlich des nationalen Spitzentreffens der Berufsbildung im November 2022 ein Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Fachschulen und der höheren Berufsbildung gutgeheissen. Dieses enthält unter anderem die Prüfung von ergänzenden neuen Titeln für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung (HBB), namentlich des Titels "Professional Bachelor" bzw. "Professional Master". Unmittelbar im Nachgang zum Spitzentreffen hat das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) mit der Umsetzung des Prüfauftrags begonnen. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit der Tripartiten Berufsbildungskonferenz.

Auf Grundlage dieser Überprüfung hat das SBFI einen konkreten Umsetzungsvorschlag für die Einführung von geschützten Titelzusätzen erarbeitet. Dieser sieht vor, dass die Umsetzung der Titelzusätze, wie alle beschlossenen Massnahmen, im Rahmen der bestehenden Bildungsangebote der höheren Berufsbildung

erfolgt, ohne systemische Veränderungen des Profils der Abschlüsse. Die Verbundpartner bekräftigten zudem, dass eine Lösung zu finden sei, die alle Abschlüsse der höheren Berufsbildung stärke. Mit den Titelausgaben soll die Bekanntheit und das Ansehen aller Abschlüsse der höheren Berufsbildung im In- und Ausland erhöht und die Tertiärität der Abschlüsse besser signalisiert werden. Eine Vermischung mit Hochschulabschlüssen soll hierbei vermieden werden.

In einem nächsten Schritt erfolgt bis Ende Mai 2023 eine Konsultation des Umsetzungsvorschlags bei den Akteuren. Der Bund entscheidet und informiert im zweiten Halbjahr 2023 über das weitere Vorgehen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zuständigkeiten und entlang der politischen Entscheidungsprozesse.

Der Bundesrat ist nach wie vor der Ansicht, dass die Resultate dieser Arbeiten abzuwarten sind. Er hält deshalb an seiner bisherigen Position fest. Im Falle einer Annahme im Erstrat behält er sich vor, im Zweitrat die Abänderung der Motion in einen Prüfauftrag zu beantragen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

12.03.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

<u>23.3259</u>	Motion	Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung
<u>23.3296</u>	Motion	Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung
<u>23.3297</u>	Motion	Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung
<u>23.3298</u>	Motion	Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung
<u>23.3389</u>	Motion	Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Bertschy Kathrin, Christ Katja, Flach Beat, Gredig Corina, Moser Tiana Angelina, Pointet François, Schaffner Barbara

23.3296

 Motion

Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung

Eingereicht von: Bulliard-Marbach Christine
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Abschlüsse der höheren Berufsbildung gemäss den Artikeln 26 bis 29 BBG aufzuwerten, indem jene Titelbezeichnungen gesetzlich verankert werden, welche die Titel- und Niveauäquivalenz mit anderen Titelbezeichnungen im In- und Ausland herstellen ("Professional Bachelor", "Professional Master").

Begründung

Auch wenn die neuen österreichischen Titel "Bachelor Professional, Master Professional" mit den gleichnamigen Titeln in Deutschland nicht vergleichbar sind, die höhere Berufsbildung ist europaweit in Bewegung. Für das österreichische Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sind die Titel gemäss Medienmitteilung eine von vielen Massnahmen im Kampf gegen den vorherrschenden Fachkräftemangel. In Deutschland werden die Titel "Bachelor Professional, Master Professional" bereits seit dem 1. Januar 2020 vergeben. Das Bundesbildungsministerium begründete den Schritt mit der Gleichwertigkeit zwischen der höherqualifizierenden Berufsbildung und dem Hochschulstudium.

Für die Schweizer Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung, welche weltweit zu den Besten gehören, hat das drastische Auswirkungen. Weil die Schweiz nach wie vor keine solche Titel kennt, schmälert das für viele Schweizer Berufsleute die Anstellungschancen im Ausland und je länger je mehr auch im Inland. Gesucht werden nämlich immer häufiger Berufsleute mit einem Bachelor- oder einem Masterabschluss.

Am 13. Mai 2020 begründete der Bundesrat die Ablehnung einer ähnlich lautenden Motion ([20.3050](#)) damit, dass das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI bis im Sommer 2020 eine umfassende Auslegeordnung vornehmen würde und man diese Arbeiten doch abwarten solle. Passiert ist seither jedoch nichts und die Schweizer Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung müssen sich im Ausland immer noch mit unbekannten englischen Titeln bewerben. Die hochstehende Qualität unserer Berufsbildung kommt somit nach wie vor nicht zur Geltung. Das ist ein unhaltbarer Zustand, den es schnellstmöglich zu korrigieren gilt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Wie der Bundesrat bereits in seinen Antworten auf die Motionen WBK-N [18.3392](#), Fetz [18.3240](#) und Aebischer [20.3050](#) festhielt, ist er bereit, das System der höheren Fachschulen sowie der Bildungsgänge und Abschlüsse in der höheren Berufsbildung insgesamt hinsichtlich ihrer nationalen und internationalen Positionierung zu überprüfen und entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Basierend auf einer 2020 erfolgten ersten Auslegeordnung hat das WBF 2021 ein breit abgestütztes Projekt lanciert.

Ausgehend von den Projektarbeiten und den Diskussionen in der Verbundpartnerschaft haben Bund, Kantone und Sozialpartner anlässlich des nationalen Spitzentreffens der Berufsbildung im November 2022 ein Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Fachschulen und der höheren Berufsbildung gutgeheissen. Dieses enthält unter anderem die Prüfung von ergänzenden neuen Titeln für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung (HBB), namentlich des Titels "Professional Bachelor" bzw. "Professional Master". Unmittelbar im Nachgang zum Spitzentreffen hat das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) mit der Umsetzung des Prüfauftrags begonnen. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit der Tripartiten Berufsbildungskonferenz.

Auf Grundlage dieser Überprüfung hat das SBFI einen konkreten Umsetzungsvorschlag für die Einführung von geschützten Titelzusätzen erarbeitet. Dieser sieht vor, dass die Umsetzung der Titelzusätze, wie alle beschlossenen Massnahmen, im Rahmen der bestehenden Bildungsangebote der höheren Berufsbildung

erfolgt, ohne systemische Veränderungen des Profils der Abschlüsse. Die Verbundpartner bekräftigten zudem, dass eine Lösung zu finden sei, die alle Abschlüsse der höheren Berufsbildung stärke. Mit den Titelnzusätzen soll die Bekanntheit und das Ansehen aller Abschlüsse der höheren Berufsbildung im In- und Ausland erhöht und die Tertiärität der Abschlüsse besser signalisiert werden. Eine Vermischung mit Hochschulabschlüssen soll hierbei vermieden werden.

In einem nächsten Schritt erfolgt bis Ende Mai 2023 eine Konsultation des Umsetzungsvorschlags bei den Akteuren. Der Bund entscheidet und informiert im zweiten Halbjahr 2023 über das weitere Vorgehen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zuständigkeiten und entlang der politischen Entscheidungsprozesse.

Der Bundesrat ist nach wie vor der Ansicht, dass die Resultate dieser Arbeiten abzuwarten sind. Er hält deshalb an seiner bisherigen Position fest. Im Falle einer Annahme im Erstrat behält er sich vor, im Zweitrat die Abänderung der Motion in einen Prüfauftrag zu beantragen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

12.03.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

<u>23.3259</u>	Motion	Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung
<u>23.3295</u>	Motion	Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung
<u>23.3297</u>	Motion	Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung
<u>23.3298</u>	Motion	Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung
<u>23.3389</u>	Motion	Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)

Amoos Emmanuel, Piller Carrard Valérie, Schneider-Schneiter Elisabeth

23.3297 Motion

Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung

Eingereicht von: Jauslin Matthias Samuel
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Abschlüsse der höheren Berufsbildung gemäss den Artikeln 26 bis 29 BBG aufzuwerten, indem jene Titelbezeichnungen gesetzlich verankert werden, welche die Titel- und Niveauäquivalenz mit anderen Titelbezeichnungen im In- und Ausland herstellen ("Professional Bachelor", "Professional Master").

Begründung

Auch wenn die neuen österreichischen Titel "Bachelor Professional, Master Professional" mit den gleichnamigen Titeln in Deutschland nicht vergleichbar sind, die höhere Berufsbildung ist europaweit in Bewegung. Für das österreichische Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sind die Titel gemäss Medienmitteilung eine von vielen Massnahmen im Kampf gegen den vorherrschenden Fachkräftemangel. In Deutschland werden die Titel "Bachelor Professional, Master Professional" bereits seit dem 1. Januar 2020 vergeben. Das Bundesbildungsministerium begründete den Schritt mit der Gleichwertigkeit zwischen der höherqualifizierenden Berufsbildung und dem Hochschulstudium.

Für die Schweizer Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung, welche weltweit zu den Besten gehören, hat das drastische Auswirkungen. Weil die Schweiz nach wie vor keine solche Titel kennt, schmälert das für viele Schweizer Berufsleute die Anstellungschancen im Ausland und je länger je mehr auch im Inland. Gesucht werden nämlich immer häufiger Berufsleute mit einem Bachelor- oder einem Masterabschluss.

Am 13. Mai 2020 begründete der Bundesrat die Ablehnung einer ähnlich lautenden Motion (20.3050) damit, dass das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI bis im Sommer 2020 eine umfassende Auslegeordnung vornehmen würde und man diese Arbeiten doch abwarten solle. Passiert ist seither jedoch nichts und die Schweizer Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung müssen sich im Ausland immer noch mit unbekannten englischen Titeln bewerben. Die hochstehende Qualität unserer Berufsbildung kommt somit nach wie vor nicht zur Geltung. Das ist ein unhaltbarer Zustand, den es schnellstmöglich zu korrigieren gilt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Wie der Bundesrat bereits in seinen Antworten auf die Motionen WBK-N 18.3392, Fetz 18.3240 und Aebischer 20.3050 festhielt, ist er bereit, das System der höheren Fachschulen sowie der Bildungsgänge und Abschlüsse in der höheren Berufsbildung insgesamt hinsichtlich ihrer nationalen und internationalen Positionierung zu überprüfen und entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Basierend auf einer 2020 erfolgten ersten Auslegeordnung hat das WBF 2021 ein breit abgestütztes Projekt lanciert.

Ausgehend von den Projektarbeiten und den Diskussionen in der Verbundpartnerschaft haben Bund, Kantone und Sozialpartner anlässlich des nationalen Spitzentreffens der Berufsbildung im November 2022 ein Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Fachschulen und der höheren Berufsbildung gutgeheissen. Dieses enthält unter anderem die Prüfung von ergänzenden neuen Titeln für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung (HBB), namentlich des Titels "Professional Bachelor" bzw. "Professional Master". Unmittelbar im Nachgang zum Spitzentreffen hat das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) mit der Umsetzung des Prüfauftrags begonnen. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit der Tripartiten Berufsbildungskonferenz.

Auf Grundlage dieser Überprüfung hat das SBFI einen konkreten Umsetzungsvorschlag für die Einführung von geschützten Titelzusätzen erarbeitet. Dieser sieht vor, dass die Umsetzung der Titelzusätze, wie alle beschlossenen Massnahmen, im Rahmen der bestehenden Bildungsangebote der höheren Berufsbildung



erfolgt, ohne systemische Veränderungen des Profils der Abschlüsse. Die Verbundpartner bekräftigten zudem, dass eine Lösung zu finden sei, die alle Abschlüsse der höheren Berufsbildung stärke. Mit den Titelausgaben soll die Bekanntheit und das Ansehen aller Abschlüsse der höheren Berufsbildung im In- und Ausland erhöht und die Tertiärität der Abschlüsse besser signalisiert werden. Eine Vermischung mit Hochschulabschlüssen soll hierbei vermieden werden.

In einem nächsten Schritt erfolgt bis Ende Mai 2023 eine Konsultation des Umsetzungsvorschlags bei den Akteuren. Der Bund entscheidet und informiert im zweiten Halbjahr 2023 über das weitere Vorgehen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zuständigkeiten und entlang der politischen Entscheidungsprozesse.

Der Bundesrat ist nach wie vor der Ansicht, dass die Resultate dieser Arbeiten abzuwarten sind. Er hält deshalb an seiner bisherigen Position fest. Im Falle einer Annahme im Erstrat behält er sich vor, im Zweitrat die Abänderung der Motion in einen Prüfauftrag zu beantragen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

12.03.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

<u>23.3259</u>	Motion	Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung
<u>23.3295</u>	Motion	Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung
<u>23.3296</u>	Motion	Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung
<u>23.3298</u>	Motion	Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung
<u>23.3389</u>	Motion	Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Bourgeois Jacques, Cattaneo Rocco, Dobler Marcel, Farinelli Alex, Gössi Petra, Markwalder Christa, Schneeberger Daniela

23.3298

 Motion

Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung

Eingereicht von: Egger Mike
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Abschlüsse der höheren Berufsbildung gemäss den Artikeln 26 bis 29 BBG aufzuwerten, indem jene Titelbezeichnungen gesetzlich verankert werden, welche die Titel- und Niveauäquivalenz mit anderen Titelbezeichnungen im In- und Ausland herstellen ("Professional Bachelor", "Professional Master").

Begründung

Auch wenn die neuen österreichischen Titel "Bachelor Professional, Master Professional" mit den gleichnamigen Titeln in Deutschland nicht vergleichbar sind, die höhere Berufsbildung ist europaweit in Bewegung. Für das österreichische Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sind die Titel gemäss Medienmitteilung eine von vielen Massnahmen im Kampf gegen den vorherrschenden Fachkräftemangel. In Deutschland werden die Titel "Bachelor Professional, Master Professional" bereits seit dem 1. Januar 2020 vergeben. Das Bundesbildungsministerium begründete den Schritt mit der Gleichwertigkeit zwischen der höherqualifizierenden Berufsbildung und dem Hochschulstudium.

Für die Schweizer Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung, welche weltweit zu den Besten gehören, hat das drastische Auswirkungen. Weil die Schweiz nach wie vor keine solche Titel kennt, schmälert das für viele Schweizer Berufsleute die Anstellungschancen im Ausland und je länger je mehr auch im Inland. Gesucht werden nämlich immer häufiger Berufsleute mit einem Bachelor- oder einem Masterabschluss.

Am 13. Mai 2020 begründete der Bundesrat die Ablehnung einer ähnlich lautenden Motion ([20.3050](#)) damit, dass das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI bis im Sommer 2020 eine umfassende Auslegeordnung vornehmen würde und man diese Arbeiten doch abwarten solle. Passiert ist seither jedoch nichts und die Schweizer Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung müssen sich im Ausland immer noch mit unbekannten englischen Titeln bewerben. Die hochstehende Qualität unserer Berufsbildung kommt somit nach wie vor nicht zur Geltung. Das ist ein unhaltbarer Zustand, den es schnellstmöglich zu korrigieren gilt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Wie der Bundesrat bereits in seinen Antworten auf die Motionen WBK-N [18.3392](#), Fetz [18.3240](#) und Aebischer [20.3050](#) festhielt, ist er bereit, das System der höheren Fachschulen sowie der Bildungsgänge und Abschlüsse in der höheren Berufsbildung insgesamt hinsichtlich ihrer nationalen und internationalen Positionierung zu überprüfen und entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Basierend auf einer 2020 erfolgten ersten Auslegeordnung hat das WBF 2021 ein breit abgestütztes Projekt lanciert.

Ausgehend von den Projektarbeiten und den Diskussionen in der Verbundpartnerschaft haben Bund, Kantone und Sozialpartner anlässlich des nationalen Spitzentreffens der Berufsbildung im November 2022 ein Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Fachschulen und der höheren Berufsbildung gutgeheissen. Dieses enthält unter anderem die Prüfung von ergänzenden neuen Titeln für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung (HBB), namentlich des Titels "Professional Bachelor" bzw. "Professional Master". Unmittelbar im Nachgang zum Spitzentreffen hat das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) mit der Umsetzung des Prüfauftrags begonnen. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit der Tripartiten Berufsbildungskonferenz.

Auf Grundlage dieser Überprüfung hat das SBFI einen konkreten Umsetzungsvorschlag für die Einführung von geschützten Titelzusätzen erarbeitet. Dieser sieht vor, dass die Umsetzung der Titelzusätze, wie alle beschlossenen Massnahmen, im Rahmen der bestehenden Bildungsangebote der höheren Berufsbildung

erfolgt, ohne systemische Veränderungen des Profils der Abschlüsse. Die Verbundpartner bekräftigten zudem, dass eine Lösung zu finden sei, die alle Abschlüsse der höheren Berufsbildung stärke. Mit den Titelnzusätzen soll die Bekanntheit und das Ansehen aller Abschlüsse der höheren Berufsbildung im In- und Ausland erhöht und die Tertiärität der Abschlüsse besser signalisiert werden. Eine Vermischung mit Hochschulabschlüssen soll hierbei vermieden werden.

In einem nächsten Schritt erfolgt bis Ende Mai 2023 eine Konsultation des Umsetzungsvorschlags bei den Akteuren. Der Bund entscheidet und informiert im zweiten Halbjahr 2023 über das weitere Vorgehen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zuständigkeiten und entlang der politischen Entscheidungsprozesse.

Der Bundesrat ist nach wie vor der Ansicht, dass die Resultate dieser Arbeiten abzuwarten sind. Er hält deshalb an seiner bisherigen Position fest. Im Falle einer Annahme im Erstrat behält er sich vor, im Zweitrat die Abänderung der Motion in einen Prüfauftrag zu beantragen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

12.03.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

<u>23.3259</u>	Motion	Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung
<u>23.3295</u>	Motion	Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung
<u>23.3296</u>	Motion	Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung
<u>23.3297</u>	Motion	Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung
<u>23.3389</u>	Motion	Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3309 Motion

Offenhaltung der Grünlandflächen in Hanglagen als Teil der Ernährungssicherheit

Eingereicht von: Gafner Andreas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Eidgenössisch-Demokratische Union

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, um die Verwaldung und Verbuschung in Hanglagen zu stoppen.

Diese Massnahmen müssen mit zusätzlichen Mitteln und nicht aus dem aktuellen Agrarbudget finanziert werden. Dabei ist insbesondere die aufwendige Bewirtschaftung der Hanglagen zu berücksichtigen, die zumeist nur in Handarbeit oder kostenintensiver Mechanisierung erfolgen kann.

Begründung

Bereits in den Zielsetzungen der AP 14/17 wurden Offenhaltung und Erhaltung der Berg- und Sömmerungsgebiete als wichtig eingestuft. Gerade Grünlandflächen in Hanglagen sind in Bezug auf die Biodiversität und als Produktionsgrundlage von grosser Bedeutung. Weiter ist die Bewirtschaftung dieser Flächen und damit die Offenhaltung massgebend für die attraktive Landschaft und somit für den Tourismus. In den letzten 25 Jahren gingen trotzdem 5 Prozent dieser Flächen unwiderruflich durch Verwaldung und Verbuschung verloren. Dies entspricht der Fläche des Kanton Schaffhausen. Die betroffenen Flächen liegen zumeist in Hang- und Steillagen. Dieser Trend muss gestoppt werden! Die aktuellen Ergebnisse der Bevölkerungsbefragung von GFS Zürich im Rahmen des Agrarberichts hat gezeigt, dass insbesondere die Ernährungssicherheit in Krisenzeiten von der Bevölkerung als essenzielle Aufgabe der Landwirtschaft beurteilt wird. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, muss die Produktionsgrundlage in Hanglagen erhalten, bleiben. Die bisher umgesetzten Massnahmen haben nicht den erhofften Erfolg gebracht. Es ist dabei zu beachten, dass der Arbeiterschwernis in Steillagen besonderes Augenmerk geschenkt wird. In diesen Flächen ist aufgrund des hohen Anteils an Handarbeit und der hohen Mechanisierungskosten eine zusätzliche Unterstützung zwingend. Es müssen daher neue Massnahmen ergriffen werden. Die Finanzierung der Massnahmen soll nicht durch eine Umverteilung der Mittel im heutigen Budget erfolgen, sondern durch eine Aufstockung im Agrarbudget.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Mit der Agrarpolitik 2014–2017 hat der Bundesrat die finanzielle Förderung für das Berg- und Sömmerungsgebiet im Direktzahlungssystem deutlich erhöht. Er hat 2014 die Offenhaltungs- und Steillagenbeiträge eingeführt und die Hangbeiträge erhöht. Seither erhalten die Landwirtschaftsbetriebe jährlich rund 140 Millionen Franken für die Offenhaltung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN).

Für die Bewirtschaftung von Hang- und Steillagen erhalten sie zusätzlich 148 Millionen Franken, 30 Prozent mehr als 2013. Auch die Sömmerungsbetriebe werden seit 2014 deutlich besser unterstützt. Für die Offenhaltung des Sömmerungsgebiets und die Erhaltung der Biodiversität und Landschaftsqualität werden jährlich rund 171 Millionen Franken ausgerichtet, rund 70 Prozent mehr als 2013.

Die Verwaldung und Verbuschung der LN bewegt sich aus Sicht des Bundesrates auf einem unproblematischen Niveau. Für 538 000 ha werden Offenhaltungsbeiträge ausgerichtet. Das sind nur 4 000 ha weniger als 2014. Die mit Direktzahlungen unterstützte Fläche in Hang- und Steillagen nahm zwischen 2000 und 2010 um rund 20 000 ha ab. Dies ist einerseits auf die in diesem Zeitraum durchgeführte Korrektur auf die effektiv nutzbare und bewirtschaftete Fläche aufgrund von Luftbildern und andererseits auf verbesserte und genauere Erhebungsmethoden zurückzuführen. Seit 2011 ist die mit Direktzahlungen geförderte Fläche in Hang- und Steillagen stabil geblieben. Seit 2000 wird im Sömmerungsgebiet jährlich ein Tierbestand von rund 300 000 Normalstössen gesömmert.

Die Beweidung ist die wirksamste Massnahme gegen Verwaldung und Verbuschung. Sömmerungsbetriebe müssen zudem weitere geeignete Massnahmen gegen die Verbuschung und Verwaldung treffen (Art. 29



Direktzahlungsverordnung DZV, SR 910.13). Die Einhaltung dieser zentralen Bestimmung erachtet der Bundesrat als wichtig, sie wird deshalb vermehrt risikobasiert kontrolliert. In Hang- und Steillagen sowie auf Sömmerungsweiden steht die Offenhaltung der Kulturlandschaft im Vordergrund. Sie tragen im Vergleich zur offenen Ackerfläche anteilmässig weniger zur Ernährungssicherheit bei. Gegen die Verwaldung und Verbuschung bestehen bereits griffige Bestimmungen und die finanzielle Unterstützung wurde in den letzten Jahren stark ausgebaut. Eine stärkere finanzielle Unterstützung lehnt der Bundesrat deshalb ab.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

12.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Aebi Andreas, Badertscher Christine, Bendahan Samuel, Giacometti Anna, Graber Michael, Huber Alois, Rechsteiner Thomas, Rüegger Monika, Siegenthaler Heinz, von Siebenthal Erich

23.3314

 Postulat

Schuldenerlass für die Ukraine

Eingereicht von:	<u>Molina Fabian</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	16.03.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Evaluation über einen möglichen Schuldenerlass zugunsten der Ukraine zu verfassen. Im Bericht legt er dar, wie die Schweiz sich in den zuständigen internationalen Gremien strategisch und politisch für einen Schuldenerlass zugunsten der Ukraine einsetzen kann. Zudem evaluiert er mit den zuständigen (privaten) Schweizer und internationalen Akteuren, welche (ökonomischen) Folgen eine (Nicht)-Gewährung eines Schuldenerlasses hätte und inwiefern eine Tilgung der Schulden zugunsten der Ukraine mit den in der Lugano-Deklaration vereinbarten Prinzipien für Wiederaufbau vereinbar sind. Schliesslich legt der Bundesrat, aufgeschlüsselt nach Gläubigerländer und internationalen Organisationen, Zahlen zu bisherigen Überweisungen von Mitgliedern des Pariser-Clubs zugunsten der Ukraine dar und bis wann diese Schulden getilgt werden müssen.

Begründung

Seit über einem Jahr befindet sich die Ukraine aufgrund des völkerrechtswidrigen Angriffs Russlands im Krieg. Hinzu kommt, dass die Ukraine sich aufgrund der exorbitanten Kriegsausgaben laufend weiter verschuldet. Zwangsläufig steigt auch die Staatsverschuldung weiter. Aus diesem Grund hat der Pariser-Club beschlossen, der Ukraine eine temporäre Sistierung der Schulden bis Ende 2023, mit der Möglichkeit einer Verlängerung für ein weiteres Jahr, zu gewähren. Da der Krieg allerdings in absehbarer Zeit kein Ende finden wird, stellt sich die Frage nach einem möglichen Schuldenerlass für die Ukraine zwangsläufig. Auch der Schweiz kommt in dieser Frage eine wichtige Rolle zu. Denn obwohl sie Nicht-Gläubigerin der Ukraine ist, hat sie Einsitz in verschiedene internationale Gremien, welche der Ukraine fundamentale ökonomische Hilfe zugesprochen haben. So hat gemäss Medienberichten die Weltbank der Ukraine bereits im Jahr 2022 350 Millionen Dollar an ökonomischer Hilfe zugesagt, um den Ukrainischen Haushalt zu stabilisieren. Der IWF plant die Ukraine gar mit 15 Milliarden Dollar zu unterstützen. Aufgrund der obigen Ausführungen wird der Bundesrat beauftragt, eine Evaluation über einen möglichen Schuldenschnitt zugunsten der Ukraine zu verfassen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Internationale Währungsfonds (IWF) und der Pariser Klub, die massgeblichen internationalen Gremien zur Sicherstellung von Schuldennachhaltigkeit, sind im Hinblick auf das Erreichen einer nachhaltigen Schuldensituation in der Ukraine bereits aktiv:

Der IWF-Exekutivrat hat am 31. März ein mit den ukrainischen Behörden vereinbartes Finanzierungsprogramm über 15,6 Mrd. USD beschlossen. Das vierjährige Programm wird durch ein ausserordentliches Finanzierungspaket der internationalen Gemeinschaft, insbesondere G7- und EU-Länder, flankiert. Mit dem Programm sollen das Geld-, Wirtschafts- und Finanzsystem in der Ukraine aufrechterhalten und die Grundlagen für den Wiederaufbau geschaffen werden. Nebst Stabilisierungsmassnahmen im Bereich der Geld-, Wirtschafts- und Haushaltspolitik sieht das Programm auch massgebliche Schritte zur Verbesserung von Transparenz und Gouvernanz in der ukrainischen Verwaltung sowie in Staatsbetrieben vor. Die Schweiz hat dem Programm im Exekutivrat des IWF zugestimmt.

Die Wiederherstellung der Schuldennachhaltigkeit ist integraler Bestandteil eines jeden IWF-Programms. Über die Dauer des IWF-Programms und im Einklang mit dessen Eckwerten muss die Schuldennachhaltigkeit in der Ukraine wiederhergestellt werden. Als Teil des flankierenden Pakets für das IWF-Programm hat die sogenannte Gruppe der bilateralen Ukrainegläubiger des Pariser Klubs am 24. März 2023 entsprechend ein Schuldenmoratorium bis 2027 beschlossen. Ferner bürgt die Gruppe für eine umfassende zukünftige Schuldenrestrukturierung zur Wiederherstellung der Schuldennachhaltigkeit der Ukraine, wozu in der Logik des Pariser Klubs auch ein Prozess zur Restrukturierung ukrainischer



Staatsschulden gegenüber privaten Gläubigern gehört.

Die Ukraine hat gegenüber der Schweiz zurzeit keine Schulden. Als Mitglied des Pariser Klubs ist die Schweiz Beobachterin der Gruppe der bilateralen Ukrainegläubiger und bringt sich in dieser Rolle in die laufenden Arbeiten zur bevorstehenden Schuldenrestrukturierung ein.

Vor diesem Hintergrund erachtet der Bundesrat die Durchführung einer eigenen Evaluation zu einem möglichen Schuldenschnitt für die Ukraine nicht als zweckmässig.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

13.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (19)

Amoos Emmanuel, Badertscher Christine, Brenzikofer Florence, Crottaz Brigitte, Dandrès Christian, Fehlmann Rielle Laurence, Fischer Roland, Friedl Claudia, Hurni Baptiste, Marti Min Li, Marti Samira, Meyer Mattea, Prezioso Batou Stefania, Pult Jon, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Walder Nicolas, Wermuth Cédric, Widmer Céline

23.3322

 Motion

Für einen gerechten und dauerhaften Frieden zwischen der Westsahara und Marokko

Eingereicht von:	<u>Molina Fabian</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	16.03.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, sich aktiv und als Mitglied des UN-Sicherheitsrates dafür einzusetzen, dass die notwendigen Massnahmen von der UNO getroffen werden, um einen gerechten und dauerhaften Frieden zwischen Marokko und der Westsahara in Übereinstimmung mit Resolution S/RES/2654 (2022) des UNO-Sicherheitsrates zu ermöglichen, unter Berücksichtigung des in der Resolution bekräftigten Selbstbestimmungsrechts des sahraouischen Volkes. Zu diesem Zweck stellt er die notwendigen Ressourcen zur Verfügung, mit dem Ziel der zeitnahen Dekolonisation in der Westsahara.

Begründung

Der Sicherheitsrat der UNO hat im Oktober 2022 das Mandat der "Minurso" mittels Resolution für ein weiteres Jahr verlängert (S/RES/2654 (2022)). Die Mission nimmt die Beobachterrolle zur Einhaltung des Waffenstillstandes ein und ist zuständig für die Durchführung des Referendums in der Westsahara. In der Resolution ruft der Sicherheitsrat die Parteien dazu auf, einen gerechten und dauerhaften Frieden zu erreichen, der die Selbstbestimmung der Menschen in der Westsahara garantiert. Obwohl die Mission bereits seit 1991 besteht, hat sie eine ihrer Kernaufgaben bisher nicht wahrgenommen, sprich die Durchführung des Referendums als Grundlage für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Sahraouis. Dies weil keine Einigung über eine Wählerliste besteht und Marokko sich bislang gegen jede Lösung in dieser Frage widersetzt hat. Der Status Quo führt seit Jahren zu erheblichen Spannungen zwischen der Frente Polisario, Marokko, Algerien und Mauretanien. Zudem sind die Sahraouis in den besetzten Gebieten immer wieder willkürlicher Gewalt ausgesetzt. Als nichtständiges Mitglied des UNO-Sicherheitsrates hat die Schweiz die Möglichkeit, eine aktive Rolle zur Friedensfindung in der Westsahara

einzunehmen. Aus diesem Grund wird der Bundesrat beauftragt, in Einklang mit den entsprechenden Resolutionen des UNO-Sicherheitsrates, sich aktiv für eine Dekolonisation in der Westsahara einzusetzen und dabei auch den Persönlichen Gesandten des UNO-Generalsekretärs in seinen Bestrebungen aktiv zu unterstützen. Dazu stellt der Bundesrat die notwendigen Ressourcen, inklusive den guten Diensten der Schweiz, zur Verfügung. Des Weiteren nimmt der Bundesrat diplomatische Beziehungen mit allen involvierten Parteien zur Erreichung eines dauerhaften und gerechten Friedens und zur Dekolonisation in der Westsahara auf.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat hat die Aussenpolitischen Kommissionen von National- und Ständerat vor Beginn des Einsitzes im UNO-Sicherheitsrat im Detail über die vorgesehene Positionierung der Schweiz zur Frage der Westsahara informiert. Diese basiert auf dem Völkerrecht, den aussenpolitischen Grundlagendokumenten, der bisherigen Positionierung sowohl im bi- wie auch im multilateralen Kontext und der Bundesrat schreibt diese auch im UNO-Sicherheitsrat fort. Demnach unterstützt die Schweiz die zentrale Rolle der UNO bei der Suche nach einer politischen Lösung im Einklang mit dem Völkerrecht und einschlägigen Resolutionen des UNO-Sicherheitsrates. Sie vertritt die Haltung, dass nur durch Verhandlungen eine politische Lösung gefunden werden kann, die gerecht, dauerhaft und für beide Seiten akzeptabel ist. Die Schweiz ermutigt alle Parteien, ihr Engagement mit Kompromissbereitschaft fortzusetzen.

In der Sicherheitsresolution 2654 (2022) wird auf den Dialogprozess der Runden Tische verwiesen, die in den Jahren 2018 und 2019 in der Schweiz stattgefunden haben. In den seit 2021 geführten Austausch mit dem Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs für die Westsahara, Staffan de Mistura, betont die Schweiz stets ihre Bereitschaft und ihr Interesse, als Gaststaat für weitere Gesprächsrunden unter der Schirmherrschaft der UNO zu agieren. Diese Bereitschaft sowie ihre Unterstützung für die Bestrebungen des Persönlichen Gesandten signalisiert die Schweiz auch im UNO-Sicherheitsrat. Der Bundesrat ist weiterhin



daran interessiert, eine aktive Rolle zu spielen und die UNO zu unterstützen. Im UNO-Sicherheitsrat setzt sich die Schweiz für die Integration der Menschenrechte in Mandate von UNO-Friedensmissionen wie jener für die Westsahara (MINURSO) ein. Im Hinblick auf deren Mandatsverlängerung im Oktober 2023 wird sich die Schweiz entsprechend eingeben.

Die Schweiz unterhält diplomatische Beziehungen nur mit Staaten. Der Bundesrat anerkennt die "Demokratische Arabische Republik Sahara" nicht als Staat. Dementsprechend pflegt die Schweiz keine diplomatischen Beziehungen mit der Frente Polisario.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

05.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

Atici Mustafa, Badertscher Christine, Bulliard-Marbach Christine, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Feri Yvonne, Fiala Doris, Friedl Claudia, Marti Min Li, Munz Martina, Pult Jon

23.3336

 Motion

Vorkaufsrecht für Gemeinden und Kantone auch bei Immobilien bundeseigener Betriebe

Eingereicht von:	<u>Badran Jacqueline</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	16.03.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Erlass vorzulegen, der ein Vorkaufsrecht für Grundstücke und Liegenschaften auch von den bundeseigenen Betrieben gewährt.

Begründung

Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (Vilb) garantiert den Kantonen und Gemeinden ein Vorkaufsrecht für Immobilien des Bundes. Sinn und Zweck dieser Regelung ist die Kooperation zwischen den Gemeinwesen verschiedener Stufen im Bereich des knappen Bodens, der für die Aufgabenerfüllungen der Gemeinwesen essenziell ist.

Kantone und vor allem die Gemeinden in belasteten städtischen und touristischen Regionen verzeichnen zunehmend Probleme, Immobilien und neues Land für ihre mannigfachen Infrastruktur-Bauten zu finden, wie Spitäler, Schulhäuser, industrielle Anlagen der Ver- und Entsorgung, Bauten für kulturelle Zwecke usw. Zudem kennen fast alle Kantone – so wie der Bund auch – in ihren Verfassungen Verpflichtungen zur Förderung des gemeinnützigen Wohnbaus.

Die bundeseigenen Betriebe SBB und Post gehören zu den grössten Immobilien- und Landbesitzern in der Schweiz. Es ist nicht einzusehen, weshalb zwar für die bundeseigenen Immobilien (Armasuisse, ETH, Zolldirektion etc.) das Vorkaufsrecht gewährt wird, jedoch für die Immobilien der bundeseigenen Betriebe wie SBB und Post nicht. Die Zielrichtung des Vorkaufsrechts entspricht sodann der gut eidgenössischen kooperativen Zusammenarbeit zwischen allen staatlichen Ebenen. Den bundeseigenen Betrieben erwächst dabei kein Nachteil, da die Immobilien zum Verkehrswert (und nicht etwa zum Anlagewert) angeboten werden müssten. Dafür würde den Gemeinden und Kantonen die Erfüllung ihrer Kernaufgaben erleichtert.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Bei den verselbständigten Einheiten handelt es sich um im Verhältnis zum Bund separate Rechtseinheiten, die sich auf ihre Eigentumsgarantie berufen können. Würde an Liegenschaften dieser verselbständigten Einheiten neu ein Vorkaufsrecht zu Gunsten der Kantone und Gemeinden eingeräumt, so würde das Eigentum dieser verselbständigten Einheiten in einem gewissen Ausmass belastet. Ziel der Verselbständigung der Einheiten ist es aber namentlich, eine grössere Unabhängigkeit vom Bund sicherzustellen und soweit möglich eine Gleichbehandlung mit anderen Marktteilnehmern herbeizuführen.

Die Belastung des Eigentums der verselbständigten Einheiten durch ein Vorkaufsrecht hätte gegebenenfalls auch Auswirkungen auf den Preis der Liegenschaften (und möglicherweise auch auf allfällige Belehnungen der Liegenschaften). Problematisch wäre dies insbesondere dann, wenn neben dem Bund noch Minderheitsaktionäre vorhanden sind (z.B. Swisscom, Skyguide).

Da Kantone und Gemeinden an Verkaufsverfahren der verselbständigten Einheiten zu Marktkonditionen teilnehmen können, ist ein Vorkaufsrecht auch nicht nötig.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Motion – im Gegensatz zur geltenden Regelung in der VILB (SR 172.010.21) – Vorkaufsrechte für Kantone und Gemeinden in Bezug auf Grundstücke und Liegenschaften im Besitz von verselbständigten Einheiten des Bundes vorsieht, nicht aber entsprechende Vorkaufsrechte für den Bund. Darüber hinaus werden von Kantonen und Gemeinden dem Bund keine Vorkaufsrechte eingeräumt. Insofern kann der in der Begründung der Motion aufgeführte Zweck der kooperativen Zusammenarbeit zwischen allen staatlichen Ebenen mit dem beantragten Erlass nicht erfüllt werden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)

Flach Beat, Fluri Kurt, Müller-Altermatt Stefan

23.3339

 Postulat

Nachhaltigkeitskriterien beim Grenzschutz für Agrargüter

Eingereicht von: Baumann Kilian
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Um das Zusammenspiel zwischen Inlandproduktion und Importen zu optimieren und beides auf Nachhaltigkeit

auszurichten, bitte ich den Bundesrat zu prüfen, wie der Zollschatz für Agrargüter im Rahmen der bestehenden Kontingente und gebundenen Zölle Voraussetzungen für grenzüberschreitende Handelsbeziehungen schaffen kann, die zur nachhaltigen Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft beitragen.

Begründung

Der Bund hat mit Artikel 104a den Verfassungsauftrag, die internationalen Handelsbeziehungen so zu gestalten, dass sie zur nachhaltigen Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft beitragen. Das naheliegendste Instrument zur Steuerung des grenzüberschreitenden Handels ist der Grenzschatz. Dieser ist für Agrargüter besonders gut ausgebaut, dient bisher aber vornehmlich dem Schutz der einheimischen Produktion. Doch der Zollschatz für Agrargüter bietet auch einen geeigneten Hebel, um gezielt die nachhaltige Entwicklung des Schweizerischen Landwirtschafts- und Ernährungssystems zu fördern, indem die Zollsätze und Kontingente an Nachhaltigkeitskriterien geknüpft werden. Die im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 73 "Nachhaltige Wirtschaft" am Centre for Development and Environment CDE der Universität Bern durchgeführten Forschungen zeigen, wie in Handelsbeziehungen zwischen nachhaltig und weniger nachhaltig produzierten Agrargütern unterschieden werden kann, ohne dabei wichtige Grundsätze des Handelsrechts – insbesondere das WTO-Regelwerk – zu verletzen. Dieses setzt den Bemühungen, die Importe von Agrargütern über den Zollschatz zu steuern, enge Grenzen. Jedoch werden in der Praxis oft Zollsätze angewandt, die tiefer sind als die gebundenen Zölle und auch die festgelegten Kontingente werden oft nicht ausgeschöpft. Um diesen Spielraum auszuloten, soll eine Auslegeordnung pro Produkt bzw. Produktgruppe erstellt werden. Dabei stellt sich jeweils die Frage, ob der Marktschutz gegen innen gerechtfertigt ist oder gar verstärkt werden muss und wo eine Öffnung für nachhaltig hergestellte Produkte sinnvoll ist, um das Zusammenspiel zwischen Inlandproduktion und Importen zu optimieren und beides auf Nachhaltigkeit auszurichten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Im Rahmen des Postulatsberichts zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik vom 22. Juni 2022 in Erfüllung der Postulate 20.3931 und 21.3015 hat der Bundesrat festgehalten, dass die Handelsbeziehungen zu einer nachhaltigen Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft beitragen sollen. Beispielsweise sollen im Rahmen bilateraler Abkommen Nachhaltigkeitsbestimmungen verankert werden und bei Produkten, die aus Nachhaltigkeitssicht besonders problematisch sind, soll die Verknüpfung von Zollkonzessionen mit Nachhaltigkeitsstandards geprüft werden. Mit der überwiesenen Motion 22.4251 wurde der Bundesrat beauftragt, den Konzeptvorschlag gemäss Postulatsbericht zu konkretisieren und dem Parlament bis spätestens Ende 2027 eine Botschaft zu unterbreiten (Agrarpolitik ab 2030).

Gemäss dieser Motion soll mit der Vorlage unter anderem der Aspekt der Reduktion des ökologischen Fussabdrucks von der landwirtschaftlichen Produktion bis zum Konsum berücksichtigt werden, wobei die Importe mitzuberücksichtigen sind. Im Rahmen der Vorarbeiten zur Agrarpolitik ab 2030 finden Grundlagenarbeiten in diese Richtung statt, wobei Erkenntnisse zu Massnahmen anderer Staaten und deren Auswirkungen auf die Schweiz berücksichtigt werden. Eine Erhöhung des Grenzschatzes für Agrarprodukte insgesamt zieht der Bundesrat aufgrund des bereits hohen Niveaus aber nicht in Betracht. Bei der Erarbeitung von möglichen Massnahmen wird der Bundesrat das geltende internationale Handelsrecht berücksichtigen, das die unterschiedliche Behandlung von gleichartigen Gütern im Grundsatz untersagt. Die



Anforderungen an Ausnahmen zu diesem Grundsatz sind hoch. Es ist insbesondere nachzuweisen, dass die Massnahmen für das Erreichen des angestrebten Politikziels erforderlich sind, und dass sie keine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen Ländern mit gleichen Bedingungen herbeiführen oder auf eine verschleierte Behinderung des Welthandels hinauslaufen. Da das Anliegen des Postulats im Rahmen von laufenden Arbeiten behandelt wird, beantragt der Bundesrat die Ablehnung des Postulats.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

05.03.2024 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3340

 Motion

Wissenschaftliche Studie zu allfällig übersetzten Mieten

Eingereicht von: Badran Jacqueline
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, umgehend eine wissenschaftliche Studie in Auftrag zu geben, die das Ausmass der übersetzten Mieten aufzeigt und die volkswirtschaftlichen Auswirkungen beleuchtet

Begründung

Unser Mietrecht erlaubt mit der "Kostenmiete plus" eine Eigenkapitalrendite, welche den die Bindung an den hypothekarischen Referenzzinssatz (Kosten) um einen geringen Prozentsatz übersteigen darf. Lange Zeit setzte das Bundesgericht diesen auf 0,5 Prozent, seit 2 Jahren auf 2 Prozent über dem hypothekarischen Referenzzinssatz fest (auf Bauten, die nicht älter als 30 Jahre sind). In Realität betragen die effektiven Renditen aber nicht die maximal erlaubten, sondern oft werden betriebswirtschaftliche Renditen in zweistelliger Höhe erzielt. Die Mieten sind in den letzten 15 Jahren nur gestiegen, obwohl sie hätten wegen der tiefen Zinsen massiv sinken sollen. In einer Studie der Raiffeisen-Bank wurde die Abweichung der effektiven Mietzinse vom gesetzlichen Pfad auf 14 Milliarden Franken jährlich beziffert und die Mieten bis 40 Prozent zu hoch seien. In der neusten Studie des Büro Bass, werden die Mietpreise für das Jahr 2021 als mit 10,4 Milliarden Franken zu hoch berechnet und über die Jahre, die Mieten über 36 Prozent zu hoch seien. Somit wird in der Fläche eine übersetzte und damit gesetzeswidrige Rendite erzielt von volkswirtschaftlich entscheidender Dimension: Fehlt doch damit den Mietenden-Haushalten dieses Geld und schmälert deren Kaufkraft enorm. Jetzt wo aufgrund steigender Zinsen auch die Mieten steigen, fehlt der Senkungspuffer der Vergangenheit und trifft die Haushalte empfindlich.

Diese Studien werden aus Hauseigentümer-Kreisen als methodisch nicht korrekt qualifiziert, das zahlenmässige Umverteilungsvolumen bezweifelt. Unter anderem wird moniert, die Mehrleistungen der Vermieter seien nicht berücksichtigt (was kaum ins Gewicht fallen kann, weil die Sanierungsquote um die 1 Prozent ist). Die gleichen Kreise legen aber keine Studie vor, die das Gegenteil beweisen würde, nämlich dass keine übersetzte Rendite erzielt wird. Deshalb ist allein schon wegen der Tragweite der Wirkung, aus Verantwortung für unsere Volkswirtschaft und deren Schutz aber auch aus ordnungspolitischen Erwägungen bezüglich Durchsetzung des Mietrechts erforderlich und dringlich, diese Studien zu verifizieren und das Ausmass der allfällig übersetzten Mieten zu kennen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat hat mit der Beantwortung mehrerer Interpellationen ([22.3180](#) Dandrès, [22.3181](#) Widmer Céline, [22.3182](#) Marti Samira, [22.3183](#) Marti Samira und [22.3184](#) Hurni) bereits Stellung genommen zu den Aussagen der Studie "Entwicklung und Renditen auf dem Mietwohnungsmarkt 2006–2021", die das Büro Bass im Auftrag des Schweizerischen Mieterinnen- und Mieterverbandes erstellt hat. Die Studie geht von einer theoretischen Mietzinzberechnung aufgrund bestimmter Kostenfaktoren aus und nicht von einem mietrechtlich erlaubten Mietzins.

Nach geltendem Mietrecht führt eine Senkung des Referenzzinssatzes nicht automatisch zu einer Herabsetzung der Mietzinse. In der Regel müssen Mieterinnen und Mieter eine solche aktiv einfordern. Herabsetzungsansprüche können zudem von der Vermieterseite mit Hinweis auf Kostensteigerungen oder unter Berufung auf absolute Kriterien teilweise oder vollumfänglich abgelehnt werden. Senkungen des Referenzzinssatzes führen schätzungsweise nur in einem Viertel der Fälle zu einer Herabsetzung des Mietzinses – sei dies durch die Vermieterseite oder auf Begehren der Mieterseite.

Die Regeln zum Schutz der Mieterinnen und Mieter vor missbräuchlichen Mietzinsen sind in Artikel 269 und 269a des Obligationenrechts (OR; SR 220) festgehalten. Mietzinse gelten in der Regel als missbräuchlich, wenn damit ein übersetzter Ertrag erzielt wird. Gemäss Rechtsprechung wird unter dem Ertrag die Nettoerndite auf dem vom Vermieter investierten Eigenkapital verstanden. Diese Berechnung ist nach



bundesgerichtlicher Rechtsprechung individuell, d.h. bezogen auf das einzelne Mietobjekt, vorzunehmen. Die Bestimmung des investierten Eigenkapitals kann je nach Liegenschaftskosten oder Finanzierung erheblich variieren.

Eine wissenschaftliche Studie zum Ausmass der allfällig übersetzten Mietzinsen wäre durchaus mit einem Erkenntnisgewinn verbunden und könnte allenfalls die Diskussion über diese Thematik versachlichen. Allerdings ist dieses Anliegen mit beträchtlichen Hürden konfrontiert. Gemäss Gesetz und Rechtsprechung kommen bei der Überprüfung der Missbräuchlichkeit je nach Alter der Liegenschaft unterschiedliche Kriterien zur Anwendung. Eine Studie zur Missbräuchlichkeit von Mietzinsen sollte daher neben der Nettorendite auch die Orts- und Quartierüblichkeit und die Bruttorendite berücksichtigen. Andernfalls hätte sie nur beschränkte Aussagekraft für den gesamten Wohnungsmarkt.

Auch ist unsicher, ob die finanziellen Kennzahlen für eine aussagekräftige Studie in der nötigen Tiefe und Breite verfügbar sind. Ein Studienansatz mit aggregierten Daten stösst hingegen an die Grenzen der Einzelfallbetrachtung, welche das Bundesgericht vorgibt. Aus diesen Gründen erachtet der Bundesrat eine derartige Studie nicht als zielführend.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3354

 Postulat

Ökologische und soziale Auswirkungen der Unternehmen im Ausland besser erfassen

Eingereicht von: Girod Bastien
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, wie die Nachhaltigkeits-Indikatoren ergänzt werden können, damit die sozialen und ökologischen Auswirkungen von in der Schweiz ansässigen Unternehmen im Ausland besser erfasst werden können.

Begründung

Die Schweiz hat mit Monet 2030 ein detailliertes Monitoring der nachhaltigen Entwicklung entwickelt. Während viele Bereiche mit Monet gut abgedeckt sind, fehlen Indikatoren für die sozialen und ökologischen Auswirkungen von in der Schweiz ansässigen Unternehmen im Ausland. Diese Auswirkungen werden aber für die Politik immer wichtiger. So nimmt das Bewusstsein über die Verantwortung im Ausland zu. Das zeigt sich mit dem indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative. Dieser zielt auf Verbesserungen der ökologischen und sozialen Auswirkungen im Ausland. Um die politische Debatte zu informieren, sowie Verbesserungen, wie auch Verschlechterungen, der Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit durch Unternehmen besser zu verstehen, ist es wichtig hierzu Indikatoren zu entwickeln und zu erfassen.

Bezüglich Relevanz zeigen Studien zu den grauen Emissionen, dass der ökologische Fussabdruck von Schweizer Unternehmen im Ausland ein Vielfaches des Fussabdruckes in der Schweiz betragen kann. Auch bezüglich sozialer Auswirkung ist die Auswirkung und insbesondere auch das Verbesserungspotential oft im Ausland sogar höher als in der Schweiz selber. Im Rahmen des ESG Reporting sind zudem immer bessere Daten vorhanden, um solche Indikatoren zu bilden und deren Entwicklung über die Zeit zu erfassen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Die Bestimmungen für nachhaltige Unternehmensführung im Obligationenrecht enthalten zwei Regelungsbereiche, (i) die "Transparenz über nichtfinanzielle Belange" und (ii) die "Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit". Die Bestimmungen sind seit dem 1. Januar 2022 in Kraft. Die erstmalige Anwendung findet auf das Geschäftsjahr 2023 statt.

Erste Berichte werden 2024 erwartet. Der Bundesrat hat zudem am 2. Dezember 2022 entschieden, in Bezug auf die neue EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (EU) 2022/2464 bis im Juli 2024 eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten und deren Folgen für die Schweizer Wirtschaft zu untersuchen. Mit diesen Massnahmen werden zusätzliche öffentliche Informationen betreffend Nachhaltigkeitsaspekte zur Verfügung stehen.

Die Unternehmensverantwortung im In- und Ausland ist in der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 verankert. Anlässlich der Präsentation des zweiten umfassenden Länderberichts der Schweiz zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung am High-Level Political Forum der UNO 2022, wurde die Schweiz nach möglichen Massnahmen zur Verringerung der internationalen Spillover-Effekte von Industrieländern mit ressourcenintensivem Lebensstil gefragt. Dabei geht es zum Beispiel um Auswirkungen von unternehmerischen Tätigkeiten in der Schweiz auf das Ausland. Diesbezüglich hat die Schweiz bereits 2007 mit der Entwicklung eines ersten Indikatorensatzes zur Messung der globalen Auswirkungen des Schweizer Lebensstils mit dem Projekt MONETGlobo Pionierarbeit geleistet. Dieses Set wurde im Laufe der Jahre als Teil des MONET 2030 Systems erweitert. Infolge der Diskussion anlässlich der Präsentation des Schweizer Länderberichts erarbeitet der Bund zurzeit eine neue Massnahme, mit dem Ziel, die internationalen positiven und negativen Spillover der Schweiz zu analysieren. Damit soll einerseits eine Verbesserung der Datenlage angestrebt werden. Zudem ist auch eine Weiterentwicklung des bestehenden MONETGlobo Ansatzes zur Messung des internationalen Spillovers der Schweiz, vorgesehen. Dies



beinhaltet auch eine Prüfung der im Postulat geforderten Indikatoren. Andererseits soll analysiert werden, mittels welcher Aktivitäten die grössten Hebelwirkungen erzielt werden können, um positive Spillovers zu stärken und negative zu verringern. Die Verabschiedung dieser Massnahme ist anfangs 2024 im Rahmen des Aktionsplans 2024–2027 der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 vorgesehen.

Aufgrund der bereits geplanten Massnahmen sieht der Bundesrat keinen Mehrwert für einen Bericht gemäss dem vorliegenden Postulat.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

13.03.2024 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)

Clivaz Christophe, Fischer Roland, Flach Beat, Guggisberg Lars, Gysin Greta, Landolt Martin, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Ryser Franziska, Schlatter Marionna

23.3361 Motion

Ungerechtigkeit im Steuer- und Umweltbereich. Für eine Steuer auf dem Vermögen der Superreichen!

Eingereicht von: Prezioso Batou Stefania
Grüne Fraktion
Ensemble à Gauche

Übernommen von: Prelicz-Huber Katharina
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 128 der Bundesverfassung dahingehend zu ändern, dass darin die Erhebung einer direkten Steuer auf dem Vermögen natürlicher Personen eingeführt wird, damit diese sich am ökologischen und sozialen Wandel beteiligen.

Begründung

130 Mitglieder des Europäischen Parlaments haben kürzlich eine Petition unterzeichnet, in der sie eine globale Steuer auf dem Vermögen der superreichen Personen fordern. Nach der OECD-Reform zur Mindestbesteuerung von Unternehmen, die im Normalfall 2024 in Kraft treten sollte, stellt die Besteuerung des Vermögens natürlicher Personen die natürliche Fortsetzung dieses Prozesses dar, dessen Ziel es ist, die Besteuerung des Gewinns multinationaler Unternehmen und der grossen Vermögen weltweit ein Stück weit zu harmonisieren.

Es ist auch höchste Zeit, dass diejenigen, die hauptsächlich für die Treibhausgas-Emissionen verantwortlich sind, auch am meisten zu den finanziellen Anstrengungen beitragen, um ernsthaft einen wirklichen ökologischen, sozialen und energetischen Wandel einzuleiten.

Weltweit gesehen, ist das eine Prozent der Reichsten, das heisst 80 Millionen Menschen (fast alle Millionäre), für 17 Prozent der CO₂-Emissionen verantwortlich. Die ärmere Hälfte der Weltbevölkerung, das heisst rund 4 Milliarden Menschen, stösst hingegen 12 Prozent dieser Emissionen aus.

Überdies hat seit 2020 das eine Prozent der Reichsten fast zwei Drittel des produzierten Reichtums für sich vereinnahmt, wogegen die extreme Armut zugenommen hat und die Löhne von fast 2 Milliarden Menschen noch immer nicht mit der Inflation Schritt halten können.

Die Urheberinnen und Urheber der oben genannten Petition schätzen, dass eine Steuer von 1,5 Prozent auf den Vermögen von 50 Millionen und mehr in diesem Zusammenhang erstrebenswert wäre.

Die Schweiz soll diesem Beispiel folgen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat hat sich bereits 2020 zu den ähnlich gelagerten Motionen 20.3335 Prezioso, 20.3174 de la Reussille und 20.3203 Meyer geäussert. Er lehnt die Forderung nach einer Vermögenssteuer auf Bundesebene für sehr hohe Vermögen aus folgenden Gründen nach wie vor ab:

Die Schweiz kennt bereits heute eine im internationalen Vergleich hohe Vermögenssteuer. Die damit verbundenen Einnahmen machen rund 1,2 Prozent des Bruttoinlandsprodukts aus, was deutlich mehr ist als in den wenigen anderen OECD-Ländern, die noch eine allgemeine Vermögenssteuer kennen (OECD-Daten für 2020).

Eine Erhöhung der Vermögenssteuerbelastung dürfte die Höhe der deklarierten Vermögen bedeutend reduzieren. Dies lässt sich namentlich erklären durch: Wegzug vermögender Steuerzahlerinnen und Steuerzahler (Mobilität), Verschiebung von Vermögenswerten in steuerlich günstigere Anlagen, beispielsweise Beteiligungspapiere ohne Kurswert, gebundene Vorsorge oder selbstgenutzte Liegenschaften (Steuroptimierung), oder Nichtdeklaration von Vermögenswerten (Steuerhinterziehung).

Solche steuerlich motivierten Ausweichreaktionen stellen Verzerrungen dar und sind deshalb



volkswirtschaftlich ineffizient. Gleichzeitig unterhöhlen sie den von der Steuer erhofften Einnahmeneffekt. Von den Folgen wären auch die Einnahmen anderer Steuern betroffen, vor allem der kantonalen Vermögenssteuern und der Einkommenssteuern auf Vermögenserträgen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

07.12.2023 Wird übernommen

13.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

Amoos Emmanuel, Fehlmann Rielle Laurence, Funiciello Tamara, Glättli Balthasar, Marra Ada, Molina Fabian, Piller Carrard Valérie, Porchet Léonore, Prelicz-Huber Katharina, Walder Nicolas, de la Reussille Denis

23.3364 Motion

Die SNB muss sich an die Bundesverfassung halten

Eingereicht von: Bendahan Samuel
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Nationalbankgesetzes vorzulegen und alle anderen die SNB betreffenden Erlasse so anzupassen, dass sich die SNB an die Bundesverfassung, insbesondere an Artikel 99 Absatz 4, halten muss.

Die Bundesverfassung schreibt der SNB zwei klare Aufgaben zu: eine Geld- und Währungspolitik zu betreiben, die dem Gesamtinteresse des Landes dient, und zwei Drittel ihres Gewinns an die Kantone zu verteilen.

Auch wenn Artikel 99 Absatz 4 weit ausgelegt werden kann und hinzunehmen ist, dass er in diesem Jahr nicht strikt eingehalten werden muss, ist es unbestritten, dass dieser Artikel die SNB zu einer Ausschüttung verpflichtet, die insgesamt über einen längeren Zeitraum mindestens zwei Drittel ihres Gewinns entsprechen muss.

Laut ihren Jahresberichten hat die SNB beispielsweise zwischen 2012 und 2021 einen Gewinn von insgesamt 172,2 Milliarden Franken erwirtschaftet. In diesem Zeitraum hätte sie den Kantonen mindestens 114,8 Milliarden ausschütten müssen. In Tat und Wahrheit haben die Kantone aber weniger als 18 Milliarden erhalten; das entspricht 15 Prozent der verfassungsmässigen Verpflichtung. Eine solche Differenz ist völlig unhaltbar und lässt sich nicht rechtfertigen.

Rechtfertigen lässt sich, dass die SNB in einem bestimmten Jahr den Kantonen nicht zwei Drittel ihres Gewinns ausschüttet, um Stabilität und Vorhersehbarkeit der Einnahmen für die Kantone und möglicherweise den Bund zu gewährleisten. Im Jahr 2022 hat die SNB jedoch gar keine Ausschüttung vorgenommen, trotz ausreichender Eigenmittel und obwohl sie selbst sagt: "Die konsequente Erfüllung des geldpolitischen Auftrags kann in bestimmten Situationen dazu führen, dass die Nationalbank das Risiko massiver Verluste in Kauf nehmen muss, die ihr Eigenkapital vorübergehend negativ werden lassen. In der Bilanz würde sich dies in einer negativen Ausschüttungsreserve spiegeln, deren Höhe die Rückstellungen für Währungsreserven und das Aktienkapital in absoluten Zahlen übersteigen würde. Ein solcher Zustand wäre allerdings mit hoher Wahrscheinlichkeit nur vorübergehend, da bei einer Notenbank aufgrund ihres strukturellen Gewinnpotenzials in der Regel über die Zeit Überschüsse anfallen."

Begründung

Angesichts der Logik, nach der eine Bank mit einer riesigen Bilanz an in Fremdwährungen bewerteten Aktiven ihre Gewinne verbucht, sind kurzfristige Gewinnschwankungen für das langfristige Potenzial der SNB nicht unbedingt repräsentativ.

Das SNB Observatory kritisierte im Übrigen den Entscheid der SNB, die in der Vergangenheit gebildeten Rückstellungen nicht für den Ausgleich eines Teils der Verluste zu verwenden. Es sagte dazu: "Diese Politik entbehrt jeder wirtschaftlichen und finanziellen Logik". Tatsächlich ist die Rückstellung in der Bilanz dazu da, Verluste auszugleichen, während die Ausschüttungsreserve dazu dient, in Jahren, in denen ein Verlust verzeichnet wird, Ausschüttungen zu ermöglichen. In der Praxis hätte dieses Geld früher ausgeschüttet werden müssen, es wird aber in der Bilanz der SNB gehalten, um die Ausschüttungen zu glätten.

Ebenfalls kritisiert wurde die Strategie zur Bildung der Rückstellungen für Währungsreserven, da sie ab 2032 automatisch zu einer Einstellung der Gewinnausschüttungen an die Kantone und den Bund führt, ohne dass dies wirtschaftlich gerechtfertigt wäre (siehe Canetg F, "Wie viel Eigenkapital braucht die Nationalbank?").

Die Unvorhersehbarkeit der Gewinnausschüttung und die Nichtausschüttung bei Verlusten, wenn die Gewinne, die in der Vergangenheit hätten ausgeschüttet werden müssen, nicht vollständig ausgeschüttet wurden, widersprechen völlig der Vernunft, dem Interesse des Landes und damit Artikel 99 Absatz 2 der Bundesverfassung.



Der Bundesrat soll daher die Gesetzestexte so anpassen, dass die SNB im Durchschnitt 2/3 ihrer Gewinne an die Kantone ausschüttet. Er wird aufgefordert, eine stabile Ausschüttung zu ermöglichen, um die Steuerbarkeit zu erleichtern. Dabei muss er sicherstellen, dass die Gewinne, die in der Vergangenheit hätten ausgeschüttet werden müssen, tatsächlich dazu verwendet werden, eine langfristige Stabilität der Ausschüttung zu gewährleisten.

Konkret wird vorgeschlagen, dass die SNB vier Jahre im Voraus ankündigt, wie hoch die Gewinnausschüttungen sein werden. Sie kann Kürzungen für die folgenden Jahre ankündigen, wenn sich zeigt, dass das Eigenkapital und die erwarteten Gewinne langfristig keine Ausschüttungen auf dem aktuellen Niveau zulassen werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Die geltende Praxis der Gewinnausschüttung der SNB folgt den Bestimmungen der Verfassung und des Nationalbankgesetzes. In der Bundesverfassung (BV) und im Nationalbankgesetz (NBG) ist festgelegt, dass die SNB aus ihren Erträgen Rückstellungen bildet, um die Währungsreserven auf der geld- und währungspolitisch erforderlichen Höhe zu halten (Art. 99 Abs. 3 BV sowie Art. 30 Abs. 1 NBG). Die Festlegung der jährlichen Zuweisung an die Rückstellungen obliegt der SNB (respektive dem Bankrat), wobei diese sich an der Entwicklung der schweizerischen Volkswirtschaft zu orientieren hat (Art. 30 Abs. 1 NBG). Der nach der Zuweisung an die Rückstellungen verbleibende Teil des Jahresergebnisses ist das ausschüttbare Jahresergebnis gemäss Art. 30 Abs. 2 NBG. Zudem macht das NBG die Vorgabe, dass die jährlichen Ausschüttungen mittelfristig zu verstetigen sind (Art. 31 Abs. 2 NBG). Deshalb wird nur ein Teil des ausschüttbaren Jahresergebnisses sofort ausgeschüttet, während der Rest als sogenannte Ausschüttungsreserve in der Bilanz der SNB verbleibt. Die Ausschüttungsreserve entspricht einem Gewinn- bzw. Verlustvortrag und dient als Puffer zum Zweck der Verstetigung. In "guten" Jahren werden ihr nicht ausgeschüttete Gewinne zugewiesen, in "schlechten" Jahren Verluste abgezogen. Die Ausschüttungsreserve trägt dazu bei, dass auch in Verlustjahren eine Ausschüttung an Bund und Kantone grundsätzlich möglich bleibt.

Infolge der seit der Finanzkrise 2007/2008 stark gewachsenen Bilanz der SNB ist die potenzielle Schwankungsbreite der SNB-Gewinne sehr hoch, was sich in den letzten Jahren eindrücklich bestätigt hat. Bis und mit 2021 wies die SNB über mehrere Jahre hohe Gewinne aus, wodurch die Ausschüttungsreserve einen Höchststand von gut 100 Mrd. Franken erreichte. Durch den massiven Verlust im Geschäftsjahr 2022 von 142 Mrd. (nach Zuweisung an die Rückstellungen) wurde dieser Puffer jedoch mehr als aufgezehrt, und die Ausschüttungsreserve wurde sogar negativ (-39,5 Mrd. Franken). Wäre in den "guten Jahren" mehr Gewinn ausgeschüttet worden, wäre die Ausschüttungsreserve folglich noch negativer.

Die geltende Ausschüttungsvereinbarung zwischen dem EFD und der SNB für die Periode 2020 bis 2025 wurde so konzipiert, dass trotz gestiegener Volatilität der Jahresergebnisse die gesetzlich geforderte mittelfristige Verstetigung der jährlichen Ausschüttungen an Bund und Kantone bestmöglich gewährleistet werden kann. In der Vereinbarung werden die jährlichen Ausschüttungen nach der Höhe des Bilanzgewinns abgestuft. Der Bilanzgewinn setzt sich zusammen aus dem ausschüttbaren Jahresergebnis (Jahresergebnis nach Zuweisung an die Rückstellungen) und der Ausschüttungsreserve (Gewinn-/Verlustvortrag der vergangenen Jahre). Grundvoraussetzung, damit überhaupt eine Ausschüttung erfolgt, ist das Vorliegen eines Bilanzgewinns. Mit steigendem Bilanzgewinn erhöht sich die Ausschüttung bis zu einem Maximalbetrag von 6 Mrd. Franken (bei einem Bilanzgewinn von 40 Mrd. oder mehr). Auf diese Weise wird erreicht, dass selbst starke Ausschläge im Jahresergebnis nur graduell auf die effektiven jährlichen Ausschüttungen durchschlagen und dadurch die Wahrscheinlichkeit für stetige Ausschüttungen erhöht wird. Für die Jahre 2020 und 2021 konnte jeweils der maximale Betrag von 6 Mrd., davon jeweils 4 Mrd. an die Kantone, ausgeschüttet werden. Für das Geschäftsjahr 2022 war hingegen keine Gewinnausschüttung möglich, weil nach Verrechnung des Jahresverlustes mit der vorhandenen Ausschüttungsreserve ein Bilanzverlust resultierte.

Die geltende Praxis der Gewinnausschüttung, die auf der bis 2025 gültigen Vereinbarung zwischen EFD und SNB beruht, steht im Einklang mit den Bestimmungen der Verfassung und des NBG. Der Ausschüttungsmechanismus – der im Übrigen aufgrund der veränderten Bilanzsituation der SNB in den Gewinnausschüttungsvereinbarungen auch angepasst wurde – hat über die letzten Jahre (bis auf ganz wenige Ausnahmen) jeweils eine Ausschüttung an Bund und Kantone erlaubt. Das EFD wird jedoch 2023 im Rahmen seiner regelmässigen Gespräche mit der SNB verschiedene Aspekte der Gewinnausschüttung erörtern. Ein Thema wird dabei die bestmögliche Verstetigung der Ausschüttungen sein. Der Rahmen dieser Gespräche kann darüber hinaus auch genutzt werden, um Fragen zur Rückstellungspolitik der SNB einzubringen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (18)

Amoos Emmanuel, Birrer-Heimo Prisca, Crottaz Brigitte, Dandrès Christian, Fehlmann Rielle Laurence, Fridez Pierre-Alain, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Hurni Baptiste, Marti Samira, Marti Min Li, Molina Fabian, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Pult Jon, Schneider Schüttel Ursula, Widmer Céline, Wyss Sarah

23.3377

 Postulat

Bezahlbaren Wohnraum schaffen mit besserer Nutzung bestehender Gebäude

Eingereicht von:	Grüne Fraktion
Sprecher/in:	<u>Girod Bastien</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	17.03.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu untersuchen wie in Anbetracht der Knappheit bezahlbarer Wohnungen die effiziente Nutzung des Wohnraums gefördert werden kann und welchen Beitrag hierbei insbesondere folgende Massnahmen leisten können:

1. Recht auf Wohnungstausch ohne Mieterhöhung, wenn dadurch Belegung verbessert wird,
2. Mindestbelegung als Auflage für Neubauten im urbanen Raum
3. Berücksichtigung von Belegung bei der Neuvergabe von Wohnungen,
4. Einschränkung von Zweitwohnungen in urbanen Zentren

Begründung

Die Leerwohnungsziffer nimmt seit Jahren wieder ab. Und schon lange explodieren die Mieten. Entsprechend ist es für viele Bewohnerinnen, insbesondere auch Familien schwierig, eine bezahlbare Wohnung in ihrer Wohn- oder Arbeitsgemeinde zu finden. Kurzfristig kann die bessere Nutzung des bestehenden Gebäudeparks einen wichtigen Beitrag leisten.

Gemäss BFS hat die Belegung der Wohnungen seit 1970 von 2,9 auf 2,2 Personen pro Wohnung abgenommen, für 4-Zimmer Wohnungen sank die Belegung in dieser Zeit von 3,4 auf 2,5 Personen pro Haushalt. Gemäss Datenportal Schweiz lässt sich diese auf die Unterbelegung vieler Haushalte zurückzuführen: So gibt es schätzungsweise 410 000 Haushalte, in denen nur 1 Person in einer Wohnung mit 4 oder mehr Zimmern wohnt. Und 360 000 Haushalte, wo ein Paar in einer Wohnung mit 5 oder mehr Zimmern wohnt. Zudem gibt es 100 000 Zweitwohnungen in den zehn grössten Städten. Dies zeigt das Potential an Wohnraum, das mit einer besseren Nutzung geschaffen würde. Doch bestehen heute leider viele Hürden, diese Unterbelegung zu verbessern.

Deshalb sind u.a. folgende Massnahmen zu prüfen:

- Wohnungstausch ohne Mietzinserhöhung, wenn die Belegung verbessert wird. z.B. ältere Paare, deren Kinder ausziehen, sollen die Möglichkeit haben, in eine kleinere Wohnung zu wechseln/die Wohnung zu tauschen zu den Mietkonditionen der jeweiligen Vornmieter.
- Mindestbelegung für Neubauten und Neuvermietungen: Es sind Wege zu prüfen, wie Gemeinden, welche von der Wohnungsknappheit stark betroffen sind, eine Mindestbelegung für Neubauten oder Neuvermietung verlangen können.
- Einschränkung von Zweitwohnungen: In den zehn grössten Städten bestehen 100 000 Zweitwohnungen. Das ist in Anbetracht des Wohnungsmangels störend und könnte analog zur Regelung für touristische Zentren eingeschränkt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. Die Motion Sommaruga Carlo 23.3177 verfolgt ein ähnliches Anliegen. Grundsätzlich anerkennt der Bundesrat, dass es Fälle gibt, in denen die Bewohnerschaft aufgrund der nicht mehr optimalen Belegung Interesse an einem Wohnungswechsel hat, so beispielsweise nachdem die Kinder aus der Familienwohnung ausgezogen sind. Die an sich gute Idee eines Wohnungstausches stellt jedoch erstens einen beträchtlichen Eingriff in das Eigentumsrecht des Vermieters dar und zweitens erscheint die Umsetzung praktisch schwierig zu sein, da die Parteien, die einen Tausch vornehmen wollen, sich vorgängig über viele Detailfragen einigen müssten.
2. und 3. Eine Mindestbelegungsvorschrift als Auflage für Bauvorhaben und bei der Neuvergabe von Wohnungen würde einen starken Eingriff in die Eigentumsrechte darstellen und zu Mehraufwand bei der



Vermietung führen. Dies würde sich negativ auf die Attraktivität der Erstellung von Wohnraum auswirken, was für das Ziel, genügend bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, kontraproduktiv wäre. Zudem wäre die Umsetzung mit einem erheblichen Kontroll- und Verwaltungsaufwand verbunden. Im Übrigen ist die Anwendung von Belegungsrichtlinien nicht überall zweckmässig (z.B. bei Wohnungen mit 3 Zimmern und weniger).

Hingegen kennen zahlreiche gemeinnützige Wohnbauträger auf freiwilliger Basis Belegungsvorgaben. Mehr als zwei Drittel aller gemeinnützigen Mietwohnungen sind Belegungsvorgaben unterworfen. In den grossen Städten mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner unterliegen gar rund 80 Prozent der gemeinnützigen Wohnungen Belegungsvorschriften (vgl. dazu Studie BWO "Vermietungskriterien der gemeinnützigen Wohnbauträger in der Schweiz, Daniel Blumer, 2012). Der durchschnittliche Wohnflächenverbrauch pro Kopf liegt bei gemeinnützigen Wohnbauträgern rund 20 Prozent unter dem durchschnittlichen Wohnflächenverbrauch aller Wohnungen.

4. Artikel 6 Absatz 1 des Zweitwohnungsgesetzes (ZWG; SR 702) sieht vor, dass in Gemeinden, in denen der Zweitwohnungsanteil über 20 Prozent liegt, keine neuen Zweitwohnungen bewilligt werden dürfen. Das ZWG kommt nicht nur in touristischen Zentren zur Anwendung. Bei einem Anstieg auf über 20 Prozent würden die ZWG-Einschränkungen auch in anderen Gemeinden greifen. Es besteht also bereits jetzt eine schweizweit anwendbare Vorschrift, welche die Einschränkung von Zweitwohnungen zum Inhalt hat. Eine Anpassung, die für urbane Zentren strengere Vorschriften vorsieht, erscheint nicht zweckmässig. Hinzu kommt, dass aufgrund von Artikel 11 Absatz 1 ZWG altrechtliche Wohnungen in ihrer Nutzung frei sind, sodass ein Verbot neuer Zweitwohnungen den Druck auf bestehende – oftmals günstigere als neu erstellte – Wohnungen erhöhen würde, was dem Ziel, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, zuwiderlaufen würde.

Keine der zehn grössten Städte in der Schweiz überschreitet bisher den 20-Prozent-Anteil. Die Mehrheit dürften aber einen zweistelligen Zweitwohnungsanteil aufweisen (zu den Gründen fehlender genauer Daten, vgl. Antwort zu Ip. [23.3355](#). Bastien Girod).

Die vorgeschlagenen Massnahmen sind daher nicht zielführend.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

13.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3380

 Postulat

Arbeitskräftemangel. Was sind unsere Hausaufgaben?

Eingereicht von: Müller Leo
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht darzulegen, welche Massnahmen nötig sind, damit der Arbeitskräftemangel gelindert werden kann und welche Massnahmen erforderlich sind, um die Zuwanderung in einem erträglichen Mass zu halten. Dabei hat er insbesondere folgende Aspekte zu prüfen:

1. Welches sind die gewichtigsten Ursachen des Arbeitskräftemangels (Geldpolitik, Demographie, Strukturwandel, Wirtschaftswachstum, Anzahl Jahresarbeitsstunden pro Person, usw.)?
2. Welche Auswirkungen hat der Arbeitskräftemangel sowohl für den Unternehmensstandort Schweiz und dessen Produktivität als auch für den Wohlstand in der Schweiz?
3. Welche politischen Massnahmen (Bund und Kantone) wären angesichts dieser Ausgangslage zu prüfen und vor welchen sollte man sich eher distanzieren?
4. Welche Massnahmen wären nötig, um die sich im Land befindenden Personen besser in den Arbeitsmarkt integrieren zu können, damit daneben nicht zusätzlich eine hohe Einwanderung von Arbeitskräften erforderlich ist?
5. Ist die Strategie der Drittstaatenkontingente zu überdenken und wenn ja, in welche Richtung?
6. Passt das heutige Arbeitsrecht noch zur heutigen neuen Arbeitswelt oder sind Anpassungen vorzunehmen und wenn ja, welche?

Für die Erarbeitung dieses Berichts soll der Bundesrat die Vertreter der Kantone, der einzelnen Wirtschaftsbranchen und deren Sozialpartner sowie auch Vertreter der Wissenschaft (Ökonomen) miteinbeziehen. Damit soll eine ganzheitliche Analyse ermöglicht und verschiedene Sichtweisen miteinbezogen werden.

Begründung

Der Arbeitskräftemangel hat in der Schweiz im Jahr 2022 einen neuen Höchststand erreicht. So gab es über 100 000 unbesetzte Stellen und auch der Blick in die Zukunft verheisst eine Verschärfung der Situation. Händeringend versucht die Wirtschaft alles, um neue Mitarbeitende zu finden und auch in der Politik werden verschiedene Vorschläge diskutiert.

Allerdings scheint eine fundierte Analyse der Problematik zu fehlen. Derzeit gehen die Meinungen der Ökonomen weit auseinander, was die Ursachen und mögliche Massnahmen anbelangt. So heisst es beispielsweise, dass die Geldschwämme, angetrieben durch eine langjährige Negativzinspolitik, die überdurchschnittlich Nachfrage angeheizt habe. Andere betonen hingegen die Demographie resp. die Pensionierung der Baby-Boomer als mögliche Ursache. Auch weisen Ökonomen darauf hin, dass der Arbeitskräftemangel stark sektoren- und branchenabhängig sei, was nicht zuletzt auch auf den Strukturwandel zurückzuführen sei.

Wendet man sich den Massnahmen zu, scheint die Situation nicht einfacher. Geht man bspw. davon aus, dass die Problematik das Ergebnis einer expansiven Geldpolitik ist, wären politische Massnahmen zur Bekämpfung des Arbeitskräftemangels kontraproduktiv, da diese bei einer Abkühlung der Nachfrage die Problematik zusätzlich verschärfen würden. Gleichzeitig lässt sich die Demographie nicht wegdiskutieren, was auf eine Verschärfung der Problematik hinweist. Schliesslich besteht auch mit Blick auf das Arbeitskräftepotenzial in der Schweiz ein Fragezeichen. Trotz eines Arbeitskräftemangels weisen neuste Studien darauf hin, dass die Teilzeitarbeit weitverbreitet und enorm beliebt ist. Dies mag nicht zuletzt Ausdruck eines gestiegenen Wohlstandes sein und könnte dazu führen, dass politische Massnahmen ins Leere zu laufen drohen. Zu analysieren sind auch Massnahmen, die dazu führen würden, mehr Menschen, die sich bereits in der Schweiz aufhalten, in den Arbeitsprozess zu integrieren. Zudem stellt sich die Frage, ob



das heutige Arbeitsrecht noch zur heutigen, neuen Arbeitswelt passt.

Diese kurze Auslegeordnung weist auf eine komplexe Gemengelage hin. Doch fehlt es an einer fundierten Analyse, aufgrund welcher die Politik Massnahmen prüfen und abwägen könnte. Vor diesem Hintergrund wird der Bundesrat ersucht, einen Bericht über kurz-, mittel- und langfristige Situation des Arbeitskräftemangels zu erstellen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Schweizer Arbeitsmarkt steht angesichts einer wachsenden Fachkräftenachfrage vor wichtigen Herausforderungen. Der Bundesrat teilt daher das Anliegen des Postulanten, Ursachen und Auswirkungen des Fachkräftemangels sowie damit verbundene Massnahmen genauer zu untersuchen.

Letzterem wird bereits Rechnung getragen im Rahmen einer Gesamtschau zur Umsetzung aller bereits ergriffenen Massnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials. Die Berichterstattung erfolgt bis zum ersten Quartal 2024 und wird eine Beurteilung beinhalten, inwieweit die verschiedenen Massnahmen in einer Gesamtsicht die Ziele der Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials erfüllen und ob zusätzliche Massnahmen erforderlich sind.

Das System der Arbeitsmarktzulassung von Drittstaatsangehörigen hat der Bundesrat vor Kurzem im Rahmen seines Berichts in Beantwortung des Postulats Nantermod [19.3651](#) "Für eine Zuwanderungsregelung, die den Bedürfnissen der Schweiz entspricht", auch unter dem Aspekt des Fachkräftemangels, ausführlich untersucht. Eine vom EJPD durchgeführte Umfrage bei Kantonen und Sozialpartnern im Jahr 2022 hat gezeigt, dass das heutige System mit Kontingenten den Zweck der Steuerung der Zuwanderung gut erfüllt und gleichzeitig flexibel ist.

Das EJPD hat dennoch eine Reihe von Massnahmen zum Abbau administrativer Hürden, gerade in Berufen mit erhöhtem Fachkräftemangel, umgesetzt. Weiter soll der Zugang zum Arbeitsmarkt von Ausländerinnen und Ausländern mit einem Schweizer Hochschulabschluss künftig erleichtert werden. Dazu hat der Bundesrat die Botschaft zur Umsetzung der Motion Dobler [17.3067](#), "Wenn die Schweiz teure Spezialisten ausbildet, sollen sie auch hier arbeiten können", am 19.10.2022 verabschiedet. Die Vorlage befindet sich aktuell in der Beratung im Parlament.

Auch die Regulierung von Arbeitsverhältnissen stand in den letzten Jahren verstärkt im politischen Fokus. Der Bericht des Bundesrates vom 09.12.2022 "Auswirkungen der Digitalisierung auf den Arbeitsmarkt – Monitoring 2022" zeigt auf, dass sich die bestehende Gesetzgebung auch in einem digitalisierten Umfeld bewährt und auch für die Telearbeit im Spezifischen kein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht. Das Parlament beschäftigt, beziehungsweise hat sich im Rahmen der parlamentarischen Initiativen Burkart [16.484](#) und Graber [16.414](#) mit der Flexibilisierung der Arbeitszeitschriften beschäftigt.

Der Bundesrat ist aber bereit, in einem weiteren Bericht den Fokus auf die ersten beiden Fragen des Postulanten – Ursachen des Fachkräftemangels sowie Auswirkungen auf den Unternehmensstandort und Wohlstand in der Schweiz – zu legen und genauer zu untersuchen.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Punkte 1 und 2 sowie die Ablehnung der Punkte 3–6 des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Punkte 1 und 2 sowie die Ablehnung der Punkte 3–6 des Postulates.

Chronologie

13.03.2024 Nationalrat
Punkte 1, 2, 3, 4 und 5: angenommen; Punkt 6: abgelehnt.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



Mitunterzeichnende (10)

Hess Lorenz, Lohr Christian, Meier Andreas, Paganini Nicolò, Rechsteiner Thomas, Regazzi Fabio,
Ritter Markus, Romano Marco, Roth Pasquier Marie-France, Wismer-Felder Priska

23.3389

 Motion

Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung

Eingereicht von: Fivaz Fabien
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Abschlüsse der höheren Berufsbildung gemäss den Artikeln 26 bis 29 BBG aufzuwerten, indem jene Titelbezeichnungen gesetzlich verankert werden, welche die Titel- und Niveauäquivalenz mit anderen Titelbezeichnungen im In- und Ausland herstellen ("Professional Bachelor", "Professional Master").

Begründung

Auch wenn die neuen österreichischen Titel "Bachelor Professional, Master Professional" mit den gleichnamigen Titeln in Deutschland nicht vergleichbar sind, die höhere Berufsbildung ist europaweit in Bewegung. Für das österreichische Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sind die Titel gemäss Medienmitteilung eine von vielen Massnahmen im Kampf gegen den vorherrschenden Fachkräftemangel. In Deutschland werden die Titel "Bachelor Professional, Master Professional" bereits seit dem 1. Januar 2020 vergeben. Das Bundesbildungsministerium begründete den Schritt mit der Gleichwertigkeit zwischen der höherqualifizierenden Berufsbildung und dem Hochschulstudium.

Für die Schweizer Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung, welche weltweit zu den Besten gehören, hat das drastische Auswirkungen. Weil die Schweiz nach wie vor keine solche Titel kennt, schmälert das für viele Schweizer Berufsleute die Anstellungschancen im Ausland und je länger je mehr auch im Inland. Gesucht werden nämlich immer häufiger Berufsleute mit einem Bachelor- oder einem Masterabschluss.

Am 13. Mai 2020 begründete der Bundesrat die Ablehnung einer ähnlich lautenden Motion ([20.3050](#)) damit, dass das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI bis im Sommer 2020 eine umfassende Auslegeordnung vornehmen würde und man diese Arbeiten doch abwarten solle. Passiert ist seither jedoch nichts und die Schweizer Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung müssen sich im Ausland immer noch mit unbekannten englischen Titeln bewerben. Die hochstehende Qualität unserer Berufsbildung kommt somit nach wie vor nicht zur Geltung. Das ist ein unhaltbarer Zustand, den es schnellstmöglich zu korrigieren gilt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Wie der Bundesrat bereits in seinen Antworten auf die Motionen WBK-N [18.3392](#), Fetz [18.3240](#) und Aebischer [20.3050](#) festhielt, ist er bereit, das System der höheren Fachschulen sowie der Bildungsgänge und Abschlüsse in der höheren Berufsbildung insgesamt hinsichtlich ihrer nationalen und internationalen Positionierung zu überprüfen und entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Basierend auf einer 2020 erfolgten ersten Auslegeordnung hat das WBF 2021 ein breit abgestütztes Projekt lanciert.

Ausgehend von den Projektarbeiten und den Diskussionen in der Verbundpartnerschaft haben Bund, Kantone und Sozialpartner anlässlich des nationalen Spitzentreffens der Berufsbildung im November 2022 ein Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Fachschulen und der höheren Berufsbildung gutgeheissen. Dieses enthält unter anderem die Prüfung von ergänzenden neuen Titeln für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung (HBB), namentlich des Titels "Professional Bachelor" bzw. "Professional Master". Unmittelbar im Nachgang zum Spitzentreffen hat das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) mit der Umsetzung des Prüfauftrags begonnen. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit der Tripartiten Berufsbildungskonferenz.

Auf Grundlage dieser Überprüfung hat das SBFI einen konkreten Umsetzungsvorschlag für die Einführung von geschützten Titelzusätzen erarbeitet. Dieser sieht vor, dass die Umsetzung der Titelzusätze, wie alle beschlossenen Massnahmen, im Rahmen der bestehenden Bildungsangebote der höheren Berufsbildung

erfolgt, ohne systemische Veränderungen des Profils der Abschlüsse. Die Verbundpartner bekräftigten zudem, dass eine Lösung zu finden sei, die alle Abschlüsse der höheren Berufsbildung stärke. Mit den Titelnzusätzen soll die Bekanntheit und das Ansehen aller Abschlüsse der höheren Berufsbildung im In- und Ausland erhöht und die Tertiärität der Abschlüsse besser signalisiert werden. Eine Vermischung mit Hochschulabschlüssen soll hierbei vermieden werden.

In einem nächsten Schritt erfolgt bis Ende Mai 2023 eine Konsultation des Umsetzungsvorschlags bei den Akteuren. Der Bund entscheidet und informiert im zweiten Halbjahr 2023 über das weitere Vorgehen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zuständigkeiten und entlang der politischen Entscheidungsprozesse.

Der Bundesrat ist nach wie vor der Ansicht, dass die Resultate dieser Arbeiten abzuwarten sind. Er hält deshalb an seiner bisherigen Position fest. Im Falle einer Annahme im Erstrat behält er sich vor, im Zweitrat die Abänderung der Motion in einen Prüfauftrag zu beantragen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

12.03.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

<u>23.3259</u>	Motion	Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung
<u>23.3295</u>	Motion	Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung
<u>23.3296</u>	Motion	Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung
<u>23.3297</u>	Motion	Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung
<u>23.3298</u>	Motion	Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)

Baumann Kilian, Brenzikofer Florence, Gysin Greta, Imboden Natalie, Kälin Irène, Mahaim Raphaël, Michaud Gigon Sophie, Porchet Léonore, Prelicz-Huber Katharina, Prezioso Batou Stefania, Python Valentine, Schlatter Marionna, Trede Aline, de la Reussille Denis

23.3407 Motion

Gleich lange Spiesse beim Grenzschutz!

Eingereicht von:	<u>Schneider Meret</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Übernommen von:	<u>Glättli Balthasar</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	17.03.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Angleichung der Zolltarife für pflanzliche Proteine vorzunehmen. Konkret soll bei Proteinisolaten bei der Einfuhr in die Schweiz nicht der "Proteingehalt" ausschlaggebend für den Zolltarif sein, da dies eine Benachteiligung gegenüber der Einfuhr tierischer Rohstoffe darstellt, wo diese Frage nicht gestellt wird.

Begründung

Neben einer innovativen Land- und Ernährungswirtschaft im Inland hat die Schweiz als Innovationsstandort und Sitz vielversprechender Startups und Kleinunternehmen eine wichtige Rolle im globalen Ernährungssystem. Dies ist eine besondere Chance für die Schweiz, sich im globalen Markt als attraktiver Wirtschaftsstandort und Pionier für eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Agrar- und Lebensmittelindustrie zu positionieren. Es ist also nicht nur die Vermeidung der hohen privaten und öffentlichen Kosten steigender Gesundheits- und Umweltrisiken, sondern es sind auch die grossen wirtschaftlichen Chancen eines zunehmend auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Marktes, welche die Förderung umweltschonender, pflanzlicher Alternativen zu einer lohnenden Investition machen. Dies ist einem wissenschaftlichen Paper von Felsenfest et. al. zu entnehmen, das sich mit den Chancen und Potenzialen einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Ernährungszukunft befasst.

Die aktuelle Situation zeigt denn auch: über die Schweizer Grenzen hinaus bekannte Firmen und Startups beweisen: wir können Innovation! Die Chance, auf dem vielversprechenden Markt pflanzlicher Alternativprodukte zu einem der Leader zu avancieren, ist gegeben. Ein Hindernis für viele Produzierende ist jedoch die Beschaffung der Rohstoffe. Idealerweise könnte man bereits heute voll auf Schweizer Proteinisolate zurückgreifen, doch bis dem so ist, müssen beispielsweise Erbsenproteinisolate mit höheren Zolltarifen aus dem benachbarten Ausland importiert werden als tierische Rohstoffe. Um hier eine Gleichbehandlung sicherzustellen und innovativen Produzierenden in der Schweiz keine Nachteile einzuräumen, soll mit dieser Motion diese Ungleichbehandlung beseitigt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Die Herstellung von pflanzlichen Fleischersatzprodukten und Milchalternativen in der Schweiz basiert auf Rohstoffen, die meist aus dem Ausland stammen. Diese Vorprodukte sind in der Schweiz oft nicht in den erforderlichen Qualitäten und Mengen verfügbar. Die Grenzabgaben werden nach Schutzinteressen inländischer Waren, Herkunft, Verarbeitungsgrad und Verwendungszweck erhoben.

Die Tarifeinreihung erfolgt dabei nach den Vorschriften des international gültigen Harmonisierten Systems (HS). Sowohl bei pflanzlichen wie auch bei tierischen Proteinen spielt der Proteingehalt eine Rolle bei der Tarifeinreihung. Es besteht diesbezüglich keine Benachteiligung.

Bei pflanzlichen Proteinisolaten ist der Import bereits heute zollfrei möglich. Pflanzliche und tierische Proteine unterscheiden sich nach Zusammensetzung und sind daher nicht beliebig substituierbar. Die Zollansätze von tierischen und pflanzlichen Proteinen sind deshalb nicht direkt vergleichbar.

Gemäss Bericht "Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik" des Bundesrats vom 22. Juni 2022 in Erfüllung der Postulate [20.3931](#) und [21.3015](#) sollen ackerbaulich nutzbare Böden vermehrt zum Anbau von Kulturen für die direkte menschliche Ernährung genutzt werden. Seit 2023 schliessen die für Hülsenfrüchte ausgerichteten Flächenbeiträge Verwendungen für die menschliche Ernährung mit ein, wodurch deren Anbau neuen Schub



erfahren hat. Zudem kann der Bund, auf Gesuch hin, für die Förderung innovativer Projekte auch Finanzhilfen ausrichten.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

07.12.2023 Wird übernommen

13.03.2024 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Andrey Gerhard, Christ Katja, Mahaim Raphaël, Munz Martina, Schlatter Marionna, Silberschmidt Andri,
Trede Aline, Wasserfallen Christian

23.3412 Motion

Robuste Rassen für eine resiliente Landwirtschaft

Eingereicht von: Schneider Meret
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Übernommen von: Kälin Irène
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bund wird beauftragt, durch vermehrte Bereitstellung von Ressourcen im Bereich Tierzucht die Zucht, Erforschung und Anwendung robuster, älterer Nutztierassen zu fördern.

Begründung

Bei der Förderung von Zucht und Anwendung lokal standortangepasster Nutztierassen, insbesondere auch von Zweinutzungsrassen, besteht noch erhebliches Potenzial in der Schweiz. Die gezielte Züchtung und Anwendung robuster Nutztierassen, welche an lokale Umweltbedingungen angepasst sind, eine hohe Nährstoffnutzungseffizienz und gutes Resistenzprofil aufweisen, bieten eine grosse Chance für die Weiterentwicklung einer resilienten und möglichst standort- und tiergerechten Landwirtschaft. Dabei soll es nicht nur darum gehen, alte Rassen zu erhalten, sondern auch darum, die Schweizer Landwirtschaft dank robusteren Nutztierassen unabhängiger und krisenresistenter zu gestalten. Projekte wie die "Nachhaltige Absicherung der Zucht der drei Schweizer Hühnerrassen durch Erhaltungs- und Leistungsmonitoring unter Praxisbedingungen", vom BLW in Zusammenarbeit mit Pro Specie Rara, dem Züchterverein für ursprüngliches Nutzgeflügel, der HAFL und der Universität Bern bieten wichtige Erkenntnisse in Bezug auf Brut- und Legeleistungen und damit auch Anhaltspunkte für die Zucht standortgerechter Hühnerrassen, um nur ein positives Beispiel zu nennen.

Das Bedürfnis der Bevölkerung nach mehr Tierwohl und weniger Hochleistungszucht, aber auch äussere Bedingungen wie das Klima, Infektionskrankheiten oder Parasitenbefall zeigen zunehmend die Schwächen und Anfälligkeit einseitig auf Leistung optimierter Nutztierassen auf. Traditionelle Rassen sind normalerweise sehr robust und haben teilweise Gene, dank denen sie neue Umweltherausforderungen besser bewältigen können. Es ist beispielsweise erwiesen, dass Kuhrasen wie Evolèner besser an den Klimawandel angepasst sind. Um auf die Veränderungen einzugehen, ist es wichtig, dass ein grosser Pool an verschiedenen Rassen da ist, auf die zurückgegriffen werden kann. Der Bund wird daher aufgefordert, Massnahmen zur Erhaltung und Förderung gefährdeter Nutztierassen mit Schweizer Ursprung verstärkt zu unterstützen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Die Annahme, dass traditionelle Nutztierassen robuster und bezogen auf die Nährstoffnutzung effizienter sind als andere Rassen, kann wissenschaftlich nicht belegt werden. Die Bedeutung der traditionellen Nutztierassen als breiter Genpool für die Tierzucht ist dem Bundesrat aber bewusst. Dessen Erhaltung und Förderung wird daher bereits heute mit vielfältigen Massnahmen unterstützt.

Seit der Einführung von Beiträgen zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status per 1. Januar 2023 bietet die Tierzuchtverordnung (TZV; SR 916.310) die Möglichkeit gefährdete Nutztierassen über den Tierzuchtkredit zu unterstützen. Für diese Massnahmen stehen jährlich 4 Millionen Franken zur Verfügung. Am 5. April 2023 hat der Bundesrat zudem eine ausserordentliche Anpassung der TZV gutgeheissen, die eine Erhöhung der Mittel für die Erhaltung einheimischer Nutztierassen im 2023 auf 4.75 Millionen Franken vorsieht. Diese Beiträge kommen den Züchterinnen und Züchtern zu Gute und sollen einen Anreiz zur Haltung und Vermehrung von traditionellen Schweizer Rassen bieten. Nach Ansicht des Bundesrates stehen damit genügend öffentliche Mittel für die Zucht von einheimischen Nutztierassen zur Verfügung. Weiter besteht die Möglichkeit über die TZV Projekte zur Erhaltung der Schweizer Rassen und Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen zu fördern. Dafür können Mittel im Umfang von 1 Million



Franken gewährt werden. Auch die Züchtervereinigung für ursprüngliches Nutzgeflügel ist für die Durchführung von Erhaltungsprojekten anerkannt und kann entsprechende Gesuche einreichen. Ein Beispiel für ein solches Projekt wird im Motionstext zitiert.

Als dritte Säule der Erhaltung von tiergenetischen Ressourcen können die Kryokonserven an Sperma von Tieren der Rinder-, Schweine, Ziegen- und Equidengattung angesehen werden. Die Langzeitlagerung des genetischen Materials wird in Zusammenarbeit zwischen Zuchtorganisationen und dem Bund sichergestellt und laufend ausgebaut.

Die von der Motionärin geforderte Förderung der Zucht und Erforschung robuster, älterer Nutztierassen wird auch ohne zusätzliche Ressourcen bereits umgesetzt. Über das Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen GENMON kann die Entwicklung der genetischen Parameter von Schweizer Rassen verfolgt werden. Die nächste Auswertung mit Relevanz für den Gefährdungsstatus ist für Juni 2027 vorgesehen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

07.12.2023	Wird übernommen
13.03.2024	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)

Andrey Gerhard, Badertscher Christine, Baumann Kilian, Brunner Thomas, Mahaim Raphaël, Munz Martina, Schlatter Marionna, Suter Gabriela, Trede Aline

23.3435 Motion

Das Isos soll die bauliche Entwicklung und Verdichtung lenken, aber nicht verhindern

Eingereicht von: Stark Jakob
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Botschaft zur Anpassung des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) zu unterbreiten, das die Bestimmungen über die Inventare von Objekten von nationaler Bedeutung so anpasst, dass ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung im Sinne der Inventare bei der Erfüllung einer kantonalen oder kommunalen Aufgabe in Erwägung gezogen und nach erfolgter Interessenabwägung bei ausgewiesenem öffentlichen Interesse auch bewilligt werden kann. Die Inventare sollen zudem auch auf Begehren einer Planungsbehörde überprüft werden können.

Begründung

Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) wurde auf der Grundlage von Artikel 5 vom Bundesrat als Inventar von nationaler Bedeutung ins Leben gerufen und stellt zweifellos eine ausgezeichnete Dokumentation vieler schöner Ortsbilder der Schweiz dar, deren Erhaltung wichtig ist.

Allerdings ist das ISOS heute viel mehr als ein Inventar. Es ist, nicht zuletzt auch durch die Bundesgerichtsrechtsprechung und die Verwaltungspraxis, sozusagen zum unverrückbaren Axiom geworden, das in sämtlichen Planungsprozessen als gegeben und unantastbar vorgegeben wird. Aufgrund der heutigen rechtlichen Grundlagen ist das auch ein Stück weit nachvollziehbar, denn wie sollten kommunale oder kantonale Planungen vor Ort einem Inventarbefund vorgehen, der auf einem nationalen Interesse beruht?

Nötig ist deshalb eine Anpassung des NHG, welches das nationale Interesse an einem Ortsbild insofern relativiert, als dass das ausgewiesene öffentliche Interesse von Gemeinden, Städten und Kantonen als ebenso bedeutend taxiert wird, sodass eine Interessenabwägung auf "Augenhöhe" erfolgen kann mit sinnvollen Kompromissen, welche erwünschte kommunale oder kantonale Entwicklungsprojekte ermöglichen. Hierbei sei insbesondere verwiesen auf die nötige bauliche Innenentwicklung und Verdichtung in den Städten und Dörfern, aber auch andere Anliegen in diversen Bereichen wie zum Beispiel beim öffentlichen Grünraum, beim Gewässerraum, beim Lärmschutz, bei der Produktion erneuerbarer Energie, bezüglich Naturgefahren oder auch beim Langsamverkehr.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Die Bundesinventare nach Artikel 5 Absatz 1 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) sind Fachinventare, die bei Interessenabwägungen als Manifestation eines öffentlichen nationalen Interesses zu berücksichtigen sind. Dies bedeutet aber nicht, dass sie per se höher zu gewichten sind als andere Interessen. Von der ungeschmälernten Erhaltung eines Objekts kann bei kantonalen und kommunalen Aufgaben abgewichen werden, wenn andere, auch kantonale oder gar lokale Interessen überwiegen und dies in einer umfassenden Interessenabwägung gemäss Artikel 3 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) korrekt ermittelt und dargelegt wird.

Um die Rechtssicherheit in diesem Bereich zu stärken, hat der Bundesrat im Rahmen der Botschaft zur Volksinitiative "Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft" (Biodiversitätsinitiative) und zum indirekten Gegenvorschlag (Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes) die entsprechende Regelung von der Verordnungsebene (Art. 10 der Verordnung vom 13. November 2019 über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz; SR 451.12) auf die Gesetzesebene angehoben (Artikel 12h E-NHG, BBl 2022 737). Den grundsätzlichen Anliegen der Motion trägt der Bundesrat somit schon Rechnung.

Artikel 5 Absatz 2 NHG hält schliesslich bereits fest, dass die Kantone von sich aus eine Überprüfung der Bundesinventare verlangen können.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.



Antrag des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Kommissionsberichte

06.11.2023 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

Chronologie

06.06.2023	Ständerat Annahme
29.02.2024	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (1)

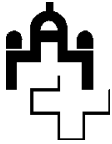
Salzmann Werner

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



23.3435 s Mo. Stark. Das Isos soll die bauliche Entwicklung und Verdichtung lenken, aber nicht verhindern

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 6. November 2023

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 6. November 2023 die von Ständerat Jakob Stark am 17. März 2023 eingereichte und vom Ständerat am 6. Juni 2023 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, im Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) die Bestimmungen über die Inventare von Objekten von nationaler Bedeutung dahingehend anzupassen, dass bei der Erfüllung einer kantonalen oder kommunalen Aufgabe eine Abweichung von der ungeschmälernten Erhaltung im Sinne der Inventare in Erwägung gezogen werden kann.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 8 Stimmen, die Motion anzunehmen. Die Minderheit (Clivaz Christophe, Egger Kurt, Klopfenstein Broggin, Masshardt, Munz, Schneider Schüttel, Suter) beantragt, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Paganini (d), Graber (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Jacques Bourgeois

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Mai 2023
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Botschaft zur Anpassung des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) zu unterbreiten, das die Bestimmungen über die Inventare von Objekten von nationaler Bedeutung so anpasst, dass ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung im Sinne der Inventare bei der Erfüllung einer kantonalen oder kommunalen Aufgabe in Erwägung gezogen und nach erfolgter Interessenabwägung bei ausgewiesenem öffentlichen Interesse auch bewilligt werden kann. Die Inventare sollen zudem auch auf Begehren einer Planungsbehörde überprüft werden können.

1.2 Begründung

Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) wurde auf der Grundlage von Artikel 5 vom Bundesrat als Inventar von nationaler Bedeutung ins Leben gerufen und stellt zweifellos eine ausgezeichnete Dokumentation vieler schöner Ortsbilder der Schweiz dar, deren Erhaltung wichtig ist.

Allerdings ist das ISOS heute viel mehr als ein Inventar. Es ist, nicht zuletzt auch durch die Bundesgerichtsrechtsprechung und die Verwaltungspraxis, sozusagen zum unverrückbaren Axiom geworden, das in sämtlichen Planungsprozessen als gegeben und unantastbar vorgegeben wird. Aufgrund der heutigen rechtlichen Grundlagen ist das auch ein Stück weit nachvollziehbar, denn wie sollten kommunale oder kantonale Planungen vor Ort einem Inventarbefund vorgehen, der auf einem nationalen Interesse beruht?

Nötig ist deshalb eine Anpassung des NHG, welches das nationale Interesse an einem Ortsbild insofern relativiert, als dass das ausgewiesene öffentliche Interesse von Gemeinden, Städten und Kantonen als ebenso bedeutend taxiert wird, sodass eine Interessenabwägung auf "Augenhöhe" erfolgen kann mit sinnvollen Kompromissen, welche erwünschte kommunale oder kantonale Entwicklungsprojekte ermöglichen. Hierbei sei insbesondere verwiesen auf die nötige bauliche Innenentwicklung und Verdichtung in den Städten und Dörfern, aber auch andere Anliegen in diversen Bereichen wie zum Beispiel beim öffentlichen Grünraum, beim Gewässerraum, beim Lärmschutz, bei der Produktion erneuerbarer Energie, bezüglich Naturgefahren oder auch beim Langsamverkehr.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Mai 2023

Die Bundesinventare nach Artikel 5 Absatz 1 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) sind Fachinventare, die bei Interessenabwägungen als Manifestation eines öffentlichen nationalen Interesses zu berücksichtigen sind. Dies bedeutet aber nicht, dass sie per se höher zu gewichten sind als andere Interessen. Von der ungeschmälernten Erhaltung eines Objekts kann bei kantonalen und kommunalen Aufgaben abgewichen werden, wenn andere, auch kantonale oder gar lokale Interessen überwiegen und dies in einer umfassenden Interessenabwägung gemäss Artikel 3 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) korrekt ermittelt und dargelegt wird.

Um die Rechtssicherheit in diesem Bereich zu stärken, hat der Bundesrat im Rahmen der Botschaft zur Volksinitiative "Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft" (Biodiversitätsinitiative) und zum indirekten Gegenvorschlag (Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes) die entsprechende Regelung von der Verordnungsebene (Art. 10 der Verordnung vom 13. November 2019 über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz; SR 451.12) auf die Gesetzesebene



angehoben (Artikel 12h E-NHG, BBl 2022 737). Den grundsätzlichen Anliegen der Motion trägt der Bundesrat somit schon Rechnung.

Artikel 5 Absatz 2 NHG hält schliesslich bereits fest, dass die Kantone von sich aus eine Überprüfung der Bundesinventare verlangen können.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat nahm die Motion am 6. Juni 2023 ohne Gegenstimme an.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit hält fest, dass die Bundesinventare – darunter das ISOS – wichtige Instrumente für den Erhalt des Schweizer Kultur- und Naturerbes sowie für den Landschaftsschutz sind. Sie ist jedoch der Ansicht, dass aufgrund der Rechtsprechung und der aktuellen Praxis die nationalen Interessen bei einer Interessenabwägung unverhältnismässig stärker wiegen als die kantonalen oder kommunalen Interessen. Die Kantone und Gemeinden hätten in der Praxis die Bundesinventare zu berücksichtigen und könnten daher nicht von der Pflicht zur ungeschmälernten Erhaltung abweichen. Es bestehe die Gefahr, dass die Interessen der lokalen Bevölkerung an zweite Stelle gesetzt werden, insbesondere bei grossen Infrastrukturprojekten wie der städtischen Verdichtung und der Verkehrsplanung. Die Kommissionsmehrheit will daher die nationalen Interessen relativieren, um so für grössere Rechtssicherheit und für mehr Transparenz bei der Interessenabwägung zu sorgen. Sie beantragt deshalb, dem Bundesrat zu folgen und die Motion anzunehmen.

Die Minderheit hingegen befürchtet, dass sich die Rechtsunsicherheit erhöht, wenn den Inventaren bei der Interessenabwägung weniger Bedeutung beigemessen wird. Diese Inventare würden im Übrigen in der Praxis bei der Interessenabwägung nicht so stark gewichtet, dass sie eine signifikante Änderung der Bauvorhaben bewirkten. Daher lehnt die Minderheit die Motion ab.

23.3456

 Motion

Keine Schweizer Too-big-to-fail-Banken mehr

Eingereicht von: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei

Sprecher/in: Aeschi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 11.04.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung eine Gesetzesrevision zu unterbreiten, die sicherstellt, dass keine Schweizer Bank mehr "zu gross ist, um unterzugehen" (too big to fail, TBTF).

Sollte dies nicht möglich sein, sind die "Too big to fail"-Banken zu verpflichten, ihre Bankteile, die sie "too big to fail" machen, zu veräussern oder stillzulegen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Das EFD wird – unter Einbezug externer Gutachten – einerseits die Umstände gründlich analysieren, die das Massnahmenpaket vom 16. und 19.3.2023 nötig machten, und andererseits auch die Too-big-to-fail-Regulierung umfassend evaluieren. Die Ergebnisse sollen dem Parlament innert Jahresfrist im Rahmen des nächsten Berichts des Bundesrats zu den systemrelevanten Banken gemäss Artikel 52 Bankengesetz unterbreitet werden.

Dieser Bericht wird sich auch vertieft mit der Frage auseinandersetzen, welche Massnahmen angezeigt sind, um das TBTF-Risikos von systemrelevanten Banken zu minimieren. Daher kann sich der Bundesrat zum aktuellen Zeitpunkt nicht zu konkreten Massnahmen in diesen Bereichen verpflichten.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.03.2024 Nationalrat
 Zuweisung an die zuständige Kommission zur Vorberatung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

23.3449 Motion Keine Schweizer Too-big-to-fail-Banken mehr

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.3458 Motion

Staatsgarantien für Banken an soziale Kriterien knüpfen

Eingereicht von: Porchet Léonore
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 12.04.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Bankengesetz (BankG) dahingehend anzupassen, dass er bei Gewährung von direkter oder indirekter staatlicher Beihilfe aus Bundesmitteln an systemrelevante Banken oder ihre Konzernobergesellschaften Massnahmen zur Abfederung der sozialen Folgen für die Angestellten oder zur Erhaltung von Arbeitsplätzen anordnen kann.

Begründung

Die schweren Mängel im Management der Credit Suisse erfordern langfristige Massnahmen. Sie erforderten jedoch auch die Anwendung von Notrecht, um einen Konkurs mit katastrophalen Folgen für die Wirtschaft und Gesellschaft in der Schweiz und über die Landesgrenzen hinaus zu verhindern. So sprach der Bundesrat Garantien im Gesamtumfang von 109 Milliarden Schweizerfranken.

Trotz dieser gigantischen Summe sieht der Bundesrat keine Unterstützungsmassnahmen für die derzeit beschäftigten Angestellten der Credit Suisse vor. Gleichzeitig beantragt er jedoch einen Kredit von 5 Millionen Schweizerfranken für externe Begleitung und zusätzliche befristete Angestellte im laufenden Prozess. Die Mitarbeitenden der Credit Suisse sollten nicht für die Fehler ihrer Managements bezahlen.

Der Bundesrat soll deshalb die Kompetenz erhalten, bei der Gewährung von (direkter oder indirekter) staatlicher Beihilfe aus Bundesmitteln an systemrelevante Banken oder ihre Konzernobergesellschaften soziale Massnahmen anzuordnen. Diese Massnahmen müssen verhältnismässig sein und die wirtschaftliche Lage der Bank berücksichtigen. Ebenso müssen sie in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern ausgearbeitet werden.

Für die Umsetzung ist ein neuer Artikel 10b denkbar, der sich am heutigen Artikel 10a BankG orientiert. Dieser gewährt dem Bundesrat die Möglichkeit, Massnahmen im Bereich der Vergütung anzuordnen, wenn er einer systemrelevanten Bank trotz Umsetzung der spezifischen Too-big-to-fail-Regelungen staatliche Beihilfen gewähren muss.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat wird – unter Einbezug externer Gutachten – einerseits die Umstände gründlich analysieren, die das Massnahmenpaket vom 16. und 19.3.2023 nötig machten, und andererseits auch die Too-big-to-fail-Regulierung umfassend evaluieren. Die Ergebnisse sollen dem Parlament innert Jahresfrist im Rahmen des nächsten Berichts des Bundesrats zu den systemrelevanten Banken gemäss Artikel 52 Bankengesetz unterbreitet werden.

Dieser Bericht wird sich auch vertieft mit der Frage auseinandersetzen, welche Massnahmen im Bereich der Bedingungen von Staatshilfen angezeigt sind. Daher kann sich der Bundesrat zu diesem Zeitpunkt nicht auf konkrete Massnahmen in diesen Bereichen verpflichten lassen.

Die konkret vorgeschlagene Massnahme steht allerdings in keinem Zusammenhang mit der Stabilität resp. mit den getroffenen Massnahmen zur Stabilisierung einer systemrelevanten Bank.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



Chronologie

13.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (17)

Andrey Gerhard, Arslan Sibel, Brenzikofer Florence, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Glättli Balthasar,
Gysin Greta, Imboden Natalie, Klopfenstein Broggini Delphine, Mahaim Raphaël, Michaud Gigon Sophie,
Prelicz-Huber Katharina, Ryser Franziska, Schlatter Marionna, Töngi Michael, Walder Nicolas, Wettstein Felix

23.3462 Motion

Verantwortung des obersten Kaders bei systemrelevanten Banken erhöhen

Eingereicht von: Burgherr Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 11.04.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, Massnahmen zu ergreifen, um das oberste Kader von systemrelevanten Banken stärker in die Verantwortung zu ziehen.

Falls eine systemrelevante Bank an die Wand gefahren wird und der Bund mit öffentlichen Geldern die Bank retten muss, wie die UBS 2008, oder die CS 2023, soll das oberste Kader 50 Prozent des Gesamteinkommens (regulärer Lohn zuzüglich Boni) der letzten 10 Jahre, an die Bank zurückzubezahlen.

Begründung

2008 rettete der Bund die UBS. 2023 wiederholte sich dies wieder. Der Bund und die SNB stellten 250 Milliarden Franken Liquiditätshilfe für eine weitere systemrelevante Bank, die CS, zur Verfügung.

Hätte der Bund 2008 bei der UBS und 2023 bei der CS keine staatliche Hilfe lanciert, hätte der Konkurs dieser systemrelevanten Banken gedroht.

Solche "Bankenkrisen" gilt es künftig, mit einer erhöhten Verantwortung des obersten Kaders, zu verhindern.

Bei der UBS, wie auch bei der CS haben Banken-Manager mit fremdem Geld hoch riskante Geschäfte, innerhalb der US-amerikanischen Bankenkultur, betrieben und so die Unternehmung an den Rand des Ruins getrieben.

Zwischen 2007 und 2021 erhielten die Verwaltungsräte und Konzernleitungsmitglieder der krisengeplagten CS 1,6 Milliarden Franken an Löhnen und Boni. Der Aktienkurs dagegen fiel von Mitte Mai 2007 bis Ende 2021 um 91 Prozent.

Bei einem solchen Resultat ist es unverständlich, dass solche Vergütungen möglich sind.

Anders sieht es in der KMU-Wirtschaft aus. Die Unternehmerinnen und Unternehmer haften für jeden Franken, welchen sie im Betrieb investieren. Dementsprechend vorsichtig und verantwortungsvoll agieren sie. Diese "Geschäftsethik" sollte künftig auch bei den systemrelevanten Banken umgesetzt werden.

Dies würde eine positive Wirkung zeigen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Für den Teil der Motion, der die Verantwortlichkeit des obersten Kaders von systemrelevanten Banken zum Gegenstand hat, sei auf das Postulat 21.3893 ("Schlanke Werkzeuge, um höchste Finanzmarktkader besser in die Pflicht zu nehmen") verwiesen. Der zugehörige Bericht ist gegenwärtig im EFD in Erarbeitung, und die Resultate unterbreitet der Bundesrat dem Parlament im Rahmen des nächsten Berichts zu den systemrelevanten Banken gemäss Artikel 52 Bankengesetz.

Dieser Bericht wird sich auch vertieft mit der Frage auseinandersetzen, welche Massnahmen im Bereich der Vergütungen von systemrelevanten Banken angezeigt sind. Daher kann sich der Bundesrat zum aktuellen Zeitpunkt nicht zu konkreten Massnahmen in diesen Bereichen verpflichten.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.03.2024 Nationalrat
Annahme



Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.3464

 Postulat

Risikoausschluss und Aufarbeitung der Verfehlungen der Credit Suisse in Mosambik

Eingereicht von:	<u>Molina Fabian</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	11.04.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Tätigkeiten der Credit Suisse in Mosambik umfassend aufzuarbeiten und in einem Bericht darzulegen. Darin führt er aus, welche wirtschaftlichen und politischen Folgen die illegale Vergabe von Grosskrediten in Mosambik im Umfang von über einer Milliarde Dollar der Credit Suisse UK für die mosambikanische Bevölkerung hatte.

Zudem legt er dar, mit welchen Mitteln das Risiko für den Bundeshaushalt im Rahmen des Fusionsvertrags zwischen der Credit Suisse und der UBS in dieser Sache ausgeschlossen werden kann und stattdessen die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden können (inklusive Prüfung auf Wiedergutmachung/Vergleich). Dabei führt der Bundesrat auch die Rechtslage umfassend aus, welche mit der Fusion zwischen den Grossbanken im Bezug auf den Fall Mosambik entsteht. Ausserdem untersucht der Bundesrat im Bericht die Rolle der FINMA in der Kreditvergabe sowie allfälligen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Begründung

Die 2013 über Schmiergeld erwirkte Vergabe von Grosskrediten von über einer Milliarde Dollar der Credit Suisse UK auf Rechnung von Mosambik haben den Staat in den finanziellen Ruin getrieben, von dem sich das Land und seine 32 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner bis heute nicht mehr erholt haben. Mit der staatlich gestützten Übernahme der Credit Suisse durch die UBS erhält diese eine Staatsgarantie für die diversen Klumpenrisiken, die mit der Übernahme einhergehen. Mosambik leidet noch heute an den Folgen der illegalen Kredite der CS-Investmentbank. Die Bank missachtete bei der Kreditvergabe die Gesetze des Landes und Schweizer Sorgfaltspflichten und erschlich sich mit Hilfe von 200 Millionen US-Dollar Bestechungsgeldern für die Regierung Mosambiks eine Staatsgarantie für Schulden von über einer Milliarde.

In der Folge verlor Mosambik seine Kreditwürdigkeit und wurde zu massiven Austeritätsprogrammen gezwungen. Dies hatte fatale Folgen für den öffentlichen Sektor. Aus diesem Grund wird der Bundesrat beauftragt, die fraglichen Kreditvergaben der Credit Suisse umfassend aufzuarbeiten. Er soll die politischen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Kredits untersuchen und die Verantwortung der Schweiz klären. Des weiteren führt er die Rechtslage nach der Fusion aus und überprüft die Rolle der FINMA in der Affäre sowie, ob gesetzgeberischen Handlungsbedarf besteht, um vergleichbare Fälle in Zukunft zu verhindern.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Die Kreditgeschäfte der britischen Tochtergesellschaften der Credit Suisse Gruppe (Credit Suisse UK) mit mosambikanischen Staatsunternehmen im Jahr 2013 und die damit zusammenhängende Rolle des Mutterhauses waren Gegenstand einer Aufsichtsuntersuchung und eines anschliessenden Enforcementverfahrens der FINMA, das im Oktober 2021 abgeschlossen wurde (vgl. Medienmitteilung der FINMA: <https://www.finma.ch/de/news/2021/10/20211019-mm-cs-mosambik/>). Die FINMA kam dabei zum Schluss, dass die Credit Suisse (CS) mit diesen Kreditgeschäften schwer gegen das Organisationserfordernis und die geldwäschereirechtliche Meldepflicht verstossen hat. Die FINMA verfügte insbesondere, dass das Mutterhaus der CS künftig sicherstellt, dass alle Kreditgeschäfte, welche ein erhöhtes Risiko für die Gesamtgruppe darstellen, auf Gruppenstufe eskaliert werden und die Beschlussfassung entsprechend dokumentiert wird. Dabei muss eine gesamtheitliche Beurteilung aller Risikoarten, also finanzieller, reputationeller oder rechtlicher Art, auf Gruppenebene stattfinden. Darüber hinaus ordnete die FINMA die Prüfung weiterer Kreditgeschäfte mit finanzschwachen und korruptionsanfälligen Staaten oder Gesellschaften mit Garantien solcher Staaten durch einen unabhängigen Dritten an. Die FINMA belegte das Kreditneugeschäft der CS mit finanzschwachen Staaten und Staaten mit hohem Korruptionsrisiko bis zur Behebung aller Beanstandungen mit Auflagen (Neugeschäfte nur bei Information der Öffentlichkeit über

Zweck, Höhe, Laufzeit sowie allfälligen Garanten des Kredits). Im Rahmen des Verfahrens stand die FINMA in engem Austausch mit der Partneraufsichtsbehörde vor Ort, der britischen Financial Conduct Authority FCA sowie mit der US-amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde SEC. Beide Behörden haben diesen Fall ebenfalls untersucht und abgeschlossen, ebenso wie das US-amerikanische Justizdepartement DOJ. Vor dem Hintergrund dieses weitreichenden und abgeschlossenen Enforcementverfahrens sieht der Bundesrat keinen Handlungsbedarf für weitere Abklärungen der Verfehlungen der Credit Suisse in Mosambik.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

13.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)

Friedl Claudia, Munz Martina, Pult Jon, Roth Franziska

23.3471 Motion

Ausschluss der steuerlichen Verrechnung von Verlustvorträgen bei staatlicher Unterstützung

Eingereicht von: Prelicz-Huber Katharina
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 11.04.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das OR, das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und das Steuerharmonisierungsgesetz dahingehend zu ändern, dass Unternehmen, die staatliche Hilfe von Bund oder Kantonen – zur Verhinderung eines Konkurses, einer Liquidation oder einer anderen Form einer Unternehmensauflösung – erhalten haben, von der Möglichkeit zur steuerlichen Verrechnung von Verlustvorträgen ausgeschlossen sind. Ebenfalls von der Verlustverrechnung auszuschliessen sind vom Staat unterstützte Unternehmen, die durch Fusion untergehen oder untergegangen sind. Während der Dauer der staatlichen Unterstützung ist die Auszahlung von Bonuszahlungen, Dividenden und Tantiemen ausgeschlossen.

Begründung

Kaum wurde der Kauf der CS durch die UBS bekannt, äusserte sich das Management der UBS dahingehend, vom "Verlustvortrag" Gebrauch machen zu wollen. Das heisst, dass allfällige Konzerngewinne der nächsten Jahre mit den Verlusten der Credit Suisse verrechnet werden können und die neue Mega-Bank letztendlich viel zu wenig bis gar keine Steuern zahlen würde. Dass sie dabei ebenfalls auf Boni verzichten wolle, sagte sie nicht.

Das Instrument der Verlustvorträge wurde eingeführt, um vor allem Kleinbetrieben in kritischen Zeiten zu helfen bzw. um sie wieder zu stabilisieren. Sicher nicht für Firmen, die Vorlustvorträge geltend machen und in der gleichen Zeit Boni und Dividenden in Milliardenhöhe ausschütten.

Bereits bei der letzten internationalen Finanzkrise machten u.a. Grossbanken Verlustvorträge geltend, worauf trotz Gewinnen in den Folgejahren deutlich weniger Steuern bezahlt wurden. Dem Staat und der Bevölkerung wurden damit Mittel für den Service Public für alle entzogen.

Auch Banken und andere Firmen profitieren von einem breiten öffentlichen Dienst mit bspw. guter Bildung und Wissenschaft, mit einer funktionierenden Verwaltung, Rechtssicherheit, einem guten Gesundheitswesen, Kultur. Sie sollen ihren fairen Beitrag dazu zahlen, so wie das jede*r Arbeitnehmende selbstverständlich tut.

Wenn staatliche Unterstützung nötig ist, dürfen folgerichtig auch keine Boni, Dividenden und Tantiemen ausbezahlt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Leistet der Staat in einer Ausnahmesituation Unterstützung für Unternehmen, die sich in einer Notlage befinden, verbindet er diese Unterstützung regelmässig mit Auflagen. Damit kann das finanzielle Risiko des Gemeinwesens reduziert werden. So hat der Bund beispielsweise Unterstützungsleistungen im Rahmen der Corona-Pandemie oder die mit einer Bundesgarantie gesicherten Liquiditätshilfe-Darlehen der Nationalbank an die Credit Suisse grundsätzlich an ein Dividendenverbot geknüpft.

Ein Ausschluss der steuerlichen Verlustverrechnung könnte demgegenüber kontraproduktiv sein. Dieses Instrument stärkt die Resilienz der Unternehmen in wirtschaftlich schwierigen Zeiten. Stünde es Unternehmen, die staatliche Unterstützung beziehen, nicht zur Verfügung, könnte dies die beabsichtigte stabilisierende Wirkung einer staatlichen Unterstützung gefährden und damit auch das finanzielle Risiko für das Gemeinwesen erhöhen. Ebenso könnte eine Übernahme durch ein anderes Unternehmen wesentlich erschwert werden, wenn dieser Vorgang den Ausschluss der steuerlichen Verlustverrechnung zur Folge hätte.

Der Bundesrat verweist auch auf die Motion 20.3001 "Möglichkeit zur Verlustverrechnung auf zehn Jahre erstrecken". Mit dieser Motion hat das Parlament den Bundesrat beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass Verluste, die ab dem Jahr 2020 eingetreten sind, während neu zehn statt sieben Jahren



steuerwirksam vorgetragen werden können. Es will damit namentlich Unternehmen, die staatlich verbürgte Covid-Kredite in Anspruch genommen haben, beim Neuaufbau des Geschäfts unterstützen, sobald sie wieder die Gewinnzone erreicht haben.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (25)

Andrey Gerhard, Arslan Sibel, Badertscher Christine, Baumann Kilian, Brenzikofer Florence, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Fivaz Fabien, Glättli Balthasar, Gysin Greta, Imboden Natalie, Klopfenstein Broggini Delphine, Kälin Irène, Mahaim Raphaël, Michaud Gigon Sophie, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Porchet Léonore, Prezioso Batou Stefania, Ryser Franziska, Schlatter Marionna, Schneider Meret, Töngi Michael, Walder Nicolas, Weichelt Manuela, de la Reussille Denis

23.3474

 Motion

Schweizer Geschäft der ehemaligen Credit Suisse aus der UBS herauslösen und in eine am Gemeindewohl orientierte Klimabank transformieren

Eingereicht von:	<u>Glättli Balthasar</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	11.04.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Zusammenschluss von UBS und Credit Suisse führt zu einem grösseren Klumpenrisiko und zu weniger Wettbewerb. Wenn stattdessen das bisherige Schweizer Geschäft der CS wieder ausgegliedert wird, eröffnet dies umgekehrt die Möglichkeit, eine wirtschaftlich, gesellschaftlich und ökologisch nachhaltige Bank zu schaffen, die dem Gemeinwohl verpflichtet ist.

1. Der Bund setzt sich dafür ein, dass das Schweiz-Geschäft der ehemaligen CS aus der UBS wieder herausgelöst wird.
2. Das Schweiz-Geschäft der ehemaligen CS wird an eine gemeinwohl-orientierte Trägerschaft übergeben.
3. Die Aktivitäten dieser Bank wird im Sinne einer Schweizer Klimabank weiterentwickelt.

Begründung

Aus der Krise der Credit Suisse, die nicht nur den Finanzplatz Schweiz und das weltweite Finanzsystem, sondern auch die Realwirtschaft bedroht, würde mit der Schaffung einer Schweizer Klimabank eine massive Chance, die ökologische Transformation rascher voranzubringen und gleichzeitig die Versorgung der schweizerischen Realwirtschaft, vorab auch der KMU, mit Bankdienstleistungen als Service Public zu stärken.

Dass in der Schweiz durchaus Bedarf besteht an einer verlässlichen Unterstützung der KMU mit Finanzdienstleistungen, an der Finanzierung einer raschen ökologischen Transformation der Energieproduktion und an Umwelt- und Klimahypotheken für die Sanierung im Gebäudebereich, ist unbestritten.

Die Schweizer Klimabank müsste ihre Kreditvergabe und ihre Anlagepolitik an ökologischen und sozialen Kriterien ausrichten und ihre Produkte auf eine positive realwirtschaftliche Auswirkung hin fokussieren.

Der Bundesrat hat sich im Übrigen im Rahmen der Antwort auf das Postulat 21.3904 bereits Ende August 2021 bereit erklärt, das Anliegen der Schaffung einer Klimabank – einschliesslich ihrer Verfassungsmässigkeit – im Rahmen laufender Arbeiten zu prüfen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat wird – unter Einbezug externer Gutachten – einerseits die Umstände gründlich analysieren, die das Massnahmenpaket vom 16. und 19.3.2023 nötig machten, und andererseits auch die Too-big-to-fail-Regulierung umfassend evaluieren. Die Ergebnisse sollen dem Parlament innert Jahresfrist im Rahmen des nächsten Berichts des Bundesrats zu den systemrelevanten Banken gemäss Artikel 52 Bankengesetz unterbreitet werden.

Dieser Bericht wird sich auch vertieft mit der Frage auseinandersetzen, welche Massnahmen im Bereich von strukturellen Anpassungen von systemrelevanten Banken angezeigt sind.

Hingegen kann nicht durch den Bundesrat entschieden werden, ob und wie Teile der CS als eigenständige Einheiten aufrechterhalten werden sollen. Auch die Analyse, ob für bestimmte Geschäftsbereiche allenfalls eine neue Bank gegründet werden soll, kann und sollte nicht durch den Bundesrat erfolgen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



Chronologie

13.03.2024 Zurückgezogen

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (19)

Baumann Kilian, Brenzikofer Florence, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Fivaz Fabien, Gysin Greta,
Imboden Natalie, Klopfenstein Broggini Delphine, Kälin Irène, Mahaim Raphaël, Michaud Gigon Sophie,
Pasquier-Eichenberger Isabelle, Porchet Léonore, Prelicz-Huber Katharina, Ryser Franziska,
Schlatter Marionna, Töngi Michael, Walder Nicolas, Weichelt Manuela

23.3475 Motion**Staatshilfen im Einklang mit den Schweizer Nachhaltigkeitszielen**

Eingereicht von:	Grüne Fraktion
Sprecher/in:	<u>Trede Aline</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	11.04.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzliche Grundlage zu schaffen, um bei ausserordentlichen Staatshilfen für private Unternehmen Nachhaltigkeitsziele, wie sie sich die Eidgenossenschaft selber gibt resp. international ratifiziert hat, generell einzufordern.

Begründung

Kommen systemrelevante, private Unternehmen in Schwierigkeiten welche staatliche Intervention benötigen, soll mit dem eingesetzten Steuergeld die Wirkung maximiert werden. Mit dem primären Ziel der Stabilisierung des Unternehmens soll das sekundäre Ziel der längerfristigen Überlebensfähigkeit durch ökologisch, sozial und wirtschaftlich nachhaltige Geschäftspraktiken gestärkt werden. Überdies können gerade zu Zeiten knapper öffentlicher finanzieller Mittel auch über solche Staatshilfen die Ziele der Eidgenossenschaft verwirklicht werden. Viele Staaten gehen in diese Richtung und orientieren sich an den international anerkannten SDGs – einige Staaten richten sogar ihr Budget danach aus. Mit Nachhaltigkeitszielen soll der Schweizer Finanzmarkt auf einen nachhaltigen Pfad gebracht werden, denn er wird nur überleben, wenn wir Sustainable Finance wirklich umsetzen und raus aus dem fossilen Risikogeschäft gehen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat wird – unter Einbezug externer Gutachten – einerseits die Umstände gründlich analysieren, die das Massnahmenpaket vom 16. und 19.3.2023 nötig machten, und andererseits auch die Too-big-to-fail-Regulierung umfassend evaluieren. Die Ergebnisse sollen dem Parlament innert Jahresfrist im Rahmen des nächsten Berichts des Bundesrats zu den systemrelevanten Banken gemäss Artikel 52 Bankengesetz unterbreitet werden.

Dieser Bericht wird sich auch vertieft mit der Frage auseinandersetzen, welche Massnahmen im Bereich der gewährten Garantien angezeigt sind. Daher kann sich der Bundesrat zu diesem Zeitpunkt nicht zu konkrete Massnahmen in diesen Bereichen verpflichten.

Die Einforderung von Massnahmen im Bereich von Nachhaltigkeitszielen hat keine zwingende oder unmittelbar stabilisierende Wirkung auf die systemrelevante Bank, die diese direkten oder indirekten staatlichen Beihilfen im Sinne von Art. 7 des Bankengesetzes benötigt.

Ausserdem beziehen sich die subsidiären Aufgaben des Staates im Bereich nachhaltige Finanzen auf den gesamten Finanzplatz und auf alle Banken in der Schweiz.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)



Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3476 Motion

Klima- und Biodiversitätsrisiken in den Eigenkapitalvorschriften berücksichtigen

Eingereicht von:	Grüne Fraktion
Sprecher/in:	<u>Andrey Gerhard</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	11.04.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Eigenmittelverordnung dahingehend anzupassen, dass die Eigenmittelanforderungen generell erhöht werden und Klima- und Biodiversitätsrisiken explizit im Artikel 1 Absatz 2 genannt werden. Des Weiteren müssen die risikogewichteten Eigenmittelanforderungen so kalibriert werden, dass für jeden Franken, welcher in die Erschliessung und Förderung neuer fossiler Brenn- und Treibstoffe (Kohle, Erdöl, Erdgas) sowie in bestehende fossile Energieprojekte fliesst, einen Franken an Eigenkapital zurückgelegt werden muss.

Begründung

International wächst das Verständnis, dass Klima- und Biodiversitätsrisiken systemische Risiken für das Finanzsystem darstellen und immer mehr Zentralbanken und Finanzmarktregulatoren anerkennen dies. Physische und transitorische Klima- und Biodiversitätsrisiken haben einen Einfluss auf Risikoprofil und den Wert der von Banken gehaltenen Vermögenswerte und können dementsprechend eine verfrühte Entwertung derselben nach sich ziehen (sogenannte stranded asset). Mit einer Differenzierung der Eigenkapitalanforderungen könnten solche "toxischen" Vermögenswerte verhindert werden und damit ein massgeblicher Beitrag zur Stabilität des Finanzsystems geleistet werden. Eine Berücksichtigung von Klima- und Biodiversitätsrisiken wäre indes auch im Sinne der Basel III-Reform, u.a. mit strengeren Regeln für Eigenkapital die Resilienz des Bankensektors in Stresssituationen zu erhöhen und sämtliche für die Stabilität des Finanzsektors bedeutende Risiken zu identifizieren und zu verringern.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (Eigenmittelverordnung, ERV; SR 952.03) zielt konkret auf die Stabilität ab. Bei den Klimarisiken handelt es sich um sogenannte Risikotreiber, die sich als klimabezogene Finanzrisiken in den definierten Risikokategorien (vorab Kredit-, Markt- und operationellen Risiken) materialisieren können (vgl. dazu auch Publikation des Basler Ausschuss für Bankenaufsicht [BCBS] "Climate-related risk drivers and their transmission channels" vom April 2021). Gleichermassen werden andere Umweltrisiken wie Biodiversitätsrisiken auch als Risikotreiber betrachtet, bspw. seitens Network for Greening the Financial System (NGFS). Entsprechend sind Finanzrisiken im Zusammenhang mit Klima- und Biodiversitätsrisiken zumindest teilweise bereits durch die bestehenden Eigenmittelanforderungen gemäss ERV abgedeckt.

Im Zusammenhang mit den geltenden Eigenmittelanforderungen hat der Bundesrat in seinem Bericht vom 16. Dezember 2022 "Sustainable-Finance Schweiz Handlungsfelder 2022–2025 für einen führenden nachhaltigen Finanzplatz" folgendes festgehalten: "Für die risikogewichteten Eigenmittel- bzw. Solvenzanforderungen von Finanzinstituten für Finanzanlagen bzw. Kredite sind die damit verbundenen Risiken zentral. Nur wenn davon ausgegangen werden kann, dass Klimarisiken heute ungenügend durch die bestehenden Risikokategorien der regulatorische Eigenmittel- bzw. Solvenzanforderungen erfasst werden, könnte deren explizite Anpassung in Bezug auf Klimarisiken zu einem Mehrwert für die Stabilität von Instituten und damit auch für ihre Gläubiger führen. Eine aus reinen Förderungs- oder Abschreckungsgründen (d. h. ohne Risikobezug) differenzierte Gestaltung der Kapitalanforderungen widerspricht dem risikoorientierten Grundkonzept der Eigenmittel- bzw. Solvenzanforderungen."

Derzeit arbeitet der BCBS an der Fragestellung, ob und inwiefern zusätzliche Eigenmittelanforderungen für klimabezogene Finanzrisiken sinnvoll und notwendig sind und wie solche definiert würden. Im Dezember 2022 veröffentlichte der BCBS als kurzfristige Massnahme "Frequently asked questions on climate-related

financial risks", um damit aufzuzeigen, wie die klimabezogenen Finanzrisiken bereits heute im Basel Capital Framework berücksichtigt werden können.

Angesichts der nach wie vor laufenden internationalen Arbeiten wäre es für die Schweiz verfrüht, bereits jetzt konkrete Anforderungen an die Berücksichtigung von Klima- und Biodiversitätsrisiken bei den Eigenkapitalvorschriften zu definieren.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3477

 Motion

Höhere Einlagensicherung

Eingereicht von:	Grüne Fraktion
Sprecher/in:	<u>Andrey Gerhard</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	11.04.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzliche Grundlage für eine substanzielle, der relativen Grösse der Schweizer Volkswirtschaft angemessene, Erhöhung der Banken- und Wertpapierhäuser-Einlagensicherung zu schaffen.

Begründung

Die Schweiz ist im internationalen Vergleich mit 100 000 Schweizer Franken Einlagensicherung pro Kundin oder Kunde ungefähr dort angesiedelt, wo die meisten europäischen Länder ihre Sicherung festgelegt haben. In den USA ist die Einlagensicherung mit 250 000 US-Dollar wesentlich höher und bei der Rettung der Silicon Valley Bank war diese faktisch unlimitiert.

Das median verfügbare Äquivalenzvermögen ist in den meisten Ländern substanziell tiefer, weshalb die relative Schweizer Einlagensicherung wesentlich kleiner ist. Laut den Zahlen von Credit Suisse aus dem Jahre 2020 liegen die Median-Nettovermögen in Deutschland bei 65 374 US-Dollar, in Österreich bei 91 833 US-Dollar und in der Schweiz bei 146 733 US-Dollar. Zudem sind die Schweizer KMU überdurchschnittlich zahlungskräftig.

Gleichzeitig ist die Schweizer Volkswirtschaft durch einen sehr grossen Finanzmarkt überdurchschnittlichen exponiert, was die Konsequenzen eines einzelnen Bankenkurses stark akzentuieren kann. Deshalb ist es angebracht, den Einlagenschutz an das Niveau der effektiven in der Schweiz herrschenden ökonomischen Gegebenheiten anzupassen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Das EFD wird – unter Einbezug externer Gutachten – einerseits die Umstände gründlich analysieren, die das Massnahmenpaket vom 16. und 19.3.2023 nötig machten, und andererseits auch die Too-big-to-fail-Regulierung umfassend evaluieren. Die Ergebnisse sollen dem Parlament innert Jahresfrist im Rahmen des nächsten Berichts des Bundesrats zu den systemrelevanten Banken gemäss Artikel 52 Bankengesetz unterbreitet werden.

Trotz der erst kürzlich vom Parlament verabschiedeten Revision der Einlagensicherung wird sich dieser Bericht auch mit der Frage auseinandersetzen, welche Massnahmen im Bereich der Einlagensicherung von systemrelevanten Banken angezeigt sind. Daher kann sich der Bundesrat zum aktuellen Zeitpunkt nicht zu konkreten Massnahmen in diesen Bereichen verpflichten.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.03.2024	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)



Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.3478

 Motion

Ein Trennbankensystem für systemrelevante Banken

Eingereicht von:	Grüne Fraktion
Sprecher/in:	<u>Ryser Franziska</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	11.04.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen Schritte zur Einführung eines Trennbankensystems für systemrelevanten Banken in der Schweiz einzuleiten.

Begründung

Das erneute Eingreifen des Staates zur Rettung/Übernahme einer systemrelevanten Bank in der Schweiz innerhalb von 5 Jahren bedingt eine sorgfältige Prüfung der Wirksamkeit der bestehenden Regulierung und möglicher Alternativen. Das Trennbankensystem, wie es die USA von 1933 bis 1999 kannte, kann zu einer Entflechtung des risikoreichen Investmentbankings von Geschäftsbanken führen. Dies kann nicht zuletzt die heute in Universalbanken spürbare Kultur der Investmentbanken (hohe Renditen, hohes Leverage und hohen Risikoappetit) reduzieren und zu einer verantwortungsvolleren Managementkultur beitragen. Bei der TBTF-Regulierung wurde die Option eines Trennbankensystems unzureichend untersucht und mit dem Argument einer zu grossen Einschränkung in die Handlungsfreiheit der Banken abgetan. Die vergangenen Wochen entkräfteten dieses Argument aber, da trotz TBTF-Regulierung Staatsgarantieren in einer Grössenordnung der gesamten bestehenden Staatsverschuldung gesprochen werden mussten, um weitergehende Effekte zur Destabilisierung der Finanzmärkte und der Wirtschaft zu verhindern. In einem Bericht soll deshalb geprüft und dargelegt werden, wie ein Trennbankensystem im täglichen Bankbetrieb und in einer Krisensituation wirken würde, welche Gestaltungsmöglichkeiten sich anbieten und welche Schritte für deren Umsetzung notwendig wären. Dabei sollen mögliche Ausgestaltungen sowie die Abhängigkeiten auf die einschlägigen Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften geprüft und bezüglich ihrer Umsetzbarkeit und ihrer jeweiligen Vor- und Nachteile verglichen werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Das EFD wird – unter Einbezug externer Gutachten – einerseits die Umstände gründlich analysieren, die das Massnahmenpaket vom 16. und 19.3.2023 nötig machten, und andererseits auch die Too-big-to-fail-Regulierung umfassend evaluieren. Die Ergebnisse sollen dem Parlament innert Jahresfrist im Rahmen des nächsten Berichts des Bundesrats zu den systemrelevanten Banken gemäss Artikel 52 Bankengesetz unterbreitet werden.

Dieser Bericht wird sich auch vertieft mit der Frage auseinandersetzen, ob Massnahmen im Bereich eines Trennbankensystems angezeigt sind. Daher kann sich der Bundesrat zum aktuellen Zeitpunkt nicht zu konkreten Massnahmen in diesem Bereich verpflichten.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.03.2024	Nationalrat Ablehnung



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.3479 Motion

Abgeltung für Staatsgarantie

Eingereicht von: Grüne Fraktion
Sprecher/in: Andrey Gerhard
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum: 11.04.2023
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt die gesetzlichen Grundlagen dahingehend anzupassen, dass die implizite Staatsgarantie, mit welcher die systemrelevanten Banken arbeiten, zukünftig abgegolten wird.

Begründung

Die Rettungen der UBS und der Credit Suisse haben gezeigt, dass Staat eingreifen muss, wenn systemrelevante Banken ins Straucheln geraten. Sie geniessen folglich eine implizite Staatsgarantie, was unter anderem mit einer erhöhten Risikobereitschaft der Banken einhergehen kann. Der Bund soll von den systemrelevanten Banken entsprechend für diese Staatsgarantie entschädigt werden, wie dies auf kantonaler Ebene mit den Kantonalbanken bereits teilweise der Fall ist.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Das EFD wird – unter Einbezug externer Gutachten – einerseits die Umstände gründlich analysieren, die das Massnahmenpaket vom 16. und 19.3.2023 nötig machten, und andererseits auch die Too-big-to-fail-Regulierung umfassend evaluieren. Die Ergebnisse sollen dem Parlament innert Jahresfrist im Rahmen des nächsten Berichts des Bundesrats zu den systemrelevanten Banken gemäss Artikel 52 Bankengesetz unterbreitet werden.

Dieser Bericht wird sich auch vertieft mit der Frage auseinandersetzen, ob Massnahmen im Bereich einer Abgeltung der impliziten Staatsgarantie von systemrelevanten Banken angezeigt sind. Daher kann sich der Bundesrat zum aktuellen Zeitpunkt nicht zu konkreten Massnahmen in diesen Bereichen verpflichten.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat



23.3482

 Postulat

Ethisches und nachhaltiges Wirtschaften im Finanzsektor und bei staatsnahen Betrieben (Risikominimierung)

Eingereicht von:	<u>Gugger Niklaus-Samuel</u> Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Evangelische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	12.04.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt folgende Punkte zu prüfen und Bericht zu erstatten:

1. Der Bundesrat soll aufzeigen, ob und wie Teile der Übernahme der CS weiterhin als eigenständige Einheit aufrecht erhalten werden können. Wichtig dabei ist insbesondere das zukünftige Kommerzgeschäft mit Firmen, Export- sowie Handelsfinanzierung (das 'internationale trade financing') zu erhalten. Dies, um die Wettbewerbsfähigkeit des Werkplatzes Schweiz sicherzustellen, resp. die Abhängigkeit von einer Universalbank zu verhindern.

Weiter soll der Bundesrat mit WEKO, SECO, Finma und SNB prüfen, ob eine neue eigenständige Bank mit obigem Geschäftsmodell ins Leben gerufen werden kann.

2. Der Bundesrat soll mit der Finma einen Plan erstellen wie die UBS zukünftig überdimensionalen Risiken verhindern kann.

3. Was passiert zudem, sollte die UBS als praktische 'Staatsbank' Verluste fahren, die vom Staat gedeckt werden müssen? Risiken kann man nicht ausschalten, aber wer trägt die Verantwortung derer Minimierung?

4. Ist der Bundesrat bereit bei staatsnahen Betrieben die Lohnkultur neu zu definieren? Bei einem guten oder sehr guten Geschäftsgang soll eine max. variable Vergütung von höchstens 2 Monatslöhnen zusätzlich ausbezahlt werden.

Begründung

Für den Schweizer Finanzplatz ist der Bankenwettbewerb unabkömmlich.

So ist es wichtig, die Risiken zu verteilen und den Wettbewerb aufrecht zu erhalten.

Das wäre durch mehrere Schweizer Banken unter einem gemeinsamen Dach möglich.

Sollte eine der Teilbanken in Probleme geraten, ist nicht das ganze Gefäss gefährdet.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Zu Fragen 2–4: Das EFD wird – unter Einbezug externer Gutachten – einerseits die Umstände gründlich analysieren, die das Massnahmenpaket vom 16. und 19.3.2023 nötig machten, und andererseits auch die Too-big-to-fail-Regulierung umfassend evaluieren. Die Ergebnisse sollen dem Parlament innert Jahresfrist im Rahmen des nächsten Berichts des Bundesrats zu den systemrelevanten Banken gemäss Artikel 52 Bankengesetz unterbreitet werden. Dieser Bericht wird sich auch vertieft mit den Fragen 2 bis 4 dieses Postulats auseinandersetzen. Daher kann sich der Bundesrat zum aktuellen Zeitpunkt nicht zu konkreten Massnahmen in diesen Bereichen verpflichten.

Die Frage 1 bezieht sich auf geschäftsstrategische Entscheidungen, welche durch den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der neuen UBS entschieden werden müssen. Ob und wie Teile der CS als eigenständige Einheiten aufrechterhalten werden sollen, kann nicht durch den Bundesrat analysiert und entschieden werden. Auch die Analyse, ob für bestimmte Geschäftsbereiche allenfalls eine neue Bank gegründet werden soll, kann und sollte nicht durch den Bundesrat erfolgen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.



Chronologie

13.03.2024 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (22)

Aebischer Matthias, Amoos Emmanuel, Atici Mustafa, Brenzikofer Florence, Brunner Thomas,
Bulliard-Marbach Christine, Clivaz Christophe, Glättli Balthasar, Jost Marc, Lohr Christian, Meier Andreas,
Molina Fabian, Prezioso Batou Stefania, Roth Franziska, Roth Pasquier Marie-France, Schneider Meret,
Schneider Schüttel Ursula, Studer Lilian, Suter Gabriela, Walder Nicolas, Wermuth Cédric, de la
Reussille Denis

23.3483 Motion

Abgeltung der impliziten Staatsgarantie durch systemrelevante Banken

Eingereicht von: Suter Gabriela
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 12.04.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament die rechtlichen Grundlagen für die finanzielle Abgeltung der impliziten Staatsgarantie, welche die systemrelevanten Banken geniessen, zu unterbreiten.

Begründung

Banken erbringen Leistungen, die für die Volkswirtschaft unabdingbar sind. Gemäss der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA gilt eine Bank als systemrelevant, wenn ihr Ausfall die Schweizer Volkswirtschaft und das schweizerische Finanzsystem erheblich schädigen würde. Bei einem Ausfall könnten die von ihr erbrachten Leistungen nicht innert nützlicher Frist durch andere Banken übernommen werden. Eine solche Bank kann nicht einfach so aus dem Markt ausscheiden, sondern müsste durch den Staat gerettet werden. Sie ist "too big to fail" und profitiert deshalb von einer impliziten Staatsgarantie.

Für diese implizite Staatsgarantie zahlen die systemrelevanten Banken allerdings keine Abgeltung – ganz im Gegensatz zu den meisten Kantonalbanken, die den Kantonen für die Staatsgarantie jährlich viel Geld abliefern. So leistet beispielsweise die Aargauische Kantonalbank als Abgeltung für die Staatsgarantie an den Kanton Aargau einen Betrag in der Höhe von 1 Prozent der gemäss den banken- und börsenrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Eigenmittel. 2022 belief sich diese Abgeltung auf 11,9 Millionen Franken.

Die implizite Staatsgarantie ohne Abgeltung stellt eine ungerechte Bevorzugung der systemrelevanten Banken dar. Diese können sich sicher sein, im schlimmsten Fall vom Staat gerettet zu werden, ohne dass sie für diese Sicherheit zahlen müssen. Der Bundesrat soll dem Parlament deshalb eine Gesetzesvorlage unterbreiten, um diese Ungerechtigkeit zu beseitigen. Künftig soll die implizite Staatsgarantie, die die systemrelevanten Banken geniessen, von diesen finanziell abgegolten werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Das EFD wird – unter Einbezug externer Gutachten – einerseits die Umstände gründlich analysieren, die das Massnahmenpaket vom 16. und 19.3.2023 nötig machten, und andererseits auch die Too-big-to-fail-Regulierung umfassend evaluieren. Die Ergebnisse sollen dem Parlament innert Jahresfrist im Rahmen des nächsten Berichts des Bundesrats zu den systemrelevanten Banken gemäss Artikel 52 Bankengesetz unterbreitet werden.

Dieser Bericht wird sich auch vertieft mit der Frage auseinandersetzen, welche Massnahmen im Bereich einer Abgeltung der impliziten Staatsgarantie von systemrelevanten Banken angezeigt sind. Daher kann sich der Bundesrat zum aktuellen Zeitpunkt nicht zu konkreten Massnahmen in diesem Bereich verpflichten.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)



Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Aebischer Matthias, Badran Jacqueline, Birrer-Heimo Prisca, Gugger Niklaus-Samuel, Locher Benguerel Sandra, Molina Fabian, Pult Jon, Schneider Schüttel Ursula

23.3485 Motion

Garantiefonds. Systemrelevanz klären und implizite Staatsgarantie abgelten

Eingereicht von: Fischer Benjamin
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 12.04.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen um:

1. Methodisch zu definieren, welche Unternehmen, unabhängig der Branche, als systemrelevant gelten (gemäss Argumentation zur UBS, CS- oder der Axpo-Rettung).
2. Solange ein Unternehmen als systemrelevant eingestuft wird, soll dieses im Sinne einer Rückversicherung mit einer Prämie versehen werden, die in einen Sicherheits- oder Garantiefonds einbezahlt wird. Dieser Fonds könnte beispielsweise durch die Schweizerische Nationalbank (SNB) oder durch ein privatwirtschaftliches Unternehmen mit öffentlichem Leistungsauftrag verwaltet werden.
3. Eine unvermeidbare Rettung eines systemrelevanten Unternehmens muss in Zukunft aus diesem Fonds erfolgen.
4. Kredite oder Garantien von Bund oder Nationalbank zur Rettung eines systemrelevanten Unternehmens dürfen ausschliesslich zugunsten dieses Fonds und nach klar definierten Kriterien und Konditionen gewährt werden.
5. Direkte Zahlungen, Kredite oder Garantien an ein Unternehmen Zwecks Rettung aufgrund von Systemrelevanz sind ausgeschlossen.

Begründung

Die Rettung der CS und der Axpo haben erneut gezeigt, dass es für gewisse systemrelevante Unternehmen implizite, notrechtliche Staatsgarantien gibt. Grundsätzlich ist solche Systemrelevanz nicht mit der Schweizerischen Wirtschaft- und Staatsordnung vereinbar und es muss darauf hingearbeitet werden, dass jedes Unternehmen Konkurs gehen kann. Solange jedoch eine implizite Staatsgarantie für einige Grossunternehmen besteht, soll für diese quasi Rückversicherung eine angemessene Prämie erhoben werden. Ein damit gespiesener Fonds soll zur Verfügung stehen, wenn ein entsprechendes Unternehmen gerettet werden muss. Systemrelevante Unternehmen haben das Potenzial grossen Schaden zu verursachen, dieses Risiko wird aktuell von der Allgemeinheit getragen. Die implizite, gratis Staatsgarantie für einige Wenige sorgt für eine Benachteiligung aller Unternehmen, die nicht als systemrelevant eingestuft werden und führt damit zu nicht akzeptabler Marktverzerrung. Unternehmen die als systemrelevant gelten, müssen daher verpflichtet werden für im Sinne einer Rückversicherung eine angemessene Prämie zu bezahlen, dies unabhängig der Branche und unabhängig der Begründung der Systemrelevanz. Unternehmen, die von der Prämienpflicht ausgenommen werden wollen, können Massnahmen ergreifen um nicht mehr als systemrelevant zu gelten.

Gleichzeit soll eine Definition und methodische Festlegung der Systemrelevanz dazu führen, dass der Bund besser antizipiert und sich auf mögliche Szenarien, die für die Schweiz existenziell sind, strategisch vorbereitet. Die Anwendung von Notrecht und Überraschungen sollen grösstmöglich vermieden werden. In den letzten Jahren gab es zu viele solche Überraschungen. Mehr Kohärenz und ein rechtlicher Rahmen sind dringend nötig.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass staatliche Rettungen von Grossunternehmen aus Sicht einer liberalen Wirtschaftspolitik problematisch sind. Gerade deshalb erachtet er die geforderte Zwangsversicherung mit expliziter Staatsgarantie für als systemrelevant definierte Unternehmen unterschiedlichster Branchen als problematisch: Sie könnte Fehlanreize für ein übermässig riskantes Geschäftsgebaren setzen und die Wirtschaft (über sehr hohe Risikoprämien bzw. Steuern) und/oder den Staatshaushalt (Restgarantie bei zu tiefem Fondsvermögen) potentiell sehr stark belasten. Dadurch würden



auch die Rahmenbedingungen für international tätige Schweizer Unternehmen verschlechtert. Zudem stellten sich zahlreiche Umsetzungsprobleme. Zwar hat die Expertenkommission zur Limitierung von volkswirtschaftlichen Risiken durch Grossunternehmen in ihrem Bericht aus dem Jahr 2010 (1) Systemrelevanz anhand der Kriterien Grösse und Marktkonzentration, Vernetzung und mangelnde Substituierbarkeit definiert. Die konkrete Festlegung der Prämienpflichtigen sowie die Festlegung der individuellen Risikoprämien wäre hingegen mit kaum lösbaren Abgrenzungsfragen verbunden. Dies umso mehr, weil im Zuge der vergangenen Krisen immer mehr Tätigkeiten als "systemrelevant" bezeichnet werden und das politische Verständnis, welche Art von Unternehmen staatlich gerettet werden soll, je nach Art der Krise sehr unterschiedlich ausfallen dürfte.

Vor diesem Hintergrund erachtet der Bundesrat eine allgemeine staatliche Garantiefondslösung verbunden mit einer Besteuerung (Risikoprämien) von im Voraus definierten Unternehmen nicht als zielführend und unterstützt ein differenziertes Vorgehen:

- Prioritär soll die Too-big-to-fail-Regulierung für systemrelevante Banken umfassend evaluiert werden, wie dies auch verschiedene in der ausserordentlichen Session vom April 2023 überwiesene Vorstösse verlangen. Die Ergebnisse sollen dem Parlament im Rahmen des nächsten Berichts des Bundesrats zu den systemrelevanten Banken gemäss Artikel 52 BankG unterbreitet werden.
- In der Stromwirtschaft soll der infolge der Energiekrise vorübergehend als Notlösung geschaffene und stark umstrittene Rettungsschirm für grosse Stromunternehmen möglichst rasch abgelöst werden. Dazu gehört nach Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse die Erarbeitung der Botschaft zu einem Bundesgesetz, das mehr Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten schaffen und die Aufsicht verbessern soll (GATE). Zudem sind weitere Arbeiten am Laufen. Der Bundesrat will Massnahmen ergreifen, um die Stromproduzenten sowie ihre Eigentümer (v.a. Kantone) stärker in die Pflicht zu nehmen, damit staatliche Rettungsaktionen künftig vermieden werden können. Mögliche Massnahmen sind namentlich Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften sowie Vorgaben zum Business-Continuity-Management (BCM).
- In allen übrigen Branchen existieren zwar ebenfalls grosse Unternehmen, deren Insolvenz die Volkswirtschaft erheblich belasten könnte. Wie die Expertenkommission jedoch bereits 2010 festgehalten hat, könnten ihre Leistungen im Regelfall jedoch rasch durch den Markt substituiert oder durch eine Auffanggesellschaft sichergestellt werden. Ein staatlicher Eingriff in die unternehmerische Verantwortung rechtfertigt sich daher nicht.

(1) Zwischenbericht der Expertenkommission zur Limitierung von volkswirtschaftlichen Risiken durch Grossunternehmen

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.03.2024 Nationalrat
Zuweisung an die zuständige Kommission zur Vorberatung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.3488 Motion

Vorkaufsrecht bei Immobilien der Credit Suisse respektive ihrer Nachfolge-Eigentümerin UBS

Eingereicht von: Badran Jacqueline
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 12.04.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, umgehend einen Erlass vorzulegen, der ein Vorkaufsrecht der öffentlichen Hand für Grundstücke und Liegenschaften, die sich im direkten oder indirekten Eigentum der Credit Suisse respektive ihrer Nachfolge-Eigentümerin UBS befindet gewährt und sichert.

Begründung

Mit der Übernahme der Credit Suisse durch die UBS, ist die UBS zur mit Abstand grössten Immobilieneigentümerin der Schweiz geworden. Aufgrund der hohen Risiken, die die UBS eingegangen ist und allfälligen künftigen Eigenkapitalanforderungen, kann angenommen werden, dass Teile des direkt oder indirekt (z.B. über ihre Tochtergesellschaften wie den Credit Suisse Asset Management AG oder in Immobilienfonds) gehaltenen Immobilienportfolios abgestossen werden.

Kantone und vor allem die Gemeinden in belasteten städtischen und touristischen Regionen verzeichnen zunehmend Probleme, Immobilien und neues Land für ihre mannigfachen Infrastruktur-Bauten zu finden, wie Spitäler, Schulhäuser, industrielle Anlagen der Ver- und Entsorgung, Bauten für kulturelle Zwecke usw. Zudem kennen fast alle Kantone und insbesondere Städte- so wie der Bund auch – in ihren Verfassungen Verpflichtungen zur Expansion des gemeinnützigen Wohnbaus.

Deshalb ist Bund, Kantonen und Gemeinden, das Vorkaufsrecht an diesen Immobilien zu gewähren. Die Zielrichtung des Vorkaufsrechts entspricht sodann der gut eidgenössischen kooperativen Zusammenarbeit zwischen Staat und privatwirtschaftlichen Akteuren, insbesondere den Banken, die zurzeit besonders in der Schuld der Gesellschaft stehen. Der UBS erwächst dabei kein Nachteil, da die Immobilien zum Verkehrswert (und nicht etwa zum Anlagewert) angeboten werden müssten. Dafür würde den Gemeinwesen die Erfüllung ihrer Kernaufgaben im Bereich des knappen Bodens erleichtert, die für ihre Aufgabenerfüllung essenziell sind.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Die Credit Suisse AG und die UBS AG sind privatwirtschaftlich organisierte juristische Personen. Sie verfügen über eine Bankenbewilligung gemäss BankG (SR 952.0) und stehen in ihrer Geschäftstätigkeit unter Aufsicht spezialisierter, unabhängiger Behörden des Bundes (FINMA, SNB). Der Bund ist nicht Eigentümer dieser Banken (anders bei bundesnahen Unternehmen, vgl. Motion 23.3336 Badran Jacqueline) und nimmt deshalb keinen Einfluss auf Unternehmensentscheide.

Als juristische Person des Privatrechts kommt die UBS AG in den Genuss der grundrechtlichen Garantien der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) und der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV). Dies umfasst auch die Gleichbehandlung von Gewerbetreibenden, zu welcher der Bund im Rahmen der Wirtschaftsordnung verpflichtet ist (Art. 94 BV). Alleine durch die UBS AG gehaltene Liegenschaften mit einem Vorkaufsrecht zu belasten, würde einen erheblichen und rechtsungleichen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit darstellen, der sich auch durch die Grösse des Portfolios oder die Sondersituation im Rahmen der Übernahme der Credit Suisse AG durch die UBS AG nicht rechtfertigen liesse. Die zugehörigen Vereinbarungen und Bundesratsentscheide vom 19. März 2023 stellen auch ohne diese Auflage einen angemessenen Ausgleich privater und öffentlicher Interessen sicher.

Der UBS AG würden durch ein Vorkaufsrecht tatsächlich erhebliche Nachteile erwachsen. Nicht nur wirkt sich eine solche Belastung tendenziell auf den Preis der Liegenschaften aus, sondern die UBS AG wäre auch in der Freiheit ihrer Organisation – z.B. bei der Übertragung von Liegenschaften zwischen Tochtergesellschaften oder der Ausgliederung von Unternehmensteilen – deutlich eingeschränkt. Unklar bleibt zudem, wie die Abgrenzung zu Rechten Dritter (z.B. bei den erwähnten Immobilienfonds) erfolgen könnte. Diese hätten, wie die UBS AG, einen erheblichen Eingriff in ihr grundrechtlich garantiertes Eigentum



(Art. 26 BV) zu gewärtigen, für den der Bund allenfalls gar entschädigungspflichtig würde.

Es kann schliesslich nicht vorausgesetzt werden, dass sich sämtliche Liegenschaften des Portfolios für öffentliche Zwecke überhaupt eignen. Ein unterschiedslos auferlegtes Vorkaufsrecht der öffentlichen Hand erwiese sich auch deshalb als unverhältnismässig.

Falls sich die UBS AG zu Marktverkäufen aus ihrem Immobilienportfolio entscheidet, steht es Bund, Kantonen und Gemeinden frei, sich daran zu beteiligen. Für wichtige öffentliche Interessen sehen die Rechtsordnungen aller Staatsebenen zudem bereits weitere Möglichkeiten bis hin zur Enteignung vor, um den Liegenschaftsbedarf im konkreten Einzelfall zu decken. Ein spezielles Vorkaufsrecht erscheint deshalb nicht als notwendig.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3514

 Interpellation

Versorgungssicherheit der Zukunft

Eingereicht von: Fischer Benjamin
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten folgende Fragen zu beantworten:

- Welche Akteure innerhalb der Bundesverwaltung antizipieren, welche Rohstoffe, Technologien und Infrastrukturen für die Versorgungssicherheit der nächsten 5 bis 20 Jahre relevant sein werden?
- Wie werden die Interdependenzen zwischen den unterschiedlichen Bereichen und Verwaltungseinheiten, wie etwa im BWL, SECO, NDB, GS-VBS, BK, UVEK, etc. organisiert und koordiniert?
- Wird der Aus- und Umbau des Bundesamts für wirtschaftliche Landesversorgung dieser Antizipation mehr Gewicht verleihen?
- Wie gewährleistet der Bundesrat, dass bei der kommenden Verbesserung des Krisenmanagements das Thema Vorausschau und Vorsorge genügend interdisziplinär und kollaborativ berücksichtigt wird?
- Welche Konsequenzen zieht der Bundesrat aus dem Umstand, dass die heutigen Abhängigkeiten – etwa von Öl und Gas –, in naher Zukunft durch weitere und neue Rohstoffe ergänzt wird, wie etwa Seltene Erden und neue Industriemetalle?
- Welche Strategie besteht diesbezüglich zum Thema Wasser, welches in Zukunft ebenfalls an Brisanz und Intensität zunehmen dürfte?
- Berücksichtigt der Bundesrat bei seinen Strategien im Bereich Digitalisierung und Nachhaltigkeit, dass diese Entwicklungspfade bei der Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft uns von neuen Rohstoffen und Technologien abhängig machen? Wie wird hier Kohärenz gewährleistet?

Stellungnahme des Bundesrates vom 06.09.2023

Punkt 1 und 2: Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) und die Fachbereiche der Wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) beobachten und analysieren laufend die Entwicklung der Landesversorgung. Weitere Verwaltungseinheiten mit Bezug zur Versorgung verfolgen die Entwicklungen in ihrem Bereich. In den Fachbereichen der WL sind neben Fachleuten der Wirtschaft, der Kantone und der Gemeinden auch Expertinnen und Experten der jeweils betroffenen Verwaltungseinheiten vertreten. Für einzelne Themen oder Projekte werden zudem spezifische interdepartementale Arbeitsgruppen oder Fachstäbe eingesetzt, um den Informationsfluss und die Koordination zwischen den betroffenen Verwaltungseinheiten sicherzustellen.

Punkt 3: Im Rahmen der laufenden Reform wird ein Ausbau des Monitorings im BWL angestrebt. Mehrere entsprechende Projekte laufen zurzeit und sollen zukünftig eine genauere Lageanalyse und bessere Prognosen ermöglichen (u.a. in den Bereichen Heilmittel, Energie und Ernährung).

Punkt 4: Die verbesserte Krisenorganisation der Bundesverwaltung beinhaltet die Bildung eines permanenten Kernstabes, welcher die Krisenantizipation als Bestandteil seiner Aufgaben hat. Innerhalb der Bundesverwaltung stellt der Bundesrat die Zusammenarbeit sicher durch den Einbezug der betroffenen Departemente bzw. Bundesstellen im politisch-strategischen und operativen Krisenstab sowie in allfälligen Fachkrisenstäben. Weiter sieht der Bundesrat im Krisenfall die Einberufung von wissenschaftlichen Ad-hoc Gremien vor, welche insbesondere für die Vorausschau herangezogen werden.

Punkt 5 und 7: Der Bundesrat ist sich bewusst, dass seine Strategien im Bereich Digitalisierung und Nachhaltigkeit einen Einfluss auf die Abhängigkeit der Schweiz von gewissen Rohstoffen oder Technologien



haben können. Er orientiert sich in seinem Handeln am Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit, um diesen Einfluss gering zu halten. In der Aussenwirtschaftspolitik setzt sich der Bundesrat für einen breiten Marktzugang ein, um die Abhängigkeit von einzelnen Ländern tief zu halten. Der Bundesrat analysiert aktuell im Rahmen des Postulates 20.3950 Schneider-Schneiter («Versorgungssicherheit. Metalle der seltenen Erden. Ressourcenstrategie») die Abhängigkeiten der Schweizer Industrie von Metallen der Seltenen Erden. Zudem untersucht er im Rahmen des nächsten Lageberichts des Bundesrates zur Schweizer Volkswirtschaft die Handelsabhängigkeiten der gesamten Wirtschaft und prüft dabei den Handlungsbedarf.

Punkt 6: Der Bundesrat hat in seinem Bericht «Wasserversorgungssicherheit und Wassermanagement. Grundlagenbericht» in Erfüllung des Postulates 18.3610 Rieder Ziele und Massnahmen zur Wasserversorgung festgehalten. Eine zentrale Massnahme des Bundes ist der Auf- und Ausbau eines nationalen Früherkennungs- und Warnsystems zur Trockenheit.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3523 Motion

Schluss mit Schlupflöchern für den Handel mit russischem Gold

Eingereicht von: Bellaiche Judith
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Übernommen von: Gredig Corina
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 03.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine resp. die rechtlichen Grundlagen dahingehend zu ändern, dass eine Umgehung der Sanktionen mittels ausländischen Tochtergesellschaften von Schweizerischen Unternehmen unterbunden wird.

Begründung

Ende April berichteten verschiedene Medien über den Handel mit russischem Gold durch Tochtergesellschaften von Schweizerischen Unternehmen. Dies erfolge vollkommen legal, weil rechtlich unabhängige Tochtergesellschaften mit Sitz im Ausland von den Sanktionen nicht erfasst seien.

Angesichts der geopolitischen Lage und des andauernden russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine ist dieses Schlupfloch unhaltbar und untergräbt die Wirksamkeit der ergriffenen Sanktionen. Zwar basiert das Embargogesetz auf dem Territorialprinzip, jedoch stützt sich die Ukraine-Verordnung unmittelbar auf Artikel 184 Absatz 3 der Bundesverfassung und auf die Wahrung der Interessen des Landes. Die Umgehung der Sanktionen durch Tochtergesellschaften von Schweizer Unternehmen und damit einhergehende Nahrung des Angriffskriegs von Russland laufen den Interessen der Schweiz zuwider und sind umgehend zu unterbinden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.08.2023

Der räumliche Geltungsbereich von Sanktionen ist gegenwärtig im Embargogesetz (EmbG, SR 946.231) nicht explizit geregelt. Das schweizerische Recht erfasst typischerweise Sachverhalte, die sich im eigenen Hoheitsgebiet verwirklichen. Rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften von Schweizer Unternehmen im Ausland oder im Ausland niedergelassene Schweizer Bürgerinnen und Bürger unterliegen daher in der Regel nicht der schweizerischen Rechtssetzung und damit auch nicht den Sanktionsmassnahmen des Bundesrates. Es muss jeweils im Einzelfall beurteilt werden, inwieweit im Ausland begangene Handlungen unter die schweizerische Gerichtsbarkeit und damit unter die Sanktionsbestimmungen der Schweiz fallen. Mögliche Anknüpfungspunkte an die Schweizer Gerichtsbarkeit bestehen beispielsweise, wenn – durch die Sanktionen verbotene – Zahlungen oder Anweisungen von der Schweiz aus getätigt werden.

Die Vernehmlassungsvorlage, die der Bundesrat 2010 zur Änderung des EmbG verabschiedet hatte, enthielt unter anderem diesen Punkt. Die damalige Vorlage sah die Einführung des Nationalitätenprinzips vor und wollte grundsätzlich die Verfolgung einer im Ausland begangenen Wiederhandlung unabhängig von lokalem Recht ermöglichen. Aufgrund der deutlichen Ablehnung in der Vernehmlassung verzichtete der Bundesrat damals auf die Weiterverfolgung der Vorlage.

Im Kontext der russischen Militäraggression gegen die Ukraine haben die Herausforderungen im Bereich der Sanktionsdurchsetzung an Dringlichkeit gewonnen. Für den Bundesrat ist die vorliegende Motion in ihrer jetzigen Form dennoch nicht der optimale Weg zur Stärkung des Schweizer Sanktionssystems. Eine Ausweitung des räumlichen Geltungsbereichs von Schweizer Sanktionsmassnahmen sollte nicht einzig auf die Sanktionen gegenüber Russland beschränkt bleiben. Aus Kohärenzgründen müsste eine Ausweitung des räumlichen Geltungsbereichs für alle gestützt auf das EmbG erlassenen Sanktionsverordnungen gelten. Die Bestimmungen betreffend Syrien oder Iran sind zum Beispiel im Wortlaut teilweise identisch mit denen, die der Bundesrat gegenüber Russland erlassen hat.

Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Motion 22.3395 ausgeführt hat, erwägt er ohnehin verschiedene



Möglichkeiten zur Stärkung des aktuellen Sanktionssystems. Dazu gehört unter anderem eine Stärkung der Strafbestimmungen nach dem Modell des Güterkontrollgesetzes (SR 946.202) oder des Kriegsmaterialgesetzes (SR 514.51).

Im Falle einer Annahme der Motion im Erstrat behält sich der Bundesrat die Möglichkeit vor, im Zweitrat einen Abänderungsantrag zu stellen, um die Motion in einen Prüfauftrag umzuwandeln. Ein solcher Auftrag würde die umfassende Überprüfung des EmbG in der notwendigen Zeit und mit der notwendigen Sorgfalt ermöglichen.

Antrag des Bundesrates vom 23.08.2023

Ablehnung

Chronologie

07.12.2023	Wird übernommen
13.03.2024	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)

Binder-Keller Marianne, Brenzikofer Florence, Marti Min Li, Studer Lilian, de Quattro Jacqueline

23.3526 Postulat

ADHS. Verbesserung der ambulanten Versorgung gefordert

Eingereicht von: Feri Yvonne
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Bekämpfer: de Courten Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Übernommen von: Wyss Sarah
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einen Bericht vorzulegen, welche Massnahmen ergriffen werden müssen, um die zeitnahe ambulante Versorgung der Diagnostik und multimodalen Therapie von ADHS-Patient*innen zu gewährleisten. Insbesondere soll in Absprache mit den Kantonen geprüft werden, inwiefern eine Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen die momentan unzumutbaren Wartezeiten verkürzen und den Fachkräftemangel entschärfen kann, damit ADHS-Patient*innen adäquat versorgt werden können.

Begründung

"No health without mental health" – Dieser zentrale Satz der WHO verdient in der Gesundheitsversorgung noch mehr Beachtung. Bei steigender Inanspruchnahme wegen psychischer Probleme ist die Ausgestaltung der ambulanten Versorgung von zentraler Bedeutung. Die ADHS ist dabei mit einer Prävalenz von 5,9 Prozent bei Kindern und 2,5 Prozent bei Erwachsenen ein relevantes Thema der psychischen Gesundheit und wird zumeist ambulant diagnostiziert und therapiert. Aktuell gibt es unzumutbar lange Wartezeiten und gerade Kinder und Jugendliche mit einer ADHS müssen mehrere Monate auf eine fachgerechte Abklärung und Therapie warten. Eine frühzeitige Diagnose mit anschliessender Therapie ist für den weiteren Verlauf einer ADHS von grosser Bedeutung und kann komorbiden Störungen, eine häufige Begleiterscheinung einer ADHS, präventiv entgegenwirken. In der Fachwelt gilt der Tarmed als nicht mehr zeitgemäss und eine deutliche Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen ist zu prüfen, insbesondere die Tarife für die ambulante Versorgung bezüglich der Höhe und der Limitationen (Leistungen in Abwesenheit). Der zunehmende Fachkräftemangel gefährdet eine ausreichende Versorgung von Menschen mit einer ADHS. Dabei sind ärztliche Grundversorger aber auch andere Berufsgruppen wie psychologische Psychotherapeutinnen und spezialisierte Pflegekräfte für Betroffene oft schwer zu finden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.08.2023

Die Versorgungssituation in der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist zurzeit grundsätzlich angespannt. Dies betrifft auch Kinder und Jugendliche mit ADHS. Grundsätzlich sind die Kantone für die Versorgung zuständig. Der Bundesrat ist jedoch bereit, in einem Bericht die Situation zu analysieren und basierend darauf mögliche Massnahmen vorzuschlagen. Zu berücksichtigen ist, dass die Einführung des Anordnungsmodells für die psychologische Psychotherapie per 1. Juli 2022, die der Bundesrat am 19. März 2021 beschlossen hat, möglicherweise zu einer Entschärfung der Situation führen wird.

Antrag des Bundesrates vom 23.08.2023

Annahme



Chronologie

29.09.2023	Bekämpft. Diskussion verschoben
07.12.2023	Wird übernommen
14.03.2024	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)

Crottaz Brigitte, Dandrès Christian, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Locher Benguerel Sandra, Marti Min Li, Molina Fabian, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Pult Jon, Roth Franziska, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Wasserfallen Flavia

23.3538 Motion

Covid-19-Kredite mit Solidarbürgschaft. Zinsen für Kredite unter 500 000 Franken streichen und Zinssatz für Kredite über 500 000 Franken auf maximal 0,5 Prozent begrenzen

Eingereicht von: Kamerzin Sidney
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 03.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung und das Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz dahingehend anzupassen, dass die Zinsen für Covid-19-Kredite mit Solidarbürgschaft unter 500 000 Franken gestrichen werden und der Zinssatz für Kredite über 500 000 Franken auf maximal 0,5 Prozent begrenzt wird.

Begründung

Es war nicht nur die Gesundheitskrise, die Unternehmen mussten auch mit steigenden Rohstoffpreisen, höheren Energiekosten (Strom, Gas usw.) und weiteren zusätzlichen Kosten fertig werden. Viele KMU (im Bau-, Gast- oder Bäckereigewerbe usw.) stehen aufgrund dieser Kostensteigerungen unter hohem Druck.

Der Bund hat per 31. März 2023 die Zinssätze für Kredite unter 500 000 Franken auf 1,5 Prozent und für Kredite über 500 000 Franken auf 2 Prozent angepasst. Diese zusätzlichen Kosten belasten jene Unternehmen, die sich während der Gesundheitskrise sehr bemüht haben, ihre Geschäftstätigkeit und Wettbewerbsfähigkeit aufrechtzuerhalten und gegenwärtig mit den Auswirkungen des Konflikts in der Ukraine kämpfen.

Es ist nicht fair, dass diese Unternehmen, die grosse Anstrengungen unternommen haben und immer noch unternehmen, nun immer höhere Zinsen zahlen müssen. Ziel der Unterstützungsmassnahmen war es, unsere Wirtschaft in schwierigen Zeiten zu tragen, und nicht, unsere Unternehmen unter Druck zu setzen, sobald die Gesundheitskrise vorüber ist.

Es wird daher gefordert, bis zur Fälligkeit der Kredite die Zinsen für Covid-19-Kredite unter 500 000 Franken zu streichen und den Zinssatz für Kredite über 500 000 Franken auf maximal 0,5 Prozent zu begrenzen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.08.2023

Eine moderate Erhöhung der Zinsen ist nach Einschätzung des Bundesrates für die kreditnehmenden Unternehmen tragbar. Der Bundesrat ist des Weiteren der Meinung, dass er auch mit der Zinsanpassung den Kreditnehmenden weiterhin attraktive Zinsbedingungen ermöglicht, aber auch Anreize für die Rückzahlung setzt. Wettbewerbsverzerrungen werden dadurch gemildert. Würden nun die gesetzlichen Grundlagen (d. h. die Bedingungen während dem laufenden Programm) geändert, so würde dies zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Der durch eine Solidarbürgschaft gesicherte, maximale Kreditbetrag belief sich auf 10 Prozent des Umsatzerlöses des Jahres 2019 bzw. 2018. Das heisst, ein Zinssatz von 1,5 Prozent entspricht in etwa 0,15 Prozent jenes Umsatzes: Betrug der Umsatz 1 Mio. Franken, so konnte der Covid-19-Kredit max. 100 000 Franken betragen und der Zins für einen Kredit in dieser Höhe liegt nun neu bei 1500 Franken pro Jahr. Bei einem Umsatz von 100 000 Franken und einem maximalen Kredit von 10 000 Franken beträgt der Zins neu 150 Franken

Gemäss Artikel 4 Absatz 2 des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes (SR 951.26) passt der Bundesrat jährlich per 31. März die Zinssätze an die Marktentwicklungen an. Während sich in den Jahren 2021 und 2022 zum Entscheidzeitpunkt die massgebenden Zinsen nicht verändert hatten, stellte sich die Situation im ersten Quartal 2023 anders dar. Die Zinsen waren seit Juni 2022 stark angestiegen, was der Bundesrat letztlich mit seinem Entscheid nachvollzogen hat. Die Anpassung der Zinssätze bietet zudem einen Anreiz, die Covid-19-Kredite nicht länger als notwendig zu beanspruchen. Dies entspricht sowohl dem ursprünglichen Zweck des Kreditprogramms – der Überbrückung von coronabedingten Liquiditätsengpässen – als auch dem



Interesse der Steuerzahlenden an möglichst geringen Kreditausfällen.

Antrag des Bundesrates vom 16.08.2023

Ablehnung

Chronologie

13.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

Feller Olivier, Grin Jean-Pierre, Gschwind Jean-Paul, Maitre Vincent, Regazzi Fabio, Roth
Pasquier Marie-France

23.3543

 Postulat

Systematische Versorgungsstrategie für essenzielle und kritisch-strategische Güter

Eingereicht von: Marti Samira
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 04.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in Ergänzung zum Bericht "Essentielle Güter. Wirtschaftliche Abhängigkeit verringern" (Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Motion [20.3268](#) Häberli-Koller) einen umfassenden Zusatzbericht zu den direkten und indirekten Abhängigkeiten der Schweiz von essentiellen (nach Art. 4 LVG) und kritisch-strategischen (bspw. Halbleitern) Gütern zu verfassen. Dieser soll namentlich beinhalten:

- Eine Auflistung der für die Bevölkerung und Wirtschaft essentiellen und kritisch-strategischen Güter, analog zur EU-Kommission, die ihrerseits 137 Importgüter entsprechend kategorisiert hat;
- Eine systematische Analyse der heutigen Versorgungsstrategie und deren Risiken für jedes dieser kategorisierten Güter, sowohl die direkten als auch die indirekten Abhängigkeiten;
- Eine gesamtwirtschaftliche Resilienzstrategie, die Handlungsoptionen zur Reduktion der direkten und indirekten Abhängigkeiten für jedes dieser Güter auflistet;
- und ein systematischer internationaler Vergleich mit den industriepolitischen Entwicklungen anderer Staaten, insbesondere der europäischen Union und der USA.

Begründung

Eine Unterversorgung mit essentiellen oder kritisch-strategischen Gütern ist sowohl für die Bevölkerung als auch für die Unternehmen ein enormes Risiko und hätte für die Schweiz fatale Folgen.

Der Bundesrat hat mit dem Bericht vom 31. August 2022 einen Überblick über die Versorgungssicherheit mit essentiellen Gütern und der Beteiligung der Schweiz an internationalen Produktions- und Lieferketten gegeben. Dabei wurden nur lebensnotwendige Güter nach Artikel 4 des LVG berücksichtigt und keine kritisch-strategischen Güter wie bspw. Halbleiter. Der Bericht liefert keine Sektoranalyse, sondern macht lediglich eine allgemeine Beurteilung der Versorgungssicherheit.

Die EU-Kommission hat jüngst in einem Bericht die strategischen Abhängigkeiten der EU analysiert. Dazu gehört eine umfassende Bewertung der Abhängigkeiten in sechs strategischen Bereichen (Saatgut, Produktionshilfsstoffe, Rohstoffe, pharmazeutische Wirkstoffe, Li-Ionen-Batterien, sauberer Wasserstoff, Halbleiter sowie Cloud und Edge Computing). Insgesamt wurden von 5200 eingeführten Produkten 137 Produkte (6 Prozent der Importgütersumme) mit einer hohen Abhängigkeit ausgewählt, vor allem für energieintensive Industrien, Gesundheit (z.B. pharmazeutische Wirkstoffe), aber auch für den grünen und digitalen Wandel relevante Produkte.

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.08.2023

Die Schweiz ist als mittelgrosse Volkswirtschaft mit wenig natürlichen Ressourcen und einem beschränkten Binnenmarkt stark in die internationalen Wertschöpfungsketten integriert. Diese Verflechtung trägt zum hohen Wohlstand der Schweiz bei.

Sie geht unweigerlich mit mehr oder weniger weitgehenden Handelsabhängigkeiten einher. Wie in den Stellungnahmen zum Postulat Sozialdemokratische Fraktion vom 9. Mai 2022 ([22.3405](#) «Folgen des Krieges in der Ukraine. Langfristige strategische Abhängigkeiten evaluieren und reduzieren») sowie zum Postulat Molina vom 16. Dezember 2022 ([22.4510](#) «Strategische wirtschaftliche Abhängigkeit von China») ausgeführt, gehört die systematische und weitsichtige Bewirtschaftung der Beschaffungs- und Liefermärkte zu den betriebswirtschaftlichen Kernaufgaben der Unternehmen («Supply Chain Management»). Sie sind selber am besten in der Lage ihre strategischen Interdependenzen zu erkennen und zielgerichtete Massnahmen zu treffen. Der Bundesrat unterstützt die Unternehmen bei der Diversifizierung ihrer Beschaffungsmärkte durch eine breite Palette an aussenwirtschaftspolitischen Instrumenten, wie beispielsweise dem breiten Netz an Freihandelsabkommen oder durch den Abbau der Industriezölle auf den 1. Januar 2024. Bei lebenswichtigen



Gütern bestehen gemäss dem Landesversorgungsgesetz (SR 531) subsidiär staatliche Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit.

Der Bundesrat ist sich der Bedeutung des Themas bewusst. Er wird daher im Rahmen des Lageberichts zur Schweizer Volkswirtschaft eine Gesamtanalyse zu den Abhängigkeiten der Schweizer Aussenwirtschaft anhand einer ähnlichen Methodologie wie die der EU durchführen, soweit dies ohne relevante zusätzliche Belastung der Unternehmen Zwecks Datenerhebung möglich ist. In diesem Bericht untersucht er auch die Auswirkungen ausländischer industriepolitischer Initiativen. Darauf basierend wird er die Handlungsoptionen für die Schweizer Wirtschaftspolitik erörtern. Darüber hinaus hat der Bundesrat im Schwerpunktkapitel des Berichtes zur Aussenwirtschaftspolitik 2022 (BBI 2023 304) die Rolle der Lieferketten im Zusammenhang mit der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine analysiert. Zudem wird der nächste Länderbericht der OECD zur Schweiz das Thema Versorgungssicherheit und Abhängigkeiten behandeln. Schliesslich hat der Bundesrat mit der nationalen Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen die zuständigen Aufsichts- und Regulierungsbehörden beauftragt, in allen Sektoren der kritischen Infrastrukturen die Resilienz zu überprüfen und zu verbessern. Mit diesen Arbeiten trägt der Bundesrat den Anliegen des Postulats bereits Rechnung.

Antrag des Bundesrates vom 16.08.2023

Ablehnung

Chronologie

13.03.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (15)

Amoos Emmanuel, Barrile Angelo, Egger Mike, Friedli Esther, Molina Fabian, Munz Martina, Müller Leo, Pult Jon, Reimann Lukas, Ritter Markus, Ryser Franziska, Schneeberger Daniela, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Widmer Céline

23.3561 Motion

Aufsicht über die Verwaltung der SNB. Einhaltung der Bundesverfassung

Eingereicht von: Weichelt Manuela
Grüne Fraktion
Alternative-die Grünen Kanton Zug

Einreichungsdatum: 04.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Vorlage oder andere geeignete Massnahmen auszuarbeiten und dem Parlament zu unterbreiten, die es ermöglichen, die Verwaltung der Schweizerischen Nationalbank wirksam und im Einklang mit Artikel 99 Absatz 2 der Bundesverfassung zu beaufsichtigen.

Begründung

Gemäss Artikel 99 Absatz 2 der Bundesverfassung "wird die Schweizerische Nationalbank unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet". Diese Bestimmung betrifft nicht die Aufsicht über die Geld- und Währungspolitik, sondern die Aufsicht über die Verwaltung der SNB.

Diese Aufsicht des Bundes könnte von der FINMA, vom Bundesrat in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) ausgeübt werden. Die Oberaufsicht könnte vom Parlament und seinen Kommissionen in Verbindung mit der EFK ausgeübt werden. Aber keine dieser Aufsichtsgremien setzt heute die Aufsichtspflicht des Bundes gemäss Verfassung um.

Die Schweizerische Nationalbank betreibt oder lässt Infrastrukturen betreiben, die für den Schweizer Finanzplatz äusserst kritisch sind, insbesondere das Swiss Interbank Clearing (SIC). Diese Infrastrukturen entziehen sich vollständig der Aufsicht des Bundes und der FINMA. Artikel 4 Absatz 3 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes sieht nämlich vor, dass "Finanzmarktinfrastrukturen, die durch die Schweizerische Nationalbank (SNB) oder in ihrem Auftrag betrieben werden, im Umfang dieser Tätigkeit von der Bewilligung und der Aufsicht durch die FINMA ausgenommen sind". Diese Bestimmung hindert den Bund daran, zu überprüfen, ob die SNB diese Risiken unter Kontrolle hat.

Der Bundesrat, der sehr darauf bedacht ist, die Unabhängigkeit der Geldpolitik zu respektieren, reduziert seinerseits die Ausübung seiner Aufsicht auf die gesetzlichen Aufgaben: Ernennung von sechs der elf Mitglieder des Bankrats, vorherige Genehmigung der Jahresrechnung und Diskussion des Jahresberichts mit der SNB.

Bei der Oberaufsicht durch das Parlament sieht es noch schlimmer aus. Sie wird durch die Kombination von zwei gesetzlichen Bestimmungen blockiert. Artikel 26 des Parlamentsgesetzes legt fest, dass der Umfang der Oberaufsicht über den Finanzhaushalt gemäss dem Finanzkontrollgesetz festgelegt wird. Artikel 19 des Finanzkontrollgesetzes schliesst die SNB jedoch ausdrücklich von dem Aufsichtsbereich aus.

Die "Aufsicht" über die Verwaltung der Nationalbank beschränkt sich daher heute auf die Ernennung eines Teils des Bankrates und die Vorlage und eine Diskussion des Jahresberichts. Der Bund kommt seinem verfassungsmässigen Auftrag, die Verwaltung der SNB zu beaufsichtigen, leider nicht nach.

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.08.2023

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) erfüllt eine öffentliche Aufgabe, deshalb wird sie gemäss Verfassung unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet (Art. 99 Abs. 2 der Bundesverfassung, BV; SR 101). Die SNB treffen gegenüber dem Bundesrat und der Bundesversammlung mehrere Rechenschafts- und Informationspflichten (Art. 7 NBG). Der Bundesrat übt die Mitwirkung und Aufsicht bei der Verwaltung in Form verschiedener Ernennungs- und Genehmigungsbefugnisse aus. Die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung der SNB obliegt dem Bankrat (Art. 42 des Nationalbankgesetzes; NBG, SR 951.11); die nähere Ausgestaltung dieser Aufgaben wird im Organisationsreglement der SNB festgehalten (Art. 10 Organisationsreglement der SNB; SR 951.153), welches dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten ist (Art. 42 Abs. 2 Bst. a NBG). In seinem Bericht zur Geldpolitik vom 21. Dezember 2016 hat der Bundesrat diese Aufgabenteilung bestätigt (vgl. dazu auch Gutachten von Prof. Dr. jur. Paul Richli vom 15. Februar 2012).



Die Bundesverfassung sieht vor, dass die SNB eine Geld- und Währungspolitik führt, die dem Gesamtinteresse des Landes dient, und sichert ihr dabei ausdrücklich Unabhängigkeit zu (Art. 99 Abs. 2 BV). Die SNB hat unter anderem den gesetzlichen Auftrag, das Funktionieren bargeldloser Zahlungssysteme zu erleichtern und zu sichern (Art. 5 Abs. 2 Bst. c NBG). Diesen Auftrag nimmt die SNB wahr, indem sie als Auftraggeberin und Systemmanagerin des SIC-Systems fungiert. Das SIC-System ist gemäss Art. 4 Abs. 3 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG; SR 958.1) von der Bewilligung und der Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) ausgenommen und unterliegt damit den Anforderungen gemäss Art. 22–34 der Nationalbankverordnung (NBV; SR 951.131). Wie in der Botschaft vom 3. September 2014 zum FinfraG (BBl 2014 7483) dargelegt, handelt es sich beim SIC-System um eine Finanzmarktinfrastruktur, die die SNB zur Erfüllung ihrer geld- und währungspolitischen Aufgaben nach Art. 5 Abs. 1 und 2 NBG betreibt oder betreiben lässt. Bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe entscheidet die SNB autonom und weisungsfrei (Art. 6 NBG). Die Aufsicht durch die FINMA oder eine andere Stelle würde der Weisungsfreiheit der SNB zuwiderlaufen.

Die SNB hat bezüglich des SIC-Systems eine duale Rolle. Zum einen gibt sie den Betrieb des SIC-Systems bei der SIX Interbank Clearing AG in Auftrag und übernimmt die Funktion der Systemmanagerin. Zum anderen überwacht sie das SIC-System. Dieses duale Mandat widerspiegelt sich in der Organisation der SNB und in der Aufgabenteilung zwischen dem II. und III. Departement. Während die Rolle der Auftraggeberin und Systemmanagerin vom III. Departement wahrgenommen wird, liegt diejenige der Überwacherin beim II. Departement.

Der Bundesrat erachtet die Ausübung der Aufsicht des Bundes über die SNB als verfassungskonform und die Übertragung gewisser Aufsichts- und Kontrollfunktionen an den Bankrat als angemessen.

Antrag des Bundesrates vom 16.08.2023

Ablehnung

Chronologie

13.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Andrey Gerhard, Feller Olivier, Guggisberg Lars, Matter Michel, Schwander Pirmin, Trede Aline, Wyss Sarah

23.3570

 Postulat**Greedflation. Für einen Schutzmechanismus gegen die Bereicherung aus purer Gier durch bestimmte Akteure, welche die Preise ungerechtfertigt anheben und so die Kaufkraftkrise verschärfen**

Eingereicht von:	<u>Bendahan Samuel</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	04.05.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, die Möglichkeit zu prüfen, einen Mechanismus einzuführen, um das Phänomen der "Greedflation" oder "Profitflation" zu bekämpfen. Bei diesem Phänomen geht es darum, dass während einer Krise, in der gewisse Preise ansteigen, einige Akteure wie etwa Zwischenhändler oder Verteiler Profit daraus schlagen, ihre Marge oder Profite auf dem Rücken der Konsumentinnen und Konsumenten zu erhöhen, ohne dass es dafür einen objektiven Grund gäbe. Beispielsweise könnte, während der Anschaffungspreis steigt, die Marge in Franken auf einem Produkt erhöht werden, ohne dass es zu einer Änderung in der geleisteten Arbeit käme.

Der Bundesrat wird beauftragt, mehrere Optionen zu prüfen. Insbesondere wird er beauftragt, einen Mechanismus zu prüfen, der eine Analyse der Margen auslösen soll, wenn die Inflation bei einer Kategorie von Gütern oder Dienstleistungen während eines Jahres 5 Prozent übersteigt. In solchen Fällen sollten die Komponenten, die dem Preisanstieg zugrunde liegen, bestimmt und veröffentlicht werden. Dies, um die Akteure davon abzuhalten, ihre Margen – ohne Konsequenzen befürchten zu müssen – blindlings zu erhöhen, womit die Konsumentinnen und Konsumenten getäuscht werden, da sie im Glauben gelassen werden, dass der gesamte Preisanstieg externen Umständen geschuldet ist.

Der Bundesrat wird weiter beauftragt, die Beziehung zwischen der Entwicklung des Profits der Unternehmen und den wichtigen Preisanstiegen von Gütern und Dienstleistungen, die sie anbieten, zu untersuchen.

Der Bundesrat kann auch andere Optionen prüfen, etwa die Stärkung der Kompetenzen des Preisüberwachers oder die Garantie einer durch andere Mittel bewerkstelligten Transparenz der Margen im Falle einer substantiellen Inflation.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.08.2023

Grundsätzlich sind auf einer gesamtwirtschaftlichen Ebene sowohl ein Rückgang von Preisen und Margen in Krisenzeiten als auch deren Anstieg während einer Konjunkturerholung zu erwartende zyklische Phänomene. Dies geht einher mit einer beobachteten Verschlechterung der Ertragslage während der Corona-Krise und einer Erholung ab 2021. Widerspiegelt wird dieses Phänomen auch in den Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung: 2020 erhöhte sich der Anteil der Arbeitnehmerentgelte am BIP und der Anteil der Bruttobetriebsüberschüsse, z. T. als approximatives Mass für die Gewinne verwendet, ging zurück. 2021 folgte eine entsprechende Gegenbewegung. Mittlerweile liegen beide Anteile wieder etwa auf dem Niveau von 2019. Eine klare Evidenz für «Greedflation» auf breiter Basis ist nicht gegeben. Im internationalen Vergleich haben sich die Preise in der Schweiz in den vergangenen Jahren, sowohl gemessen am Landesindex der Konsumentenpreise als auch gemessen am BIP-Deflator, moderat entwickelt.

Die Gründe für die globalen Preisanstiege in den letzten Monaten sind vielschichtig. Es wirken sowohl nachfrageseitige als auch angebotsseitige Effekte. Zu ersteren gehört beispielsweise der Nachholbedarf bei diversen Konsumgütern im Nachgang an die Corona-Krise, zu letzteren beispielsweise Knappheiten im Energie- oder Transportbereich, insbesondere im Zuge des Ukraine-Konflikts. Dabei können auch Margen einzelner Unternehmen temporär steigen. Dies ist besonders dann der Fall, wenn die Güter besonders knapp und gefragt sind und wirkt als zentraler Anreiz, um Produktionskapazitäten auszuweiten. Temporär höhere Margen sind zudem oft auf die Einführung von neuen oder besseren Produkten zurückzuführen und unterstützen damit Anreize zu Innovationen. In vielen Branchen sind Unternehmen jedoch gezwungen, aufgrund teurerer Vorleistungen ihre Endpreise zu erhöhen, wenn auch oftmals in geringerem Ausmass. Es handelt sich dabei aber um temporäre Phänomene. Sie sind Teil des Anpassungsprozesses von Angebot und

Nachfrage während einer Krise. Dabei signalisieren die Preise, wo Knappheit am höchsten ist. Damit dieser Mechanismus bestmöglich spielen kann, sind gute Rahmenbedingungen notwendig. So sorgt ein funktionierender Wettbewerb dafür, dass höhere Margen durch Konkurrenzdruck nicht persistent sind. Mit einer freiheitlichen marktwirtschaftlichen Wettbewerbsordnung und Vorschriften gegen unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen und Preismissbräuche verfügt die Schweiz über die dazu notwendigen Instrumente und Institutionen. Zudem hat die Schweizerische Nationalbank auf gesamtwirtschaftlicher Ebene das Mandat, eine unabhängige und der Preisstabilität verpflichtete Geld- und Währungspolitik zu führen.

Der Bundesrat ist deshalb der Auffassung, dass die vom Postulat vorgeschlagenen Massnahmen wie beispielsweise eine kontinuierliche Margenanalyse mit Schwellenwerten oder eine über die geltenden Transparenzvorschriften hinausgehende Regulierung nicht notwendig und unangemessen sind. Sie würden vor allem auch einen sehr hohen bürokratischen Aufwand sowohl auf Seiten der Unternehmen als auch auf Seiten des Bundes verursachen: Ein Monitoring mit entsprechender Überprüfung würde grosse Dokumentationspflichten und neue Datenerhebungen bei den Unternehmen bedingen und zu einer erheblichen Belastung insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen führen. Anhand der aktuell verfügbaren Daten ist eine zeitnahe, abschliessende Beurteilung der Margenlage weder auf gesamtwirtschaftlicher noch auf Unternehmensebene möglich.

Antrag des Bundesrates vom 23.08.2023

Ablehnung

Chronologie

13.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Badran Jacqueline, Birrer-Heimo Prisca, Dandrès Christian, Hurni Baptiste, Maillard Pierre-Yves,
Marti Samira, Nordmann Roger, Wermuth Cédric

23.3582 Motion

Digitale Barrierefreiheit im Privatsektor

Eingereicht von: Andrey Gerhard
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Bekämpfer: Bühler Manfred
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 04.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage im Rahmen der Verhältnismässigkeit für verbindliche Grundlagen zur Sicherstellung der digitalen Barrierefreiheit von IKT-Produkten und -Dienstleistungen im Privatsektor zu unterbreiten. Dadurch soll ermöglicht werden, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigte Möglichkeiten im Zugang und in der Benutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen erhalten, wie es in der von der Schweiz ratifizierten UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) festgeschrieben ist.

Begründung

Gemäss Artikel 14 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG) müssen die Behörden "Rücksicht auf die besonderen Anliegen der Sprach-, Hör- oder Sehbehinderten nehmen. Soweit sie ihre Dienstleistungen auf Internet anbieten, müssen diese Sehbehinderten ohne erschwerende Bedingungen zugänglich sein".

Für private Dienstleister gibt es keine entsprechenden Vorgaben. So kommt es leider noch häufig vor, dass auch stark frequentierte digitale Websites und Apps nicht oder nur mangelhaft barrierefrei zugänglich sind. Dies schliesst insbesondere Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung von der gleichberechtigten, autonomen Teilhabe am immer stärker digitalisierten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben aus.

Auch in der Berufswelt kann das Potential der Digitalisierung für eine bessere Inklusion oft nicht genutzt werden. Die Produktion von nicht barrierefreien Software-Produkten kann sogar dazu führen, dass Menschen mit Beeinträchtigung den Erwartungen der Arbeitgebenden nicht gerecht werden können und damit unnötig benachteiligt werden.

In der EU sieht das europäische Recht den Grundsatz "Design für alle" vor. Die Zugänglichkeit nach diesem Grundsatz ist in der europäischen Norm EN 17161 festgelegt. Den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen regelt die europäische Norm EN 301 549. Diese Mindestanforderungen an barrierefreie IKT-Produkte orientieren sich an den weltweiten Web Content Accessibility Guidelines (WCAG).

Es ist zu prüfen, inwiefern die europäischen Normen auch für die Schweiz herangezogen werden können. Zweck des Vorstosses ist die de facto Verbesserung der digitalen Barrierefreiheit und nicht ein blinder Nachvollzug von Normen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 06.09.2023

Am 10. März 2023 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI), bis Ende 2023 einen Entwurf für eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG; SR 151.3) vorzulegen. Die Revision des BehiG soll insbesondere Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Leistungen ermöglichen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Die laufenden Gesetzgebungsarbeiten decken zentrale Aspekte der digitalen Zugänglichkeit im Privatsektor ab. Sie werden den Entwicklungen in der EU Rechnung tragen. Der Umfang der Bundeskompetenzen in den von der Motion erfassten Bereichen wird noch eingehend zu analysieren sein.

Antrag des Bundesrates vom 06.09.2023

Annahme



Chronologie

29.09.2023 Bekämpft. Diskussion verschoben
14.03.2024 Nationalrat
 Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (20)

Bendahan Samuel, Bulliard-Marbach Christine, Feri Yvonne, Giacometti Anna, Glättli Balthasar,
Gugger Niklaus-Samuel, Gysi Barbara, Lohr Christian, Marti Min Li, Matter Michel, Mäder Jörg,
Prelicz-Huber Katharina, Roduit Benjamin, Roth Pasquier Marie-France, Schlatter Marionna, Stadler Simon,
Studer Lilian, Trede Aline, Wasserfallen Flavia, Weichelt Manuela

23.3591 Motion

Das Neutralitätsrecht braucht ein Update

Eingereicht von: Fischer Roland
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Übernommen von: Flach Beat
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 30.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen und nötigenfalls dem Parlament Beschlussanträge vorzulegen, um folgendes Ziel zu erreichen: Die Pflichten, die sich für die Schweiz aus dem völkerrechtlichen Neutralitätsrecht ergeben, werden so angepasst (z.B. mittels Notifikation, Vertragsanpassung, Neuverhandlung oder Kündigung), dass die Schweiz bei einer Verletzung des völkerrechtlichen Gewaltverbots ohne neutralitätsrechtliche Einschränkungen zugunsten des Opfers agieren kann. Das soll auch dann gelten, wenn der UN-Sicherheitsrat wegen eines (drohenden) Vetos blockiert ist, aber die UN-Generalversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit eine Verletzung des völkerrechtlichen Gewaltverbots feststellt.

Begründung

Die Pflichten, die sich für die Schweiz aus dem völkerrechtlichen Neutralitätsrecht ergeben, sind teilweise überholt und dienen nicht mehr den schweizerischen Interessen. So entstammen beispielsweise die Haager Abkommen von 1907, auf welche in Diskussionen zum Neutralitätsrecht häufig verwiesen wird, gedanklich und konzeptionell dem 19. Jahrhundert. Sie können keine Perspektive für das 21. Jahrhundert bieten. Vor allem das allgemeine Gewaltverbot, wie es in der UN-Charta festgehalten wird, muss endlich eine klare neutralitätsrechtliche Antwort erhalten, welche den Zielen und Werten der Schweizer Aussen- und Sicherheitspolitik entspricht und gleichzeitig im Ausland verstanden und respektiert wird.

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.08.2023

Das Neutralitätsrecht ist im V. und XIII. Haager Abkommen von 1907 festgelegt (SR 0.515.21 und 0.515.22). Die Schweiz ist als Vertragspartei und als dauernd neutraler Staat verpflichtet, die darin enthaltenen Regeln bei zwischenstaatlichen Kriegen einzuhalten. Diese Regeln betreffen den engen militärischen Bereich. Als bis anhin letzter Staat hat die Ukraine 2015 die Abkommen ratifiziert.

Es trifft zu, dass zwischen dem Neutralitätsrecht und dem Gewaltverbot der UNO-Charta ein Spannungsfeld besteht. Dieses kann gemäss aktuell geltendem Völkerrecht nur auf der Grundlage verbindlicher Massnahmen des UNO-Sicherheitsrates aufgelöst werden. In diesem Fall kommt das Neutralitätsrecht nicht zur Anwendung.

Würde die Schweiz ihre neutralitätsrechtlichen Pflichten bei Verletzungen des Gewaltverbots ohne internationale Abstimmung einschränken, würde dies als Abkehr von der dauernden Neutralität verstanden. Gleiches gilt für eine Kündigung der Haager Abkommen. Eine Einschränkung der Anwendbarkeit des Neutralitätsrechts sollte international abgestimmt erfolgen, umso mehr als auch nicht-neutrale Staaten vom blockierten UNO-Sicherheitsrat in ihrem Handlungsspielraum betroffen sind.

Die Neutralität wird im aktuellen internationalen Umfeld von mehreren Staaten skeptisch betrachtet. In diesem Kontext ist es nicht sinnvoll, dass die Schweiz eine Neuverhandlung für eine Anpassung des Neutralitätsrechts lanciert. Indes steht es der Schweiz frei, politische Handlungsspielräume unter Wahrung des Neutralitätsrechts zu nutzen.

Antrag des Bundesrates vom 16.08.2023

Ablehnung



Chronologie

07.12.2023 Wird übernommen
05.03.2024 Nationalrat
 Ablehnung

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Brunner Thomas, Christ Katja, Flach Beat, Gredig Corina, Grossen Jürg, Matter Michel, Mettler Melanie,
Moser Tiana Angelina, Pointet François, Schaffner Barbara

23.3598

 Postulat

Wirksame Durchsetzung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Eingereicht von: Müller-Altarmatt Stefan
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: In Kommission des Ständerats

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, in einem Bericht aufzuzeigen, wie die Durchsetzung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) wirksam gestaltet werden kann. Er prüft, ob eine Aufsicht durch den Bund von Amtes wegen wirksam wäre und eingeführt werden soll. Dabei berücksichtigt er die Möglichkeit, dem Bund im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens eine Entscheidungsbefugnis kombiniert mit einer direkten Sanktionsbefugnis zu übertragen. Falls die Durchsetzung des UWG weiterhin über Straf- und Zivilverfahren erfolgen soll, prüft er, wie die Aktivlegitimation des Bundes gestärkt und die Hürden für Verfahren gesenkt werden können.

Begründung

Zur Durchsetzung des UWG stehen dem Bund die Zivil- und Strafklage gemäss Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 23 UWG zur Verfügung. Zivil- und Strafverfahren vor kantonalen Gerichten sind langwierig, selten erfolgreich und die Voraussetzungen für eine Zivilklage durch den Bund sind unverhältnismässig streng (vgl. Bundesgerichtsurteil 4A_235/2020). Laut Bundesgericht reicht es für die Klageberechtigung des Bundes nicht, dass ein Unternehmen mit Schweizer Sitz einen Webshop mit weltweiter Reichweite betreibt und offensichtlich gegen das UWG verstösst. Es braucht zusätzlich eine bestimmte Anzahl Beschwerden an das SECO. Dadurch fehlt es dem SECO an Handlungsspielraum.

Für private Kläger (Konsumentenschutzorganisationen, Branchenorganisationen, KMU etc.) ist jedes UWG-Klageverfahren mit einem grossen Prozessrisiko verbunden. Alle diese potentiellen Kläger haben kaum die personellen und finanziellen Ressourcen, die nötig wären, um erfolgreich zu klagen. Die Verantwortung zur Durchsetzung des UWG darf deshalb nicht auf ihnen lasten.

Leidtragende der beschwerlichen Durchsetzung sind neben den Konsumenten auch Unternehmen, die sich korrekt verhalten und durch fehlbare Anbieter oder Konkurrenten geschädigt werden. Da das Handelsgericht Zürich und später auch das Bundesgericht im erwähnten Urteil die Klageberechtigung des Bundes in mehreren Punkten verneinte, musste ein KMU eine separate Klage gegen das gleiche Unternehmen einreichen und bis vor Bundesgericht gehen, um eine Verurteilung zu erreichen. Mit einer wirksamen Durchsetzung des UWG könnten nicht nur die Konsumenten geschützt, sondern auch KMU von aufwendigen UWG-Klagen befreit werden.

In seiner Antwort auf die Interpellation [21.4011](#) beschreibt der Bundesrat bereits, dass eine Aufsicht des Bundes von Amtes wegen zur Durchsetzung des UWG wirksamer sein könnte als die bestehenden Instrumente. Im UWG besteht unbestrittenermassen ein Rechtsdurchsetzungsdefizit.

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.08.2023

Auf Interventionen des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO, welches das Klagerecht des Bundes in UWG-Verfahren ausübt (Art. 10 Abs. 3 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, UWG, SR 241 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über das Klagerecht des Bundes im Rahmen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, SR 241.3), werden regelmässig Verurteilungen wegen UWG-Verstössen erreicht (z.B. 16 strafrechtliche Verurteilungen u.a. wegen Irreführung und Adressbuchschiel im Jahr 2022). Das SECO wird zudem nur in verhältnismässig bedeutenden Fällen aktiv, da der Bund dann klagen kann, wenn er es zum Schutz des öffentlichen Interesses als nötig erachtet, namentlich wenn durch unlauteres Geschäftsgebaren Kollektivinteressen bedroht oder verletzt sind (Art. 10 Abs. 3 Bst. b UWG). Die Durchsetzung des UWG erfolgt relativ kostengünstig, in erster Linie mittels Strafverfahren und in wenigen Fällen mittels Zivilverfahren (Art. 10 Abs. 3 und Art. 23 UWG). Das geltende Klagerecht des Bundes im Rahmen des UWG hat sich damit grundsätzlich bewährt. Neben dem Bund können auch durch unlauteren Wettbewerb betroffene Kunden, andere Marktteilnehmer, Berufs- und Wirtschaftsverbände sowie

Konsumentenschutzorganisationen Straf- und Zivilverfahren anstrengen (Art. 9, 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 23 UWG).

Unter geltendem Recht werden bei UWG-Verstössen meist kantonale Strafverfahren durchgeführt, an denen sich das SECO und betroffene Parteien (z.B. Kunden, andere Unternehmen / Konkurrenten) als Privatkläger beteiligen können. In diesen kantonalen Verfahren sind oft gleichzeitig andere Delikte zu beurteilen (insb. Betrug nach Art. 146 des Strafgesetzbuches, StGB, 311.0). Ein Systemwechsel hin zu Verwaltungsverfahren würde in solchen Fällen zu parallel geführten Verfahren durch die Bundesverwaltung respektive die zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörden führen, was nicht zuletzt die Durchsetzung des UWG und des StGB schwächen würde. Zudem ist dem SECO bei Einreichung eines Strafantrags die Täterschaft oft nicht bekannt. In solchen UWG-Verfahren gegen unbekannt dürfte ein Strafverfahren zur Ermittlung der Täterschaft geeigneter sein als ein Verwaltungsverfahren. Weiter liegt in Verwaltungsverfahren zwar unter Umständen rascher ein erster Entscheid vor. Falls von den betroffenen Parteien jedoch Rechtsmittel ergriffen bzw. ausgeschöpft werden, dauert es auch in Verwaltungsverfahren regelmässig lange, bis ein rechtskräftiger Entscheid eines Gerichts vorliegt. Eine Aufsicht von Amtes wegen durch den Bund sowie ein Systemwechsel hin zu Verwaltungsverfahren mit Entscheid- und Sanktionsbefugnissen des Bundes scheint unter diesen Umständen nicht angebracht. Zum einen würden relativ kostengünstige und in der Praxis bewährte Vorgehensweisen abgeschafft. Gleichzeitig würden massgebliche Mehrkosten entstehen durch die höheren personellen und finanziellen Ressourcen bei der Bundesverwaltung zwecks Ausübung der Aufsicht von Amtes wegen und Durchführung von Verwaltungsverfahren.

Mit dem Postulanten ist festzustellen, dass die Aktivlegitimation des SECO in UWG-Strafverfahren regelmässig thematisiert wird. Vor diesem Hintergrund begrüsst der Bundesrat eine Stärkung der Aktivlegitimation des Bundes in UWG-Verfahren grundsätzlich. Dadurch könnte die Durchsetzung des UWG dort verbessert werden, wo Kollektivinteressen bzw. mehrere Personen betroffen sind. Dies würde den fairen Wettbewerb insgesamt stärken und wäre im Interesse sowohl der Konsumentinnen und Konsumenten als auch jener Unternehmen, die sich gesetzeskonform verhalten.

Ein Bericht würde in dieser Hinsicht keine neuen Erkenntnisse bringen, weshalb der Bundesrat das Postulat ablehnt.

Antrag des Bundesrates vom 16.08.2023

Ablehnung

Chronologie

13.03.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Binder-Keller Marianne, Flach Beat, Jost Marc, Landolt Martin, Masshardt Nadine, Stadler Simon, Studer Lilian, Wismer-Felder Priska

23.3601

 Motion

Schluss mit teuren Doppelspurigkeiten bei Gesundheitsdaten. Mehrfachnutzung jetzt anpacken!

Eingereicht von:	FDP-Liberale Fraktion
Sprecher/in:	<u>Dobler Marcel</u> FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Bekämpfer:	<u>Aeschi Thomas</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	01.06.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, der Bundesversammlung eine Vorlage zu unterbreiten, mit der alle einschlägigen Gesetze und Verordnungen so geändert werden, dass Mehrfachnutzungen von Gesundheitsdaten ermöglicht werden und dadurch das Once-Only-Prinzip bei Datenlieferungen umgesetzt werden kann. Sollten aus Sicht des Bundesrats weitere Massnahmen für die Umsetzung des Once-Only-Prinzips notwendig sein, sind diese ebenfalls im Rahmen der Vorlage vorzuschlagen.

Begründung

Heute müssen Spitalbetriebe, Arztpraxen, Heime, Labore etc. die zum Teil identischen Daten über verschiedene Plattformen an unterschiedlichen Akteuren liefern. Die nicht abgestimmten Prozesse binden Ressourcen und verursachen Kosten, die vermeidbar wären. In Zukunft sollen die gleichen Daten nur noch einmal erfasst und geliefert werden müssen. Mit der vorliegenden Motion sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden und Massnahmen getroffen werden, damit die Möglichkeiten der Digitalisierung optimal genutzt werden können. Es sind die relevanten Stakeholder (Kantone, Verbände etc.) miteinzubeziehen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.08.2023

Der Bundesrat hat bereits verschiedene Schritte zur Umsetzung des Once-Only-Prinzipes unternommen. Zu nennen sind hier insbesondere die Arbeiten zur Förderung der Mehrfachnutzung von Daten und zur Entlastung von Unternehmen mittels des Programms Nationale Datenbewirtschaftung (NaDB).

Weiter hat der Bundesrat das EDI (BAG und BFS) beauftragt, bis Ende 2023 ein Programm zur Förderung der digitalen Transformation im Gesundheitswesen (DigiSanté) zu erarbeiten. Die Verankerung des Once-Only-Prinzips wird ein Kernelement dieses Programms sein.

Der Bundesrat wird die bereits laufenden Arbeiten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze konsequent weiterführen und die erforderlichen rechtlichen Anpassungen dem Parlament unterbreiten. Er koordiniert dabei die Arbeiten zur Mehrfachnutzung von Gesundheitsdaten mit denjenigen zur Sekundärnutzung von Daten (Motion [22.3890](#)).

Antrag des Bundesrates vom 23.08.2023

Annahme

Chronologie

29.09.2023	Bekämpft. Diskussion verschoben
14.03.2024	Nationalrat Annahme



Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.3602 Motion

Finanzplatzstrategie für die Zukunft

Eingereicht von:	FDP-Liberale Fraktion
Sprecher/in:	<u>Walti Beat</u> FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Bekämpfer:	<u>Aeschi Thomas</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	01.06.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt eine Finanzplatzstrategie für die Schweiz zu entwickeln, die sich an folgenden Zielsetzungen orientiert:

1. Die Risiken für den Staat (rechtliche und faktische) aus der Geschäftstätigkeit von systemrelevanten Banken sind auf ein tragbares Mass zu beschränken und müssen kontrolliert werden können. Die Massnahmen müssen international so abgestimmt werden, dass die "Too Big To Fail"-Regulierung auch angewendet werden kann;
2. Die Unternehmen in der Schweiz – KMU wie Grossunternehmen – sollen auch in Zukunft von erstklassigen Finanzdienstleistungen zu günstigen Konditionen profitieren können, zur Unterstützung ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz und international;
3. Der Finanzplatz soll auch in Zukunft attraktive Arbeitsplätze bieten, und durch Löhne, Sozialabgaben und Steuern einen wichtigen Beitrag an den Wohlstand in der Schweiz leisten.

Bei der Festlegung der Reformmassnahmen sollen die Erkenntnisse aus den Berichten zu den Kommissionspostulaten, die in Zusammenhang mit der Credit-Suisse-Übernahme überwiesen wurden, berücksichtigt werden.

Begründung

Folgende Aspekte sind bei der Entwicklung einer neuen Finanzplatzstrategie zu beachten:

Zu 1: Es muss sichergestellt werden, dass die hohen Anforderungen an die systemrelevanten Banken eingehalten und allenfalls verschärft werden (wie die Eigenmittelunterlegung). Um die Aufsicht zu stärken und das Vertrauen in den Finanzplatz wiederherzustellen, soll der Bundesrat die Einsetzung eines (internationalen) Expertengremiums bzw. eines Beirats zur Überwachung der UBS 2.0 prüfen. Die Massnahmen sollten international abgestimmt werden, um die Anwendung der "Too Big To Fail"-Regulierung zu ermöglichen.

Regeln zur Eliminierung von Fehlanreizen bei Vergütungssysteme sind einzuführen, basierend auf klaren und messbaren Kriterien, um übermässige Risiken zu verhindern. Bei gravierenden aufsichtsrechtlichen Verfehlungen innerhalb eines Institutes muss auch das oberste Kader die Konsequenzen tragen. Hierfür sind auch bewährte ausländische Instrumente zu berücksichtigen (wie das britische "Senior Management Regime").

Zu 2: Das Ende der Credit Suisse als selbständige, global tätige Schweizer Universalbank verändert die Wettbewerbsstruktur des Finanzplatzes fundamental. Dieser Umstand (reduziertes Arbeitsplatzangebot, Position der einzig verbleibenden Grossbank UBS etc.) wird nicht ohne Konsequenzen auf die Gesamtwirtschaft und die volkswirtschaftliche Leistung der Schweiz bleiben. Der Finanzplatz steht bereits unter hohem Anpassungsdruck und muss sich nun einer völlig neuen Ausgangslage stellen.

Es braucht nun Massnahmen, um einen funktionierenden Wettbewerb sicherzustellen, sowohl im internationalen Geschäft als auch im Retail- und nationale KMU-Bereich. Insbesondere bei Firmenkunden muss sichergestellt werden, dass es weiterhin genügend Dienstleistungsanbieter gibt. Zudem soll die Wettbewerbsintensität und die Innovationsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes gestärkt werden.



Zu 3: Der Schweizer Finanzsektor schafft durch seine Dienstleistungen enorm viele Arbeitsplätze, generiert hohe Steuereinnahmen und investiert in den Standort Schweiz. Über 200 000 Arbeitsplätze werden direkt dem Finanzplatz zugeschrieben, und die Unternehmen und Arbeitnehmenden zahlen über 10 Milliarden Franken an direkten Steuern (BAK Economics, 2022). Dieser Mehrwert muss erhalten werden. Die Schweizer Finanzbranche hat Kompetenz und Erfahrung zu bieten und muss diese Vorteile ausspielen können.

Stellungnahme des Bundesrates vom 30.08.2023

Der Bundesrat legte in seinem am 4. Dezember 2020 verabschiedeten Bericht zur Finanzmarktpolitik des Bundes mit dem Titel «Weltweit führend, verankert in der Schweiz: Politik für einen zukunftsfähigen Finanzplatz Schweiz» drei Stossrichtungen mit neun Handlungsfeldern zur strategischen Weiterentwicklung der Finanzmarktpolitik fest. Der Bundesrat ist der Meinung, dass die in der Finanzmarktstrategie 2020 identifizierten übergeordneten Stossrichtungen und Handlungsfelder grundsätzlich weiterhin richtig sind. Mit den Berichten «Digital Finance» vom 02.02.2022 und «Sustainable-Finance Schweiz» vom 16.12.2022 hat der Bundesrat die Umsetzung der Strategie in diesen zwei Handlungsfeldern zusätzlich konkretisiert.

Im Nachgang zur Aufarbeitung des Massnahmenpakets vom 16. und 19. März 2023 wird der Bundesrat mit seinem nächsten Bericht zu den systemrelevanten Banken gemäss Artikel 52 Bankengesetz das Handlungsfeld «Resilienz sichern» der aktuellen Finanzmarktstrategie weiter konkretisieren und dabei auch die Aspekte der Motion berücksichtigen. Das EFD wird dafür, im Licht der Ereignisse rund um die Credit Suisse, die Too-big-to-fail-Regulierung der Schweiz umfassend evaluieren und dabei sowohl die Prüfaufträge des Parlaments als auch die internationale Entwicklung berücksichtigen. Die Ergebnisse sollen dem Parlament bis Frühling 2024 unterbreitet werden. In diesem Sinne ist der Bundesrat bereit, das Anliegen der Motion umzusetzen.

Antrag des Bundesrates vom 30.08.2023

Annahme

Chronologie

29.09.2023	Bekämpft. Diskussion verschoben
13.03.2024	Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3604

 Motion

Bessere Absicherung von Freizügigkeits- und Säule-3a-Guthaben

Eingereicht von: Hegglin Peter
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 01.06.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesänderung auszuarbeiten, bei der die Limite der konkursrechtlichen Privilegierung auf nur 100 000 Schweizer Franken in Artikel 37a Absatz 5 aufgehoben werden soll. Die Änderung soll auch vorsehen, dass die Auszahlung der Vorsorgeguthaben an die Vorsorgestiftungen ausserhalb der Kollokation erfolgt, nachdem sichergestellt ist, dass alle gesicherten Einlagen ausbezahlt werden können. Ferner ist ein Mechanismus vorzusehen, wie die Sanierungs- oder Liquidationskosten der betroffenen Vorsorgestiftungen getragen oder verteilt werden.

Begründung

Vorsorgenehmer halten bei Freizügigkeits- und Säule 3a-Stiftungen Vorsorgeguthaben. Die Summe der Vorsorgeguthaben beläuft sich gemäss Sozialversicherungsstatistik 2022 bei Freizügigkeitsstiftungen auf rund 35 Milliarden und bei Säule 3a-Stiftungen auf rund 91 Milliarden Schweizer Franken (davon CHF 32 Milliarden in Wertschriften).

Diese Vorsorgestiftungen legen diese Vorsorgeguthaben im Auftrag der Vorsorgenehmer aber im eigenen Namen bei Banken in Form von Geld (Konto-Lösung) oder als Wertschriften im Depot (Wertschriften-Lösung) an.

Sollte die Bank Konkurs gehen, bei welcher die Vorsorgestiftung die Anlagen getätigt hat, werden die Wertschriften im Depot an die Stiftung abgesondert. Die anlegten Gelder fallen jedoch in die Konkursmasse der Bank. Gemäss Artikel 37a Absatz 5 BankG i.V.m. Artikel 42d Absatz 3 BankV gelten jedoch maximal 100 000 Schweizer Franken pro Vorsorgenehmer und Stiftung als konkursrechtlich privilegiert (2. Konkursklasse). Alle konkursrechtlich privilegierten Gelder der Stiftung müssen mit 125 Prozent im Inland belegenen Aktiven abgesichert sein. (Art.37a Abs. 6 BankG). Dies führt dazu, dass die privilegierten Vorsorgegelder in der Substanz gut abgesichert sind. Die Gelder werden aber innerhalb des langwierigen Kollokationsverfahrens an die Vorsorgestiftung zurückbezahlt. Somit muss die Vorsorgestiftung und folglich auch der Vorsorgenehmer schlimmstenfalls Jahre warten, bis die Gelder von der konkursiten Bank ausbezahlt werden. Dies führt auch zu Liquiditätsschwierigkeiten der Vorsorgestiftung (Sanierung oder Liquidation), weshalb auch Vorsorgenehmer betroffen sind, welche in Form von Wertschriften-Sparen angelegt haben. Auf nicht privilegierte Gelder (3. Konkursklasse) muss die Stiftung und somit auch der Vorsorgenehmer schlimmstenfalls ein Jahrzehnt warten.

Die Begrenzung der Sicherung auf nur 100 000 Schweizer Franken ist objektiv zu tief. Es handelt sich um gebundene Vorsorgegelder welche für das Alter in seiner Gesamtheit benötigt werden und erhalten werden sollen. Aus steuerpolitischen Gründen ist ein Splitting der Anlagen z. B. nur eingeschränkt und nachträglich gar nicht möglich.

Während eine Pensionskasse den Ausfall der Bank zwar tragen muss, würde im Konkurs der Pensionskasse teilweise der Sicherheitsfonds BVG einspringen. Dieser greift bei Freizügigkeits- und Säule 3a-Geldern aber nicht.

Der Bundesrat hat in einem Bericht vom 9. Dezember 2019 auf das Postulat 17.3634 des Nationalrats vorgeschlagen, die bisherige Begrenzung des Konkursprivilegs von 100 000 Schweizer Franken aufzuheben. Leider ist das Anliegen abgeschrieben worden, ohne dass etwas umgesetzt worden wäre.

Stellungnahme des Bundesrates vom 06.09.2023

Im Rahmen der Aufarbeitung der Ereignisse, die das Massnahmenpaket des Bundesrates vom 16. und 19.3.2023 nötig machten und zur Übernahme der Credit Suisse durch die UBS geführt haben, ist das EFD aktuell daran – unter Einbezug externer Gutachten – einerseits die Umstände gründlich zu analysieren und



andererseits auch die Too-big-to-fail-Regulierung umfassend zu evaluieren. Die Ergebnisse sollen dem Parlament innert Jahresfrist im Rahmen des nächsten Berichts des Bundesrats zu den systemrelevanten Banken gemäss Artikel 52 Bankengesetz unterbreitet werden.

Trotz der erst kürzlich vom Parlament verabschiedeten Revision der Einlagensicherung wird sich dieser Bericht auch mit der Frage auseinandersetzen, welche Massnahmen im Bereich der Einlagensicherung und der Privilegierung von Einlagen angezeigt sind. Daher kann sich der Bundesrat zum aktuellen Zeitpunkt nicht zu konkreten Massnahmen in diesen Bereichen verpflichten.

Antrag des Bundesrates vom 06.09.2023

Ablehnung

Kommissionsberichte

16.01.2024 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

Chronologie

11.09.2023	Ständerat Annahme
06.03.2024	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (5)

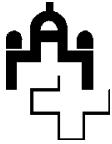
Dittli Josef, Engler Stefan, Ettlin Erich, Kuprecht Alex, Z'graggen Heidi

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



23.3604 s Mo. Hegglin Peter. Bessere Absicherung von Freizügigkeits- und Säule-3a-Guthaben

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 16. Januar 2024

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 16. Januar 2024 die von Ständerat Peter Hegglin am 1. Juni 2023 eingereichte und vom Ständerat am 11. September 2023 angenommene Motion vorberaten.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, dem Parlament eine Gesetzesänderung vorzulegen, mittels der die heute geltende Limite der konkursrechtlichen Privilegierung von 100 000 Franken für Freizügigkeits- und Säule-3a-Guthaben aufgehoben wird (Art. 37a BankG).

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 21 zu 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Müller Leo (d)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Thomas Aeschi

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 6. September 2023
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesänderung auszuarbeiten, bei der die Limite der konkursrechtlichen Privilegierung auf nur 100 000 Schweizer Franken in Artikel 37a Absatz 5 aufgehoben werden soll. Die Änderung soll auch vorsehen, dass die Auszahlung der Vorsorgeguthaben an die Vorsorgestiftungen ausserhalb der Kollokation erfolgt, nachdem sichergestellt ist, dass alle gesicherten Einlagen ausbezahlt werden können. Ferner ist ein Mechanismus vorzusehen, wie die Sanierungs- oder Liquidationskosten der betroffenen Vorsorgestiftungen getragen oder verteilt werden.

1.2 Begründung

Vorsorgenehmer halten bei Freizügigkeits- und Säule 3a-Stiftungen Vorsorgeguthaben. Die Summe der Vorsorgeguthaben beläuft sich gemäss Sozialversicherungsstatistik 2022 bei Freizügigkeitsstiftungen auf rund 35 Milliarden und bei Säule 3a-Stiftungen auf rund 91 Milliarden Schweizer Franken (davon CHF 32 Milliarden in Wertschriften).

Diese Vorsorgestiftungen legen diese Vorsorgeguthaben im Auftrag der Vorsorgenehmer aber im eigenen Namen bei Banken in Form von Geld (Konto-Lösung) oder als Wertschriften im Depot (Wertschriften-Lösung) an.

Sollte die Bank Konkurs gehen, bei welcher die Vorsorgestiftung die Anlagen getätigt hat, werden die Wertschriften im Depot an die Stiftung abgesondert. Die anlegten Gelder fallen jedoch in die Konkursmasse der Bank. Gemäss Artikel 37a Absatz 5 BankG i.V.m. Artikel 42d Absatz 3 BankV gelten jedoch maximal 100 000 Schweizer Franken pro Vorsorgenehmer und Stiftung als konkursrechtlich privilegiert (2. Konkursklasse). Alle konkursrechtlich privilegierten Gelder der Stiftung müssen mit 125 Prozent im Inland belegenen Aktiven abgesichert sein. (Art. 37a Abs. 6 BankG). Dies führt dazu, dass die privilegierten Vorsorgegelder in der Substanz gut abgesichert sind. Die Gelder werden aber innerhalb des langwierigen Kollokationsverfahrens an die Vorsorgestiftung zurückbezahlt. Somit muss die Vorsorgestiftung und folglich auch der Vorsorgenehmer schlimmstenfalls Jahre warten, bis die Gelder von der konkursiten Bank ausbezahlt werden. Dies führt auch zu Liquiditätsschwierigkeiten der Vorsorgestiftung (Sanierung oder Liquidation), weshalb auch Vorsorgenehmer betroffen sind, welche in Form von Wertschriften-Sparen angelegt haben. Auf nicht privilegierte Gelder (3. Konkursklasse) muss die Stiftung und somit auch der Vorsorgenehmer schlimmstenfalls ein Jahrzehnt warten.

Die Begrenzung der Sicherung auf nur 100 000 Schweizer Franken ist objektiv zu tief. Es handelt sich um gebundene Vorsorgegelder welche für das Alter in seiner Gesamtheit benötigt werden und erhalten werden sollen. Aus steuerpolitischen Gründen ist ein Splitting der Anlagen z. B. nur eingeschränkt und nachträglich gar nicht möglich.

Während eine Pensionskasse den Ausfall der Bank zwar tragen muss, würde im Konkurs der Pensionskasse teilweise der Sicherheitsfonds BVG einspringen. Dieser greift bei Freizügigkeits- und Säule 3a-Geldern aber nicht.

Der Bundesrat hat in einem Bericht vom 9. Dezember 2019 auf das Postulat 17.3634 des Nationalrats vorgeschlagen, die bisherige Begrenzung des Konkursprivilegs von 100 000 Schweizer Franken aufzuheben. Leider ist das Anliegen abgeschrieben worden, ohne dass etwas umgesetzt worden wäre.



2 Stellungnahme des Bundesrates vom 6. September 2023

Im Rahmen der Aufarbeitung der Ereignisse, die das Massnahmenpaket des Bundesrates vom 16. und 19.3.2023 nötig machten und zur Übernahme der Credit Suisse durch die UBS geführt haben, ist das EFD aktuell daran – unter Einbezug externer Gutachten – einerseits die Umstände gründlich zu analysieren und andererseits auch die Too-big-to-fail-Regulierung umfassend zu evaluieren. Die Ergebnisse sollen dem Parlament innert Jahresfrist im Rahmen des nächsten Berichts des Bundesrats zu den systemrelevanten Banken gemäss Artikel 52 Bankengesetz unterbreitet werden.

Trotz der erst kürzlich vom Parlament verabschiedeten Revision der Einlagensicherung wird sich dieser Bericht auch mit der Frage auseinandersetzen, welche Massnahmen im Bereich der Einlagensicherung und der Privilegierung von Einlagen angezeigt sind. Daher kann sich der Bundesrat zum aktuellen Zeitpunkt nicht zu konkreten Massnahmen in diesen Bereichen verpflichten.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 11. September 2023 mit 37 zu 0 Stimmen bei 6 Enthaltungen angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Säule-3a-Guthaben und Freizügigkeitskonten verdienen im Fall eines Bankenkurses einen besonderen Schutz. Mit der Umsetzung der Motion wird diesem in der Kommission unbestrittenen Anliegen Rechnung getragen. Die Kommission betont, es seien nicht nur Säule-3a-Gelder betroffen, über deren Anlage jeder selber entscheiden könne. BVG-Versicherte hätten im Fall eines Unterbruchs ihrer Arbeitstätigkeit keine Wahl, ob sie ihr Sparguthaben aus der 2. Säule auf ein Freizügigkeitskonto einbezahlen wollen. Im Fall eines Konkurses des entsprechenden Bankinstituts würde ihr gesamtes dort angelegtes Vorsorgekapital auf 100 000 Franken reduziert. Das widerspricht dem Anliegen eines besonderen Schutzes auch der Pensionskassenguthaben. Die vom Bundesrat angekündigte Analyse der Too-big-to-fail-Gesetzgebung im Lichte der CS-Übernahme hat aus Sicht der Kommission keinen zwingenden sachlichen Zusammenhang mit der von der Motion aufgegriffenen Anliegen.

23.3618 Postulat

Steuerabzüge auf dem geschuldeten Steuerbetrag statt auf dem Total der Einkünfte

Eingereicht von: Wettstein Felix
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht die Auswirkungen eines Wechsels des Berechnungsmodus für Steuerabzüge darzulegen, welche natürliche Personen geltend machen können. Anstelle des heutigen Rechts, welches Abzüge vom Total der Einkünfte sowie Sozialabzüge vom Reineinkommen vorsieht, soll der Bericht davon ausgehen, dass die Abzüge auf den geschuldeten Bruttosteuern vorgenommen werden. Dabei soll Ertragsneutralität die Richtschnur sein.

Begründung

Wenn mit politischen Vorstössen neue oder höhere steuerliche Abzüge gefordert werden, verweist der Bundesrat jeweils zu Recht auf den Umstand, dass dies den Haushalten mit hohen Einkommen viel mehr Entlastung bringen würde als den gering Verdienenden, welche davon nur wenig oder überhaupt nicht profitieren würden. Dieses Argument gilt allerdings auch für alle bereits heute möglichen Abzüge.

Wegen der (sozial erwünschten) Progression sowie des Steuerfreibetrags für die tiefsten Einkommen bewirkt jede Art der Abzüge auf dem Total der Einkünfte bzw. auf dem Reineinkommen eine Vergrösserung der sozialen Schere.

Abzugsmöglichkeiten bei den Steuern tragen – zu Recht – besonderen biografischen Situationen Rechnung (z.B. selbstfinanzierte Aus- und Weiterbildungen, Krankheitsbehandlungskosten, Kosten der familienergänzenden Betreuung), sie berücksichtigen weitere Gestehungskosten (z.B. Berufsauslagen, Werterhalt von Liegenschaften), Einlagen in persönliche Altersvorsorge oder Spenden an gemeinnützige Organisationen.

Wenn die steuerlichen Abzüge vom geschuldeten Steuerbetrag statt vom Total der Einkünfte abgezogen würden, dann würde dasselbe abzugsfähige Ereignis für alle Steuerpflichtigen nominell gleich viel Entlastung bewirken und hätte für tiefere Einkommen einen stärkeren entlastenden Effekt.

Der Bericht soll Berechnungen anstellen und dazu für einzelne Abzugsmöglichkeiten einen Prozentwert der Kosten sowie Obergrenzen pro Jahr annehmen. In der Summe soll Ertragsneutralität das Ziel sein.

Zur Illustration ein mögliches Beispiel: Bei Weiterbildungen sollen 10 Prozent der selbst getragenen Kosten bis maximal 1000 Schweizer Franken pro Jahr vom geschuldeten Steuerbetrag abgezogen werden (alle Staatsebenen zusammengerechnet). Damit es bei tiefen Einkommen zu keinen unerwünschten Schwelleneffekten zum Nachteil von Steuerpflichtigen kommt, sollen Negativsteuern in diese Berechnungen eingeschlossen sein.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.08.2023

Grundsätzlich gilt festzuhalten: Abzüge von der Bemessungsgrundlage verringern zwar die Steuerbelastung der abzugsberechtigten Steuerpflichtigen gegenüber den übrigen Steuerpflichtigen, sie zielen aber nicht darauf ab, die Ungleichheiten bei den Einkommen zu korrigieren. Vielmehr dienen sie dazu, eine Besteuerung gemäss der *wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit* sicherzustellen (siehe Art. 127 Abs. 2 BV). Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird durch das Bruttoeinkommen minus Abzüge bestimmt (Bemessungsgrundlage). Würde man hingegen die Abzüge neu vom Steuerbetrag abziehen, wäre künftig das Bruttoeinkommen für die Besteuerung massgebend.

Es gibt dabei drei Arten von Abzügen zu unterscheiden. Zunächst gibt es die sogenannten «organischen» Abzüge von Kosten wie bspw. die Berufskosten, die entstehen, damit man überhaupt ein Einkommen erzielen kann. Würde man diese Art von Abzügen statt von der Bemessungsgrundlage neu vom Steuerbetrag abziehen, hätte dies zur Folge, dass Steuerpflichtige, die über dieselbe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügen, aber unterschiedliche Bruttoeinkommen haben, steuerlich nicht mehr gleich behandelt würden.



Dadurch würde das Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verletzt.

Weiter gibt es die sogenannten «allgemeinen Abzüge» und «Sozialabzüge». Auch sie werden auf die Bemessungsgrundlage und nicht auf den Steuerbetrag angewendet. Ihr Zweck ist es, die individuellen Situationen sowie die Existenzbedürfnisse der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen (z. B. durch einen Abzug der Unfall- und Krankheitskosten). Eine Studie der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zur Vereinfachung des schweizerischen Steuersystems hat 2010 aufgezeigt, dass einige dieser Abzüge nicht auf dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit basieren (ESTV, 2010, «Vereinfachung der Einkommensbesteuerung»). Es wäre also grundsätzlich möglich, einige allgemeine Abzüge oder Sozialabzüge von der Bemessungsgrundlage in Abzüge vom Steuerbetrag umzuwandeln, ohne dieses Prinzip zu verletzen. Wie im Postulat erwähnt, bestünde auch die Möglichkeit, eine negative Steuer einzuführen, um Schwelleneffekte zu vermeiden. Allerdings würde dieses Instrument voraussetzen, dass der Bund für eine grosse Anzahl von Steuerpflichtigen vermehrt Überweisungen veranlasst; bei einigen Steuerabzügen dürfte sich dabei die Frage der Verfassungsgrundlage stellen.

Zu beachten ist schliesslich, dass sich Abzüge von der Bemessungsgrundlage widersprüchlich auf die Ungleichheiten bei den Einkommen auswirken. Einerseits führen sie aufgrund der Progression zu einer tendenziell grösseren Reduktion der Steuerschuld, je höher das Einkommen ist. Andererseits sinkt aber auch das relative Gewicht des Abzugs mit dem Einkommen. Zudem ist die Umverteilungswirkung der Abzüge auf die Ungleichheiten zwischen den Einkommensklassen auch von gewissen Eigenschaften der Steuerpflichtigen innerhalb dieser Klassen abhängig (z. B. von der Anzahl Kinder oder vom Zivilstand). Die Auswirkungen der Abzüge auf die Ungleichheit der Einkommen ist also unklar.

Fragen der Umverteilung zwischen den Einkommensklassen können daher effektiver durch die Tarifgestaltung angegangen werden als durch Änderungen der Abzüge, die dazu dienen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit festzulegen. Hinzu kommt, dass ein Bericht, der sämtliche Abzugsmöglichkeiten prüfen müsste, bei den Daten eine Granularitätsstufe erfordern würde, über die der Bund nicht verfügt.

Antrag des Bundesrates vom 23.08.2023

Ablehnung

Chronologie

13.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (20)

Andrey Gerhard, Bertschy Kathrin, Brenzikofer Florence, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Flach Beat, Girod Bastien, Gysin Greta, Klopfenstein Broggini Delphine, Porchet Léonore, Prelicz-Huber Katharina, Roth Franziska, Ryser Franziska, Schlatter Marionna, Schneider Schüttel Ursula, Storni Bruno, Suter Gabriela, Töngi Michael, Weichelt Manuela, Wyss Sarah

23.3632 Motion**Eigenkapital- und Fremdfinanzierung gleich behandeln. Krisenrobustheit stärken**

Eingereicht von: FDP-Liberale Fraktion
Sprecher/in: Schneeberger Daniela
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum: 08.06.2023
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Steuergesetze des Bundes so anzupassen, dass die Eigenkapitalbildung gegenüber der Fremdkapitalaufnahme nicht benachteiligt, sondern steuerlich gleichbehandelt wird. Analog zum Steuerabzug der Zinsen für Fremdkapital soll ein auf den Eigenmitteln berechneter Zins abgezogen werden.

Begründung

Die aufeinanderfolgenden Krisen der letzten Jahre (z.B. Covid-19-Krise, Inflation, Energiekrise) zeigen auf, wie wichtig es ist, dass Unternehmen ein finanzielles Polster aufbauen können. In diesem Sinne muss der Eigenkapitalaufbau gefördert werden. Das geltende Steuerrecht der juristischen Personen, welches Elemente kennt, die Fremdkapital gegenüber Eigenkapital bevorzugen und Anreize zur Schaffung von Schulden setzen, muss folglich angepasst werden. Fremd- und Eigenkapitalbildung sollen künftig steuerlich gleichbehandelt werden. Damit sollen Unternehmen Anreize erhalten, vorzusorgen und sich für die nächste Krise zu wappnen. Ohne den geltenden steuerlichen Nachteil würden Banken vielleicht auch freiwillig ihre Eigenmittelunterlegung erhöhen. Im am 16. Dezember 2022 erschienenen Berichts in Erfüllung des Postulates 20.3544 Noser identifizierte der Bundesrat die Steigerung der Attraktivität des Eigenkapitals als mögliche Massnahme zur Stärkung der Resilienz.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.08.2023

Der Bundesrat teilt das Ziel eines Steuersystems, das Eigenkapital und Fremdkapital gleich behandelt und die betrieblichen Entscheide über die Kapitalstruktur nicht verzerrt. Das geltende Recht kennt Bestimmungen, die dieses Postulat der Kapitalstrukturneutralität verletzen.

Bei der Gewinnsteuer sind Fremdkapitalzinsen abzugsfähig. Die Eigenkapitalkosten sind es grundsätzlich nicht. Ein Abzug eines kalkulatorischen Eigenkapitalzinses war in der am 12. Februar 2017 in der Volkabstimmung gescheiterten Unternehmenssteuerreform III (USR III) vorgesehen. Die stark eingeschränkte Abzugsfähigkeit des Eigenkapitalzinses im Nachfolgeprojekt Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) war Teil des erzielten politischen Kompromisses. Selbst die in der USR III vorgesehene Massnahme hätte jedoch die Kapitalstrukturneutralität nur teilweise verwirklicht, weil sich der Abzug bloss auf einen Teil des Eigenkapitals bezog.

Auch die Emissionsabgabe und die Kapitalsteuer belasten ausschliesslich das Eigenkapital und benachteiligen es damit gegenüber Fremdkapital. Die Abschaffung der Emissionsabgabe scheiterte am 13. Februar 2022 in der Volksabstimmung. Die Kapitalsteuer muss von den Kantonen kraft Steuerharmonisierungsgesetz (SR 642.14) erhoben werden. Seit 2009 können die Kantone die Gewinn- an die Kapitalsteuer anrechnen, womit die Kapitalsteuer ab einer gewissen Profitabilität des Unternehmens entfällt. Der Bund erhebt seit 1998 keine Kapitalsteuer mehr.

Eine Beseitigung der erwähnten steuerlichen Benachteiligungen von Eigenkapital würde Mindereinnahmen von mehreren Milliarden Franken bei Bund und Kantonen mit sich bringen. Es würde sich die Frage einer Gegenfinanzierung stellen. Denkbar wäre hierfür grundsätzlich die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer. Die fehlende Besteuerung von privaten Kapitalgewinnen aus Wertpapieren bevorzugt allerdings just die Finanzierung mit Eigenkapital, weil Wertsteigerungen auf Beteiligungspapieren steuerfrei bleiben. Der Bundesrat hatte 2014 in der Vernehmlassung zur USR III die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften vorgeschlagen. Die Massnahme stiess auf Ablehnung und fand keinen Eingang in die Botschaft des Bundesrates.



Für grosse Unternehmensgruppen ist ferner auch die mögliche Einführung der OECD-Mindestbesteuerung von 15% zu beachten. Die der OECD-Mindestbesteuerung zugrunde liegende Bemessungsgrundlage sieht keinen Abzug für Eigenkapitalkosten vor. Entsprechend würde ein solcher Abzug bei den von der OECD-Mindestbesteuerung betroffenen Unternehmen mindestens teilweise ins Leere fallen, sofern die Besteuerung nach Eigenkapitalkostenabzug unter dem Mindeststeuersatz von 15% liegt.

Fazit: Sowohl die genannten Benachteiligungen von Eigen- gegenüber Fremdfinanzierung wie auch die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer waren vor nicht langer Zeit Gegenstand von Gesetzgebungsprojekten und sind teilweise in Volksabstimmungen gescheitert. Weiter wären die Auswirkungen eines Abzugs der Eigenkapitalkosten vor dem Hintergrund der Einführung der OECD-Mindestbesteuerung neu zu beurteilen. Aus diesen Gründen erachtet es der Bundesrat zum jetzigen Zeitpunkt nicht als opportun, ein Gesetzgebungsprojekt zu lancieren.

Antrag des Bundesrates vom 23.08.2023

Ablehnung

Chronologie

13.03.2024 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3651 Motion

Gesundheits- und Mutterschutz. Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen sollen für alle Arbeitnehmenden in Privathaushalten gelten

Eingereicht von: Imboden Natalie
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Übernommen von: Prelicz-Huber Katharina
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 12.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Arbeitnehmende in Privathaushalten sollen dem Arbeitsrecht unterstellt werden, damit sie dieselben Rechte und denselben Schutz wie andere Berufsgruppen haben, so etwa was den Gesundheits- und Mutterschutz oder die Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen angeht. Damit soll verhindert werden, dass Unterschiede bestehen, ob es sich um direkt Angestellte und via Verleihfirmen Angestellte handelt, da letztere gemäss Bundesgerichtsurteil dem Arbeitsgesetz unterstellt sind und Kontrollen möglich sind.

Begründung

Unbestritten handelt es sich bei der Arbeit in Haushalten beispielsweise für die Betreuung von älteren Menschen, die noch zuhause bleiben können, um anerkannte Berufstätigkeiten. Dies mit der Spezifität, dass die Angestellten im Haushalt einer oder mehrere Arbeitgeberfamilien tätig sind. Bei dieser Arbeit im Privathaushalt bestehen Risiken. Die Situation von Hausangestellten ist häufig prekär, da die Löhne häufig niedrig, die Anstellungsbedingungen schwierig und die Sozialversicherungen lückenhaft. Nur schon die Einhaltung der Ruhezeit ist bei der Arbeit in Haushalten eine anspruchsvolle Angelegenheit.

Gemäss einem neueren Bundesgerichtsurteil sind via Verleihfirmen Angestellte dem Arbeitsgesetz unterstellt und Kontrollen sind damit möglich. Direkt Angestellte haben diesen Schutz des Arbeitsgesetzes nicht und die Einhaltung wird nicht kontrolliert. Gerade jüngst haben wieder sklavenähnliche Einzelfälle zu Reden gegeben wie jüngst in Gstaad. ("Wir wurden wie Sklaven gehalten", in: Republik). Es handelt sich hierbei um Abhängigkeitsverhältnisse, die ausgenutzt werden, dies trotz Normalarbeitsverträgen. Es ist problematisch, wenn eine vulnerable Gruppe von Arbeitnehmenden nicht dem Recht unterstellt ist, dies mit der Begründung, dass Kontrollen schwierig wären. Eine Unterstellung hätte auch eine präventive Wirkung.

Stellungnahme des Bundesrates vom 30.08.2023

Der Bundesrat anerkennt die Schutzwürdigkeit von Hausangestellten und ist sich den prekären Arbeitsverhältnissen bewusst, in denen sie sich im Einzelfall befinden können. Nicht ohne Grund besteht seit 2010 ein Normalarbeitsvertrag mit zwingenden Mindestlöhnen in der Hauswirtschaftsbranche.

Hausangestellte geniessen auch durch das privatrechtliche Arbeitsvertragsrecht einen umfassenden Schutz nach Art. 319 ff. OR (SR 220) und finden sich ganz generell nicht in einer rechtlich schutzlosen Lage wieder. Gestützt auf die in der Motion erwähnte Bundesgerichtsrechtsprechung wird unterschieden, wer der formelle Arbeitgeber ist: Eine Verleihfirma, ein Spitex-Betrieb oder ein privater Haushalt. Die Ausnahme vom Anwendungsbereich des Arbeitsgesetzes (ArG; SR 822.11) für Arbeitnehmende in privaten Haushalten gilt nur im letzten Fall. Der Bundesrat hat bereits in der Antwort auf die Interpellation Imboden ([22.3486](#)) Ausführungen gemacht zum privatvertragsrechtlichen Schutz und der im Rahmen der Arbeitsmarktaufsicht durch die tripartiten Kommissionen der Kantone gemäss Artikel 360b OR durchgeführten Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen von Hausangestellten.

Die Gruppe der in privaten Haushalten Angestellten umfasst nebst den Betagtenbetreuenden auch Reinigungskräfte, Angestellte für die Hauswirtschaft und die Kinderbetreuung, sowie Gärtner, Köche etc. Inwiefern sich die geltend gemachte Problematik auch für diese Berufsgruppen stellt, ist unklar. Die



Ausweitung der Vollzugstätigkeiten der kantonalen Arbeitsinspektionen auf die privaten Haushalte für den Aspekt Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ist kein anzustrebender Lösungsansatz. Im Vergleich dazu ist der heutige Kontrollansatz via Verleihfirmen deutlich wirksamer.

Die Schweiz hat das Übereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation (IAO) Nr. 189 (SR 0.822.728.9) über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte ratifiziert. Der Bericht zur Umsetzung vom 31. Mai 2021 stellt fest, dass die Schweiz für Hausangestellte einen umfassenden Schutz bietet, der auch den internationalen Standards entspricht.

Antrag des Bundesrates vom 30.08.2023

Ablehnung

Chronologie

07.12.2023 Wird übernommen

13.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (17)

Baumann Kilian, Brenzikofer Florence, Fivaz Fabien, Funiciello Tamara, Gysin Greta, Klopfenstein Broggini Delphine, Mahaim Raphaël, Michaud Gigon Sophie, Prelicz-Huber Katharina, Python Valentine, Roth Pasquier Marie-France, Schneider Meret, Studer Lilian, Töngi Michael, Walder Nicolas, Weichelt Manuela, Wettstein Felix

23.3668 Motion

Redundanz und Zuverlässigkeit auf der Eisenbahnachse Lausanne–Genf

Eingereicht von: François Olivier
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Übernommen von: Gapany Johanna
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 13.06.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, im Rahmen des Berichts zum Stand der Ausbauprogramme für die Bahninfrastruktur und zur Perspektive BAHN 2050 Massnahmen zur Erhöhung der Redundanz und der Kapazität der Bahnlinie zwischen Lausanne und Genf festzulegen, die Massnahmen in die Ausbauprogramme zu integrieren und die nötigen Kredite bereitzustellen.

Begründung

Die Bahnverbindung zwischen Lausanne und Genf ist eine der am stärksten befahrenen und beanspruchten Strecken in der Schweiz. Bei einer Unterbrechung des Bahnverkehrs gibt es jedoch keine Alternative, um den Betrieb aufrecht zu erhalten (keine umgeleiteten Linien, kein Busersatz möglich). Die regelmässigen Unterbrechungen sind sehr problematisch und führen in der gesamten Westschweiz und darüber hinaus zu erheblichen Störungen, die sogar Städte wie Basel, Zürich und Luzern in Mitleidenschaft ziehen. Neben der Verbindung Lugano–Chiasso ist es die einzige Strecke von nationaler Bedeutung, für die es keine Notfalllösung gibt.

Ein Teil der Infrastruktur der Linie stammt aus den 1960er-Jahren. Die Erneuerungsarbeiten sind unerlässlich, und ihre Umsetzung wird zusätzliche Kapazität erfordern. Die Linie wird also noch stärker belastet, was die Gewährleistung eines zuverlässigen Betriebs der gesamten Linie St. Gallen–Bern–Genf noch weiter einschränkt. Alle noch nicht verbesserten Abschnitte dieser wichtigen Eisenbahnverbindung müssen daher unbedingt ausgebaut werden.

- Mit über 2 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern gehört die Westschweiz zu den 10 wohlhabendsten Regionen Europas. Jede Unterbrechung des Verkehrs – Personen- und Güterverkehr zwischen Lausanne und Genf – wirkt sich insbesondere auf die Wirtschaft und die Versorgung der Genferseeregion aus.
- Es muss ein kluger und genauer Aktionsplan entwickelt und umgesetzt werden, um die Redundanz der Bahnstrecke zu erhöhen. Dafür sollen insbesondere zusätzliche Gleise oder sogar eine neue Strecke und die Optimierung der bestehenden Infrastruktur geplant werden.
- Ziel ist, die Transportkapazität auf der Achse Genf–Lausanne zu erhöhen sowie einen zuverlässigen Betrieb in Richtung der übrigen Schweiz und die Beförderung von Reisenden und Fracht trotz Verkehrsunterbrechungen und Wartungsarbeiten zu gewährleisten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 06.09.2023

Der Ausbau der Bahninfrastruktur ist in den Artikeln 48a ff. des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 geregelt. Ziel dieses Verfahrens ist es, in Zusammenarbeit mit allen Planungsregionen eine integrierte und harmonische Entwicklung des Bahnnetzes sicherzustellen.

Im Zuge der Erarbeitung der Perspektive «Bahn 2050» wurden die Stabilität und die Robustheit des Schienennetzes als Voraussetzungen für die Entwicklung des Angebots und der Infrastruktur identifiziert. Die Redundanz von Hauptlinien ist eine der Möglichkeiten, wie die Robustheit des Netzes verbessert werden kann.

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Achse Lausanne–Genf wurde eine Prospektiv-Studie durchgeführt,



die konkrete Vorschläge für die Verdoppelung der Spuren der bestehenden Bahnlinie enthält. Der Bundesrat hat am 16. August 2023 im Rahmen seiner Botschaft zum Bericht zum Stand der Ausbauprogramme der Bahninfrastruktur beantragt, eine erste Etappe der neuen Linie zwischen Morges und Perroy zu realisieren.

Zum Zeitpunkt der Beratung dieser Motion in den eidgenössischen Räten hat der Bundesrat die genannte Botschaft bereits verabschiedet. Die Motion würde in Bezug auf diese am 16. August 2023 verabschiedete Botschaft keine Wirkung mehr erlangen können.

Antrag des Bundesrates vom 06.09.2023

Ablehnung

Kommissionsberichte

08.01.2024 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates

30.10.2023 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Chronologie

20.09.2023	Ständerat Zuweisung an die zuständige Kommission zur Vorberatung
05.12.2023	Wird übernommen
19.12.2023	Ständerat Annahme
11.03.2024	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

23.3725 Motion Redundanz und Zuverlässigkeit auf der Eisenbahnachse Lausanne–Genf

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (21)

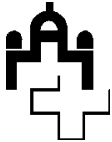
Bauer Philippe, Burkart Thierry, Caroni Andrea, Chassot Isabelle, Chiesa Marco, Crevoisier Crelier Mathilde, Dittli Josef, Friedli Esther, Gapany Johanna, Juillard Charles, Maret Marianne, Mazzone Lisa, Müller Damian, Rieder Beat, Sommaruga Carlo, Stark Jakob, Stöckli Hans, Thorens Goumaz Adèle, Wicki Hans, Würth Benedikt, Zanetti Roberto

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



23.3668 s Mo. (Français) Gapany. Redundanz und Zuverlässigkeit auf der Eisenbahnachse Lausanne-Genf

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 8. Januar 2024

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 8. Januar 2024 die Motion geprüft, die Ständerat Olivier Français am 13. Juni 2023 eingereicht und Ständerätin Johanna Gapany am 5. Dezember 2023 übernommen hat.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, im Rahmen des Berichts zum Stand der Ausbauprogramme für die Bahninfrastruktur und zur Perspektive BAHN 2050 Massnahmen zur Erhöhung der Redundanz und der Kapazität der Bahnlinie zwischen Lausanne und Genf festzulegen, die Massnahmen in die Ausbauprogramme zu integrieren und die nötigen Kredite bereitzustellen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 21 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Cottier

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Philipp Kutter

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 6. September 2023
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, im Rahmen des Berichts zum Stand der Ausbauprogramme für die Bahninfrastruktur und zur Perspektive BAHN 2050 Massnahmen zur Erhöhung der Redundanz und der Kapazität der Bahnlinie zwischen Lausanne und Genf festzulegen, die Massnahmen in die Ausbauprogramme zu integrieren und die nötigen Kredite bereitzustellen.

1.2 Begründung

Die Bahnverbindung zwischen Lausanne und Genf ist eine der am stärksten befahrenen und beanspruchten Strecken in der Schweiz. Bei einer Unterbrechung des Bahnverkehrs gibt es jedoch keine Alternative, um den Betrieb aufrecht zu erhalten (keine umgeleiteten Linien, kein Busersatz möglich). Die regelmässigen Unterbrechungen sind sehr problematisch und führen in der gesamten Westschweiz und darüber hinaus zu erheblichen Störungen, die sogar Städte wie Basel, Zürich und Luzern in Mitleidenschaft ziehen. Neben der Verbindung Lugano–Chiasso ist es die einzige Strecke von nationaler Bedeutung, für die es keine Notfalllösung gibt.

Ein Teil der Infrastruktur der Linie stammt aus den 1960er-Jahren. Die Erneuerungsarbeiten sind unerlässlich, und ihre Umsetzung wird zusätzliche Kapazität erfordern. Die Linie wird also noch stärker belastet, was die Gewährleistung eines zuverlässigen Betriebs der gesamten Linie St. Gallen–Bern–Genf noch weiter einschränkt. Alle noch nicht verbesserten Abschnitte dieser wichtigen Eisenbahnverbindung müssen daher unbedingt ausgebaut werden.

- Mit über 2 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern gehört die Westschweiz zu den 10 wohlhabendsten Regionen Europas. Jede Unterbrechung des Verkehrs – Personen- und Güterverkehr zwischen Lausanne und Genf – wirkt sich insbesondere auf die Wirtschaft und die Versorgung der Genferseeregion aus.

- Es muss ein kluger und genauer Aktionsplan entwickelt und umgesetzt werden, um die Redundanz der Bahnstrecke zu erhöhen. Dafür sollen insbesondere zusätzliche Gleise oder sogar eine neue Strecke und die Optimierung der bestehenden Infrastruktur geplant werden.

- Ziel ist, die Transportkapazität auf der Achse Genf–Lausanne zu erhöhen sowie einen zuverlässigen Betrieb in Richtung der übrigen Schweiz und die Beförderung von Reisenden und Fracht trotz Verkehrsunterbrechungen und Wartungsarbeiten zu gewährleisten.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 6. September 2023

Der Ausbau der Bahninfrastruktur ist in den Artikeln 48a ff. des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 geregelt. Ziel dieses Verfahrens ist es, in Zusammenarbeit mit allen Planungsregionen eine integrierte und harmonische Entwicklung des Bahnnetzes sicherzustellen.

Im Zuge der Erarbeitung der Perspektive «Bahn 2050» wurden die Stabilität und die Robustheit des Schienennetzes als Voraussetzungen für die Entwicklung des Angebots und der Infrastruktur identifiziert. Die Redundanz von Hauptlinien ist eine der Möglichkeiten, wie die Robustheit des Netzes verbessert werden kann.

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Achse Lausanne–Genf wurde eine Prospektiv-Studie durchgeführt, die konkrete Vorschläge für die Verdoppelung der Spuren der bestehenden Bahnlinie



enthält. Der Bundesrat hat am 16. August 2023 im Rahmen seiner Botschaft zum Bericht zum Stand der Ausbauprogramme der Bahninfrastruktur beantragt, eine erste Etappe der neuen Linie zwischen Morges und Perroy zu realisieren.

Zum Zeitpunkt der Beratung dieser Motion in den eidgenössischen Räten hat der Bundesrat die genannte Botschaft bereits verabschiedet. Die Motion würde in Bezug auf diese am 16. August 2023 verabschiedete Botschaft keine Wirkung mehr erlangen können.

Ablehnung

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 20. September 2023 oppositionslos an die zuständige Kommission zur Vorberatung zugewiesen. Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates hat ihrem Rat an ihrer Sitzung vom 30. Oktober 2023 einstimmig beantragt, die Motion anzunehmen. Am 19. Dezember 2023 hat der Ständerat die Motion mit 26 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission betont die Wichtigkeit einer funktionierenden Eisenbahnachse zwischen Lausanne und Genf für das nationale Eisenbahnnetz. Sie nimmt zu Kenntnis, dass mit dem gemäss Anpassungen des Ausbauschriffs 2035 (23.055) vorgesehenen Tunnel zwischen Morges und Perroy ein Teil des Motionsanliegens in Hinblick auf die Redundanz erfüllt wird. Eine nachhaltige Verbesserung dieser strategisch wichtigen Linie erfordert in den Augen der Kommission jedoch weitere Anstrengungen. Deshalb beantragt sie ihrem Rat mit 21 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen, die Motion anzunehmen.

23.3672 Motion

Mit Verdichtung und gemeinnützigem Wohnungsbau gegen die Wohnungsnot

Eingereicht von: Michel Matthias
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 13.06.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen und weitere Massnahmen im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes zu treffen, damit die Kantone in ihren Richtplänen Gebiete für eine verstärkte Verdichtung im Siedlungsgebiet mit entsprechenden Instrumenten sowie Zonen für den gemeinnützigen Wohnungsbau gegebenenfalls mit entsprechenden Ausnützungsboni bezeichnen.

Begründung

Während die Nachfrage nach Wohnungen weiterhin stark steigt, schwächt sich die Bautätigkeit stetig ab. Dies zeigt sich auch in der Leerwohnungsziffer, die zwischen 2020 und 2022 von 1,72 auf 1,31 Prozent gesunken ist. Einen so starken Rückgang innerhalb von zwei Jahren gab es seit Jahrzehnten nicht mehr. Weiter ist davon auszugehen, dass die Leerwohnungsziffer bis 2024 unter 1 Prozent sinken wird. Gemäss verschiedenen Analysen fehlen so in drei Jahren bereits über 51 000 Wohnungen.

Ein ungenügendes Wohnungsangebot kann die Wirtschaftsentwicklung einschränken. Auch sind sozialpolitische Spannungen möglich, wenn die Angebotsmieten steigen und Menschen mit bescheidenen Einkommen keine Wohnung mehr finden. Preisgünstige Wohnungen sind deshalb besonders gefragt. Aufgrund dessen muss der Fokus neben einer allgemeinen und bedarfsgerechten Erhöhung des Wohnangebots bei der Schaffung von genügend preisgünstigem Wohnraum liegen. Dies ist der Fokus der gemeinnützigen Wohnbauträger, welche im Rahmen der vorgeschlagenen Massnahmen durch das Raumplanungsgesetz weiter gefördert werden müssen, damit die anstehenden wohnpolitischen Herausforderungen nachhaltig und sozialverträglich gemeistert werden können.

Auch der von Bundesrat Guy Parmelin ins Leben gerufene "Runde Tisch Wohnungsknappheit" vom 12. Mai 2023 hat bei der Befragung aller teilnehmenden Institutionen sowie weiterer interessierter Akteure und Verbände klar ergeben, dass die Schweiz auf eine Wohnungsknappheit zusteuert (90 Prozent Zustimmung) und dieser primär durch eine Erleichterung und Förderung der inneren Verdichtung begegnet werden kann (85 Prozent Zustimmung). Somit besteht auch hier ein breiter Konsens, dass in Bezug auf die Verdichtungsthematik Handlungsbedarf besteht.

Was im Kern zu tun ist, um die Wohnprobleme zu lindern, gibt die Raumplanung vor:

Bestehende Bauzonen besser nutzen, das heisst bedarfsgerecht verdichten mit grösseren und höheren Gebäuden. Die Bevölkerung stimmte dem revidierten Raumplanungsgesetz vor zehn Jahren mit klarer Mehrheit zu. Was jedoch bisher in der Raumplanung fehlt, ist die Definition von griffigen Massnahmen, um die definierten Ziele der inneren Verdichtung zu erreichen. Diese sollen mit den vorliegenden Forderungen an den Bundesrat eingeführt werden. Dabei muss die bedarfsgerechte Innenverdichtung stets mit der Schaffung von preisgünstigem Wohnraum einhergehen. Sonst fehlt die Akzeptanz in der Bevölkerung für solche Bestrebungen. Damit kann der Bund verstärkt seinen verfassungsmässigen Auftrag von Artikel 108 BV erfüllen, den gemeinnützigen Wohnbau zu fördern.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.08.2023

Der Bundesrat ist mit dem Motionär der Auffassung, dass die Innenentwicklung gefördert werden soll und die sich abzeichnende Wohnungsknappheit mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen ist. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind jedoch zu spezifisch formuliert. Bundesrat Guy Parmelin hat mittlerweile einen «Runden Tisch Wohnungsknappheit» eingesetzt. Dort sollen im Rahmen der geplanten Erarbeitung eines Aktionsprogramms, insbesondere zusammen mit den Kantonen, Städten und Gemeinden, die zur Erreichung der angestrebten Ziele geeignetsten und wirkungsvollsten Massnahmen eruiert werden. Der Bundesrat möchte den Ergebnissen dieses Prozesses nicht vorgreifen.



Antrag des Bundesrates vom 23.08.2023

Ablehnung

Kommissionsberichte22.01.2024 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates**Chronologie**

20.09.2023	Ständerat Annahme
11.03.2024	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

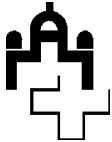
Mitunterzeichnende (7)Ettlin Erich, Français Olivier, Hegglin Peter, Müller Damian, Noser Ruedi, Reichmuth Othmar, Stark Jakob

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



23.3672 s Mo. Michel Matthias. Mit Verdichtung und gemeinnützigem Wohnungsbau gegen die Wohnungsnot

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 23. Januar 2024

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 23. Januar 2024 die am 13. Juni 2023 eingereichte und vom Ständerat am 20. September 2023 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion verlangt vom Bundesrat Gesetzesänderungen und Massnahmen, um die Verdichtung der Siedlungstätigkeit nach innen in Kombination mit dem gemeinnützigen Wohnungsbau voranzutreiben.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 17 zu 8 Stimmen, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Strupler (d), Bulliard (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Christian Imark

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 23. August 2023
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen und weitere Massnahmen im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes zu treffen, damit die Kantone in ihren Richtplänen Gebiete für eine verstärkte Verdichtung im Siedlungsgebiet mit entsprechenden Instrumenten sowie Zonen für den gemeinnützigen Wohnungsbau gegebenenfalls mit entsprechenden Ausnützungsboni bezeichnen.

1.2 Begründung

Während die Nachfrage nach Wohnungen weiterhin stark steigt, schwächt sich die Bautätigkeit stetig ab. Dies zeigt sich auch in der Leerwohnungsziffer, die zwischen 2020 und 2022 von 1,72 auf 1,31 Prozent gesunken ist. Einen so starken Rückgang innerhalb von zwei Jahren gab es seit Jahrzehnten nicht mehr. Weiter ist davon auszugehen, dass die Leerwohnungsziffer bis 2024 unter 1 Prozent sinken wird. Gemäss verschiedenen Analysen fehlen so in drei Jahren bereits über 51 000 Wohnungen.

Ein ungenügendes Wohnungsangebot kann die Wirtschaftsentwicklung einschränken. Auch sind sozialpolitische Spannungen möglich, wenn die Angebotsmieten steigen und Menschen mit bescheidenen Einkommen keine Wohnung mehr finden. Preisgünstige Wohnungen sind deshalb besonders gefragt. Aufgrund dessen muss der Fokus neben einer allgemeinen und bedarfsgerechten Erhöhung des Wohnangebots bei der Schaffung von genügend preisgünstigem Wohnraum liegen. Dies ist der Fokus der gemeinnützigen Wohnbauträger, welche im Rahmen der vorgeschlagenen Massnahmen durch das Raumplanungsgesetz weiter gefördert werden müssen, damit die anstehenden wohnpolitischen Herausforderungen nachhaltig und sozialverträglich gemeistert werden können.

Auch der von Bundesrat Guy Parmelin ins Leben gerufene "Runde Tisch Wohnungsknappheit" vom 12. Mai 2023 hat bei der Befragung aller teilnehmenden Institutionen sowie weiterer interessierter Akteure und Verbände klar ergeben, dass die Schweiz auf eine Wohnungsknappheit zusteuert (90 Prozent Zustimmung) und dieser primär durch eine Erleichterung und Förderung der inneren Verdichtung begegnet werden kann (85 Prozent Zustimmung). Somit besteht auch hier ein breiter Konsens, dass in Bezug auf die Verdichtungsthematik Handlungsbedarf besteht.

Was im Kern zu tun ist, um die Wohnprobleme zu lindern, gibt die Raumplanung vor: Bestehende Bauzonen besser nutzen, das heisst bedarfsgerecht verdichten mit grösseren und höheren Gebäuden. Die Bevölkerung stimmte dem revidierten Raumplanungsgesetz vor zehn Jahren mit klarer Mehrheit zu. Was jedoch bisher in der Raumplanung fehlt, ist die Definition von griffigen Massnahmen, um die definierten Ziele der inneren Verdichtung zu erreichen. Diese sollen mit den vorliegenden Forderungen an den Bundesrat eingeführt werden. Dabei muss die bedarfsgerechte Innenverdichtung stets mit der Schaffung von preisgünstigem Wohnraum einhergehen. Sonst fehlt die Akzeptanz in der Bevölkerung für solche Bestrebungen. Damit kann der Bund verstärkt seinen verfassungsmässigen Auftrag von Artikel 108 BV erfüllen, den gemeinnützigen Wohnbau zu fördern.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 23. August 2023

Der Bundesrat ist mit dem Motionär der Auffassung, dass die Innenentwicklung gefördert werden soll und die sich abzeichnende Wohnungsknappheit mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen ist. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind jedoch zu spezifisch formuliert. Bundesrat Guy Parmelin hat



mittlerweile einen «Runden Tisch Wohnungsknappheit» eingesetzt. Dort sollen im Rahmen der geplanten Erarbeitung eines Aktionsprogramms, insbesondere zusammen mit den Kantonen, Städten und Gemeinden, die zur Erreichung der angestrebten Ziele geeignetsten und wirkungsvollsten Massnahmen eruiert werden. Der Bundesrat möchte den Ergebnissen dieses Prozesses nicht vorgreifen.

Ablehnung

3 Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat der Motion am 20. September 2023 mit 20 zu 10 Stimmen zugestimmt.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission steht Massnahmen zur Förderung der Innenentwicklung durchaus offen gegenüber. Sie stellt auch fest, dass in verschiedenen Siedlungsgebieten das Wohnungsangebot knapp ist und teilweise Handlungsbedarf besteht, die Situation zu verbessern. Zuständig dafür sind in erster Linie die Gemeinden, die auch den Bedarf und die geeigneten Massnahmen am besten beurteilen können. Mit der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) vom 15. Juni 2012 wurden in Art. 8a Vorgaben für die Richtplaninhalte im Bereich Siedlung festgehalten. Die Kantone müssen in ihren Richtplänen Anforderungen an die Siedlungsentwicklung nach innen und an die Siedlungserneuerung stellen. Dazu können Mindestinhalte zur Siedlungsverdichtung oder Ziele und Massnahmen zur Sicherstellung eines Wohnraumangebots für alle Bedürfnisse festgelegt werden. Konkret beurteilt der Bund bei der Genehmigung der Richtpläne auch, ob Kantone, die Handlungsbedarf aufgrund eines knappen Wohnungsangebots aufweisen, in den Richtplänen Ziele und Massnahmen bezüglich der Förderung von preisgünstigem Wohnungsbau festlegen. Das geltende Recht, so kommt die Kommission zum Schluss, bietet bereits eine ausreichende Grundlage, um im Richtplan konkrete Massnahmen festzulegen, die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern und einem knappen Wohnungsangebot entgegenzuwirken. Ausserdem ist sie der Auffassung, dass die in der Motion geforderten Gesetzesänderungen zu spezifisch sind. Insbesondere die Verknüpfung von Verdichtung der Siedlungstätigkeit nach innen mit dem gemeinnützigen Wohnungsbau lehnt die Kommission ab. Den Kantonen müsse der notwendige Spielraum zur Verfügung stehen, damit sie für die Umsetzung zielgerichtete Massnahmen ergreifen können. Ausserdem verweist die Kommission auf die laufenden Arbeiten zum «Runden Tisch Wohnungsknappheit». Die Verwaltung hat angekündigt, dass dazu in nächster Zeit konkrete Ergebnisse zu erwarten sind.

23.3673

 Motion

Finanzierung der Kosten für das Dolmetschen im Gesundheitswesen

Eingereicht von: Müller Damian
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 13.06.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine gesetzliche Grundlage für eine national einheitliche Vergütungspflicht von Dolmetsch-Kosten bei Gesundheitsdienstleistungen zu schaffen, um die Verständigung zwischen Patientinnen und Patienten und medizinischen Leistungserbringenden zu garantieren. Er legt die Grundsätze der Kostenübernahme fest.

Begründung

Die Durchführung sachgerechter medizinischer Behandlungen und Untersuchungen setzt eine adäquate Verständigung zwischen dem Gesundheitspersonal und den Patientinnen und Patienten voraus. Häufig ist diese "adäquate Verständigung" eine Voraussetzung für einen Behandlungs- respektive Therapieerfolg (Qualitätssicherung). Bei gewissen Personengruppen erfordert dies den Beizug professioneller Dolmetschender. Spezifisch sind gehörlose Personen auf Gebärdensprach-Dolmetschung und fremdsprachige Personen auf interkulturelles Dolmetschen angewiesen.

Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Dolmetsch-Leistungen ist eine wesentliche Bedingung für eine kosteneffiziente und qualitativ hochstehende Gesundheitsversorgung. Darum muss sie Bestandteil der Leistungserbringung und somit von anrechenbaren Kosten sein. Verständigungsschwierigkeiten können zu einer Ober-oder Unterversorgung führen und Kosten generieren, welche die direkten Aufwände für Dolmetsch-Leistungen übersteigen. Zudem erschweren oder verunmöglichen Verständigungsschwierigkeiten die Aufklärungs- und Informationspflicht gegenüber Patientinnen und Patienten.

Trotz nachgewiesenem Bedarf für Dolmetsch-Leistungen ist deren Finanzierung weder im ambulanten noch im stationären Bereich gesichert und einheitlich geregelt. Diese Lücke gilt es im Sinne des Patientenwohls und der Gleichbehandlung sowie zugunsten verlässlicher Vorgaben für Leistungserbringende zu beheben. Der Bundesrat soll deshalb eine gesetzliche Grundlage schaffen, um die Vergütung von Dolmetsch-Kosten im Gesundheitswesen zu klären, Grundsätze der Kostenübernahme zu definieren und mit den Tarifpartnern geeignete Modelle zu entwickeln, um die Vergütung einheitlich sicherzustellen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 06.09.2023

Der Bundesrat ist sich der Bedeutung einer adäquaten Verständigung zwischen Gesundheitsfachpersonen und Patientinnen oder Patienten, die keine Landessprache sprechen oder gehörlos sind, im Behandlungskontext bewusst. Dolmetschdienste stellen keine Leistungen dar, die der direkten Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen (Art. 25 Abs. 1 Bundesgesetz über die Krankenversicherung, KVG; SR 832.10), und professionelle interkulturelle Dolmetschende gehören nicht zu den Leistungserbringern, die zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung tätig sind (Art. 35 KVG). Professionelle Dolmetschdienste können jedoch als Teil der medizinischen Leistung betrachtet werden, wenn sie sich als einzig mögliche Lösung erweisen, da sie für die Durchführung einer medizinischen Untersuchung oder Behandlung sowie für deren therapeutischen Erfolg unerlässlich sind (medizinische Nebentätigkeit), wenn die Verständigung mit der versicherten Person zu schwierig ist, um ihre aufgeklärte Einwilligung zu einem medizinischen Eingriff zu erhalten und wenn die versicherte Person über keinen professionellen Dolmetscher oder keine professionelle Dolmetscherin verfügt. Das gilt auch für gehörlose Menschen, die eine Verdolmetschung in Gebärdensprache angewiesen sind. Diese Notwendigkeit muss von Fall zu Fall beurteilt werden. Die Verrechnung muss zwischen den Leistungserbringern und den Versicherern geregelt werden.

Im ambulanten wie auch im stationären Bereich werden die Tarife zwischen den Versicherern und den



Leistungserbringern vertraglich festgelegt (Tarifautonomie). Innerhalb dieses Rahmens können die Tarifpartner den mit diesem Aufwand verbundenen Kostenanteil auf die Tarife überwälzen. Sofern die Dolmetscherleistungen, wie oben beschrieben, notwendiger Bestandteil der medizinischen Behandlung sind, fliessen deren Kosten im stationären Bereich bereits heute über die anrechenbaren Kosten in die Fallpauschalen ein. Es ist also Sache der Tarifpartner, dies umzusetzen. Für den ambulanten Bereich wurde die Frage aufgegriffen und das Bundesamt für Gesundheit hat die Tarifpartner über seine Haltung zur rechtlichen Einschätzung in Kenntnis gesetzt und sie aufgefordert, sich mit dem Thema zu befassen.

Der Bundesrat unterstützt die Forderung, die darauf abzielt, die Vergütung der Kosten für Dolmetschdienste einheitlicher zu regeln. Wie oben ausgeführt, bedarf es dafür aber keiner Gesetzesänderung, sondern vielmehr einer einheitlichen Umsetzung durch die Tarifpartner. Im Rahmen seiner Kompetenzen im Tarifbereich wird der Bundesrat künftig der Regelung der Dolmetschdienste besondere Beachtung schenken.

Eine Anpassung des KVG ist daher nicht erforderlich. Der Bundesrat beantragt folglich die Ablehnung der Motion, obwohl er das Anliegen unterstützt.

Antrag des Bundesrates vom 06.09.2023

Ablehnung

Kommissionsberichte

18.01.2024 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

Chronologie

26.09.2023	Ständerat Annahme
14.03.2024	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (6)

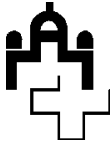
Dittli Josef, Français Olivier, Graf Maya, Herzog Eva, Maret Marianne, Michel Matthias

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



23.3673 s Mo. Müller Damian. Finanzierung der Kosten für das Dolmetschen im Gesundheitswesen

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 18. Januar 2024

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit hat an ihrer Sitzung vom 18. Januar 2024 die Motion geprüft, die Ständerat Damian Müller am 13. Juni 2023 eingereicht und der Ständerat am 26. September 2023 angenommen hatte.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, eine gesetzliche Grundlage für eine national einheitliche Vergütungspflicht von Dolmetschkosten bei Gesundheitsdienstleistungen zu schaffen, um die Verständigung zwischen Patientinnen und Patienten und medizinischen Leistungserbringern zu garantieren.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 12 zu 9 Stimmen bei 4 Enthaltungen, die Motion abzulehnen.

Die Kommissionsminderheit (Piller Carrard, Alijaj, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Porchet, Weichelt) beantragt, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Thalmann-Bieri (d), Roduit (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Barbara Gysi

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 6. September 2023
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine gesetzliche Grundlage für eine national einheitliche Vergütungspflicht von Dolmetsch-Kosten bei Gesundheitsdienstleistungen zu schaffen, um die Verständigung zwischen Patientinnen und Patienten und medizinischen Leistungserbringenden zu garantieren. Er legt die Grundsätze der Kostenübernahme fest.

1.2 Begründung

Die Durchführung sachgerechter medizinischer Behandlungen und Untersuchungen setzt eine adäquate Verständigung zwischen dem Gesundheitspersonal und den Patientinnen und Patienten voraus. Häufig ist diese "adäquate Verständigung" eine Voraussetzung für einen Behandlungs- respektive Therapieerfolg (Qualitätssicherung). Bei gewissen Personengruppen erfordert dies den Beizug professioneller Dolmetschender. Spezifisch sind gehörlose Personen auf Gebärdensprach-Dolmetschung und fremdsprachige Personen auf interkulturelles Dolmetschen angewiesen. Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Dolmetsch-Leistungen ist eine wesentliche Bedingung für eine kosteneffiziente und qualitativ hochstehende Gesundheitsversorgung. Darum muss sie Bestandteil der Leistungserbringung und somit von anrechenbaren Kosten sein. Verständigungsschwierigkeiten können zu einer Ober- oder Unterversorgung führen und Kosten generieren, welche die direkten Aufwände für Dolmetsch-Leistungen übersteigen. Zudem erschweren oder verunmöglichen Verständigungsschwierigkeiten die Aufklärungs- und Informationspflicht gegenüber Patientinnen und Patienten. Trotz nachgewiesenem Bedarf für Dolmetsch-Leistungen ist deren Finanzierung weder im ambulanten noch im stationären Bereich gesichert und einheitlich geregelt. Diese Lücke gilt es im Sinne des Patientenwohls und der Gleichbehandlung sowie zugunsten verlässlicher Vorgaben für Leistungserbringende zu beheben. Der Bundesrat soll deshalb eine gesetzliche Grundlage schaffen, um die Vergütung von Dolmetsch-Kosten im Gesundheitswesen zu klären, Grundsätze der Kostenübernahme zu definieren und mit den Tarifpartnern geeignete Modelle zu entwickeln, um die Vergütung einheitlich sicherzustellen.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 6. September 2023

Der Bundesrat ist sich der Bedeutung einer adäquaten Verständigung zwischen Gesundheitsfachpersonen und Patientinnen oder Patienten, die keine Landessprache sprechen oder gehörlos sind, im Behandlungskontext bewusst. Dolmetschdienste stellen keine Leistungen dar, die der direkten Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen (Art. 25 Abs. 1 Bundesgesetz über die Krankenversicherung, KVG; SR 832.10), und professionelle interkulturelle Dolmetschende gehören nicht zu den Leistungserbringern, die zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung tätig sind (Art. 35 KVG). Professionelle Dolmetschdienste können jedoch als Teil der medizinischen Leistung betrachtet werden, wenn sie sich als einzig mögliche Lösung erweisen, da sie für die Durchführung einer medizinischen Untersuchung oder Behandlung sowie für deren therapeutischen Erfolg unerlässlich sind (medizinische Nebentätigkeit), wenn die Verständigung mit der versicherten Person zu schwierig ist, um ihre aufgeklärte Einwilligung zu einem medizinischen Eingriff zu erhalten und wenn die



versicherte Person über keinen professionellen Dolmetscher oder keine professionelle Dolmetscherin verfügt. Das gilt auch für gehörlose Menschen, die eine Verdolmetschung in Gebärdensprache angewiesen sind. Diese Notwendigkeit muss von Fall zu Fall beurteilt werden. Die Verrechnung muss zwischen den Leistungserbringern und den Versicherern geregelt werden.

Im ambulanten wie auch im stationären Bereich werden die Tarife zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern vertraglich festgelegt (Tarifautonomie). Innerhalb dieses Rahmens können die Tarifpartner den mit diesem Aufwand verbundenen Kostenanteil auf die Tarife überwälzen. Sofern die Dolmetscherleistungen, wie oben beschrieben, notwendiger Bestandteil der medizinischen Behandlung sind, fliessen deren Kosten im stationären Bereich bereits heute über die anrechenbaren Kosten in die Fallpauschalen ein. Es ist also Sache der Tarifpartner, dies umzusetzen. Für den ambulanten Bereich wurde die Frage aufgegriffen und das Bundesamt für Gesundheit hat die Tarifpartner über seine Haltung zur rechtlichen Einschätzung in Kenntnis gesetzt und sie aufgefordert, sich mit dem Thema zu befassen.

Der Bundesrat unterstützt die Forderung, die darauf abzielt, die Vergütung der Kosten für Dolmetschdienste einheitlicher zu regeln. Wie oben ausgeführt, bedarf es dafür aber keiner Gesetzesänderung, sondern vielmehr einer einheitlichen Umsetzung durch die Tarifpartner. Im Rahmen seiner Kompetenzen im Tarifbereich wird der Bundesrat künftig der Regelung der Dolmetschdienste besondere Beachtung schenken.

Eine Anpassung des KVG ist daher nicht erforderlich. Der Bundesrat beantragt folglich die Ablehnung der Motion, obwohl er das Anliegen unterstützt.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat nahm die Motion am 26. September 2023 mit 19 zu 14 Stimmen bei 6 Enthaltungen an.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist sich der Bedeutung einer adäquaten Verständigung zwischen Gesundheitsfachpersonen und Patientinnen oder Patienten bewusst, damit qualitativ hochstehende Behandlungen und Therapien gewährleistet werden können. Dies gilt umso mehr noch bei der medizinischen Behandlung von fremdsprachigen oder gehörlosen Personen. Die Kommissionsmehrheit hält jedoch wie der Bundesrat fest, dass die Motion in verschiedener Hinsicht problematisch ist.

Grundsätzlich sind die Leistungserbringer verpflichtet sicherzustellen, dass die Patientinnen und Patienten klar und auf eine Weise informiert werden, die ihnen bewusste Entscheidungen ermöglichen. Die Dolmetschdienste können somit als integraler Bestandteil der medizinischen Leistung betrachtet werden, wenn sie sich als die einzige mögliche Lösung erweisen, um die Behandlung sicherzustellen oder nach hinreichender Aufklärung eine bewusste Einwilligung zu einem medizinischen Eingriff zu erhalten. In diesem Sinne bestehen die Rechtsgrundlagen für eine mögliche Vergütung der Kosten bereits. Die Verrechnung müssen die Tarifpartner allerdings vertraglich unter sich regeln. Sie sind in der Verantwortung und müssen sich auf eine einheitliche und vernünftige Umsetzung einigen. Eine Anpassung auf Gesetzesstufe, wie sie die Motion verlangt,



würde nicht nur vom heutigen System abweichen, das auf dem Grundsatz der Tarifpartnerschaft gründet, sondern auch ein falsches Signal aussenden.

Die Kommissionsmehrheit weist zudem darauf hin, dass eine solche Regelung auf Gesetzesstufe eine erhebliche Ausweitung des Leistungskatalogs der obligatorischen Krankenpflegeversicherung beinhalten würde. Dies hätte eine Kostensteigerung und somit eine Erhöhung der Krankenkassenprämien zur Folge.

Die Kommissionsminderheit beantragt, die Motion anzunehmen. Sie anerkennt, dass die vorgeschlagene Lösung kurzfristig zu Mehrkosten führt, hält jedoch dagegen, dass eine verbesserte Kommunikation zwischen den Patientinnen und Patienten und den Leistungserbringern mittel- und langfristig zu qualitativ besseren Behandlungen und zu Kosteneinsparungen führen würde. Die Verständigungsschwierigkeiten würden zu einer Ober- oder Unterversorgung führen und Kosten generieren, welche die Aufwände für die Dolmetschleistungen übersteigen würden. Nach Meinung der Minderheit bietet das System der Tarifpartnerschaft keine Lösung für eine Regelung der Dolmetschdienste, weshalb sie der Ansicht ist, dass es die Motion braucht.

23.3687

 Motion

Verschiebung der Einführung von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderfläche im Ackerbau um ein Jahr

Eingereicht von:	<u>Haab Martin</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	14.06.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, die Anforderung von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderfläche im Ackerbau vom 1. Januar 2024 auf den 1. Januar 2025 zu verschieben. Für mehr Effizienz und Akzeptanz sollen sinnvolle zusätzliche bereits bestehende Massnahmen geprüft und angerechnet werden. Damit können unerwünschte Nebeneffekte vermieden werden.

Begründung

Die Einführung der 3.5-Prozent-Anforderung im ökologischen Leistungsnachweis per 1. Januar 2024 führt zu unnötigem Druck und dadurch schlechter Akzeptanz durch viele Betriebe. Sie verursacht absehbar unerwünschte Nebeneffekte und verunmöglicht, dass Massnahmen ergänzt und verbessert werden können. Im April dieses Jahres hat auch Bio Suisse erkannt, dass die Umsetzung der zusätzlichen 3.5 Prozent BFF auf Ackerflächen in dieser Form in der Praxis nicht umsetzbar sein wird. Mit dieser Erkenntnis hat Bio Suisse in der Vernehmlassung zur Ordnungsänderung eine Verschiebung um ein Jahr beantragt.

Durch die Verschiebung um ein Jahr soll der Bundesrat zusätzliche Massnahmen prüfen und gegeben falls einführen. Unerwünschte Nebeneffekte könnten somit rechtzeitig analysiert und verbessert werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.08.2023

Der Bundesrat hat am 13.04.2022 im Rahmen des ersten «Verordnungspakets für sauberes Trinkwasser und eine nachhaltigere Landwirtschaft» die Einführung der neuen ÖLN-Anforderung von 3.5 Prozent Biodiversitätsförderflächen (BFF) auf Ackerfläche beschlossen (Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»). Dabei wurde die Einführung aufgrund der unsicheren Versorgungslage wegen des Ukrainekriegs um ein Jahr auf den 01.01.2024 verschoben. Damit haben die Betriebe zusätzliche Zeit für Vorbereitungen erhalten. Mit dem ablehnenden Entscheid vom 14.12.2022 zu den Motionen 22.3567 Chiesa «Stärkung der einheimischen Lebensmittelproduktion durch Aufschub des Vorhabens, mindestens 3,5 Prozent der offenen Ackerflächen neuen Biodiversitätsförderflächen zu widmen», 22.3578 SVP-Fraktion «Stärkung der einheimischen Lebensmittelproduktion durch Aufschub des Vorhabens, mindestens 3,5 Prozent der offenen Ackerflächen neuen Biodiversitätsförderflächen zu widmen» und 22.3610 Rieder «Nahrungsmittelproduktion hat Vorrang» hat das Parlament die Einführung der Massnahme bestätigt.

Inzwischen haben sich die meisten Betriebe mit der neuen ÖLN-Anforderung auseinandergesetzt und Acker-BFF wie Buntbrachen oder den produktiven BFF-Typ «Getreide in weiter Reihe», der bis zur Hälfte der Mindestanforderung angerechnet werden kann, in die Fruchtfolgenplanung eingeplant und bereits BFF-Saatgut sowie Saatgut für Nützlingsstreifen eingekauft. Unterstützt werden sie dabei durch die Vollzugs- und Beratungsstellen, die sich ebenfalls auf die Einführung vorbereitet haben.

Die Massnahme wurde im landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023 nicht zur Diskussion gestellt. Trotzdem haben bäuerliche Organisationen wie die Bio Suisse und einige Kantone, welche die Massnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum «Verordnungspaket Pa. Iv. 19.475» unterstützt hatten, in der Vernehmlassung eine Verschiebung oder eine Anpassung der Massnahme gefordert. Eine Verschiebung der Einführung um ein weiteres Jahr und die Anpassungen der Bestimmungen würden gegen Treu und Glauben verstossen. Betriebe, die bereits gehandelt haben, würden bestraft.

Der Bundesrat nimmt die Bedenken aus der Praxis jedoch ernst. Er wird die Umsetzung und Praxistauglichkeit der Massnahme im nächsten Jahr evaluieren, den Handlungsbedarf abklären und falls notwendig Anpassungen prüfen.



Antrag des Bundesrates vom 16.08.2023

Ablehnung

Chronologie

13.03.2024 Zurückgezogen

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (16)

Aebi Andreas, Bourgeois Jacques, Dettling Marcel, Gafner Andreas, Grin Jean-Pierre, Heer Alfred,
Huber Alois, Meier Andreas, Nicolet Jacques, Page Pierre-André, Ritter Markus, Rüegger Monika,
Schneider Meret, Strupler Manuel, Wismer-Felder Priska, von Siebenthal Erich

23.3694

 Postulat

Obligatorische Sprachförderung an Berufsschulen

Eingereicht von: Munz Martina
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 14.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt einen Bericht zu erstellen, wie die Förderung einer Fremdsprache, bzw. einer zusätzlichen Landessprache verbindlich in die Lehrpläne aller Berufe einbezogen werden kann, so dass die Lernenden mindesten das Sprachniveau der Sekundarstufe I behalten und den Anschluss an weiterführende Ausbildungen nicht verlieren.

Begründung

Die Bedeutung einer hohen Sprachkompetenz ist unumstritten. Deshalb wird mit grossem Aufwand in der obligatorischen Schulzeit eine zusätzliche Landes- sowie meist eine Fremdsprache gelehrt. Oft erfährt diese intensive Förderung mit dem Eintritt in die Berufsausbildung ein jähes Ende. Rund zwei Drittel der Jugendlichen wechseln nach der obligatorischen Schulzeit in eine Berufslehre. Die Sprachförderung wird längst nicht in allen Berufen weitergeführt. Die Lehrpläne vieler gewerblicher und technischer Berufe verzichten sogar vollständig auf den Unterricht einer Fremd- oder zusätzlichen Landessprache. Die Jugendlichen verlieren damit die Sprachkompetenz, die sie in der obligatorischen Schulzeit erworben haben.

Das schweizerische Bildungswesen ist stolz auf die hohe Durchlässigkeit. Doch den Berufslernenden wird der Anschluss an eine Berufsmaturitätsschule erschwert oder gar verunmöglicht, wenn die Sprachförderung wegfällt. Die Berufsmaturität BM II setzt entsprechende Landes- und/oder Fremdsprachenkenntnisse voraus. An der Aufnahmeprüfung werden diese Kompetenzen in der Regel geprüft. Nach drei Jahren und mehr ohne Unterricht in den Prüfungsfächern, werden Berufslernende abgeschreckt, diese Aufnahmeprüfung zu absolvieren. Damit sind Lernende ohne obligatorischen Sprachunterricht in der Berufsschule für weiterführende Ausbildungen benachteiligt. Es besteht eine Ungleichheit zu Berufen, die in ihren Lehrplänen alle Kompetenzen schulen, die als Aufnahmebedingung für die BM II vorausgesetzt werden.

Mit dem Postulat soll aufgezeigt werden, in welchen Berufen Nachholbedarf besteht und wie dieser Sprachunterricht beispielsweise durch Sprachaufenthalte gefördert werden kann.

Stellungnahme des Bundesrates vom 30.08.2023

Die Verbundpartner der Berufsbildung – Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt – sind sich der Bedeutung der Fremdsprachen bewusst. Die Förderung des Fremdsprachenerwerbs bildet einen wichtigen Aspekt der gemeinsamen Arbeiten zur Weiterentwicklung der Berufsbildung. In den vergangenen Jahren wurden verschiedenste Anstrengungen zur Förderung des Fremdsprachenunterrichts unternommen.

Das Schweizer Berufsbildungssystem ist so ausgelegt, dass es von der Wirtschaft getragen und mitverantwortet wird. Die Inhalte der Ausbildungen und die Anforderungen an die einzelnen Abschlüsse der beruflichen Grundbildung orientieren sich an Qualifikationen, die auf dem Arbeitsmarkt tatsächlich gefragt sind. Durch die periodische Überprüfung und Anpassung jeder beruflichen Grundbildung haben die Absolventinnen und Absolventen Gewähr, dass das Erlernte in der Praxis gebraucht wird.

Wie sämtliche Bildungsinhalte ergibt sich das Bedürfnis nach Fremdsprachenkompetenzen aus den Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt. Es obliegt primär den Trägerschaften zu entscheiden, ob und für welche Handlungskompetenzen eine Fremdsprache integriert werden soll, welches Anforderungsniveau benötigt wird und welche Konsequenzen für die Lernorte damit verbunden sind. Um die Trägerschaften im Berufsentwicklungsprozess zu unterstützen, hat das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation mit Unterstützung der Verbundpartner die Orientierungshilfe «Integration von Fremdsprachen in der beruflichen Grundbildung» entwickelt. Diese wird im Herbst 2023 veröffentlicht und richtet sich an alle



Akteure, die sich bei der Entwicklung oder Weiterentwicklung einer beruflichen Grundbildung mit der Frage der Integration von Fremdsprachenkompetenzen in die formale Bildung auseinandersetzen.

Wie der Bundesrat bereits 2017 im Bericht «Förderung des Fremdsprachenerwerbs in der beruflichen Grundbildung» in Erfüllung des Postulats 14.4258 Bulliard-Marbach festhielt, gilt es auch nicht-formale Angebote zu berücksichtigen, wenn es darum geht, eine berufliche Grundbildung für Jugendliche dank Fremdsprachen attraktiver zu machen. Dies können auch freiwillige Angebote während des Besuchs der beruflichen Grundbildung sein, wie Sprachkurse und -zertifikate sowie freiwilliger bilingualer Unterricht. Das SBFJ hat die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB) beauftragt, im Bereich des bilingualen Unterrichts als Kompetenzzentrum des Bundes zu agieren und insbesondere Berufsfachschulen, kantonale Ämter und Lehrpersonen zu beraten, zu vernetzen sowie bei der Implementierung von bilinguaem Unterricht zu unterstützen.

Im Weiteren organisiert und unterstützt Movetia, die nationale Agentur zur Förderung von Austausch und Mobilität, im Auftrag von Bund und Kantonen Programme wie den «nationalen Austausch in der Berufsbildung». Dieser beinhaltet mindestens eine Arbeitserfahrung in einer anderen Sprachregion und dauert zwischen fünf Tagen und sechs Monaten. Schliesslich bieten zur Vorbereitung auf die Berufsmaturität nach einer abgeschlossenen beruflichen Grundbildung zahlreiche Kantone Kurse an, darunter auch Kurse in Fremdsprachen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass sich die Verbundpartner im Rahmen ihrer Zuständigkeiten der Thematik bereits umfassend angenommen haben und ein erneuter Bericht keinen Mehrwert bietet.

Antrag des Bundesrates vom 30.08.2023

Ablehnung

Chronologie

13.03.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (16)

Atici Mustafa, Barrile Angelo, Birrer-Heimo Prisca, Brenzikofer Florence, Bulliard-Marbach Christine, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Locher Benguerel Sandra, Marti Min Li, Pult Jon, Roth Franziska, Roth Pasquier Marie-France, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Wehrli Laurent, von Falkenstein Patricia

23.3701

 Motion

Lotterie- und Glücksspielgewinne am steuerrechtlichen Wohnsitz zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Gewinnes versteuern

Eingereicht von: Zanetti Roberto
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 14.06.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Entwurf zur Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 StHG (SR 642.14) vorzulegen, der die Steuerbarkeit eines Lotterie- oder Glücksspielgewinnes von mehr als einer Million Schweizer Franken am steuerrechtlichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Fälligkeit des Gewinnes festlegt.

Begründung

Gemäss Artikel 4b Absatz 1 erster Satz StHG (SR 642.14) besteht die Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit bei Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz für die laufende Steuerperiode im Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende dieser Periode ihren Wohnsitz hat.

Das heisst, dass bei einem Wohnsitzwechsel am 30. Dezember des laufenden Jahres die Steuern am neuen Wohnsitzkanton entrichtet werden, obwohl während 364 Tagen das Infrastruktur- und Dienstleistungsangebot des Wegzugkantons in Anspruch genommen worden ist.

Aus verwaltungsökonomischer Sicht ist das bei den ordentlichen Steuern zweifellos sinnvoll, obwohl damit der Steuerzweck (Finanzierung der öffentlichen Infrastruktur und Dienstleistungen am Wohnsitz) unterlaufen wird. Dies umso mehr, als sich langfristig die Wegzugsverluste und die Zuzugsgewinne mehr oder weniger ausgleichen.

Für besondere Sachverhalte hat der Gesetzgeber allerdings im Zweiten Satz von Artikel 4b Absatz 1 eine Ausnahme für bestimmte Kategorien von Kapitalleistungen gemäss Artikel 11 Absatz 3 StHG festgelegt (Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile). Diese Kapitalleistungen sollen in dem Kanton steuerbar sein, in dem die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit dieser Kapitalleistungen ihren Wohnsitz hat.

In der Aufzählung gemäss Artikel 11 Absatz 3 StHG fehlen bisher Kapitalleistungen aus Lotterie- oder Glücksspielen. Dies ist aus heutiger Sicht sachlich nicht nachvollziehbar und wohl nur historisch erklärbar. Die Botschaft des Bundesrates zum StHG ist am 25. Mai 1983 beschlossen und das StHG am 14. Dezember 1990 in der Schlussabstimmung verabschiedet worden. Lottomillionäre waren damals äusserst selten und nur im tiefen einstelligen Bereich möglich. Die steuerlichen Folgen für die drei Staatsebenen Gemeinde, Kanton, Bund bewegten sich demnach im besten Fall je im sehr tiefen sechsstelligen Bereich. Spektakuläre Jackpotgewinne von mehreren Dutzend Millionen Schweizer Franken und den entsprechenden steuerlichen Auswirkungen auf Gemeinden und Kantone waren damals noch nicht möglich.

Dies führt heute dazu, dass bei einem Lotterie- oder Glücksspielgewinn am 2. Januar des laufenden Jahres und einem Wegzug am 30. Dezember des gleichen Jahres der Gewinn am neuen Ort zu versteuern ist. Dies kann in besonders spektakulären und entsprechend seltenen Fällen zu je zweistelligen Millionenbeträgen an Steuerfolgen für Gemeinden und Kantone führen. Dies wiederum obwohl während 364 Tagen das Infrastruktur- und Dienstleistungsangebot des Wegzugkantons in Anspruch genommen worden ist.

Dies ist stossend und kann mit einer marginalen Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes geändert werden.

Es macht steuersystematisch Sinn, alle Kapitalleistungen der Sonderregelung der Besteuerung am steuerlichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Fälligkeit zu unterstellen. Das wäre auch administrativ bewältigbar, sind doch grosse Lotterie- und Glücksspielgewinne deutlich seltener als die in Artikel 11 Absatz 3 aufgezählten Fälle.

Stellungnahme des Bundesrates vom 30.08.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 30.08.2023

Annahme

Kommissionsberichte

16.01.2024 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

Chronologie

11.09.2023	Ständerat Annahme
06.03.2024	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (41)

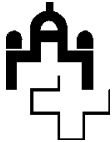
Bischof Pirmin, Burkart Thierry, Caroni Andrea, Chassot Isabelle, Chiesa Marco, Crevoisier Crelier Mathilde, Dittli Josef, Engler Stefan, Ettlin Erich, Français Olivier, Friedli Esther, Fässler Daniel, Gapany Johanna, Germann Hannes, Gmür-Schönenberger Andrea, Graf Maya, Hefti Thomas, Hegglin Peter, Herzog Eva, Jositsch Daniel, Juillard Charles, Knecht Hansjörg, Kuprecht Alex, Maret Marianne, Mazzone Lisa, Michel Matthias, Müller Damian, Noser Ruedi, Reichmuth Othmar, Rieder Beat, Salzmann Werner, Schmid Martin, Sommaruga Carlo, Stark Jakob, Stöckli Hans, Thorens Goumaz Adèle, Vara Céline, Wicki Hans, Würth Benedikt, Z'graggen Heidi, Zopfi Mathias

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



23.3701 s Mo. Zanetti Roberto. Lotterie- und Glücksspielgewinne am steuerrechtlichen Wohnsitz zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Gewinnes versteuern

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 16. Januar 2024

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 16. Januar 2024 die von Ständerat Roberto Zanetti am 14. Juni 2023 eingereichte und vom Ständerat am 11. September 2023 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, einen Entwurf zur Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes vorzulegen, der die Steuerbarkeit eines Lotterie- oder Glücksspielgewinnes von mehr als einer Million Schweizer Franken am steuerrechtlichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Fälligkeit des Gewinnes festlegt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 13 zu 12 Stimmen ohne Enthaltungen, die Motion anzunehmen.

Eine Minderheit (Pamini, Aeschi Thomas, Amaudruz, Buffat, Burgherr, Dobler, Feller, Hübscher, Martullo, Schneeberger, Tuena, Walti Beat) beantragt, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Müller Leo (d), Amoos (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Thomas Aeschi

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 30. August 2023
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Entwurf zur Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 StHG (SR 642.14) vorzulegen, der die Steuerbarkeit eines Lotterie- oder Glücksspielgewinnes von mehr als einer Million Schweizer Franken am steuerrechtlichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Fälligkeit des Gewinnes festlegt.

1.2 Begründung

Gemäss Artikel 4b Absatz 1 erster Satz StHG (SR 642.14) besteht die Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit bei Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz für die laufende Steuerperiode im Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende dieser Periode ihren Wohnsitz hat.

Das heisst, dass bei einem Wohnsitzwechsel am 30. Dezember des laufenden Jahres die Steuern am neuen Wohnsitzkanton entrichtet werden, obwohl während 364 Tagen das Infrastruktur- und Dienstleistungsangebot des Wegzugkantons in Anspruch genommen worden ist.

Aus verwaltungsökonomischer Sicht ist das bei den ordentlichen Steuern zweifellos sinnvoll, obwohl damit der Steuerzweck (Finanzierung der öffentlichen Infrastruktur und Dienstleistungen am Wohnsitz) unterlaufen wird. Dies umso mehr, als sich langfristig die Wegzugsverluste und die Zuzugsgewinne mehr oder weniger ausgleichen.

Für besondere Sachverhalte hat der Gesetzgeber allerdings im Zweiten Satz von Artikel 4b Absatz 1 eine Ausnahme für bestimmte Kategorien von Kapitalleistungen gemäss Artikel 11 Absatz 3 StHG festgelegt (Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile). Diese Kapitalleistungen sollen in dem Kanton steuerbar sein, in dem die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit dieser Kapitalleistungen ihren Wohnsitz hat.

In der Aufzählung gemäss Artikel 11 Absatz 3 StHG fehlen bisher Kapitalleistungen aus Lotterie- oder Glücksspielen. Dies ist aus heutiger Sicht sachlich nicht nachvollziehbar und wohl nur historisch erklärbar. Die Botschaft des Bundesrates zum StHG ist am 25. Mai 1983 beschlossen und das StHG am 14. Dezember 1990 in der Schlussabstimmung verabschiedet worden. Lottomillionäre waren damals äusserst selten und nur im tiefen einstelligen Bereich möglich. Die steuerlichen Folgen für die drei Staatsebenen Gemeinde, Kanton, Bund bewegten sich demnach im besten Fall je im sehr tiefen sechsstelligen Bereich. Spektakuläre Jackpotgewinne von mehreren Dutzend Millionen Schweizer Franken und den entsprechenden steuerlichen Auswirkungen auf Gemeinden und Kantone waren damals noch nicht möglich.

Dies führt heute dazu, dass bei einem Lotterie- oder Glücksspielgewinn am 2. Januar des laufenden Jahres und einem Wegzug am 30. Dezember des gleichen Jahres der Gewinn am neuen Ort zu versteuern ist. Dies kann in besonders spektakulären und entsprechend seltenen Fällen zu je zweistelligen Millionenbeträgen an Steuerfolgen für Gemeinden und Kantone führen. Dies wiederum obwohl während 364 Tagen das Infrastruktur- und Dienstleistungsangebot des Wegzugkantons in Anspruch genommen worden ist.

Dies ist stossend und kann mit einer marginalen Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes geändert werden.

Es macht steuersystematisch Sinn, alle Kapitalleistungen der Sonderregelung der Besteuerung am steuerlichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Fälligkeit zu unterstellen. Das wäre auch administrativ bewältigbar, sind doch grosse Lotterie- und Glücksspielgewinne deutlich seltener als die in Artikel 11 Absatz 3 aufgezählten Fälle.



2 Stellungnahme des Bundesrates vom 30. August 2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat nahm die Motion am 11. September 2023 oppositionslos an.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, dass die mit der Motion verlangte Neuregelung eine Umgehungsmöglichkeit bei den Kantons- und Gemeindesteuern verhindern könnte. Es wäre nicht mehr möglich, durch Änderung des Steuerdomizils nach einem Gewinn die Besteuerung des Lotterie- oder Glücksspielgewinns zu optimieren. Eine solche Regelung besteht bereits bezüglich Kapitaleistungen aus der Vorsorge. Der Steuerwettbewerb würde insofern weiterhin spielen, als hohe Gewinne wohl nicht direkt ausgegeben würden und damit in den Folgejahren Vermögenssteuern auf diese anfallen würden.

Eine Minderheit der Kommission fordert die Ablehnung der Motion. Sie verweist erstens insbesondere auf den administrativen Mehraufwand, der den Kantonen durch die notwendige Koordination entstehen würde – für schweizweit nur etwa 20 bis 30 Fälle pro Jahr. Zweitens können die Kantone im Falle einer Steuerumgehung, wenn zum Beispiel das Zentrum des Lebensinteresses nur fiktiv und kurzfristig verschoben wird, bereits heute eingreifen. Drittens wird eine Ausdehnung des Ausscheidungsprinzips auf jegliche einmaligen Einkommensströme, welche namentlich Bonuszahlungen vom Arbeitgeber oder Dividenden aus Beteiligungen betreffen könnte, befürchtet. Viertens würde bei der Umsetzung der Motion eine Harmonisierung zwischen den Kantonen angestrebt, was einen Eingriff in die Steuerhoheit der Kantone darstelle. Und sollte die Motion angenommen werden, so fordert die Minderheit, dass Lotterie- oder Glücksspielgewinne ähnlich wie Kapitaleistungen aus der Vorsorge gesondert besteuert werden.

23.3717 Motion

Mehr Freiraum beim Umbau landwirtschaftlicher Bauten

Eingereicht von: Burgherr Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Bekämpfer: Egger Kurt
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 14.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, Massnahmen und Gesetzesanpassungen einzuleiten, sodass das Volumen von stillgelegten Bauernhöfen, welche voll erschlossen sind (Verkehr, Strom, Wasser usw.), besser genutzt werden kann.

Begründung

Wir sollten auch im landwirtschaftlichen Raum die bereits bestehende Infrastruktur und Siedlungsentwicklung optimal nutzen. Das aktuelle Raumplanungsgesetz (RPG) ist diesbezüglich in Bezug auf das Bauen ausserhalb der Bauzonen nicht zufriedenstellend. Artikel 16b Absatz 1 RPG hält fest: "Bauten und Anlagen, die nicht mehr zonenkonform verwendet werden (...), dürfen nicht mehr benutzt werden." Damit können aktuell landwirtschaftliche Bauten, die nicht mehr betrieben werden, nicht als Wohnhäuser umgenutzt werden. Zudem ist das Element des Besitzstandes eine zusätzliche Hürde: Nach Artikel 24c RPG sind nutzbare Bauten ausserhalb der Bauzonen, die nicht mehr zonenkonform sind, in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Damit schafft das RPG Hürden für sinnvolles Bauen in landwirtschaftlichen Zonen. Mit dem Strukturwandel werden etliche landwirtschaftliche Gebäude nicht mehr genutzt. Diese Gebäude sind ungenutzte Ressourcen, und viele der landwirtschaftlichen Bauten sind aktuell vom Einstürzen bedroht. Die aktuelle Gesetzgebung bietet keinen Gestaltungsraum, dass bestehende Bauten im ländlichen Raum zu zeitgemässen Bauten und zu vernünftigen Kosten umgebaut werden können. Die Forderung der Motion zielt darauf ab, dass weniger Kulturland verbaut wird und man so dem Anspruch des haushälterischen Umgangs mit dem Boden gemäss Artikel 1 Absatz 1 RPG nachkommt. Die Umsetzung der Forderungen kann einen substanziellen Beitrag zu einer zukunftsorientierten Raumplanung leisten. Wir brauchen eine Gesetzgebung, die es erlaubt, bestehende Bauten effizient, effektiv und zeitgemäss umzubauen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 06.09.2023

Im Rahmen der Beratungen zu RPG 2 (18.077 Raumplanungsgesetz, Teilrevision 2. Etappe) hat der Nationalrat Anträge abgelehnt, die es ermöglicht hätten, dass Wohnbauten ausserhalb der Bauzonen mit einem angebauten Ökonomieteil, die nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, neu im gesamten bestehenden Gebäudevolumen vollständig für dauerhafte Wohnnutzungen umgenutzt und umgebaut werden könnten. Die Debatte im Nationalrat drehte sich stark um das Ausmass der angestrebten Lockerung.

Die Motion Burgherr ist in diesem Punkt offener formuliert. Sie verlangt nicht das gleiche Mass an Öffnung, das der Nationalrat am 15. Juni 2023 abgelehnt hat. Sie kann daher angenommen werden, damit nach vertretbaren zusätzlichen Freiräumen gesucht werden kann. Sollte die Motion überwiesen werden, ist auszuloten, welche Spielräume politisch und rechtlich bestehen, sowohl auf Verordnungsstufe als auch im formellen Gesetz.

Hinzu kommt, dass sich die Motion Burgherr explizit auf «stillgelegte» Bauernhöfe bezieht. Auch hier besteht ein Unterschied zu den Anträgen, die im Rahmen von RPG 2 gestellt worden sind. Diese bezogen sich nicht ausdrücklich auf stillgelegte Bauernhöfe.

Antrag des Bundesrates vom 06.09.2023

Annahme



Chronologie

29.09.2023 Bekämpft. Diskussion verschoben
26.02.2024 Nationalrat
 Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3729 Motion

Einführung eines Zukunftsfonds

Eingereicht von: Wyss Sarah
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 14.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt das Finanzhaushaltsgesetz (Art. 16, Art. 17) dahingehend zu ändern, damit bei einem Stand auf dem Ausgleichskonto von mehr als 10 Prozent der gesamten Bundesaussgaben der über dieser Schwelle liegende Betrag für Zukunftsinvestitionen wie beispielsweise den Klimaschutz, Kita-Finanzierung oder die sozialen Absicherungen genutzt werden darf.

Begründung

Die Bevölkerung hat am 2. Dezember 2001 mit 85 Prozent JA-Anteil der verfassungsrechtlichen Einführung einer Schuldenbremse zugestimmt (Quelle: EFD)

Diese verlangte gemäss Botschaft die Stabilisierung der Bundesschulden: "Mit der Schuldenbremse wird kein Abbau der Bundesschulden und damit des Fehlbetrages in der Bilanz anvisiert. Im Vordergrund steht das Ziel, diese Grössen möglichst zu stabilisieren."

(Quelle: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2000/962/de>, 4686)

Seit der Einführung der Schuldenbremse hat der Bund bis ins Jahr 2021 strukturelle Überschüsse generiert. 2009 wurde zudem auf Gesetzesebene der Mechanismus des Ausgleichs- respektive Amortisationskontos eingeführt. Mit diesem Mechanismus und der aktuellen Umsetzung der Schuldenbremse, welche sich nicht am BIP, orientiert, sinkt die Nettoschuldenquote seit ihrer Einführung stetig. Dies war weder das Verfassungsziel, noch ist dies finanzpolitisch sinnvoll.

2019 betrug der Stand des Ausgleichskontos 28 Milliarden Franken, aktuell liegt er bei 21,9 Milliarden Franken.

Dieser Betrag darf im Moment nicht für notwendige Zukunftsinvestitionen genutzt werden.

Dies soll sich ändern. Der positive Betrag auf dem Ausgleichskonto soll für künftige Ausgaben genutzt werden dürfen – maximal bis das Ausgleichskonto einen Stand von 10 Prozent der Gesamtausgaben erreicht hat.

Stellungnahme des Bundesrates vom 30.08.2023

Die Bundesverfassung gibt vor, dass der Bund seine Ausgaben und Einnahmen auf Dauer im Gleichgewicht halten muss (Art. 126 Abs. 1 BV). Dies führt im Minimum zu einer Schuldenstabilisierung. Das Finanzhaushaltsgesetz ist so ausgestaltet, dass die strukturellen Finanzierungsüberschüsse im ordentlichen Haushalt für den Schuldenabbau verwendet werden. Aus diesem Grund konnte der Bund die Bruttoschulden seit Einführung der Schuldenbremse 2003 bis 2019 von 124 auf 97 Milliarden Franken reduzieren. Das Gegenstück zum Schuldenabbau ist der positive Stand des Ausgleichskontos, das die strukturellen Finanzierungsüberschüsse im Sinn einer Kontrollstatistik festhält.

Die umfangreichen Massnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie führten in den Jahren 2020–2022 zu hohen ausserordentlichen Ausgaben und zu entsprechenden Finanzierungsdefiziten. Infolgedessen sind auch die Bruttoschulden bis 2022 wieder auf 120 Milliarden angestiegen. Das Gegenstück dazu ist der Fehlbetrag auf dem Amortisationskonto, der Kontrollstatistik für den ausserordentlichen Haushalt. Um den Fehlbetrag des Amortisationskontos und die damit verbundene Verschuldung längerfristig wieder auszugleichen, werden einerseits die Zusatzausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank als ausserordentliche Einnahmen verbucht und so dem Amortisationskonto gutgeschrieben. Andererseits hat das Parlament beschlossen, zukünftige strukturelle Finanzierungsüberschüsse im ordentlichen Haushalt dafür einzusetzen.



In der Motion wird faktisch eine Lockerung der Schuldenbremse gefordert: Wenn der Stand des Ausgleichskontos über 10 Prozent der Gesamtausgaben des Bundes liegt, sollen Ausgaben für Zukunftsinvestitionen über eine Neuverschuldung finanziert werden. In diesem Umfang würde der frühere Schuldenabbau rückgängig gemacht und der Stand des Ausgleichskontos reduziert. Dazu müsste die Ausgestaltung der Schuldenbremse im Finanzhaushaltgesetz angepasst werden. Der Bundesrat lehnt dies ab. Auch das Parlament hat sich bei der Beratung zum Abbau der coronabedingten Verschuldung im Jahr 2022 dagegen entschieden, den positiven Stand des Ausgleichskontos teilweise mit dem Fehlbetrag des Amortisationskontos zu verrechnen und somit den früheren Schuldenabbau rückgängig zu machen.

Zu beachten ist zudem, dass es sich bei den von der Motionärin aufgeführten Beispielen für die Verwendung eines allfälligen Spielraums mehrheitlich um dauerhafte und teilweise bereits bestehende Aufgaben handelt. Dauerhafte Aufgaben bedürften einer dauerhaften Finanzierung über ordentliche Einnahmen. Die beschränkte und unregelmässige Äufnung des Ausgleichskontos eignet sich auch aus diesem Grund nicht für die Finanzierung dieser Form von Ausgaben.

Antrag des Bundesrates vom 30.08.2023

Ablehnung

Chronologie

13.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Atici Mustafa, Fischer Roland, Friedl Claudia, Munz Martina, Nordmann Roger, Pult Jon, Roth Franziska,
Wettstein Felix

23.3738

 Postulat

Zustand und Entwicklung der Hochpreisinsel Schweiz - für Konsumentinnen und Konsumenten und für KMU

Eingereicht von:	<u>Michaud Gigon Sophie</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	15.06.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das Parlament hat am 16. März 2021 das Geschäft 19.037 „Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise. Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag“ verabschiedet.

Über zwei Jahre später, da die Inflation die Kaufkraft der Haushalte und die Margen der KMU beeinträchtigt, sind die Mehrkosten, die Konsumentinnen und Konsumenten wie auch KMU in der Schweiz bezahlen, unbekannt; ebenso wenig bekannt ist die konkrete Wirkung der gesetzlichen Bestimmungen auf die Preise von Gütern und Dienstleistungen in unserem Land.

Werden die Auswirkungen des neuen Artikels 3a im Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG, Geoblocking-Verbot) und der Änderung von Artikel 7 des Kartellgesetzes (Verhaltensweisen marktbeherrschender und relativ marktmächtiger Unternehmen) auf den Geldbeutel der Haushalte und die Margen der KMU von der Bundesverwaltung erfasst? In seiner Antwort auf die Interpellation Michaud Gigon 21.4011 „Klageberechtigung des Bundes im Bereich des unlauteren Wettbewerbs“ hält der Bundesrat fest, das SECO habe weder die Ressourcen noch die Kompetenzen, um Studien über den Markt und die Preisentwicklung durchzuführen.

Angesichts des inflationären Umfelds und des Mangels an aktuellen Informationen über den Zustand der Hochpreisinsel Schweiz sowie der fehlenden Überwachung der Auswirkungen der mit der Annahme der Vorlage 19.037 „Stop der Hochpreisinsel“, eingeführten Vorschriften wird der Bundesrat beauftragt, einen Bericht über die Preisentwicklung und die Differenz zwischen den Schweizer Preisen und den Preisen in anderen europäischen Ländern – d. h. die Entwicklung der Hochpreisinsel – zu erstellen. Der Bericht soll die Entwicklung der Konsumentenpreise in verschiedenen Sektoren im internationalen Vergleich berücksichtigen. Er soll zudem die oben erwähnten Gesetzesänderungen und deren Auswirkungen auf das Preisniveau in der Schweiz berücksichtigen. Schliesslich soll er Möglichkeiten aufzeigen, wie die Preisdifferenz zwischen der Schweiz und ihren Nachbarländern in den verschiedenen erfassten Sektoren verringert werden kann.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.08.2023

Das Parlament hat bei der Beratung der Volksinitiative «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise (Fair-Preis-Initiative)» und des indirekten Gegenvorschlags (BBI 2019 4877) die Möglichkeiten und Grenzen der neuen Konzepte der relativen Marktmacht und des Verbots des privaten Geoblockings intensiv diskutiert. Der Bundesrat hat in dieser Debatte wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass er auf gesamtwirtschaftlicher Ebene kaum messbare Effekte erwartet. Der Bundesrat hat gleichsam dargelegt, dass die neuen Konzepte, vor allem in einzelnen Anwendungsfällen des Missbrauchs von relativer Marktmacht, eine punktuelle Wirkung entfalten können.

Auf gesamtwirtschaftlicher Ebene gibt es für das nach wie vor bestehende Phänomen der «Hochpreisinsel Schweiz» gewichtigere Gründe als den Missbrauch einer marktbeherrschenden oder relativ marktmächtigen Stellung bzw. eines privaten Geoblockings und damit Hebel zu deren Bekämpfung. Dazu gehören insbesondere hohe Handelsschranken im Agrarbereich wie auch zahlreiche Ausnahmen zum Cassis-de-Dijon-Prinzip. Zudem tragen sowohl relativ hohe Löhne (insb. im Dienstleistungsbereich) als auch importunabhängige Kosten (bspw. höhere Bodenpreise) zu den höheren Preisen in der Schweiz bei. Schliesslich kann auch eine unzureichende Wettbewerbsintensität im Inland hohe Preise begünstigen. Effektiv können die Preisdifferenzen daher gemindert werden, wenn Handelshemmnisse abgebaut und der Wettbewerb im Binnenmarkt gestärkt werden. Dies bedeutet auch, dass es keine einzelne Massnahme gibt, welche das Preisniveau erheblich senken kann.

Der Bundesrat begegnet den zugrundeliegenden Wettbewerbs- und Handelsbeschränkungen mit diversen



Massnahmen, so jüngst insbesondere mit der Aufhebung der Industriezölle ab 2024 und der laufenden Teilrevision des Kartellgesetzes (Botschaft BBl 2023 1463). Betreffend die einzelfallbezogenen Auswirkungen der erwähnten Konzepte der relativen Marktmacht und des privaten Geoblockings fehlen, soweit ersichtlich, die dazu notwendigen gerichtlichen Entscheide, die sich auf die neuen, erst am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Bestimmungen stützen. Es ist daher gegenwärtig noch zu früh, um die Effekte dieser neuen Bestimmungen zu analysieren. Eine belastbare Evaluation benötigt zudem mehrere solche Fälle und einen grösseren Zeitraum. Der Bundesrat wird diese Entwicklung weiterhin beobachten. Die Erkenntnisse fliessen namentlich in die periodische Evaluation der Wirksamkeit des Kartellgesetzes (KG; SR 251) ein, die der Bundesrat in der laufenden Teilrevision des KG vorschlägt. Das KG bezweckt den Schutz des wirksamen Wettbewerbs. Damit gehen zugleich regelmässig tiefere Preise und bessere Produkte einher.

Aus den skizzierten Gründen erachtet der Bundesrat einen weiteren Bericht zu der Entwicklung der Konsumentenpreise im In- und Ausland derzeit als nicht angezeigt.

Antrag des Bundesrates vom 23.08.2023

Ablehnung

Chronologie

13.03.2024 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (16)

Bendahan Samuel, Bourgeois Jacques, Clivaz Christophe, Crottaz Brigitte, Feller Olivier, Fivaz Fabien, Grin Jean-Pierre, Gschwind Jean-Paul, Kamerzin Sidney, Maitre Vincent, Nicolet Jacques, Page Pierre-André, Regazzi Fabio, Roduit Benjamin, Ruch Daniel, Trede Aline

23.3743

 Motion

StHG und DBG. Unterhaltsbeiträge an volljährige Kinder in Ausbildung vom Einkommen abziehen

Eingereicht von:	Nantermod Philippe FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	15.06.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Steuerharmonisierungsgesetz und das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer dahingehend zu ändern, dass Unterhaltsbeiträge, die in Erfüllung einer familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflicht an ein volljähriges Kind unter 25 Jahren in Ausbildung gezahlt werden, vom Einkommen abgezogen werden können.

Der Höchstbetrag des Abzugs kann entweder durch kantonales Recht und Bundesrecht oder durch Gerichtsentscheide festgelegt werden

Begründung

Bei einer Trennung oder Scheidung werden Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder vom Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils abgezogen. Dabei geht es oft um wichtige Beiträge, welche die tatsächliche finanzielle Realität der natürlichen Personen berücksichtigen.

Bei Erreichen der Volljährigkeit ist der Abzug der Unterhaltsbeiträge leider nicht mehr möglich, da diese statt an den anderen Elternteil an das Kind gezahlt werden. Nur noch der im Vergleich zu den tatsächlichen Kosten eines Kindes in Ausbildung sehr geringe Pauschalabzug bleibt bestehen.

Diese Situation ist ungerecht und deshalb inakzeptabel. Die beitragszahlenden Eltern müssen mitansehen, wie ihr Einkommen künstlich um Beträge erhöht wird, über die sie aufgrund eines Gerichtsentscheids nicht frei verfügen können.

Der vorgeschlagene Abzug betrifft nicht nur geschiedene Eltern, sondern alle Eltern, die zum Unterhalt eines volljährigen Kindes in Ausbildung beitragen müssen – eine Situation, die sehr häufig vorkommt. Artikel 277 des Zivilgesetzbuches sieht ausserdem die Unterhaltspflicht der Eltern bis zum Abschluss der Ausbildung des volljährigen Kindes vor. Um den Abzug ausserhalb eines Gerichtsentscheids in Anspruch nehmen zu können, müssten die Steuerpflichtigen möglicherweise den Nachweis erbringen, dass es einen Unterhaltsvertrag gibt und die Beiträge tatsächlich gezahlt werden.

Der Abzug kann auch auf einen Pauschalbetrag begrenzt werden, wenn es sich um einen zwischen den Elternteilen vereinbarten Beitrag handelt (in Fällen ohne Trennung oder Scheidung), und auf den von der Richterin oder vom Richter festgelegten Betrag, wenn es sich um einen gerichtlich festgelegten Beitrag handelt (in Fällen von Trennung oder Scheidung).

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.08.2023

Sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch gemäss Steuerharmonisierungsgesetz stellen Aufwendungen für den Unterhalt von Familienangehörigen eine Einkommensverwendung dar und sind daher grundsätzlich nicht zum Abzug zugelassen. Eine Ausnahmeregelung besteht heute einzig bei Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten und bei getrennt lebenden Eltern mit minderjährigen Kindern. Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält, sind einerseits vom Empfänger vollständig zu versteuern. Andererseits können diese Leistungen von der leistungspflichtigen Person vollumfänglich in Abzug gebracht werden. Sobald die Kinder volljährig werden, kommt die Ausnahmeregelung jedoch nicht mehr zum Tragen.

Zahlungen an das volljährige Kind in Ausbildung gelten beim Kind als steuerfreie Einkünfte. Bei der direkten Bundessteuer kann im Fall von getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten der Elternteil, der die Unterhaltszahlungen für ein sich noch in Ausbildung befindendes volljähriges Kind leistet, den Kinderabzug von 6600 Franken geltend machen. Leisten beide Elternteile Unterhaltszahlungen, kann der Elternteil mit den höheren finanziellen Leistungen den Kinderabzug geltend machen. Dem anderen Elternteil steht der



Unterstützungsabzug von 6600 Franken zu, sofern seine Leistungen mindestens in der Höhe des Abzuges erfolgen. Getrennt lebende oder geschiedene Eltern von volljährigen Kindern haben somit gegebenenfalls Anspruch auf einen zusätzlichen Abzug. Verheiratete können lediglich den Kinderabzug geltend machen. Mit dieser Regelung für getrennt lebende oder geschiedene Eltern von volljährigen Kindern kann einerseits einer schwierigen finanziellen Situation Rechnung getragen werden, in welcher sich getrennt lebende Eltern befinden können. Andererseits werden die mit der Trennungssituation einhergehenden höheren Ausgaben (beispielsweise bei den Wohnkosten) berücksichtigt.

Die finanziellen Auswirkungen eines Abzugs für Unterhaltsbeiträge an erwachsene Kinder lassen sich mangels Daten (insbesondere bestehen keine Informationen zur Anzahl der betroffenen steuerpflichtigen Haushalte, zu deren Einkommenshöhe sowie zur Höhe des Abzugs) nicht quantifizieren. Eine solche Regelung würde aber zu Mindereinnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden führen.

Der Bundesrat hat sich bei einer Reihe von zur gleichen Thematik eingereichten Vorstössen dahingehend geäußert, dass er die geltende Alimentenbesteuerung als insgesamt gerechte Lösung betrachtet (z.B. Postulat [19.3900](#)). Er sieht weiterhin keinen Handlungsbedarf. Dies umso weniger, als die Eidgenössischen Räte jüngst einer parlamentarischen Initiative ([21.424](#)) wie auch einer Standesinitiative ([20.321](#)) mit dem gleichen Anliegen keine Folge gegeben haben.

Antrag des Bundesrates vom 23.08.2023

Ablehnung

Chronologie

13.03.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)

Addor Jean-Luc, Bourgeois Jacques, Bühler Manfred, Cottier Damien, Farinelli Alex, Grin Jean-Pierre,
Kamerzin Sidney, Maitre Vincent, Ruch Daniel, Vincenz-Stauffacher Susanne, Wehrli Laurent, de
Montmollin Simone

23.3747

 Motion**Die Multimodalität stärken, indem der Abzug der Automobilsteuer ermöglicht wird**

Eingereicht von: Berthoud Alexandre
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Übernommen von: Nantermod Philippe
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 15.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und des Steuerharmonisierungsgesetzes vorzuschlagen, in deren Rahmen für die Gesamtheit der Steuerpflichtigen die Möglichkeit eingeführt wird, den effektiven Betrag der Automobilsteuer abzuziehen.

Begründung

Die Mobilitätsgewohnheiten in unserem Land sind im steten Wandel begriffen und es bietet sich an, die Multimodalität zu stärken, indem der Gesamtheit der Steuerpflichtigen ermöglicht wird, den effektiven Betrag der Automobilsteuer abzuziehen. Diese Massnahme wird für alle Steuerpflichtigen von Vorteil sein, insbesondere für diejenigen, die keine Möglichkeit haben, einen Betrag für die Transportkosten abzuziehen, namentlich Studierende, Pensionierte, pflegende Angehörige sowie Hausfrauen und Hausmänner. Der Bundesrat soll auch den bestehenden Abzug für die Kosten des Transports zwischen Wohn- und Arbeitsort von Arbeitnehmenden berücksichtigen können. Diese Motion wird zudem die Kaufkraft der Gesamtheit der Steuerpflichtigen unterstützen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 30.08.2023

Die Kosten des privaten Fahrzeugs sind im geltenden Recht abzugsfähig, soweit es sich um Gewinnungskosten (wie namentlich Berufskosten) handelt und der Abzug nicht betragsmässig eingeschränkt ist (z.B. Art. 26 Abs. 1 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, SR 642.11; Art. 9 Abs. 1 Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden; SR 642.14). Soweit das private Auto für den Arbeitsweg notwendig ist, ist nach geltendem Recht bei der direkten Bundessteuer ein Abzug von 70 Rp. pro Kilometer vorgesehen (Ziffer 2 Anhang der Berufskostenverordnung; SR 642.118.1). Diese Pauschale deckt sämtliche mit der Verwendung des Fahrzeugs verbundene Kosten ab, inkl. der Motorfahrzeugsteuer. Mit dem Abzug von Gewinnungskosten wird dem verfassungsmässigen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprochen.

Soweit das Motorfahrzeug nicht für Zwecke der Einkommenserzielung verwendet wird, sind die gezahlten Automobilsteuern Lebenshaltungskosten. Der Abzug von Lebenshaltungskosten widerspricht dem genannten Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und ist deshalb abzulehnen. Die Einführung dieses neuen Abzugs hätte überdies Mindereinnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden zur Folge, die sich aufgrund fehlender Daten aber nicht quantifizieren lassen.

Antrag des Bundesrates vom 30.08.2023

Ablehnung

Chronologie

07.12.2023 Wird übernommen

13.03.2024 Zurückgezogen



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.3750

 Postulat

Weitergabe von Effizienzgewinnen und Kostenersparnissen dank Digitalisierung

Eingereicht von: Schneeberger Daniela
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 15.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht eine vollständige Gebührenüberprüfung unter dem Aspekt der Digitalisierung vorzunehmen. In diesem Bericht soll untersucht werden, wie sich schlankere Prozesse und Kostenvorteile, die durch die Digitalisierung entstanden sind, als Gebührensenkungen und Effizienzgewinne an die Gebührenzahler weitergeben lassen.

Begründung

Die Digitalisierung von Prozessen und Dienstleistungen, die selbst getätigt werden, müssen sich auf die Gebührenhöhe auswirken. Der Bundesrat sollte daher eine gründliche Prüfung der Gebühren durchführen, um aufzuzeigen, wie die Verbraucher und Gebührenzahler von den Einsparungen und Effizienzgewinnen profitieren können. Der Bericht soll aufzeigen, wo allenfalls angesetzt werden könnte, um eine faire und gerechte Weitergabe von Kostenersparnissen und Effizienzgewinnen zu gewährleisten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 06.09.2023

Bei der Bemessung von Gebühren müssen die zuständigen Behörden das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip beachten, d.h. Gebühren müssen in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der staatlichen Leistung stehen und der Gesamtertrag der Gebühren darf die Gesamtkosten einer Verwaltungseinheit nicht übersteigen (vgl. Art. 46a Abs. 3 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz [RVOG; SR 172.010], Art. 4 Abs. 1 Allgemeine Gebührenverordnung [AllgGebV; SR 172.041.1]). Daraus folgt, dass auch Effizienzgewinne durch Digitalisierung, die zu einer kostengünstigeren Erbringung der gebührenpflichtigen Leistungen führen, an die Nutzerinnen und Nutzer dieser Leistungen weitergegeben werden müssen.

Seit dem letzten Jahr legt die allgemeine Gebührenverordnung zudem fest, dass die Preisüberwachung zum Erlass oder zur Änderung von Gebührenregelungen immer konsultiert werden muss (Art. 5a AllgGebV). Diese überprüft jeweils die Einhaltung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips. Auch kann eine betroffene Person mit den bestehenden Rechtsmitteln im Einzelfall Gebühren anfechten, welche den gesetzlichen Vorgaben nicht entsprechen.

Gebührensenkungen wurden in den vergangenen Jahren beispielsweise beim Handelsregister oder beim Markenschutz umgesetzt. Auch werden im Rahmen von Open Government Data zunehmend Daten unentgeltlich zur Verfügung gestellt (z.B. MeteoSchweiz, swisstopo).

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen gewährleisten damit bereits heute eine Gebührenüberprüfung, in der Effizienzgewinne zu berücksichtigen sind. Die bestehenden Instrumente stehen zudem ständig zur Verfügung, während der im Postulat vorgesehene Bericht lediglich eine Momentaufnahme wäre. Eine flächendeckende Überprüfung der Gebühren erachtet der Bundesrat vor diesem Hintergrund als unverhältnismässig. Er ist aber bereit, die Departemente in den nächsten Budgetweisungen mit einer Überprüfung der Gebührenhöhe zu beauftragen.

Antrag des Bundesrates vom 06.09.2023

Ablehnung



Chronologie

13.03.2024 Zurückgezogen

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.3751 Motion**Die Wirkungen von Gesetzentwürfen müssen für Nutzerinnen und Nutzer transparent sein**

Eingereicht von:	Feller Olivier FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	15.06.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Ziffer 1.3 Absatz 1 der Richtlinien des Bundesrates für die Regulierungsfolgenabschätzung bei Rechtsetzungsvorhaben des Bundes (RFA-Richtlinien) ist so zu ändern, dass auch die Folgen von Rechtsetzungsvorhaben auf Nutzerinnen und Nutzer sowie auf Konsumentinnen und Konsumenten die (natürliche und juristische Personen) berücksichtigt und ausdrücklich erwähnt werden müssen.

Begründung

Dank der fortschreitenden Digitalisierung können die Gemeinwesen bei den Dienstleistungen beträchtlich sparen. Wer diese Leistungen beansprucht hingegen (natürliche und juristische Personen), bemerkt nur selten konkrete Wirkungen, denn die zu entrichtenden Gebühren und Abgabe sinken kaum proportional zu den Einsparungen der Gemeinwesen. Es kommt sogar vor, dass die anfallenden Kosten steigen.

Diese Situation muss geändert werden. Bei Rechtsetzungsvorhaben, die bei den Nutzerinnen und Nutzern zu zusätzlichen Kosten führen, ist darauf hinzuweisen und es sind die Vorteile aufzuzeigen, die ihnen im Gegenzug erwachsen. Gibt es keine Vorteile, ist von einer Erhöhung der Kosten abzusehen, ja, die Kosten müssen sogar sinken, wenn die öffentlichen Verwaltungen Einsparungen erzielen.

Ziffer 1.3 Absatz 1 der RFA-Richtlinien könnte neu wie folgt lauten:

„1 Die RFA ist ein Instrument zur Analyse und Darstellung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen von Rechtsetzungsvorhaben des Bundes. Sie berücksichtigt die Auswirkungen dieser Vorhaben auf Nutzerinnen und Nutzer sowie auf Konsumentinnen und Konsumenten (natürliche und juristische Personen). Sie beinhaltet auch die Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft. Die Auswirkungen sind in ökonomischen Dimensionen (insbesondere Kosten, Nutzen, Verteilungswirkungen) zu analysieren und darzustellen“.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.08.2023

Die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) ist ein Instrument zur Untersuchung und Darstellung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen von Vorlagen des Bundes. Sie dient dazu, den Regulierungsbedarf, alternative Handlungsoptionen, die erwarteten Auswirkungen sowie die Vollzugstauglichkeit systematisch zu untersuchen. Im Rahmen der RFA werden insbesondere die Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die betroffenen Akteure sowie auf die Gesamtwirtschaft untersucht. Die gewonnenen Erkenntnisse werden in den erläuternden Berichten und Botschaften dargestellt.

Zu diesen Akteuren gehören zum Beispiel Unternehmen, Konsumentinnen und Konsumenten, Arbeitnehmende sowie staatliche Behörden und je nach Betroffenheit auch spezifische Gruppen wie Patientinnen und Patienten, Rentnerinnen und Rentner, Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, Mieterinnen und Mieter oder Steuerzahlende. Diese zu prüfenden gesellschaftlichen Gruppen werden in der RFA-Checkliste sowie im RFA-Handbuch im Detail aufgeführt. Dabei werden sowohl die Nutzen für die unterschiedlichen Akteure aber auch die zusätzlichen Kosten, sei es durch Gebühren oder andere Zusatzaufwände, ausgewiesen.

Der Bundesrat geht mit dem Motionär einig, dass Digitalisierungsvorhaben auch den Nutzern zu Gute kommen sollen. Ebenso erachtet er es als zentral, dass im Rahmen einer RFA sämtliche relevanten Auswirkungen, darunter z.B. auch die Einsparungen und zusätzlichen Belastungen durch Digitalisierungsvorhaben, aufgezeigt werden müssen. Die vom Motionär erwähnten RFA-Richtlinien schreiben dies jedoch bereits heute vor. Die Auswirkungen auf Nutzer und Konsumenten sind in den RFA-Richtlinien mit dem Prüfpunkt 3 in Ziffer 2 Absatz 1 erfasst und im RFA-Handbuch konkretisiert. Das grundsätzliche Anliegen der Motion ist damit bereits erfüllt.



Eine zusätzliche Erwähnung spezifischer Akteure oder Auswirkungskategorien in der allgemeinen Ziffer 1.3. der RFA-Richtlinie wäre sachfremd und würde keinen Mehrwert bringen.

Antrag des Bundesrates vom 23.08.2023

Ablehnung

Chronologie

13.03.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3752

 Postulat

Attraktiv bleiben, Finanzen sichern. Die Schweiz braucht eine langfristige Steuer- und Standortstrategie

Eingereicht von:	<u>Walti Beat</u> FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Bekämpfer:	<u>Glättli Balthasar</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	15.06.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht die langfristige Steuer- und Standortstrategie des Bundes darzulegen. Es soll insbesondere veranschaulicht werden, wie das Steuersystem im globalen Steuer- und Standortwettbewerb ausgestaltet sein muss, damit die Schweiz attraktiv bleibt und der Bund seine Einnahmen langfristig sichern kann.

Begründung

Damit gute staatliche Leistungen und Infrastrukturen in der Schweiz auch in Zukunft finanzierbar bleiben ist es wichtig, dass der Bund seine Einnahmen langfristig sichert. Dazu braucht die Schweiz z.B. attraktive und international konforme steuerliche Bedingungen, damit Firmen hier investieren, Arbeitsplätze schaffen und Wertschöpfung generieren. Nur so fliesst auch in Zukunft genügend Geld in die Staatskasse. Für natürliche Personen sollen verhältnismässige Steuern gelten, welche Arbeiten und Investieren attraktiv machen – eine Abgaben- und Grenzsteuerbelastung von z.T. mehr als 50 Prozent entspricht dem nicht mehr.

Die langfristige Steuer- und Standortstrategie kann u.a. über eine (Neu-)Gestaltung der Steuertarife erfolgen. Tiefere Steuern können aufgrund der Progression auch höhere Erwerbsanreize auslösen, die mittel- und langfristig die Mindereinnahmen kompensieren. Zur Erarbeitung der langfristigen Steuer- und Standortstrategie sollen unter anderem Modelle mit verschiedenen Progressionssätzen, das Flat Rate Tax Modell sowie die Priorisierung und allfällige Abschaffung von Abzügen zugunsten einer Optimierung der Steuertarife geprüft werden. Auch Kombinationen sollen geprüft werden (z.B. Anwendung der Progressionslogik bis zum Durchschnittseinkommen, und anschliessend ein Deckel resp. Flat Rate Tax – Modell).

Stellungnahme des Bundesrates vom 30.08.2023

Trotz bereits erfolgter Analysen namentlich auch zu den Auswirkungen einer Flat Rate Tax bei der direkten Bundessteuer (vgl. Mo. Hess [21.3923](#) und Vernehmlassungsvorlage zur Einführung der Individualbesteuerung vom 02.12.22) sowie der vorhandenen Planungsinstrumente wie Finanzleitbild, Legislaturfinanzplan und Jahresziele ist der Bundesrat der Ansicht, dass vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklungen und des Fachkräftemangels eine Überprüfung der steuerstrategischen Grundsätze sinnvoll ist. Was die Standortpolitik im weiteren Sinne anbelangt, so hat der Bundesrat zudem das Postulat Gössi ([23.3753](#)) zur Annahme beantragt, welches einen Bericht zu alternativen Ansätzen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Schweiz als Standort fordert.

Er wird die Arbeiten an diesen Berichten aufeinander abstimmen.

Antrag des Bundesrates vom 30.08.2023

Annahme

Chronologie

29.09.2023	Bekämpft. Diskussion verschoben
13.03.2024	Bekämpfung zurückgezogen
15.03.2024	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.3753

 Postulat

Standortattraktivität für die Zukunft sichern

Eingereicht von:	<u>Gössi Petra</u> FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Bekämpfer:	<u>Glättli Balthasar</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Übernommen von:	<u>Walti Beat</u> FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	15.06.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, welche alternative Ansätze zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Schweiz als Standort verfolgt werden können, um den geringeren Handlungsspielraum nach der Einführung der OECD-Mindeststeuer zu kompensieren.

Begründung

Die Einführung der OECD-Mindeststeuer schränkt den klassischen Steuervorteil der Schweiz gegenüber Konkurrenzstandorten ein und bestehende Standortnachteile (wie das hohe Kostenniveau in der Schweiz) fallen zukünftig stärker ins Gewicht. Die OECD-Mindeststeuer führt zu weniger Steuerwettbewerb und parallel wird ein intransparenter Subventionswettbewerb angekurbelt. Der Bericht soll aufzeigen, wie die Schweiz auf diese Entwicklungen reagieren soll und welche Massnahmen und Strategien die Schweiz ergreifen kann, um ihre Standortpolitik an die neuen internationalen Rahmenbedingungen anzupassen. Es soll insbesondere dargelegt werden, wie diese neue Art von Standortpolitik ausgestaltet werden muss, damit der Wettbewerb weiterhin spielt und das hohe Wohlstandsniveau der Schweiz erhalten bleibt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 30.08.2023

Der Bundesrat wird im ersten Quartal 2024 einen Lagebericht zur Schweizer Volkswirtschaft vorlegen, welcher die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen international vergleicht und die Auswirkungen der industriepolitischen Subventionsprogramme im Ausland analysiert. Der Bundesrat ist bereit in diesem Rahmen auch die im Postulat aufgeworfenen Fragen in Ergänzung der bereits vorliegenden Analysen im Rahmen der Abstimmungsunterlagen zur Umsetzung der OECD-Mindeststeuer in der Schweiz zu beantworten. Dabei soll auch auf die Berichterstattung zum Postulat 22.3893 der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates, «OECD-Mindeststeuer. Auswirkungen auf die Disparität zwischen den Kantonen und Formen der kantonalen Umsetzung» Bezug genommen werden.

Antrag des Bundesrates vom 30.08.2023

Annahme

Chronologie

29.09.2023	Bekämpft. Diskussion verschoben
07.12.2023	Wird übernommen
28.02.2024	Bekämpfung zurückgezogen
15.03.2024	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.3759 Motion**Covid-19-Härtefälle. Ein Liquidationsgewinn darf nicht gleichgesetzt werden mit einem Liquiditätsabfluss, der im System der Härtefallhilfen verboten ist**

Eingereicht von: Feller Olivier
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 15.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, damit die Bundesverwaltung einen Liquidationsgewinn aufgrund der Aufgabe der Tätigkeit nicht mehr mit einem Liquiditätsabfluss gleichsetzt, der nach der Covid-19-Härtefallverordnung verboten ist.

Begründung

Nach Artikel 6 der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 (Stand am 18. Dezember 2021) und Artikel 3 der Covid-19-Härtefallverordnung 2022 (Stand am 8. Februar 2022) ist es Unternehmen, die Härtefallhilfen erhalten haben, verboten, Dividenden oder Tantiemen auszuschütten, Kapitaleinlagen zurückzuerstatten und Darlehen an ihre Eigentümer zu vergeben. Diese Verbote gelten für das Geschäftsjahr, in dem die Hilfen ausgerichtet wurden, sowie für die drei darauffolgenden Jahre. Bei der Rückzahlung der erhaltenen Hilfen fallen die Verbote weg.

Die beiden genannten Verordnungen sehen aber keineswegs vor, dass es Unternehmen, die Härtefallhilfen erhalten haben, verboten ist, einen Liquidationsgewinn zu erzielen, wenn die Tätigkeit aufgrund der Beendigung eines Mietverhältnisses, einer Krankheit, eines lange geplanten Ruhestands usw. aufgegeben wird.

Allgemein gilt, dass ein Betriebsgewinn nicht mit einem Liquidationsgewinn verwechselt werden darf. Der Betriebsgewinn entspricht der Differenz zwischen dem Betriebsertrag und dem Betriebsaufwand. Übersteigt der Aufwand den Ertrag, so spricht man von einem Betriebsverlust. Der Liquidationsgewinn hingegen bezeichnet im Wesentlichen den Wertzuwachs, der zwischen dem Verkaufspreis und dem Buchwert der veräusserten Teile erzielt wird. Dieser Wertzuwachs ist ausserordentlich und einmalig. Es gibt also keinen Zusammenhang zwischen den Härtefallhilfen und einem allfälligen Liquidationsgewinn.

Trotzdem setzt die Bundesverwaltung einen Liquidationsgewinn nach einer Aufgabe der Tätigkeit gleich mit einem Liquiditätsabfluss, der nach den oben genannten Verordnungen verboten ist. Diese Auslegung ist angesichts des Wortlauts der Verordnungen falsch.

Stellungnahme des Bundesrates vom 06.09.2023

Das Parlament hat in Art. 12 Abs. 1ter Covid-19-Gesetz (AS 2020 3835; 2020 5821; 2021 153) festgelegt, dass mit Härtefallmassnahmen unterstützte Unternehmen im Jahr der Ausrichtung der Härtefallmassnahme sowie für die drei darauffolgenden Jahre keine Dividenden und Tantiemen ausschütten oder deren Ausschüttung beschliessen und keine Rückerstattung von Kapitaleinlagen vornehmen oder beschliessen dürfen.

Eine Unternehmensaufgabe wird durch die Härtefallverordnungen nicht ausgeschlossen. Nicht zulässig ist hingegen durch die Aufgabe einen Liquidationsgewinn bzw. eine Liquidationsdividende zu erzielen, da diese mit einer Gewinnausschüttung gleichzusetzen ist, was eine Rückerstattung bis zur Höhe der erhaltenen Hilfe zur Folge hat.

Subsidiär kommt das Subventionsgesetz zur Anwendung (SuG; SR 616.1), welches in Art. 29 bei Zweckentfremdung vorsieht, dass die Finanzhilfe zurückgefordert werden muss. Das Parlament bezweckte mit den Härtefallhilfen die Strukturen zu erhalten und den Fortbestand der Unternehmen in einer Zeit zu gewährleisten, in der die Umsätze pandemiebedingt einbrachen. Der Nutzen der Finanzhilfe soll somit im Jahr, in welchem die Hilfe zugesichert wurde, und den drei darauffolgenden dem Unternehmen nicht



entzogen werden.

Entsteht vor Verstreichen der Frist ein steuerbarer Liquidationsgewinn bzw. eine Liquidationsdividende, wird die Hilfe entgegen ihrem Zweck verwendet. Dies stellt keinen Missbrauch dar, führt jedoch zu einer Rückforderung, da die verfügte Härtefallunterstützung mit dieser Auflage verbunden war.

Wird bei Unternehmensübernahme/Unternehmensaufgabe die Härtefallunterstützung an den Kanton zurückerstattet, entfällt die Einschränkung der Mittelverwendung.

Würde keine Rückerstattung erfolgen, würde die überwiegende Mehrzahl der Härtefallbezüger, welche die Unterstützungen zweckmässig (Aufrechterhaltung des Betriebs) verwendet haben, benachteiligt.

Weil das SuG subsidiär anwendbar ist, besteht keine gesetzliche Lücke. Dies auch dann nicht, wenn der Einzelunternehmer dauerhaft arbeitsunfähig ist, das AHV-Alter erreicht oder verstirbt. Die Prüfung, ob in diesen drei Konstellationen gestützt auf (Art. 29 Abs. 1 S. 2 SuG) in Einzelfällen allenfalls eine Ausnahme vorliegt, die es rechtfertigt, den Rückerstattungsbetrag zu reduzieren, liegt in der kantonalen Kompetenz, wobei die Kantone berücksichtigen, dass Härtefallunterstützungen nicht zweckentfremdet werden dürfen (Abfluss der Gewinne ins Privatvermögen).

Antrag des Bundesrates vom 06.09.2023

Ablehnung

Chronologie

13.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3762

 Postulat

Evaluation der Fristenregelung

Eingereicht von: Vincenz-Stauffacher Susanne
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Bekämpfer: Gafner Andreas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Eidgenössisch-Demokratische Union

Einreichungsdatum: 15.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht die in der Schweiz geltende gesetzliche Regelung zum Schwangerschaftsabbruch zu evaluieren.

Begründung

In der Schweiz wurde die Fristenregelung am 1. Oktober 2002 eingeführt. Über 20 Jahre später ist es an der Zeit, die Umsetzung in der Schweiz zu evaluieren und umfassend zu schauen, ob sie sich bewährt hat und ob noch Defizite bestehen. Als Orientierung sollen die Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation WHO zum Schwangerschaftsabbruch (SAB) von 2022 dienen, die umfassende Empfehlungen enthalten. Im Rahmen der Evaluation soll sowohl die Umsetzung der eigentlichen Fristenregelung wie auch die der weiterführenden Regelungen untersucht werden (StGB Art. 118–120). Der Bericht soll insbesondere:

- Die Praktikabilität der Regelung des Schwangerschaftsabbruchs im Strafgesetzbuch überprüfen;
- Die Umsetzung in den Kantonen untersuchen;
- Sowohl Defizite als auch best practices bei der Umsetzung identifizieren;
- Sich an internationalen menschenrechtlichen und fachlichen Standards messen (ua. WHO-Richtlinien zum Schwangerschaftsabbruch von 2022);
- Zum Vergleich die Gesetzgebung in anderen europäischen Ländern beiziehen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 30.08.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 30.08.2023

Annahme

Chronologie

29.09.2023	Bekämpft. Diskussion verschoben
27.02.2024	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



Mitunterzeichnende (11)

Bertschy Kathrin, Giacometti Anna, Gredig Corina, Gössi Petra, Markwalder Christa, Marti Min Li,
Mettler Melanie, Porchet Léonore, Sauter Regine, de Quattro Jacqueline, von Falkenstein Patricia

23.3764

 Postulat

Keine Versorgungslücken im Mobilfunk mehr!

Eingereicht von: Christ Katja
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Bekämpfer: Pasquier-Eichenberger Isabelle
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 15.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Bericht zu erstatten,

- mit welchen Massnahmen das Entstehen von Funklöchern wegen Abschaltungen bestehender Mobilfunkantennenanlagen verhindert
- und bestehende Versorgungslücken im Mobilfunk rasch geschlossen werden können,
- ob Artikel 35 FMG dabei herangezogen, resp. diesbezüglich ergänzt oder wie anderweitig legiferiert werden könnte, um eine Inanspruchnahme von öffentlichem Grund und Boden zu garantieren
- wie die aktuelle Aufteilung der Verantwortlichkeiten für eine landesweite Mobilfunkversorgung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden zur Zielerreichung anders geregelt werden müsste.

Begründung

Wirtschaft und Gesellschaft hängen heute stark von mobilen Diensten ab. Notruf werden ebenso mit dem Handy getätigt, wie bargeldloses Bezahlen usw. Die Abhängigkeit nimmt fast täglich zu.

Jedes Jahr müssen in der Schweiz mehrere Dutzend Mobilfunkanlagen abgeschaltet werden. Der rechtzeitige Ersatz durch die Mobilfunkbetreiber ist oftmals mit grossen Herausforderungen verbunden. Gelingt er nicht, sind mobile Dienste nicht mehr überall verfügbar. So zum Beispiel in Riehen (BS). Der Notruf funktionierte nicht mehr einwandfrei und Geschäfte konnten nur noch Bargeld entgegennehmen, weil ihre Kartenterminals ausfielen.

Der Ersatz bestehender Anlagen fordert die Anbieterinnen in mannigfaltiger Hinsicht. So ist Bundes-, Kantons- und Gemeinderecht zu beachten. Eine unabdingbare Voraussetzung ist jedoch auch ein geeigneter Standort für einen solchen Ersatz. Gerade die öffentliche Hand hätte sehr wohl die Möglichkeit, hier Hand für Lösungen zu bieten. Sie verfügt in vielen Fällen über geeignete Objekte an geeigneter Lage.

Solche geeigneten Ersatzobjekte sind aber oftmals nicht verfügbar, weil die öffentliche Hand diese nicht zur Verfügung stellt. Sei es generell durch sog. Gebäudemoratorien als auch im Einzelfall.

Telekommunikations-Infrastruktur ist eine Infrastruktur im öffentlichen Interesse. Für deren Bau hat der Gesetzgeber -wie für vergleichbare Infrastrukturen etwa im Versorgungs- oder Verkehrsbereich spezielle Rechte und Obligationen festgelegt. Gerade die öffentliche Hand wird in die Pflicht genommen, ihren Beitrag zu leisten. In der Telekommunikation hat der Gesetzgeber in Artikel 35 FMG die unentgeltliche Inanspruchnahme von öffentlichem Grund und Boden garantiert (sog. Leitungsbauprivileg). In Analogie zur Elektrizitätsinfrastruktur (Sonderrechte gelten für erd-, wie luftverlegten Leitungsbau) müsste dies eigentlich nicht nur für erdverlegte Leitungen sondern auch für Mobilfunkantennen gelten.

Nebst den speziellen baulichen Rechten gelten für Infrastrukturen im öffentlichen Interesse auch spezielle Planungsverfahren. Mobilfunkanlage unterliegen heute Verfahren, welche der Dynamik der Entwicklung der Mobilfunknetze kaum Rechnung tragen. Im Postulatsbericht ist insbesondere auch zu prüfen mit welchen Möglichkeiten und Massnahmen die Verfahren so angepasst werden können, dass diese mit der Dynamik des Netzbaus Schritt halten können.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.08.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulats.



Antrag des Bundesrates vom 23.08.2023

Annahme

Chronologie

29.09.2023 Bekämpft. Diskussion verschoben

26.02.2024 Nationalrat
Annahme**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (18)

Aebischer Matthias, Bellaiche Judith, Bregy Philipp Matthias, Brenzikofer Florence, Fischer Roland,
Flach Beat, Gredig Corina, Grossen Jürg, Hurter Thomas, Jauslin Matthias Samuel, Matter Michel,
Moser Tiana Angelina, Mäder Jörg, Pointet François, Romano Marco, Schaffner Barbara,
Wasserfallen Christian, Weber Céline

23.3781

 Postulat

Wohnungsnot, Wohnungskündigungen und Obdachlosigkeit. Es braucht eine nationale Strategie

Eingereicht von:	<u>Dandrès Christian</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	15.06.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Anstieg der Mietpreise setzt sich in der gesamten Schweiz fort und wird durch den Anstieg des Landesindex der Konsumentenpreise und des hypothekarischen Referenzzinssatzes angeheizt. Swisslife kündigte an, die Mietpreise für mehrere zehntausend Mieterinnen und Mieter erhöhen zu wollen und das spiegelt nur einen Teil der Probleme wider, von denen Mieterinnen und Mieter betroffen sind.

Gleichzeitig sinken die Reallöhne.

Die rasche Verschärfung der Wohnungsnot erfolgt zu einer Zeit, in der der Schutz der Mieterinnen und Mieter bei weitem nicht ausreicht. Das gilt insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit.

Bei Zahlungsverzug erlaubt das Obligationenrecht der Vermieterin oder dem Vermieter, den Mietvertrag zu kündigen, ohne Rücksicht auf den Grund des Zahlungsausfalls, die Missbräuchlichkeit der Miete (die eine Entschädigung ermöglichen sollte) und die soziale Situation der Mieterin oder des Mieters. Die Zivilprozessordnung enthält keine Massnahme, die es der Richterin oder dem Richter in Fällen, in denen Menschen die Wohnung gekündigt wird, erlaubt, die Mieterin oder den Mieter zu belassen, wenn keine alternative Unterkunft gefunden wurde.

Einige Kantone und Gemeinden konnten Vorkehrungen treffen, um die potenziell katastrophalen Auswirkungen einer Wohnungskündigung abzufedern.

Mit diesem Postulat wird der Bundesrat beauftragt, einen Bericht über das Ausmass und die Umstände der Wohnungskündigungen sowie über die Massnahmen zur Unterstützung der betroffenen Mieterinnen und Mieter und deren Wirksamkeit zu erstellen. Mit dem Bericht soll das Risiko einer zunehmenden Obdachlosigkeit oder von sehr prekären Situationen infolge von Wohnungsverlust eingeschätzt und Strategien zur Verhinderung dieser Entwicklung sollen aufgezeigt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.08.2023

Das Mieterausweisungsverfahren ist grundsätzlich im kantonalen Recht geregelt. Der Bund kann in diesem Bereich nur wenig Einfluss nehmen. In zahlreichen Kantonen ist eine Kündigung per Ende Jahr allerdings nicht möglich. Ausserdem wird die persönliche Situation der Mieterinnen und Mieter bei der Interessenabwägung stets berücksichtigt, insbesondere hinsichtlich einer allfälligen Erstreckung des Mietverhältnisses.

Da seit Kurzem diverse Signale einen allgemeinen Kostenanstieg erwarten lassen, hat sowohl die Mieter- als auch die Vermieterschaft ein Interesse daran, sich auf eine befristete Staffelnung der Zahlungsbedingungen und -fristen zu einigen. Eine vertraglich vereinbarte Mietstaffelung ist in der Tat viel effizienter und verfahrenstechnisch weniger aufwändig als ein gerichtliches Verfahren zur Vertragskündigung – mit einer allfälligen Erstreckung –, gefolgt von einem möglichen Ausweisungsgesuch. Eine solche Staffelnung muss allerdings zeitlich befristet sein, denn ein Zahlungsaufschub bis zum nächsten Jahr würde nichts bringen, da dies lediglich eine Überlappung der Zahlungen zur Folge hätte. In einigen von Wohnungsknappheit besonders stark betroffenen Kantonen sind zwischen den Mieter- und Eigentümerverbänden derzeit Verhandlungen bezüglich Vereinbarungen über gestaffelte Mietzinse im Gang.

Vergleichbare Massnahmen auf Bundesebene einzuführen, scheint hingegen wenig sinnvoll, zumal die Lage auf dem Wohnungsmarkt in den verschiedenen Regionen des Landes sehr unterschiedlich ist. Bundesrat Guy Parmelin hat allerdings kürzlich Vertreterinnen und Vertreter der drei Staatsebenen, der Bau- und Immobilienwirtschaft sowie weitere Akteure an einem Runden Tisch versammelt. Ziel war es, ein gemeinsames Verständnis über die Herausforderungen sowie über die Rollen der Akteure zu finden, sich einen Überblick über die Ursachen der Wohnungsknappheit zu verschaffen und Lösungsansätze zu



besprechen. Aktuell wird ein Massnahmenplan ausgearbeitet. Sobald diese Massnahmen aufeinander abgestimmt und beurteilt wurden, wird erneut ein Runder Tisch stattfinden.

Zum Thema Obdachlosigkeit hat das Bundesamt für Wohnungswesen eine Studie in Auftrag gegeben, die im Februar 2022 auf seiner Website publiziert wurde. Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Postulat [22.4349](#) bereits festgestellt hat, sind grundsätzlich die Kantone, Städte und Gemeinden für die Bekämpfung und Verhinderung von Obdachlosigkeit zuständig. Sie müssen daher aufgrund ihrer Beurteilung der aktuellen Situation einen allfälligen Handlungsbedarf feststellen und daraus allenfalls konkrete Massnahmen ableiten. Der Bund verfügt in diesem Bereich über keine Kompetenzen.

Aus den genannten Gründen lehnt der Bundesrat die Erstellung eines entsprechenden Berichts ab.

Antrag des Bundesrates vom 23.08.2023

Ablehnung

Chronologie

13.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (35)

[Amoos Emmanuel](#), [Atici Mustafa](#), [Barrile Angelo](#), [Brenzikofer Florence](#), [Clivaz Christophe](#), [Crottaz Brigitte](#), [Fehlmann Rielle Laurence](#), [Funciello Tamara](#), [Glättli Balthasar](#), [Gysi Barbara](#), [Hurni Baptiste](#), [Imboden Natalie](#), [Klopfenstein Broggini Delphine](#), [Mahaim Raphaël](#), [Maillard Pierre-Yves](#), [Marra Ada](#), [Marti Min Li](#), [Masshardt Nadine](#), [Matter Michel](#), [Meyer Mattea](#), [Molina Fabian](#), [Nordmann Roger](#), [Pasquier-Eichenberger Isabelle](#), [Piller Carrard Valérie](#), [Porchet Léonore](#), [Prelicz-Huber Katharina](#), [Pult Jon](#), [Schneider Schüttel Ursula](#), [Storni Bruno](#), [Töngi Michael](#), [Walder Nicolas](#), [Wermuth Cédric](#), [Widmer Céline](#), [Wyss Sarah](#), [de la Reussille Denis](#)

23.3783

 Motion

Brenn- und Treibstoffbesteuerung nach Energiegehalt

Eingereicht von: Schaffner Barbara
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 15.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass flüssige Brenn- und Treibstoffe nicht mehr auf Basis von Volumen resp. Gewicht, sondern nach Energiegehalt besteuert werden. Zudem ist zu überprüfen, ob eine analoge Regelung auch auf gasförmige und ggf. zukünftige feste Energieträger anzuwenden ist.

Begründung

Methanol ist ein flüssiger Energieträger, der relativ einfach synthetisch hergestellt werden kann, einfach transportier- und lagerbar, sowie vielseitig einsetzbar ist. Das macht Methanol potenziell zu einem Schlüsselement von Power2X-Technologien und somit der Energiewende.

Methanol und andere Treib- und Brennstoffe, die aus erneuerbaren Quellen hergestellt werden (können), weisen typischerweise eine niedrigere Energiedichte auf, als fossile Treib- und Brennstoffe wie Benzin oder Heizöl. Im Fall von Methanol ist die Energiedichte rund halb so gross. Das heisst, die Besteuerung des daraus erzielbaren Nutzens ist doppelt so hoch, wie bei den fossilen Alternativen und damit eine grosse Ungleichbehandlung. Die Motion fordert deshalb, auf die Energiedichte als Bemessungsgrundlage abzustellen. Für praktische Belange können die Steuertarife durchaus wieder auf Basis von Volumen resp. Gewicht umgerechnet werden.

Für Methanol, das gemäss Bedingungen in MinöStG Artikel 12b hergestellt wurde, kann zurzeit eine Steuererleichterung gegeben werden. Ob und wie lange diese Steuererleichterung weitergeführt wird, ist noch nicht beschlossen und unterliegt strengen Qualitätskontrollen. Diese Steuererleichterung sollte nicht mit der steuerlichen Benachteiligung von Methanol und anderen (potenziell) erneuerbaren Treib- und Brennstoffen aufgrund deren niedrigeren Energiedichte vermischt werden. Die Benachteiligung aufgrund der Energiedichte ist unabhängig davon generell aufzuheben. Das wäre eine sachgerechte und zukunftsgerichtete Rechtsgrundlage. Zudem fördert es die Umstellung auf Geräte resp. Fahrzeuge, die mit erneuerbaren Brennstoffen betrieben werden können – auch wenn temporär nicht genügend Brennstoffe zur Verfügung stehen sollten, die Artikel 12b genügen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.08.2023

Die Treibstoffzölle (Bemessungsgrundlage je 100 kg) wurden mit Einführung der Mineralölsteuer per 1. Januar 1997 haushaltneutral in die neue Bemessungsgrundlage je 1 000 Liter bei 15 °C umgerechnet (1 000 kg bei einigen wenigen Produkten wie Erdgas oder Schweröl).

Eine Änderung der bewährten Bemessungsgrundlage ist nicht zielführend, solange Steuererleichterungen für biogene Treibstoffe, welche die sozialen und ökologischen Anforderungen erfüllen, gewährt werden (Art. 12b Mineralölsteuergesetz; SR 641.61). Die Botschaft des Bundesrates zur Revision des CO₂-Gesetzes für die Zeit nach 2024 (BBl 2022 2651) schlägt vor, diese bis Ende 2030 weiterzuführen. Dies zumal aktuell nur geringe Mengen solcher Produkte auf dem Markt verfügbar sind.

Zudem funktioniert der gesamte Handel von flüssigen Treib- und Brennstoffen, ungeachtet ob erneuerbar oder nicht, nach dem Volumen und nicht nach den Energiewerten. Davon abzuweichen, würde grossen administrativen Aufwand auf Seiten Wirtschaft und Verwaltung generieren.

Die Förderungsmöglichkeiten für Methanol werden bereits geprüft. So prüft das Bundesamt für Energie im Rahmen der nationalen Wasserstoffstrategie unter anderem Massnahmen zur Förderung der Entwicklung und zur Sicherstellung der Versorgung der Schweiz mit Wasserstoff (22.3376 Mo. UREK-S). Dabei werden auch Derivate des Wasserstoffs wie z. B. Methanol in die Betrachtung miteinbezogen.



Antrag des Bundesrates vom 23.08.2023

Ablehnung

Chronologie

13.03.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (21)

Bäumle Martin, Christ Katja, Egger Kurt, Girod Bastien, Grin Jean-Pierre, Grossen Jürg, Jauslin Matthias Samuel, Jost Marc, Mettler Melanie, Mäder Jörg, Müller-Altermatt Stefan, Nordmann Roger, Paganini Nicolò, Page Pierre-André, Studer Lilian, Suter Gabriela, Vincenz-Stauffacher Susanne, Weber Céline, Wettstein Felix, Wismer-Felder Priska, de Quattro Jacqueline

23.3792 Motion

Grundstückgewinne zugunsten des preisgünstigen Wohnungsbaus verwenden

Eingereicht von: Töngi Michael
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 15.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung eine Änderung der Verfassung vorzulegen, um auf Bundesebene eine Grundstückgewinnsteuer zu erheben. Es sollen dabei namentlich festgelegt werden:

- Ein minimaler Steuersatz
- Ein höherer Steuersatz bei kurzer Besitzdauer
- Eine Teilzweckbindung zu Gunsten des preisgünstigen und gemeinnützigen Wohnungsbaus
- Die Rückverteilung des übrigen Teils an die Kantone und Gemeinden, in denen das Steuerobjekt liegt.

Begründung

Die Grundstückgewinnsteuer liefert beachtliche Einnahmen, obwohl die Besteuerung vielerorts tief ist. Alleine in der Stadt Zürich lagen die Einnahmen 2022 bei 421 Millionen Franken. Im Kanton Genf lagen sie bei 131 Millionen Franken, im Kanton Bern betrugen sie 146 Millionen Franken.

Diese Summen zeigen auf, welch hohe Gewinne auf dem Grundstück- und Liegenschaftsmarkt erzielt werden. Es handelt sich jedes Jahr um hohe Milliardenbeträge. Hier werden Gewinne erzielt, die andere durch hohe Mieten oder hohe Liegenschaftspreise bezahlen müssen.

Die Grundstückgewinnsteuer ist heute im Steuerharmonisierungsgesetz geregelt. Dieses legt nur fest, dass die Kantone diese Steuer erheben müssen und in welchen Fällen. Der Steuersatz ist nicht bestimmt und ist je nach Kanton und Besitzdauer sehr unterschiedlich, sie kann zwischen wenigen Prozenten und 60 Prozent schwanken.

Die Einnahmen der Grundstückgewinnsteuer sind eine direkte Folge der steigenden Preise der Grundstücke und Liegenschaften. Gleichzeitig sind diese Preise ein Faktor für die Wohnungsprobleme, da gerade gemeinnützige Wohnbauträger und Private, welche dauerhaft preisgünstigen Wohnraum schaffen wollen, bei diesen Preisen nicht mithalten können.

Die Ablösung der kantonalen Grundstückgewinnsteuer durch eine nationale Steuer hat folgende Vorteile:

- Die Steuersätze werden harmonisiert und gelten landesweit
- Ein Teil der Steuer kann für die Wohnbauförderung eingesetzt werden. Damit können gemeinnützige Wohnbauträger und preisgünstige Wohnungen gefördert werden. Dies kann mit den bestehenden oder mit neuen Instrumenten geschehen.
- Der übrige Teil kann an die Kantone rückverteilt werden, wo das Steuerobjekt liegt. Damit ist gesichert, dass jene Kantone, welche heute über gewichtige Einnahmen aus dieser Steuer verfügen, auch in Zukunft davon profitieren. Ebenfalls wäre es den Kantonen überlassen, wie heute diese Einnahmen an die Gemeinden weiterzugeben oder mit ihnen zu teilen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.08.2023

Auf Bundesebene werden nur Grundstückgewinne von Unternehmen besteuert. Veräussern hingegen Privatpersonen Immobilien mit Gewinn, hat dies auf Bundesebene keine Steuerfolgen (Art. 16 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, SR 642.11).

Der Bundesrat schliesst sich der Diskussion um eine Besteuerung von privaten Grundstückgewinnen auf Bundesebene nicht grundsätzlich an. Wenn überhaupt sollte es sich aber um eine parallele Besteuerung zu derjenigen auf kantonaler und/oder kommunaler Ebene handeln. Nicht der föderalen Struktur der Schweiz gerecht würde hingegen, wenn nur der Bund und nicht auch die Kantone und/oder Gemeinden die Grundstückgewinnsteuer erheben würden, wie das die Motion verlangt. Auch die parallele Besteuerung



würde eine Änderung der Bundesverfassung erfordern.

Eine wie von der Motion geforderte Teilzweckbindung der Steuererträge zu Gunsten des preisgünstigen und gemeinnützigen Wohnungsbaus würde den finanziellen Spielraum der Kantone einschränken und damit eine gezielte Reaktion auf ihre jeweiligen Herausforderungen – beispielsweise bei der Wohnraumsituation – erschweren. Der Status quo mit den dezentralen Kompetenzen ist deshalb aus Sicht des Bundesrates besser geeignet, um dieses Ziel zu erreichen. Die Kantone und Gemeinden können für sich jeweils massgeschneiderte Lösungen wählen betreffend Höhe der Besteuerung und Verwendung der Steuereinnahmen.

Zudem werden bereits heute auf Bundesebene Instrumente zur Wohnraumförderung eingesetzt. Für diese stehen sowohl ein Rahmenkredit für Eventualverpflichtungen in der Höhe von 1'700 Millionen Franken für die Periode Mitte 2021 – 2027 wie auch ein solcher zur weiteren Äufnung des Fonds de roulement um maximal 250 Millionen Franken bis zum 9. Februar 2030 zur Verfügung, letzteres als Folge der Ablehnung der Volksinitiative «Mehr bezahlbare Wohnungen» am 9. Februar 2020.

Antrag des Bundesrates vom 23.08.2023

Ablehnung

Chronologie

13.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)

Baumann Kilian, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Gysin Greta, Imboden Natalie, Kälin Irène,
Mahaim Raphaël, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Ryser Franziska, Schlatter Marionna, Trede Aline,
Wettstein Felix

23.3798 Motion

Freiwilliger Zugang zum Zivildienst

Eingereicht von:	<u>Studer Lilian</u> Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Evangelische Volkspartei der Schweiz
Übernommen von:	<u>Jost Marc</u> Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Evangelische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	15.06.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der direkte Zugang zum Zivildienst soll der breiten Bevölkerung offenstehen. Folgende Personengruppen sollen freiwillig Zivildienst leisten können:

- Männer, die nicht mehr militär-, zivilschutz- oder zivildienstpflichtig sind,
- Personen, die weder militär- noch schutzdiensttauglich sind,
- Frauen mit Schweizer Bürgerrecht ab dem Tag, an dem sie 18 Jahre alt werden,
- in der Schweiz niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen ab dem Tag, an dem sie 18 Jahre alt werden.

Begründung

Der Zivildienst erbringt in der Schweiz einen grossen Nutzen für die ganze Gesellschaft. Im Jahr 2021 wurden über 1,7 Millionen Zivildienstage geleistet. Ein Grossteil davon im Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereich. Diese Einsätze nützen durch ihre direkte Wirkung, sie stärken aber auch den Zusammenhalt zwischen den Generationen und Landesteilen und lassen die Zivildienstleistenden wertvolle Erfahrungen sammeln. Von diesen Einsätzen sind jedoch viele Personen in der Schweiz ausgeschlossen. Das Engagement für die Gesellschaft im Rahmen des Zivildienstes soll somit auch diesen Personengruppen ermöglicht werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.08.2023

Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 30.08.2017 zur 17.3525 Motion der Grünen Fraktion «Einführung eines freiwilligen Zivildienstes für Frauen, Ausländerinnen und Ausländer» darlegte, hat sich die Studiengruppe Dienstpflichtsystem intensiv mit der Frage eines möglichen freiwilligen Zivildienstes auseinandergesetzt. In ihrem Bericht vom 15. März 2016 kam die Studiengruppe zum Schluss, dass die Einführung eines freiwilligen Zivildienstes nicht als Element des Dienstpflichtsystems weiterverfolgt werden sollte. Aus den nachfolgenden Gründen teilt der Bundesrat damals wie heute diese Einschätzung.

Ein «freiwilliger Zivildienst» ist im bestehenden rechtlichen Rahmen ein Widerspruch in sich: Der Zivildienst ist gemäss Verfassung und Gesetz als ziviler Ersatzdienst für Militärdienstpflichtige konzipiert, die den Militärdienst nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können. Er ist in diesem Sinne per se unfreiwillig. Die Schaffung eines freiwilligen Zivildienstes würde daher eine Verfassungsänderung bedingen.

In ihrem Bericht identifiziert die Studiengruppe Dienstpflichtsystem zwar gewisse Vorteile durch die Einführung eines freiwilligen Zivildienstes, etwa die mit einer möglichen Vergrösserung des Personalkörpers potenziell einhergehende Effektivitätssteigerung. Gleichzeitig führt die Studiengruppe aus, dass die Nachteile überwiegen. So sei unklar, ob überhaupt ein zusätzlicher Unterstützungsbedarf durch einen freiwilligen Zivildienst vorhanden ist. Dabei könnte ein freiwilliger Zivildienst die gemeinnützige Arbeit insgesamt gar negativ beeinflussen. Ferner sei offen, ob angesichts steigender Anforderungen bzgl. Beruf, nebenberuflicher Engagements und familiärer Verpflichtungen eine ausreichende Nachfrage seitens Bürger/innen für ein freiwilliges Engagement im Zivildienst besteht. Der unfreiwillige und der freiwillige Zivildienst wären zudem im Vollzug kaum kompatibel, sodass es zu Ineffizienzen käme. Darüber hinaus ist es aus Sicht des Bundesrats in der aktuellen von Fachkräftemangel geprägten Situation aus volkswirtschaftlichen Überlegungen nicht wünschenswert, dass sich ausgebildete Personen im Rahmen eines freiwilligen Dienstes als Hilfskräfte zusätzlich engagieren und dem Arbeitsplatz fernbleiben.

Es existieren schliesslich bereits zahlreiche zivilgesellschaftliche gemeinnützige Organisationen, in denen sich die in der Motion aufgeführten Personengruppen freiwillig zugunsten der Gesellschaft engagieren und wertvolle Erfahrungen sammeln können. Die Schaffung eines staatlichen Konkurrenzangebots durch einen freiwilligen Zivildienst ist insofern weder angemessen noch notwendig.

Vor diesem Hintergrund sieht der Bundesrat nach wie vor keinen Anlass für Anpassungen an Verfassung und Gesetz zwecks Schaffung eines freiwilligen Zivildienstes.

Antrag des Bundesrates vom 23.08.2023

Ablehnung

Chronologie

11.12.2023	Wird übernommen
13.03.2024	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)

Fivaz Fabien, Flach Beat, Gugger Niklaus-Samuel, Jost Marc, Seiler Graf Priska

23.3799

 Postulat

Opferschutz durch Täterarbeit

Eingereicht von: Studer Lilian
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Bekämpfer: Schläpfer Therese
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Übernommen von: Gugger Niklaus-Samuel
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 15.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten zu untersuchen, wie eine systematische Arbeit mit gewaltausübenden Personen gefördert werden kann. Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob analog zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) Anforderungen an die Beratungsstellen für gewaltausübende Personen gestellt, die Kostenverteilung zwischen den Kantonen definiert sowie die finanziellen Leistungen und Aufgaben des Bundes festgelegt werden können. Damit würde ein nationaler Rahmen geschaffen, der zudem die Wahrung der Istanbul-Konvention garantiert.

Begründung

2021 einigten sich der Bund und die Kantone auf eine Roadmap zur Eindämmung von häuslicher Gewalt. Während viel im Bereich Opferschutz gemacht wurde, steht beim Handlungsfeld 8 der Roadmap Arbeit mit gewaltausübenden Personen, noch einiges an Arbeit an. Doch wichtig ist: Täterarbeit ist in der Verhinderung von Femiziden bzw. geschlechtsspezifischer Gewalt ein wichtiges Tätigkeitsgebiet. Damit die Tatperson langfristig mit der Gewaltanwendung aufhört, muss sie die Verantwortung für ihr Handeln übernehmen. Gezielte Begleitmassnahmen oder spezialisierte Programme zielen darauf ab, diesen Prozess zu erleichtern, anhaltende häusliche Gewalt zu unterbrechen, die Gefahr von Rückfällen sowie die Übertragung gewalttätigen Verhaltens von Generation zu Generation zu verhindern.

Für die Anordnung solcher Massnahmen bestehen bei Bund und Kantonen Rechtsgrundlagen. Z.B. bei Strafverfahren nach Artikel 55a StGB gibt es nun die Möglichkeit gewaltausübende Personen in Lernprogramme zu verpflichten. Oder im Bereich von Kinderschutzmassnahmen sind Massnahmen laut ZGB Artikel 307 Absatz 3 möglich. Die Finanzierung der Angebote für gewaltausübende Personen ist unterschiedlich geregelt. In den meisten Kantonen müssen Beratungsstellen, die eine Langzeitbetreuung anbieten, deren Finanzierung ganz oder teilweise selbst übernehmen. Einige Kantone machen grosse Anstrengungen, um ausreichende, niederschwellige Angebote von hoher Qualität für gewaltausübende Personen bereitzustellen. In einigen Kantonen läuft zu wenig. Doch die Rückfallprävention bewirkt einiges. Untersuchungen zeigen, dass die Anzahl an gewaltausübende Personen, die rückfällig werden, sinkt, wenn die Justizbehörde eine Beratung bzw. ein Lernprogramm als ergänzende Massnahme verordnet oder man gewaltausübende Personen zu Massnahmen motivieren kann. Berechnungen zufolge können pro investierten Franken in ein Lernprogramm 4 Franken eingespart werden.

Bei dieser wichtigen Arbeit mit Gewaltausübenden gibt es wichtiges Optimierungspotenzial, dies wird nicht nur von Fachstellen erwähnt sondern hält auch der Grevio Bericht fest, der von internationale Expertinnen- und Expertengruppe des Europarats bezüglich Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz erstellt wurde und somit die IST-Situation untersucht hat.

Stellungnahme des Bundesrates vom 30.08.2023

Der Bundesrat unterstützt das Anliegen des Postulats. Die Kantone haben sich jedoch im Rahmen der Roadmap zur Häuslichen Gewalt zur Zuständigkeit bei der Arbeit mit gewaltausübenden Personen bekannt. Bei der Prüfung der im Postulat aufgeworfenen Fragen wird es deshalb nicht darum gehen, die Kantone in



diesem Bereich finanziell zu entlasten. Vielmehr soll ausgelotet werden, welche Spielräume es im Rahmen der bisherigen Zuständigkeiten für eine wirksame Täterarbeit gibt.

Antrag des Bundesrates vom 30.08.2023

Annahme

Chronologie

29.09.2023	Bekämpft. Diskussion verschoben
07.12.2023	Wird übernommen
27.02.2024	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

<u>23.3800</u>	Postulat	Opferschutz durch Täterarbeit
<u>23.3801</u>	Postulat	Opferschutz durch Täterarbeit

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Funiciello Tamara, Gugger Niklaus-Samuel, Gysin Greta, Jost Marc, Meier Andreas, Roth Pasquier Marie-France, Schneider Meret, von Falkenstein Patricia

23.3800

 Postulat

Opferschutz durch Täterarbeit

Eingereicht von:	<u>Funiciello Tamara</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Bekämpfer:	<u>Bircher Martina</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	15.06.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten zu untersuchen, wie eine systematische Arbeit mit gewaltausübenden Personen gefördert werden kann. Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob analog zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) Anforderungen an die Beratungsstellen für gewaltausübende Personen gestellt, die Kostenverteilung zwischen den Kantonen definiert sowie die finanziellen Leistungen und Aufgaben des Bundes festgelegt werden können. Damit würde ein nationaler Rahmen geschaffen, der zudem die Wahrung der Istanbul-Konvention garantiert.

Begründung

2021 einigten sich der Bund und die Kantone auf eine Roadmap zur Eindämmung von häuslicher Gewalt. Während viel im Bereich Opferschutz gemacht wurde, steht beim Handlungsfeld 8 der Roadmap Arbeit mit gewaltausübenden Personen, noch einiges an Arbeit an. Doch wichtig ist: Täterarbeit ist in der Verhinderung von Femiziden bzw. geschlechtsspezifischer Gewalt ein wichtiges Tätigkeitsgebiet. Damit die Tatperson langfristig mit der Gewaltanwendung aufhört, muss sie die Verantwortung für ihr Handeln übernehmen. Gezielte Begleitmassnahmen oder spezialisierte Programme zielen darauf ab, diesen Prozess zu erleichtern, anhaltende häusliche Gewalt zu unterbrechen, die Gefahr von Rückfällen sowie die Übertragung gewalttätigen Verhaltens von Generation zu Generation zu verhindern.

Für die Anordnung solcher Massnahmen bestehen bei Bund und Kantonen Rechtsgrundlagen. Z.B. bei Strafverfahren nach Artikel 55a StGB gibt es nun die Möglichkeit gewaltausübende Personen in Lernprogramme zu verpflichten. Oder im Bereich von Kinderschutzmassnahmen sind Massnahmen laut ZGB Artikel 307 Absatz 3 möglich. Die Finanzierung der Angebote für gewaltausübende Personen ist unterschiedlich geregelt. In den meisten Kantonen müssen Beratungsstellen, die eine Langzeitbetreuung anbieten, deren Finanzierung ganz oder teilweise selbst übernehmen. Einige Kantone machen grosse Anstrengungen, um ausreichende, niederschwellige Angebote von hoher Qualität für gewaltausübende Personen bereitzustellen. In einigen Kantonen läuft zu wenig. Doch die Rückfallprävention bewirkt einiges. Untersuchungen zeigen, dass die Anzahl an gewaltausübende Personen, die rückfällig werden, sinkt, wenn die Justizbehörde eine Beratung bzw. ein Lernprogramm als ergänzende Massnahme verordnet oder man gewaltausübende Personen zu Massnahmen motivieren kann. Berechnungen zufolge können pro investierten Franken in ein Lernprogramm 4 Franken eingespart werden.

Bei dieser wichtigen Arbeit mit Gewaltausübenden gibt es wichtiges Optimierungspotenzial, dies wird nicht nur von Fachstellen erwähnt sondern hält auch der Grevio Bericht fest, der von internationale Expertinnen- und Expertengruppe des Europarats bezüglich Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz erstellt wurde und somit die IST-Situation untersucht hat.

Stellungnahme des Bundesrates vom 30.08.2023

Der Bundesrat unterstützt das Anliegen des Postulats. Die Kantone haben sich jedoch im Rahmen der Roadmap zur Häuslichen Gewalt zur Zuständigkeit bei der Arbeit mit gewaltausübenden Personen bekannt. Bei der Prüfung der im Postulat aufgeworfenen Fragen wird es deshalb nicht darum gehen, die Kantone in diesem Bereich finanziell zu entlasten. Vielmehr soll ausgelotet werden, welche Spielräume es im Rahmen der bisherigen Zuständigkeiten für eine wirksame Täterarbeit gibt.



Antrag des Bundesrates vom 30.08.2023

Annahme

Chronologie

29.09.2023 Bekämpft. Diskussion verschoben
27.02.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen**Konnexe Geschäfte**

23.3799 Postulat Opferschutz durch Täterarbeit
23.3801 Postulat Opferschutz durch Täterarbeit

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Bellaiche Judith, Dandrès Christian, Locher Benguerel Sandra, Mahaim Raphaël, Marti Min Li, Studer Lilian,
Walder Nicolas, von Falkenstein Patricia

23.3801

 Postulat

Opferschutz durch Täterarbeit

Eingereicht von:	<u>von Falkenstein Patricia</u> FDP-Liberale Fraktion Liberal-Demokratische Partei
Bekämpfer:	<u>Schläpfer Therese</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	15.06.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten zu untersuchen, wie eine systematische Arbeit mit gewaltausübenden Personen gefördert werden kann. Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob analog zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) Anforderungen an die Beratungsstellen für gewaltausübende Personen gestellt, die Kostenverteilung zwischen den Kantonen definiert sowie die finanziellen Leistungen und Aufgaben des Bundes festgelegt werden können. Damit würde ein nationaler Rahmen geschaffen, der zudem die Wahrung der Istanbul-Konvention garantiert.

Begründung

2021 einigten sich der Bund und die Kantone auf eine Roadmap zur Eindämmung von häuslicher Gewalt. Während viel im Bereich Opferschutz gemacht wurde, steht beim Handlungsfeld 8 der Roadmap Arbeit mit gewaltausübenden Personen, noch einiges an Arbeit an. Doch wichtig ist: Täterarbeit ist in der Verhinderung von Femiziden bzw. geschlechtsspezifischer Gewalt ein wichtiges Tätigkeitsgebiet. Damit die Tatperson langfristig mit der Gewaltanwendung aufhört, muss sie die Verantwortung für ihr Handeln übernehmen. Gezielte Begleitmassnahmen oder spezialisierte Programme zielen darauf ab, diesen Prozess zu erleichtern, anhaltende häusliche Gewalt zu unterbrechen, die Gefahr von Rückfällen sowie die Übertragung gewalttätigen Verhaltens von Generation zu Generation zu verhindern.

Für die Anordnung solcher Massnahmen bestehen bei Bund und Kantonen Rechtsgrundlagen. Z.B. bei Strafverfahren nach Artikel 55a StGB gibt es nun die Möglichkeit gewaltausübende Personen in Lernprogramme zu verpflichten. Oder im Bereich von Kinderschutzmassnahmen sind Massnahmen laut ZGB Artikel 307 Absatz 3 möglich. Die Finanzierung der Angebote für gewaltausübende Personen ist unterschiedlich geregelt. In den meisten Kantonen müssen Beratungsstellen, die eine Langzeitbetreuung anbieten, deren Finanzierung ganz oder teilweise selbst übernehmen. Einige Kantone machen grosse Anstrengungen, um ausreichende, niederschwellige Angebote von hoher Qualität für gewaltausübende Personen bereitzustellen. In einigen Kantonen läuft zu wenig. Doch die Rückfallprävention bewirkt einiges. Untersuchungen zeigen, dass die Anzahl an gewaltausübenden Personen, die rückfällig werden, sinkt, wenn die Justizbehörde eine Beratung bzw. ein Lernprogramm als ergänzende Massnahme verordnet oder man gewaltausübende Personen zu Massnahmen motivieren kann. Berechnungen zufolge können pro investierten Franken in ein Lernprogramm 4 Franken eingespart werden.

Bei dieser wichtigen Arbeit mit Gewaltausübenden gibt es wichtiges Optimierungspotenzial, dies wird nicht nur von Fachstellen erwähnt sondern hält auch der Grevio Bericht fest, der von internationale Expertinnen- und Expertengruppe des Europarats bezüglich Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz erstellt wurde und somit die IST-Situation untersucht hat.

Stellungnahme des Bundesrates vom 30.08.2023

Der Bundesrat unterstützt das Anliegen des Postulats. Die Kantone haben sich jedoch im Rahmen der Roadmap zur Häuslichen Gewalt zur Zuständigkeit bei der Arbeit mit gewaltausübenden Personen bekannt. Bei der Prüfung der im Postulat aufgeworfenen Fragen wird es deshalb nicht darum gehen, die Kantone in diesem Bereich finanziell zu entlasten. Vielmehr soll ausgelotet werden, welche Spielräume es im Rahmen der bisherigen Zuständigkeiten für eine wirksame Täterarbeit gibt.



Antrag des Bundesrates vom 30.08.2023

Annahme

Chronologie

29.09.2023 Bekämpft. Diskussion verschoben
27.02.2024 Nationalrat
 Annahme

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen**Konnexe Geschäfte**

<u>23.3799</u>	Postulat	Opferschutz durch Täterarbeit
<u>23.3800</u>	Postulat	Opferschutz durch Täterarbeit

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Barrile Angelo, Funiciello Tamara, Giacometti Anna, Markwalder Christa, Studer Lilian,
Vincenz-Stauffacher Susanne, Wyss Sarah, de Quattro Jacqueline

23.3805

 Postulat

Evaluation der Fristenregelung

Eingereicht von: Marti Min Li
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Bekämpfer: Jost Marc
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 15.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht die in der Schweiz geltende gesetzliche Regelung zum Schwangerschaftsabbruch zu evaluieren.

Begründung

In der Schweiz wurde die Fristenregelung am 1. Oktober 2002 eingeführt. Über 20 Jahre später ist es an der Zeit, die Umsetzung in der Schweiz zu evaluieren und umfassend zu schauen, ob sie sich bewährt hat und ob noch Defizite bestehen. Als Orientierung sollen die Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation WHO zum Schwangerschaftsabbruch (SAB) von 2022 dienen, die umfassende Empfehlungen enthalten. Im Rahmen der Evaluation soll sowohl die Umsetzung der eigentlichen Fristenregelung wie auch die der weiterführenden Regelungen untersucht werden (StGB Art. 118–120). Der Bericht soll insbesondere:

- Die Praktikabilität der Regelung des Schwangerschaftsabbruchs im Strafgesetzbuch überprüfen;
- die Umsetzung in den Kantonen untersuchen;
- sowohl Defizite als auch best practices bei der Umsetzung identifizieren;
- sich an internationalen menschenrechtlichen und fachlichen Standards messen (ua. WHO-Richtlinien zum Schwangerschaftsabbruch von 2022);
- zum Vergleich die Gesetzgebung in anderen europäischen Länder beiziehen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 30.08.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 30.08.2023

Annahme

Chronologie

29.09.2023	Bekämpft. Diskussion verschoben
27.02.2024	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



Mitunterzeichnende (9)

Feri Yvonne, Funiciello Tamara, Locher Benguerel Sandra, Mettler Melanie, Molina Fabian, Nordmann Roger,
Porchet Léonore, Vincenz-Stauffacher Susanne, Widmer Céline

23.3809

 Postulat

Härtefalllösung für Eigenheimbesitzer und -besitzerinnen mit tiefem Einkommen

Eingereicht von:	<u>Wermuth Cédric</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Bekämpfer:	<u>Bregy Philipp Matthias</u> Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	15.06.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten im Lichte des Entscheides des Bundesgerichts bezüglich der Tessiner Härtefallklausel für den Eigenmietwert (2C_605/2021 vom 4.8.22) in einem Bericht Möglichkeiten zu untersuchen, wie eine verfassungskonforme Lösung für Härtefälle geschaffen werden könnte.

Begründung

In bestimmten Fällen kann der Eigenmietwert zur einem finanziellen Problem für Besitzer:innen von selbstbewohnten Wohneigentum werden. Mit seinem Entscheid hat das Bundesgericht wohl einige kantonale Härtefallklausel über den Haufen geworfen. Entsprechend soll in einem Bericht untersucht, wie eine Lösung aussehen könnte, die insbesondere dem vom Bundesgericht angemahnten Rechtsgleichheits- und Gleichbehandlungsgebot (u.a. Art. 8 und 127 BV) Rechnung trägt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.08.2023

Wird das Postulat antragsgemäss überwiesen, wartet der Bundesrat den Ausgang der Abschaffung des Eigenmietwerts im Rahmen des laufenden Geschäfts (Pa.lv. 17.400) ab. Scheitert die Abschaffung des Eigenmietwerts im Parlament oder bei einer allfälligen Volksabstimmung, wird er den gewünschten Bericht erarbeiten.

Antrag des Bundesrates vom 23.08.2023

Annahme

Chronologie

29.09.2023	Bekämpft. Diskussion verschoben
13.03.2024	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)

Badran Jacqueline, Bendahan Samuel, Birrer-Heimo Prisca, Marti Samira



23.3844 Motion

OECD-Antikorruptionskonvention. Verschärfung der nationalen Umsetzung

Eingereicht von: Noser Ruedi
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 15.06.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die nationale Umsetzung der OECD-Anti-Korruptionskonvention mit den geltenden OECD-Standards in Einklang zu bringen durch:

1. Die Schaffung eines geeigneten Rechtsrahmens für den Schutz von Whistleblowern im privaten Sektor.
2. Die Erhöhung der gesetzlichen Höchststrafe für juristische Personen in Artikel 102 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs.

Begründung

Die OECD kritisiert die Schweiz immer lauter, weil erkannte Lücken im schweizerischen Dispositiv zur Korruptionsbekämpfung fortbestehen, ohne dass effektive Bestrebungen unternommen werden, um diese zu schliessen.

Bemängelt wird, dass zwei langjährige Empfehlungen der Schutz für Whistleblower im privaten Sektor und die Erhöhung der gesetzlichen Höchststrafe für Korruption nicht umgesetzt werden. Auch die neu geschaffene parlamentarische Delegation zur Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen der OECD wurde durch die OECD entsprechend sensibilisiert. Dies hat innerhalb der Delegation Diskussionen über mögliche Hebel ausgelöst, die eine politische Behandlung dieser Problematik ermöglichen.

Ohne verbindlichen Rechtsrahmen mit Schutzmassnahmen für Whistleblowern im privaten Sektor steht die Schweiz in Europa besonders isoliert da. Seit 2021 verlangt die EU-Richtlinie 2019/1937, dass Informanten, die Verstösse gegen das Unionsrecht melden, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor zu schützen sind.

Bezüglich der Sanktionen für natürliche und juristische Personen verlangt die OECD-Konvention, dass sie "wirksam, verhältnismässig und abschreckend" sind (Artikel 3 Absatz 1). Die gemäss Artikel 102 des Strafgesetzbuchs geltenden Sanktionen, die auf 5 Millionen Schweizer Franken begrenzt sind, erfüllen laut OECD diese Kriterien nicht.

Mit den geforderten Verschärfungen der Rechtsnormen wird die Wirksamkeit der Korruptionsbekämpfung verbessert und verhindert, dass der internationale Druck auf die Schweiz in diesem Bereich weiter steigt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 06.09.2023

Auch wenn der Bundesrat dem Anliegen der Motion für eine Anpassung des Dispositivs zur Korruptionsbekämpfung und möglichen zusätzlichen Massnahmen positiv gegenübersteht, so hat er dennoch folgende Vorbehalte gegenüber der Motion:

Zu Ziffer 1: Der Bundesrat teilt die in der Motion geäusserte Auffassung, wonach für den Schutz von Whistleblowern, welche möglichst rechtswidrige Verhaltensweisen im privaten Sektor melden, ein spezifischer Rechtsrahmen sinnvoll ist. Entsprechend legte er dem Parlament bereits 2013 eine Gesetzesvorlage zum Whistleblowing sowie auf Verlangen des Parlaments 2019 eine Zusatzbotschaft vor (13.094). Die beiden Vorlagen wurden in der Folge abgelehnt, und zwar in Kenntnis sowohl der Position der OECD und ihrer Mitgliedstaaten als auch der Entwicklungen des Rechtsrahmens in der EU. Daher hielt der Bundesrat im Rahmen der entsprechenden Beratungen im Jahr 2020 auch fest, dass er keine weiteren Vorschläge zu machen gedenkt. Seither haben sich auf nationaler Ebene weder neue Erkenntnisse noch Aspekte ergeben, welche einen politischen Konsens naheliegend erscheinen lassen. Auch die vorliegende Motion enthält keine neuen politischen Eckwerte, die eine mehrheitsfähige Vorlage erwarten liessen. Ohne



konkrete und breit abgestützte Vorschläge aus dem Parlament erscheint die Erarbeitung einer neuen, dritten Vorlage nicht erfolgsversprechend.

Zu Ziffer 2: Der gesetzliche Strafrahmen gemäss Artikel 102 des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) von 5 Millionen Franken widerspiegelt nur einen Aspekt des strafrechtlichen Arsenalns gegen fehlbare Unternehmen. So wurden in den vergangenen Jahren in verschiedenen Fällen neben Bussen in Millionenhöhe zusätzlich Vermögenswerte von bis zu 200 Millionen Franken eingezogen (vgl. u.a. den Strafbefehl der Bundesanwaltschaft vom 21.12.2016 gegen die brasilianische Firma O. SA). Insgesamt kann die Anwendung von Artikel 102 StGB zu ausgesprochen hohen Sanktionen für Unternehmen führen. Der Bundesrat sieht deshalb weder eine Notwendigkeit noch den rechtlichen Spielraum für die beantragte Erhöhung des Bussenrahmens für Unternehmen nach Artikel 102 StGB. Bei natürlichen Personen beträgt die gesetzliche Obergrenze im StGB grundsätzlich 10'000 Franken (Art. 106 StGB; im Nebenstrafrecht wird die Grenze teilweise deutlich höher angesetzt, z.B. bis 500'000 Franken in Art. 131 des Bundesgesetzes über die Geldspiele, SR 935.51). Für Unternehmen ist der gesetzliche Rahmen im Kernstrafrecht somit ungleich höher festgesetzt. Die Strafdrohung von 5 Millionen Franken steht im Verhältnis zum Unrecht, welches mit dem Organisationsverschulden einhergeht. Es sei daran erinnert, dass mit Artikel 102 Absatz 2 StGB nicht Tatbestände wie Geldwäscherei oder Bestechung bestraft werden, sondern Organisationsmängel im Dispositiv zur Verhinderung solcher Delikte. Es geht bei Artikel 102 StGB also um das Nichtverhindern von Straftaten, nicht um deren Begehung. In der Sache kann das einer Gehilfenschaft (Art. 25 StGB) entsprechen, zuweilen nur fahrlässig begangen. Deshalb orientiert sich der gesetzliche Strafrahmen grundsätzlich nicht an der Anlasstat (z.B. Geldwäscherei oder Korruption). Die allfällige Finanzstärke von Konzernen spielt bei der Festsetzung des gesetzlichen Strafrahmens, im Gegensatz zur Bemessung der Strafe durch ein Gericht, nur eine untergeordnete Rolle. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Einziehung von Vermögenswerten kann Artikel 102 StGB damit zu ausgesprochen hohen strafrechtlichen Sanktionen führen. Von Seiten der OECD wird diese Sichtweise bekanntlich nicht geteilt, wonach es sich bei der Einziehung um eine strafrechtliche Sanktion handelt, sodass sich die Schweiz auch weiterhin mit diesbezüglichen Forderungen auseinandersetzen und nach einer Lösung suchen wird.

Der Bundesrat verfolgt die Diskussion auf internationaler Ebene, insbesondere im Rahmen der OECD sowie der EU, weiter und bleibt offen für die Anpassung des Dispositivs zur Korruptionsbekämpfung. Er verweist in diesem Kontext auch auf die Strategie des Bundesrates gegen die Korruption 2021–2024 mit der in Massnahme 27 statuierten Prüfungspflicht des Bundes im Kontext der Sanktionen für juristische Personen.

Antrag des Bundesrates vom 06.09.2023

Ablehnung

Kommissionsberichte

18.01.2024 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Chronologie

27.09.2023	Ständerat Annahme
27.02.2024	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

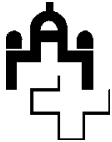
Ständerat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



23.3844 s Mo. Noser. OECD-Antikorruptionskonvention. Verschärfung der nationalen Umsetzung

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 18. Januar 2024

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 18. Januar 2024 die Motion geprüft, die alt-Ständerat Ruedi Noser am 15. Juni 2023 eingereicht hat und die am 27. September 2023 vom Ständerat angenommen wurde.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, die nationale Umsetzung der Anti-Korruptionskonvention der OECD mit den geltenden Standards der OECD in Einklang zu bringen und schlägt dazu zwei Massnahmen vor.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion abzulehnen.

Eine Minderheit (Arslan, Brenzikofer, Dandrès, Docourt, Jaccoud, Mahaim, Marti Min Li, Suter) beantragt, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Bally (d), Nantermod (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Vincent Maitre

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 6. September 2023
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die nationale Umsetzung der OECD-Anti-Korruptionskonvention mit den geltenden OECD-Standards in Einklang zu bringen durch:

1. Die Schaffung eines geeigneten Rechtsrahmens für den Schutz von Whistleblowern im privaten Sektor.
2. Die Erhöhung der gesetzlichen Höchststrafe für juristische Personen in Artikel 102 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs.

1.2 Begründung

Die OECD kritisiert die Schweiz immer lauter, weil erkannte Lücken im schweizerischen Dispositiv zur Korruptionsbekämpfung fortbestehen, ohne dass effektive Bestrebungen unternommen werden, um diese zu schliessen.

Bemängelt wird, dass zwei langjährige Empfehlungen der Schutz für Whistleblower im privaten Sektor und die

Erhöhung der gesetzlichen Höchststrafe für Korruption nicht umgesetzt werden. Auch die neu geschaffene parlamentarische Delegation zur Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen der OECD wurde durch die OECD entsprechend sensibilisiert. Dies hat innerhalb der Delegation Diskussionen über mögliche Hebel ausgelöst, die eine politische Behandlung dieser Problematik ermöglichen. Ohne verbindlichen Rechtsrahmen mit Schutzmassnahmen für Whistleblowern im privaten Sektor steht die Schweiz in Europa besonders isoliert da. Seit 2021 verlangt die EU-Richtlinie 2019/1937, dass Informanten, die Verstösse gegen das Unionsrecht melden, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor zu schützen sind.

Bezüglich der Sanktionen für natürliche und juristische Personen verlangt die OECD-Konvention, dass sie "wirksam, verhältnismässig und abschreckend" sind (Artikel 3 Absatz 1). Die gemäss Artikel 102 des Strafgesetzbuchs geltenden Sanktionen, die auf 5 Millionen Schweizer Franken begrenzt sind, erfüllen laut OECD diese Kriterien nicht.

Mit den geforderten Verschärfungen der Rechtsnormen wird die Wirksamkeit der Korruptionsbekämpfung verbessert und verhindert, dass der internationale Druck auf die Schweiz in diesem Bereich weiter steigt.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 6. September 2023

Auch wenn der Bundesrat dem Anliegen der Motion für eine Anpassung des Dispositivs zur Korruptionsbekämpfung und möglichen zusätzlichen Massnahmen positiv gegenübersteht, so hat er dennoch folgende Vorbehalte gegenüber der Motion:

Zu Ziffer 1: Der Bundesrat teilt die in der Motion geäusserte Auffassung, wonach für den Schutz von Whistleblowern, welche möglicherweise rechtswidrige Verhaltensweisen im privaten Sektor melden, ein spezifischer Rechtsrahmen sinnvoll ist. Entsprechend legte er dem Parlament bereits 2013 eine Gesetzesvorlage zum Whistleblowing sowie auf Verlangen des Parlaments 2019 eine Zusatzbotschaft vor (13.094). Die beiden Vorlagen wurden in der Folge abgelehnt, und zwar in Kenntnis sowohl der Position der OECD und ihrer Mitgliedstaaten als auch der Entwicklungen des Rechtsrahmens in der EU. Daher hielt der Bundesrat im Rahmen der entsprechenden Beratungen



im Jahr 2020 auch fest, dass er keine weiteren Vorschläge zu machen gedenkt. Seither haben sich auf nationaler Ebene weder neue Erkenntnisse noch Aspekte ergeben, welche einen politischen Konsens naheliegend erscheinen lassen. Auch die vorliegende Motion enthält keine neuen politischen Eckwerte, die eine mehrheitsfähige Vorlage erwarten liessen. Ohne konkrete und breit abgestützte Vorschläge aus dem Parlament erscheint die Erarbeitung einer neuen, dritten Vorlage nicht erfolgsversprechend.

Zu Ziffer 2: Der gesetzliche Strafraum gemäss Artikel 102 des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) von 5 Millionen Franken widerspiegelt nur einen Aspekt des strafrechtlichen Arsenal gegen fehlbare Unternehmen. So wurden in den vergangenen Jahren in verschiedenen Fällen neben Bussen in Millionenhöhe zusätzlich Vermögenswerte von bis zu 200 Millionen Franken eingezogen (vgl. u.a. den Strafbefehl der Bundesanwaltschaft vom 21.12.2016 gegen die brasilianische Firma O. SA). Insgesamt kann die Anwendung von Artikel 102 StGB zu ausgesprochen hohen Sanktionen für Unternehmen führen. Der Bundesrat sieht deshalb weder eine Notwendigkeit noch den rechtlichen Spielraum für die beantragte Erhöhung des Bussenrahmens für Unternehmen nach Artikel 102 StGB. Bei natürlichen Personen beträgt die gesetzliche Obergrenze im StGB grundsätzlich 10'000 Franken (Art. 106 StGB; im Nebenstrafrecht wird die Grenze teilweise deutlich höher angesetzt, z.B. bis 500'000 Franken in Art. 131 des Bundesgesetzes über die Geldspiele, SR 935.51). Für Unternehmen ist der gesetzliche Rahmen im Kernstrafrecht somit ungleich höher festgesetzt. Die Strafdrohung von 5 Millionen Franken steht im Verhältnis zum Unrecht, welches mit dem Organisationsverschulden einhergeht. Es sei daran erinnert, dass mit Artikel 102 Absatz 2 StGB nicht Tatbestände wie Geldwäscherei oder Bestechung bestraft werden, sondern Organisationsmängel im Dispositiv zur Verhinderung solcher Delikte. Es geht bei Artikel 102 StGB also um das Nichtverhindern von Straftaten, nicht um deren Begehung. In der Sache kann das einer Gehilfenschaft (Art. 25 StGB) entsprechen, zuweilen nur fahrlässig begangen. Deshalb orientiert sich der gesetzliche Strafraum grundsätzlich nicht an der Anlasstat (z.B. Geldwäscherei oder Korruption). Die allfällige Finanzstärke von Konzernen spielt bei der Festsetzung des gesetzlichen Strafraums, im Gegensatz zur Bemessung der Strafe durch ein Gericht, nur eine untergeordnete Rolle. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Einziehung von Vermögenswerten kann Artikel 102 StGB damit zu ausgesprochen hohen strafrechtlichen Sanktionen führen. Von Seiten der OECD wird diese Sichtweise bekanntlich nicht geteilt, wonach es sich bei der Einziehung um eine strafrechtliche Sanktion handelt, sodass sich die Schweiz auch weiterhin mit diesbezüglichen Forderungen auseinandersetzen und nach einer Lösung suchen wird.

Der Bundesrat verfolgt die Diskussion auf internationaler Ebene, insbesondere im Rahmen der OECD sowie der EU, weiter und bleibt offen für die Anpassung des Dispositivs zur Korruptionsbekämpfung. Er verweist in diesem Kontext auch auf die Strategie des Bundesrates gegen die Korruption 2021-2024 mit der in Massnahme 27 statuierten Prüfungspflicht des Bundes im Kontext der Sanktionen für juristische Personen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 27. September 2023 behandelt. Er hat die Ziffer 1 mit 35 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen und die Ziffer 2 mit 20 zu 20 Stimmen und Stichentscheid der Präsidentin angenommen.



4 Erwägungen der Kommission

Um die Umsetzung der Anti-Korruptionskonvention in der Schweiz mit den geltenden Standards der OECD in Einklang zu bringen, schlägt der Motionär zwei Massnahmen vor. Vor allem die erste Massnahme – der Schutz von Whistleblowern im privaten Sektor – führte in der Kommission zu intensiven Diskussionen. Nach der Ablehnung der Vorlage [13.094](#) im Frühjahr 2020, die ebenfalls den Schutz von Whistleblowern, die rechtswidrige Verhaltensweisen im privaten Sektor melden, zum Ziel hatte, ist die Kommissionsmehrheit der Meinung, es ist nicht angezeigt die Thematik erneut anzugehen. Sie argumentiert, dass ein Kompromiss nach wie vor nicht in Sicht ist. Ein Antrag, der eine Auslegeordnung zu möglichen Lösungsansätzen vom Bundesrat forderte, wurde ebenfalls abgelehnt.

Eine Minderheit spricht sich hingegen für einen Neuanlauf aus und beantragt die Annahme der Motion. Sie ist der Meinung, dass sich mit der neuen Legislatur eine neue Chance bietet, ein weiterhin ungelöstes Problem zu beheben.

23.3848 Motion

Förderung der Gleichstellung auf dem Arbeitsmarkt. Teilzeitarbeit für alle Geschlechter, vor allem auch für Männer!

Eingereicht von: Schneider Schüttel Ursula
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Übernommen von: Fehlmann Rielle Laurence
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 15.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu treffen und allenfalls gesetzliche Grundlagen zu schaffen, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie insbesondere mit der Möglichkeit der Teilzeitarbeit für Männer zu fördern.

Begründung

Immer noch arbeiten deutlich mehr Frauen als Männer Teilzeit (2022: Anteil von 18.7 Prozent gegenüber Anteil bei den Frauen mit 57,9 %). Damit ist Teilzeitarbeit immer noch ein typisches Merkmal weiblicher Erwerbstätigkeit, mit all den damit verbundenen Nachteilen (Lohnunterschiede, Aufstiegsmöglichkeiten, unerreichbare Arbeitsmarktsegmente usw.). Teilzeit arbeitende Männer haben mehr Schwierigkeiten, in Unternehmen bei Stellenbewerbungen eingeladen zu werden. Väter müssen sich rechtfertigen, wenn sie nicht über 90 Prozent arbeiten. Mütter müssen sich dagegen rechtfertigen, wenn sie voll im Erwerbsleben bleiben oder sehr wenig arbeiten.

Teilzeit arbeitende Männer können sich vermehrt um die Familie kümmern. Dies würde zu einer gerechteren Aufteilung der Familienarbeit beitragen und die traditionellen Geschlechterrollenbilder aufweichen. Das käme auch den Frauen zugute, da damit eher akzeptiert würde, dass auch mit Teilzeitarbeit Karriere gemacht werden kann. Gleichstellung wird hergestellt, wenn auch Männer Teilzeit arbeiten (können).

(s. auch KOF-Bulletin vom 7.1.2022, "Wie steht es um die Gleichstellung der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt?")

Der Bund könnte – ähnlich wie mit dem bis 2014 durchgeführten Projekt "Teilzeitmann" (das von der Bildfläche verschwunden ist) – zur Akzeptanz bzw. zur Sensibilisierung der Teilzeitarbeit beitragen und damit die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer, nicht nur beim Bund, sondern auch in der Privatwirtschaft, massgeblich fördern.

Stellungnahme des Bundesrates vom 30.08.2023

Während der Anteil Teilzeiterwerbstätiger bei den Frauen seit 2012 um 0,7 Prozentpunkte gesunken ist, nahm er bei den Männern im gleichen Zeitraum um 4,8 Prozentpunkte zu. Auch die Teilzeiterwerbstätigkeit von Vätern hat im betrachteten Zeitraum deutlich zugenommen (+5,4 Prozentpunkte), liegt mit 13,8 Prozent aber unter dem Durchschnitt der Männer insgesamt.

Dem Bundesrat ist es ein Anliegen, dass das Arbeitskräftepotenzial beider Geschlechter möglichst gut ausgeschöpft wird. Die vollzeitäquivalente Erwerbsquote der 15–64-jährigen Bevölkerung erhöhte sich zwischen 2012 und 2022 um 0,9 Prozentpunkte, wobei bei Frauen (+4,0 Prozentpunkte) und Männern (-2,2 Prozentpunkte) gegenläufige Entwicklungen erfolgten. Die Möglichkeit, das Pensum den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend anpassen zu können, ist für die Ausschöpfung des Arbeitskräftepotenzials ein wesentliches Element.

Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist eines von vier Handlungsfeldern der Gleichstellungsstrategie 2030 (www.gleichstellung2030.ch), die insbesondere die Stärkung der



wirtschaftlichen Autonomie der Frauen bezweckt. Frauen wie auch Männer sollen von Rahmenbedingungen profitieren, welche die Vereinbarkeit von Privat-, Familien- und Erwerbsleben sowie die ausgeglichene Aufteilung bezahlter Arbeit und unbezahlter Haus- und Familienarbeit begünstigen. Die Erhöhung der Teilzeitquote von Männern ist einer von mehreren Ansätzen, mit denen dieses Ziel erreicht werden kann. Auch andere Formen flexibler Arbeitsmodelle – wie Telearbeit, flexible Arbeitszeiten oder Jobsharing – oder zeitgemässe Angebote für die familienergänzende Kinderbetreuung tragen zur Verbesserung der Vereinbarkeit bei. Im Bereich der Steuerpolitik kann die Einführung der Individualbesteuerung positive Anreize für gleichberechtigte Partnerschaften mit einer ausgeglichenen Verteilung der Erwerbs-, Familien- und Hausarbeit schaffen. Die Vernehmlassung zur Individualbesteuerung endete am 16. März 2023.

Die Akzeptanz der Teilzeitarbeit von Männern ist ein Prozess des gesellschaftlichen Wandels. Die Entwicklung und Umsetzung familienfreundlicher Arbeitsbedingungen ist in erster Linie eine Angelegenheit des Privatsektors. Welche Massnahmen im Einzelfall am geeignetsten sind, können Arbeitgeber und Arbeitnehmende am besten beurteilen. Der Bund kann die Unternehmen mit Informations- und Sensibilisierungsprojekten unterstützen, um bewährte Lösungen besser bekannt zu machen. In diesen Zusammenhang hat das SECO im August 2021 den Bericht «Familienfreundliche Arbeitsbedingungen 2020: Was machen die Kantone/Hauptorte?» veröffentlicht.

Zu erwähnen sind hier ausserdem einerseits die Finanzhilfen gemäss Artikel 14 Gleichstellungsgesetz (SR 151.1). Damit unterstützt das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann regelmässig die Durchführung von Programmen und Projekten betreffend die Förderung von Teilzeitarbeit in bestimmten Branchen sowie die Entwicklung von männerspezifischen Angeboten zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Unterstützt wird in diesem Rahmen auch die Fachstelle UND, welche Unternehmen bei der Verankerung familienfreundlicher Arbeitsbedingungen berät (www.fachstelle-und.ch). Andererseits leistet das Bundesamt für Sozialversicherungen gestützt auf Artikel 21 f ff. des Familienzulagengesetzes (SR 836.2) Finanzhilfen an Familienorganisationen für ihre Tätigkeiten zur Förderung von Familien u.a. im Bereich Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung. Weitere Massnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit lassen sich dem Aktionsplan zur Gleichstellungsstrategie entnehmen. Der Bundesrat sieht keinen darüberhinausgehenden Handlungsbedarf.

Antrag des Bundesrates vom 30.08.2023

Ablehnung

Chronologie

07.12.2023	Wird übernommen
13.03.2024	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (15)

Clivaz Christophe, Dandrès Christian, Fehlmann Rielle Laurence, Feri Yvonne, Friedl Claudia, Funciello Tamara, Gysi Barbara, Maillard Pierre-Yves, Marti Samira, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Pult Jon, Seiler Graf Priska, Wasserfallen Flavia, Wyss Sarah

23.3853 Motion

Für eine Verschärfung der Strafbestimmungen für Banken in der Schweiz

Eingereicht von: Hurni Baptiste
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Übernommen von: Amoos Emmanuel
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 15.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, mit dem das Bankengesetz (BankG) in den Bereichen Straftaten, individuelle Strafbarkeit, Bussen und Ersatzforderungen gegen Führungskräfte oder ehemalige Führungskräfte sowie Auszahlungen an die Einlegerinnen und Einleger verschärft wird.

Begründung

Während die politische Aufarbeitung der durch die Credit Suisse verursachten finanziellen Turbulenzen gerade erst begonnen hat, macht sich eine bittere Erkenntnis breit: Die Missstände sind nur der Höhepunkt einer langen, aber sorgfältig geplanten Demontage der Verantwortlichkeitsbestimmungen für Banken, insbesondere der Strafbestimmungen, in der Schweiz. Wenn man bis zum ursprünglichen Gesetzestext von 1934 zurückgeht, stellt man fest, dass diese erste Fassung des BankG präzise und umfassende Verantwortlichkeits- und Strafbestimmungen für Banken und ihre Führungsspitze enthielt. Diese Bestimmungen, die insbesondere in den Artikeln 38 ff. BankG standen, wurden jedoch 2002 aufgehoben, um die Verantwortlichkeit der Banken und ihrer Leitungsorgane «wortwörtlich» an die der Aktiengesellschaften anzugleichen (1). Das ursprüngliche Ziel, die Verantwortlichkeit der Banken – und die damit verbundene Strafbarkeit – nicht über die Verantwortlichkeitsbestimmungen des Obligationenrechts, sondern über strengere spezialrechtliche Bestimmungen für Banken zu regeln, wurde dabei im Namen des Grundsatzes der Einfachheit begraben. Es ist im Übrigen erwähnenswert, dass Artikel 48 BankG, der die Strafbarkeit der Kreditschädigung einer Bank betraf, 2009 «mangels praktischer Bedeutung» aufgehoben wurde (2). Heute scheint er aber angesichts der Schäden, für welche die Führungsinstanzen der Credit Suisse verantwortlich sind, äusserst relevant. Diese Beispiele zeigen nur ansatzweise, welche grossen Lücken im Bankenrecht bestehen. Ausserdem verdeutlichen sie die Notwendigkeit einer Anpassung und Verbesserung der Gesetzgebung: Es müssen die verschiedenen Arten von zivil- und strafrechtlichen Verstössen sowie die persönliche und umfassende Verantwortlichkeit der Führungsorgane und deren Strafbarkeit präzisiert werden. Die Gesetzesänderung soll sich insbesondere auf die folgenden Punkte konzentrieren: eine Verschärfung des strafrechtlichen Instrumentariums des BankG, die Möglichkeit, die Verantwortlichen für Banken Krisen strafrechtlich zu verfolgen, sowie die Rückerstattung von Boni und anderen Vergütungen, die diesen Verantwortlichen ausbezahlt wurden.

(1) Botschaft vom 20. November 2002 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen

(2) Botschaft vom 1. Februar 2006 zum Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.08.2023

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) evaluiert aktuell – unter Einbezug anderer Stellen der Bundesverwaltung und externer Gutachten – die «Too-big-to-fail»-Regulierung umfassend. Die Ergebnisse sollen dem Parlament im April 2024 im Rahmen des nächsten Berichtes des Bundesrates zu den systemrelevanten Banken gemäss Artikel 52 des Bankengesetzes unterbreitet werden. Dieser Bericht wird sich unter anderem mit der Frage auseinandersetzen, wie Finanzmarktkader besser in die Pflicht genommen und letztlich sanktioniert werden können.

Nicht im Fokus der Arbeiten des EFD steht eine Ausweitung der strafrechtlichen Normen des Bankengesetzes, da nicht ersichtlich ist, welche zusätzliche Verhaltensänderungen oder Impulse bei Finanzmarktkadern im Vergleich zu den oben erwähnten Sanktionen bewirkt werden könnten. Für Banken



und ihre Kaderleute gelten die bestehenden Bestimmungen zur Strafbarkeit und zur strafrechtlichen Einziehung von Vermögenswerten, sowohl im Bankengesetz als auch in anderen einschlägigen Erlassen wie insbesondere dem Strafgesetzbuch. Eine zusätzliche Anpassung erachtet der Bundesrat gegenwärtig nicht als zielführend.

Antrag des Bundesrates vom 23.08.2023

Ablehnung

Chronologie

07.12.2023 Wird übernommen

13.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (18)

Amoos Emmanuel, Bendahan Samuel, Brenzikofer Florence, Crottaz Brigitte, Dandrès Christian, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Mahaim Raphaël, Marra Ada, Molina Fabian, Munz Martina, Nordmann Roger, Piller Carrard Valérie, Pult Jon, Schneider Schüttel Ursula, Walder Nicolas, Widmer Céline

23.3881

 Motion

Ausrichtung der Finanzmittelflüsse gemäss Übereinkommen von Paris stärken

Eingereicht von:	<u>Andrey Gerhard</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Bekämpfer:	<u>Hess Erich</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	16.06.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Arbeiten der Finanzbranchen bezüglich Ausrichtung der privaten Finanzflüsse an die Ziele des Klimaabkommens von Paris mittels Ko-Regulierung zu verstärken und deren Verbindlichkeit zu fördern. Eine subsidiäre staatliche Regelung soll greifen, falls bis 2028 weniger als 80 Prozent der Finanzflüsse von Schweizer Finanzmarktinstituten auf einem Pfad hin zu einer Treibhausgasreduktion gemäss Übereinkommen von Paris sind.

Begründung

Die Schweiz ist mit der Ratifizierung des Übereinkommens von Paris die Verpflichtung eingegangen, die Finanzmittelflüsse nach den Klimazielen des Abkommens auszurichten.

Der Bundesrat hat zudem zusammen mit der Branche die Ambition formuliert, die Schweiz führend in nachhaltigen Finanzdienstleistungen positionieren zu wollen (Medienmitteilung vom 26. Juni 2020, sowie Bundesratsbericht vom 16. Dezember 2022). Dazu setzt er primär auf freiwillige Massnahmen.

Es ist zu begrüßen, wenn die Branche die gesteckten Ziele durch eigenen Antrieb erreicht. Der Bundesrat muss hingegen seinen Verpflichtungen auch nachkommen können. Folglich braucht er eine Handhabe, die Umsetzung der Ziele beurteilen und einfordern zu können, sollten die Massnahmen der Branchen nicht in der nötigen Frist und Breite gemäss dem Übereinkommen von Paris Wirkung zeigen.

Hier bietet sich eine Ko-Regulierung an, welche private Akteure in den Regulierungsmechanismus einbindet und damit die Bestrebungen des Sektors fördert und dessen Wirkung verstärkt. Beispiele für verbindliche Selbstregulierung und Ko-Regulierung gibt es bereits im Geldwäschereigesetz. Ähnliche Mechanismen können und sollen auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der Klimaziele für die Finanzindustrie gelten. Ein Beispiel wäre die Förderung von Kostenwahrheit bezüglich Treibhausgasemissionen bei Finanzentscheiden. Im Motionstext wird die genaue Ausgestaltung einer Ko-Regulierung offen gelassen, da sich verschiedene Varianten anbieten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.08.2023

Das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit beauftragt den Bund dafür zu sorgen, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet. Vor dem Hintergrund dieses gesetzlichen Auftrages resp. des Volkswillens unterstützt der Bundesrat die Motion, deren Umsetzung die Ambition der Klimaverträglichkeit von Finanzflüssen auf grundsätzliche Weise adressieren kann, insbesondere auch bisher regelmässig und partikulär vorgetragene Anliegen im Bereich der nachhaltigen Finanzen. Bei der Umsetzung subsidiärer, also z.B. auch der verbindlichen Selbstregulierung nachgeordneter staatlicher Massnahmen, soll der Fokus auf Best-Practices, u.a. zur Schaffung von Kostenwahrheit und Transparenz bezüglich Treibhausgasemissionen bei Finanzentscheiden gelegt werden. Die Handhabe zur Beurteilung der Umsetzung der Klimaziele durch den in der Motion genannten Schwellenwert hängt ab von verlässlichen und vergleichbaren Daten und Standards sowie der Beurteilbarkeit von technologischen Entwicklungen.

Antrag des Bundesrates vom 23.08.2023

Annahme



Chronologie

29.09.2023 Bekämpft. Diskussion verschoben
13.03.2024 Nationalrat
 Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (29)

Badertscher Christine, Baumann Kilian, Bendahan Samuel, Birrer-Heimo Prisca, Clivaz Christophe,
Fehlmann Rielle Laurence, Fiala Doris, Fischer Roland, Friedl Claudia, Giacometti Anna, Glättli Balthasar,
Grossen Jürg, Jauslin Matthias Samuel, Landolt Martin, Maitre Vincent, Markwalder Christa, Michaud
Gigon Sophie, Mäder Jörg, Nussbaumer Eric, Roth Pasquier Marie-France, Ryser Franziska, Schneider
Schüttel Ursula, Stadler Simon, Studer Lilian, Wermuth Cédric, Wettstein Felix, Widmer Céline,
Wismer-Felder Priska, Wyss Sarah

23.3909

 Postulat

Gebührenflut im Vorsorgemarkt stoppen. Abschaffung von Managementgebühren für Vorsorgegelder der zweiten Säule und Offenlegung versteckter Transaktionskosten

Eingereicht von:	Reimann Lukas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Bekämpfer:	Portmann Hans-Peter FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	16.06.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament Bericht und Antrag zu stellen bezüglich wesentlicher Massnahmen, welche zu weniger Gebühren und in der Folge zu mehr Geld für die Versicherten führen, insbesondere mit Fokus auf:

1. Managementgebühren auf den verwalteten Vermögen sind zu streichen.
2. Versteckte Transaktionskosten (Finanztransaktionen) müssen offengelegt und Rechnungslegungsstandards verbessert werden.

Begründung

Die in der Schweiz verwalteten Vorsorgegelder von rund 1200 Milliarden Schweizer Franken sind enorm. Die überrissenen Gebühren, welche für das Management (Verwaltung) dieser immensen Summe verrechnet wird, fehlen am Ende den Versicherten in Form tieferer Renten resp. höheren Rentenbeiträgen.

Ein Unternehmen, welches Pensionskassengelder der 2. Säule verwaltet und in risikoarme Immobilien anlegt, hat per 1. Juni 2023 die Managementgebühren für die Verwaltung von Vorsorgegeldern abgeschafft und durch ein neues kostengünstiges Modell ersetzt. Die Innovation kommt aus der Branche. Die Politik sollte ihr zum Durchbruch verhelfen, denn die 2. Säule ist zentrales Element der sozialen Vorsorge. 2020 gab es 4,3 Millionen aktive Versicherte. Es wurde an 1,2 Millionen Personen Renten ausbezahlt. Die jährlichen Kosten der Vorsorgeeinrichtungen belaufen sich auf fast 6,8 Milliarden Schweizer Franken, wovon die Vermögensverwaltung 5,1 Milliarden ausmacht. Im Median sind das jedes Jahr mehr als 1500 Schweizer Franken pro versicherte Person. Hinzu kommen nicht veröffentlichte Transaktionskosten. Unter Einschluss von weiteren versteckten Kosten schätzen Experten die jährlichen Kosten auf 4500 Schweizer Franken pro versicherte Person. Vor allem die linear zu entrichtende "Management Fee" ist falsch, da sie im Rahmen der Verwaltung des Vermögens und der Geschäftsführung anfällt und mit den jährlich zunehmenden Pensionskassengeldern automatisch im Gleichschritt mitwächst, obwohl der Verwaltungsaufwand gleich bleibt oder nur marginal zunimmt.

Die EFK hat im Januar 2023 erstmals Kosten der Pensionskassen im Detail analysiert. Die EFK verzichtete dennoch darauf, dem BSV eine Empfehlung bezüglich Rechnungslegungsstandards abzugeben, da es nicht in ihrer Kompetenz liege, solche zu erlassen. Dabei ist klar: Die Transparenz bezüglich Transaktionsgebühren von verwalteten Vorsorgevermögen ist ungenügend.

Wir sollten dem Thema die Aufmerksamkeit schenken, die es angesichts der Milliarden, die jährlich für Verwaltungs- und Vermögensverwaltungskosten abfliessen, verdient.

Stellungnahme des Bundesrates vom 30.08.2023

Der Bundesrat ist bereit, das EDI zu beauftragen, die Frage der Zusammensetzung der Vermögensverwaltungskosten (Managementkosten, Performance Entschädigung, Transaktionskosten etc.) sowie insbesondere die Frage, ob allfällige nichttransparente Vermögensverwaltungskosten von Vorsorgeeinrichtungen bestehen, im Rahmen einer Studie abklären zu lassen.



Antrag des Bundesrates vom 30.08.2023

Annahme

Chronologie

29.09.2023 Bekämpft. Diskussion verschoben

14.03.2024 Nationalrat
Ablehnung**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.3966

 Motion

Landesausstellung

Eingereicht von:	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR
Einreichungsdatum:	07.07.2023
Eingereicht im:	Ständerat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Rahmenbedingungen für eine nächste Landesausstellung ab dem Durchführungsjahr 2030 festzulegen. Dies bedingt namentlich:

- für den Fall, dass die laufenden Verhandlungen unter den Projektinitiativen für eine gemeinsame Landesausstellung zu keinem Resultat führen, ein Selektionsverfahren zu definieren, womit spätestens im Sommer 2026 klar ist, welche Projektinitiative den Zuschlag erhält;
- vom Bund per Ende 2026 die entsprechende Finanzierungsabsicht vorliegt;

Eine Minderheit der Kommission (Friedli Esther, Germann, Stark) beantragt, die Motion abzulehnen.

Begründung

Seit fünf oder mehr Jahren sind vier Initiativen für eine zukünftige Landesausstellung in verschiedenen Regionen der Schweiz aktiv. Bundesrat und Kantone haben am 29. Juni 2022 einmal mehr ihre positive Grundhaltung zum Thema einer neuen Landesausstellung bekräftigt. Wie seit 2016 erstmals vom Seco und anschliessend vom Bundesrat gefordert, wurden diese Projekte «bottom up» entwickelt und werden in den jeweiligen Regionen von der Wirtschaft und der Politik unterstützt, getragen und teilweise substanziell finanziert. Völlig überraschend – und entgegen den bisherigen Äusserungen – hat der Bundesrat am 29. März 2023 entschieden, sich zu einer allfälligen finanziellen Unterstützung einer nächsten Landesausstellung frühestens ab 2028 äussern zu wollen, was einer Sistierung von einzelnen Projekten von fünf Jahren gleichkommt. Die laufenden Vorbereitungsarbeiten dürfen auf keinen Fall unterbrochen werden, wenn nicht bereits jahrelang geleistete Arbeit der Projektorganisationen, der Kantone, der Städte, der Gemeinden und der Wirtschaft vernichtet werden soll, welche in fünf Jahren grossmehrheitlich neu aufgebaut werden müsste. Damit würde die Glaubwürdigkeit einer nächsten Landessausstellung komplett verspielt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 30.08.2023

Der Bundesrat anerkennt die bisherige Leistung und das grosse Engagement aller Akteure im Zusammenhang mit einer möglichen Landesausstellung. Aufgrund der angespannten Finanzlage und den prognostizierten Milliardendefizite im Bundeshaushalt in den kommenden Jahren hat der Bundesrat am 29. März 2023 beschlossen, dass er sich frühestens 2028 zu einem allfälligen finanziellen Engagement für die Durchführung einer Landesausstellung äussern kann. Er hat jedoch gleichzeitig seine positive Grundhaltung von Mitte 2022 zu einer künftigen Landesausstellung bestätigt und beschlossen, die Vorbereitungen und die Prozessbegleitung zu einer künftigen Landesausstellung weiterzuführen. Hinsichtlich einer allfälligen finanziellen Unterstützung hat sich der Bundesrat bisher nie zustimmend geäussert.

Er hat bereits Mitte 2022 festgehalten, dass eine allfällige finanzielle Unterstützung unter Berücksichtigung der Haushaltslage und weiterer finanzpolitischer Prioritäten zu bestimmen ist.

Der Bundesrat hat am 28. Juni 2023 das Zahlenwerk für den Voranschlag 2024 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2025–2027 verabschiedet. Für die Finanzplanjahre 2025–2027 geht er von strukturellen Finanzierungsdefiziten von bis 1,2 Milliarden Franken aus. Dies trotz der Vorlage zum Entlastungspaket 2025, das bei den gebundenen Ausgaben ansetzt, welches der Bundesrat in die Vernehmlassung geschickt hat und das in der Finanzplanung bereits berücksichtigt wurde. Angesichts dieser herausfordernden haushaltspolitischen Lage sieht der Bundesrat derzeit keinen finanziellen Spielraum für eine verbindliche Finanzierungsabsicht vor 2028.

Ein Selektionsverfahren findet sinnvollerweise erst nach einem positiven Entscheid betreffend



Finanzierungsabsicht statt. Nur wenn der Bund den Beschluss gefasst hat, als finanzieller Förderer einer Landesausstellung aufzutreten, ist es angebracht, dass der Bund eine Selektion begleitet. Der Bundesrat geht davon aus, dass unter den geschilderten Voraussetzungen ein mögliches Prüf- und Selektionsverfahren nicht vor 2028 eingeleitet und frühestens 2030 abgeschlossen werden kann. Ein Selektionsverfahren erübrigt sich, wenn nur ein Projekt um eine finanzielle Förderung durch den Bund ersucht.

Der Bundesrat wird bis Ende 2023 einen Bericht verabschieden, in dem er die Rahmenbedingungen für eine Landesausstellung, unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Umstände, darlegt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 30.08.2023

Ablehnung

Kommissionsberichte

09.11.2023 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates

Chronologie

11.07.2023	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR Annahme
18.09.2023	Ständerat Annahme
09.11.2023	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR Annahme
13.03.2024	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

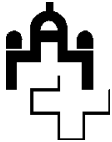
Ständerat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



23.3966 s Mo. WBK-SR. Landesausstellung

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 9. November 2023

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) hat an ihrer Sitzung vom 9. November die von der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-S) am 7. Juli 2023 eingereichte und vom Ständerat am 18. September 2023 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, die Rahmenbedingungen für eine nächste Landesausstellung ab dem Durchführungsjahr 2030 festzulegen. Für den Fall, dass die laufenden Verhandlungen unter den Projektinitiativen für eine gemeinsame Landesausstellung zu keinem Resultat führen, ist ein Selektionsverfahren zu definieren, womit spätestens im Sommer 2026 klar ist, welche Projektinitiative den Zuschlag erhält. Vom Bund soll per Ende 2026 die entsprechende Finanzierungsabsicht vorliegen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 18 zu 7 Stimmen, die Motion anzunehmen.

Eine Minderheit der Kommission (Gafner, Gutjahr, Haab, Herzog Verena, Huber Alois, Keller Peter, Umbricht Pieren) beantragt, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Stadler (d), Piller Carrard (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Fabien Fivaz

\$



Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 30. August 2023
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Rahmenbedingungen für eine nächste Landesausstellung ab dem Durchführungsjahr 2030 festzulegen. Dies bedingt namentlich:

- für den Fall, dass die laufenden Verhandlungen unter den Projektinitiativen für eine gemeinsame Landesausstellung zu keinem Resultat führen, ein Selektionsverfahren zu definieren, womit spätestens im Sommer 2026 klar ist, welche Projektinitiative den Zuschlag erhält;
- vom Bund per Ende 2026 die entsprechende Finanzierungsabsicht vorliegt;

Eine Minderheit der Kommission (Friedli Esther, Germann, Stark) beantragt, die Motion abzulehnen.

1.2 Begründung

Seit fünf oder mehr Jahren sind vier Initiativen für eine zukünftige Landesausstellung in verschiedenen Regionen der Schweiz aktiv. Bundesrat und Kantone haben am 29. Juni 2022 einmal mehr ihre positive Grundhaltung zum Thema einer neuen Landesausstellung bekräftigt. Wie seit 2016 erstmals vom Seco und anschliessend vom Bundesrat gefordert, wurden diese Projekte «bottom up» entwickelt und werden in den jeweiligen Regionen von der Wirtschaft und der Politik unterstützt, getragen und teilweise substanziell finanziert. Völlig überraschend – und entgegen den bisherigen Äusserungen – hat der Bundesrat am 29. März 2023 entschieden, sich zu einer allfälligen finanziellen Unterstützung einer nächsten Landesausstellung frühestens ab 2028 äussern zu wollen, was einer Sistierung von einzelnen Projekten von fünf Jahren gleichkommt. Die laufenden Vorbereitungsarbeiten dürfen auf keinen Fall unterbrochen werden, wenn nicht bereits jahrelang geleistete Arbeit der Projektorganisationen, der Kantone, der Städte, der Gemeinden und der Wirtschaft vernichtet werden soll, welche in fünf Jahren grossmehrheitlich neu aufgebaut werden müsste. Damit würde die Glaubwürdigkeit einer nächsten Landessausstellung komplett verspielt.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 30. August 2023

Der Bundesrat anerkennt die bisherige Leistung und das grosse Engagement aller Akteure im Zusammenhang mit einer möglichen Landesausstellung. Aufgrund der angespannten Finanzlage und den prognostizierten Milliardendefizite im Bundeshaushalt in den kommenden Jahren hat der Bundesrat am 29. März 2023 beschlossen, dass er sich frühestens 2028 zu einem allfälligen finanziellen Engagement für die Durchführung einer Landesausstellung äussern kann. Er hat jedoch gleichzeitig seine positive Grundhaltung von Mitte 2022 zu einer künftigen Landesausstellung bestätigt und beschlossen, die Vorbereitungen und die Prozessbegleitung zu einer künftigen Landesausstellung weiterzuführen. Hinsichtlich einer allfälligen finanziellen Unterstützung hat sich der Bundesrat bisher nie zustimmend geäussert.

Er hat bereits Mitte 2022 festgehalten, dass eine allfällige finanzielle Unterstützung unter Berücksichtigung der Haushaltslage und weiterer finanzpolitischer Prioritäten zu bestimmen ist.

Der Bundesrat hat am 28. Juni 2023 das Zahlenwerk für den Voranschlag 2024 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2025–2027 verabschiedet. Für die Finanzplanjahre 2025–2027 geht er von strukturellen Finanzierungsdefiziten von bis 1,2 Milliarden Franken aus. Dies trotz der Vorlage zum Entlastungspaket 2025, das bei den gebundenen Ausgaben ansetzt, welches der Bundesrat in



die Vernehmlassung geschickt hat und das in der Finanzplanung bereits berücksichtigt wurde. Angesichts dieser herausfordernden haushaltspolitischen Lage sieht der Bundesrat derzeit keinen finanziellen Spielraum für eine verbindliche Finanzierungsabsicht vor 2028.

Ein Selektionsverfahren findet sinnvollerweise erst nach einem positiven Entscheid betreffend Finanzierungsabsicht statt. Nur wenn der Bund den Beschluss gefasst hat, als finanzieller Förderer einer Landesausstellung aufzutreten, ist es angebracht, dass der Bund eine Selektion begleitet. Der Bundesrat geht davon aus, dass unter den geschilderten Voraussetzungen ein mögliches Prüf- und Selektionsverfahren nicht vor 2028 eingeleitet und frühestens 2030 abgeschlossen werden kann. Ein Selektionsverfahren erübrigt sich, wenn nur ein Projekt um eine finanzielle Förderung durch den Bund ersucht.

Der Bundesrat wird bis Ende 2023 einen Bericht verabschieden, in dem er die Rahmenbedingungen für eine Landesausstellung, unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Umstände, darlegt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 18. September 2023 mit 24 zu 15 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission begrüsst das Ziel der Motion, nämlich das Verfahren für die Projektauswahl zu klären und den finanziellen Rahmen abzustecken. Die Kommissionsmehrheit erachtet es als notwendig, dass bereits ab 2026 die Rahmenbedingungen für die nächste Schweizer Landesausstellung festgelegt werden. Aktuell verfolgen vier Projekte die Konzeptausarbeitung einer nächsten Landesausstellung. Die Kommissionsmehrheit spricht sich dafür aus, dass bis 2026 Klarheit geschaffen und definiert wird, welches Projekt durchgeführt wird. Denn für die Trägerschaften ist der lange Zeithorizont problematisch, ebenso wie die Ungewissheit darüber, ob und in welchem Umfang der Bund Gelder sprechen wird.

Die Kommissionsmehrheit ist sich bewusst, dass die Schweiz in den nächsten Jahren vor finanzpolitischen Herausforderungen steht. Eine Finanzierungsabsicht erst Ende 2028 zu verabschieden, erachtet sie nicht als zielführend: Werden die laufenden Projektarbeiten unterbrochen, ginge jahrelang geleistete Arbeit verloren, welche zu einem späteren Zeitpunkt neu aufgebaut werden müssten.

Auch die Kommissionsminderheit unterstützt grundsätzlich die Idee, eine Landesausstellung auszurichten. Nach Auffassung der Minderheit erlaubt es die aktuelle Finanzlage des Bundes jedoch nicht, sich vor 2028 zu einer allfälligen finanziellen Unterstützung zu äussern.

Aus diesen Gründen beantragt die Kommission 18 zu 7 Stimmen, die Motion anzunehmen.

23.3967

 Motion

Verbesserung der Behandlung von Kindern, die mit einer Variation der geschlechtlichen Entwicklung (DSD) geboren wurden

Eingereicht von:	Kommission für Rechtsfragen SR
Einreichungsdatum:	15.08.2023
Eingereicht im:	Ständerat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Zur Gewährleistung einer kompetenten und spezialisierten Behandlung von Kindern, die mit einer Variation der Geschlechtsmerkmale geboren wurden, wird der Bundesrat beauftragt, dafür zu sorgen, dass die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) medizinisch-ethische Richtlinien für die Diagnose und Behandlung dieser Kinder rasch erarbeiten kann, im Sinne der Konkretisierung der Stellungnahme der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEK) zum Umgang mit Varianten der Geschlechtsentwicklung. Dabei sind auch Organisationen von Betroffenen miteinzubeziehen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2023

Kinder, die mit einer Variation der Geschlechtsentwicklung geboren werden, müssen vor unnötigen oder gar schädlichen Eingriffen geschützt werden. Der Bundesrat teilt die Ansicht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S), dass dieses Ziel nicht mit einem strafrechtlichen Verbot, sondern mit der Gewährleistung einer kompetenten und spezialisierten Behandlung erreicht werden kann (vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 25. Mai 2022 zur Motion [22.3355](#) Michel Strafrechtliches Verbot von geschlechtsverändernden Eingriffen an Kindern mit einer angeborenen Variation der Geschlechtsmerkmale [Intergeschlechtlichkeit] sowie Medienmitteilung der RK-S vom 16. August 2023 [[RK-S diskutiert über ein Verbot von Konversionsmassnahmen \(parlament.ch\)](#)]).

Er beantragt deshalb die Annahme der vorliegenden Motion. Dabei soll die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften bei der Umsetzung nicht ausschliesslich an die Stellungnahme 20/2012 der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEK) zum Umgang mit Varianten der Geschlechtsentwicklung vom November 2012 gebunden sein (www.nek-cne.admin.ch -> Publikationen -> Stellungnahmen), da die Weiterentwicklung der Medizin und der Gesundheitsversorgung in den letzten 10 Jahren berücksichtigt werden sollte.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 15.11.2023

Annahme

Kommissionsberichte

18.01.2024 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Chronologie

18.12.2023	Ständerat Annahme
29.02.2024	Nationalrat Zustimmung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)



N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

V

Erstbehandelnder Rat

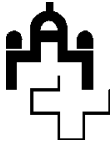
Ständerat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



23.3967 s Mo. RK-SR. Verbesserung der Behandlung von Kindern, die mit einer Variation der geschlechtlichen Entwicklung (DSD) geboren wurden

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 18. Januar 2024

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 18. Januar 2024 die im Titel erwähnte Motion geprüft, die am 15. August 2023 von der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates eingereicht und vom Ständerat an seiner Sitzung vom 18. Dezember 2023 angenommen wurde.

Mit dieser Motion wird der Bundesrat damit beauftragt, dafür zu sorgen, dass die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) medizinisch-ethische Richtlinien für die Diagnose und Behandlung von Kindern erarbeitet, welche mit einer Variation der Geschlechtsmerkmale geboren werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme die Annahme der Motion.

Berichterstattung: *schriftlich (Kat. V)*

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Vincent Maitre

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 15. November 2023
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text

Zur Gewährleistung einer kompetenten und spezialisierten Behandlung von Kindern, die mit einer Variation der Geschlechtsmerkmale geboren wurden, wird der Bundesrat beauftragt, dafür zu sorgen, dass die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) medizinisch-ethische Richtlinien für die Diagnose und Behandlung dieser Kinder rasch erarbeiten kann, im Sinne der Konkretisierung der Stellungnahme der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEK) zum Umgang mit Varianten der Geschlechtsentwicklung. Dabei sind auch Organisationen von Betroffenen miteinzubeziehen.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 15. November 2023

Kinder, die mit einer Variation der Geschlechtsentwicklung geboren werden, müssen vor unnötigen oder gar schädlichen Eingriffen geschützt werden. Der Bundesrat teilt die Ansicht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S), dass dieses Ziel nicht mit einem strafrechtlichen Verbot, sondern mit der Gewährleistung einer kompetenten und spezialisierten Behandlung erreicht werden kann (vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 25. Mai 2022 zur Motion 22.3355 Michel Strafrechtliches Verbot von geschlechtsverändernden Eingriffen an Kindern mit einer angeborenen Variation der Geschlechtsmerkmale [Intergeschlechtlichkeit] sowie Medienmitteilung der RK-S vom 16. August 2023 [RK-S diskutiert über ein Verbot von Konversionsmassnahmen (parlament.ch)]).

Er beantragt deshalb die Annahme der vorliegenden Motion. Dabei soll die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften bei der Umsetzung nicht ausschliesslich an die Stellungnahme 20/2012 der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEK) zum Umgang mit Varianten der Geschlechtsentwicklung vom November 2012 gebunden sein (www.nek-cne.admin.ch -> Publikationen -> Stellungnahmen), da die Weiterentwicklung der Medizin und der Gesundheitsversorgung in den letzten 10 Jahren berücksichtigt werden sollte.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion ab seiner Sitzung vom 18. Dezember 2023 ohne Gegenstimme angenommen. Ständerat Matthias Michel hat darauf hin seine Motion 22.3355 zurückgezogen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat festgestellt, dass sich ihre Schwesterkommission intensiv mit der Thematik der Kinder auseinandergesetzt hat, die mit einer Variation der Geschlechtsmerkmale geboren wurden. So hat die RK-S dazu auch Anhörungen durchgeführt (vgl. den Bericht der RK-S zur Motion 22.3355 vom 15. August 2023). Sie begrüsst den in der Motion gewählten Ansatz, der einem strafrechtlichen Verbot vorgezogen wurde und betont, dass es zentral ist, bei der Erarbeitung der medizinisch-ethischen Richtlinien auch die Organisationen von Betroffenen miteinzubeziehen. Sie hat sich von der Verwaltung darüber informieren lassen, dass eine Annahme der Motion dazu führt, dass die ohnehin geplante Erarbeitung dieser Richtlinien zeitlich vorgezogen werden kann. Aus diesen Gründen beantragt sie ihrem Rat die Annahme der Motion.

23.4027

 Interpellation**Evaluation der neuen Asylstruktur, insbesondere der Beschleunigung der Verfahren**

Eingereicht von: de Quattro Jacqueline
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 20.09.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Um die Effizienz des neuen Asylsystems zu überprüfen, bitte ich den Bundesrat zur Beantwortung der folgenden Fragen, die sich auf das Jahr 2022 und die erste Jahreshälfte 2023 beziehen (ohne Berücksichtigung der ukrainischen Asylsuchenden):

1. Wie gross war die effektive Beschleunigung der Verfahren im Vergleich zu den Referenzdaten, anhand derer die Performance des Testbetriebs in Zürich gemessen wurde?
2. Nach Abschluss der Vorbereitungsphase wurden die Asylgesuche in drei Verfahrenskategorien eingeteilt: beschleunigtes Verfahren (20 %), Dublin-Verfahren (40 %) und erweitertes Verfahren (40 %). Das Ziel war, über 60 Prozent der Asylgesuche nach maximal 140 Tagen zu entscheiden. Wie sehen die Statistiken für diese drei Verfahren aus? Wurde das Ziel erreicht? Wenn nicht, aus welchen Gründen?
3. Wie lange sind Asylsuchende im Durchschnitt in Asylzentren des Bundes untergebracht?
4. Vor dem Inkrafttreten des Beschlusses des Staatssekretariats für Migration (SEM) dauerte das Dublin-Verfahrens etwa fünfzig Tage und das beschleunigte Verfahren etwa hundert Tage. Wie lange dauern solche Verfahren durchschnittlich?
5. Das SEM schätzt, dass bei jährlich 24 000 Asylgesuchen rund 5000 Asylsuchende an den zuständigen Dublin-Staat überstellt oder in ihr Heimatland weggewiesen werden. Wurde die Anzahl von 5000 Wegweisungen erreicht? Wenn nicht, aus welchen Gründen?
6. Wie lange dauert seit 2019 ein Wegweisungsverfahren im Durchschnitt, gerechnet vom Zeitpunkt des Wegweisungsentscheides bis zur tatsächlichen Ausreise aus der Schweiz? Konnte eine wesentliche Verbesserung erreicht werden? Wenn nicht, aus welchen Gründen?
7. Bei der Testphase in Zürich wurde die Anzahl an Untergetauchten kritisiert. Wie hoch ist die Rate an Untergetauchten?
8. Wie sehen bei identischen Referenzwerten die Nothilfestatistik hinsichtlich der Bezugsquote und der durchschnittlichen Bezugsdauer für das Jahr 2022 aus?
9. Wie hoch waren die Beträge, die der Bund pro Person und im Total für den Rechtsschutz und die kostenlose medizinische Versorgung (inkl. zahnmedizinische Versorgung) der Asylsuchenden ausgegeben hat?

Begründung

Die Bevölkerung hat am 5. Juni 2016 eine Vorlage, die ein beschleunigtes Asyl- und Wegweisungsverfahren beinhaltet, mit einer Mehrheit von 66,8 Prozent angenommen. Diese Reform hatte die folgenden Ziele:

- Asylverfahren rasch und gemäss den Prinzipien des Rechtsstaates durchführen;
- schutzbedürftigen Personen weiterhin den Schutz der Schweiz gewähren und sie möglichst möglich in unserem Land integrieren;
- die Schweiz weniger attraktiv für Asylsuchende zu machen, die offensichtlich unbegründete Asylgesuche einreichen wollen;
- die Glaubwürdigkeit des Asylbereichs nachhaltig zu stärken.

Am 6. Januar 2014 wurde in Zürich im Rahmen der Neustrukturierung eine Testphase gestartet. Durch die Durchführung von Testphasen sollte festgestellt werden, ob die gesetzten Ziele im Asylverfahren und beim Vollzug von Wegweisungen erreicht wurden. Diese Testphase endete Ende September 2015. Laut dem Bundesrat konnten die Verfahren in der Testphase im Vergleich zum Standardsystem beträchtlich (um etwa 39 %) beschleunigt werden.



Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

Seit dem Inkrafttreten der Revision des Asylgesetzes (SR 141.31; AS 2018 2855) am 1. März 2019 beeinflussten globale Ereignisse sowohl die Asylgesuchszahlen als auch die Bearbeitungskapazität des SEM stark, namentlich die Covid-Pandemie, der Machtwechsel in Afghanistan und der Ukraine-Krieg. Seit letztem Jahr steigen die Asylgesuchszahlen und somit auch die Asylgesuchspendenzen wieder stark an. Dadurch verlängern sich auch die Unterbringungs- und Verfahrensdauern.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Beschleunigung wird gemessen anhand der durchschnittlichen Verfahrensdauern. In den Referenzjahren 2015 bis 2018 lagen diese zwischen 250 und 466 Tagen. In den Jahren 2019 und 2020 dauerten die Verfahren durchschnittlich 341 bzw. 360 Tage. Seit dem Jahr 2021 wurden die Asylgesuche mehr als doppelt so schnell erledigt, im Jahr 2022 in durchschnittlich 106 Tagen und im ersten Halbjahr 2023 in 130 Tagen.
 2. und 4. Im ersten Halbjahr 2023 wurden 47.1 Prozent der Fälle im beschleunigten Verfahren in durchschnittlich 90 Tagen entschieden (2022: 46 Prozent in 69 Tagen), in 31.2 Prozent Nichteintretensentscheide Dublin in durchschnittlich 82 Tagen gefällt (2022: 29 Prozent in 69 Tagen), in 5.3 Prozent Entscheide mit Rückübernahmeabkommen in durchschnittlich 209 Tagen gefällt (2022: 6 Prozent in 172 Tagen) und 16.4 Prozent im erweiterten Verfahren in durchschnittlich 271 Tagen behandelt (2022: 19 Prozent in 326 Tagen). Das Ziel, über 60 Prozent der Asylanträge innerhalb einer Frist von 140 Tagen zu entscheiden, wurde somit erreicht.
 3. Die Asylsuchenden hielten sich im Jahr 2022 durchschnittlich 71 Tage in den Bundesasylzentren auf. Im ersten Halbjahr 2023 waren es durchschnittlich 85 Tage.
 5. Im ersten Halbjahr 2023 verzeichnete das SEM 2076 kontrollierte Ausreisen von Asylsuchenden (2022-ganzes Jahr: 3377). Davon waren 869 selbständige Ausreisen mit oder ohne Rückkehrhilfe (2022: 1460), 232 Rückführungen in den Heimatstaat oder in einen Drittstaat (2022: 351) sowie 975 Überstellungen im Dublin-Out-Verfahren (2022: 1566). Hinzu kommen die Wegweisungsvollzüge nach Ausländerrecht. Die weltweite Situation im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie führte 2022 zu eingeschränkten Reisemöglichkeiten, was sich auf die Gesamtzahl der Ausreisen ausgewirkt hat.
 6. Die durchschnittliche Dauer des Vollzugsprozesses – ab Wegweisungsentscheid bis zur Ausreise – ist seit 2019 deutlich gesunken (2019: 366 Tage; 2020: 219 Tage; 2021: 125 Tage; 2022: 197 Tage; erstes Halbjahr 2023: 164 Tage). Die Dauer ist jeweils von zahlreichen Faktoren abhängig.
 7. Der Anteil der Abschreibungen infolge unbekannten Aufenthalts an allen Asylgesuchserledigungen lag in den Jahren 2015 bis 2018 zwischen 2,6 und 5,4 Prozent, in den Jahren 2019–2021 zwischen 3,3 und 4 Prozent, im Jahr 2022 bei 5,8 Prozent und im ersten Halbjahr 2023 bei 6,4 Prozent.
 8. Im Zeitraum zwischen dem 1. März 2019 und dem 31. Dezember 2022 haben insgesamt 4 620 Personen im neurechtlichen System (d.h. Asylentscheid seit dem 1. März 2019) Nothilfe bezogen. Die Bezugsquote (d.h. der Anteil in Prozent der Personen, die effektiv Nothilfe bezogen haben, an der Anzahl der Personen mit Nothilfeberechtigung) betrug in der Gesamtperiode für alle drei Verfahren (Dublin, beschleunigt und erweitert) gesamthaft 31 Prozent. Die Bezugsdauer betrug durchschnittlich 158 Tage. In den letzten 4 Jahren vor Einführung der Neustrukturierung (Rechtskraftjahre 2015 bis 2018) betrug die Bezugsquote 43 Prozent bzw. die durchschnittliche Bezugsdauer 146 Tage. Die Zahlen werden jährlich ausgewertet und sind für 2023 noch nicht verfügbar.
- Die Neustrukturierung hat jedoch zu grossen Veränderungen bei den Verfahren geführt. Deshalb ist ein aussagekräftiger Vergleich bezüglich Wirksamkeit des neurechtlichen Finanzsystems ausschliesslich beim Dublin-Verfahren möglich. Im altrechtlichen Finanzsystem (Gesamtperiode 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2022) betrug die Bezugsquote bei den Dublin-Fällen 43 Prozent, während sie im neurechtlichen Finanzsystem (Gesamtperiode 1. März 2019 bis 31. Dezember 2022) auf 22 Prozent gesunken ist. Die Gesamtperioden überschneiden sich. Die Bezugstage sind moderat gestiegen: Von 56 Tagen im altrechtlichen System auf 62 Tage im neurechtlichen System.
9. Der Bund finanziert den unentgeltlichen Rechtsschutz der Asylsuchenden mit Fallpauschalen, die je nach Los bzw. Asylregion zwischen 1717 und 2218 Franken betragen. So sind im Jahr 2022 insgesamt 37,8 Millionen Franken und im ersten Halbjahr 2023 21,2 Millionen Franken angefallen. Zudem entschädigt der Bund die kantonalen Rechtsberatungsstellen mit durchschnittlich 720 Franken pro Zuweisung ins erweiterte Verfahren. Diese Kosten beliefen sich auf insgesamt 2,7 Millionen Franken im Jahr 2022 und 2,2 Millionen Franken im ersten Halbjahr 2023. Im Jahr 2022 bezahlte der Bund 34 Millionen Franken für die obligatorische Krankenversicherung – einschliesslich Franchise und Selbstbehalt – für Asylsuchende in den

Unterbringungsstrukturen des Bundes sowie für deren nicht gedeckte notwendige medizinische Behandlung. Im ersten Halbjahr 2023 waren es 16 Millionen Franken. Die Kantone finanzieren die Krankenversicherung – einschliesslich Franchise und Selbstbehalt – für die ihnen zugewiesenen Asylsuchenden. Der Bund subventioniert diese Kosten im Bereich der Asylsozialhilfe über die Globalpauschalen, im Jahr 2022 mit insgesamt rund 23 Millionen Franken und im ersten Halbjahr 2023 mit rund 24 Millionen Franken. Pro Person wurden im Jahr 2023 pro Monat durchschnittlich 461 Franken ausgerichtet, was einer jährlichen pauschalen Abgeltung von 5532 Franken entspricht. Die Zahnbehandlungskosten werden den Kantonen im Rahmen der Globalpauschale für die Sozialhilfe abgegolten und werden nicht separat ausgewiesen.

Chronologie

15.03.2024 Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4030 Interpellation**Solaroffensive auf bestehenden landwirtschaftlichen Güterwegen. Wann legen wir endlich los?**

Eingereicht von: Mahaim Raphaël
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 21.09.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In Hinblick auf eine Solaroffensive auf den bestehenden landwirtschaftlichen Güterwegen stelle ich dem Bundesrat die folgenden Fragen:

1. Unterstützt der Bundesrat die Idee, schweizweit bestehende Wege grossflächig und schnell in Solarradwege umzuwandeln?
2. Unter welchen Bedingungen könnten nach dem geltenden Recht in einer Landwirtschaftszone auf schon bestehenden landwirtschaftlichen Güterwegen Solarradwege errichtet werden?
3. Inwiefern ändern die Revision des Raumplanungsgesetzes (18.077) und die grosse Revision des Energierechts (21.047), die zurzeit in den Räten diskutiert werden, die Rahmenbedingungen in Bezug auf die Errichtung von solchen Solarradwegen in einer Landwirtschaftszone?
4. Wie könnten der Bund oder die Kantone beschleunigte Bewilligungsverfahren für solche Projekte umsetzen? Wäre eine Gesetzesreform ähnlich wie bei der Solaroffensive «Solarexpress» nötig?

Begründung

Die Stromproduktion durch Solarenergie birgt ein grosses Potenzial. Auch die Landwirtschaft könnte profitieren, und zwar wenn auf bestehenden landwirtschaftlichen Güterwegen (Meliorationswege, Feldwege usw.) und kleinen Gemeindestrassen Solarradwege errichtet würden. Bestehende und schon versiegelte Flächen würden mit Solaranlagen überdeckt, die ausserdem auf den Radwegen Schatten spenden würden. Hecken, Sträucher usw., die die Biodiversität fördern, könnten einfach entlang der Radwege gepflanzt werden. Viele nordische Länder setzen diese Idee schon um. Das Unternehmen Services industriels de Genève hat übrigens erst vor Kurzem in Satigny den ersten Solarradweg der Schweiz eingeweiht.

Laut kürzlich veröffentlichten Berechnungen des Unternehmens Impact Living und der Solargenossenschaft Newatts gibt es in der Schweiz etwa 65 000 km an solchen Wegen und wenn 2000 km davon so gestaltet würden, würde das eine zusätzliche Stromproduktion von etwa zwei TWh ermöglichen. In Kombination mit gezielten Massnahmen (Installation von Wärmepumpen, Elektrotraktoren in der Landwirtschaft usw.) könnte eine solche Produktion den Strombedarf der Landwirtschaft vollständig decken.

Stellungnahme des Bundesrates vom 08.11.2023

1. Die Idee, bestehende landwirtschaftliche Güterwege und kleine Gemeindestrassen dort, wo dies sinnvoll ist, mit Photovoltaikanlagen zu überdecken und dies zur Beschattung des Langsamverkehrs darunter zu nutzen (nachfolgend Solarwege genannt), ist grundsätzlich interessant. Aus Sicht des Bundesrates können solche Anlagen einer von vielen Bausteinen sein, um möglichst rasch die nötigen neuen Produktionskapazitäten für erneuerbare Energien installieren zu können..
2. Der auf Gesetzesstufe massgebliche Artikel 24 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) erlaubt es, auf veränderte Rahmenbedingungen mit einer veränderten Bewilligungspraxis zu reagieren. Mit der Revision vom 3. Juni 2022 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat der Bundesrat in diesem Sinn eine grosszügigere Bewilligungspraxis eingeleitet. Artikel 32c RPV enthält eine beispielhafte Aufzählung und macht klar, dass die Interessenabwägung und eine allfällige Planungspflicht vorbehalten bleiben. Die – primär kantonalen – Entscheidbehörden sind daran, eine Praxis dazu zu



entwickeln. Der Bundesrat geht davon aus, dass sinnvolle Projekte für Solarwege bereits nach geltendem Recht zumeist bewilligungsfähig sind.

3. Gemäss Artikel 24bis des «Mantelerlasses» sind Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen standortgebunden, wenn sie:

- in wenig empfindlichen Gebieten oder in Gebieten, die bereits durch Bauten und Anlagen vorbelastet sind, vorgesehen sind; und
- der Aufwand für die Erschliessung der betroffenen Grundstücke für den Anschluss der Anlagen an das Stromnetz in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung der Anlage steht.

Vorbehalten bleiben die Planungspflicht und eine umfassende Interessenabwägung.

Dies wird dazu führen, dass gute Projekte für Solarwege in unempfindlichen oder vorbelasteten Gebieten in aller Regel raumplanungsrechtlich bewilligungsfähig sein werden. Massnahmen zur Förderung der Biodiversität (Bepflanzungen) können bei der Interessenabwägung positiv berücksichtigt werden.

4. Derzeit ist die Beratung der Änderung des Energiegesetzes («Beschleunigungserlass») in Gang. Auf Verordnungsstufe ist die Erarbeitung der Vollzugsbestimmungen zu RPG 2 und zum Mantelerlass angelaufen. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass nach den jüngsten Gesetzgebungsarbeiten das Schwergewicht nun auf den Vollzug zu legen ist. Der raumplanungsrechtliche Rahmen des Bundes ermöglicht die Realisierung von sinnvollen Projekten für Solarwege.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4094

 Postulat

Inländisches Arbeitskräftepotenzial ausschöpfen. Die Rolle der Teilzeitarbeit

Eingereicht von: Paganini Nicolò
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Bekämpfer: Funiciello Tamara
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 27.09.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, in einem Bericht aufzuzeigen, welche Auswirkungen die Entwicklung zu mehr Teilzeitpensen auf die Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzials hat und mit welchen Massnahmen höhere Arbeitspensen bei Personen ohne familiäre Versorgungs- bzw. Unterstützungsaufgaben gefördert werden können.

Begründung

Immer mehr Menschen in der Schweiz arbeiten Teilzeit. So hat der Anteil der Teilzeit-Männer von 1991 – 2022 von 7,8 auf 18,7 Prozent, bei den Frauen von 49,1 auf 57,9 Prozent zugenommen. Diese Entwicklung hat eine positive Seite, ist sie doch mit einer höheren Erwerbsquote der Frauen verbunden. Arbeiten bei einem Paar beide 70 Prozent, so führt dies zu einem höheren Arbeitsvolumen als wenn nur eine Person Vollzeit arbeitstätig wäre.

In gewissem Sinn negativ zu Buch schlägt auf der anderen Seite der Anstieg der Teilzeitarbeit bei Personen, die keine familiären Unterstützungs- und Versorgungsaufgaben haben. Im liberalen Rechtsstaat sind die freie Wahl des Arbeitspensums und der Verzicht auf den Einsatz eines Teils der eigenen Ressourcen im Arbeitsprozess nicht in Frage zu stellen. Motive mag es viele geben: Von der besseren Work-Life-Balance über Engagements ausserhalb der bezahlten Arbeit, die Optimierung der Steuerbelastung bis hin zur Vermeidung von Schwelleneffekten etwa bei der individuellen Prämienverbilligung. Diese "freiwillige" Teilzeitarbeit führt zu einer Verringerung des Arbeitsvolumens, zu Ausfällen bei den direkten Steuern, zu Mindereinnahmen bei den über Lohnbeiträge finanzierten Sozialversicherungen, zu Mehrausgaben bei der individuellen Prämienverbilligung, für die Arbeitgeber zu Herausforderungen bei der Rekrutierung und der Planung der Arbeitseinsätze und wohl zu weiteren Effekten, die im Bericht darzustellen sind. Interessant ist auch die Beantwortung der Frage, ob zwischen "freiwilliger" Teilzeitarbeit und der Höhe des erzielbaren Einkommens für ein Vollzeitpensum sowie dem Bildungsniveau eine Korrelation besteht.

Bei den vorzuschlagenden Massnahmen ist darauf zu achten, dass nicht die eingangs beschriebenen positiven Effekte der Teilzeitarbeit auf das Gesamtarbeitsvolumen gefährdet werden, sondern dort Anreize für höhere Pensen geschaffen werden, wo der Verzicht auf "freiwillige" Teilzeitarbeit ein Beitrag zur Bekämpfung des Arbeitskräftemangels leisten würde.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 15.11.2023

Annahme

Chronologie

22.12.2023 Bekämpft. Diskussion verschoben
28.02.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)

Bregy Philipp Matthias, Dobler Marcel, Feller Olivier, Glanzmann-Hunkeler Ida, Rechsteiner Thomas,
Regazzi Fabio, Schneider-Schneiter Elisabeth, Silberschmidt Andri, de Courten Thomas

23.4110

 Interpellation

Zulassungsstau beim BLV

Eingereicht von: Bertschy Kathrin
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 27.09.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Gemäss Medienbericht warten beim BLV ungefähr 700 Zulassungsgesuche für Pflanzenschutzmittel auf eine Beurteilung. Es wird oft behauptet, dass dieser Zulassungsstau dazu führen könnte, dass Wirkstoffe, die ökotoxikologisch unproblematischer sind als heute zugelassene Wirkstoffe nicht zum Einsatz kommen.

Der Bundesrat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele offene Gesuche wurden bei der Übergabe der Zulassungsstelle vom BLV an das BLV weitergegeben?
2. Wie hat sich seit der Übergabe an das BLV die Menge der neu gestellten Gesuche entwickelt?
3. Welcher Anteil der zu beurteilenden Gesuche betrifft heute nicht zugelassene Wirkstoffe, welcher Anteil bezieht sich auf neue Produkte mit heute schon zugelassenen Wirkstoffen und welcher Anteil auf eine Anwendungserweiterung heute schon bewilligter Produkte?
4. Welcher Anteil der Gesuche für heute nicht zugelassene Wirkstoffe betrifft Wirkstoffe, die für den biologischen Landbau zugelassen wären?
5. Welcher Anteil der Gesuche betrifft Insektizide? Wie viele davon wären für den biologischen Landbau zugelassen?
6. Welcher Anteil der Gesuche für neue Wirkstoffe betrifft die Kategorien Mikroorganismen?
7. Welchen Anteil machen pflanzliche Extrakte aus?
8. Welcher Anteil der Gesuche betrifft Wirkstoffe, die in der EU heute zugelassen sind, aber in der EU-Substitutionskandidaten sind und als ökotoxikologisch problematische Wirkstoffe eingestuft sind?
9. Welcher Anteil der Gesuche für heute nicht zugelassene Wirkstoffe betrifft solche, die einem modernen Pflanzenschutz entsprechen und folglich weniger negative Auswirkungen auf die Umwelt und auf die Gesundheit haben?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2023

Gerne beantwortet der Bundesrat die detaillierten Fragen mit Hinweis auf die exakte Anzahl von hängigen Gesuchen (Stand Oktober 2023). Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass – angesichts der beträchtlichen Anzahl pender Gesuche und der beschränkten Ressourcen – Gesuche für risikoärmere Pflanzenschutzmittel, die aus Organismen oder pflanzlichen und tierischen Substanzen bestehen, prioritär behandelt werden.

1. Anfang 2022 waren 783 Gesuche für neue Pflanzenschutzmittel oder Erweiterungen des Anwendungsgebiets bestehender Pflanzenschutzmittel offen.
2. Im Jahr 2022 sind 153 und im Jahr 2023 bis jetzt 117 neue Gesuche für neue Pflanzenschutzmittel oder Erweiterungen bereits bestehender Bewilligungen auf neue Anwendungen eingegangen. Diese Zahlen liegen innerhalb des Durchschnitts der letzten zehn Jahre.
3. Zurzeit sind 714 Gesuche offen, davon 81 für Pflanzenschutzmittel mit neuen Wirkstoffen, 329 Gesuche für neue Pflanzenschutzmittel mit heute schon zugelassenen Wirkstoffen und 304 Gesuche für Erweiterungen bereits bestehender Bewilligungen auf andere Anwendungen in Bearbeitung.

4./6./7. Im biologischen Landbau zulässige Wirkstoffe sind in Anhang 1 der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181) gelistet. Vor der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels kann nicht abschliessend bestimmt werden, welche Wirkstoffe auf diese Liste aufgenommen werden. Allgemein sind Mikroorganismen (mit Ausnahme gentechnisch veränderter Organismen), Makroorganismen (Nützlinge, die für die biologische Schädlingsbekämpfung eingesetzt werden) sowie weitere Wirkstoffe wie z. B. pflanzliche und tierische Substanzen aufgeführt. Zurzeit sind 46 Gesuche mit neuen Wirkstoffen offen, die in diese Kategorien fallen: unter anderem 15 Makroorganismen, 16 Mikroorganismen sowie elf pflanzliche Extrakte.

5. Insgesamt sind 37 Gesuche mit neuen insektiziden Wirkstoffen hängig, von welchen potentiell 30 im biologischen Landbau zulässig sein könnten.

8. Zwei der 81 offenen Gesuche für Pflanzenschutzmittel mit neuen Wirkstoffen betreffen Wirkstoffe, die in der EU bereits genehmigt sind, aber als Substitutionskandidaten kategorisiert sind.

9. Für die offenen Gesuche kann die Frage nicht beantwortet werden, da deren Beurteilung noch nicht abgeschlossen ist und somit keine Aussage darüber gemacht werden kann, ob ihr Einsatz weniger negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben könnte, als aktuell zugelassene Pflanzenschutzmittel.

Chronologie

15.03.2024 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4161

 Interpellation

Bund stellt private Haus- und Wohneigentümer an den CO₂-Pranger

Eingereicht von: de Courten Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 28.09.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Die Bundesverwaltung hat das Geoportal geo.admin.ch mit den CO₂-Emissionswerten der Gebäude ergänzt. Jedes private und öffentliche Haus der Schweiz hat so eine öffentlich einsehbare Energie-Etikette erhalten. Die Daten stammen aus der Volkszählung 2000, sind also veraltet. Die damalige Datenerhebung erfolgte unter der Zusicherung, dass alle Daten «alle Angaben streng vertraulich behandelt» und «anonymisiert» würden. Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Hat der Bundesrat die Frage des Datenschutz geklärt? Sieht er den Datenschutz verletzt?
2. Was sagt der Bundesrat dazu, dass Daten der Volkszählung für ein öffentliches Register verwendet wurden, wo doch genau für diese eine Anonymisierung zugesichert worden ist?
3. Worin besteht das Interesse, CO₂-Emissionen der Gebäude inkl. Heizungstyp der Hauseigentümer öffentlich zu machen, da diese Werte doch im Immobilienmarkt individuell bei Kauf-/Verkaufsinteresse erfragt werden können?
4. Gedenkt der Bundesrat, die Daten der CO₂-Emissionen der Gebäude inkl. Heizungstyp der Hauseigentümer aus dem Geoportal entfernen oder allenfalls anonymisieren zu lassen?

Begründung

Im März 2023 ergänzte die Bundesverwaltung das Geoportal geo.admin.ch mit den CO₂-Emissionswerten der Gebäude. Jedes private und öffentliche Haus der Schweiz hat eine Energie-Etikette erhalten. Nun sind sämtliche Daten zum Heizungstyp und teilweise zum Sanierungsstatus der rund 1,8 Millionen Liegenschaften in der Schweiz öffentlich. Jene der öffentlichen Gebäude, wie das Bundeshaus, aber nicht.

Die Daten stammen aus der Volkszählung 2000, weshalb sie wohl veraltet sind und zwischenzeitlich erfolgte Revisionen und Renovationen nicht berücksichtigen. Deshalb musste auch die Züricher Kantonalbank am 19. April 2023 ihre Hypothekenehmer vor einer Marktverzerrung warnen. Die veralteten Daten würden gegebenenfalls den Gebäudewert unzulässig mindern.

Die Volkszählung wurde unter der Prämisse durchgeführt, dass «alle Angaben streng vertraulich behandelt» und «anonymisiert» würden. An dieses Versprechen hat sich Bund nicht offensichtlich gehalten. Die in der Volkszählung erhobenen Daten sind zu den CO₂-Emissionswerten der Gebäude sind öffentlich und können den Eigentümern individuell zugeordnet werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.11.2023

1 und 2) Die Publikation der Daten des Eidg. Gebäude- und Wohnungsregisters GWR erfolgt gemäss Artikel 16 der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR; SR 431.841). Seit April 2022 (Anhang 1 zur VGWR wurde angepasst) stehen auch die klima- und energierelevanten Gebäudedaten öffentlich zur Verfügung.

Seit 2008 sind die Daten aus dem GWR auch Geobasisdaten des Bundes und müssen als solche gemäss Artikel 10 Geoinformationsgesetz (SR 510.62) öffentlich zugänglich sein, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Allfällige überwiegende private Interessen, die einer



Veröffentlichung bestimmter GWR-Daten entgegenstehen könnten, wurden im Rahmen der Totalrevision der VGWR 2017 verneint und die Verordnung dahingehend angepasst, dass der Veröffentlichung keine rechtlichen Hindernisse mehr entgegenstehen.

3) Das GWR soll dazu dienen, dass Bund, Kantone, Gemeinden und Private auf einer einheitlichen Datengrundlage die Netto-Null Ziele im Gebäudebereich verfolgen können. Eine zentrale Absicht der CO2-Karte auf dem Bundesgeoportal ist es, auf den Datenstand des GWR hinsichtlich Energiemerkmale aufmerksam zu machen und die Aktualisierung dieser Merkmale zu beschleunigen. Die Nachführungsstellen der Gemeinden oder Kantone sind verpflichtet, dieses nationale Register aktuell zu halten (Art. 5 VGWR). Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer können Angaben zu ihrem Gebäude über die Bauverwaltungen ihrer Gemeinde aktualisieren lassen, wenn diese nicht der Realität entsprechen (Art. 9 Abs. 2 Bst. g VGWR).

4) Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Daten veröffentlicht wurden und dass die Datenqualität teilweise mangelhaft ist. Das UVEK wird diese und die in der Interpellation aufgeworfenen Fragen mit den zuständigen Bundesämtern vertiefen.

Chronologie

15.03.2024 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4163

 Interpellation

Sichere Altersvorsorge auch bei internationaler Mobilität

Eingereicht von: Mettler Melanie
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 28.09.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Regelmässig wird berichtet, dass kürzere oder längere berufliche Aufenthalte im Ausland sowie die Rückkehr von Auslandschweizer:innen einen unverhältnismässig grossen Einfluss auf das spätere Niveau ihrer Renten in der Schweiz haben.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Personen- resp. Berufsgruppen sind von tieferen Renten betroffen, als sie dies mit einer vergleichbaren Berufsbiografie mit ausschliesslich in der Schweiz erfolgten Berufstätigkeit erwarten könnten?
2. Welche Personen- resp. Berufsgruppen leisten diese Erwerbstätigkeit im Ausland als Qualifizierungsschritt ihrer Berufsbiografie?
3. Welche Lücken in der Altersvorsorge ergeben sich aufgrund rechtlicher Grundlagen?
4. Welche Lücken in der Altersvorsorge ergeben sich dadurch, dass bestehende Möglichkeiten nicht genutzt werden?
5. Welche Massnahmen würden dazu führen, dass allfällige Lücken in der Altersvorsorge geschlossen werden könnten?

Begründung

Die Schweizer Bevölkerung ist international überdurchschnittlich mobil. Es gibt über 800'000 Auslandschweizer:innen, welche zumindest einen Teil ihrer Lebenszeit im Ausland verbringen, oft auch in Funktionen, die sie für ihre weitere Berufsbiografie in der Schweiz qualifizieren. Viele möchten zu einem späteren Lebenszeitpunkt in die Schweiz zurückkehren.

In der ersten Säule ist immerhin die Gefahr gering, dass Lücken bei der AHV entstehen, sofern mit dem jeweiligen Land ein Sozialversicherungsabkommen besteht. Für Länder ausserhalb der EU und EFTA gibt es zudem die freiwillige AHV.

In der zweiten Säule, resp. Pensionskassen, ist die Situation jedoch komplizierter. Obgenannte Fragen sollen feststellen, ob eine Gesamtschau der Altersvorsorge von Rückkehrer:innen aus dem Ausland besteht und ob allfällige Lücken in den bisherigen Strukturen und mögliche Massnahmen identifiziert sind. Eine Rückkehr in die Schweiz mit einer sicheren Altersvorsorge muss gewährleistet werden können.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

1. Personen mit einer internationalen Berufslaufbahn erhalten aus Staaten, mit denen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat (Vertragsstaaten) in der Regel Teilrenten, die ihren dort entrichteten Beiträgen entsprechen. Angesichts des Lohngefälles und des unterschiedlichen Schutzniveaus ist bei internationalen Biographien die Gesamtrente unabhängig der Personen- oder Berufsgruppe normalerweise tiefer als bei rein schweizerischen Biographien. Eine Ausnahme bilden Personen, die von ihrem Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz vorübergehend in einen Vertragsstaat entsandt werden. Bei einer solchen Entsendung wird der Sozialversicherungsschutz in der Schweiz nicht unterbrochen und es erfolgt keine Unterstellung unter das ausländische Sozialversicherungssystem.

Subsidiär bestehen aufgrund des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG;



SR 831.10) zwei Möglichkeiten, bei einer internationalen Laufbahn eine Einbusse bei der schweizerischen Rentenleistung zu verhindern, fehlende oder ungenügende ausländische Sozialleistungen zu ergänzen und damit die Rückkehr zu erleichtern: Bei einer Tätigkeit im Ausland für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz ist mit dem Einverständnis des Arbeitgebers die Weiterführung der obligatorischen AHV/IV (Art. 1a Abs. 3 Bst. a AHVG) möglich. Staatsangehörige der Schweiz und der EU/EFTA-Staaten, welche nicht in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA leben, können ausserdem der freiwilligen AHV/IV beitreten (Art. 2 AHVG).

Personen, die die obligatorische AHV/IV weiterführen oder der freiwilligen AHV/IV beitreten, können sich freiwillig in der beruflichen Vorsorge versichern lassen (Art. 47 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG, SR 831.40]). Die Weiterversicherung und die freiwillige Versicherung entbinden die Betroffenen jedoch nicht von der Versicherungspflicht im Erwerbsland, was zu einer Doppelbelastung führen kann.

Bei einer Rückkehr in die Schweiz können sich Versicherte unter gewissen Voraussetzungen in die Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule einkaufen und dadurch fehlende Beitragszahlungen nachholen und ihre Leistungsansprüche verbessern.

2. Das Auslandschweizerregister (eVERA) enthält keine verlässlichen Informationen über das Berufsbild der Auslandschweizer oder über deren Tätigkeitsfeld. Es handelt sich nicht um Daten, die für die Meldepflicht bei einer Schweizer Vertretung im Ausland benötigt werden; zudem bestünde gegebenenfalls keine Gewähr für die Aktualität der verfügbaren Einzeldaten.

3 – 4. Grundsätzlich ist in der Schweiz nur versicherungspflichtig, wer hier wohnt und/oder erwerbstätig ist. Umgekehrt ist eine Person im Ausland versicherungspflichtig, wenn sie dort erwerbstätig ist.

Besteht mit einem Staat kein Sozialversicherungsabkommen (Nichtvertragsstaat), so ist bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt keine Entsendung möglich und eine Weiterführung der Vorsorge in der Schweiz nur im Rahmen der Weiterführungsversicherung oder der freiwilligen Versicherung möglich (s. Ziff. 1). Die Weiterführung der obligatorischen AHV/IV und der Anschluss an die freiwillige AHV/IV sind nur möglich, wenn unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren eine Vorversicherung bestand (Art. 5 AHVV und Art 2 Abs. 1 AHVG). Erfüllt jemand diese Voraussetzung nicht, so ist ein Anschluss nicht möglich und das kann zu Vorsorgelücken in der Schweiz führen, die nicht gelindert oder vermieden werden können. Allerdings haben diese Personen aufgrund ihrer Tätigkeit in einem Vertragsstaat in der Regel auch eine ausländische Teilrente (s. Ziff. 1) und können so ihre Altersvorsorge aufbauen. Der Zugang zu ausländischen Renten ist in Nichtvertragsstaaten jedoch erschwert, weil diese ihre Leistungen mangels Abkommen in der Regel nicht exportieren und für die Erfüllung der oft langen Mindestversicherungsdauer für den Leistungsanspruch die in der Schweiz zurückgelegten Versicherungszeiten nicht berücksichtigen.

5. Durch eine Erweiterung des Abkommensnetzes, welches mehr als 50 ausländische Staaten umfasst, könnten Vorsorgelücken abgeschwächt oder verhindert werden. Mit der Weiterversicherung und der freiwilligen Versicherung bestehen bereits Instrumente, um Lücken in der schweizerischen Vorsorge zu lindern oder zu schliessen. Lücken in der AHV können zudem auch durch Jugendjahre oder (ab dem 1. Januar 2024) durch Weiterarbeit nach dem 65. Lebensjahr verringert oder geschlossen werden.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass keine weiteren Massnahmen erforderlich sind. Es ist nicht die Aufgabe der schweizerischen Rentenversicherung Personen, die im Ausland erwerbstätig und versicherungspflichtig sind, dasselbe Rentenniveau zu gewährleisten wie Personen, die nur in der Schweiz tätig waren.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)

Bellaiche Judith, Bertschy Kathrin, Bäumle Martin, Christ Katja, Fischer Roland, Flach Beat, Gredig Corina, Matter Michel, Moser Tiana Angelina, Mäder Jörg, Pointet François, Schaffner Barbara

23.4177

 Motion

Medikamentenpreise. Vergütung von im Ausland gekauften günstigen Medikamenten oder Hilfsmitteln durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach KVG, um die Preise und Kosten zu senken

Eingereicht von:	<u>Dobler Marcel</u> FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Bekämpfer:	<u>de Courten Thomas</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen dahingehend anzupassen, dass die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) die von Privatkunden im Ausland gekauften Medikamente oder Hilfsmittel die nicht versendet werden vergütet, sofern:

- Das Medikament oder das Hilfsmittel in unserem Land zugelassen ist und durch einen in der Schweiz zugelassenen und praktizierenden Arzt verordnet wurde.
- Das im Ausland gekaufte Medikament oder Hilfsmittel günstiger ist als dasselbe Medikament oder Hilfsmittel in der Schweiz.

Begründung

Dieses Jahr werden die Prämien der OKP ein wiederholtes Mal stark zunehmen. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, alle rasch realisierbaren Massnahmen zur Dämpfung eines weiteren Kostenanstieges zu ergreifen. Ein starker Treiber der Gesundheitskosten sind die hohen Medikamentenpreise.

Gemäss dem 14. gemeinsamen Auslandpreisvergleich von santésuisse und Interpharma ist das Preisniveau der patentgeschützten Medikamente im europäischen Ausland im Durchschnitt 5,4% tiefer als in der Schweiz, patentabgelaufene Originalpräparate kosten im Ausland 10,8% weniger. Besonders markant sind die Preisunterschiede bei Generika und Biosimilars: Im Ausland sind Generika um rund die Hälfte günstiger (45,5%), Biosimilars kosten 27,5% weniger.

Aktuell werden jedoch die Kosten für im Ausland gekaufte Arzneimittel und Hilfsmittel nur vergütet, wenn sie die versicherte Person während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes wegen einer dort aufgetretenen Erkrankung benötigt. Es ist aufgrund des grossen Sparpotenzials aber notwendig, diese gesetzlichen Grundlagen rasch dahingehend anzupassen, dass im Ausland gekaufte günstige Medikamente generell vergütet werden können, sofern Sie nicht versendet werden und eine Verordnung eines Schweizer Arztes vorliegt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 1. September 2021, basierend auf dem Bericht zur Motion 16.3169 Heim «Vergütungspflicht der Krankenkassen für im Ausland eingekaufte medizinische Mittel und Gegenstände» (www.bag.admin.ch / das-bag / Publikationen / Bundesratsberichte / 2021 / Vergütung im Rahmen der OKP von privat im Ausland bezogenen Mitteln und Gegenständen) beschlossen, dass bestimmte im Ausland bezogene Mittel und Gegenstände von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vergütet werden sollen. Es ist vorgesehen, entsprechende Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen



im kommenden Jahr auszuarbeiten. Der Bundesrat ist bereit, Gesetzesanpassungen für eine OKP-Vergütung von im Ausland bezogenen Arzneimitteln vorzubereiten.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 22.11.2023

Annahme

Chronologie

22.12.2023 Bekämpft. Diskussion verschoben

14.03.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4185

 Motion

Vermittlertätigkeit regeln und Kaltakquise verbieten

Eingereicht von: Gysi Barbara
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Bekämpfer: Glarner Andreas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 28.09.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG) sowie das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) so zu ändern, dass der Bundesrat die Vermittlertätigkeit regeln kann, sofern die

Versicherer keine Vereinbarung treffen, die allgemeinverbindlich erklärt werden kann.

Mindestanforderungen an eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung sind:

– Errichtung einer unabhängigen und von den Versicherern finanzierte Meldestelle, welche die ihr von Konsumentinnen

und Konsumenten gemeldete Fälle abklärt und bei Verdacht auf Regelverletzung den Aufsichtsbehörden BAG und

FINMA meldet

– Verbot von Kaltakquise

– Provisionen wirtschaftlich und gedeckelt

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.11.2023

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Bundesrat künftig auf Gesuch der Versicherer hin die Regelung zur Tätigkeit der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler auf dem Verordnungsweg allgemeinverbindlich erklären. Ob weitere gesetzliche Regelungen notwendig sind für eine einheitliche Regelung der Versicherungsvermittlertätigkeit, hängt somit davon ab, ob die Versicherer ein entsprechendes Gesuch einreichen werden.

In Bezug auf die soziale Krankenversicherung entspricht die Idee der vorliegenden Motion dem ursprünglichen Willen des Bundesrates. Im in die Vernehmlassung geschickten Entwurf des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG, SR 832.12) hatte er vorgesehen, dass er die Kompetenz erhält, die Entschädigung der Versicherungsvermittlertätigkeit selbst zu regeln. In diesem Sinne hatte er auch die Annahme der beiden gleich lautenden Motionen 17.3956 Birrer-Heimo und 17.3964 Bruderer Wyss beantragt.

Der Bundesrat erachtet die in der vorliegenden Motion vertretene Lösung als zweckmässig. Für die Versicherer und die ungebundenen Vermittlerinnen und Vermittler ist sie weniger restriktiv als die Motion 23.4150 Giezendanner, welche die Vermittlertätigkeit im Krankenversicherungsbereich verbieten will. Sie ist zudem leichter umzusetzen als die Motion 23.4180 Masshardt, die zur Koexistenz von zwei Regelungen (gesetzliche Bestimmungen einerseits und Regeln der Versicherer andererseits) mit allen damit verbundenen Koordinationsschwierigkeiten führen würde.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 29.11.2023

Annahme



Chronologie

22.12.2023 Bekämpft. Diskussion verschoben
14.03.2024 Nationalrat
 Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (23)

Aebischer Matthias, Barrile Angelo, Birrer-Heimo Prisca, Dandrès Christian, Egger Mike, Funiciello Tamara,
Giezendanner Benjamin, Maillard Pierre-Yves, Marra Ada, Masshardt Nadine, Michaud Gigon Sophie,
Molina Fabian, Munz Martina, Pfister Gerhard, Piller Carrard Valérie, Prelicz-Huber Katharina, Pult Jon,
Reimann Lukas, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Wasserfallen Flavia, Weichelt Manuela,
Widmer Céline

23.4210

 Interpellation

2,9 Terawattstunden mehr solarer Winterstrom dank Landwirtschaftsbauten

Eingereicht von:	<u>Müller Leo</u> Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Im Februar 2022 brach der Ukrainekrieg aus und führte zu einer weltweiten Energiekrise. Mit Überweisung der Motion 19.4202 (Eymann) ebneten Nationalrat und Ständerat Ende 2022 den Weg, um mit «energieeffizienten Minergie-P-Massnahmen die 80% Energieverluste im Gebäudebereich zu reduzieren» und dabei solare «Dach- und Fassadenflächen für die Energieproduktion zu nutzen» (PlusEnergieBauten).

1. Mehr Versorgungssicherheit : Der Bundesrat rief im 2022 alle Mitbürgerinnen und Mitbürger, Kantone, Gemeinden und alle Unternehmungen auf, Massnahmen zu treffen, um Reserven zu schaffen und die Abhängigkeit von Öl und Gas zu reduzieren und die einheimischen erneuerbaren Energien zu stärken. Aufgrund dieser neuen Sach- und Rechtslage wird der Bundesrat angefragt, ob er ein Umsetzungskonzept für die solare Dachnutzung insbesondere bei Landwirtschaftsbauten prüfen und vorlegen kann, um mit möglichst ganzflächig integrierten Solaranlagen die in der Motion 19.4264 (Müller Leo) begründeten 8.7 TWh/a am schnellsten optimal und preisgünstig zu nutzen?

2. Winterstrom: 2.9 TWh innert 10 Jahren. Am 20.11.2019 erklärte der Bundesrat: „Der Bundesrat unterstützt weitestgehend die Anliegen der erwähnten Motion.“ Wird der CO2-freie Solarstrom von etwa 80% der voll erschlossenen Landwirtschaftsbetriebe energetisch genutzt, kann die Schweizer Landwirtschaft mit 8.7 TWh z.B. die AKW Mühleberg, Beznau I und II in einer Dekade ersetzen. Bei einer rechtsgleichen Behandlung des solaren Landwirtschaftspotentials mit den alpinen Solaranlagen können rund 2.9 TWh (1/3 von 8.7 TWh) Winterstrom innert 10 Jahren generiert werden. Bei einer rechtsgleichen finanziellen Behandlung mit Förderbeiträgen bis 50% der energierelevanten Bauinvestitionen (wie alpine Solaranlagen) kann eine sichere Winterstromversorgung in erheblich kürzerer Zeit preisgünstiger realisiert werden, weil die meisten Landwirtschaftsbauten bereits erstellt und erschlossen sind. Ist der Bundesrat bereit, diese Massnahmen zu prüfen und ein entsprechendes Umsetzungskonzept im Landwirtschaftsbereich vorzulegen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2023

In seiner Stellungnahme vom 20. November 2019 zur Motion 19.4264 begründete der Bundesrat seine Ablehnung damit, dass die in der Motion genannten Punkte mit der geplanten Revision des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) schon angegangen werden. Am 1. Januar 2023 wurde die entsprechende EnG-Revision (19.443 pa.lv. Girod) in Kraft gesetzt. Seither können Anlagen ohne Eigenverbrauch mit bis zu 60 Prozent der Investitionskosten gefördert werden. Ab einer Leistung von 150 kW werden dazu Auktionen durchgeführt. Damit können auch Landwirtschaftsbetriebe mit grösseren Dachflächen verstärkt gefördert werden. Für kleinere Anlagen ohne Eigenverbrauch hat der Bundesrat eine hohe Einmalvergütung eingeführt, welche zurzeit bei 450 CHF/kW liegt.

Ein zusätzlicher Anreiz für den Bau von ganzflächigen Photovoltaik-Anlagen besteht zurzeit durch die hohen Strommarktpreise, welche sich in gestiegenen Abnahmevergütungen niederschlagen. So ist beispielsweise die durchschnittliche Vergütung für die Produktion von Solarstrom von 2021 auf 2022 um rund 30 Prozent und von 2022 auf 2023 um rund 55 Prozent gestiegen.

Am 29. September 2023 hat das Parlament zudem das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (21.047; «Mantelerlass») verabschiedet. Darin ist vorgesehen, dass ab einer Anlagenleistung von 50 kW ein Teil der Kosten für die Verstärkung von Anschlussleitungen als Kosten des Übertragungsnetzes anrechenbar sind und somit zumindest teilweise nicht mehr zu Lasten des Produzenten gehen. Des Weiteren können, gestützt auf die Strukturverbesserungsverordnung (SVV; SR 913.1), Unterstützungsbeiträge und zinslose Kredite für Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Speicherung



nachhaltiger Energie gesprochen werden. Eine Übersicht zu verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten im Bereich erneuerbare Energien bietet der Verein AgroCleanTech (www.agrocleantech.ch).

Aus diesen Gründen erachtet es der Bundesrat nicht als notwendig, für Photovoltaik -Anlagen auf Landwirtschaftsbauten ein zusätzliches Umsetzungskonzept zu erarbeiten und weitere spezifische Massnahmen zu ergreifen.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

Feller Olivier, Meier Andreas, Rechsteiner Thomas, Ritter Markus, Siegenthaler Heinz, Wismer-Felder Priska

23.4211

 Interpellation

Weiterentwicklung der Anerkennung von Herdenschutzhunden

Eingereicht von: Müller Leo
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 28.09.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Die Wolfspopulation in der Schweiz hat sich in den letzten drei Jahren stark erhöht. Das Wachstum ist exponentiell und wird ohne entsprechende Massnahmen zu einer weiteren Verdoppelung des Bestandes alle zwei bis drei Jahre führen. Die zunehmende Wolfspresenz stellt die Tierhalter vor enorme Herausforderungen, um den Schutz ihrer Tiere zu gewährleisten. Da die wolfsichere Einzäunung der Nutztiere im Sömmerungsgebiet aus topografischen Gründen meistens nicht möglich ist, verbleibt als wirksame Herdenschutzmassnahme vor allem der Einsatz von Herdenschutzhunden.

Die Nachfrage nach praxistauglichen Herdenschutzhunden hat deshalb stark zugenommen und kann aktuell nicht mehr mit den offiziell vom Bund anerkannten Hunderassen gedeckt werden. Einzelne Kantone haben deshalb reagiert und kantonale Herdenschutzprogramme erarbeitet, mit eigenem Prüfungs- und Legitimierungsprogramm für vom Bund nicht offiziell anerkannte Hunderassen. Der akute Mangel an Herdenschutzhunden führt somit zu kantonal unterschiedlichen Regelungen im Herdenschutzhundewesen. Mit der Ausdehnung der Wolfspresenz könnten weitere Kantone zu eigenen Herdenschutzprogrammen gezwungen werden.

Gerne bitte ich um Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. In welchen Kantonen bestehen bereits kantonale Herdenschutzhundeprogramme und welche Kantone prüfen eine solche kantonale Lösung?
2. Wie beurteilt der Bundesrat die kantonale unterschiedliche Entwicklung im Bereich des Herdenschutzhundewesens in Anbetracht der Ausdehnung der Wolfspopulation auf die gesamte Landesfläche der Schweiz?
3. Sieht der Bundesrat eine Anpassung des nationalen Herdenschutzhundeprogrammes vor, um eine einheitliche und der Nachfrage entsprechende Erhöhung von praxistauglichen Schutzhunden zu ermöglichen?
4. Wie stellt sich der Bundesrat zur Aufteilung der Einsatzbereitschaftsprüfung in eine einfache Wesensprüfung auf dem Heimbetrieb und eine Wirksamkeitsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt im Praxiseinsatz?
5. Wer ist für die Oberaufsicht und die Qualitätssicherung der Einsatzbereitschaftsprüfung sowie die Koordination und Oberaufsicht der Sicherheitsgutachten verantwortlich?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

1. Der Kanton Graubünden verfügt über ein vom Bund anerkanntes kantonales Herdenschutzhundeprogramm. Der Kanton Wallis hat ein ähnliches Gesuch gestellt.

2. Die kantonalen Entwicklungen des Herdenschutzes weisen auf eine zunehmende Bedeutung von Herdenschutzhunden hin. Diese stellen die wirksamste Herdenschutzmassnahme dar, sofern die Hunde entsprechend ausgebildet und geprüft sind.

3. Das BAFU hat ein Nationales Programm zur Zucht und Ausbildung von Herdenschutzhunden entwickelt. Dieses stützt sich auf zwei Herdenschutzhunderassen aus dem europäischen Kulturkreis ab. Schon heute können die Kantone in eigener Verantwortung andere Herdenschutzhunderassen anerkennen. Um von der



Bundesunterstützung profitieren zu können, müssen die Herdenschutzhunde die Einsatzbereitschaftsüberprüfung des Bundes bestehen. Im Rahmen der anstehenden Revision der Jagdverordnung wird das UVEK die Ausweitung auf Hunde anderer Rassen prüfen.

4. Eine Zweiteilung lässt weder verlässliche Angaben zur Gesellschaftskompatibilität des einzelnen Hundes im Einsatz zu, noch kann eine Aussage zu seiner Wirksamkeit vor seinem Einsatz auf der Alp gemacht werden. Dementsprechend würde eine aufgeteilte Prüfung das Ziel verfehlen, für den Herdenschutz wirksame und verträgliche Hunde zu identifizieren.

5. Aktuell obliegt die Oberaufsicht über die Hundeprüfung dem Bundesamt für Umwelt (BAFU). In der anstehenden Revision der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01) wird das UVEK die Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen überprüfen (gemäss Art. 12 Abs. 7 Jagdgesetz, SR 922.0).

Chronologie

15.03.2024 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Bourgeois Jacques, Feller Olivier, Meier Andreas, Rechsteiner Thomas, Ritter Markus, Siegenthaler Heinz, Wismer-Felder Priska

23.4216

 Postulat

Schützen wir überall in der Schweiz Menschen, die von Armut und Überschuldung bedroht sind

Eingereicht von:	<u>Roduit Benjamin</u> Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Bekämpfer:	<u>Heer Alfred</u> FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, ein Konzept zu prüfen, mit dem die Einführung wirksamer Programme zur Sozial- und Überschuldungsprävention in den Kantonen, die dies wünschen, gefördert werden soll. Als Grundlage für dieses Konzept sollen einerseits bestehende kantonale Projekte dienen. Andererseits ist dazu in allen Departementen ein Inventar zu erstellen über alle bundesrechtlichen Vorschriften, die einer schnellen sozialen Prävention im Wege stehen, wenn es um Armutsrisiken und Überschuldung geht.

Begründung

Am 1. März 2023 hat der Nationalrat eine Motion angenommen, mit der ein grosses soziales Problem in der Schweiz angegangen werden sollte, das auf allen Staatsebenen erhebliche Kosten verursacht: das Problem der Verschuldung. Bekanntlich sind überschuldete Personen überdurchschnittlich oft von Sozialhilfe abhängig (mit finanziellen Folgen für Kantone und Gemeinden). Schulden beeinflussen aber auch die Gesundheit (mit finanziellen Folgen auf Bundesebene für die IV und die Krankenkassen). Der Nutzen präventiver Massnahmen zur Vermeidung von Überschuldung ist allgemein anerkannt, wie nationale und internationale Studien zeigen (vgl. die laufende Studie von Dr. Haunberger, ZHAW). Es ist umstritten, ob die Kantone und Gemeinden dafür voll verantwortlich sind oder ob auch der Bund einen Beitrag leisten kann. Zweifellos in der Verantwortung stehen Kantone und Gemeinden, wenn es um die direkte Beratung und Unterstützung von überschuldeten Personen geht, und zwar aufgrund ihres Verfassungsauftrags zur Armutsprävention und ihrer Nähe zu den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Der Bund kann jedoch Grundlagenarbeit leisten und Sensibilisierungskampagnen zum Thema Überschuldung durchführen. Er kann auch einen Prozess in Gang setzen, um die rechtlichen Hindernisse für die Schuldenprävention zu beseitigen, und dazu ein geeignetes Konzept in einem ähnlichen Rahmen wie beim Nationale Programm gegen Armut 2014–2018 und die Nachfolgeplattform ausarbeiten (z.B. im Bereich des Betreibungswesens, der Meldung unbezahlter Krankenkassenprämien an die Kantone, der Steuerbestimmungen usw.). Während der Ständerat die Motion im September 2023 stillschweigend ablehnte, zeigte sich der Bundesrat in seiner Antwort und in den Interventionen seines Departementsvorstehers stets offen dafür, dass die Motion in einen Studienauftrag zu dieser entscheidenden Frage der Schuldenprävention umgewandelt werden könnte.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 15.11.2023

Annahme

Chronologie

22.12.2023	Bekämpft. Diskussion verschoben
14.03.2024	Nationalrat Ablehnung



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

Feri Yvonne, Gysi Barbara, Lohr Christian, Maillard Pierre-Yves, Mettler Melanie, Porchet Léonore

23.4225

 Interpellation

E-Zigaretten. Wann wird die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen endlich angepasst?

Eingereicht von:	Fehlmann Rielle Laurence Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In der Herbstsession 2021 hat das Parlament beschlossen, mit dem neuen Tabakproduktegesetz gleichzeitig das Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen gleichzeitig anzupassen. Dies ist die erste Änderung und Verbesserung des Gesetzes seit seiner Einführung im Jahr 2010: Das Rauchverbot in geschlossenen Räumen wird nun ausdrücklich auf elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen ausgeweitet.

Zwischen Juni und Oktober 2023 wurde zur Verordnung zum Tabakproduktegesetz eine Anhörung durchgeführt. Die Absicht, die Anpassungen des Gesetzes zum Schutz vor Passivrauchen umzusetzen, fehlt jedoch.

Ich bitte deshalb den Bundesrat um Antwort auf folgende Fragen:

1. Wann passt er die Passivrauchschutzverordnung an, und wann setzt er die Änderung des Bundesgesetzes über das Passivrauchen in Kraft?

Das Tabakproduktegesetz soll voraussichtlich Mitte 2024 in Kraft treten. Ein Termin, der bereits mehrfach verschoben wurde. Wenn der Bundesrat darauf spekuliert, dass der Schutz vor Passivrauchen erst gleichzeitig mit dem Tabakproduktegesetz in Kraft treten würde, wäre das:

- unverständlich, da die Anpassung der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen einfach ist und keine umfangreichen Vorarbeiten erfordert;
- verantwortungslos, denn Unisanté hat im letzten Frühjahr gezeigt, dass in der französischsprachigen Schweiz jeder achte Jugendliche zwischen 14 und 25 Jahren regelmässig elektronische Zigaretten konsumiert.

2. Warum verzögert der Bundesrat die Umsetzung des Rauchverbots für elektronische Zigaretten und Produkte zum Erhitzen in geschlossenen Räumen?

Begründung

Mehrere Studien aus diesem Jahr haben gezeigt, dass der Konsum von E-Zigaretten bei Minderjährigen zunimmt. Neben der Unisanté-Studie zeigt auch die regelmässig bei Schülerinnen und Schülern durchgeführte HBSC-Studie einen starken Anstieg des Konsums von E-Zigaretten: Bereits 17% der Jungen und 8% der Mädchen im Alter von 15 Jahren konsumieren mehrmals pro Woche E-Zigaretten. E-Zigaretten (Einweg) verändern zunehmend das Klima auf den Schulhöfen und das Konsumverhalten der Jugendlichen. Es wurde sogar ein Portal (Vapefree.info) ins Leben gerufen, um Eltern und Lehrerinnen und Lehrern, die mit diesem Problem konfrontiert sind, zu helfen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2023

1. Das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31) wurde über das neue Tabakproduktegesetz (TabPG; BBl 2021 2327) geändert, um elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen in seinen Geltungsbereich aufzunehmen (Anhang 3 TabPG in Verbindung mit Art. 49 TabPG). Der Bundesrat wird den Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesamten Vorlage bestimmen, wenn er die Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV) verabschiedet, die sich bis zum 12. Oktober 2023 in Vernehmlassung befand. Das TabPG und die Änderung des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen werden also



grundsätzlich gleichzeitig in Kraft treten, voraussichtlich Mitte 2024. Ab diesem Zeitpunkt wird der Konsum dieser Produkte überall dort untersagt sein, wo heute das Rauchen verboten ist.

2. Das geplante Inkrafttreten des TabPG – und damit die Anpassung des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen – wurde aufgrund der von Volk und Ständen am 13. Februar 2022 angenommenen Volksinitiative «Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung» verschoben. Die dem Parlament gesetzte Frist von drei Jahren zur Verabschiedung der Ausführungsbestimmungen zur Initiative (Art. 197 Ziff. 14 der Bundesverfassung; SR 101) zwang das Bundesamt für Gesundheit dazu, an zwei Umsetzungsvorlagen gleichzeitig zu arbeiten: an der Vorlage zum TabPG und an derjenigen zur Initiative.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Clivaz Christophe, Crottaz Brigitte, Dandrès Christian, Klopfenstein Broggini Delphine, Marra Ada, Matter Michel, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Piller Carrard Valérie

23.4237

 Motion

Mietzinstransparenz für neue Mietverträge schaffen

Eingereicht von:	<u>Flach Beat</u> Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Bekämpfer:	<u>Rutz Gregor</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Obligationenrecht insofern anzupassen, dass bei einem Mietvertrag der Mietzins aus den vergangenen Vertragsverhältnissen der letzten 2 Jahre aufgeführt werden muss.

Begründung

Die Mietpreise in der Schweiz steigen stetig. Gerade bei einem Mieterwechsel besteht aber die Möglichkeit, dass der Mietzins unverhältnismässig stark erhöht wird. Es gibt legitime Gründe für eine Mietzinserhöhung, beispielsweise steigende Kosten, die Teuerung oder wertsteigernde Investitionen. Sollte eine Mietzinserhöhung aber missbräuchlich sein, muss sie innerhalb von 30 Tagen nach Mietantritt angefochten werden. So ist eine Erhöhung um mindestens 10% missbräuchlich. Dafür sind die Mieter:innen aber auf Informationen zur Vormiete angewiesen. Transparenz ist die Grundlage für einen liberalen Markt und schafft einen vertretbar kleinen Mehraufwand.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.11.2023

Der Bundesrat schlug bereits 2015 eine generelle Formularpflicht bei Abschluss von neuen Mietverträgen vor (vgl. BBI 2015 4087). Diese Massnahme trägt zur Verbesserung der Mietzinstransparenz bei der Wiedervermietung von Wohnungen bei und erhöht die Rechtssicherheit für beide Mietparteien. Zudem ist eine gewisse mietzinsdämpfende Wirkung zu erwarten, ohne dass in die Preisbildung auf dem Wohnungsmarkt eingegriffen wird.

Bereits heute haben die Kantone aufgrund von Artikel 270 Absatz 2 des Obligationenrechts (OR; SR 220) die Kompetenz zu bestimmen, den Vormietzins mit einem amtlichen Formular bekanntzugeben. In fünf Kantonen (BS, GE, LU, ZG, ZH) besteht gegenwärtig eine vollständige, in zwei (NE, VD) eine teilweise Formularpflicht. Der administrative Mehraufwand hält sich dabei in Grenzen.

Die Umsetzung des Anliegens kann auch durch Aufnahme der Angaben in den Mietvertrag erfolgen.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 29.11.2023

Annahme

Chronologie

22.12.2023	Bekämpft. Diskussion verschoben
28.02.2024	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)

Bertschy Kathrin, Fischer Roland, Gredig Corina, Mäder Jörg, Pointet François

23.4240

 Postulat

Mit digitalisierten Gerichtsurteilen eine Forschungsgrundlage bieten und den Rechtsstaat stärken

Eingereicht von:	<u>Bellaiche Judith</u> Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Bekämpfer:	<u>Addor Jean-Luc</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Übernommen von:	<u>Christ Katja</u> Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, wie eine umfassende, einheitliche, anonymisierte Digitalisierung von Urteilspublikationen umgesetzt werden kann.

Begründung

Für die rechtssoziologische Forschung, resp. die Erforschung über die Effektivität von Gesetzen oder die Relevanz von Urteilsfaktoren ist eine möglichst umfassende Auswertung von Urteilen entscheidend. Mit einer Erweiterung von Urteilspublikationen und einer systematischen und standardisierten Digitalisierung von Urteilen wäre eine höhere Transparenz über die Rechtsprechung gewährleistet. Dies wäre für die einheitliche Rechtsanwendung förderlich. Darüber hinaus würden die Daten eine Grundlage für Effizienzsteigerungen im Rechtsbereich dank LegalTech Anwendungen bieten.

Mit einem Bericht soll eine Kosten/Nutzen-Analyse einer einheitlichen Digitalisierung unter Berücksichtigung des Anonymisierungsaufwands geschaffen werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 22.11.2023

Annahme

Chronologie

07.12.2023	Wird übernommen
22.12.2023	Bekämpft. Diskussion verschoben
27.02.2024	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



Mitunterzeichnende (9)

Arslan Sibel, Brenzikofer Florence, Dandrès Christian, Flach Beat, Funiciello Tamara, Hurni Baptiste,
Maitre Vincent, Marti Min Li, von Falkenstein Patricia

23.4287

 Postulat

Fall Félicien Kabuga. Welche Rolle spielte die Schweiz?

Eingereicht von: Badertscher Christine
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Bekämpfer: Reimann Lukas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 29.09.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen, in dem die Rolle der Schweiz im Fall Kabuga detailliert dargelegt wird, im Sinne einer historischen Aufarbeitung der Geschehnisse in der Schweiz. Folgende Fragen soll der Bericht beantworten:

1. Warum konnte Kabuga 1994 in die Schweiz ohne Konsequenzen ein- und ausreisen?
2. Warum hat das EJPD entschieden Kabuga auszuweisen, obwohl der Genfer Staatsanwalt Bernard Bertossa beim EJPD nach Möglichkeiten suchte, die Ausreise Kabugas zu verhindern?
3. Warum wurde Félicien Kabuga 1994 nicht festgenommen? Insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Militärjustiz auch einen früheren ruandischen Bürgermeister, Fulgence Niyonteze, wegen seiner Rolle im Genozid in Ruanda verfolgt und verurteilt hat. Die Rechtslage in der Schweiz war im Fall Niyonteze und Kabuga dieselbe.
4. Ist der Bundesrat heute der Ansicht, dass die Schweiz 1994 richtig gehandelt hat, indem sie Félicien Kabuga ausgeschafft hat, anstatt ihn festzunehmen?

Begründung

Dem Ruander Félicien Kabuga wird vorgeworfen einer der Hauptdrahtzieher zu sein hinter dem Völkermord in Ruanda von 1994. Mehr als ein Vierteljahrhundert war Félicien Kabuga auf der Flucht. Ein Grund, warum Kabuga sich solange der Justiz entziehen konnte ist die Schweiz. Die Schweiz hätte 1994 die Möglichkeit gehabt Félicien Kabuga festzunehmen.

Vor einigen Monaten stand er vor dem Nachfolge-Gericht des Ruanda-Tribunals in Den Haag. Doch Félicien Kabuga wurde mittlerweile vom zuständigen UNO-Gericht als verhandlungsunfähig eingestuft. Der mittlerweile rund 90-jährige ist dement. Der Prozess gegen Kabuga wird damit ausgesetzt, empfohlen wird „ein alternatives Feststellungsverfahren“. Der Prozess soll weitergehen, Zeugen sollen weiter aussagen, aber Kabuga nimmt nicht teil und es wird am Ende kein Urteil geben. Somit wird der mutmassliche Drahtzieher des Völkermordes von Ruanda, nie verurteilt werden. Für die Hinterbliebenen der rund einer Million Opfern eine grosse Enttäuschung. Das hätte verhindert werden können, wenn die Schweiz vor bald 30 Jahren anders entschieden hätte.

In der Antwort auf die Interpellation [22.4420](#) antwortet der Bundesrat, dass die gestellten Fragen nur im Rahmen einer ausführlichen historischen Aufarbeitung beurteilen resp. beantwortet werden könnten. Diese Aufarbeitung verlangt dieses Postulat.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

Der Bundesrat befürwortet eine ausführliche historische Aufarbeitung der damaligen Rechts- und Faktenlage. Er weist aber darauf hin, dass dabei die Regelungen des Bundesgesetzes über die Archivierung (BGA, SR 152.1) eingehalten werden müssen.

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.



Antrag des Bundesrates vom 22.11.2023

Annahme

Chronologie

22.12.2023 Bekämpft. Diskussion verschoben

27.02.2024 Nationalrat
Annahme**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.4291 Motion

Der Transportpolizei die Hilfsmittel bieten, damit sie ihre Reaktion der konkreten Situation anpassen kann

Eingereicht von: Buffat Michaël
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Bekämpfer: Fivaz Fabien
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 29.09.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, alle nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit die Transportpolizei neben den anderen Hilfsmitteln und Waffen, die nach Artikel 4 der Verordnung über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (VST) zulässig sind, Elektroschockpistolen verwenden dürfen.

Begründung

Die Ausrüstung und die Bewaffnung der Polizei müssen sich stets weiterentwickeln, damit sie den neuen Gegebenheiten im Einsatz angepasst sind. Es gehört also zwingend zur Sicherheitspolitik in jedem Gemeinwesen, die Hilfsmittel, die den Polizistinnen und Polizisten im Einsatz zur Verfügung stehen, regelmässig neu einzuschätzen. Dies gilt auch für die Transportpolizei. Eine solche Forderung wurde übrigens schon vor mehreren Jahren von der Transportpolizei gestellt.

Das soll nicht heissen, dass die Polizeikräfte falsch oder unangemessen auf die Situationen reagiert hätten, mit denen sie kürzlich konfrontiert waren – ganz im Gegenteil. Die Elektroschockpistole hat einen offensichtlichen Vorteil: Polizeikräfte haben mit ihr ein neues Hilfsmittel zur Verfügung, und können so in einer bestimmten Situation flexibler reagieren. Insbesondere in undurchsichtigen Situationen, in denen stumpfe Gegenstände oder Messer bedrohlich eingesetzt werden, wird derzeit nicht immer angemessen reagiert, insbesondere in Gegenwart vieler Drittpersonen.

Was das öffentliche Interesse angeht, sprechen die Zahlen für sich: Seit 2008 haben viele Polizeikorps Elektroschockpistolen angeschafft, um die Risiken zu minimieren, wenn bei einem Einsatz eine Person ausser Gefecht gesetzt werden muss. Während die Dienstwaffe 2010 in der Schweiz noch 29-mal verwendet wurde, ist dies seit 2012 nur noch zwischen 6- und 15-mal pro Jahr der Fall.

Mit dieser Motion wird der Bundesrat aufgefordert, der Transportpolizei diese Möglichkeit, die einer Forderung aus der Praxis entspricht, zu bieten, beispielsweise mit einer Änderung von Artikel 4 VST. Die Bestimmungen über den Waffeneinsatz und die Nutzungsbedingungen bleiben im Zuständigkeitsbereich der Transportpolizei.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

Der Bundesrat hat Verständnis für das Anliegen der Motion. Die Prüfung der Eignung und Verhältnismässigkeit soll im Rahmen der Erfüllung der Motion erfolgen. Es soll ausgearbeitet werden, in welchen Einsatzgebieten der Transportpolizei ein Destabilisierungsgerät geeignet und sinnvollerweise einsetzbar wäre.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 22.11.2023

Annahme



Chronologie

22.12.2023 Bekämpft. Diskussion verschoben
26.02.2024 Nationalrat
 Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4293

 Interpellation

Topsharing. Ein kooperatives Modell mit Zukunftspotenzial

Eingereicht von: Brunner Thomas
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Übernommen von: Weber Céline
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 29.09.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Wer Beruf und Familie zu kombinieren versucht merkt häufig dass Karriere und Kinder schwierig zu vereinen sind – ausser ein(e) Partner(in) hält einem den Rücken frei und man ‘«verpasst» entweder das eine oder das andere. Als Konsequenz dieses faktischen Wahlzwanges fehlt unserer Gesellschaft zunehmend bestens ausgebildetes Personal aus den eigenen Reihen.

Aus diesem Grund sind insbesondere auch auf Führungsstufen dafür geeignete Menschen verbreitet nicht (mehr) tätig. Ein Ausweg aus diesem Dilemma könnte eine verstärkte Förderung sogenannter Top-Sharing-Modelle sein um anspruchsvolle Führungsfunktionen auf mehr als 2 Schultern zu verteilen. Bezüglich Koordination kann das für im Top-Sharing arbeitende Personen und deren Vorgesetzte anspruchsvoll sein – aber auch Chancen bieten wie z.B. breitere Kompetenzen und bessere Resilienz (z.B. bei Abwesenheiten, Krankheit u.ä.).

Top-Sharing existiert bereits, sowohl in der Verwaltung als auch in der Privatwirtschaft. Weil jedoch in vielen Köpfen noch Unsicherheiten oder Vorurteile bezüglich dieser Führungsform bestehen, wird der Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Unter welchen Rahmenbedingungen bewährt sich Top-Sharing erfahrungsgemäss besonders (Erfolgsfaktoren) und was für Herausforderungen gilt es zu beachten? (Stolpersteine)
2. Sind Co-Kandidaturen auch in Exekutiv-Gremien der obersten Verwaltungsführung möglich, in welche man i.A. gewählt werden muss? (z.B. Stadtrat, Regierungsrat, Bundesrat) Und wo diese heute nicht zulässig sind: Welche formalrechtlichen Bestimmungen müssten dazu allenfalls geändert werden?
3. Sind dem Bundesrat real existierende oder ehemalige Beispiele zum vorangehenden Fragekomplex (Pt. 2) aus dem In- oder Ausland bekannt und was sind bzw. waren die Erfahrungen damit?
4. Sieht der Bundesrat in (allenfalls auch temporären) Top-Sharing-Modellen einen potentiell hilfreichen Ansatz zu verbesserter Vereinbarkeit von Karriere und Familie bzw. zur besseren Ausschöpfung des inländischen Führungskräftepotentials?
5. Falls ja: Welche Massnahmen (e.g. Erfahrungsaustausch?) scheinen geeignet, um die derzeit eher gemächlich wirkende Fortschritte in «gelebtem» Top-Sharing zu begünstigen.
6. Wo sieht der Bundesrat in dieser Thematik wesentliche Wissens- und / oder Erfahrungslücken, die man vertieft abklären und / oder testen sollte?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

Zu 1: Die Eignung von Stellen für Job- und Topsharing hängt von zahlreichen Faktoren ab und lässt sich nicht schematisch beurteilen. Voraussetzungen, damit Job- und Topsharings erfolgreich sind liegen zu einem grossen Teil in persönlichen Eigenschaften der Stellenpartnerinnen und Stellenpartner. Die Bundesverwaltung anerkennt die Vorteile, die Jobsharing mit sich bringen kann. Soweit es betrieblich möglich ist, werden den Angestellten flexible Arbeitszeitmodelle sowie die Möglichkeit zu Teilzeitarbeit und Jobsharing angeboten (Art. 64abis Abs. 1 der Bundespersonalverordnung, BPV; SR 172.220.111.3). Es besteht jedoch kein Anspruch auf Jobsharing. Es obliegt den Vorgesetzten, Vor- und Nachteile eines Jobsharings auch in anspruchsvollen Leitungspositionen zu beurteilen.



Zu 2 und 3: Artikel 175 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101) und darauf basierend Artikel 1 Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) halten fest, dass der Bundesrat aus sieben Mitgliedern besteht. Die Anzahl Personen, die der Regierung angehören, ist somit explizit normiert. Jedes Mitglied des Bundesrates führt ein Departement (Art. 35 Abs. 2 RVOG) und trägt dafür die politische Verantwortung (Art. 37 Abs. 1 RVOG). Der Gesetzgeber hat mit seiner klaren Regelung zum Ausdruck gebracht, dass die Funktion einer Bundesrätin und eines Bundesrates in Personalunion von einer Person wahrzunehmen ist und nicht auf mehrere Personen aufgeteilt werden kann. Für die Einführung eines Exekutivsharings im Bundesrat müsste die Bundesverfassung geändert werden. Die Erweiterung des Kollegiums hätte einen erheblichen Einfluss auf die Zusammensetzung des Gremiums (Art. 175 Abs. 3 und 4 BV) und das Funktionieren des Kollegialprinzips. Zu einem Exekutivsharring auf der Ebene Kanton oder Gemeinde äussert sich der Bundesrat nicht. Die Kantone sind, sofern ihre demokratische Verfassung dem Bundesrecht nicht widerspricht (Art. 51 BV), in der Ausgestaltung ihrer Regierungsbehörden souverän. Dem Bundesrat sind keine Erfahrungen mit Topsharring in politischen Exekutivämtern bekannt.

Zu 4–6: Flexible Arbeitsbedingungen sind ein wichtiger Faktor, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern. Flexible Arbeitsmöglichkeiten wie Teilzeitarbeit, Telearbeit oder Jobsharing können Unternehmen zudem Vorteile bei der Rekrutierung von Fachkräften bieten und tragen damit potenziell auch positiv zur Ausschöpfung bestehender Fachkräftepotenziale bei. Die Entwicklung und Umsetzung solcher Massnahmen sind in erster Linie eine Angelegenheit der Unternehmen. Mittlerweile haben sich Jobsharing-Plattformen auch als eigenständiges marktwirtschaftliches Instrument etabliert. Der Bund unterstützt seinerseits die Entstehung innovativer Arbeitsformen durch Informationsprojekte zur Verbreitung von Beispielen guter Praxis. Darüber hinaus gewährt er Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz (SR 151.1). Diese Finanzhilfen kann das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann für Projekte zur Förderung von familienfreundlichen Arbeitsbedingungen und der Vertretung von Frauen auf allen hierarchischen Stufen vergeben. Darunter fallen auch solche zu Job- und Topsharring. Der Bundesrat erachtet das Informationsangebot zum Thema Job- und Topsharring grundsätzlich als gut ausgebaut. Deshalb sieht er in dieser Thematik keinen Bedarf für weitere Abklärungen.

Chronologie

07.12.2023	Wird übernommen
15.03.2024	Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.4294

 Postulat

Das Verhältnis von Kirche und Staat auf eine klare und transparente Grundlage stellen

Eingereicht von:	<u>Fischer Roland</u> Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Bekämpfer:	<u>Rutz Gregor</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Übernommen von:	<u>Bertschy Kathrin</u> Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	29.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie das Verhältnis von Kirche und Staat auf den verschiedenen Staatsebenen entflochten und auf eine klare und transparente Grundlage gestellt werden kann. Dabei sind insbesondere folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie ist das Verhältnis zwischen den Religionsgemeinschaften, namentlich den Landeskirchen, und dem Staat (Bund, Kantonen und Gemeinden) heute geregelt?
2. Welche Beiträge erhalten die Religionsgemeinschaften von der öffentlichen Hand? Was sind die gesetzlichen oder vertraglichen Grundlagen dafür? Wie erfolgt die Aufsicht über die Verwendung der Beiträge?
3. Welche Leistungen werden mit finanzieller Unterstützung der öffentlichen Hand von den Religionsgemeinschaften erbracht, beispielsweise im sozialen und gesellschaftlichen Bereich? Was sind die gesetzlichen oder vertraglichen Grundlagen dafür? Wie erfolgt die Aufsicht über die Verwendung der öffentlichen Gelder?
4. Welche besonderen Rechte und Pflichten haben die Religionsgemeinschaften im Verhältnis zum Staat (Bund, Kantone und Gemeinden)?
5. Mit welchen Massnahmen könnte das Verhältnis von Kirchen und Staat entflochten werden? Welche Vor- und Nachteile hätte es insbesondere, wenn Leistungen von gesamtgesellschaftlichem Interesse, die die Landeskirchen oder andere Religionsgemeinschaften heute übernehmen, künftig im Rahmen von Leistungsverträgen erbracht würden?

Begründung

Das Verhältnis zwischen den Landeskirchen und dem Staat ist historisch gewachsen und hat im Prozess der Säkularisierung viele Veränderungen erlebt. In den meisten Kantonen gibt es bis heute Landeskirchen mit diversen Privilegien: Vom Inkasso der Kirchensteuern über direkte Beiträge aus dem kantonalen Haushalt bis zu politischer Mitsprache in gewissen Bereichen.

Ein liberaler Staat verhält sich in religiösen Fragen neutral, beteiligt sich nicht an Kultushandlungen und sorgt für ein friedliches Zusammenleben zwischen den Religionsgemeinschaften.

Die Religionsgemeinschaften, insbesondere die Landeskirchen, erbringen im sozialen und gesellschaftlichen Bereich viele Leistungen, die wichtig und wertvoll sind. Diese Leistungen werden anerkannt und verdienen Wertschätzung. Es braucht aber eine klare und transparente Regelung der staatlichen Beiträge. Das ist auch im Interesse der Landeskirchen, da sauber geklärte Aufgaben und Gegenleistungen das Vertrauen der Bevölkerung in die Institutionen stärken.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.11.2023

Der Bundesrat ist von den Vorgängen in der katholischen Kirche sehr betroffen. Er erwartet, dass sämtliche kantonalen Behörden einschliesslich der Staatsanwaltschaften ihre Aufgaben wahrnehmen. In diesem



Zusammenhang sind die in diesem Postulat aufgeworfenen Fragen von Relevanz.

Im Rahmen des nationalen Forschungsprogramms 58 des schweizerischen Nationsfonds zum Thema "Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft" sind mehrjährige Studien durchgeführt worden, die einen Teil der vorliegenden Fragen beantworten. Der Bundesrat ist bereit, in Ergänzung zu diesen Forschungsergebnissen auf die Fragen 1–4 des Postulats einen Bericht am Beispiel von exemplarischen Kantonen zu erstellen.

Wie im Postulat selbst ausgeführt, ist das Verhältnis zwischen den Landeskirchen und dem Staat historisch gewachsen. Dieser Hintergrund spiegelt sich in den vielfältigen kantonalen und möglicherweise auch kommunalen Regelungen des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat wider. Entsprechend sind gemäss Artikel 72 der Bundesverfassung (BV; SR 101) die Kantone für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat zuständig. Diese föderale Ordnung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat ist bislang unumstritten. Entsprechend erachtet sich der Bundesrat für die Beantwortung von Frage 5 des Postulats als unzuständig.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Fragen 1 bis 4 und die Ablehnung der Frage 5 des Postulats.

Antrag des Bundesrates vom 29.11.2023

Annahme (teilweise)

Chronologie

07.12.2023	Wird übernommen
22.12.2023	Bekämpft. Diskussion verschoben
27.02.2024	Nationalrat Punkte 1, 2, 3 und 4: angenommen; Punkt 5: abgelehnt.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)

Bertschy Kathrin, Bäumle Martin, Flach Beat, Grossen Jürg, Mettler Melanie, Moser Tiana Angelina, Mäder Jörg, Schaffner Barbara, Weber Céline

23.431 Parlamentarische Initiative

Schaffung einer zusätzlichen Stelle für nebenamtliche Richter und Richterinnen am Bundesstrafgericht

Eingereicht von: Kommission für Rechtsfragen SR
Einreichungsdatum: 22.05.2023
Eingereicht im: Ständerat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Artikel 1 der Verordnung der Bundesversammlung vom 13. Dezember 2013 über die Richterstellen am Bundesstrafgericht wird wie folgt geändert:

Das Bundesstrafgericht umfasst:

- a. gesamthaft höchstens 16 Vollzeitstellen für ordentliche Richter und Richterinnen in den Straf- und den Beschwerdekammern;
- b. gesamthaft höchstens 4 nebenamtliche Richter und Richterinnen in den Straf- und den Beschwerdekammern;
- c. höchstens 4 Vollzeitstellen für ordentliche Richter und Richterinnen in der Berufungskammer;
- d. höchstens 10 nebenamtliche Richter und Richterinnen in der Berufungskammer.

Bericht und Entwurf der Kommission

22.11.2023 - Stellungnahme des Bundesrates (BBl 2023 2686)

12.10.2023 - Bericht (BBl 2023 2393)

Chronologie

22.05.2023 Kommission für Rechtsfragen SR
Beschluss, einen Erlassentwurf auszuarbeiten

Entwurf 1

Verordnung der Bundesversammlung über die Richterstellen am Bundesstrafgericht

BBl 2023 2394

21.12.2023	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
27.02.2024	Nationalrat	Zustimmung
15.03.2024	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
15.03.2024	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Bericht: BBl 2023 2393

Stellungnahme des Bundesrates: BBl 2023 2686

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

23.4325

 Motion

Qualitätssicherung ohne kantonalen Grenzschutz

Eingereicht von:	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR
Einreichungsdatum:	26.10.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung von Art. 37 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vorzulegen, damit Ärzte und Ärztinnen in der Grundversorgung (Hausarzt- und Kindermedizin, Erwachsenen- und Kinderpsychiatrie) mit ausländischem Diplom, welche mindestens 10 Jahre in einem Kanton tätig waren, auch von einem anderen Kanton eine Praxisbewilligung erhalten können.

Eine Minderheit der Kommission (Gysi Barbara, Crotta, Maillard, Meyer Mattea, Porchet, Wasserfallen Flavia) beantragt, die Motion abzulehnen

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.11.2023

Seit dem 1. Januar 2022 müssen Ärztinnen und Ärzte mindestens drei Jahre lang im beantragten Fachgebiet an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet haben, um zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zugelassen zu werden. Mit der parlamentarischen Initiative 22.431 der SGK-NR «Ausnahmen von der dreijährigen Tätigkeitspflicht gemäss Artikel 37 Absatz 1 KVG bei nachgewiesener Unterversorgung» wurde kürzlich die Voraussetzung der dreijährigen Tätigkeit für Ärztinnen und Ärzte durch die Einführung einer zeitlich befristeten Ausnahmebestimmung gelockert, um das Risiko einer ärztlichen Unterversorgung in der ambulanten Grundversorgung (allgemeine innere Medizin, praktischer Arzt oder praktische Ärztin, Kinder- und Jugendmedizin und Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie) zu vermeiden. Der Bundesrat unterstützte diese parlamentarische Initiative. Die Gesetzesänderung ist am 18. März 2023 in Kraft getreten und gilt bis Ende 2027. Zudem erleichtert diese Änderung einen Kantonswechsel für Ärztinnen und Ärzte, die in den von der Ausnahmebestimmung betroffenen Fachgebieten tätig sind.

Die Annahme der Motion hätte zur Folge, dass die Beschränkungen der heute geltenden Ausnahmebestimmung umgangen würden, da sich daraus eine zeitlich unbefristete Bestimmung ergeben würde, die anwendbar wäre, ohne dass der Nachweis einer Unterversorgung erforderlich wäre. Da eine Zulassung auch unabhängig vom Ort der früheren kantonalen Tätigkeit zulasten der OKP erfolgen kann, würde zudem bezüglich Zulassung in allen Kantonen eine Garantie der erworbenen Rechte für die Leistungserbringer eingeführt, die 10 Jahre lang in der Schweiz tätig waren. Auf diese Weise würde die Umsetzung der Zulassungsbeschränkung nach Artikel 55a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) für die Kantone erschwert – dies insbesondere, weil in der Motion die Rede von einer allgemeinen Praxisbewilligung für Ärztinnen und Ärzte ist, die eine zehnjährige Tätigkeit nachweisen können, und diese Bewilligung nicht explizit unter den Vorbehalt von Artikel 55a KVG gestellt wird.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass eine weitere Anpassung von Artikel 37 KVG nicht zweckmässig ist, dies insbesondere, weil der Kantonswechsel bereits durch die Einführung einer Ausnahmebestimmung für die in der ambulanten Grundversorgung tätigen Ärztinnen und Ärzte erleichtert wurde. Er beantragt daher die Ablehnung der Motion.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 29.11.2023

Ablehnung



Chronologie

14.03.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4326

 Postulat

Entwicklung der Hilfslosenentschädigung hin zu einem Betreuungsgeld. Reformbedarf und mögliche Umsetzungen

Eingereicht von:	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR
Einreichungsdatum:	27.10.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, wie über die Entwicklung der Hilfslosenentschädigung die offene Finanzierungsfrage zu Betreuung im Alter zumindest teilweise beantwortet werden könnte. Dazu gehört die Prüfung einer Angleichung der Leistungen im AHV-Bereich an den IV-Bereich sowie eine, im Vergleich zu heute, zielgenauere Verwendung der Mittel. Der Bericht stellt einen Bezug her zu laufenden politischen Prozessen, aktuellen Forschungsergebnissen und der fachlichen Diskussionen der Stakeholder. Ziel einer Reform der Hilfslosenentschädigung ist die möglichst lange Selbständigkeit und damit auch die Verhinderung von Pflege- und Gesundheitskosten.

Der Bericht soll insbesondere ausführen,

- wie mittels Anpassung der Höhe der Entschädigung an die IV und UV-Zahlungen (Hilfslosenentschädigungen im IV und UV-Bereich sind heute rund doppelt so hoch wie im AHV-Bereich) das Leben zu Hause im Alter gefördert werden könnte;
- inwiefern die Berücksichtigung von psychosozialen Kriterien beim Entscheid zur Zulassung für eine Entschädigung notwendig ist, um die gewünschte präventive Wirkung zu erzielen, auch hier ist im IV-Bereich das Kriterium der lebenspraktischen Begleitung bereits enthalten;
- wie die Bezugsquote der Hilfslosenentschädigung beurteilt wird und welche Massnahmen für eine Verbesserung in Frage kommen würde;
- wie sich eine Modernisierung der Hilfslosenentschädigung einfügen würde in die weiteren laufenden politischen Prozesse auf allen drei föderalen Ebenen.

Begründung

Die nächsten 30 Jahre werden geprägt sein von der doppelten Alterung unserer Gesellschaft: Immer mehr Menschen werden immer älter. Diese demografische Entwicklung fällt zusammen mit gesellschaftlichen Veränderungen wie weniger geografische Nähe zu Verwandten, höhere Arbeitsmarktbeteiligung der Frauen, steigender Anteil alleinstehender alter Menschen.

Trotz dieser Entwicklungen bleibt das Ziel der älteren Menschen und der Politik gleich: ein möglichst langer Erhalt der Selbständigkeit. Neben der Pflege rückt deshalb immer stärker der Bedarf an psychosozialer Betreuung in den Fokus, die im IV-Bereich seit vielen Jahren zur Stärkung der Selbständigkeit genutzt wird. Die im Altersbereich damit verbundenen Herausforderungen der Finanzierung wurden in mehreren Studien der letzten Jahre (z. B. «Gute Betreuung im Alter in der Schweiz. Eine Bestandesaufnahme» von Carlo Knöpfel der FHNW und weiteren [2018], Studie «Betreuung von Seniorinnen und Senioren zu Hause: Bedarf und Kosten» der ZHAW im Auftrag der Pro Senectute [2020]) wissenschaftlich belegt. Im Rahmen des Förderprogramms für betreuende Angehörige des Bundes wurden die Schwierigkeiten in der Finanzierung der Betreuung eindringlich beleuchtet (Teilbereich Finanzielle Tragbarkeit der Kosten für Unterstützungs- und Entlastungsangebote, Studie Büro BASS, 2019).

Diese Tatsachen führten entsprechend zu verschiedenen Vorstössen und politischen Prozessen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene, wie EL für betreutes Wohnen (Motion der SGK-N [18.3716](#)), Assistenzbeitrag im Bereich AHV (Postulat der SGK-N [22.4262](#)), Anpassung der Hilfsmittellisten (Motion der SGK-N [22.4261](#)), Positionspapiere der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und des Städteverbandes, Gutschriftmodelle in den Städten Luzern, Bern, Zürich und weitere.

Die Hilfslosenentschädigung wurde für den AHV-Bereich 1968 eingeführt und stellt heute eine der wenigen finanziellen Teilunterstützungen alter Menschen mit Betreuungsbedarf dar. Gleichzeitig weist sie Mängel auf: Sie schliesst die Finanzierungslücke nicht und beachtet entscheidende Kriterien für den Betreuungsbedarf nicht. Der Bericht soll aufzeigen, wie eine angepasste Entschädigung den Zugang zur Betreuung erleichtern

kann, um damit die Risiken für Hospitalisierungen, Heimeinweisungen und psychische Erkrankungsbilder deutlich zu reduzieren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.11.2023

Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass der Betreuungsaspekt in den Bereichen Alter und Behinderung in den kommenden Jahrzehnten an Bedeutung gewinnen und die demografische Entwicklung, insbesondere die Bevölkerungsalterung, dabei ein massgebender Einflussfaktor sein wird. Wie jüngst in den Antworten auf verschiedene parlamentarische Vorstösse hervorgehoben (erledigte Motion Carobbio Guscetti [23.3222](#) «Nationale Strategie für Betreuung und Wohnen im Alter und bei Behinderung», angenommene Motion SGK-N [22.4262](#) «Ambulant vor stationär für Menschen mit Behinderung nach Erreichen des AHV-Alters durch Zugang zu Assistenzbeiträgen», angenommene Motion SGK-N [22.4261](#) «Ambulant vor stationär für Menschen mit Behinderung nach Erreichen des AHV-Alters durch eine «smarte» Auswahl an Hilfsmitteln»), fällt die Hilfe und Pflege von Betagten und Menschen mit Behinderungen zu Hause in die alleinige Zuständigkeit der Kantone (Art. 112c Bundesverfassung, SR 101).

Eingehender behandelt wird die im Postulat angesprochene Thematik indes im Rahmen der parlamentarischen Initiative Lohr [12.409](#) «Entschädigung von Hilfeleistungen von Angehörigen im Rahmen des Assistenzbeitrages» sowie der Behindertenpolitik 2023–2026, für das der Bundesrat ein Schwerpunktprogramm für das Handlungsfeld «Wohnen» gesetzt hat. Dabei soll die Wahlfreiheit von Menschen mit Behinderungen beim Wohnen gefördert sowie bedarfsgerechte und individuell gewählte Unterstützung beim Wohnen ermöglicht werden. Das Programm leistet einen Beitrag an die Koordination der Massnahmen von Bund und Kantonen und schafft Grundlagen für eine kohärente Weiterentwicklung des Wohnens und des selbstbestimmten Lebens.

Die verschiedenen Beihilfen, die die Kantone über die Ergänzungsleistungen zur Förderung des Wohnens im eigenen Zuhause finanzieren, sowie die laufende Reform des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen im Bereich betreutes Wohnen, die auf die Motion SGK-N [18.3716](#) «Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen» zurückgeht, ermöglichen eine gezielte Unterstützung durch Mietzinszuschläge und bestimmte von den Kantonen zu tragende Pflegeleistungen zu Hause. Auch die Initiative der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) zeugt vom Engagement der Kantone in diesem Bereich.

Die Prüfung möglicher Finanzierungslücken und die Erarbeitung von Lösungen müssen somit in erster Linie auf kantonaler Ebene erfolgen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 29.11.2023

Ablehnung

Chronologie

14.03.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.4327

 Motion

Rückerstattungspflicht der Erben gemäss Artikel 16a ELG korrigieren

Eingereicht von:	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR
Einreichungsdatum:	27.10.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Rückerstattungspflicht der Erben bei den Ergänzungsleistungen rückgängig zu machen und dazu der Bundesversammlung eine Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vorzulegen, welche Art. 16a und 16b aufhebt.

Eine Minderheit der Kommission (Nantermod, Aeschi Thomas, Bircher, Dobler, Glarner, Mäder, Mettler, Sauter) beantragt, die Motion abzulehnen.

Begründung

Der Bezug von EL zu AHV und IV steht nur Menschen zu, die unter dem Existenzminimum leben und über ein sehr geringes Vermögen (Freibeträge für Einzelperson Fr. 30'000 und für Ehepaare Fr. 50'000) verfügen. Einzige Ausnahme sind Menschen mit einem Eigenheim, das sie nicht verkaufen müssen, sondern auch mit EL-Bezug weiterhin bewohnen können, wenn die Hypothekarbelastung in etwa der Wohnungsmiete gleichzusetzen ist.

Wenn die Eltern das Haus an die Kinder, die darin ebenfalls leben möchten, weiter vererben wollen, werden die Kinder EL-rückzahlungspflichtig. Sind nun die Eltern noch einige Jahre im Pflegeheim, kann das rückzahlungspflichtige Kosten von mehreren zehntausenden bis hunderttausenden von Franken generieren. Damit würde die benötigte zusätzliche Verschuldung auf das Haus derart hoch, dass es nicht mehr gehalten und verkauft werden müsste. Die Vererbung des Hauses mit der Absicht, die Kinder darin leben und wohnen zu lassen, wird verunmöglicht. Betroffen sind Familien mit kleinem Einkommen bzw. Vermögen und speziell Bauernhofbesitzende ohne flüssiges Vermögen. Auch eine Hofübergabe und damit die Weiterführung des Hofbetriebes durch die Kinder wäre verunmöglicht. Das ist volkswirtschaftlich und gesellschaftspolitisch nicht sinnvoll. Art. 16a und 16b sind deshalb ersatzlos zu streichen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.11.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 29.11.2023

Annahme

Chronologie

07.03.2024	Nationalrat
	Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4332

 Postulat

Raumplanerische Grundlagen für die Versorgungssicherheit mit inländischen Baumaterialien schaffen

Eingereicht von:	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR
Einreichungsdatum:	06.11.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in Absprache mit den Kantonen raumplanerische Lösungen für den Abbau, das Recycling und das Deponieren von Primärrohstoffen sowie Entsorgen von nicht wiederverwertbarer Abfällen zu erarbeiten, um die Versorgungssicherheit mit inländischem Baumaterial sowie die Entsorgungssicherheit sicherzustellen. Der Ausbau von Produktionsstätten muss dabei weiterhin möglich sein.

Begründung

Die Versorgungssicherheit mit Baumaterial ist von höchster Relevanz. Wir stehen in verschiedenen Bereichen vor grossen Herausforderungen und die sichere Versorgung inländischem Baumaterial ist eine wichtige Grundlage zur Lösungsfindung.

Der Wohnungsmangel entwickelt sich zu einem vordringlichen Problem, das bedingt, dass die Bautätigkeit gesteigert wird. Auch im Bereich der Mobilität sind konsequente und langfristig ausgerichtete Investitionen in das Infrastrukturnetz zentral. Um dies sicherzustellen, spielen inländische Baumaterialien eine zentrale Rolle. So können der Gebäudepark und die Infrastruktur nicht nur nachhaltig, sondern auch kosteneffizient und klimaschonend modernisiert werden.

Die Annahme des Klimaschutzgesetzes macht es nötig, dass die CO₂-Emissionen gesenkt werden. Um die Klimaziele zu erreichen, muss die Sanierungsgeschwindigkeit erhöht werden. Die Transportstrecken für die schwergewichtigen mineralischen (z.B. Kies) und organischen (z.B. Holz) Baumaterialien bei der Materialgewinnung sowie im Recyclingprozess müssen verkürzt werden. Beim Abbau von inländischen Rohstoffen sowie beim Rückbau und Wiedereinsatz der kreislauffähigen Baumaterialien ergeben sich kürzere Transportwege und dadurch werden auch die CO₂-Emissionen sinken.

Für eine nachhaltige und sichere Versorgung der Schweiz mit Baumaterial spielt sowohl die Versorgung mit Primärrohstoffen, wie auch das Recycling von Baumaterialien eine zentrale Rolle. Die Reserven an mineralischen Ressourcen in der Schweiz sind bekannt. Die Schweiz verfügt über bedeutende Vorkommen von mineralischen Rohstoffen (Sand, Kies, Natursteine, usw.) und über die entsprechende Industrie für deren Gewinnung und Verarbeitung. Die Versorgung soll in erster Linie durch den Abbau dieser Rohstoffe in der Schweiz sichergestellt werden können. Es gibt jedoch raumplanerische Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Abbau von mineralischen Rohstoffen, die gelöst werden müssen.

Auch das riesige Potenzial der Kreislaufwirtschaft gilt es noch verstärkt zu nutzen. Aufgrund der Fortschritte in Forschung und Entwicklung wird ein immer grösserer Anteil an Baumaterialien rezykliert. Gleichwohl rückt ein Versorgungsengpass näher und Prognosen zufolge werden uns ab 2030 die Ressourcen für den Bau ausgehen. Im Wissen, dass es etwa zehn Jahre dauert, bis Abbaugenehmigungen vorliegen, sollte jetzt gehandelt werden.

Der Abbau von inländischen Primärrohstoffen, die Kreislaufwirtschaft und der Deponieraum müssen hierfür integrativ betrachtet und prioritär behandelt werden. Es sind raumplanerische Lösungen für den Abbau, das Recycling und das Deponieren in der Schweiz zu erarbeiten, um die Versorgungssicherheit mit inländischem Baumaterial sicherzustellen. Der Ausbau von Produktionsstätten muss möglich bleiben. Viele kantonalen Richtpläne tragen dem keine Rechnung und es fehlen die überregionalen raumplanerischen Grundlagen.



Allenfalls sind auch Anpassungen von anderen gesetzliche Grundlagen (insbesondere in den Bereichen Wasserbau, Gewässerschutz sowie Natur- und Heimatschutz) zu prüfen.

Aufgrund der erhöhten Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Anbieter würde so die transport- und darum CO₂-intensiven Importe zurückgehen. Zudem wird es weniger dazu kommen, dass mineralische Rohstoffe wegen fehlender Abbaumöglichkeiten in der Schweiz (trotz grossen Vorkommen) aus dem Ausland importiert und kreislauffähige Rückbaumaterialien für die Aufbereitung ins Ausland abtransportiert werden müssen, um sie dann später zur Erfüllung der Kreislaufwirtschafts-Ziele wieder in die Schweiz einzuführen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 31.01.2024

Der Bundesrat teilt das Ziel einer sicheren Versorgung mit inländischen Baumaterialien, der Entsorgungssicherheit sowie der Ausschöpfung des Potentials der Kreislaufwirtschaft.

Die Raumplanung obliegt gemäss Artikel 75 der Bundesverfassung den Kantonen. Die Richtplanung der Kantone stützt sich auf diverse Grundlagen ab, wie bspw. Grundlagen des Bundes oder auch kantonale Abbau- und Deponiekonzepte. Aus Sicht des Bundesrats gibt es insbesondere bei den Ressourcen Zement und Hartstein einen gewissen nationalen Koordinationsbedarf, da die Versorgung mit diesen Ressourcen von nur wenigen Abbau- und Produktionsstätten abhängt und sie besonders zentral für die Realisierung wichtiger Infrastrukturprojekte sind. Im Sachplan Verkehr, Teil Programm «Mobilität und Raum 2050» wird dem Abbau von Hartstein ab einem gewissen Beitrag an die Versorgungssicherheit nationales Interesse zuerkannt. Weiter hat der Bund mit den Rohstoffsicherungsberichten sowie einer Planungshilfe in den vergangenen Jahren zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Kantone, der Forschung, der Rohstoffbranche sowie Umweltverbänden mehrere wichtige Grundlagen erarbeitet (vgl. Mineralische Rohstoffe Schweiz www.mat-min.ch). Die aktuelle Versorgungslage hat sich gegenüber den Rohstoffsicherungsberichten entspannt. Es besteht momentan kein besonderer Handlungsbedarf. Auf die Erarbeitung weiterer Rohstoffsicherungsberichte für andere Rohstoffe oder Baumaterialien wurde in Absprache mit den erwähnten Akteuren verzichtet. Der Stand der Versorgung mit Zement und Hartstein wird ab 2024 jährlich geprüft und überwacht.

Die Planung des Deponieraums fällt ebenfalls in die Zuständigkeit der Kantone, welche diese Thematik integrativ mit der Planung von Abbaugebieten in ihren Sach- und Richtplänen betrachten. Im Bereich der Kreislaufwirtschaft kommt der Raumplanung eine untergeordnete Rolle bei der Planung von Anlagen für die Lagerung und Aufbereitung der Rohstoffe zu. Dies fällt ebenfalls in die Kompetenz der Kantone und Gemeinden. Die räumliche Abstimmung erfolgt auf kleinräumiger Ebene. Bisher bestand von Seiten der Kantone kein Wunsch, dass der Bund sie hierbei unterstützt oder Grundlagen erarbeitet.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die erwähnten Themen weitgehend in den Zuständigkeitsbereich der Kantone fallen. Diese verfügen mit der kantonalen Richtplanung über ein geeignetes Instrument, die Versorgungssicherheit raumplanerisch zu gewährleisten. Den Gemeinden wiederum steht das Instrumentarium der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung zur Verfügung. Der Bund hat in den vergangenen Jahren bereits wichtige Grundlagen erarbeitet.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 31.01.2024

Ablehnung

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)



N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4334

 Postulat

CO₂-Abgabe direkt an Haushalte rückverteilen

Eingereicht von:	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR
Einreichungsdatum:	08.11.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, zu prüfen, ob die heutige Rückverteilung aus der CO₂-Lenkungsabgabe auf Brennstoffen durch ein neues System abgelöst werden könnte. Dieses sollte separat und für die Haushalte besser sichtbar ausgestaltet sein. Zudem ist die Möglichkeit eines Opt-Outs für Empfängerinnen und Empfänger zu untersuchen.

Begründung

Das heutige System der Rückverteilung der Einnahmen aus der CO₂-Lenkungsabgabe auf Brennstoffe über die Krankenkasse ist undurchsichtig und wird von einem Grossteil der Bevölkerung nicht verstanden oder gar nicht wahrgenommen. Dies führt dazu, dass die Akzeptanz für Lenkungsabgaben tief ist. Es braucht darum eine Ablösung der bestehenden Rückverteilung über die Krankenkassen.

Die Einnahmen aus der Abgabe sollen neu mindestens jährlich an alle Privathaushalte ausgezahlt werden. Bei der neuen Ausgestaltung der Rückverteilungsmechanismen sollen auch Forschungsergebnisse zugunsten einer besseren Akzeptanz und Wahrnehmung der Rückverteilung miteinbezogen werden. Dabei soll u.a. berücksichtigt werden, ob die Umsetzung über eine Auszahlung zu Beginn des Jahres die Akzeptanz und Wirkung der Lenkungsabgabe erhöhen könnte. Zudem sollen die Empfängerinnen und Empfänger (soweit umsetzbar) die Möglichkeit eines Opt-Out erhalten, damit die erhaltenen Mittel stattdessen in bereits bestehende oder neue Instrumente der Klimafinanzierung fliessen können.

Als Beispiel dient der Kanton Basel-Stadt, der seit 25 Jahren seine Stromlenkungsabgabe (vollständig) direkt an Privatpersonen, Betriebe und Selbständigerwerbende zurückzahlt. Vorhandene Daten zu Adressen und Haushaltsgrösse aus den Bundessteuerdaten könnten verwendet werden. Auch eine engere Zusammenarbeit mit den Kantonen wäre möglich.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

Der Bundesrat ist bereit, in einem Bericht Alternativen für die Rückverteilung der CO₂-Abgabe an die Bevölkerung zu prüfen. Bei der Prüfung wird der Transparenzgewinn den zusätzlichen Vollzugskosten gegenübergestellt werden. Dank der Nutzung bestehender Strukturen ist die heute praktizierte Rückverteilung im Vollzug mit 20 Rappen pro Person kostengünstig.

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 14.02.2024

Annahme

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat
	Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)



N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

V

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4335

 Motion

Für eine Strategie und einen Aktionsplan gegen Rassismus und Antisemitismus

Eingereicht von:	Staatspolitische Kommission NR
Einreichungsdatum:	09.11.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, gemeinsam mit den Kantonen, eine Strategie und einen Aktionsplan gegen Rassismus und Antisemitismus auszuarbeiten. Diese sollen Bund, Kantone und Gemeinden gemäss ihren jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten in die Pflicht nehmen. Die bestehende Fachstelle für Rassismusbekämpfung muss dafür mit ausreichenden Ressourcen gestärkt werden. Der Bericht «Evaluation der Massnahmen gegen Antisemitismus von Bund, Kantonen und Gemeinden» bedarf zudem einer Aktualisierung. Zu prüfen sei schliesslich, ob zusätzlich ein Beauftragter für Rassismus- und Antisemitismusbekämpfung eingesetzt werden soll.

Eine Minderheit der Kommission (Glarner, Bircher, Bläsi, Fischer Benjamin, Marchesi, Rutz Gregor, Steinemann) beantragt, die Motion abzulehnen

Begründung

Seit den brutalen Angriffen der Hamas in Israel und dem Krieg in Nahost häufen sich die Antisemitismus-Vorfälle in der Schweiz. Dies ist äusserst besorgniserregend. Rassismus in jeder Ausprägung darf in einer sozialen und demokratischen Gesellschaft keinen Platz haben. Bereits im Bericht «Evaluation der Massnahmen gegen Antisemitismus von Bund, Kantonen und Gemeinden» aus dem Jahr 2020 wurden von Fachpersonen eine nationale Strategie gegen Rassismus und Antisemitismus empfohlen. Die aktuellen erschütternden Ereignisse unterstreichen die Notwendigkeit dieser Massnahme.

Stellungnahme des Bundesrates vom 31.01.2024

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 31.01.2024

Annahme

Chronologie

07.03.2024	Nationalrat
	Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

N/A (N/A-D-V)

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.4337

 Postulat

Kenntnisstand über Mehrfachdiskriminierungen erweitern

Eingereicht von:	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR
Einreichungsdatum:	09.11.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, qualitative Forschung zu betreiben, um den Kenntnisstand über Mehrfachdiskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität zu erweitern.

Eine Minderheit der Kommission (Gafner, de Montmollin, Gutjahr, Haab, Herzog Verena, Huber, Keller, Nantermod, Umbricht Pieren, Wismer-Felder) beantragt, das Postulat abzulehnen.

Begründung

In seinem Bericht «Datenerhebung zu Diskriminierungen, die auf sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität beruhen, mit Augenmerk auf Mehrfachdiskriminierungen» in Erfüllung des Postulats 16.3961 von Nationalrat Reynard hält der Bundesrat grundsätzlich fest, «dass die Datenlage zu LGBTI heute tatsächlich sehr dünn ist». Er kommt zum Schluss, dass es zur Verbesserung der «Datenlage zu (Mehrfach-)Diskriminierungen im Bereich LGBTI mit quantitativen Studien [...] zuerst qualitative Forschung [braucht], um das Phänomen genauer zu untersuchen und allenfalls geeignete Fragestellungen für eine standardisierte Bevölkerungsumfrage zu entwickeln».

In den Augen des Bundesrates braucht es somit qualitative Forschung, er beschränkt sich aber darauf, dies festzuhalten. Der Bundesrat muss einen Schritt weiter gehen und auf die Realisierung dieser qualitativen Forschung hinwirken.

Mit diesem Postulat hat die Kommission der Petition der Jugendsession 19.2002 «Queere Jugendliche» Folge geben.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

Der Bundesrat hat in seinem Bericht vom 22. Juni 2022 in Erfüllung des Postulates Reynard 16.3961 «Datenerhebung zu Diskriminierungen, die auf sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität beruhen, mit Augenmerk auf Mehrfachdiskriminierungen» anerkannt, dass durch qualitative Forschung ein vertieftes Verständnis von Mehrfachdiskriminierung erlangt werden kann. Gleichzeitig hat er festgehalten, dass Forschende jederzeit Forschungsprojekte zu Fragen der Diskriminierungen von LGBTI-Personen und/oder zum Phänomen der Mehrfachdiskriminierung von LGBTI-Personen beim Schweizerischen Nationalfonds (SNF) einreichen können. Der Bundesrat erachtet dieses Bottom-up-Prinzip als wichtig und begrüsst folglich die Förderung und Durchführung entsprechender Forschungsvorhaben im Rahmen des SNF oder durch anderweitige Förderinstrumente.

Auf Bundesebene wurden seit Publikation des Berichts weitere Arbeiten aufgenommen, um die Datenlage betreffend LGBTI-Personen laufend zu verbessern. So hat das Bundesamt für Statistik im Rahmen der polizeilichen Kriminalstatistik Ergebnisse über die Diskriminierung durch Hassverbrechen im Sinne von Artikel 261bis StGB aufgrund der sexuellen Orientierung für 2021 und 2022 publiziert.

In diesem Zusammenhang ist auch das vom Nationalrat im Juni 2022 angenommene Postulat Barrile 20.3820 «Nationaler Aktionsplan gegen LGBTQ-feindliche hate crimes» zu erwähnen. Dieses verlangt die Ausarbeitung eines nationalen Aktionsplans zur Verminderung LGBTQ-feindlicher Hate Crimes und Gewalt. Gemäss Postulat soll dieser Aktionsplan etwa Massnahmen zur Unterstützung und Schutz der gewaltbetroffenen Personen oder präventive Massnahmen zur Verminderung sowohl von Gewalt als auch von feindlichen Einstellungen gegenüber lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans und queeren Personen beinhalten. Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, welches sich seit dem 1.



Januar 2024 auch für die LGBTI-Thematik befasst, wird die Arbeiten zu diesem Aktionsplan im Laufe von 2024 aufnehmen.

Es ist davon auszugehen, dass die differenziertere Datenlage sowie der Aktionsplan neue Erkenntnisse zu Mehrfachdiskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität hervorbringen werden.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der angespannten Situation des Bundeshaushalts sieht der Bundesrat zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Handlungsoptionen für den Bund.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 14.02.2024

Ablehnung

Chronologie

14.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4338

 Motion

Finanzielle Unterstützung in Palästina. Einsetzung einer Taskforce

Eingereicht von:	Aussenpolitische Kommission NR
Einreichungsdatum:	14.11.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Beiträge der Schweiz an Organisationen und Institutionen im Nahen Osten zu überprüfen und sicherzustellen, dass diese nicht zur Finanzierung des Terrorismus missbraucht werden können. Zudem sind die Rechtsgrundlagen dahingehend anzupassen, dass Organisationen im Nahen Osten sofort alle Zahlungen gestrichen, oder diese sistiert werden, wenn sich herausstellt, dass die Organisation:

- Hass und Gewalt verherrlicht und sich an der Verbreitung von Propaganda beteiligt;
- Zu Hass und Gewalt aufruft;
- In irgendeiner Weise Teil von gewalttätigen Aktionen ist oder Untergruppierungen einer Organisation sich an gewalttätigen Aktionen beteiligen.

Eine Minderheit der Kommission (*Friedl*, Arslan, Badertscher, Badran, Crotta, de la Reussille, Fischer, Molina, Moser, Nussbaumer, Walder) beantragt, die Motion abzulehnen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.02.2024

Der Bundesrat misst dem korrekten Einsatz von Schweizer Geldern durch Organisationen im Nahen Osten grosse Bedeutung bei. Die Überprüfung von Finanzflüssen ist eine Daueraufgabe. Das EDA berücksichtigt sämtliche gesetzlichen Grundlagen bei der Vergabe von Geldern. Zudem ist der «Verhaltenskodex für Vertragspartner des EDA» Bestandteil aller Verträge. Das EDA hat nach dem 7. Oktober 2023 entschieden, bei allen Projekten, die 2023 noch nicht überprüft wurden, externe Audits erstellen zu lassen. Zusätzlich wird es eine externe Überprüfung der internen Kontrollmechanismen durchführen lassen. Der Bundesrat erachtet die Motion damit als erfüllt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 21.02.2024

Ablehnung

Chronologie

05.03.2024	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)
Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV



Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4339

 Postulat

Überprüfung allfälliger Finanzierungstätigkeiten über die Schweiz von terroristischen Gruppierungen sowie von nichtstaatlichen Akteuren, welche das Völkerrecht verletzen

Eingereicht von:	Aussenpolitische Kommission NR
Einreichungsdatum:	14.11.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen und in einem Bericht darzulegen, ob und wie sich terroristische Gruppierungen sowie nichtstaatliche Akteure, die das Völkerrecht verletzen oder dies in der Vergangenheit getan haben, allenfalls über die Schweiz finanzieren. Dabei soll insbesondere das Geldwäschereigesetz sowie das Sanktionsregime gegenüber dem iranischen Regime untersucht werden.

Eine Minderheit der Kommission (Grüter, Büchel Roland, Markwalder, Page, Portmann, Wobmann) beantragt, das Postulat abzulehnen.

Begründung

Der kürzlich erfolgte völkerrechtswidrige und terroristische Angriff der Hamas aus dem Gazastreifen auf Israel ist aufs Schärfste zu verurteilen. Doch eine Verurteilung reicht nicht aus; es muss auch geprüft werden, ob nichtstaatliche Akteure wie die Hamas, die das Völkerrecht verletzen, sich in direkter oder indirekter Weise über die Schweiz finanzieren. Der Bundesrat soll in seinem Bericht aufzeigen, ob solche Finanzierungsflüsse bestehen und welche Massnahmen ergriffen werden müssten, um allfällige Finanzflüsse trocken zu legen.

Insbesondere ist zu prüfen, ob terroristische Gruppierungen oder nichtstaatliche Akteure, die das Völkerrecht verletzen oder dies in der Vergangenheit getan haben, über die Schweiz Spenden erhalten können oder das Schweizer Bankensystem anderswertig missbrauchen, um ihre Tätigkeiten zu finanzieren.

Die Schweiz steht in der Pflicht dafür zu sorgen, jegliche Finanzierungstätigkeiten, die Terror und völkerrechtswidrige Gewalt unterstützen, so rasch wie möglich zu unterbinden. Dies schulden wir nicht nur den von der Gewalt betroffenen Menschen; es ist auch eine zentrale Frage für die Reputation der Schweiz.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.01.2024

Der Bundesrat misst der Bekämpfung des Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung grosse Bedeutung bei. Damit zusammenhängende Taten sind im Strafgesetzbuch (SR 311.0) unter Strafe gestellt. So hat die Bundesanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde des Bundes bereits einige Wochen vor den Terrorangriffen, die im Oktober 2023 von der Hamas aus dem Gazastreifen gegen Zivilistinnen und Zivilisten in Israel verübt wurden, aufgrund von Geldzahlungen an die Hamas eine Strafuntersuchung wegen Verdachts auf Terrorismusfinanzierung eröffnet.

Als präventive Massnahme auferlegt das Geldwäschereigesetz (SR 955.0) den Finanzintermediären die Pflicht, unverzüglich eine Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) zu erstatten, wenn der konkrete Verdacht besteht, dass Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen oder der Finanzierung von Terrorismus dienen. Bei einem Verbot von bestimmten Gruppierungen und Akteuren durch den Gesetzgeber oder falls eine Organisation durch einen rechtskräftigen Entscheid eines Gerichts als terroristisch eingestuft wird, besteht die Pflicht, die mit diesen Organisationen in Zusammenhang stehenden Vermögenswerte der MROS zu melden. Diese Meldungen werden von der MROS geprüft und bei erhärtetem Verdacht an die zuständige Strafverfolgungsbehörde übermittelt. Die Strafverfolgungsbehörden entscheiden danach, ob ein Verfahren eröffnet werden soll.

Basierend auf der Verordnung über Sanktionsmassnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran, müssen Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle sanktionierter Personen, Unternehmen und Organisationen befinden, gesperrt und dem SECO unverzüglich gemeldet



werden. Verstösse gegen die Verordnung werden vom SECO verfolgt und beurteilt.

Die Interdepartementale Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (KGGT) überprüft zudem laufend die nationalen Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken sowie die Notwendigkeit von allfälligen Massnahmen im Rahmen von nationalen oder sektoriellen Risikoanalysen. Ihre Risikoanalyse zu Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung von 2021 hat aufgezeigt, dass informelle Netzwerke, wie zum Beispiel Hawala-Netzwerke, bei der Terrorismusfinanzierung bedeutend, aber schwierig nachzuverfolgen sind, da sie häufig zumindest teilweise ausserhalb des durch das Geldwäschereigesetz regulierten Finanzsystems operieren. Gesetze zur Bekämpfung der Finanzkriminalität sind für die Untersuchung der Terrorismusfinanzierung und die Ermittlung möglicher illegaler Zahlungen weniger wirksam als Gesetze, die generell terroristische Organisationen und deren Unterstützung unter Strafe stellen.

Als Reaktion auf die Terrorangriffe der Hamas hat der Bundesrat am 22. November 2023 beschlossen, bis Ende Februar 2024 eine Vernehmlassungsvorlage für ein spezifisches Gesetz über ein Verbot der Hamas auszuarbeiten. Die Bundesbehörden haben zudem bereits verschiedene Massnahmen getroffen, um Terrorismusfinanzierung besser erkennen und bekämpfen zu können: Die MROS hat am 3. November 2023 ein Sensibilisierungsschreiben zur besseren Erkennung von Terrorismusfinanzierung an die Finanzintermediäre gerichtet. Sie beteiligt sich auch an einer internationalen Taskforce der nationalen Meldestellen zur Bekämpfung der Hamas-Finanzierung und tauscht sich mit ihren Partnerbehörden im Ausland aus. Weiter hat das EDA den Bundesrat am 22. November 2023 darüber informiert, dass die bisherige Analyse der Finanzflüsse im Zusammenhang mit den NGO-Partnern des Kooperationsprogramms der Schweiz im Nahen Osten 2021–2024 keine Unregelmässigkeiten aufgedeckt hat. Das EDA wird 2024 alle im 2023 ungeprüften Projekte sowie die Kontrollmechanismen und deren Umsetzung innerhalb des EDA extern überprüfen lassen.

Der Bundesrat beurteilt das bestehende und durch das geplante Hamasverbot zu ergänzende Abwehrdispositiv als ausreichend. Einen Bericht der Verwaltung, wie er mit dem Postulat verlangt wird, hätte keinen Mehrwert.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 24.01.2024

Ablehnung

Chronologie

06.03.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.4340

 Postulat

Prüfung von Möglichkeiten der Bekämpfung der aussenpolitischen Dimensionen des massiv zunehmenden Antisemitismus in der Schweiz

Eingereicht von:	Aussenpolitische Kommission NR
Einreichungsdatum:	14.11.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen und in einem Bericht darzulegen, welche Massnahmen dazu dienen, der aussenpolitischen Dimension des zunehmenden Antisemitismus in der Schweiz zu begegnen.

Begründung

Bereits in der Zeit der Covid-Pandemie konnte man einen zunehmenden Antisemitismus feststellen. Nun hat sich dieser aber symptomatisch in der Fläche ausgebreitet und mehr als besorgniserregende Ausmasse angenommen. Zwar ist die Bekämpfung des Antisemitismus eine innenpolitische Aufgabe, sie hat aber starke aussenpolitische Dimensionen.

So gibt es ernstzunehmende Hinweise, dass treibende Kräfte und Drahtzieher aus dem Ausland den Antisemitismus in der Schweiz gezielt anheizen, um einerseits Chaos zu stiften und andererseits gezielt die öffentliche Wahrnehmung des Konflikts im Nahen Osten zu beeinflussen. Ebenso kann angenommen werden, dass die Geldflüsse aus dem Ausland an antisemitische Institutionen und Personengruppen steigen werden.

Weiter wird diesbezüglich die Wahrnehmung der Schweiz im Ausland beeinflusst. Dies wird verstärkt durch die besondere Rolle als Depositärstaat der Genfer-Konventionen der Schweiz in Welt. Ein Erstarken des Antisemitismus in der Schweiz hat mit Sicherheit unerwünschte imageschädigende Dimensionen. Unsere Diplomatie ist deshalb stark gefordert.

Die Schweiz steht gegenüber den Juden in allen Ländern und der Staatengemeinschaft in der Pflicht, das nur erdenkliche zu tun, damit Antisemitismus in der Schweiz keinen Platz findet.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.02.2024

Der Bundesrat verurteilt den Antisemitismus und stellt sich entschieden dagegen, indem er entsprechende Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung desselben ergreift. Es handelt sich hier um eine innenpolitische Aufgabe. So veröffentlichte der Bundesrat am 4. Juni 2021 den Bericht «Arbeitsdefinition von Antisemitismus der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA)» als Antwort auf das Postulat [19.3942](#) Rechsteiner. Zudem erschien am 9. November 2023 ein Meinungsbeitrag des Vorstehers des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) über den Anstieg des Antisemitismus in der Schweiz. Ausserdem empfiehlt der Bundesrat die Annahme der Motion [23.4335](#) «Für eine Strategie und einen Aktionsplan gegen Rassismus und Antisemitismus».

Die internationalen Aspekte der Antisemitismusbekämpfung sind den innenpolitischen Aspekten klar untergeordnet. Es gibt jedoch eine Zusammenarbeit im Rahmen verschiedener internationaler Organisationen. So steht die Schweiz in Kontakt mit den Verantwortlichen für die Bekämpfung des Antisemitismus in anderen Ländern, um Informationen und Initiativen auszutauschen. Aufgrund der jüngsten Zunahme von antisemitischen Vorfällen hat der Chef der Abteilung Frieden und Menschenrechte des EDA die gemeinsame Erklärung von rund vierzig Sondergesandten und Koordinatorinnen und Koordinatoren für die Bekämpfung von Antisemitismus mitunterzeichnet. Gefordert werden verstärkte Massnahmen gegen Hassbotschaften und Desinformation in den sozialen Netzwerken. Sowohl die IHRA als auch die UNESCO und die OSZE legen den Schwerpunkt auf eine Intensivierung des Unterrichts über den Holocaust als Präventionsmassnahme.



Der Bundesrat ist sich des Risikos einer Zunahme des Antisemitismus für seine Aussenpolitik und für den Ruf der Schweiz bewusst. Es gibt zurzeit jedoch keine Anzeichen dafür, dass die Schweiz Zielscheibe von Kritik aus dem Ausland aufgrund von Antisemitismus wäre.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 21.02.2024

Ablehnung

Chronologie

05.03.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4343

 Motion

Überprüfung und Vereinheitlichung der Begriffe „Wohnort“ und „Wohnsitz“ im KVG, damit die Zuständigkeiten klar geregelt sind

Eingereicht von:	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR
Einreichungsdatum:	17.11.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Beratung in Kommission des Ständerates abgeschlossen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Verwendung der Begriffe «Wohnort» und «Wohnsitz» im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) zu prüfen und die notwendigen Anpassungen vorzulegen, damit die Begriffe im Gesetz einheitlich und die Zuständigkeiten klar geregelt sind.

Begründung

In der Regel ist der Wohnort mit dem Wohnsitz im Sinne von Artikeln 23ff. ZGB identisch, aber nicht immer. Der Wohnort ist der Ort, wo eine Person ständig wohnt, ohne dort notwendigerweise ihren Wohnsitz zu haben. In der Praxis ist dies der Fall, wenn eine Person in einem Heim, in betreutem Wohnen, im Strafvollzug, im Frauenhaus etc. wohnt. Die Person wohnt zwar dort, ihr Wohnsitz bleibt aber bei der Gemeinde bestehen, wo sie vor Eintritt gelebt hat. Dies ist sinnvoll, da diese Personen in solchen Situationen oftmals Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligungen oder andere Hilfeleistungen benötigen. Standortkantone respektive Gemeinden mit den oben erwähnten Institutionen wären ansonsten finanziell belastet und es würde immer schwieriger, Standorte zu finden. Um Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden, muss im Gesetz klar geregelt sein, ob nun der Wohnort oder der Wohnsitz gemeint ist. Von der Terminologie her wäre es wohl sinnvoller, von Wohnsitz als von Wohnort zu sprechen. Alle im KVG betroffenen Artikel sollen daher überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.01.2024

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 24.01.2024

Annahme

Chronologie

07.03.2024	Nationalrat
	Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.4344 Motion**Personen in Alters- und Pflegeheimen sollen ihren Wohnsitz behalten dürfen**

Eingereicht von:	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR
Einreichungsdatum:	17.11.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass Personen, die in ein Alters- oder Pflegeheim eintreten, ihren Wohnsitz behalten dürfen.

Eine Minderheit der Kommission (Weichelt, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Maillard, Meyer Mattea, Porchet, Wasserfallen Flavia, Wettstein) beantragt, die Motion abzulehnen.

Begründung

In der Regel ist der Wohnort mit dem Wohnsitz im Sinne von Artikeln 23ff. ZGB identisch, aber nicht immer. Der Wohnort ist der Ort, wo eine Person ständig wohnt, ohne dort notwendigerweise ihren Wohnsitz zu haben. In der Praxis ist dies der Fall, wenn eine Person in einem Heim, in betreutem Wohnen, im Strafvollzug, im Frauenhaus etc. wohnt. Gemäss der Rechtsprechung gibt es für Alters- und Pflegeheime eine Ausnahme. Soll heissen, wer „freiwillig“ ins Alters- und Pflegeheim geht, verlegt seinen zivilrechtlichen Wohnsitz. Wer nicht „freiwillig“ in ein Alters- und Pflegeheim geht, behält seinen Wohnsitz. Darunter fallen vor allem verbeiständete Personen.

In der Praxis führt diese vom Bundesgericht herbeigeführte Änderung zu zahlreichen Problemen. So stellt sich immer die Frage des Gesundheitszustandes. Oft gehen Personen in ein Ferienbett, manchmal bleiben sie dann aber trotzdem bis zum Lebensende im Heim. Die Frage der „Freiwilligkeit“ lässt sich kaum präzise beantworten und führt immer wieder zu Zuständigkeitsklagen.

Ein weiterer Nachteil ist, dass wenn der zivilrechtliche Wohnsitz ändert, die Person am neuen Wohnsitz steuerpflichtig wird. Hingegen bleibt die Restfinanzierung der Pflegekosten bei der vorherigen Wohnsitzgemeinde bestehen. Bei den Ergänzungsleistungen ergeben sich ähnliche Problem, so hat jemand beispielsweise jahrelang in einem Kanton Steuern bezahlt und bezieht dann in einem anderen Ergänzungsleistungen.

Auch die betroffenen Personen möchten in der Regel ihren Wohnsitz nicht ändern, da sie oftmals ihr ganzes Leben in der „alten“ Gemeinde gewohnt haben. Dies macht sich ebenfalls bemerkbar, wenn es um die Bestattung geht. Sie finden ihre letzte Ruhe in ihrer „alten“ Gemeinde, gelten dann aber als auswärtig, wodurch sie oftmals Nachteile haben, wie beispielsweise höhere Bestattungsgebühren.

Viele Gemeinden und Kantone haben daher diese vom Bundesgericht herbeigeführte Praxisänderung noch gar nicht umgesetzt nach dem Motto „wo kein Kläger da kein Richter“.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.02.2024

Nach Ansicht des Bundesrates lässt die Begründung der Motion trotz der expliziten Erwähnung von Artikel 23 des Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) vermuten, dass sie nicht auf eine Änderung der Rechtsgrundlagen zum zivilrechtlichen Wohnsitz abzielt, sondern vielmehr derjenigen zum steuerlichen Wohnsitz für Personen, die in ein Alters- und Pflegeheim eintreten. Als besonders problematisch wird erachtet, dass die Gemeinde oder der Kanton des früheren Wohnsitzes aufgrund von Spezialgesetzen verpflichtet ist, die Restfinanzierung der Pflegekosten und Ergänzungsleistungen zu übernehmen. Zwar kann die Gemeinde oder der Kanton des Herkunftsortes tatsächlich keine Steuern mehr erheben, wenn die Steuern am Ort des Alters- und Pflegeheims bezahlt werden, sie konnte aber in der Regel lange von den Steuereinnahmen dieser Personen profitieren.

Diese Situation kann nicht durch eine Revision der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches geändert werden, weil in Bezug auf das Steuerrecht gilt, dass bei direkten Steuern (direkte Bundessteuer und direkte Steuern der Kantone und Gemeinden) die Steuerpflicht nicht direkt am zivilrechtlichen Wohnsitz nach Artikel 23 ZGB



anknüpft. Der steuerliche Wohnsitz einer natürlichen Person wird in Artikel 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) beziehungsweise Artikel 3 Absatz 2 des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG; SR 642.14) eigenständig definiert, auch wenn sich die Definition eng an die Begriffsbestimmung von Artikel 23 ZGB anlehnt. Für die Begründung des Wohnsitzes nach Artikel 3 Absatz 2 DBG bzw. StHG müssen zwei Merkmale erfüllt sein: ein objektives äusseres, der Aufenthalt, sowie ein subjektives inneres, die Absicht dauernden Verbleibens. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kommt es nicht auf den inneren Willen, sondern darauf an, welche Absicht objektiv erkennbar ist. Ein Aufenthalt in einem Alters- oder Pflegeheim begründet einen steuerlichen Wohnsitz, wenn sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen der dort wohnenden Person an den Ort des Pflegeheims verlagert hat und die Umstände zeigen, dass die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort unbestimmt ist, z.B. wenn die Person ihre bis dahin bewohnte Wohnung aufgegeben hat. Bei Einführung eines Wahlrechtes von Personen, die in ein Alters- oder Pflegeheim eintreten, würde neu auf ein rein subjektives Kriterium abgestellt. Dies ist schon allein aufgrund des sich für die betroffenen Personen eröffnenden Gestaltungsspielraums abzulehnen.

Im Zivilrecht ist das Ziel der Motion bereits weitgehend erreicht, da «der Aufenthalt einer Person in einer [...] Pflegeeinrichtung [...] für sich allein keinen Wohnsitz [begründet]» (Art. 23 Abs. 1 2. Halbsatz ZGB). Dieser Wortlaut macht aber «[...] deutlich, dass die betroffene Person in gewissen Fällen an diesem Ort trotzdem ihren Lebensmittelpunkt und damit ihren Wohnsitz haben kann.» (Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, BBl 2006 7001, 7096). Im Übrigen würde es das Konzept des zivilrechtlichen Wohnsitzes grundlegend in Frage stellen, wollte man die Begründung des Wohnsitzes an einem anderen Ort zulassen, als demjenigen, wo die Person sich mit der Absicht dauerhaften Verbleibs aufhält.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 21.02.2024

Ablehnung

Chronologie

14.03.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.4348

 Postulat

Erhöhung des Kostendeckungsgrads des Bundesamtes für Zivildienst auf mindestens 100 Prozent

Eingereicht von:	Finanzkommission NR
Einreichungsdatum:	20.11.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Zwecks Erhöhung des Kostendeckungsgrads des Bundesamts für Zivildienst auf mindestens 100 Prozent bis ins Jahr 2027 wird der Bundesrat beauftragt, die Modalitäten für eine Erhöhung der Abgabe der Einsatzbetriebe für die mit den Zivildienstleistenden erhaltene Arbeitsleistung zu prüfen.

Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten gemäss Abgaberecht, den Änderungsbedarf beim Zivildienstrecht und die zu erwartenden Auswirkungen im Vollzug des Zivildienstes, insbesondere bei den Einsatzbetrieben und Einsatzplätzen abzuklären.

Der Bundesrat legt dem Parlament die Ergebnisse seiner Prüfung bis zum Frühjahr 2025 vor.

Eine Minderheit der Kommission (Fehlmann Rielle, Andrey, Fischer Roland, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Schneider Schüttel, Wettstein, Wyss) beantragt, das Postulat abzulehnen.

Begründung

Gemäss Artikel 46 Absatz 1 Zivildienstgesetz (ZDG; [SR 824.0](#)) erhebt das Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) vom Einsatzbetrieb für jeden anrechenbaren Tag der ihm zugewiesenen zivildienstleistenden Person eine Abgabe als Ausgleich für die erhaltene Arbeitskraft. Der Bundesrat setzt die Höhe der Abgabe der Einsatzbetriebe fest und regelt die Bemessungsgrundlagen. Die Höhe der Abgabe wird bestimmt, indem die Pflichtenhefte der Zivildienstpflichtigen einer Abgabekategorie zugeteilt werden. Sie folgt dem progressiven Tarif nach Anhang 2a Zivildienstverordnung (ZDV; [SR 824.01](#)).

Für das Jahr 2024 budgetiert der Bundesrat beim ZIVI Einnahmen in der Höhe von 36 Millionen Franken, darunter Abgaben der Einsatzbetriebe an den Bund in der Höhe von 35,8 Millionen Franken. Den Einnahmen stehen Ausgaben von 39,6 Millionen Franken gegenüber. Somit beträgt der prognostizierter Kostendeckungsgrad des ZIVI rund 91 Prozent. In den Jahren 2020, 2021 und 2022 lag der effektive Kostendeckungsgrad des ZIVI bei 91, 94 bzw. 91 Prozent. Durch die stufenweise Erhöhung der Abgabe der Einsatzbetriebe an den Bund soll bis ins Jahr 2027 ein Kostendeckungsgrad von 100 Prozent erreicht werden. Der Beitrag der Einsatzbetriebe pro Dienstag beträgt derzeit durchschnittlich rund 20,80 Franken. Bei 1,72 Millionen prognostizierten Diensttagen im Jahr 2024 kann das Ziel mit einer Erhöhung der Abgabe um durchschnittlich 2,2 Franken pro Dienstag erreicht werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 31.01.2024

Der Vollzug der Zivildienstpflicht erfolgt dank der durch die Einsatzbetriebe entrichteten Abgaben bereits zu einem grossen Teil kostendeckend. Mit der Abgabepflicht wird primär die Arbeitsmarktnutralität nach Artikel 6 des Zivildienstgesetzes (ZDG; [SR 824.0](#)) gewährleistet. Überdies steht die Höhe der Abgabe in direktem Bezug zum Vollzug der Zivildienstpflicht: Damit die Zivildienstleistenden ihre Dienstage ableisten können, müssen ausreichend Einsatzplätze bei Einsatzbetrieben verfügbar sein. Beim Entscheid, ob ein Einsatzbetrieb einen Zivildienstleistenden einsetzt, spielt die Kostenkalkulation eine zentrale Rolle.

Angesichts der angespannten Haushaltslage soll im Sinne des Posultats die Möglichkeit zur Erhöhung des Kostendeckungsgrads auf 100 % via allfälliger Anpassungen der Abgaben geprüft werden. Dabei sollen die Auswirkungen auf den Vollzug der Zivildienstpflicht sowie auf die zugunsten der Gesellschaft erbrachten Leistungen mitberücksichtigt werden.

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.



Antrag des Bundesrates vom 31.01.2024

Annahme

Chronologie

12.03.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Finanzkommission NR (FK-NR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4349

 Postulat

Ressourcenüberprüfung beim Fedpol

Eingereicht von:	Finanzkommission NR
Einreichungsdatum:	20.11.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Ressourcensituation des Bundesamtes für Polizei (fedpol) einer externen Prüfung zu unterziehen. Insbesondere ist zu prüfen, ob der vom Parlament im Rahmen der jährlichen Budgetprüfung bewilligte Personalbestand ausreicht, damit fedpol seinen gesetzlichen Auftrag erfüllen kann. Kommt die beauftragte Prüfstelle zu dem Schluss, dass fedpol seine Aufgabe aufgrund von Personalmangel nicht erfüllen kann, ist zu prüfen, inwieweit durch eine interne Umstrukturierung genügend Personal für die unterbesetzten Dienststellen freigesetzt werden könnte.

Begründung

Es ist verschiedentlich zu hören, dass in Bezug auf kriminelle Organisationen in der Schweiz ein erhebliches Sicherheitsrisiko besteht. Mit den aktuell verfügbaren Ressourcen könne die erforderliche Ermittlungsarbeit nicht geleistet werden bzw. es müssen andere wichtige Ermittlungen zurückgestellt werden.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Situation bei Ermittlerinnen und Ermittlern zu erwähnen: Von den 966 Vollzeitäquivalenten, welche fedpol Ende 2022 zur Verfügung standen, sind lediglich deren 136 für Ermittlungsarbeiten zuständig. Das macht etwa 1,6 Ermittler auf eine Bundesanwältin. Hinzu kommt, dass das Tempo für die Ausbildung von fedpol-Ermittlern dringend beschleunigt werden muss. Denn bei diesen Funktionen geht es um Fälle im Zusammenhang mit dem Völkerrecht, Cyberkriminalität oder Geldwäscherei. In diesen Bereichen müssen die Ermittlerinnen und Ermittler mehrere Sprachen beherrschen und die jeweiligen Kulturen und Landesgegebenheiten kennen. Bezüglich Cyberkriminalität ist fedpol ins Hintertreffen geraten und es besteht dringenden Nachholbedarf. Die Bundesanwaltschaft greift dann auch öfter auf die Kantone zurück, weil bei fedpol auch zum Teil die nötigen Kompetenzen fehlen.

Aus Sicht der Finanzkommission des Nationalrates ist die Frage, wie die Bundesanwaltschaft schnell zu den benötigten Ermittlerinnen und Ermittlern kommen kann und ob dabei die nötigen Ressourcen im Rahmen eines internen Umbaus freigesetzt werden könnten, dringend zu klären.

Stellungnahme des Bundesrates vom 31.01.2024

Fedpol verantwortet mehr als nur die Bekämpfung von Schwerstkriminalität und die damit verbundenen Ermittlungstätigkeiten. Fedpol hat drei weitere Missionen zu erfüllen: i) Schutz von Personen und Gebäuden in der Verantwortung des Bundes, ii) Steuerung der nationalen und internationalen Polizeikooperation sowie iii) Entwicklung und Betrieb nationaler Informationssysteme und Kompetenzzentren. Bei jeder dieser vier Missionen besteht heute Ressourcenknappheit.

Fedpol hat in den letzten 20 Jahren eine Vielzahl an verschiedenen Ressourcenüberprüfungen und Sparprogrammen durchgeführt. Beispiele dafür sind das Entlastungsprogramm EP 03 (2003), die Aufgabenverichtsplanung AVP (2005), die Sparmassnahmen KOP (2010) oder das Stabilisierungsprogramm 2017–2019 (2017). Ausserdem wurde im Jahr 2020 im Auftrag der damaligen Departementsvorsteherin EJPD bei fedpol eine umfassende Aufgabenüberprüfung durch einen externen Experten durchgeführt. Basierend darauf konnten im Folgejahr allerdings nur minime Anpassungen bei der Ressourcenallokation vorgenommen werden.

Aufgrund der bereits länger bestehenden angespannten Ressourcensituation ist es für fedpol unabdingbar, den wirksamen Ressourceneinsatz laufend zu steuern und der sich verändernden Lage anzupassen, um seine Missionen zu erfüllen. Vor dem Hintergrund, dass fedpol in den vergangenen Jahren den Ressourceneinsatz mehrfach überprüft und angepasst hat, ist eine weitere Evaluation wenig zielführend. Zudem dürfte eine erneute externe Ressourcenüberprüfung den Mangel an Ressourcen zur Bekämpfung der Schwerstkriminalität nicht verbessern, sondern im Gegenteil die angespannte finanzielle Lage durch eine weitere kostspielige externe Prüfung mit wenig Aussicht auf gewinnbringende Resultate zusätzlich belasten.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 31.01.2024

Ablehnung

Chronologie

28.02.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Finanzkommission NR (FK-NR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4350 Motion**Schaffung eines Fonds für den Wiederaufbau der Ukraine**

Eingereicht von:	Finanzkommission NR
Einreichungsdatum:	21.11.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Fonds zugunsten des Wiederaufbaus der Ukraine zu schaffen. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen sind so zu gestalten, dass der zur Verfügung gestellte Betrag ausserordentlich verbucht werden kann und nicht zu Lasten des ordentlichen Budgets der Internationalen Zusammenarbeit geht. Die Fondseinlagen und -ausgaben zwischen den Jahren müssen nicht ausgeglichen sein. Die Höhe des eingelegten Betrags orientiert sich an der Angemessenheit im internationalen Vergleich.

Eine Minderheit der Kommission (Farinelli, Bourgeois, Giacometti, Götte, Grin, Guggisberg, Nicolet, Schilliger, Sollberger, Strupler, Tuena) beantragt, die Motion abzulehnen.

Begründung

Die Schweiz hat sich mit der Lugano-Konferenz schon früh für den Wiederaufbau der Ukraine engagiert. Daraus ergibt sich auch die Erwartung, dass sich die Schweiz beim Wiederaufbau angemessen beteiligt. Der Bundesrat ist dabei, sich Überlegungen über die Art und Weise der Unterstützung zu machen. Auch für ihn steht die Schaffung eines Fonds im Vordergrund. Die Höhe der Beteiligung muss dem internationalen Vergleich standhalten. Es darf aber nicht sein, dass die Speisung des Fonds einfach aus Geldern des jetzigen ordentlichen Budgets der Internationalen Zusammenarbeit erfolgen. Damit würde die dringend notwendige Unterstützung von Menschen in anderen Krisenregionen massiv geschmälert, z. B. die humanitäre Hilfe, Ernährungssicherheit, Zugang zu Wasser, Bildung und Gesundheit, Auswirkungen der Klimaerwärmung, Schaffung von menschenwürdigen Arbeitsplätzen, Einsätze in Friedensförderung oder für die Demokratieentwicklung. Neue Finanzierungsquellen sind zu prüfen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.02.2024

Der Bundesrat unterstützt die vom Krieg in der Ukraine betroffene Bevölkerung seit der militärischen Aggression Russlands am 24. Februar 2022. Über die bereits vor dem Ausbruch des Krieges eingeplanten Budgetrahmen für die Ukraine hinaus hat der Bundesrat bis heute drei Hilfspakete beschlossen. Entsprechende Nachtragskredite wurden vom Parlament bewilligt.

Bis zum 31. Dezember 2023 hat der Bund die vom Krieg in der Ukraine betroffene Bevölkerung in der Schweiz oder dem Ausland seit Beginn des Konflikts mit insgesamt 2.75 Milliarden Franken unterstützt. Die genaue Aufteilung der Ausgaben ist auf der Webseite des EDA einsehbar (www.eda.admin.ch > EDA > Aktuell > Dossiers > Krieg gegen die Ukraine – Massnahmen des Bundes seit dem 24.02.2022 > Finanzielle Unterstützung des Bundes seit dem 24.02.2022).

Im Rahmen der nächsten IZA-Strategie 2025–28 hat der Bundesrat vorgesehen, rund 1,5 Milliarden Franken für die Ukraine und die Region zu reservieren. Die Schweiz leistet hiermit einen wichtigen Beitrag an die Ukraine und den Wiederaufbau. Es ist absehbar, dass die Kosten für den Wiederaufbau der Ukraine dereinst sehr hoch ausfallen werden. Im Rahmen einer Interdepartementalen Arbeitsgruppe wird derzeit geprüft, welcher institutionelle Rahmen zur Begleitung des langfristigen Wiederaufbauprozesses erforderlich ist, welche Finanzierungsoptionen zur Verfügung stehen und welche Höhe eines Beitrages des Bundes angemessen ist. Der Bundesrat verweist dazu auf seine Stellungnahme zur Mo. 23.3285 Fischer Roland «Solidaritäts- und Wiederaufbaufonds für die Ukraine».

Die Schuldenbremse schliesst eine dauerhafte Neuverschuldung aus. Die Voraussetzungen für eine ausserordentliche Finanzierung gemäss Art. 15 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes (SR 611.0) sind nicht gegeben. Die Höhe des Schweizer Beitrags kann gesteuert werden, weshalb diese Ausgaben nicht ausserordentlich sind.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 21.02.2024

Ablehnung

Chronologie

05.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Finanzkommission NR (FK-NR)

Finanzkommission SR (FK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4353

 Interpellation

Doppelt so hohe Gebühren für gemeinnützige Stiftungen

Eingereicht von: Grüter Franz
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 05.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat am 01.11.2023 die Verordnung über die Gebühren der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (GebV-ESA) revidiert. Die neue Verordnung tritt auf den 01.01.2024 in Kraft. Der Kernpunkt der neuen Verordnung ist eine erneute Gebührenerhöhung – mit massiven finanziellen Auswirkungen für die betroffenen Stiftungen. Hierzu stellen sich folgende Fragen:

- Warum kann der Aufwand der ESA und damit der finanzielle und administrative Aufwand der Stiftungen nicht reduziert werden, indem von einer alljährlichen Überprüfung bereits revidierter Jahresabschlüsse auf einen Mehrjahresrhythmus gewechselt wird und auf vertiefte Prüfungen in Verdachtsfällen?
- Wäre der Bundesrat bereit, gemeinnützigen Stiftungen mit geringer Bilanzsumme (< 5 Mio. CHF) differenziert zu behandeln und eine separate und günstigere Gebührenkategorie mit einem längeren Revisionsrhythmus einzuführen (z.B. alle 3 – 5 Jahre)?

Begründung

In der Schweiz gibt es rund 5000 Stiftungen. Besonders stossend ist, wie kleinere, gemeinnützig ausgerichtete Stiftungen geschröpft werden. Für die Prüfung einer einfachen Jahresberichterstattung, die bereits vorher von einem Wirtschaftsprüfer revidiert wurde, verlangte die Eidgenössische Stiftungsaufsicht ESA im letzten Jahr noch pauschal 400 Franken. 2023 sind es bereits 500 Franken und ab 2024 – mit der neuen Verordnung – sollen es 750 Franken werden. Das ist annähernd eine Verdoppelung der Gebühren innerhalb von zwei Jahren. Eine gemeinnützige Stiftung braucht künftig 15 Spenden à 50 Franken alleine für die Revisionskosten der ESA.

Die erneute, massive Gebührenerhöhung wird damit begründet, dass die ESA kostendeckend arbeiten müsse. Die bisherige Praxis einer alljährlichen Überprüfung bereits revidierter Jahresrechnungen und der zusätzliche Personalbedarf der ESA wird nicht hinterfragt. Ziel muss doch ein effizienteres Bundesamt im Dienst der Stiftungen sein und nicht einfach die amtlichen Prüftätigkeiten vor dem Hintergrund eines Generalverdachts auszuweiten und die Kosten auf die Stiftungen umzulegen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.02.2024

Die Rechtsform der Stiftung kennt weder Eigentümer noch Mitglieder. Mit der Stiftungsaufsicht hat der Gesetzgeber ein Korrektiv bzw. eine Kontrollinstanz zu den fehlenden Eigentümerinteressen und -kontrollen geschaffen. Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht ESA sorgt dafür, dass die ihr unterstellten 5200 klassischen Stiftungen ihr Vermögen von insgesamt etwas mehr als 70 Milliarden Franken so verwenden, wie es der in den Stiftungsstatuten festgehaltene Zweck definiert. Die ESA ist für national und/oder international tätige klassische Stiftungen zuständig. Für die knapp 9000 anderen, tendenziell eher regional oder kantonal tätigen klassischen Stiftungen sind die kantonalen Stiftungsaufsichtsbehörden zuständig.

Um diesen Auftrag wahrnehmen zu können prüft die ESA, ebenso wie die Kantone, insbesondere jährlich die Jahresberichterstattung der ihr unterstellten Stiftungen. Die Stiftungen reichen dazu grundsätzlich drei Unterlagen ein: Erstens ihren Jahresbericht mit einem Beschrieb der Tätigkeit und der Angabe von anderweitigen wichtigen Vorkommnissen im Berichtsjahr inkl. einer abschliessenden Liste der berücksichtigten Destinatäre/Projekte. Zweitens ein vollständiges und rechtmässig unterzeichnetes Stiftungsratsprotokoll betreffend Genehmigung der revidierten Jahresrechnung und des Jahresberichts. Drittens ein Formular, in welchem die Stiftung bestimmte Informationen strukturiert ausfüllt, ähnlich wie bei einer Steuererklärung. Die Revisionsstelle der Stiftung reicht gleichzeitig die revidierte Jahresrechnung und ihr Testat ein. Die darauf folgende Prüfung der ESA ist komplementär zu jener der Revisionsstelle. Die jährliche Eingabe der Jahresberichterstattung ist nötig, um mindestens einmal pro Jahr den aktuellen Stand



der Tätigkeit der Stiftung erfassen zu können. Eine Eingabe nur alle 3–5 Jahre wäre ungeeignet, um die Aufsicht wahrnehmen zu können. Selbst eine jährlich stattfindende Überprüfung kommt für bestimmte Fälle teilweise sehr spät. Der jährliche Rhythmus hat sich denn auch in der Praxis der ESA und der kantonalen Stiftungsaufsichten bewährt. Gleichzeitig ist es auch für die Stiftungen relevant, jährlich von der Aufsicht eine Rückmeldung zu erhalten. Die Prüfung durch die ESA erfolgt aber zunehmend risikoorientiert.

Für ihre Tätigkeit erhebt die ESA Gebühren, die sich nach der Verordnung über die Gebühren der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (GebV-ESA, SR 172.041.18) bemessen und die aufgrund des Kostendeckungsprinzips alle Aufwände der ESA decken müssen. Bei der Berechnung der Gebühren wird sich die ESA gemäss der ab dem 1. Januar 2024 geltenden GebV-ESA an der Komplexität der Jahresberichterstattung orientieren. Dabei spielt auch die Bilanzsumme der Stiftung eine Rolle im Zusammenspiel mit anderen Kriterien wie der Vergangenheit, der Komplexität und den Risiken der Stiftung sowie der Revisionsberichterstattung oder dem Umfang der eingereichten Dokumente.

Gleichzeitig nimmt die Anzahl Stiftungen unter Aufsicht der ESA stetig zu. Um ihre Aufgaben seriös wahrnehmen zu können, muss die ESA ihre personellen und betrieblichen Ressourcen ausbauen. Zu diesem Schluss ist auch die Eidgenössische Finanzkontrolle EFK gekommen (vgl. EFK-Bericht zur Reorganisation der ESA vom 16. Mai 2022; Prüfauftrag: 21267). Fakt ist insbesondere, dass die Anzahl der Fälle, die pro juristischem Mitarbeiter betreut werden (Ratio), weiterhin deutlich höher ist als in den kantonalen Stiftungsaufsichtsbehörden. Die vom Interpellanten angesprochene Gebührenerhöhung, welche jede der Aufsicht der ESA unterstehende Stiftung im Durchschnitt 200 Franken Mehrkosten pro Jahr bringen wird, soll diese zusätzlichen Ressourcen haushaltsneutral finanzieren. Im Übrigen hat der Preisüberwacher mit der ESA vereinbart, die Auswirkungen der Gebührenerhöhung im zweiten Halbjahr im Rahmen eines Monitorings zu untersuchen. Darüber hinaus sieht der Bundesrat aktuell keinen Handlungsbedarf.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4354

 Interpellation

Rechtsgleichheit in der Chemikalienverordnung für alle sowie Benachteiligung für Schweizer Versandhandelsbetriebe

Eingereicht von: Grüter Franz
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 05.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Angesichts der in der Begründung beschriebenen Situation bitte ich den Bundesrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie soll die Rechtsgleichheit der Chemikalienverordnung gesamt schweizerisch umgesetzt werden?
2. Wie will der Bundesrat verhindern, dass Schweizer Unternehmen nicht durch das Chemikaliengesetz massiv benachteiligt werden, gegenüber ausländischen Versandhändlern?

Begründung

Die Chemikalienverordnung schreibt einer Unternehmung vor, welche Gesetze & Vorschriften beim Import von Produkten aus dem Ausland einzuhalten sind. Wer Chemikalien beruflich oder gewerblich einführt, gilt im Sinne der Chemikaliengesetzgebung als Hersteller und muss die besonderen Pflichten eines Herstellers erfüllen. Im Rahmen der Selbstkontrolle muss der Hersteller oder die Importeurin beurteilen, ob die Stoffe oder Zubereitungen das Leben oder die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt gefährden können. Sie oder er muss in Übereinstimmung mit der Chemikaliengesetzgebung:

– sie nach ihren Eigenschaften einstufen,

sie entsprechend ihrer Gefährlichkeit verpacken und kennzeichnen, Expositionsszenarien entwickeln, ein Sicherheitsdatenblatt erstellen, welches Helvetisiert ist.

Unabhängig, ob diese Online oder stationär verkauft werden, ist die korrekte Kennzeichnung und Anmeldung im RPC von grosser Bedeutung. Besonders der Boom von Fahrzeugpflegeshops in der Schweiz zeigt deutliche Sicherheitslücken, da sich ein Grossteil dieser Shops nicht an diese Regeln hält. Zuständig für die Kontrollen sind jeweils die Kantone, in denen die Unternehmen ihren Sitz haben.

Wir stellen fest, dass trotz mehrfacher Beschwerden beim BAG (Direktionsbereich

Gesundheitsschutz/Abteilung Chemikalien) durch einen Betrieb im Kanton Aargau die Kantone nicht überall gleich intervenieren und auf Hinweise nicht oder kaum reagieren. Der Bundesrat hat zudem in der Interpellation 22.3967 explizit festgehalten, dass bei einem Import aus dem Ausland überdies die Schweizer Rechtsordnung betreffend Kennzeichnung für Versandhändler aus dem Ausland nicht gilt. Was somit bedeutet, dass nicht nur Arbeitnehmende gefährdet sind, sondern insbesondere Privatkunden, die aufgrund der Preise in deutschen Onlineshops Chemikalien für den Privatgebrauch bestellen. Dies ist eine wirtschaftliche Benachteiligung von Schweizer Unternehmen, welche sehr hohe Hürden überwinden müssen für die gesetzliche Inverkehrbringung von Chemikalien.

Stellungnahme des Bundesrates vom 31.01.2024

1. Das Prinzip der Selbstkontrolle im Chemikaliengesetz (Art. 5 ChemG, SR 813.1) und dem daraus resultierenden liberalen Chemikalienmarkt führen dazu, dass die meisten Chemikalien ohne vorgängige behördliche Kontrolle auf den Markt gelangen. Die kantonalen Vollzugsbehörden überprüfen erst im Nachgang mittels Stichproben, ob die Produkte die Vorgaben des Chemikalienrechts erfüllen. Es liegt in der Natur der föderalen Vollzugsorganisation, dass dabei unterschiedliche, den kantonalen Gegebenheiten angepasste Schwerpunkte gesetzt werden. Beim BAG eingehende Beschwerden werden (wie auch im angeführten Beispiel) umgehend an die zuständigen kantonalen Vollzugsstellen weitergeleitet. Da diese jedoch meist parallel in verschiedensten Vollzugsangelegenheiten tätig sind, bedarf es je nach Risikosituation einer angemessenen Zeit, bis alle Sachverhalte überprüft werden können. Von Seiten Bund und Kantonen werden grosse Anstrengungen unternommen, um einen einheitlichen Vollzug des Chemikalienrechts in der Schweiz zu gewährleisten. So wurde der Vollzug im Bereich Marktkontrolle 2020–2021 einer externen Evaluation unterzogen und die daraus resultierenden Empfehlungen zur Optimierung gezielt



angegangen (www.bag.admin.ch > Das BAG > Publikationen > Evaluationsberichte > Evaluationsberichte Chemikaliensicherheit und Strahlenschutz)

2. Durch die Vorgaben für das Inverkehrbringen und die Abgabe von Chemikalien wird sichergestellt, dass die Verwenderinnen über alle erforderlichen Informationen verfügen, um sicher damit umgehen zu können. Die Bestimmungen des Chemikaliengesetzes gelten allerdings nur im Zollinland, weshalb auch nur bezogen auf dieses Gebiet vom Grundsatz der Herstellerverantwortlichkeit ausgegangen werden kann. Beim Import von Chemikalien zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken (sei es direkt oder via Onlinehandel) erwachsen aber für die Importeurin ebenfalls Selbstkontrollpflichten. Dank der Gleichsetzung der Importeurin mit der Herstellerin wird auch hier ein adäquater Umwelt- und Gesundheitsschutz sichergestellt. Es war allerdings ausdrücklicher Wille des Gesetzgebers, den Import zum privaten Gebrauch von diesen Regelungen auszunehmen. Der Bundesrat hat deshalb keine gesetzliche Grundlage, um regulierend einzugreifen. Da die chemikalienrechtlichen Anforderungen in der Schweiz weitgehend mit jenen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) harmonisiert sind, akzentuiert sich diese Thematik in erster Linie bei Importen aus Drittstaaten.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4357

 Interpellation

Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Gefängnissen aufgrund Platzmangels

Eingereicht von: Wyss Sarah
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 06.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Gemäss SRF-Recherchen, bestätigt durch die erwähnten Behörden, werden Jugendliche bei akutem Platzmangel nicht in einer Institution, sondern auch in Gefängnissen untergebracht. Argumentiert wird mit Art. 307, Abs. 1 des ZGB. Die Praxis der zivilrechtlichen Platzierung wurde bereits – u.a. von der Antifolterkommission – stark kritisiert. In Ausnahmesituation würden Obergerichte und sogar das Bundesgericht diese Praxis schützen.

Doch das Wohl der Jugendlichen ist mit dieser Praxis weder gewährleistet, noch ist es vertretbar, dass Jugendliche ohne strafrechtlich relevante Begründung in ein Gefängnis müssen.

Die Interpellantin bittet den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie oft kam diese «Platzierung», geordnet nach Wohnkanton der jeweiligen Jugendlichen, vor? Wie viele von den betroffenen Jugendlichen waren zum Zeitpunkt der Unterbringung unter 16 Jahren alt? Wie lange war die Aufenthaltsdauer der Jugendlichen?
2. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurden diese zivilrechtlichen «Platzierungen» verfügt? Wie oft wurde der Entscheid angefochten? Da es sich um minderjährige Jugendliche handelt: Wer hat den Entscheid angefochten?
3. Haben die Jugendlichen jeweils einen Entscheid/ eine Verfügung in Bezug auf ihre «Platzierung» erhalten? Wie wurde den Jugendlichen erklärt, dass sie in einem Gefängnis untergebracht werden? Wie wird das rechtliche Gehör der Jugendlichen gewährleistet?
4. Ist eine Unterbringung im Gefängnis einer/s Jugendlichen unter 16 Jahren rechtlich überhaupt zulässig?
5. Was sind die Gründe, dass die betroffenen Kantone und Gemeinden eine Platzierung ausserhalb eines Gefängnisses nicht sicherstellen konnten?
6. Wie sieht die gesundheitliche Versorgung in den jeweiligen Gefängnissen aus?
7. Was unternehmen die betroffenen Gemeinden und Kantone, um eine Platzierung / Unterbringung ausserhalb eines Gefängnisses sicherzustellen? Welche zusätzlichen Massnahmen sind notwendig, um künftig solche Unterbringungen zu verhindern?
8. Wie müsste das Gesetz angepasst werden, damit eine Verfügung aus nicht strafrechtlichen Gründen verhindert werden kann?

Stellungnahme des Bundesrates vom 31.01.2024

1. Derzeit existieren kaum belastbare Daten zur ausserfamiliären (nicht freiwilligen) Unterbringung von Minderjährigen für die gesamte Schweiz. Daher können die gewünschten Angaben insb. zu Häufigkeit, Verteilung und Dauer solcher Platzierungen nicht geliefert werden. Derzeit wird indessen im Auftrag des Bundesamts für Justiz (BJ) in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden die Machbarkeit einer Statistik auf Bundesebene geprüft, die insbesondere alle ausserfamiliär untergebrachten Minderjährigen erfasst. Die Ergebnisse dieser Machbarkeitsstudie werden Mitte 2024 vorliegen.

2./3. Die Unterbringung minderjähriger Personen in einer geschlossenen Einrichtung oder einer psychiatrischen Klinik beruht auf einem Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im Einzelfall nach Massgabe von Artikel 314b Zivilgesetzbuch (ZGB) in Verbindung mit Artikel 310 und 426 ff. ZGB und der Prinzipien von Verhältnismässigkeit und Subsidiarität, wenn dies für den Schutz und die Betreuung eine geeignete Massnahme darstellt und der Gefährdung nicht anders begegnet werden kann. Vor ihrem Entscheid hat die KESB die minderjährige Person grundsätzlich anzuhören (Art. 314a Abs. 1 ZGB), und die Entscheide können mit Beschwerde angefochten werden (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. 450 Abs. 1 ZGB),



auch von der minderjährigen Person selbst, sofern sie urteilsfähig ist (Art. 314b Abs. 2 ZGB). Da der Vollzug des Kindesschutzrechts bei den Kantonen liegt und eine nationale Statistik dazu fehlt (vgl. Ziff. 1), können auch dazu keine weiteren Angaben gemacht werden.

4. Nach der Rechtsprechung kommt eine kurzzeitige Unterbringung minderjähriger Personen in einer Jugendabteilung eines Gefängnisses oder einer ähnlichen Einrichtung im Einzelfall (z.B. zur Abklärung weiterer Massnahmen) ausnahmsweise in Betracht, wenn der Gefährdung nicht anders begegnet werden kann und die wesentlichen Bedürfnisse der betroffenen Person bezüglich Fürsorge und Betreuung befriedigt werden können (BGE 138 III 593, 600, E. 8.1; BGer 5A_864/2009 vom 11.1.2010, E. 3.3; EGMR D.G. gegen Irland (Nr. 39474/98) vom 16. Mai 2002, § 83 f.). Das gilt auch für die ausnahmsweise zulässige Untersuchungshaft gegenüber minderjährigen Personen (BGE 142 IV 389 E. 4). Die Unterbringung von Minderjährigen im Rahmen einer Kindesschutzmassnahme in einem Gefängnis oder einer ähnlichen Einrichtung aufgrund ungenügender Unterbringungsalternativen erscheint insb. auch mit den Zielsetzungen der UNO-Kinderrechtskonvention nur in Ausnahmefällen vereinbar (vgl. namentlich Art. 20 und 37 lit. b UNO-KRK).

5./7./8. Derzeit bestehen in der Schweiz aus verschiedenen Gründen nicht genügend stationäre Unterbringungsplätze für Minderjährige. Mit Unterstützung des Bundes (Koordination, Subvention) sind die dafür zuständigen Kantone bereits dabei, das Angebot kontinuierlich auszubauen und zu verbessern, wobei Austausch und Zusammenarbeit zentral sind. Ein genügendes Angebot an stationären, aber auch an ambulanten Kinder- und Jugendhilfeangeboten bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrieplätzen ist wesentlich zur Vermeidung von auch nur vorübergehenden Unterbringungen von Minderjährigen in Jugendabteilungen von Gefängnissen oder ähnlichen Einrichtungen.

6. Sämtliche Gefängnisse in der Schweiz mit einer Jugendabteilung verfügen über interne Gesundheitsdienste mit adäquat ausgestatteten Untersuchungs- und Behandlungsräumen sowie entsprechendem Pikettdienst.

Chronologie

15.03.2024 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (2)

Gysi Barbara, Marti Min Li

23.4359

 Interpellation

Unterschätzte terroristische Bedrohung im Asylbereich?

Eingereicht von:	<u>Egger Mike</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	07.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Nachdem die Situation im Nahen Osten als Folge des Angriffs der Hamas auf Israel eskalierte, ist die Bedrohungslage durch terroristische Anschläge auch in der Schweiz gestiegen. Die Sicherheitsmassnahmen für jüdische Einrichtungen wurden verstärkt und für Veranstaltungen wie Weihnachtsmärkte werden ebenfalls zusätzliche Massnahmen geprüft.

Es ist nicht auszuschliessen, dass mit der seit kurzem massiv steigenden Zahl der Asylgesuche mehrheitlich von Personen aus Afghanistan, der Türkei und Syrien auch solche mit terroristischen Absichten in die Schweiz kommen. Deshalb melden die Empfangsstellen des Bundes verdächtige Personen den zuständigen kantonalen Migrationsämtern, die sich wiederum mit dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) in Verbindung setzen. Inwieweit letzterer alle Fälle bearbeiten kann ist fraglich, zumal gemäss dem Staatssekretariat für Migration (SEM) die Zahl der unerledigten Asylgesuche zwischen Oktober 2022 und Oktober 2023 von rund 9'500 auf fast 15'800 gestiegen ist.

Der Zustrom von irregulären Migranten ist enorm. Gemäss der Regierung des Kantons St. Gallen wurden beispielsweise in der Kalenderwoche 37 insgesamt 1'833 Personen bei der illegalen Einreise in die Schweiz registriert, darunter 870 afghanische und 250 türkische Staatsangehörige. Auch wenn die Mehrheit dieser Personen im Tessin aufgegriffen wurden, so ist die Tendenz der irregulären Einreisen ebenfalls an der Ostgrenze steigend.

1. Wie viele terroristische Gefährder, bzw. Risikopersonen stehen aktuell unter Beobachtung des NDB und wie viele davon sind Personen des Asylbereichs?
2. Gibt es eine Qualitätskontrolle beim Einsatz von Dolmetschern in den Asylzentrum des Bundes, um zu gewährleisten, dass diese auch bei Verdacht auf Gefährder korrekt übersetzen?
3. Ist der Bundesrat bereit, das SEM aufzufordern zu prüfen, Systeme der Künstlichen Intelligenz in Ergänzung, bzw. anstelle von Dolmetschern einzusetzen, um eine objektive Übersetzung zu garantieren?
4. Wie wird sichergestellt, dass die von Hilfsorganisationen, bzw. ihren Dolmetschern durchgeführten Beratungsgespräche in den Empfangsstellen des Bundes bei offensichtlich unbegründeten Asylgesuchen die betreffenden Personen nicht dazu bewegen, trotzdem ein Gesuch zu stellen?

Begründung

—

Stellungnahme des Bundesrates vom 31.01.2024

1. Laut den offiziellen Statistiken des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB), die halbjährlich (Mai und November) veröffentlicht werden, beläuft sich die Zahl der Risikopersonen derzeit auf 41 (<https://www.vbs.admin.ch/de/terrorismus>). Darunter befinden sich Dschihadisten und Personen, die Gewalt ausüben, unterstützen oder fördern, um ihre Ziele zu erreichen. Alle Risikopersonen werden der Bundeskriminalpolizei (fedpol) und der Bundesanwaltschaft gemeldet. Der NDB bearbeitet diese Fälle in Koordination mit den betroffenen Kantonen und Behörden und setzt die Präventionsmassnahmen um, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen. Der NDB macht keine Angaben zur Herkunft der Personen oder zu ihrem Status in der Schweiz. Das SEM führt bei der Einreichung jedes Asylgesuches in der Schweiz Sicherheitskontrollen durch.

2. Das SEM führt bei Dolmetschenden im Asylbereich seit langem Qualitätskontrollen durch, um ein hohes Niveau zu gewährleisten. Der Rekrutierungsprozess von Dolmetschenden ist anspruchsvoll und umfasst



mehrere Phasen, in denen durch Gespräche, Tests und Überprüfungen sowohl Qualitäts- als auch Sicherheitsfragen eingehend vertieft werden. Die Dolmetschenden verpflichten sich, einen Verhaltenskodex zu respektieren, in dem die Verantwortlichkeiten und Anforderungen (Vertraulichkeit, Unparteilichkeit, Integrität und Professionalität) in Bezug auf den sensiblen Bereich, in dem sie tätig sind, aufgeführt sind. In diesem Zusammenhang wird auf die strafrechtlichen Konsequenzen bei einem Verstoss gegen diese Regeln hingewiesen. Die Tätigkeit der Dolmetschenden beim SEM untersteht ausserdem einer regelmässigen Qualitätskontrolle.

3. Mit den hohen Anforderungen, die das SEM an seine Dolmetscher stellt, wird eine hohe Qualität und Objektivität des Dolmetschens gewährleistet. Wie andere Einheiten der Bundesverwaltung evaluiert auch das SEM regelmässig die Möglichkeiten der Unterstützung durch IT-Anwendungen und in jüngster Zeit das Potenzial von künstlicher Intelligenz. Aktuell sind auf dem Markt keine KI-Sprachtools – weder dezentrale noch zentrale (*on-premise*) – für die im Asylverfahren häufig verwendeten Sprachen in der erforderlichen hohen Qualität verfügbar. Vor dem Einsatz von KI-Sprachtools im Asylverfahren müsste abgeklärt werden, welche gesetzlichen Grundlagen dafür notwendig wären, insbesondere da dieser Einsatz die Bearbeitung besonders schützenswerter Daten aus Profilings umfassen würde (vgl. Art. 34 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes (DSG, SR 235.1)).

4. Im Rahmen der Beratungsgespräche klären die Berater/innen der Rechtsschutzorganisationen gemeinsam mit den asylsuchenden Personen ab, ob die persönlichen Beweggründe für die Einreichung des Asyls suchs mit dem Sinn und Zweck des Asylverfahrens in Einklang stehen. Die Beratung zeigt ihnen dabei konkrete Handlungsalternativen, insbesondere Anhörungsverzicht oder Rückzugs des Asyls suchs auf.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4360 Interpellation

Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung 2050

Eingereicht von: Egger Mike
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 07.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Mit der neuen «Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung 2050» will der Bund Massnahmen zur Anpassung der Land- und Ernährungswirtschaft an den Klimawandel und zur Reduktion von Treibhausgasen fördern. Insbesondere soll auch eine sogenannte «nachhaltige Ernährung» gefördert werden. Mittels 42 Massnahmen sollen die Treibhausgasemissionen der Ernährung gesenkt werden, u.a. mittels sogenannten «Ernährungsempfehlungen» oder der Unterstützung von «klimafreundlicher und ressourceneffizienter Produktion». Viele der Massnahmen zielen darauf ab, den individuellen Konsum noch stärker zu ändern bzw. die Effizienz zu steigern.

Ich bitte den Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Die Treibhausgasemissionen im Landwirtschaftssektor sind seit 1990 bis 2021 um 15% gesunken (7.63 vs 6.49 Mio t CO₂eq), während die Wohnbevölkerung um 29.9% gewachsen ist (6.67 vs. 8.67 Mio). Pro Kopf sanken also die Treibhausgasemissionen im Landwirtschaftssektor um sage und schreibe 34.5%. Warum findet sich in der Strategie kein Wort zu der signifikanten Auswirkung der Zuwanderung auf die Erreichbarkeit der gesetzten Ziele?

2. Ist der Bundesrat der Ansicht, dass grundsätzlich mehr Menschen mehr Ressourcen benötigen?

Die Autoren sind der Ansicht, «*dass insbesondere der Fleischkonsum zu hoch ist.*». Gemäss dem Bund (Agristat) hat der Fleischkonsum pro Kopf zwischen 2000 und 2020 um 9% abgenommen, absolut gesehen aber um 9% zugenommen. Gemäss UN-Daten (FAO, 2020) liegt der Fleischkonsum pro Kopf in der Schweiz 7.5% tiefer als in IT, 17.2% tiefer als in AT, 19.4% tiefer als in FR und 19.4% tiefer als in DE; der Fleischkonsum in der Schweiz ist also tiefer als in allen Nachbarstaaten. Basierend auf diesen offiziellen Zahlen und den Zielen des Bundes, den Fleischkonsum zu minimieren:

3. Erachtet es der Bundesrat als sinnvoll, die Zuwanderung auf Vegetarier zu beschränken, da die Zuwanderer im Mittel momentan ja den durchschnittlichen Fleischkonsum erhöhen?

4. Wie bewertet der Bundesrat den Einfluss der Zuwanderung auf den Fleischkonsum, die Treibhausgasemissionsziele im Landwirtschaftsbereich resp. die Tatsache, dass auf immer weniger Fläche für immer mehr Menschen Nahrung produziert werden muss?

5. BR Baume Schneider hat «*keine Angst vor der 12-Millionen Schweiz*». Reichen die 42 Massnahmen aus, um auch eine 12-Millionen Schweiz nachhaltig zu ernähren?

Begründung

–

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.02.2024

Die Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung 2050 (KSLE) wurde von den drei Bundesämtern BLW, BLV und BAFU gemeinsam erarbeitet und im Herbst 2023 verabschiedet. Die Strategie legt langfristige Grundsätze, Ziele und Stossrichtungen sowie Massnahmen für die erste Etappe bis 2030 fest.

Zu 1):

Die Zuwanderung ist seit den 1980er-Jahren der massgebliche Treiber der Bevölkerungsentwicklung der Schweiz. Die Bevölkerungsentwicklung hat einen starken Einfluss auf Ziel 1 der Strategie. Demnach soll die inländische landwirtschaftliche Produktion mindestens 50 % zum Nahrungsmittelbedarf der Bevölkerung in der Schweiz beitragen und dabei die Tragfähigkeit der Ökosysteme berücksichtigen. Die beiden anderen Ziele der Strategie – die Reduktion des Treibhausgas-Fussabdrucks der Ernährung pro Kopf und die Reduktion der Treibhausgasemissionen der landwirtschaftlichen Produktion im Inland – sind nicht direkt von



der Bevölkerungsentwicklung abhängig.

Zu 2):

Gemäss der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 verbraucht die Weltbevölkerung mehr Ressourcen, als die Ökosysteme bereitstellen können, wobei die Schweiz gemessen an der Anzahl Personen einen überdurchschnittlichen Anteil am Ressourcenverbrauch trägt. Durch effizientere und ressourcenschonendere Konsum- und Produktionsmuster kann das Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum weiter von unerwünschten Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft entkoppelt werden.

Zu 3):

Nein, die Konsumgewohnheiten spielen in der Migrationspolitik keine Rolle. Entscheidende Kriterien bei der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen und der Einbürgerung sind die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen oder der im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens festgelegten Bedingungen.

Zu 4):

Das Bevölkerungswachstum ist eine Herausforderung für die Versorgung der Schweizer Bevölkerung mit inländischen Nahrungsmitteln, weil die landwirtschaftliche Nutzfläche in der Schweiz abnimmt und bereits intensiv genutzt wird. Vor diesem Hintergrund sind neben der Inlandproduktion und der Lagerhaltung gute internationale Handelsbeziehungen von grosser Bedeutung. Um auch unter künftigen Klimabedingungen eine sichere Versorgung mit Nahrungsmitteln zu gewährleisten, braucht es eine Transformation des Ernährungssystems. Dazu sind unter anderem eine hohe Innovationstätigkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette und die Reduktion der Lebensmittelverluste wichtig.

Zu 5):

Die Massnahmen der KSLE verstehen sich als Ergänzung bestehender Aktivitäten von Bund, Kantonen und Dritten. In regelmässigen Abständen werden die Umsetzung und die Zielerreichung überprüft und die Massnahmen entsprechend weiterentwickelt. Dabei werden aktuelle Entwicklungen und Erkenntnisse aus Forschung und Praxis berücksichtigt.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4361 Interpellation**Entzug von Aufenthaltsbewilligungen aufgrund von potenziellen "Reputationsrisiken"**

Eingereicht von: Büchel Roland Rino
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 07.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In den vergangenen Monaten ist es beim SEM zu Fällen gekommen, bei welchen nicht sanktionierten russischen Staatsangehörigen die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung mit der Begründung "potenzieller Reputationsverlustes für die Schweiz" verweigert wurde.

In dieser Zeit konnte man in den Medien sowohl eine Entwertung Russlands als auch russischer Staatsbürger beobachten. Vieles, was einen Bezug zu Russland aufweist, wird als negativ, schlecht oder gar "gefährlich" empfunden, Wohnungen werden nicht an russische Staatsbürger vergeben. Auch Arbeitnehmer verlieren ihre Stelle, weil sie aufgrund der Herkunft nicht mehr als "salonfähig" gelten. Die Begründung "potenzieller Reputationsverlust" scheint massgeblich auf geopolitischen Spannungen zu basieren.

Ein derartiges Vorgehen ist mit den Grundwerten unseres demokratischen Rechtsstaates kaum vereinbar. Es weckt gar Erinnerungen an dunkle Zeiten, in denen Menschen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Religion oder wegen Verwandtschaften in Sippenhaft genommen wurden. Ein solches Vorgehen steht auch in einem offensichtlichen Widerspruch zum Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG).

Ich bitte den Bundesrat, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Bei wie vielen nicht sanktionierten russischen Staatsangehörigen wurde der Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis abgelehnt, zur Ablehnung vorgemerkt oder die Entscheidung verzögert?
2. Sieht der Bundesrat in integrierten nicht sanktionierten russischen Staatsangehörigen mit einem Schweizer Aufenthaltstitel eine potenzielle Gefahr für die Schweiz? Wieso?
3. Ist ein allfälliger Reputationsverlust aufgrund momentaner geopolitischer Gegebenheiten ein rechtfertigender Grund, um die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung wegen der Staatszugehörigkeit des Antragsstellers zu verweigern?
4. Sieht der Bundesrat bei der Ablehnung der Verlängerung des Aufenthaltstitels mit solchen Begründungen keinen Widerspruch zu den Grundwerten unseres demokratischen Rechtsstaates?
5. Der Bundesrat schreibt in der Antwort auf die Ip. Marti ([22.3197](#)) unter anderem: "Eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung kann nur aus spezifischen Gründen widerrufen werden, beispielsweise wenn die betroffene Person eine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt." Inwiefern ist ein potenzieller Reputationsschaden eine "Gefährdung der Sicherheit"?

Begründung

—

Stellungnahme des Bundesrates vom 31.01.2024

1. Für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung sind in erster Linie die Migrationsbehörden des Wohnkantons der betreffenden Ausländerinnen und Ausländer zu-ständig. Der Bund prüft entsprechende Gesuche subsidiär in Fällen, die der Zustimmung des Staatssekretariats für Migration (SEM) unterliegen (Art. 85 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, VZAE; SR 142.201; Verordnung des EJPD über das auslän-derrechtliche Zustimmungsverfahren, ZV-EJPD; SR 142.201.1). Im Jahr 2022 verweigerte das SEM die Zustimmung zur Bewilligungserteilung (Neuzulassung) an 10 nicht sanktioniert russische Staatsangehörige, im 2023 waren es 16 Fälle (Stand 30.11.2023). In Bezug auf die Zustimmung der Verlängerung verweigerte das SEM 2 Fälle im 2022 und 4 Fälle im 2023. Die Anzahl der durch die Kantone verweigerten Gesuche entzieht sich der Kenntnis des Bundes.

2.–3. Bei der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung prüft die zuständige Behörde, ob die Zulassungsvoraussetzungen nach wie vor erfüllt sind. In Fällen ohne Rechtsanspruch auf die Bewilligung

erfolgt diese Prüfung im Ermessen der Behörden. Die Behörden berücksichtigen bei ihrem Entscheid die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie die Integration der ausländischen Person (Art. 96 des Ausländer- und Integrationsgesetzes, AIG; SR 142.20). Sie sind ausserdem an die verfassungs- und völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz gebunden. Dazu gehören insbesondere das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens der betroffenen Personen (Art. 8 und 13 der Bundesverfassung, BV; SR 101) sowie das Non-Refoulement-Gebot, das zwingendes Völkerrecht darstellt (Art. 25 BV und Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, EMRK; SR 0.101). Die allgemeinen Rechtsgrundsätze wie Willkürverbot, Verhältnismässigkeit und Rechtsgleichheit sind ebenfalls zu beachten, und die Behörden sind zu einer neutralen, sachlichen Haltung verpflichtet. Das Reputationsrisiko ist ein Teil dieser Ermessensausübung und Interessenabwägung, welche bei der Verlängerung der Bewilligung vorzunehmen sind. Auch der Weiteraufenthalt von nicht sanktionierten Personen kann die Interessen der Schweiz tangieren. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) sind die Wahrung des guten Rufs der Schweiz und die Verhinderung der Umgehung von Sanktionen bei der Prüfung im Einzelfall zu berücksichtigen (Urteile des BVGer F-4838/2020 vom 1. Dezember 2022 und F-2303/2019 vom 23. Februar 2021). Die Staatsangehörigkeit der Person spielt bei der Gesuchsprüfung keine Rolle.

4. Der Bundesrat sieht keinen Widerspruch zu den demokratischen Werten, da die Entscheide auf rechtsstaatlichen Verfahren basieren. Bewilligungsentscheide werden im Rahmen der Ermessensausübung der zuständigen Behörde und unter Beachtung der genannten Rechtsgrundsätze erlassen. Die Behörde nimmt eine Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen vor. Jeder Fall wird einzeln geprüft und beurteilt. Bei einem ablehnenden Entscheid stehen Rechtsmittel offen.

5. Der Widerruf einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung kann nur aus den gesetzlich vorgesehenen Gründen angeordnet werden, namentlich wenn die ausländische Person gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder die innere oder äussere Sicherheit gefährdet (Art. 62 Abs. 1 Bst. c und 63 Abs. 1 Bst. b AIG). Die Behörde prüft dies im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung. Ein potenzieller Reputationsverlust für die Schweiz ist nur ein Element von vielen, die bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen berücksichtigt werden.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.4362

 Interpellation**Haushaltsabgabe senken ohne Anpassung der Konzession. Prioritäten richtig gesetzt?**

Eingereicht von:	<u>Töngi Michael</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	07.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Der Bundesrat will die Haushaltsabgabe und die Abgabe für Unternehmen für Fernsehen und Radio senken. Der SRG würden mit der vorgeschlagenen Senkung und den weiteren Verluste bei der Werbung bis 2027 rund 240 Millionen Franken fehlen, auch die privaten Konzessionär*innen mit Abgabenanteil wären durch die Senkung betroffen.

Dieser hohe Einnahmenverlust trifft die SRG in einer Zeit, in welcher sie wie alle Medien die digitale Transformation schaffen müssen und in einem Umfeld, in welchem andere Medien ihre Angebote abbauen. Die Medienvielfalt mit einer qualitativ hochstehenden Berichterstattung ist gefährdeter denn je.

Es ist klar, dass dieser massive Einnahmefall grosse Auswirkungen auf das Programm der SRG hätte. Der Bundesrat ist nicht nur für die Gebührenhöhe zuständig, sondern auch für die Konzession, die der SRG detailliert vorgibt, was sie anbieten muss. Der Bundesrat will der SRG aber nur sehr generelle Leitplanken mitgeben, wie weniger Sport oder weniger Unterhaltung, nicht aber die Konzession anpassen. Das ist aber die falsche Reihenfolge. Zuerst muss der Auftrag definiert werden, dann müssen die Finanzen geregelt werden.

Wir bitten den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb hat der Bundesrat in einem ersten Schritt nicht eine Überarbeitung der Konzession in die Wege geleitet?
2. Wie soll nach den Ideen des Bundesrates die SRG bei sinkenden Einnahmen die Vorgaben der geltenden Konzession erfüllen?
3. An der Medienkonferenz garantierte der Bundesrat, dass die vier Sprachen und Kulturen weiterhin ausreichend bedient würden. Woher nimmt der Bundesrat diese Gewissheit?
4. Welchen Stellenwert hat die Konzession noch, wenn derartige Einnahmefälle ohne Änderung des Auftrags erfolgen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.01.2024

Zu Frage 1:

Der Bundesrat hat bereits am 7. September 2022 erste Grundsatzentscheide zur künftigen SRG-Konzession getroffen. Demnach soll die SRG ihren Auftrag verstärkt auf Information, Bildung und Kultur ausrichten. In den Bereichen Unterhaltung und Sport soll die SRG auf jene Bereiche fokussieren, die von anderen Anbietern nicht abgedeckt werden. Zudem soll sie ihren Online-Auftritt stärker auf Audio- und audiovisuelle Angebote ausrichten. Weil der künftige Finanzrahmen der SRG aufgrund der «SRG-Initiative» bis nach der Volksabstimmung unklar bleibt, hat der Bundesrat entschieden, die bestehende Konzession bis 2028 zu verlängern.

Zu den Fragen 2–4:

Das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) und die geltende Konzession regeln die Anforderungen an die SRG allgemein und umfassen die publizistischen Bereiche Information, Kultur, Bildung, Unterhaltung und Sport. Die Konzession legt die zu veranstaltenden Programme und den Umfang des übrigen publizistischen Angebots fest. Für die Umsetzung des Leistungsauftrags lässt sie darüber hinaus grossen Spielraum. Der Bundesrat ist vor diesem Hintergrund der Auffassung, dass die SRG die anstehenden Einsparungen durch Massnahmen im Rahmen ihrer Organisationsstruktur, der Programme und des übrigen publizistischen Angebots gemäss der bisherigen Konzession erzielen soll und kann. Darüber hinaus ist es



nicht am Bundesrat festzulegen, wo die SRG ihre Sparmassnahmen konkret umsetzen soll. Detaillierte und konkrete inhaltliche Vorgaben wären mit der in der Verfassung verankerten Programmautonomie der SRG nicht vereinbar. Die geplante Senkung der Radio- und Fernsehgebühr wird gestaffelt in zwei Schritten erfolgen, 2027 und 2029. Dies verschafft der SRG Zeit, sich auf das Szenario vorzubereiten.

Die neue Konzession wird der Bundesrat unter Einbezug der SRG und nach einer Vernehmlassung ab 2029 in Kraft setzen. Unbestritten ist, dass die SRG weiterhin gleichwertige Angebote in allen Sprachregionen anbieten soll, wie es das RTVG unverändert vorsieht.

Chronologie

15.03.2024 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (2)

Brenzikofer Florence, Schlatter Marionna

23.4363

 Interpellation

Microsoft 365. Eine potenzielle Schwachstelle unserer Armee?

Eingereicht von: Addor Jean-Luc
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 07.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Seit November 2023 verfügen die Kommandanten von Abteilungen und Truppenkörpern unserer Armee über Microsoft 365 für die Planung der Wiederholungskurse und für ausserdienstliche Aufgaben.

1. Stimmt es, dass der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) vergeblich davor gewarnt hat, dieses amerikanische Produkt zu verwenden? Falls ja: Warum hat das VBS diese Warnung ignoriert?
2. Wie stellt sich der Bundesrat zu den vielen Kritiken, die diese Entscheidung hervorgerufen hat, insbesondere zu denen, die in diesem Artikel von Heidi.News (<https://www.heidi.news/cyber/l-armee-suisse-passe-chez-microsoft-et-une-fois-de-plus-le-pays-se-rend-vulnerable>) geäussert werden?
3. Ist Microsoft 365 als kollaborative Plattform des Militärs eine potenzielle Schwachstelle unserer Armee, die nicht akzeptiert werden kann?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.02.2024

Der Bundesrat hat am 15. Februar 2023 kommuniziert, dass die Nutzung von Microsoft 365 für die Mitarbeitenden der Bundesverwaltung nach diversen Prüfungen bis zur Klassifizierungsstufe «Intern» freigegeben wurde. Dies gilt analog für den Einsatz von Microsoft 365 durch Angehörige der Armee. Dabei werden die vom Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten und damals vom NCSC (heute BACS) publizierten Datenschutz- und Informationsschutzregeln eingehalten.

1. Der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte hat sich nicht explizit zum Projekt Microsoft 365 für Milizkader geäussert.
2. Dem Schutz der Daten wird unabhängig des Speicherortes höchste Priorität eingeräumt. Jede Anwendung wird deshalb auf Dateninhalt und Risiken geprüft und dem erforderlichen Schutzniveau entsprechend gesichert bzw. geschützt.

Zusätzlich zu den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wird vertraglich sichergestellt, dass die Datenbearbeitung durch private Firmen den hohen Daten- und Informationsschutzstandards der Schweiz entsprechen.

3. Die Einführung von Microsoft 365 ermöglicht den Angehörigen der Armee auch ausserhalb von Wiederholungskursen eine effizientere und digitale Zusammenarbeit. Im Bericht in Erfüllung des Postulates Addor 19.4244 ist M365 eines der Instrumente, das zu einer Reduktion des administrativen Aufwands für Milizkader beiträgt. Hinzu kommt, dass eine einheitliche, von der Verwaltung vorgegebene Software die Sicherheit deutlich verbessert.

Für die Bearbeitung sensibler und einsatzkritischer Informationen (z.B. Einsatzbefehle oder Personaldaten) steht Microsoft 365 nicht zur Verfügung. Dazu setzt die Armee eigene, gesicherte Anwendungen ein. Nur auf diesen dürfen vertrauliche sowie höher klassifizierte oder besonders schützenswerten Informationen bearbeitet und gespeichert werden.

Durch umfangreiche Schulungen der Milizkader wird sichergestellt, dass die Datenbearbeitung auf Microsoft 365 bis Stufe «Intern» beschränkt bleibt. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Angehörigen der Armee aus ihren privatwirtschaftlichen Tätigkeiten (Logistik, Banken, Versicherungen usw.) die Unterscheidung zwischen sensiblen und nicht sensiblen Daten beherrschen.



Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.4364

 Interpellation

Verstösse gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Was unternimmt das SECO?

Eingereicht von: Addor Jean-Luc
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 07.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Inwiefern sind dem SECO diese Missstände bekannt?
2. Wacht das SECO in angemessener Weise über die Rahmenbedingungen hinsichtlich Zugang der Waffenfachhändler und Büchsenmacher zu jenen unabdingbaren Dienstleistungen, wie sie allen Unternehmungen in der Schweiz offenstehen?
3. Wird das SECO das Begünstigungsverbot gem. Art. 3 Abs. 1 Bst. b UWG durchzusetzen?

Begründung

Es mehren sich konkrete Fälle, in denen Banken und Finanzdienstleister sowie Versicherungsgesellschaften keine Geschäftsbeziehungen mit Waffenfachhändlern und Büchsenmachern eingehen. Damit werden letztere von Dienstleistungen ausgeschlossen, welche für ihre Geschäftstätigkeiten von tragender Bedeutung sind. Begründet werden diese Ablehnungen mit dem Verweis auf «interne Richtlinien» oder ähnliches. Dies ist aus mehreren Gründen stossend:

– Waffenfachhändler und Büchsenmacher operieren in einem hochreglementierten Sektor. Oft sind sie sogar Lieferanten für Schweizer Behörden, welche sich im Privatsektor eindecken. Die Rahmenbedingungen sind entsprechend streng, umfassend und deren Einhaltung wird durch die Polizei regelmässig überprüft.

Verstösse werden konsequent geahndet. Indem Waffenfachhändler anhand intransparenter Kriterien von Dienstleistungen ausgeschlossen werden, schwingen sich gewisse Banken und Finanzdienstleister sowie Versicherungsgesellschaften faktisch zu einer Instanz auf, welche über die «Legitimität» von legalen Geschäftstätigkeiten entscheidet. Dies ist umso problematischer, als es sich wie erwähnt um unabdingbare Dienstleistungen handelt; ohne Bankverbindung oder Bezahlungssystem sowie Versicherungsschutz ist jede Unternehmung in ihren Tätigkeiten stark eingeschränkt, bzw. einem unkalkulierbaren Risiko ausgesetzt.

– Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (SR; 241 UWG) handelt unlauter, wer durch seine Leistungen Dritte im Wettbewerb begünstigt. Weil gewisse Banken und Finanzdienstleister sowie Versicherungsgesellschaften durchaus bereits bestehende Geschäftsbeziehungen mit Waffenfachhändlern unterhalten – jedoch keine neuen Kunden aus diesem Wirtschaftssektor akzeptieren – stellt sich ganz konkret die Frage nach einem Verstoß gegen das Begünstigungsverbot.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

Gemäss Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241) handelt insbesondere unlauter, wer über sich, seine Firma, seine Geschäftsbezeichnung, seine Waren, Werke oder Leistungen, deren Preise, etc. unrichtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt (Art. 3 Abs. 1 Bst. b UWG).

Art. 3 Abs. 1 Bst. b UWG erfasst zuerst einmal unrichtige oder irreführende Angaben über sich selbst zur Beeinflussung des Wettbewerbs zu eigenen Gunsten. Der Passus «oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt» bezieht sich auf die unrichtigen oder irreführenden Angaben. Durch diesen Passus werden auch unrichtige oder irreführende Angaben erfasst zur Beeinflussung des Wettbewerbs zugunsten Dritter.



Der Vorwurf des Interpellanten, dass Banken und Finanzdienstleister sowie Versicherungsgesellschaften keine Geschäftsbeziehungen mit (neuen) Waffenfachhändlern und Büchsenmachern eingingen, betrifft jedoch nicht unrichtige oder irreführende Angaben gemäss dem vom Interpellanten erwähnten Artikel 3 Abs. 1 Bst. b UWG. Entgegen den Ausführungen des Interpellanten normiert der erwähnte UWG-Artikel kein Begünstigungsverbot im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen. Auch die in Art. 2 UWG enthaltene Generalklausel scheint hierfür nicht einschlägig. Die Verweigerung, Geschäftsbeziehungen einzugehen, ist keine Problematik des UWG. Ohnehin ist festzuhalten, dass in der Schweiz grundsätzlich das Prinzip der Vertragsfreiheit gilt, weshalb jeder private Akteur unter anderem selbst entscheiden kann, mit wem er einen Vertrag eingehen will und mit wem nicht (Art. 1 Abs. 1 Obligationenrecht, OR; SR 220). Soweit Banken und Finanzdienstleister sowie Versicherungsgesellschaften marktbeherrschend oder relativ marktmächtig im Sinne des Kartellgesetzes (KG; SR 251) sind, kann die Verweigerung von Geschäftsbeziehungen im Einzelfall ein kartellrechtlich unzulässiges Verhalten darstellen (Art. 7 Abs. 2 Bst. a KG). In einem solchen Fall hätte die Wettbewerbskommission (WEKO) die Möglichkeit, eine Untersuchung durchzuführen. Daneben könnten die betroffenen Unternehmen auch den kartellzivilrechtlichen Weg einschlagen.

Zu 1.: Nach Einschätzung des SECO sind die vom Interpellanten erwähnten Vorkommnisse nicht als Missstände im Bereich des UWG zu qualifizieren. Sie sind als solche dem SECO auch nicht bekannt.

Zu 2. und 3.: Das SECO hat keine Zuständigkeit zur Überwachung der Rahmenbedingungen hinsichtlich des Zugangs von Waffenfachhändlern und Büchsenmachern zu Finanzdienst- und Versicherungsleistungen. Auch überwacht das SECO nicht die Einhaltung des lautereren Wettbewerbs an sich, sondern interveniert punktuell zum Schutz des öffentlichen Interesses im Rahmen von Art. 10 Abs. 3 UWG.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4367

 Interpellation

Welche Möglichkeiten hat der Bund zur Einschränkung des Transits von leeren Tiertransportlastwagen aus der EU auf ihrem Rückweg?

Eingereicht von: Giacometti Anna
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 11.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Transit von Lebewesen durch die Schweiz auf der Strasse ist aus Gründen des Tierschutzes verboten (TSchV, Art. 175). Die «gereinigten» und leeren Lastwagen dürfen hingegen auf ihrem Rückweg die Schweiz durchqueren, was auch effektiv zu beobachten ist.

Was die Situation der Tiertransporte in der EU betrifft, hat der Europäische Rechnungshof (März 2023) in einer Analyse grosse Schwachstellen in der Überwachung und amtlichen Kontrollen festgestellt. Zu den gravierendsten Problemen gehören fehlende oder ungenügende Kontrolle der Transportdauer und der Zustand der Tiere, z.B. werden auch «ausgediente» nicht transportfähige Kühe langen Transporten ausgesetzt. Zudem haben Sanktionen keine abschreckende Wirkung.

Wirtschaftliche Faktoren sind die wichtigste treibende Kraft hinter den Tiertransporten. In den unterschiedlichen Regionen der EU besteht nämlich eine grosse Spezialisierung und Konzentration im Nutztier- wie auch im Schlachtsektor. Italien ist z.B. ein wichtiger Nettoimporteur von Rindern.

Das Transitverbot von Lebewesen durch die Schweiz hat zur Folge, dass die Transporteure auf andere, d.h. längere Routen ausweichen. Damit wird das Tierleid nicht vermindert, sondern vergrössert, was definitiv nicht die Absicht des Bundesrates war.

Eine Beschränkung oder Verbot des Transits von Leertransporten durch die Schweiz könnte das Tierwohl insgesamt verbessern, indem der Transport von Lebewesen in der EU von Nord nach Süd kostenseitig weniger attraktiv würde.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Erhebt der Bund die Leertransporte (Anzahl LKW/Jahr) durch die Schweiz?
2. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen für die Ausweitung des Verbots auf den Leertransport?
3. Bestehen andere Möglichkeiten zur Beschränkung des Leerverkehrs?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

1. Administrative Daten zu Leerfahrten bzw. Leertransporten werden vom Bundesamt für Zoll und Grenzschutz (BAZG) nicht erfasst. Das Bundesamt für Statistik erhebt diese Information stichprobenweise bei den Unternehmen im Rahmen der Gütertransporterhebung (GTE), allerdings nur für inländische Fahrzeuge (Strassengüterverkehr mit schweren Fahrzeugen (über 3,5 t) | Bundesamt für Statistik (admin.ch)).

2. Gemäss Artikel 9 und 10 des Landverkehrsabkommens Schweiz-EU sind Transitfahrten (explizit auch Leerfahrten) durch die Schweiz im Strassengüterverkehr unbeschränkt möglich. Auch mit vielen Drittstaaten hat die Schweiz Transitfahrten im Strassengütertransport unter Berücksichtigung der nationalen Vorschriften liberalisiert. Das Durchfahrtsverbot von Lebewesen auf der Strasse durch die Schweiz ist in Artikel 15a des Tierschutzgesetzes (TSchG) und in Artikel 175 der Tierschutzverordnung (TSchV) verankert und im bilateralen Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der Schweiz und der EU berücksichtigt (SR 0.916.026.81, Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Anhang 11, Anlage 5, Kapitel V, Ziffer 2). Ein Verbot der Leerdurchfahrten wäre eine Schweizer Sonderlösung, die letztlich nicht mit dem Tierschutz in der Schweiz begründet werden könnte. Auch rechtlich wäre ein Verbot nicht möglich. Gemäss Artikel 1 Absatz 1 des Landverkehrsabkommens zwischen der Schweiz und der EU (LVA) ist die Schweiz dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass «eine effizientere Verkehrsabwicklung auf jener Route gewährleistet ist, die technisch, geographisch und wirtschaftlich am besten auf die unter dieses Abkommen



fallenden Verkehrsträger abgestimmt ist». Dabei sind sowohl das Prinzip der Vermeidung des Umwegverkehrs (Art. 30 LVA) zu beachten wie auch die Grundsätze der Nichteinführung einseitiger mengenmässiger Beschränkungen, der Vergleichbarkeit der Benutzungsbedingungen zwischen alpenquerenden Strecken und der Vermeidung von Verzerrungen des Verkehrsflusses im Alpenraum (Art. 32 LVA). Auch in anderen Ländern gibt es soweit ersichtlich keine vergleichbaren Verbote von Leerfahrten im Transitverkehr.

3. Das Vermeiden von Leerfahrten ist unabhängig von der Transportart oder den beförderten Gütern, sowohl aus Sicht der Umweltverträglichkeit als auch der Ökonomie, sinnvoll. Die Schweiz hat durch diverse Verlagerungsinstrumente Anreize geschaffen, damit alpenquerender Güterverkehr von der Strasse auf die Schiene verlagert wird. Insbesondere die Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) bewirkt, unnötige und leere Fahrten zu vermeiden. Bei der Einführung der LSVA gab es von 2001–2004 eine zeitlich begrenzte Kontingentslösung für Leerfahren im Transit durch die Schweiz. Dabei wurde jedoch nicht unterschieden, um welche Art von Fahrzeugen es sich handelte. Heute würde eine ähnliche Kontingentierung den Zielen des Landverkehrsabkommens widersprechen.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4368 Interpellation

Neat-Baustelle am Monte Ceneri und PFAS

Eingereicht von: Gianini Simone
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 11.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) sind eine Gruppe von schwer abbaubaren Chemikalien, die seit Jahrzehnten von der Industrie hergestellt und eingesetzt werden. Höchstwerte für einzelne PFAS wurden in der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) bereits festgelegt. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen überarbeitet derzeit die Höchstwerte der TBDV und ersetzt sie mit dem Wert der Richtlinie (EU) 2020/2184 von 0,1 µg/l für die Summe von zwanzig ausgewählten PFAS. Dieser neue Grenzwert soll in der Schweiz ab 2026 angewendet werden.

Am 12. Oktober 2023 wurden zwei Berichte über PFAS im Wasser in der Schweiz veröffentlicht. Einer davon stammt vom Verband der Kantonschemiker der Schweiz, der die Qualität des Trinkwassers im Versorgungsnetz untersucht hat. In 306 von 564 analysierten Proben waren keine PFAS-Rückstände nachweisbar. In 5 von 258 Fällen mit Kontamination wurde der Höchstwert der EU-Richtlinie überschritten. Im Tessin wurde neben dem schon bekannten Fall der Wasserfassung Prà Tiro in Chiasso auch in den Gemeinden S. Antonino und Capriasca eine Konzentration von PFAS festgestellt, die heute den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, aber über 0,1 µg/l liegt. Was diese beiden Gemeinden verbindet: In beiden Fällen scheint die Ursache mit der Baustelle des Ceneri-Basistunnels in Zusammenhang zu stehen. Am 4. Dezember 2023 verabschiedete die Gemeinde S. Antonino eine Botschaft, in der sie einen Kredit von 1,8 Millionen Franken für die Installation einer Aktivkohlefilteranlage beantragt. Mit dieser Anlage soll das Vorkommen von PFAS im Trinkwasser, mit dem die Bevölkerung versorgt wird, verringert werden.

Vor diesem Hintergrund stelle ich dem Bundesrat die folgenden Fragen:

1. Werden in Anbetracht dessen, dass die AlpTransit Gotthard AG aufgelöst wurde, nun die SBB und/oder das Bundesamt für Verkehr die Verantwortung für die oben beschriebenen Folgen der Baustelle zum Schutz der betroffenen Bevölkerung übernehmen?
2. Hat der Bundesrat eine Lehre gezogen aus diesem Fall und kann er somit gewährleisten, dass bei ähnlichen derzeitigen und zukünftigen Baustellen (z. B. beim Gotthard-Strassentunnel) keine PFAS mehr eingesetzt werden und dass folglich das Risiko einer Trinkwasserkontamination nicht mehr besteht?
3. Wird es angesichts der künftigen Änderung des Höchstwerts für PFAS im Trinkwasser auch finanzielle Unterstützung für Massnahmen geben, die Gemeinden ergreifen werden müssen, deren Werte heute den Bestimmungen entsprechen, aber über dem neuen Grenzwert liegen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

1. Die aus dem Entwässerungssystem des Ceneri-Basistunnels (CBT) sowie aus dem Sickerwasser der Ablagerung Sigirino (Ausbruchmaterial CBT) vorliegenden Analyseergebnisse weisen darauf hin, dass die PFAS-Belastungen aus Zusätzen stammen, die dem Spritzbeton beigelegt worden sind (z.B. Spritzbetonbeschleuniger). Das Bundesamt für Verkehr (BAV) als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für das Projekt Ceneri-Basistunnel hat dem Consiglio di Stato mitgeteilt, konkrete Massnahmen zu unterstützen, um die PFAS-Belastungen im Trinkwasser der betroffenen Gemeinden zu reduzieren bzw. zu beseitigen. In Abstimmung zwischen Bund, Kanton, SBB und Gemeinden wird die Kostenteilung für die Massnahmen zu regeln sein. Ergänzend ist abzuklären, ob für die Ablagerung Sigirino ein altlastenrechtlicher Handlungsbedarf besteht und allenfalls Sanierungsmassnahmen erforderlich und verhältnismässig sind.

2. Wie in der Interpellation zutreffend ausgeführt, sind PFAS praktisch omnipräsent. Es muss das Ziel der Anstrengungen aller bei Infrastrukturvorhaben beteiligten Stellen (Behörden, Bauherren, Hersteller,



Lieferanten) sein, PFAS-Belastungen an der Quelle zu reduzieren. Gemäss aktuellem Kenntnisstand sind weder beim Gotthard-Basistunnel noch beim Lötschberg-Basistunnel oder beim Bau der 2. Röhre des Gotthard-Strassentunnels relevante PFAS-Belastungen festgestellt worden. Das Risiko kann dadurch reduziert werden, dass von den Herstellern und Lieferanten Erklärungen verlangt werden, dass ihre Produkte keine PFAS enthalten. Das BAV hat dies erstmals für die Instandsetzungsarbeiten in der Weströhre Faido-Bodio des Gotthard-Basistunnels verlangt. Zudem werden künftig die Baustellenabwässer und das Ausbruchmaterial sowie weitere Abfälle auf PFAS zu analysieren sein. Bei Projekten haben die Bauherrschaften dafür zu sorgen, dass möglichst auf PFAS-freie Produkte umgestellt wird. Sie sollen zudem sicherstellen, dass in den Submissionen der Einsatz PFAS-freier Produkte verlangt wird. Die gestützt auf die Arbeiten des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), der kantonalen Fachstellen sowie der Kantonschemiker nun vorliegenden Erkenntnisse zeigen, dass wie in der EU auch in der Schweiz die Anstrengungen zur Eindämmung der PFAS verstärkt werden müssen. Produkte müssen gemäss dem Bauproduktengesetz und dem Bundesgesetz über die Produktesicherheit die Anforderungen des Umweltschutzes einhalten. Die Prüfung des gesetzgeberischen Anpassungsbedarfs, insbesondere Verbote von PFAS in allen Verwendungen, die aus gesellschaftlicher Sicht verzichtbar sind oder für die PFAS-freie Alternativen bestehen, ist in der EU im Gang. Der Bundesrat verfolgt die Fortschreibung der Beschränkungen für PFAS in der EU und wird zeitnah deren Bedeutung für die Schweiz prüfen. Im Sinne des Vorsorgeprinzips ist das Ziel, den Einsatz von PFAS in der Zukunft auf unverzichtbare Verwendungen («essential use») zu beschränken.

3. Die Lebensmittelgesetzgebung schreibt in Bezug auf drei PFAS-Verbindungen Höchstwerte für die Konzentration im Trinkwasser vor. Ab 2026 sollen diese Höchstwerte im Einklang mit den EU-Vorschriften abgesenkt und zusätzliche Grenzwerte für weitere PFAS definiert werden. Wird eine Überschreitung dieser Höchstwerte für PFAS im Trinkwasser festgestellt, muss der Wasserversorger mit geeigneten Massnahmen dafür sorgen, dass die Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung eingehalten werden. Im Bericht in Erfüllung des Postulats [20.4087](#) Clivaz «Verunreinigung des Trinkwassers mit Chlorothalonil. Wie reagieren und wie die nötigen Sanierungen finanzieren?» wird der Bundesrat nicht nur die Frage der Belastung mit Chlorothalonil behandeln, sondern auch auf die Verschmutzung durch PFAS und auf die Finanzierung von Massnahmen zur Gewährleistung der Trinkwasserqualität eingehen. Der Bericht soll bis Ende 2024 vorliegen.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4373 Interpellation

Finanzielle Transparenz im VBS bei der Bildung neuer Organisationseinheiten

Eingereicht von: Wyss Sarah
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 13.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Das VBS hat für das Jahr 2024 zwei neue Organisationseinheiten (Bundesamt für Cybersicherheit, BACS und das Staatssekretariat für Sicherheitspolitik, SEPOS) geplant. Das BACS verfügt bereits über ein eigenes Budget mit Leistungsgruppen, das SEPOS soll gemäss Aussagen des VBS mit einem Nachtrag dem Parlament zur Kenntnis gebracht werden. Beide neuen Organisationen sollen gemäss VBS zu keinen Mehrkosten führen, sondern durch Verschiebungen innerhalb des Departementes resp. dem BIT finanziert werden.

Die Interpellantin bittet um die Beantwortung folgender Fragen:

- Wie ist es möglich, dass neue Abteilungen (Supportdienste wie HR, Finanzen) aufgebaut werden können, ohne dass ein Mehraufwand entsteht? Leidet darunter die inhaltliche Arbeit?
- Ein Staatssekretariat hat ein höheres Lohnniveau als ein Bundesamt: wie hoch sind die Mehrkosten, welche durch ein Staatssekretariat im Vergleich zu einem Bundesamt entstehen?
- Das 1% BIP-Ziel der Armeeausgaben, das eine Mehrheit der eidgenössischen Räte beschlossen hatte, gilt für die Armee. Nun sollen Beträge vom V ins SEPOS und/oder BACS transferiert werden: Wie wird gewährleistet, dass diese Ausgaben weiterhin zum 1%-Ziel dazu gezählt werden? Wie werden die beiden neuen Organisationseinheiten in die Berechnung des 1%-Ziels miteinberechnet? Gab es weitere Transfers von der Verteidigung (V), welche in andere Bundesämter transferiert wurden? Werden diese Mittel zur Berechnung des 1%-Zieles dazugezählt? Falls nein, weshalb nicht?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.02.2024

Der Bundesrat hat am 2. Dezember 2022 entschieden, das Nationale Zentrum für Cybersicherheit (NCSC) per 1.1.2024 als neues Bundesamt im VBS anzusiedeln. Am 19. April 2023 hat er den Ressourcenbedarf festgelegt: 13,7 Millionen Franken werden mit dem Voranschlag 2024 vom EFD ins VBS übertragen. Weitere 0,8 Millionen Franken für Personalausgaben sowie 1 Million Franken für Sachausgaben ab 2026 hat er plafonderhöhend beschlossen. Die Bildung des neuen Bundesamtes erfolgt somit nicht haushaltsneutral sondern plafonderhöhend um 1.8 Mio Franken.

- Beim Entscheid zur Schaffung des Staatssekretariats für Sicherheitspolitik (SEPOS) wurden vom Bundesrat keine zusätzlichen Mittel für Supportaufgaben beschlossen. Dem SEPOS werden für diese Supportaufgaben Finanzmittel aus dem GS zur Verfügung gestellt. Zudem wird das SEPOS vom GS-VBS unterstützt, wodurch Synergien bei beiden Organisationseinheiten entstehen. Einzelne Dienstleistungen bezieht das SEPOS vom Dienstleistungszentrum Finanzen (GS-EFD). Durch die Nutzung von Synergien, die teilweise Auslagerung von Aufgaben sowie der konsequenteren Digitalisierung der Prozesse entstehen Effizienzgewinne, welche es sowohl dem SEPOS wie auch dem GS-VBS erlauben, ihre inhaltliche Arbeit ohne Einbussen wahrzunehmen. Die Gründung des SEPOS erfolgt haushaltsneutral.
- Die Lohnkosten für das Staatssekretariat für Sicherheitspolitik sind nicht höher als diejenigen eines Bundesamtes. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden zu den bisherigen Anstellungsbedingungen übernommen. Nur für einzelne Führungsfunktionen fallen leicht höhere Lohnkosten an, welche mit der Übernahme von zusätzlichen Aufgaben und höherer Verantwortung begründet sind.
- Der Begriff «Armeeausgaben» umfasst bis Ende 2024 die zwei Verwaltungseinheiten Gruppe



Verteidigung und armasuisse Immobilien. Ab 2025 werden finanztechnisch armasuisse Immobilien und armasuisse W+T ins Bundesamt für Rüstung integriert. Es gibt somit anstelle von drei armasuisse Verwaltungseinheiten nur noch eine und diese beinhaltet zusammen mit der Gruppe Verteidigung die «Armeeausgaben». Das Ziel «1 % des BIP», welches nach aktuellem Stand bis 2035 erreicht werden soll, bezieht sich somit auf die erläuterte neue Berechnungsbasis. Werden Aufgaben in oder aus diesen zwei Verwaltungseinheiten verschoben, führt dies auch zu einem Zu- oder Abfluss der entsprechenden finanziellen Mittel. Diese Transfers werden in einer separaten Liste erfasst, nachgeführt und für die korrekte Berechnung des 1%-BIP-Ziels mitberücksichtigt. Die finanzielle Transparenz bleibt somit gewährleistet.

Chronologie

15.03.2024 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (2)

Schlatter Marionna, Seiler Graf Priska

23.4374

 Interpellation

Klimastrategie Landwirtschaft. Wirksamkeit der Massnahmen

Eingereicht von: Schlatter Marionna
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 13.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 5. September 2023 haben die drei Bundesämter BLW, BAFU und BLV die Klimastrategie Landwirtschaft veröffentlicht. Aus dem Bericht wird jedoch in verschiedenen Bereichen nicht klar, wie die Massnahmen konkret zum Netto-Null-Ziel des Bundesrates beitragen werden. Ich bitte den Bundesrat in diesem Kontext um die Beantwortung folgender Fragen:

1. In der der Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung 2050 wurden Zwischenziele für 2030 festgelegt. Zudem wird ein Massnahmenpaket vorgeschlagen, das heute schon Wirkung zeigen soll. Wurde die Wirkung der kurz- und die mittelfristigen Massnahmen quantifiziert? Wenn nein, wie gewährleistet der Bundesrat die Erreichung der Zwischenziele 2030?
2. Viele der kurz- und mittelfristigen Massnahmen sind Massnahmen, die keine Wirkung ermöglichen, da es sich um Analysen, Studien und Leitfäden handelt. Welche kurz- und mittelfristigen Massnahmen ermöglichen eine konkrete Reduktion der Klimagase und in welcher Höhe?
3. Wie ist der Prozess zur Gesetzesanpassung geplant, der zur Förderung erneuerbarer Energie führen wird und welche Wirkung hat diese Massnahme in Bezug auf die Zielerreichung?
4. Wie ist der Prozess zur Gesetzesanpassung geplant, der zur Revision der Absatzförderung führen wird und welche Wirkung hat diese Massnahme in Bezug auf die Zielerreichung?
5. Die heutige landwirtschaftliche Produktion erfolgt grösstenteils mit fossilen Treibstoffen. Mit welchen Massnahmen und bis wann wird sich die Landwirtschaft vom Einsatz von fossilen Treibstoffen befreien können?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

Zu 1):

Die Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung 2050 (KSLE) enthält drei Oberziele und acht Teilziele. Die Zielerreichung wird von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Es ist kaum möglich, die Auswirkungen einzelner Massnahmen exakt zu quantifizieren. In den Massnahmenbeschreibungen ist jeweils eine grobe Einteilung nach Wirkung enthalten. Die Wirkungsabschätzung wird im Zuge der Konkretisierung der einzelnen Massnahmen präzisiert. Die drei Bundesämter BLW, BLV und BAFU werden in regelmässigen Abständen die Umsetzung der Massnahmen und die Zielerreichung überprüfen und den Massnahmenplan wo nötig weiterentwickeln.

Zu 2):

Gemäss Einschätzung in den Massnahmenbeschreibungen der KSLE haben von den insgesamt 42 Massnahmen 17 eine geringe und 13 eine mittlere Wirkung auf die Reduktion von Treibhausgasemissionen. Eine wesentliche Wirkung auf die Reduktion der landwirtschaftlichen Emissionen hat zum Beispiel die Umsetzung des Absenkpfeils Nährstoffe mit der parlamentarischen Initiative 19.475 (AS 2022 263).

Zu 3):

Wesentliche Gesetzesanpassungen zur Förderung erneuerbarer Energien sind im Rahmen der Revision des



Energiegesetzes (SR 730.0) im Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative 19.443 (AS 2022 729) und mit dem neuen Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien vom 29. September 2023 (BBl 2023 2301) erfolgt. Daneben klärt das BLW im Rahmen der Weiterentwicklung der Landwirtschaftsgesetzgebung ab, ob weiterer Handlungsbedarf besteht zur Verbesserung der Situation von Biomasseanlagen. Die Wirkung auf die Treibhausgasemissionen ist davon abhängig, in welchem Ausmass fossile Energien substituiert werden.

Zu 4):

Die Motion 22.4251 Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR beauftragt den Bundesrat, den Konzeptvorschlag im Bericht «Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik» vom 22. Juni 2022 zu konkretisieren und dem Parlament bis spätestens Ende 2027 eine diesbezügliche Botschaft zu unterbreiten. Im Sinne eines ganzheitlichen Ernährungssystemansatzes sollen sich die Agrarpolitik und die Ernährungsstrategie kohärent weiterentwickeln. Die Unterstützung der Absatzförderung wird in diesem Kontext überprüft. Die Wirkung einer Revision der Absatzförderung hängt von deren Ausgestaltung ab.

Zu 5):

Unter dem Teilziel «Energie» ist in der KSLE unter anderem festgehalten, dass im Zeithorizont 2050 fossile Brenn- und Treibstoffe entlang der gesamten Wertschöpfungskette durch erneuerbare Energien ersetzt werden. Einen wesentlichen Beitrag an dieses Ziel leisten die Instrumente aus dem CO₂-Gesetz (SR 641.71), unter anderem die CO₂-Abgabe auf Brennstoffen und die teilweise Kompensationspflicht für Treibstoffimporteure. In der Landwirtschaft trägt zudem die Unterstützung von Bauten, Anlagen und landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen über Beiträge und Investitionskredite im Rahmen der Strukturverbesserungen zur Zielerreichung bei.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4375

 Interpellation

Liefer- und Versorgungsengpässe im Tierarzneimittelbereich. Wie weiter im Schweizer Markt?

Eingereicht von:	<u>Haab Martin</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	14.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt der Bundesrat die Versorgung mit Tierarzneimitteln?
2. Wann wird die obligatorische Meldestelle für Liefer- und Versorgungsengpässe bei Tierarzneimitteln entsprechend der Empfehlung der Eidgenössischen Finanzkontrolle umgesetzt? Kann der Bundesrat einen verbindlichen Projektplan mit Meilensteinen vorlegen? Wird die Meldestelle Tierarzneimittel in das Projekt zur neuen, unabhängigen modernen Meldestelle für Humanarzneimittel einbezogen und auf diesem Standard umgesetzt?
3. Kann sich der Bundesrat vorstellen, dass die Schweiz EU-Zulassungen im Tierarzneimittelbereich automatisch übernimmt?
4. Wie will der Bundesrat die inländische Produktion und damit die sicherere Versorgung mit Tierarzneimitteln für Nutztiere fördern, wenn diese Firmen dieselben Qualitätsanforderungen wie in der Humanmedizin erfüllen müssen, so dass eine Produktion aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr möglich ist?

Begründung

Liefer- und Versorgungsengpässe bei Tierarzneimitteln (TAM) haben in den letzten Jahren zugenommen. Die Tierarztpraxen können auf die Mangellagen nicht rechtzeitig reagieren, weil es keinen Überblick über Beginn und Dauer der Engpässe gibt. In ihrem Bericht vom Mai 2022 (EFK-21439) hat die EFK dem BWL die Schaffung einer obligatorischen Meldestelle für TAM analog der Humanarzneimittel empfohlen. Bisher hat das BWL keine solche Meldestelle umgesetzt. Bei den Humanarzneimitteln wird die bestehende Meldeplattform durch eine moderne Variante abgelöst. Die TAM sollen dieselbe Lösung erhalten.

Die speziellen Vorgaben der Schweizerischen Heilmittelbehörde für den Schweizer Markt führen dazu, dass sich europäisch oder global agierende veterinärpharmazeutische Firmen gegen eine Registrierung in der Schweiz entschliessen, auch gegen die vereinfachte Zulassung.

Die Pharmakovigilanz /Marktüberwachung könnte bei der Übernahme von EU-Zulassungen über Kooperationsverträge mit EU-Ländern geregelt werden. Für Schweizer veterinärpharmazeutische Firmen verteuern die laufend steigenden Qualitätsanforderungen, insbesondere an die Endsterilität, die Produktion und führen dazu, dass sie die Herstellung von TAM aufgeben. Dabei gibt es keine Hinweise darauf, dass in den letzten 20 Jahren Nutztiere zu Schaden gekommen wären, weil TAM nach der sterilen Herstellung am Schluss nicht nochmals auf Sterilität geprüft worden sind.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.02.2024

Die Ursachen für Engpässe bei Tierarzneimitteln sind vielfältig, meist länderübergreifend und häufig sind gleichzeitig Humanarzneimittel betroffen. Rohstoffknappheit, Produktionsunterbrüche, Qualitätsmängel des Endprodukts oder Probleme in der Lieferkette sind nur einige Beispiele.

1. Zur Verbesserung der Therapiemöglichkeiten bei schlechter Versorgungslage mit Tierarzneimitteln hat der Bundesrat 2022 die Tierarzneimittelverordnung (SR 812.212.27) angepasst. Die administrativen Prozesse für die erforderlichen Meldungen und Bewilligungen für Arzneimittelimporte durch Tierärztinnen und Tierärzte wurden vereinfacht und die Importbedingungen erweitert.
2. Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) wird bis Mitte 2024 mit dem Bundesamt für



Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte eine Liste von lebenswichtigen Tierarzneimitteln zusammenstellen. Darauf aufbauend wird ein Verordnungsentwurf für eine erweiterte Melde- und Lagerpflicht bei Tierarzneimitteln ausgearbeitet. Parallel dazu prüft die Veterinärpharmabranche den Ausbau einer bestehenden, digitalen Plattform um Meldungen von Versorgungsstörungen zu erfassen und die Daten mit dem BWL zu teilen.

Der geplante Ausbau der Meldeplattform bei Humanarzneimitteln wird modular aufgebaut, so dass ein späterer Einbezug von Tierarzneimitteln ab ca. 2026 möglich ist.

3. In den Augen des Bundesrates eignet sich eine Übernahme von EMA-Zulassungen für Tierarzneimitteln nicht, um Versorgungsengpässe bedeutend zu vermindern: Kommt es zu Lieferengpässen, sind davon typischerweise Länder mit vergleichbarer Arzneimittelkontrolle gleichermaßen betroffen wie die Schweiz. Dies, da einige wenige Hersteller den globalen Markt beliefern. In der Schweiz gibt es für Arzneimittel, welche in Ländern mit vergleichbarer Arzneimittelkontrolle zugelassen sind, bereits stark vereinfachte Zulassungsverfahren. Dabei verzichtet Swissmedic unter bestimmten Voraussetzungen komplett auf eine inhaltliche Prüfung der wissenschaftlichen Dokumentation. Damit Swissmedic im Rahmen der Marktüberwachung die Sicherheit der Anwenderinnen und Anwender resp. der Patientinnen und Patienten trotzdem gewährleisten kann, müssen im Ereignisfall rasch, selbstständig und unabhängig die richtigen Massnahmen eingeleitet werden können.

Dafür ist es unabdingbar, dass die Arzneimitteldokumentation vorliegt und Swissmedic die sicherheitsrelevanten Aspekte des Arzneimittels selbst überprüfen kann. Dies insbesondere, weil die Schweiz als Drittstaat kein Anrecht auf einen Zugriff auf die Sicherheits-Datenbank der EU (EudraVigilance) hat.

4. Für die Herstellung und den Vertrieb von Tierarzneimitteln für Nutztiere gelten in der Schweiz die gleichen Qualitätskriterien und Richtlinien wie in der EU. Eine Senkung dieser Kriterien würde das Qualitätsniveau der in der Schweiz hergestellten und vertriebenen Arzneimittel senken und die Schweiz im internationalen Kontext isolieren und ist daher keine praktikable Lösung.

Die betroffenen Stellen beim BWL, dem BLV und Swissmedic sind sich der Problematik von Versorgungsengpässen bei Tierarzneimitteln bewusst. Mögliche Massnahmen, um die Situation langfristig zu verbessern, erfordern eine sorgfältige Evaluation und werden in Zusammenarbeit der betroffenen Ämter sowie aller Beteiligten erarbeitet.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4376

 Interpellation

Missbrauch der Krankenkassenkarten

Eingereicht von: Meier Andreas
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 14.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Wie wird sicher gestellt, dass niemand mit einer fremden Krankenkassenkarte Leistungen bezieht?

Begründung

Es sind Fälle bekannt, wonach nicht versicherte Personen medizinische Leistungen unter Verwendung einer fremden Krankenkassenkarte bezogen haben.

Dies geschah mit Wissen der tatsächlich versicherten Person. Beispiel "sans-papiers" und Umgehung der Franchise.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

Gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) ist jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz verpflichtet, sich für Krankenpflege zu versichern. Die Versicherungspflicht gilt mit den vom Bundesrat in der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; 832.102) festgelegten spezifischen Ausnahmen für alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, unabhängig ihrer Nationalität oder ihrem rechtlichen Aufenthaltsstatus. Damit unterstehen auch Personen ohne Aufenthaltsbewilligung wie Sans Papiers und ausreisepflichtige Personen des Asylbereichs, die ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommen, dem Versicherungsobligatorium. Sie sind verpflichtet, eine Krankenversicherung abzuschliessen.

Nach Artikel 42a KVG erhält jede versicherte Person für die Dauer ihrer Unterstellung unter die obligatorische Krankenpflegeversicherung eine Versichertenkarte. Diese enthält den Namen der versicherten Person und die AHV-Nummer (Art. 42a Abs. 1 KVG). Diese Karte dient der Abrechnung von Leistungen nach dem KVG (Art. 42a Abs. 2 KVG). Ziel der Versichertenkarte ist es, die administrativen Abläufe bei der Rechnungsstellung zwischen den Versicherern und Leistungserbringern zu vereinfachen.

Die Leistungserbringer überprüfen in der Regel die Identität des Patienten, indem sie nach Name, Geburtsdatum und Adresse fragen. Stimmen die Antworten mit den Angaben auf der Versichertenkarte überein, wird in der Regel nicht zusätzlich ein Ausweis verlangt. Grundsätzlich ist es aber klar die Pflicht der Leistungserbringer zu prüfen, ob die vorgewiesene Versichertenkarte der zu behandelnden Person zugeordnet werden kann.

Die überwiegende Mehrheit der Versicherten ist in einem Versicherungsmodell mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer (alternative Versicherungsmodelle) versichert. Am beliebtesten sind die sogenannten Hausarztmodelle. Die Annahme einer fremden Identität erscheint in dieser Konstellation eher unwahrscheinlich, da der behandelnde Arzt oder die Ärztin den Patienten oder die Patientin in der Regel kennt. Auch in der Apotheke ist ein Missbrauch eher wenig wahrscheinlich, da für die Medikamentenabgabe neben der Versichertenkarte ein ärztliches Rezept mit Namen und Geburtsdatum der Person erforderlich ist. Stellt der Krankenversicherer – allenfalls aufgrund eines konkreten Hinweises – einen Missbrauch der Versichertenkarte fest, wird er in der Regel die Vergütung verweigern und allenfalls Strafanzeige erstatten.

Beim Bundesamt für Gesundheit als Aufsichtsbehörde sind bisher keine entsprechenden Missbrauchsmeldungen eingegangen. Der Bundesrat geht deshalb aus den genannten Gründen davon aus, dass ein Missbrauch der Versichertenkarte zwar grundsätzlich möglich ist, in der Praxis aber sehr selten

vorkommt. Dennoch wird er die Entwicklung im Auge behalten.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4378

 Interpellation

Schnittstellen zwischen Nationalstrassen und den untergeordneten Strassennetzen. Was unternimmt der Bund?

Eingereicht von:	<u>Schlatter Marionna</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	18.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Mit der Annahme des RPG 1 2013 hat das Schweizer Volk u.a. entschieden, dass sich das Bevölkerungswachstum vor allem in den Städten und Agglomerationen konzentrieren soll. Diese Innenentwicklung, veränderte Konsum- und Freizeitsprüche in Kombination mit mehr Arbeitsplätzen in den Agglomerationen bringt stärkere Pendlerströme und mehr Verkehr im urbanen Raum. So sind die Schnittstellen zwischen dem Autobahnnetz und dem untergeordneten Strassennetz während der Spitzenzeiten vermehrt überlastet: Das kommunale Strassennetz kann einen wachsenden motorisierten Individualverkehr (MIV) schlicht nicht unendlich absorbieren.

In seinem Bericht zum Po. 18.3606 «Die Schnittstellenproblematik zwischen Nationalstrassen und dem nachgelagerten Strassennetz lösen» hat der Bundesrat festgestellt, dass die Platzverhältnisse für den Strassenraum in den Städten beschränkt sind. Für die Städte ist ein solcher Ausbau der MIV-Infrastruktur ganz praktisch aus physischen Gründen schlicht nicht möglich, er würde zulasten der Lebensqualität der in den Städten lebenden Bevölkerung sowie deren Besucherinnen und Besucher erfolgen. Aus der Forschung und der Empirie zeigt zudem, dass ein Ausbau der Infrastruktur mehr Verkehr induziert. Diese Evidenz wird auch vom Bundesrat anerkannt, er schreibt, dass – «Bei Ausbauten sich die Verkehrsprobleme häufig nur verlagern». Als Lösung zur Schnittstellenproblematik werden «flächeneffiziente Verkehrsmittel wie der ÖV oder der Fuss- und Veloverkehr, in Verbindung mit einer kompakten und verdichteten Siedlungsstruktur» erwähnt. Der Bundesrat unterstreicht dabei die Bedeutung der 4V (Verkehr vermeiden, vernetzen, verlagern und verträglich gestalten), und skizzierte sieben Handlungsfelder, u.a. Mobilitätslenkung verstärkt einsetzen, Verkehrsdrehscheiben fördern, Veloverkehr fördern, Arbeitsplatzschwerpunkte und Gesamtverkehrssystem aufeinander abstimmen.

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- Setzt der Bundesrat bei der Schnittstellenproblematik weiterhin auf die Förderung von flächeneffizienten Verkehrsmitteln (ÖV, Fuss- und Veloverkehr)?
- Was unternimmt der Bundesrat, um die 4V-Prinzipien umzusetzen?
- Was hat der Bundesrat seit der Verabschiedung des Berichts unternommen, um spezifisch bei der Schnittstellenproblematik Fortschritte zu machen?
- Was wird der Bundesrat in den kommenden Jahren unternehmen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 31.01.2024

Zu 1./2.: Ja. Unter anderem im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr unterstützt der Bundesrat Massnahmen, welche das Verkehrswachstum reduzieren und kurze Wege fördern, wie beispielsweise die Siedlungsentwicklung nach innen und ein sinnvolles Verkehrs- und Mobilitätsmanagement. Die finanzielle Unterstützung durch die Agglomerationsprogramme umfasst unter anderem auch Infrastrukturen für den öffentlichen Verkehr und den Fuss- und Veloverkehr sowie die Aufwertung des Strassenraumes. Diese Massnahmen schaffen urbane Räume mit hoher Lebens- und Aufenthaltsqualität. Die Unterstützung attraktiver Verkehrsdrehscheiben sorgt für eine verkehrsmittelübergreifende Vernetzung von Stadt und Land sowie eine Reduktion der Schnittstellenprobleme.

Zu 3./4.: Im Bericht in Erfüllung des Postulats 18.3606 Burkart hält der Bundesrat fest, dass das heutige System mit seinen Aufgaben, Kompetenzen und der Verantwortung der verschiedenen Staatsebenen grundsätzlich gut funktioniert. Er stellt aber auch fest, dass keine Planungsebene in der Lage ist, die



notwendigen Lösungen alleine zu erarbeiten und umzusetzen. Im Rahmen der Anwendung des Sachplans Verkehr findet der Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den Staatsebenen in sogenannten Handlungsraumgesprächen statt. Dabei sind ein netz- und verkehrsträgerübergreifendes Verkehrsmanagement sowie funktionierende Verkehrsdrehscheiben und eine sinnvolle Mobilitätslenkung von Bedeutung.

Zudem trägt der Bund im Rahmen seiner Infrastrukturprogramme dazu bei, die Verkehrssysteme in den Städten und Agglomerationen effizienter zu nutzen und gezielt auszubauen.

Um die Herausforderungen an den Netzübergängen zu lösen, braucht es weitere Massnahmen zur besseren Abstimmung von Raum und Verkehr sowie zur effizienteren Verkehrsabwicklung wie beispielsweise das Fördern des Umsteigens an Verkehrsdrehscheiben sowie eine höhere Auslastung der Fahrzeuge. Diese Ansätze werden schon seit einiger Zeit von allen Staatsebenen gemeinsam verfolgt und werden in Zukunft verstärkte Wirkung entfalten.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)

Kutter Philipp, Töngi Michael, Wyss Sarah

23.4384

 Interpellation

Die Schweiz sollte auch wieder systematische Grenzkontrollen einführen

Eingereicht von: Marchesi Piero
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 18.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Deutschland wird seine Kontrollen an der Grenze zur Schweiz über den 15. Dezember hinaus fortsetzen, da in den Worten der Innenministerin die «Massnahmen wirken». Berlin hat seit Längerem wieder feste Grenzkontrollen zu Polen, zur Tschechischen Republik und auch zur Schweiz eingeführt. Der Grund dafür ist die starke Zunahme von Flüchtlingen bzw. mutmasslichen Flüchtlingen in Deutschland.

In der Schweiz ist die Situation ähnlich, wenn nicht noch schlimmer. Die in Chiasso, an der Südgrenze, aber auch in anderen Teilen des Landes verzeichneten Zahlen rechtfertigen es, wieder systematische Grenzkontrollen einzuführen, um einerseits die illegalen Einreisen ins Land zu kontrollieren und andererseits die Einreisebestimmungen strenger durchzusetzen. Das Gesetz würde es erlauben und die Praxis anderer Länder würde es rechtfertigen. Alles was jetzt noch fehlt, sind die Fähigkeit, die Lage zu erkennen, und der Mut zu handeln. Die Grenzkontrollen könnten jedoch vereinfacht werden für in der Schweiz ansässige Personen, die in die Schweiz zurückkehren, oder für Grenzgänger und Grenzgängerinnen, die sich anhand ihrer Arbeitsbewilligung oder auf andere noch zu bestimmende Weise leicht identifizieren lassen.

Ich frage deshalb den Bundesrat:

1. Kann er bestätigen, dass die systematischen Grenzkontrollen, die von Deutschland, aber auch von anderen Ländern wie Italien oder Österreich durchgeführt werden, den internationalen Abkommen entsprechen?
2. Wie begründet er, dass die Länder, die solche Kontrollen wieder eingeführt haben, diese positiv bewerten?
3. Wäre es seiner Meinung nach möglich, in der Schweiz ähnliche Massnahmen für alle Grenzen oder zumindest für die Südgrenze zu ergreifen?
4. Beabsichtigt er, diese Massnahmen zu beurteilen und umzusetzen?
5. Wenn ja, wann?
6. Wenn nicht, warum nicht, wenn man bedenkt, dass die meisten anderen Länder genau das Gegenteil tun?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

1. Der Entscheid über die Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen liegt in der Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten. Gemäss den Bestimmungen des Schengener Grenzkodex (Art. 21–25) kann diese ausserordentliche Massnahme verfügt werden, wenn der Mitgliedstaat der Ansicht ist, dass eine schwerwiegende Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit vorliegt. Deutschland, Österreich und Italien erachten diese Voraussetzung als erfüllt. Sie sind daher der Auffassung, dass ihr Entscheid zur Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen im Einklang mit dem europäischen Recht ist. Die Europäische Kommission hat sich vor Kurzem dahingehend geäussert, dass alternative Massnahmen wie eine verstärkte Polizeizusammenarbeit Vorrang vor der Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen haben sollten. Der Bundesrat teilt diese Haltung. Zudem ist eine solche Massnahme grundsätzlich nur vorübergehend möglich. Ein Mitgliedstaat, der darauf zurückgreift, muss sicherstellen, dass sie eine angemessene Reaktion auf die Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit ist und dass die Verhältnismässigkeit zwischen der Massnahme und der Bedrohung gewahrt bleibt. Die Wiedereinführung von Grenzkontrollen muss das letzte Mittel sein.

2. Der Bundesrat stellt keine Mutmassungen zu den Schlussfolgerungen anderer Staaten an. Irreguläre Migration und Sekundärmigration haben viele Ursachen und Einflussfaktoren. Der Bundesrat geht davon aus, dass sich Binnengrenzkontrollen nicht oder nur sehr kurzfristig auf dieses Phänomen auswirken. Dies hat sich in den letzten Jahren an zahlreichen europäischen Grenzen gezeigt. Selbst wenn Binnengrenzkontrollen wieder eingeführt würden, könnten Drittstaatsangehörige, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen, nur

gemäss den Vorgaben der Rückführungsrichtlinie weggewiesen werden, wie das kürzlich ergangene Urteil C-143/22 des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) bestätigt. Eine Wegweisung an unsere Nachbarstaaten könnte darüber hinaus nur im Rahmen von Rückübernahmeabkommen vollzogen werden. Das heisst, dass gegen jeden illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen eine Wegweisungsverfügung zu erlassen, und eine Frist zur freiwilligen Ausreise anzusetzen ist. Diejenigen, die ein Asylgesuch stellen, können dies auch bei einer Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen weiterhin zum Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz tun.

3.–6. Da die Schweiz nicht Mitglied der europäischen Zollunion ist, kann sie grundsätzlich an allen Grenzen Zollkontrollen durchführen. Sie verfügt daher über umfassendere Möglichkeiten zur Durchführung von Kontrollen an ihren Grenzen als die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU). Das Bundesamt für Zoll- und Grenzsicherheit (BAZG) ist an den Schweizer Grenzen (Binnen- und Aussengrenzen) präsent und führt situative und risikobasierte Kontrollen durch. Im Rahmen der Zollkontrollen oder bei Vorliegen eines polizeilichen Verdachts führt das BAZG bereits heute Personenkontrollen durch. Im September 2023 wurden die Kontrollen insbesondere an der Grenze zu Italien verstärkt. Der Bundesrat beurteilt laufend die Lage. Er ist der Ansicht, dass sich die Schweiz derzeit nicht in einer Situation befindet, welche die Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen rechtfertigen würde. Daher zieht der Bundesrat eine solche Massnahme momentan nicht in Betracht. Er begründet seine Haltung damit, dass die personellen und finanziellen Aufwände in keinem Verhältnis zu den erwarteten Ergebnissen stehen würden. Um irreguläre Sekundärmigration wirksamer zu bekämpfen, wird der Fokus auf eine stärkere Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten gelegt. Die Schweiz unterstützt gemeinsame migrationspolitische Initiativen auf europäischer Ebene und hat mit Deutschland, Österreich und Frankreich entsprechende Aktionspläne ausgearbeitet.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4385

 Interpellation**Inkontinenzprodukte. Kann der administrative Aufwand reduziert werden?**

Eingereicht von: Lohr Christian
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 19.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Für Personen mit Inkontinenz regelt die MiGeL die KVG-Vergütung von Inkontinenzprodukten (ab 41 Monaten, d.h. nach der natürlichen frühkindlichen Inkontinenz). Dabei ist ein Maximalbetrag fixiert, der in vielen Fällen nicht ausreicht. Dieser Betrag kann in einem komplexen Verfahren erhöht werden, wobei es jährlich ein ärztliches Zeugnis und eine Empfehlung der Vertrauensärztin oder des Vertrauensarztes braucht. In fast allen Fällen von chronischen Erkrankungen und Behinderungen ist allerdings mit zunehmendem Alter keine Verbesserung zu erwarten. Betroffene, aber auch Abgabestellen wie die Nonprofitstiftung Cerebral leiden unter dem grossen jährlich wiederkehrenden administrativen Aufwand. Weiter ist zu beachten, dass der Maximalbetrag keine Pauschale darstellt, sondern dass unterhalb des Maximalbetrags nur so viele Produkte finanziert werden, wie tatsächlich auch benötigt werden. Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch schätzt der Bundesrat die jährlichen Kosten für die Ausstellung von Zeugnissen, vertrauensärztlichen Abklärungen, Bewilligungserteilung sowie für die Koordination dieses Prozesses durch Betroffene und Abgabestellen?
2. Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass in den allermeisten Fällen von chronischen Erkrankungen und Behinderungen sich die Inkontinenz mit zunehmendem Alter nicht verbessert, sondern bestenfalls stabilisiert oder aber verschlechtert?
3. Findet der Bundesrat einen jährlichen administrativen Prozess im Fall von chronischen Erkrankungen und Behinderungen sinnvoll?
4. Ist er bereit, darauf hinzuarbeiten, dass bei Krankheiten, bei denen keine Verbesserung mit zunehmendem Alter zu erwarten ist, der Prozess zur Erhöhung des Maximalbetrags nur noch einmal und nicht mehr jährlich durchgeführt werden muss?
5. Weil der Normalbetrag kaum je ausreicht und damit weniger Zeugnisse ausgestellt werden müssen: Ist das EDI bereit, den Höchstvergütungsbetrag auf die alten Beträge anzuheben (weiterhin mit Verdopplungsmöglichkeit)?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

1. Der Bundesrat verfügt über keine Angaben zu den jährlichen Kosten für die Ausstellung von Zeugnissen, vertrauensärztlichen Abklärungen, Bewilligungserteilung sowie für die Koordination dieses Prozesses durch Betroffene und Abgabestellen. Im ambulanten Arzttarif TARMED beispielsweise gelten Verordnungen für ärztliche und technische Leistungen, Anordnungen an nichtärztliche Medizinalpersonen (inkl. Rezepte) als Teil der Allgemeinen Grundleistungen, werden über die Grundkonsultationen vergütet und sind daher nicht separat ausweisbar. Die Kosten für Kostengutsprachen sind Teil der Verwaltungskosten der Versicherer. Versicherer und Leistungserbringer sind gefordert, solche administrativen Prozesse miteinander zu regeln, damit effiziente Abwicklungen gewährleistet sind. Insbesondere im Bereich Kostengutsprachen gibt es entsprechende Bestrebungen (vgl. die Antwort des Bundesrates vom 16.11.2022 zu Interpellation [22.4170](#) Silberschmidt «Vereinfachung der Prozesse bei der Kostengutsprache»).

2. Der Bundesrat teilt die Ansicht des Interpellanten, dass sich die Inkontinenz bei den meisten Fällen von chronischen Erkrankungen und Behinderungen mit zunehmendem Alter nicht verbessert.



3. bis 5. Im Rahmen der Revision der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) wurden die Positionen zur Vergütung von Inkontinenzmaterialien auf die Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW-Kriterien) nach Artikel 32 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) geprüft. Die Revision erfolgte in Zusammenarbeit mit einer Expertengruppe mit klinischen Experten (Schweizerische Gesellschaft für Blasenschwäche und Paraplegikerstiftung), Herstellern, Abgabestellen und Versicherern. Der Höchstvergütungsbetrag (HVB) entspricht dem Medianpreis der auf dem Markt erhältlichen zweckmässigen Produkte, wobei der Preis im Ausland für die Definition des HVB ebenfalls berücksichtigt wurde. Im Rahmen der Revision waren sich die Fachexperten einig, dass in speziellen medizinisch begründeten Fällen die Vergütung von höheren Beträgen bis maximal das Doppelte des HVB jährlich zu überprüfen sei.

Das Verfahren für die Beurteilung von neuen Leistungen oder die Anpassung von bestehenden Leistungen im Hinblick auf eine Kostenübernahme durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) ist vorgegeben. Im Rahmen dieses Verfahrens müssen die interessierten Kreise einen Antrag einreichen. Das ist aber jederzeit möglich. Die Änderungen der Positionen der MiGeL erfolgen gemäss dem rechtlich festgesetzten Verfahren nach Anhören der Eidgenössischen Kommission für Analysen, Mittel und Gegenstände (EAMGK) durch einen Beschluss des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI).

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4386

 Interpellation**Inzest härter bestrafen?**

Eingereicht von:	<u>Addor Jean-Luc</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	19.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Inzest führt bei den Opfern zu erheblichen und irreversiblen Schäden. Darüber hinaus stellt er eine schwerwiegende Schädigung der Familie dar. Daher ist Artikel 213 im Strafgesetzbuch (StGB) im Kapitel zu den Verbrechen und Vergehen gegen die Familie eingereiht. Wird der Inzest jedoch nicht zusammen mit einer anderen strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität begangen, die als erschwerender Umstand gilt, so wird er derzeit nur mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft.

Ich bitte den Bundesrat um folgende Angaben:

1. Wie viele Verurteilungen wurden in den letzten zehn Jahren wegen Verstössen gegen Artikel 213 StGB in das Strafregister eingetragen (mit Details zu Verurteilungen, die ausschliesslich auf Art. 213 StGB beruhen, bzw. zu Verurteilungen, bei denen auf Inzest in Verbindung mit einer anderen strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität befunden wurde)?
2. Sind Statistiken über die aus diesem Grund verhängten Strafen verfügbar?
3. Sollte das Sanktionsregime für diese Art von Handlungen insbesondere zur Stärkung der allgemeinen Prävention von Inzest nicht verschärft werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.02.2024

1. Von 2013 – 2022 wurden insgesamt 51 Urteile wegen Inzest (Art. 213 des Strafgesetzbuchs [StGB], SR 311.0) ausgesprochen. 5 Urteile ergingen ausschliesslich in Anwendung von Artikel 213 StGB. Ein weiteres Urteil enthielt nebst dem Inzest auch eine andere Straftat, die sich nicht gegen die sexuelle Integrität richtete. In den restlichen 45 Urteilen wurde der Inzest zusammen mit einer Straftat gegen die sexuelle Integrität abgeurteilt. In den meisten Fällen (39 Urteile) geschah dies zusammen mit sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB); davon in 34 Urteilen zusätzlich mit Vergewaltigung (Art. 190 StGB) und / oder Schändung (Art. 191 StGB).

2. Aufgrund der geringen Anzahl von Personen, die ausschliesslich wegen Artikel 213 StGB verurteilt wurden, ist eine Auswertung des Strafmasses aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich. Es bestünde die Gefahr, dass Einzelpersonen identifiziert und die Strafen, zu denen sie verurteilt wurden, bekannt würden. Mit Bezug auf alle übrigen vorstehend erwähnten Konstellationen liegen einzig Angaben zur Gesamtstrafe vor, so dass keine Aussagen zum Strafmass betreffend Inzest im Einzelfall gemacht werden können.

3. Gemäss Artikel 213 Absatz 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer mit einem Blutsverwandten in gerader Linie oder einem voll- oder halbbürtigen Geschwister den Beischlaf vollzieht.

Unter den Straftatbestand fallen einerseits der erzwungene Beischlaf (Vergewaltigung; Art. 190 StGB) und der Beischlaf, der im Rahmen einer Schändung (Art. 191 StGB) oder unter Ausnützung einer Abhängigkeit oder Notlage (Art. 188 StGB, Sexuelle Handlungen mit Abhängigen; Art. 193 StGB, Ausnützung der Notlage) vollzogen wird. Bei diesen Konstellationen gelangen in erster Linie die aufgeführten Strafnormen des 5. Titels



«Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität» zur Anwendung. Diese Tatbestände stehen in echter Konkurrenz zu Artikel 213 StGB, was jeweils zu einer Straferhöhung führt (Art. 49 StGB). Das bedeutet, dass eine höhere Strafandrohung beim Inzest in der Regel keine Auswirkungen zeitigen würde.

Unter den Straftatbestand des Inzests fällt andererseits auch der einvernehmliche Beischlaf. Im Unterschied zu den oben genannten Konstellationen machen sich beim einvernehmlichen Beischlaf nach dem Wortlaut von Artikel 213 Absatz 1 StGB an sich alle Beteiligten strafbar, insbesondere wenn sie volljährig sind.

Das Parlament hat am 17. Dezember 2021 das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafraumen verabschiedet. Dieses Gesetz ist am 1. Juli 2023 in Kraft getreten (AS 2023 259). Im Rahmen dieser Vorlage hat das Parlament auf eine Änderung der Strafandrohung bei Artikel 213 StGB verzichtet. Gleich wie das Parlament sieht der Bundesrat keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Insbesondere hat sich in der Kriminologie die Erkenntnis durchgesetzt, dass nicht in erster Linie die Härte gesetzlicher Strafandrohungen potenzielle Täter abschreckt. Viel wichtiger für die Abschreckung ist die Wahrscheinlichkeit, überführt und verurteilt zu werden.

Chronologie

15.03.2024 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)

Amaudruz Céline, Amoos Emmanuel, Clivaz Christophe, Kamerzin Sidney, Kolly Nicolas,
Nantermod Philippe, Quadri Lorenzo, Roduit Benjamin, Sormanni Daniel, Steinemann Barbara,
Weber Céline, Wehrli Laurent, de Quattro Jacqueline

23.4387

 Interpellation

Antworten auf Fragen in der Sprache, in der sie gestellt werden

Eingereicht von:	<u>Farinelli Alex</u> FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	19.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In der Fragestunde im Nationalrat werden Fragen häufig nicht in der Amtssprache beantwortet, in der sie gestellt werden.

Dies ist ja noch halbwegs verständlich, wenn ein Mitglied des Bundesrates im Saal antworten muss, nicht nachvollziehbar aber, wenn die Antwort in der Geschäftsdatenbank veröffentlicht wird, denn dort müsste auch den Minderheitssprachen mit dem nötigen Respekt begegnet werden.

Ich stelle deshalb folgende Fragen:

Könnte nicht eine neue Praxis eingeführt werden, wonach die Antwort in der Sprache der Frage gegeben wird oder wonach zumindest in der Geschäftsdatenbank die Antwort in der Sprache veröffentlicht wird, in der die Frage gestellt wurde?

Falls nein, welches sind sowohl aus qualitativer als auch aus quantitativer Sicht die Gründe für diese Haltung?

Stellungnahme des Büros vom 09.02.2024

Die Fragestunde bietet den Mitgliedern des Nationalrates die Möglichkeit, auf aktuelle Fragen rasch eine Antwort des Bundesrates zu erhalten. Das Büro des Nationalrates erachtet es als wichtig, den Fragestellerinnen und Fragestellern möglichst zeitnah die Antwort des Bundesrates zukommen zu lassen. So hielt es in Ziffer 3.5 seiner Sammlung von Beschlüssen und Praktiken fest, dass den Ratsmitgliedern bereits am Montag der Fragestunde die schriftliche Antwort des Bundesrates zugestellt wird.

Den Mitgliedern des Bundesrates steht es – wie den Mitgliedern der Räte – frei, in welcher Landessprache sie sich im Rat äussern möchten. Die Mitarbeitenden der Bundesverwaltung bereiten die Antworten in der von der zuständigen Bundesrätin, dem zuständigen Bundesrat gewünschten Sprache vor. Nach der Eingabefrist am Mittwoch bleiben ihnen dafür lediglich rund 24 Stunden, da die Antworten am Freitag vom Bundesrat verabschiedet werden müssen, damit sie für den darauffolgenden Montag bereit sind.

Eine zusätzliche Übersetzung der Antwort in die Einreichungssprache wäre bei durchschnittlich 120 Fragen pro Fragestunde und einer Frist von 24 Stunden kaum zu bewerkstelligen. Die Bundeskanzlei beziffert die dafür zusätzlich nötigen Übersetzungsressourcen aktuell auf 0,2–0,3 Vollzeitäquivalenz (VZÄ). Das Büro befürchtet, dass die Qualität der Antworten unter der neuen Praxis leiden würde, da nur noch knappe Antworten verfasst würden.

Der Urheber der Interpellation stellt die Frage, ob die schriftlichen Antworten zumindest nachträglich in der Geschäftsdatenbank übersetzt zur Verfügung gestellt werden können. Dies würde aber aus Sicht des Büros der Grundidee der Fragestunde widersprechen, die davon ausgeht, dass alle Antworten am Montag der Fragestunde publiziert werden. Zudem wird im Parlamentsbetrieb die Praxis verfolgt, dass übersetzte Texte zeitgleich publiziert werden, um keine Sprache zu benachteiligen.

Das Büro ist der Meinung, dass die Aktualität und Unmittelbarkeit der Antworten in der Fragestunde wichtiger sind als der Anspruch der Fragestellerinnen und Fragesteller, eine schriftliche Antwort in ihrer Sprache zu erhalten.

Aus diesen Gründen will das Büro an der aktuellen Praxis festhalten, die es allen Fragestellerinnen und Fragestellern ermöglicht, am Tag der Fragestunde eine mündliche bzw. eine schriftliche Antwort zu erhalten.



Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Parlament (Parl)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.4391

 Interpellation**Betriebszeiten des Flughafens Zürich. Darf der Kanton den Bund übersteuern?**

Eingereicht von: Fischer Benjamin
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 19.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Kanton Zürich werden Unterschriften für eine kantonale Initiative gesammelt, die die Durchsetzung einer 7-stündigen Nachtflugsperrung zwischen 23.00 und 6.00 Uhr sowie umfassende Dokumentationspflichten durch den Flughafen Zürich vorsieht. Dazu soll der heute geltende bewilligungsfreie Verspätungsabbau zwischen 23.00 und 23.30 Uhr grundsätzlich nicht mehr zulässig sein. Einerseits stellt die Initiative einen Direktangriff auf den Drehkreuz-Betrieb am Flughafen Zürich dar, der die wichtige kontinentale und interkontinentale Anbindung der Schweiz an die Welt nachhaltig schädigen würde. Andererseits stellt sich die Frage der Rechtswidrigkeit des Initiativtexts. Denn die Betriebszeiten des Flughafens von 06.00 – 23.30 Uhr sind abschliessend im Bundesrecht geregelt und im SIL Objektblatt festgehalten. Auf dessen Grundlage basiert das Betriebsreglement des Flughafens Zürich.

In der Bevölkerung herrscht immer wieder Verwirrung über die geltenden Betriebszeiten am Flughafen Zürich. So werden bspw. auf der Webseite des Bundesamts für Umwelt und des Kantons Zürich die Betriebszeiten mit 06.00 – 23.00 Uhr deklariert. Die dazwischen liegende Zeit wird als „Sperrzeit“ bezeichnet. Dies widerspricht den Festsetzungen in SIL und Betriebsreglement.

Aus diesem Grund bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Teilt der Bundesrat die Einschätzung, dass die Volksinitiative gegen übergeordnetes (nationales) Recht verstösst?
- Was unternimmt der Bundesrat, um die aktuell geltenden Betriebszeiten von 06.00 – 23.30 Uhr am Flughafen Zürich und die Interkontinentalverbindungen aus der Schweiz zu gewährleisten?
- Wie steht der Bundesrat zur Einschätzung, dass der Kanton Zürich die Betriebszeiten falsch wiedergibt und somit die Bevölkerung über die effektiv gültigen Betriebszeiten irritiert?
- Wie sollten nach Einschätzung des Bundesrats Bund und Kanton die Betriebszeiten kommunizieren, damit in der Bevölkerung Klarheit über das geltende Recht herrscht?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

In seinem Bericht 2016 über die Luftfahrtpolitik der Schweiz (Lupo 2016) weist der Bundesrat den Landesflughäfen klar definierte Rollen zu: Die Landesflughäfen sind die nationalen Drehscheiben des internationalen Luftverkehrs; sie sind Bestandteil der Basisinfrastruktur der Schweiz und Teil des Gesamtverkehrssystems und sollen die Bedürfnisse des Marktes nach Flugverbindungen befriedigen können. Der Flughafen Zürich soll seine Rolle als eine der europäischen Drehscheiben des globalen Luftverkehrs auch in Zukunft wahrnehmen können, was für die Schweizer Volkswirtschaft von hoher Bedeutung ist.

Zu Frage 1: Der Bundesrat hat Kenntnis davon, dass im Kanton Zürich Unterschriften für die Initiative gesammelt werden. Kommt die Initiative formell zu Stande, wird der Kanton die materielle Gültigkeit prüfen. Der Bund äussert sich nicht dazu, bevor er vom Kanton zu einer Stellungnahme eingeladen worden ist.

Zu Frage 2: Die Öffnungszeiten des Flughafens Zürich sind gewährleistet. Aus dem Objektblatt des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) für den Flughafen Zürich sowie aus dem genehmigten Betriebsreglement ergibt sich, dass der Flughafen für den Flugverkehr grundsätzlich täglich von 06.00 bis 23.30 Uhr geöffnet ist. Der Zeitraum zwischen 23.00 und 23.30 Uhr ist ausschliesslich für gegenüber dem Flugplan verspätete Starts und Landungen vorgesehen; diese sind ohne besondere Bewilligung zugelassen. Geplant werden dürfen Starts und Landungen indessen nur vor 23.00 Uhr.



Das kantonale Flughafengesetz sieht vor, dass der Kanton Zürich auf eine siebenstündige Nachtruhe hinwirkt. Dementsprechend hat sich der Kanton in der Vergangenheit auch dafür eingesetzt, dass die Zahl der Verspätungen nach 23.00 Uhr möglichst tief bleibt.

Zu Fragen 3 und 4: Der Bundesrat kommentiert die Kommunikation der Kantone nicht. Er stellt allerdings fest, dass der Kanton Zürich regelmässig den bewilligungsfreien Verspätungsabbau bis 23.30 Uhr korrekt darstellt.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4393

 Interpellation

Liste der robusten Rebsorten. Vereinbarkeit von ökologischer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit

Eingereicht von:	de Montmollin Simone FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	19.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie wurden die Kriterien festgelegt, anhand derer die Liste der robusten Rebsorten erstellt wurde, für die ein Beitrag an die Pflanzung beantragt werden kann?
2. Wurde die Branche bei der Festlegung der Kriterien einbezogen?
3. Warum war die Eignung zur Vermarktung kein Kriterium?
4. Beabsichtigt der Bundesrat, in Zukunft marktbezogene Kriterien zu berücksichtigen? Falls ja, wann?
5. Wann und von wem könnte diese Liste überarbeitet werden?
6. Für welche Flächen, aufgegliedert nach «robuster» Rebsorte, wurde ein Bundesbeitrag an die Pflanzung ausgerichtet?

Begründung

Um dazu beizutragen, dass die Umweltziele Landwirtschaft erreicht und die Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Umwelt verringert werden, wird die Pflanzung von robusten Rebsorten – das heisst, von Rebsorten, die wenig anfällig für oder resistent gegen Krankheiten sind –, nun mit Bundesbeiträgen für Strukturverbesserungen (Strukturverbesserungsverordnung, SR 913.1) unterstützt.

Bei der Vernehmlassung wurde erklärt, dass die robusten Sorten der Dauerkulturen besonders resistent gegen Krankheiten sein müssen, sodass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduziert werden könne, doch dass es nicht möglich sei, eine Resistenz gegen alle Krankheiten zu erreichen. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) plane, die Liste der finanzhilfeberechtigten Sorten laufend zu aktualisieren und zu publizieren, um der jeweils aktuellen Situation Rechnung zu tragen (Auftreten neuer Krankheiten, Rebsorten, die nicht mehr resistent sind). Ausserdem gab das BLW an, dass diese Liste nicht garantiere, dass die entsprechenden Weintrauben und Weine am Markt einen guten Absatz fänden, und dass es an der Branche und den Unternehmerinnen und Unternehmern liege, einen entsprechenden Markt zu schaffen.

Seit dem Inkrafttreten der Strukturverbesserungsverordnung im Januar 2023 stellen sich viele Fragen, so einerseits, ob die Liste tatsächlich dazu beitrage, die Umweltziele zu erreichen (z. B. wegen Resistenzen, die durchbrochen werden, wie die Resistenz gegenüber Mehltau bei Regent). Andererseits geht es darum, ob die Gewährung der Mittel schlüssig ist, angesichts des schwachen Marktpotenzials einiger dieser Rebsorten und der bereitgestellten Mittel für die Absatzförderung.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

Zu 1):

Das Hauptkriterium für die Aufnahme einer Sorte in die Liste der robusten Rebsorten sind ausreichende Resistenzen gegenüber den Hauptkrankheiten Echter und Falscher Mehltau, um den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln signifikant zu reduzieren. Die beitragsberechtigten Sorten müssen ausserdem über eine offizielle Sortenbeschreibung verfügen. Für die Beurteilung der Resistenz muss die Sorte unter Schweizer Bedingungen getestet werden. Die Prüfung sowie die Auswertung der Ergebnisse werden von Agroscope und dem Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) durchgeführt.

Zu 2):

Die Kriterien sowie die Liste der beitragsberechtigten Sorten wurden mit der Branche diskutiert. Ausserdem wurde für die Weiterentwicklung der Liste eine Begleitgruppe aus Vertretern der Branche und Kantone gegründet, welche für die Neuaufnahme und Streichung bestehender Sorten konsultiert wird. Es findet eine Sitzung pro Jahr statt.



Zu 3):

Diese Massnahme wird im Rahmen des Absenkpflads für Pflanzenschutzmittel im Sinne der parlamentarischen Initiative 19.475 umgesetzt. Durch die Unterstützung der Pflanzung von Rebsorten, die gegenüber Echtem und Falschem Mehltau resistent sind, soll der Einsatz der zum Schutz des Rebbergs erforderlichen Fungizide reduziert werden. Eine Rebe wird für 25 bis 30 Jahre gepflanzt. Die Wahl der Sorte ist ein unternehmerischer Entscheid der Winzerinnen und Winzer. Sie müssen beurteilen, wie für eine bestimmte Sorte die Absatzmöglichkeiten aussehen. Diese hängen unter anderem von der Art des Betriebs und vom lokalen Markt ab. So muss beispielsweise ein Betrieb, der seine Trauben an eine Weinkellerei liefert, bei der Sortenwahl auch deren Meinung berücksichtigen, während selbsteinkellernde Weinbauerinnen und Weinbauern ihre Wahl je nach Weinsorte treffen, die sie produzieren wollen.

Zu 4):

Der Bundesrat hat nicht vor, die Zahl der beitragsberechtigten resistenten Rebsorten aufgrund von bestimmten Marktkriterien zu reduzieren. Dies hängt vom Markt und allenfalls von der Branchenorganisation ab. Um den Winzerinnen und Winzern die Wahl zu erleichtern, unterstützt das Bundesamt für Landwirtschaft verschiedene Projekte, die Informationen zu den agronomischen und önologischen Eigenschaften der neuen Rebsorten liefern sollen.

Zu 5):

Die Liste wird vom Bundesamt für Landwirtschaft erstellt. Grundsätzlich wird sie jährlich aktualisiert, und zwar anhand der verfügbaren Daten über die neuen Sorten aus den Sortenversuchen von Agroscope und des FiBL. Die in Antwort 2 erwähnte Begleitgruppe wird jeweils vorgängig konsultiert.

Zu 6):

Es wurden Beiträge für folgende Rebsorten und Flächen (in Hektaren) gewährt: Sauvignier gris 6,2 ha, Divico 4,4 ha, Sauvignac 3,9 ha, Johanniter 1,9 ha, Solaris 1,7 ha, Muscaris 1,7 ha, Satin Noir 1,4 ha, Divona 0,6 ha, Cabernet Jura 0,5 ha, Seyval Blanc 0,3 ha, Pinot Iskra 0,2 ha, Cabernet Blanc 0,2 ha, Léon Millot 0,1 ha. Insgesamt wurden 2023 für 23,1 Hektaren an Pflanzungen robuster Rebsorten Bundesbeiträge ausbezahlt.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4395

 Interpellation

Welche Strategie verfolgt der Bund in Bezug auf unsere Rüstungsindustrie?

Eingereicht von: de Quattro Jacqueline
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 19.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Infolge des Kriegs in der Ukraine wollen alle europäischen Länder ihre Abhängigkeit vom Ausland in Bezug auf Waffen und militärische Ausrüstung so weit wie möglich reduzieren.

Im Sicherheitspolitischen Bericht (Sipol B) 2021 gibt der Bund an, die technische Entwicklung unterstützen zu wollen. Auch die sicherheitsrelevante Technologie- und Industriebasis solle gestärkt werden. Konkrete Vorschläge zu unserer Verteidigungsindustrie fehlen jedoch.

Der Zusatzbericht 2022 zum Sipol B 2021 über die Folgen des Kriegs in der Ukraine wirft die Frage nach dem angemessenen Verhältnis von Neutralität und der Unterstützung für ein angegriffenes Land auf. Während viele Staaten in die Wiederansiedlung ihrer eigenen Rüstungsindustrie investieren und Programme zur gemeinsamen Aufrüstung von Munition und Waffensystemen starten (die Europäische Kommission hat im Oktober das in der ASAP-Verordnung vorgesehene Arbeitsprogramm für den Zeitraum 2023–2025 verabschiedet und 500 Millionen Euro dafür gewährt), bleibt die Schweizer Industrie aussen vor. Und unser Land trifft keine Entscheidungen zugunsten unserer Rüstungsunternehmen. Im Gegenteil: Die Beschränkung der Wiederausfuhren gefährdet einen Teil der Unternehmen.

Die Armee ihrerseits hat angekündigt, ihre Verteidigungsfähigkeit ausbauen zu wollen, indem sie mit Start-ups innovative Lösungen für die Truppe entwickelt und testet. Doch auch hier fehlt jeglicher Vorschlag für unsere Rüstungsindustrie.

Starke Rüstungsunternehmen sind jedoch vorteilhaft für den Arbeitsmarkt, fördern die Innovation und sind international wettbewerbsfähiger. Auch würde unsere Souveränität weiter gefestigt werden.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hält es der Bundesrat für wichtig, die Selbstversorgung unseres Landes in Bezug auf Waffen und militärische Ausrüstung zu erhöhen?
2. Falls ja: Welche Strategie will der Bundesrat verfolgen, um sowohl die Verteidigungsfähigkeit zu erreichen als auch die Durchhaltefähigkeit zu erhöhen?
3. Ist der Bundesrat bereit, den Fortbestand und die Entwicklung unserer Rüstungsindustrie zu unterstützen?
4. Sollte nicht eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verteidigungsindustrie Teil der kürzlich geschaffenen Gruppe zur Beratung in Fragen der Sicherheitspolitik sein?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

Zu Frage 1 und 2:

Völlige Unabhängigkeit vom Ausland ist für die Schweiz kein realistisches Ziel. Nur militärische Grossmächte verfügen heute über weitergehende nationale Autonomie im Rüstungsbereich. Alle anderen Staaten sind, wenn auch in unterschiedlichem Ausmass, für Rüstungsgüter vom Import abhängig. Die sicherheitsrelevante Technologie- und Industriebasis (STIB) soll aber wesentliche Leistungen für den zuverlässigen Betrieb und für die Durchhaltefähigkeit der Einsatzsysteme der Armee und weiterer Institutionen staatlicher Sicherheit des Bundes erbringen können. Sie soll zudem die Handlungsfreiheit der Schweiz dadurch erhöhen, dass sie zu einem gewissen Grad die einseitige Abhängigkeit von ausländischen Rüstungsgütern durch eine gegenseitige Abhängigkeit ersetzt. Die Grundsätze des Bundesrates für die Rüstungspolitik des VBS vom 24. Oktober 2018 (BBI 2018 7253) beschreiben, wie dies erreicht werden soll. Dem Bund stehen aktuell verschiedene Steuerungsinstrumente zur Verfügung. Dazu gehören Beschaffungen im Inland, eine wettbewerbsfähige Exportkontrollpolitik, Offset-Geschäfte oder Innovationsförderung.

Der Krieg gegen die Ukraine zeigt, dass die Versorgung mit Rüstungsgütern zentral für die Einsatz- und Durchhaltefähigkeit von Streitkräften ist. Mit dem Zusatzbericht zum Sicherheitspolitischen Bericht 2021 (BBI



2022 2357) hat der Bundesrat seine Absicht dargelegt, die Verteidigungsfähigkeit zu stärken. Um eine solche zu erreichen, muss neben der Stärkung eigener nationaler Kompetenzen und Fähigkeiten eine Strategie intensiverer internationaler Rüstungsk Kooperationen verfolgt werden.

Vor diesem Hintergrund ist das VBS zum Schluss gekommen, dass eine Überprüfung der aktuellen Grundsätze des Bundesrates für die Rüstungspolitik des VBS angezeigt ist. Im Vordergrund der Überprüfung stehen dabei der adäquate Umgang mit der nationalen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie, die Ausrichtung der internationalen Kooperation, die Zusammenarbeit im Bereich der nationalen Forschung und Entwicklung sowie eine Analyse der Beschaffungsquellen.

Zu Frage 3:

Ja. Zur beabsichtigten Stärkung der Verteidigungs- und Durchhaltefähigkeit der Schweizer Armee muss auch geprüft werden, auf welche industriellen Fähigkeiten und Kapazitäten die Armee angewiesen ist. Dies erfolgt im Rahmen der oben angesprochenen Überprüfung der Rüstungspolitik des Bundesrates. Das VBS wird dem Bundesrat gegebenenfalls konkrete Massnahmen vorschlagen, wie die sicherheitsrelevante Industriebasis der Schweiz gestärkt werden kann.

Zu Frage 4:

Nein. Massgebend in die Überprüfung der Grundsätze des Bundesrates für die Rüstungspolitik des VBS einbezogen wird die ausserparlamentarische Rüstungskommission. Die Kommission ist beratendes Organ der Chefin VBS und des Rüstungschefs in wesentlichen Rüstungsfragen und wirkt als Bindeglied zwischen Wirtschaft, Forschung, Wissenschaft und VBS. Einsitz in die Rüstungskommission nehmen Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft, Sicherheitsindustrie, Wissenschaft und verschiedenen Verbänden.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.4399

 Interpellation

Mangel an ärztlichem Nachwuchs in der Schweiz. Ein aktuelles Thema

Eingereicht von: Roduit Benjamin
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 20.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Die Ausbildung unserer jungen Ärztinnen und Ärzte, insbesondere in ihrer Zeit als Assistenzärztinnen und -ärzte, ist sehr besorgniserregend. Gemäss einer kürzlich durchgeführten Analyse schreckt die erste Praxiserfahrung im Spital 34 Prozent der Medizinstudierenden ab.

Ist der Bundesrat der Ansicht, dass es auf Ebene der Bundesgesetzgebung möglich sein sollte, ein Instrument zur Steuerung und Überwachung der Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten in der Schweiz einzuführen, mit dem Ziel:

1. illegale Praktiken (insbesondere in Bezug auf die gesetzlichen Arbeitszeiten) zu sanktionieren, die potenziell ein erhöhtes Risiko für die Gesundheit des Personals und bei der Betreuung von Patientinnen und Patienten darstellen?
2. die Weiterbildung von jungen Ärztinnen und Ärzten in der Schweiz zu fördern, damit durch entsprechende Betreuung und Arbeitsbedingungen, die dem erhöhten und immer komplexeren Ausbildungsbedarf von Ärztinnen und Ärzten entsprechen, gewährleistet werden kann, dass die Ausbildung angemessen ist, damit der Nachwuchs bestmöglich sichergestellt werden kann und damit «die Plünderung von Ressourcen» von Drittländern verringert werden kann?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

1.+ 2. Die Sicherstellung der Einhaltung legaler Arbeitszeiten wird im Arbeitsgesetz (ArG, SR 822.11) geregelt. Wie in der Antwort auf die Motion Barrile 17.3444 «Arbeitszeiten in den Spitälern. Keine Rückkehr ins Postkutschenzeitalter» ausgeführt, erfolgt der Vollzug des ArG und somit auch die Kontrolle der Einhaltung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit zum Schutz der Gesundheit sowohl der Assistenzärztinnen und -ärzte, wie auch des übrigen Spitalpersonals durch die kantonalen Arbeitsinspektorate. Der Bundesrat sieht somit keine Notwendigkeit, ein zusätzliches Instrument zu schaffen.

Der Bundesrat ist jedoch mit dem Interpellanten einig, dass adäquate, moderne Arbeitsbedingungen ein zentraler Aspekt für die langfristige Sicherstellung von ärztlichen Fachpersonen sind. Das Gremium «Koordination ärztliche Weiterbildung» betonte im Rahmen einer Obsanstudie zum Bestand und Bedarf an ärztlichen Fachpersonen (vgl. www.obsan.admin.ch/publikationen > 04/2022 bzw. 05/2023) die Attraktivitätssteigerung der ärztlichen Weiterbildung als zentralen Aspekt zur Steigerung der Berufsverweildauer und somit für die langfristige Sicherstellung von genügend Fachärztinnen und -ärzten. Es empfiehlt Weiterbildungsstätten, die beruflichen Rahmenbedingungen zu verbessern und moderne Arbeitsmodelle zu schaffen. Dazu gehören optimierte Dienstpläne und verbesserte Strukturen zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben. Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung sind von administrativen bzw. rein dienstleistungsorientierten Aufgaben möglichst zu entlasten, damit sie stärker auf Bildungsinhalte fokussieren können. Diese Trennung zwischen der eigentlichen Weiterbildung und der Behandlung von Patientinnen und Patienten inklusive der dazugehörigen Administration ist in der Dokumentation der Arbeitszeit transparent auszuweisen. Auch der Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte engagiert sich aktiv für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung. Nach einem Runden Tisch von Anfang Juni 2023 mit den wichtigsten Partnern erarbeitet er derzeit in drei Arbeitsgruppen konkrete Handlungsoptionen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, der Weiterbildung und zur Reduktion des administrativen Aufwandes.

Chronologie

15.03.2024 Nationalrat
Diskussion verschoben



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.4401 Motion

Kein Asyl für Staatsbürger aus Europaratsstaaten

Eingereicht von: Heer Alfred
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 20.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt Massnahmen zu ergreifen, dass Personen aus Europaratsstaaten kein Asyl mehr in der Schweiz erhalten können. Europaratsstaaten sind der Europäischen Menschenrechtskommission unterstellt und gelten international als Rechtsstaaten.

Begründung

Die 46 Europaratsstaaten setzen sich gemäss dem EDA für die Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsgleichheit ein

(<https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/internationale-organisationen/europarat.html>).

Alle 46 Europaratsstaaten, darunter auch die Türkei, haben die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) unterzeichnet, ein Übereinkommen mit dem Ziel, den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten hochzuhalten. Umso erstaunlicher ist es, dass sich beispielsweise aktuell 7'471 Personen aus der Türkei in der Schweiz im Asylprozess befinden (Stand: 31.10.2023). Offenkundig verstösst das Staatssekretariat für Migration (SEM) in der Praxis systematisch gegen die Anwendung des Asylgesetzes (AsylG), insbesondere die Definition des Flüchtlingsbegriffs (Art. 3, AsylG). Deshalb sind etablierte Standards der Rechtsstaatlichkeit, gemäss internationalem Verständnis, anzuwenden und Personen aus den Europaratsstaaten vom Asylprozess systematisch auszuschliessen

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

Gemäss Artikel 6a Absatz 2 Buchstabe a des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) bezeichnet der Bundesrat Staaten, in denen nach seinen Feststellungen Sicherheit vor Verfolgung besteht, als sichere Heimat- oder Herkunftsstaaten. Es wird also davon ausgegangen, dass keine flüchtlingsrelevante staatliche Verfolgung besteht und dass Garantien für den Schutz vor nicht staatlicher Verfolgung vorhanden sind. Die als verfolgungssicher bezeichneten Staaten sind in Anhang 2 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV 1; SR 142.311) aufgelistet. Die Liste wird periodisch überprüft, um der nachhaltigen Entwicklung in einem Staat Rechnung zu tragen. Wie in der Motion 16.3467 Steinemann «Liste der Safe Countries erweitern» festgehalten, prüfen die Schweizer Behörden bei der Bezeichnung sicherer Heimat- oder Herkunftsstaaten die politische Stabilität, die Einhaltung der Menschenrechte, die Einschätzungen von EU/EFTA-Staaten und des Hochkommissariats der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) sowie verschiedene weitere landesspezifische Eigenheiten (Art. 2 Abs. 1 AsylV 1).

Zahlreiche Mitgliedstaaten des Europarats sind derzeit auf der Liste der verfolgungssicheren Staaten aufgeführt. Andere gelten hingegen insbesondere aufgrund der politischen Situation und der Menschenrechtsslage nicht als verfolgungssicher.

Auch wenn der Bundesrat einen Staat als verfolgungssicher bezeichnet hat, ist der Zugang zum Asylverfahren für jede Person, welche die Schweiz um Schutz vor Verfolgung nachsucht, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit gewährleistet (Art. 18 AsylG). Gemäss Artikel 6a Absatz 1 AsylG entscheidet das Staatssekretariat für Migration (SEM) über Gewährung oder Verweigerung des Asyls sowie über die Wegweisung aus der Schweiz. Das SEM prüft jedes Asylgesuch individuell und in Anwendung des Asylgesetzes, das in Artikel 3 den Flüchtlingsbegriff definiert. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als Grundlage zur Festlegung dieser Definition diente im Wesentlichen der Flüchtlingsbegriff des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, das die Schweiz am 21. Januar 1955 ratifiziert hatte (FK, SR 0.142.30).



Da nicht alle Mitgliedstaaten des Europarats als verfolgungssichere Staaten nach schweizerischem Asylrecht betrachtet werden können und jedes Asylgesuch individuell geprüft werden muss, beantragt der Bundesrat die Ablehnung der Motion.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 14.02.2024

Ablehnung

Chronologie

14.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4404

 Interpellation**Ungleichbehandlung bei der autonomen Leistungserbringung in der Pflege. Wird bereits die erste Etappe der Pflege-Initiative nicht ernst genommen?**

Eingereicht von:	Hässig Patrick Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	20.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Die Bevölkerung und die Kantone haben am 28. November 2021 die eidgenössische Volksinitiative "Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)" mit 61 Prozent Ja-Stimmen deutlich angenommen. Einzig Appenzell-Innerrhoden hat die Initiative abgelehnt.

Dass Pflegefachpersonen ausgewählte Leistungen autonom erbringen und über die Grundversicherung abrechnen können, war ein zentraler Grund für das Lancieren der Volksinitiative und eine der Kernforderungen, die auch in den Übergangsbestimmungen des Verfassungsartikels enthalten ist.

Das Parlament hat in der Folge die Verfassungsbestimmung korrekt umgesetzt. Art. 25a KVG sieht vor, dass ausgewählte Leistungen von der Grundversicherung übernommen werden, die von einer Pflegefachperson autonom oder in Anordnung eines Arztes oder einer Ärztin erbracht werden. Folgerichtig wurden Pflegefachpersonen und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen als autonome Leistungserbringer gemäss KVG Art. 35 aufgeführt.

Demgegenüber schränkt der Bundesrat in seiner Vernehmlassungsvorlage die autonome Leistungserbringung ein: „Bei Pflegeleistungen, die ohne ärztliche Anordnung oder ärztlichen Auftrag erbracht werden, muss spätestens neun Monate nach der ersten Bedarfsermittlung wieder eine Bedarfsermittlung erfolgen. Ohne Zustimmung des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin ist nur eine einzige Erneuerung möglich.“

Die Einschränkung der Autonomie widerspricht BV 117c Pflege und den genannten KVG-Bestimmungen. Das KVG sieht bei autonomen Leistungserbringern einzig Limitationen vor. Dass autonome Leistungserbringer die Zustimmung eines Arztes oder einer Ärztin bedürfen, verstösst gegen das Prinzip der autonomen Leistungserbringung.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wieso unterbreitet der Bundesrat in der Vernehmlassung einen Vorschlag, der gegen die Verfassung und gegen das KVG verstösst?
2. Welche Gesetzesgrundlage erteilt dem Bundesrat die Kompetenz, die Autonomie von Pflegefachpersonen durch eine „Zustimmung“ einer Ärztin oder eines Arztes einzuschränken?
3. Womit begründet der Bundesrat eine Ungleichbehandlung von Leistungserbringern, die im KVG Art. 35 abschliessend aufgezählt werden?
4. Ist der Bundesrat bereit, vor der Verabschiedung der Verordnungsbestimmungen mit den Stakeholdern zusammen eine gesetztestreue und praxistaugliche Lösung an einem runden Tisch zu erarbeiten?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Arbeit der Pflegefachpersonen zentral für die Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung ist. Er teilt das Anliegen, dass die Pflegefachpersonen in dieser Tätigkeit mehr Autonomie benötigen.



1./2. Die Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) beinhaltet verschiedene Einschränkungen bei der Leistungserbringung, die für verschiedene Arten von Leistungserbringern gelten. Davon betroffen sind beispielsweise auch bestimmte Leistungen der Hebammen. Diese Einschränkungen sollen insbesondere gewährleisten, dass die Versorgung angemessen und in der erforderlichen Qualität, gleichzeitig aber auch möglichst kostengünstig erfolgt. Es geht also darum, die Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungen sicherzustellen. Dies entspricht den Kompetenzen, die das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) dem Bundesrat gewährt. In diesem Sinne entsprechen die Verordnungsentwürfe sowohl der Verfassung wie auch dem Gesetz.

3. Es geht nicht darum, die Kompetenzen der einen oder anderen Kategorie von Leistungserbringern in Frage zu stellen. Vielmehr soll sichergestellt werden, dass Patientinnen und Patienten auf ihrem Behandlungsweg einen Arzt oder eine Ärztin konsultieren, wenn die Umstände es erfordern, denn diese Berufsgruppe übernimmt im aktuellen KVG-System eine Scharnierfunktion. Nur Ärztinnen und Ärzte sind in der Lage, eine Diagnose zu stellen, Untersuchungen und Behandlungen anzuordnen und/oder Medikamente im Zusammenhang mit einer allfälligen Grunderkrankung zu verschreiben. Ärztinnen und Ärzte können auch Leistungen verschreiben, die beispielsweise von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten erbracht werden. Solche Einschränkungen sind als Mittel zu verstehen, um eine gute Koordination zu gewährleisten, wenn die Gesundheit eines Patienten oder einer Patientin über längere Zeit beeinträchtigt ist und die Intervention mehrerer Arten von Gesundheitsfachpersonen erforderlich wird.

4. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) ist gerade dabei, die Stellungnahmen auszuwerten, die im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens eingegangen sind. Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung werden die Verordnungsentwürfe geprüft und wo notwendig angepasst. Der Bundesrat kann sich daher noch nicht abschliessend zum Inhalt äussern.

Chronologie

15.03.2024 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.4405

 Interpellation

Asylchaos. In Deutschland funktionieren die systematischen Grenzkontrollen

Eingereicht von: Quadri Lorenzo
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Lega dei Ticinesi

Einreichungsdatum: 20.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Deutschland hat kürzlich angekündigt, dass die systematischen Grenzkontrollen, die Mitte Oktober eingeführt wurden, um die illegalen Einreisen zu bekämpfen, um weitere zwei Monate verlängert werden. Es besteht Grund zur Annahme, dass dies nicht die letzte Verlängerung sein wird.

Denn laut der deutschen (u. a. rot-grünen) Regierung funktionieren die Kontrollen. Nach den von Berlin vorgelegten Daten wurden im November 2023 in Deutschland 4353 illegale Einreisen registriert, 14 000 weniger als im Oktober. Insbesondere an der Grenze zu Österreich haben die illegalen Einreisen abgenommen: Die Zahl sank von 6900 im Oktober auf 490 im November. An den Grenzen zu Polen und zur Schweiz gingen die illegalen Einreisen um 50 Prozent zurück.

Gleichzeitig hat Grossbritannien ein weiteres Abkommen mit Ruanda unterzeichnet, das auf die Schaffung von Asylzentren in diesem Land abzielt. Das neue Abkommen soll weitere Garantien bieten, damit die Einwände des britischen Obersten Gerichtshofs beseitigt werden können, der die ersten Abschiebungen von Migrantinnen und Migranten in den afrikanischen Staat verhindert hatte.

London verfolgt also die Strategie weiter, die Asylverfahren auszulagern.

Ich frage den Bundesrat:

- Wie schätzt der Bundesrat den (vorhersehbaren) Beschluss Deutschlands ein, die systematischen Grenzkontrollen um zwei Monate zu verlängern?
- Die deutsche Regierung hat erklärt, dass mit diesen Kontrollen die illegalen Einreisen wirkungsvoll bekämpft werden können, und in Deutschland sind sie tatsächlich stark zurückgegangen. Warum sollte das in der Schweiz nicht auch so sein?
- Wird der Bundesrat, in Anbetracht der Resultate Deutschlands, die Einführung systematischer Kontrollen an der Grenze zu Italien überdenken?
- Wie schätzt der Bundesrat das neue Abkommen zwischen Grossbritannien und Ruanda ein, das auf die Auslagerung der britischen Asylverfahren ins afrikanische Land abzielt?
- Der Bundesrat hat in seinen Stellungnahmen zu Forderungen nach der Auslagerung der Asylverfahren wiederholt darauf hingewiesen, dass entsprechende Initiativen in verschiedenen europäischen Ländern (insbesondere Dänemark und Grossbritannien) bisher nicht umgesetzt worden seien. Sollten sie doch noch Wirklichkeit werden, ist der Bundesrat dann bereit, einen ähnlichen Weg einzuschlagen? Oder – wie es verschiedene Stellungnahmen von Bundesrätin Baume-Schneider vermuten lassen – widersetzt er sich diesem Vorhaben von vornherein?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.02.2024

1.-3.: Der Bundesrat hat die Verlängerung der Binnengrenzkontrollen durch Deutschland zur Kenntnis genommen und weist darauf hin, dass die Schweiz als Nicht-Mitglied der europäischen Zollunion weiter reichende Kontrollmöglichkeiten an der Grenze hat als EU-Mitgliedstaaten. Konkret verfügt die Schweiz über ein ständiges Dispositiv von Mitarbeitenden und eine Kontrollinfrastruktur des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) an den Binnengrenzen. Das BAZG führt im Rahmen der Zollkontrollen bereits heute Personenkontrollen durch. Aufgrund der Lageveränderung hat das BAZG in den letzten Monaten zudem sein Kontrolldispositiv an der Südgrenze verstärkt.



Deutschland führt im Übrigen auch heute an der Grenze zur Schweiz nur punktuelle, d.h. keine systematischen und flächendeckenden Grenzkontrollen durch. Neben Deutschland haben eine Reihe weiterer europäischer Staaten (z.T. schon seit mehreren Jahren) wieder Binnengrenzkontrollen eingeführt. Die irreguläre Migration konnte mit diesen Binnengrenzkontrollen aber nicht oder nur sehr begrenzt reduziert werden. Der von den deutschen Behörden genannte Rückgang der illegalen Einreisen nach Deutschland ist auch im saisonalen Kontext zu sehen. So verzeichnete das BAZG ebenfalls einen Rückgang der illegalen Aufenthalte in der Schweiz, obwohl unser Land keine systematischen Binnengrenzkontrollen zu den Nachbarstaaten eingeführt hat (7'136 Anhaltungen im September, 6'763 im Oktober, 5'014 im November und 4'021 im Dezember). In den vergangenen Jahren wurde jeweils ein ähnlicher Rückgang festgestellt. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Voraussetzungen für die Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen durch die Schweiz aktuell nicht gegeben sind. Im Übrigen weist er darauf hin, dass systematische Binnengrenzkontrollen angesichts der mehreren hunderttausend Grenzübertritte pro Tag starke Auswirkungen auf die Grenzregionen hätten.

4.: Das am 5. Dezember 2023 zwischen Grossbritannien und Ruanda neu unterzeichnete Abkommen sieht nebst der Stärkung des ruandischen Asylsystems vor, dass auch Personen, deren Asylantrag abgelehnt wird, ein Recht darauf haben, in Ruanda zu bleiben. Damit soll verhindert werden, dass Personen in Verletzung des Non-Refoulement-Prinzips unrechtmässig in ihr Heimat- oder Herkunftsland abgeschoben werden. Ob diese Anpassungen die zuvor geäusserten Bedenken des Obersten Gerichtshofs in Grossbritannien aus dem Weg zu räumen vermögen und einer allfälligen juristischen Überprüfung durch den europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) standhalten würden, wird sich zeigen.

5.: Der Bundesrat hat sich bereits mehrfach zur Auslagerung von Asylverfahren geäussert, darunter Motionen [21.3785](#) Quadri «Die Schweiz soll dem Beispiel Dänemarks folgen und Zentren für Asylsuchende ausserhalb von Europa schaffen», [21.3992](#) Fraktion SVP «Gewährleistung des Schutzes von Asylbewerbern in einem sicheren Drittstaat», [23.3950](#) Chiesa «Paradigmenwechsel in der Asylpolitik. Unterbinden von Migrationsrouten, Bekämpfung von Schlepperwesen und Kriminalität» und [23.3176](#) Müller Damian «Rückführung von Eritreern, deren Asylantrag abgelehnt wurde. Lancierung eines Pilotprojekts in einem Drittstaat». Bisher konnte kein europäischer Staat ein solches Projekt umsetzen. Der Bundesrat wird die weiteren Entwicklungen verfolgen. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen des Bundesrates zum Postulat [23.4490](#) Caroni «Auslegeordnung zu Asylverfahren und Wegweisungsvollzug im Ausland» verwiesen.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4407 Interpellation**Bürgerinnen und Bürger sollten nicht dazu gezwungen werden, die Medikamente derjenigen zu finanzieren, die kein Kondom benutzen wollen**

Eingereicht von: Quadri Lorenzo
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Lega dei Ticinesi

Einreichungsdatum: 20.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 1. Dezember 2023 hat der Bundesrat angekündigt, dass " die HIV-Präexpositionsprophylaxe (PrEP) für Personen mit erhöhtem Risiko ab 1. Juli 2024 von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen wird."

Das heisst, dass die Krankenkassen Medikamente von Personen übernehmen, die kein Kondom benutzen wollen. Dabei handelt es sich insbesondere um Homosexuelle oder Transgender-Personen sowie um Männer, die ungeschützten Sex mit Prostituierten haben.

Eine Monatspackung dieses Medikaments kostet 65 Franken. Diesen Betrag bezahlten bisher die Betroffenen selbst. Ab Juli gehen diese Kosten jedoch zu Lasten der Allgemeinheit. Ausgegangen wird von rund 8000 Personen: Die damit verbundenen Kosten belaufen sich demnach auf jährlich etwa 6 Millionen Franken.

Santésuisse sprach sich ebenfalls gegen den Entscheid aus, die "HIV-Pille" dem KVG zu belasten.

Ich frage deshalb den Bundesrat:

- Auch wenn die angenommenen Gesamtausgaben im Verhältnis zu den Gesamtkosten des Gesundheitswesens bescheiden sind, warum sollten die Bürgerinnen und Bürger über die ohnehin nicht tragbaren Krankenkassenprämien ein Medikament finanzieren, das von denjenigen eingenommen wird, die keine Kondome verwenden wollen?
- Ist der Bundesrat nicht auch der Ansicht, dass sein Entscheid in klarem Widerspruch zu der Notwendigkeit steht, den Anstieg der Krankenkassenprämien einzudämmen?
- Ist der Bundesrat nicht auch der Ansicht, dass sein Entscheid in eklatantem Widerspruch zu den bisher durchgeführten Kampagnen zur Förderung der Verwendung von Kondomen steht?

Wie viel haben die oben genannten Kampagnen im Laufe der Jahre insgesamt gekostet?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.02.2024

1. und 2. Gemäss Artikel 26 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) Kosten für vorsorgliche Massnahme zugunsten von Versicherten, die in erhöhtem Masse gefährdet sind. Die vorsorglichen Massnahmen müssen von einem Arzt oder einer Ärztin durchgeführt werden und werden nur dann von der OKP übernommen, wenn sie in der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV; SR 832.112.31) aufgeführt sind.

Die HIV-Präexpositionsprophylaxe (HIV-PrEP) ist kosteneffizient, voraussichtlich nach 5 – 10 Jahren werden Kosteneinsparungen zuhanden der OKP erzielt, weil damit Behandlungskosten für HIV-Infektionen verhindert werden. Die Begrenzung des Prämienanstieges der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) ist für den Bundesrat ein zentrales Anliegen. Deshalb hat das Eidgenössische Departement des Innern am 29. November 2023 beschlossen, dass die OKP in Zukunft die HIV-PrEP unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt (Art. 12b Bst. i KLV). Die Leistungspflicht ist an die Auflage der Evaluation geknüpft und vorerst bis zum 31. Dezember 2026 befristet.

3. Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Frage 23.7799 Rechsteiner Thomas «Sex auf Kosten der Krankenkasse, wie weit treiben wir es noch?» darlegte, ist die HIV-PrEP ein wichtiger Teil des am 29. November 2023 vom Bundesrat verabschiedeten nationalen Programms «Stopp HIV, Hepatitis B-, Hepatitis C-Virus und sexuell übertragene Infektionen (NAPS)», das die Elimination von HIV bis zum Jahr 2030 zum



Ziel hat. Die Leistungspflicht der OKP für die HIV-PrEP findet in einem eng begrenzten Rahmen statt und gilt nur für Personen mit einem stark erhöhten Ansteckungsrisiko. Eine Verschreibung der HIV-PrEP kann nur im Rahmen des Programms SwissPrEPared erfolgen. Dabei muss vorgängig ein ausführliches Beratungsgespräch zu geeigneten Schutzmassnahmen stattfinden.

Der gezielte Zugang zur HIV-PrEP via OKP schliesst eine Lücke in der Prävention von HIV und bietet eine zusätzliche Schutzmassnahme für Personen mit dem höchsten Ansteckungsrisiko.

4. Seit 1987 informiert das BAG über sexuell übertragbare Infektionen und die Möglichkeiten, sich davor zu schützen. Das Budget für diese Präventionskampagnen belief sich bis 2019 im Durchschnitt auf rund 2 Millionen CHF pro Jahr. Während der Corona-Pandemie wurde die LOVE LIFE-Kampagne sistiert. 2024 wird die Kampagne mit einem Budget von 1.2 Millionen CHF neu lanciert und per 2025 mit verstärktem Fokus auf Personen mit erhöhten Infektionsrisiken weiterentwickelt.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4410 Interpellation**Missbrauch von Covid-Krediten. Wie hoch ist das Risiko für den Bund?**

Eingereicht von: Quadri Lorenzo
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Lega dei Ticinesi

Einreichungsdatum: 20.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Der Missbrauch von Covid-Krediten kann die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler teuer zu stehen kommen. Covid-Kredite wurden vom 26. März bis zum 31. Juli 2020 vergeben. In dieser Zeit zahlten die Banken mehr als 16 Milliarden Franken zinslos aus. Für Kredite bis zu 500'000 Franken übernahm der Bund die volle Garantie. Die kreditgebende Bank ging also kein Risiko ein. Für Beträge über eine halbe Million betrug die Bundesgarantie 85 Prozent. Ein Teil des Risikos verblieb beim Kreditinstitut.

Es überrascht daher nicht, dass die überwiegende Mehrheit der Gesuche Beträge von weniger als 500.000 Franken betraf, die ohne Kontrollen ausgezahlt wurden, was – wie zu erwarten war – dem Missbrauch Tür und Tor öffnete.

Bereits in den vergangenen Monaten ging die NZZ von einer Veruntreuung von mehr als 1,7 Milliarden Franken aus, was rund 11 Prozent der ausgezahlten Mittel entspricht.

Kürzlich wurde in der Presse berichtet, das SECO habe Probleme mit der Kontrolle des angeblichen Missbrauchs von während der Pandemie ausgerichteten Hilfgeldern. Da die Verjährungsfrist im Jahr 2025 in Kraft tritt, kann der Bund nach diesem Zeitpunkt keine Ansprüche mehr geltend machen.

Es ist also klar, dass der Staat Gefahr läuft, riesige Verluste einzufahren.

Ich frage den Bundesrat:

- Der Personalaufwand des Bundes stieg von 4,5 Milliarden Franken im Jahr 2007 auf 6,5 Milliarden im Voranschlag 2024. Wäre es nicht möglich, einige Bundesangestellte ins SECO zu entsenden, um bei der Kontrolle mutmasslicher Missbräuche zu helfen?
- Ist es in Anbetracht der aussergewöhnlichen Situation nicht möglich, die Verjährungsfrist zu verlängern?
- Ist die in der Presse formulierte Hypothese der Veruntreuung von 1,7 Milliarden Franken glaubwürdig?
- Wie hoch könnte der Schaden sein, der dadurch entsteht, dass nicht alle notwendigen Kontrollen durchgeführt werden können?
- Der Bundesrat wird gebeten, die Zahl der mutmasslichen Missbräuche nach der Nationalität der Tatpersonen aufzuschlüsseln und den Gesamtbetrag pro Nationalität zu beziffern.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

1. Einige der in der Interpellation angesprochenen Punkte stammen vermutlich aus einem am 26. November 2023 in den Tessiner Medien [tio.ch](https://www.tio.ch) veröffentlichten Artikel mit dem Titel « È probabile che parecchi furbetti dei crediti Covid finiranno per farla franca » und könnten missverstanden werden. Die darin erwähnten Informationen über die Anzahl SECO-Kontrollen und über die Beendigung der Zusammenarbeit mit einem Treuhandunternehmen betreffen die im Zusammenhang mit Covid-19 ausbezahlte Kurzarbeitsentschädigung (KAE Covid-19) und nicht das Programm der Covid-19-Kredite. Bei den Covid-19-Krediten sind für die Missbrauchsbekämpfung in erster Linie die Bürgschaftsorganisationen zuständig (Art. 5 Abs. 1 Bst. b Covid-19-SBüG; SR 951.26). Bis zum 3. Januar 2024 wurden 10 824 potenzielle Missbrauchsfälle bearbeitet, 581 davon endeten mit einer strafrechtlichen Verurteilung (bei insgesamt 137 870 gewährten Krediten entspricht das 0,42 %); bei 4724 Fällen sind die Abklärungen noch nicht abgeschlossen. Angesichts der hohen Anzahl gewährter Kredite fällt der Anteil bestätigter Missbrauchsfälle gering aus. Zudem ist die Chance, diese aufzudecken, dank der ergriffenen Massnahmen gross. Denn alle Covid-19-Kredite werden kontrolliert. Die Missbrauchsbekämpfung bei den Covid-19-Krediten funktioniert gut und erfordert kein zusätzliches Personal beim SECO.
2. Was die laufenden Strafverfahren betrifft, so treten die Bürgschaftsorganisationen als Klägerinnen auf



und die Verjährung wird unterbrochen (Art. 135 Abs. 2 OR, SR 220). Bei Fällen, die noch in Abklärung sind, behalten die Bürgschaftsorganisationen die Verjährungsfristen im Auge und greifen gegebenenfalls ein, um diese zu unterbrechen oder zu verlängern.

3. Bei den in der NZZ zitierten 1,7 Milliarden Franken handelt es sich um eine Schätzung des Bundes von Ende 2022 des Volumens der Bürgschaftshonorierungen bis zum Auslaufen des Programms, wobei kein direkter Zusammenhang zur Deliktsumme besteht. Die Deliktsumme der 581 bestätigten und abgeschlossenen Missbrauchsfälle beläuft sich auf 43,22 Millionen Franken. Dabei ist zu beachten, dass die Deliktsumme für den Bund nicht zwingend einen Verlust bedeutet. Denn es werden anschliessend Zivilverfahren eingeleitet, um die im Zusammenhang mit den bestätigten Missbräuchen ausstehenden Kreditbeträge wiedereinzubringen. Der Gesamtbetrag der uneinbringlichen Forderungen (effektive Verluste) beziffert sich per 3. Januar 2024 auf 78,9 Millionen Franken.
4. Die im Zusammenhang mit den Covid-19-Krediten zur Verfügung stehenden Ressourcen sind angemessen. Somit ist auch nicht vorgesehen, auf Kontrollen zu verzichten. Alle Meldungen über potenzielle Missbrauchsfälle werden überprüft.
5. Wie bereits in der Antwort auf die Interpellation Quadri [20.3744](#) erwähnt, wurden die Covid-19-Kredite gemäss der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung (SR 951.261) Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz gewährt. Die Staatsangehörigkeit des/der Inhaber/in der Kreditnehmerin hatte deshalb keine Relevanz für die Kreditvergabe und wurde nicht erhoben.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4411

 Interpellation

Umsetzung der neuen Messgrösse GWP* zur Berechnung der Klimawirksamkeit von Methan

Eingereicht von:	Paganini Nicolò Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	20.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Wie der Bericht «Klimawirkung und CO₂-Äquivalent-Emissionen von kurzlebigen Substanzen» der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT, 2022) festhält, wird die Klimawirksamkeit von Methan mit dem GWP100 nur ungenügend abgebildet. Die von der Klimawissenschaft entwickelte Messgrösse GWP* bildet die Klimawirksamkeit von kurzlebigen Substanzen, damit auch von Methan, im Zeitverlauf besser ab. Daher sollte der GWP* im Treibhausgasinventar der Schweiz berücksichtigt, resp. abgebildet werden. Denn obwohl sich die Länder mit der Ratifizierung der Klimarahmenkonvention und des Übereinkommens von Paris verpflichtet haben, die Klimawirksamkeit von Treibhausgasemissionen auf der Grundlage des GWP100 zu berechnen und darüber zu berichten, steht es ihnen frei, in ihren nationalen Treibhausgasinventaren alternative Messgrössen zu verwenden.

Die Verwendung des GWP100 zur Abbildung der Klimawirksamkeit von kurzlebigen Treibhausgasen wie Methan ist nicht realitätsnah. Eine neue Alternative ist die Verwendung des GWP*. Der Bundesrat wird gebeten, dazu folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist die Einführung des GWP* zur Berechnung der Klimawirksamkeit von Treibhausgasemissionen im Treibhausgasinventar der Schweiz im Sinne eines Parallelsystems möglich?
2. Wie steht der Bundesrat zur Einführung des GWP* als zweite Messgrösse im Treibhausgasinventar der Schweiz und sieht der Bundesrat einen Nutzen darin?
3. Welchen Einfluss hätte die Einführung von GWP* im Treibhausgasinventar der Schweiz auf die Handlungsachsen der Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung?

Begründung

Wie der Bericht «Klimawirkung und CO₂-Äquivalent-Emissionen von kurzlebigen Substanzen» der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT, 2022) festhält, wird die Klimawirksamkeit von Methan mit dem GWP100 nur ungenügend abgebildet. Die von der Klimawissenschaft entwickelte Messgrösse GWP* bildet die Klimawirksamkeit von kurzlebigen Substanzen, damit auch von Methan, im Zeitverlauf besser ab. Daher sollte der GWP* im Treibhausgasinventar der Schweiz berücksichtigt, resp. abgebildet werden. Denn obwohl sich die Länder mit der Ratifizierung der Klimarahmenkonvention und des Übereinkommens von Paris verpflichtet haben, die Klimawirksamkeit von Treibhausgasemissionen auf der Grundlage des GWP100 zu berechnen und darüber zu berichten, steht es ihnen frei, in ihren nationalen Treibhausgasinventaren alternative Messgrössen zu verwenden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

1–2. Der Bundesrat hat in seiner Antwort auf die Interpellation Haab (23.3991) festgestellt, dass das GWP100 in Bezug auf die Methanemissionen Schwächen aufweist. Das Treibhausgasinventar der Schweiz wird allerdings nach internationalen Richtlinien erstellt, welche nach wie vor die Verwendung von GWP100 vorgeben. Auf wissenschaftlicher Ebene bestehen noch offene Fragen, wie GWP* angewendet werden kann und wie die heutigen Klimaziele in einen Kontext mit GWP* umgelegt werden können. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) wird in der begleitenden Kommunikation zum Treibhausgasinventar auf die Thematik der kurz- und langlebigen Treibhausgase eingehen, um den aktuellen Stand der Erkenntnisse besser abzubilden.



Weltweit werden die Treibhausgasemissionen mit GWP100 in CO₂-Äquivalente umgerechnet. Bislang verwendet kein Land alternative Metriken. Für die nationale und internationale Klimapolitik ist das Treibhausgasinventar massgebend. Die Verwendung alternativer Metriken wie z.B. GWP* wird im Rahmen der Klimaverhandlungen im wissenschaftlichen Begleitgremium diskutiert.

3. Die Ziele der Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung basieren auf den Reduktionspfaden und Handlungsoptionen für die einzelnen Gase. Diese wurden mit GWP100 umgerechnet, um ein Reduktionsziel in CO₂-Äquivalenten darzustellen. Wie in der Antwort auf die erwähnte Ip. 23.3991 dargelegt, würden die Methanemissionen aus der Landwirtschaft in der Treibhausgasbilanz der Schweiz nur noch 0,6 Mt CO₂äq* statt 3,9 Mt CO₂äq (GWP100) betragen, wenn man für das Jahr 2019 die Betrachtungsweise der CO₂äq* mit GWP* verwendet. Die Reduktion der Methanemissionen ist unabhängig von der Umrechnungsmetrik von grosser Bedeutung, um das Klimaziel des Übereinkommens von Paris, die globale Erwärmung auf deutlich unter 2°C zu beschränken, zu erreichen.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4412 Interpellation

Datenbasis für Wolfsrisse und Herdenschutzmassnahmen

Eingereicht von: Munz Martina
 Sozialdemokratische Fraktion
 Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Die Änderung der Jagdverordnung ist von grosser ökologischer Tragweite. Die Anzahl Wolfsrisse ist 2023 gegenüber dem Vorjahr um 40 Prozent zurückgegangen, trotz grösserer Wolfspopulation. Es stellt sich nun die Frage, welche Herdenschutzmassnahmen sinnvoll sind und ob das Geld effektiv eingesetzt wird.

Ich bitte den Bundesrat um folgende Auskunft:

1. Können Aussagen zur Schadenstatistik durch Wölfe der Jahre 2022 und 2023 und die mit BAFU-Finanzmitteln unterstützten Massnahmen (Herdenschutzmassnahmen, temporäre Massnahmen und Notfallmassnahmen) im selben Zeitraum gemacht werden?
2. Wie viele Schafe und Ziegen wurden durch Wölfe in den letzten zwei Jahren auf geschützten, ungeschützten und nicht zumutbar schützbaaren Alpen pro Kanton gerissen?
3. Wie viele Alpen für Schafe und Ziegen sind geschützt, ungeschützt und nicht zumutbar schützbar pro Kanton?
4. Was gilt als nicht zumutbar schützbaare Alp? Sind Alpen mit 110 Schafen tatsächlich nicht zumutbar schützbar?
5. Im Jahr 2023 wurden für den Herdenschutz 3.7 Mio. Franken plus 7 Mio. Franken Sonderkredit beschlossen. Welche konkreten Massnahmen werden vom BAFU auf geschützten, ungeschützten und nicht schützbaaren Alpen unterstützt und wieviel Geld wurde je Kategorie ausgegeben? Wird kontrolliert, ob und wie die Gelder für Herdenschutz eingesetzt werden? Wie wird sichergestellt, dass keine Doppelfinanzierungen stattfindet (z.B. Finanzierung von Zäunen oder Betriebshelfer durch Direktzahlungen)?
6. Wer kontrolliert die Herdenschutzmassnahmen? Kann es sein, dass gewisse Massnahmen im Nachhinein vorgetäuscht werden? Wie könnte diesem Missbrauch entgegengewirkt werden?
7. Wie wird die Behirtung von Alpen bezüglich Herdenschutz beurteilt? Ist die Behirtung grundsätzlich eine Herdenschutzmassnahme? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.02.2024

1. Für die Jahre 2022 und 2023 wurden vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) folgende Wolfsschäden entschädigt, wobei ein Schadensjahr vom 1. Nov. bis zum 31. Okt. dauert:

	2022	2023
Schafe	1'537	956
Ziegen	159	95
Rinderartige	56	34
Pferdeartige	4	—
Neuweltkameliden	1	—
Andere Tierkategorien	1	10
<i>Total Nutztierrisse</i>	<i>1'758</i>	<i>1'095</i>

Im selben Zeitraum verfügte das BAFU über folgende Mittel zum Herdenschutz:

2022	2023



Ordentlicher Kredit «Wildtiere»	3.7 Mio. CHF	3.7 Mio. CHF
Aufstockung Parlament für weitere Massnahmen der Kantone	5.7 Mio. CHF	7.0 Mio. CHF
Total	8.4 Mio. CHF	10.7 Mio. CHF

2023 wurden die Mittel für den Herdenschutz ausgeschöpft. 2022 beantragten die Kantone eine Million weniger als das Parlament mit dem Nachtragskredit von 5,7 Millionen zur Verfügung stellte. Für die Aufteilung der Gelder auf die verschiedenen Herdenschutz- oder Notfallmassnahmen siehe Antwort 5.

2. Bei den Wolfsrissen von Schafen und Ziegen wurde in den Jahren 2022 und 2023 folgende Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen festgestellt:

	2022	2023	Total		
	Schafrisse	Ziegenrisse	Schafrisse	Ziegenrisse	
geschützt	613	39	419	29	1'100
ungeschützt	639	91	386	40	1'156
nicht schützbar	271	27	151	26	475
unbekannt	14	2	—	—	16
Total	1'537	159	956	95	2'747

Die Situation in den Kantonen präsentierte sich wie folgt:

Schafrisse (Wolf)

	2022				2023		
	geschützt	ungeschützt	nicht schütz- bar	unbekannt	geschützt	ungeschützt	nicht schütz- bar
VS	106	248	123	6	46	100	109
TI	1	79	135	—	32	46	38
GR	334	167	—	—	205	75	—
SG	14	15	—	—	19	29	—
AG	—	—	—	—	1	2	—
BE	35	58	—	—	38	56	—
AR	1	1	—	—	—	—	—
FR	5	4	—	—	12	4	—
GL	33	44	—	—	14	—	—
UR	31	8	12	—	3	32	4
VD	22	—	—	8	49	3	—
JU	4	—	—	—	—	4	—
LU	—	6	1	—	—	14	—
NE	—	—	—	—	—	16	—
NW	—	—	—	—	—	1	—
OW	—	1	—	—	—	4	—
SZ	2	7	—	—	—	—	—

ZH	25	–	–	–	–	–	–
AI	–	1	–	–	–	–	–

Ziegenrisse (Wolf)

	2022				2023		
	geschützt	ungeschützt	nicht schütz- bar	unbekannt	geschützt	ungeschützt	nicht schütz- bar
VS	12	4	1	1	9	5	5
TI		32	26	–	–	6	21
GR	8	11	–	–	14	–	–
SG	6	15	–	–	–	–	–
BE		8	–	–	3	17	–
VD	1	5	–	1	3	–	–
JU	–	–	–	–	–	5	–
LU	–	1	–	–	–	2	–
VD	4	–	–	–	–	5	–
GL	3	7	–	–	–	–	–
UR	5	1	–	–	–	–	–
BL	–	7	–	–	–	–	–

3. Einige Kantone haben die Einteilung zum Herdenschutzstatus ihrer Schaf- und Ziegenalpen im Rahmen einer vom BAFU geförderten Herdenschutzplanung vorgenommen (bafu.admin.ch > Themen > Thema Biodiversität > Fachinformationen > Artenmanagement > Wildtiermanagement > Herdenschutz). Dem BAFU liegen nur teilweise aktuelle Daten vor. Gemäss diesen Angaben werden im Kanton GR 0%, im Kanton VS 57%, im Kanton SZ 24% und im Kanton GL 36% der Alpen als nicht schützbar beurteilt.

4. Das BAFU hat im Jahr 2022 im Auftrag der Kommissionen für Umwelt, Raumplanung und Energie UREK des Ständerates und im Einvernehmen mit der Regierungsrätlichen Konferenz der Gebirgskantone (RKGK) und der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) eine Kriterienliste zur Beurteilung der Schützbarkeit von Schaf und Ziegenalpen erarbeitet (bafu.admin.ch > Themen > Thema Biodiversität > Publikationen und Studien > Vollzugshilfe Herdenschutz > Anhang 2 Merkblätter und Formulare zum Herdenschutz). Darin werden kleine Herden mit weniger als 110 Schafen oder Ziegen in der Regel als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft. Als Begründung wird angeführt, dass der Aufwand für den Herdenschutz für so kleine Alpen betriebswirtschaftlich unverhältnismässig hoch ist. Der Kanton kann eine Neubeurteilung der «zumutbaren Schützbarkeit» einer Alp vornehmen, wenn auf einer als «unzumutbar schützbar» aufgrund einer veränderten betrieblichen Situation oder aufgrund veränderter persönlicher Motivation des Betriebsverantwortlichen doch ausreichend Massnahmen gemäss der Jagdgesetzgebung ergriffen werden. In der Folge gelten diese Alpen nach dem Jagdrecht als geschützt.

5. Dem BAFU stand für die Förderung des Herdenschutzes im Jahr 2023 eine Kreditsumme von insgesamt 10.7 Millionen Franken zur Verfügung. Im Sinne des Subventionsgesetzes dürfen diese Gelder nur an Land- und Alpwirtschaftsbetriebe ausgerichtet werden, welche Massnahmen gemäss der Jagdverordnung (Art. 10ter Abs. 1 JSV, SR 922.01) konkret umgesetzt haben. Da auf «nicht zumutbar schützbar» keine Herdenschutzmassnahmen ergriffen werden können, dürften auch keine Förderbeiträge fliessen. Einzige

Ausnahme sind Förderbeiträge für sogenannte Notfallmassnahmen (dies ist insbesondere die vorzeitige Abalpung), welche auf «nicht zumutbar schützbaaren Alpen» im Nachgang zu Grossraubtierschäden und mit Zustimmung des Kantons ergriffen werden können. Der Kredit «Wildtiere» teilt sich im 2023 wie folgt auf die verschiedenen Herdenschutz- oder Notfallmassnahmen auf:

	Ordentliche BAFU	Mittel	Herdenschutz	Aufstockung für weitere Massnahmen der Kantone durch das Parlament
Herdenschutzmassnahmen				
Herdenschutzzäune	0.3 Mio.			4.0 Mio.
Herdenschutzhunde	2.4 Mio.			–
Herdenschutz Helfer auf Alpen	–			1.7 Mio.
Mobile Hirtenunterkünfte	–			1.1 Mio.
Notfallmassnahmen				
Notfallmaterial	–			0.06 Mio.
Vorzeitige Abalpung	–			0.04 Mio.
Herdenschutzplanung und -beratung				
Kt. Herdenschutzplanungen	0.15 Mio.			–
Beratung der Kantone	0.85 Mio.			–
Total	3.7 Mio. CHF			Ca. 7.0 Mio. CHF

Das BAFU regelt die Höhe der einzelnen Finanzhilfebeiträge für Planungsarbeiten im Herdenschutz und für konkrete Herdenschutz- und Notfallmassnahmen. Finanzhilfen werden erst im Nachgang zu tatsächlich umgesetzten Massnahmen ausgerichtet. Weil auf «nicht zumutbar schützbaaren» und auf «ungeschützten» Alpen gar keine Herdenschutzmassnahmen umgesetzt werden, werden mit diesen Finanzhilfen auch keine Herdenschutzmassnahmen auf solchen Alpen unterstützt. Die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich.

Die Gefahr der Doppelfinanzierung bestünde, wenn der in den Jahren 2022–2023 vom BAFU vorübergehend ausgerichtete Unterstützungsbeitrag für «Herdenschutz Helfer auf Alpen» weiterhin ausgerichtet würde, weil dieser Beitrag mit dem auf 2024 neu geschaffenen «Zusatzbeitrag für die Umsetzung von einzelbetrieblichen Herdenschutzmassnahmen nach Artikel 47b DZV» kollidieren würde. Letzterer wird nach dem Landwirtschaftsrecht ausgerichtet und dient als Grundlage für eine nachhaltige Nutzung der Alpen unter Grossraubtierpräsenz. Damit werden höhere Arbeitsaufwände (z.B. bei der Herdenführung und beim Zäunen) und zusätzliches Alppersonal abgegolten, welche beim Umsetzen von Herdenschutzmassnahmen anfallen. Als Grundlage zum Bezug dieses Zusatzbeitrages muss der Alpbetrieb ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept umsetzen, das vom Kanton bewilligt wurde. Bei Unterstützungsbeiträgen von landwirtschaftlichen Zäunen wird eine Doppelfinanzierung dadurch verhindert, dass das BAFU besondere Vorgaben an «Herdenschutz zäune» stellt, welche diese von «regulären Zäunen zur Weideführung» unterscheiden.

6. Die Kontrolle zur Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen wird aktuell nur im Schadensfall vorgenommen. Das Bundesrecht fordert, dass bei jedem Nutztierriess vom Kanton beurteilt wird, ob der Riss durch ein Grossraubtier verursacht wurde und ob das Nutztier zum Schadenzeitpunkt tatsächlich mittels zumutbaren Herdenschutzmassnahmen fachgerecht geschützt war. Beide Informationen sind relevant, damit ein Nutztierriess behördlich entschädigt und auf das Abschusskontingent eines Grossraubtiers angerechnet werden darf. Eine eindeutige Feststellung der Herdenschutzsituation kann im Nachgang des Schadens schwierig sein. Es liegt dann im Ermessen des Kantons, wie er diese Fälle beurteilt. Die Problematik liesse sich entschärfen, wenn der Kanton unabhängig von Schadensfällen periodische Kontrollen des Herdenschutzes auf den Land- und Alpwirtschaftsbetrieben durchführen würde. Der Bundesrat hat keine Kenntnis von einem generellen Missbrauch.



7. Die Hirtenschaft sorgt auf der Alp für eine gezielte Herdenführung der Nutztiere, diese dient der betriebswirtschaftlich und ökologisch nachhaltigen Bewirtschaftung der Alpweiden gemäss der Direktzahlungsverordnung. Der Hirte verhindert jedoch für sich alleine keine Nutztierrisse. Der tatsächliche Schutz der Nutztiere kommt erst aufgrund von fachgerecht umgesetzten Herdenschutzmassnahmen zustande (z.B. Herdenschutzzäune, Herdenschutzhunde). Hingegen ist die geordnete Herdenführung der Nutztiere durch die Hirtenschaft Voraussetzung zum wirksamen Herdenschutz, indem der Hirte dafür sorgt, dass sich alle Nutztiere innerhalb des tatsächlich geschützten Perimeters befinden.

Chronologie

15.03.2024 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (15)

Alijaj Islam, Bendahan Samuel, Candan Hasan, Clivaz Christophe, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Molina Fabian, Revaz Estelle, Rumy Farah, Schläfli Nina, Seiler Graf Priska, Tschopp Jean, Zryd Andrea, Zybach Ursula

23.4416

 Interpellation**Debitkarten. Überhöhte Gebühren für den Kleinhandel. Verfahren vor der Weko**

Eingereicht von:	Maitre Vincent Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	20.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

In seiner Antwort auf die Motion [22.3976](#) bekräftigte der Bundesrat seinen Standpunkt, er wolle Interbankenentgelte für Visa- und Mastercard-Debitkarten nicht gesetzlich regeln, da das Sekretariat der WEKO im September 2022 eine Untersuchung eröffnet habe.

Das bei der WEKO eröffnete Verfahren ermöglicht es jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht, sicherzustellen, dass kleine Geschäfte durch einen möglichen Entscheid der WEKO nicht zugunsten grösserer Akteure im Detailhandel, insbesondere der Grossverteiler, benachteiligt werden. Während Letztere sich angemeldet haben, sich als Dritte (Art. 43 KG) am Verfahren zu beteiligen, wie in der Entscheidung vom 25. September 2023 (Seite 14, Ziff. D.1.2) über die vorsorglichen Massnahmen von Visa berichtet wird, sind die kleinen Geschäfte in diesem Stadium davon ausgeschlossen und laufen daher Gefahr, dass ihre Interessen verletzt werden, und dies in einem für den Sektor bereits schwierigen wirtschaftlichen Umfeld.

Ich bitte deshalb den Bundesrat um Antwort auf folgende Fragen:

1. Ist der Bundesrat der Ansicht, das laufende Verfahren der WEKO stelle eine strikte Gleichheit zwischen allen im Einzelhandel tätigen Akteuren sicher? Sind die Interessen des Kleinhandels gesichert?
2. Bekräftigt der Bundesrat angesichts des langwierigen Verfahrens bei der WEKO seine Position, im Bereich der Interbankenentgelte nicht gesetzgeberisch tätig zu werden? Wie rechtfertigt er diese Position angesichts der derzeitigen Inflation und der Schwierigkeiten des Kleinhandels?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

1. Die Wettbewerbskommission (WEKO) ist eine unabhängige Behörde (vgl. Art. 19 Kartellgesetz, KG, SR 251). Der Bundesrat äussert sich grundsätzlich nicht zu laufenden Verfahren der WEKO. Allerdings ist Gegenstand des erwähnten Entscheids vom 25. September 2023 in Sachen «Untersuchung 22–0523 gemäss Art. 27 KG betreffend Interchange Fees für Debitkarten von Visa» lediglich die Frage der Rechtmässigkeit der von der WEKO verfügten vorsorglichen Massnahmen. Inwiefern die von Visa festgesetzten Interchange Fees zulässig sind, ist Gegenstand der laufenden Untersuchung und lässt sich gegenwärtig noch nicht beurteilen (vgl. Rn. 82 der genannten Verfügung vom 25. September 2023). Grundsätzlich können gemäss Art. 43 KG jeder Betroffene sowie Berufs-, Wirtschafts- und Konsumentenschutzverbände eine Beteiligung an einer Untersuchung der WEKO anmelden. Vorliegend haben dies allerdings nur wenige Personen getan.

2. Der Bundesrat sieht derzeit keinen Handlungsbedarf hinsichtlich der Regulierung der Interbankenentgelte. Wie er in seiner Stellungnahme zur Motion [22.3976](#) Maitre «Interchange Fees für Zahlungen mit Debitkarten verbieten» ausgeführt hat, sieht er die geltenden wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen als ausreichend an. Seine damalige Auffassung ist weiterhin gültig. Schliesslich ist festzuhalten, dass in der Schweiz die Inflationsrate zuletzt wieder deutlich zurückgekommen ist. Auch für die Jahre 2024 und 2025 befinden sich die Inflationsprognosen des Bundes im Zielintervall von 0–2 %.

Chronologie

15.03.2024	Nationalrat Diskussion verschoben



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)

de Quattro Jacqueline

23.4417 Interpellation**Ausbauschritt Nationalstrassen 2023. Wusste der Bundesrat von den enormen baulichen Problemen in St. Gallen?**

Eingereicht von: Friedl Claudia
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Gemäss einem Beitrag im «Schweiz Aktuell» vom 11.10. 23 prüft das Astra im Rahmen des Baus der 3. Röhre durch den Rosenberg (Projekt «A1 Engpassbeseitigung St. Gallen») einen (Teil-)Rückbau der erst 1999 eröffneten Olma-Halle 9. Die Folge: Kosten von schätzungsweise mindestens 150 Millionen Franken für den Rück- und Neubau sowie Entschädigungen an die Olma-Messen. Der Rückbau der erst 23-jährigen Halle ist weder ökologisch noch finanzpolitisch verantwortbar.

Die Pläne kamen zu einem pikanten Zeitpunkt. Erst am 20.9.2023 nahm das Teilprojekt «3. Röhre Rosenberg und Zubringer Güterbahnhof» im Umfang von CHF 1,3 Mia. die parlamentarische Hürde (23.032). Von den enormen technischen Problemen, einem (Teil-)Rückbau der Halle und den damit zusammenhängenden Zusatzkosten war weder in der Botschaft noch in der parlamentarischen Debatte die Rede.

Es stellt sich die Frage, ob die im Zusammenhang mit der geplanten Untertunnelung der Halle 9 hervorgerufenen Probleme vom Astra aktiv zurückgehalten wurden, um im Rahmen der Vorlage Zahlungsrahmen Nationalstrassen, Ausbauschritt 2023, im Parlament nicht zu gefährden oder zu verzögern.

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

- Wie hoch sind die Kosten für (Teil-)Rückbau und allfällige Entschädigungszahlungen an die Olma-Messen?
- Sind die Mehrkosten für den (Teil-)Rückbau und allfällige Entschädigungszahlungen im Projektbudget von 1,3 Mia. enthalten?
- Sind die Mehraufwände für den Bundesrat finanzpolitisch rechtfertigbar?
- War der Bundesrat informiert zum Zeitpunkt der Botschaft über die technischen Probleme und die damit zusammenhängenden Kostenfolge informiert?
- Hätte der Bundesrat das Teilprojekt zurückgestellt, wenn bereits früher bekannt gewesen wäre, wenn die oben dargestellten Problem und Zusatzkosten bekannt gewesen wären?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

Der Bau der Nationalstrassen erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und im Einklang mit den technischen Normen und Standards. Um diese vielseitigen Anforderungen zu erfüllen, werden Nationalstrassen nach einem definierten Verfahren in Etappen projektiert. Der Bundesrat hat den ersten Schritt, das generelle Projekt «3. Röhre Rosenberg» am 30. März 2022 als Teil des Gesamtprojekts «A1 Engpassbeseitigung St.Gallen» verabschiedet und damit die Eckwerte für den Ausbau auf der A1 festgelegt.

Im Rahmen der Erarbeitung dieses generellen Projekts führte das Bundesamt für Strassen (ASTRA) Projektstudien, Zweckmässigkeitsbeurteilungen und Umweltverträglichkeitsberichte durch, um die Machbarkeit und die Vereinbarkeit mit den gesetzlichen und planerischen Bestimmungen abzuklären. Die interessierten Stellen des Bundes, die betroffenen Kantone und Gemeinden wurden bereits in dieser Phase eng involviert. Im Rahmen der Prüfung der technischen Machbarkeit wurde festgestellt, dass ein (Teil-)Rückbau der Olma-Halle 9 notwendig wird. Der Bundesrat hat davon im Rahmen der Verabschiedung des generellen Projekts Kenntnis genommen, das generelle Projekt auf dieser Grundlage beschlossen und damit die nächste Projektierungsphase ausgelöst.

Zu den Fragen:

1./2. Die Kosten für den (Teil-)Rückbau und allfällige Entschädigungszahlungen an die Olma Messen



St.Gallen AG stehen noch nicht im Detail fest, sind aber im Gesamt-Projektbudget von 1,3 Mia. CHF als sogenannte «Landerwerbskosten» enthalten. Sie werden mittels eines von Bund und Olma Messen St.Gallen AG gemeinsam finanzierten Vorprojekts ermittelt und in den verschiedenen Projektphasen nach Nationalstrassengesetz mit der jeweils festgelegten Kostengenauigkeit berücksichtigt.

3. Ja. Die Projektierung der Engpassbeseitigung St. Gallen wurde vom Bundesrat in Auftrag gegeben. Die Finanzierung ist in der Botschaft vom 22. Februar 2023 zum Zahlungsrahmen Nationalstrassen 2024–2027, zum Ausbauschnitt 2023 für die Nationalstrassen, zum Verpflichtungskredit und zur Anpassung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz enthalten.

4./5. Im generellen Projekt «3. Röhre Tunnel Rosenberg» wurde die technische Machbarkeit untersucht und bestätigt. Der Bundesrat hat davon Kenntnis genommen und das generelle Projekt auf dieser Grundlage beschlossen. Für eine Rückstellung bestand und besteht deshalb kein Anlass.

Chronologie

15.03.2024 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)

Alijaj Islam, Bendahan Samuel, Candan Hasan, Fehlmann Rielle Laurence, Gysi Barbara, Munz Martina, Pult Jon, Revaz Estelle, Ryser Franziska, Schläfli Nina, Seiler Graf Priska, Tschopp Jean

23.4418

 Interpellation

Steigt der administrative Aufwand mit Digiflux?

Eingereicht von: Egger Mike
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 20.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

1. Beabsichtigt der Bundesrat in weiterer Zukunft ebenfalls die Anwendung von Dünger, Hofdünger, Kraftfutter oder Raufutter ebenfalls unter die Meldepflicht zu stellen?
2. Muss ein Anwender jede Lieferung, die er erhalten hat, aktiv innerhalb einer Frist freigeben? Wie hoch sind die Bussen bei einem Verstoss?
3. Ist der Bundesrat der Ansicht, dass dieses Mittel der steigenden Bürokratie entgegenwirkt oder eher den Kontrollwahn verstärkt?
4. Welche Kosten verursacht digiflux auf Staatsebene?
5. Wie ist die Einführung mit den Kantonen koordiniert?

Begründung

Landwirtschaftsbetriebe, Unternehmen mit Grünanlagen, Gartenbaufirmen, Gemeinden, Kantone und Bund und andere sind ab 2025 verpflichtet, die berufliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln digital zu erfassen. Auch wer Pflanzenschutzmittel, Dünger und Kraftfutter verkauft oder weitergibt, muss dies melden. Ab 01.01.2025 muss der Handel mit Pflanzenschutzmittel erfasst werden. Ab 01.01.2026 muss der Handel von Pflanzenschutzmitteln, Dünger, Hofdünger und Kraftfutter erfasst werden, ebenfalls die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.02.2024

1. Die Mitteilungspflicht sowie die Daten, die im entsprechenden Informationssystem digi-FLUX erfasst werden müssen, wurden mit der parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» gesetzlich festgelegt (AS 2022 263). Die Mitteilungspflicht bezieht sich auf die Lieferung von Pflanzenschutzmittel, Dünger – inklusive Hof- und Recyclindünger – und Kraftfutter. Nur die Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln sind zu erfassen. Die Raufutterlieferungen und sämtliche Einsätze von Nährstoffen wie Dünger oder Futtermittel sind nicht mitteilungsspflichtig. Optional können jedoch im System digiFLUX Raufutterlieferungen und Nährstoffeinsätze erfasst werden. Dadurch können Landwirtschaftsbetriebe ihre Stoffflüsse an einem einzigen Ort digital dokumentieren und so von Synergien profitieren.
2. Es gibt keine verbindliche Verpflichtung und auch keine Fristen für das Akzeptieren oder Ablehnen von Lieferungen. Die Meldepflicht liegt beim Abgeber, dies ist in der Regel der Handel. Mit den Funktionen «Lieferungen annehmen» und «Lieferungen ablehnen» können die Anwenderinnen und Anwender die Meldungen kontrollieren. Sie erhalten die Möglichkeit, nicht korrekte Meldungen zurückzuweisen oder die Annahme von Lieferungen automatisch bestätigen zu lassen, wenn sie auf diese Kontrollmöglichkeit verzichten wollen. Wenn Lieferungen nicht bearbeitet werden, sind keine Sanktionen vorgesehen.
3. Die Mitteilungspflicht bedingt grundsätzlich eine zusätzliche Deklaration von Daten. Den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln, Dünger und Kraftfutter muss der Handel erfassen. Die Käufer von Pflanzenschutzmitteln, wie Gartenbauunternehmen, Gemeinden oder Landwirtschaftsbetriebe, müssen deren Anwendungen dokumentieren. Für Landwirtschaftsbetriebe besteht bereits heute eine Aufzeichnungspflicht als Anforderung im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises für Direktzahlungen oder von Labelorganisationen. Neu müssen diese Daten digital erfasst werden: Entweder direkt in der Webanwendung des Systems digiFLUX oder in einer privaten Software mit Schnittstelle zu digi-FLUX. Mit einer hohen Bedienerfreundlichkeit und Schnittstellen für den Datenaustausch von digiFLUX

zu weiteren Systemen soll dieser Aufwand möglichst tief gehalten werden. Landwirtschaftsbetriebe sollen zudem die Daten aus digiFLUX zur Erfüllung weiterer Aufzeichnungspflichten nutzen können. Damit werden im Vollzug der Direktzahlungen, bei der Beschränkung der Kontrollen auf Risikofälle oder für Labelorganisationen Potenziale für administrative Entlastungen der Landwirtschaftsbetriebe geschaffen. Im Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden ist explizit festgehalten, dass die Daten dem Monitoring sowie der nationalen und regionalen Bilanzierung in den Bereichen Pflanzenschutz und Nährstoffe dienen und für den Vollzug genutzt werden können. Bei der entsprechenden Nutzung der Daten ist die Einhaltung des Datenschutzes zentrale Voraussetzung.

4. Im Entwicklungszeitraum 2023 – 2028 sind für das Projekt digiFLUX finanzwirksame Kosten von rund 7,5 Millionen CHF im ordentlichen Globalbudget des BLW eingestellt.

5. Die Kantone erheben mit ihren kantonalen Agrarinformationssystemen ebenfalls Daten wie zum Beispiel die Kulturlächen für den Vollzug der Direktzahlungen. Diese Daten sind auch für die Mitteilungspflicht relevant. Um Mehrfacherfassungen zu verhindern und Synergien nutzen zu können, soll der Datenaustausch zwischen den kantonalen Agrarinformationssystemen und digiFLUX gewährleistet werden. Um die Koordination der Umsetzung der Mitteilungspflicht mit den Kantonen sicherzustellen, sind die Kantone in die Projektarbeiten digiFLUX eingebunden. So sind sie beispielsweise im Sounding Board und im Fachausschuss vertreten und wirken in den einzelnen Arbeitsgruppen mit.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4420

 Interpellation

Streumunition und Einsatz der Artillerie in der Ukraine. Lehren daraus?

Eingereicht von: Zuberbühler David
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 20.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Schweiz hat sich mit einem im Jahr 2013 in Kraft getretenen Übereinkommen über Streumunition vertraglich verpflichtet, auf solche zu verzichten. 2018 hat sie die Entsorgung ihrer Bestände an Streumunition (Kanistergeschosse) abgeschlossen, die zuvor bis 1999 für über 600 Millionen Franken beschafft worden waren. Mit der Abschaffung der Kanistermunition wurde die Artillerie erheblich geschwächt: Ihre Reichweite ging von knapp 30 auf 20 Kilometer zurück, die Feuerkraft ist ohne Kanistergeschosse massiv geringer.

Die USA beliefern nun die Ukraine seit diesem Sommer mit Streumunition, die offenbar erfolgreich im Gefecht eingesetzt wird (siehe unter anderem hier:

<https://edition.cnn.com/2023/08/17/europe/ukraine-counteroffensive-urozhaine-intl/index.html>)

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Wie beurteilt der Bundesrat die Lieferung und den Einsatz der US-Streumunition in der Ukraine?
- Welche Schlüsse sind daraus für den Einsatz der Artillerie in einem modernen Gefecht zu ziehen?
- Welches sind die Erkenntnisse für die Schweizer Armee und ihren Einsatz im Kriegsfall?
- Ist der Bundesrat vor dem Hintergrund der aktuellen Kriegsführung in der Ukraine immer noch der Ansicht, dass die Abschaffung der Kanistermunition und die daraus folgende Schwächung unserer Artillerie richtig war?
- Was unternimmt der Bundesrat, um schnellstmöglich die Reichweite und die Feuerkraft unserer Artillerie wieder zu steigern?
- Könnte es gestützt auf die Erkenntnisse aus dem Krieg in der Ukraine allenfalls angezeigt sein, unsere Artillerie wieder mit Kanistermunition auszurüsten? Wenn nicht, welche Alternativen bieten sich nach Ansicht des Bundesrates?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

Der Einsatz von Streumunition hat wegen der unterschiedslosen Wirkung, der hohen Anzahl an Blindgängern, aber auch wegen der direkten oder indirekten Wirkung schwerwiegende humanitäre Folgen. Nicht explodierte Geschosse fordern auch noch Jahre nach Ende eines Konfliktes Opfer unter der Zivilbevölkerung und behindern den Wiederaufbau eines Landes erheblich. Die Schweiz ratifizierte deshalb das Übereinkommen über Streumunition im Jahr 2012 (SR 0.515.093), was auch eine wesentliche Stärkung der Umsetzung des humanitären Völkerrechts und des Schutzes der Zivilbevölkerung darstellte. Es trat am 1. Januar 2013 für die Schweiz in Kraft. Dadurch hat sich die Schweiz verpflichtet, niemals Streumunition einzusetzen, zu entwickeln, herzustellen, auf andere Weise zu erwerben, zu lagern, zurückzubehalten oder an irgendjemanden unmittelbar oder mittelbar weiterzugeben. Die Verpflichtungen infolge der Ratifikation des Übereinkommens über Streumunition wurden in nationales Recht überführt: Gemäss Bundesgesetz über das Kriegsmaterial ist verboten, jemanden zu einer der oben genannten Handlungen zu verleiten oder eine solche Handlung zu fördern.

Heute zählt das Übereinkommen über Streumunition 112 Vertragsstaaten. Im Gegensatz zur Schweiz und den meisten westeuropäischen Ländern haben weder die USA, Russland noch die Ukraine dieses ratifiziert.



Zu den konkreten Fragen der Interpellation:

- Die Schweiz setzt sich als Vertragspartei des Übereinkommens über Streumunition unabhängig des Krieges in der Ukraine generell dafür ein, dass diese nicht eingesetzt, entwickelt, hergestellt, gelagert oder weitergegeben werden soll.
- Streumunition wird von Staaten, die das Übereinkommen über Streumunition nicht ratifiziert haben, nach wie vor eingesetzt, um unter anderem die Knappheit von Artilleriemunition zu kompensieren. Die humanitären Folgen bleiben unverändert gravierend. Es wird daran erinnert, dass unterschiedslose und unverhältnismässige Angriffe verboten sind und eine schwere Verletzung des humanitären Völkerrechts darstellen.
- Die Bevorratung von Munition ist für die Verteidigungsfähigkeit der Schweizer Armee ein wesentlicher Faktor. Dies hat der Bundesrat im Zusatzbericht zum Sicherheitspolitischen Bericht vom 7. September 2022 (BBl 2022 2357) festgehalten.
- Die Schweiz wird auch künftig Streumunition bzw. Kanistermunition nicht einsetzen; die von der Schweiz bevorrateten Bestände wurden bis 2018 entsorgt. Der Blick auf die humanitären Folgen der in der Ukraine eingesetzten Streumunition bekräftigen dies.
- Der Bundesrat hat mit seinem Bericht zur Zukunft der Artillerie 2016 dargestellt, wie die Fähigkeit der indirekten Wirkung auch ohne Streumunition weiterentwickelt werden kann.

In den nächsten Jahren soll die über fünfzigjährige Panzerhaubitze M-109 durch ein radgestütztes Artilleriesystem abgelöst werden, das präzises Unterstützungsf Feuer auf bis zu fünfzig Kilometer ermöglicht. Zudem prüft die Armee derzeit Möglichkeiten, um Schlüsselziele auch auf grössere Distanz mit weitreichendem Feuer bekämpfen zu können.

- Eine Wiedereinführung von Streumunition bzw. Kanistermunition in der Schweizer Armee ist für den Bundesrat nicht angezeigt. Der Bundesrat ist der Überzeugung, dass die Fähigkeit zur indirekten Wirkung auch ohne Streumunition sichergestellt und weiterentwickelt werden kann. Wesentlich dafür ist die Bevorratung von Munition, aber auch die Nutzung des technologischen Fortschritts bei Waffensystemen und Munition.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.4421 Interpellation**Gezielte statt systematische Grenzkontrollen. Wären gezielte Grenzkontrollen, wie sie die Behörden unserer Nachbarstaaten durchführen, auch in der Schweiz umsetzbar?**

Eingereicht von: Dobler Marcel
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 20.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In der Schweiz gibt es sehr viele Grenzübertritte, die mit der Bahn, dem Auto oder zu Fuss genutzt werden können. Nur ein sehr kleiner Prozentsatz dieser Übergänge an der Grenze, ist mit dem etwa 2000 Personen starken Grenzwachtkorps 24 Stunden besetzt. Die Meisten Übergänge an der Grenze sind in der Nacht frei passierbar und unbewacht. Nur ein sehr kleiner Prozentsatz der Personen, welche die Grenze überschreiten, werden kontrolliert. Vor der Schengen-Assoziierung waren es 3 % 23.7866.

1. Wie hat sich in den letzten 10 Jahren die Anzahl Grenzübertritte (nicht Flugverkehr) entwickelt?
2. Wie hat sich in den letzten 10 Jahren die Anzahl EFT beim Grenzwachtkorps entwickelt?
3. Wie haben sich in den letzten 10 Jahren die Anzahl illegaler Grenzübertritte entwickelt?
4. Wie viele % der Personen werden im Durchschnitt bei einem Grenzübertritt kontrolliert (Schiene, Strasse und zu Fuss)? Und wie haben sich diese prozentualen Kontrollen die letzten 10 Jahre prozentual entwickelt?
5. Wenn die Schweiz, im gleichen Ausmass wie Deutschland gezielte Grenzkontrollen durchführen würde, wie viele Personen bräuchte es dazu? Wer und wie könnte man diese Kontrollen durchführen? Welche Kosten würde dies verursachen? Welche Auswirkungen hätte diese punktuellen Massnahmen auf den Grenzverkehr?
6. Ist der Bundesrat nicht der Ansicht, dass gezielte Grenzkontrollen, gleich wie es unsere Nachbarländer machen, zu einer Erhöhung der Sicherheit führen und die gewonnen Erkenntnisse dieser Kontrollen, einen wichtigen Anhaltspunkt für die Notwendigkeit künftiger Grenzkontrollen liefern würden?
7. Ist der Bund nicht der Ansicht, dass gerade bei Grenzübertritten zu Österreich wo eine Motion 22.4186 zur Erleichterung der Rücknahme im Migrationsbereich vom Nationalrat bereits angenommen wurde und hängig ist, solche punktuellen Kontrollen wertvolle Fakten für die Verhandlungen schaffen könnte?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

1. Die Grenzübertritte an den Schweizer Binnengrenzen werden nicht statistisch erfasst. Das Bundesamt für Statistik (BFS) führte im Jahr 2015 sowie im Jahr 2021 allerdings eine Erhebung der Grenzübertritte durch. Demnach haben im Jahr 2015 pro Tag rund 2.2 Millionen Menschen und 1.1 Millionen Fahrzeuge die Schweizer Grenze passiert. Im Jahr 2021 gingen die Zahlen stark zurück, was insbesondere an der Covid-Pandemie und den damals geltenden Einreisebeschränkungen lag. Gemäss den Beobachtungen des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) sowie den Zahlen des Schienen- und Flugverkehrs dürfte die Anzahl der Grenzübertritte aktuell wieder mindestens gleich hoch sein wie vor der Pandemie.

2. Die Anzahl FTE im Grenzwachtkorps (GWK) ist seit dem Jahr 2013 von 2 045 FTE beinahe kontinuierlich auf 2 270 FTE im Jahr 2023 angestiegen.

3. Die Aufgriffe des BAZG im Zusammenhang mit der illegalen Einreise oder dem illegalen Aufenthalt waren in den letzten zehn Jahren stark schwankend. Eine hohe Anzahl an Aufgriffen wurde während der Migrationskrise 2015/2016 mit rund 31 000 und 49 000, im Jahr 2017 mit rund 27 000 registriert. Zwischen 2018 und 2021 lagen die Zahlen zwischen 11 000 und 19 000 Aufgriffen jährlich. Im Jahr 2022 wurden rund 52 000 Aufgriffe registriert und im Jahr 2023 waren es um die 50 000 Aufgriffe.



4. Das BAZG führt seine Kontrollen lageabhängig und risikobasiert durch. Kontrollen, aus welchen keine weiteren Massnahmen erfolgen, werden statistisch nicht erfasst. Daher kann keine Angabe zur prozentualen Entwicklung der durchgeführten Kontrollen gemacht werden.

5. Die Schweiz ist nicht Teil der Europäischen Zollunion. Sie führt an ihrer Binnengrenze daher nach wie vor Zollkontrollen durch und übt – im Gegensatz zu den Mitgliedern der Zollunion – eine permanente Zollkontrolltätigkeit aus. Im Rahmen seiner Zollkontrollen kann das BAZG auch überprüfen, ob die Personen die Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen.

Das BAZG führt seine Kontrollen bereits heute lage- und risikobasiert durch. Aufgrund der Lageveränderung hat das BAZG in den letzten Monaten sein Kontrolldispositiv an der Südgrenze verstärkt.

Sollte die Schweiz beschliessen, der Europäischen Union eine vorübergehende Wiedereinführung von Schengen Binnengrenzkontrollen zu notifizieren, wäre das BAZG – im Einvernehmen mit den kantonalen Behörden – in der Lage, gezielte Kontrollen an bestimmten Grenzübergängen und für einen begrenzten Zeitraum im gleichen Ausmass wie Deutschland durchzuführen. Dies unter Vornahme einer entsprechenden Aufgabenpriorisierung. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass solche gezielten Kontrollen keine lückenlose systematische Grenzkontrolle darstellen. Gezielte Kontrollen haben im Vergleich zu systematischen Kontrollen grundsätzlich weniger Auswirkungen auf den Grenzverkehr, wobei dies davon abhängt, wo und wie intensiv diese durchgeführt werden.

6. und 7. Der Bundesrat ist daher der Ansicht, dass die Voraussetzungen für die Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen durch die Schweiz aktuell nicht gegeben sind und Binnengrenzkontrollen im Vergleich zum heutigen Kontrollregime keinen Mehrwert bringen würden. Verschiedene europäische Staaten haben die Binnengrenzkontrollen in den letzten Jahren wieder eingeführt, die irreguläre Migration konnte dadurch aber nicht oder nur sehr begrenzt reduziert werden. Zudem hat der Europäische Gerichtshof (EuGH-Urteil C-143/22) kürzlich bestätigt, dass auch nach der Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen Drittstaatsangehörige, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen, an den Schengen-Binnengrenzen nicht einfach an den Nachbarstaat zurückgewiesen werden können, sondern stets die Rückführungsrichtlinie anzuwenden sei.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.4424 Interpellation

"Rückkehrorientierter Schutzstatus S". Stimmt das?

Eingereicht von: Quadri Lorenzo
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Lega dei Ticinesi

Einreichungsdatum: 20.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Aus einer vor wenigen Tagen veröffentlichten Studie des UNO-Hochkommissariats für Flüchtlinge (UNHCR), des Staatssekretariats für Migration (SEM) und der Ipsos AG Schweiz, die unter 2.800 ukrainischen Flüchtlingen in der Schweiz durchgeführt wurde, geht hervor, dass nur ein Drittel der Befragten in die Ukraine zurückkehren will. Bereits heute geben 27 Prozent an, sie wollten nicht zurückkehren. 40 Prozent waren unentschlossen.

Selbstverständlich sind das zufällige Zahlen: Je mehr Zeit vergeht – und der Bundesrat hat bekanntlich die Dauer des Status S bis März 2025 verlängert –, desto weniger Menschen werden bereit sein, auch nach dem Ende des Konflikts in der Ukraine unser Land und vor allem sein grosszügiges Sozialsystem zu verlassen, um in ein vom Krieg verheertes Land zurückzukehren, in dem der Durchschnittslohn im Jahr 2021 bei 462,5 Euro brutto lag und das immer noch weit von europäischen Standards entfernt ist (trotz des Anspruchs auf EU-Mitgliedschaft).

Aber auch eine Umfrage, die in den letzten Monaten in Deutschland durchgeführt wurde, hat ergeben, dass etwa die Hälfte der ukrainischen Flüchtlinge nach Beendigung des Krieges nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren wollen.

Es besteht daher Grund zur Annahme, dass die Mehrheit der ukrainischen Flüchtlinge nicht bereit sein wird, nach Ablauf der Geltungsdauer des Schutzstatus S freiwillig zurückzukehren (und es ist nicht auszuschliessen, dass seine Dauer weiter verlängert wird).

Darum frage ich den Bundesrat:

- Wie beurteilt er die Ergebnisse der oben erwähnten Studie?
- Ist die Darstellung des Bundesrates, der Schutzstatus S sei rückkehrorientiert, noch glaubwürdig?
- Bereitet sich der Bundesrat angemessen auf ein Szenario vor, in dem die Mehrheit der derzeitigen Nutzniesserinnen und Nutzniesser des Schutzstatus S (vielleicht sogar mehr als zwei Drittel, je nachdem, wie sich die 40 % der heute noch Unentschlossenen entscheiden werden) nicht zur Rückkehr in ihre Heimat bereit sind? Was gedenkt er zu tun für den Fall, dass sich diese Hypothese bewahrheitet?
- Sind die Prognosen des SEM vom Oktober letzten Jahres, wonach rund 70'000 Ukrainerinnen und Ukrainer in ihre Heimat zurückkehren werden, 80 Prozent von ihnen spontan, noch realistisch?
- Ist der Bundesrat nicht auch der Ansicht, dass sein Entscheid von Anfang November, die Geltungsdauer des Schutzstatus S auf einen Schlag um fast anderthalb Jahre bis März 2025 zu verlängern, die spontane Ausreise der ukrainischen Flüchtlinge erschwert – um nicht zu sagen, höchst unwahrscheinlich macht?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

1. Der Bundesrat hat die Ergebnisse der erwähnten Umfrage zur Kenntnis genommen. Aus seiner Sicht bestätigen die Ergebnisse weitgehend die bisherigen Annahmen, wie sie etwa im Umsetzungskonzept Aufhebung Schutzstatus S des Staatssekretariats für Migration (SEM) enthalten sind, welches der Bundesrat am 29. September 2023 zur Kenntnis nahm. Mehr als zwei Drittel derjenigen Personen, die in der Umfrage des UNHCR angaben, nicht in die Ukraine zurückkehren zu wollen, haben als Hauptgrund Sicherheitsbedenken angegeben. Auch von den heute unentschlossenen Personen nannten drei Viertel die Verbesserung der Sicherheitslage im Land als wichtigsten Faktor im Hinblick auf ihre Absicht zur Rückkehr. Dies bestätigt, dass die Bereitschaft zur Rückkehr in erster Linie von der Situation im Herkunftsland abhängt.

2 und 4. Die Aufhebung des Schutzstatus setzt voraus, dass sich die Lage in der Ukraine grundlegend und



dauerhaft verändert hat, so dass eine Rückkehr dorthin möglich ist und kein unzumutbares Risiko mehr droht. Der Bundesrat erwartet daher nach wie vor, dass die Rückkehrbereitschaft zum gegebenen Zeitpunkt hoch sein wird. Er stützt sich dabei nicht zuletzt auch auf die konkreten Erfahrungen aus den Kriegen in Bosnien und im Kosovo. Die erwähnten 80 % Rückkehrwilligen basieren auf der Hypothese einer Aufhebung des Status S im Zeitraum 2024/25 gemäss Basisszenario des Umsetzungskonzepts Aufhebung Schutzstatus S. Die Ausreisebereitschaft dürfte mit zunehmender Aufenthaltsdauer in der Schweiz abnehmen, insbesondere falls eine Entfremdung mit dem Herkunftsstaat stattfindet.

3. Integrationsmassnahmen sind auch im Hinblick auf eine spätere Rückkehr sinnvoll, insbesondere wenn Personen durch die Aufrechterhaltung und Erweiterung ihrer beruflichen Kompetenzen einen Beitrag im Herkunftsland leisten können. Gemäss dem Konzept des SEM sollen Personen auch zwangsweise zurückgeführt werden, wenn sie die Ausreisefrist ungenutzt haben verstreichen lassen und sich weigern, die Schweiz freiwillig zu verlassen.

5. Gemäss Artikel 4 des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) wird vorübergehender Schutz für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, beispielsweise während eines Krieges, gewährt. Er muss nicht periodisch verlängert werden, sondern gilt bis zur Bundesratsentscheid über dessen Aufhebung. Der Entscheid, den Schutzstatus S grundsätzlich bis zum 4. März 2025 nicht aufzuheben, schafft Planungssicherheit und Kohärenz mit der EU, jedoch keinen zusätzlichen Anreiz zum Verbleib in der Schweiz.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4425

 Interpellation**Biodiversitätskrise und Lebensmittelproduktion. Quo vadis?**

Eingereicht von: Prelicz-Huber Katharina
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 20.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

7'594 km² an artenreichen Lebensräumen in der Schweiz gingen seit 1900 verloren. Das entspricht beinahe einem Fünftel der gesamten Landesfläche. Die Hälfte der verbleibenden Lebensräume für Tiere und Pflanzen ist gefährdet. Besonders betroffen sind Feuchtgebiete und Gewässer. Der Artenverlust im Tier- und Pflanzenreich hat einen Höchststand erreicht (ein Drittel aller Tier- und Pflanzenarten in der Schweiz gelten als gefährdet oder als bereits ausgestorben). Nebst den verheerenden Folgen für die Tier- und Pflanzenwelt ist auch mit schweren Konsequenzen für das menschliche Leben in der Schweiz zu rechnen, insbesondere für die Landwirtschaft. Während sich die Nachfrage der Lebensmittel laut Prognosen bis 2050 verdoppeln wird, ist mit durch den Biodiversitätsverlust bedingten Ernteaussfällen zu rechnen.

In diesem Kontext bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche hierzulande produzierten Lebensmittel sind von der Biodiversitätskrise betroffen?
2. Bei welchen Lebensmitteln ist durch den Artenrückgang (ohne äussere Einflüsse, z.B. künstliche Bestäubung) mit einem Ernterückgang zu rechnen?
3. In welcher Grössenordnung bewegen sich die zu erwartenden Ertragsausfälle?
4. Gibt es Lebensmittel, die durch die Biodiversitätskrise innerhalb der nächsten 50 Jahre von einem vollständigen Ertragsausfall betroffen sein könnten?
5. Inwiefern wirkt sich die Biodiversitätskrise auf die Ernährungssicherheit der Schweiz aus und inwiefern begibt sich die Schweiz damit in neue Abhängigkeiten bzgl. dem Import von Lebensmitteln?
6. Wie werden sich die prognostizierten Entwicklungen auf die Lebensmittelpreise auswirken?
7. Wie wird die Bevölkerung über den Zusammenhang zwischen Biodiversitätskrise und Lebensmittelproduktion informiert?

Begründung

7'594 km² an artenreichen Lebensräumen in der Schweiz gingen seit 1900 verloren. Das entspricht beinahe einem Fünftel der gesamten Landesfläche. Die Hälfte der verbleibenden Lebensräume für Tiere und Pflanzen ist gefährdet. Besonders betroffen sind Feuchtgebiete und Gewässer. Der Artenverlust im Tier- und Pflanzenreich hat einen Höchststand erreicht (ein Drittel aller Tier- und Pflanzenarten in der Schweiz gelten als gefährdet oder als bereits ausgestorben). Nebst den verheerenden Folgen für die Tier- und Pflanzenwelt ist auch mit schweren Konsequenzen für das menschliche Leben in der Schweiz zu rechnen, insbesondere für die Landwirtschaft. Während sich die Nachfrage der Lebensmittel laut Prognosen bis 2050 verdoppeln wird, ist mit durch den Biodiversitätsverlust bedingten Ernteaussfällen zu rechnen.

In diesem Kontext bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

Zu 1) und 2):

Der Rückgang der Biodiversität ist ein globales und komplexes Thema, das durch eine Kombination von verschiedenen Faktoren verursacht wird. Betroffen ist potenziell eine Vielzahl von Agrarprodukten. Insbesondere ist die Landwirtschaft stark von der Bestäubung durch Insekten, von der natürlichen Regulation von Schädlingen und Krankheiten und von der Aufrechterhaltung der Bodenfruchtbarkeit abhängig. Einem besonderen Risiko sind deshalb Acker- und Spezialkulturen ausgesetzt, die direkt davon abhängen, beispielsweise Obst und Gemüse.

Zu 3) und 4):



Mögliche Ertragsausfälle sind schwer zu quantifizieren. Agroscope hat den ökonomischen Wert der hauptsächlich von Wild- und Honigbienen erbrachten Bestäubungsleistungen für die Schweizer Landwirtschaft auf rund 340 Millionen Franken pro Jahr geschätzt. In einzelnen Fällen hat Agroscope bereits heute Ertragsdefizite aufgrund von unzureichender Bestäubung beobachtet, im allgemeinen ist die Bestäubung derzeit jedoch weitgehend gesichert. Besonders anfällig für einen vollständigen Ertragsausfall sind grossflächige Monokulturen mit geringer genetischer Vielfalt.

Zu 5):

Gemäss OECD-FAO Agricultural Outlook 2023–2032 dürfte die weltweite Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln mittelfristig stabil bleiben. Als grösste Herausforderungen für die Ernährungssicherheit der Schweiz beschreibt Agroscope die pro Kopf sinkende Agrarfläche, zunehmende Extremwetterereignisse und einen verstärkten Schaderregerdruck. Faktoren wie Klimawandel, Rückgang der Biodiversität, invasive Neobiota, instabile Handelsbeziehungen, Konflikte oder die Preise für Energie könnten die Ernährungssicherheit jedoch negativ beeinflussen. Im 2023 aktualisierten Gefährdungskatalog schreibt das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) betreffend Biodiversitätsverlust, dass die Wirkungsketten sehr komplex sind und noch nicht genügend Informationen vorliegen, um die Folgen des Biodiversitätsverlusts genauer abschätzen zu können. Wichtige Erkenntnisse wird das Nationale Forschungsprogramm «Förderung der Biodiversität und nachhaltiger Ökosystemleistungen für die Schweiz» (NFP 82) liefern. Aktuell läuft dessen Ausschreibung.

Zu 6):

Durch einen langfristig möglichen Rückgang der Erträge sowie höherer Aufwände zur Kompensation sinkender Ökosystemleistungen würde das Angebot an im In- und Ausland produzierten Lebensmitteln tendenziell knapper. Dies würde zu höheren Lebensmittelpreisen und einem höheren Bedarf an importierten Lebensmitteln führen.

Zu 7):

Verschiedene Bundesämter, unter anderen das BAFU und das BLW, tragen zur Förderung der Biodiversität und der Lebensmittelproduktion in der Schweiz bei. Sie informieren auch die Öffentlichkeit über die Auswirkungen des Biodiversitätsverlustes und die Massnahmen, die zugunsten der Biodiversität ergriffen werden. Neben den staatlichen Stellen gibt es viele private Organisationen, die ebenfalls Öffentlichkeitsarbeit leisten.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4426

 Interpellation**Biodiversitätskrise und Gesundheit. Die Zusammenhänge?**

Eingereicht von: Prelicz-Huber Katharina
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 20.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

7'594 km² an artenreichen Lebensräumen in der Schweiz gingen seit 1900 verloren. Das entspricht beinahe einem Fünftel der gesamten Landesfläche. Die Hälfte der verbleibenden Lebensräume für Tiere und Pflanzen ist gefährdet. Besonders betroffen sind Feuchtgebiete und Gewässer. Der Artenverlust im Tier- und Pflanzenreich hat einen Höchststand erreicht (ein Drittel aller Tier- und Pflanzenarten in der Schweiz gelten als gefährdet oder als bereits ausgestorben). Nebst den verheerenden Folgen für die Tier- und Pflanzenwelt ist auch mit schweren Konsequenzen für das menschliche Leben in der Schweiz zu rechnen. Die Natur bietet verschiedene Ökosystemleistungen, die essenziell für unser Leben sind; ob frisches Wasser, Schutz vor Überschwemmungen, die Lebensmittelproduktion oder Möglichkeiten zur Erholung. Die Gesundheit der Bevölkerung wird massgeblich durch Umwelteinflüsse und sozio-ökonomische Faktoren bestimmt. Die Klimaerhitzung, Umweltverschmutzung und der Biodiversitätsverlust gehören zu den grössten gesundheitlichen Bedrohungen unserer Zeit und gefährden den medizinischen Fortschritt.

In diesem Kontext bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welcher Zusammenhang besteht zwischen dem Zustand der Biodiversität und der menschlichen Gesundheit? Inwiefern wirkt sich der Rückgang der Biodiversität auf die menschliche Gesundheit aus?
2. Gibt es ein regelmässig durchgeführtes Monitoring, das die Folgen der Biodiversitätskrise auf die menschliche Gesundheit analysiert? Wenn nein, wird ein solches aufgebaut?
3. Ist durch den Biodiversitätsverlust mit neuen Krankheitserregern und Zoonosen zu rechnen?
4. In welcher Grössenordnung befinden sich die zu erwartenden finanziellen Folgen der Biodiversitätskrise in den Bereichen:
 - (a) Gesundheitswesen
 - (b) Sozialstaat
5. Stehen die aktuellen Massnahmen zur Bekämpfung des Biodiversitätsverlustes im Einklang mit den vom Bundesrat verabschiedeten Zielen in der Gesundheitspolitik?
6. Wie wird die Bevölkerung über den Zusammenhang zwischen Biodiversitätsverlust und Gesundheit informiert?

Begründung
—**Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024**

- 1) Biodiversität ist für die menschliche Gesundheit wichtig. Sie ist einerseits eine der wichtigsten Quellen für Wirkstoffe, aus denen Medikamente hergestellt werden. Andererseits fördern insbesondere der Aufenthalt und die Bewegung in der Natur die Gesundheit.
- 2) und 3) Der Biodiversitätsrückgang kann die Entstehung von Zoonosen begünstigen, da es zu vermehrten Kontakten zwischen Wildtieren, Nutztieren, Krankheitserregern und Menschen kommen kann. Dies hat der Bundesrat in seinem Bericht in Erfüllung des Postulats der APK-N ([20.3469](#) Massnahmen zur Eindämmung von Zoonosen und zur Bekämpfung ihrer Ursachen), sowie in Antworten auf frühere Vorstösse wie die Interpellation Schneider Schüttel ([20.3585](#) Covid-19 und die Biodiversität) und das Postulat Moser ([20.3897](#) Biodiversitätsrisiken eindämmen) bereits festgehalten. Dass gesunde Ökosysteme zur Verringerung von Zoonoserisiken beitragen, ist auch von der WHO anerkannt und einer der Gründe zur Entwicklung des «One Health» Ansatzes (blv.admin.ch>Das BLV>Auftrag>OneHealth).



- 4) Dem Bundesrat liegen dazu keine Schätzungen vor.
- 5) Der Bundesrat fördert die Biodiversität mit seiner Strategie Biodiversität Schweiz und dem dazugehörigen Aktionsplan. Zudem hat er 2019 in seiner Strategie Gesundheit2030 ([bag.admin.ch>Strategie & Politik>Gesundheit2030>Gesundheitspolitische Strategie des Bundesrats 2020–2030](https://bag.admin.ch/Strategie%20Politik/Gesundheit2030/Gesundheitspolitische%20Strategie%20des%20Bundesrats%202020-2030)) die Ziele im Bereich Umwelt definiert. Umwelt ist im Ziel 7 «Gesundheit über die Umwelt fördern» von Gesundheit 2030 aufgenommen worden. Die Stossrichtung 7.2 ist dem Erhalt und der Förderung von Natur- und Landschaftsqualitäten gewidmet. Im Landschaftskonzept Schweiz hat der Bundesrat 2020 diese Stossrichtung im Ziel 3.B konkretisiert ([bafu.admin.ch>Themen>Thema Landschaft>Publikationen und Studien>Landschaftskonzept Schweiz](https://bafu.admin.ch/Themen/Thema%20Landschaft/Publikationen%20und%20Studien/Landschaftskonzept%20Schweiz)). Die Umsetzung erfolgt interdepartemental über die Bundeskoordination Raum, Bewegung, Sport und Umwelt. In diesem Gefäss arbeiten das Bundesamt für Raumentwicklung ARE, das Bundesamt für Gesundheit BAG, das Bundesamt für Sport BASPO und das BAFU zusammen.
- 6) Der von BAFU und BAG verfasste Bericht «Umwelt und Gesundheit» zeigt den Zusammenhang zwischen der Biodiversität und der Gesundheit auf ([bafu.admin.ch>Startseite>Themen Gesundheit und Wohlbefinden>Publikationen und Studien>Umwelt und Gesundheit in der Schweiz](https://bafu.admin.ch/Startseite/Themen%20Gesundheit%20und%20Wohlbefinden/Publikationen%20und%20Studien/Umwelt%20und%20Gesundheit%20in%20der%20Schweiz)). Weitere Informationen der Öffentlichkeit erfolgen über die periodische Umweltberichterstattung (z.B Umweltbericht 2022). Das BAG publiziert ausserdem regelmässig einen Bericht zur «Überwachung von Zoonosen und lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen» ([bag.admin.ch > Krankheiten > Krankheiten A-Z > Zoonosen](https://bag.admin.ch/Krankheiten/Krankheiten%20A-Z/Zoonosen)).

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4427

 Interpellation

Temporeduktion auf der Autobahn A1 infolge Versäumnisses der rechtzeitigen Instandstellung

Eingereicht von:	Riner Christoph Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	20.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Auf der Autobahn A1 zwischen Oftringen AG und Suhr AG ist der Deckenbelag abgenutzt und muss erneuert werden. Aus Sicherheitsgründen wurde eine Temporeduktion auf 100 km/h vorgenommen. Von der Massnahme sind täglich tausende Pendlerinnen und Pendler und das regionale- und überregionale Gewerbe betroffen.

1. Wie lange ist dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) der schlechte Zustand des Streckenabschnitts zwischen Oftringen AG und Suhr AG bekannt?
2. Was sind die Gründe für das Versäumnis der rechtzeitigen Instandstellung des genannten Streckenabschnitts?
3. Mit welchen Massnahmen will das Bundesamt für Strassen (ASTRA) in Zukunft solche Versäumnisse und damit Temporeduktionen auf Autobahnabschnitten verhindern?
4. Welche weiteren Streckenabschnitte auf Autobahnen sind momentan von einer Temporeduktion infolge Versäumnis einer rechtzeitigen Instandstellung betroffen?
5. Bei welchen weiteren Streckenabschnitten auf Autobahnen sind in nächster Zeit infolge Versäumnis der Instandstellung mit Temporeduktionen zu rechnen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

1. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) hat im Spätherbst 2023 festgestellt, dass der Zustand des Deckbelags zwischen Oftringen und Suhr schlechter ist als erwartet und dadurch die Verkehrssicherheit beeinträchtigt ist.
2. Beim Deckbelag auf dieser Strecke handelt es sich um Drainageasphalt. Dieser reduziert die Lärmbelastung und kann Regenwasser besser ableiten. Der Nachteil beim Einsatz von Drainagespalt ist, dass die effektive Lebensdauer nicht genau vorausgesagt werden kann. Um eine normkonforme Qualität des Belags zu erreichen, können die Instandsetzungsarbeiten bei diesem Belagstyp nur bei entsprechenden Lufttemperaturen realisiert werden. Im Spätherbst 2023 konnten daher keine Instandsetzungsarbeiten mehr vorgenommen werden. Aus Sicherheitsgründen wurde deshalb eine Temporeduktion notwendig, bis die im März 2024 vorgesehenen Instandsetzungsarbeiten abgeschlossen sind.
3. Die Planung und damit auch der Zeitpunkt der Realisierung von Unterhaltsmassnahmen an den Nationalstrassen richtet sich massgeblich nach deren Zustand. Der Zustand wird in regelmässigen Abständen erfasst. Daraus abgeleitet werden Umfang und Zeitpunkt für die Unterhaltsmassnahmen festgelegt, nach folgenden Kriterien: Ausnutzung der Lebensdauer, geringe Beeinträchtigung des Verkehrsflusses und verfügbare finanzielle Mittel. Neu gewonnene Erkenntnisse, wie zum Beispiel im vorliegenden Fall zur Lebensdauer der Fahrbahn, werden im Rahmen des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses bei der zukünftigen Aktualisierung der Unterhaltsplanung berücksichtigt.
- 4./5: Auf keinen weiteren Streckenabschnitten der Nationalstrassen.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.4428

 Interpellation

Risikovorsorge, Resilienz und Sicherheit im Weltraum und dessen militärische Nutzung

Eingereicht von:	Seiler Graf Priska Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	20.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

1. Die Europäische Union hat weltraumgestützte Systeme in ihrer CER-Richtlinie 2022/2557 über die Resilienz kritischer Infrastrukturen vom 14. Dezember 2022 als eines von elf eng miteinander verwobenen Dienstleistungsnetzen definiert, die hoch verletzlich, für das Funktionieren unserer Wirtschaft und Gesellschaft aber von grundlegender Bedeutung sind und deshalb vor Naturgefahren, Sabotage und Cyberangriffen geschützt werden müssen. In der vom Bundesrat am 16. Juni 2023 aktualisierten nationalen Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen (SKI) bleibt deren Weltraumdimension unerwähnt. Wie schätzt der Bundesrat die wechselseitige Abhängigkeit boden- und weltraumgestützter kritischer Infrastrukturen ein? Wird er diese in Zukunft in seine SKI-Strategie integrieren?
2. Der Bundesrat hat am 15. Dezember 2023 einen Bericht über die geopolitischen Risiken im Zusammenhang mit digitalen Infrastrukturen veröffentlicht, ohne darin auf weltraumgestützte digitale Infrastrukturen einzugehen. Wie schätzt er deren geopolitische Risiken ein? Was kehrt er vor, um seine Risikoanalysen ganzheitlicher zu gestalten?
3. Die Schweizer Armee widmet dem Weltraum in ihrem Schwarzbuch vom 17. August 2023 ein eigenes Kapitel und erklärt den Weltraum neben Boden, Luft, Cyber, Elektromagnetismus und Information zum sechsten «Wirkungsraum». Warum geht die Armee allein auf Weltraum-Nutzungen für sich selber ein, fragt aber nicht, was sie zu deren Resilienz beitragen kann und soll? Für weltraumgestützte Systeme habe die Armee 450 Millionen Franken bereitgestellt; in welchem Zeitraum, für welche Projekte und wie viel für Investitionen bzw. für den Betrieb?
4. Wie beurteilt der Bundesrat die sich rasch ausweitende militärische Nutzung des Weltraums? Inwiefern hängt die Verteidigungsfähigkeit auch der Schweiz von weltraumgestützten Systemen ab, z.B. für Zeitsynchronisation, Geolokation oder Erdbeobachtung? Wie viele militärisch genutzte Satelliten hat und wird die Europäische Weltraumorganisation (ESA) in den Weltraum befördern? Welche aktuellen und künftigen ESA-Programme werden militärisch genutzt? Ist die im Gründungsvertrag der ESA von 1975 verankerte Einschränkung auf «ausschliesslich friedliche Zwecke» angesichts der engen Kooperation zwischen ESA, EU und NATO zur Gewährleistung von Sicherheit und Resilienz im Weltraum und dessen Nutzung zu Verteidigungszwecken noch zeitgemäss?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

Der Bundesrat ist sich der Bedeutung der Weltrauminfrastrukturen und der daraus gewonnenen Dienstleistungen für das Funktionieren von Gesellschaft, Wirtschaft und Staat aber auch der wachsenden Abhängigkeiten bewusst. Er verfolgt die sich ausweitende militärische Nutzung und analysiert deren Einfluss auf die sicherheitspolitische Lage. Die einzelnen Fragen beantwortet der Bundesrat wie folgt:

Fragen 1 und 2: Der Bundesrat schätzt die wechselseitigen Zusammenhänge zwischen boden- und weltraumgestützten kritischen Infrastrukturen als bedeutend ein. Die Nationale Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen (SKI-Strategie) definiert Teilsektoren kritischer Infrastrukturen. In diesen werden Verwundbarkeitsanalysen unter Berücksichtigung weltraumbasierter Daten und Dienste durchgeführt und Massnahmen zur Verbesserung der Resilienz getroffen. Somit deckt die SKI-Strategie die Weltraumthematik ab.

In Erfüllung des Postulats [21.4176](#) Bellaiche verabschiedete der Bundesrat am 25. Oktober 2023 den Bericht «Cyberrisiken im All», der sicherheits- und versorgungskritische Abhängigkeiten der Schweiz von Weltrauminfrastrukturen beschreibt. Der Bericht thematisiert den geopolitischen Kontext dieser Abhängigkeiten. Der Bericht in Erfüllung des Postulats [20.3984](#) Pult «Digitale



Infrastruktur. Geopolitische Risiken minimieren» beinhaltet zudem grundlegende Analysen zu geopolitischen Risiken beim Einsatz von IKT-Infrastruktur. Diese gelten auch für den Einsatz von IKT-Infrastrukturen in Weltraumsystemen.

Der Bundesrat ist bestrebt, Risiken künftig noch ganzheitlicher anzugehen. Sicherheitspolitisch relevante Instrumente und Politikbereiche müssen dazu enger koordiniert werden. Zu einer ganzheitlichen Risikoanalyse soll insbesondere die Antizipation gestärkt werden, um daraus sicherheitspolitische Handlungsoptionen abzuleiten.

Frage 3: Das Dokument «Die Verteidigungsfähigkeit stärken – Zielbild und Strategie für den Aufwuchs» hatte nicht zum Ziel, die Absichten der Armee im Weltraumbereich vertiefend darzustellen. Das VBS erarbeitet derzeit eine «Gesamtkonzeption Weltraum» in Analogie zu den Berichten zur «Luftverteidigung der Zukunft», zur «Zukunft der Bodentruppen» und zur «Gesamtkonzeption Cyber». Es ist vorgesehen, in diesem Bericht die diesbezügliche Planung detaillierter darzulegen und aufzuzeigen, was die Armee über die eigenen Nutzungen hinaus zur Resilienz beitragen kann. Die Finanzierung zur Umsetzung dieser Planung wird dem Parlament separat in den Armeebotschaften beantragt.

Frage 4: Der Bundesrat beurteilt die sich rasch ausweitende militärische Nutzung des Weltraums für die internationale Sicherheit insgesamt als problematisch. Deshalb engagiert er sich auf internationaler Ebene für die sichere, verantwortungsvolle und nachhaltige Nutzung des Weltraums und dafür, ein Wettrüsten im Weltraum zu verhindern. Diese Themen und die Abhängigkeiten der Schweiz von Weltraumnutzungen legten die «sicherheitspolitischen Berichte» von 2016 und 2021, die «Strategie Rüstungskontrolle und Abrüstung 2022–2025», die «Weltraumpolitik 2023» und der Bericht «Cyberrisiken im All» dar. Ebenso zeigen sie auf, dass der Bundesrat nach Wegen sucht, die Abhängigkeit der Schweiz von kritischen Weltraumnutzungen zu begrenzen. Die geplante «Gesamtkonzeption Weltraum» wird diese Aspekte vertiefen. Die Schweiz ist in der Raumfahrt und bei der Entwicklung von Weltrauminfrastrukturen auf internationale Zusammenarbeit angewiesen. Sie ist Gründungsmitglied der Europäischen Weltraumorganisation (ESA). Gemäss dem Übereinkommen zur Gründung der ESA (SR 0.425.09) entwickelt diese Weltraumsysteme und -programme für ihre Mitgliedstaaten sowie für Dritte, beispielsweise für die EU und die Europäische Organisation für die Nutzung meteorologischer Satelliten (EUMETSAT), bei der die Schweiz ebenfalls Mitglied ist. Diese Systeme und Programme werden anschliessend von den Dritten betrieben und können auch eine sicherheitsrelevante Dimension aufweisen. Die ESA betreibt selber keine militärischen Satelliten. Sicherheitsrelevante Nutzungen durch Dritte stehen nicht im Widerspruch zum friedlichen Gründungszweck der ESA.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (17)

Alijaj Islam, Bendahan Samuel, Brizzi Simona, Candan Hasan, Fivaz Fabien, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Marti Min Li, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Pult Jon, Revaz Estelle, Schlatter Marionna, Schläfli Nina, Tschopp Jean, Zryd Andrea, Zybach Ursula

23.4429

 Interpellation

Demokratie und Datenschutz. Welches Recht gilt in Bezug auf die sehr grossen Online-Plattformen?

Eingereicht von: Tschopp Jean
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Soziale Netzwerke spielen bei der Meinungsbildung eine wichtige Rolle. Die riesigen Online-Plattformen haben eine beträchtliche Macht bei der Festlegung von Algorithmen, der Moderation von Inhalten, der Transparenz und der Strukturierung des Austauschs.

Die EU-Verordnung über digitale Dienstleistungen (*Digital Services Act* oder DSA) wurde im Jahr 2022 verabschiedet. Sie definiert die sehr grosse Online-Plattform als *"Hostingdienst, der im Auftrag eines Nutzers Informationen speichert und öffentlich verbreitet (...), und eine durchschnittliche monatliche Zahl von mindestens 45 Millionen aktiven Nutzern in der Union hat."* (Art. 3 Bst. i und 33 Abs. 1 der EU-Verordnung über digitale Dienstleistungen) Diese Verordnung ist seit August 2023 in Kraft. Die Europäische Kommission hat 17 Plattformen bezeichnet, die in diese Kategorie fallen, darunter Facebook, Instagram, LinkedIn, SnapChat, TikTok und X. Aufgrund des systemischen Risikos, das sie darstellen, unterliegen sie mehreren Verpflichtungen. Zu vermeiden sind insbesondere: tatsächliche oder vorhersehbare negative Auswirkungen auf den öffentlichen Diskurs, den Wahlprozess und die Ausübung von Grundrechten wie Datenschutz, Informations- und Meinungsfreiheit. Geldstrafen von bis zu 6 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes sind möglich. Diesen Herbst weckte ein 660 000 Mal auf X angesehenes Video, das einen Mann mit dunklem Gesicht beim Urinieren vor einem gut besuchten Café in Baden (AG) zeigte, den Verdacht, dass Russland die eidgenössischen Wahlen zu beeinflussen versuchte. Schliesslich hat die Europäische Kommission eine Untersuchung gegen das soziale Netzwerk X eingeleitet, das wegen der unzureichenden Anzahl von Moderatorinnen und Moderatoren und der mangelnden Effizienz bei der Meldung missbräuchlicher Inhalte angeklagt wurde.

Der Bundesrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- Welche Garantien verlangt der Bundesrat von den sehr grossen Plattformen in Bezug auf den Schutz der persönlichen und der besonders schützenswerten Daten der Nutzerinnen und Nutzer bei Abstimmungen und Wahlen?
- Welches Monitoring verlangt der Bundesrat von den sehr grossen Plattformen, um ausländische Beeinflussung von Wahlen und Volksabstimmungen zu verhindern?
- Beabsichtigt der Bundesrat angesichts der sehr grossen Online-Plattformen und der damit verbundenen systemischen Risiken für die freie Meinungsbildung, eine Stärkung der Grundrechte von Internetnutzerinnen und -nutzern vorzuschlagen (Wahlprozesse, Volksabstimmungen)?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

Die Schweizer Bevölkerung informiert sich zunehmend über Kommunikationsplattformen wie Facebook, YouTube und Google. Grosse Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen beeinflussen damit vermehrt die öffentliche Debatte, sind heute aber kaum reguliert. Am 5. April 2023 hat der Bundesrat deshalb das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK beauftragt, unter Einbezug des Bundesamtes für Justiz (BJ) eine Vernehmlassungsvorlage zur Regulierung der Kommunikationsplattformen auszuarbeiten und dem Bundesrat bis Ende März 2024 vorzulegen. Die neuen Bestimmungen sollen sich, wo sinnvoll, an den Regeln des Digital Services Act (DSA) der Europäischen Union orientieren.



Zur Frage 1

Datenschutzrechtliche Belange werden nicht Gegenstand der zu erarbeitenden Vernehmlassungsvorlage sein. Die Prinzipien des Datenschutzes gelten grundsätzlich für alle verantwortlichen Datenbearbeiter gemäss Schweizer Datenschutzgesetz (DSG), auch für solche im Ausland (Art. 3 DSG). Dieses verpflichtet private Personen dazu, die Grundsätze der Datenbearbeitung einzuhalten (Art. 6 DSG), die Datensicherheit zu gewährleisten (Art. 8 DSG) und die Bearbeitung auf das nötige Mindestmass zu beschränken (Art. 7 DSG). Sind die Voraussetzungen nach Art. 14 DSG erfüllt, sind private Personen mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland verpflichtet, in der Schweiz eine Vertretung zu bezeichnen, wenn sie Personendaten von Personen in der Schweiz bearbeiten.

Zur Frage 2

Der DSA verpflichtet sehr grosse Plattformen zu Transparenz- und Risikobewertungsberichten, die u.a. Auskunft geben über ihre Moderationspraxis und die Auswirkung ihrer Systeme auf gesellschaftliche Debatten und Wahlprozesse. Zudem sieht der DSA den Zugang zu Daten der Plattformen für Aufsichtsbehörden und Forschung vor, um eine umfassende Aufsicht zu gewährleisten. An diesen Bestimmungen wird sich auch die Vernehmlassungsvorlage für die Schweiz orientieren.

Darüber hinaus erarbeitet das VBS unter Beizug verschiedener Bundesämter aus anderen Departementen den Bericht zum Postulat 22.3006 «Beeinflussungsaktivitäten und Desinformation» der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates.

Zur Frage 3

Die zu erarbeitende Vernehmlassungsvorlage soll die Rechte der Nutzenden gegenüber den Intermediären stärken und verlangt mehr Transparenz. Zudem soll sie den Schutz der Bevölkerung verbessern. Dazu auferlegt sie den Plattformen Rechenschaftspflichten, unterstellt sie einer Aufsicht und führt Durchsetzungsmechanismen zur Überprüfung der Sorgfaltspflichten ein. Damit trägt sie zu einer Stärkung der Kommunikationsgrundrechte und einer gut funktionierenden öffentlichen Debatte bei.

Chronologie

15.03.2024 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)

Seiler Graf Priska, Wehrli Laurent, Widmer Céline, de Quattro Jacqueline

23.4430

 Interpellation

Government-to-Government-Geschäfte im Rüstungsbereich

Eingereicht von: Riniker Maja
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 21.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In der Rüstungsbeschaffung wird vermehrt das sogenannte Government to Government Verfahren (kurz: G2G) angewandt. Dabei geht es darum, dass der ausländische Staat, der ein entsprechendes Rüstungsgut beschaffen möchte, dieses nicht direkt bei der Rüstungsfirma im anderen Land beschafft, sondern dies als Geschäft von Staat zu Staat bei der anderen Regierung bezieht. Auch die Schweiz wendet dieses Verfahren an. So wurde beispielsweise der Vertrag für das neue Kampfflugzeug F-35 nicht von armasuisse mit dem Hersteller Lockheed-Martin abgeschlossen, sondern mit der US-Regierung, die wiederum den Vertrag mit dem Hersteller schloss.

Die Schweizer Rüstungsfirmen sehen sich je länger, je mehr – so sie denn überhaupt noch in Betracht gezogen werden – mit der Forderung konfrontiert, dass der bestellende Staat das Rüstungsgut im G2G Verfahren einkaufen möchte.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Ist es richtig, dass die Eidgenossenschaft selbst im sogenannten G2G Verfahren Rüstungsgüter einkauft, aber selbst keinen Prozess für andere Staaten zur Verfügung stellt?
2. Weshalb kauft die Eidgenossenschaft gewisse Rüstungsgüter im G2G Prozess ein und was sind die Vorteile eines solchen Prozesses?
3. Welches sind die Gründe, dass andere Staaten der Schweiz Rüstungsgüter nur im G2G Prozess verkaufen?
4. Sind der Eidgenossenschaft Fälle bekannt, wo andere Staaten Interesse an Schweizer Rüstungsgüter hatten, diese aber im G2G Prozess einkaufen wollten?
5. Falls die Frage 4 mit ‚Ja‘ beantwortet wird: was ist in diesen Fällen passiert und in welchem Umfang sind diesen Unternehmen Geschäfte dadurch entgangen?
6. Sieht der Bundesrat Vorteile für den Bund sowie die Rüstungsunternehmen, wenn in der Schweiz ein G2G Prozess etabliert würde?
7. Was wären die damit verbundenen Risiken, wenn in der Schweiz ein G2G Prozess etabliert würde?
8. Könnte mit einem G2G Prozess die schweizerische sicherheitsrelevante Technologie- und Industriebasis gestärkt werden?
9. Welche Anpassungen und Grundlagen müssten Seitens Bund geschaffen werden, damit ein G2G Verfahren in der Schweiz möglich wäre?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

1. Ja, dies trifft zu. Hingegen hat armasuisse im Hinblick auf Beschaffungsprojekte ausländischer Beschaffungsorganisationen mit einzelnen Staaten sogenannte Güteprüfvereinbarungen geschlossen. Dies mit Blick auf mögliche Qualitätsabnahmen von Schweizer Produkten zu Gunsten des Käuferstaates.

2. Der Vorteil einer Abwicklung über die jeweiligen Regierungen der Partnerstaaten (Government-to-Government oder G2G) liegt für die Schweiz darin, dass sie personell und finanziell vom gebündelten Beschaffungsvolumen, den damit verbundenen Skaleneffekten und von den Ressourcen der jeweiligen ausländischen Beschaffungsbehörden profitiert, auch wenn diese Ressourcen durch die Schweiz mitfinanziert werden müssen. Die Schweiz hat in den vergangenen Jahren insbesondere Kampfflugzeuge aus den USA via G2G (sogenannte Foreign Military Sales FMS) beschafft. Die Beschaffung solcher Systeme ist in gewissen Ländern ausschliesslich über G2G möglich, wie beispielsweise in den USA. Dabei haben sich



in der Vergangenheit die Beschaffungen aus den USA via FMS für die Schweiz bezüglich Beschaffungskosten und Liefertreue bewährt.

3. Staaten entscheiden sich für Verkäufe über G2G insbesondere bei komplexen und hoch-technologischen Systemen, bei denen Regierungen die Industrie mit deren Entwicklung beauftragen. Entsprechend stehen beim Verkauf dieser Systeme an andere Staaten vor allem aussen- und sicherheitspolitische Interessen im Vordergrund. Mittels G2G werden die sicherheits- und rüstungspolitischen Kooperationen mit den gewünschten Partnern gezielt gesteuert bzw. gestärkt. Darüber hinaus können Skaleneffekte erzielt werden, da die eigene Marktposition durch das erhöhte Beschaffungsvolumen gestärkt wird.

4./ 5. Ja, armasuisse sind mehrere Fälle bekannt. Da die Schweiz G2G-Verkäufe nicht kennt, wurde diesen Anfragen seitens Industrie nicht entsprochen.

6./7./8. Die Beantwortung dieser Fragen bedarf einer vertieften Prüfung. G2G-Geschäfte können im Einzelfall sehr unterschiedlich ausgestaltet sein. Je nach Ausgestaltung der G2G-Geschäfte könnte die internationale Kooperation im Rüstungsbereich gestärkt werden, indem die Zusammenarbeit im Rüstungsbereich zum Beispiel über die gesamte Nutzungsdauer der Systeme vertieft und die gegenseitige Interoperabilität erhöht wird.

Weiter könnten G2G-Geschäfte dazu beitragen, die sicherheitsrelevante Technologie- und Industriebasis zu stärken. Erfahrungen anderer Staaten zeigen, dass sich mehr und mehr Staaten auch aus Transparenz- und/oder Effizienzgründen entscheiden, grosse Rüstungsvorhaben mittels G2G zu beschaffen. So setzen einige europäische Staaten bei bestimmten Beschaffungen vermehrt ausschliesslich auf G2G. Die Nachfrage kann daher zunehmen und es besteht die Möglichkeit, dass die schweizerische Industrie aufgrund fehlender G2G-Möglichkeiten benachteiligt werden könnte. Wie viele solche Beschaffungen schliesslich zustande kommen würden, kann jedoch nicht beurteilt werden.

Hinsichtlich Risiken ist davon auszugehen, dass zum Beispiel die Zahlungen oder Differenzen bei der Vertragserfüllung via Bundesverwaltung abgewickelt werden müssten. Die entsprechenden vertraglichen und finanziellen Risiken wären daher vertieft aufzuarbeiten und zu beurteilen. Es wäre auch zu klären, ob diese Risiken mittels sogenannten Back-to-Back-Verträgen an die Herstellerfirma in der Schweiz weitergegeben werden können. Die Schweiz müsste weiter eine Liefer- und Exportfreigabegarantie für den gesamten Beschaffungsumfang, allenfalls auch für die Lieferung von Ersatzteilen oder dazugehörige Schulungen etc., über den ganzen Lebensweg des Systems hinweg abgeben. Diese faktische Lieferverpflichtung bedingt entsprechende sicherheits- und aussenpolitischen Abwägungen, mit welchen Staaten solche langfristigen Geschäfte eingegangen werden könnten und sollten.

9. G2G-Geschäfte müssten in jedem Fall als aussen-, industrie- und sicherheitspolitisches Instrument betrachtet und vor der Einführung entsprechend strategisch und rechtlich verankert werden. armasuisse arbeitet aktuell die Frage auf, welches die notwendigen Grundlagen hierfür wären.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)

Chappuis Isabelle, Nause Reto, Theiler Heinz, de Quattro Jacqueline



23.4435

 Motion

AHV endlich digitalisieren

Eingereicht von: Rechsteiner Thomas
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 21.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) vorzulegen. Mit dieser Änderung soll in der AHV die Verfügbarkeit der vollständigen Angaben zu den Beiträgen und den voraussichtlichen Leistungen der Versicherten jederzeit sichergestellt werden, und die Versicherten sollen einen digitalen Zugang zu den sie selbst betreffenden Angaben erhalten.

Begründung

Das schweizerische Dreisäulensystem der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge hat sich bewährt. Es basiert auf einer ausgewogenen Aufteilung zwischen staatlichen, betrieblichen und individuellen Vorsorgeelementen. Die Lasten und Risiken werden auf die staatliche (AHV), die berufliche Vorsorge (BVG, Überobligatorium) und die private Vorsorge (Selbstvorsorge) verteilt.

Die Aufteilung der Vorsorge auf mehrere Säulen führt zu einem grösseren Informationsaufwand und erschwert den Überblick für die Versicherten. Das Systemwissen in der Bevölkerung ist im Durchschnitt aus diesem Grund auch eher gering.

In der beruflichen und privaten Vorsorge werden die Versicherten von Gesetzes wegen jährlich über den Stand der Versicherung informiert. Zusätzlich können viele Versicherte über die von den Anbietern bereitgestellten Portale den aktuellen Stand der Vorsorge jederzeit online abfragen können.

Anders dagegen in der AHV: Werden persönliche individuelle Informationen gewünscht, müssen diese schriftlich beantragt werden (IK-Auszug). Die Ausgleichskasse, bei welcher der Kontoauszug beantragt wird, sammelt bei den weiteren von den schweizweit über 70 Ausgleichskassen, bei denen die Person je Beiträge geleistet hat, die sie betreffenden Informationen zusammen und konsolidiert diese Angaben z.Hd. der Antrag stellenden Person. Die Erstellung des Auszugs dauert lange, der Versand erfolgt per Briefpost verschickt. Er enthält die Einkommen, Beitragszeiten und Betreuungsgutschriften, die als Grundlage für die Berechnung einer Alters- oder Hinterlassenenrente dienen, jedoch keine Angaben zu den voraussichtlichen Leistungen.

Gemäss einer MM vom 16.12.2022 hat der BR das EDI damit beauftragt, zu «prüfen, wie der digitale Zugang zu Altersvorsorgedaten angemessen gefördert werden kann». Angesichts der geschilderten Ausgangslage ist klar, dass zunächst mit oberster Priorität die Situation in der AHV entscheidend verbessert werden muss.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.02.2024

Der Bundesrat schafft mit dem neuen Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS), für welches er am 15. Dezember 2023 die Vernehmlassung eröffnet hat, die gesetzlichen Grundlagen für digitale Dienstleistungen für Versicherte, unter anderem auch für den Online-Zugang zu einem elektronischen IK-Auszug oder die automatisierte Rentenberechnung. Ebenso schafft er die rechtliche Grundlage für die dafür notwendigen Informationssysteme.

Die Umsetzung der technischen Informationssysteme für solche digitalen Dienstleistungen erfolgt jedoch gestaffelt. Die Automatisierung von Rentenvorausberechnungen und Rentenberechnungen wird soweit als möglich umgesetzt.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 21.02.2024

Annahme



Chronologie

15.03.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)

Aeschi Thomas, Hess Lorenz, Roduit Benjamin, Silberschmidt Andri, de Courten Thomas

23.4441

 Interpellation

Offshoring. Wie viel Schweiz steckt noch in der Swisscom?

Eingereicht von: Gysin Greta
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 21.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Als grösstes Telekommunikations- und eines der grössten IT-Unternehmen der Schweiz kommt der Swisscom eine besondere Verantwortung als wichtige Arbeitgeberin zu. Die zunehmenden Offshoring-Projekte der Swisscom lassen eine Schmälerung dieser Verantwortung annehmen. Hält der Bundesrat einen Personalaufbau im Ausland für angebracht, während in der Schweiz in den letzten Jahren Stellen abgebaut wurden?

Als Mehrheitseigner der Swisscom definiert der Bund in Form des Bundesrats jeweils die grundsätzliche Ausrichtung des Unternehmens und kontrolliert deren Einhaltung. Erachtet der Bundesrat die aktuelle Ausrichtung der Swisscom als eingehalten?

Begründung

Im Jahr 2020 lagerte die Swisscom einen Teil des IT-Bereichs DevOps (Softwareentwicklung und IT-Betrieb) nach Rotterdam aus. Im selben Jahr war der DevOps-Bereich von einer weiteren Auslagerung nach Riga betroffen. Im Jahr 2021 kündigte die Swisscom an, einen Teil der Callcenter via Outsourcing-Partner Capita in den Kosovo zu verschieben. Neu sind weitere Standorte in Polen und Bulgarien dazugekommen. Die Swisscom begründet dies mit dem inländischen Preisdruck und Fachkräftemangel, insbesondere im IT-Bereich. Das Swisscom- und Outsourcing-Personal soll an den genannten ausländischen Standorten schrittweise aufgestockt werden. Dies, während im Inland seit mehreren Jahren Stellen abgebaut werden. Auch wenn das Outsourcing-Personal nicht direkt über die Swisscom angestellt ist, führt ein Ausbau des Outsourcings zu einem Stellenverlust in der Swisscom und der Schweiz.

Im Jahr 2018 schrieb der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Interpellation [18.3596](#), dass er "keine Tendenz bei Swisscom wahr[nimmt], wesentliche Tätigkeiten und Kompetenzen systematisch auszulagern". Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt aber, dass es bei der Swisscom eine klare Tendenz zu sogenanntem Nearshoring gibt.

Die Swisscom unterliegt klaren strategischen Zielen, insbesondere auch im Bereich der Personalpolitik. Sie soll auf dem Arbeitsmarkt als attraktive Arbeitgeberin auftreten, um Talente zu gewinnen und diese nachhaltig zu binden (Ziel 3.2). Ausserdem verlangt der Bundesrat, dass die Swisscom die berufliche Entwicklung, Qualifikation und Arbeitsmarktfähigkeit ihrer Mitarbeitenden fördert und diese auf die kommenden Bedürfnisse ausrichtet (Ziel 3.4). Aufgrund der zunehmenden Auslagerungen ist fraglich, ob diese Ziele verfolgt und erreicht werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.01.2024

Der Bundesrat beurteilt die Zielerreichung der Swisscom jährlich, das letzte Mal für das Geschäftsjahr 2022 im März 2023. Swisscom hat die Ziele des Bundesrates im Jahr 2022 insgesamt erreicht.

In der Schweiz beschäftigt Swisscom rund 15'750 Mitarbeitende in praktisch allen Kantonen. Die Arbeitszufriedenheit ist im Branchenvergleich überdurchschnittlich. Swisscom investiert viel in die permanente Weiterbildung von Mitarbeitenden und Kadern. Die Mehrzahl der ausgeschriebenen Kaderstellen wird intern besetzt. Die Swisscom stellt rund 900 Lehrstellen zur Verfügung und ist die grösste ICT-Ausbildnerin des Landes.

Der Aufbau von Stellen im Ausland ist mit den strategischen Zielen für die Swisscom vereinbar, insbesondere wenn er dazu dient, IT-Talente auf dem internationalen Arbeitsmarkt zu rekrutieren. Die Verträge der Swisscom mit ihren Outsourcingpartnern erachtet der Bundesrat als operative Angelegenheit, zu der er sich nicht äussert.



Der Stellenabbau in der Schweiz ist eine Folge der laufenden Anstrengungen, die sinkenden Umsätze im Kerngeschäft mit Effizienzsteigerungen aufzufangen. In Übereinstimmung mit den strategischen Zielen erfolgt ein Grossteil des Stellenabbaus über die natürliche Fluktuation.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.4442

 Interpellation

Krieg im Sudan. Die Schweiz soll angesichts dieser schweren Krise Soforthilfe in der Höhe von mindestens 100 Millionen Franken bereitstellen

Eingereicht von:	<u>Walder Nicolas</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	21.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Gemäss dem Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (UNOCHA) befindet sich der Sudan acht Monate, nachdem die Kampfhandlungen ausgebrochen sind, in einer der sich am schnellsten ausbreitenden humanitären Krisen der Welt, wobei der Bedarf an Unterstützung so hoch ist wie nie zuvor.

Mehr als 6,7 Millionen Personen sind seit dem Beginn des Konflikts zwischen den sudanesischen Streitkräften und den «Rapid Support Forces» Mitte April geflüchtet. 1,4 Millionen Personen befinden sich in einem der Nachbarländer. Diese Länder sind schon mit einer Mehrzahl von Krisen (Sicherheits-, Wirtschafts-, Klimakrise, ...) konfrontiert und können sich deshalb nicht allein um die Aufnahme dieser Migrantinnen und Migranten kümmern.

Im Sudan selbst ist die Situation noch prekärer. 65 Prozent der Bevölkerung haben keinen Zugang mehr zu medizinischer Versorgung. Die Spitäler in den Konfliktgebieten sind mehrheitlich nicht mehr betriebsfähig, da die Cholera wütet. Gemäss Schätzungen von UNOCHA leiden 17,7 Millionen Personen, also knapp 40 Prozent der Bevölkerung, unter Lebensmittelknappheit. Die Situation wäre schon alarmierend, wenn nur knapp 13 Millionen Personen betroffen wären. Die Wirtschaft des Sudans, die schon eine der schwächsten der Welt ist, befindet sich im freien Fall. Das BIP wird gemäss dem Internationalen Währungsfonds 2023 um 18 Prozent sinken. Und Millionen von Kindern können nicht zur Schule gehen.

Deshalb kündigte der Bundesrat am 4. Oktober 2023 an, Mittel in der Höhe von fünf Millionen Franken für den Sudan, den Südsudan und den Tschad bereitzustellen.

Dies ist ein guter Anfang, reicht aber bei weitem nicht aus, wenn ernsthaft auf die Herausforderungen reagiert werden soll, die aufgrund dieser schweren Krise bestehen, und wenn wir unseren Beitrag als weltweit zwanziggrösste Volkswirtschaft und als Land mit einer humanitären Tradition leisten wollen. Denn UNOCHA schätzt den kurzfristigen Bedarf der verschiedenen UNO- und internationalen Organisationen in der Region auf 2,6 Milliarden Dollar, eine Summe, die bald nach oben korrigiert werden könnte.

Wäre der Bundesrat unter diesen Umständen bereit, humanitäre Soforthilfe in der Höhe von mindestens 100 Millionen Franken für die vom Krieg im Sudan betroffene Region bereitzustellen?

Falls nicht: Wie will er sonst diese Region im Jahr 2024 unterstützen, die die grösste humanitäre Krise erlebt, mit der unsere Welt momentan konfrontiert ist?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

Der Bundesrat ist besorgt über die sich seit Mitte April 2023 verschärfende humanitäre Situation im Sudan. Die Schweiz setzt sich aktiv für den Schutz der betroffenen Bevölkerung im Sudan und in den Nachbarländern ein. Dies geschieht im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im UNO Sicherheitsrat, mittels ihrer Vertretungen in der Region sowie der humanitären Hilfe und der Entwicklungszusammenarbeit der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA).

Seit April verstärkte die DEZA ihre humanitäre Hilfe für den Sudan und die Nachbarländer substantiell. Obschon die Nachbarländer (Tschad, Südsudan, Ägypten, Äthiopien) selbst vor grossen humanitären Herausforderungen stehen, nehmen diese eine grosse Zahl von Flüchtenden auf. Das humanitäre Unterstützungspaket der DEZA für die Sudankrise umfasst sowohl Finanzbeiträge als auch die Entsendung von Fachexpertinnen und -experten aus dem Schweizerischen Korps für humanitäre Hilfe an ausgewählte Partnerorganisationen. Die finanzielle Unterstützung im Jahr 2023 betrug insgesamt 64 Millionen Franken, wobei rund ein Drittel für den Sudan und zwei Drittel für die Nachbarländer zur Verfügung gestellt wurden. Dies entspricht fast der Hälfte der humanitären Mittel, die im Jahr 2023 in Sub-Sahara Afrika ausgegeben



wurden und war dank internen Umplanungen und dem Nothilfefonds der humanitären Hilfe möglich.

Im Jahr 2024 werden gemäss Einschätzung der UNO die humanitären Bedürfnisse im Sudan aber auch in anderen Regionen Sub-Sahara Afrikas weiter ansteigen, so zum Beispiel im Horn von Afrika oder in der Sahelzone. In Anbetracht dieser kritischen Lage plant die DEZA, ihre Unterstützung der Bevölkerung im Sudan und in den Nachbarländern im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten fortzuführen und weiter auszubauen. Die DEZA wird dafür Beiträge unter anderem an internationale Organisationen entrichten. Die genauen Beträge können in den nächsten Monaten kommuniziert werden. Für die die Region Zentralafrika und Horn von Afrika stehen der DEZA gemäss Planung humanitäre Mittel im Rahmen von rund 25 Millionen Franken zur Verfügung, wofür bisher 4 Millionen für den Sudan vorgesehen wurden.

Chronologie

15.03.2024 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4445

 Interpellation

Die Basler Bevölkerung bezahlte 100 Millionen Franken zu viel Krankenkassenprämien

Eingereicht von: Wyss Sarah
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Basler Bevölkerung bezahlte 100 Millionen zu viel Krankenkassenprämien

Der Kanton Basel-Stadt ist seit Jahren Spitzenreiter in der Höhe der Krankenkassenprämien. Gemäss dem bezahlte die Basler Bevölkerung 100 Millionen zu viel Krankenkassenprämien.

Gemäss dem neunten Bericht über die Leistungs-, Kosten- und Prämienentwicklung des Kanton Basel-Stadt (S. 37) waren die Versicherten aus dem Kanton Basel-Stadt überproportional am Reserveaufbau beteiligt. Beim Reserveabbau wurde dies jedoch nicht besonders berücksichtigt. Das führte dazu, dass die Versicherten aus dem Kanton Basel-Stadt über 100 Millionen zu viel an Krankenkassenprämien bezahlt haben.

1. Gibt es noch weitere Kantone (respektive Versicherte) welche überproportional am Reserveaufbau zur Reservebildung beigetragen haben?
2. Mit welchen Massnahmen gedenkt der Bundesrat künftig diese übermässige Beteiligungen von gewissen Kantonen zu bekämpfen?
3. Würde eine öffentliche Krankenkasse – ob kantonal oder national – dieses Problem eliminieren?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

1. Nach Artikel 16 Absatz 3 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG; SR 832.12) müssen die Prämien des Versicherers die kantonal unterschiedlichen Kosten decken. Das Gesetz kennt keine kantonalen Reserven. Seit der Einführung des Solvenzttests im Jahr 2012 (vgl. Art. 14 KVAG) wird bei einem Versicherer überprüft, ob dieser in Bezug auf die ganze Schweiz über genügend Reserven verfügt und nicht auf den jeweiligen Kanton. Die Prämieinnahmen und die Kosten waren schweizweit summiert zwischen 1996 und 2022 insgesamt etwa gleich hoch. Auf kantonomer Ebene verschätzten sich die Versicherer bei der Festsetzung der Prämien in der Regel in beide Richtungen. Im Falle des Kantons Basel-Stadt fiel die Verschätzung in den letzten Jahren jedoch einseitig aus. Insgesamt waren die kantonalen Ungleichgewichte aber noch nie so tief wie 2022. Für den Kanton Basel-Stadt hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) für die Jahre 2020 bis 2024 eine zum Teil nennenswerte weniger starke Prämienhöhung oder eine stärkere Prämienenkung veranlasst als von den Versicherern eingereicht wurde. Das Verhältnis versicherungstechnischer Gewinn zu den Prämieinnahmen in der Periode 2013 bis 2022 ist in den Kantonen Uri und Appenzell Innerrhoden etwa gleich hoch wie im Kanton Basel-Stadt. Versicherte aus dem Kanton Basel-Stadt profitierten in den Jahren 2017 bis 2022 mit knapp 50 Millionen Franken überproportional von einem Ausgleich zu hoher Prämieinnahmen (vgl. Art. 17 und 18 KVAG). Dies ist im kantonalen Vergleich der grösste zurückbezahlte Betrag pro versicherte Person.

2. Die kantonalen Ungleichgewichte, die von 1996 bis 2013 entstanden sind, wurden durch die zeitlich befristete Prämienkorrektur in den Jahren 2015 bis 2017 (vgl. Art. 106 ff. des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 21. März 2014; AS 2014 2463) teilweise ausgeglichen. Mit der Inkraftsetzung des KVAG im Jahr 2016 konnte neben einer allgemeinen Stärkung der Aufsicht auch eine Verkleinerung der kantonalen Ungleichgewichte herbeigeführt werden. Dies wurde kürzlich im Rahmen einer Evaluation bestätigt. Der Bundesrat lässt sich regelmässig über die Entwicklung und über eventuelle Massnahmen informieren. Das BAG kann als Aufsichtsbehörde ungünstigen Entwicklungen entgegentreten. Zwar erlauben vergangene versicherungstechnische Gewinne keine nicht-kostendeckenden Prämien im Folgejahr. Das BAG hinterfragt jedoch die Prognosen der Versicherer in denjenigen Kantonen stärker, in denen die Verschätzungen der Versicherer in den Vorjahren erheblich waren bzw. in denen sie über mehrere Jahre einseitig ausgefallen sind. Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von den Prognosen sind jedoch



unvermeidbar, da die Prämien für die Zukunft festgelegt werden und auf Schätzungen basieren. Aktuell sieht der Bundesrat keine Notwendigkeit, weitere Massnahmen zu ergreifen.

3. Wäre im Kanton Basel-Stadt nur eine Krankenkasse zugelassen, würden die jährlichen Gewinne oder Verluste im Kanton bleiben. Bei einer nationalen Krankenkasse wäre dies nicht der Fall. Mit dem Wegfall von mehreren Versicherern würde auch eine preisdämpfende Wirkung eines wettbewerblich organisierten Krankenversicherungssystems entfallen.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (2)

Gysi Barbara, Meyer Mattea

23.4449

 Interpellation

Externe IKT-Zulieferer des Bundes

Eingereicht von: Blunschy Dominik
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 21.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

2023 wurden gleich mehrere IKT-Zulieferer der Bundesverwaltung Opfer von Cyberangriffen und es wurden teils sensible Daten der Behörden entwendet. Im Sommer 2023 fiel zuerst die Firma Xplain einer Cyberattacke zum Opfer und in der Zwischenzeit wurde auch bei der Firma Concevis eine verheerender Ransomware-Angriff gemeldet. Der Vorwurf wurde laut, die Behörden hätten die Informationssicherheit der IKT-Zulieferer während Jahren nicht überprüft und damit von ihrem vertraglichen Auditrecht nicht Gebrauch gemacht.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Sofortmassnahmen wurden in Bezug auf die IKT-Zulieferer bereits ergriffen?
2. Wo stehen die Arbeiten des politisch-strategischen Krisenstabs "Datenabfluss" (PSK-D) und der Administrativuntersuchung durch die Kanzlei OBERSON ADELS SA?
3. Mittels welcher Vorgaben stellt der Bundesrat künftig sicher, dass die IKT-beziehenden Organisationseinheiten von ihrem Auditrecht Gebrauch machen?
4. Wie beurteilt der Bundesrat die Einführung einer Auditpflicht für die Organisationseinheiten der Bundesverwaltung, welche externe IKT-Dienstleistungen in Anspruch nehmen und wie würde er diese umsetzen?
5. Hat der Bundesrat einheitlich definiert, nach welchen Kriterien in Bezug auf die Informationssicherheit die Zusammenarbeit mit fehlbaren IKT-Zulieferern beendet wird?

Begründung

Gerade die Bundesbehörden verfügen potenziell über sensible Daten über die Schweizer Bürgerinnen und Bürger. Der Staat ist daher verpflichtet, seine Daten besonders sorgfältig zu schützen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.02.2024

Zu Frage 1: Der Bundesrat hat im Juni 2023 den Auftrag erteilt, die Verträge der Departemente und der Bundeskanzlei zu IKT-Leistungen punkto Cybersicherheit zu überprüfen. Zudem erteilte er den Auftrag, die Mustervertragsklausel der Beschaffungskonferenz des Bundes betreffend Cyberbedrohungen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes zu ergänzen und bis Ende 2023 an das neue Bundesgesetz über die Informationssicherheit beim Bund (ISG; SR 128) anzupassen. Ebenfalls im Juni hat das EJPD ein Schreiben an seine wichtigsten externen IKT-Leistungserbringer gesandt, diese an ihre Pflichten zur Wahrung des IT-Grundschutzes erinnert und diesbezügliche Auskünfte verlangt. Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) und das Bundesamt für Rüstung (ar) haben in Ergänzung dazu sämtlichen relevanten IKT-Leistungserbringern der Bundesverwaltung ein Schreiben zukommen lassen, in dem diese zusätzlich über die vom Bundesrat beauftragte Vertragsüberprüfung informiert wurden.

Bis Ende 2023 wurden rund 7'000 bestehende Verträge mit IKT-Leistungserbringern überprüft. Dabei wurden gut 2'200 Verträge als sicherheitsrelevant eingestuft. Bei der Hälfte dieser Verträge konnte festgestellt werden, dass diese punkto Cybersicherheit angemessene Bestimmungen enthalten. Bei der zweiten Hälfte dieser Verträge, müssen rund 600 Verträge, die nicht in den nächsten Monaten auslaufen, vertieft geprüft und allenfalls angepasst werden.

Zu Frage 2: Die Arbeiten des politisch-strategischen Krisenstabs "Datenabfluss" (PSK-D) und der



Administrativuntersuchung durch die Kanzlei OBERSON ABELS SA laufen derzeit. Bis Ende März 2024 wird von OBERSON ABELS SA zu Händen des Bundesrats ein Bericht erarbeitet. Der Bundesrat wird auf Basis der Ergebnisse dieses Berichts über das weitere Vorgehen entscheiden.

Zu Frage 3: Das neue Informationssicherheitsgesetz (ISG; SR 128), das seit dem 1. Januar 2024 in Kraft ist, bietet dem Bund neue Möglichkeiten, um die Einhaltung der Vorgaben zur Informationssicherheit und die Durchführung von Audits sicherzustellen.

Gemäss Artikel 9 ISG und Artikel 10 Absatz 3 der Informationssicherheitsverordnung (ISV; SR 128.1) müssen in Verträgen mit IKT-Anbietern klare Anforderungen an die Informationssicherheit und deren Überprüfung bzw. ein Auditrecht für den Bund festgehalten werden. Entsprechende Musterklauseln werden derzeit im Staatssekretariat für Sicherheitspolitik (SEPOS) erarbeitet. Diese umfassen Mindestanforderungen, die in sämtlichen Verträgen berücksichtigt werden müssen, sowie risikobasierte Zusatzanforderungen, die sich nach dem jeweiligen Auftrag und den zu bearbeitenden Daten richten.

Bei sicherheitsempfindlichen Aufträgen müssen die Unternehmen bereits bei der Vergabe ein Betriebssicherheitsverfahren durchlaufen und können diesen nach Art. 62 ISG erst ausführen, wenn die Fachstelle Betriebssicherheit des SEPOS die Betriebssicherheitserklärung ausgestellt hat. In Anwendung von Artikel 64 ISG führt die Fachstelle Betriebssicherheit regelmässige Kontrollen bei diesen Firmen durch. Sie kann auch Audits verlangen oder diese selber durchführen.

Zu Frage 4: Die Einführung einer allgemeinen Auditpflicht für Organisationseinheiten der Bundesverwaltung, welche externe IKT-Dienstleistungen beziehen, wäre unverhältnismässig und ist gesetzlich nicht vorgesehen. Nicht alle IKT-Dienstleistungen beinhalten sicherheitsempfindliche Aufträge. IKT-Dienstleister, die sicherheitsempfindliche Aufträge ausführen, werden aber periodisch durch die Fachstelle Betriebssicherheit im SEPOS überprüft.

Zu Frage 5: Der Bundesrat hat keine einheitlichen Kriterien definiert, nach denen die Zusammenarbeit mit fehlbaren IKT-Zulieferern beendet werden kann. Grundsätzlich obliegt es der Verwaltungseinheit in eigener Zuständigkeit, die Risiken abzuwägen und die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen. Konnte eine Anbieterin aber bereits in der Vergangenheit ihren Pflichten betreffend die Informationssicherheit nicht nachkommen, riskiert sie, für zukünftige Aufträge nicht berücksichtigt zu werden (Art. 44 Absatz 1 Buchstabe h des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen [BöB; SR 172.056.1]). Im Falle der Nichteinhaltung von Verpflichtungen bei sicherheitsempfindlichen Aufträgen kann dem Dienstleister die zuvor durch die Fachstelle Betriebssicherheit erteilte Betriebssicherheitserklärung entzogen werden.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4450

 Motion

Bekämpfung der Armut durch die Verlängerung des Präventionsprogramms und die Verabschiedung einer nationalen Strategie

Eingereicht von: Revaz Estelle
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt:

1. das 2024 auslaufende nationale Programm zur Prävention und Bekämpfung von Armut zu verlängern und die Plattform und das Monitoring bis mindestens 2030 mit ausreichenden Mitteln zu finanzieren.

2. eine nationale Strategie zur Bekämpfung der Armut zu verabschieden, um unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips die Kantone und Gemeinden in ihren Anstrengungen für den Zugang zu Bildung und zur Gesundheitsversorgung, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, den Zugang zu erschwinglichem Wohnraum und für die Sicherstellung würdiger Arbeitsbedingungen und Einkommen zu unterstützen. Für die Umsetzung dieser Strategie sind ausreichende Mittel bereitzustellen.

Begründung

Der Bundesrat muss die Verpflichtung einhalten, die er in seiner Strategie für nachhaltige Entwicklung 2030 eingegangen ist, nämlich den Anteil der Bevölkerung, der unterhalb der Armutsgrenze lebt, zu senken.

Die soziale Sicherheit der Bevölkerung ist ein Verfassungsziel (Art. 41 Abs. 1 Bst. a BV; SR 101); der Bund kann also in Sachen Armutsbekämpfung tätig werden. In seinem Bericht "Weiterführung der strategischen Aufgabe der Armutsprävention" anerkennt der Bundesrat, dass Präventionsmassnahmen neben sozialpolitischen Handlungsansätzen auch finanziell vorteilhaft sind, da sie zielgerichtete Massnahmen ermöglichen und verhindern, dass sich eine Abhängigkeit vom Staat einstellt. Es gibt also keinen Grund, warum das 2024 auslaufende Nationale Programm zur Prävention und Bekämpfung von Armut nicht weitergeführt werden sollte.

Artikel 115 der Bundesverfassung schreibt dem Bund in der Armutsbekämpfung einzig eine Koordinationskompetenz zu. Der Bundesrat hat im Übrigen in seiner Antwort auf die Motion [23.3557](#) seine Bereitschaft bestätigt, auf eine nationale Strategie einzutreten,

Die Armutsquote stieg zwischen 2014 und 2021 stetig an. Laut dem Statistischen Sozialbericht Schweiz 2023 erreichte sie nach den Transfers des Jahres 2021 die Höhe von 8,7 Prozent. 4,2 Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung lebten unterhalb der Armutsgrenze. Die jüngsten Gesundheits-, Energie- und Wirtschaftskrisen haben die Aussichten in Bezug auf die Armut weiter verschlechtert. In einem wohlhabenden Land wie der Schweiz sind diese Zahlen inakzeptabel, und es ist eine Frage der elementaren Menschlichkeit, alles Notwendige zu tun, um die Situation so schnell wie möglich zu korrigieren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.02.2024

Der Bundesrat teilt die Ansicht, dass in der Prävention und Bekämpfung von Armut Handlungsbedarf besteht. Sowohl die Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 wie auch die Botschaft zur Legislaturplanung 2023–2027 sehen vor, die Armut in der Schweiz zu reduzieren. Dieses Ziel ist noch nicht erreicht.

Es gibt auf Bundesebene bereits mehrere Geschäfte, die sich mit diesem Sachverhalt beschäftigen und zum



Teil in der Motion erwähnt werden. Der Bundesrat sieht keinen Anlass, durch eine Annahme der Motion der ordentlichen Behandlung dieser Geschäfte vorzugreifen.

Mit der Überweisung der Mo. 19.3953 der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates hat das Parlament den Bundesrat beauftragt, ein nationales Armutsmonitoring zu etablieren, das im Zyklus von fünf Jahren einen Bericht vorlegt. Dieser Auftrag ist auf Dauer angelegt, der erste Bericht ist für Ende 2025 geplant. Die Plattform zur Prävention und Bekämpfung von Armut betreibt der Bund in Zusammenarbeit mit Kantonen, Gemeinden und Organisationen der Zivilgesellschaft. Ihre aktuelle Laufzeit ist bis Ende 2024 befristet. Der Bundesrat wird im Frühling 2024 die externe Evaluation zur Kenntnis nehmen und den Schlussbericht veröffentlichen. Er wird bei dieser Gelegenheit darüber entscheiden, ob und in welcher Form die Aktivitäten der Plattform fortgeführt werden.

In seiner Stellungnahme zur Mo. 23.3557 der sozialdemokratischen Fraktion, die ein Armuts-Bekämpfungs-Gesetz fordert, hat sich der Bundesrat dafür ausgesprochen, die Motion auf die Einführung einer nationalen Armutsstrategie zu beschränken, falls sie im Erstrat angenommen werden sollte. Die Behandlung im Erstrat hat noch nicht stattgefunden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 21.02.2024

Ablehnung

Chronologie

14.03.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (93)

Addor Jean-Luc, Aebischer Matthias, Alijaj Islam, Amaudruz Céline, Amoos Emmanuel, Andrey Gerhard, Arslan Sibel, Badertscher Christine, Bally Maya, Baumann Kilian, Bendahan Samuel, Bläsi Thomas, Brenzikofer Florence, Brizzi Simona, Bulliard-Marbach Christine, Candan Hasan, Candinas Martin, Chappuis Isabelle, Clivaz Christophe, Crottaz Brigitte, Dandrès Christian, Docourt Martine, Fehlmann Rielle Laurence, Feller Olivier, Fivaz Fabien, Fridez Pierre-Alain, Friedl Claudia, Funiciello Tamara, Giacometti Anna, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Golay Roger, Gugger Niklaus-Samuel, Gysi Barbara, Gysin Greta, Hess Lorenz, Jaccoud Jessica, Jost Marc, Kamerzin Sidney, Klopfenstein Broggini Delphine, Kutter Philipp, Kälin Irène, Lohr Christian, Mahaim Raphaël, Maitre Vincent, Marti Samira, Marti Min Li, Masshardt Nadine, Mettler Melanie, Meyer Mattea, Michaud Gigon Sophie, Molina Fabian, Munz Martina, Müller-Altermatt Stefan, Nause Reto, Nordmann Roger, Pahud Yvan, Pfister Gerhard, Piller Carrard Valérie, Porchet Léonore, Prelicz-Huber Katharina, Pult Jon, Quadri Lorenzo, Roduit Benjamin, Rosenwasser Anna, Roth David, Roth Pasquier Marie-France, Rumy Farah, Ryser Franziska, Schlatter Marionna, Schläfli Nina, Seiler Graf Priska, Sormanni Daniel, Stadler Simon, Stettler Thomas, Storni Bruno, Suter Gabriela, Trede Aline, Tschopp Jean, Tuosto Brenda, Töngi Michael, Walder Nicolas, Weber Céline, Weichelt Manuela, Wermuth Cédric, Wettstein Felix, Widmer Céline, Wismer-Felder Priska, Wyss Sarah, Zryd Andrea,



Zybach Ursula, de Quattro Jacqueline, von Falkenstein Patricia

23.4456 Interpellation**PMEDA-Qualitätsmängel. Liegt es vielleicht doch an der Arbeit der Gutachtenden?**

Eingereicht von: Lohr Christian
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 21.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Antworten des Bundesrats auf die Fragen [23.7824](#), [23.7829](#), [23.7841](#) scheint der Bundesrat keinen Zusammenhang zwischen den Qualitätsmängeln bei den Gutachten der PMEDA und der Arbeit der einzelnen PMEDA-Sachverständigen zu sehen.

Auf die Frage [23.7912](#), ob denn eine Neugründung von PMEDA unter anderem Namen durch die gleichen Sachverständigen wieder zu einem Gutachtenvertrag mit dem BSV führen könnte, beantwortete der Bundesrat die Frage nicht in Bezug auf die einzelnen PMEDA-Sachverständigen, sondern führte nur aus, dass eine Gutachterstelle mit der gleichen Trägerschaft wie bei der PMEDA AG nicht zugelassen würde. Wie er dies sicherstellen würde, wird nicht näher ausgeführt.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Woher rühren die Qualitätsmängel von PMEDA aus seiner Sicht, wenn sie nicht von den bei der PMEDA beschäftigten Gutachtenden selbst verursacht worden sein sollen?
2. Wenn die bei der PMEDA beschäftigten Gutachtenden völlig unbelastet von den Qualitätsproblemen von PMEDA sein sollen – wie aus den Antworten auf obige Fragen hervorgeht, aus welchen Gründen würde der Bundesrat dann eine neu gegründete Gutachterstelle mit der gleichen Trägerschaft wie bei der PMEDA und bestehend aus denselben Sachverständigen nicht mehr zulassen?
3. Würde der Bundesrat eine neue Unternehmung mit anderer Trägerschaft, aber den gleichen Gutachtenden bei Erfüllung aller anderen Bedingungen für den IV-Gutachtenbereich zulassen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.02.2024

1. Die Qualitätsmängel sind vor allem auf eine nicht ausreichende Qualitätssicherung und Supervision durch die medizinische Leitung der Gutachterstelle zurückzuführen. Ebenso führten formelle Vorgaben der medizinischen Leitung betreffend die Erstellung der Gutachten zu Kritik der Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung (EKQMB).

Da diese nur einzelne Mängel aufgeführt, jedoch kein übergeordnetes Qualitätskriterium für die Beurteilung der Gutachten angewendet hat, liegen keine Aussagen über die massgebende Nachvollziehbarkeit und damit über die Verwertbarkeit der Einzelgutachten vor.

2. Die Strukturen der privatrechtlich organisierten Gutachterstellen in der Schweiz sind nahezu identisch. Die gängigen Rechtsformen sind Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Die für die Qualitätssicherung der Gutachten zuständige medizinische Leitung sowie das für die Organisation und Abwicklung der Gutachten notwendige Personal in der Administration sind bei diesen Gesellschaften angestellt. Für die Erstellung der Gutachten verfügen die Gutachterstellen über ein Netz von freischaffenden Sachverständigen, die im Auftragsverhältnis tätig sind und über keine Festanstellung verfügen. Die Gutachterstellen weisen diese Strukturen transparent auf ihren Webseiten aus.

Die Empfehlung der EKQMB richtet sich gegen die PMEDA AG als Gutachterstelle und damit an die Trägerschaft der AG und die medizinische Leitung, welche die Verantwortung für die Qualität der Arbeit der Gutachterstelle und für die polydisziplinären Gutachten tragen. Dementsprechend kommt für den Bundesrat keine neue Gutachterstelle mit gleicher Trägerschaft und medizinischer Leitung infrage.

3. Der Bundesrat erachtet es als unwahrscheinlich, dass sich die bisher im Auftragsverhältnis für die PMEDA AG tätigen Sachverständigen von sich aus unter einer neuen Trägerschaft zu einer neuen Gutachterstelle zusammenschliessen werden.

Sofern jedoch eine neue Gutachterstelle mit ehemaligen Sachverständigen der PMEDA AG ein Gesuch um Zulassung stellt, prüft das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) die formellen Anforderungen, welche in der Mustertarifvereinbarung für polydisziplinäre Gutachten aufgeführt sind. Dies sind u.a. die Trägerschaft, die fachlichen Anforderungen der Sachverständigen und der medizinischen Leitung, die Organisation und Abläufe sowie die internen Schulungs- und Qualitätssicherungsmassnahmen. Nur wenn diese erfüllt sind, erfolgt eine Zulassung.

Nach einer erstmaligen Zulassung werden die ersten 5 Gutachten einer Qualitätskontrolle unterzogen. Erfüllen diese Gutachten die Anforderungen nur teilweise oder gar nicht, schliesst das BSV den Leistungserbringer so lange von der Vergabe weiterer Gutachtensaufträge aus, bis eine vereinbarungsgemässe Gutachtenserstellung sichergestellt wird. Damit kann verhindert werden, dass sich die von der EKQMB festgestellten Mängel wiederholen.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4458 Interpellation

Engagement der Schweiz bei den Verhandlungen für die UNO-Plastikkonvention

Eingereicht von: Porchet Léonore
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 21.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

1. Welche konkreten Positionen und Ziele vertritt die Schweiz in Bezug auf die UNO-Plastik-Konvention?
2. Aus welchen Gründen hat sich die Schweiz aus der High Ambition Coalition (HAC) zurückgezogen?
3. Welche konkreten Positionen vertritt die Schweiz in Bezug auf das Verbot von Zigarettenfiltern?
4. Warum führt das BAFU Runde Tische nur mit der Tabakindustrie und einzig zum Thema Zigarettenstummel-Littering durch?
5. Hat das BAFU Gespräche mit der Tabakindustrie über die UNO-Plastikkonvention geführt?

Begründung

Die UNO-Umweltkonferenz vom März 2022 in Nairobi (UNEA-5) fasste einen wichtigen Beschluss, um der Verschmutzung durch Plastik ein Ende zu setzen und bis 2024 ein rechtsverbindliches internationales Abkommen zu schaffen. Dieser Beschluss legt den Fokus auf den gesamten Lebenszyklus von Kunststoffen, einschliesslich Gewinnung, Produktdesign und Entsorgung. Mehrere Verhandlungsrunden sind geplant, die letzte (INC-3) wurde im November 2023 in Nairobi durchgeführt, und die nächste (INC-4) findet im April 2024 in Ottawa statt.

Bisher war die Schweiz Mitglied der Koalition zur Beendigung der Verschmutzung durch Plastik ("High Ambition Coalition (HAC) to end plastic pollution"). Diese Ländergruppe wurde bis vor Kurzem auf den Webseiten des Bundes (siehe Stellungnahme von Bundesrat Cassis beim 3. HAC-Ministertreffen am 20. September 2023) als grundlegender Mechanismus für das Zustandekommen eines wirksamen Vertrags dargestellt. Wie SRF am 10. Dezember 2023 bekannt gab, hat sich die Schweiz auf Betreiben von Bundesrat Rösli jedoch soeben aus diesem Mechanismus zurückgezogen.

Einer der entscheidenden Diskussionspunkte im internationalen Verhandlungsausschuss (International Negotiating Committee, INC) ist das Verbot von Zigarettenfiltern, die eine Hauptquelle für giftige Verschmutzung durch Plastik darstellen. Das BAFU, das die Schweiz im INC vertritt, führt seit zwei Jahren "Runde Tische" zum Thema Zigarettenstummel durch, an denen nur Vertreterinnen und Vertreter der Tabakindustrie teilnehmen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

1) Die Schweiz setzt sich auf internationaler Ebene dafür ein, Verschmutzung durch Plastik zu vermeiden und die Umwelt sowie die menschliche Gesundheit vor den damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen zu schützen. Sie unterstützt namentlich Massnahmen zur Reduzierung der Produktion von neuem Plastik, zur Verminderung der problematischsten, schädlichsten oder unnötigsten Kunststoffe, zur Förderung einer ungiftigen und nachhaltigen Kreislaufwirtschaft für Kunststoffe auf der Grundlage der Abfallhierarchie sowie zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Kunststoffabfällen.

2) Die Schweiz gehört der Koalition zur Beendigung der Verschmutzung durch Plastik nach wie vor an.

3) Der Bundesrat verweist auf seine Antwort auf die Motion Gugger (19.4629) «Umweltverträgliche Zigarettenfilter». Um ein Verbot von Zigarettenfilter zu rechtfertigen, muss ihre Umweltschädlichkeit eindeutig nachgewiesen werden. Ein Verbot würde zudem einen starken Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit bedeuten. Der Bundesrat setzt daher bis auf Weiteres auf freiwillige Massnahmen der Wirtschaft (vgl. Art. 41a Abs. 3 USG).



4) Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) führt Gespräche mit verschiedenen Akteuren. Am Runden Tisch Littering zu Tabakprodukten nehmen nebst Vertretungen der Tabakindustrie auch Vertretungen der Kantone, Städte und Gemeinden sowie weitere betroffene Akteure teil. Der Fokus liegt auf Zigaretten, da diese Produkte in der Schweiz am häufigsten gelittert werden.

5) Nein, die Diskussionen im Rahmen des Runden Tisches Littering fokussieren auf Massnahmen auf nationaler Ebene.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)

Clivaz Christophe, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Hess Lorenz, Klopfenstein Broggini Delphine, Mettler Melanie, Müller-Altermatt Stefan, Weichelt Manuela, de Quattro Jacqueline

23.4459

 Interpellation

Neue Entwaldungsverordnung in der EU. Wann kommuniziert der Bundesrat zum weiteren Vorgehen?

Eingereicht von:	<u>Schlatter Marionna</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	21.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

In der Antwort auf verschiedene Vorstösse zur Entwaldungsverordnung in der EU, bspw. die Motion [22.4319](#) oder die Interpellation [23.3760](#), hat der Bundesrat dargelegt, dass er die Entwicklung der EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR) seit der Publikation des ersten Vorschlags im November 2021 beobachtet. Seit dem 29. Juni 2023 ist die Entwaldungsverordnung nun in Kraft und die Verpflichtungen werden ab 2024/2025 gelten. In seiner Antwort auf die IP [23.3760](#) zeigt der Bundesrat auf, dass er mit Vertreterinnen bzw. Vertretern der EU-Kommissionen im Kontakt ist, um die genaue Ausgestaltung des Vollzugs einzusehen. Gleichzeitig hat der Bundesrat in der Antwort auf dieselbe Interpellation angekündigt, noch dieses Jahr über das weitere Vorgehen zu informieren.

Ich frage den Bundesrat in diesem Kontext an:

- Wo stehen die Abklärungen, bzw. wann wird der Bundesrat zum weiteren Vorgehen kommunizieren?
- Kann der Bundesrat heute die Auswirkungen auf den Handel von betroffenen Produkten zwischen der Schweiz und der EU abschätzen?
- Welche Massnahmen plant der Bundesrat: Erwägt er die Anpassung Schweizer Rechts bzw. die gegenseitige Anerkennung der Rechtsvorschriften?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.02.2024

Zu 1: Der Bundesrat hat am 14. Februar 2024 eine Aussprache über den Umgang mit der Entwaldungsverordnung der EU (EUDR) sowie die damit verbundenen Folgen für die Schweiz geführt und dazu eine Medienmitteilung veröffentlicht.

Zu 2: Im Jahr 2022 hat die Schweiz Rohstoffe und Erzeugnisse, die der EUDR unterliegen werden, im Wert von gut 4 Milliarden Franken in die EU exportiert. Mit der EUDR wird sich der Aufwand für die betroffenen Schweizer Unternehmen, die noch nicht über der EUDR entsprechende Prozesse für die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten verfügen, erhöhen. Der Bundesrat wird 2024 die Auswirkungen der EUDR mittels einer volkswirtschaftlichen Beurteilung vertieft überprüfen.

Zu 3: Gemäss der erwähnten Medienmitteilung vom 14. Februar 2024 sieht der Bundesrat bis auf weiteres von einer Anpassung des Schweizer Rechts an die EUDR ab. Er hat die Bundesverwaltung beauftragt, Abklärungen zur Anpassung des Schweizer Rechts an die EUDR sowie zur Umsetzung der EUDR in der EU zu treffen und die Prüfung für unterstützende Massnahmen für die betroffenen Branchen und Unternehmen weiterzuführen.

Chronologie

15.03.2024	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (2)

Clivaz Christophe, Mahaim Raphaël

23.4461

 Interpellation

Unterschiedliche Auffassungen und Zielsetzungen zwischen dem Nationale Zentrum für Cybersicherheit und dem Nachrichtendienst des Bundes

Eingereicht von: Schlatter Marionna
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 21.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

2022 wurde über die Resultate der Administrativuntersuchung Oberholzer im Zusammenhang mit Informationsbeschaffungen des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) im Bereich Cyber berichtet. Kurz vorher hatte der Bundesrat entschieden, das Nationale Zentrum für Cybersicherheit (NCSC) ab 1.1.2024 im VBS anzusiedeln.

Im Bericht Oberholzer wurde empfohlen, über eine «vollständige Herauslösung des Ressorts Cyber NDB aus dem NDB und die Schaffung eines eigenständigen Expertenpools für die Analyse von Daten des Netzwerkverkehrs» nachzudenken. Diese sei «sinnvollerweise wohl beim NCSC anzusiedeln und stünde so allen Organisationseinheiten des Bundes, die im Bereich der Cybersicherheit tätig sind, zur Verfügung.»

Am 7.12.2023, kurz vor der Übersiedlung des NCSC ins VBS, vermelden Medien, dass es zu einem wahren Exodus der Top-Experten gekommen sei: 6 von 9 Spezialisten der Cyber-Schnell-Eingreifgruppe «GovCERT» machen den Wechsel ins VBS nicht mit, insgesamt verlassen gut 20% der Angestellten das NCSC. Es würden sich «ethische Konflikte» zeigen, die Mitarbeitenden des NCSC seien darum bemüht, Sicherheitslücken zum Schutz der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft zu schliessen. Der NDB und das VBS hätten jedoch Interesse daran, Sicherheitslücken offen zu lassen, weil sie diese zur Informationsgewinnung nutzen wollten.

In der Administrativuntersuchung wurde 2022 gesagt, der damalige Chef des Ressorts Cyber NDB habe «für rechtliche Vorgaben und institutionalisierte Prozessabläufe innerhalb eines staatlichen Dienstes wenig Verständnis» gezeigt und dessen Chef habe ihn gewähren lassen.

1. Hat der Bundesrat die unterschiedlichen Zielsetzungen und damit verbundene unterschiedliche Unternehmenskulturen vom NCSC und dem NDB/VBS unterschätzt?
2. Wie stellt der Bundesrat sicher, dass das NCSC unter der Führung des VBS die Interessen der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft zur Schliessung von Sicherheitslücken im Netz – und nicht die opportunistischen Interessen des NDB zur Nutzung von Sicherheitslücken – ins Zentrum stellt?
3. Wie wird die Schnittstelle zwischen dem NCSC und dem NDB bezüglich automatisiertem Datenaustausch organisiert und überwacht?
4. Wie stellt der Bundesrat sicher, dass Spezialist*innen des NCSC allfällig entdeckte Fehlinterpretationen der gesetzlichen Grundlagen im NDB Bereich Cyber auf sichere und rasche Art an die zuständige Aufsicht (AB-NDB, GPDel) übermitteln können?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.02.2024

Zu 1) Das neue Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) übernimmt unverändert die Aufgaben des Nationalen Zentrums für Cybersicherheit (NCSC). Diese sind komplementär zu den Aufgaben des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB). Der NDB ist ein sicherheitspolitisches Instrument, das präventiv wirkt. Er ist zuständig für die frühzeitige Erkennung sowie Verhinderung von Bedrohungen der inneren und äusseren Sicherheit, die u. a. von Cyberangriffen ausgehen.

Sowohl der NDB als auch das BACS unterstehen der direkten Führung der Departementschefin des VBS. Beide entwickeln ihre Betriebskultur so, dass sie ihre Aufgaben im Rahmen der Nationalen Cyberstrategie (NCS) zum Schutz der Schweiz vor Cyberrisiken bestmöglich erfüllen können.

Die NCS definiert die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten von Gesellschaft, Wirtschaft und Staat. Alle Departemente und Ämter der Bundesverwaltung arbeiten komplementär mit dem gleichen Ziel: den Schutz der Bevölkerung vor Cyberrisiken zu erhöhen. Dies gilt auch für das BACS und den NDB.



Zu 2) Das Parlament hat am 29. September 2023 der Revision des Informationssicherheitsgesetzes (ISG; SR 128) zur Einführung einer Meldepflicht für Cyberangriffe bei kritischen Infrastrukturen zugestimmt. Artikel 73b Absatz 3 verpflichtet das BACS, künftig die Herstellerinnen von Hard- oder Softwareprodukten umgehend zu informieren, wenn es Kenntnis von einer Schwachstelle in diesen Produkten erhält. Damit wird gesetzlich geregelt, dass das BACS den Prozess der koordinierten Offenlegung von Schwachstellen umsetzt.

Die Aufgaben des NDB sind im Artikel 6 des Nachrichtendienstgesetzes (NDG; SR 121) festgehalten. Alle nachrichtendienstlichen Aktivitäten des NDB, die offensiver Natur sind (z. B. die Nutzung von Schwachstellen, vgl. Art. 26 NDG), erfolgen nach einem gesetzlich definierten Genehmigungsverfahren.

Zu 3) Ein automatischer Austausch findet nicht statt. Der NDB hat zudem keinen Zugriff auf Informationen des BACS über Schwachstellen. Das BACS gewährt dem NDB Zugriff auf Informationen, welche die Identität und Vorgehensweise von Angreifern betreffen. Die Überwachung der Informationsbearbeitung durch den NDB erfolgt im Rahmen der Aufsicht über die Tätigkeiten des NDB. Der in der Vergangenheit etablierte Datenaustausch zwischen BACS (bzw. früher NCSC) und dem NDB wird wie bisher weitergeführt und ist ebenfalls im NDG und im revidierten ISG geregelt. Mit der Ansiedlung des BACS im VBS ändert sich nichts an dieser Praxis.

Zu 4) Das Bundespersonalgesetz (BPG; SR 172.220.1) regelt die Anzeigepflichten und -rechte aller Bundesmitarbeitenden in Art. 22a. Die dem BPG unterstellten Angestellten sind verpflichtet, alle von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen und Vergehen, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit feststellen oder von denen sie erfahren, ihren Vorgesetzten, den Strafverfolgungsbehörden oder der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) anzuzeigen (Abs. 1). In Absatz 4 ist ein generelles Recht verankert, dass Angestellte auch andere Unregelmässigkeiten der EFK melden dürfen, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit feststellen oder von denen sie erfahren.

Der EFK ist es aufgrund ihrer Funktion möglich, im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit diskret und vor Ort die Plausibilität der erhobenen Vorwürfe zu prüfen. Sie ist von Gesetzes wegen verpflichtet, Mängel in der Organisation, der Verwaltungsführung oder in der Aufgabenerfüllung, die sie bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit feststellt, der zuständigen Verwaltungseinheit zur Kenntnis zu bringen und sich über die getroffenen Massnahmen Bericht erstatten zu lassen (Art. 13 Abs. 2 Finanzkontrollgesetz, SR 614.0).

Das bestehende Anzeigesystem gilt für alle Angestellten des Bundes. Eine direkte Meldemöglichkeit an die AB-ND oder die GPDel durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist weder vorgesehen noch notwendig.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)

Andrey Gerhard, Fivaz Fabien, Marti Min Li, Mettler Melanie, Seiler Graf Priska

23.4466

 Interpellation

Schweizer Engagement in Sri Lanka

Eingereicht von: Molina Fabian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Vor 40 Jahren sind die ersten tamilischen Asylsuchenden aufgrund der Pogrome 1983 und dem Beginn des Krieges in Sri Lanka in die Schweiz geflüchtet. Seitdem ist die tamilische Diaspora ein wichtiger Bestandteil der Schweizer Gesellschaft. Doch die politische Situation in Sri Lanka ist auch 40 Jahre später noch sehr fragil. Die tamilische Bevölkerung in Sri Lanka wie auch die Diaspora verlangen eine internationale Untersuchung und Aufarbeitung der Kriegsverbrechen, eine politische Lösung des Konflikts mit mehr Selbstbestimmung sowie einer Entmilitarisierung der tamilischen Gebiete. Das Büro des Uno-Hochkommissariats für Menschenrechte stellt in seinem aktuellen Bericht vom September 2023 fest, dass der sri-lankischen Regierung der Willen fehlt, die Forderungen nach Gerechtigkeit und Rechenschaftspflicht anzuerkennen, und benennt die andauernden Menschenrechtsverletzungen im Land.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie unterstützt die Schweiz die Aufarbeitung der Kriegsverbrechen und die Forderung nach einer politischen Lösung, welche von tamilischen Stimmen als Basis für einen Versöhnungsprozess angesehen wird?
2. Wie unterstützt die Schweiz das «Wahrheitskommission»-Projekt der sri-lankischen Regierung, welche von Menschenrechtsorganisationen und vom Uno-Hochkommissar für Menschenrechte wegen der fehlenden Gerechtigkeit und der Rechenschaftspflicht, kritisiert wird?
3. Inwiefern unterstützt die Schweiz die sogenannte «Himalaya Declaration», welche von einer Diasporaorganisation und einer Gruppe buddhistischer Mönche vorangebracht wurde, jedoch von einem grossen Teil der tamilischen Parteien, Opfergemeinschaft und Zivilgesellschaft sowie vielen Diasporaorganisationen abgelehnt wird?
4. Warum wurden hierfür keine tamilischen Stimmen aus Sri Lanka von der Schweiz konsultiert?
5. Wie setzt sich die Schweiz für tamilische Menschen ein, welche für die Teilnahme an Gedenkveranstaltungen durch das international kritisierte «Prevention of Terrorism Act»-Gesetz verhaftet wurden?
6. Aktuell gibt es wieder Berichte von Folter und Todesfällen von inhaftierten Personen in Sri Lanka, wie garantiert die Schweiz die Sicherheit von ausgeschafften Asylsuchenden aus Sri Lanka?
7. Wie viele Ausschaffungen nach Sri Lanka wurden 2023 durchgeführt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.02.2024

1. und 5. Das EDA führt in Sri Lanka ein friedenspolitisches Programm durch. Es unterstützt Menschenrechtsorganisationen, die willkürlich inhaftierten Personen und Folteropfern in Gefängnissen Rechtsbeistand leisten. Des Weiteren arbeitet es mit Organisationen zusammen, die sich für die Förderung der Meinungsäusserungsfreiheit und der Rechtsstaatlichkeit einsetzen. Im UNO-Menschenrechtsrat unterstützte die Schweiz die Resolution zur Menschenrechtslage in Sri Lanka. In ihren Erklärungen ruft die Schweiz die sri-lankische Regierung regelmässig dazu auf, mit dem «Sri Lankan Accountability Project» (SLAP) zusammenzuarbeiten, und verurteilt die willkürliche Anwendung des «Prevention of Terrorism Act» (PTA). Auch in ihren bilateralen Beziehungen mit der sri-lankischen Regierung spricht die Schweiz diese Themen an.

2. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Regierung eine «Kommission für Wahrheit, Einheit und Versöhnung» einsetzen will. Er beabsichtigt derzeit nicht, diese Kommission zu unterstützen. Im Rahmen einer Initiative mit den Botschaften Japans und Südafrikas überreichte die Schweizer Botschaft Präsident



Ranil Wickremesinghe im Dezember 2023 eine Liste mit Vorschlägen für Massnahmen zur Vertrauensbildung und zur Förderung eines Versöhnungsprozesses.

3. und 4. Das EDA leistete einen finanziellen Beitrag an die Organisation «Association for War Affected Women» für die Einrichtung einer Dialogplattform zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Diaspora und buddhistischen Mönchen, die zur «Himalaya Declaration» führte. Die Durchführung des Konsultationsprozesses lag in der Verantwortung der Partnerorganisation.

6. und 7. Die Asylpraxis des Staatssekretariats für Migration wird laufend an den Kontext und die Entwicklungen vor Ort angepasst; alle Asylgesuche werden einzelfallbezogen geprüft. Im Jahr 2023 wurden 61 Personen nach Sri Lanka ausgeschafft und 21 Personen verliessen die Schweiz selbständig (Stand: 30. November 2023).

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)

Fehlmann Rielle Laurence, Rumy Farah, Seiler Graf Priska, Walder Nicolas

23.4467

 Interpellation

Waffenembargo, Ende der Rüstungskoooperation und Sanktionen im Zusammenhang mit den im Gaza-Krieg involvierten Staaten

Eingereicht von: Molina Fabian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Seit 1948 beklagen weder die israelische noch die palästinensische Gemeinschaft so viele zivile Tote und Verletzte wie im aktuellen Gazakrieg. Die Schweiz muss ihre Verantwortung als Hüterin der Genfer Konventionen jetzt wahrnehmen. In diesem Zusammenhang richte ich folgende Fragen an den Bundesrat:

1. Ist der Bundesrat bereit, ein Waffenembargo an alle im Gazakrieg beteiligten Parteien zu verhängen?
2. Stehen Waffenexporte sowie die Kooperationen im Rüstungssektor zwischen der Schweizer Armee und Staaten, die im Krieg im Nahen Osten beteiligt sind, nicht im Widerspruch zur schweizerischen Aussenpolitik, die den Frieden fördern soll?
3. Welche Verträge hat die Schweiz in der militärischen, rüstungsindustriellen und nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit Israel abgeschlossen?
4. Plant der Bundesrat die Rüstungskoooperation mit Israel fortzusetzen? Bereitet er die weitere Beschaffung von Rüstungsgütern oder militärisch nutzbarem Material aus Israel vor?
5. Ist ein Know-How-Transfer aus der Schweiz nach Israel im Zusammenhang mit den laufenden Rüstungsbeschaffungen vorgesehen? Wenn ja, plant der Bund diesen fortzusetzen?
6. Ist der Bundesrat bereit, sich den geplanten EU-Sanktionen im Zusammenhang mit der zunehmenden Gewalt im Westjordanland anzuschliessen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

1, 2 und 6. Gemäss dem Embargogesetz (EmbG; SR 946.231) kann der Bund Zwangsmassnahmen erlassen, um Sanktionen durchzusetzen, die von der UNO, der OSZE oder den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz beschlossen worden sind. Sollte die EU solche Massnahmen erlassen, würde der Bundesrat die Übernahme prüfen. Was ein allfälliges Waffenembargo und die Frage nach dem Widerspruch zur schweizerischen Aussenpolitik anbelangt, ist festzuhalten, dass die Bewilligungskriterien des Kriegsmaterialgesetzes bereits heute die Ablehnung von Ausfuhren nach Israel sowie andere in den Nahostkonflikt involvierte Endempfänger verlangen. Es werden somit bereits heute keine definitiven Kriegsmaterialexporte bewilligt (vgl. Antwort auf die Dringliche Anfrage [21.1039](#)). Wie in der Antwort zur Frage [23.7887](#) erläutert, findet zudem keine institutionalisierte Rüstungskoooperation zwischen der Schweiz und Israel statt.

3. Seit 2013 besteht zwischen dem VBS und dem israelischen Verteidigungsministerium eine nicht rechtsverbindliche Absichtserklärung zur Zusammenarbeit in Verteidigungsangelegenheiten. Zudem sind Unternehmen aus Israel als Lieferanten in verschiedene Beschaffungsprojekte des Bundes involviert, etwa die Projekte Aufklärungsdrohnensystem 15 (ADS 15) und integriertes Artillerie-Feuerführungs- und Feuerleitsystem (INTAFF), bei denen Verträge mit israelischen Firmen abgeschlossen wurden. Es bestehen keine Verträge über eine nachrichtendienstliche Zusammenarbeit oder die Beteiligung an internationalen automatisierten Informationssystemen.

4. Für öffentliche Aufträge, die nicht unter das plurilaterale WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) fallen – wie etwa die Beschaffung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial – stützt sich der Bundesrat auf die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1), auch in Bezug auf die zukünftige Beteiligung von Anbieterinnen aus Israel.

5. Im Rahmen der laufenden Rüstungsbeschaffungen ist kein Know-How-Transfer aus der Schweiz nach Israel vorgesehen.



Chronologie

15.03.2024 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)

Candan Hasan, Fehlmann Rielle Laurence, Rosenwasser Anna, Rumy Farah, Walder Nicolas

23.4471 Interpellation**Ungeschützter Sex von HIV-positiven Personen. Grobfahrlässiges und gesundheitsgefährdendes Verhalten zulasten der Prämienzahler unterbinden**

Eingereicht von: Bircher Martina
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 21.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat (BR) folgende Fragen zu beantworten:

1. Was kostet es die Krankenversicherung pro Jahr, wenn eine Person am Programm HIV SwissPrEPared teilnimmt? (Kosten für Medikamente, Untersuchungen, Laboranalysen etc.)?
2. Wie kommt der BR dazu, tendenziell gesundheitsgefährdendes Verhalten von Freiern gegenüber sich selbst und gegenüber Sexworkern mit Krankenkassengeldern zu subventionieren?
3. Ist der BR nicht auch der Meinung, dass er damit falsches Verhalten gegenüber den Sexworkern beiden Geschlechts, die sich meistens aus Notlagen heraus und unter Zwang prostituieren, geradezu fördert bzw. legitimiert?
4. Findet der BR nicht auch, dass die Allgemeinheit mit Kassengeldern dort einspringen sollte, wo das finanzielle Risiko dem Einzelnen nicht zugemutet werden kann? Wenn ja: Findet er nicht auch, dass dieser Grundsatz im hier geschilderten Fall verletzt wird? Wenn nein, warum nicht?
5. Ist der BR bereit, seinen Entscheid in Sachen Kassenpflichtigkeit von PrEP zu überdenken?
6. Falls nein: Ist der BR wenigstens bereit sicherzustellen, dass nur kostengünstige Generika eingesetzt werden dürfen?
7. Was sagt der BR zum Vorwurf, dass die Kostenträger in den ausserparlamentarischen Kommission unter-, die Leistungsbringer übervertreten sind?
8. Ist der BR bereit, die Zusammensetzung von ELGK, EAK, EAMGK künftig ausgewogener zu gestalten?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.02.2024

1. Der Bundesrat rechnet für die Leistungspflicht der HIV-Präexpositionsprophylaxe (HIV-PrEP) mit jährlichen Gesamtkosten zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) von rund CHF 6 – 8 Mio., dies für die notwendigen Arzneimittel, Analysen und Konsultationen. Im Vergleich dazu fallen für die Behandlung aller HIV-Infektionen in der Schweiz jährlich schätzungsweise CHF 315 Mio. an Kosten zulasten der OKP an. Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Frage [23.7799](#) Rechsteiner Thomas «Sex auf Kosten der Krankenkasse, wie weit treiben wir es noch?» ausgeführt hat, ist die Vergütung der HIV-PrEP durch die OKP kosteneffizient: nach 5 – 10 Jahren kann mit Kosteneinsparungen gerechnet werden, weil die Behandlungskosten für HIV-Infektionen nicht anfallen. Aktuell sind noch keine Arzneimittel für die HIV-PrEP in der Spezialitätenliste aufgeführt, weshalb keine abschliessende Aussage zu den Kostenfolgen gemacht werden kann.

2. und 3. Zum Schutz vor sexuell übertragbaren Infektionen wie HIV wird nach wie vor die Verwendung von Kondomen empfohlen. Die Vergütung der HIV-PrEP durch die OKP trägt direkt und kosteneffizient zur Erreichung des Zieles bei, HIV-Übertragungen in der Schweiz bis im Jahr 2030 zu stoppen. Sie ist deshalb ein wesentlicher Bestandteil des nationalen Programms «Stopp HIV, Hepatitis B-, Hepatitis C-Virus und sexuell übertragene Infektionen (NAPS)», das am 29. November 2023 vom Bundesrat verabschiedet wurde.

Gemäss Artikel 26 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) übernimmt die OKP Kosten für vorsorgliche Massnahme zugunsten von Versicherten, die in erhöhtem Masse gefährdet sind. Die vorsorglichen Massnahmen müssen von einem Arzt oder einer Ärztin durchgeführt werden und werden nur dann von der OKP übernommen, wenn sie in der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV; SR 832.112.31) aufgeführt sind.

Unter gewissen, stark eingeschränkten Voraussetzungen kann die HIV-PrEP für Menschen, die für sexuelle Dienstleistungen bezahlen, erwogen werden, da diese im Sinne von Artikel 26 KVG in erhöhtem Masse



gefährdet sind. Wie in der Antwort des Bundesrats auf die Frage [23.7799](#) Rechsteiner Thomas «Sex auf Kosten der Krankenkasse, wie weit treiben wir es noch?» erwähnt, ist die Leistungspflicht der OKP auf die Verschreibung der HIV-PrEP durch Ärztinnen und Ärzte eingeschränkt, die am Programm SwissPrEPared teilnehmen (Art. 12b Bst. i KLV). Im Rahmen dieses Programms kann eine Verschreibung nur nach einem ausführlichen Beratungsgespräch zu geeigneten Schutzmassnahmen stattfinden. Das Resultat dieses Gesprächs kann auch sein, von der HIV-PrEP abzusehen. Zudem ist die Leistungspflicht an die Auflage der Evaluation geknüpft und vorerst bis zum 31. Dezember 2026 befristet.

4. und 5. Eine HIV-Infektion hat gravierende gesundheitliche und finanzielle Konsequenzen für die Betroffenen. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat das vorhin genannte NAPS verabschiedet. Es verfolgt u.a. das Ziel, dass es bis 2030 zu keinen neuen Übertragungen von HIV in der Schweiz mehr kommt. Die HIV-PrEP schützt wirksam gegen eine HIV-Infektion und ist daher ein wichtiger Teil des NAPS. Die HIV-PrEP ist zudem kosteffizient und wird in den meisten Ländern Europas vergütet. Es besteht daher kein Anlass, auf den Entscheid zur Leistungspflicht der HIV-PrEP zu Lasten der OKP zurückzukommen.

6. Es sind aktuell mehrere Arzneimittel mit einer Swissmedic-Zulassung für die HIV-Therapie und die HIV-PrEP verfügbar. Vergütet werden diese Arzneimittel aktuell nur für die HIV-Therapie. Für die Erweiterung der Limitierung zur Vergütung von HIV-PrEP müssen alle Zulassungsinhaberinnen beim BAG ein Gesuch einreichen. Im Rahmen dieses Verfahrens prüft das BAG neben der Wirksamkeit und Zweckmässigkeit auch die Wirtschaftlichkeit.

7. und 8. Die Eidgenössische Arzneimittelkommission (EAK) die Eidgenössische Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen (ELGK) und die Eidgenössische Kommission für Analysen, Mittel und Gegenstände (EAMGK) sind beratende ausserparlamentarische Kommissionen, die der Verwaltung ihr Expertenwissen zur Verfügung stellen. Eine angemessene Vertretung der Leistungserbringer ist daher sachgerecht. Anlässlich der Gesamterneuerungswahlen, die der Bundesrat am 22. November 2023 für die Amtsperiode 2024 – 2027 vorgenommen hat, sind die Notwendigkeit, Aufgaben und Zusammensetzung der ausserparlamentarischen Kommissionen überprüft worden. Die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates hält zudem in ihrem Bericht vom 15. November 2022 fest, dass die ausserparlamentarischen Kommissionen ihre Leistungen fachlich fundiert und breit abgestützt erbringen. Der Bundesrat sieht entsprechend keinen Handlungsbedarf.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4472 Motion

Schutz der Schweizer Landesgrenzen

Eingereicht von:	Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher/in:	<u>Aeschi Thomas</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	21.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, folgende Massnahmen umzusetzen:

1. Einreisende Personen werden an der Schweizer Landesgrenze systematisch kontrolliert.
2. Personen ohne gültigen Aufenthaltstitel oder anderweitiger Einreiseberechtigung wird keine Einreise gewährt.

Begründung

Die irreguläre Migration in die Schweiz explodiert: Während im Jahr 2021 etwas weniger als 19'000 illegale Aufenthalte gezählt wurden, stieg die Zahl im Jahr 2022 auf 52 000. Im Jahr 2023 dürfte sich die Lage nicht verbessern: Allein in den Monaten September und Oktober wurden über 13'000 illegale Aufenthalte festgestellt.

Die Schweiz muss ihr Recht wieder durchsetzen und sicherstellen, dass nur Personen mit einem gültigen Aufenthaltstitel oder anderweitiger Einreiseberechtigung ins Land einreisen. Aktuell reisen mutmasslich jedes Jahr Hunderttausende illegal in die Schweiz ein. Diese bleiben teilweise illegalerweise in der Schweiz, andere reisen in andere europäische Staaten weiter. Dieser Zustand ist unhaltbar. Aus diesem Grund sind systematische Personenkontrollen an der Landesgrenze zwingend erforderlich.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 15. Dezember 2023 zur Dringlichen Interpellation 23.4352 Amaudruz «Grenzschliessungen: Eine sofortige Klärung der Situation ist notwendig» festgehalten hat, ist er nach wie vor der Auffassung, dass die Voraussetzungen für die Einführung von Binnengrenzkontrollen nach Artikel 25 Schengener Grenzkodex für die Schweiz heute nicht gegeben sind. Weder die öffentliche Ordnung noch die innere Sicherheit sind zurzeit ernsthaft bedroht.

Unbesehen davon ist das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit im Grenzraum im Rahmen seiner Zollkontrollen präsent und führt risikobasierte Kontrollen durch. Dabei wird rechtswidrig eingereisten Personen, die kein Asylgesuch in der Schweiz stellen, eine ausländerrechtliche Wegweisungsverfügung ausgestellt. Die Erhöhung der Kontrolldichte und die Einführung von Binnengrenzkontrollen bis hin zu systematischen beziehungsweise vollständigen Kontrollen hätten angesichts der mehreren hunderttausend Grenzübertritte pro Tag starke Auswirkungen auf die Grenzregionen.

Der Bundesrat ist überzeugt, dass Kontrollen an den Binnengrenzen wenig oder keinen Einfluss auf die irreguläre Sekundärmigration haben. Dies hat sich in den letzten Jahren an vielen europäischen Grenzen gezeigt. Selbst wenn Binnengrenzkontrollen wieder eingeführt würden, könnten Drittstaatsangehörige, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen, nur gemäss den Vorgaben der Rückführungsrichtlinie weggewiesen werden, wie das kürzlich ergangene Urteil C-143/22 des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) bestätigt. Eine Wegweisung an unsere Nachbarstaaten könnte darüber hinaus nur im Rahmen von Rückübernahmeabkommen vollzogen werden. Drittstaatsangehörige könnten zudem auch bei einer Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen weiterhin zum Zeitpunkt der Einreise ein Asylgesuch in der Schweiz einreichen.

Der Bundesrat ist aber einig mit dem Motionär, dass der irregulären Sekundärmigration begegnet werden muss. Die Lösung liegt aber nicht in Grenzkontrollen, sondern in der internationalen Zusammenarbeit. So unterstützt die Schweiz gemeinsame migrationspolitische Initiativen auf europäischer Ebene und hat zudem mit Deutschland, Österreich und Frankreich Aktionspläne zur Verhinderung von Sekundärmigration



ausgearbeitet.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 14.02.2024

Ablehnung

Chronologie

14.03.2024	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4473 Motion

Die Anzahl offener Asylgesuche von algerischen Asylsuchenden bis Ende 2024 halbieren

Eingereicht von: de Quattro Jacqueline
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 21.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt:

1. die Zahl der noch offenen Asylgesuche von algerischen Asylsuchenden bis Ende 2024 zu halbieren;
2. dafür zu sorgen, dass Algerien bis Ende 2025 nicht mehr in den Top10 der Länder mit der höchsten Zahl offener Fälle auftaucht.

Seit ihrem Amtsantritt als Vorsteherin des EJPD behauptet Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider, die Zusammenarbeit mit Algerien im Bereich der Rückkehr sei nicht bloss gut, sondern "sehr gut". In seiner Antwort auf die Motion 23.3032 vertritt der Bundesrat seinerseits die Ansicht, die Zusammenarbeit mit Algerien funktioniere mittlerweile "nicht nur zufriedenstellend, sondern sehr gut". In seiner Antwort auf die Frage 23.7364 erklärte das EJPD im Namen des Bundesrates, die Zusammenarbeit mit Algerien habe sich seit dem Ende der Pandemie erheblich verbessert und funktioniere seither sehr gut. »

Laut NZZ am Sonntag vom 29. Oktober 2023 soll ein hoher Bundesangestellter in der Sitzung der Staatspolitischen Kommission vom 13. Oktober 2023 gesagt haben, die Schweiz könne nach jahrelangen Diskussionen und diplomatischen Bemühungen in Asylfragen kürzlich abgewiesene Asylsuchende zurückführen. 2022 haben 466 Personen die Schweiz verlassen. Ein Rekord. Die Zahlen des laufenden Jahres sind ebenfalls ermutigend. Auch bei den Fällen von Zwangsausweisungen. Herr Mascioli [stellvertretender Direktor des SEM] berichtet von einem "Durchbruch". Anfang des Jahres führte unser Land zum ersten Mal einen Sonderflug durch. Im Sommer wurde ein zweiter Flug organisiert. All dies nach einer jahrelangen Blockade.

Trotz dieser Erklärungen nimmt die Zahl der pendenten Fälle von algerischen Staatsangehörigen, die die Schweiz verlassen müssen, nicht ab. Am 31.12.2022 warteten 597 algerische Staatsangehörige auf ihre Rückführung. Am 30.09.2023 waren es bereits 670 Personen. Das SEM begründet den Anstieg mit der Zunahme der Asylgesuche.

Die "sehr gute Zusammenarbeit" sollte jedoch zu einer drastischen Abnahme der hängigen Fälle führen. Das SEM weigert sich jedoch, die Motion 20.4477 "Jetzt mit Algerien Rückführungen auf dem Seeweg verhandeln!" umzusetzen, obwohl sie vom Parlament angenommen wurde. Warum?

Wenn wir weiterhin schutzberechtigte Personen aufnehmen wollen, ist es zwingend erforderlich, die Einwanderung von Personen, die keinen Anspruch auf Asyl haben, zu begrenzen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

Der Bundesrat misst einem konsequenten Wegweisungsvollzug in Zusammenarbeit mit den Kantonen grosse Bedeutung zu. Er stellt fest, dass die Motion davon ausgeht, dass die Zahl der pendenten Rückführungen nach Algerien in erster Linie von der Qualität der Zusammenarbeit mit den algerischen Behörden abhängt und dass Rückführungen auf dem Seeweg die Effizienz im Rückkehrbereich erhöhen würden. Im aktuellen Kontext ist diese Annahme jedoch nicht korrekt.

Im Jahr 2023 wurden in keinen anderen Drittstaat so viele Rückführungen organisiert wie nach Algerien. Noch nie war die Zahl der Ausreisen in dieses Land so hoch wie 2023. Obwohl das seit 2006 bestehende Migrationsabkommen mit Algerien (SR 0.142.111.279) nur Rückführungen per Linienflug vorsieht, konnte das Staatssekretariat für Migration (SEM) im letzten Jahr in intensiven Verhandlungen auch die Durchführung von Sonderflügen erwirken. Sonderflüge sind effizienter, sicherer und kostengünstiger als Rückführungen auf dem Seeweg. Sie werden daher von den Kantonen, die für den Wegweisungsvollzug zuständig sind, einhellig bevorzugt. Die Beziehungen zu den algerischen Behörden können als sehr gut bezeichnet werden. Die enge Zusammenarbeit ermöglicht eine rasche Bearbeitung und Erledigung der pendenten Fälle im



Rückkehrbereich.

Dass die Fallzahlen insgesamt nicht zurückgegangen sind, ist nicht auf die Zusammenarbeit in diesem Bereich zurückzuführen, sondern auf die starke Zunahme der Asylgesuche von algerischen Staatsangehörigen. In den letzten drei Jahren haben die Asylgesuche aus Algerien um 77 Prozent zugenommen, von 1021 Gesuchen im Jahr 2021 auf 1810 Gesuche im Jahr 2023. Trotz dieses starken Anstiegs ist die Zahl der pendenten Fälle im Rückkehrbereich mehr oder weniger stabil geblieben. Im Jahr 2021 wurden 668 Fälle verzeichnet, Ende 2023 waren es 702 Fälle. Neben raschen und funktionierenden Rückübernahmeverfahren mit Algerien ist auch die Anwendung des Dublin-Abkommens (SR 0.142.392.68) durch die Schweiz zu erwähnen. Dieses sieht die Überstellung aller Drittstaatsangehörigen in den zuständigen Dublin-Staat vor. In den letzten drei Jahren hat die Schweiz 1866 Ausreisen von algerischen Staatsbürgern organisiert: 1006 nach Algerien und 860 in einen Dublin-Staat. Ausserdem sind in diesem Zeitraum über 200 Prozent mehr Zwangsrückführungen erfolgt als vor der Pandemie.

Die Zahl der Asylgesuche lässt sich von der Schweiz jedoch nur beschränkt beeinflussen. Sie wird von verschiedenen Faktoren bestimmt. Dazu gehören die Dublin-Zusammenarbeit, die Migrationsgründe in den Herkunftsstaaten, die Zahl der Ankünfte in Europa sowie der Schutz der europäischen Aussengrenzen. Auf nationaler Ebene hat das SEM die Asylverfahren für Personen aus Nordafrika weiter beschleunigt, damit bei Asylgesuchen mit wenig Aussicht auf Erfolg die Rückkehr möglichst rasch organisiert werden kann.

Die Entwicklung der Anzahl pender Fälle von algerischen Staatsangehörigen hängt also in erster Linie von den Ankünften ab, und nicht von der Qualität der Beziehungen zu den algerischen Behörden im Migrationsbereich bzw. von der Anzahl erfolgter Rückführungen. Der Bundesrat erachtet daher die Festlegung von quantitativen Zielen, wie in dieser Motion vorgeschlagen, als nicht angezeigt. Er weist auch darauf hin, dass alle pendenten Fälle im Rückkehrbereich von den Behörden des Bundes und der Kantone so rasch wie möglich und gemäss den gesetzlichen Anforderungen behandelt werden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 14.02.2024

Ablehnung

Chronologie

15.03.2024 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4479

 Interpellation

In der amerikanischen Armee wurde die Covid-Impfpflicht aufgehoben. Weshalb nicht in unserer Armee?

Eingereicht von: Addor Jean-Luc
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 22.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

1. Welche Teile des Personals unserer Armee unterstehen noch immer der Pflicht, sich gegen Covid-19 impfen zu lassen?
2. Wie lässt sich diese Pflicht heute noch rechtfertigen?
3. Insbesondere welche Art von Auslandseinsatz könnte noch immer verboten sein für Personal, das eine solche Spritze verweigert, und was ist die Grundlage für dieses Verbot?
4. Sind amerikanische Soldatinnen und Soldaten, die keine Impfung gegen Covid-19 vorgenommen haben, in Ländern im Einsatz, in denen unsere Armee ihrem Personal noch immer diese Pflicht auferlegt?
5. Ist nun nicht der Moment gekommen, dieses Verbot bei unserer Armee unverzüglich aufzuheben?

Begründung

Infolge eines Entscheids des Kongresses hat die amerikanische Armee die Covid-19-Impfpflicht aufgehoben, die zuvor für ihr Personal galt. Sie hat zudem damit begonnen, diejenigen Militärs zu kontaktieren, die infolge einer Verweigerung der Impfung entlassen worden sind. Dies mit dem Ziel, sie wieder einzugliedern.

Die Frage könnte für die Einsätze unserer Spezialkräfte von Belang sein, die aus diesem Grund entlassen worden sind (drei beim Armeeaufklärungsdetachment 10 und zwei beim Militärpolizei Spezialdetachment) oder ihre Einheit verlassen haben. Bei ihnen handelt es sich nämlich um Personal, das aufgrund einer jahrelangen Ausbildung hochqualifiziert und deshalb kurzfristig nur schwierig zu ersetzen ist.

Es wäre somit nur schwer zu verstehen, dass die Schweizer Armee aus Gründen, die noch geklärt werden müssen, an einer Verpflichtung festhält, welche die Amerikaner selbst aufgehoben haben.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

Die Sicherstellung der permanenten Einsatzbereitschaft bzw. der Einsatzfähigkeit vor Ort ist für weltweit einsetzbares militärisches Personal zwingend. Dies wird unter anderem durch prophylaktische Massnahmen wie Impfungen sichergestellt. Gleichzeitig reduziert sich damit das individuelle sowie kollektive Erkrankungsrisiko an Covid-19 oder ähnlich übertragbaren Krankheiten. Deshalb hält der Bundesrat basierend auf den vom Bundesgericht 2023 bestätigten Grundsätzen bezüglich Impfpflicht an der aktuellen Praxis fest.

1. Eine Impfpflicht bezüglich Covid-19 besteht bei militärischem Personal, das auch kurzfristig in Ländern eingesetzt werden können muss, in denen Impfaufgaben für die Durch- oder Einreise bezüglich Covid-19 vorliegen.
2. / 3. Eine Covid-19 – Infektion kann die Einsatzbereitschaft massiv und über längere Zeit einschränken. Die



Impfung bietet einen Schutz gegen schwere Verläufe von Covid-19 -Erkrankungen.

Mit der Impfung wird zudem sichergestellt, dass vertraglich weltweit einsetzbares militärisches Personal jederzeit und rasch eingesetzt werden kann. Dies ist insbesondere bei zeitkritischen Einsätzen im Ausland (z.B. Evakuationen) zwingend.

4. Es ist nicht am Bundesrat, Einsätze und Auflagen anderer Streitkräfte zu beurteilen oder diesbezügliche Aussagen zu machen.

5. An der aktuellen Praxis wird festgehalten: Die Einsatzbereitschaft für vertraglich weltweit einsetzbares militärisches Personal muss jederzeit gegeben sein, weshalb die Auflagen durch Gesundheitsvorschriften der entsprechenden Länder einzuhalten sind und die Empfehlungen gemäss Schweizer Impfplan angewendet werden sollen. Werden weitere gesundheitliche Risiken in Einsatzgebieten bekannt, gegen die mit Impfungen ein guter Schutz für die Gesundheit und den Erhalt der Einsatzbereitschaft erreichbar ist, so können weitere Impfaufgaben angeordnet werden.

Chronologie

15.03.2024 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4482

 Interpellation

Wie gefährlich sind übermässige Ammoniak- und Stickstoffemissionen für die Gesundheit?

Eingereicht von:	<u>Töngi Michael</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	22.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Ammoniak-Emissionen sind laut der amerikanischen National Academy of Sciences (NAS) von 1980 bis 2018 weltweit um 78 Prozent gestiegen. Hauptverantwortlich ist die Haltung von vier Tierarten (Rinder, Hühner, Ziegen, und Schweine) sowie der Einsatz von Ammoniak beim Anbau von drei Feldfrüchten (Weizen, Mais und Reis). In der Schweiz stammen etwa 93% des ausgestossenen Ammoniaks aus der Landwirtschaft, hauptsächlich aus der Nutztierhaltung, wie ein Bericht des WWF von 2022 zeigt.

Laut BAFU (2022) ist fast der gesamte Schweizer Wald von übermässig hohen Stickstoffeinträgen betroffen, auf knapp 90% der Waldfläche werden die kritischen Eintragsraten überschritten. Laut NAQUA (2020) wurden die Nitratwerte im Grundwasser in den letzten Jahren an fast 15% der Messstellen überschritten. In Acker- oder Gemüsebaugebieten, primär im Mittelland, wurden die Grenzwerte an bis zu 50% der Messstellen überschritten.

Die hohe Stickstoffbelastung ist nicht nur für die Ökosysteme, die Oberflächengewässer, die Biodiversität, sondern auch für die Gesundheit von Menschen und Tiere eine Gefahr: Sowohl als umgewandelter Stoff von Nitrat zu Nitrit im Trinkwasser, der bei Menschen, besonders bei Säuglingen, den Sauerstofftransport im Blut reduziert, als auch als Vorläuferstoff für sekundäre Feinstäube, birgt Ammoniak grosse Risiken. Ammoniak aus Gülle trägt laut einem kürzlich publizierten Beitrag von SRF mit bis zu 45 Prozent zur Entstehung von Feinstaub bei. 2019 führte Feinstaub in der Schweiz zu 2'240 vorzeitigen Todesfällen.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie gross schätzt er die Risiken für die Gesundheit der Schweizer Bevölkerung ein aufgrund der hohen Ammoniak-Emissionen?
2. Welches sind typische Erkrankungen, die auf zu hohe Ammoniakemissionen zurückzuführen sind?
3. Wie hat sich die Ammoniak-Belastung in den letzten Jahren entwickelt?
4. Welche Prognose macht der Bundesrat für die nächsten Jahre?
5. Wie geht der Bundesrat gegen die schädigende Wirkung von Ammoniak vor?
6. Agroscope errichtete Anfang 2021 eine Versuchsstation Nährstoffflüsse im Kanton Luzern, um Stickstoff- und Phosphoremissionen in der Tierhaltung zu reduzieren. Erweist sich das Projekt als erfolgreich? Wenn ja, was wurde erreicht? Wenn nein, wieso nicht?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

1) und 2) Gasförmiges Ammoniak hat in den in der Aussenluft vorkommenden Konzentrationen keine direkte Wirkung auf die menschliche Gesundheit. Es verbindet sich jedoch in der Luft mit anderen Stoffen zu Feinstaubkomponenten, welche in der Schweiz rund einen Drittel der Feinstaubmasse ausmachen. Epidemiologische Studien zeigen einen direkten Zusammenhang zwischen erhöhter Exposition gegenüber Feinstaub und negativen gesundheitlichen Auswirkungen, insbesondere auf die Atemwege und das Herzkreislaufsystem. Es lässt sich allerdings nicht sagen, welche Rolle die unterschiedlichen Inhaltsstoffe des Feinstaubes hierbei spielen.

3 und 4) Die Ammoniakemissionen in der Schweiz haben seit 2005 um 10 Prozent abgenommen, die landwirtschaftlichen Ammoniakemissionen um 6 Prozent. Während die Ammoniakkonzentrationen in der Luft im selben Zeitraum nicht gesunken sind, ist bei der Deposition von Ammonium eine leichte Abnahme zu verzeichnen. Durch die Umsetzung von Emissionsminderungsmassnahmen in der Landwirtschaft wird in den nächsten Jahren ein weiterer Rückgang der Ammoniak-Emissionen erwartet (siehe Antwort 5).



5) Um die landwirtschaftlichen Ammoniakemissionen zu mindern, müssen Güllelager seit 2022 fest abgedeckt werden und Gülle muss seit 2024 mit emissionsarmen Systemen (z.B. Schleppschlauch) ausgebracht werden. Grundsätzlich sind landwirtschaftliche Ammoniakemissionen soweit zu begrenzen, als dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Emissionsmindernde Massnahmen gemäss dem Stand der Technik sind in der Vollzugshilfe «Umweltschutz in der Landwirtschaft» beschrieben. Verschiedene emissionsmindernde Massnahmen im Stallbau und bei der Fütterung werden durch Bund und Kantone finanziell gefördert. Im Rahmen des Verordnungspakets in Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" und der Motion 22.3795 "Ziel zur Verringerung von Nährstoffverlusten senken" wurde eine Reduktion der Stickstoffverluste von 15 Prozent beschlossen. Je nach konkreter Ausgestaltung der Massnahmen können auch die Ammoniakemissionen in gewissem Mass verringert werden.

6) Die Versuchsstation «Nährstoffflüsse», welche Anfang 2021 im Kanton Luzern mit den Projektpartnern der Branche, Beratung und dem Kanton Luzern lanciert wurde, verläuft erfolgreich und genießt eine hohe Akzeptanz bei den beteiligten Kreisen.

In einem ersten Schritt wurden 26 Luzerner Landwirtschaftsbetriebe einer strukturellen Analyse unterzogen und detaillierte Untersuchungen zu Futtermittel- und Hofdüngerproben getätigt, welche Auskunft über die gesamtbetrieblichen Nährstoffflüsse und die Nährstoffeffizienzen zulassen. Diese Analysen bilden nun die Grundlage für Folgeprojekte, um den Betrieben gezielt Handlungsmöglichkeiten zur Nährstoffeffizienzverbesserung und Emissionsminderung aufzuzeigen.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (2)

Candan Hasan, Klopfenstein Broggini Delphine

23.4483

 Interpellation

Die Änderungen der Jagdverordnung verstossen gegen die Verfassung, das Gesetz und die Berner Konvention

Eingereicht von: Munz Martina
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Die Änderungen der Jagdverordnung vom 1.12.2023 sind von grosser ökologischer Tragweite. Trotzdem wurde auf eine ordentliche Vernehmlassung verzichtet. Mit einer skandalös kurzen Frist von neun Tagen wurden nur wenige Verbände zu einer Stellungnahme eingeladen. Damit wurde das Vernehmlassungsgesetz nicht eingehalten. Das Vorgehen wird damit begründet, dass die Ausführungsbestimmungen zur präventiven Wolfsregulierung bereits bei der Gesetzesvorlage vom 27.9.2020 in der Vernehmlassung waren. Der Gesetzesentwurf war der Jagdverordnungsänderung aber in keiner Art und Weise ähnlich und wurde vom Volk abgelehnt. Die Änderungen sind zudem verfassungswidrig. Sie widersprechen dem Willen des Volkes vom 27.9.2020, das sich gegen das «Abschussgesetz für den Wolf» ausgesprochen hat. Zudem kann eine befristete Verordnungsänderung der Wolfspopulation grossen Schaden zufügen. Die Verordnung verstösst auch gegen die von der Schweiz ratifizierten Berner Konvention (BeKo). In der BeKo gehört der Wolf zu den streng geschützten Tierarten, die nur ausnahmsweise zur Verhütung «ernster Schäden» an Viehbeständen reguliert werden dürfen. Von ernsten Schäden kann kaum gesprochen werden, wenn nur ein Tier gerissen wird. Weiter handelt es sich beim jährlichen Quotenjagdsystem nicht um eine Ausnahmeregelung.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum wird bei der Änderung der Jagdverordnung gesetzeswidrig und verfassungswidrig gehandelt, indem gegen das Vernehmlassungsgesetz und gegen den Volkswillen vom 27.9.2020 verstossen wird? Auch die BeKo wird nicht eingehalten. Wie werden die Verstösse vom Bundesamt für Justiz beurteilt?
2. Um den Artenschutz zu sichern müssten wissenschaftlich gestützt 20 Rudel in der Schweiz leben. Mit der präventiven Regulierung von Wolfsrudeln, wird die Dezimierung des aktuellen Wolfbestands um rund 70% auf 12 Rudel ermöglicht. Kann diese Zahl wissenschaftlich begründet werden? Verstösst diese Anzahl nicht gegen die Berner Konvention ebenso wie die Auslegung, dass ein erheblicher Schaden bereits eintritt, wenn ein einziges Tier gerissen wird?
3. Führen so rigorose Bestimmungen nicht zwangsläufig zu tierschützerisch problematischen Sommerabschüssen, bei denen jagende Elterntiere geschossen werden, deren Jungtiere im Bau verhungern?
4. Wie kann sich die Bevölkerung gegen solche Verfassungs-, Gesetzes- und Konventionsverstösse zur Wehr setzen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.02.2024

1. Gegen die Änderung des Jagdgesetzes vom 16. Dezember 2022 kam kein Referendum zustande. Das aktuelle Jagdgesetz entspricht somit dem demokratisch legitimierten Willen des Gesetzgebers. Die revidierte Jagdverordnung (JSV, SR 922.01) wurde am 1. Dezember 2023 befristet in Kraft gesetzt. Aufgrund der Dringlichkeit der Wolfsregulierung hat der Bundesrat die interessierten Kreise parallel zur Ämterkonsultation einbezogen, damit er in Kenntnis der verschiedenen Positionen entscheiden kann. Weiter wurden die zuständigen Kommissionen beider Räte konsultiert. Sämtliche Bestimmungen zur Umsetzung des Jagdgesetzes (JSG, 922.0) werden zudem im Frühjahr 2024 einer ordentlichen Vernehmlassung unterzogen. Damit wird ein breiter Einbezug der interessierten Kreise sichergestellt.

Die Berner Konvention verpflichtet zum Schutz des Wolfs, erlaubt aber auch Ausnahmen etwa zur Verhütung ernster Schäden an Viehbeständen und im Interesse der öffentlichen Sicherheit, sofern die Ausnahme den



Bestand der betreffenden Population nicht gefährdet. Aufgrund der Situation in der Schweiz ist es sachgerecht und verhältnismässig, sich auf diese Ausnahmegestimmungen zu berufen. Zudem führt die Resolution 2 den Artikel 9 der Berner Konvention dahingehend aus, dass der Schaden nicht eingetreten sein muss, um Massnahmen gegen den Wolf zu ergreifen.

2. Die Kantone dürfen nur in begründeten Fällen und nur, wenn die minimale Anzahl Wolfsrudel in einer gegebenen Region überschritten ist, ganze Rudel entfernen. Dieser minimale Wert liegt bei 2 respektive 3 Rudeln pro Region. Dazu wurde ein vom Bundesrat festgelegter Schwellenwert von minimal 12 Wolfsrudeln für die gesamte Schweiz auf die fünf Wolfsregionen entsprechend deren Fläche zugeteilt. Diese Vorgaben tragen der exponentiellen Zunahme der Wolfspopulation in der Schweiz und der tendenziell zunehmenden Anzahl gerissener Nutztiere Rechnung. Mit ihnen kann der Wolfsbestand unter gleichzeitiger Schadensminderung in der Schweiz erhalten bleiben. Der Bundesrat geht zudem davon aus, dass die Wölfe durch die präventive Regulierung wieder scheuer werden und die Voraussetzungen für eine präventive Regulierung aufgrund des veränderten Verhaltens nicht erfüllt sein werden. Die effektive Anzahl Rudel dürfte damit über dem Mindestbestand von 12 Rudeln zu liegen kommen.

3. Gemäss Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b JSG ist der Abschuss von Elterntieren im Rahmen der proaktiven Bestandsregulierung frühestens ab dem 1. September möglich. Damit wird das Versorgen der Jungwölfe durch beide Elternteile sichergestellt und verhindert, dass Wolfswelpen verwaist zurückbleiben. Damit wird dem notwendigen Tierschutz auf der Jagd Rechnung getragen.

4. Der Entscheid über die Ausführungsbestimmungen zu einem vom Parlament beschlossenen oder angepassten Bundesgesetz liegt in der Kompetenz des Bundesrates. Juristische Personen und Private haben die Möglichkeit, gegen die konkrete Anwendung einer Verordnungsbestimmung Rechtsmittel zu ergreifen.

Chronologie

15.03.2024 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (17)

Alijaj Islam, Candan Hasan, Clivaz Christophe, Crottaz Brigitte, Docourt Martine, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Munz Martina, Nordmann Roger, Piller Carrard Valérie, Revaz Estelle, Rosenwasser Anna, Rumy Farah, Schläfli Nina, Seiler Graf Priska, Tuosto Brenda

23.4486 Motion

Einheitliche Meldepflicht bei der Tierverkehrsdatenbank

Eingereicht von: Munz Martina
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Bekämpfer: Amaudruz Céline
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 22.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Meldevorschriften für Equiden in der Tierseuchenverordnung so anzupassen, dass beim Zu- und Abgang von Equiden die gleichen Bedingungen einzuhalten sind wie bei den Klautieren. Zudem ist die Einzeltiererkennung bei den Schweinen zu prüfen.

Begründung

Die Meldevorschriften von Equiden an die Tierverkehrsdatenbank (TVD) müssen in den Bereichen Meldefrist und Zuständigkeit an diejenige der Klautiere angeglichen werden. Gemäss der Tierseuchengesetzgebung muss jeder Zu- und Abgang von Klautieren (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine) innert drei Tagen durch die Tierhalterin oder den Tierhalter an die TVD gemeldet werden. Eine Ausnahme bilden die Equiden (Pferde, Esel). Das Verstellen von Equiden muss erst nach 30 Tagen gemeldet werden. Steht ein Equide weniger als 30 Tage in einer anderen Tierhaltung, so erfolgt keine Meldung. Dies gilt auch für importierte Pferde, die weniger als 30 Tage in der Schweiz bleiben oder exportierte Pferde, die weniger als 30 Tage im Ausland sind. Mit dieser grossen Zeitspanne ist die Rückverfolgbarkeit des Tierverkehrs von Pferden nicht nachvollziehbar. Dies ist aus seuchenpolizeilichen Gründen problematisch und bietet ein nicht zu unterschätzendes Potenzial für Missbräuche, wie beispielsweise Wirtschaftsdelikte.

Als Besonderheit sind bei den Equiden die Eigentümerinnen und Eigentümer zuständig für die Meldungen des Zu- und Abganges sowie den Eigentumswechsel an die TVD. Machen diese keine korrekte Meldung, so haben die Tierhaltenden Fehler in ihrem TVD-Tierbestand. Ohne Mitwirkung der Eigentümerin oder des Eigentümers können diese Fehler nicht bereinigt werden, obwohl die Tierhaltenden für die Einhaltung der seuchenpolizeilichen Vorschriften verantwortlich sind. Zudem werden sachfremde Eigentumsstreitigkeiten über die TVD ausgetragen, was die Rückverfolgbarkeit zusätzlich erschwert. Die Zuständigkeit für die Meldung von Equiden ist deshalb an die Tierhaltenden zu delegieren.

Weiter ist die Einzeltiererkennung für Schweine über die TVD zu prüfen. Heute werden bei der Gattung Schweine nur Gruppen angemeldet. Aus tierschutz- und seuchenpolitischer Sicht ist das ungenügend. Daher gibt es in der Branche Bestrebungen eine Einzeltierrückverfolgung umzusetzen. Damit kein Parallelsystem entsteht, wäre eine Einzeltiererkennung und damit eine Rückverfolgbarkeit durch die TVD sinnvoll.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.02.2024

Der Bundesrat erachtet die Angleichung der Meldevorschriften für Zu- und Abgänge bei Equiden an jene für Klautiere als epidemiologisch sinnvoll und notwendig. Für die Equidenhaltenden wird die Umsetzung dieser Motion allerdings zu einer nicht zu unterschätzenden Mehrbelastung führen. Insbesondere werden die für die Umsetzung der Motion erforderlichen Anpassungen der Tierverkehrsdatenbank (TVD) zur Meldung der Zu- und Abgänge und deren Betrieb durch die Identitas AG (Betreiberin der TVD) mit zusätzlichen Gebühren zu finanzieren sein, die bei den Equidenhaltenden zu erheben sind (Art. 45b Abs. 3 Tierseuchengesetz [SR 916.40]).

Der Bund, die Identitas AG und die Schweinebranche prüfen aktuell (Januar 2024) ein Pilotprojekt zur Einführung einer Einzeltierkennzeichnung von Schweinen mittels elektronischer Ohrmarken. Dieses Pilotprojekt soll technische und finanzielle Fragen im Hinblick auf eine allfällige spätere Einführung der Einzeltierrückverfolgbarkeit bei Schweinen klären.



Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 21.02.2024

Annahme

Chronologie

15.03.2024 Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (15)

Alijaj Islam, Bendahan Samuel, Docourt Martine, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Giacometti Anna, Gysi Barbara, Nordmann Roger, Revaz Estelle, Rosenwasser Anna, Roth David, Rumy Farah, Seiler Graf Priska, Storni Bruno, Tuosto Brenda

23.4487

 Interpellation**Erfüllt der Eidgenössische Preisüberwacher seinen Auftrag?**

Eingereicht von:	<u>Marchesi Piero</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	22.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Eidgenössische Preisüberwacher Stefan Meierhans begrüsst die in den letzten Tagen gemachte Ankündigung der Zürcher Kantonalbank (ZKB), als erste Schweizer Grossbank ab 1. Januar auf Bankgebühren zu verzichten. Die Nachricht komme etwas spät, sie sei aber zumindest ein erster Schritt, der hoffentlich einen Dominoeffekt auslösen würde, sagte Meierhans in einem Interview des RTS.

Laut der einschlägigen Website wäre es Aufgabe des Preisüberwachers, in bestimmten Sektoren, in denen kein echter Wettbewerb herrscht, die Angemessenheit der Preise und ihre relative Transparenz zu überwachen.

Der Bankensektor, in dem der Markt eine Schlüsselrolle spielt, ist sicherlich ein gutes Beispiel für Wettbewerb. Dass der Preisüberwacher einen Dominoeffekt bei den Kontogebühren herbeisehnt und hofft, dies führe zu deren Abschaffung, ist gelinde gesagt seltsam. Zumal die Banken bei einer Abschaffung der Kontogebühren die entgangenen Einnahmen durch andere Einnahmen oder durch eine Senkung der Zinsvergütungen ausgleichen würden.

In Anbetracht der Haltung des Preisüberwachers wird der Bundesrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Sind die Aufgaben des Preisüberwachers und sein Tätigkeitsfeld ausreichend klar geregelt?
2. Wie beurteilt er seine Stellungnahme in einem Sektor, der sich, gerade weil er von starkem Wettbewerb geprägt ist, selbst regulieren sollte?
3. Ist er nicht auch der Meinung, dass der Preisüberwacher mit seinen zumindest unbedachten Äusserungen seine Kompetenzen überschritten hat?
4. Wie will er ähnliche öffentliche Äusserungen in Zukunft verhindern?
5. Ist er nicht auch der Auffassung, ein vorsichtigeres Vorgehen würde seiner Funktion besser entsprechen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

Ad 1: Das Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20) gilt in sachlicher Hinsicht für Preise von Waren und Dienstleistungen einschliesslich der Kredite und mit Ausnahme von Löhnen und anderen Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis sowie der Kreditfähigkeit der Schweizerischen Nationalbank (Art. 1 PüG). Der persönliche Geltungsbereich des PüG umfasst Unternehmen, die Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes (KG, SR 251) schliessen sowie marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Zu den Aufgaben des Preisüberwachers gehört neben der Verhinderung und Beseitigung der missbräuchlichen Erhöhung und Beibehaltung von Preisen die Beobachtung der Preisentwicklung sowie die Orientierung der Öffentlichkeit über seine Tätigkeit (Art. 4 PüG). Nach Auffassung des Bundesrates ist das Aufgabenspektrum und der Handlungsspielraum des Preisüberwachers hinreichend klar abgegrenzt.

Ad 2 bis 5: Die Tätigkeit des unabhängig agierenden Preisüberwachers ist nicht auf bestimmte Sektoren beschränkt. Wie eingangs ausgeführt, gibt es nur sehr wenige, sektorunabhängige Ausnahmen vom sachlichen Anwendungsbereich des PüG. Der Bundesrat beurteilt einzelne Äusserungen des Preisüberwachers nicht. Er ist allerdings der Auffassung, dass der Preisüberwacher seine Tätigkeit gemäss den gesetzlichen Vorgaben korrekt wahrnimmt.



Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.449 Parlamentarische Initiative

Erhöhung der Anzahl Richterstellen am Bundesverwaltungsgericht

Eingereicht von: Kommission für Rechtsfragen SR
 Einreichungsdatum: 27.06.2023
 Eingereicht im: Ständerat
 Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Verordnung der Bundesversammlung vom 17. März 2017 über die Richterstellen am Bundesverwaltungsgericht wird dahingehend geändert, dass das Bundesverwaltungsgericht höchstens 70 Vollzeitstellen umfasst.

Nach dem 31. Dezember 2029 werden Richterinnen und Richter, die pensioniert werden, nicht ersetzt, bis nur noch 65 Vollzeitstellen besetzt sind.

Bericht und Entwurf der Kommission

22.11.2023 - Stellungnahme des Bundesrates (BBI 2023 2819)

12.10.2023 - Bericht (BBI 2023 2395)

Chronologie

27.06.2023	Kommission für Rechtsfragen SR	Beschluss, einen Erlassentwurf auszuarbeiten
27.06.2023	Kommission für Rechtsfragen SR	Folge geben (Erstrat)
31.08.2023	Kommission für Rechtsfragen NR	Zustimmung zum Beschluss der Kommission des Erstrates (Zweitrat)
21.12.2023	Ständerat	Zustimmung

Entwurf 1

Verordnung der Bundesversammlung über die Richterstellen am Bundesverwaltungsgericht

BBI 2023 2396

21.12.2023	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
27.02.2024	Nationalrat	Zustimmung
15.03.2024	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
15.03.2024	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Bericht: BBI 2023 2395

Stellungnahme des Bundesrates: BBI 2023 2819

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

23.4493 Interpellation**Wie kann man einen starken öffentlichen Verkehr sicherstellen, wenn man in Bergregionen Schalter abbaut?**

Eingereicht von: Tschopp Jean
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Die «Montreux Berner Oberland Bahn» (MOB) hat für Januar 2024 die Schliessung des Bahnschalters in Château-d'Oex angekündigt. Es handelt sich mit Ausnahme von Montreux um den letzten noch geöffneten Schalter im Pays-d'Enhaut (Kanton Waadt) und im gesamten Westschweizer Teil. Dieser Entscheid stiess in der Bevölkerung der gesamten Region auf Widerstand. Im Sommer kamen für eine Petition zuhanden der Geschäftsleitung der MOB fast 1800 Unterschriften zusammen. Die drei Gemeinden der Region und der Kanton sind gegen die Schliessung. Sie erfolgt zu einem Zeitpunkt, an dem die Wohnbevölkerung von Château-d'Oex wächst.

Ein starker öffentlicher Verkehr erfordert Ressourcen und Schalter, die in allen Bergregionen des Landes zugänglich sind. Die Beratung am Schalter dient den Kundinnen und Kunden zur Orientierung. Auch wenn sich die Konsumentengewohnheiten mit der Nutzung von Online-Diensten ändern, ist das Internet kein Ersatz für die Beratung durch geschultes und qualifiziertes Personal, wenn es um die Orientierung der Kundinnen und Kunden sowie die Vermeidung der digitalen Kluft geht. Der motorisierte Individualverkehr ist eine der Hauptursachen für die Emission von Treibhausgasen. Für den ökologischen Wandel müssen wir uns dafür engagieren, unsere CO₂-Emissionen zu senken und den Verkehr auf die Schiene zu verlagern. Weder das Bundesgesetz über die Personenbeförderung (PBG; SR 745.1) noch die dazugehörige Verordnung (SR 745.11) sehen eine Anhörung der Gemeinden vor. Unter dem alten Bundesgesetz über den Transport im öffentlichen Verkehr wurden die Gemeinden noch angehört, wenn Unternehmen des öffentlichen Verkehrs Schalter schliessen wollten. Dass diese Möglichkeit abgeschafft wurde, hilft nicht, die genannten Ziele zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund richten die unterzeichnenden Nationalrätinnen und Nationalräte folgende Fragen an den Bundesrat:

1. Wie gedenkt der Bundesrat sicherzustellen, dass es im ganzen Land und in den Bergregionen Schalter gibt und die Kundinnen und Kunden der Betriebe des öffentlichen Verkehrs Informationen vom Personal erhalten?
2. Was stellt der Bundesrat fest in Bezug auf die Einrichtung von Informationsbereichen für Reisende, seit keine Pflicht mehr besteht, die Gemeinden bei der Schliessung von Bahnhofsschaltern anzuhören?
3. Ist vorgesehen, die Situation bei den Gemeinden seit der Abschaffung dieser Pflicht zu evaluieren?
4. Falls ja, gedenkt der Bundesrat das Ergebnis dieser Evaluation zu veröffentlichen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

Es liegt in der Kompetenz eines Transportunternehmens, ob und wo es eigene Verkaufsstellen betreibt. So hatte zwar der Artikel 7 des per 1. Januar 2010 aufgehobenen Transportgesetzes eine Anhörung der Gemeinden vor der Schliessung einer Verkaufsstelle durch die Transportunternehmen vorgesehen. Der entgeltliche Entscheid lag jedoch auch dazumal bei den Transportunternehmen. Dennoch verweist der Bundesrat auf die Bedeutung des gegenseitigen, konstruktiven Dialogs.

1. Mit der Digitalisierung der Vertriebskanäle wird es der öV-Kundschaft ermöglicht, auf einfache Art und Weise ihre Fahrausweise zu lösen. Auch besteht mit dem Kundenzentrum der Branche die Möglichkeit,



Fragen telefonisch zu klären.

Das Offenhalten einer Verkaufsstelle ist für die Transportunternehmen ein Abwägen der Kosten und Nutzen, welche sie mit den Kantonen und Gemeinden besprechen können. Wenn es für einen Kanton oder eine Gemeinde ein Anliegen ist, dass die Verkaufsstelle in ihrem Bahnhof offen bleibt, ist eine finanzielle Beteiligung an deren Kosten möglich.

2. Da für Gemeinden auch heute die Möglichkeit der Einflussnahme besteht, sieht der Bundesrat keinen Handlungsbedarf. Der Bund hat im Rahmen des Konzeptes der kohärenten Raumentwicklung Leitlinien formuliert, wie Synergien zwischen verschiedenen Sektoren entwickelt werden können. Das kann z.B. ein räumliches Zusammenlegen von sektorübergreifenden Dienstleistungen umfassen (Verkaufsstelle des öV und z.B. Tourismusbüro). Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Region, mit den Unternehmen solche Lösungen zu finden.

3./ 4. Es steht den Transportunternehmen frei, ob sie die Gemeinde vor einer Schliessung einer Verkaufsstelle anhören wollen. Der Bundesrat begrüsst jede Form des Dialogs, sieht jedoch davon ab, die Unternehmen zu Konsultationen zu verpflichten.

Chronologie

15.03.2024 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Amoos Emmanuel, Bendahan Samuel, Clivaz Christophe, Crottaz Brigitte, Docourt Martine, Feller Olivier, Fivaz Fabien, Roduit Benjamin, Tuosto Brenda, de Quattro Jacqueline

23.4494

 Interpellation**Biodiversitätsschädigende Wirkungen der Neuen Regionalpolitik. Wie plant das zuständige Bundesamt vorzugehen?**

Eingereicht von: Clivaz Christophe
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 22.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Im Juni 2022 veröffentlichte der Bundesrat eine Vorstudie zur negativen Wirkung verschiedener Subventionen auf die Biodiversität. Eine der Subventionen, die vertieft untersucht werden soll, betrifft die Neue Regionalpolitik (NRP); geprüft werden sollen «Auswirkungen auf Flächenverbrauch, Versiegelung der Böden und Zersiedelung».

Die vertiefte Untersuchung wird insbesondere ermöglichen, die «Optimierung der verwaltungsinternen Abläufe [zu] prüfen». Dabei kann sie «auf verschiedene Vorarbeiten und Evaluationen» aufbauen, insbesondere auf den Prüfauftrag 20028 der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK).

In der Vorstudie wird empfohlen, «sinnvolle und realistische Reformvorschläge zu erarbeiten». Die «Reformvorschläge [sollen] ergebnisoffen und in Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Bundesämtern, dem BAFU und kantonalen Fachstellen analysiert werden. Verschiedene Pfade – von der Abschaffung bis zur Optimierung oder Umgestaltung einer Subvention – sollen geprüft werden.»

Da die Schweiz das Aichi-Ziel 3 bis 2020 nicht erreicht hat und nun eine Priorisierung gemacht wurde anstelle einer Überprüfung und Anpassung aller biodiversitätsschädigenden Subventionen, ist es umso dringender, konkrete Massnahmen zu erarbeiten und umzusetzen, indem «pro ausgewählte Subvention ein Massnahmenkatalog definiert [wird], dessen politische Durchsetzung möglichst erfolgsversprechend ist». Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen bezüglich der NRP-Subventionen zu beantworten:

1. Wie wird sichergestellt, dass die verschiedenen Möglichkeiten bei der Umgestaltung geprüft werden?
2. Welche Bundesämter und kantonalen Fachstellen sind an der Untersuchung beteiligt?
3. Welche anderen Akteure sind an der vertieften Untersuchung beteiligt und nach welchen Kriterien werden sie ausgewählt?
4. Wie wird sichergestellt, dass so rasch wie möglich konkrete Massnahmen erarbeitet und umgesetzt werden?
5. Welche anderen «Vorarbeiten und Evaluationen» werden bei dieser Untersuchung und Evaluation berücksichtigt?

Werden das Konzept «Nachhaltige Entwicklung in der Neuen Regionalpolitik» des Staatssekretariats für Wirtschaft und der kantonalen Fachstellen sowie der in die Beantwortung des Postulats Brand 15.3228 eingeflossene Bericht von Expertinnen und Experten der Universität Bern bei dieser Untersuchung berücksichtigt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

Der Bundesrat nahm im Juni 2022 die Vorstudie des BAFU *Evaluation der Wirkung von Bundessubventionen auf die Biodiversität* zur Kenntnis, beauftragte die zuständigen Departemente die darin identifizierten Instrumente hinsichtlich ihres Reformbedarfs zu analysieren und ihm bis Ende 2024 mögliche Vorschläge zu unterbreiten. Für die Analyse der Auswirkungen der Neuen Regionalpolitik (NRP) und der diesbezüglichen Darlehen auf die Biodiversität ist auf Bundesebene das SECO verantwortlich. Der Bericht zuhanden des Bundesrates ist derzeit in Erarbeitung und wird im Laufe des Jahres vorgelegt. Zu grundlegenden Aussagen zum Zusammenhang zwischen NRP und biodiversitätsschädigenden Subventionen verweist der Bundesrat auf seine Antwort auf die Ip. Clivaz 22.4100.

1. & 2. In Absprache mit dem BAFU wurde ein externes Projektbüro mit einer Potentialanalyse mandatiert. Die Analyse verfolgte mehrere Ziele: Es galt aufzuzeigen, wie biodiversitätsschädigende Belastungen zustande kommen und wie diese bereits heute im Bewilligungsprozess für Infrastrukturbauten berücksichtigt



werden. In einem weiteren Schritt galt es Best-Practice-Beispiele zu identifizieren, aus deren Erkenntnissen ein Katalog anwendungsorientierter Massnahmen erarbeitet werden kann. Das BAFU war in der Begleitgruppe vertreten. Die Konferenz der kantonalen NRP- und Interreg-Fachstellen (FSK) wurde informiert.

3. Im Rahmen eines Workshops wurden mögliche Massnahmen zur verbesserten Berücksichtigung der Biodiversität bei Infrastrukturprojekten, welche auch mit NRP-Darlehen finanziert werden können, mit externen Stakeholdern diskutiert. Bei der Auswahl der eingeladenen Personen wurde einerseits auf einen ausgewogenen Mix aus Vertretern der Regionalwirtschaft und des Naturschutzes geachtet und andererseits, dass direktbetroffene Stellen ebenfalls vertreten waren. Anwesend waren Personen des Regionalmanagements, der kantonalen Ämter für Natur- und Landschaftsschutz, des Netzwerks Schweizer Pärke, des Branchenverbands Seilbahnen Schweiz und der Stiftung Natur & Wirtschaft.

4. Das Projektbüro hat im Rahmen der Potentialanalyse mehrere Massnahmen zur Umsetzung empfohlen, wovon einige als schnell und mit geringem Aufwand umsetzbar klassifiziert wurden. Im Bericht an den Bundesrat werden diese Massnahmen aufgeführt, vom SECO kommentiert und jeweils zur Umsetzung oder Ablehnung empfohlen.

Die Fachstellen für Regionalpolitik waren in die Erarbeitung einbezogen und werden dies in der Umsetzung der NRP-Programme berücksichtigen.

5. Dem externen Projektbüro wurden alle sachdienlichen Dokumente des Bundes zur Verfügung gestellt. Dazu gehören auch das Konzept zur Nachhaltigen Entwicklung in der NRP und die Expertenbeiträge der Universität Bern. Eine Auswertung der Umsetzungsprogramme für die NRP 2024–2027 hinsichtlich des neuen Konzeptes Nachhaltige Entwicklung in der NRP war weder zeitlich möglich noch Umfang des Auftrages. Eine gehaltvolle Analyse kann erst im Laufe der Umsetzungsperiode erfolgen. Allfällige Anpassungen infolge der laufenden Arbeiten zur Wirkung der NRP-Darlehen auf die Biodiversität werden zu gegebener Zeit mit den NRP-Fachstellen diskutiert.

Chronologie

15.03.2024 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (2)

Klopfenstein Broggini Delphine, Munz Martina

23.4495

 Interpellation

Revision Versicherungsaufsichtsgesetz. Ungewollte Ausdehnung des Vermittlerbegriffs auf Innendienstmitarbeitende

Eingereicht von:	Rechsteiner Thomas Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	22.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die revidierte Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO) wird per 1. Januar 2024 in Kraft treten. Die Revision stärkt auch die Qualität in der Aus- und Weiterbildung.

Bei der Umsetzung bestehen hingegen offen Fragen: In der vorangehenden Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes wurde zwar die Unterscheidung zwischen gebundenen und ungebundenen Versicherungsvermittlern präzisiert. Die eigentliche Definition des Vermittlers wurde hingegen nicht geändert. Trotz dieser unveränderten gesetzlichen Basis schreibt die FINMA in ihrer Auslegung neu auch eine grosse Population von Innendienstmitarbeitenden von Versicherungsinstituten dieser Definition zu. Kommt hinzu, dass diese bisher nicht zertifizierten Personen (schweizweit rund 10'000 Personen) neu dieselben Zertifizierungsstandards erfüllen müssen, wie eigentliche Versicherungsvermittler mit direktem Kundenkontakt. Diese massive Ausweitung würde zur fristgerechten Umsetzung für die Branche eine Ausweitung der bisherigen Prüfkapazitäten um den Faktor 2–3 bedeuten.

Gleichzeitig ist eine formelle Verabschiedung durch die FINMA der entsprechenden Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung von Vermittlern nicht vor Sommer 2024 zu erwarten. Für die Branche verbleiben damit knapp 1.5 Jahre bis Ablauf der Übergangsfrist.

Diese Ausweitung des Vermittlerbegriffs haben während des gesamten Gesetzgebungsprozesses Verwaltung und FINMA nicht antizipiert (z.B. Regulierungsfolgeabschätzung VAG, Informationen der FINMA zur Umsetzung der revidierten AVO) und ihr fehlt die (geänderte) gesetzlichen Grundlage.

- Bleibt der Bundesrat (23.7906) trotz obiger Ausführungen bei seiner Aussage, dass er die Umsetzung der neuen Aus- und Weiterbildungsstandards für den Innendienst innerhalb der Übergangsfrist (rund 1.5 Jahre) als machbar beurteilt?
- Weshalb wird trotz unveränderter Definition gemäss revidiertem VAG eine derart massive Ausweitung des Vermittlerbegriffs vorgenommen und auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert dies?
- Warum hat man diese weitreichende Regulierungsfolge im Gesetzgebungsprozess und damit auch bei der Festlegung der Umsetzungsfrist nicht beachtet?
- Weshalb haben Verwaltung und FINMA eigenmächtig neue Regelungen erlassen, ohne die betroffenen Kreise im Rahmen der Revision VAG dies zu erwähnen oder zumindest in Aussicht zu stellen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

Frage 1: Der Bundesrat erachtet die Umsetzung des durch die Versicherungsbranche erarbeiteten Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler innerhalb der zweijährigen gesetzlichen Übergangsfrist, aufgrund der Ausführungen zu den Fragen 2 bis 4, weiterhin als machbar, wie bereits in der Antwort auf die Frage 23.7906 festgehalten. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Branche der FINMA möglichst zeitnah das Gesuch um Anerkennung des von ihr erarbeiteten Mindeststandards stellt.

Frage 2: Weder mit dem revidierten Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG; SR 961.01) noch mit der revidierten Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.011) wurde die Definition des Vermittlerbegriffs ausgeweitet. Mit dem



neuen Art. 182a AVO wurde der Begriff unter Berücksichtigung der technologischen und betrieblichen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte konkretisiert (beispielsweise Beratung und Vertragsabschluss über eine Website oder ein anderes elektronisches Medium). Weiterhin sind Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sämtliche Personen, unabhängig von ihrer Bezeichnung, welche im Interesse der Versicherungsunternehmen oder anderen Personen Versicherungsverträge anbieten oder abschliessen (Art. 40 Abs. 1 VAG). Dies können auch Innendienstmitarbeitende von Versicherungsinstituten sein.

Für die bei Versicherungsunternehmen im Innendienst angestellten Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler besteht seit 2006 die Pflicht zum «Abschluss einer Prüfung» (vgl. Art. 190 Abs. 3 AVO bzw. Art. 184 Abs. 1 aAVO). Diese Pflicht für die Aus- und Weiterbildung soll eine professionelle Berufsausübung ermöglichen und den Schutz der Versicherten gewährleisten. Vor diesem Hintergrund erstaunt die Einschätzung, dass eine grössere Anzahl Personen, die bei Versicherungsunternehmen angestellt und als Versicherungsvermittler tätig sind, nicht über einen solchen Abschluss verfügen soll.

Frage 3: In den Erläuterungen zur AVO-Revision ging man bei der Beschreibung der Auswirkungen dieser Aus- und Weiterbildungsanforderungen aufgrund der unveränderten Definition des Vermittlerbegriffs grundsätzlich nicht von einem stark vergrösserten Kreis von bei Versicherungsgesellschaften im Innendienst angestellten Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern aus, die nicht über den erforderlichen Ausbildungsnachweis verfügen (vgl. Ziffer 5.3.2, <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/79175.pdf>). Mit dem revidierten VAG kann zudem neu die Weiterbildungspflicht auch durch dokumentierte Lernaktivitäten nachgewiesen werden. Da die Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung durch die Branche erarbeitet werden sollen, konnte keine Quantifizierung der Kosten vorgenommen werden, es wurde aber auf die Bedeutung einer differenzierten Betrachtung zur Vermeidung unnötiger Kosten hingewiesen.

Frage 4: Bei der Erarbeitung der Umsetzungsbestimmungen zur Aus- und Weiterbildung im VAG und in der AVO hatten – im Sinne eines partizipativen Ansatzes – neben den federführenden Verwaltungseinheiten des Bundes sowohl Branchenorganisationen der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler als auch der Versicherungsgesellschaften mitgewirkt. Die FINMA ist zurzeit daran, mit der Branche bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Anforderungen sowie des branchenspezifischen Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung pragmatische und kostengünstige Lösungen zu suchen.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4496

 Interpellation

Wann werden die Schadenskostensätze aktualisiert?

Eingereicht von:	<u>Vincenz-Stauffacher Susanne</u> FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	22.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Politik und Gesetze sind unter anderem nötig, weil Marktpreise nur in Ausnahmefällen auch externe Kosten beinhalten und somit die Marktmechanismen alleine nicht die volkswirtschaftlich optimalen Resultate «produzieren». Produkte und Dienstleistungen mit hohen externen Kosten, die sich nicht in deren Preis widerspiegeln, werden stärker nachgefragt und verursachen ungedeckte Schadenskosten. Diese resultierenden Schadenskosten werden heute von der Allgemeinheit, von Personengruppen, die gar keine solchen Produkte konsumieren (in der Schweiz und weltweit) und/oder von künftigen Generationen getragen.

Das deutsche Umweltbundesamt aktualisiert deshalb in seinen sogenannten «Methodenkonventionen» regelmässig die Kostenschätzungen für zahlreiche Schadstoffe und Treibhausgase. Das ARE hatte vergleichbare Daten genutzt, um externe Kosten der Schweiz zu berechnen, die auch als Grundlage für die Festlegung der LSVA-Datensätze dienten. Der Bundesrat ist deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist es geplant, solche für die Schweiz gültigen Kostenschätzungen zu erarbeiten?
2. Wenn ja, wann ist die Publikation solcher Kostenschätzungen vorgesehen?
3. Sollen zwischenzeitlich die Kostenschätzungen des deutschen Umweltbundesamtes auch für die Schweiz verwendet werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

Zu Frage 1 und 2: Schon heute bestehen Möglichkeiten, um Kostenschätzungen von Umweltwirkungen politischer Massnahmen vorzunehmen. Eine entsprechende Publikation erfolgte im 2020: www.bafu.admin.ch > Themen > Wirtschaft und Konsum > Publikationen und Studien > Studien > «Hilfestellung für die Monetarisierung von Umweltwirkungen politischer Massnahmen». Sie erläutert die Arbeitsschritte bei der Kostenschätzung, thematisiert die Auswahl der Kostensätze und zeigt auf, wie mit Unsicherheiten umgegangen werden kann.

Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) ist aktuell daran, seine Kostensätze für den Verkehr zu aktualisieren. Die Arbeiten des deutschen Umweltbundesamtes werden dabei analysiert und wo als sinnvoll erachtet einbezogen. Die Methodenüberarbeitung der externen Effekte des Verkehrs soll 2024 publiziert werden.

Zu Frage 3: Für den Verkehrsbereich in der Schweiz gelten die Kostensätze des ARE. Für weitere Anwendungen enthält die Hilfestellung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) eine nicht abschliessende Auswahl von regelmässig aktualisierten Publikationen und Datenbanken zu Kostensätzen für Umweltgüter, darunter auch die Kostenschätzungen des deutschen Umweltbundesamtes. Wenn die Rahmenbedingungen als hinreichend ähnlich beurteilt werden, können sie auch in der Schweiz angewandt werden. Allerdings sind dann Anpassungen nötig, die das Einkommensniveau oder die Kaufkraft berücksichtigen.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.4497

 Interpellation

Parteilpolitische Ausgewogenheit. Wie weit rechts liegt der Schwerpunkt des Bundesrates?

Eingereicht von:	<u>Töngi Michael</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	22.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Gemäss Bundesrat war ein wichtiges Kriterium der Wahl von Hans-Ueli Vogt zum Verwaltungsrat der SRG die parteipolitische Ausgewogenheit des Gremiums. Er habe einen SVP-Vertreter ersetzt, begründete Bundesrat Albert Rösti in der Fragestunde.

Der Verwaltungsrat der SRG setzt sich ab 1. Januar 2024 aus drei Persönlichkeiten der FDP, zwei Vertretern aus der Mitte sowie einem Vertreter der SVP und drei parteiunabhängigen Personen zusammen. Sechs Vertreter*innen aus bürgerlichen Parteien und keine linke Vertretung – diese Zusammensetzung kann man nur als parteipolitisch ausgewogen bezeichnen, wenn der Blick von sehr weit rechts kommt.

Wir danken dem Bundesrat für die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Erachtet der Bundesrat die heutige Zusammensetzung des Verwaltungsrates SRG als parteipolitisch ausgewogen?
2. Weshalb wählt der Bundesrat zwei Vertreter*innen des rechten Parteienspektrums in den Verwaltungsrat, wenn doch keine Person aus dem linken Spektrum Einsitz hat?
3. Hans-Ueli Vogt bringt keine spezifischen Kenntnisse für die Medienwelt und -politik mit. Ist ein Bezug zum Themenfeld der Organisation, in deren Verwaltungsrat jemand Einsitz nimmt, nicht eine zwingende Voraussetzung für die Wahl?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.02.2024

Fragen 1–3: Die Anforderungen für die Wahl in den Verwaltungsrat der SRG finden sich im Radio- und Fernsehgesetz (SR 784.40 RTVG). Als Voraussetzung für das Amt als SRG-Verwaltungsrat verlangt das RTVG, dass die Mitglieder in keinem vertraglichen Verhältnis zur SRG oder zu SRG-Tochtergesellschaften stehen und nicht weisungsgebunden sind. Auch gemäss RTVG kann der Bundesrat bis zu einem Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates bestimmen.

Das UVEK legte bei der Wahl Wert darauf, dass die Person über einen breiten Erfahrungsschatz in Politik und Wirtschaft verfügt. Hans-Ueli Vogt ist ein Experte im Bereich des Aktienrechts und der Corporate Governance und war von 2015 bis 2021 Mitglied des Schweizer Nationalrats. Ferner wird mit der Wahl von Hans-Ueli Vogt ein urbaner Vertreter in den Verwaltungsrat der SRG gewählt. So kann er auch die Bedürfnisse der Städte aufgreifen und entsprechend vertreten. Hans-Ueli Vogt erfüllt damit alle vom UVEK relevanten Kriterien und kann die Interessen des Bundes im Verwaltungsrat der SRG wirkungsvoll einbringen. Schliesslich vermag er durch seine Führungserfahrung das Gremium zu stärken und den Service public wirkungsvoll zu fördern.

Chronologie

15.03.2024	Nationalrat
	Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



Mitunterzeichnende (3)

Brenzikofer Florence, Klopfenstein Broggini Delphine, Schlatter Marionna

23.4498

 Interpellation**Bidisziplinäre Gutachten. Ist die Wahrscheinlichkeit, zu einem Gutachter oder einer Gutachterin zugeteilt zu werden, doch unterschiedlich hoch?**

Eingereicht von: Prelicz-Huber Katharina
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 22.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Antwort des Bundesrats auf Frage [23.7923](#) lässt offen, ob trotz Durchführung der Zufallsauswahl die Wahrscheinlichkeit massiv erhöht ist, eine Gutachterin anstelle eines anderen zu sehen.

Aus diesen Gründen bitte ich den Bundesrat, auf folgende Konstellationen zu antworten:

1. Angenommen, Psychiater*in A bildet mit Rheumatolog*in B ein bidisziplinäres Gutachtenteam, welches ihre Leistungen für alle offenen bidisziplinären Gutachten Psychiatrie/Rheumatologie anbietet. Dasselbe macht Psychiater*in C, aber je in Zweierteams jeweils parallel mit den Rheumatologiefachleuten D, E, F, G und H; die sich auch auf alle offenen bidisziplinären Gutachten Psychiatrie/Rheumatologie melden. Angenommen die IV sucht ein bidisziplinäres Gutachten Psychiatrie/Rheumatologie. Ist es korrekt, dass unter diesen Umständen die Wahrscheinlichkeit fünfmal höher ist, von Dr. C psychiatrisch begutachtet zu werden anstatt von Dr. A?
2. Angenommen, Psychiater*in A bildet wiederum mit Rheumatolog*in B ein bidisziplinäres Gutachtenteam, welches ihre Leistungen für alle offenen bidisziplinären Gutachten in der Kombination Psychiatrie/Rheumatologie anbietet. Psychiater*in I und Rheumatolog*in J melden sich ebenfalls als Zweiergespann für alle Gutachten ihrer Fachrichtungen. Zusätzlich arbeitet dieses Duo noch für die polydisziplinäre Abklärungsstelle Polya, welche von der IV für poly- und bidisziplinäre Gutachten zugelassen ist. Sowohl das Zweiergespann I/J als auch Polya bieten für alle offenen bidisziplinären Gutachten Psychiatrie/Rheumatologie ihre Leistungen an, Polya jeweils mit dem Team I und J. Angenommen die IV sucht ein bidisziplinäres Gutachten Psychiatrie/Rheumatologie. Ist es korrekt, dass unter diesen Umständen die Wahrscheinlichkeit doppelt so hoch ist, vom Team I/J begutachtet zu werden als vom Team A/B?
3. Ist der Bundesrat auch der Meinung, dass für eine sinnvolle Zufallsauswahl garantiert sein müsste, dass die Auswahlchance für alle Bietenden gleich gross ist?
4. Der Bundesrat hat in Antwort auf Frage [23.7828](#) bestätigt, dass satte 33 (von total 111 Deutschschweizer) Paarungen durch PMEDA-Personen gebildet werden – dies namentlich, indem sie die möglichen internen Kombinationsmöglichkeiten stark ausnutzen. Hält der Bundesrat dieses Verhalten angesichts der aktenkundigen Qualitätsmängel auch für problematisch?

Begründung

–

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.02.2024

1. Die Wahrscheinlichkeit ist für Dr. A wie für Dr. C gleich hoch. Dies aufgrund des Umstandes, dass die Verteilplattform SuisseMed@p technisch sicherstellt, dass Dr. C als federführender Sachverständiger in 5 fachlich identischen Sachverständigen-Zweierteam nur einmal am Auslosungsverfahren teilnehmen kann.
2. Bei der zufallsbasierten Zuteilung von bidsziplinären Gutachten stehen entweder Sachverständigen-Zweierteams oder Gutachterstellen mit ihren Ärztenetzen zur Auswahl. Die Zuteilung erfolgt somit entweder an ein Sachverständigen-Zweierteam oder an eine Gutachterstelle, welche die notwendigen Kapazitäten in den nachgefragten Fachrichtungen zur Verfügung gestellt hat. Wird nach dem Zufallsprinzip eine Gutachterstelle ausgelost, so erfolgt durch diese erst in einem zweiten Schritt die Bestimmung der zwei Sachverständigen in den entsprechenden Fachrichtungen aus dem zur Verfügung stehenden Ärztenetz der Gutachterstelle.
3. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die auf der Verteilplattform SuisseMed@p vorgesehenen Kriterien und



Verteilmechanismen sowie die ergänzenden Regelungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) die Anforderungen des Bundesgerichts an eine faire Zuteilung der Gutachten und gleiche Auswahlchancen garantieren.

4. Das Gutachterwesen in der IV ist geprägt von einer sehr grossen Nachfrage (rund 11'000 Gutachtensaufträge pro Jahr) und geringen Kapazitäten an Sachverständigen, insbesondere bei den Disziplinen «Psychiatrie und Psychotherapie» und «Rheumatologie». Dies führt vor allem bei komplexen Gutachten (zwei oder mehr Fachrichtungen) zu erheblichen Wartezeiten. Das Zufallsprinzip wirkt einerseits der Möglichkeit einer selektiven Vergabe der Gutachtensaufträge durch die IV-Stellen entgegen und gewährleistet andererseits gleiche Auswahlchancen unter Leistungserbringern.

Von den insgesamt 2003 bidisziplinären Gutachtensaufträgen im Jahr 2022 wurden 1354 an Gutachterstellen und 649 an Sachverständigen-Zweierteams vergeben. Bei 97 Prozent der an Zweierteams zugeteilten Aufträge waren Sachverständige aus der Disziplin «Psychiatrie und Psychotherapie» beteiligt. In Anbetracht dieser Ausgangslage ist es für den Bundesrat unabdingbar, dass die zur Verfügung stehenden Kapazitäten möglichst effizient genutzt werden, um lange, unangenehme Wartezeiten für die Versicherten zu verhindern.

Hinsichtlich Qualitätsmängel hält der Bundesrat fest, dass keine Aussage der Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung (EKQMB) über die Qualität und Nachvollziehbarkeit einzelner namentlich genannten Sachverständigen der PMEDA AG vorliegt, weshalb er es als unproblematisch sieht, wenn die bisher im Auftragsverhältnis für die PMEDA AG tätigen Sachverständigen in Sachverständigen-Zweierteams oder für andere Gutachterstellen tätig sind.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4500

 Interpellation**Werbespots für E-Zigaretten auf Schweizer Fernsehsendern! Wie kann das sein?**

Eingereicht von:	<u>Fehlmann Rielle Laurence</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	22.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

In der Schweiz ist es seit Jahrzehnten verboten, im Fernsehen und im Radio für Tabakprodukte zu werben. Vor einigen Wochen stellte ein Hersteller von Einweg-E-Zigaretten seine neuesten Modelle der Öffentlichkeit in einer Sendung vor, die zur besten Sendezeit auf dem Kanal 3+ der CH Media Group ausgestrahlt wurde. Seit einigen Tagen werden Werbespots für dieselben E-Zigaretten, auch zur besten Sendezeit, auf den Kanälen der CH Media Group ausgestrahlt.

Da das Tabakproduktegesetz und die entsprechende Verordnung aufgrund des Widerstands der Tabak- und Nikotinlobby immer noch nicht in Kraft sind, ist dies offenbar legal.

Die Tabak- und Nikotinindustrie hat immer behauptet, ihre "freiwilligen" Branchenvereinbarungen seien ausreichend. Erlauben diese Vereinbarungen Fernsehwerbung für gesüsste und aromatisierte Einweg-E-Zigaretten in schillernden Farben, die sich an Jugendliche richtet?

Was tun die Bundesämter für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen und für Gesundheit in dieser Angelegenheit?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.02.2024

Der Jugendschutz ist ein wichtiges Anliegen des Bundesrates. Derzeit fallen elektronische Zigaretten als Gebrauchsgegenstände unter das Lebensmittelgesetz (LMG; SR 817.0). Nach dieser Regelung ist die Fernsehwerbung für diese Produkte nicht eingeschränkt und somit legal. Deshalb können das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen und das Bundesamt für Gesundheit nicht auf gesetzlicher Ebene eingreifen.

Die Selbstregulierung der E-Zigaretten-Branche durch die Swiss Vape Trade Association sieht ein Verbot von Werbung vor, die sich speziell an Minderjährige richtet, auch im Fernsehen. Allfällige Verstösse gegen die Selbstregulierung können dem Verband gemeldet werden. Dabei muss man jedoch nachweisen können, dass sich die Werbung speziell an Minderjährige und nicht hauptsächlich an Erwachsene richtet. Zudem unterliegen nur die Unternehmen der Vereinbarung, die diese auch unterzeichnet haben.

Mit dem für Mitte 2024 geplanten Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 2021 über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten wird sich die Situation ändern. Elektronische Zigaretten werden dann denselben Werbeeinschränkungen unterstellt wie Tabakprodukte. Dieses Gesetz sieht eine Anpassung des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) vor, um elektronische Zigaretten in das Werbeverbot nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a einzuschliessen. Damit wird jegliche E-Zigaretten-Werbung im Radio und Fernsehen bald verboten sein. Das Bundesamt für Kommunikation ist für die Aufsicht über die Werberegelungen und die Einhaltung der Werbeverbote des RTVG zuständig.

Chronologie

15.03.2024	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)



Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.4502 Interpellation**Berücksichtigung des Kinder- und Jugendschutzes bei der bevorstehenden Plattformregulierung**

Eingereicht von: Christ Katja
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 22.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

- Wie sieht der Bundesrat den Zusammenhang zwischen der Zunahme psychischer Probleme von Kindern und Jugendlichen und den Gefahren, die von Plattformen ausgehen?
- Kann und will der Bundesrat einen besseren Schutz vor Desinformation und Inhalten sicherstellen, die sich negativ auf die psychische Gesundheit vor allem bei Kindern u. Jugendlichen auswirken können?
- Wie und aufgrund welcher wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Beizug welcher Fachpersonen möchte er das tun?
- Wie stellt der Bundesrat sicher, dass das Fachwissen aus dem Bereich der Psychologie in die Ausarbeitung der Vorlage einfließt?

Begründung

Im Oktober zeigte ein SRF-Beitrag wie Kriegsbilder via Social Media (sm) ungefiltert auf Handys von Kindern und Jugendlichen (KuJ) landen. Ein neuer Bericht von Amnesty International zeigt zudem auf, dass TikTok Inhalte über Depressionen, Selbstverletzung oder Suizid anzeigt. Eine Unicef-Studie aus dem Jahr 2022 zeigt zudem auf, dass ein Drittel der 14- bis 19-Jährigen in der Schweiz von psychischen Problemen betroffen ist. Der Zukunftsrat U24 hat kürzlich Handlungsempfehlungen zur psychischen Gesundheit verabschiedet. Die Jugendlichen fordern eine gesetzliche Regulierung von sm zum Schutz von Minderjährigen, z.B. die Sicherstellung von altersgerechtem Content und Verifizierung der User durch KI oder Gesichtserkennung.

Die Schweizer Bevölkerung soll nun künftig auch gegenüber grossen Kommunikationsplattformen mehr Rechte erhalten und Transparenz einfordern können. Nutzende haben gegenüber den Plattformen ganz grundsätzlich eine zu schwache Stellung. **Bis April 24 soll eine Vernehmlassungsvorlage zur Regulierung der Kommunikationsplattformen ausgearbeitet werden.** Im April 23 wurde dazu eine Stossrichtung kommuniziert: Die Nutzenden sollen Aufrufe zu Hass, Gewaltdarstellungen oder Drohungen auf einfache Weise melden können. Die Plattformen müssen die Meldungen prüfen und über das Ergebnis informieren. Welche Rolle und Verantwortung dabei den KuJ zugeschrieben wird, ist unklar. Der Bundesrat hat nicht darüber kommuniziert, ob und wie er in der Gesetzesvorlage explizit den Schutz von KuJ anpacken möchte.

Die EU hat mit dem «Digital Services Act» bereits eine Regulierung von Plattformdiensten verabschiedet. Seither müssen Tech-Plattformen Sorgfaltspflichten nachkommen und die Transparenz über die Funktionsweise sowie einen umfassenden Schutz von KuJ sicherstellen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

Zu den Fragen 1 und 2

Der Bundesrat hat Kenntnis darüber, dass es Studien gibt, die einen Zusammenhang zwischen dem Wohlbefinden und der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen einerseits und der häufigen Nutzung sozialer Netzwerke andererseits festgestellt haben. Dem Bundesrat ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren, die von Plattformen ausgehen, ein grosses Anliegen. Er hat daher bereits im Jahr 2020 dem Parlament ein neues Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG) unterbreitet. Das Parlament ist dem Vorschlag in den wesentlichen Punkten gefolgt und hat das JSFVG im September 2022 verabschiedet (BBl 2022 2406). Neu sollen Plattformen für Videos und Videospiele (z.B. YouTube, Twitch) verpflichtet werden, geeignete Massnahmen zu treffen, um Minderjährige vor schädlichen Inhalten (namentlich Darstellungen von Gewalt, Sexualität und bedrohliche Szenen) zu schützen. Das JSFVG sieht mindestens den Betrieb eines Alterskontrollsystems sowie eines Meldesystems

für kinder- und jugendgefährdende Inhalte vor. Das Gesetz wird voraussichtlich innerhalb der nächsten zwölf Monate in Kraft treten.

Demgegenüber soll die Vorlage zur Regulierung grosser Kommunikationsplattformen (z.B. TikTok, Facebook, X) die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer in der Schweiz stärken und von den Plattformen mehr Transparenz verlangen. Von der vorgesehenen Stärkung der Nutzerrechte gegenüber Plattformen und der Erhöhung der Transparenz können auch Kinder und Jugendliche profitieren. Das UVEK, das mit der Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlage beauftragt ist, wird diese voraussichtlich noch in diesem Jahr dem Bundesrat vorlegen.

Zu den Fragen 3 und 4

Im Bericht «Intermediäre und Kommunikationsplattformen» vom 17. November 2021 hat das BAKOM unter anderem Hassrede, Falschinformation und Intransparenz als problematische Bereiche identifiziert. Hierfür wurden zahlreiche wissenschaftliche Erkenntnisse z.B. auch zu Online-Hassrede im Kontext von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Zudem hat das BAKOM seit 2020 mehrere Forschungsprojekte zu digitaler Desinformation und Hassrede unterstützt und veröffentlicht. Zum Vorentwurf über die Regulierung grosser Kommunikationsplattformen wird es eine öffentliche Vernehmlassung geben.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4503 Interpellation

F-35. Militärflugplatz Payerne und Einhaltung des Verfahrens

Eingereicht von: Ruch Daniel
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 22.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 5. Oktober 2023 eröffnete die Militärbehörde das Verfahren zur öffentlichen Auflage der Pläne für den Bau von neuen Infrastrukturen, mit denen der Betrieb der neuen Kampfflugzeuge auf dem Militärflugplatz von Payerne sichergestellt werden soll. Daraufhin wurden von der «Communauté régionale de la Broye» (Coreb), von der «Association pour la sauvegarde des intérêts des communes broyardes» (ASIC) und von zahlreichen Gemeinden in der Region vorsorgliche Einsprachen erhoben. Der Grund für die Einsprachen: Beim Verfahren wurden die geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten.

In seiner Antwort auf meine Frage vom 11. Dezember 2023 gab der Bundesrat an, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten worden seien. Das aktuelle Objektblatt des Sachplans Militär kann gemäss der Auslegung der Militärbehörde als Grundlage für das Plangenehmigungsverfahren dienen. Es ist jedoch anzumerken, dass das erwähnte Objektblatt die Flugzeuge betrifft, die derzeit in Betrieb sind, und nicht die zukünftigen Flugzeuge des Typs F-35, auf die sich die öffentlich aufgelegten Baupläne beziehen.

Ich bitte den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Bestünde gemäss dem Bundesrat nicht die Verpflichtung, den Sachplan Militär und das entsprechende Objektblatt vor der Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens zu überarbeiten?
2. Wie vereinbart der Bundesrat das Koordinationsprinzip, das verlangt, dass die erforderlichen Genehmigungen für ein Projekt koordiniert werden und Gegenstand einer einzigen Entscheidung sind, mit dem Vorgehen der Militärbehörde, bei dem die Plangenehmigung und die Anpassung des Sachplans Militär klar voneinander getrennt werden?
3. Wie will der Bundesrat die Situation korrigieren, nachdem die wichtigsten Schritte des Verfahrens in einer Reihenfolge eingeleitet worden sind, die der vorgeschriebenen Abfolge entgegengesetzt ist?
4. Ist sich der Bundesrat bewusst, dass die Region Payerne die Gegenwart der Armee grundsätzlich begrüsst, dass sie jedoch vom Bund erwartet, als Partnerin behandelt zu werden, der die gleiche Rücksicht wie den anderen Flugplätzen entgegengebracht wird?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

Für das Plangenehmigungsverfahren für Bauten und Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, ist nach Art. 126 Abs. 1 des Militärgesetzes (MG, SR 510.10) in Verbindung mit Art. 2 der Militärischen Plangenehmigungsverordnung (MPV, SR 510.51) das Generalsekretariat des Eidg. Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (GS-VBS) zuständig. Die Plangenehmigung für Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, setzt grundsätzlich einen Sachplan nach dem Raumplanungsgesetz (RPG, RS 700) voraus (Art. 126 Abs. 4 MG). Gegen Militärische Plangenehmigungen ist nach Art. 130 MG in Verbindung mit Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VGG, SR 173.32) die Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht möglich. Damit ist eine unabhängige Kontrolle über die Sachverhaltsfeststellung und Rechtsanwendung durch das GS-VBS gewährleistet. Seit Inkrafttreten der Art. 126 ff. MG am 1. Januar 1996 ist nur in rund zehn Fällen Beschwerde erhoben worden.

Der Bundesrat beantwortet die konkreten Fragen wie folgt:

1. Für den künftigen Betrieb des F-35A auf dem Militärflugplatz Payerne muss das geltende Objektblatt im Sachplan Militär (SPM) angepasst werden, weil sich die festgesetzte Lärmbelastung ändern wird. Das Vorhaben für die Bauten zugunsten des F-35A ist mit dem geltenden Objektblatt vereinbar. Zudem handelt es sich nicht um ein Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt nach Art.



126 Abs. 4 MG, was keine Anpassung des Objektblatts nötig macht.

2. Die Koordination der verschiedenen Verfahren ist sichergestellt. Das VBS stimmt die Anpassung des Objektblatts im SPM mit dem Plangenehmigungsverfahren zur Anpassung des Betriebsreglements mit dem F-35A ab. Im Verfahren zur Anpassung des Betriebsreglements werden der künftige Flugbetrieb mit dem F-35A bewilligt und die zulässige Lärmbelastung nach Art. 37a der Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41) festgelegt. Es kann erst abgeschlossen werden, wenn die Anpassung des Objektblatts erfolgt ist.

Demgegenüber kann die Plangenehmigung für die Bauten auf der Grundlage des geltenden Objektblatts im SPM erteilt werden, da sich die Bauten innerhalb des Flugplatzperimeters befinden, diese als solche keine erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben und die Plangenehmigung für die Anpassung des Betriebsreglements mit dem F-35A damit nicht präjudiziert wird.

1. Der Bundesrat sieht entsprechend den Antworten 1 und 2 keinen Korrekturbedarf.
2. Der Bundesrat ist sich der guten Zusammenarbeit und dem regelmässigen Austausch zwischen der Region und dem VBS bewusst. Er begrüsst das Vorgehen des VBS, die Verfahren zur Anpassung des SPM und des Betriebsreglements in einem Dialog mit den Behörden vorzubereiten. Dazu hat bereits das erste Treffen in Payerne stattgefunden.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4504

 Interpellation

Teilnahme der Schweiz an der EU-Mission in Armenien als Beitrag zur Friedenssicherung im Südkaukasus

Eingereicht von:	Müller-Altermatt Stefan Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	22.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Die Schweiz beteiligt sich an zivilen und militärischen Friedensmissionen internationaler Organisationen und unterstützt diese mit Expertinnen und Experten des schweizerischen Expertenpools für zivile Friedensförderung (SEF). Aktuell ist die Schweiz an vier EU-Missionen in Bosnien-Herzegowina, im Kosovo, in Mali und in Libyen beteiligt.

Seit Februar 2023 führt die EU im Grenzgebiet zwischen Armenien und Aserbaidschan eine Friedensmission durch. Die EU-Mission in Armenien (EUMA) hat die Aufgabe, die Lage vor Ort zu beobachten und darüber zu berichten, zur menschlichen Sicherheit in den vom Konflikt betroffenen Gebieten beizutragen und auf dieser Grundlage das Vertrauen zwischen der armenischen und der aserbaidshanischen Bevölkerung und, soweit möglich, den jeweiligen Behörden zu stärken. Neben der EU partizipiert beispielsweise auch Kanada an der Mission.

Im Zusammenhang mit dieser Mission bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass es zum Schutz der demokratischen, freiheitlichen Republik Armenien von unbedingter Wichtigkeit ist, dass westliche Staaten in der Region Präsenz markieren und mit friedensfördernden Missionen die Stabilität in der Region garantieren?
2. Kann sich der Bundesrat eine Beteiligung an der EU-Mission EUMA vorstellen, wie er dies auch bei anderen Missionen tut?
3. Welche friedensfördernden Massnahmen im Südkaukasus hat der Bundesrat selber unternommen oder gedenkt er zu tun? Wie kompatibel wäre eine Beteiligung an EUMA mit diesen anderen Massnahmen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.02.2024

1) Frieden und Stabilität in der Nachbarschaft Europas sind für die Sicherheit der Schweiz zentral. Der Bundesrat begrüsst daher Beiträge aller Akteure, inkl. der EU, die diesem Ziel dienen. Ausserdem begrüsst der Bundesrat Bemühungen auf bilateraler Ebene, insbesondere die Ankündigung durch Armenien und Aserbaidschan vom 7. Dezember 2023 zur Normalisierung der Beziehungen.

2) Eine Beteiligung an EUMA steht derzeit nicht im Raum, da ein entsprechender Rahmen fehlt. Der Bundesrat strebt den Abschluss eines «Framework Participation Agreement» an, auf dessen Grundlage sich die Schweiz in Zukunft an einzelnen EU-Missionen beteiligen kann.

3) Betreffend Armenien und Aserbaidschan hat sich der Vorsteher des EDA am 30. November 2023 in Skopje mit den Amtskollegen beider Länder getroffen und an die Einhaltung des Völkerrechts und der territorialen Integrität Armeniens appelliert. Die Schweiz hat zudem Genf als Standort für mögliche Friedensgespräche angeboten. Weiter fördert das EDA Gespräche zwischen den Bevölkerungen Armeniens und Aserbaidschans zur Stärkung der Wirtschaftsbeziehungen zwecks Friedensförderung. Schliesslich setzt sich das EDA für eine umfassende Vergangenheitsarbeit als Grundlage für ein friedliches Zusammenleben in Zukunft ein. Die Schweiz hat ausserdem ein friedenspolitisches Programm im Nachbarland Georgien mit Schwerpunkt Abchasien und Südossetien.



Chronologie

15.03.2024 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.4506 Interpellation

Register Palliative Care

Eingereicht von: Weichelt Manuela
Grüne Fraktion
Alternative-die Grünen Kanton Zug

Einreichungsdatum: 22.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

1. Welche Strategie verfolgt der Bund, um die Datenbasis der Palliative Care und damit die Versorgungsplanung zu verbessern?
2. Schafft das neue Programm DigiSanté, welches zu mehr digitaler Transformation im Gesundheitswesen und dadurch zu mehr Qualität führen sollte, die nötigen Voraussetzungen für die Schaffung eines nationalen Registers Palliative Care?
3. Führt ein nationales Register zu den heute fehlenden, aber wichtigen Daten von Palliativpatientinnen und -patienten: von der Diagnose über die einzelnen Behandlungsschritte, der Betreuung in den diversen Versorgungsbereichen, hin zu Rückfällen, Komplikationen und Todesfällen?

Begründung

Die Finanzierung der Palliativversorgung – sowohl für chronisch kranke Menschen wie für Menschen am Lebensende – ist heute ungenügend. Mit der Motion 20.4264 «Für eine angemessene Finanzierung der Palliative care» wurde der Bundesrat 2021 beauftragt, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit eine bedarfsgerechte Behandlung und Betreuung aller Menschen am Lebensende schweizweit gewährleistet ist. Dies unter Berücksichtigung der allgemeinen und spezialisierten Angebote der Palliative Care in allen Versorgungsbereichen; ambulant und stationär sowie an den Schnittstellen.

Allerdings zeigen die derzeit beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) laufenden Umsetzungsarbeiten weitere Lücken in der Palliativversorgung auf. Aktuell fehlen Daten, welche den heutigen und zukünftigen Palliative-Care-Bedarf konkretisieren und festmachen. Eine vom BAG-beauftragte Bedarfsschätzung von Interface (März 2023) schätzt die Anzahl Personen, die Bedarf an Palliativ-Versorgung in verschiedenen Strukturen haben, zwischen 104'000 bis 715'000 Personen. Eine Person kann über den gesamten Krankheitsverlauf Bedarf an verschiedenen Versorgungsstrukturen haben.

Bereits heute wissen wir, dass der Bedarf an Palliative Care bis 2050 zunehmen wird. Insbesondere durch die demografische Entwicklung, die eine Zunahme an Palliativversorgung von 25 bis 30% prognostiziert. Ein Register würde dazu dienen eine aussagekräftigen Datenbasis zu sichern.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.02.2024

Der Bund setzt sich – gemeinsam mit den Kantonen und palliative.ch – seit über 15 Jahren dafür ein, die Palliative Care in der Schweiz zu stärken und konnte damit einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass alle Menschen in der Schweiz Zugang zu Palliative Care erhalten. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung grundsätzlich in die verfassungsmässige Kompetenz der Kantone und nicht des Bundes fällt. Wie im Bericht des Bundesrates vom 18. September 2020 in Erfüllung des Postulates 18.3384 der Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates «Bessere Betreuung und Behandlung von Menschen am Lebensende» ausgeführt, ist sich der Bundesrat bewusst, dass die Datenlage zu Palliative Care in verschiedenen Bereichen weiterhin lückenhaft ist.

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat geprüft, ob ein nationales Monitoring im Bereich Palliative Care aufgebaut werden kann. Da jedoch die gesetzlichen Grundlagen für die zusätzlich notwendigen Datenerhebungen wie auch die Ressourcen für den Aufbau und die nachhaltige Bewirtschaftung nicht gegeben sind, wurde dieser Ansatz nicht mehr weiterverfolgt. Mit dem Programm des Bundesrates zur Förderung der Digitalen Transformation im Gesundheitswesen (DigiSanté) soll insbesondere die Standardisierung der medizinischen Daten gefördert werden. Der Bundesrat hat am 22. November 2023 die Botschaft zum Verpflichtungskredit für ein Programm zur Förderung der digitalen Transformation im Gesundheitswesen für die Jahre 2025–2034 dem Parlament zur Beratung überwiesen. Die Botschaft



begründet einen Verpflichtungskredit zur Erfüllung bestehender Bundesaufgaben, stellt aber keine Grundlage dar, um neue Bundesaufgaben zu rechtfertigen. Der Aufbau eines durch den Bund geführten Registers zu Palliative Care ist aus den genannten Gründen nicht vorgesehen.

Mit regelmässigen Befragungen der Kantone sowie der Bevölkerung soll die Entwicklung der Palliative Care in der Schweiz sowie die Bedürfnisse der Bevölkerung in Bezug auf die Gesundheitsversorgung am Lebensende aber weiterhin periodisch erhoben werden. Zudem stellt das BAG Studiengrundlagen zu verschiedenen Themen der Palliative Care zur Verfügung, wie die von der Interpellantin erwähnte Bedarfserhebung.

Chronologie

15.03.2024 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.4507 Interpellation

Nationale Aufklärungskampagne über die Wichtigkeit von gesunder Innenraumluft

Eingereicht von: Suter Gabriela
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Viele Krankheiten, etwa SARS-CoV-2 oder die Grippe, werden über die Luft übertragen. In diesem Fall sind unzureichend gelüftete Innenräume die Hauptansteckungsorte. Die Reduktion von krankmachenden Aerosolen in der Innenraumluft ist deshalb wichtig, um Ansteckungen einzudämmen und die Bevölkerung zu schützen. Gesunde Raumluft ist eine lohnenswerte Investition in den Gesundheitsschutz der Bevölkerung, verhindert Arbeitsausfälle und verbessert die Leistungen am Arbeitsplatz und in der Schule. Das Bewusstsein über die Wichtigkeit von guter Innenraumluft ist in der Bevölkerung, bei der öffentlichen Hand und bei den Arbeitgebenden allerdings nach wie vor unzureichend vorhanden. Eine gross angelegte Aufklärungskampagne könnte die verschiedenen Zielgruppen für dieses wichtige Thema sensibilisieren und dazu beitragen, die Eigenverantwortung der Einzelnen, aber auch die Verantwortung der öffentlichen Hand und der Arbeitgebenden zu stärken. Sensoren, die den Gehalt von CO₂ und Feuchtigkeit in der Luft messen, sind kostengünstig und können die Innenraumluftwerte sichtbar machen. Sie könnten deshalb ein zentraler Bestandteil der Kampagne sein.

Was hält der Bundesrat davon, gemeinsam mit den Kantonen und den Arbeitgeberverbänden eine nationale und zielgruppenorientierte Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagne für gesunde Raumluft durchzuführen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

Die Raumluftqualität wird durch mehrere Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Qualität der Aussenluft, die Emissionen in Innenräumen (Inneneinrichtungen, Aktivitäten wie Kochen und Reinigen oder der Mensch selbst) und der Durchlüftungsgrad des Gebäudes. Von entscheidender Bedeutung sind daher sowohl die baulichen Voraussetzungen wie auch das Verhalten der Gebäudenutzerinnen und -nutzer. Entsprechend unterscheiden sich die Zielgruppe und die Massnahmen, welche zur Verbesserung der Raumluftqualität getroffen werden können.

Der Bundesrat teilt die Ansicht, dass der Sensibilisierung der verschiedenen Zielgruppen ein grosser Stellenwert zukommt. Entsprechend setzt der Bund bereits verschiedene Massnahmen um, um die jeweiligen Zielgruppen mit einer auf sie zugeschnittenen Information anzusprechen und zu sensibilisieren. So hat das Bundesamt für Gesundheit zur Problematik der Lüftung in Schulzimmern nicht nur die Schulen über das richtige Lüften informiert, sondern auch die Bauherrenschaften auf die Notwendigkeit der Lüftungsplanung bei Schulhausneubauten und -sanierungen hingewiesen. Während der Covid-19 Pandemie wurde die gute Durchlüftung von Innenräumen als eine der wesentlichen Schutzmassnahmen zur Verringerung von Infektionen kommuniziert. Dies umfasste auch detailliertere Informationen zu Handen von Nutzerinnen und Nutzern, von Arbeitgebenden, sowie von Verantwortlichen der Lüftungs- und Baubranche. Die Sensibilisierung der wichtigsten Akteure beim Bau – wie Planerinnen, Planer und Bauherrenschaften – für eine konsequente Umsetzung von Lüftungskonzepten bei Neubauten und Sanierungen soll weitergeführt und verstärkt werden. Bei der Radonschutzstrategie ist das Lüften eine der Massnahmen des Aktionsplans Radon 2021–2030.

Aus diesen Gründen erachtet der Bundesrat eine nationale Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagne, die über die derzeit verfolgten zielgruppenspezifischen Massnahmen hinausgeht, als nicht zielführend.

Chronologie

15.03.2024 Nationalrat
Diskussion verschoben



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.4508

 Interpellation

Auf dem Papier vermögend, in der Realität arm. Verlust des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen trotz blockierter Erbschaft

Eingereicht von: Suter Gabriela
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Um Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) zur Invalidenrente oder zur AHV zu haben, muss das Reinvermögen einer Person unter 100'000 Franken bzw. eines Ehepaars unter 200'000 Franken liegen (Art. 9a Abs. 1 ELG). Überschreitet das Vermögen einer Person oder eines Ehepaars im Verlauf des EL-Bezugs den zulässigen Wert, erlischt der EL-Anspruch auf das Ende des Monats, in dem der Wert überschritten wurde (Art. 13 Abs. 3 ELG). Wenn eine EL-beziehende Person erbt, wird ihr das Vermögen sowie der Vermögensertrag ab dem Todeszeitpunkt des Erblassers bzw. der Erblasserin angerechnet (Art. 560 Abs. 1 ZGB).

Diese Regelungen sind unproblematisch, wenn die ehemaligen EL-Bezüger:innen effektiv auf ihr neu dazu gekommenes Vermögen und den Vermögensertrag Zugriff haben. Es kommt aber immer wieder vor, dass ein Erbschaftsstreit den Zugriff auf das Erbe verhindert – teilweise über mehrere Jahre. Aber auch dann werden der erbenden Person die Ergänzungsleistungen von einem Monat auf den anderen gestrichen, sofern das Vermögen den zulässigen Wert überschreitet. Gemäss Aussage des Bundesamts für Sozialversicherungen haben mehrere Bundesgerichtsentscheide diese Praxis bestätigt. Denn die Person gilt als vermögend, auch wenn das Vermögen (vorerst) nur auf dem Papier besteht. Sie muss dieses Vermögen auch versteuern. Dies kann dazu führen, dass sich die Person verschulden und/oder Sozialhilfe beziehen muss.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Bundesrat das geschilderte Problem und ist er bereit, dieses aktiv anzugehen?
2. Welche gesetzlichen Anpassungen müssten gemacht werden, um die Problematik zu beheben? Wäre eine Ergänzung der Weisung zu den Ergänzungsleistungen ausreichend oder müsste das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) geändert werden?
3. Wäre es denkbar eine Regelung einzuführen, dass Ergänzungsleistungen im Fall einer blockierten Erbschaft in der Übergangsphase weiter bezogen werden könnten und später zurückbezahlt werden müssten?
4. Sieht der Bundesrat weitere Personengruppen, bei denen sich ähnliche Probleme ergeben, wenn sie erben und nicht auf ihr neu dazu gekommenes Vermögen zugreifen können – beispielsweise Personen, die individuelle Krankenkassenprämienverbilligungen beziehen?

Begründung

Um Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) zur Invalidenrente oder zur AHV zu haben, muss das Reinvermögen einer Person unter 100'000 Franken bzw. eines Ehepaars unter 200'000 Franken liegen (Art. 9a Abs. 1 ELG). Überschreitet das Vermögen einer Person oder eines Ehepaars im Verlauf des EL-Bezugs den zulässigen Wert, erlischt der EL-Anspruch auf das Ende des Monats, in dem der Wert überschritten wurde (Art. 13 Abs. 3 ELG). Wenn eine EL-beziehende Person erbt, wird ihr das Vermögen sowie der Vermögensertrag ab dem Todeszeitpunkt des Erblassers bzw. der Erblasserin angerechnet (Art. 560 Abs. 1 ZGB).

Diese Regelungen sind unproblematisch, wenn die ehemaligen EL-Bezüger:innen effektiv auf ihr neu dazu gekommenes Vermögen und den Vermögensertrag Zugriff haben. Es kommt aber immer wieder vor, dass ein



Erbschaftsstreit den Zugriff auf das Erbe verhindert – teilweise über mehrere Jahre. Aber auch dann werden der erbenden Person die Ergänzungsleistungen von einem Monat auf den anderen gestrichen, sofern das Vermögen den zulässigen Wert überschreitet. Gemäss Aussage des Bundesamts für Sozialversicherungen haben mehrere Bundesgerichtsentscheide diese Praxis bestätigt. Denn die Person gilt als vermögend, auch wenn das Vermögen (vorerst) nur auf dem Papier besteht. Sie muss dieses Vermögen auch versteuern. Dies kann dazu führen, dass sich die Person verschulden und/oder Sozialhilfe beziehen muss.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

1. Im Bereich der Ergänzungsleistungen (EL) können Einkommen oder Vermögenselemente, die der versicherten Person noch nicht oder nicht mehr zur Verfügung stehen, berücksichtigt werden. Grundlage dazu bilden die geltenden Bestimmungen zum Einkommen und Vermögen, das EL-Beziehenden oder deren Ehegattinnen bzw. Ehegatten angerechnet werden kann, sowie die Regelung zum Vermögensverzicht. Nach Artikel 560 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) geht die Erbschaft von Gesetzes wegen mit dem Tod des Erblassers an die Erben über. Deshalb – und gemäss konstanter Rechtsprechung – wird das Erbe ab Eröffnung des Erbanges in der EL-Berechnung berücksichtigt, sofern der Wert des Erbes mit ausreichender Genauigkeit beurteilt werden kann. Das Bundesgericht hält fest, dass es möglich ist, seine Anwartschaftsquote ab Eröffnung des Erbanges zu verpfänden oder abzutreten, was die Berücksichtigung des Erbes bei der EL-Berechnung rechtfertigt. Dem Bundesgericht zufolge rechtfertigen Schwierigkeiten bei der Realisierung kein Abgehen von dieser Regel (BGE P 8/02 vom 12. Juli 2002, E. 3b; BGE 9C_305/2012 vom 6. August 2012, E. 4.1.2). Der Bundesrat erachtet diese Lösung im Allgemeinen als angemessen, auch wenn er sich bewusst ist, dass dadurch in gewissen Einzelfällen schwierige Situationen entstehen können, insbesondere, wenn die Liquidation der Erbschaft lange dauert. In diesem Zusammenhang gilt es anzumerken, dass gemäss Artikel 604 Absatz 1 ZGB alle Miterben zu beliebiger Zeit die Teilung der Erbschaft verlangen können.

2. Um die aktuelle Regelung im Zusammenhang mit unverteilt Erbschaften zu ändern, müssten die gesetzlichen Grundlagen angepasst werden. Eine Anpassung der Verordnungsbestimmungen würde nicht ausreichen.

3. Die EL dahingehend anzupassen, dass sie im Falle einer unverteilt Erbschaft weiterhin ausbezahlt würden, käme einer Vorschusszahlung gleich, was nicht dem Zweck der EL entspricht. Zudem hätte eine solche Anpassung weitere unerwünschte Auswirkungen zur Folge, beispielsweise eine Zunahme der Anzahl und der Höhe von Rückforderungen. Die Rückforderung der Vorschüsse würde komplexe und bisweilen schwierige Verfahren nach sich ziehen. In der Sozialhilfe hingegen sind Vorschusszahlungen ein fester Bestandteil.

4. Bei den Sozialversicherungen auf Bundesebene berücksichtigen einzig die EL und die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (beides bedarfsabhängige Sozialleistungen) Vermögenselemente, die mit einer Erbschaft zusammenhängen. Diesen Umstand erachtet der Bundesrat als richtig und gerecht, da es sich um steuerfinanzierte Leistungen handelt. Alle Leistungen, die das Vermögen berücksichtigen, können grundsätzlich durch eine unverteilt Erbschaft beeinflusst werden. Aufgrund der Kompetenzregelung äussert sich der Bundesrat nicht zu den Leistungen, die im Zuständigkeitsbereich der Kantone liegen, beispielsweise Prämienverbilligungen und Ausbildungsbeihilfen.

Chronologie

15.03.2024 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.4510

 Interpellation

Wo steht der Bund beim "Solar-Express"?

Eingereicht von: Clivaz Christophe
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 22.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Im Herbst 2022 verabschiedete das Parlament Änderungen des Energiegesetzes (dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter). Sie enthalten neben den Regelungen zu den beschleunigten Verfahren zum Bau von alpinen Solaranlagen und der Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Neubauten auch eine Bestimmung zur Nutzung der Sonnenenergie bei Infrastrukturen des Bundes. Gemäss Art. 45b ist die Sonnenenergie auf den dafür geeigneten Infrastrukturoberflächen des Bundes bestmöglich zu nutzen und geeignete Flächen sind bis 2030 solaraktiv auszurüsten.

Nach heutigem Kenntnisstand sind aktuell rund 56 alpine Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Planung. Bei den alpinen Solaranlagen ist also eine grosse Dynamik vorhanden. Weniger im Fokus stehen die anderen Massnahmen des Solarexpress. Es interessiert, wie der Bund seine Vorbildfunktion wahrnimmt und zum raschen Zubau der erneuerbaren Energien beiträgt.

Der Bundesrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welches ist der Stand der Umsetzung von Art. 45b des Energiegesetzes?
2. Wie hat der Bundesrat die Rahmenbedingungen und Einzelheiten geregelt?
3. Welche Massnahmen sind geplant bei der Nutzung der Sonnenenergie bei den Infrastrukturen des Bundes? Welche Ämter sind involviert und wer ist federführend?
4. Mit welchen Zubauzielen von Sonnenenergie rechnet der Bundesrat bei der Nutzung seiner Infrastrukturen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

Zu 1) Der Bundesrat hat bereits vor der Inkraftsetzung von Art. 45b Energiegesetz (SR 730.0) Massnahmen getroffen, um die Sonnenenergie auf den dafür geeigneten Infrastrukturoberflächen des Bundes bestmöglich zu nutzen. So hat er am 3. Juli 2019 im Rahmen des Klimapakets Bundesverwaltung die Bau- und Liegenschaftsorgane (BLO) des Bundes (Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), armasuisse Immobilien, ETH-Rat) sowie das ASTRA beauftragt, einen Aufbauplan zu definieren, um alle geeigneten Flächen der gesamten Bundesverwaltung für die Produktion von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien zu nutzen. Am 2. September 2020 hat er die entsprechenden Umsetzungskonzepte Gebäudesanierungen, Strom- und Wärmeproduktion sowie Ladestationen (www.bbl.admin.ch > Nachhaltigkeit > Klimapaket Bundesverwaltung) zur Kenntnis genommen und zur Umsetzung beauftragt.

Am 26. Oktober 2022 hat er zudem den Bericht «Energieautonomie der Immobilien des Bundes» (www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen > Medienmitteilungen des Bundesrats) in Erfüllung der Motionen [19.3750](#) Français «Energieautonomie der Immobilien des Bundes» und [19.3784](#) Jauslin «Energieautonomie der Immobilien des Bundes. Fotovoltaik-Offensive» verabschiedet. Diese Massnahmen beschleunigen den Ausbau der Photovoltaik auf Bundesinfrastrukturen massiv. Die Jahresleistung wurde von 2018 bis 2022 um mehr als 70 Prozent gesteigert und soll gemäss den aktuellen Planungen bis 2030 fast verdacht werden.

Zu 2) und 3) Die Bundesverwaltung nimmt im Energie- und Klimabereich eine Vorbildrolle ein. Die BLO und das ASTRA analysieren und bearbeiten die umweltrelevanten Aspekte laufend, integrieren diese in die strategischen Grundlagen und setzen sie schrittweise um. Der Ausbau der Stromproduktion wird auf den geeigneten Flächen aktiv forciert. Die Stromproduktion wird bei Neubauten, Gesamtsanierungen oder Betriebsoptimierungen immer berücksichtigt. Die Gebäude- und Infrastrukturfächen (Dächer, Fassaden, Lärmschutzwände, usw.) sind unter Berücksichtigung von sämtlichen Nachhaltigkeitsaspekten (Wirtschaft,



Gesellschaft und Umwelt) zu nutzen.

Um der Vorbildfunktion des Bundes unter den gesetzlichen Rahmenbedingungen gerecht zu werden und den Ausbau zu forcieren, wurden die Sub-Bilanzgruppe Bund sowie der Herkunftsnachweis Photovoltaik Bund (HKN-PV-Bund) eingeführt. Mit der gemeinsamen Sub-Bilanzgruppe Bund wird unter den BLO und dem ASTRA die Abnahme der Stromproduktion aus Photovoltaikanlagen (PVA) ermöglicht. Damit wird die an einem Standort überschüssig produzierte Energie innerhalb der Bundesverwaltung genutzt, und der Bund steht nicht im Wettbewerb mit privaten Anbietern (z.B. Energieversorgungsunternehmen). So bleibt der produzierte Strom für den Bund erhalten und die geeigneten Flächen können maximal mit PVA ausgestattet werden.

Der HKN-PV-Bund wird von den BLO und dem ASTRA bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung einer Anlage verwendet. Er weist aktuell einen Wert von 8 Rp/kWh auf. Umformuliert bedeutet es, dass beim Bau einer PVA der selbst produzierte Strom bis zu 8 Rp./kWh teurer als der extern bezogene sein darf. Der HKN-PV-Bund wurde eingeführt, da aufgrund von Art. 3 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (SR 616.1) die BLO und das ASTRA keine Fördergelder für den Bau von PVA erhalten.

Zu 4) Zusammenstellung des Umsetzungsstands pro zuständiger Organisationseinheit zum Ausbau PVA per 2018 und 2022 sowie Ziel bis 2030:

Organisationseinheit	IST-Wert (gemessen)		Ausbauziel	
	2018		2022	2030
	[GWh/a]		[GWh/a]	[GWh/a]
BBL	0,9		1,5	4,9
armasuisse Immobilien	5,2		8,0	25,0
ETH-Rat	3,0		4,6	5,7
ASTRA	0,0		1,6	35,0
Total	9,1		15,7	70,6

Der Umsetzungsstand wird jährlich im Rahmen des Nachhaltigkeits- oder Geschäftsberichtes der BLO und des ASTRA sowie im Jahresbericht der Initiative Vorbild Energie und Klima dargelegt.

Chronologie

15.03.2024 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (2)

Klopfenstein Broggini Delphine, Munz Martina

23.4511

 Interpellation

Herdenschutz in Sömmerungsgebieten

Eingereicht von: Clivaz Christophe
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 22.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Laut der 2019 vom BAFU veröffentlichten "Vollzugshilfe Herdenschutz" gelten Schafe im Sömmerungsgebiet unter anderem dann als geschützt, wenn anerkannte Herdenschutzhunde bei der Herde anwesend sind, auch wenn die Schafe nachts nicht in einem Gehege sind. Die Herde darf sich nachts auf bis zu vier Hektaren verteilen, um noch als geschützt zu gelten. Im Vergleich zu der jahrtausendealten Praxis des Herdenschutzes in Süd- und Osteuropa ist diese Fläche extrem gross. Eine kleine Gruppe von Herdenschutzhunden kann eine Herde, die sich nachts über eine so grosse Fläche verteilt, kaum wirksam schützen. Dies zeigen die Erfahrungen in der Schweiz. Die aktuelle Regelung ignoriert die Bedeutung von Nachtgehegen für den Herdenschutz.

Ich bitte den Bundesrat um Antwort auf folgende Fragen:

1. Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass auf Alpen mit Herdenschutzhunden grosse, offene (d. h. nicht eingezäunte) Nachtweiden keinen wirksamen Schutz gewährleisten können? Falls nein, weshalb nicht?
2. Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass Nachtgehege und gesicherte Nachtweiden den Schutz erheblich verbessern würden? Falls nein, weshalb nicht?
3. Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass die derzeitige Möglichkeit von ausgedehnten offenen (d. h. nicht eingezäunten) Nachtweiden die Akzeptanz des Herdenschutzes bei Landwirtinnen und Landwirten und Bevölkerung schmälert? Denn der Schutz ist so nicht gewährleistet, was den Ruf des ohnehin als wenig wirksam betrachteten Herdenschutzes als solchen belastet. Falls nein, weshalb nicht?
4. Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass die Anpassung des Betriebsmanagements, z. B. der Art und Weise, wie die Herde geführt wird, die Einführung von Nachtgehegen oder die Zusammenlegung von Herden/Alpen, einen Teil des angemessenen Herdenschutzes darstellt? Falls nein, warum nicht?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

1. Ungezüante Nacht- oder Schlechtwetterweiden sind eine effiziente Herdenschutzmassnahme, wenn die Schafherde auf eine kleine Weidefläche zusammengetrieben wird und eine genügende Anzahl einsatzfähiger Herdenschutzhunde zur Verfügung steht. Weil die Herdengrösse zwischen 50 und 2'500 Schafen variieren kann, ist die empfohlene Fläche von max. 4 ha als Richtwert zu verstehen.
2. Sowohl ungezüante Nachtweiden mit Herdenschutzhunden als auch Nachtpferche mit elektrifizierten Herdenschutzzäunen stellen eine effiziente Herdenschutzmassnahme dar. Bei ungezüanten Nachtweiden geht die Schutzwirkung dabei von den Herdenschutzhunden, bei Nachtpferchen von den Herdenschutzzäunen aus. Sowohl Herdenschutzhunde als auch Herdenschutzzäune werden vom Bundesamt für Umwelt gefördert. Nachtpferche haben aber gegenüber Nachtweiden Nachteile. Sie führen oft zu Vegetationsschäden, einer erhöhten Krankheitsübertragung und insbesondere einer verringerten Gewichtszunahme der Schafe. Zudem lassen sich oft nicht alle Schafe einpferchen, und jene ausserhalb des Zauns sind schutzlos. Bei Nachtweiden dagegen können sich solche Schafe jederzeit der Herde anschliessen, die durch die Hunde geschützt wird.
3. Der Bundesrat teilt diese Ansicht nicht. Ungezüante Übernachtungsplätze mit einsatzfähigen Herdenschutzhunden bieten Vorteile, indem die Herdenschutzhunde in ihrem Einsatz nicht durch Zäune gehindert werden und negative Auswirkungen der Pferche (siehe Antwort 2) vermieden werden können.
4. Die gezielte Herdenführung ist Teil des betrieblichen Aufwandes zur Sömmerung von Schafen und Ziegen und dient der betriebswirtschaftlich optimalen und ökologisch nachhaltigen Bewirtschaftung der



Alpen gemäss der Direktzahlungsverordnung. Die Herdenführung durch den Hirten oder die Hirtin stellt für sich alleine keine Herdenschutzmassnahme dar; damit lassen sich keine Nutztierrisse verhindern. Hingegen ist eine geordnete Herdenführung Voraussetzung, damit Herdenschutzhunde wirksam schützen können. Ist der Einsatz von Herdenschutzhunden nicht möglich, ist der Schutz der Nutztiere durch Herdenschutzzäune sicherzustellen. Diese Aufwände bei der Sömmerung von Schafen oder Ziegen werden durch das Bundesamt für Landwirtschaft mittels erhöhter Direktzahlungen unterstützt.

Chronologie

15.03.2024 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (2)

Klopfenstein Broggini Delphine, Munz Martina

23.4514

 Interpellation

Warnhinweise zu Snus. Warum akzeptiert der Bund Verstösse?

Eingereicht von: Fehlmann Rielle Laurence
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Bei Tabakbeuteln, die in runden Dosen verpackt sind (auch als Snus bezeichnet), verstossen die Hersteller seit Jahren gegen die geltenden Vorschriften für Warnhinweise gemäss Artikel 12 Absatz 6 der Tabakverordnung (SR 817.06). Die Kantone sind verpflichtet, das geltende Gesetz umzusetzen und anzuwenden. Die Verstösse sind klar und dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) sowie den Kantonen seit August 2021 bekannt. Es gibt keinen juristischen Interpretationsspielraum.

Ich frage den Bundesrat:

1. Warum sind diese nicht-konformen Produkte immer noch im Umlauf (Winter 2023/24)?
2. Warum wurden die Hersteller, Importeure und Händler von den Kantonen bis heute (Winter 2023/24) nicht gebüsst?
3. Warum wurden die Importeure nicht sofort dazu verpflichtet, gesetzeskonforme Warnhinweise auf die Deckel ihrer Snusprodukte zu kleben? Dies wäre eine vernünftige Massnahme, um eine gesetzeskonforme Kennzeichnung von solchen Tabakprodukten wieder sicherzustellen.
4. Wird der Bundesrat Massnahmen ergreifen, um diese nicht-konformen Produkte ab sofort in der ganzen Schweiz aus den Regalen zu verbannen?

Das Tabakproduktegesetz wird Mitte 2024 in Kraft treten. Es wird mehr, genauere und strengere Verpflichtungen umfassen als die aktuelle Tabakverordnung. Die Kantone werden auch für die Umsetzung des neuen Gesetzes verantwortlich sein.

5. Wie will der Bundesrat in Zukunft die Vorschriften und Verpflichtungen, die Herstellern, Importeuren und Händlern auferlegt werden, unverzüglich und wirksam durchsetzen? Ein rechtsfreier Raum für Snusprodukte (und alle anderen Tabak- und Nikotinprodukte) und ein Aufschub für Hersteller oder Importeure, die sich strafbar gemacht haben, sind nicht länger hinnehmbar.

Dabei hatte die Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz das BAG im August 2021 schriftlich über die festgestellten Verstösse informiert.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.02.2024

1.- 3. Tabakprodukte zum oralen Gebrauch wie Snus müssen den aktuellen rechtlichen Anforderungen gemäss Tabakverordnung (TabV; SR 817.06) genügen. Mit den verlangten Warnhinweisen wird sichergestellt, dass Konsumierende über eine mögliche Gesundheitsschädigung und das Abhängigkeitspotenzial informiert sind.

Im vorliegenden Fall wird derzeit im Schweizer Markt der Warnhinweis fälschlicherweise auf der Rückseite statt auf der Vorderseite von Snus-Packungen angebracht. So verliert der Warnhinweis einen Teil seiner abschreckenden Wirkung an der Verkaufsstelle, womit der Jugendschutz nicht optimal sichergestellt ist.

Im Anschluss an die von der Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz erhaltene Information hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Kantone über die nicht korrekte Anbringung des Warnhinweises informiert und sie aufgefordert, entsprechende Massnahmen zu ergreifen, um eine rechtskonforme Inverkehrbringung dieser Produkte sicherzustellen. Mehrere Kantone sind daraufhin aktiv geworden, um die entsprechende Situation zu überprüfen. Das BAG steht diesbezüglich im engen Austausch mit den Kantonen.



Im Oktober 2021 verabschiedete das Parlament das neue Tabakproduktegesetz (TabPG, BBl 2021 2327). Dieses sieht weiterhin spezifische Warnhinweise für Snus und andere Tabakprodukte zum oralen Gebrauch vor, die sich aber vom Wortlaut her leicht vom geltenden Recht unterscheiden. Das TabPG soll Mitte 2024 in Kraft treten. Die Packungen müssen nach Inkrafttreten des TabPG deshalb innert Jahresfrist angepasst werden. Es obliegt den Kantonen, in denen Snusproduzenten und -importeure ansässig sind, nach einer Risiko- und Verhältnismässigkeitsanalyse geeignete Massnahmen zu ergreifen.

4.- 5. Für den Bundesrat ist der Erlass einer Weisung des BAG an die Kantone zur Durchsetzung dieser Kennzeichnungsanpassung aufgrund dieser Übergangssituation derzeit nicht vordringlich, da die Problematik den Kantonen bereits bekannt gemacht worden ist und die Kantone ihre Arbeit nun aufnehmen. Das BAG wird seinerseits diese Frage der Kennzeichnung von Snus in erläuternden Materialien zur Inkraftsetzung des TabPG aufnehmen (inkl. der Regeln gemäss dem Cassis-de-Dijon-Prinzip). Ab dem Inkrafttreten des TabPG und nach Ablauf der Übergangsfrist (Mitte 2025) wird das BAG mit einer Weisung intervenieren, falls die Kantone die Kennzeichnungsvorschriften nicht einheitlich vollziehen sollten.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)

Clivaz Christophe, Crottaz Brigitte, Piller Carrard Valérie

23.4515

 Motion

Stärkung der Wertschöpfung entlang der gesamten Wertschöpfungskette der Agrar- und Ernährungswirtschaft, um die Einkommen zu verbessern

Eingereicht von:	de Montmollin Simone FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	22.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, im Rahmen der Arbeiten zur Vorbereitung der Agrarpolitik (AP) 2030 und gemäss Buchstabe c der Motion 22.4251 einen besonderen Schwerpunkt auf die Stärkung der Wertschöpfung und die Erhöhung der Einkommen zu legen. Den Partnerinnen und Partnern in der Agrar- und Ernährungswirtschaft wirtschaftliche und soziale Perspektiven zu geben, ist eine unabdingbare Voraussetzung, um insbesondere eine Anpassung an den Klimawandel zu ermöglichen, den ökologischen Fussabdruck zu verringern und den digitalen Wandel erfolgreich zu gestalten. Dazu müssen die für die verschiedenen Märkte relevanten Rahmenbedingungen in Richtung einer höheren Wertschöpfung und besserer Einkommen angepasst werden.

Begründung

Die gesamte Agrar- und Ernährungswirtschaft ist in Schwierigkeiten. Das Einkommen der Landwirtinnen und Landwirte ist rückläufig und liegt weiterhin deutlich unter dem vergleichbaren Einkommen. Die gegenwärtige Inflation führt zu höheren Produktionskosten für alle an der Wertschöpfungskette Beteiligten. Zudem benachteiligt die Stärkung des Schweizer Frankens den Export und fördert den Einkaufstourismus. Es besteht die Gefahr, dass die einheimische landwirtschaftliche Produktion verlorengeht und der Verarbeitungssektor in einen irreversiblen Deindustrialisierungsprozess gerät. Damit einher ginge eine Schwächung unserer Ernährungssouveränität und -sicherheit.

Die für 2030 geplante neue Agrarpolitik soll vor allem dazu beitragen, allen an der Land- und Ernährungswirtschaft Beteiligten wirtschaftliche und soziale Perspektiven zu eröffnen. Dies ist eine unabdingbare Voraussetzung, denn ohne angemessene Einkommen und ohne Erträge, die es ermöglichen, die notwendigen Investitionen zu rentabilisieren, wird der Agrar- und Ernährungssektor nicht in der Lage sein, die gesellschaftlichen Erwartungen zu erfüllen und die bevorstehenden Herausforderungen zu meistern. Dazu sind Massnahmen zu ergreifen, z. B. eine verstärkte Produktdeklaration, mehr Transparenz bei der Preisbildung oder eine Anpassung der Einfuhrbedingungen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.02.2024

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 21.02.2024

Annahme

Chronologie

15.03.2024	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)

Amaudruz Céline, Amoos Emmanuel, Badertscher Christine, Bendahan Samuel, Feller Olivier, Michaud
Gigon Sophie, Müller Leo, Nicolet Jacques, Ritter Markus

23.4527 Motion

Kostenneutralität von neuen ambulanten Tarifstrukturen sicherstellen

Eingereicht von: Bircher Martina
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 22.12.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Der Bundesrat soll im KVG den kosteneutralen Übergang zu neuen ambulanten Tarifstrukturen sicherstellen und durchsetzen, soweit dies nichts bereits von den Tarifpartnern oder seitens der neuen ambulanten Tariforganisation (OAAT) garantiert wird.

Begründung

Gemäss Vorgaben des Bundesrates muss bei der Einführung eines neuen Tarif-Modells im KVG die Kostenneutralität gewährleistet sein. Wenn die Umstellung kostenmässig aus dem Ruder läuft, müssen automatisch "Abschläge" erfolgen. Gleichzeitig kann der Bundesrat bei der Sicherstellung der Kostenneutralität auch Tarifkorrekturen zu Gunsten der Grudversorger prüft bzw. vornehmen, und so einen weiteren wichtigen Schritt Richtung effizientere und qualitativ bessere Versorgung machen.

Involvierte Juristen bezweifeln nun aber, dass der Bundesrat die Möglichkeit hat, seine Vorgaben durchzusetzen. Da er Eingaben der Tarifpartner bzw. der ambulanten Tariforganisation (OAAT) nur genehmigen oder ablehnen könne, sei er ausser Stande, eine blockierte oder ungenügende Umsetzung in Sachen Kostenneutralität selber zu korrigieren. Eine Blockade oder ungenügende Umsetzung, dannzumal in der OAAT, müsse aber erwartet werden: Erstens seien im Rahmen des TARDOC-Gesamtkonzeptes die Bedingungen für Abschläge nicht ausreichend geklärt worden und es liege im Bedarfsfall kein Automatismus für Abschläge vor. Wenn zweitens die Tarif-Umstellung tatsächlich zu übermässigen Kosten führe, sei kaum davon auszugehen, dass die paritätisch vertretenen Leistungserbringer "unberechtigte Mengen" anerkennen würden, was in der Tarifstruktur Abschläge ("Normierungen") zu Lasten ihrer Mitglieder zur Folge hätte. Die Versicherer wiederum verfügten weder in der Tarifpartnerschaft, noch in der OAAT über eine Mehrheit, um die vorgeschriebene Kostenneutralität durchzusetzen. Pro memoria: Gemäss den Analysen und Prüfberichten des BAG bis zum Juni 2022 ist die Kostenneutralität in TARDOC nicht gewährleistet. Der Bundesrat bestätigte dies in mehreren veröffentlichten Schreiben an die Tarifpartner als auch in Antworten auf parlamentarische Anfragen (z.B. Frage Olivier Feller, [22.7515](#)). Vor einiger Zeit ist TARDOC dem Bundesrat erneut zur Genehmigung eingereicht worden. Das Problem bestehe aber offenbar immer noch, wie Insider betonen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.02.2024

Bei seinem Entscheid vom 3. Juni 2022, TARDOC nicht zu genehmigen, hat der Bundesrat die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine Genehmigung klar ausgeführt. Er hat insbesondere betont, dass die *statische* Kostenneutralität eingehalten werden und die *dynamische* Kostenneutralität gewährleistet sein muss.

Der Bundesrat wird das Anliegen der Motion im Rahmen der laufenden und zukünftigen Genehmigungsverfahren umsetzen. Die neuen ambulanten Tarife, die dem Bundesrat kürzlich zur Genehmigung vorgelegt wurden, werden daher anhand der Kriterien der Kostenneutralität geprüft.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 21.02.2024

Annahme

Chronologie

15.03.2024 Nationalrat
Annahme



Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.4536

 Interpellation

Versorgungssicherheit im Winter. Welche Faktoren werden berücksichtigt?

Eingereicht von:	<u>Meier Andreas</u> Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	22.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In der Antwort auf meine Frage «[23.7811](#) Der Kraftwerkbau benötigt einen längeren Planungshorizont. Welche weiter reichenden Vorhersagen sind möglich?» hat der Bundesrat auf die regelmässigen System Adequacy-Studien von BFE und ElCom und deren nächste Aktualisierung hingewiesen. In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Leiten BFE und ElCom in ihren nächsten Studien zur Versorgungssicherheit in der Schweiz auch den notwendigen Eigenversorgungsgrad der Schweiz mit Winterstrom her?
- In der Vergangenheit hat die ElCom Stromimporte im Winter in der Höhe von 10 TWh als Maximum definiert, damit die Versorgung der Schweiz noch stabil gewährleistet werden kann. Ist diese Zahl angesichts der Erfahrungen mit der Energiekrise noch angemessen?
- Wird in den Studien zur Versorgungssicherheit ausreichend berücksichtigt, dass der Bau von grossen Anlagen 15 Jahre und mehr in Anspruch nehmen kann?
- Bis vor kurzem sind die Prognosen des Bundes vor allem vom Ausbau der Photovoltaik im Siedlungsgebiet ausgegangen. Wie wird damit umgegangen, dass der Zubau von PV-Anlagen auf Dächern nur beschränkt gesteuert werden kann und sich allenfalls zukünftig wieder verlangsamt?

Begründung

Seit Jahren steigen die Stromimporte der Schweiz im Winter. Mit der Energiekrise im vergangenen Winter ist die Versorgungssicherheit stärker ins öffentliche Bewusstsein getreten. Bundesrat und Parlament sind aktiv geworden und haben Massnahmen verabschiedet, die auch kurzfristig die Versorgungssicherheit der Schweiz stärken können. Die regelmässigen Studien von BFE und ElCom hingegen sollen die Veränderungen der Rahmenbedingungen ausreichend berücksichtigen. Aufgrund der drohenden 70%-Klausel der EU und bei einer allfälligen weiteren Beschränkungen im Krisenfall ist es schwierig, die internationale Verfügbarkeit von Strom zu prognostizieren. Entsprechend ist ein Eigenversorgungsgrad der Schweiz im Winter, v.a. angesichts eines noch ausstehenden Stromabkommens mit der EU, entscheidend. Bei der längerfristigen Prognose ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass der Bau von grösseren Erzeugungsanlagen viel Zeit benötigt. Gleichzeitig hat der Ausbau der erneuerbaren Energien bisher vor allem im Siedlungsgebiet stattgefunden. Diese erfreuliche Entwicklung könnte sich in Zukunft jedoch wieder abschwächen und, weil sie von privater Initiative abhängt, lässt sie sich kaum steuern.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.02.2024

1 und 2: Die vom Bund durchgeführten Versorgungssicherheitsstudien (sog. System-Adequacy-Analysen) ermöglichen, mit Hilfe verschiedener Szenarien wichtige Einflussfaktoren zu berücksichtigen und die Versorgungslage zu beurteilen.

Die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) hat zudem für den längerfristigen Ausblick (2030 bzw. 2035) ergänzend ihre Winterproduktionsanalyse aktualisiert. Der Fokus liegt dabei auf der Stromproduktion und der Nachfrage im Inland, während Entwicklungen im Ausland und damit die Importmöglichkeiten ausgeklammert werden. Die Analyse liefert vereinfachende Messgrössen für die längerfristige Resilienz der Schweizer Versorgung. In der Analyse werden zwei Kennzahlen erhoben: Einerseits den Strom-Importbedarf im Winterhalbjahr und ergänzend die Anzahl Tage, an denen sich die Schweiz gegen Ende des Winters selbst mit Strom versorgen könnte, wenn die Saisonspeicher bereits zu grossen Teilen geleert sind. Dies unter der Annahme, dass Importe aufgrund einer angespannten Versorgungslage in Europa temporär



gänzlich ausfallen würden. Einen eigentlichen Eigenversorgungsgrad berechnen die Analysen nicht, es lassen sich daraus jedoch Aussagen zur Selbstversorgungsfähigkeit und Resilienz der Schweiz ableiten bzw. diese sind in den Szenarien als Einflussgrössen enthalten.

Es zeigt sich bei den System-Adequacy Analysen, dass bei gutem Zusammenspiel aus Schweizer Wasserkraft und Importkapazitäten grösseren Versorgungsengpässen auf Schweizer oder europäischer Seite gut begegnet werden kann. Der Bund setzt zudem mit verschiedenen Massnahmen darauf, die Resilienz der Schweizer Versorgung zu erhöhen, darunter eine verbesserte Energieeffizienz, den verstärkten Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien, erhöhte Speicherkapazitäten sowie eine Winterreserve zur Absicherung der Stromversorgung.

Die ElCom formulierte die Richtgrösse für einen maximalen Nettoimport von 10 TWh im Winterhalbjahr vor dem Hintergrund der angespannten Versorgungssituation im Winter 2016/17. Mit Blick auf die reduzierte Exportfähigkeit der Nachbarländer in den vergangenen beiden Wintern erscheint jedoch die vom Parlament im Rahmen des Bundesgesetzes vom 29. September 2023 über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (BBl 2023 2301) beschlossene tiefere Richtgrösse von 5 TWh (Art. 2 Abs. 3 des Energiegesetzes) im Sinne einer Risikobetrachtung als angemessen. Aus diesem Grund hat die ElCom bei ihren aktualisierten Einschätzungen zur Winterproduktionsfähigkeit bis 2035 diesen tieferen Grenzwert bereits berücksichtigt.

3 und 4: Bei den oben beschriebenen Analysen fliessen unterschiedliche Annahmen zur Entwicklung der Schweizer Photovoltaik-Produktion in die Szenarien ein. Die Analysen berücksichtigen indirekt auch die Realisierungsdauer von Anlagen, indem die Szenarien die Verfügbarkeit respektive den Zeitpunkt der Verfügbarkeit solcher Anlagen berücksichtigen.

Chronologie

15.03.2024 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

24.004 Geschäft des Parlaments

Jahresbericht 2023 der GPK und der GPDeI

Einreichungsdatum: 08.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Bericht

Jahresbericht 2023 vom ...

BBJ 2024 446

Jahresbericht 2023 der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle. Anhang zum Jahresbericht 2023 der Geschäftsprüfungskommissionen und der Geschäftsprüfungsdelegation der eidgenössischen Räte

BBJ 2024 447

Chronologie

07.03.2024 Ständerat
Kenntnisnahme

14.03.2024 Nationalrat
Kenntnisnahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Geschäftsprüfungskommission NR (GPK-NR)

Geschäftsprüfungskommission SR (GPK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

24.008 Geschäft des Bundesrates

Aussenwirtschaftspolitik 2023. Bericht

Einreichungsdatum: 10.01.2024

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Bericht über zolltarifarische Massnahmen im Jahr 2023

BBJ 2024 192

Bericht vom 10. Januar 2024 zur Aussenwirtschaftspolitik 2023 einschliesslich Bericht über zolltarifarische Massnahmen im Jahr 2023

BBJ 2024 191

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung zolltarifarischer Massnahmen

BBJ 2024 193

30.01.2024		Beratung vorgesehen
11.03.2024	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
12.03.2024	Nationalrat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Behandlung in der gleichen Session

Ständerat / Nationalrat

24.3002

 Postulat

Austausch von Strafregisterdaten mit Italien

Eingereicht von:	Staatspolitische Kommission NR
Einreichungsdatum:	12.01.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Parallel zu der Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf einen Beitritt der Schweiz zu ECRIS (*European Criminal Records Information System*) und ECRIS-TCN (*European Criminal Records Information System – Third Country Nationals and Stateless Persons*) der Europäischen Union (EU) wird der Bundesrat beauftragt, zu prüfen, ob der Abschluss eines bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und Italien zum Austausch von Strafregisterdaten möglich und zweckmässig ist.

Begründung

Insbesondere dank des Inkrafttretens des neuen Gesetzes über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA am 23. Januar 2023 (SR 330) ist ein Anschluss der Schweiz an das EU-Programm ECRIS aus technischer Sicht nun möglich. Der Bundesrat hält in seinem Bericht in Erfüllung des Postulates [17.3269](#) fest, dass ECRIS für die Schweizer Behörden ein wirksames Instrument zur Gewinnung von Informationen in Strafverfahren oder bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei besonderen Verdachtsmomenten wäre. Der Bundesrat unterstützt somit die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes in ihrer Absicht, im Hinblick auf einen Beitritt der Schweiz zu ECRIS und ECRIS-TCN Sondierungsgespräche mit der EU aufzunehmen.

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-N) begrüsst diese Haltung des Bundesrates. Sie ist sich aber bewusst, dass – insbesondere mit Blick auf die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU – der Beitritt der Schweiz zu ECRIS in jedem Fall noch mehrere Jahre in dieser hypothetischen Phase verbleiben wird, bevor ein Abschluss der Gespräche erreicht werden kann. Zudem hat die Kommission davon Kenntnis genommen, dass auch mit einem Beitritt der Schweiz zu ECRIS und ECRIS-TCN keine systematische Abfrage von Strafregistereinträgen möglich ist, wie dies die Initiativen [15.320](#) und [15.321](#) des Kantons Tessin verlangen. Eine solche systematische Prüfung widerspräche nämlich dem Freizügigkeitsabkommen (FZA). Im Übrigen hinge die Antwort auf ein entsprechendes Gesuch in jedem Fall von der jeweiligen Rechtsordnung des betreffenden Staates ab, auch wenn die Schweiz ECRIS beitreten und eine rechtliche Grundlage dafür schaffen würde, dass die kantonalen Migrationsbehörden Strafregistrauszüge zu migrationsrechtlichen Zwecken verlangen können.

Da es für die Schweiz von grosser Bedeutung ist, wirksam gegen ein Fussfassen der italienischen Mafia auf ihrem Staatsgebiet und die damit verbundenen Risiken von Geldwäscherei und Unternehmensunterwanderung zu kämpfen, möchte die SPK-N nicht nur prüfen, wie interessant und zweckmässig ein bilaterales Abkommen mit Italien zum Austausch von Strafregisterdaten – auch dann, wenn das Gesuch um einen Strafregistrauszug von einer kantonalen Migrationsbehörde kommt – ist, sondern auch, ob ein solches überhaupt möglich ist.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.02.2024

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 21.02.2024

Annahme

Chronologie

14.03.2024	Nationalrat Annahme



Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

N/A (N/A-D-V)

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

V

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

24.3003

 Motion

Das IFEG modernisieren. Gleiche Wahlmöglichkeiten und entsprechende ambulante Unterstützung für Menschen mit Behinderungen im Bereich Wohnen

Eingereicht von: Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR

Einreichungsdatum: 18.01.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, durch eine Revision des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) sowie der weiteren damit verbundenen Bundesgesetze zeitgemässe Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit Menschen mit Behinderungen ihre Wohnform sowie ihren Wohnort frei und selbstbestimmt wählen können sowie die hierzu nötige Unterstützung erhalten. Bei der Wahl der Wohnform ist – wie bei jedem staatlichen Handeln – das Verhältnismässigkeitsprinzip gemäss Artikel 5 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV) zu beachten. Aus verfahrensökonomischen Gründen und zur Stärkung der Rechtssicherheit der Betroffenen sieht der Gesetzesvorschlag eine Plafonierung der Gesamtkosten pro Person im Verhältnis zu deren institutionellen Unterbringung vor, die insgesamt zu einem kostenneutralen Resultat führt.

Bei der Erarbeitung und Umsetzung der Rechtsgrundlagen führt er mit Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen enge Konsultationen und bezieht sie aktiv ein.

Eine Minderheit der Kommission (Glarner, Aeschi Thomas) beantragt, die Motion abzulehnen

Begründung

Im Zuge des NFA 2008 übergab der Bund den Kantonen die Zuständigkeit für die sog. stationäre Eingliederung von Menschen mit Behinderungen und regelte die Grundsätze im Rahmengesetz IFEG. Bei der Ausarbeitung des Gesetzes lag der Fokus auf dem Wohnen und Arbeiten in Institutionen. Die «ambulante Eingliederung» sollten die Kantone selber regeln, die «individuellen Eingliederungsmassnahmen» verblieben beim Bund (IV). Eine genauere Aufgabenteilung mit Blick auf das autonome Wohnen von Menschen mit Behinderungen mithilfe von Unterstützungsleistungen fand nicht statt.

Seitdem hat die Schweiz die UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK) ratifiziert und sich verpflichtet, Menschen mit Behinderungen bezüglich Wohnform und Wohnort gleiche Wahlmöglichkeiten wie anderen Menschen zu verschaffen (Art. 19 BRK). Gemäss ihrer Vision für das selbstbestimmte Wohnen von 2021 will die SODK dieses Recht bis 2030 verwirklichen. Im Rahmen des ersten Staatenberichtsverfahrens wurde die Schweiz nun kürzlich vom BRK-Ausschuss aufgefordert, ein umfassendes System individualisierter Unterstützung für das autonome Wohnen in der Gemeinde aufzubauen.

Bereits 2019 stellte eine Bestandesaufnahme im Auftrag des BSV fest, dass dieser Aufbau durch die unklare föderale Aufgabenteilung, stark fragmentierte Leistungen und Fehlanreize erschwert werde. Während das Rechtsgutachten zur Motion SGK-N [18.3716](#) hinderliche Bestimmungen im IFEG und im Bundessozialversicherungsrecht identifizierte, untersuchte die Folgestudie zur genannten Bestandesaufnahme die Finanzströme. Diese Grundlagen sowie die Entwicklungen auf (inter-)kantonaler Ebene in diesem Bereich sind bei der Erarbeitung zeitgemässer Rechtsgrundlagen miteinzubeziehen.

Durch eine Revision des IFEG soll verhindert werden, dass Menschen mit Behinderungen mangels ambulanter Unterstützungsangebote faktisch gezwungen werden, in einem Heim zu leben. Neben ihrer Wohnform sollen Menschen mit Behinderungen auch ihren Wohnort frei wählen und von der verfassungsrechtlich garantierten Niederlassungsfreiheit Gebrauch machen können.

Es handelt sich um einen Ressourcentransfer. Vertiefte Untersuchungen auf europäischer und globaler



Ebene zeigen, dass die Gesamtkosten nicht steigen, die Kosteneffektivität aber deutlich zunimmt, weil sich die Lebensqualität der Betroffenen und ihre Zufriedenheit mit den Dienstleistungen verbessern.

Für die Neustrukturierung der Unterstützung im Wohnbereich soll eine Übergangszeit gelten, damit die Kantone einen entsprechenden Gesetzgebungsprozess abschliessen können. Gesetzliche Bestimmungen zur Garantie der Niederlassungsfreiheit sind unverzüglich nach Inkrafttreten umzusetzen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.02.2024

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde Artikel 112b der Bundesverfassung (BV, SR 101) geschaffen. Absatz 2 verpflichtet die Kantone, die Eingliederung invalider Personen zu fördern, insbesondere durch Beiträge an den Bau und den Betrieb von Institutionen, die dem Wohnen und dem Arbeiten dienen. Diese Bestimmung umfasst jedoch nicht alle Menschen mit Behinderungen, insbesondere betagte Personen sind vom Geltungsbereich nicht erfasst. Mit Absatz 3 erhielt der Gesetzgeber auf Bundesebene die Kompetenz, die Ziele, Grundsätze und Kriterien der Eingliederung festzulegen. Hintergrund dieser Regelung war die Befürchtung, dass die Kantone mit dem Wegfall der Zuständigkeit der Invalidenversicherung im Bereich der kollektiven Leistungen für die stationäre Eingliederung nicht genügend stationäre Angebote für invalide Personen zur Verfügung stellen würden.

Mit dem Rahmengesetz des Bundes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26) regelte der Bundesgesetzgeber deshalb, dass jeder «invaliden Person», die darauf angewiesen ist und dies wünscht, unabhängig von ihren finanziellen Mitteln, ihren persönlichen Verhältnissen und ihrem Gesundheitszustand, der Zugang zu einer Institution gewährleistet sein muss.

Im Gegensatz zur Eingliederung von Invaliden wird in Artikel 112c Absatz 1 BV die alleinige Zuständigkeit der Kantone im Bereich Hilfe und Pflege von betagten und behinderten Personen zu Hause statuiert.

Der Bundesrat anerkennt die Wichtigkeit des selbstbestimmten Wohnens. Mit der vorliegenden Motion stellen sich unter anderem verschiedene verfassungsrechtliche Fragen insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten und Kompetenzen, die geklärt werden müssen. Er wird diese Fragen indes im Rahmen der Behindertenpolitik 2023–2026 (www.edi.admin.ch > Eidg. Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB > Behindertenpolitik) behandeln, die ein Schwerpunktprogramm «Wohnen» umfasst. Dieses Programm zielt darauf ab, in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Wahlfreiheit von Menschen mit Behinderungen beim Wohnen zu fördern sowie eine bedarfsgerechte und individuell gewählte Unterstützung zu ermöglichen. Zu den vorgesehenen Massnahmen im Schwerpunktprogramm gehört auch die Prüfung, ob das IFEG oder kantonale Vorgaben Hindernisse für zeitgemässe kantonale Versorgungsstrukturen darstellen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 21.02.2024

Ablehnung

Chronologie

18.01.2024	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR Annahme
07.03.2024	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



24.3004 Motion**Abschaffung der Alterskinderrenten und gleichzeitige Erhöhung der Ergänzungsleistungen für Eltern mit Unterhaltspflichten**

Eingereicht von:	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR
Einreichungsdatum:	18.01.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, mit Blick auf die ökonomische Nachhaltigkeit und soziale Gerechtigkeit für alle Generationen eine Gesetzesänderung mit dem Ziel vorzulegen, die Alterskinderrenten in der AHV und der beruflichen Vorsorge abzuschaffen.

Dabei sind folgende Elemente zu berücksichtigen:

1. Die Hinterlassenenrenten (Waisenrenten) und Kinderrenten bei Invalidität eines Elternteils sind unbestritten und weiterhin zu gewährleisten. Der Besitzstand von Personen mit Kinderrenten der IV ist bei Erreichen des Referenzalters weiterhin gewährleistet.
2. Bereits laufende Alterskinderrenten sind bis zum Ende der Anspruchsvoraussetzungen (Alter oder Ausbildung) weiter auszurichten. Für diese ist aber die Transparenz über die Auszahlungen und die Prävention für allfälligen Missbrauch zu verbessern.
3. Es ist eine Regelung bei den Ergänzungsleistungen zu finden, um Rentnerinnen und Rentner mit Kindern zusätzlich zu unterstützen.

Eine Minderheit (Weichelt, Alijaj, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Mettler, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet) beantragt, die Motion abzulehnen.

Begründung

Die steigenden Kosten für Alterskinderrenten belasten die Nachhaltigkeit der Altersvorsorge und sind diskriminierend. Die Kosten für diese Kinderrenten sind in den letzten zwanzig Jahren stark gestiegen und betragen allein in der AHV jährlich mehr als 230 Millionen Franken. Weit über 90 Prozent der Renten fließen heute an Männer; denn nur wenige Frauen werden mit über 50 Jahren noch Mutter. Die Alterskinderrenten diskriminieren zudem junge Familien, weil Eltern im AHV-Alter gegenüber Eltern im Erwerbsalter mit Kinderzulagen in vielen Fällen bessergestellt werden. Die Alterskinderrenten bevorteilen zudem AHV-Beziehende mit gutem Einkommen gegenüber Menschen mit geringerem Einkommen, da sie von der Rentenhöhe der Eltern abhängen. Die Kinderrenten untergraben daher die Solidarität zwischen den Generationen und wirken mehrfach diskriminierend.

Um die Situation für Eltern mit Unterhaltspflichten nach Renteneintritt zu verbessern, soll die Ergänzungsleistung erhöht werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Umsetzung der Motion zu einer Besserstellung für Eltern im AHV-Alter mit tiefen Renten führen wird.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.02.2024

Der Bundesrat hat in den letzten Jahren mehrmals eine Aufhebung der Kinderrenten geprüft und stets abgelehnt. In Erfüllung des Postulats 16.3910 «Kinderrenten der ersten Säule vertieft analysieren» wurde eine Studie durchgeführt, um die wirtschaftlichen Verhältnisse von Bezügerinnen und Bezüger von Kinderrenten zu analysieren. In der Botschaft zur Reform AHV 21 (BBl 2019 6335) kam der Bundesrat gestützt auf diese Studie zum Schluss, dass die Kinderrenten erstens einen Beitrag dazu leisten, dass die rentenauslösenden Kinder nicht häufiger in einem wirtschaftlich leistungsschwachen Umfeld leben müssen, als dies für Kinder von jüngeren Eltern, die das AHV-Rentenalter noch nicht erreicht haben, vorkommt. Zweitens ist davon auszugehen, dass bei einem Wegfall der AHV- und BV-Kinderrenten die Chancen für einen Teil der jungen Erwachsenen mit Eltern im Rentenalter sinken würden, eine längere Ausbildung zu absolvieren, sofern die Eltern den damit einhergehenden Einkommensverlust nicht durch andere Einkommensquellen wie z.B. die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit kompensieren können. Der Bundesrat hat die Aufhebung der Kinderrenten nun im Rahmen der Revision der Hinterlassenenrenten, deren Vorentwurf sich derzeit in der Vernehmlassung befindet, erneut geprüft und ist zu denselben



Schlussfolgerungen gelangt.

Der Bundesrat wurde beauftragt, dem Parlament bis zum 31. Dezember 2026 eine Vorlage zur Stabilisierung der AHV für den Zeitraum 2030 bis 2040 zu unterbreiten. Die Thematik der Kinderrenten wird in diesem Rahmen erneut geprüft.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 21.02.2024

Ablehnung

Chronologie

07.03.2024 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

24.7000 Fragestunde. Frage

Geiselnahme durch einen iranischen Asylbewerber in einem Regionalzug zwischen Yverdon und Sainte-Croix. Massnahmen

Eingereicht von: Pahud Yvan
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 26.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 8. Februar 2024 nahm ein iranischer Asylsuchender im Regionalzug zwischen Yverdon und Sainte-Croix 14 Personen als Geiseln.

Dank des schnellen Einsatzes der Sicherheitskräfte konnten der Angreifer neutralisiert und die Geiseln befreit werden.

- War dieser Asylsuchende als gefährlich eingestuft worden bzw. stand er unter Beobachtung?
- Ist der Asylbewerber psychologisch betreut worden?
- Welche Massnahmen beabsichtigt der Bundesrat zu ergreifen, um ähnliche Vorkommnisse zu verhindern?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

24.7001 Fragestunde. Frage

Geiselnahme durch einen iranischen Asylbewerber in einem Regionalzug zwischen Yverdon und Sainte-Croix. Status

Eingereicht von:	<u>Pahud Yvan</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	26.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Am 8. Februar 2024 nahm ein iranischer Asylsuchender im Regionalzug zwischen Yverdon und Sainte-Croix 14 Personen als Geiseln.

Dank des schnellen Einsatzes der Sicherheitskräfte konnten der Angreifer neutralisiert und die Geiseln befreit werden.

- Welchen Asylstatus hat der Geiselnehmer?
- Hatte der Geiselnehmer Asyl erhalten, oder war er im Wegweisungsvollzug?
- Warum hielt sich der dem Kanton Genf zugewiesene Asylsuchende in jenem Zug auf? Hatte er Verbindungen zur Region?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

24.7002

 Fragestunde. Frage

Nur ein Tag Militär für Doppelbürger – Wehrgerechtigkeit (ganz) ade?

Eingereicht von:	<u>Schmid Pascal</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	26.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Jeder Schweizer ist verpflichtet, Militärdienst zu leisten. Davon befreit sind Doppelbürger, die ihre Dienstpflicht im Ausland bereits erfüllt haben, wenn diese gleichwertig ist. Die Realität sieht offenbar ganz anders aus: Nach Medienberichten kann die Sache in Frankreich an einem Tag erledigt werden. In 5 Jahren hätten sich so 4'892 Doppelbürger dem Dienst entzogen. Das ist höchst ungerecht und angesichts der Sicherheitslage sehr bedenklich. Was tut der Bund, um solche Missbräuche zu unterbinden?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Artikel 5 des Militärgesetzes sieht vor, dass Schweizer, die das Bürgerrecht eines anderen Staates besitzen und dort ihre militärischen Pflichten erfüllen oder Ersatzleistungen erbracht haben, in der Schweiz nicht militärdienstpflichtig sind.

Der Bundesrat kann mit anderen Staaten Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Erfüllung der Militärdienstpflicht von Doppelbürgern abschliessen. Diese Vereinbarungen dienen der Rechtssicherheit der Doppelbürger.

Auch mit Frankreich besteht seit 1997 ein solches Abkommen. Französisch-schweizerische Doppelbürger, die an der «Journée défense et citoyenneté» teilnehmen, haben ihre militärischen Pflichten nach französischem Recht erfüllt. Sie sind deshalb von der Wehrpflicht in der Schweiz befreit und werden auch nicht zur Zahlung von Wehrpflichtersatz verpflichtet.

Es ist nicht Sache der Schweiz, Art oder Umfang der militärischen Pflichten in einem anderen Land zu beurteilen oder zu kritisieren. Eine Überarbeitung der bestehenden Vereinbarungen ist nicht vorgesehen.

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat
	Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

24.7003

 Fragestunde. Frage**Betreibt die RTS selektives Lobbying im Parlament?**

Eingereicht von: Bühler Manfred
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 26.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der alpine Skiweltcup machte vom 16. bis 18. Februar 2024 in Crans-Montana Halt. Einige Bundesparlamentarierinnen und Bundesparlamentarier sollen von der SRG (oder RTS) eingeladen und ermutigt worden sein, sich gegen die Initiative zur Senkung der SRG-Gebühren auf 200 Franken auszusprechen.

- Wie viele Parlamentarierinnen und Parlamentarier wurden eingeladen?
- Wie viele Parlamentarierinnen und Parlamentarier nahmen tatsächlich teil?
- Nach welchen Kriterien wurden die Parlamentarierinnen und Parlamentarier eingeladen beziehungsweise nicht eingeladen – wie der Unterzeichner?
- Wie hoch waren die Kosten?

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7004

 Fragestunde. Frage

Premium-Nummern – besonders gefährdete Personen schützen

Eingereicht von:	<u>Pahud Yvan</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	26.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Artikel 40 der Verordnung über Fernmeldedienste sieht verschiedene Möglichkeiten vor, den Zugang zu Mehrwertdiensten zu sperren. Für in Rechnung gestellte Auskunftsdienste ist diese Sperrung nicht möglich.

- Ist der Bundesrat der Ansicht, dass die Bedingungen für Premium-Dienste auch für diese Nummern gelten sollten bzw. dass die Abonentinnen und Abonenten die Möglichkeit haben sollten, von diesen zurückzutreten?
- Wenn ja, wie?
- Wenn nein, wieso nicht?

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7005

 Fragestunde. Frage

Perspektive Bahn 2050

Eingereicht von:	<u>Christ Katja</u> Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	26.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

– Wird der Bundesrat 2026 mit der "Perspektive Bahn 2050" die grössten Potenziale im Personen- und Güterverkehr (in Personen-/ Tonnenkilometern) im nationalen und internationalen Verkehr kommunizieren können?

Der SR hat in der Wintersession das Postulat 17.3262 "Verkehrskreuz Schweiz und Vision Eisenbahnnetz" nicht abgeschrieben, weil dessen Anliegen durch die "Perspektive Bahn 2050" nicht erfüllt werden.

– Wird das Parlament 2026 über Vision und Stossrichtungen der besagten Perspektive entscheiden können?

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7006 Fragestunde. Frage

Alain Berset, Generalsekretär des Europarates? Wie hoch sind die Kosten für diese Bewerbung?

Eingereicht von:	<u>Page Pierre-André</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	26.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Am 25. Juni 2024 wählt der Europarat einen neuen Generalsekretär oder eine neue Generalsekretärin. Alt Bundesrat Alain Berset hat sein Interesse für diesen Posten bekundet; er wird vom EDA und der Parlamentarierdelegation beim Europarat unterstützt. Zuletzt besuchte er Kiew, um der Ukraine seine Unterstützung zuzusichern.

- Welche diplomatische, administrative und logistische Unterstützung leisten das EDA und andere Schweizer Gremien für diese Kandidatur?
- Wie hoch sind die Kosten für die Schweiz? Das EDA hatte in den Medien angekündigt, auch die Reisen zu unterstützen.

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

24.7007 Fragestunde. Frage

Asulam ist in der EU nicht genehmigt, in der Schweiz aber schon?

Eingereicht von: Munz Martina
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 26.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Auf meiner [Frage 23.7815](#) schrieb der Bundesrat: «Asulam ist in der EU aktuell nicht genehmigt».
Auf meine Ip. [21.4591](#) antwortet er: «Seit der Anpassung von Artikel 10 PSMV im Jahr 2021 werden in der Schweiz alle Rückzüge der EU nachvollzogen».
– Warum ist Asulam in der Schweiz also weiterhin zugelassen und wird in grossen Mengen verkauft (2022 mehr als 7 Tonnen), obwohl es in der EU nicht mehr genehmigt ist?
– Worauf wartet der Bundesrat?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Artikel 10 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV; SR 916.161) sieht vor, dass die Schweiz einen Wirkstoff aus dem Anhang der genehmigten Wirkstoffe streicht, wenn dessen Genehmigung in der EU nicht erneuert wurde. Asulam war in der EU nach aktuellem Recht jedoch gar nicht genehmigt, das entsprechende Gesuch wurde Ende 2023 abgelehnt. Somit kann Artikel 10 PSMV nicht angewendet werden.

Hingegen soll eine Überprüfung dieses Wirkstoffs nach Artikel 8 PSMV im laufenden Jahr so schnell wie möglich aufgenommen werden. Dabei werden – unter Berücksichtigung des Entscheids der EU – neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse umgesetzt und gegebenenfalls die Genehmigung des Wirkstoffs Asulam in der Schweiz widerrufen. Die Entscheidung wird wahrscheinlich Anfang 2025 getroffen.

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

24.7008

 Fragestunde. Frage**Einführung DigiFLUX - Wie wird die Plattform getestet?**

Eingereicht von: Riem Katja
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 26.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Nebst den schwierigen Schnittstellen mit anderen Plattformen (TVD, Hoduflu ect.) ist das Einführen von der digitalen Lösung DigiFLUX insbesondere schwierig, da in der Landwirtschaft vielfach die Aufzeichnungen analog vorgenommen werden.

Wann, bei wem und wie lange wird die neue Plattform DigiFLUX getestet und vorgeprüft, um diesen schwierigen Umständen angemessen Rechnung zu tragen?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

24.7009

 Fragestunde. Frage

Einführung DigiFLUX - Stand der Dinge?

Eingereicht von:	<u>Riem Katja</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	26.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Wie weit ist die Entwicklung und Prüfung der neuen Plattform DigiFLUX fortgeschritten, kann die erste Teileinführung (Pflanzenschutzmittel) per 1.1.2025 anwendbar in der Praxis umgesetzt werden?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

24.7010

 Fragestunde. Frage**Status S: Kosten für die Kantone**

Eingereicht von:	<u>Pahud Yvan</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	26.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Seit Beginn des Konflikts nehmen die Kantone ukrainische Flüchtlinge auf. Da der Konflikt seit mehr als zwei Jahren andauert und sich die Kosten für den Bund auf fast drei Milliarden Franken belaufen, erscheint es wichtig, die Kosten für die Kantone zu kennen. Am 27. Juni 2023 belief sich der Anteil für den Kanton Waadt auf 134,6 Millionen Franken.

Verfügt der Bund über die Aufschlüsselung der Gesamtkosten für die Betreuung der ukrainischen Flüchtlinge pro Kanton (Kantonsanteil)?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

24.7011 Fragestunde. Frage

Sind die Einsparungen, die vom Schweizer Nationalgestüt in Avenches verlangt werden, mit dem Willen des Parlaments vereinbar?

Eingereicht von: Feller Olivier
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 26.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Laut der Tageszeitung «24 heures» vom 12. Februar 2024 muss das Schweizer Nationalgestüt (SNG) 500 000 Franken einsparen. Bei einem Budget von 5,5 Millionen Franken entspricht das 9 Prozent.

– Entspricht dies den Einsparungen, die auch von den anderen Bereichen von Agroscope verlangt werden?
– Hat der Bundesrat überprüft, ob die in der Tierzuchtverordnung aufgelisteten Aufgaben des SNG weiterhin vollumfänglich gemäss dem Willen des Parlaments (Initiative Feller 17.461 ; Kommissionsmotion 19.3415) erfüllt werden können?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

24.7012

 Fragestunde. Frage**Erarbeitung von Best Practices zur Verhinderung von Angriffen auf Geldautomaten**

Eingereicht von: Feller Olivier
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 26.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In seiner Stellungnahme zum Postulat [23.4071](#) erklärte der Bundesrat, dass zur Verhinderung von Angriffen auf Geldautomaten – insbesondere mit Sprengstoff – eine Expertengruppe Best Practices für alle Betroffenen erarbeitet (fedpol, SIX Group Services AG usw.).

- Von welchem Zeitplan ist auszugehen?
- Wann werden die Best Practices verfügbar sein und angewendet werden?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

24.7014 Fragestunde. Frage

Einführung DigiFLUX - Wie wird die Verordnung (SR 919.117.71) bezüglich Flächenangabe (Anhang 3b - 5.4) genau umgesetzt?

Eingereicht von: Riem Katja
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 26.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft erklärt im Anhang 3b Absatz 5.4, dass für die Erhebungen im Bereich Verwendung von Pflanzenschutzmitteln allein die behandelte Fläche angegeben werden muss. Nun soll diese jedoch auf der Plattform DigiFLUX georeferenziert/parzellengenau erfasst werden.

Wie genau ist hierbei die Umsetzung geplant?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

24.7015 Fragestunde. Frage

Unterstellung von Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung unter die Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzkontrolle. Wann wird der Bundesrat seinen Bericht veröffentlichen?

Eingereicht von: Feller Olivier
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 26.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Postulat [15.4112](#) mit dem Titel «Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzkontrolle. Prüfung der Kriterien für die Unterstellung von Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung» wurde am 18. März 2016 vom Nationalrat angenommen. In seiner Antwort auf die Frage [19.5385](#) erklärte der Bundesrat, dass der im Postulat geforderte Bericht Ende 2019 veröffentlicht werde. Die Publikation des Berichts ist noch ausstehend. Wann wird der Bericht publiziert?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)



24.7016

 Fragestunde. Frage

Obligatorische Krankenpflegeversicherung: die Prämien sind im Jahr 2023 stärker gestiegen als die Kosten

Eingereicht von:	Feller Olivier FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	26.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat am 27. September 2022 mitgeteilt, dass die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung im Jahr 2023 im Vergleich zum Jahr 2022 um 6,6 Prozent steigen würden. Der Verband der Krankenversicherer Curafutura machte am 3. Februar 2024 bekannt, dass die Gesundheitskosten der obligatorischen Krankenversicherung im Jahr 2023 gegenüber dem Jahr 2022 um 4,6 Prozent gestiegen seien.

Wie lässt es sich erklären, dass die Prämien im Jahr 2023 recht viel stärker angestiegen sind als die Gesundheitskosten?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

24.7017

 Fragestunde. Frage

Sachplan Fruchtfolgeflächen und Bevölkerungswachstum

Eingereicht von: Hübscher Martin
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 26.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 8. Mai 2020 hat der Bundesrat den überarbeiteten Sachplan Fruchtfolgeflächen gutgeheissen und den Mindestumfang von 438 460 ha wertvolle Fruchtfolgeflächen FFF auf die Kantone aufgeteilt. Inzwischen ist die Wohnbevölkerung in der Schweiz weiter stark gewachsen.

Auf welcher Bevölkerungsbasis wurde der Mindestumfang an FFF berechnet und wie gross müsste diese bei der aktuellen Wohnbevölkerung der Schweiz sein?

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7018

 Fragestunde. Frage

Drohender Angriff auf Rafah

Eingereicht von:	<u>Rumy Farah</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	26.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Trotz der verheerenden humanitären Lage im Gazastreifen, ausgelöst durch die israelischen Angriffe, steht eine Offensive gegen Rafah kurz bevor.

- Wie schätzt der Bundesrat die humanitäre Lage in Rafah ein?
- Was unternimmt er, um diesen völkerrechtswidrigen Angriff zu verhindern? Hat er demarchiert?
- Was unternimmt er, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu unterstützen und sichere Fluchtwege zu garantieren?
- Wie schätzt er die Gefahr einer regionalen Eskalation aufgrund der Offensive ein?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die humanitäre Lage in Gaza inklusive in Rafah ist dramatisch. Der Bundesrat ruft alle Parteien dazu auf, das humanitäre Völkerrecht zu respektieren, die Zivilbevölkerung zu schützen und den humanitären Zugang von Waren zu ermöglichen. Diese Positionen vertritt die Schweiz auf bilateraler und multilateraler Ebene. Solange keine dauerhafte und regional getragene Friedenslösung gefunden wird, besteht die Gefahr einer regionalen Eskalation.

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

24.7019

 Fragestunde. Frage**Ausgeglichener Finanzhaushalt schaffen, mit der Reform oder Abschaffung von Subventionen, die versteckte Kosten für die Allgemeinheit mit sich bringen**

Eingereicht von:	Kälin Irène Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	26.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das EFD will Massnahmen zur Senkung der Bundesausgaben vorlegen, um das Budget zu entlasten. Parallel dazu evaluiert der Bund negative Auswirkungen von Subventionen auf die Biodiversität. Ist der Bundesrat bereit, als strukturelle Massnahme die Reform oder Streichung von Subventionen in Betracht zu ziehen, die versteckte Kosten für die Biodiversität, das Klima und/oder die Gesundheit verursachen? Denn solche schädigenden Subventionen belasten die Steuerzahlenden jeweils doppelt oder mehrfach.

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Der Finanzplan ist hoch defizitär; mittelfristig drohen, aufgrund stark steigender Ausgaben, strukturelle Defizite von mehreren Milliarden Franken. Der Bundesrat will deshalb rasch eine Aufgaben- und Subventionsüberprüfung in die Wege leiten und auch bei den Bundesfinanzen wieder auf Nachhaltigkeit setzen. Um Defizite in dieser Grössenordnung zu bereinigen, werden breitflächig Massnahmen nötig sein. Der Bundesrat wird die Überprüfung offen angehen: alle Aufgabengebiete sollen darin einfliessen. Unter anderem wird der Blick also auch auf Subventionen zu richten sein, welche negative Effekte haben oder Zielen des Bundesrates widersprechen.

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)



24.7020

 Fragestunde. Frage

Sanktionen gegen den Iran und die Beziehung zu Israel

Eingereicht von: Molina Fabian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 26.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das iranische Regime unterstützt die Hamas, die Huthi, die Hisbollah und weitere Extremisten aktiv und destabilisiert damit den Nahen Osten weiter.

1. Welche Massnahmen ergreift die Schweiz in ihrer Iran-Politik, um eine weitere Gewalteskalation in Nahost zu verhindern und weitere Angriffe durch die Verbündeten Irans auf Israel zu verhindern?
2. Weshalb weigert sich der Bundesrat standhaft, die EU-Sanktionen gegen den Iran zu übernehmen?
3. Wie setzt er sich für die Menschenrechte im Iran ein?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

1. Die Schweiz nutzt ihre besondere Rolle, um die iranische Regierung aufzufordern, mässigend auf bewaffnete Gruppen in der Region einzuwirken. Gleichzeitig hält sie einen Kommunikationskanal zwischen den USA und Iran offen, um durch Informationsübermittlung zu deeskalieren.
2. Der Bundesrat trägt einen Grossteil der internationalen Sanktionen mit und hat die jüngsten EU-Sanktionen zu iranischen Drohnen übernommen. Die EU-Sanktionen aufgrund der Proteste 2022 wurden nach Abwägung der innen- und aussenpolitischen Interessen hingegen nicht übernommen. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Schweiz ihre Anliegen zu Menschenrechten und regionaler Stabilität dank ihrer besonderen Rolle gezielt einbringen kann.
3. Die Schweiz führt einen bilateralen Menschenrechtsdialog mit Iran und thematisiert die Menschenrechte auf multilateraler Ebene.

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

24.7021

 Fragestunde. Frage

Neue Hinrichtungsmethode in den USA: Was macht die Schweiz?

Eingereicht von:	<u>Molina Fabian</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	26.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Kenneth Smith wurde in den USA zum Tode verurteilt. Nachdem Hinrichtungsversuche mit der Giftspritze fehlgeschlagen waren, wurde er am 25.01.24 auf grausame Weise mit Stickstoffhypoxie getötet.

1. Die Abschaffung der Todesstrafe ist eine Priorität der Schweiz. Gilt dies auch für die USA?
2. Wie hat der Bundesrat auf den Fall Smith reagiert?
3. Wie beurteilt er diese Tötungsmethode?
4. Mit welchen Mitteln und Ressourcen engagiert er sich für die Abschaffung der Todesstrafe in den USA und weltweit?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

1. Die weltweite Abschaffung der Todesstrafe ist eine Priorität der Schweizer Menschenrechtsdiplomatie.
2. Das Staatssekretariat des EDA hat die Hinrichtung öffentlich verurteilt und mit dem US-Aussenministerium thematisiert.
3. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass diese experimentelle Methode einer grausamen, unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung gleichkommt.
4. Die Schweiz ist im UNO-Menschenrechtsrat federführend bei den Verhandlungen über die regelmässige Resolution zur Todesstrafe. Zudem spricht sie dieses Thema regelmässig mit allen Staaten an, die an der Todesstrafe festhalten und unterstützt Organisationen und Akteure in diesem Bereich.

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

24.7022 Fragestunde. Frage

Wo steckt die Botschaft über die Strategie zur Internationale Zusammenarbeit 2025-28?

Eingereicht von: Molina Fabian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 26.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 20.09.23 endete die öffentliche Konsultation zur IZA-Strategie 2025–28.

1. Bis wann wird der Bundesrat dem Parlament die Botschaft zur IZA-Strategie 2025–28 unterbreiten?
2. Nimmt er die einhellige Rückmeldung der Parteien auf, den Wiederaufbau der Ukraine nicht über die IZA zu finanzieren?

Antwort des Bundesrates vom 01.03.2024

Die Strategie zur internationalen Zusammenarbeit 2025–2028 wird dem Parlament im zweiten Quartal dieses Jahres überwiesen. Der Bundesrat schlägt eine Beratung im Erstrat in der kommenden Herbstsession und im Zweitrat in der Wintersession vor.

Die Mittel der IZA müssen im Gesamtrahmen der angespannten Bundesfinanzen betrachtet werden genauso wie die Mitwirkung der Schweiz am Wiederaufbau der Ukraine.

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

24.7023

 Fragestunde. Frage

Kostenfalle Schengen/Dublin

Eingereicht von: Zuberbühler David
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 26.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss den Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 5. Juni 2005 über die Assoziierung an Schengen und Dublin ging dieser davon aus, dass mit durchschnittlichen Kosten von 7,4 Millionen Franken zu rechnen sei. Die Kosten sind heute – auch infolge verschiedenster Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands – um ein vielfaches höher.

- Wie viele Weiterentwicklungen wurden seit der Unterzeichnung des Abkommens vollzogen?
- Wie teuer ist die Teilnahme der Schweiz an Schengen/Dublin aktuell?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Seit der Unterzeichnung des Abkommens haben wir von der EU 460 Rechtsakte als Weiterentwicklungen zum Schengen- und Dublin-Besitzstand erhalten, davon sind 164 Rechtsakte zwischenzeitlich obsolet geworden. Dabei handelt es sich primär um technische Weiterentwicklungen, die in die Kompetenz des Bundesrats oder eines Departements fallen und entsprechend wenig Aufwand generieren. Nur knapp 10% benötigten die Genehmigung durch das Parlament.

Die im 2005 genannten Zahlen zu den Kosten der Teilnahme an Schengen/Dublin basierten auf Einschätzungen von Folgen, die damals nach bestem Wissen prognostiziert und beziffert wurden. Damals konnten aber die späteren Entwicklungen wie etwa die Flüchtlingskrise, die zunehmende Bedrohung durch den Terrorismus oder die finanziellen Konsequenzen der Entwicklungen der Digitalisierung nicht vorhergesehen werden. Der Anstieg der Kosten ging entsprechend mit einem Zuwachs von neuen Instrumenten bzw. von Weiterentwicklungen bestehender EU-Instrumente einher, welche der Stärkung der inneren Sicherheit im Schengen-Raum sowie der Kontrolle der gemeinsamen Aussengrenzen dienen. Davon profitiert auch die Schweiz im Rahmen der Schengen/Dublin-Zusammenarbeit.

Zu den aktuellen Kosten der Teilnahme der Schweiz an Schengen/Dublin hat sich der Bundesrat bereits mehrfach im Rahmen der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen geäussert, zuletzt in der Interpellation 19.3430 im Jahr 2019. Zudem hat der Bundesrat zu dieser Thematik auch eine Reihe von Berichten zuhanden des Parlamentes verfasst, so im Jahr 2018 den Bericht in Erfüllung des Postulates 15.3896, in dem er die volkswirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen der Schengen/Dublin-Assoziierung aufgezeigt hat. Darin wurde eine finanzielle Aufwendung der Schweiz von rund 53 Mio. pro Jahr im Bereich Schengen/Dublin ausgewiesen. Gleichzeitig zeigte der Bericht auch auf, dass ein Verzicht auf die Assoziierung an Schengen/Dublin für die Schweiz bis 2030 einen Rückgang des BIP um bis zu 3,7% sowie Mehrkosten von rund 220 Mio. Franken pro Jahr zur Folge gehabt hätte. Die Teilnahme an Schengen/Dublin fällt daher für die Schweiz auch in finanzieller Hinsicht im Ergebnis positiv aus.

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



24.7024

 Fragestunde. Frage

Aktualisierung des Freihandelsabkommens (FHA) mit China

Eingereicht von:	<u>Molina Fabian</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	26.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Im Januar unterzeichneten die Schweiz und die VR China ein Abkommen, in dem vereinbart wurde, das bilaterale FHA zu aktualisieren. Der Bundesrat stellt aber gleichzeitig massive Menschenrechtsverletzungen durch die chinesische Regierung fest.

1. Sind im Vorfeld einer Weiterentwicklung des FHA Analysen der Nachhaltigkeit, inklusive der sozialen Dimension, geplant?
2. Wird das neue Abkommen dem fakultativen Referendum unterstellt?
3. Hat China der Aufnahme von Menschenrechten ins FHA zugestimmt?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

24.7025

 Fragestunde. Frage

Wahlkampfkosten für Alain Berset

Eingereicht von:	<u>Reimann Lukas</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	26.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

- Wie viel Geld gab und gibt der Bund für den Europarat-Wahlkampf von Alain Berset aus?
 - Aus welchem Budget wird dies finanziert?
- Welche Rechtsgrundlage gibt es für diese Finanzierung?
- Findet es der Bundesrat richtig, dass der Steuerzahler für diesen internationalen Wahlkampf von Alain Berset aufkommen muss?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

24.7026 Fragestunde. Frage

Bericht zu Transparenz und Kostenwahrheit im Ernährungssystem: Wann wird die Evaluation publiziert?

Eingereicht von: Giacometti Anna
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 26.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat antwortet auf meine Frage 23.7885, dass Transparenz und Kostenwahrheit wichtige Elemente eines nachhaltigen Ernährungssystems sind. Eine wissenschaftliche Fallstudie werde die Umsetzung der Kostenwahrheit von Nahrungsmitteln im Schweizer Kontext evaluieren.

– Wird in dieser Fallstudie auch das Thema Umsetzung der Transparenz evaluiert und dargelegt?

Wenn nein, warum nicht?

– Wann wird der Bundesrat diese Evaluation publizieren?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

24.7027

 Fragestunde. Frage

Swissmedic vernichtet Arzneimittel der Mängelliste

Eingereicht von:	<u>Reimann Lukas</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	26.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Wer mit schweizerischem-ärztlichem Zeugnis privat ein in der Schweiz kaum erhältliches Arzneimittel der Mängelliste importieren will, welches nur in grösseren Packungen (z.B. Antibiotikum mit 100 statt 30 Tabletten) verkauft wird, erhält von der Swissmedic ein drohendes Schreiben mit einem Vernichtungsbescheid. Für eine Anfechtung müssten 200 Franken vorgeschossen werden. Findet es der Bundesrat richtig, dass Swissmedic Arzneimittel zerstört, welche offiziell auf der Mängelliste stehen?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Importe von Arzneimitteln aus dem Ausland durch Privatpersonen sind im Heilmittelgesetz und in den zugehörigen Verordnungen geregelt. Die Regelung gilt für alle Arzneimittel. Der Import von kleinen Mengen für den Eigengebrauch ist erlaubt, damit Reisende ihre persönlichen Arzneimittel mitbringen dürfen, wenn sie für kurze Zeit in die Schweiz reisen. Wird die kleine Menge überschritten, behält der Zoll die Arzneimittel zurück und informiert Swissmedic. Ist der Import illegal, wird die Ware beschlagnahmt. Meist hat dies den Verlust (Vernichtung) der Arzneimittel zur Folge.

Die Wirksamkeit, Sicherheit und Qualität von im Ausland bestellten Arzneimitteln, ist weder geprüft noch garantiert. Insbesondere bei Antibiotika könnte eine Unwirksamkeit zu Antibiotikaresistenzen und damit zu einer Gefahr der öffentlichen Gesundheit führen. Für den Bundesrat steht der Schutz der Person, welche diese Arzneimittel bestellt hat, und der Gesamtbevölkerung an oberster Stelle.

Medizinalpersonen mit dem entsprechenden fachlichen Hintergrund können für ihre Patienten und Patientinnen Arzneimittel aus dem Ausland importieren, wenn sie in der Schweiz nicht verfügbar sind. Sie verfügen über die nötigen Kenntnisse, woher die Arzneimittel sicher und legal beschafft werden können.

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

24.7028

 Fragestunde. Frage

Gefährdet der Liquiditätsengpass bei der Armee die Sanierung des Munitionslagers Mitholz?

Eingereicht von:	<u>Wandfluh Ernst</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	26.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss der Kommunikation der letzten Wochen besteht im Kontext der Investitionen für die Schweizer Armee für die nächsten Jahre ein Liquiditätsengpass.
Hat diese Situation in irgendeiner Form eine Auswirkung auf die Sanierung des Munitionsdepots Mitholz?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Nein. Die Finanzierung der Räumung des ehemaligen Munitionslagers Mitholz ist sichergestellt und steht in keinem Zusammenhang mit den Finanzen der Armee. Das VBS hat in den parlamentarischen Kommissionen des National- und Ständerats auch dargelegt, dass die Armee sämtliche vertraglich vereinbarten Rechnungen dieses und auch der nächsten Jahre bezahlen kann, ohne dass es zu Budgetüberschreitungen kommt.

Für die Räumung des ehemaligen Munitionslagers Mitholz hat das Parlament einen Verpflichtungskredit von 2.59 Milliarden Franken bewilligt. Die Arbeiten für die Räumung werden grösstenteils über eine Rückstellung im Generalsekretariat VBS finanziert, die bereits geäufnet ist. Per 31.12.2023 beträgt der Bestand der Rückstellung 1.42 Milliarden Franken.

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

24.7029

 Fragestunde. Frage

Luftreinhaltung: Anpassung der Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Gesundheit

Eingereicht von:	<u>Wettstein Felix</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	26.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Am 23. November 2023 hat die Eidgenössische Kommission für Lufthygiene EKL ihre Empfehlungen zur Revision der Schweizer Luftreinhalte-Verordnung LRV veröffentlicht. Sie empfiehlt, die Verordnung anzupassen und die Grenzwerte für sechs Luftschadstoffe gemäss den WHO-Richtwerten zu verschärfen. Der Bundesrat müsste Abweichungen von den Empfehlungen seiner Fachkommissionen fachlich begründen.

Wann gedenkt er die revidierte LRV gemäss den EKL-Empfehlungen in Kraft zu setzen?

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7030

 Fragestunde. Frage**Aushubmaterial möglichst vollständig verwerten**

Eingereicht von:	<u>Wettstein Felix</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	26.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Umweltschutzgesetz USG Art.30 sind "Abfälle möglichst zu verwerten". Die Abfallverordnung (VVEA) konkretisiert in Art.19 die möglichst vollständige Verwertung von Aushubmaterial. Solches fällt in grossen Volumen an und beansprucht Deponieraum.

- Wird nach Einschätzung des Bundesrats Art.19 der VVEA in allen Kantonen eingehalten?
- Falls er zum Schluss kommt, dass ein namhafter Teil der Kantone diesem Artikel bisher nicht nachlebt: Welche weiteren Massnahmen ist er bereit zu ergreifen?

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat
	Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7031

 Fragestunde. Frage**Welche Webseiten sollen gesperrt werden? Und wieviel Strom wird damit gespart?**

Eingereicht von:	<u>Reimann Lukas</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	26.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Vorgängig zur ersten Strommangelstufe sollen gewisse Websites gesperrt werden. Von dieser Sperre betroffen wären "viel genutzte Plattformen, darunter für soziale Medien, Videos und Musik". Die Sperre geht der stufenweise Abschaltung von Frequenzbändern voraus, obwohl der Bundesrat bei der Geldspielgesetzgebung klar versprochen hat, es werde nie weitere Internetsperren geben.

An welche Seiten ganz konkret denkt der Bundesrat?

Bitte um URL-Angabe aller betroffenen Seiten ergänzt durch Einsparpotential pro URL!

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



24.7032 Fragestunde. Frage

Was passiert mit dem Überschuss an produziertem Strom, wenn die Sonne «zu stark» scheint?

Eingereicht von: Freymond Sylvain
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 26.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Zahl der Photovoltaikanlagen in der Schweiz ist in den letzten Jahren stark angestiegen. Erfreulicherweise kann damit ein immer grösserer Teil des Energiebedarfs gedeckt werden. Im Sommer 2023 lag die tägliche Stromproduktion an gewissen Tagen sogar über der Nachfrage.

- Sind die Stromverteiler dazu verpflichtet, die gesamte erzeugte Energie zu kaufen?
- Wie sieht die Situation im Falle eines Produktionsüberschusses aus?

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7033

 Fragestunde. Frage

Der Waffenplatz Bière feiert sein Jubiläum. Und jetzt?

Eingereicht von:	<u>Freymond Sylvain</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	26.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Anfang des Jahres gab die Armee bekannt, dass sie auf die Durchführung mehrerer grosser Öffentlichkeitsanlässe wie «AirSpirit 24» in Emmen und «DEFENSE 25» in Bière verzichtet. Bedauerlicherweise wurden auch die für dieses Jahr geplanten Feierlichkeiten zum 150-jährigen Bestehen des Waffenplatzes Bière abgesagt.

- Ist trotzdem eine Veranstaltung geplant, um das Jubiläum gebührend zu feiern?
- Wird es auf dem Waffenplatz Bière künftig Grossanlässe wie «DEFENSE 25» geben?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

24.7034 Fragestunde. Frage

Bis wann wird die Diskriminierung von Piloten mit schweizerisch-russischem Doppelbürgerrecht aufgehoben?

Eingereicht von: Jauslin Matthias Samuel
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 26.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Seit die Schweiz die Sanktionen der EU gegen Russland übernommen hat, verweigert das BAZL Piloten mit schweizerisch-russischer Doppelbürgerschaft die Erteilung von Fluglizenzen. Auf meine Frage 23.7450 berief sich der Bundesrat auf die EU-Verordnung. Laut einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs sind derartige Verweigerungen aber unzulässig.

- Warum hat der Bundesrat das BAZL noch nicht angewiesen, von der restriktiven Praxis abzuweichen?
- Bis wann wird die Praxis dem Gerichtsentcheid angepasst?

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7035 Fragestunde. Frage

«Strichli-Liste» von alt Nationalrat Toni Brunner, SVP-Parteipräsident 2008-2016. Anfrage Nummer 25 im ersten Quartal 2024

Eingereicht von: Aeschi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 26.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Seit dem 7.3.23 werden die effektiv vollzogen Landesverweise gem. Ausschaffungs-Initiative (09.060/20.025) vom 28.11.10 erfasst (17: 17.5098, 17.5305, 17.5431, 17.5563; 18: 18.5082, 18.5280, 18.5554, 18.1082; 19: 19.5122, 19.5303, 19.5471, 19.5563; 20: 20.5070; 21: 21.7203, 21.7395, 21.7806, 21.8042; 22: 22.7160, 22.7364, 22.7724, 22.7878; 23: 23.7043, 23.7357, 23.7590).

Gemäss 23.7590 liegt die Statistik per 7.3.24 vor.

Sind es 4000 Ausschaffungen, wie von den Gegnern von 13.091 behauptet?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

In seiner Antwort zur Fragestunde 23.7590 hat der Bundesrat ausgeführt, dass eine Auswertung der Statistik zum Vollzug von Wegweisungen und Landesverweisungen ein Jahr nach der definitiven Inbetriebnahme des Schengener Informationssystems SIS möglich sein wird. Am 7. März 2023 haben die Schengen-Staaten das weiterentwickelte SIS in Betrieb genommen. Die Statistik wird voraussichtlich erst im dritten Quartal 2024 vorliegen und nicht wie angekündigt im März 2024.

Das Staatssekretariat für Migration hat die Statistik im Jahr 2023 konzeptionell erarbeitet und technisch aufgebaut. Ein wesentlicher Bestandteil der Arbeiten bestand unter anderem in der Prüfung der zugrundeliegenden Datenqualität. Diese Tätigkeiten haben mehr Zeit in Anspruch genommen als geplant. Sie sind noch nicht abgeschlossen. Die Statistik wird veröffentlicht, sobald die Datenqualität aus statistischer Sicht zufriedenstellend ist.

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

24.7036 Fragestunde. Frage

Verhandlungsmandat Schweiz-EU: Kann die EU die Schweiz bestrafen, wenn die Schweiz den CO₂-Grenzausgleichsmechanismus CBAM (Carbon Border Adjustment Mechanism) nicht übernimmt?

Eingereicht von: Aeschi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 26.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Seit dem 31. Januar 2024 müssen EU-Importeure von bestimmten emissionsintensiven Produkten erstmalig darüber berichten, wie viele Güter mit welchem Kohlendioxid-Gehalt sie in die EU eingeführt haben. Für den Moment sind Länder wie die Schweiz, die unter das EU-Emissionshandelssystem (ETS) fallen, von CBAM ausgenommen.

Handelt der Bundesrat eine Bestimmung im Paketabkommen aus, dass die EU die Schweiz auch dann nicht sanktionieren darf, falls diese Ausnahmeregelung in Zukunft einmal fallen sollte?

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7037 Fragestunde. Frage

Wieso richtet sich das revidierte Epidemiengesetz in grossen Teilen nach dem Entwurf der WHO für einen globalen Pandemiepakt?

Eingereicht von: Wyssmann Rémy
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 27.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Entwurf des revidierten Epidemiengesetzes deckt sich in grossen Teilen mit dem Entwurf des WHO-Pandemievertrages. Der Bundesrat greift somit also einer Umsetzung des Pandemievertrages vor, bevor dieser in der UNO überhaupt zu Ende beraten wurde.

- Versucht hier der Bundesrat Parlament und Volk vor vollendete Tatsachen zu stellen, damit er sich einer lästigen Diskussion mit dem Souverän entziehen kann?
- Aus welchen Gründen betreibt der Bundesrat einen derartigen vorausseilenden Gehorsam?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die laufende Teilrevision des Epidemiengesetzes beruht auf den Erfahrungen der Schweiz bei der Bewältigung der Covid-19-Pandemie und zahlreichen Evaluationen von Bund und Kantonen in diesem Zusammenhang sowie den bisherigen Erfahrungen mit dem Vollzug des geltenden Epidemiengesetzes. Diese Gesetzgebungsarbeiten erfolgen komplett unabhängig von den internationalen Bestrebungen im Rahmen der Erarbeitung des WHO-Pandemieabkommens.

Wie der Bundesrat in zahlreichen Stellungnahmen zu parlamentarischen Vorstössen festgehalten hat, wird das neue WHO-Pandemieabkommen keine Auswirkungen auf das souveräne Recht der Schweiz haben, eigenständig über die im Pandemiefall erforderlichen Massnahmen zu entscheiden. Dem entspricht auch die vom Bundesrat im Rahmen der Vernehmlassung vorgeschlagene Revision des Epidemiengesetzes.

Wie bei jedem völkerrechtlichen Abkommen wird sorgfältig und unter Einbezug der entsprechenden Fachstellen in der Bundesverwaltung geprüft werden, ob dieses dem Parlament zur Genehmigung zu unterbreiten ist und gegebenenfalls dem Referendum unterstellt wird.

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

24.7038

 Fragestunde. Frage

Rechtsnatur und finanzielle Folgen des WHO-Pandemievertrages für die Schweiz

Eingereicht von: Wyssmann Rémy
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 27.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der WHO-Pandemievertrag enthält verschiedene Verpflichtungen ("obligations"). Insgesamt ist der Vertrag mit sehr vielen und vor allem happigen Finanzierungsforderungen an die reicheren Länder gespickt (NZZ vom 23.12.2023).

Wie ist die Rechtsnatur des WHO-Pandemievertrages (legally binding oder soft law) und welche finanziellen Konsequenzen hat der Vertrag für die Schweiz?

Antwort des Bundesrates vom 05.03.2024

Das WHO-Pandemieabkommen befindet sich noch in der Verhandlungsphase. Im Verhandlungsgremium, welches aus allen Mitgliedstaaten besteht, wurde beschlossen, dass das Pandemieabkommen rechtlich bindende als auch nicht bindende Elemente enthalten soll.

Für die Annahme eines solchen Abkommens ist die Zweidrittelmehrheit der Weltgesundheitsversammlung (WHA) nötig. Jeder Mitgliedstaat entscheidet danach eigenständig, ob er dem Abkommen beitreten will oder nicht. Auch die Schweiz wird erst nach Abschluss der Verhandlungen und wenn der endgültige Inhalt und die Rechtsnatur abschliessend geklärt sind, souverän entscheiden, ob sie sich daran binden möchte. Hinsichtlich der möglichen finanziellen Verpflichtungen für die Vertragsparteien lässt sich aktuell noch keine Aussage machen.

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

24.7039

 Fragestunde. Frage

Stärkung der Schweizer Exporte mit marktfähigen Ausland-Pakettarifen

Eingereicht von:	<u>Reimann Lukas</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	27.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Viele Länder fördern Exporte mit vergünstigten Ausland-Pakettarifen. Im Ergebnis sind Expresspakete aus dem Ausland oft günstiger als Inland-B-Pakete. Auch die Schweizer Post profitiert mit ihrer Tochter Asendia von vergünstigten Porti im Ausland. Grosse Schweizer Online-Händler reagierten längst mit Ausland-Tochterunternehmen. Kleinere Schweizer Onlinehändler haben international hingegen keine Chance. Auslandpakete sind schlicht zu teuer.

Wann und wie stärkt der Bund Exporte im Versandhandel?

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat
	Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7040

 Fragestunde. Frage**Bleibt öV mit Projekt myRIDE für alle zugänglich?**

Eingereicht von:	<u>Roth David</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	27.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die öV-Branche testet voraussichtlich ab März 2024 einen E-Tarif, in dem alle Reisedaten digital aufgezeichnet werden (Projekt myRIDE). Die komplette Digitalisierung schliesst Menschen aus, die keinen Zugang zu den nötigen digitalen Dienstleistungen und Geräten haben.
Wie möchte der Bundesrat sicher stellen dass der öV für alle Menschen zugänglich bleibt und gleichzeitig die Privatsphäre sichergestellt wird (vgl. Interpellation [23.3535](#))?

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7041

 Fragestunde. Frage

Sinkende Landwirtschaftsfläche pro Kopf

Eingereicht von:	<u>Müller-Altermatt Stefan</u> Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	27.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Laut einer im Oktober publizierten Studie von Agroscope zur Ernährungssicherheit der Schweiz 2023 gehört die Abnahme der Landwirtschaftsfläche pro Einwohner/-in zu den grössten Herausforderungen für die Schweizer Ernährungssicherheit.

1. Teilt der Bundesrat die Sorge über die sinkende Landwirtschaftsfläche?
2. Was sind die Gründe für diesen Verlust an Landwirtschaftsfläche?
3. Wie wirkt er dieser Entwicklung entgegen, ab wann werden seine Massnahmen greifen?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

24.7042

 Fragestunde. Frage

Erhöhung der humanitären Hilfe für Armenien

Eingereicht von:	<u>Müller-Altermatt Stefan</u> Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	27.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Nach der ethnischen Säuberung, die ab dem 19. September 2023 stattfand, muss Armenien 105'000 Armenier aus Bergkarabach integrieren. Der Bundesrat hat 1.5 Mio. Franken humanitäre Hilfe gesprochen. Gleichzeitig setzt SOCAR in der Schweiz 37 Mia. US-Dollar um. Die 1.5 Mio. Franken entsprechen also nicht einmal einem Tausendstel der Steuereinnahmen aus diesem Umsatz, mit dem die ethnische Säuberung finanziert wurde.

Ist der Bundesrat ergo bereit, diese Hilfe zu erhöhen?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Das EDA beobachtet die Lage in Armenien weiterhin aufmerksam. Angesichts der Situation hat das EDA im Oktober letzten Jahres entschieden, rund 1,5 Millionen Franken für die humanitäre Hilfe vor Ort bereitzustellen. Dies entspricht einer Erhöhung um mehr als 25 Prozent der Mittel, die vor September 2023 geplant waren. Inzwischen steht die Integration der geflüchteten Menschen im Vordergrund. Die DEZA passt ihr Programm laufend den Umständen an.

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

24.7043

 Fragestunde. Frage

Berechnungsmethode des BIP-Anteils der Armee

Eingereicht von:	<u>Schlatter Marionna</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	27.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Ein Bericht über die Gesamtkosten der Armee aus dem Jahr 2012 zeigte auf, dass Gemeinden, Kantone und die Privatwirtschaft rund 2 Mia/Jahr der Armeekosten tragen. Diese Kosten werden in anderen Ländern bei der Berechnung des BIP-Anteils miteinbezogen. Die Mo. 22.3367 äussert sich nicht zur Berechnung des Anteils.

Weshalb wählt der Bundesrat nicht die international vergleichbare BIP-Berechnungsmethode mit den Gesamtkosten?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Eine internationale breit anerkannte Berechnungsmethode betreffend die Verteidigungsausgaben im Verhältnis zum BIP existiert nicht. Das Stockholm International Peace Research Institute veröffentlicht jährlich einen Ländervergleich der Armeekosten. Es erfasst für die Schweiz finanzierungswirksame Ausgaben der Gruppe Verteidigung, des Generalsekretariats VBS, der armasuisse und Anteile anderer Departemente. Danach betrug 2022 der Anteil der Armeekosten 0,76 Prozent des BIP.

Die Motion 22.3367 «Schrittweise Erhöhung der Armeekosten» bezieht sich hingegen nur auf die Ausgaben der Gruppe Verteidigung und der armasuisse Immobilien. Danach betrugen die Ausgaben der Armee im Jahr 2021 0,67 Prozent des BIP. Die schrittweise Erhöhung der Armeekosten richtet sich folglich nach diesem Wert.

Der genannte Bericht aus dem Jahr 2012 zeigte eine ganzheitliche volkswirtschaftliche Analyse von Kosten und Nutzen der Schweizer Armee auf.

Die Berechnungsmethode ändert nichts daran, dass die der Armee zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel von 15,8 Prozent der Bundesausgaben im Jahr 1990 auf 6,5 Prozent im Jahr 2022 gesunken sind.

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat
	Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

24.7044 Fragestunde. Frage

Kostenwahrheit in der Landwirtschaft: wer wird in der Begleitgruppe mitwirken?

Eingereicht von: Baumann Kilian
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 27.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Auf meine Frage 23.7946 schreibt der Bundesrat, dass die Umsetzung der Arbeiten der FAO zu den versteckten Kosten in der Land- und Ernährungswirtschaft evaluiert werden soll.

- Welche Akteure werden in der Begleitgruppe mitwirken?
- Wann wird die Fallstudie publiziert?
- Werden die Arbeiten von Schläpfer und Ahmadi (2023) zu den Vollkosten von Landwirtschaft und Ernährung oder die Empfehlungen von Wissenschaft und BürgerInnen vom Schweizer Ernährungssystemgipfel 2023 einfließen?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

24.7045

 Fragestunde. Frage**Landwirtschaftsgesetz Art. 165fbis Absatz 3, DigiFlux**

Eingereicht von: Umbricht Pieren Nadja
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 27.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Rahmen Ihrer gesetzlichen Aufgaben können u.a. folgende Stellen und Personen Daten im Informationssystem abrufen:

Punkt d

- Dritte, die von der Verwenderin oder dem Verwender dazu ermächtigt werden
- Welche "Dritte" sind damit gemeint?
- Wie ist sichergestellt, dass beispielsweise betriebseigene Pflanzenschutz-Strategien vertraulich behandelt werden?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



24.7046

 Fragestunde. Frage

Georeferenzierte Erhebung DigiFlux

Eingereicht von:	<u>Umbricht Pieren Nadja</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	27.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Eine georeferenzierte Erhebung der Daten bedeutet einen enormen zusätzlichen administrativen Aufwand (Aufzeichnungen werden nach wie vor zu einem grossen Teil von Hand gemacht).

Weshalb, und auf welcher gesetzliche Grundlage, wird die Aufzeichnung georeferenziert verlangt?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

24.7047

 Fragestunde. Frage

Gesetzliche Grundlage für die digitale Erfassung (DigiFlux)

Eingereicht von:	<u>Umbricht Pieren Nadja</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	27.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das Parlament hat im Rahmen des Absenkpfaades PSM die "Mitteilungspflicht" beschlossen.

- Wieso können die Landwirte nicht einfach schriftlich Ihre Aufzeichnungen einreichen und die Behörden erfassen die Daten in digiFLUX?
- Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert die Forderung, dass Landwirte Ihre Daten digital in der Applikation digiFLUX erfassen müssen?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

24.7048 Fragestunde. Frage

Wie stellt der Bund sicher, dass mit der neuen E-Vignette keine betrügerischen Geschäfte betrieben werden?

Eingereicht von: Heimgartner Stefanie
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 27.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Online findet man mehrere Drittanbieter, welche die E-Vignette (inkl. Servicegebühr) für mehr als die offiziellen 40.00 CHF verkaufen.

- Weiss man, wie gross der Anteil jener Autofahrer ist, die zu viel bezahlen?
- Beabsichtigt der Bund etwas gegen diese Trittbrettfahrer zu unternehmen?
- Was muss gesetzlich unternommen werden, dass die E-Vignette nur offiziell über die Website des Bundes verkauft werden darf?
- Was wird gegen Cybercrime in dieser Sache unternommen?

Antwort des Bundesrates vom 01.03.2024

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) verkauft die E-Vignette über die offizielle Webseite www.e-vignette.ch, indem sich die Nutzerinnen und Nutzer mittels Eingabe des Kontrollschildes, der Angaben zum Zahlungsmittel sowie einer gültigen Email-Adresse registrieren. Es gibt aber auch Anbieter wie beispielsweise Tankstellen oder Tourismusdienstleister, welche die Registrierung auf der offiziellen Webseite für ihre Kundinnen und Kunden übernehmen und für diese Dienstleistung eine Gebühr verlangen. Entsprechend sind die Kosten für die E-Vignette auf den Internetseiten dieser Anbieter im Vergleich zur offiziellen Seite höher. In der Botschaft zur Revision des Nationalstrassenabgabegesetzes wurde explizit auf diese Möglichkeit hingewiesen.

Der Bundesrat hat keine Kenntnis über die Anzahl Personen, die eine solche Dienstleistung in Anspruch genommen und die E-Vignette nicht direkt über die offizielle Verkaufsseite erworben haben.

Bislang sind in diesem Zusammenhang keine Meldungen über betrügerische Webseiten eingegangen. Im Bedarfsfall würden rechtliche Abklärungen vorgenommen und entsprechende Massnahmen ergriffen, um die entsprechenden Seiten sperren zu lassen.

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

24.7049 Fragestunde. Frage

Ist die Vergleichbarkeit des Schweizer BIP-Anteils der Armee mit anderen Ländern gegeben?

Eingereicht von: Trede Aline
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 27.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

- Ist es korrekt, dass die Armee bei der Berechnung des BIP-Anteils die Kosten der Gemeinden, Kantone und der Privatwirtschaft (Erwerbsersatz und private Lohnfortzahlungen) nicht einberechnet hat?
- Müssten zur Vergleichbarkeit des BIP-Prozentsatzes mit anderen Ländern nicht die Gesamtkosten herangezogen werden, so wie in den anderen europäischen Ländern üblich?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Eine internationale Norm über Verteidigungsausgaben in Prozent des BIP existiert nicht. Entsprechend können die Ausgaben nur bedingt miteinander verglichen werden. Insbesondere kennen nur wenige Länder weltweit ein Milizsystem, wie es die Schweizer Armee betreibt.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass der finanzielle Bedarf zur Stärkung der Verteidigungsfähigkeit von Relevanz ist und nicht Vergleichszahlen oder Anteile am BIP.

Die Berechnungsmethode ändert nichts daran, dass die der Armee zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel von 15,8 Prozent der Bundesaussgaben im Jahr 1990 auf 6,5 Prozent im Jahr 2022 gesunken sind.

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)



24.7050

 Fragestunde. Frage**Deponien: Was geschah zwischen Juni 2022 und Dezember 2023?**

Eingereicht von:	<u>Weber Céline</u> Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	27.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In seiner Antwort auf die Frage [22.7371](#) führte der Bundesrat aus, dass für die Lagerung von Schlacke mindestens für die nächsten 15 Jahre genügend Deponieraum vorhanden sei.

Was ist seit Juni 2022 passiert, dass der Bundesrat – auf der Grundlage derselben Studie aus dem Jahr 2020, die er in seiner Antwort zitiert – plötzlich zu dem Schluss kommt, dass die Schweiz über zu wenig Kapazitäten verfügt, und eine Vernehmlassung zur Änderung der Abfallverordnung für die Erhöhung der Kapazitäten durchgeführt wird?

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7051

 Fragestunde. Frage

Wie können die Asylgründe verschärft werden?

Eingereicht von:	<u>Fehr Düsel Nina</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	27.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Männliche Asylbewerber aus Nordafrika/Naher Osten sind oft schwer integrierbar und weisen oft kriminelle Energie auf. Muslimischer Herkunft, kennen sie unsere Kultur wenig. Gerade Eritreer sind negativ aufgefallen, da Gruppierungen ihre Konflikte bei uns austragen. Viele sind nicht an Leib und Leben verfolgt und fallen dem Sozialstaat zur Last.

Ist der Bundesrat auch der Ansicht, dass die Einreisebestimmungen/Asylgründe für Personen aus gewissen afrikanischen Ländern verschärft werden müssen?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Das SEM prüft in jedem Asylverfahren individuell und unabhängig von der Herkunft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft erfüllt sind. Diese ergeben sich aus der Genfer Flüchtlingskonvention und sind für die Schweiz verbindlich. Eine Verschärfung des Flüchtlingsbegriffs bzw. der Asylgründe für bestimmte Herkunftsländer ist nicht zulässig.

Vor diesem Hintergrund überprüft das SEM fortlaufend die Asylpraxis in Bezug auf alle Herkunftsländer. Falls Veränderungen und Entwicklungen in den Herkunftsländern Anlass zu einer Praxisänderung bieten, wird das SEM entsprechende Anpassungen vornehmen. Dies gilt für alle Herkunftsländer gleichermassen.

Legal kann nur einreisen, wer die Einreisevoraussetzungen erfüllt. Wer vor der Asylgesuchstellung in der Schweiz durch einen Dublin-Staat gereist ist, bei dem wird geprüft, ob ein anderer Dublin-Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Um die Attraktivität des Schweizer Asylsystems für nicht schutzbedürftige Personen zu reduzieren hat der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements EJPD bereits verschiedene Massnahmen angekündigt; unter anderem die Ausweitung des im November 2023 gestarteten Pilotprojekts zu den 24 Stunden Asylverfahren. Diese Massnahmen richten sich insbesondere an junge Männer aus den Maghreb-Staaten mit einer Asylgewährungsquote von weniger als 1%.

Eritreerinnen und Eritreern sind hingegen sehr viel häufiger auf den Schutz der Schweiz angewiesen. Gefährden sie jedoch anlässlich von gewalttätigen Demonstrationen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, so müssen Bund und Kantone im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten konsequent dagegen vorgehen.

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat
	Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



24.7052

 Fragestunde. Frage

Gab es eine Häufung der Lungenentzündungen während Corona?

Eingereicht von:	<u>Fehr Düsel Nina</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	27.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In den Corona-Jahren häuften sich die Anzahl der schweren Lungenentzündungen. Viele Personen (welche nicht zu einer Risikogruppe gehörten) liessen sich dreimal gegen Corona impfen, damit sie sich weiterhin frei bewegen konnten und Restaurants, Hallenbäder besuchen konnten. Gerade bei jüngeren Personen, Sportlern gab es eine Häufung von Lungenentzündungen. Hier braucht es eine Aufarbeitung. Hat der Bundesrat Zahlen wie viele Lungenentzündungen es in den Corona-Jahren gegenüber den Vorjahren gab?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Eine Infektion mit dem Coronavirus führt typischerweise zu einer Infektion der unteren Atemwege, welche zu einer Lungenentzündung führen kann. Somit ist davon auszugehen, dass es während der Covid-19-Pandemie aufgrund von Ansteckungen mit dem Coronavirus mehr Lungenentzündungen gab. Die Impfung zielte darauf ab, besonders gefährdete Personen zu schützen respektive schwere Verläufe zu verhindern.

Dem Bundesamt für Gesundheit ist keine Vergleichsstudie der Anzahl an Lungenentzündung erkrankter Personen während der Pandemie bekannt. Zudem existieren keine schweizweiten Daten zur Anzahl Lungenentzündungen.

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

24.7053

 Fragestunde. Frage**Nachrichtendienst: Ein mögliches Sicherheitsrisiko?**

Eingereicht von: Fehr Düsel Nina
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 27.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss NZZ am Sonntag vom 18. Februar 2024 ist die Stimmung im Schweizer Nachrichtendienst schlecht. Es wird von einer Vertrauenskrise gesprochen.

1. Die internen Probleme im Nachrichtendienst sind nicht neu, warum hat das zuständige Departement nicht bereits früher gehandelt?
2. Welche Massnahmen sind vorgesehen, damit im Nachrichtendienst möglichst rasch wieder Ruhe einkehrt und die Sicherheit jederzeit gewährleistet ist?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

1. Es ist richtig, dass die Probleme nicht neu sind. Unter dem Vorgänger des aktuellen NDB-Direktors wurden im Rahmen einer Befragung / Untersuchung im Jahre 2020 Mobbing und Fälle von geschlechtsspezifischer Diskriminierung festgestellt. Das Departement reagierte umgehend. Die Konsequenzen wurden gezogen und der neue Amtsdirektor mit einer Reorganisation und der Umsetzung von Massnahmen beauftragt, die per 1. März 2024 umgesetzt werden. Das Departement nimmt die Lage im NDB ernst. Aktuell befindet sich der NDB in einer grundlegenden Transformation, die aufgrund der aktuellen geopolitischen Lage wichtig und notwendig ist. Solche Veränderungen können Unsicherheiten bei den Mitarbeitenden auslösen. Dies zeigt sich auch in den Antworten der im Jahr 2023 durchgeführten Personalbefragung.
2. Die Befragungsergebnisse werden aufgearbeitet und Massnahmen definiert und umgesetzt. Das Departement ist im Rahmen der Transformation in ständigem Austausch mit dem NDB und begleitet auch die neuen Massnahmen. Dieser Prozess wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Ein Risikomanagement ist im NDB vorhanden und entsprechende Sicherheitsmassnahmen sollen das Risiko reduzieren und bestenfalls verhindern.

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)



24.7054

 Fragestunde. Frage**UNRWA: Was wusste der Bundesrat?**

Eingereicht von:	<u>Pahud Yvan</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	27.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Während der Debatte zum Voranschlag 2024 des Bundes habe ich die Frage gestellt, ob die UNRWA Massnahmen ergriffen habe, nachdem bekannt geworden war, dass Mitarbeitende des Hilfswerks in den Anschlag auf Israel verwickelt waren.

- War der Bundesrat über die Verwicklung von Mitarbeitenden der UNRWA in den Anschlag auf Israel informiert?
- Hat der Bundesrat diesbezüglich Untersuchungen durchgeführt?
- Falls der Bundesrat einen Verdacht hatte, warum hat er das Parlament nicht informiert?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

24.7055

 Fragestunde. Frage

Flugvorführungen auf der Axalp

Eingereicht von:	<u>Knutti Thomas</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	27.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Aufgrund der angespannten Finanzlage der Armee wurde entschieden, Flugvorführungen für die nächsten zwei Jahre abzusagen. Flugshows ziehen jedes Jahr tausende Personen ins Berner Oberland und sind ein wichtiger Anlass für das Oberland. Welche Kosten werden durch die Absagen der Airshows in den Jahren 2024 und 2025 eingespart?

Ist sich der Bundesrat bewusst, dass solche Anlässe sehr wichtig für die Armee wie auch das Berner Oberland sind?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Der Bundesrat und die Armee sind sich der Bedeutung von Öffentlichkeitsanlässen bewusst. Der Armeeführung ist es deshalb nicht leichtgefallen, diese Publikumsanlässe abzusagen. Mit der Absage der Grossanlässe – inkl. der Axalp-Flugvorführung – können aber nicht nur insgesamt rund 3.5 Millionen Franken an Ausgaben gespart werden, sondern es werden auch personelle Ressourcen frei. Diese freiwerdenden Ressourcen sind für die Bereitschaft der Armee und für andere Projekte zur Stärkung der Verteidigungsfähigkeit dringend notwendig.

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

24.7056

 Fragestunde. Frage

Biodiversitätsfreundliche Mähtechniken entlang Nationalstrassen!

Eingereicht von:	<u>Munz Martina</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	27.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

SRF berichtete im Herbst 2022 von der Einführung eines Öko-Mähkopfs im Kanton Aargau, der Lebewesen auf Grünflächen entlang von Strassen verschont. Laut Agroscope müsse zudem später im Jahr und gewisse Teilstücke gar nicht geschnitten werden. Die damit verbundenen Kosten seien weit tiefer als jene infolge des Biodiversitätsverlusts.

- Wie beurteilt der Bundesrat diese Massnahmen?
- Wann sind die Einführung des Mähkopfs sowie weitere Biodiversitätsmassnahmen auf Nationalstrassen geplant?

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7057 Fragestunde. Frage

Treibhausgasemissionen (THG) aus der Viehzucht: Reduktionspotenzial durch technische Massnahmen?

Eingereicht von: Munz Martina
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 27.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat schreibt auf die Frage 23.7115, dass im Jahr 2020 85% der THG-Emissionen aus der Schweizer Landwirtschaft auf die Viehzucht zurückzuführen waren und dass bis 2050 die inländischen landwirtschaftlichen THG-Emissionen gegenüber 1990 um mind. 40% tiefer liegen sollen. Das technische Reduktionspotenzial liege bei 20%.

– Welche Reduktion wurde durch technische Massnahmen erreicht seit 1990?

Was sind das für Massnahmen?

– Wie sollen die übrigen 20% reduziert werden bis 2050?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

24.7058

 Fragestunde. Frage

Weckruf der Bauern in der Schweiz

Eingereicht von:	<u>Knutti Thomas</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	27.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Am 23. Februar 2024 haben über 1000 Landwirte im Kanton Bern mit ihren Traktoren an einem Weckruf für Politik und Bundesrat teilgenommen und damit Massnahmen wie z.B. mehr Stabilität und Planungssicherheit, Verringerung des administrativen Aufwandes sowie gerechte und angemessene Entschädigungen für ihre Produkte und Arbeit gefordert.

- Ist der Bundesrat bereit, die genannten Forderungen anzugehen und umzusetzen?
- Ist sich der Bundesrat der schwierigen Situation in der Landwirtschaft bewusst?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

24.7059

 Fragestunde. Frage

Beiträge an UNRWA

Eingereicht von:	<u>Molina Fabian</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	27.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Am 11.12.2023 beschloss die Bundesversammlung, dass humanitäre Beiträge im Nahen Osten nur mit vorgängiger Konsultation der APK ausbezahlt werden dürfen. Seither sind die Beiträge an UNRWA trotz der enormen humanitären Bedürfnisse im Gazastreifen sistiert.

1. Wann werden die APK konsultiert?
2. Welche weiteren Beiträge ausserhalb der OPT wurden sistiert bzw. werden konsultiert?
3. Wurde entschieden, den Beitrag von 20 Mio. Fr. bei UNRWA zu reduzieren?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Aussenpolitischen Kommissionen werden im zweiten Quartal 2024 zu den Ausgaben der ersten Tranche aus dem humanitären Kredit im Nahen Osten konsultiert. Dies beinhaltet auch den aktuellen Stand über die Gelder für die UNRWA. Anschliessend können die ersten Zahlungen erfolgen.

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

24.7060

 Fragestunde. Frage

Sind es Wölfe oder Hybriden

Eingereicht von:	<u>Knutti Thomas</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	27.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Seit der erfolgreichen Regulierung des Wolfsbestandes gilt es abzuklären, bei wie vielen der erlegten Wölfe es sich um Hybriden handelt. Die Vereinigung zum Schutz von Wild und Nutztieren vor Grossraubtieren im Kanton Bern lässt seit Jahren DNA Untersuchungen bei einem Institut in Hamburg vornehmen. Bei diesen Proben wurde zweifelsfrei festgestellt, dass sich in der Schweiz mehrheitlich Hybride aufhalten. Wurden bei den erlegten Wölfen DNA Proben entnommen und auf Hybrid untersucht?

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat
	Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7061

 Fragestunde. Frage

Umgehung der Russland-Sanktionen durch SOCAR in Genf

Eingereicht von:	<u>Müller-Altermatt Stefan</u> Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	27.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Handelsfirma des aserbaidshianischen Ölkonzerns SOCAR ist in Genf domiziliert. SOCAR ist einen Vertrag mit dem russischen Ölproduzenten Lukoil eingegangen, welcher die SOCAR-Raffinerie in der Türkei mit russischem Rohöl beliefert, das dann in Genf gehandelt wird. Der Genfer Handelsast der Firma wäre verpflichtet, die Sanktionen gegen Russland zu beachten, ignoriert dies aber.

Wie stellt sich der Bundesrat zur Tatsache, dass ergo von Genf aus der Krieg gegen die Ukraine finanziert wird?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

24.7062

 Fragestunde. Frage**Französische Anbauggebiete mit Prosulfocarb verseucht: Und in der Schweiz?**

Eingereicht von:	<u>Klopfenstein Broggini Delphine</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	27.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In Frankreich wurden zahlreiche Anbauggebiete mit dem hochflüchtigen Herbizid Prosulfocarb kontaminiert; dabei wurden die zulässigen Rückstandsgrenzwerte überschritten. Viele Ernten mussten vernichtet werden, wodurch ganze Produktionsketten gefährdet wurden.

- Unter welchen Bedingungen wird Prosulfocarb in der Schweiz verwendet und in welchen Mengen wird es ausgebracht?
- Wurden in der Schweiz Kontaminationen festgestellt, die zur Herabstufung oder Vernichtung von Ernten führten?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

24.7063

 Fragestunde. Frage**Medikamentenmangel (1/3)**

Eingereicht von:	<u>Bregy Philipp Matthias</u> Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	27.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Aktuell sind in der Schweiz viele Medikamente nicht oder nur in kleinen Kontingenten verfügbar, so z.B. Norditropin, Temesta oder Lexotanil.

Wie viele Medikamente sind aktuell nicht oder nur sehr schwer verfügbar und bei welchen dieser fehlt es an einem Substitutionsprodukt?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

24.7064

 Fragestunde. Frage

Medikamentenmangel (2/3)

Eingereicht von:	<u>Bregy Philipp Matthias</u> Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	27.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Medikamente wie Betahistin oder Marcoumar sind ebenfalls kaum verfügbar.

Was hat der Bundesrat bis dato unternommen, um die Versorgung mit Medikamenten in der Schweiz sicherzustellen, was für Massnahmen sind noch geplant?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Der Bundesrat hat im Februar 2022 den BAG-Bericht Arzneimittelengpässe zur Kenntnis genommen und die beiden Departemente EDI (BAG) und WBF (BWL) gemeinsam beauftragt, den Massnahmenkatalog des Berichts vertieft zu prüfen und konkrete Umsetzungsvorschläge zu erarbeiten.

Um kurzfristig die Wirtschaft subsidiär zu stützen, wurde im Februar 2023 die «Taskforce Engpass Medikamente» gebildet. Sie empfahl Sofortmassnahmen zur Umsetzung, wie die Teilabgabe von Arzneimitteln, welche von Versorgungsstörungen betroffen sind. Im April 2023 hat der Bundesrat erste mittel- und langfristig wirksame Umsetzungsvorschläge zur Verbesserung des Monitorings und der Analyse wiederkehrender Versorgungsstörungen entschieden und das WBF beauftragt, die Harmonisierung der Begriffe im Zusammenhang mit Versorgungsstörungen, die Erweiterung der Meldepflicht und zur Digitalisierung der Melde- und Monitoringprozesse weiter auszuarbeiten. Der Bundesrat hat Ende Januar 2024 die Ergebnisse der Arbeiten zur Kenntnis genommen und das WBF beauftragt, die Meldeplattform auszubauen.

Weitere Umsetzungsvorschläge in den Bereichen der Lagerhaltung, dem Marktzugang, der Anreizsetzung und Eigenherstellung sind in der Ausarbeitung. Aufgrund der primär globalen Ursachen der Versorgungsstörungen wird eine verstärkte internationale Vernetzung zentral sein, um eine wirksame Ursachenbekämpfung im internationalen Kontext zu erreichen. Die Schweiz setzt sich bereits heute in multilateralen Gremien (z.B. in der WHO, WTO, WIPO) für optimale internationale Rahmenbedingungen, für offene Märkte und den freien Handel ein. Dem Bundesrat sollen Mitte 2024 die Umsetzungsvorschläge in den genannten Bereichen unterbreitet werden.

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat
	Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



24.7065

 Fragestunde. Frage**Medikamentenmangel (3/3)**

Eingereicht von:	<u>Bregy Philipp Matthias</u> Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	27.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Neuerdings steigt auch der Anteil der fehlenden Generika, so sind z.B. aktuell keine Novalgin-Generika erhältlich.

Welche Auswirkungen hat dies auf die Gesundheitskosten und die Kosten für die Patientinnen und Patienten respektive die Versicherer?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Wenn kein Generikum eines Originalpräparates erhältlich ist, kann alternativ das Originalpräparat abgegeben werden. Die Abgabe des teureren Originalpräparates verursacht jedoch höhere Kosten zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung oder selbstzahlenden Patientinnen und Patienten. Entsprechend ist nicht ausgeschlossen, dass die Gesundheitskosten unter diesen Umständen steigen können.

Für die Patientinnen und Patienten entstehen keine Mehrkosten, wenn eine Vergütung durch die obligatorischen Krankenpflegeversicherung erfolgt. Der erhöhte Selbstbehalt von 40% für den Bezug eines Originalpräparates wird nicht erhoben, sofern kein Generikum lieferbar ist.

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)



24.7066 Fragestunde. Frage

Welche Leistungen werden von der Biodiversität für die Nahrungsmittelproduktion erbracht, und für welchen Gegenwert?

Eingereicht von: Candan Hasan
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 27.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Zu meiner Frage 23.7900 schreibt der Bundesrat, dass die Biodiversität wertvolle Leistungen für die Nahrungsmittelproduktion erbringt.

- Welche Leistungen erbringt die Biodiversität konkret für die Nahrungsmittelproduktion?
- Welchen monetären und nicht-monetären Gegenwert haben diese einzelnen Leistungen?

Chronologie**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7067

 Fragestunde. Frage

Lärmvorsorgeplan 2024-2028 des Flughafens Basel-Mulhouse

Eingereicht von:	<u>Brenzikofer Florence</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	27.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Derzeit läuft das öffentliche Mitwirkungsverfahren zum Lärmvorsorgeplan 2024–2028 des Flughafens Basel-Mulhouse, der vorgibt, die Lärmbelastung des Flughafens über die Landesgrenzen hinaus zu bekämpfen und zu mindern. Doch die skizzierten Lärminderungsmaßnahmen bestehen vor allem darin, deutlich mehr Starts und Landungen über dicht besiedeltes Schweizer Hoheitsgebiet abzuwickeln. Wie gedenkt der Bundesrat auf dieses Vorhaben zu reagieren, das auch ein binationales Abkommen tangiert?

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7068

 Fragestunde. Frage

Gefahr eines Völkermords im Gazastreifen - was tut der Bundesrat?

Eingereicht von:	<u>Friedl Claudia</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	27.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der internationale Gerichtshof schliesst einen Genozid an der palästinensischen Bevölkerung im Gaza-streifen nicht aus. Die Menschen sind durch die israelischen Kriegshandlungen bedroht von Tod, Verletzungen, Hunger, Krankheit. Millionen sind Vertriebene und die meisten ihrer Häuser sind zerstört.

1. Wie beurteilt der Bundesrat die Einschätzung des IGH?
2. Ist er bereit, sich intensiv für einen Waffenstillstand einzusetzen?
3. Ist er bereit, die humanitäre Hilfe massiv zu erhöhen?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

1. Der Bundesrat hat die vorsorglichen Massnahmen des Gerichtshofs (ICJ) zur Kenntnis genommen. Diese sind für die Parteien bindend. Israel muss demnach wirksame Massnahmen ergreifen, um die Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen und humanitärer Hilfe zu ermöglichen. Der Bundesrat erwartet von Israel, dass es der Anordnung des Gerichtshofs nachkommt.
2. Der Bundesrat unterstützt die Forderung nach einer sofortigen Befreiung aller Geiseln und einem humanitären Waffenstillstand. Die Schweiz vertritt diese Position in allen ihren bilateralen und multilateralen Kontakten. Gleichzeitig unterstützt sie jede diplomatische Bemühung im Hinblick auf einen definitiven Waffenstillstand und einer politischen Lösung des Konflikts.
3. Der Bundesrat hat bereits 2023 die humanitäre Hilfe stark ausgebaut, mit einem Paket von 90 Mio. Franken, auch dank eines Nachtragskredits in der Höhe von 86 Mio. Franken, der vom Parlament bereits bewilligt worden ist.
4. Für 2024 sind ebenfalls Mittel für die humanitäre Hilfe vorgesehen. Diese werden demnächst dem Bundesrat in Auslegung des parlamentarischen Entscheids über das Budget 2024 unterbreitet und dann bei den Aussenpolitischen Kommissionen konsultiert.
5. La détermination portant sur d'éventuels crimes de guerre n'incombe pas aux États individuels, mais aux tribunaux et instances internationales mandatés à cet effet. La Cour pénale internationale mène actuellement une enquête qui couvre également l'ensemble des faits survenus depuis le 7 octobre 2023. Toute décision prise par les juridictions internationales est contraignante et doit être respectée.

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)



24.7069 Fragestunde. Frage

Kann die Qualität der Analyse der Mineralölsteuerrückerstattung als Massstab für die Analyse anderer Subventionen mit biodiversitätsschädigender Wirkung dienen?

Eingereicht von: Clivaz Christophe
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 27.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 8. Dezember 2023 hat der Bundesrat den Bericht über die Mineralölsteuer zur Kenntnis genommen. Wie in der Interpellation 23.3419 erwähnt, waren zahlreiche Akteure aus verschiedenen Bereichen an diesem Bericht beteiligt. Sieben weitere Berichte über Subventionen mit biodiversitätsschädigender Wirkung sind in Arbeit.

- Dient dieses Vorgehen, das wie vom Bundesrat angekündigt ergebnisoffen gestaltet ist, als Massstab für die weiteren Berichte?
- Wenn nein: Wie wird dann die Qualität jener Analysen gewährleistet?

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7070

 Fragestunde. Frage

Humanitäre Visa nach Erdbeben in Türkei

Eingereicht von: Steinemann Barbara
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 27.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Nach den Erdbeben in der Türkei und Syrien hat die Schweiz Visa ausgestellt, um Opfern einen kurzen Aufenthalt bei Verwandten in der Schweiz zu ermöglichen.

- Wie viele wurden im Schnellverfahren ausgestellt und wie viele im ordentlichen Verfahren?
- Wie viele haben nach 90 Tagen eine Verlängerung beantragt?
- Wie viele verfügen noch über eine Aufenthaltsbewilligung und leben noch in der Schweiz bzw. wie viele sind ausgeweist?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Visagesuche von Personen, deren Haus oder Wohnung im Rahmen des Erdbebens vom 6. Februar 2023 zerstört wurden und die vorübergehend bei engen Verwandten in der Schweiz unterkommen wollten, wurden vorübergehend prioritär behandelt. Dies betraf Gesuche, die bis am 12. Mai 2023 eingereicht wurden. Die Visumsverfahren wurden unter Anwendung der ordentlichen Einreisebestimmungen geprüft. 393 Visa wurden an Erdbebenopfer ausgestellt, 211 Visa wurden verweigert. In 31 Fällen wurde ein Asylgesuch gestellt. In 19 Fällen wurde die vorläufige Aufnahme verfügt. In den verbleibenden 12 Fällen sind die Asylverfahren noch nicht abgeschlossen.

Die Visa für Erdbebenopfer waren maximal 90 Tage gültig. Visaverlängerungen für Erdbebenopfer unterliegen den ordentlichen Bestimmungen. Für die Visumsverlängerungen sind die kantonalen Migrationsämter zuständig, deshalb verfügt der Bund nicht über Statistiken dazu.

Zurzeit sind keine statistischen Angaben zur Anzahl Ein- und Ausreisen möglich. Eine solche Auswertung wird mit der Inbetriebnahme des Entry/Exit Systems (EES), das unter anderem der elektronischen Erfassung der Ein- und Ausreisen von Drittstaatsangehörigen dient, möglich sein. Das EES soll schengenweit voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2024 in Betrieb genommen werden.

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

24.7071

 Fragestunde. Frage

Gefährdung der Sicherheit von Flugpassagieren in der Taiwan-Strasse

Eingereicht von: Reimann Lukas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 28.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

China hat am 30.1.24 das Abkommen von 2015 über die Route M503 in der Taiwanstrasse einseitig gekündigt, was eine Bedrohung für die internationale Luftsicherheit darstellt.

- Welche Massnahmen trifft der Bund, um die rund 350 Schweizer in Taiwan zu schützen und die Sicherheit von Tausenden Schweizer Flugreisenden sicherzustellen?
- Wird er gemäss den ICAO-Vorschriften Peking auffordern, mit Taipeh zu verhandeln, damit der friedliche Status quo in der Taiwanstrasse wiederhergestellt werden kann?

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7072 Fragestunde. Frage

Gaza: Ein dauerhafter Waffenstillstand ist notwendig. Welche Haltung vertritt der Bundesrat?

Eingereicht von:	Fehlmann Rielle Laurence Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	28.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat sich öffentlich für einen humanitären Waffenstillstand ausgesprochen. Wie sieht der Bundesrat die Notwendigkeit einer unbefristeten Waffenruhe, damit der umfassende Schutz der palästinensischen Bevölkerung und die wichtige humanitäre Hilfe mittel- und langfristig gewährleistet werden können?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

24.7073

 Fragestunde. Frage**Israelische Militäroperationen im Gazastreifen: Wie steht der Bundesrat dazu?**

Eingereicht von:	<u>Fehlmann Rielle Laurence</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	28.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

- Ist der Bundesrat der Ansicht, dass Israel mit seinen militärischen Operationen in Gaza seit dem 7. Oktober 2023 gegen das humanitäre Völkerrecht verstossen hat?
- Wenn ja: Mit welchen militärischen Aktionen wurde das humanitäre Völkerrecht verletzt?
- Wenn nein: Wie bewertet der Bundesrat die Angriffe auf die Zivilbevölkerung, die Verwehrung des Zugangs zu Wasser und Nahrung und die Massenverhaftungen von Palästinenserinnen und Palästinensern?
- Wenn das humanitäre Völkerrecht verletzt wurde: Welche Konsequenzen zieht der Bundesrat daraus?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

1. Der Bundesrat hat die vorsorglichen Massnahmen des Gerichtshofs (ICJ) zur Kenntnis genommen. Diese sind für die Parteien bindend. Israel muss demnach wirksame Massnahmen ergreifen, um die Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen und humanitärer Hilfe zu ermöglichen. Der Bundesrat erwartet von Israel, dass es der Anordnung des Gerichtshofs nachkommt.
2. Der Bundesrat unterstützt die Forderung nach einer sofortigen Befreiung aller Geiseln und einem humanitären Waffenstillstand. Die Schweiz vertritt diese Position in allen ihren bilateralen und multilateralen Kontakten. Gleichzeitig unterstützt sie jede diplomatische Bemühung im Hinblick auf einen definitiven Waffenstillstand und einer politischen Lösung des Konflikts.
3. Der Bundesrat hat bereits 2023 die humanitäre Hilfe stark ausgebaut, mit einem Paket von 90 Mio. Franken, auch dank eines Nachtragskredits in der Höhe von 86 Mio. Franken, der vom Parlament bereits bewilligt worden ist.
4. Für 2024 sind ebenfalls Mittel für die humanitäre Hilfe vorgesehen. Diese werden demnächst dem Bundesrat in Auslegung des parlamentarischen Entscheids über das Budget 2024 unterbreitet und dann bei den Aussenpolitischen Kommissionen konsultiert.
5. La détermination portant sur d'éventuels crimes de guerre n'incombe pas aux États individuels, mais aux tribunaux et instances internationales mandatés à cet effet. La Cour pénale internationale mène actuellement une enquête qui couvre également l'ensemble des faits survenus depuis le 7 octobre 2023. Toute décision prise par les juridictions internationales est contraignante et doit être respectée.

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)



24.7074 Fragestunde. Frage

Berichte des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen über gentechnisch veränderte Organismen in Lebensmitteln

Eingereicht von: Fivaz Fabien
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 28.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Bis zum Jahr 2021 fasste das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) die von den kantonalen Vollzugsbehörden durchgeführten Kontrollen in einem Bericht zusammen. Diese Zusammenfassung wird nicht mehr erstellt oder ist auf der Website des BLV nicht mehr verfügbar.

1. Warum nicht?
2. Wann werden die Zusammenfassungen für die Jahre 2022 und 2023 veröffentlicht?
3. Führen die Kantone diese Kontrollen weiterhin durch?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

24.7075 Fragestunde. Frage

Rückzahlung von Covid19-Kredite: Verhandlungsmodalitäten zur Konkursvermeidung

Eingereicht von: de Courten Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 28.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Rückzahlung von Covid19-Krediten stellt – nicht unerwartet – manches kreditnehmende KMU vor existentielle Liquiditätsprobleme. Mit Rückzahlungsplänen und/oder Forderungsverzichten kann ein Konkurs – und damit ein totaler Kreditausfall – im einen oder anderen Fall vielleicht vermieden werde.

– Welche Regeln und Prozesse gelten in Verhandlungen mit Kreditnehmern für die kreditgewährenden Banken und Bürgschaftsorganisationen?

– Welche Massnahmen beugen dem latenten Missbrauchspotential vor?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

24.7076

 Fragestunde. Frage

BöB: die Unabhängigkeit sichern und Investitionen für das Militär in der Schweiz tätigen

Eingereicht von:	<u>Pahud Yvan</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	28.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Angesichts der geopolitischen Lage ist es dringend notwendig, in unsere Armee zu investieren. Zur Gewährleistung unserer Unabhängigkeit müssen diese Ausgaben vorrangig in der Schweiz getätigt werden oder sich in Form von Arbeitsplätzen in der Schweiz niederschlagen. Das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) erlaubt für die Beschaffung von Kriegsmaterial in der Schweiz die freihändige Vergabe, wenn es um den Erhalt von inländischen Unternehmen, die für die Landesverteidigung wichtig sind, geht.

Wird dies auch für die Armeeaussgaben gelten?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)



24.7077

 Fragestunde. Frage

Zukunft der pharmazeutischen Produktion von Tierarzneimitteln (TAM)

Eingereicht von: Rüeggsegger Hans Jörg
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 28.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Februar 2024 schreibt die Dr. E. Greub AG ihren Kunden über bedeutende Veränderungen in der pharmazeutischen Produktion von TAM. Trotz Anpassungen an die streng regulierenden Good Manufacturing Practice (GMP) ist es der Firma Dr. E. Greub nicht gelungen, eine Ausdehnung der Produktion innerhalb der bestehenden Räumlichkeiten zu erreichen. So wird Produktion von TAM in der Schweiz per Ende 2024 eingestellt.

Wie stellt der Bundesrat die Verfügbarkeit der TAM für Schweizer Nutztiere sicher?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

24.7078 Fragestunde. Frage

Kugelsichere Drehtüren und Zugänge zum Bundeshaus

Eingereicht von: Glarner Andreas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 28.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Offensichtlich wurde eine der beiden Drehtüre beim Haupteingang des Bundeshauses so umgebaut, dass diese schussicher sein soll.

- Ist es technisch notwendig, dass diese in die andere als bisher übliche Richtung dreht?
- Was kostet eine solche Drehtüre inkl. Einbau?
- Ist geplant, auch die andere Drehtüre umzubauen?
- Besteht ein Konzept zur Umrüstung aller weiteren Zugänge auf eine kugelsichere Version?
- Wenn nein, warum nicht?
- Wenn ja, was sind die dafür geplanten Kosten?

Antwort des Büros vom 04.03.2024

Gemäss Parlamentsgesetz übt die Verwaltungsdelegation (VD) das Hausrecht im Parlamentsgebäude aus, vorbehältlich der Kompetenzen der Ratspräsidentinnen und Ratspräsidenten in den Ratssälen. Sie verantwortet alle Sicherheitsmassnahmen zum Schutz des Parlamentsgebäudes.

Die Antwort der VD lautet:

«Die VD hat die Parlamentsdienste im Jahr 2021 beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) und dem Fedpol (Bundesamt für Polizei) ein Gesamtkonzept mit Sicherheitsmassnahmen zum Schutz des Parlamentsgebäudes und der sich darin aufhaltenden Personen (Mitglieder des Parlamentes, Magistratspersonen, Mitarbeitende, Besucherinnen und Besucher, usw.) zu erarbeiten und umzusetzen. Die Verbesserung der Sicherheit im Eingang Nord Bundesplatz ist ein Teilprojekt zur Behebung von Schwachstellen, die von den Experten festgestellt wurden.

Zu den einzelnen Fragen nimmt die VD wie folgt Stellung:

1. Die Drehtür ist neu mit nur drei Flügeln ausgestattet und bietet daher rund ein Drittel mehr Platz. Damit wird den von den Ratsmitgliedern oftmals bemängelten engen Platzverhältnissen Rechnung getragen. Aus Sicherheitsgründen kann sie nur einseitig begangen werden. Entsprechende Kennzeichnungen wurden am Boden angebracht. Da auch die andere Drehtür umgebaut wird, werden künftig beide Türen die gleiche Drehrichtung aufweisen.
2. Die Kosten pro Drehtür betragen rund CHF 600'000.-.
3. Ja.
4. Ja, siehe einleitende Erläuterung.
5. –
6. Die Gesamtkosten für die Verstärkung des Eingangs Nord belaufen sich auf ca. CHF 3'350'000.-. Sie sind über mehrere Jahre verteilt. »

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Parlament (Parl)

24.7079 Fragestunde. Frage

Ist Armeechef Thomas Süssli der achte Bundesrat?

Eingereicht von: Candan Hasan
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 28.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Herr Süssli lässt sich zitieren: «Der Chef der Armee ist das Scharnier zwischen Politik und Armee.»

Wer gibt die Politik vor? Das Parlament oder der Chef der Armee?

- Seit wann können Spitzenbeamte milliardenschwere Rundumsorglospakete präsentieren und Gesetzesänderungen fordern mit erheblichen Auswirkungen auf den Staatshaushalt, zu denen weder das Departement geschweige der Bundesrat Stellung genommen haben?
- Welche Leitlinien existieren für die Kommunikation der Spitzenbeamten?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Entscheide des Bundesrates und des Parlaments sind für alle Angestellten der Bundesverwaltung verbindlich.

Der Bundesrat ist zu einer einheitlichen, frühzeitigen und kontinuierlichen Information über seine Lagebeurteilungen, Planungen, Entscheide und Vorkehren verpflichtet.

Die Armee ist letztes Jahr mit ihrem Dokument "Die Verteidigungsfähigkeit stärken" Forderungen aus dem Parlament nachgekommen, die aus ihrer Sicht erforderlichen Massnahmen und die damit verbundenen Kosten aufzuzeigen. Die Inhalte liegen auf der Linie der sicherheitspolitischen Berichte und der drei Grundlagenberichte «Luftverteidigung der Zukunft» von 2017, «Zukunft der Bodentruppen» von 2019 und der «Gesamtkonzeption Cyber» von 2022. Dieser Plan wird mit der Armeebotschaft 2024 und dem Bericht in Erfüllung des Postulats 23.3000 der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerates und des Postulats 23.3131 des Ständerats Dittli konkretisiert, die der Bundesrat verabschiedet hat.

Die Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher treffen in Absprache mit der Bundeskanzlei die geeigneten Vorkehren für die Information über die Tätigkeit der Departemente und bestimmen, wer für die Information verantwortlich ist. Im VBS informieren die Verwaltungseinheiten über die in ihre Zuständigkeit fallenden Geschäfte.

Der Chef der Armee hat das Vertrauen des Bundesrats.

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)



24.7080

 Fragestunde. Frage

Wie erfolgreich ist die berufliche Integration der Flüchtlingsorganisationen SRK wirklich?

Eingereicht von:	Rüeggsegger Hans Jörg Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	28.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Einige Flüchtlingsorganisationen, SRK, ORS u.a., bieten Integrationsprogramme an. In der Realität, vor allem bei verarbeitenden Gewerbe- und Industriebetrieben stellen wir fest, dass es äusserst anspruchsvoll ist, Flüchtlinge zu integrieren. Sprache, Mentalität, Arbeitseinstellung, sowie Pünktlichkeit scheinen je nach Herkunftsland sehr unterschiedlich zu sein und bei den zuständigen betreuenden Personen der Organisationen nicht beliebt. So werden Termineinhaltungen und Lieferfristen gefährdet.

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Der Bundesrat ist mit dem Fragestellenden einig, dass die berufliche Integration von geflüchteten Personen eine Herausforderung darstellt. Die Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen leistet einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Fach- und Arbeitskräftemangels. Gemäss Auskünften der Kantone sind rund 80% der erwähnten Personen arbeitsmarktfähig.

Die konkrete Umsetzung der Integrationsmassnahmen liegt in der Verantwortung der Kantone. Sie können zu diesem Zweck verschiedene Organisationen beauftragen. Dem Bundesrat liegen keine Zahlen zu den einzelnen Projekten vor.

Vielmehr prüft der Bund im Rahmen des Monitorings der Integrationsagenda Schweiz die Erreichung der vereinbarten Wirkungsziele. Ein Ziel der Integrationsagenda ist, dass spätestens sieben Jahre nach Einreise 50% der anerkannten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen beruflich integriert sind. Das Monitoring des Staatssekretariats für Migration zeigt, dass sieben Jahre nach Einreise 55% (Einreisekohorte 2014) bzw. 62% (Einreisekohorte 2015) der vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlinge erwerbstätig sind.

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



24.7081 Fragestunde. Frage

Bundesasylzentrum Glaubenberg (6): Ausstehende Antwort über die Strafverfolgungskosten (23.7816)

Eingereicht von: Rüegger Monika
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 28.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Bis wann erhalte ich die nach wie vor ausstehende und von BR E. Baume-Schneider am 11.12.23 in Wochenfrist versprochen Antwort über die Höhe der Kosten und Anzahl der

- a) Strafverfolgung und
- b) der regionalen Einsätze der Kantonspolizei Obwalden und
- c) die Anzahl Fälle der Straftaten und
- d) die Aufwendungen der Jugendstaatsanstalt und
- e) ob der Bund bereit ist die Aufwendung der Sicherheit und Strafverfolgung dem Kanton Obwalden adäquat zu entschädigen, die das Asylzentrum Glaubenberg verursacht?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antworten zu den Rückfragen der Fragestunde vom 11. Dezember 2023 zum Bundesasylzentrum Glaubenberg (23.7820), wurden am 14. Dezember 2023 durch das EJPD zugestellt.

Die Punkte a-d) fallen in die kantonale Zuständigkeit, deshalb hat der Bund keine Angaben dazu.

Zu Punkt e): Der Pauschalbeitrag des Bundes an die Sicherheitskosten bemisst sich gemäss Art. 41 AsylV 2 nach der Grösse der Unterkünfte des Bundes. Der Jahresansatz von CHF 113'579.90 wird pro 100 Unterbringungsplätze in Zentren des Bundes ausgerichtet. Mit dem ausgerichteten Pauschalbeitrag sind sämtliche nach Art. 91 Abs. 2ter AsylG vergütbaren Sicherheitskosten der Standortkantone abgegolten. Eine Erhöhung der Sicherheitspauschale ist nicht vorgesehen, weil diese nur einen Beitrag an die Sicherheitskosten und keine Abgeltung der effektiven Sicherheitskosten ist. Mit der Erhöhung der Platzkapazitäten erhöhte sich entsprechend die Sicherheitspauschale, so wie das bspw. 2023 beim BAZ Glaubenberg der Fall war. Die Sicherheitspauschale für den Kanton Obwalden betrug 2023 CHF 583'821. Ohne die temporäre Erhöhung der Platzkapazität im BAZ Glaubenberg würde sich die Pauschale für 2023 auf CHF 367'242 reduzieren.

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



24.7082

 Fragestunde. Frage**Wie teuer waren die beiden Staatsempfänge am 15. Januar in Bern?**

Eingereicht von:	<u>Heimgartner Stefanie</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	28.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Am 15. Januar wurden nacheinander der chinesische Ministerpräsident und der ukrainische Präsident vom Bundesrat in Bern empfangen.

Wie teuer waren diese Besuche insgesamt und wie verteilen sich die Kosten unter den beiden Besuchen?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die erwähnten Besuche waren protokollarisch gesehen offizielle Besuche von Staats- bzw. Regierungschefs. Der Grossteil der Kosten betraf Sicherheitsmassnahmen, die auf Gefährdungsanalysen der Bundespolizei basieren. Zu diesen Kosten liegen noch keine verlässlichen Angaben vor.

Die Kosten für die protokollarischen Leistungen dieser Besuche waren vergleichbar mit denen anderer kürzlicher Besuche. Die Transportkosten waren etwas höher als üblich, da aus logistischen und Sicherheitsgründen Fahrten mit Sonderzügen bevorzugt wurden. Die Kosten (ohne Sicherheit) liegen bei rund 71'000 CHF für China und 88'000 CHF für die Ukraine.

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat
	Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

24.7083

 Fragestunde. Frage

Was sind die Pläne in Bezug auf Drohnenabwehr?

Eingereicht von:	<u>Hurter Thomas</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	28.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

20 Minuten berichtete am 16. Januar, dass die Drohnenabwehr am WEF aus Ermangelung an eigenen Abwehrwaffen durch das österreichische Bundesheer übernommen wird.

Wie sieht die Planung des VBS in Bezug auf diese inzwischen stark an Bedeutung zugenommene Fähigkeitslücke aus?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Mit dem Beschaffungsprojekt Air2030 werden die Fähigkeiten zum Schutz des Luftraums und damit auch die Drohnenabwehr massgeblich gestärkt.

Lücken bestehen aber bei der Abwehr von Bedrohungen im unteren Luftraum, z. B. gegen Mini-Drohnen. Zusammen mit der armasuisse erarbeitet die Armee derzeit ein Beschaffungsvorhaben um diese Lücke zu schliessen. Zudem wurde im Sommer 2023 das Kompetenzzentrum Drohnen und Robotik Verteidigung gegründet, das insbesondere die Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft in diesem Bereich fördern soll.

Der Bundesrat wird im Rahmen der Beantwortung des Postulats [23.3209](#) "Beschaffung von Drohnen für den militärischen Einsatz. Besteht Handlungsbedarf?" die Thematik der Drohnenabwehrtechnologie vertieft darlegen.

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

24.7084 Fragestunde. Frage

Ist der MND gross genug, um seinen Aufgaben in der sich verschärfenden Weltlage nachzukommen?

Eingereicht von: Heimgartner Stefanie
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 28.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die internationale Weltlage verschärft sich in den letzten Jahren zusehends und zahlreiche Experten gehen von weiteren Spannungen und Konflikten in den nächsten Jahren aus.

- Ist der militärische Nachrichtendienst aktuell in der Lage in einer Welt mit multiplen militärischen Krisen (Ukraine, Nahost, Pazifik etc.) seine Aufgabe in allen zugeteilten Bereichen zu erfüllen oder braucht es hier eine Anpassung der Struktur des Dienstes?
- Wenn ja, wie sollte diese Anpassung aussehen?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Aufgrund der sich verschärfende Weltlage und insbesondere, weil Konflikte zunehmend wieder mit militärischen Mitteln ausgetragen werden, wurde der Militärische Nachrichtendienst (MND) in den vergangenen Jahren personell verstärkt.

Eine Anpassung der Strukturen des MND ist derzeit nicht notwendig, weil diese darauf ausgerichtet sind, auch in einem Umfeld multipler militärischer Krisen den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Kleinere organisatorische Anpassungen zur Optimierung der Prozesse und Strukturen werden laufend vorgenommen.

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

24.7085

 Fragestunde. Frage

Bundesasylzentrum

Eingereicht von:	<u>Bürgi Roman</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	28.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In Zeiten von immer grösseren ökologischen Fragestellungen: Wie steht der Bund zum Bau von Bundesasylzentren in geschützten (Landschafts-) Gebieten?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Der Bund hält sich beim Bau von Bundesasylzentren an die umweltrechtlichen Vorschriften. Es werden Abklärungen mit entsprechenden Bundesstellen sowie kantonalen Ämtern durchgeführt und im Rahmen des Plangenehmigungsverfahren wird eine gesamtheitliche Interessenabwägung vorgenommen, wobei sich Bundesstellen, die betroffenen Kantone und Gemeinden sowie die Bevölkerung zum Projekt äussern können.

Es gelten keine finanziellen Vorgaben. Der Landerwerb bei Bundesasylzentren erfolgt zu marküblichen Preisen.

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

24.7086

 Fragestunde. Frage

Bundesasylzentrum

Eingereicht von:	<u>Bürgi Roman</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	28.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Welche finanziellen Vorgaben gelten für den Landerwerb des Bundes beim Bau von Bundesasylzentren?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Der Bund hält sich beim Bau von Bundesasylzentren an die umweltrechtlichen Vorschriften. Es werden Abklärungen mit entsprechenden Bundesstellen sowie kantonalen Ämtern durchgeführt und im Rahmen des Plangenehmigungsverfahren wird eine gesamtheitliche Interessenabwägung vorgenommen, wobei sich Bundesstellen, die betroffenen Kantone und Gemeinden sowie die Bevölkerung zum Projekt äussern können.

Es gelten keine finanziellen Vorgaben. Der Landerwerb bei Bundesasylzentren erfolgt zu marküblichen Preisen.

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

24.7087 Fragestunde. Frage

Schliessung des Asylzentrums La Poya in Freiburg

Eingereicht von: Kolly Nicolas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 28.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das SEM hatte die Schliessung des Asylzentrums in der Poya-Kaserne auf den 31. März 2024 angekündigt.

1. Ist diese Schliessung bestätigt, und wird der Standort am 1. April 2024 an die Freiburger Kantonsbehörden zurückgegeben?

2. Wie viele Asylsuchende sind momentan in diesem Zentrum untergebracht?

3. Wohin werden die Asylsuchenden gebracht?

Beziehungsweise werden sie im Bundesasylzentrum Giffers (Guglera) untergebracht?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

24.7088

 Fragestunde. Frage

Jährliche Zahlungsraten für F-35A und Patriot an die USA

Eingereicht von:	<u>Seiler Graf Priska</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	28.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

1. Welche jährlichen Zahlungsraten hat die Schweiz in den Verträgen mit den USA für die F-35A und für Patriot per 2023, 2024, 2025 etc. in Aussicht gestellt?
2. Armeechef Süssli spricht von «Spielraum in den Verträgen, den wir ausschöpfen dürfen». Was bedeutet das konkret?
3. Wie hoch sind die bisher getätigten Jahresraten? Wie hoch die im Voranschlag 2024 und Finanzplan jährlich 2025–27 eingestellten?
4. Wer entscheidet in der Schweiz über diesen «Spielraum»: die Armee, das Departement oder der Bundesrat?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Das Parlament bewilligte mit der Armeebotschaft 2022 Verpflichtungskredite im Umfang von 6.035 Milliarden Franken für 36 F-35A und von 1.987 Milliarden Franken für fünf Feereinheiten des Systems Patriot. Im Rahmen dieses Verpflichtungskredits richten sich die Zahlungsraten im Wesentlichen nach den jährlichen Aufwänden und der Produktion. Beim F-35A wurden bisher 8% der vertraglich vereinbarten Zahlungen an die US-Regierung geleistet; zwischen 2025 und 2030 sind jährlich zwischen 12% und 18% fällig. Beim System Patriot wurden bisher 25% der Zahlungen geleistet; die restlichen 75% sind in den Jahren 2025 bis 2028 fällig. Die unterschiedlichen Zeiträume für die Zahlungen ergeben sich aus dem unterschiedlichen Produktionszeitraum der beiden Systeme.

Der vom Chef der Armee erwähnte Spielraum resultiert aus der guten Zusammenarbeit mit der US-Regierung. Ob und wie dieser Spielraum genutzt wird, entscheiden die Armee und armasuisse.

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat
	Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

24.7089

 Fragestunde. Frage

Förderung Elektromobilität in Mehrparteiengebäuden

Eingereicht von:	<u>Töngi Michael</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	28.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In Mietliegenschaften gibt es kein Recht auf Laden. Dies bedeutet ein Hemmnis für den Umstieg auf die Elektromobilität. Sei es, dass in der Garage das Laden nicht möglich ist, sei es, dass bei einem Umzug dies nicht mehr möglich ist. Fördermittel sind wichtig, lösen das Problem aber nicht vollständig. Gemäss neuesten Zahlen ist der Zuwachs der Elektroautos schwächer als erwartet. Als Grund werden fehlende Heimpladestationen genannt. Was gedenkt der Bundesrat dagegen zu tun?

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat
	Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7090

 Fragestunde. Frage

CO2-Kompensation im Ausland

Eingereicht von:	<u>Schlatter Marionna</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	28.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Verschiedene Studien, Rating-Agenturen und Medienrecherchen haben aufgezeigt, dass die CO2-Kompensations-Projekte im Ausland oft nicht halten, was sie versprechen.
Ist der Bundesrat der Ansicht, dass die Schweiz trotzdem am ihrem Plan festhalten sollte, mehr als 25% der Emissionen im Ausland zu kompensieren?

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7091

 Fragestunde. Frage

Palästina. Was tut die Schweiz, um die Anordnung des Internationalen Gerichtshofs umzusetzen?

Eingereicht von:	<u>Tschopp Jean</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	28.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Am 26. Januar 2024 wies der Internationale Gerichtshof Israel an, Massnahmen zur Bereitstellung der Grundversorgung und humanitären Hilfe zu ergreifen, um den schwierigen Lebensbedingungen der palästinensischen Bevölkerung in Gaza Abhilfe zu schaffen. Die Linderung der Not von Menschen ist nach der Bundesverfassung ein Ziel der Schweizer Aussenpolitik.

Was unternimmt die Schweiz angesichts der alarmierenden Verschärfung der Situation, um die Anordnung des Internationalen Gerichtshofs umzusetzen?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

1. Der Bundesrat hat die vorsorglichen Massnahmen des Gerichtshofs (ICJ) zur Kenntnis genommen. Diese sind für die Parteien bindend. Israel muss demnach wirksame Massnahmen ergreifen, um die Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen und humanitärer Hilfe zu ermöglichen. Der Bundesrat erwartet von Israel, dass es der Anordnung des Gerichtshofs nachkommt.
2. Der Bundesrat unterstützt die Forderung nach einer sofortigen Befreiung aller Geiseln und einem humanitären Waffenstillstand. Die Schweiz vertritt diese Position in allen ihren bilateralen und multilateralen Kontakten. Gleichzeitig unterstützt sie jede diplomatische Bemühung im Hinblick auf einen definitiven Waffenstillstand und einer politischen Lösung des Konflikts.
3. Der Bundesrat hat bereits 2023 die humanitäre Hilfe stark ausgebaut, mit einem Paket von 90 Mio. Franken, auch dank eines Nachtragskredits in der Höhe von 86 Mio. Franken, der vom Parlament bereits bewilligt worden ist.
4. Für 2024 sind ebenfalls Mittel für die humanitäre Hilfe vorgesehen. Diese werden demnächst dem Bundesrat in Auslegung des parlamentarischen Entscheids über das Budget 2024 unterbreitet und dann bei den Aussenpolitischen Kommissionen konsultiert.
5. La détermination portant sur d'éventuels crimes de guerre n'incombe pas aux États individuels, mais aux tribunaux et instances internationales mandatés à cet effet. La Cour pénale internationale mène actuellement une enquête qui couvre également l'ensemble des faits survenus depuis le 7 octobre 2023. Toute décision prise par les juridictions internationales est contraignante et doit être respectée.

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)



24.7092 Fragestunde. Frage

Gehört das Skifahren zu den Pflichten der Mitglieder des Bundesrates?

Eingereicht von: Walder Nicolas
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 28.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

1. Zu welchem Zweck werden den Bundesrätinnen und Bundesräten mit öffentlichen Geldern Skipässe finanziert?
2. Besteht für sie eine Vorschrift, skizufahren?
3. Sollte das Skifahren somit eine Bedingung für dieses hohe Amt werden?
4. Gibt es andere Freizeitaktivitäten, die mit öffentlichen Geldern finanziert werden?
5. Sind diese zusätzlichen Ausgaben in einer Zeit gerechtfertigt, in der der Bundesrat von allen Departementen Sparanstrengungen verlangt?

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Bundeskanzlei (BK)

24.7093

 Fragestunde. Frage

Unterstützung der Demokratie im Senegal

Eingereicht von:	<u>Walder Nicolas</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	28.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Präsident Macky Sall hat die Wahlen im Senegal entgegen dem Rat des Verfassungsrats ausgesetzt und das Land damit in eine Krise gestürzt. Die Opposition, die diese Wahlen hätte gewinnen können, lehnt den vom Präsidenten vorgeschlagenen Dialog, um aus der von ihm verursachten Krise herauszukommen, ab. Die Schweiz pflegt mit dem Senegal gute Beziehungen. Hat der Bundesrat den Behörden seine Besorgnis mitgeteilt und die Wichtigkeit der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit für die Schweiz verdeutlicht?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

24.7094

 Fragestunde. Frage

Was sind die Folgen, wenn die Regierung Netanjahu den Philadelphia-Korridor wieder besetzt?

Eingereicht von:	<u>Walder Nicolas</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	28.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Regierung Netanjahu hat angekündigt, den Philadelphia-Korridor wieder besetzen zu wollen, also den schmalen Landstreifen südlich von Gaza, der an der Grenze zu Ägypten als Sicherheitszone dient. Ägypten, das den Korridor zurzeit kontrolliert, ist vehement dagegen und hat Israel damit gedroht, das 1978 unterzeichnete Friedensabkommen aufzulösen.

Wie beurteilt der Bundesrat die Risiken für die regionale Stabilität, die mit solchen Absichten und möglichen einseitigen Handlungen der Regierung Netanjahu verbunden sind?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

24.7095 Fragestunde. Frage

Welche Folgen hätte es für die Stabilität der Region, wenn die UNRWA gezwungen wäre, ihre Arbeit einzustellen?

Eingereicht von: Walder Nicolas
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 28.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der UNRWA-Generalkommissar Philippe Lazzarini kündigte an, dass das Hilfswerk kurz vor der Einstellung seiner Arbeit stehe.

- Wie beurteilt das EDA die Auswirkungen: einer kurz- oder mittelfristigen Einstellung der Arbeit der UNRWA auf das Überleben und den Schutz der palästinensischen Bevölkerung?
- auf den Frieden im Westjordanland und den Wiederaufbau von Gaza?
- auf den Frieden in der Region und insbesondere die Stabilität der direkt betroffenen Nachbarländer Jordanien, Libanon und Syrien?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)



24.7096

 Fragestunde. Frage**öV-Sparbillette für alle?**

Eingereicht von:	<u>Masshardt Nadine</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	28.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Preisreduktion von digitalen Sparbilletten im öV beträgt bis zu 50% des normalen Streckenpreises.

– Ab welcher Verbreitung der Sparbillette ist für den Bundesrat klar, dass diese keine «Sonderabmachungen» nach Art. 15 Abs. 6 PBG mehr sind, oder aber keine angemessenen Erträge mehr nach Art. 15 Abs. 2 PBG erzielen?

– Wie gedenkt der Bundesrat sicherzustellen, dass alle Reisenden, unabhängig von der Bezahlart, von allen Rabatten und Vergünstigungen gleich profitieren?

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7097 Fragestunde. Frage

Der grösste CO2-Verursacher ist der Verkehrssektor und dieser wird nicht kleiner. Was ist die Antwort des Bundesrats? Die Autobahnen ausbauen.

Eingereicht von: Klopfenstein Broggini Delphine
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 28.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die CO2-Emissionen des Verkehrs (ohne Flugverkehr) machen 38 Prozent aller CO2-Emissionen in der Schweiz aus. Es ist der einzige Sektor, der seine Emissionen nicht reduziert hat.
Wie kann der Bundesrat den Autobahnausbau angesichts der Klimakrise weiterhin unterstützen?

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7098

 Fragestunde. Frage

Digitalisierung und Durchfuhr von Waren durch die Schweiz. Stand der Dinge

Eingereicht von:	<u>Farinelli Alex</u> FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	28.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Im Jahr 2022 startete die Pilotphase für die Digitalisierung des Warentransits an den Zollstellen Chiasso und Gaggiolo.

- Welche Erfahrungen wurden damit gemacht und welche nächsten Schritte sind geplant?
- Wie soll die Gegenseitigkeit und damit eine schnellere Zollabfertigung auch auf der italienischen Seite vorangetrieben werden, wenn man bedenkt, dass die Probleme in diesem Bereich Auswirkungen auf die Lebensqualität in der Gegend und auf die Kosten für die Investitionen haben, die in der Schweiz getätigt werden müssen?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Erfahrungen mit den Pilotversuchen zur Digitalisierung des Transitverfahrens im Rahmen der Umsetzung des Programms DaziT in Chiasso und Stabio sind positiv. Die Pilotbetriebe funktionieren stabil und ohne nennenswerte Probleme. In Chiasso wurde die neue Lösung im internationalen Transit in der Verkehrsrichtung Italien – Schweiz pilotiert und innert kurzer Zeit in rund 50 Prozent der Fälle genutzt. In Stabio wird diese Vereinfachung im Transitverfahren in beiden Verkehrsrichtungen angewendet. Die Nutzung dort ist jedoch tiefer.

Der unmittelbar nächste Schritt ist die Erweiterung der Pilotphase in Zusammenarbeit mit Italien, um das Ziel der durchgängigen Digitalisierung zu erreichen. Aufgrund der italienischen Prozesse ist eine vollumfänglich elektronische Zollabfertigung erst mit der Realisierung des internationalen Projektes «BorderTicket» möglich.

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat
	Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

24.7099

 Fragestunde. Frage

Separate Fahrspuren

Eingereicht von:	<u>Farinelli Alex</u> FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	28.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Mit der Frage 22.7254 wurde die Schaffung von separaten Fahrspuren an den Grenzübergängen gefordert, um Mitfahrgemeinschaften zu fördern und damit das Verkehrsaufkommen auf den Strassen zu reduzieren. In seiner Antwort auf diese Frage hat der Bundesrat auf Pilotprojekte hingewiesen, die in der Region Genf durchgeführt wurden.

Welche Erfahrungen wurden gemacht und welche nächsten Schritte sind in diesem Bereich geplant?

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7100 Fragestunde. Frage

Bewaffneter Konflikt im Nahen Osten: Nachtragskredit von 86 Millionen Franken für die humanitäre Hilfe im Nahen Osten

Eingereicht von: Zuberbühler David
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 28.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Angesichts der humanitären Lage im Nahen Osten beantragte der Bundesrat dem Parlament im Rahmen der Wintersession 2023 zusätzliche 86 Millionen Franken für die humanitäre Hilfe im Nahen Osten.

- Welche Hilfsorganisationen haben wie viel Geld erhalten?
- Für welchen Zweck wurde das Geld eingesetzt?
- Wie wird kontrolliert, dass das Geld auch tatsächlich für die humanitäre Hilfe eingesetzt wird?
- Welche Organisationen leisten im Gazastreifen humanitäre Hilfe?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Aus diesem Nachtragskredit haben folgende Organisationen Gelder erhalten:

1. Das UNO-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA): 25 Millionen Franken
2. Das IKRK und die nationalen Rotkreuzgesellschaften in der Region: je 15 Millionen Franken (inkl. Magen David Adom, Israel)
3. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO): 12 Millionen Franken
4. Das UNO-Kinderhilfswerk (UNICEF) und das UNO-Welternährungsprogramm (WFP): je 10 Millionen Franken
5. Terre des Hommes Schweiz und Médecins du Monde Schweiz : je 1,5 Millionen Franken

Diese Gelder wurden für die Nothilfe in der Region eingesetzt (Unterkunft, Ernährung, Gesundheitsdienste, Wasser). Diverse andere Organisationen leisten humanitäre Hilfe vor Ort. Bezüglich Kontrollmechanismen verweist der Bundesrat auf seinen Bericht zum Postulat Bigler [18.3820](#). Neue Kontrollen laufen kontinuierlich.

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

24.7101

 Fragestunde. Frage

Palliative Care in der Langzeitpflege

Eingereicht von: Jost Marc
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 28.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Bericht "Bessere Betreuung und Behandlung von Menschen am Lebensende", beauftrage der Bundesrat das EDI/BAG zu klären, wie Leistungen in Hospizstrukturen angemessen vergütet werden können. Dazu sollen in einem ersten Schritt die Tarifpartner begleitet werden, um die Neuregelung der Vergütung über die bestehenden Tarifverträge zu prüfen.

Welche Schritte wurden unternommen bzw. wie weit ist die Umsetzung dieser Massnahmen, und wann werden sie voraussichtlich abgeschlossen?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Arbeiten zu den im Bericht in Beantwortung des Postulats 18.3384 "Bessere Betreuung und Behandlung von Menschen am Lebensende" empfohlenen Massnahmen im Bereich der Hospizfinanzierung werden im Rahmen der Umsetzung der am 16. Juni 2021 an den Bundesrat überwiesenen Motion 20.4264 "Für eine angemessene Finanzierung der Palliative Care" fortgesetzt.

Zurzeit erarbeitet das Bundesamt für Gesundheit (BAG) zusammen mit den betroffenen Akteuren die notwendigen Grundlagen für die Umsetzung dieser Motion. Insbesondere wird eine externe Studie durchgeführt, die unter anderem allfällige Finanzierungslücken für Palliative-Care-Leistungen, einschliesslich der von Hospizen erbrachten Leistungen, identifizieren und beziffern soll. Es ist vorgesehen, dass die Ergebnisse dieser Studie im zweiten Quartal 2024 vorliegen. Auf dieser Grundlage wird das BAG mit den Akteuren über Massnahmen diskutieren.

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

24.7102

 Fragestunde. Frage

Senkung der CO₂-Emissionen im Strassenverkehr?

Eingereicht von:	<u>Trede Aline</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	28.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Während die CO₂-Emissionen von Brennstoffen kontinuierlich zurückgehen, nehmen die CO₂ Emissionen von Treibstoffen (Strassenverkehr) kaum ab. Die Zielwerte werden seit Jahren nicht erreicht.

Wie gedenkt der Bundesrat die CO₂-Emissionen von Treibstoffen zu senken?

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7103

 Fragestunde. Frage

Eine zuverlässige Studie für die Debatte zum Rentenalter.

Eingereicht von:	<u>Roduit Benjamin</u> Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	28.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In der Diskussion über das Rentenalter taucht immer wieder die Frage auf, ob nicht die Unterschiede in der Lebenserwartung verschiedener Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden sollten, vor allem in Bezug auf deren gesundheitliche Arbeitsbelastung. Laut dem Bundesamt für Statistik (BFS) gibt es ausser einer bereits älteren Studie zur Sterblichkeit im Zeitraum von 1990 bis 2005 (Wanner, «Mortalité différentielle en Suisse 1990–2005») keine Studien, welche die Lebenserwartung in Abhängigkeit vom Bildungsniveau, Einkommen oder sozioökonomischen Status berechnen.

Ist der Bundesrat dazu bereit, eine solche Studie in Auftrag zu geben?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



24.7104

 Fragestunde. Frage

Steht der Chef der Armee über dem Bundesrat und dem Parlament?

Eingereicht von: Fivaz Fabien
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 28.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ignorieren der Entscheide des Parlaments, katastrophale Kommunikation, Einmischung in die politische Debatte (NATO, Budget, Rüstung): Der Chef der Armee glaubt, über den Institution zu stehen. Beim Bund würde sich sonst niemand solche Ausrutscher erlauben.

1. Geniesst der Chef der Armee noch immer das Vertrauen des Bundesrats?
2. Mit welchen Massnahmen beabsichtigt der Bundesrat, ein solches Verhalten künftig zu unterbinden?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Entscheide des Bundesrates und des Parlaments sind für alle Angestellten der Bundesverwaltung verbindlich.

Der Bundesrat ist zu einer einheitlichen, frühzeitigen und kontinuierlichen Information über seine Lagebeurteilungen, Planungen, Entscheide und Vorkehren verpflichtet.

Die Armee ist letztes Jahr mit ihrem Dokument "Die Verteidigungsfähigkeit stärken" Forderungen aus dem Parlament nachgekommen, die aus ihrer Sicht erforderlichen Massnahmen und die damit verbundenen Kosten aufzuzeigen. Die Inhalte liegen auf der Linie der sicherheitspolitischen Berichte und der drei Grundlagenberichte «Luftverteidigung der Zukunft» von 2017, «Zukunft der Bodentruppen» von 2019 und der «Gesamtkonzeption Cyber» von 2022. Dieser Plan wird mit der Armeebotschaft 2024 und dem Bericht in Erfüllung des Postulats 23.3000 der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerates und des Postulats 23.3131 des Ständerats Dittli konkretisiert, die der Bundesrat verabschiedet hat.

Die Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher treffen in Absprache mit der Bundeskanzlei die geeigneten Vorkehren für die Information über die Tätigkeit der Departemente und bestimmen, wer für die Information verantwortlich ist. Im VBS informieren die Verwaltungseinheiten über die in ihre Zuständigkeit fallenden Geschäfte.

Der Chef der Armee hat das Vertrauen des Bundesrats.

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

24.7105

 Fragestunde. Frage

Für mehr Transparenz bei Treibstoffpreisen

Eingereicht von:	<u>Michaud Gigon Sophie</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	28.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Radio Télévision Suisse (RTS) deckte kürzlich die massiven und fragwürdigen Erhöhungen der Gewinnmargen von Treibstoffhändlern auf. Die Motion 22.3885, welche die Eröffnung einer Untersuchung verlangte, wurde sowohl von der Kommission für Wirtschaft des Nationalrats (WAK-N) als auch vom Nationalrat angenommen, vom Ständerat aber leider abgelehnt. Wird der Bundesrat angesichts dieser Enthüllungen nun von seiner Kompetenz Gebrauch machen, die Wettbewerbskommission (WEKO) gemäss Artikel 27 des Kartellgesetzes mit einer Untersuchung zu beauftragen?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

24.7106

 Fragestunde. Frage**Bundesasylzentrum (BAZ) Glaubenberg: 24 Stunden Asylverfahren**

Eingereicht von: Rüegger Monika
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 28.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat Beat Jans hat an seiner Medienkonferenz am 20. Februar angekündigt, für aussichtslose Asylgesuche das 24 Stunden Schnellverfahren einzuführen.

1. Ab wann wird schweizweit das 24-Std. Schnellverfahren eingeführt?
2. Wie viele Asylsuchende ohne Aussicht auf Asyl sind im BAZ Glaubenberg einquartiert?
3. Ab wann wird das Schnellverfahren im BAZ Glaubenberg eingeführt?
4. Wie viele Migranten sind aktuell im BAZ Glaubenberg mit einem
 - a) negativen Asylentscheid und
 - b) Ausschaffungsentscheid?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

In der Asylregion Zürich wird das Verfahren seit dem 10. November 2023 im Rahmen eines befristeten Pilotprojekts angewandt. Aufgrund der positiven Erfahrungen plant das SEM, das 24-Stundenverfahren im April schweizweit einzuführen.

Im BAZ Glaubenberg sind derzeit 220 Personen untergebracht. Davon haben 68 Personen einen negativen Entscheid mit Wegweisung, alle anderen Personen befinden sich noch im Verfahren.

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



24.7107 Fragestunde. Frage

Wie geht glaubwürdiger Einsatz für Klimapolitik - trotz Verfehlen der eigenen Schweizer Klimaversprechen auch mit dem neuen CO2-Gesetz?

Eingereicht von: Glättli Balthasar
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 28.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

2023 war das heisseste Jahr seit Aufzeichnungsbeginn und wohl das heisseste Jahr seit mehr als 100'000 Jahren (<https://bit.ly/2023hottestyear>). Die Schweiz ist von der Klimaerhitzung und daraus resultierenden extremen Wetterereignissen besonders betroffen. Sie hat ein Eigeninteresse an der Umsetzung des Pariser Klimaabkommens.

Wie kann sie glaubwürdig weltweit mehr Klimaschutz einfordern, wenn sie ihre eigenen Klimaversprechen für 2030 auch mit dem geplanten neuen CO2 Gesetz nicht einhält?

Chronologie

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7108

 Fragestunde. Frage

Welches Monitoring bei Kindern mit frühkindlichem Autismus?

Eingereicht von:	<u>Roduit Benjamin</u> Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	28.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In seiner Stellungnahme zur Interpellation [22.4195](#) hält der Bundesrat fest, dass das Pilotprojekt «Intensive Frühintervention bei Kindern mit frühkindlichem Autismus» bis Ende Dezember 2026 läuft. Wie sehen das Qualitätsmonitoring und die Korrekturmassnahmen konkret aus, damit sichergestellt werden kann, dass die eingesetzten Methoden und ihre Wirkung den Erwartungen entsprechen?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

24.7109

 Fragestunde. Frage

Wechsel der Krankenkasse: teurer Anreiz?

Eingereicht von:	<u>Roduit Benjamin</u> Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	28.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Untersuchungen zeigen, dass Krankenkassenwechsel pro versicherte Person und Jahr insgesamt mehr Kosten verursachen, als damit Einsparungen erzielt werden.

Damit würde die Situation noch verschlimmert.

– Teilt der Bundesrat diese Auffassung?

– Wenn ja, gedenkt er einen Weg zu suchen, um den Anreiz zum Krankenkassenwechsel reduzieren?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

24.7110

 Fragestunde. Frage

Beiträge der Landwirtschaft zu Erreichung der Klimaziele

Eingereicht von: Wettstein Felix
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 28.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Landwirtschaft hat in der Schweiz einen Anteil von rund 15% am CO₂-Ausstoss; sie bildet damit den viertwichtigsten Sektor hinter Verkehr, Gebäuden und Industrie. Im Unterschied zu den Sektoren Industrie und Gebäude waren die Fortschritte der letzten 10 Jahre nur minim, der relative Anteil nahm sogar zu. Im aktuell debattierten CO₂-Gesetz fehlt der Sektor Landwirtschaft.
Wann gedenkt der Bundesrat dazu Ziele und Massnahmen vorzulegen?

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7111

 Fragestunde. Frage

Wolfsregulierung: Wie kann verhindert werden, dass die aufschiebende Wirkung von Einsprachen die Regulierung lähmt?

Eingereicht von:	<u>Kamerzin Sidney</u> Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	28.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Einsprachen, die Naturschutzorganisationen eingereicht werden, haben eine aufschiebenden Wirkung; deshalb können diese Einsprachen die Wolfsregulierung stark behindern. Ist geplant, die nächsten Entscheide zur Wolfsregulierung früh genug -deutlich vor dem 1. September – zu erlassen, damit die zuständige Behörde vor Beginn des Regulierungszeitraums entscheiden kann und so verhindert wird, dass die aufschiebende Wirkung von Einsprachen die Regulierung lähmt?

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7112 Fragestunde. Frage

Die Berichte der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) und der Geschäftsprüfungskommission des Ständerats (GPK-S) zur Kostenwahrheit im Bericht über die Postulate Giacometti Schneider berücksichtigen

Eingereicht von: Michaud Gigon Sophie
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 28.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Nationalrat hat die Postulate 22.4440 und 22.4556 zur Transparenz und Kostenwahrheit klar angenommen.

- In welchen Publikationen des Bundes werden diese Aspekte im Zusammenhang mit dem Agrar- und dem Ernährungssystem erwähnt?
- In welchen Antworten auf Vorstösse äussert sich der Bundesrat zu diesem Thema?
- Werden die Schlussfolgerungen der EFK zur Absatzförderung und der GPK-S zum Schutz der Biodiversität in den Bericht über die Postulate aufgenommen?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



24.7113 Fragestunde. Frage

Natürliches Mineralwasser: Sind die gesetzlichen Bestimmungen für natürliches Mineralwasser noch realistisch ?

Eingereicht von:	<u>Michaud Gigon Sophie</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	28.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Zuletzt war der Nestlé-Konzern von einer Zuwiderhandlung gegen die Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Getränke betroffen.

In diesem Zusammenhang stellen sich die folgenden Fragen:

- Beabsichtigt der Bundesrat, eine Standortbestimmung der Qualität des in der Schweiz vermarkteten natürlichen Mineralwassers und der entsprechenden Anlagen vorzunehmen ?
- Welchen Handlungsspielraum hatte Henniez bei der Vermarktung des behandelten Mineralwassers: Konnte Henniez es mit einer angepassten Kennzeichnung in Geschäften verkaufen, ohne die Bezeichnung «natürliches Mineralwasser» zu verwenden?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



24.7114

 Fragestunde. Frage

Notausgänge bei der Sanierung des Hauenstein-Bahntunnels

Eingereicht von:	<u>Brenzikofer Florence</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	28.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Vor Beginn der Sanierung des Hauenstein-Bahntunnels wurde von Sicherheitsexperten Kritik laut, dass bei der Renovation keine Notausgänge mit Rettungsstollen geplant seien.

Wurden die Notausgänge neben der Erneuerung und Modernisierung der Vorrichtungen zur Tunnelselbstrettung (Handlauf und Notbeleuchtung) nachträglich in den Sanierungsplänen des BAV aufgenommen?

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7115 Fragestunde. Frage

Die SBB wollten Passanten in den Bahnhöfen beobachten und z.B. wissen, womit sich die Reisenden eindecken – alles versteckt. Haben die SBB vom Bespitzeln der Menschen wirklich Abstand genommen?

Eingereicht von: Büchel Roland Rino
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 28.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Nach kritischen Berichten in K-Tipp und Blick sowie der Frage 23.7078 (Büchel) gelobten die SBB, den Datenschutz zu gewährleisten. Sie schrieben, sie würden vor der Einführung eines neuen Systems eine «Datenschutzfolgen-Abschätzung» vornehmen. Die Menge der erhobenen Daten und das Risiko einer Re-Identifikation hätten ein erhebliches Risiko für die Persönlichkeit der Passanten bedeutet.

– Planen die SBB weiterhin, Passanten auszuspionieren?

– Sieht der Bundesrat hier Probleme beim Datenschutz?

Wo?

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7116

 Fragestunde. Frage

Wie haben sich die Risiken des Pestizideinsatzes in den letzten Jahrzehnten entwickelt?

Eingereicht von:	Trede Aline Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	28.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Eine 2023 publizierte Studie hat Hinweise darauf gefunden, dass die Risiken des Pestizideinsatzes u.a. für Fische, Landpflanzen und Bodenorganismen in Deutschland in den letzten 25 Jahren gestiegen sei (doi [10.1021/acs.est.2c07251](https://doi.org/10.1021/acs.est.2c07251)).

- Wie haben sich diese Risiken für die verschiedenen Artengruppen und Lebensräume in der Schweiz entwickelt, in den letzten 25 Jahren?
- Falls solche Daten fehlen, bis wann ist der Bundesrat bereit eine wissenschaftlich fundierte Risikobewertung durchzuführen?

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7117

 Fragestunde. Frage

Welche Klimamassnahmen ergreift der Bund bezüglich Privatjets?

Eingereicht von: Michaud Gigon Sophie
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 28.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In seiner Antwort auf die Interpellation 21.4259 ruft der Bundesrat in Erinnerung, dass ein grosser Anteil der Treibhausgasemissionen auf den Luftverkehr zurückgeht.

Wie will er der Bevölkerung erklären, dass zum Beispiel die Privatjets nicht unter die Massnahmen des Bundes zur Reduktion der Treibhausgasemissionen in der Schweiz fallen?

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7118 Fragestunde. Frage

Verdeckte private Spionage mittels Kamera-Überwachung im öffentlichen Raum – die SBB haben es versucht, der amerikanische Autobauer Tesla zieht es durch.

Eingereicht von: Büchel Roland Rino
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 28.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Spion, der mich filmte? Agent auf vier Rädern? In Fahrzeugen der US-Marke Tesla sind Kameras verbaut. Sie zeichnen auch im öffentlichen Raum auf, was sich rund ums Auto ereignet.

1. Gibt es auch in der Schweiz Autos, die mit einem "Wächtermodus" ausgestattet sind?
2. Verstösst der US-Hersteller gegen das Datenschutzgesetz?
3. Könnten Informationen auch in andere Länder, z.B. die USA, übermittelt werden?
4. Bei einem Ja zu einer der Fragen: Was unternimmt der Bundesrat, um dieses Tun zu stoppen?

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7119 Fragestunde. Frage

Revision Pflanzenschutzmittel-Verordnung: Weit höhere Zulassungsgebühren verhindern bessere Alternativen bei den Pflanzenschutzmitteln. Das führt zu weniger Schutz und zu höheren Preisen

Eingereicht von: Büchel Roland Rino
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 28.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Tagesanzeiger schreibt, dass gemäss Branchenverband Scienceindustries künftig kaum noch Zulassungsanträge für neue und moderne Mittel gestellt würden. Das lohne sich nicht einmal mehr für die multinationalen Unternehmen. Der Grund: Der Schweizer Markt sei zu klein, um die hohen Gebühren zu refinanzieren. Ähnlich sieht es KMU-Unternehmer Dr. Jürg Burkhard.

Ist der Bundesrat bereit, die VO vernunftbasiert auszugestalten, um die negativen Auswirkungen, auch auf die Fruchtfolge, einzudämmen?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Vernehmlassung des Eidgenössischen Departments des Innern zur Revision der Pflanzenschutzmittelverordnung und der Gebührenverordnung BLV läuft noch bis zum 29. März 2024.

Einerseits wird darin die Erneuerung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln vorgeschlagen. Damit soll sich das System in der Schweiz an dasjenige der EU angleichen. Die Dossieranforderungen für die Erneuerung in der Schweiz entsprechen denjenigen der EU. Sofern die Zulassung des Pflanzenschutzmittels in einem EU-Mitgliedsstaat erneuert wird, müssen für die Schweiz hierfür keine zusätzlichen Daten erarbeitet werden.

Andererseits wird eine Gebührenerhöhung für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln vorgeschlagen. Damit soll der Kostendeckungsgrad des Zulassungsverfahrens des Bundes von aktuell weniger als 2% auf 40% erhöht werden. Die Gebühren wären damit immer noch tiefer als in EU-Mitgliedstaaten, die eine ähnliche Grösse wie die Schweiz haben (Belgien oder Österreich).

Der Bundesrat wird in Kenntnis der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens über die Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung und der Gebühren für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln befinden.

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



24.7120 Fragestunde. Frage

Trotz Freizügigkeitsabkommen: Schweizerinnen und Schweizer werden in EU-Ländern diskriminiert – möglicherweise auch wider besseres Wissen der Behörden auf regionaler und lokaler Ebene.

Eingereicht von: Büchel Roland Rino
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 28.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat bestätigt in der Antwort auf die Interpellation 23.4415 (Büchel), dass in der EU lebende Schweizer gegenüber EU-Bürgern (z.B. in Deutschland) diskriminiert werden. Gemäss einem heutigen CH Media-Bericht wird dies auch vom Deutschen Bundesministerium für Soziales bestätigt.

- Hat der Bundesrat Kenntnis von anderen Fällen, wo Schweizer in EU-Ländern diskriminiert werden?
- Könnte der Grund manchmal mangelnde Information z.B. auf lokaler Behördenebene sein – und nicht "böse Absicht"?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Neben den in der Interpellation genannten Gesetzgebungen in Finnland und Deutschland sind zurzeit keine weiteren Fälle bekannt. Wenn die Schweizer Auslandvertretungen Kenntnis von potenziellen Diskriminierungen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern haben, erfolgen Gespräche auf bilateraler Ebene. Falls nötig, wird die diskriminierende Massnahme im Gemischten Ausschuss Schweiz-EU zur Personenfreizügigkeit traktandiert. Erfahrungsgemäss sind die EU-Mitgliedstaaten bestrebt, das Freizügigkeitsabkommen vertragskonform anzuwenden.

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



24.7121

 Fragestunde. Frage**Wie kann der Bildungs- und Erlebniscampus Phänomena 2025 vom Bund mitunterstützt werden?**

Eingereicht von:	Huber Alois Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	28.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Kanton Zürich und Aargau und Private unterstützen die Phänomena 2025 stark. Die Wissensausstellung wurde seit langer Zeit geplant und ist startklar. Aber die Unterstützungsleistungen der Kantone sind auch an die Leistung von CHF 5 Mio. seitens Bund gekoppelt. Trotz Sparmassnahmen muss man bedenken, dass diese Wissensausstellung für Jung und Alt sehr viele Einnahmen generieren wird.

Welche zusätzlichen Möglichkeiten gibt es seitens Bund mittels Fördergelder diese Ausstellung mitzufinanzieren?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

24.7122

 Fragestunde. Frage

Israel blockiert Visa für Mitarbeitende internationaler humanitärer NGOs im Westjordanland und in Gaza

Eingereicht von:	<u>Dandrès Christian</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	28.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Zeitung Haaretz (25.2.24, A. Hass) berichtet, dass Israel Mitarbeitenden von NGOs im Westjordanland und in Gaza die Erteilung von Visa verweigert und damit die humanitäre Arbeit behindert, obwohl der IGH angeordnet hat, dass Israel die Bereitstellung von Hilfsgütern nicht verhindern darf. Israel verhindert auch, dass die Einhaltung der Anordnung überprüft werden kann. Es zwingt Angestellte von internationalen Organisationen dazu, ihre Arbeitsstelle im palästinensischen Gebiet zu verlassen oder nicht aufzunehmen. Wird der Bundesrat gegenüber Israel intervenieren, um die Blockierung zu beenden?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

1. Der Bundesrat hat die vorsorglichen Massnahmen des Gerichtshofs (ICJ) zur Kenntnis genommen. Diese sind für die Parteien bindend. Israel muss demnach wirksame Massnahmen ergreifen, um die Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen und humanitärer Hilfe zu ermöglichen. Der Bundesrat erwartet von Israel, dass es der Anordnung des Gerichtshofs nachkommt.
2. Der Bundesrat unterstützt die Forderung nach einer sofortigen Befreiung aller Geiseln und einem humanitären Waffenstillstand. Die Schweiz vertritt diese Position in allen ihren bilateralen und multilateralen Kontakten. Gleichzeitig unterstützt sie jede diplomatische Bemühung im Hinblick auf einen definitiven Waffenstillstand und einer politischen Lösung des Konflikts.
3. Der Bundesrat hat bereits 2023 die humanitäre Hilfe stark ausgebaut, mit einem Paket von 90 Mio. Franken, auch dank eines Nachtragskredits in der Höhe von 86 Mio. Franken, der vom Parlament bereits bewilligt worden ist.
4. Für 2024 sind ebenfalls Mittel für die humanitäre Hilfe vorgesehen. Diese werden demnächst dem Bundesrat in Auslegung des parlamentarischen Entscheids über das Budget 2024 unterbreitet und dann bei den Aussenpolitischen Kommissionen konsultiert.
5. La détermination portant sur d'éventuels crimes de guerre n'incombe pas aux États individuels, mais aux tribunaux et instances internationales mandatés à cet effet. La Cour pénale internationale mène actuellement une enquête qui couvre également l'ensemble des faits survenus depuis le 7 octobre 2023. Toute décision prise par les juridictions internationales est contraignante et doit être respectée.

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)



24.7123 Fragestunde. Frage

Reichen die Massnahmen der Schweiz aus, um das Ziel, die Klimaerwärmung auf höchstens 1,5° C zu begrenzen, zu erreichen?

Eingereicht von: Mahaim Raphaël
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 28.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Schweiz hat kommuniziert, bei der Umsetzung des Pariser Übereinkommens ihren national festgelegten Beitrag (*Nationally Determined Contribution*) dahingehend zu erhöhen, dass sie sich zu Massnahmen verpflichtet, mit denen die Klimaerwärmung auf 1,5° C begrenzt wird.
Reichen die Massnahmen des Klima- und Innovationsgesetzes und des CO2-Gesetzes, das derzeit revidiert wird, aus, um dieses Ziel zu erreichen?

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7124

 Fragestunde. Frage

Eignet sich das BIP als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Armeeausgaben?

Eingereicht von:	<u>Andrey Gerhard</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	28.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Schweiz ist nicht Teil eines Militärbündnisses und ein Land mit überdurchschnittlicher Wirtschaftsleistung. – Ist der Bundesrat der Ansicht, dass sich für die Schweiz der BIP-Prozentanteil als Zielsetzung für die Armeeausgaben eignet?

Insbesondere auch aufgrund des Umstandes, dass – im Gegensatz zu anderen Ländern – die derzeit ausgewiesenen Armeeausgaben nicht alle Kosten beinhalten.

– Welche alternativen, wirkungsorientierten Bemessungsgrundlagen würden sich allenfalls besser eignen?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Verteidigungsausgaben im Verhältnis zum BIP stellen eine Richtgrösse im Vergleich zu anderen Ländern dar. Das Stockholm International Peace Research Institute veröffentlicht jährlich einen Ländervergleich. Es erfasst für die Schweiz die Bundesausgaben, die dem Aufgabengebiet Sicherheit entsprechen. Demnach betrug 2022 der Anteil der Armeeausgaben 0,76 Prozent des BIP.

Die Berechnungsmethode ändert nichts daran, dass der Anteil der Armeeausgaben am Bundeshaushalt von 15,8 Prozent im Jahr 1990 auf 6,5 Prozent im Jahr 2022 gesunken ist.

Der Bundesrat will die Verteidigungsfähigkeit der Armee stärken. Er beschreibt in der Armeebotschaft 2024 die Eckwerte für die Ausrichtung der Armee bis 2035. Die Verteidigungsfähigkeit kann nur gestärkt werden, wenn auch die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat
	Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)



24.7125 Fragestunde. Frage

Revision der Pflanzenschutzmittel (PSM)-Verordnung führt zu mehr Bundesangestellten und hat gravierende Auswirkungen auf Fruchtfolge, Resistenzstrategie und Selbstversorgungsgrad.

Eingereicht von: Büchel Roland Rino
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 28.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Zulassungen von PSM sollen regelmässig erneuert werden. Neu sollen dafür hohe Gebühren zu bezahlen sein, auch wenn das gleiche Verfahren in der EU bereits abgeschlossen wurde. Für eine Erneuerung müssen neue Dokumente erarbeitet werden: Kosten mehrere hunderttausend Franken. Folge: Es werden weniger PSM angemeldet.

Ist der Bundesrat bereit, die Gesuche für Zulassungserneuerungen für sämtliche PSM pragmatisch zu behandeln, damit auf weitere Gebühren und Beamte verzichtet werden kann?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Vernehmlassung des Eidgenössischen Departments des Innern zur Revision der Pflanzenschutzmittelverordnung und der Gebührenverordnung BLV läuft noch bis zum 29. März 2024.

Einerseits wird darin die Erneuerung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln vorgeschlagen. Damit soll sich das System in der Schweiz an dasjenige der EU angleichen. Die Dossieranforderungen für die Erneuerung in der Schweiz entsprechen denjenigen der EU. Sofern die Zulassung des Pflanzenschutzmittels in einem EU-Mitgliedsstaat erneuert wird, müssen für die Schweiz hierfür keine zusätzlichen Daten erarbeitet werden.

Andererseits wird eine Gebührenerhöhung für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln vorgeschlagen. Damit soll der Kostendeckungsgrad des Zulassungsverfahrens des Bundes von aktuell weniger als 2% auf 40% erhöht werden. Die Gebühren wären damit immer noch tiefer als in EU-Mitgliedstaaten, die eine ähnliche Grösse wie die Schweiz haben (Belgien oder Österreich).

Der Bundesrat wird in Kenntnis der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens über die Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung und der Gebühren für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln befinden.

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



24.7126

 Fragestunde. Frage**BIP-Budgeterhöhungen: Was wären die Auswirkungen auf die Landwirtschaft?**

Eingereicht von: Baumann Kilian
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 28.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Ausgleich von kurzfristigen Budgeterhöhungen führt meist über Einsparungen bei den schwach gebundenen Ausgaben (internationale Zusammenarbeit, Kultur, Armee, Landwirtschaft, Regionaler Personenverkehr, Umwelt, Standortförderung, Verwaltung).

- Was würde eine Budgeterhöhung bei einem Teil dieser schwach gebundenen Ausgaben von 1% des BIP bis 2030 für die schwach gebundenen Ausgaben in der Landwirtschaft bedeuten?
- Wo müsste zuerst gespart werden?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Allgemein lässt sich Folgendes sagen: Wenn beispielsweise ein Kürzungsbetrag von 500 Millionen linear auf die schwach gebundenen Ausgaben zu verteilen ist, trägt davon die Landwirtschaft rund 50 Mio. (etwas über 10 Prozent), die Armee rund 100 Mio. (knapp 20 Prozent), der BFI-Bereich sowie die Verwaltung je rund 125 Mio. (etwas weniger als 25 Prozent) und der Rest verteilt sich auf die übrigen schwach gebundenen Ausgaben. Die absolute Höhe des Kürzungsbetrags hängt davon ab, welcher schwach gebundene Bereich bis 2030 auf 1 Prozent des BIP wachsen sollte.

In welchen Bereichen mehr oder weniger gespart werden soll, ist eine politische Frage, über die Bundesrat und Parlament im Einzelfall zu entscheiden haben. Der Bundesrat will künftig möglichst nicht mehr auf lineare Kürzungen zurückgreifen müssen, sondern eine grundlegende Überprüfung der Aufgaben und Subventionen des Bundes in Angriff nehmen. Die Prüfung soll auf einer breiten Basis erfolgen und auch gesetzlich gebundene Ausgaben und bestehende Fonds umfassen.

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

24.7127

 Fragestunde. Frage**Kreisläufe in der Krankheitsversorgung: Wird das Sterilisieren abgegolten?**

Eingereicht von: Wettstein Felix
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 28.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In der Antwort auf die Interpellation [23.3312](#) Weichert «Materialverschwendung in der Chirurgie» bestätigte der Bundesrat, dass Mehrweginstrumente aus Stahl ökologischer sind als Einweginstrumente. Sieht der geplante TARDOC im ambulanten Bereich (inkl. Spitex) im Vergleich zu Wegwerfprodukten konkurrenzfähige Taxpunkte als Anreiz fürs Sterilisieren vor? (Hinweis: Im TARMED fehlen diese gänzlich.) Und ist im stationären Bereich der Sterilisationsaufwand in den DRG lenkungswirksam miteinberechnet?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Im heute geltenden Arzttarif TARMED sind die Kosten für die Verwendung von wiederverwendbarem Instrumentarium in die Taxpunkte der jeweiligen Tarifposition einkalkuliert. Eine separate Vergütung bzw. Tarifposition für die Sterilisation von Mehrweginstrumenten gibt es entsprechend nicht. Hingegen kann Verbrauchsmaterial mit einem Einstandspreis über drei Franken separat zum Einstandspreis abgerechnet werden. Dieses Prinzip bleibt im TARDOC unverändert. Im ambulanten-ärztlichen Bereich möchten die Tarifpartner auch ambulante Pauschalen einführen. Mit diesen dürfte ein allfälliger Anreiz zur Verwendung von Einweginstrumenten mit der Zeit wegfallen.

Die Kostengewichte der DRG werden auf der Grundlage der Fallkostendaten der Spitäler ermittelt. Der Sterilisationsaufwand fliesst dabei mit den effektiv angefallenen Kosten in die Berechnung der DRG mit ein.

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

24.7128

 Fragestunde. Frage

Wieso sieht die aktuelle Revision des CO₂-Gesetzes keine ehrgeizigen Massnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen des Luftverkehrs vor?

Eingereicht von: Clivaz Christophe
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 28.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In seiner Antwort auf die Interpellation [21.4259](#) führt der Bundesrat Folgendes aus: «Würden die CO₂-Emissionen aus dem Luftverkehr mit einem Faktor 3 gewichtet, um die Klimawirkung der Flugemissionen abzubilden, [...] betrüge der Anteil des Luftverkehrs [...] 27 Prozent» an den Gesamtemissionen.

Wie sollen die Ziele des Pariser Übereinkommens erreicht werden, wenn die aktuelle Revision des CO₂-Gesetzes für denjenigen Sektor, der in der Schweiz für den grössten Anteil an Treibhausgasemissionen verantwortlich ist, keine ehrgeizigen Massnahmen vorsieht?

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7129 Fragestunde. Frage

Welche Grundlagen fehlen, um die Kosten des Zusammenbruchs der Artenvielfalt zu berechnen?

Eingereicht von: Mahaim Raphaël
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 28.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In seiner Antwort auf die Frage 21.8147 schrieb der Bundesrat, dass die Monetarisierung der Folgen des Zusammenbruchs der Artenvielfalt mit noch mehr konzeptionellen Herausforderungen verbunden sei als jene von Klimaschäden. Das ARE jedoch macht seit 2010 eine solche Berechnung im Bereich der Mobilität (externe Kosten und Nutzen der Verkehrs)

Welche methodischen Grundlagen müssten entwickelt werden, um den Zusammenbruch der Artenvielfalt zu berechnen?

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7130

 Fragestunde. Frage**Israel-Palästina-Verfahren vor dem IGH: Welche Rolle spielt die Schweiz?**

Eingereicht von: Mahaim Raphaël
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 28.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Presse berichtete über die Stellungnahme des Vertreters der Schweiz in dem vor dem IGH anhängigen Verfahren über die rechtlichen Folgen der israelischen Besetzung des palästinensischen Gebiets.

- Beabsichtigt die Schweiz, sich an dem anderen anhängigen Fall betreffend den Krieg in Palästina (Südafrika gegen Israel) zu beteiligen?
- Wenn ja, welche Position wird sie vertreten?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

24.7131

 Fragestunde. Frage

Beschluss des Internationalen Gerichtshofs vom 26. Januar 2024 zu Israel

Eingereicht von: Mahaim Raphaël
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 28.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 26. Januar 2024 hat der Internationale Gerichtshof mit Blick auf die Einhaltung der Völkermordkonvention im Zusammenhang mit dem Krieg in Palästina vorsorgliche Massnahmen gegen Israel verhängt und Israel eine Frist von einem Monat gesetzt, um einen Bericht über die getroffenen Massnahmen vorzulegen.

- Hat Israel diesen Bericht nun vorgelegt?
- Wie beurteilt der Bundesrat den Inhalt dieses Berichts und wie beabsichtigt er sich im weiteren Verlauf des Verfahrens vor dem IGH Gehör zu verschaffen?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

1. Der Bundesrat hat die vorsorglichen Massnahmen des Gerichtshofs (ICJ) zur Kenntnis genommen. Diese sind für die Parteien bindend. Israel muss demnach wirksame Massnahmen ergreifen, um die Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen und humanitärer Hilfe zu ermöglichen. Der Bundesrat erwartet von Israel, dass es der Anordnung des Gerichtshofs nachkommt.
2. Der Bundesrat unterstützt die Forderung nach einer sofortigen Befreiung aller Geiseln und einem humanitären Waffenstillstand. Die Schweiz vertritt diese Position in allen ihren bilateralen und multilateralen Kontakten. Gleichzeitig unterstützt sie jede diplomatische Bemühung im Hinblick auf einen definitiven Waffenstillstand und einer politischen Lösung des Konflikts.
3. Der Bundesrat hat bereits 2023 die humanitäre Hilfe stark ausgebaut, mit einem Paket von 90 Mio. Franken, auch dank eines Nachtragskredits in der Höhe von 86 Mio. Franken, der vom Parlament bereits bewilligt worden ist.
4. Für 2024 sind ebenfalls Mittel für die humanitäre Hilfe vorgesehen. Diese werden demnächst dem Bundesrat in Auslegung des parlamentarischen Entscheids über das Budget 2024 unterbreitet und dann bei den Aussenpolitischen Kommissionen konsultiert.
5. La détermination portant sur d'éventuels crimes de guerre n'incombe pas aux États individuels, mais aux tribunaux et instances internationales mandatés à cet effet. La Cour pénale internationale mène actuellement une enquête qui couvre également l'ensemble des faits survenus depuis le 7 octobre 2023. Toute décision prise par les juridictions internationales est contraignante et doit être respectée.

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)



24.7132

 Fragestunde. Frage

Humanitäre Hilfe im Gaza-Streifen

Eingereicht von: Friedl Claudia
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 28.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Wenn die Finanzierung der UNRWA tatsächlich ausgesetzt würde, müssten andere Kanäle der humanitären Versorgung gefunden werden.

- Hat der Bundesrat die Anschuldigungen gegen die UNRWA-Mitarbeiter tatsächlich untersucht oder kann er sich auf andere unabhängige Entscheidungsgrundlagen stützen?
- Welche Konsequenzen hätte ein Wegfall der Unterstützung der Zivilbevölkerung durch die UNRWA im Gazastreifen?
- Welche Organisationen könnten die überlebensnotwendigen Hilfeleistungen übernehmen?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

24.7133

 Fragestunde. Frage

CO2 Reduktion im Gesundheitswesen

Eingereicht von: Weichelt Manuela
Grüne Fraktion
Alternative-die Grünen Kanton Zug

Einreichungsdatum: 28.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Krankheiten und Klimawandel geben sich die Hand. In der Schweiz fallen jährlich rund 7 Prozent der CO2-Emissionen auf das Konto von Spitälern, Pflegeeinrichtungen und Arztpraxen sowie der dahinter liegenden Produktion.

Was unternimmt der Bundesrat zusätzlich zu den Kantonen, um im Gesundheitswesen Anreize zu setzen, damit wir das Klimaziel erreichen können?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Der Bund hat im Rahmen seiner Kompetenzen keine Möglichkeiten, Anreize zu setzen, damit Gesundheitsbetriebe ihre Emissionen reduzieren und ihre Umwelteffizienz steigern. Die Zuständigkeit in diesem Bereich liegt bei den einzelnen Akteuren respektive ihrer Trägerschaften. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) trägt jedoch die Aktivitäten der Schweizerische Akademie für Medizinische Wissenschaften (SAMW) in diesem Bereich mit. Diese hat 2022 das Positionspapier «Umweltbewusste Gesundheitsversorgung in der Schweiz» veröffentlicht. Ein Vorschlag darin betrifft die «Verpflichtung der Gesundheitseinrichtungen zu einem soliden Nachhaltigkeitsansatz». 2023 wurde das «Konsortium für nachhaltige Gesundheit und ökologischen Wandel des Gesundheitssystems» gegründet, um die Umsetzung vorantreiben. Das BAG ist als Gastorganisation in diesem Konsortium vertreten.

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



24.7134

 Fragestunde. Frage

Bestimmung des Vermögens für die Berechnung der AHV-Beiträge

Eingereicht von:	<u>Sormanni Daniel</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Mouvement Citoyens Genevois
Einreichungsdatum:	28.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Anders als die Steuerbehörden berücksichtigen die Ausgleichskassen bei der Berechnung der AHV-Beiträge das Bruttovermögen und lassen die Verschuldung ausser Acht.

– Wie lauten die gesetzlichen Bestimmungen zu dieser Praxis?

– Plant der Bundesrat, diese Praxis zu ändern?

Sie konfrontiert viele Bürgerinnen und Bürger mit Schwierigkeiten, da sie gezwungen sind, ihr Eigentum zu verkaufen, um die AHV-Beiträge zu bezahlen.

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

24.7135

 Fragestunde. Frage

Gibt es von der Eidgenossenschaft eine Eignerstrategie zur Swisscom, welche ausländische Firmenübernahmen untersagt?

Eingereicht von:	<u>Grüter Franz</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	28.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Medienberichten beabsichtigt die Swisscom die Übernahme von Vodafone Italien für 8 Milliarden Euro. Vor Jahren wollte die Swisscom die irische Telecom Firma Eircom übernehmen, was letztlich verhindert werden konnte. Die irische Firma ging im 2012 mit einem Milliardenloch unter. Deshalb stellt sich die Frage ob der Bund in einer Eignerstrategie klar festgelegt hat, ob Akquisitionen in einem solchen Ausmass überhaupt erlaubt und durch Swisscom eigenständig entschieden werden dürfen?

Chronologie

04.03.2024	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7136

 Fragestunde. Frage

Eigenartige Auslegung und Praxis des Bundesamtes für Sozialversicherung

Eingereicht von: Jauslin Matthias Samuel
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 28.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In der Wegleitung des BA für Sozialversicherungen ist festgehalten, dass Ladestationen (Wallbox) die vom Arbeitgeber finanziert werden, bei den Sozialabgaben wie die Privatnutzung eines Geschäftsfahrzeuges einzustufen ist.

- Ist es tatsächlich im Sinne des Bundesrates, dass auf Ladestationen, die vom Arbeitgeber finanziert werden, entsprechende Sozialbeiträge zu entrichten sind?
- Wie werden die Installationskosten und Verstärkung des Hausanschlusses eingerechnet?
- Wie beurteilt der BR diese Praxis?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Da es für den Betrieb eines E-Fahrzeuges zwingend einer Ladestation bedarf, sind die entsprechenden Kosten für die Berechnung des Privatanteils vollumfänglich mitzuberoücksichtigen, da es sich, wenn vom Arbeitgeber finanziert, um AHV-pflichtigen Naturallohn handelt. Der Bundesrat befürwortet diese Praxis, die sich an bisher bekannter kantonaler Steuerpraxis orientiert.

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



24.7137

 Fragestunde. Frage

Proportionen von Justiz und Bevölkerungswachstum

Eingereicht von: Steinemann Barbara
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 28.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Über 500 000 neue Fälle landeten 2022 auf den Tischen der Staatsanwälte. Das übertrifft deren Kapazitäten, in der Folge blieben mehr als 113 000 Fälle liegen.

- Wie haben sich die Anzeigen, wie die Verurteilungen in Relation zum Bevölkerungswachstum in den letzten Jahren entwickelt?
- Und wie haben sich die Stellen in der Schweizer Justiz diesbezüglich entwickelt?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Im Zeitraum von 2018 bis 2022 hat die ständige Wohnbevölkerung um 3% zugenommen. Die Anzahl polizeilich registrierter Straftaten nach dem Strafgesetzbuch, dem Betäubungsmittelgesetz und dem Ausländer- und Integrationsgesetz hat im gleichen Vergleichsraum um 8.74% abgenommen.

Die Anzahl Verurteilungen nach den genannten Gesetzen hat im gleichen Vergleichsraum um 5.15% abgenommen.

Da die Organisation der Strafbehörden und damit auch deren personelle Ausstattung den Kantonen obliegt, verfügt der Bundesrat über keine Zahlen zur Stellenentwicklung dieser Behörden.

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

24.7138

 Fragestunde. Frage

Erzielen die Krankenzusatzversicherer Übergewinne auf dem Buckel der Zusatzversicherten Patienten?

Eingereicht von: Aeschi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 28.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Krankenzusatzversicherer weisen den Vorwurf der Gewinnmaximierung mit dem Argument zurück, Zusatzversicherungen dürften gemäss FINMA-Vorgaben maximal zehn Prozent der Prämieinnahmen als Gewinn erzielen. Die jährlichen VVG-Geschäftsberichte weisen jedoch klar höhere Gewinnsummen aus. Wie kann sichergestellt werden, dass nicht auf Kosten der Patienten zu hohe Gewinne durch die Zusatzversicherer erzielt werden?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Im Bereich der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung (KZV) prüft die FINMA gestützt auf Artikel 38 des Versicherungsaufsichtsgesetzes im Genehmigungsverfahren auf Grund der von den Versicherungsunternehmen vorgelegten Tarfberechnungen, ob sich die vorgesehenen Prämien in einem Rahmen halten, der einerseits die Solvenz der einzelnen Versicherungseinrichtungen und andererseits den Schutz der Versicherten vor Missbrauch gewährleistet (Tarifkontrolle). Wenn über einen Zeitraum von drei Geschäftsjahren eine missbräuchlich hohe Gewinnmarge festgestellt worden ist, fordert die FINMA das betroffene Versicherungsunternehmen zur Tarfsenkung auf.

Krankenzusatzversicherer können allerdings neben der KZV auch weitere Produkte anbieten, die nicht der Tarifkontrolle durch die FINMA unterliegen. Gewinne aus diesen Produkten sowie das Ergebnis auf Kapitalanlagen fliessen ebenfalls in das Unternehmensergebnis ein und werden im Geschäftsbericht ausgewiesen.

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

24.7139 Fragestunde. Frage

Vermeidung von Absprachen unter den Krankenzusatzversicherern in den Tarifverhandlungen mit den Leistungserbringern

Eingereicht von: Aeschi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 28.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Wie kann sichergestellt werden, dass sich die Krankenzusatzversicherer in den Tarifverhandlungen mit den Leistungserbringern nicht tarifarisch absprechen um dadurch kartellarisch tiefere Tarife zu erzielen?

Antwort des Bundesrates vom 04.03.2024

Die Anbieter von Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung unterliegen dem Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz). Die Wettbewerbskommission beobachtet laufend die Wettbewerbsverhältnisse.

Dem Bundesrat sind keine Hinweise auf unzulässige Absprachen im Zusammenhang mit Tarifverhandlungen mit den Leistungserbringern bekannt.

Chronologie

04.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

24.7140

 Fragestunde. Frage

Kohlenwasserstoff-Reserven

Eingereicht von: Sormanni Daniel
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Mouvement Citoyens Genevois

Einreichungsdatum: 28.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Zur Sicherung einer durchgehenden Versorgung:

- Wie lauten die Vorgaben des Bundes in Bezug auf die Kohlenwasserstoff-Lager in der Schweiz?
 - Wer hat die Reserven sicherzustellen (Private beziehungsweise Kantone und Gemeinden)?
 - Können bestehende Anlagen abgebaut werden?
- Unter welchen Bedingungen?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

11.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

24.7141

 Fragestunde. Frage**AHV: Anzahl an Maximalrenten sinkt**

Eingereicht von: Sormanni Daniel
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Mouvement Citoyens Genevois

Einreichungsdatum: 28.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Bei der Zahl der AHV-Maximalrenten zeichnet sich ein deutlicher Rückgang ab.

- Wie kann es sein, dass viele Rentnerinnen und Rentner keine Maximalrente erhalten, obwohl sie 44 Jahre lang AHV-Beiträge gezahlt und das erforderliche Durchschnittseinkommen erreicht haben?
- Nach welchen gesetzlichen Bestimmungen ist es möglich, diesen Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern die Maximalrente vorzuenthalten?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

11.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

24.7142

 Fragestunde. Frage**Ist es in Ordnung, dass Schweizer Soldaten gegenüber Soldaten mit schweizerisch-französischer Doppelbürgerschaft benachteiligt sind?**

Eingereicht von:	Weber Céline Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	28.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Dank eines Abkommens mit Frankreich kann ein schweizerisch-französischer Doppelbürger mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz seinen Militärdienst in Frankreich leisten. Frankreich hat die Wehrpflicht aber ausgesetzt. Demnach hat der schweizerisch-französische Doppelbürger in Frankreich de facto nur einen Tag («Journée d'appel de préparation à la défense») zu absolvieren und ist dann in der Schweiz von jeglicher Militärdienstplicht befreit.

Wie lange will der Bundesrat diese Ungerechtigkeit gegenüber Soldaten mit nur schweizerischer Nationalität noch hinnehmen, obwohl wir einen Mangel an Soldaten haben?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)



24.7143

 Fragestunde. Frage

Zulassung Medikament mit Genscheren-Technologie in Grossbritannien

Eingereicht von: Christ Katja
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 28.02.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In Grossbritannien ist weltweit erstmals ein Medikament gegen genetisch bedingte Bluterkrankungen für Patienten ab zwölf Jahren zugelassen worden, das auf der Genscheren-Technologie Crispr basiert. Klinische Studien zeigen eine Erfolgsquote von über 90 % der behandelten Patienten.

- Ist eine solche Zulassung in der Schweiz auch möglich?
- Wie sehen Regulierung/Zulassungsverfahren bei uns konkret aus?

Chronologie

11.03.2024 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

24.7144

 Fragestunde. Frage

Gewährleistung der Grundrechte im digitalen Raum

Eingereicht von:	<u>Revaz Estelle</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	29.02.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die KI-Konvention des Europarats wird unter dem Vorsitz der Schweiz finalisiert. Der Privatsektor und die nationale Sicherheit könnten von der Konvention ausgenommen werden, was die Grundrechte gefährden könnte. In der Aussenpolitischen Strategie 2024–2027 heisst es jedoch: «Demokratische Selbstbestimmung, Rechtsstaatlichkeit und die Respektierung der Menschenrechte müssen auch im digitalen Raum gewährleistet bleiben.»

Wie positioniert sich der Bundesrat dazu?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7145

 Fragestunde. Frage**Viele Länder haben ein Verbot von Einweg-E-Zigaretten eingeführt oder haben dies vor: Plant der Bundesrat auch ein solches Verbot?**

Eingereicht von:	<u>Michaud Gigon Sophie</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	04.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Elektronische Einwegzigaretten – sogenannte Puffs – landen mehrheitlich im Müll. Die Westschweizer Konsumentenorganisation FRC hat nun nachgewiesen, dass 45 Prozent der Verkaufsstellen eine Rücknahme verweigern. Dies verstösst gegen die Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG).

- Gedenkt der Bundesrat Massnahmen zu ergreifen, damit die VREG eingehalten wird?
- Prüft er die Möglichkeit, sich auf Artikel 30a Buchstabe a des Umweltschutzgesetzes zu berufen, um Einweg-E-Zigaretten zu verbieten?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



24.7146

 Fragestunde. Frage

Wie gedenkt der Bundesrat, die Anliegen der Bauernproteste in den Arbeiten für die künftige Agrarpolitik aufzunehmen ?

Eingereicht von:	<u>Wandfluh Ernst</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	04.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Proteste der Bäuerinnen und Bauern zeigen deutlich, dass ein grosser Unmut vorhanden ist. Nebst administrativem Aufwand und tiefen Produzentenpreisen ist für viele Betriebe die Vielzahl von Zielkonflikten, die von der Gesellschaft, Politik, Verwaltung und dem Markt auf sie abgewälzt werden, eine grosse Herausforderung und ein wichtiger Grund für die angespannte Stimmung.

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

24.7147

 Fragestunde. Frage

Sportanlässe benötigen Planungs- und Rechtssicherheit

Eingereicht von: Guggisberg Lars
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 04.03.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Juni 2023 hat das Parlament für wiederkehrende Sportgrossanlässe in der Periode 2025–2029 einen Kredit von CHF 25 Mio. gesprochen.

Bis heute fehlt die entsprechende Verordnung, obwohl 2025 ein Kostendach von CHF 5 Mio. zur Verfügung stehen muss und die Anlässe jetzt planen müssen.

1. Wann wird die entsprechende Verordnung in Kraft gesetzt?
2. Ab wann können Anlässe ein Gesuch für eine Unterstützung stellen?
3. Wann erhalten Anlässe Bescheid und damit Planungssicherheit?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

1. Der Entscheid des Bundesrats ist für den Spätsommer 2024 geplant, somit ist eine Inkraftsetzung per 1. Oktober 2024 möglich.
2. Unter Vorbehalt des Bundesratsentscheids können die Gesuche im Herbst 2024 eingereicht werden.
3. Unter Vorbehalt der Inkraftsetzung der Verordnung per 1. Oktober 2024 und sofern sämtliche Angaben seitens der Gesuchstellenden fristgemäss vorliegen, kann eine allfällige Finanzhilfe bis spätestens Ende 2024 verfügt werden.

Chronologie

11.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)



24.7148

 Fragestunde. Frage**Ski-Abo für den Bundesrat auf Kosten der Steuerzahler?**

Eingereicht von:	<u>Egger Mike</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	04.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Ist der Bundesrat, welcher pro Bundesratsmitglied einen Lohn von 456'854 Franken erhält, bereit auf das neu von Steuerzahler finanzierten Ski-Abo zu verzichten?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Wie in der Antwort auf die Frage [24.7092](#) von Herrn Nationalrat Walder ausgeführt, beschloss der Bundesrat am 8. Dezember 2023, die bis anhin von den Seilbahnen Schweiz gratis abgegebenen Jahreskarten für das Jahr 2024 in Rechnung stellen zu lassen. Dies, um den Anschein einer Vorteilsgewährung zu vermeiden und trotzdem zu gewährleisten, dass seine Mitglieder im Jahr 2024 alle Verkehrsmittel in der Schweiz jederzeit frei benützen können. Der Bundesrat prüft derzeit die Fragestellung erneut und wird demnächst entscheiden.

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Bundeskanzlei (BK)

24.7149

 Fragestunde. Frage

13. AHV-Rente. Alles zu Weihnachten oder über das Jahr verteilt?

Eingereicht von:	<u>Feller Olivier</u> FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	04.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Laut einem Artikel in der Tageszeitung Der Bund vom 4. März 2024 bevorzugt das Bundesamt für Sozialversicherungen eine monatliche Auszahlung der 13. AHV-Rente. Die am 3. März 2024 in der Volksabstimmung angenommene Initiative spricht in ihrem Titel jedoch von einer «13. AHV-Rente». Gemäss dem Verfassungstext haben Bezügerinnen und Bezüger Anspruch auf einen «jährlichen Zuschlag in der Höhe eines Zwölftels ihrer jährlichen Rente». In der Botschaft des Bundesrates (Seite 8) heisst es, der Zuschlag werde «einmal pro Jahr» auf die Altersrente geschlagen. Was gilt nun?

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

24.7150

 Fragestunde. Frage

Finanzierung von Bahnunterhalt und -modernisierung

Eingereicht von: Schaffner Barbara
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 04.03.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Parlament hat im Rahmen des AS2035 Investitionen für Projekte beschlossen, die gemäss KPFV Art. 5 via Leistungsvereinbarung finanziert werden müssten (insbes. Art. 1 Abs. 2 lit.I).

- Ist diese Einschätzung richtig?
- Bedeutet das, dass diese Projekte nicht wie vom Parlament angenommen via den Verpflichtungskredit gemäss 23.055 BB4 abgerechnet werden, sondern zulasten der Leistungsvereinbarung gehen?
- Müssen dadurch andere Unterhalts- und Modernisierungsarbeiten zurückgestellt werden?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Sämtliche im Bundesbeschluss vom 21. Juni 2019 über den Ausbauschritt 2035 für die Eisenbahninfrastruktur enthaltenen Massnahmen werden über den entsprechenden Verpflichtungskredit finanziert. Auch die kürzlich beschlossenen Anpassungen im Rahmen der Botschaft vom 16. August 2023 zum Stand und zu Änderungen der Ausbauprogramme für die Bahninfrastruktur sowie zur Perspektive Bahn 2050 werden über diesen Kredit finanziert.

Um das Angebotskonzept 2035 umzusetzen, braucht es zusätzliche Anpassungen an die Erfordernisse des Verkehrs, welche als Substanzerhalt gelten. Es handelt sich dabei um Perronverlängerungen sowie um Anpassungen an gewissen Stellwerken und am Lichtraumprofil. Diese Massnahmen sind über Leistungsvereinbarungen zu finanzieren. In der Erarbeitung des Angebotskonzepts für den Ausbauschritt 2035 wurden diese auf insgesamt 425 Millionen Franken geschätzt.

Gemäss Bahninfrastrukturfondsgesetz ist aus den Mitteln des Bahninfrastrukturfonds (BIF) vorrangig der Bedarf für den Betrieb und Substanzerhalt sicherzustellen. Zurzeit ist die Botschaft zur Finanzierung des Betriebs und Substanzerhalts der Bahninfrastruktur und der Systemaufgaben für die Periode 2025–2028 in Erarbeitung. Sowohl in der im Juni 2023 veröffentlichten Vernehmlassungsvorlage als auch in den von den Infrastrukturbetreibern übermittelten Grundofferten wurden Erhöhungen dieser Mittel beantragt. Sollten die Mittel im BIF nicht für alle geplanten Massnahmen für Betrieb, Substanzerhalt und Ausbau reichen, was sich derzeit nicht abzeichnet, wäre der Ausbau zeitlich zu erstrecken.

Chronologie

11.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



24.7151

 Fragestunde. Frage

Angebotskonzept 2050 und schnellstmögliche Wiederherstellung der direkten Verbindung am Jurasüdfuss

Eingereicht von:	<u>Tuosto Brenda</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	04.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Wird der Bundesrat dem Parlament ein Angebotskonzept 2050 vorlegen, mit dem im Ausbauschnitt 2035 die Fernverkehrsangebote wiedereingeführt werden, die im Zuge von Bahn 2000 verschlechtert worden sind, sowie im Ausbauschnitt 2025 die Verbindungen, die gestrichen worden sind, insbesondere der im Stundentakt zwischen Genf und Basel am Jurasüdfuss verkehrende IC5?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7152

 Fragestunde. Frage

Wie geht glaubwürdiger Einsatz für Klimapolitik - trotz Verfehlen der eigenen Schweizer Klimaversprechen auch mit dem neuen CO2-Gesetz?

Eingereicht von:	<u>Glättli Balthasar</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	04.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

2023 war das heisseste Jahr seit Aufzeichnungsbeginn und wohl das heisseste Jahr seit mehr als 100'000 Jahren (<https://bit.ly/2023hottestyear>). Die Schweiz ist von der Klimaerhitzung und daraus resultierenden extremen Wetterereignissen besonders betroffen. Sie hat ein Eigeninteresse an der Umsetzung des Pariser Klimaabkommens.

Wie kann sie glaubwürdig weltweit mehr Klimaschutz einfordern, wenn sie ihre eigenen Klimaversprechen für 2030 auch mit dem geplanten neuen CO2 Gesetz nicht einhält?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft zur Revision des CO2-Gesetzes für die Zeit nach 2024 dargelegt, wie die Schweiz mit verschiedenen Massnahmen und im Zusammenspiel mit dem technologischen Fortschritt ihre Treibhausgasemissionen bis 2030 halbieren kann.

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7153

 Fragestunde. Frage

Wehrpflicht-Schlupfloch für Doppelbürger?

Eingereicht von:	<u>Götte Michael</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	04.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Schweizer Doppelbürger dürfen wählen, für welchen Staat sie Militärdienst leisten möchten. In Frankreich kann die Militärdienstpflicht mit nur einem einzigen Dienstag erfüllt werden – in der Schweiz werden 245 Dienstage eingefordert. Rund 800 schweizerisch-französische Doppelbürger machen pro Jahr von dieser Möglichkeit Gebrauch, obschon uns Angehörige der Armee fehlen. Hat das VBS Kenntnis von diesem Schlupfloch, und was kann unternommen werden um diese Praxis zu unterbinden?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

24.7154

 Fragestunde. Frage

Hinrichtungen im Iran

Eingereicht von:	<u>Marti Min Li</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	04.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Im vergangenen Jahr wurden im Iran laut den Vereinten Nationen mindestens 834 Menschen hingerichtet, ein Grossteil der Hingerichteten waren Angehörige von ethnischen Minderheiten. Seit Januar 2024 wurden bereits 82 Menschen exekutiert.

1. Wie hat die Schweiz auf die Hinrichtungswelle im Iran reagiert?
2. Wie oft hat die Schweiz offiziell bei der Islamischen Republik Protest eingelegt?
3. Wie oft wurde der Iranische Botschafter einbestellt?

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

24.7155 Fragestunde. Frage

Antisemitischer Angriff in Zürich am 2. März 2024

Eingereicht von: Bläsi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 04.03.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

- Welche Strategien zieht der Bundesrat nach dieser abscheulichen Tat in Betracht?
- Wie will der Bundesrat den Anstieg antisemitischer Handlungen in der Schweiz eindämmen, der sich im Jahr 2023 auf 68 Prozent belief (vgl. Jahresbericht 2023 der CICAD)?

Chronologie

11.03.2024 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

24.7156

 Fragestunde. Frage

CO2 senken und Elektromobilität fördern

Eingereicht von:	<u>Sormanni Daniel</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Mouvement Citoyens Genevois
Einreichungsdatum:	04.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

– Wie gedenkt der Bundesrat die Elektromobilität durch andere als steuerliche Massnahmen zu fördern? Gewisse Städte verweigern die Einrichtung von E-Ladestationen auf öffentlichem Grund und behindern dadurch den Übergang zu einer umweltfreundlicheren Mobilität.

– Plant der Bundesrat – zum Beispiel über das CO2-Gesetz – die Kantone dazu zu bewegen oder zu verpflichten, Massnahmen zu ergreifen, um die Einrichtung von E-Ladestationen auf öffentlichem Grund zu ermöglichen und zu erleichtern?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7157 Fragestunde. Frage

Welche Leistungen werden von der Biodiversität für die Nahrungsmittelproduktion erbracht, und für welchen Gegenwert?

Eingereicht von: Candan Hasan
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 04.03.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Zu meiner Frage 23.7900 schreibt der Bundesrat, dass die Biodiversität wertvolle Leistungen für die Nahrungsmittelproduktion erbringt.

- Welche Leistungen erbringt die Biodiversität konkret für die Nahrungsmittelproduktion?
- Welchen monetären und nicht-monetären Gegenwert haben diese einzelnen Leistungen?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Die Biodiversität ist für die Landwirtschaft und damit auch für die Gesellschaft wichtig. Zahlreiche wildlebende Arten des Kulturlands garantieren die Bestäubung der Kulturpflanzen. Die Biodiversität trägt zudem zur Bodenbildung und Bodenfruchtbarkeit bei, indem sie die Nährstoffkreisläufe sichert und Schädlinge unter Kontrolle hält.

Diese Leistungen sind allerdings schwer messbar. Sie sind Teil eines komplexen Systems, weshalb keine umfassenden Berechnungen vorliegen.

Chronologie

11.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



24.7158

 Fragestunde. Frage

Biodiversitätsbeiträge im Gewässerraum

Eingereicht von:	<u>Kaufmann Pius</u> Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	05.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In der Arbeitshilfe des Bundes zur Gewässerraumausscheidung steht, dass Landwirte für Flächen im Gewässerraum Biodiversitätsbeiträge erhalten.

- Wie verhält es sich, wenn im Gewässerraum Flächen abgeschwemmt werden, bleibt der Anspruch für Biodiversitätsbeiträge erhalten?
- Wenn nein, ist der Bundesrat gewillt, den Beitragsanspruch für Biodiversitätsflächen im Gewässerraum auch bei Erosionen auf Stufe Verordnung festzulegen?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Landwirtschaftliche Nutzflächen sind beitragsberechtigt, wenn sie gemäss der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung klassiert und die Anforderungen der Direktzahlungsverordnung erfüllt sind. Wird eine Fläche natürlich wegerodiert, werden keine Beiträge ausgerichtet. Gemäss einer gemeinsam erarbeiteten Arbeitshilfe von den Kantonen (BPUK und LDK) und den betroffenen Bundesämtern wird im Gewässerraum eine natürliche Erosion, die nicht näher als drei Meter an den Rand des Gewässerraums reicht, in der Regel als verhältnismässig und als tolerierbar beurteilt. In Wasserbauprojekten, in denen Flächen durch maschinellen Abtrag oder kontrollierte Erosion verloren gehen, werden die Flächen in der Regel vorgängig zum Projekt durch die öffentliche Hand erworben und der Flächenverlust abgegolten. Der Bundesrat hält die aktuelle Praxis für sinnvoll.

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7159

 Fragestunde. Frage

Wie viel finanzielle Unterstützung für die CEPI in den Jahren 2025 und 2026?

Eingereicht von:	<u>Roduit Benjamin</u> Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	05.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gesundheitskrisen wie Covid-19 bringen erhebliche Verluste mit sich. In seiner Krisenstrategie empfiehlt der Bundesrat, die CEPI (Coalition for Epidemic Preparedness Innovations, Deutsch: Koalition für Innovationen in der Epidemievorbeugung) zu unterstützen. Die Beiträge der Schweiz für die Jahre 2025 und 2026 werden in der Finanzplanung jedoch nicht erwähnt, und das neue Epidemiegesetz wird erst 2027 in Kraft treten. Inwiefern will man in den nächsten Jahren eine Unterfinanzierung vermeiden?

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

24.7160

 Fragestunde. Frage**Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs. Bund vs. Kantone**

Eingereicht von:	Pfister Gerhard Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	05.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Warum ist die Verordnung FV-ÜPV einseitig vom Bund in Kraft gesetzt worden per Anfang 2024, obwohl die Kantone den neuen Kostenteiler, der die Kosten für die Kantone verdoppelt, ablehnten?

Ist die gesetzliche Grundlage für die Verordnung überhaupt ausreichend?

Gedenkt der Bundesrat eine Lösung zu finden mit den Kantonen, die Rechnung bis jetzt nicht zahlten, und eine anfechtbare Verfügung verlangen?

Chronologie**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

24.7161

 Fragestunde. Frage

Herdenschutzhund: warum ein einziges Ausbildungsprogramm trotz explodierender Nachfrage?

Eingereicht von:	<u>Roduit Benjamin</u> Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	05.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Derzeit wird bei Wolfsangriffen nur dann finanzielle Unterstützung gewährt, wenn die Herdenschutzhund das von Agridea koordinierte offizielle Ausbildungsprogramm absolviert haben. Mehrere Kantone haben nun jedoch Arcadia – die Schweizerische Vereinigung zur Erhaltung der Weidewirtschaft – mit der Leitung eines Programms zur Prüfung und Anerkennung anderer Hunderassen beauftragt. Im Jahr 2023 wurden von den 10 000 Schafen, die von diesen Hunden gehütet worden sind, nur 6 gerissen. Ist der Bundesrat bereit, das von den Kantonen geforderte Verfahren zur Anerkennung bis zum Sommer zu beschleunigen?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



24.7162

 Fragestunde. Frage**Sind die im Rahmen eines Gutachtens anfallenden Kosten an die Realität anzupassen?**

Eingereicht von:	<u>Roduit Benjamin</u> Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	05.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Laut «Blick» hat die Invalidenversicherung einen Oberwalliser mehrmals zu einem Gutachten nach St. Gallen geschickt – teilweise ohne Möglichkeit, mit öffentlichen Verkehrsmitteln am selben Tag zurückzufahren.

1. Warum vergütet die IV die Hotelkosten in einem solchen Fall nicht von sich aus, sondern erst nach Veröffentlichung des Vorfalles in einer Zeitung?
2. Die Rückerstattung einer Hotelübernachtung ist auf 37.50 Franken begrenzt. Ist der Bundesrat der Ansicht, dass die IV ihre Praxis überdenken und die Beträge an die Realität anpassen sollte?

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)



24.7163

 Fragestunde. Frage

Wird sich die Frankenstärke zulasten des Schweizer Exportsektors fortsetzen?

Eingereicht von:	<u>Roduit Benjamin</u> Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	05.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die anhaltende Frankenstärke wirkt sich negativ auf die Schweizer Exportunternehmen aus. Diese sind zum Beispiel finanziell nicht mehr in der Lage, ihre Produkte aufgrund der durch die Frankenstärke erhöhten Kosten lokal herzustellen. Gewisse Schweizer Unternehmen sehen sich gezwungen, ihre Produktion ins Ausland zu verlagern, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

- Wie positioniert sich die SNB zur anhaltenden Frankenstärke?
- Wie lange plant die SNB, diese geldpolitische Strategie unverändert beizubehalten?

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat
	Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

24.7164

 Fragestunde. Frage

Mehrfahrtenkarten im öffentlichen Verkehr

Eingereicht von:	<u>Marti Min Li</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	05.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Laut Medienberichten planen die SBB und andere ÖV-Betriebe per Ende 2025 die Mehrfahrtenkarten abzuschaffen. Dies ist problematisch für Nutzende ohne Smartphone wie beispielsweise Kinder oder Seniorinnen und Senioren. In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt der Bundesrat die Einschätzung, dass es ein Smartphone keine Grundbedingung für die ÖV-Nutzung sein sollte?
2. Ist weiterhin gewährleistet, dass der ÖV auch ohne Smartphone zugänglich ist?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Im öffentlichen Verkehr liegt es in der Verantwortung der Transportunternehmen, wie sie ihren Vertrieb gestalten. Diese orientieren sich an den Bedürfnissen und Gewohnheiten der Nutzenden sowie an technischen oder finanziellen Bedingungen.

Die Transportunternehmen müssen die geltenden Rechtsgrundsätze berücksichtigen und insbesondere auf die Verhältnismässigkeit achten. Sie haben somit sicherzustellen, dass Personen ohne Smartphone nicht unverhältnismässig benachteiligt werden. Die Branche hat somit die Pflicht, passende Lösungen für die sogenannten «Non-Digitals» anzubieten. Das Smartphone ist keine Grundbedingung für die Nutzung des öffentlichen Verkehrs.

Der Bundesrat unterstützt die Weiterentwicklung der Digitalisierung im öffentlichen Verkehr und insbesondere im Ticketverkauf, da damit neue kundengerechte und beliebte Lösungen möglich sind. Für den Bund ist die Kommunikation seitens der Transportunternehmen gegenüber der Kundschaft dabei zentral.

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7165

 Fragestunde. Frage**MepV betreffend Hyaluron der Realität anpassen**

Eingereicht von:	<u>Lohr Christian</u> Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	05.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In der Antwort auf die Ip. [23.4149](#) «Nicht fachgerechte Injektionsbehandlungen mit Hyaluronsäure» sagt der BR, dass in der MepV geregelt ist: Produkte, die länger als 30 Tage im Körper bleiben, dürfen nur durch Ärzte/innen injiziert werden. Doch es finden unsachgemässe Anwendungen statt, die zu Schäden führen, welche von Dermatologen/innen behandelt werden müssen. Es besteht Handlungsbedarf, die MepV greift nicht genügend.

Was tut der Bundesrat, um dieser Problematik entgegenzuwirken?

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

24.7166

 Fragestunde. Frage**Hyaluron: kantonalen Vollzugsnotstand korrigieren**

Eingereicht von:	<u>Lohr Christian</u> Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	05.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Experten betonen, dass bei Hyaluronsäure die genaue Verbleibdauer nicht vorausgesagt werden kann und eine Begrenzung auf 30 Tage nicht korrekt ist.

– Weshalb hält der Bundesrat in seiner Antwort auf die Ip. 23.4149 dennoch weiterhin an der 30-Tage-Grenze fest?

– Wie will der Bundesrat dafür sorgen – um auch dem kantonalen Vollzugsnotstand zu begegnen – generell das Injizieren von Hyaluronsäure-Produkten in den Händen von jenen Fachpersonen zu belassen, welche entsprechend ausgebildet sind?

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

24.7167

 Fragestunde. Frage**Hyaluron: Patientinnen aktiv vor möglichen Folgeschäden schützen**

Eingereicht von:	<u>Lohr Christian</u> Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	05.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In seiner Antwort auf die Interpellation [23.4149](#) «Nicht fachgerechte Injektionsbehandlungen mit Hyaluronsäure» sagt der Bundesrat, es liege «in der Verantwortung der Kundinnen und Kunden sich vorgängig über die behandelnde Einrichtung zu informieren». Es darf nicht erwartet werden, dass Patient/innen die Medizinprodukteverordnung kennen und sich der möglichen Folgeschäden bewusst sind. Wie will der Bundesrat den Anspruch der Patientensicherheit erfüllen?

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

24.7168 Fragestunde. Frage

Hochpreisinsel Schweiz: Evaluation, Pläne und künftige Massnahmen des Bundesrates

Eingereicht von:	<u>Michaud Gigon Sophie</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	05.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat möchte die Standortbestimmung zur Entwicklung der Hochpreisinsel aufschieben (siehe Stellungnahme zum Postulat [23.3738](#)).

- Wie und wann gedenkt der Bundesrat, die konkrete Wirkung der Massnahmen zu evaluieren, die im Rahmen der Annahme des indirekten Gegenvorschlags zur Initiative «Stop der Hochpreisinsel» beschlossen wurden?
- Wie will der Bundesrat, der sich für die Aufhebung der Industriezölle eingesetzt hat, sicherstellen, dass die Massnahmen nicht nur bestimmten Unternehmen zugutekommen, sondern tatsächlich zu einer Senkung der Verbraucherpreise führen?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

24.7169 Fragestunde. Frage

Nach dem JA zur 13. AHV Rente: Wer soll das bezahlen?

Eingereicht von: Rechsteiner Thomas
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 05.03.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Volk hat gesprochen: Die 13. AHV-Rente ist angenommen worden. Kostenpunkt rund 5 Milliarden Franken pro Jahr. Wer das bezahlen soll, haben die Initianten nicht gesagt.

1. Welche Finanzierungsmöglichkeit favorisiert der Bundesrat?
2. Teilt der Bundesrat meine Auffassung, dass die Wirtschaft möglichst wenig belastet werden soll?
3. Ist der Bundesrat ebenfalls meiner Meinung, dass auch die Rentnerinnen und Rentner ihren Beitrag zur Finanzierung leisten sollen?

Chronologie

11.03.2024 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

24.7170

 Fragestunde. Frage

Asylwesen: Vollzug von Wegweisungen

Eingereicht von:	<u>Buffat Michaël</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	05.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Artikel 89 b des Asylgesetzes (AsylG) sieht vor, dass der Bund bereits ausgerichtete Pauschalabgeltungen zurückfordern kann, wenn ein Kanton seine Vollzugsaufgaben nicht oder nur mangelhaft erfüllt und keine objektiven Gründe vorliegen.

- Gab es im Jahr 2023 Kantone, die davon betroffen waren?
- Wenn ja, welche?
- Wie hoch waren die Beträge?

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

24.7171 Fragestunde. Frage

Rückerstattung der Verrechnungssteuer dauert trotz Digitalisierung mehrere Monate. Weshalb?

Eingereicht von:	Gutjahr Diana Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	05.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

"Im Hinblick auf die in der ESTV fortschreitende Digitalisierung werden physisch eingereichte Rückerstattungsanträge in absehbarer Zeit nicht mehr berücksichtigt. Wir empfehlen Ihnen deshalb, zukünftig Rückerstattungsansprüche nur noch über das Portal geltend zu machen."

- Weshalb dauert die Verarbeitung der Verrechnungssteueranträge trotz teurer Digitalisierung mehrere Monate?
- Wie hat sich die Bearbeitungsdauer über die letzten Jahre entwickelt?
- Werden die Beträge verzinst?

Chronologie

11.03.2024 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

24.7172

 Fragestunde. Frage**Strebt das ASTRA Straffreiheit für Velofahrende an?**

Eingereicht von:	<u>Bühler Manfred</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	05.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In der Tageszeitung Le Quotidien Jurassien vom 5. März 2024 erklärte der Sprecher des ASTRA, dass das Ziel nicht sei, die Velofahrenden, die auf der Nationalstrasse unterwegs sind, zu büssen. Vielmehr sollten die Velofahrenden dazu bewegt werden, die für sie vorgesehene Strasse zu benutzen. Der Veloverkehr auf der A16 ist während der laufenden Sanierungsarbeiten zwischen Biel und La Heutte verboten. Ist es gerechtfertigt, dass ein Mitarbeiter des ASTRA der Ansicht ist, dass von Velofahrenden begangene Verkehrsdelikte nicht geahndet werden sollten?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7173 Fragestunde. Frage

Recherche der Zeitung Le Temps vom 2. März 2024 zu den von den Krankenkassen erhaltenen Retrozessionen: Wem soll man glauben?

Eingereicht von: Bläsi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 05.03.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Krankenkassen haben über die «Leistungsorientierte Abgeltung der Apothekerinnen und Apotheker» (LOA) IV 1,6 Milliarden Franken erhalten, was 2,2 Prozent der Kosten zulasten der OKP entspricht.

– Was ist mit der Vielzahl an Vereinbarungen zu den restlichen 97,8 Prozent?

Es brauchte zwölf Jahre (2004–2016), um ein Reglement zum LOA-Fonds zu verabschieden; zu diesem Fonds gibt es keine Informationen mehr:

– Höhe des Fonds? KVG-konform? Was ist mit der Aufsicht?

– Wem soll man nun glauben: den aufschlussreichen Ergebnissen der Recherchen von Le Temps oder den Antworten des Bundesrates?

Chronologie

11.03.2024 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



24.7174

 Fragestunde. Frage

EU-Verordnung über Produkte, die mit der Entwaldung in Zusammenhang stehen (EUDR): Auswirkungen auf Schweizer KMU

Eingereicht von:	<u>Molina Fabian</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	05.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Ab dem 01.01.2025 tritt die EUDR in Kraft. Das betrifft auch Schweizer Unternehmen. Gerade KMU, die an EU-Unternehmen liefern, laufen Gefahr gegenüber EU-Zulieferern benachteiligt zu werden, so wie es beim Holzhandel bereits geschah und durch SVP-Motionen ([17.3855](#)) korrigiert wurde. Wie stellt der Bundesrat sicher, dass Schweizer Unternehmen in den durch die EUDR betroffenen Bereichen künftig gleich lange Spiesse haben wie EU-Unternehmen?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 14. Februar 2024 zu diesem Thema eine Aussprache geführt. Dabei hat er die Bundesverwaltung beauftragt, Abklärungen zur Anpassung des Schweizer Rechts an die EUDR sowie zur Umsetzung der EUDR in der EU zu treffen. Auch die Prüfung von unterstützenden Massnahmen für die betroffenen Branchen und Unternehmen wird weitergeführt. Diese werden regelmässig einbezogen, damit sie die Herausforderungen aufzeigen und ihre Anliegen einbringen können. Ende Februar 2024 haben zwei Treffen mit den betroffenen Branchen und Unternehmen zu möglichen unterstützenden Massnahmen stattgefunden.

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7175

 Fragestunde. Frage

Woher stammen die vorläufig Aufgenommenen im Asylbereich

Eingereicht von:	<u>Dettling Marcel</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	05.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Zahl der vorläufig Aufgenommenen hat sich innerhalb 10 Jahren verdoppelt.

1. Wie hoch ist der aktuelle Bestand an vorläufig aufgenommenen im Asylbereich?
2. Aus welchen Ländern stammen diese? Bitte mit entsprechenden Zahlen angeben.
3. An wie vielen vorläufig Aufgenommenen wurde 2023 eine Ausnahme Bewilligung für Reisen ins Heimatland erteilt?
4. Wie viele vorläufig aufgenommene haben 2023 eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung erhalten? Aus welchen Ländern stammen diese?

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

24.7176

 Fragestunde. Frage

Wird Stalking von den Asylbehörden ernst genommen?

Eingereicht von:	<u>Pahud Yvan</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	05.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Auf die Frage 24.7000 antwortet der Bundesrat, dass in Verbindung mit dem iranischen Asylbewerber, der die Geiselnahme begangen hat, keine grösseren Sicherheitsvorfälle gemeldet worden sind.

Der Geiselnnehmer hatte jedoch fast 18 Monate lang eine Mitarbeiterin eines Asylzentrums belästigt. Die Kantonspolizei Waadt musste mehrmals einschreiten.

- Sind die zuständigen Behörden darüber informiert worden?
- Bewerten sie Stalking nicht als einen schweren Fall? Was sieht der Bundesrat vor, um solche Situationen zu verhindern?

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

24.7177

 Fragestunde. Frage

Ausreichende personelle Ressourcen für die Pestizidzulassungsstelle

Eingereicht von:	<u>Wettstein Felix</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	05.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Bereits 2019 hat der Bericht der Revisionsstelle KPMG auf Verzögerungen bei der Zulassung hingewiesen, die auf mangelnde Personalressourcen zurückzuführen sind. Damit in Zukunft weniger gesundheits- und umweltschädliche Produkte zugelassen werden, ist es entscheidend, dass die Zulassungsstelle über genügend Personal verfügt.

Ist der Bundesrat bereit, dem Parlament einen Nachtragskredit zu unterbreiten, mit dem Ziel, prioritär die Zulassung von Pestiziden mit geringeren Risiken voranzutreiben?

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

24.7178 Fragestunde. Frage

Führt eine Ratifizierung des WHO-Pandemiepakts zu bindenden völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz?

Eingereicht von: Wyssmann Rémy
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 05.03.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Auf meine Frage [24.7038](#) antwortete der Bundesrat, dass der WHO-Pandemiepakt sowohl rechtlich verbindende als auch nicht verbindende Elemente enthält. Damit kann es sich beim Pandemiepakt nicht um Soft-Law handeln.

Führt eine Ratifizierung des WHO-Pandemiepakts durch die Schweiz aufgrund seiner rechtlich bindenden Elemente zu verbindlichen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz?

Chronologie

11.03.2024 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

24.7179

 Fragestunde. Frage

Kostenwahrheit – Trennung von AHV und IV

Eingereicht von: Reimann Lukas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 05.03.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Nach der Abstimmung vom Sonntag und der heutigen Forderung einer 13. IV-Rente des Dachverbandes Behinderten Organisationen Schweiz wird die Trennung von Einnahmen und Ausgaben dieser beiden Sozialwerke immer bedeutsamer. Krankheit/Unfall und Arbeitsrente sind zwei Paar Schuhe.

- Wie sieht die aktuelle Aufschlüsselung der AHV und IV Einnahmen/Ausgaben aus?
- Sind IV Ausgaben tendenziell steigend?
- Aus welchen Gründen?
- Hat die IV aktuell bei der AHV noch Schulden und wie hoch sind diese?

Chronologie

11.03.2024 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

24.7180 Fragestunde. Frage

Entlastung der Jurasüdfusslinie mit einer Direktverbindung Yverdon-Freiburg via Payerne

Eingereicht von:	<u>Pahud Yvan</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	05.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Angesichts der geplanten Sanierungsarbeiten auf der Jurasüdfusslinie und der damit verbundenen Störungen für die betroffenen Reisenden wurden verschiedene Lösungen geprüft.

Wurde erwogen, auf der Strecke Yverdon-Freiburg eine direkte Zugverbindung im Stundentakt oder zu Stosszeiten mit einem einzigen Halt in Payerne einzurichten, um diese bereits überlastete Strecke zu entlasten?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7181

 Fragestunde. Frage

Finanziellen Handlungsspielraum klug nutzen

Eingereicht von: Wyss Sarah
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 05.03.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Seit der Einführung der Schuldenbremse sank die Nettoschuldenquote. Bei den Budgetvorgaben wird das Wirtschaftswachstum kaum (mit Ausnahme K-Faktor) berücksichtigt. Dies führt zu einem kleinen finanziellen Handlungsspielraum – trotz enorm tiefer Schuldenquote.

- Welchen finanziellen Handlungsspielraum gäbe es, wenn die Schuldenbremse wachstumsorientiert ausgestaltet wird (Nettoschuldenquote stabilisiert, ceteris paribus)?
- Wie sähe dieser bei einer Stabilisierung der Nettoschuldenquote auf 25% aus?

Chronologie

11.03.2024 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

24.7182

 Fragestunde. Frage

Europäische Entwaldungsverordnung ohne Engagement der Schweiz: Entsteht kein Reputationsschaden?

Eingereicht von:	<u>Schlatter Marionna</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	05.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die EU wird ab 1.1.2025 u.a. keinen Kaffee und Kakao mehr zulassen, der im Zusammenhang mit Entwaldung produziert wurden. Der Bundesrat sprach sich am 14.2. gegen ein vergleichbares Engagement der Schweiz gegen Abholzung aus.

- Wie lässt sich das international rechtfertigen angesichts der Tatsache, dass die Schweiz einer der wichtigsten Handelsplätze für Kaffee und Kakao ist?
- Wie gedenkt der Bundesrat gegen Entwaldung vorzugehen, damit kein Reputationsschaden für das Land entsteht?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 14. Februar 2024 zu diesem Thema eine Aussprache geführt. Dabei hat er die Bundesverwaltung beauftragt, Abklärungen zur Anpassung des Schweizer Rechts an die EUDR sowie zur Umsetzung der EUDR in der EU zu treffen. Auch die Prüfung von unterstützenden Massnahmen für die betroffenen Branchen und Unternehmen wird weitergeführt. Diese Massnahmen können die Unternehmen dabei unterstützen, die Anforderungen der EUDR einzuhalten und die Entwaldung zu reduzieren.

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



24.7183

 Fragestunde. Frage

Wie kann der massive Überhang an pendenten Asylgesuche seriös abgearbeitet werden?

Eingereicht von: Götte Michael
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 06.03.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Wie beabsichtigt das SEM die 15'500 erstinstanzlich pendenten Asylgesuche plus die 5'500 für den Schutzstatus S abzubauen? Allein im Januar wurden mehr als 2'700 Gesuche gestellt – o. Status S. In den letzten zwei Wochen sind die pendenten S Gesuche um 500 gestiegen. Aktuell wird nicht einmal die Hälfte der Gesuche gutgeheissen was zeigt, dass eine genaue Prüfung enorm wichtig ist. Ist bekannt, was lange Wartezeit für Sozialhilfe, Wohnen, Krankenkasse, Gesundheitskosten für Kosten verursacht?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Beim Pendenzenabbau im Asylbereich handelt es sich primär um eine Ressourcenfrage. Aufgrund der stark gestiegenen Asylgesuchszahlen hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) 2022 und 2023 insgesamt 240 zusätzliche Stellen für Asylentscheiderinnen und -entscheider erhalten sowie weitere 16 Vollzeitstellen spezifisch für den Abbau der ältesten Pendenzen. Nach einer Einarbeitungszeit von sechs Monaten können mit 15 zusätzlichen Vollzeitstellen rund 1000 Asylgesuche mehr pro Jahr erledigt werden. Das SEM konnte im Februar 2024 erstmals über 3000 Asylgesuche erledigen und die Pendenzen um fast 700 Fälle reduzieren. Für den beschleunigten Pendenzenabbau hat der Bundesrat im März 2024 weitere 60 befristete SEM-Stellen bewilligt.

Auch bei den Schutzsuchenden aus der Ukraine wird angestrebt, die akkumulierten Pendenzen durch geeignete Massnahmen, wie zum Beispiel interne Ressourcenverschiebungen im SEM, zu reduzieren.

In Bezug auf die Sozialhilfekosten inklusive Gesundheitskosten ergeben sich aufgrund der bestehenden Pendenzen keine Mehrkosten für Personen, deren Gesuche in der Folge gutgeheissen werden. Bei negativem Ausgang des Verfahrens verlängert sich jedoch die Dauer des Sozialhilfebezuges und dessen Subventionierung durch den Bund. Effektiv beziffern lassen sich die spezifischen Kosten des verzögerten Pendenzenabbaus aber nicht.

Chronologie

11.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



24.7184

 Fragestunde. Frage

Anstieg der Prävalenz

Eingereicht von:	<u>Alijaj Islam</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	06.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Welche Massnahmen gedenkt der Bundesrat zu ergreifen, um den Anstieg der Prävalenz von nichtübertragbaren Krankheiten zu stoppen?

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

24.7185 Fragestunde. Frage

Wie sind die Aussichten für die Schweizer Rüstungsindustrie nach dem starken Rückgang der Exporte 2023?

Eingereicht von: Götte Michael
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 06.03.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die neuesten Zahlen aus dem Jahr 2023 verzeichnen einen Rückgang der Rüstungsexporte um 27% gegenüber dem Vorjahr.

Welche Auswirkungen hat ein solch hoher Rückgang an Rüstungsexporten für den Rüstungsstandort Schweiz und wie sind die Zukunftsaussichten für den Rüstungsstandort Schweiz?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

11.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

24.7186

 Fragestunde. Frage**Wann werden die veralteten und maroden M113 Schützenpanzer endlich ersetzt?**

Eingereicht von:	<u>Götte Michael</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	06.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der M113 Schützenpanzer wurde im Jahr 1960 auf den Markt gebracht und steht nach wie vor im Dienst der Schweizer Armee. Die Armee hat am 18. Dezember 2023 die gesamte M113-Flotte per sofort mit einem Fahrverbot belegt, um mögliche Unfälle zu verhindern.

Wann gedenkt der Bundesrat diese veralteten, zu schlecht geschützten, störungsanfälligen und im Unterhalt sehr teuren Schützenpanzer endlich durch ein modernes System zu ersetzen?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Die Ausserdienststellung des Schützenpanzers M113 ist gegen Ende der 2020er Jahre vorgesehen. Die Flotte wird teilweise durch neue geschützte Führungsfahrzeuge ersetzt, die auf Radfahrzeugen des Typs Eagle V basieren und dadurch besser für Einsätze im überbauten Gelände geeignet sind. Ein Teil der Flotte wurde bereits mit der Einführung des 12-cm-Mörser 16 ersetzt, ein anderer mit der Erneuerung der Fahrzeuge für die Panzersappeur-Formationen.

Für die Projektierung, Erprobung und Beschaffungsvorbereitung weiterer Radfahrzeuge hat das Parlament mit dem zusätzlichen Rüstungsprogramm 2022 einen Verpflichtungskredit von 15 Millionen Franken bewilligt. Diese Arbeiten sind gegenwärtig noch im Gange. Sobald die technische Erprobung abgeschlossen und die militärische Truppentauglichkeit erreicht ist, wird der Bundesrat dem Parlament die Beschaffung beantragen. Dies wird gemäss heutigem Planungsstand nicht vor 2026 der Fall sein. Die Lieferung soll im Laufe des Jahres 2029 erfolgen, sodass die ersten Verbände ab 2030 ausgerüstet werden können.

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat
	Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)



24.7187

 Fragestunde. Frage**Sicherheitsdienstleistungen an der Grenze beim BAZG unter (Spar-)druck**

Eingereicht von: Riniker Maja
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 06.03.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 14.2.24 hat der Bundesrat lineare Kürzungen bei den schwach gebundenen Ausgaben um 1,4 % gegenüber dem Finanzplan 2025–27 beschlossen.

1. Wie hoch fällt der einzusparende Betrag beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) aus?
2. Hat dies konkrete Auswirkungen auf die Sicherheitsdienstleistungen an der Grenze durch das BAZG?
3. Könnte mit einem kontinuierlichen Monitoring überprüft werden, ob die Sicherheitsdienstleistungen auch mit reduzierten Mitteln vollumfänglich gewährleistet werden können?

Chronologie

11.03.2024 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

24.7188

 Fragestunde. Frage

Lokaler Widerstand gegen Bundesasylzentrum

Eingereicht von:	<u>Bürgi Roman</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	06.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

- Hat der Widerstand der lokalen Bevölkerung für ein geplantes Bundesasylzentrum Einfluss auf die Erstellung und Betrieb eines solchen Zentrums?
- Glaubt der Bund, dass sich dieser Widerstand mit der Zeit von allein verflüchtigt?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Der Bundesrat nimmt die Anliegen und Bedenken der Bevölkerung in Bezug auf geplante Bundesasylzentren sehr ernst und informiert sie transparent und frühzeitig. Massgeblich ist aber insbesondere die Zusammenarbeit mit den betroffenen Standortkantonen und Standortgemeinden. Um diese möglichst eng einzubinden, werden Begleitgruppen gebildet, in denen in der Regel nebst den Blaulichtorganisationen und Behörden auch eine Vertretung der Zivilgesellschaft dabei ist. Die Frage der Sicherheit ist häufig der Anlass für Widerstand bei geplanten Bundesasylzentren. Das Staatssekretariat für Migration arbeitet eng mit den kantonalen Polizeibehörden und den Strafverfolgungsbehörden zusammen, um die Sicherheit in und um die Bundesasylzentren zu gewährleisten und bei Bedarf zu verbessern.

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

24.7189

 Fragestunde. Frage

Russische Getreideplünderungen

Eingereicht von:	<u>Badertscher Christine</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	06.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Ukraine-Verordnung verbietet die Einfuhr nicht aber den Transithandel mit Gütern aus besetzten Gebieten. Dies ist besonders relevant für geplündertes Getreide, welches exportiert wird. Solche Handelsgeschäfte laufen auch über den Schweizer Rohstoffplatz.

- Sollte die Ukraine-Verordnung nicht auch den Transithandel mit Gütern aus besetzten Gebieten umfassen?
- Was tut die Schweiz, um sicherzustellen, dass Schweizer Händler nicht mit geplünderten Rohstoffen handeln?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

24.7190

 Fragestunde. Frage

Finanztransaktionen in den Iran

Eingereicht von: Wyss Sarah
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 06.03.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Schweiz betreibt im Rahmen ihres Schutzmachtmandats seit 2020 den Zahlungsmechanismus «Swiss Humanitarian Trade Arrangement» (SHTA) für die Lieferung von Gütern im Nahrungsmittel-, Pharma- und Medizinalbereich im Iran.

- Welche Schweizer Firmen haben seit Einführung des SHTA davon Gebrauch gemacht?
- Wie hoch waren die jährlichen Finanztransaktionen seit Einführung des SHTA?
- Wie stellt der Bundesrat sicher, dass nicht indirekt transferierten Gelder zur Revolutionsgarde fließen?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

11.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

24.7191

 Fragestunde. Frage

Mehr internationale Klimafinanzierung nach dem Verursacherprinzip

Eingereicht von:	<u>Badertscher Christine</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	06.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Schweiz wird ihren Beitrag an die internationale Klimafinanzierung ab 2025 erhöhen müssen. Gemäss seiner Antwort auf die Ip. 23.3830 wollte der Bundesrat bis Ende 2023 basierend auf einer Auslegeordnung neue Finanzierungsquellen prüfen und das weitere Vorgehen beschliessen. Die externe Auslegeordnung ist publiziert und empfiehlt neue Finanzierungsquellen nach dem Verursacherprinzip. Welche will der Bundesrat einführen, um die Klimafinanzierung zu erhöhen?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Der Bundesrat hat dazu noch keine Entscheidung gefällt. Er wird zu gegebener Zeit informieren.

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7192

 Fragestunde. Frage

Was hat eine EU-Flagge im Büro des Ratspräsidenten zu suchen?

Eingereicht von: Glarner Andreas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 06.03.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Bericht der Weltwoche steht im Büro unseres Ratspräsidenten eine EU-Flagge.

- Wie und auf wessen Wunsch kam diese dort hin?
- Teilt das Büro die Auffassung, dass diese Fahne im Büro des höchsten Schweizers nichts zu suchen hat?
- Ist das Büro bereit, die umgehende Entfernung dieses Zeichens der Unterwerfung anzuordnen?
- Wenn nein: – Wird diese wenigstens bei offiziellen Empfängen / Besuchen jeweils entfernt?

Antwort des Büros vom 11.03.2024

Zu den einzelnen Fragen nimmt das Büro wie folgt Stellung:

- Die Installation der Flaggen der Schweiz, des Kantons Basel-Landschaft und Europas erfolgte auf Wunsch des Nationalratspräsidenten. Die europäische Flagge ist ursprünglich das Symbol des Europarates und wurde später auch zum Symbol der Europäischen Union. Heute steht sie für eine gemeinsame europäische Identität und für die europäische Zusammengehörigkeit, die alle Europäerinnen und Europäer über ihre Verschiedenheit hinaus eint. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates (PVER) entschied sich am 25. Oktober 1955 einstimmig für diese Flagge und schlug vor, sie auch für zukünftige europäische Institutionen zu übernehmen. Die Schweiz ist seit 1963 Mitglied des Europarates und das Schweizer Parlament ist Mitglied der PVER.
- Das Büro äussert sich nicht zur Ausstattung der Räumlichkeiten des Nationalratspräsidenten.
- Das Büro erachtet die europäische Flagge nicht als Zeichen der Unterwerfung. Es fühlt sich den vom Europarat vertretenen Werten verpflichtet, d. h. der Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten.
- Die offiziellen Empfänge und Besuche finden in anderen Räumlichkeiten des Parlamentsgebäudes statt.

Chronologie

11.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

24.7193 Fragestunde. Frage

Kein Gleichschritt mit der EU bei den Anforderungen an den Holzhandel trotz entsprechender gesetzlicher Vorschrift?

Eingereicht von:	<u>Müller-Altermatt Stefan</u> Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	06.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat will die EU-Anti-Entwaldungsverordnung EUDR nicht in das Schweizer Recht übernehmen, wie er am 14.2. kommunizierte. In Art. 35e Absatz 2 des USG steht jedoch, dass der Bundesrat die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Holz im Einklang mit den Bestimmungen der EU festlegt.

- Ist der Bundesrat auch der Ansicht, dass dies keine Kann-, sondern eine Muss-Bestimmung darstellt?
- Ist ein Verzicht auf eine Anpassung der Holzhandelsverordnung mit dieser Bestimmung des USG vereinbar?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Wie in der Medienmitteilung vom 14. Februar 2024 zur Aussprache des Bundesrates mitgeteilt, wird aktuell geklärt, welche rechtlichen Anpassungen des Schweizer Rechts an die EUDR nötig wären. Über den Stand dieser Abklärungen wird der Bundesrat zu gegebenem Zeitpunkt informieren.

Chronologie

11.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7194

 Fragestunde. Frage

Klimaaktivist besprüht Bundeshaus

Eingereicht von:	<u>Bircher Martina</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	06.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Im Februar wurde das Bundeshaus durch einen Klimaaktivisten besprüht.

- Wurde gegen den Aktivisten eine Strafanzeige eingereicht?
- Wie hoch waren die Kosten, wer bezahlt dies, können die Kosten beim Aktivist eingefordert werden?

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

24.7195

 Fragestunde. Frage

Wie sieht eine NATO-Zertifizierung für die Teilnahme an NATO-Übungen aus?

Eingereicht von:	Hurter Thomas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	06.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Für die Teilnahme an NATO-Militärübungen muss jede einzelne teilnehmende Formation durch die NATO zertifiziert werden.

Wie sieht dieser Zertifizierungsprozess aus und wäre eine solche Zertifizierung überhaupt für unsere WK-Formationen möglich?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Eine Mehrheit der Nato-Übungen verlangt keine zertifizierten Truppenformationen für eine Teilnahme. Zurzeit erfolgt die Teilnahme der Schweiz an Nato-Übungen ohne Zertifizierung. Eine partielle Einschränkung der Beteiligung von nicht zertifizierten Partnerformationen ist Gegenstand von laufenden Diskussionen in der Nato.

Die Nato nutzt spezifische Übungen, um die Einsatzbereitschaft von Verbänden von Alliierten und Partnernationen zu überprüfen und zu zertifizieren. Der Zertifizierungsprozess OCC E&F (Operational Capabilities Concept Evaluation & Feedback) dient der Weiterausbildung von Land-, See- und Luftstreitkräften sowie von Spezialkräften der Partnerstaaten. Damit wird die Zusammenarbeitsfähigkeit (Interoperabilität) und die multinationale Befähigung massgeschneiderter Kräfte insbesondere im Rahmen von Nato-geführten Friedenseinsätzen erhöht. Der strenge Zertifizierungsprozess dauert oft mehrere Jahre, stellt aber sicher, dass die Streitkräfte der Partnerstaaten in der Lage sind, mit alliierten Streitkräften zusammenzuarbeiten.

Das OCC E&F ist ein zweistufiger Evaluierungsprozess. Er umfasst jeweils eine Selbstevaluierung und eine Evaluierung durch die Nato. Die Evaluation der Stufe 1 konzentriert sich auf die Interoperabilität, die der Stufe 2 auf die Leistungsfähigkeit.

Das im September 2023 mit der Nato vereinbarte Individually Tailored Partnership Programme (ITPP) beinhaltet als eines der Partnerschaftsziele die Überprüfung der Einsatzbereitschaft von Verbänden für die Teilnahme an Nato-Übungen. Dies ermöglicht in Zukunft auch die Zertifizierung von Milizformationen.

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)



24.7196 Fragestunde. Frage

Was ist der Inhalt des individuellen Partnerschafts- und Kooperationsabkommens (ITTP) zwischen der NATO und der Schweizer Armee?

Eingereicht von: Hurter Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 06.03.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Herbst 2023 haben die NATO und die Armee ein individuelles Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (ITTP) beschlossen.

Was ist der genaue Inhalt dieses Programms, was wurde dort neu beschlossen und welche Konsequenzen hat das für die Armee?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Die Schweiz und die Nato haben die Ziele ihrer Zusammenarbeit für 2023–24 in einem rechtlich nicht bindenden Dokument festgelegt, dem Individually Tailored Partnership Programme (ITPP). Den Rahmen dafür bildet die Partnerschaft für den Frieden (PfP). Das Dokument enthält eine sicherheitspolitische Situierung, formuliert drei strategische Zielsetzungen in der Kooperation und umfasst einen Katalog von 29 Partnerschaftszielen. Die meisten Ziele betreffen die Armee und dienen zur Stärkung der Verteidigungsfähigkeit und Interoperabilität, z. B. bei der Luftwaffe, Logistik oder bei Kommunikationssystemen. Einige der Neuerungen des ITTP betreffen sicherheitspolitische Themen, z. B. ein institutionalisierter Dialog, den Themenbereich «Frauen, Frieden und Sicherheit» sowie die Themen Innovation und Resilienz. Für die definierten Ziele und Themen erhält die Schweiz Zugang zu Nato-Arbeitsgruppen. Dies ermöglicht ihr, ihre eigenen Fähigkeiten zu stärken und weiterzuentwickeln. Das neue ITTP stärkt den Dialog und die Kooperation, die Weiterentwicklung der Interoperabilität – insbesondere für die Armee – sowie die Zusammenarbeit in aktuellen und zukünftigen Bereichen von gemeinsamem Interesse.

Chronologie

11.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)



24.7197

 Fragestunde. Frage

Wie viele Arbeitsstunden leisten Dienstleistende in Armee, Zivilschutz und Zivildienst?

Eingereicht von:	<u>Zuberbühler David</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	06.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

- Wie lange dauert ein durchschnittlicher Arbeitstag erfahrungsgemäss für einen Soldaten der Kampftruppen, einen Zivilschutzleistenden und einen Zivildienstleistenden?
- Wie viele Arbeitsstunden fallen dabei geschätzt bei allen drei Dienstmodellen während der gesamten Dienstpflicht an?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Die folgenden Angaben stellen ausdrücklich Erfahrungswerte und erste Schätzungen aufgrund dieser Frage dar.

Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen haben Soldatinnen und Soldaten insgesamt 245 Diensttage zu leisten. Diese teilen sich auf eine 18-wöchige Rekrutenschule als Grundausbildung und anschliessend sechs dreiwöchige Wiederholungskurse auf. Im Rahmen der Rekrutenschule leisten Soldatinnen und Soldaten der Kampftruppen erfahrungsgemäss mehr als 10 Stunden pro Arbeitstag (im Regelfall von Sonntagabend bis Samstagmorgen). In den sechs Wiederholungskursen werden durchschnittlich 11 Arbeitsstunden pro Arbeitstag geleistet. Weil nicht jeder Diensttag so viele Arbeitsstunden hat wie ein Arbeitstag, werden während der gesamten Dienstleistung rund 2100 «Arbeitsstunden» geleistet. Die effektive Präsenzzeit in der Kaserne oder bei der Truppe umfasst aber deutlich mehr Stunden.

Zivildiensteinsätze werden im Vollzeitpensum geleistet und müssen den Arbeitszeiten im jeweiligen für die Führung der Zivildienstleistenden zuständigen Einsatzbetrieb entsprechen. Ein Arbeitstag dauert, bei der Annahme von einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 41 Stunden, 8.2 Stunden. Zivildienstleistende, die keine RS absolviert und folglich 365 Diensttage zu leisten haben, leisten über die ganze Dauer ihrer Dienstpflicht folglich rund 2100 Arbeitsstunden. Dabei ist berücksichtigt, dass Samstag/Sonntag Diensttage, aber in der Regel keine Arbeitstage sind.

Für die Planung und Durchführung der Einsätze des Zivilschutzes sind grundsätzlich die Kantone verantwortlich. Durchschnittlich leistet ein Zivilschutzangehöriger rund 85 Diensttage; die Obergrenze liegt bei 245 Diensttagen für Zivilschutzangehörige auf Stufe Mannschaft und Unteroffiziere. Im Zivilschutz hängen die Arbeitsstunden davon ab, ob es sich um einen Ausbildungsdienst oder einen Einsatz im Falle einer Katastrophe oder Notlage handelt. Ein Arbeitstag bei einem Ausbildungsdienst dauert in der Regel 8.5 Stunden. Bei einem Einsatz im Falle einer Katastrophe oder Notlage können es jedoch je nach Situation und Ausmass des Ereignisses deutlich mehr Stunden sein. Deshalb hängen die geleisteten Arbeitsstunden eines Zivilschutzangehörigen während der gesamten Dienstpflichtdauer stark davon ab, wie viele Einsätze neben den Ausbildungsdiensten für wie lange geleistet werden. Ein Zivilschutzangehöriger wird also während seiner gesamten Dienstzeit in der Summe circa 750 Arbeitsstunden leisten. Falls ein Zivilschutzangehöriger das Maximum von 245 Diensttagen absolviert, würde er rund 2100 Arbeitsstunden leisten.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)



24.7198

 Fragestunde. Frage

Neuer Anlauf bei der Eritrea Frage

Eingereicht von:	<u>Bircher Martina</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	06.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In der Schweiz leben fast 50'000 Eritreerinnen und Eritreer viele davon vorläufig aufgenommen. Mittlerweile gibt es rivalisierende Gruppen, welche ihre Konflikte in der Schweiz austragen. Ebenfalls gibt es Eritreer mit Landesverweis, welche bis heute nicht vollzogen werden können.
Ist der Bundesrat bereit dass „Dossier Eritrea“ zu überprüfen damit längerfristig wieder Rückschaffungen statt finden?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Der Bundesrat prüft laufend, ob die bilateralen Kooperationsstrategien der Schweiz adäquat sind oder ob Anpassungen erforderlich sind. In Bezug auf Eritrea bemüht sich der Bundesrat im Bereich der Rückkehr – wie bereits in der Antwort auf die zur Annahme empfohlenen Mo. Minder (23.4038 vom 21. September 2023) dargelegt – um eine verstärkte Zusammenarbeit. Ziel der Motion ist es, ein Migrationsabkommen mit Eritrea abzuschliessen. Voraussetzung für den Abschluss eines Abkommens ist jedoch, dass Eritrea bereit ist, ein Rückübernahmeabkommen abzuschliessen und zwangsweise Rückführungen seiner Staatsangehörigen zu akzeptieren. Dies lehnt Eritrea derzeit kategorisch ab. Die Weigerung Eritreas, im Bereich der zwangsweisen Rückkehr zu kooperieren, gilt, soweit dem SEM bekannt, für sämtliche Staaten weltweit.

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

24.7199

 Fragestunde. Frage

Humanitäre Katastrophe im Sudan: Was tut die Schweiz?

Eingereicht von:	<u>Molina Fabian</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	06.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Seit dem 15. April 2023 tobt im Sudan ein Bürgerkrieg, der bereits neun Millionen Sudanese/innen zur Flucht gezwungen hat.

1. Hat der Bundesrat die Vermittlung der Schweiz zwischen den Kriegsparteien angeboten?
2. Ist er bereit, Einreise- und Kontosperrn gegen die Verantwortlichen des Krieges und ein Importverbot für sudanesisches Gold zu verhängen?
3. In welchem Ausmass leistet die Schweiz 2024 humanitäre Hilfe? Wird diese ausgebaut?
4. Ist er bereit, die vorläufige Aufnahme von Flüchtlingen zu erleichtern?

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

24.7200 Fragestunde. Frage

Verzögert sich die Erneuerung der Artillerie durch den Entscheid das Armeebudget erst bis 2035 auf 1% des BIP anwachsen zu lassen?

Eingereicht von: Heimgartner Stefanie
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 06.03.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

- Hat der Entscheid der Bundesversammlung, die Armeeausgaben bis 2035 auf 1% anwachsen zu lassen zur Konsequenz, dass sich die Beschaffung eines Ersatzes für die M109 Panzerhaubitze nach hinten verschiebt?
- Wenn ja, wann soll die Beschaffung des Nachfolgesystems neu dem Parlament präsentiert werden?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Der Bundesrat weist in der Armeebotschaft 2024 die Eckwerte für die Ausrichtung der Armee bis 2035 aus. Von den beschriebenen Fähigkeiten leiten sich die erforderlichen Investitionen ab. Das Hauptsystem der Artillerie soll durch ein neues radgestütztes Wirkmittel ersetzt werden, das präzises Unterstützungsfeuer auf mittlere Distanz ermöglicht. Die in Frage kommenden Systeme werden gegenwärtig evaluiert. Es ist vorgesehen, dass der Bundesrat die Beschaffung einer ersten Tranche mit dem Rüstungsprogramm 2026 beantragen wird. Mit einem Anstieg der Armeeausgaben auf 1% des BIP bis 2035 wird ein Teil der Flotte erneuert werden können. Gemäss aktueller Planung sollen diese Systeme ab 2031/2032 bei der Truppe eingeführt werden. Zu Beginn der 2030er Jahre wird mit einem weiteren Rüstungsprogramm Präzisionsmunition beantragt. Mit zusätzlichen finanziellen Mitteln könnte diese Beschaffung schon zu einem früheren Zeitpunkt realisiert werden.

Chronologie

11.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

24.7201

 Fragestunde. Frage

Sicherheitsdienstpflicht?

Eingereicht von:	<u>Heimgartner Stefanie</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	06.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

- Gibt es bereits Rückmeldungen aus den Kantonen und Wirtschaft zu einer möglichen Zusammenlegung von Zivildienst und Zivilschutz zu einem gemeinsamen Katastrophenschutz?
- Wenn ja, wie sehen diese Rückmeldungen aus?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Die Kantone sind über die Regierungskonferenz für Militär, Bevölkerungsschutz und Feuerwehr (RK MZF) in die Vertiefungsarbeiten eines neuen Dienstpflichtsystems eingebunden. Weil diese noch laufen, gibt es noch keine Rückmeldungen der Kantone oder der Wirtschaft zur möglichen Zusammenlegung von Zivildienst und Zivilschutz.

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

24.7202

 Fragestunde. Frage**EUDR – Anerkennung EU**

Eingereicht von:	<u>Gugger Niklaus-Samuel</u> Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Evangelische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	06.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In seiner MM vom 14.2. schreibt der Bundesrat: «Der Bundesrat verzichtet bis auf weiteres auf eine Anpassung des CH-Rechts, solange keine gegenseitige Anerkennung mit der EU möglich ist.»

- Welche Voraussetzungen gibt es seitens EU, damit eine gegenseitige Anerkennung denkbar ist?
- Hat der Bundesrat der EU bereits einen Entwurf einer möglichen Schweizer Gesetzgebung vorgelegt, der die EU-Kriterien erfüllen könnte?
- Auf welcher Stufe haben die bisherigen Gespräche mit der EU hierzu stattgefunden?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

24.7203

 Fragestunde. Frage

Leichte Sprache - Umsetzung

Eingereicht von:	<u>Weichelt Manuela</u> Grüne Fraktion Alternative-die Grünen Kanton Zug
Einreichungsdatum:	06.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

- Hat der Bund abgeklärt, ob er aufgrund seiner Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit und dem Diskriminierungsverbot verpflichtet ist, in Leichter Sprache zu informieren?
- Wie plant der Bund seine Verpflichtung gemäss Art. 29 lit. a) Ziff. i) UNO-BRK in Leichter Sprache zu informieren, umzusetzen?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Die UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK, SR 0.109) hält im Hauptanliegen die Vertragsstaaten an, jede Form von Diskriminierung aufgrund von Behinderungen zu verbieten, wie dies auch die Bundesverfassung tut. Weiter sieht die BRK für die Vertragsstaaten spezifische und konkrete Zielvorgaben vor, beispielsweise die Zugänglichkeit von Informations- und Kommunikationsdiensten, und fordert geeignete Massnahmen zur Hilfe und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen. Sie schreibt jedoch nicht ausdrücklich vor, dass Informationen in Form von sogenannter Leichter Sprache bereitzustellen sind. Letzteres ist eine Möglichkeit unter anderen, dieser Forderung nachzukommen.

Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Motion 23.4525 («Auch der Bund kommuniziert in Leichter Sprache») dargelegt hat, ist die Verbesserung der Zugänglichkeit von Informationen für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen Bestandteil der Massnahmen zur Behindertenpolitik 2023–2026. In diesem Zusammenhang wird unter anderem auch die Bereitstellung von ausgewählten Informationen zu zentralen Lebensbereichen in Leichter Sprache geprüft.

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Bundeskanzlei (BK)

24.7204 Fragestunde. Frage

Bei der Covid-Impfung wurde „nicht die Übertragung von einer Person auf die andere“ getestet

Eingereicht von: Thalmann-Bieri Vroni
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 06.03.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Wie lief der Zulassungsprozess der mRNA-Impfung ab:

1. War es die PCR Version? Oder die Bakterien Version? Grund?
2. Wie lief diese schnelle Massenproduktion ab?

Wurde mit der Bakterien Version produziert?

Mit welcher Grundlagen-Studie wurde dies ermöglicht?

3. Die EMA bagatellisiert die möglichen Nebenwirkungen und die rasche Einsetzung dieser Impfung. Wie gedenkt der Bundesrat hier vorzugehen, um eine Aufarbeitung dieses Umstandes zu lancieren. Wird er diese mRNA Impfungen sistieren?

Chronologie

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

24.7205

 Fragestunde. Frage

Zerstörung des armenischen Kulturerbes in Karabach durch Aserbaidshan

Eingereicht von: Farinelli Alex
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 06.03.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Seit dem Angriff auf Bergkarabach (19. September 2023) unternimmt Aserbaidshan grosse Anstrengungen, um alle Spuren armenischer Geschichte und Architektur auf karabachischem Gebiet zu beseitigen, wie es dies bereits im Dezember 2005 in Nachitschewan getan hat, als es die Nekropole von Dschulfa in wenigen Tagen buchstäblich pulverisiert hat.

Was gedenkt der Bundesrat insbesondere im UNO-Sicherheitsrat zu unternehmen, um dieses Vorgehen zu stoppen?

Chronologie

11.03.2024 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

24.7206 Fragestunde. Frage

Wann wird der Bericht über die Situation der Tibeterinnen und Tibeter sowie der Uigurinnen und Uiguren in der Schweiz (Postulat 20.4333) veröffentlicht?

Eingereicht von: Walder Nicolas
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 06.03.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Angesichts der alarmierenden Berichte des Bundessicherheitsdienstes nahm der Nationalrat am 15. März 2021 ein Postulat der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrats an. Mit diesem Postulat wurde der Bundesrat beauftragt, einen Bericht über die Situation der Tibeterinnen und Tibeter sowie der Uigurinnen und Uiguren in der Schweiz zu erstellen. Nach drei Jahren liegt immer noch kein Bericht vor.

- Für wann ist die Veröffentlichung des Berichts geplant ?
- Wie lässt sich im Übrigen diese Verzögerung erklären? Hätte der Bericht doch innerhalb von zwei Jahren veröffentlicht werden müssen ?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

11.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



24.7207

 Fragestunde. Frage**Wann wird die Ex-post-Analyse des Freihandelsabkommens (FHA) zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien (Postulat 21.3086 Badertscher) veröffentlicht?**

Eingereicht von:	<u>Walder Nicolas</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	06.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Angesichts der bei der Abstimmung über dieses Abkommen geäußerten Kritik nahm der Nationalrat am 18. Juni 2021 das Postulat 21.3086 Badertscher an, mit dem der Bundesrat beauftragt wurde, eine Ex-post-Analyse des FHA zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien durchzuführen. Es sollte unter anderem Folgendes analysiert werden: die Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien beim Palmöl und die Auswirkungen des strengen Schutzes des geistigen Eigentums auf Medikamentenpreise und den Zugang zu Saatgut.

Wann ist die Veröffentlichung der Analyse geplant?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



24.7208 Fragestunde. Frage

Gefahr eines aserbaidischen Militärschlags gegen Armenien: Weshalb schweigt das EDA?

Eingereicht von: Walder Nicolas
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 06.03.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Gefahr eines Militärschlags gegen Armenien ist real. Das Europäische Parlament hat gerade einen Bericht verabschiedet, in welchem es ankündigt, Sanktionen verhängen zu wollen, sollte es tatsächlich zu einem solchen Militärschlag kommen. Allerdings wird es dann bereits zu spät sein, genau wie bei der ethnischen Säuberung in Bergkarabach.

– Was hat der Bundesrat unternommen, um die Regierung Alijew von einem solchen Militärschlag abzuhalten?

– Wird der Bundesrat – obwohl ein solcher Militärschlag nicht gewiss ist – Massnahmen ergreifen, um die Geschäftstätigkeit von SOCAR, einem Unternehmen, das an der Finanzierung der aserbaidischen Kriegsanstrengungen beteiligt ist, in der Schweiz einzuschränken?

Chronologie

11.03.2024 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

24.7209

 Fragestunde. Frage**Honorarkonsul auf Abwegen - schaut das EDA weg?**

Eingereicht von:	<u>Töngi Michael</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	06.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Warum widerruft das EDA die Anerkennung des belarusischen Honorarkonsuls in Luzern, Hermann Alexander Beyeler, nicht, obwohl sich dieser in Belarus zu Propagandazwecken als offizieller Vertreter der Schweiz inszeniert, gemäss Medienberichten durch sein Amt offenbar geschäftliche Vorteile in Belarus erzielt und durch sein Auftreten augenscheinlich die Ziele der Schweizer Aussenpolitik nach Förderung von Demokratie und Menschenrechten untergräbt?

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

24.7210

 Fragestunde. Frage**Kontaminationen mit Prosulfocarb: Wurde die Flüchtigkeit untersucht?**

Eingereicht von:	<u>Klopfenstein Broggini Delphine</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	06.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In seiner Antwort auf meine Frage [24.7062](#) schreibt der Bundesrat, dass 5 Prozent der Produkte von den kantonalen Vollzugsbehörden beanstandet worden seien, da sie die zulässigen Rückstandsgrenzwerte für Prosulfocarb überschritten hätten oder weil die Verwendung des Herbizids auf der betreffenden Kultur nicht erlaubt gewesen sei.

- Wurde die Flüchtigkeit von Prosulfocarb während des Zulassungsverfahrens untersucht?
- Wie gefährlich ist Prosulfocarb für Menschen, die Umwelt und angrenzende Kulturen?

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)



24.7211

 Fragestunde. Frage

IV und Krankentaggeldversicherung

Eingereicht von:	<u>Brizzi Simona</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	06.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Art. 18c IVG kann die IV allfällige Prämien erhöhungen der Krankentaggeldversicherung abfedern.

- Wie oft zahlt die IV an Prämien erhöhungen der Krankentaggeldversicherung?
- In wie vielen Fällen wurde in den letzten Jahren (Fälle pro Jahr) von dieser Regelung Gebrauch gemacht?

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

24.7212

 Fragestunde. Frage**Maghreb : negativer Asylentscheid, kriminell und trotzdem in der Schweiz**

Eingereicht von: Dettling Marcel
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 06.03.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 6. Dezember 2023 hat die Rundschau aufgezeigt, dass oftmals kriminelle Diebe aus dem Maghreb stammen. Auch wurde aufgezeigt, dass es oftmals kriminelle sind mit abgelehntem Asylentscheid.

1. Warum werden abgelehnte Asyltouristen aus dem Maghreb nicht unverzüglich ausgeschafft?
2. Wie viele Asyltouristen aus dem Maghreb wurden 2023 ausgeschafft?
3. Wie viele aus dem Maghreb wurden 2023 nicht ausgeschafft trotz negativen Asylentscheid?
4. Wer kontrolliert, dass freiwillige Ausreisende ausreisen?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Antwort 1 und 2: Die Zusammenarbeit mit den Maghreb-Staaten im Bereich der Rückübernahme funktioniert gut. Die Schweiz verfügt über ein Rückübernahmeabkommen mit Tunesien und Algerien. Die Zusammenarbeit mit Marokko funktioniert ebenfalls, auch wenn kein Abkommen besteht. Bei weggewiesenen Personen, die über gültige Identitätsdokumente verfügen, kann die Ausreise sehr rasch organisiert werden. In allen anderen Fällen müssen die betreffenden Personen zunächst vom jeweiligen Herkunftsstaat identifiziert werden, erst danach kann die Ausreise eingeleitet werden.

Die gute Zusammenarbeit spiegelt sich in den Statistiken wider: 2023 organisierte die Schweiz die Rückkehr von 616 Staatsangehörigen aus Maghreb-Staaten (424 freiwillige und 192 zwangsweise Rückführungen). Darüber hinaus wendet die Schweiz konsequent das Dublin-Abkommen an und führte im Jahr 2023 588 Überstellungen von Staatsangehörigen aus den Maghreb-Staaten in andere europäische Staaten durch.

Antwort 3: Die Zahl der nicht ausgeschafften Personen lässt sich nicht beziffern, da zahlreiche Personen mit einem Wegweisungsentscheid untertauchen und die Schweiz unkontrolliert verlassen. Am 31. Januar 2024 befanden sich 1097 Staatsangehörige der Maghreb-Staaten in einem laufenden Rückübernahmeverfahren in den Herkunftsstaat.

Antwort 4: Die Ausreisen erfolgen auf dem Luftweg und werden vom SEM kontrolliert.

Chronologie

11.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

24.7213 Fragestunde. Frage

Pestizidrückstände in Lebensmitteln: für ein langfristiges Monitoring der gesundheitlichen Auswirkungen in der Schweizer Gesundheitsstudie

Eingereicht von: Klopfenstein Broggini Delphine
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 06.03.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In Beantwortung meiner Frage 23.7868 schreibt der Bundesrat, dass die Überschreitungen der zulässigen Rückstandsgrenzwerte für Pestizide im Jahr 2022 keine Gefahr für die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten dargestellt hätten.

- Wie kann der Bundesrat die Langzeitriskien von Pestizidrückständen in Lebensmitteln kennen, wenn kein Human Biomonitoring eingeführt wird?
- Plant der Bundesrat ein entsprechendes Follow-up in der Schweizer Gesundheitsstudie?

Chronologie

11.03.2024 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

24.7214 Fragestunde. Frage

IT-Panne vom 5. März 2024: Grund und Auswirkungen?

Eingereicht von: Blunschy Dominik
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 06.03.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 5. März 2024 wurden alle Parlamentarierinnen und Parlamentarier darüber informiert, dass Laptops der Parlamentsdienste nicht mehr ein- oder ausgeschaltet werden sollen. Anscheinend hatte eine IT-Panne diverse Geräte lahmgelegt.

- Was war genau das Problem?
- Was war der Grund für die IT-Panne?
- Was waren die Auswirkungen?
- Gingen sensible Daten verloren?

Antwort des Büros vom 11.03.2024

Fragen im Zusammenhang mit der Informatik des Parlaments liegen in der Zuständigkeit der Verwaltungsdelegation (VD).

Die Antwort der VD lautet:

«Bei einzelnen Ratsmitgliedern kam es am 5. März 2024 beim Neustart ihres Notebooks aufgrund einer fehlerhaften Konfiguration dazu, dass das lokale Benutzerprofil auf dem Gerät nicht ansprechbar war. Dies hatte zur Folge, dass die betroffenen Ratsmitglieder temporär keinen Datenzugriff hatten. Die Ratsmitglieder wurden via SMS-Kanal am 5. März 2024 um 16:55 Uhr dazu aufgerufen, ihr Gerät bis auf weiteres nicht herunterzufahren oder neu zu starten, sofern es sich um ein von den Parlamentsdiensten bezogenes Gerät handelt. Am Folgetag wurde zudem ein Helpdesk im Parlamentsgebäude eingerichtet, an dem die Ratsmitglieder ihre Geräte überprüfen lassen konnten. Die Störung war auf eine Fehlkonfiguration zurückzuführen; ein Cybervorfall konnte rasch ausgeschlossen werden. Gemäss aktuellem Kenntnisstand gingen keine Daten verloren.

Geschätzte rund zwei Drittel der Notebooks der neuesten Generation wurden geprüft und die meisten Geräte konnten daraufhin problemlos weiterverwendet werden. Bei 19 Geräten war eine genauere Überprüfung erforderlich. Diese wurden kurzfristig einbehalten und spezifisch und individuell geprüft. Teilweise wurden Ersatzgeräte zur Überbrückung abgegeben, um den Ratsmitgliedern den Zugriff auf die für die Ratssitzung benötigten Unterlagen zu ermöglichen. Von den insgesamt 19 vertieft geprüften Geräten konnten 18 wieder an die Ratsmitglieder zurückgegeben werden. Bei einem Gerät ist die Überprüfung noch im Gang.

Die Parlamentsdienste haben aufgrund des Vorfalls die Vorgaben für IT-Wartungsarbeiten während der Sessionen angepasst. Wie das Einspielen von Releases sollen auch Wartungsarbeiten in Zukunft ausserhalb der Sessionszeiten erfolgen, es sei denn, es handle sich um dringende, sicherheitsbezogene Aufgaben. Zudem wurden Vorgaben für eine raschere und präzisere Information der Ratsmitglieder gemacht. »

Chronologie

11.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Parlament (Parl)

24.7215

 Fragestunde. Frage

Wettbewerbsverzerrung beim Stahlhandel mit der EU

Eingereicht von: Michel Simon
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 06.03.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Seit Juni 2021 hat die EU Schutzmassnahmen auf Stahlprodukte ergriffen, was zu grossen Wettbewerbsverzerrungen für Schweizer Produzenten führt.
Was unternimmt der Bundesrat konkret, um die Importbeschränkungen der EU, welche dem Geist des Freihandelsabkommens mit der EU widersprechen, respektive den eingeschränkten Exportzugang für Schweizer Unternehmen zu beseitigen?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

11.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

24.7216 Fragestunde. Frage

Wann kommt die Umsetzung der Motion zur Sicherung des metallischen Materialkreislafs in der Schweiz (22.4447)?

Eingereicht von:	<u>Müller-Altermatt Stefan</u> Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	06.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Durch staatliche Beihilfen in den umliegenden Ländern sind die Preise im metallischen Materialkreislauf derart zusammengebrochen, dass die Schweizer Betriebe die Situation nicht lange aus Eigenmitteln stemmen können.

– Bis wann werden vom Bundesrat Vorschläge unterbreitet, um die Schweizer Standorte vor diesen Markteingriffen zu schützen?

– Werden diese Vorschläge auch konkrete temporäre Entlastungen enthalten, die sich schnell umsetzen lassen (z.B. Entlastung von Netzzuschlägen und -zugangskosten)?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

11.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



24.7217

 Fragestunde. Frage

Austausch von Daten gesperrter Spielerinnen und Spieler im Geldspielbereich

Eingereicht von: Reimann Lukas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 06.03.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat präsentierte heute die Vorlage für den Austausch von Daten betreffend gesperrte Spielerinnen und Spieler im Geldspielbereich mit dem Fürstentum Liechtenstein. Geldspiel-Angebote – die von gesperrten Schweizern leben – gibt es schon viel länger in allen anderen Nachbarländern als in Liechtenstein.

1. Wann beginnt der BR Verhandlungen mit Deutschland, Österreich, Italien und Frankreich über den Austausch?
2. Wann setzt er voraussichtlich das Abkommen mit Liechtenstein in Kraft?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Zur ersten Frage: Ein künftiger Einbezug von Nachbarländern beziehungsweise weitere bilaterale Abkommen schliesst der Bundesrat nicht aus. Zurzeit wäre dies jedoch noch verfrüht. In Österreich fehlt beispielsweise eine angebotsübergreifende Sperrdatenbank. In Deutschland schlossen die Bundesländer erst gerade den Glücksspielstaatsvertrag ab; zahlreiche Umsetzungsfragen sind deshalb noch offen. Die Verhältnisse im Spielbankenbereich in Liechtenstein unterscheiden sich von denen anderer Nachbarländer. Aktuell gibt es in Liechtenstein 7 Casinos, die von der Schweiz aus in sehr kurzer Zeit erreichbar sind. Zudem sind die Geldspielgesetze der Schweiz und Liechtensteins nahezu identisch. Für beide ist das Ziel des Sozialschutzes zentral. Ein Austausch der Daten gesperrter Personen ist daher rechtlich und praktisch leicht umsetzbar.

Zur zweiten Frage: Für das Inkrafttreten des Abkommens müssen beide Länder die innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllen. Für die Schweiz bedeutet dies: Genehmigung durch die Bundesversammlung und unbenutzter Ablauf der Referendumsfrist. Liechtenstein erfüllt bereits die für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzung. Sobald die Vertragsstaaten einander mitgeteilt haben, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, tritt das Abkommen innert 60 Tagen in Kraft.

Chronologie

11.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

24.7218

 Fragestunde. Frage

ÖV-Nutzung für Kinder und Menschen ohne Handy

Eingereicht von: Schlatter Marionna
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 06.03.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die ÖV-Branche hat die Abschaffung der Papier-Mehrfahrtenkarte angekündigt, ohne dass eine praktikable Nachfolgelösung in Sicht ist. Das erinnert an den Fall der voreiligen Abschaffung der Papier-Juniorkarte der SBB, die Eltern im ganzen Land vor den Kopf gestossen hat.

Ist der Bundesrat der Ansicht, dass Kinder, ältere Menschen und Menschen ohne Handy einfach und niederschwellig den ÖV benutzen können sollen und falls ja, was hält er von den Bestrebungen der ÖV-Branche, ebendies zu erschweren?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Der Bundesrat unterstützt die Weiterentwicklung der Digitalisierung im öffentlichen Verkehr und insbesondere im Ticketverkauf, da damit neue kundengerechte und beliebte Lösungen möglich sind.

Dem Bundesrat ist es aber ein wichtiges Anliegen, dass der öffentliche Verkehr für alle – auch für Kinder, ältere Menschen und Menschen ohne Handy – einfach und niederschwellig zugänglich bleibt. Die Transportunternehmen müssen die geltenden Rechtsgrundsätze berücksichtigen und insbesondere auf die Verhältnismässigkeit achten. Sie haben sicherzustellen, dass Personen ohne Smartphone nicht unverhältnismässig benachteiligt werden. Die öV-Branche hat somit die Pflicht, passende Lösungen für die sogenannten «Non-Digitals» anzubieten.

Chronologie

11.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7219 Fragestunde. Frage

Wurden mit der Reorganisation «Fit For Purpose» in der DEZA die festgelegten Ziele erreicht?

Eingereicht von:	<u>Roth Pasquier Marie-France</u> Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	06.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Im September 2022 wurde mit der Reorganisation «Fit For Purpose» eine neue Organisationsstruktur für die verschiedenen Abteilungen der DEZA eingeführt.

1. Kann derzeit davon ausgegangen werden, dass mit der Reorganisation die gesetzten Ziele erreicht wurden und diese somit erfolgreich war?
2. Haben die einzelnen Abteilungen der DEZA ihre jeweiligen Ziele erreicht? Sind diese Ergebnisse öffentlich?
3. In welchen Bereichen gibt es Mängel, die behoben werden müssen?

Chronologie

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

24.7220

 Fragestunde. Frage

Wiederaufbau einer umfassenden Verteidigungsindustrie?

Eingereicht von: Addor Jean-Luc
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 06.03.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Auf Seite 9 des Berichts der Schweizer Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der NATO (NATO-PV) vom 9. Oktober 2023 wird neben anderen Lehren, die aus dem Krieg in der Ukraine zu ziehen sind, auch darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, die industrielle Basis für die Verteidigung der Schweiz wiederaufzubauen und die Munitionsvorräte zu erhöhen.

- Sieht der Bundesrat Handlungsbedarf in diesem Bereich? Wenn ja, welchen?
- Sollten nicht die in der Motion [22.3461](#) formulierten Vorschläge umgesetzt werden?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

11.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

24.7221

 Fragestunde. Frage

Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen nach Natur- und Heimatschutzgesetz im Zielkonflikt mit den Fruchtfolgeflächen

Eingereicht von:	Hübscher Martin Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	06.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf das Natur- und Heimatschutzgesetzes NHG können bei Infrastrukturbauten (z.B. Strassen) Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen AEM gefordert werden.

- Inwiefern sieht der Bundesrat ein Zielkonflikt, wenn AEM's auf Fruchtfolgeflächen realisiert werden?
- Welche gesetzliche Grundlage verbietet, dass AEM's allenfalls etwas entfernter auf Nicht Fruchtfolgeflächen realisiert werden können?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz können häufig so ausgestaltet werden, dass die Qualität der Fruchtfolgeflächen erhalten bleibt. Denkbar sind etwa artenreiche Wiesen, Hecken oder Buntbrachen. Solche Massnahmen unterstützen auch die Bodenfruchtbarkeit. Insofern besteht kein Zielkonflikt mit dem Schutz von Fruchtfolgeflächen.

Artikel 18 Absatz 1ter NHG spricht von «angemessenem Ersatz». Daraus lässt sich ableiten, dass die Ersatzmassnahmen in der Nähe des Eingriffs zu erfolgen haben. Wenn es um die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen oder schutzwürdigen Lebensräumen geht, ist zudem stets eine umfassende Interessenabwägung durchzuführen. Dazu gehört auch die Prüfung von Alternativen. In erster Priorität sollen die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen ausserhalb von Fruchtfolgeflächen realisiert werden. Wenn das nicht möglich ist, sollen diese Massnahmen so realisiert werden, dass die Fruchtfolgeflächen erhalten bleiben. Nur als letzte Option darf es zu einem Verlust von Fruchtfolgeflächen führen, wobei dieser Verlust kompensiert werden sollte.

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat
	Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



24.7222

 Fragestunde. Frage

Wird die FINMA ihre Sitzungen in Frankfurt abhalten?

Eingereicht von:	<u>Addor Jean-Luc</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	06.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Diese Frage stellte sich der Redakteur einer zweimal im Monat erscheinenden Waadtländer Zeitung, nachdem der Verwaltungsrat der FINMA den Deutschen Stefan Walter zum neuen Direktor ernannt hatte. Ist es angesichts der (umfassenden) Untersuchungs- und Sanktionsbefugnisse der FINMA nicht angebracht, die Aufgaben, mit denen sie betraut ist, als Ausübung staatlicher Gewalt zu betrachten, die nur von Schweizerinnen und Schweizern wahrgenommen werden kann?

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat
	Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

24.7223

 Fragestunde. Frage**EL: Wie viele Fälle gibt es?**

Eingereicht von: Wyssmann Rémy
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 06.03.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Rz. 3640.01 und 02 der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) kann pro Tag, der nicht im Heim verbracht und vom Heim nicht in Rechnung gestellt wird, 1/20 des Mindestbetrages der vollen Altersrente zu den Ausgaben hinzugefügt werden.

Wie viele Personen pro Jahr erhalten gemäss dieser Regel Beiträge?

Chronologie

11.03.2024 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

24.7224

 Fragestunde. Frage**Meeresschutz: Warum schweigt die Schweiz?**

Eingereicht von:	<u>Jauslin Matthias Samuel</u> FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	06.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Am 4. März 2023 einigte sich die UNO auf einen globalen Vertrag zum Schutz der Meere (UN High Seas Treaty). Bisher haben 87 Staaten den Vertrag unterzeichnet. Mit der Vertragsunterschrift bekunden die Staaten ihren Willen, den Vertrag zu ratifizieren. Die Schweiz hat die Einigung der UNO mitgetragen, den Vertrag jedoch bisher nicht unterzeichnet und sich auch nicht zur Ratifizierung geäussert. Wie stellt sich der Bundesrat zur Ratifizierung des globalen Vertrag zum Schutz der Meere?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Aktuell laufen Abklärungen in der Verwaltung über die Bedeutung einer allfälligen Ratifizierung. In diesem Rahmen wird auch geprüft, welche Umsetzungsmassnahmen notwendig wären und ob die gesetzlichen Grundlagen bereits vorhanden sind. Gestützt auf diese Abklärungen wird der Bundesrat über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Hochseeschutzabkommens entscheiden können.

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7225

 Fragestunde. Frage

Humanitäre Katastrophe im Sudan - Engagement der Schweiz

Eingereicht von:	<u>Friedl Claudia</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	06.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Im Schatten der Kriege in der Ukraine und im Gazastreifen ereignet sich im Sudan eine humanitäre Katastrophe. Gemäss IKRK sind 20 Millionen Menschen von Hunger bedroht. 7.5 Millionen Menschen mussten bereits ihre Heimat verlassen und fliehen. Es droht zudem eine Choleraepidemie.

- Welche humanitären Massnahmen ergreift die Schweiz?
- Welches diplomatische Engagement zeigt die Schweiz zur Beilegung des Konflikts?
- Setzt sie sich im Weltsicherheitsrat für eine Verbesserung der Situation im Sudan ein?

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat
	Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

24.7226

 Fragestunde. Frage

Engagement der Schweiz in Belarus für Menschenrechtsaktivist:innen

Eingereicht von: Friedl Claudia
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 06.03.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Nach UN-Angaben gibt es fast 1500 politische Gefangene in Belarus, viele seit der gefälschten Wahl von 2020. Seit einem Jahr ist der Friedensnobelpreisträger Ales Bialiatski auch verurteilt.

- Steht die Schweizer Botschaft diesbezüglich mit den politischen Behörden in Kontakt?
- Konnte sie mit ihm Kontakt aufnehmen?
- Gibt es Interventionen bei den Behörden zugunsten von inhaftierten Menschenrechtsverteidiger:innen wie dies die schweizerischen Leitlinien zu Menschenrechtsverteidiger:innen vorsieht?

Chronologie

11.03.2024 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

24.7227

 Fragestunde. Frage**Folgen für die fehlenden Mittel bei der UNRWA?**

Eingereicht von:	<u>Badertscher Christine</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	06.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

- Wie beurteilt der Bundesrat die Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der UNRWA, falls der Schweizer Beitrag nicht freigegeben wird?
- Wie schätzt der Bundesrat die Folgen dieser Auswirkungen für die Zivilbevölkerung insbesondere in Gaza ein?
- Besteht aus Sicht des Bundesrates nicht die Gefahr, dass die Schwächung der UNRWA den terroristischen Organisationen in die Hände spielt?

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

24.7228 Fragestunde. Frage

Subventionen im Umweltsektor: Werden allfällige negativen Auswirkungen von Subventionen auch berücksichtigt?

Eingereicht von: Gredig Corina
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 06.03.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss der aktuellen Umweltgesamtrechnung des Bundesamtes für Statistik machten im Jahr 2022 Subventionen und sonstige Transfers zum Schutz der Umwelt oder zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen 1,6% der gesamten Subventionen des Staates aus.

Werden Subventionen und sonstige Transfers, die sich negativ auf den Schutz der Umwelt oder die Erhaltung der natürlichen Ressourcen auswirken, in dieser Berechnung berücksichtigt?

Wenn ja, wie genau?

Wenn nein, warum nicht?

Chronologie

11.03.2024 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

24.7229

 Fragestunde. Frage

Machen gewisse Subventionen die Wasserkraft zunichte?

Eingereicht von:	<u>Stettler Thomas</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	06.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Sanierung von Laufwasserkraftwerken ist eine der Möglichkeiten zur Erzeugung von Bandstrom. Die Bundessubventionen für den Rückbau von Kraftwerken und die Abtragung von Schwellen machen eine Sanierung von Kraftwerken unattraktiv, da die finanziellen Risiken eines Rückbaus dank der Finanzhilfen viel geringer sind.
Ist der Bundesrat bereit, diese Subventionen zu streichen oder sie stattdessen für ökologische Massnahmen für Sanierungsprojekte vorzusehen?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7230

 Fragestunde. Frage**Ist die Finanzierung des EPD's gefährdet?**

Eingereicht von:	<u>Hässig Patrick</u> Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	06.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

1. Die Post ist der Hauptinvestor des elektronischen Patientendossiers (EPD). Wie gross ist das Risiko, dass der VR der Post die EPD Finanzierung einstellt, falls das Obligatorium für ambulante Leistungserbringer erst in 6–7 Jahren kommt?
2. Welchen Nutzen hat das EPD ohne Einbezug der niedergelassenen Leistungserbringer?

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat
	Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

24.7231

 Fragestunde. Frage**Israel blockiert Visa für Mitarbeitende internationaler humanitärer NGOs im Westjordanland und in Gaza (zum Zweiten)**

Eingereicht von:	<u>Dandrès Christian</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	06.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat mir auf meine Frage [24.7122](#) keine Antwort gegeben. Ich wies darauf hin, dass Israel laut der Zeitung Haaretz Mitarbeitenden von NGOs im Westjordanland und in Gaza die Erteilung von Visa verweigert, wodurch die humanitäre Arbeit behindert wird und die Einhaltung der Anordnung des Internationalen Gerichtshofs nicht überprüft werden kann. Israel zwingt damit Angestellte von internationalen Organisationen dazu, ihre Arbeitsstelle im palästinensischen Gebiet zu verlassen oder nicht aufzunehmen. Wird der Bundesrat gegenüber Israel intervenieren, um die Blockierung zu beenden?

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

24.7232

 Fragestunde. Frage

Wie flexibel ist die Schuldenbremse?

Eingereicht von:	<u>Stadler Simon</u> Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	06.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Finanzlage des Bundes ist angespannt und erhebliche Mehrbelastungen zeichnen sich ab. Neben Sparprogrammen muss uns die Funktionsweise der Schuldenbremse interessieren.

Es stellt sich damit folgende Frage:

Welchen finanzpolitischen Spielraum lässt die in der Verfassung verankerte Schuldenbremse dem Parlament zu und wie kann der Bundesrat diesen Spielraum nutzen?

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

24.7233

 Fragestunde. Frage

Lärmvorsorgeplan II

Eingereicht von:	<u>Brenzikofer Florence</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	06.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das Gebiet mit Immissionsgrenzwert-Überschreitung wird in Frankreich kleiner und in der Schweiz grösser. Vielerorts hat die nächtliche Lärmbelastung in den letzten 10 Jahren stark zugenommen und die Immissionsgrenzwerte z.B in Allschwil (BL) wird seit Jahren überschritten.

Der Lärmbelastungskataster stammt aus dem Jahre 2009 mit einer Datenbasis von 1999.

- Wann erscheint das neue Lärmbelastungskataster (CH)?
- Welche Entlastungsmassnahmen gedenkt der Bundesrat umzusetzen?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Eine Aktualisierung des Lärmbelastungskatasters setzt eine Überarbeitung des Objektblatts des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) voraus. Eine Anpassung des SIL-Objektblattes wird derzeit diskutiert, allerdings noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Die Immissionsgrenzwerte auf Schweizer Territorium wurden 2019 und 2022 überschritten. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL verfolgt zusammen mit den anderen Schweizer Vertretern im Verwaltungsrat des Flughafens Basel-Mulhouse das Ziel, die Lärmbelastung in der Nacht soweit zu reduzieren, dass längerfristig die Grenzwerte auf Schweizer Territorium möglichst vollständig eingehalten werden. Der Bundesrat befürwortet die vom Flughafen ergriffenen Massnahmen, welche bereits erste Verbesserungen zeitigen.

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7234

 Fragestunde. Frage

Konsequenzen aus dem Urteil des EGMR bezüglich Racial/Ethnical Profiling

Eingereicht von:	<u>Schlächli Nina</u> Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	06.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Am 20. Februar 2024 publizierte der EGMR das Urteil im Fall Wa Baile v. Switzerland. Die Schweiz wird darin mehrfach wegen Verstössen gegen das Diskriminierungsgebot und fehlendem wirksamen Rechtsbehelf verurteilt.

- Welche Konsequenzen zieht der Bundesrat aus dem EGMR-Urteil?
- Welche Massnahmen und Gesetze zur zukünftigen Verhinderung von Racial/Ethnical Profiling durch Sicherheitsbehörden plant der Bundesrat?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 20. Februar 2024 ist nicht endgültig. In Ausnahmefällen können die Parteien innerhalb von drei Monaten nach dem Datum des Urteils die Verweisung der Rechtssache an die Grosse Kammer des Gerichtshofs beantragen.

Praxisgemäss prüft das Bundesamt für Justiz derzeit, ob ein Antrag auf Verweisung an die Grosse Kammer im vorliegenden Fall angezeigt ist. Zu diesem Zweck konsultiert es die involvierten Stellen. Dies sind in diesem Fall die Behörden des Kantons Zürich und das Bundesgericht.

Sollte kein Antrag auf Verweisung an die Grosse Kammer gestellt oder ein solcher abgewiesen werden, wird das Urteil endgültig. In diesem Fall werden die für die Umsetzung des Urteils zuständigen Stellen prüfen, ob und gegebenenfalls welche Massnahmen zu treffen sind.

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

24.7235

 Fragestunde. Frage

Soll der Schweizer Pass zwingend bei Terrorstraftaten entzogen werden?

Eingereicht von: Fehr Düsel Nina
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 06.03.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Vor wenigen Tagen gab es in Zürich einen schockierenden Mordversuch eines 15-jährigen Muslimen mit Schweizer Pass, der sich zur Terrororganisation Islamischer Staat bekennt, gegen einen jüdischen Mitbürger.

1. Ist der Bundesrat ebenfalls der Ansicht, dass dieser Jugendliche die Höchststrafe (inkl. Schutzmassnahme) erhalten muss und ausgebürgert und ausgeschafft werden muss?
2. Wird das Bürgerrecht in solch gravierenden Fällen entzogen und ist eine Ausweisung möglich?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Der Bundesrat verurteilt die Messerattacke und versuchte Tötung in aller Form.

Zu Frage 1: Zuständig für die Strafverfolgung und allfällige Schutzmassnahmen ist im vorliegenden Fall der Kanton Zürich. Wenn die Voraussetzungen für ein Bürgerrechtsentzugsverfahren gegeben sind, namentlich muss ein rechtskräftiges Gerichtsurteil vorliegen, wird der Bund dies nach Rücksprache mit dem Kanton prüfen.

Zu Frage 2: Das Bürgerrechtsgesetz und die Bürgerrechtsverordnung geben den rechtlichen Rahmen vor, wann ein Entzugsverfahren eingeleitet werden kann. Darunter fallen schwere Verbrechen im Rahmen von terroristischen Aktivitäten oder gewalttätigem Extremismus. Bei einem Minderjährigen muss dabei auch die Frage der Verhältnismässigkeit sorgfältig geprüft werden. Wird ein bürgerrechtliches Entzugsverfahren rechtskräftig, kann das Bundesamt für Polizei (fedpol) in der Folge eine Ausweisung verfügen.

Chronologie

11.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

24.7236

 Fragestunde. Frage

Tod Nawalny - Schweiz glänzt durch Schweigen und Abwesenheit

Eingereicht von: Weichelt Manuela
Grüne Fraktion
Alternative-die Grünen Kanton Zug

Einreichungsdatum: 06.03.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

43 Staaten verlangen vor dem UNO-Menschenrechtsrat in Genf eine unabhängige und transparente internationale Untersuchung bzgl. dem plötzlichen Tod von Nawalny. Die Schweiz fehlt und hat die Forderung auch nicht unabhängig in aller Deutschlichkeit formuliert. Auch hat die Schweiz den russischen Botschafter nicht für ein Gespräch eingeladen. Die Schweiz hat auch keine Person an die Beerdigung von Nawalny gesendet.

Warum?

Chronologie

11.03.2024 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

24.7237

 Fragestunde. Frage**Wie sieht die Zukunft des Bauernhofs «Ferme de Bassenges» (EPFL) aus?**

Eingereicht von:	<u>Fivaz Fabien</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	06.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitspolitik haben die EPFL und die UNIL vor vier Jahren ein Projekt gestartet, um auf dem Campusgelände landwirtschaftliche Tätigkeiten anzusiedeln. Im Laufe dieses Projektes entstanden der Bauernhof Bassenges und seine Produktion, die jungen Bäuerinnen und Bauern anvertraut wurde. Die mögliche Umwidmung des Geländes und einiger Flächen gefährdet das Projekt.

1. Welche Haltung vertritt der Bundesrat?
2. Wurden Alternativen erwogen? Wenn ja, welche?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

24.7238 Fragestunde. Frage

Sind die Ausnahmegewilligungen für die 10 giftigsten Pestizide eine Zulassung durch die Hintertür?

Eingereicht von: Gugger Niklaus-Samuel
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 06.03.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In seiner Antwort auf meine Frage [23.7944](#) schreibt der Bundesrat, dass die 10 giftigsten Pestizid-Wirkstoffe, darunter Cypermethrin, heute nur noch in Ausnahmefällen zugelassen sind.

- Ist der Einsatz dieser 10 giftigsten Wirkstoffe nun überall verboten, ausser in Ausnahmefällen?
- Was bedeutet "Ausnahmefälle" genau und wie stellt der Bundesrat sicher, dass es sich bei Ausnahmegewilligungen nicht um eine Zulassung von verbotenen Stoffen durch die Hintertür handelt?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

11.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

24.7239

 Fragestunde. Frage

VBS und Gesundheitskrisen: Einsatz bewährter Technologien?

Eingereicht von: Gugger Niklaus-Samuel
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 06.03.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Kritische Infrastrukturen und Führungsorgane wie die Armee oder der Bevölkerungsschutz sind entscheidend, um gegenüber Gesundheitskrisen widerstandsfähig zu sein. Inwiefern werden seitens VBS bewährte Technologien gegen Krankheitserreger in der Luft, wie UV-Licht (z.B. Fern-UVC) geprüft und eingesetzt, um im Falle einer Gesundheitskrise Ansteckungen an kritischen Orten wie Kommandozentralen möglichst zu verhindern?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Der Betrieb der Führungsorgane des Zivilschutzes liegt in der Verantwortung der Kantone. Der Bund erlässt lediglich Bestimmungen über die Anforderungen, die diese Bauten erfüllen müssen, aber keine, die sich auf die genannten Technologien beziehen.

In Anlagen der Armee werden weder die erwähnten Technologien eingesetzt, noch gibt es diesbezüglich laufende Evaluationen. Gegen Krankheitserreger werden konventionelle Schutzmassnahmen mit Schutzmaterialien wie Masken, Handschuhen, Schutzkleidung, oder auch Massnahmen zur Flächendesinfektion mit dafür vorgesehenen Detergenzien eingesetzt, wie dies während der COVID-19-Pandemie der Fall war. Gegen Krankheitserreger von aussen, beispielsweise freigesetzt durch den Einsatz biologischer Kampfstoffe, verfügen wichtige unterirdische Führungsanlagen über einen wirkungsvollen ABC-Schutz.

Chronologie

11.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)



24.7240 Fragestunde. Frage

Verhandlungen über einen WHO-Pandemievertrag: Wie steht der Bundesrat zur Aufnahme von «non-state autonomous health entities»?

Eingereicht von: Walder Nicolas
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 06.03.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Bei den Verhandlungen innerhalb der WHO über einen Pandemievertrag geht es unter anderem darum, ob sich der Wortlaut des Vertrags nur auf Staaten beziehen soll oder ob auch «non-state autonomous health-entities» eingeschlossen sein sollen. Angesichts der Bedeutung dieses Vertrags ist es zweckmässig, ihn so breit wie möglich zu fassen; insbesondere mit Blick auf Gebiete, in denen staatlich keine ausreichende Gesundheitspolitik gewährleistet ist.

Teilt der Bundesrat diese Ansicht und wird er diese auch vertreten?

Chronologie

11.03.2024 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

24.7241

 Fragestunde. Frage

Ist der Bundesrat entschlossen, die Hamas zu isolieren?

Eingereicht von: Walder Nicolas
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 06.03.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Hamas-Führer Ismail Haniyeh besitzt ein Vermögen, das auf 2 Milliarden US-Dollar geschätzt wird. Er erhielt im Jahr 2020 von Präsident Erdogan die türkische Staatsbürgerschaft und lebt überwiegend in Katar. Andere Hamas-Anführer leben in Katar oder im Iran.

– Erachtet der Bundesrat die Unterstützung der Hamas oder ihres Führers durch diese drei Länder als ein Problem?

– Gedenkt der Bundesrat sicherzustellen, dass das Kapital der Hamas und ihrer Anführer nicht direkt oder indirekt in der Schweiz investiert wird?

Chronologie

11.03.2024 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

24.7242 Fragestunde. Frage

Autobahnausbau: Kosteneinsparungen durch Reisezeitgewinne weniger hoch als angenommen?

Eingereicht von: Töngi Michael
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 06.03.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Für Kosten-Nutzen-Berechnungen im Verkehrsbereich liegt ein neuer, noch nicht publizierter Normentwurf für die Zeitkostensätze vor, der empirisch bedeutend besser abgestützt ist. Bei der Umfahrung Küsnacht Süd führt dieser dazu, dass sich die Reisezeitgewinne halbieren.

- Ist damit zu rechnen, dass bei allen Projekten die Reisezeitgewinne mit dem neuen Modell tiefer ausfallen?
- Wurde der Nutzen durch Reisezeitgewinne bei den beschlossenen Autobahn-Ausbauprojekten zu hoch veranschlagt?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Der Bundesrat stützt sich bei der Bewertung seiner Verkehrsinfrastrukturprojekte – Schiene und Strasse – auf die geltenden Normen. Er kann keine Aussagen zu möglichen Auswirkungen von Forschungsergebnissen und noch nicht konsolidierten Normkonzepten machen.

Chronologie

11.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

24.7243

 Fragestunde. Frage

Bundesasylzentrum Kreuzlingen: Bed & Breakfast für Kriminelle und Gefahr für die Sicherheit der Bevölkerung?

Eingereicht von:	Schmid Pascal Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	06.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Medienberichten benutzten kriminelle Nordafrikaner ein leerstehendes Haus in der Nähe des BAZ Kreuzlingen als Schaltzentrale. Hier planten sie Einbrüche, hier lagerten sie Deliktsgut. Das BAZ diente ihnen als Bed & Breakfast. Sie missbrauchen unser Asyl- und Gastrecht aufs Gröbste. Sie belasten unsere Behörden. Sie verursachen riesige Kosten. Und sie gefährden unsere Sicherheit. Was tut der Bund, um die überbordende Asylkriminalität einzudämmen und unsere Bevölkerung besser zu schützen?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Das SEM hat über das erwähnte Haus keine weiteren Kenntnisse, als was bereits in den Medien berichtet wurde. Gemäss Hinweisen in der Presse hat die Kantonspolizei Thurgau das fragliche Haus kontrolliert, vier Männer aus dem Maghreb verhaftet und Diebesgut sichergestellt. Dem SEM liegen keine Hinweise vor, dass es sich bei den erwähnten Personen um Asylsuchende aus dem BAZ Kreuzlingen gehandelt hat. Das SEM ist sich bewusst, dass einzelne Asylsuchende kriminell aktiv sind. Das Asylwesen ist eine Verbundsaufgabe, weshalb die konkreten Gegenmassnahmen auch im Rahmen von «Runden Tischen» mit der Kantonspolizei, der Staatsanwaltschaft, den Stadtbehörden, dem Migrationsamt und dem Gewerbe koordiniert werden. Konkret wurden etwa Patrouillen im Stadtgebiet eingeführt. Der Vorsteher des EJPD hat zudem weitere Massnahmen in der Zuständigkeit des Bundes angekündigt, mit denen die Attraktivität des Schweizer Asylsystems für nicht schutzbedürftige Personen weiter reduziert werden soll.

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

24.7244

 Fragestunde. Frage

Kontrolle Drittstaatenkontingente

Eingereicht von:	<u>Burgherr Thomas</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	06.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Im Jahr 2024 können bis zu 8500 "qualifizierte Fachkräfte" aus Drittstaaten rekrutiert werden. Wie kontrolliert der Bundesrat, dass die Kantone ihre Kontingente nicht exzessiv vergeben bzw. wie kann der Bundesrat sicherstellen, dass diese "Fachkräfte" effektiv nicht bereits auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt vorhanden sind?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Die Mehrheit der von den Kantonen bewilligten Arbeitsmarktgesuche unterliegt dem sogenannten Zustimmungsverfahren, d.h. für eine Bewilligungserteilung ist die Zustimmung des Staatssekretariats für Migration erforderlich. Das SEM überprüft dabei, ob neben einem vorhandenen Kontingent auch die qualitativen Voraussetzungen für die Zulassung zum Arbeitsmarkt gegeben sind. Um eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit zu erhalten, müssen Drittstaatsangehörige über gute bis sehr gute berufliche Qualifikationen verfügen und sie müssen orts- und branchenüblich entlohnt werden. Die gesuchstellenden Arbeitgebenden haben ausserdem nachzuweisen, dass sie Suchbemühungen in der Schweiz und im EU/EFTA-Raum unternommen und keine entsprechend qualifizierten Fachkräfte gefunden haben. Sind die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, verweigert das SEM die Zustimmung für die Arbeitsmarktbewilligung.

Chronologie

11.03.2024	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



24.7245

 Fragestunde. Frage

Grossfamilien durch Familiennachzug von anerkannten Flüchtlingen

Eingereicht von: Steinemann Barbara
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 06.03.2024

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Eine mittelgrosse Gemeinde im Kanton Zürich beherbergte jahrelang einen abgewiesenen Asylbewerber türkischer Nationalität. Sodann betätigte sich dieser via Social Media in regimekritischer Weise, stellte ein erneutes Asylgesuch und erhielt prompt den Flüchtlingsstatus. Mit dem Familiennachzug zogen acht zusätzliche Personen in die Gemeinde.

- Wie viele anerkannte Flüchtlinge durften in den letzten 20 Jahren sechs oder mehr Angehörige nachziehen?
- Wie viele fünf, wie viele vier und wie viele drei?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Zwischen 2004 und 2023 wurde 33'878 Personen originär Asyl gewährt. Von diesen konnten in 192 Fällen sechs oder mehr Angehörige, in 261 Fällen fünf Personen, in 647 Fällen vier Personen und in 1'111 Fällen drei Personen nachgezogen werden.

Chronologie

11.03.2024 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

24.7246

 Fragestunde. Frage

Hatte der Nachrichtendienst den Attentäter von Zürich auf dem Radar?

Eingereicht von:	<u>Steinemann Barbara</u> Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	06.03.2024
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Am 2. März hat ein 15-Jähriger in Zürich einen jüdischen Mann niedergestochen.

– Welchen ausländerrechtlichen Werdegang hat der mutmassliche Täter hinter sich?

Die Tat hat er gefilmt und aus dem Filmmaterial geht klar hervor, dass er als Gehilfe einer Organisation aus dem Ausland gehandelt hat.

– Hatte der Nachrichtendienst diesen Täter auf dem Radar?

– Was macht der Bund zur Vorbeugung solcher Taten?

Antwort des Bundesrates vom 11.03.2024

Beim mutmasslichen Täter handelt es sich um einen minderjährigen, eingebürgerten Schweizer Staatsangehörigen tunesischer Herkunft. Er war den Polizei- und Nachrichtendiensten in der Schweiz vor seiner Tat nicht bekannt.

Der Bundesrat äussert sich grundsätzlich nicht zu konkreten Tätigkeiten des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB). Der Fall wird aber von den zuständigen Sicherheitsbehörden mit der nötigen Priorität und Intensität bearbeitet.

Den Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden stehen eine Reihe von Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und Terrorismus zur Verfügung. So gibt es z.B. den nationalen Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus, der gemeinsam von Bund, Kantonen und Gemeinden mit einer breiten Palette von Massnahmen und Projekten umgesetzt wird. Der Fokus liegt hier speziell auf der Verhinderung der Radikalisierung von Jugendlichen (z.B. Nutzung von Social Media).

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)